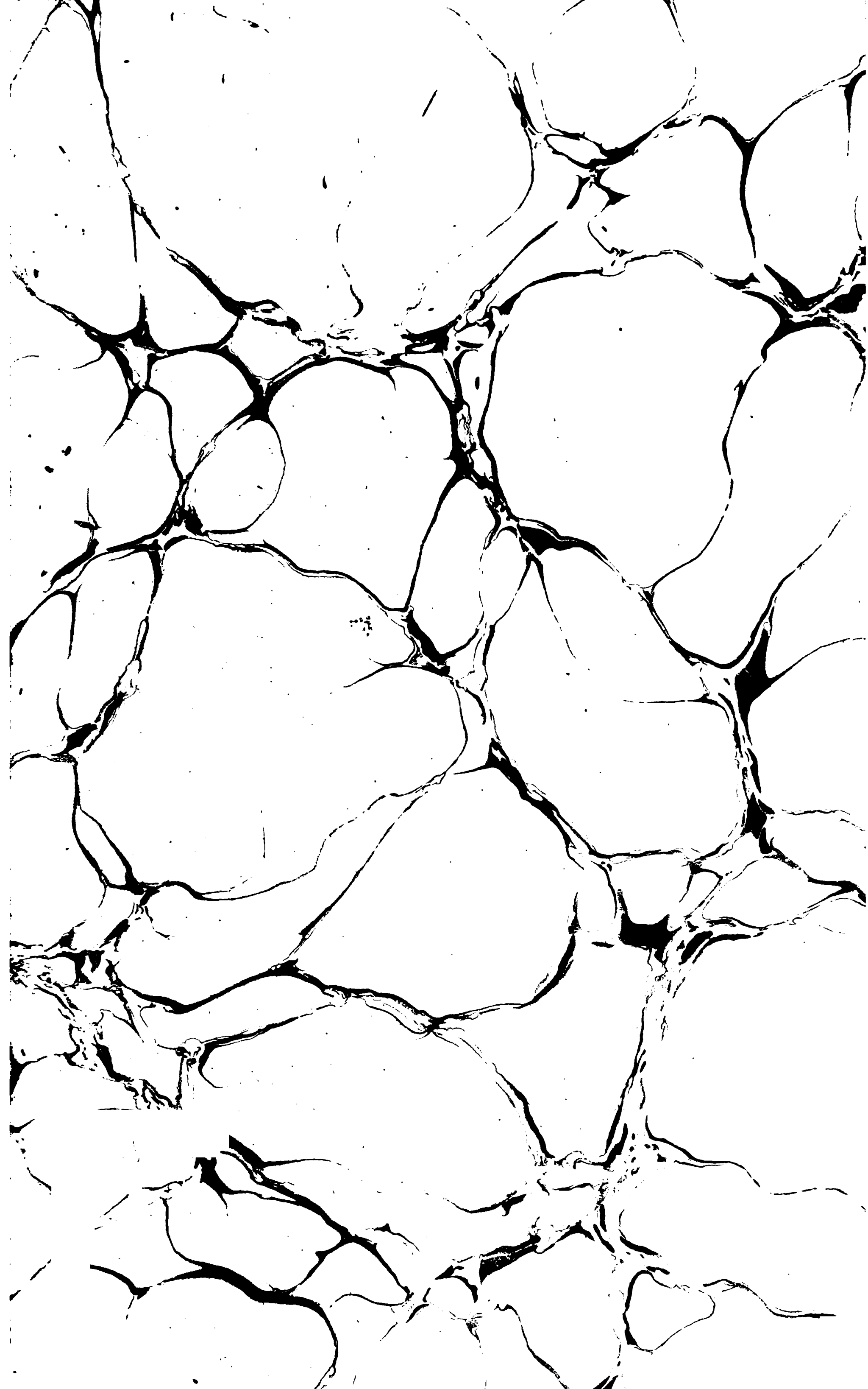

HARVARD UNIVERSITY
ARNOLD ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892



Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

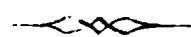
im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.



Sechsundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1894.

Inhalts-Verzeichniß

des XXVI. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art. **Unterrichts- und Prüfungswesen.** Seite

1. Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps. (1. Oktober 1893.) 1
61. Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen. (27. August 1894) 207
62. Annahme junger Leute in die Forst- und Jagdlehre behufs Ausbildung für den Forstschutzbeamtendienst. (8. September 1894) 207

Versuchswesen.

2. Preistarif für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten. (21. November 1893) 33

Organisation und Dienst-Instruktionen.

3. Erlaubniß der staatlichen Forstschutzbeamten zum Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken außerhalb der öffentlichen Uebergänge zum Zwecke der bequemeren Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks. (6. November 1893.). 36
34. Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten seitens der Kreis-Medizinalbeamten und Abgabe der bezügl. Befund-Atteste bezw. Gutachten. (16. Juni 1894.) 159

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

4. Kontrole über die sachgemäße Bewirthschaftung der Forstdienstländereien. (9. November 1893.). 37
10. Anrechnung eines gewissen Theils der diätarischen Dienstzeit bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters. (31. Januar 1894.) 53
11. Anderweite Festsetzung der Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster und Forstkassen-Rendanten ꝛc. in Folge Aversionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Porto- und Gebührenbeträge. (13. Februar 1894.) 54
12. Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das 14. Rechnungsjahr 1893. (23. Februar 1894.) 54

Art.		Seite
13.	Vierzehnter Jahresbericht über den Brandsversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1893. (23. Februar 1893.)	56
14.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 14. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. (27. Februar 1894.)	57
35.	Aufbesserung der Besoldung der Forsthülfsaufseher. (49. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 14. April 1894.)	161
36.	Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen. (9. März 1894.)	164
37.	Regelung der Gehälter der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträthe nach Dienstaltersstufen. (16. April 1894.)	168
38.	Regelung der Gehälter der Oberförster nach Dienstaltersstufen. (16. April 1894.)	170
39.	Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten. (15. Mai 1894.)	173
40.	Anrechnung der berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe. (7. Mai 1894.)	175
41.	Denselben Gegenstand betr. (29. Mai 1894.)	176
42.	Besoldung der mit Forstversorgungsschein versehenen Forsthülfsaufseher betr. (2. Juni 1894.)	177
43.	Regelung der Gehälter der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten nach Dienstaltersstufen. (8. Juni 1894.)	177
44.	Anrechnung diätarischer bezw. früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen. (14. Juni 1894.)	180
45.	Zahlung der Dienstbezüge, sowie der Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. (26. Juni 1894.) . .	184
46.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten für die Wahlperiode 1894/97. (22. Juni 1894.)	185
63.	Ertheilung der Genehmigung an Forstbeamte zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt, bezw. zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaft. (18. Juli 1894)	208

Pensionirungen. Unterstützungen.

47.	Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Wittwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893. (27. März 1894.)	185
64.	Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten. (13. Juli 1894)	209

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

5.	Betr. das abgeänderte Formular der Quittungskarte für Invaliditäts- und Altersversicherung. (14. September 1893.)	38
15.	Rentenzahlung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886. (28. Dezember 1893.)	57

Art. Seite

16. Nachträgliche Beibringung fehlender Quittungsmarken der Invaliditäts- und Altersversicherung (29. Januar 1894.) 58

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen-Nebennutzungen.

17. Gründung eines „Norddeutschen-Vereins für Holzhandel und Holzindustrie". (10. Januar 1894.) 59

18. Verwerthung des durch den Sturmwind in den Staatsforsten geworfenen Holzes. (15. Februar 1894.) 62

19. Wöchentlich zweimaliges Erscheinen des „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers" während der Monate November bis einschließlich März jeden Jahres. (9. März 1894.) 62

48. Veröffentlichung der Holzverkaufstermine durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger" zu Hannover. (9. März 1894.) 187

49. Abgabe von Waldstreu aus den Staatsforsten zur Beseitigung von Streunoth. (10. März 1894.) 188

50. Beschleunigung der vorbehaltenen Zuschlagsertheilungen auf abgegebene Gebote für Holz und andere Walderzeugnisse. (10. April 1894.) . . . 189

65. Abgabe von Laubreisig zu Fütterungsversuchen. (18. Juli 1894) 210

Maaß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

20. Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer. (26. Februar 1894.) 63

Geschäftswesen.

21. Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. (15. Februar 1894.) 64

51. Aufstellung einer Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe. (9. Mai 1894.) 189

66. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken. (12. Juli 1894) 211

67. Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. (19. September 1894) 212

Kassen- und Rechnungswesen.

52. Verwendung von Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei Abschlagslohnzahlungen an fiskalische Waldarbeiter. (7. Juni 1894.) 194

68. Ueberleitung der Forstkassengeschäfte von aufzulösenden Steuerkassen an die Forstkassen. (17. August 1894) 214

Etatswesen.

22. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894/95. 72

23. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag und Einnahme Titel 1 für Holz. 82

24. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1894/95. 83

Art. Seite

53. Aenderungen in der Titelbezeichnung des Staatshaushaltsetats von der Forstverwaltung. (13. Juni 1894.) 198

Bauwesen.

25. Controle über die von Pächtern forstfiskalischer Grundstücke unter Gewährung von Darlehn 2c. aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung aufgeführten Gebäude. (15. Dezember 1893.) 117

69. Aenderung in den „Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen". (28. August 1894) 216

Forstpolitik.

70. Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, betr. die Erhöhung des Zolles auf Quebrachoholz.
  A. 9. Sitzung, am 1. Februar 1894 216
  B. 50. Sitzung, am 16. April 1894 224
  C. Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen 231
  D. 65. Sitzung, am 7. Mai 1894 243

Statistik.

54. Berechnung der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Rinden-Sortimente in den forststatistischen Nachweisungen. (15. Juni 1894.) 198

Forststrafrecht und Strafprozeß.

6. Behandlung der Gesuche um Erlaß von Forststrafen im Gnadenwege. (24. November 1893.) 43

26. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Interpellation der Abgeordneten Knebel und Genossen, betr. die Begnadigung der Forstfrevel.. 118

55. Setzt bei einem Widerstande oder Angriffe gegen einen Forstbeamten, der ihm während der Befragung eines Verdächtigen geleistet wird, der § 117 St.-G.-B.'s zur Anwendung voraus, daß der Verdächtige auf frischer That betroffen oder unmittelbar vom Forste aus verfolgt wurde? — Ist das Recht der Befragung des Verdächtigen von der objektiven Nothwendigkeit seiner Anwendung behufs der Aufklärung des Sachverhaltes abhängig? (Entsch. des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1893.) 199

71. Die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hülfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren. (30. Juni 1894). 271

72. Hessisches Forststrafrecht. (Entsch. d. Reichsger. I. Straff. vom 4. Januar 1894) 272

Jagd und Fischerei.

7. Ist der Jagdberechtigte in der Mark Brandenburg befugt, Hunde, welche auf seinem Jagdrevier ungeknüppelt und aufsichtslos herumlaufen, zu tödten? (Urtheil des Reichsgerichts vom 14. März 1893.) 46

27. Das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind. (18. Dezember 1893.) 146

Art. Seite

28. Bekanntmachung, betr. die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reich. (1. Februar 1894.) 148
29. Strafbarkeit des Schlingenstellens zum Fangen wilder Kaninchen. (2. Februar 1894.) 151
56. Aus dem Gebiete des altpreußischen und des hannoverschen Jagdrechts. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk. (Entsch. des O.=V.=G. vom 24. November 1892 und 24. April 1893.) 201
57. Unterliegt der Fischotter dem freien Thierfange? (Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1893.) 202
73. Jagderlaubniß in der Provinz Hannover. (Entsch. des Kammerger. vom 22. Februar 1892) 273
74. Vorzeigung des Jagdscheins zum Zwecke der Legitimation. (Entsch. des Kammergerichts vom 1. September 1892) 273
75. Wildschongesetz. Zur Strafbarkeit aus § 5 des Gesetzes vom 26. Febr. 1890 genügt es, wenn der Thäter bewußt das gethan oder unterlassen hat, was den Tod des Wildes herbeigeführt hat. (Entsch. des Kammergerichts vom 19. November 1892) 274
76. Gefährdung der Fischerei durch Einfließen schädlicher Stoffe in die Gewässer. (Entsch. des Kammerger. vom 21. April 1892) 274
77. Unberechtigtes Fischen. Geschlossenes Gewässer. (Entsch. des Kammerger. vom 11. Juni 1892) 275
78. Ständige Fischereieinrichtungen. Neuanlagen zum Mühlenbetriebe. (Entsch. des Kammerger. vom 6. October 1892) 275
79. Anwendbarkeit des Fischereigesetzes auf geschlossene Gewässer. Begriff der letzteren. (Entsch. des Kammerger. vom 27. Februar 1893) 275
80. Kommt es für die unbefugte Jagd in Wäldern darauf an, ob sich der Jäger oder das zu erlegende Wild im Walde befunden habe? (Entsch. des Reichsger. vom 8 Februar 1894) 276
81. Fischerei=Aufseher. Zuständigkeit zur Anstellung. Abzeichen zur rechtmäßigen Amtsausübung. (Entsch. des Reichsger. vom 13. Februar 1894) 276
82. Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. (25. September 1894) 278

Personalien.

8. Veränderungen im Königl. Preuß. Forst= und Jagdverwaltungs=Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1893 47
30. Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1894 153
58. Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1894 202
83. Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1894 279
9. Ordens=Verleihungen an Forst= und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1893 50
31. Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1894 154
59. Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni 1894 205
84. Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September 1894 280

Art. Seite

32. 47. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisen-Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geh. Registrator Winckler zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge 156

33. 48. Verzeichniß desgl. 157

60. Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1893 bis Schluß März 1894. 206

Chronologisches Verzeichniß

85. der in diesem (XXVI.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 282

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps. Vom 1. October 1893.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, (excl. Sigmaringen und Aurich). $\frac{\text{III. 16569.}}{\text{I. 23877.}}$

Berlin, den 16. November 1893.

Nachdem infolge des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsensstärke des Deutschen Heeres vom 3. August 1893 die aktive Dienstzeit der Jäger der Klasse A der Regel nach von 4 auf 3 Jahre, die der Einjährig-Freiwilligen dieser Kategorie von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt worden, ist eine Abänderung des bisher gültigen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps nothwendig geworden.

Demzufolge habe ich eine neue Redaktion der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart.

Die Königliche Regierung erhält hierbei ....Exemplare dieses neuen Regulativs vom 1. Oktober 1893 (a.), welches von diesem Zeitpunkte ab, an die Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887*) tritt.

Von diesen Exemplaren ist je eines jedem der Herren Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe und Königlichen Oberförster, sowie jedem der Herren Landräthe, und soweit der Vorrath reicht, auch Kommunal- und Instituts-Revierverwaltern mitzutheilen.

Die Königliche Regierung wolle außerdem Veranlassung nehmen, in Ihrem Amtsblatte auf das neue Regulativ hinzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

---

*) Jahrbuch Bd. XIX. Art. 17. S. 35.

a.

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps.

Vom 1. Oktober 1893.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Grundzüge . . . . § 1.

II. Die Lehrzeit.

Eintritt in die Lehre und ihre Dauer . . . . § 2.
Wahl des Lehrherrn . . . . § 3.
Zweck der Lehrzeit . . . . § 4.
Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Regierungs- und Forstraths . . . . § 5.
Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungs-Dienst . . . . § 6.
Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ihre ärztliche Untersuchung . . . . § 7.

III. Der Militairdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.

Termin der Einstellung in den Militairdienst . . . . § 8.
Einstellung in den Truppentheil . . . . § 9.
Forstlicher Unterricht beim Jäger-Bataillon . . . . § 10.
Zulassung zur Jägerprüfung . . . . § 11.
Ausführung der Prüfung . . . . § 12.
Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfungen . . . . . . § 13.
Verpflichtung der Jäger zur Klasse A . . . . § 14.

IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung . . . § 15.
Beurlaubung der aktiven Oberjäger zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz . . . . § 16.
Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A. Berufsmäßige Beschäftigung . . . . § 17.
Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste . . . . § 18.
Uebergang in einen anderen Bezirk . . . . § 19.
Die Försterprüfung . . . . § 20.
Entlassung eines Jägers aus der Klasse A . . . . § 21.
Liste der Reserve-Jäger der Klasse A . . . . § 22.

V. Die Forstversorgungsberechtigung.

Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung . . . . § 23—24.
Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungsscheins . . . . . § 25.
Anmeldung bei einer Regierung . . . . § 26.
Notirung der Forstversorgungsberechtigten . . . . § 27.

Beschäftigung im Forstdienste . . . . § 28.
Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen . . . . § 29.
Anstellung der Anwärter . . . . § 30.
Feste Anstellung im Staatsforstdienste . . . . § 31.
Anstellung der Anwärter auf Probe . . . . § 32.
Verlust des Forstversorgungsanspruchs . . . . § 33.
Beeidigung als Civilstaatsdiener . . . . § 34.
Liste der Forstversorgungsberechtigten . . . . § 35.
VI. Die Jägerklasse B. . . . . § 36.
VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen . . . . § 37.
VIII. Uebergangsbestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins . . . § 38.

---

§ 1.

I. Allgemeine Grundzüge.

Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste *) haben nur diejenigen Personen, die die Forstanstellungsberechtigung gemäß nachstehender Bestimmungen erlangt haben.

Die gleiche Berechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark, einschließlich des Werthes sämmtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines Königlichen Försters.

Auch die Königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu vergeben.

Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung gilt der Forstversorgungsschein (siehe auch § 25).

Die Anstellungsberechtigung wird erworben:

a) durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militairdienstes im Jägercorps (§ 14).

Erstere erfolgt durch:

1. praktische Unterweisung während der Lehrzeit (§ 4),
2. Forstunterricht beim Jäger-Bataillon (§ 10),
3. weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militair-Reserveverhältnisses,

und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 11, 12 und § 20).

§ 2.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre u. Dauer.

Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres

---

*) Anmerkung. Dem Forstdienst des Staates wird derjenige im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesem Regulativ von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

1*

erfolgen, in dem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militairdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.*)

Der Aspirant hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet,**)
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstaltrn oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militairdienst erworben,
b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so ertheilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung, „daß der N., geboren am ten ......, die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Oktober 1893 nach-

---

*) Anmerkung. Bezüglich der Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

**) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 „	153 „	73—79 „
17 „	156 „	76—81 „

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als $^3/_4$ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forstlehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. die Sprache muß fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage 1 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888 verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militairärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

gewiesen hat". Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Regierungs- und Forstrath oder einen Oberförster*) des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebniß genügend, so ertheilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebniß nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§ 3.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden. Wahl des Lehrherrn.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Regierungs- und Forstrath und dem Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfalle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser entscheidet auch, wenn Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der Königlichen Forstlehrlingsschulen nach Maßgabe der für diese erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

§ 4.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Büreau der Oberförsterei sich ausbildet, Zweck der Lehrzeit.

*) Zu den „Oberförstern" im Sinne dieses Regulativs gehören auch die den Titel „Forstmeister" führenden Revierverwalter.

erfolgen, in dem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militairdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.*)

Der Aspirant hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet,**)
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstaltrn oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militairdienst erworben,
b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so ertheilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung, „daß der N., geboren am ten ......, die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Oktober 1893 nach-

---

*) Anmerkung. Bezüglich der Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

**) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 „	153 „	73—79 „
17 „	156 „	76—81 „

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als $^3/_4$ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forstlehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. die Sprache muß fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage 1 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888 verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militairärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

gewiesen hat". Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Regierungs- und Forstrath oder einen Oberförster*) des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebniß genügend, so ertheilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebniß nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§ 3.

Wahl des Lehrherrn.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Regierungs- und Forstrath und dem Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfalle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser entscheidet auch, wenn Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der Königlichen Forstlehrlingsschulen nach Maßgabe der für diese erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

§ 4.

Zweck der Lehrzeit.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Büreau der Oberförsterei sich ausbildet,

*) Zu den „Oberförstern" im Sinne dieses Regulativs gehören auch die den Titel „Forstmeister" führenden Revierverwalter.

einfache Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

§ 5.

Pflicht. d. Lehrherrn u. des betreff. Regierungs- u. Forstraths.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zweck steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und ihnen unmittelbar Anweisungen und Aufträge zu ertheilen.

Der Regierungs- und Forstrath ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Regierungs- und Forstrath als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

§ 6.

Lehrzeit d. Aspiranten f. den Forstverwaltungsdienst.

Für diejenigen Aspranten, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben, zugleich aber die Anstellung im Forstschutzdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst vom 1. August 1883*) maßgebend.

§ 7.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst u. ihre ärztl. Untersuchung.

A.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militairpflicht im Jägercorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Aspiranten sind in gleicher Weise anzumelden.

Hat ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und will von ihr Gebrauch machen, so ist dem Nationale der Berechtigungsschein beizufügen.

Der Regierungs- und Forstrath hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 82. S. 337.

1. Oktober d. J. beendet sein wird, und, ev. mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommision. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden, und seine Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach" bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach dem Muster B ein stempelfreies Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), des Attestes des oberen Militairarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen. Dieser hat das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§ 5) mit einer Aeußerung darüber zu versehen, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können. B.

Bis zum 20. Oktober hat der Regierungs- und Forstrath das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Regierungs- und Forstrath rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Aspiranten des Königlichen Forstverwaltungsdienstes (§ 6) tritt an Stelle des Lehrzeugnisses das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militairdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Regierungs- und Forstrath zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Controle des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Regierungs- und Forstrath einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§ 8) zur Erdienung von Forstversorgungsansprüchen im Jägercorps nicht mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

III. Der Militairdienst und die Jägerprüfung.

§ 8.

Termin z. Einstellung i. den Militairdienst.

Die Einstellung der Lehrlinge in den Militairdienst des Jägercorps erfolgt in der Regel im Oktober. Sie findet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-

freiwilligen Militairdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Aspirant das 23. Lebensjahr vollendet.

§ 9.

Einstellung in den Truppentheil.

Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen den einzelnen Jäger-Bataillonen*) zugetheilt und erhalten Gestellungsordres, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

§ 10.

Forstlicher Unterricht beim Jägerbataill.

Diejenigen Jäger, denen das vorgeschriebene Lehrzeugniß ertheilt worden ist, haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militairdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrer und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft, soweit nicht für die außerhalb Preußens garnisonirenden Jäger-Bataillone hierüber besondere Vereinbarungen bestehen und nicht die Lehrkräfte durch Kommandirung von Offizieren des Reitenden Feldjäger-Corps zur Verfügung stehen.

Wegen Unterweisung im Walde durch Anschauungs-Unterricht bei Gelegenheit von forstlichen Ausflügen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militair- und Forstverwaltung vereinbart.

§ 11.

Zulassung zur Jägerprüfung.

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, die Einjährig-Freiwilligen bis zum gleichen Zeitpunkte ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Zeugnisse über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in der Vorschlagsliste unter Beifügung des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militairdienste aufzunehmen. Die Inspection prüft die Vorschlagsliste, stellt sie fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, der die Ausführung der Prüfung veranlaßt.

C.

§ 12.

Ausführung der Prüfung.

Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maaß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungs-Ausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und

---

*) Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieses Regulativs gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon; nicht aber das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

für diejenigen, die den Anforderungen genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß auszufertigen hat, worin das Ergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — auszudrücken ist. Für diejenigen, die den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungs-Ausschuß solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben.

§ 13.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfungen.

Von dem Prüfungs-Ausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht, und zwar:

a) derjenigen, die die Prüfung bestanden haben,

b) derjenigen, die sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungs-Ergebnissen und bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen nach Maßgabe der Führung im Militairdienste bezw. falls auch letztere gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungs-Verzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesammtrangliste derjenigen auf, die die Prüfung bestanden haben und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§ 12) spätestens bis zum 1. August der Inspection der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesammtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. des Führungs-Prädikates und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesammtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintrittes beim Militair angehören.

§ 14.

Verpflichtung d. Jäger zur Klasse A.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, oder von ihr befreit waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. die Einjährig-Freiwilligen, zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden, bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen. Die zu Oberjägern beförderten bezw. zu dieser Beförderung in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich zu neunjährigem aktivem Dienst.

D.

Die Verpflichteten werden durch Vollziehung der Verhandlung in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder auf-

gehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem **Muster E** bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären.

E.

§ 15.

IV. Beurlaub. z. forstlichen Beschäftig., Förster-prüfung. Beurlaubung z. Reserve. Anmeldung bei einer Regier.

Die Jäger der Klasse A werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§ 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 3. bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 1. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert, zu dieser Beförderung in Aussicht genommen sind oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

Gegen Ende ihres letzten aktiven Dienstjahres*) erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon ein nach Muster F auszustellendes Zeugniß. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres sich bei einer Regierung**) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung jenes Originalzeugnisses anzumelden.

F.

Denjenigen Jägern, die Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten und diese anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig meldenden Jäger der Klasse A***) sofort zu notiren.

Die notirten Jäger werden soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste berufsmäßig (§ 17) gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

Die Regierung wird nach der Notirung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militairdienste eine Beschäftigung im Königlichen Forstdienste finden wird oder nicht.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militairpaß und das Militairführungszeugniß der Regierung, bei der sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militairpasse, daß und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist und stellt den Jägern den Militairpaß und das Militairführungszeugniß baldigst wieder zu.

§ 16.

Beurlaubung d. aktiven Oberjäger. z. Verwendung im Forstdienste. Beeidig. auf d. Forstdiebstahlsgesetz.

Die Oberjäger der Klasse A, die den Forstversorgungsanspruch durch Dienst bei der Fahne erwerben, können, wenn sie sich dem Anerkennungszeitpunkt nähern — im 8. oder 9. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militairgebührnisse auf sechs Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden.

---

*) Anmerkung. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieses Zeugnisses richtet sich nach der Erledigung der Verpflichtungs-Eingaben, liegt zwischen dem 20. August und 1. September und wird für alle Bataillone gleichmäßig alljährlich von der Inspektion der Jäger und Schützen festgesetzt.

**) Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

***) Unter den Jägern und Reservejägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Vicefeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Oberjäger und Jäger der Klasse A (§ 15) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 § 23) gerichtlich beeidigt werden*) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern sie im staatlichen Dienste als Forstschutzbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauche nur dann, wenn ihnen außerdem von ihrem Bataillonskommandeur die in den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster G ertheilt wird. G.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeorderungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Compagnieführungszeugnisse unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschutzbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

§ 17.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger d. Klasse A.

Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, die für ihr Verhalten von der Inspection der Jäger und Schützen erlassen sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmuugen wird ihnen bei der Beurlaubung vom Truppentheil mitgegeben.

Berufsmäßige Beschäftigung.

Sie haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts unter näherer Angabe der ihnen übertragenen Beschäftigung der Jäger-Compagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, die sie notirt hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Hat ein Jäger keine berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Compagnie sofort zu melden, damit seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt wird. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.

Als Hauptpflicht gilt für die Reservejäger der Grundsatz, sich ununterbrochen im Forstdienste berufsmäßig zu beschäftigen, und so ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Im Allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert; ferner die als Schreibgehülfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden Königlichen Regierungs- und Forstraths bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten.

Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzusehen ist oder nicht, hat die Inspection der Jäger und Schützen, welche in zweifelhaften Fällen sich der Zustimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten versichert.

§ 18.

Verpflichtung z. Annahme ein. angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste.

Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 54 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen.*)

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehülfe eines Königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Anciennetäts-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem Königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehülfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in dem sie notirt sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Uebernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

§ 19.

Uebergang in einen anderen Bezirk.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reservejäger die Befugniß, sich bei der Regierung, bei der sie notirt sind, ab- und bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen. Zu einem derartigen Uebergange bedürfen sie nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmel-

---

*) Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militairdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber beträgt monatlich 66 Mark,
b) 7 bis 10 Jahren " " 60 "
c) unter 7 Jahren " " 54 "

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung können an einzelnen Orten die vorstehend genannten Sätze, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mark monatlich erhöht werden.

Soweit bestimmungsmäßig Tagessätze für die Besoldung von Forsthülfsaufsehern in Anwendung kommen, wird der Tagessatz auf den 30. Theil des Monatssatzes bestimmt.

dung zulässig ist, auf dem Militairpasse oder wenn dieser noch nicht eingereicht ist, dem Miltairführungszeugnisse (§ 15 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notiren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

§ 20.

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei der sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen. Die Försterprüfung.

Die Oberjäger der Klasse A, die durch aktiven Militairdienst die Forstversorgungs-Berechtigung erlangen (§ 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militäirdienste zu unterwerfen.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die von einem Förster verlangt werden müssen.

Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher den Examinanden zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer Königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forstbeamtenstelle des Regierungsbezirkes, in dem er notirt ist, so kann die Prüfung in dieser Stelle erfolgen, wenn diese sich hierfür eignet.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Maßgabe der zur Beschäftigung der Examinanden sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Examinand pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer Königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesammte Prüfung ein genügendes Ergebniß gehabt, so kann das mündliche und schriftliche Examen einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebniß der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militairpasse bezw. dem Forstversorgungsscheine (Absatz 2 dieses §) einen kurzen Vermerk zu machen.

§ 21.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 15), oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen. Entlassung eines Jägers aus d. Klasse A.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mittheilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspektion der Jäger und Schützen, die die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militairpasse und Führungszeugnisse durch das zuständige Bataillon kurz vermerken und hiervon die Regierung benachrichtigen läßt.

Erachtet die Inspection der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militairverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstversorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 23 angegebenen Fällen belassen werden.

§ 22.

Liste d. Reservejäger d. Kl A.

H.

Die Regierung hat über die von ihr notirten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster H zu führen und in dieser fortlaufend über Art und Ort der Beschäftigung, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, endgültiger Anstellung (§ 30) oder Empfang des Forstversorgungsscheins u. s. w. Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster H aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstversorgungsberechtigten vergleiche § 35.

§ 23.

V. Die Forstversorgungsberechtigung. Anerkennung z. Forstversorgungsberechtigung.

Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit oder, wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgnngsliste — und Ertheilung des Forstversorgungsscheins von der Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt.

Diejenigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen diesen neben dem Forstversorgungsschein.

Nach Erfüllung der übernommenen Militairdienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jägercorps aus und treten zur Landwehr 2. Aufgebots über (siehe § 38 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888). Als Ausweis über die im Jägercorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militairpaß.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungsscheins vorgeschriebenen Dienstzeit in Folge von Invalidität aus dem Militairdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

a) Wird er im Militairdienste ganzinvalide und ist gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

b) Wird er im Militairdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Mililairdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.

c) Wird er in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungsschein ertheilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invalidität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht wie im Falle b belassen werden.

§ 24.

Die Reservejäger, bezw. in den Fällen zu § 23 b und d die bereits aus dem Militairdienste ausgeschiedenen Jäger, haben, zur Erlangung des Forstversorgungsscheines, vor Ablauf der 12 jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von der sie notirt sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungsscheins zu beantragen.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beiwohnt" dem Bataillons-Kommandeur bis zum 15. Juni j. Js. zu oder theilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Dem Jäger hat die Regierung von der Gewährung oder Versagung des Zeugnisses Kenntniß zu geben.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Ertheilung der Forstversorgungsscheine bei der Inspection der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberechtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstversorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspection der Jäger und Schützen in die Forstversorgungsliste einzutragen. Für jeden Jahrgang ist eine neue Nummerfolge zu beginnen, die zunächst nach der Charge (Oberjäger und Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesammtrangliste, die auf Grund der in der Jägerprüfung erlangten Censuren nach § 13 aufgestellt ist, sich richtet.

Hierauf fertigt die Inspection der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage J die Forstversorgungsscheine aus, die die Nummer der Forstversorgungsliste erhalten und stellt sie den Betreffenden durch Vermittelung der Bataillone bezw. der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu. J.

§ 25.

Ansprüche des Inhabers ein. Forstversorgungsscheins.

Der Forstversorgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins*) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern (siehe auch § 1).

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militairanwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

§ 26.

Anmeldung bei einer Regierung.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Scheines bei derjenigen Regierung**), in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservejäger bei ihr notirt sind, zu melden, und der Meldung den Forstversorgungsschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungsscheins beim Militair verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden und ihren weiteren Verbleib beim Militairdienste sowie seiner Zeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

Die Wahl des Bezirks, für den die Anwärter notirt zu werden wünschen, ist im Allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechend Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen dergestalt auszuschließen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, die zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von der Inspection der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstversorgungsscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspection der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten denjenigen Oberjägern, die den Forstversorgungsschein im aktiven Militairdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten.

---

*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

**) Anmerkung. Die Anmeldung ist auch in Elsaß-Lothringen zulässig (vergl. Anmerkung zu § 15).

§ 27.

Notirung der Forstversorgungsberechtigten.

Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstversorgungsschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstversorgungsscheine, die von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Präsentatum der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstversorgungsscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstversorgungsscheins einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einem anderen Bezirke überwiesen worden, so ist er so einzuordnen, als wenn er sich unter dem Datum, nach welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notirt war, in dem anderen Bezirke gemeldt hätte.

§ 28.

Beschäftigung i. Forstdienste.

Die notirten Forstversorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Vergütung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstversorgungsberechtigten ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste, sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 18.

Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 72 Mark.*)

Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung jedoch auf dem Forstversorgungsschein zu notiren. Diejenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter, welche sich nach Empfang des Forstversorgungsscheins auf Grund desselben bei einer anderen Regierung, als derjenigen, in deren Bezirk sie zur Zeit der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notiren lassen, sind bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, in welchem sie sich zur Zeit der Anmeldung befinden, thunlichst weiter zu beschäftigen.

Sie erhalten vom Empfange des Forstversorgungsscheins ab eine Vergütung nach den für die jüngeren forstversorgungsberechtigten Anwärter bestimmten Sätzen, kommen aber bei Abgrenzung der ersten oder zweiten Hälfte der im Besitze des Forstversorgungsscheins befindlichen Forsthülfsaufseher desjenigen Bezirks, in dem sie, ohne notirt zu sein, beschäftigt werden, nicht in Anrechnung.

Die Forstversorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im

---

*) Für die forstversorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirks beträgt die Vergütung

a) für die erste Hälfte monatlich 78 Mark,
b) „ „ zweite „ „ 72 „ .

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung kann an einzelnen Orten der unter b genannte Satz, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mark monatlich erhöht werden.

Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notirt hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen werden.

§ 29.

Bewerbung um Gemeinde- u. Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen.

Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägercorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 25 Abs. 2) wird, sofern solche nicht einem Inhaber der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchiger Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungspräsidenten, als auch der Inspection der Jäger und Schützen*) von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgetheilt.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Nebeneinnahmen 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§ 35) befindlichen Inhabern des Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militairpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

§ 30.

Anstellung der Anwärter.

Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten**) und den Inhabern der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A***), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertrageu.

Die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn sie die schriftliche Erklärung †) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

Die Anstellung kann fest oder auf Probe erfolgen. Im letzterem Falle sind die Vorschriften des § 32, Absatz 3, maßgebend. ††) Von denjenigen Anwärtern,

---

*) Die Inspection veröffentlicht die Namen, das Einkommen 2c. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Vakanzenlisten für Militairanwärter". Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

**) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins".

***) Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. (Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.)

†) Anmerkung. Die Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins" und die Reservejäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

††) Anmerkung. Durch Runderlaß des Ministers des Innern — I B. 22 —, des Kriegsministers — 133/1 C_2 3 — und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — $\frac{\text{I 21467 I}}{\text{III 15963}}$ — vom 22. Januar 1891 ist bis auf Weiteres versuchsweise genehmigt worden, daß Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste auch über die Probedienstzeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann von der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung der Wahlverhandlung und event. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzugeben, ob die Anstellung fest oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungspräsident bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen hiergegen nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zu einer festen Anstellung, so ist dies ebenfalls dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämmtlicher Anwärter, die sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, der die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungspräsidenten zu berichten, der nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falles ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Maßgabe der §§ 21 oder 33 des Regulativs zu eröffnen.

Ist die feste Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach § 22, bezw. § 35 dieses Regulativs zu führenden Listen der Reservejäger der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen.*) Die Erklärung (Absatz 3 dieses §) ist zu den Akten der Regierung, und der Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Wird ein Anwärter probeweise angestellt, so ist dies auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken (§ 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A**) auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle fest angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt.

§ 31.

Feste Anstellung i. Staatsforstdienste.

Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspection der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 35) jedesmal besonders zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur

*) Anmerkung. Von allen Anstellungen von Inhabern des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ oder Jägern der Klasse A II ist von dem Regierungs-Präsidenten der Inspection der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

**) Mit Einschluß von A II.

Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, die nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militairstande verbleiben, ist, so lange sie im letzteren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.*)

Durch die feste Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt, was auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken ist. Die Regierung hat den Forstversorgungsschein der betreffenden Besoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den Königlichen Forstdienst übernehmen will.

§ 32.

Anstellung der Anwärter auf Probe.

Die Anstellung bei der Staatsforstverwaltung erfolgt in der Regel gleich fest; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht, oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung heranstehen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 20 Abs. 2 und § 23, Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probedienstzeit abzulegen, und die feste Anstellung ist von ihrem Bestehen abhängig.

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch sein eigenes Verschulden hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probedienstzeit und der Name der dazu übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungsscheine von der Regierung zu notiren.

§ 33.

Verlust d. Forstversorgungsanspruchs.

Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung meldet,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist (§ 28), ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,

*) Anmerkung. Forstversorgungsberechtigten des Oberjägerstandes, die sich bereit erklärten, bis zum Ablauf ihrer 12jährigen Dienstzeit beim Bataillon zu verbleiben und von dem Recht einer ersten Ablehnung bereits Gebrauch gemacht haben, ist als zweite Stelle eine solche anzubieten, deren Antritt erst nach Ablauf ihrer aktiven zwölfjährigen Dienstzeit erforderlich ist.

3. wenn er, sei es im Königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich zu einer solchen Erklärung ein förmliches Disciplinar-Verfahren nicht erforderlich ist, so darf der Forstversorgungsberechtigte doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der betheiligten Regierung seiner Ansprüche verlustig erklärt werden.

Ein solcher Beschluß ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungsberechtigten die Ansprüche entzogen, so theilt sie dies der Inspection der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungsscheines zur Vernichtung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspection Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

§ 34.

Beeidigung als Civilstaatsdiener.

Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps haben die Jäger, die im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, die bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägercorps fest angestellt sein sollten.

§ 35.

Liste der Forstversorgungsberechtigten.

Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter führt (§ 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probedienstleistung, feste Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster K aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung derjenigen Veränderungen, welche die Reservejäger betreffen (§ 22). K.

Von der Inspection der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstversorgungsliste (§ 23 und 24), berichtigt.

§ 36.

VI. Die Jägerklasse B.

Die Jäger, die zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

§ 37.

VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887 zum 1. Oktober 1893 in Kraft.

§ 38.

VIII. Uebergangsbestimmungen bezügl. der Jäger der Klasse A II u. Inhaber d. beschränkten Forstversorgungsscheins.

Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins bleiben bis auf Weiteres noch

1. vom Regulativ vom 15. Februar 1879 folgende Bestimmungen gültig:
   § 40,
   § 42, Absatz 1, wobei statt „im § 39 und" zu setzen ist: „10 jährigen, bezw. der im §", und letzter Absatz.
   § 43, Absatz 2 (von „Der Inhaber darf" bis „erwiesen hat."), ferner vorletzter Absatz. Dabei fällt das Citat: „§ 30" aus und an Stelle der angezogenen §§ 24 und 32 treten die §§ 20 und 32 des gegenwärtigen Regulativs.
   § 47, letzter Absatz. An Stelle des angezogenen § 35 tritt § 31, letzter Absatz, des gegenwärtigen Regulativs.
   § 54, von „Eine fortlaufende Controle" bis „nicht statt" und letzter Absatz. Dabei fällt die Stelle: „vorstehenden Eingaben und den sonst" fort.
2. Von dem gegenwärtigen Regulativ treten in Kraft:
   § 14, letzter Absatz.
   § 15, Absatz 1.
   § 16, Absatz 1 und 2.
   § 17, Im zweiten Absatz fällt die Stelle: „und falls" bis „notirt hat" weg.
   § 21, mit Ausnahme des ersten Absatzes.
   § 23, von Absatz 2 ab, doch ist bei b „nach Ablauf von 10 Jahren" an Stelle von „nach Ablauf von 12 Jahren" zu setzen und die Stelle „und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat" zu streichen.
   § 25, Absatz 2 und 3.
   § 28, vorletzter Absatz. Die Stelle „und falls sie nicht" bis „auch dieser" fällt weg. Hinter „Aufenthaltsortes" ist einzuschieben: „der vorgesetzten Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber."
   § 29, mit Ausnahme des vorletzten Absatzes.
   § 30, mit Ausnahme von Absatz 3.
   § 31, letzter und vorletzter Absatz.
   § 32.
   § 33, außer Punkt 1 und 2.
   § 34.

L. Soweit hiernach bis auf Weiteres noch beschränkte Forstversorgungsscheine auszufertigen sind, geschieht dies nach Muster L.

Berlin, den 1. Oktober 1893.

Der Kriegsminister
von Kaltenborn.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
von Heyden.

A.
(Zu § 7.)

Nationale
des
Forstlehrlings Carl Schütz.

Ausgestellt behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

B.
(Zu § 7.)

Lehr-Zeugniß

für den Forstlehrling *Carl, Friedrich, August Schütz.*

Geboren am *15. Mai 1874.*

Sohn des *verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.*

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:
vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1893 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die sittliche Führung des Lehrlings *hat in seinem ersten Lehrverhältniss nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.*

Sein Gehorsam war *bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.*

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit *sind zu loben.*

Fleiß *war befriedigend.*

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen *sind gut.*

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen *ist nur mässig.*

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte *hat er bekundet.*

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd *hat er gute Anstelligkeit gezeigt.*

Bei der Theilnahme am Forst- und Jagdschutze *haben seine Leistungen befriedigt.*

Bei den Kulturen *hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.*

In den Holzschlägen *hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.*

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher *sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.*

Von der Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten:
hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten *hat er eine gute Ausbildung erlangt.*

Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei *ist er ausreichend bekannt.*

(Hier können dann weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Nivelliren und Zeichnen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.

Dieses Zeugniß ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

Des Forstlehrlings							Seines Vaters			Des Lehrli[nherrn]	
Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Confession	Geburts- Jahr	Tag	Geburtsort	im Kreise	Wohnort	im Kreise	Stand	Wohnort	Kr
Schütz	Carl Friedrich August	Evgl.	1874	15. Mai	Augustwalde	Lübben	Zanow	Schlawe	Förster im Gemeindedienst	Bernstorf	St
										Forsthaus Jägersburg	A w

Das vorstehende Lehrzeugniß habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt und demselben die Bescheinigung des Oberforstmeisters *N.* über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das Attest des oberen Militairarztes (§ 2 No. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1893), sowie die Annahmegenehmigung *für den Förster Müller und für mich* angeheftet.

Hochzeit, den 1. Oktober 1894.

L. S.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Der Lehrling hat die Lehrzeit *sachgemäss* angewendet, eine *im Ganzen gute* praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und *berechtigt zu der Erwartung, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.* *N., den 5. Oktober 1894.*

N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

C. (Zu § 11.)

Vorschlagsliste des Bataillon[s]

Lauf. Nummer	Compagnie	Des zu prüfenden Jägers: Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Confession	Geburts- Jahr	Tag	Geburtsort	im Kreise	Stand des Vate[rs]

Die Lehrzeit ist zurückgelegt					Wünscht einzutreten bei welchem Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtig. Lehrherrn über sittliche Führung, Fleiß und Tüchtigkeit des Lehrlings.	Bemerkungen, insbesondere Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält.
bei wem			in der Zeit				
Name Dienststellung des oder der Lehrherrn	Wohnort d. Lehrherrn	im Kreise	vom	bis			
Müller atförster auf d. te Bernstorf 1000 ha Wald	Bernstorf	Stolp	1. Juli 1892	30. Juni 1893	Garde- oder 9tes	Führung ziemlich gut, Gehorsam, Pünktlichkeit, Fleiß befriedigend. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.	
Hartung iglicher Oberförster	Hochzeit	Arnswalde		z. Eintritt in den Militairdienst			
Hochzeit, den 2. Januar 1894. Hartung Königlicher Oberförster.							
aß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Carl Schütz bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, bescheinigt. *N., den 10. Januar 1894.* *N.*, Königlicher Regierungs- und Forstrath.							

Da der pp. *Schütz* im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, *habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Regierungs- und Forstraths N. zu N. vom 1. November 1894 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.*

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 2. Oktober 1895.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Gesehen und *nichts* zu bemerken.

N., den 10. Oktober 1895.

N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

zur nächsten Jägerprüfung.							
Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägercorps		Führung im Militairdienste	Zahl der beiliegenden Zeugnisse	Bemerkungen
ame, Wohnort und nstverhältniß des oder der Lehrherrn	während der Zeit						
	vom	bis	Jahr	Tag			

D.
(Zu § 14.)

Verhandelt . . . ., den ten 18

Der
geboren am ten 18 zu
im Kreise des Regierungsbezirks
eingestellt am ten 18 in die Compagnie des
Bataillons
der die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate „ " bestanden hat und die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zustimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Inspection der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9jährigen (11jährigen) Dienstzeit im Jägercorps, mithin bis zum 18 verpflichte und bereit sei, diese Dienstzeit in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8jährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen. Sollte er zum Oberjäger befördert oder hierzu in Aussicht genommen sein, so verpflichtet er sich zu einer mindestens 9jährigen Dienstzeit bei der Fahne.

Hierauf wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aussicht erlange, nach Maßgabe des Regulativs 2c. vom 1. Oktober 1893 seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

daß die Inspection der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften des Regulativs vom 1. Oktober 1893 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstversorgungsansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der Jägerklasse A nach Maßgabe des § 21 des bezeichneten Regulativs zu gewärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert werden und in dieser Charge eine mindestens 5jährige Dienstzeit ableisten sollte, die Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9jährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Die Lehrzeit ist zurückgelegt					Wünscht einzutreten bei welchem Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtig. Lehrherrn über sittliche Führung, Fleiß und Tüchtigkeit des Lehrlings.	Bemerkungen, insbesondere Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält.
bei wem			in der Zeit				
Name und Dienststellung des oder der Lehrherrn	Wohnort d. Lehrherrn	im Kreise	vom	bis			
Müller Privatförster auf d. Gute Bernstorf über 1000 ha Wald	Bernstorf	Stolp	1. Juli 1892	30. Juni 1893	Garde- oder 9tes	Führung ziemlich gut, Gehorsam, Pünktlichkeit, Fleiß befriedigend. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.	
Hartung Königlicher Oberförster	Hochzeit	Arnswalde		z. Eintritt in den Militairdienst			

Hochzeit, den 2. Januar 1894.
Hartung
Königlicher Oberförster.

Daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Carl Schütz bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, bescheinigt.
N., den 10. Januar 1894.
N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

Da der pp. *Schütz* im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, *habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Regierungs- und Forstraths N. zu N. vom 1. November 1894 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.*

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 2. Oktober 1895.
Hartung, Königlicher Oberförster.

Gesehen und *nichts* zu bemerken.

N., den 10. Oktober 1895.
N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

zur nächsten Jägerprüfung.							
Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägercorps		Führung im Militairdienste	Zahl der beiliegenden Zeugnisse	Bemerkungen
Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrherrn	während der Zeit						
	vom	bis	Jahr	Tag			

D.
(Zu § 14.)

Verhandelt . . . ., den ten 18

Der
geboren am ten 18 zu
im Kreise des Regierungsbezirks
eingestellt am ten 18 in die Compagnie des
Bataillons
der die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate „ " bestanden hat und die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zustimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Inspection der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9 jährigen (11 jährigen) Dienstzeit im Jägercorps, mithin bis zum 18 verpflichte und bereit sei, diese Dienstzeit in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8 jährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen. Sollte er zum Oberjäger befördert oder hierzu in Aussicht genommen sein, so verpflichtet er sich zu einer mindestens 9 jährigen Dienstzeit bei der Fahne.

Hierauf wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aussicht erlange, nach Maßgabe des Regulativs rc. vom 1. Oktober 1893 seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

daß die Inspection der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften des Regulativs vom 1. Oktober 1893 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstversorgungsansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der Jägerklasse A nach Maßgabe des § 21 des bezeichneten Regulativs zu gewärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert werden und in dieser Charge eine mindestens 5 jährige Dienstzeit ableisten sollte, die Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9 jährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächtig hat der   diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

....

v.   w.   o.

....

Hauptmann und Compagnie-Chef.

E.

(Zu § 14.)

Verhandelt............., den   ten....

Der (Charge, Vor- und Zunamen)
geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise .... des Regierungsbezirks .... eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die   te Compagnie des.... Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn der Jäger bei mehr als einem Truppentheil gestanden hat ꝛc.)
zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jägercorps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt und (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, daß er darauf Verzicht leiste, sich Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben,
und trägt unter Ueberreichung seines Militairpasses darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.

Ihm wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der Inspection der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Aussichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) *N.* diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und diese sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v.   w.   o.

(Landwehr-Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

(Dienststempel.) *N.*, den ... ten .... 18..

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung:
Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im aktiven Dienst sich befinden bezw. im Reserve-Verhältniß die Verzichtleistung vor der Jäger-Compagnie erklären, wird die Verhandlung von dem Jäger-Compagnie-Chef vollzogen. Die für den ersteren Fall nothwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

F.
(Zu § 15.)

Der zur Klasse A verpflichtete (Charge)
(Vor- und Zunamen)
wird bei dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermine zur Reserve beurlaubt.
Er hat sich während seiner bisherigen Dienstzeit .... geführt.

............, den .... 18 ..

(L. S.) Namensunterschrift.
Bat.-Stempel. .... und Bataillons-Kommandeur.

G.
(Zu § 16.)

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger ꝛc.) der Klasse A
(Vor- und Zunamen)
von der .... ten Compagnie des .... Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Dieses Attest hat nur Gültigkeit bis zum ....

............, den ... ten .... 18 ..

(L. S.) Namensunterschrift.
Bat.-Stempel. .... und Bataillons-Kommandeur.

H.
(Zu § 22.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1893/94.

Nachweisung

A. des Abganges
B. des Bestandes

der notirten Reservejäger der Klasse A.

	Vor- und Zunamen	Jahr und Tag der Geburt	Jäger-Bataillon, zu dessen Reserve er gehört	Datum des Eintritts in den Militairdienst	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	War er vorher bei einer anderen Regierung notirt, und bei welcher?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	A. Abgang vom 1. August 1893 bis letzten September 1894.					
	a) Wegen Empfang des Forstversorgungsscheines.					
1	Emanuel, Johann Schwalbe	1862 30./4.	x. Jäger-Bat. Nr.	1881 1./10.	2. Juli 1885	
	b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.					
	c) Wegen fester Anstellung in einer Gemeinde- oder Anstaltsforst. (§ 30 des Regulativs vom 1. Oktober 1893.)					
	d) Wegen Entlassung aus der Klasse A. (§ 21 des Regulativs vom 1. Oktober 1893.)					
	e) Wegen Ausscheidens auf Antrag des Reservejägers (§ 14 Absatz 3).					
	f) Wegen Ablebens.					
	B. Bestand an Reservejägern am 1. August 1894.					
1	Ludwig, Berthold Strauß					
2	Siegfried Wachtel					

Zur laufenden Nr.	Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung. 8.	Sonstige Bemerkungen. Angabe der Gründe vo Entlassungen. 9.
1	Seit Oktober 1886 als Forst-Hülfs-Aufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt. Försterprüfung 1890 im hiesigen Bezirk „gut" abgelegt.	Forstversorgungs-Schei d. d. 1./10. 1893.

J.
(Zu § 24.)

Forstversorgungsschein.

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren unter
dem ten 18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt und demgemäß in die Forstversorgungsliste aufgenommen worden ist, wird hierdurch bezeugt

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

....

Anciennetäts-Nummer ....

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts Forstbeamtenstellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Meldet sich der Inhaber des Forstversorgungsscheins nicht längstens innerhalb eines Jahres seit dem Ausstellungsdatum des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung*), so wird er seiner Forstversorgungsansprüche verlustig erklärt.

Er ist ferner verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen, und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung die ihn notirt hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen, der Ansprüche des Inhabers der Forstversorgungsscheins, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 26 bis 34 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 verwiesen.

*) Anmerkung. Wünscht der Inhaber des Forstversorgungsscheins in Elsaß-Lothringen angestellt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

K.
(Zu § 35.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1893/94.

Nachweisung

A. des Abganges
B. des Bestandes

der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter.

[illegible]	Vor- und Zunamen	Charge	Truppentheil	Datum des Forstversorgungsscheins	Nummer des Forstversorgungsscheins	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk die Försterprüfung abgelegt worden ist.
[illegible]	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

A. Abgang vom 1. August 1893 bis letzten September 1894.

a) Wegen fester Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste.

b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.

c) Wegen Verlust des Forstversorgungsanspruchs (§ 33 des Regul. vom 1. Oktober 1893).

d) Wegen Verzichtleistung auf die Forstversorgung.

e) Wegen Ablebens.

B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.

Zur laufenden Nr.	Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung. 8.	Sonstige Bemerkungen. Angabe der Gründe vo Entlassungen. 9.
1	Seit Oktober 1886 als Forst-Hülfs-Aufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt. Försterprüfung 1890 im hiesigen Bezirk „gut" abgelegt.	Forstversorgungs-Schei d. d. 1./10. 1893.

J.
(Zu § 24.)

Forstversorgungsschein.

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren unter
dem ten 18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt und demgemäß in die Forstversorgungsliste aufgenommen worden ist, wird hierdurch bezeugt

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

....

Anciennetäts-Nummer ....

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Meldet sich der Inhaber des Forstversorgungsscheins nicht längstens innerhalb eines Jahres seit dem Ausstellungsdatum des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung*), so wird er seiner Forstversorgungsansprüche verlustig erklärt.

Er ist ferner verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen, und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung die ihn notirt hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen, der Ansprüche des Inhabers der Forstversorgungsscheins, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 26 bis 34 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 verwiesen.

*) Anmerkung. Wünscht der Inhaber des Forstversorgungsscheins in Elsaß-Lothringen angestellt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

K.
(Zu § 35.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1893/94.

Nachweisung

A. des Abganges
B. des Bestandes

der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter.

	Vor- und Zunamen	Charge	Truppen-theil	Datum des Forstver-sorgungs-scheins	Nummer des Forstver-sorgungs-scheins	Datum des Eingangs der An-meldung für den hiesigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk die Förster-prüfung abgelegt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

A. Abgang vom 1. August 1893 bis letzten September 1894.

a) Wegen fester Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste.

b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.

c) Wegen Verlust des Forstversorgungsanspruchs (§ 33 des Regul. vom 1. Oktober 1893).

d) Wegen Verzichtleistung auf die Forstversorgung.

e) Wegen Ablebens.

B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.

Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigung und über Probedienstleistung	Die feste Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen (Gründe des Verlustes des Versorgungsanspruchs)
	als	zu in der Oberförsterei	von wann ab	
9.	10.	11.	12.	13.

L.
(Zu § 38.)

Beschränkter Forstversorgungsschein.

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren, unter
dem ten 18 zur beschränkten Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt ist, wird demselben hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

....

№ des namentlichen Registers.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf den Staatsförsterstellen in dem Falle angestellt zu werden, daß Anwärter mit unbeschränktem Forstversorgungsschein nicht vorhanden sind und er sich durch Ablegung der Försterprüfung und auf Erfordern auch einer Probedienstleistung für die Stelle als geeignet erwiesen hat.

Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins haben ferner neben den Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forststellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines Königlichen Försters.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheines auch die den Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Inhaber dieses Scheines hat jede dauernde Veränderung seiner Aufenthaltsortes der vorgesetzten Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen und der Ansprüche des Inhabers auf den § 38 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 verwiesen.

Versuchswesen.

2.

Preistarif für die aus den Anbaurevieren zum Verkauf gelangenden Pflanzen ausländischer Holzarten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Sigmaringen) und abschriftlich an die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Hann.-Münden. III. 16706.

Berlin, den 21. November 1893.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, für die aus den Anbaurevieren im Wege des Verkaufs abzugebenden Pflanzen ausländischer Holzarten einen neuen Preistarif aufzustellen. Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei ein Exemplar dieses, von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde ausgearbeiteten neuen Tarifs (a.) mit der Veranlassung zugehen, denselben an Stelle des mittelst der Rundverfügung vom 17. November 1887 — III. 14108*) — mitgetheilten Tarifs fortan bei den dortseits festzusetzenden Taxen für Pflänzlinge ausländischer Holzarten aus den Anbaurevieren Ihres Bezirks zum Anhalt zu nehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

---

*) Jahrbuch Bd. XX. Art. 12. S. 61.

a.

(Außenseite.)

Versicherungsanstalt: Stempel der Ausgabestelle.

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten No.)*)

Ausgestellt am ten

(Verwendbar**) für die Zeit bis zurück zum ten)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres

Quittungskarte № für

Vor- und Zuname***)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) / **Berufsstellung**

geboren am ten **im Jahre**

zu **Kreis / Amt**

Namen der Art	Jährlinge	unverschult bis 0,20 m hoch	unverschult von 0,20 bis 0,50 m hoch	verschult bis 0,20 m hoch	verschult von 0,20 bis 0,50 m hoch	Lohden von 0,50 bis 1,00 m hoch	Heister von 1,00 m bis 1,50 m hoch	Heister über 1,50 m hoch	Bemerkungen
	Preis pro Stück in Pfennigen								
Juglans nigra	4	4	10	8	15	25	40	—	
Juniperus virginiana	1	3	10	10	30	60	—	—	
Larix leptolepis	1	2	4	3	6	10	25	—	
Phellodendron amurense	5	15	25	20	40	60	80	—	
Picea Engelmanni	—	0,4	1	3	10	20	40	—	
„ polita	5	15	25	20	40	60	100	—	
„ pungens	—	0,4	1	3	10	20	40	—	
„ Sitchensis	—	3	5	5	15	30	80	—	
Pinus Banksiana	2	5	15	10	20	40	—	—	
„ Jeffreyii	2	4	10	6	15	30	40	—	
„ Lambertiana	2	5	15	10	20	40	—	—	
„ ponderosa	2	4	10	6	15	30	40	—	
„ rigida	0,5	1,5	3	3	5	15	—	—	
Populus monilifera	—	—	—	20	25	30	40	—	
„ serotina	—	—	—	20	25	30	40	—	
Prunus serotina	0,5	1	2	3	5	10	15	—	
Pseudotsuga Douglasii	1	3	5	5	15	30	80	—	
Quercus rubra	1	3	5	5	10	15	25	30	
Sciadopitys verticillata	5	15	25	20	40	80	150	—	
Thuya japonica	2	5	10	10	15	30	60	—	
„ Menziesii	1	3	5	5	15	30	120—200	—	
Thuyopsis dolabrata	5	15	25	30	70	120	250	—	
Tsuga Sieboldii	1	5	10	8	15	20	25	—	
Zelkova Keaki	2	2	5	8	10	15	20	30	

Organisation und Dienst-Instruktionen.

3.

Erlaubniß der staatlichen Forstschutzbeamten zum Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken außerhalb der öffentlichen Uebergänge zum Zwecke der bequemeren Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft pp. an sämmtliche Königlichen Regierungen. III. 15580.

Berlin, den 6. November 1893.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat auf mein Ersuchen im Verfolg des Urtheils des Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichtes vom 13. April 1892 (Bd. 23. S. 417 ff. der Entscheidungen des O.-V.-Ger.) den staatlichen Forstschutzbeamten das Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken zum Zwecke der bequemeren Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks allgemein unter den in dem abschriftlich hier beigefügten Schreiben vom 19. October d. Js. (a. und b.) enthaltenen Bedingungen gestattet.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, dies zur Kenntniß der betheiligten Forstschutzbeamten zu bringen und denselben die genaue Beachtung der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

---

a.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Eurer Excellenz geehrtes Schreiben vom 23. Mai d. Js. III. 5856. hat mir Veranlassung geboten, in eine Erörterung der Frage einzutreten, ob Bedenken entgegenstehen, den staatlichen Forstschutzbeamten das Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken zum Zwecke der bequemeren Erreichung anderer Theile des Schutzbezirks allgemein zu gestatten.

Auf Grund der dieserhalb angestellten Erhebungen habe ich es für zulässig erachtet, die fragliche Befugniß den Forstschutzbeamten bis auf Weiteres unter den in dem abschriftlich ergebenst beigefügten Runderlasse (b.) bezeichneten Beschränkungen einzuräumen.

Im Interesse der Vermeidung von Unglücksfällen, welche das Forstschutzpersonal wegen mangelnder Kenntniß der Fahrpläne und Betriebseinrichtungen anderenfalls leicht treffen könnten, erscheint es dringend erforderlich, daß die fraglichen Beschränkungen Seitens der betreffenden Beamten genau innegehalten werden und von der gewährten Befugniß überhaupt nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht wird.

Eure Excellenz darf ich ergebenst ersuchen, das betreffende Beamtenpersonal auch Ihrerseits in diesem Sinne mit Anweisung versehen zu wollen.

Das dem geehrten Schreiben vom 23. Mai d. Js. beigefügte Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 1892 folgt anbei zurück.

gez. Thielen.

An den Königlichen Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Herrn von Heyden, Excellenz. — IV. (I.) 5712. —

---

b.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Nach Einsicht der auf den Erlaß vom 17. Juni d. Js. IV. (I.) 2917 erstatteten Berichte will ich genehmigen, daß den staatlichen Forstschutzbeamten bei Ausübung ihres Dienstes das Ueberschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken auch außerhalb der öffentlichen Uebergänge lediglich zum Zwecke erleichterter Erreichung anderer Theile des Bezirkes bis auf Weiteres gestattet werde.

Die bezeichnete Befugniß wird den Forstschutzbeamten jedoch nur für ihre Person gewährt und erstreckt sich lediglich auf die außerhalb der Abschlußsignale der Bahnhöfe belegene (freie) Strecke mit Ausschluß von Tunnels und Brücken. Auch ist das Ueberschreiten der freien Strecke nur in soweit gestattet, als geeignete, bezw. ohne erhebliche Umwege zu erreichende öffentliche Uebergänge nicht vorhanden sind. Das Ueberschreiten selbst ist auf kürzestem Wege unter Vermeidung des Längsgehens und Stehenbleibens auf dem Bahnkörper zu bewirken.

Die Königliche Eisenbahn-Direction beauftrage ich, das Bahnbewachungspersonal hiernach alsbald mit Anweisung versehen zu lassen. Sollten sich Mißstände aus der Einräumung der in Rede stehenden Befugniß, deren Ueberschreitung im Uebrigen nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Januar 1887 II a (b) 20120 zu verfolgen ist, entwickeln, so will ich einer bezüglichen Anzeige entgegensehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Thielen.

An die Königlichen Eisenbahn-Directionen. — IV. (I.) 5712.

Gehalte, Emolumente, Brandversicherungsverein.

4.

Kontrole über die sachgemäße Bewirthschaftung der Forstdienstländereien.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft pp. an die Königl. Regierung zu Magdeburg und abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 13540.

Berlin, den 9. November 1893.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 8. September cr. 4106. III. B. II. I. III. eröffnet, daß die in der Förster-Dienstanweisung vom 23. October 1868*) in den §§ 33 Abs. 1 und 34 gegebenen Bestimmungen über

---

*) Jahrb. Bd. I. Art. 95, S. 159.

die Behandlung der Dienstländereien im Allgemeinen für ausreichend erachtet werden, um bei gehöriger Kontrole durch die Vorgesetzten, die sachgemäße Bewirthschaftung des Dienstlandes sicher zu stellen.

Ich nehme aber Anlaß, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Kontrole zu den wesentlichen Pflichten insbesondere auch der Regierungs- und Forsträthe gehört, und daß namentlich die gehörige Düngung der Dienstländereien zu überwachen ist. In welcher Art dieselbe erfolgen muß, und ob es nöthig ist, von den Nutznießern von Dienstwiesen die Zufuhr von natürlichen oder künstlichen Düngstoffen zu verlangen, oder ob es genügt, wenn für gehöriges Reinhalten, Eggen und die Wasserregulirung gesorgt wird, muß dem Ermessen von Fall zu Fall überlassen bleiben.

Was die Frage der Veränderung in der Benutzungsweise der Dienstländereien betrifft, so ist es zwar gestattet, vorübergehend einzelne Flächen anders zu benutzen, als sie im Etat oder in der letzten regulirenden Verfügung aufgeführt sind, sofern eine derartige Aenderung nach dem Ermessen des betreffenden Regierungs- und Forstrathes als nützlich, oder wenigstens unschädlich in Betreff des Kulturzustandes der Dienstländereien zu erachten ist. Zur dauernden Umwandlung von Wiesen in Acker und umgekehrt bedarf es aber der Zustimmung der Königlichen Regierung.

Was schließlich die Frage betrifft, ob und inwieweit der Dienstnachfolger dem Vorgänger seinen Aufwand an künstlichen Düngstoffen zu vergüten haben wird, so sind diese Kosten in Zukunft bei Auseinandersetzungen zwischen ab- und anziehenden Forstbeamten nach Maßgabe des Regulativs vom 23. Juli 1840*) ebenso zu behandeln, wie die sonstigen in dem betreffenden Wirthschaftsjahre in Betracht kommenden Bestellungskosten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

5.

Betreffend das abgeänderte Formular der Quittungskarte für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Circ.-Verfg. an sämmtliche Königl. Ober-Präsidenten, an den Königl. Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin.
(Ministr.-Blatt f. d. ges. innere Verwaltg. 1893. No. 10. S. 238.)

Berlin, den 14. September 1893.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juli d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 233) in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. über einige Abänderungen des Formulars der bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarte Beschluß gefaßt hat, lassen wir Ew. Excellenz in Verfolg des Erlasses vom 15. Juli 1890**) anbei x Exemplare des abgeänderten Formulars (a) mit dem ergebenen Bemerken zugehen, daß die Reichsdruckerei bei dem Stande der Papierpreise z. Z. in der Lage ist, diese Formulare zum Preise von 1,10 Mk. für 100 Stück zu liefern.

Von dem bisher gültigen unterscheidet sich das neue Formular in folgenden Punkten:

---

*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 19, S. 93, Anmerkg.
**) Jahrb. Bd. XXII. Art. 63. S. 120.

1. Unter der Bezeichnung der Ausgabestelle ist ein Vermerk vorgesehen, um den Ausgabestellen, bei denen Listen über die von Ihnen ausgestellten Quittungskarten geführt werden, die Eintragung der entsprechenden Listennummer des Versicherten zu ermöglichen. Da, wo Listen nicht geführt werden, ist, wie auch in der Anmerkung*) vorgeschrieben, dieser Vermerk zu durchstreichen.

2. Unter dem Ausgabedatum sind die Worte: „Verwendbar für die Zeit bis zurück bis zum ten " eingefügt worden. Hierdurch soll erreicht werden, daß Marken in die Quittungskarte für einen Zeitraum aufgenommen werden können, der vor dem Datum der Ausstellung der Karte liegt. Die Nothwendigkeit, dies zu ermöglichen, ergiebt sich z. B. in den Fällen, wo die Versicherungspflicht erst nachträglich festgestellt, oder die Ausstellung der Karte aus Nachlässigkeit verzögert oder der Umtausch der Karte versäumt worden ist.

Die Ausfüllung dieses Vermerks hat nach der Anmerkung**) nur auf Antrag des Versicherten und nur dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einzukleben sind. Hierbei wird von den Ausgabestellen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, mißbräuchlich solche Anträge stellen. Die Ausgabestellen haben daher zunächst die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und sich geeigneten Falls zuvor mit der Versicherungsanstalt, die nachträglich belastet werden soll, in Verbindung zu setzen.

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, bei Ausstellung der Karte zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs zu durchstreichen. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat der Vermerk keinen Einfluß; diese richtet sich in allen Fällen nach dem Datum der Ausstellung. (§ 104 des Gesetzes und Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)*)

3. Zur genaueren Bezeichnung des Inhabers der Karte soll außer dem Vor- und Zunamen auch dessen Wohnort (Wohnung) und bei Frauen deren Geburtsnamen eingetragen werden. Die Außenseite der Karte ist ferner durch einen Vermerk über die Entwerthung der Marken vervollständigt, während die Anordnung über das Einkleben der Marken in anderer Form in die Innenseite der Karte übertragen ist.

4. Die Ziffern in den Feldern der Innenseite der Karte sind beseitigt, die Felder dagegen auf 56 vermehrt, um bei Kalenderjahren, wo Marken für 53 Beitragswochen zu verwenden sind, die Einklebung in eine Karte zu ermöglichen und um die Vertheilung des Umtauschgeschäftes über das ganze Jahr thunlichst zu befördern.

5. Endlich ist der Vermerk in dem Kreise für den Stempelabdruck auf der Außen- und Innenseite der Karte als Umschrift angebracht, weil nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen die Erkennbarkeit des Stempels durch den Vermerk innerhalb des Kreises gefährdet worden ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß der Verbrauch der vorhandenen Vorräthe der bisherigen Formulare ausdrücklich gestattet ist.

Eure ꝛc. ersuchen wir ergebenst, dem Vorstande der Versicherungsanstalt von diesem Erlasse unter Mittheilung eines Formulars Kenntniß zu geben und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Für den Minister des Innern. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 3. S. 6.

a.

(Außenseite.)

Versicherungsanstalt: Stempel der Ausgabestelle.

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten No.)*)

Ausgestellt am ten

(Verwendbar**) für die Zeit bis zurück zum ten)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres

Quittungskarte № für

Vor- und Zuname*)**

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) **Berufsstellung**

geboren am ten **im Jahre**

zu **Kreis Amt**

Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der **Versicherungsanstalt und Zusatzmarken** des Reichs, §§ 117., 120., 121.) benutzt werden. Die **Entwerthung** der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Centralbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92 (Bek. v. 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche in Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind.
***) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

a.

(Außenseite.)

Versicherungsanstalt: Stempel der Ausgabestelle.

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten No.)*)

Ausgestellt am ten

(Verwendbar**) für die Zeit bis zurück zum ten)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres

Quittungskarte № für

Vor- und Zuname*)**

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) / **Berufsstellung**

geboren am ten **im Jahre**

zu **Kreis / Amt**

Personalien.

8.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 99. S. 226 des XXV. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dem Professor an der Forst-Akademie zu Eberswalde Dr. Remelé ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Kreutzer bei der Central-Verwaltung ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Sachse, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.
Kühtz, Revierförster zu Saal, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Heß, Revierförster zu Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.
Pape, Revierförster zu Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Willig, Revierförster zu Dannhorst, Oberf. Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.
Burger, Revierförster zu Immichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Roloff, Regierungs- und Forstrath zu Aachen.
Oehme, Forstmeister zu Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Habenicht, Forstmeister zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
Preuß, Forstmeister zu Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
Brömel, Oberförster zu Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.
Pintig, Revierförster zu Kuckucksmühle, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Bein, Revierförster zu Krämerpfuhl, Oberf. Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam, in Folge seiner Wahl zum Oberförster der Stadtforsten von Spandau.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Kuntze, Forstmeister, von Lessno, Oberf. Strembaczno, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.

von Hertell, Oberförster, von Kupp, Reg.-Bez. Oppeln, nach Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Haffenpflug, Forstmeister, von Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Albert, Oberförster, von Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen, nach Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Nicolai, Oberförster, von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

(Innenseite.)

Die Felder sind in fortlaufender Reihe (§ 109), mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.

Aufrechnung

Zahl der Beitragsmarken in Lohnklasse	I	II	III	IV

Dauer der bescheinigten Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

(Ort und Datum:)

(Aufrechnungsstelle:)

Stempel d. Aufrechnungsstelle.

Die Felder sind in fortlaufender Reihe (§ 109), mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

6.

Behandlung der Gesuche um Erlaß von Forststrafen im Gnadenwege.

Cir.=Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Regierungs=Präsidenten und die Königlichen Regierungen. $\frac{\text{I. } 23852.}{\text{III. } 16675.}$

Berlin, den 24. November 1893.

Das hinsichtlich der Prüfung und Berichterstattung über Gnadengesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Forststrafen durch die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 11. Januar 1870*) vorgeschriebene Verfahren bedarf mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Vorlage kommenden bezüglichen Gesuche einer Vereinfachung.

Unter Aufhebung dieser Verfügung wird daher Folgendes bestimmt:

1. Gesuche der vorgedachten Art, welche dem Herrn Regierungs=Präsidenten bezw. der Königlichen Regierung zur Berichterstattung zugefertigt werden, sind dortseits zunächst mit dem Ersuchen um Rückgabe nach gemachtem Gebrauche, um Mittheilung der in der betreffenden Untersuchung verhandelten Gerichtsakten und um gutachtliche Aeußerung über das Gesuch selbst, derjenigen Justizbehörde zuzustellen, welcher die Sorge für die Vollstreckung des Straf=Urtheils obliegt.

2. Nachdem die betreffende Justizbehörde das erforderte Gutachten abgegeben und die Akten übersandt hat, ist aus denselben ein kurzer Aktenauszug zu fertigen, welcher nur das Wesentlichste aus dem Tenor und den Gründen des Erkenntnisses oder aus dem Strafbefehl enthält. Demnächst ist das Gesuch dortseits einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und zu erwägen, in wie weit es nöthig erscheint, vor der Berichterstattung an mich nähere Ermittelungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden anzustellen und deren Aeußerungen zu erfordern.

3. Die Berichte sind künftig nicht in jedem einzelnen Falle, sondern vierteljährlich in Form von Nachweisungen zu erstatten, für welche das hier beigefügte Formular (a.) anzuwenden ist. In der Nachweisung sind nicht allein diejenigen Umstände, welche an sich für oder gegen das Gesuch sprechen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und die Fragen näher zu erörtern, ob und wie weit die letzteren einer gnadenmäßigen Berücksichtigung würdig und bedürftig sind. Bezüglich aller von den Bittstellern zur Unterstützung ihrer Anträge aufgestellten thatsächlichen Behauptungen ist, auch wenn dieselben für unerheblich erachtet werden, wenigstens deren factische Richtigkeit oder Unrichtigkeit kurz zu konstatiren. Röthigenfalls sind auch die gutachtlichen Aeußerungen der Justizbehörden einer besonderen Erwägung zu unterziehen.

Als Termine für die Vorlegung der Nachweisungen werden der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar bestimmt. **Bezüglich der mit der Streu- und Futternoth dieses Jahres in Verbindung stehenden Gnadengesuche sind die Berichte bis zum Beginn des neuen Etatsjahres jedoch allmonatlich, und zwar am 15. zu erstatten.**

---

*) Jahrb. Bd. III. Art. 34. S. 125.

Hierbei ist in jedem Falle zu erwägen, ob die Anhörung **des Landraths** angezeigt erscheint. Vakantanzeigen sind nicht erforderlich.

4. Die Nachweisungen sind getrennt aufzustellen:

a) für diejenigen Straffälle, welche sich auf fiskalische Forsten beziehen,

b) für alle übrigen Straffälle.

Die zu den Nachweisungen gehörigen Beläge sind zu einem Hefte zu vereinigen und mit Seitenzahlen zu versehen.

5. Die diesseits getroffene Entscheidung wird in Spalte 8 der Nachweisungen eingetragen werden. Ein Auszug aus derselben hinsichtlich der Kolonnen 1. 2. 3. 4. und 8 wird demnächst zur weiteren Veranlassung, insbesondere behufs Bescheidung der Bittsteller und Benachrichtigung der betheiligten Justiz- bezw. Verwaltungs-Behörden, dorthin mitgetheilt werden.

In den Bescheiden an diejenigen Bittsteller, welche Immediat-Vorstellungen eingereicht haben, muß — worauf ich zur sorgfältigen Beachtung noch besonders hinweise — hervorgehoben werden, daß die Vorstellung auf Allerhöchsten Befehl an mich zur Prüfung und Bescheidung abgegeben worden, und daß die diesseitige Entscheidung nach eingehender Prüfung der Verhältnisse der Bittsteller erfolgt sei.

Die bisher vorgeschriebene Anzeige, daß die Bescheidung der Bittsteller pp. geschehen, ist künftig nicht mehr erforderlich.

6. Die zur Zeit dort behufs der Berichterstattung vorliegenden Begnadigungsgesuche sind gleichfalls nach Maßgabe der vorliegenden Verfügung zu erledigen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

---

a.

Nachweisung

de.... im Quartal 189.... aus dem Regierungs-Bezirk .... eingegangenen Antrag........... auf Erlaß bezw. auf Ermäßigung .... Forststrafe.

..............., den .... 189...

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. November 1893 $\frac{\text{I. 23852}}{\text{III. 16675}}$, sowie in Erledigung der Randverfügungen vom.............. (hier sind die Berichterstattung anordnenden Spezial-Verfügungen des Ministeriums nach Datum und Journal-Nummer zu bezeichnen) nebst den Anlagen dem Königlichen Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Herrn von Heyden, Excellenz, Berlin, gehorsamst überreicht.

(Firma u. s. w.)

Laufende Nummer.	Name u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung d. Forst, in welcher der Forstdiebstahl stattgefunden hat.	Angabe der Strafe und der Behörde, von welcher dieselbe ausgesprochen ist. (Bezeichnung etwaiger Vorstrafen.)	Der Aktenauszug befindet sich Seite des Aktenheftes.	Gutachten der Justizbehörden.	Seite d. Aktenheftes.	Gutachten der Verwaltungs-Behörden.	Seite d. Aktenheftes.	Antrag des Regierungs-Präsidenten bezw. der Kgl. Regierung	Entscheidung des Ministers.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.

Jagd und Fischerei.

7.

Ist der Jagdberechtigte in der Mark Brandenburg befugt, Hunde, welche auf seinem Jagdrevier ungeknüppelt und aufsichtslos herumlaufen, zu tödten?

Urtheil des Reichsgerichts (2. Straff.) vom 14. 3. 1893.

Der Angeklagte hatte in der Alt-Landsberger Stadtforst, in welcher er als Jagdpächter jagdberechtigt ist, einen Pudel getödtet.

Nach dem Publik.-Patent des Allg. Landrechts greifen an erster Stelle die märkischen Provinzialgesetze Platz. Bis zum Jahre 1794 galten in der Mark:

a) das Edikt, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit selbige dem Wildprett keinen Schaden zufügen, vom 17. 3. 1725. Dieses Edikt ist aber ein für den damaligen Umfang der Monarchie erlassenes Gesetz und deshalb durch die Bestimmungen des Allg. Landrechts (§§ 64—67 II, 16) ersetzt;

b) die renovirte Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. 5. 1720. Dieses Gesetz ist ein Provinzialgesetz, es gilt noch; es hat ausführliche Bestimmungen über Knüttelung der Hunde, indeß nur für die **königlichen** Forsten.

Für Privatforsten ist hiernach die Frage, inwieweit der Jagdberechtigte befugt ist, fremde im Jagdrevier umherlaufende Hunde zu tödten, nach dem Allg. Landrechte zu beurtheilen.

Der § 65 II 16 bestimmt:

„Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen."

Diese Befugniß aber bezieht sich, wie das Reichsgericht, im Anschlusse an das Obertribunal, angenommen hat, nur auf solche Hunde, welche sich nicht unter unmittelbarer Aufsicht einer Person befinden.

Im vorliegenden Falle nun hatte die Strafkammer angenommen, daß der Angeklagte trotz der Vorschrift des angeführten § 65 verurtheilt werden müsse, weil der § 65 immerhin nur das Recht der Selbsthilfe gäbe; Selbsthilfe aber dürfe nur im äußersten Nothfalle angewendet werden, nämlich nach § 78 Einleit. zum A.-L.-R., wenn andere Mittel, einen etwaigen unwiederbringlichen Schaden abzuwenden, nicht vorhanden seien. Diese Ansicht ist vom Reichsgericht verworfen worden. Der § 78 könne so führt das Reichsgericht aus, nicht zur Anwendung kommen, wenn Jemand nur durch Spezialvorschrift normirtes Recht hat. Soweit ein solches Recht reicht, kann von Selbsthilfe im Sinne jenes § nicht die Rede sein.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 62.

K. D.

Personalien.

8.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 99. S. 226 des XXV. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dem Professor an der Forst-Akademie zu Eberswalde Dr. Remelé ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Kreutzer bei der Central-Verwaltung ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Sachse, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.

Kühtz, Revierförster zu Saal, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

Heß, Revierförster zu Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

Pape, Revierförster zu Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Willig, Revierförster zu Dannhorst, Oberf. Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.

Burger, Revierförster zu Immichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Roloff, Regierungs- und Forstrath zu Aachen.

Oehme, Forstmeister zu Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Habenicht, Forstmeister zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Preuß, Forstmeister zu Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

Brömel, Oberförster zu Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.

Pintig, Revierförster zu Kuckucksmühle, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

Bein, Revierförster zu Krämerpfuhl, Oberf. Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam, in Folge seiner Wahl zum Oberförster der Stadtforsten von Spandau.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Kuntze, Forstmeister, von Leszno, Oberf. Strembaczno, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.

von Hertell, Oberförster, von Kupp, Reg.-Bez. Oppeln, nach Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Hassenpflug, Forstmeister, von Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Albert, Oberförster, von Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen, nach Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Nicolai, Oberförster, von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Reuß, Oberförster zu Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Aachen-Schleiden ernannt.

F. Der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Thadden zu Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Wittig zu Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Schwerdtfeger zu Crutinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Keßler zu Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.
Dehnicke zu Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Wiesmann zu Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Dreger zu Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Gustedt zu Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
von Beulwitz zu Grünhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Baumgardt zu Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Godbersen zu Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Eilers zu Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Dreßler zu Brätz, Reg.-Bez. Posen.
Cusig zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Thiel zu Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.
Richter zu Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kluge zu Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Hilsenberg zu Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Zeitzig zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.
Schladitz zu Ilfeld, Reg.-Bez. Hannover.
Schüller zu Memsen, Reg.-Bez. Hannover.
Schmidt zu Grohnde, Reg.-Bez. Hannover.
Appell zu Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Sames zu Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Dr. Jentsch zu Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.
Rautenberg zu Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.
Linnenbrink zu Münster.
Paasch zu Minden.
Simon zu Ellnhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Martin zu Großenlüder, Reg.-Bez. Cassel.
Dr. Martin zu Jeßberg, Reg.-Bez. Cassel.
Meyer zu Oedelsheim, Reg.-Bez. Cassel.
Sellheim zu Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
von der Malsburg zu Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Steinau zu Neu-Weilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Siegfried zu Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Roth zu Entenpfuhl, Reg.-Bez. Coblenz.
Paulus zu Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.
Wiroth zu Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz.
Paar zu Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Wurzer zu Königsforst, Reg.-Bez. Cöln.

Nöldechen zu Klein-Wasserburg (Königl. Hofkammer).
Diekhoff zu Schwenow (Königl. Hofkammer).

G. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forst-Assessoren:

Dittmar zu Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Effenberger, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Streimbaczno, Reg.-Bez. Marienwerder.
von Eschwege zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
Lipkow zu Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Grütter zu Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.
Schultze zu Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Schmanck, Forstassessor, nach Marienwerder.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Runk, Förster, auf die von Saal nach Fuhlendorf, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund verlegte Revierförsterstelle.
Kunert, Förster, nach Kuckucksmühle, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Gaßmann zu Willrode, Oberf. Erfurt.
Borkenhagen zu Niewerder, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.
Dürrfeld zu Spiesen, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Dalchow zu Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).
Schubert zu Torfhaus, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Schomburg zu Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt.
Klose zu Albrechtshöhe, Oberf. Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Bahr zu Natteheide, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Hartwig zu Brunstplatz, Oberf. Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder.

L. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassen-Rendanten Kruse zu Swinemünde, Reg.-Bez. Stettin, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Forstkassen-Rendanten Kuhndt zu Osterode und Becker zu Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg, ist bei ihrer Pensionirung der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Förster Runge zu Friedrichsgüte, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam, ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Loburg, Reg.-Bez. Magdeburg, auf Probe übertragen worden.

Die durch das Ableben des Forstkassen-Rendanten Gotzheim zu Allenstein, Reg.-Bez. Königsberg, erledigte Forstkassen-Rendantenstelle ist dem Forstkassen-Rendanten Illiger, bisher in Labiau, und die Stelle zu Labiau dem bisherigen Forstkassen-Rendanten auf Widerruf, Hippke zu Prökuls, übertragen worden.

Für die Oberförstereien Rogelwitz und Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, ist eine neue Forstkasse in Rogelwitz eingerichtet und dem Forstreferendar Immroth auf Probe übertragen worden.

Der Forstkassen-Rendant Glöde ist von Tapiau nach Osterode, Reg.-Bez. Königsberg, versetzt, und die Verwaltung der Forstkasse zu Tapiau dem Förster Lammert, bisher zu Rhoda, Oberf. Hatzfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden, auf Probe übertragen.

Verwaltungsänderungen:

Im Regierungsbezirk Aachen sind die Namen der Oberförstereien Mulartshütte in Rötgen, Schevenhütte in Wenau, Reiffenscheid in Schleiden, Heimbach in Gemünd und im Regierungsbezirk Königsberg ist der Name der Oberförsterei Zimnawoda in Kaltenborn umgeändert worden.

9.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 100 S. 229 des XXV. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50:

Polch, Oberforstmeister zu Aachen.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Kaiser, Regierungs- und Forstrath zu Trier, mit der Zahl 50.
Habenicht, Forstmeister zu Worbis Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).
Preuß, Forstmeister zu Utterode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

C. Die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Hauschild, Regierungs- und Forstrath zu Magdeburg.
Witte, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
von Hövel, Forstmeister zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Oehme, Forstmeister zu Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Axt, Forstmeister zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

E. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Freiherr von Salmuth, Oberforstmeister zu Magdebnrg.

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

von Minckwitz, Oberförster zu Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Fischer, Oberförster zu Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Klemke, städtischer Oberförster zu Altenforge bei Landsberg a. W. (mit Abzeichen für Jubilare).
Pintig, Revie förster zu Kuckucksmühle, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

G. Die Kronen-Orden-Medaille:

König, Förster zu Wucker, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Brückner, Hegemeister zu Breitenbach, Oberf. Zeitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Kamm, Hegemeister zu Dammwalde, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Lumme, Hegemeister zu Brandt, Oberf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
Jaursch, Hegemeister zu Mückeburg, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Raatz, Gartenmeister zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Otto, Hegemeister zu Wendisch-Buchholz, Oberf. Hammer (Königl. Hofkammer).

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schon, Hegemeister zu Bettingen, Oberf. Labach, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).
Mattner, Förster a. D., bisher zu Lütgenkrug, Oberf. Zirka, Reg.-Bez. Posen (aus Anlaß seiner Pensionirung).
Seidlitz, Förster zu Sarnow, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).
Klemm, Förster zu Löbberitz, Oberf. Löbberitz, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
Block, Förster zu Rüstje, Oberf. Harsefeld, Reg.-Bez. Stade (bei der Pensionirung).
Meier, Förster zu Lutzhorn, Oberf. Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.
Gäde, Förster zu Fangel, Oberf. Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.
Reyling, Förster zu Schorfheide, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.
Wiederhold, Förster zu Theerhütte, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Sasse, Förster zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen, (Königl. Hofkammer) mit der Zahl 50.
Meyer, Forstschutzgehilfe zu Almke, Oberf. Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
Kaminski, Holzhauermeister zu Curau, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Nehring, Holzhauermeister zu Basznice, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bräuer, Holzhauermeister zu Kottwitz, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Büsselberg, Holzhauermeister zu Mardorf, Oberf. Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.
Roos, Holzhauermeister zu Neu-Heilenbach, Kreis Prünn, Reg.-Bez. Trier.
Hinze, Oberholzhauer zu Elbingerode im Harz, Reg.-Bez. Hildesheim.
Müller, Oberholzhauer zu Elbingerode im Harz, Reg.-Bez. Hildesheim.
Leifermann, Oberholzhauer zu Schletau, Kreis Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.
Reese, Forstarbeiter zu Dörpe, Kreis Hameln, Reg.-Bez. Hannover.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förstern:

Reutsch zu Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Rogatz zu Gittersdorf, Oberf. Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.
Rösler zu Bruchköbel, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Cassel.
Weinmeister zu Wannfried, Oberf. Wannfried, Reg.-Bez. Cassel.
Kramm zu Rothenkirchen, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.
Griesar zu Häuserdick, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.
Dörr zu Althattendorf, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.
Klie zu Moysall, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Bauszus zu Bagdohnen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Eckhardt zu Sturmen, Oberf. Weszkallen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bauszus zu Birkenbruch, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schmidt zu Wondollek, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Sembach zu Tawellningken, Oberf. Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Menzel zu Tarxdorf, Oberf. Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.
Röring zu Deutschebruch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Kunstmann zu Rohrbruch, Oberf. Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O..
Groger zu Biegenbrück, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
von Jähnichen zu Dianenthal, Oberf. Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Weyrauch zu Jaschine, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Ruttke zu Rakel, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
Adam zu Rehhof, Oberf. Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Rickl zu Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Brieskorn zu Platte, Oberf. Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bernhardt zu Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim.
Deter zu Salzderhelden, Oberf. Rothenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kurts zu Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Damm zu Rüxei, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hoffmann zu Sputendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).
Osten zu Berkholzofen, Oberf. Rheinsberg (Königl. Hofkammer).
Krause zu Albrechtsdorf, Oberf. Karmunkau (Königl. Hofkammer).
Goehring zu Hermsdorf, Oberf. Arnsberg (Königl. Hofkammer).
Reichow zu Torfbruch, Oberf. Heinersdorf (Königl. Hofkammer).

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

10.

Anrechnung eines gewissen Theils der diätarischen Dienstzeit bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und Aurich. III. 1196.

Berlin, den 31. Januar 1894.

In Bezug auf die schwebende Frage der Anrechnung eines gewissen Theils der diätarischen Dienstzeit bei Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters, ist für die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die Anrechnung der über 5 Jahre hinauslaufenden diätarischen Dienstzeit vom 1. April 1894 ab in Aussicht genommen, und zwar rücksichtlich der Förster und derjenigen Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche auf Grund des erworbenen Forstversorgungsscheins zur Anstellung gelangt sind und ferner zur Anstellung gelangen, mit der Erweiterung, daß diesen Beamten die, nach Erlangung des Forstversorgungsscheins und erfolgter Anmeldung zur Anstellung im Forstverwaltungsbezirke einer Königlichen Regierung nicht blos im Staatsdienst, sondern auch im Gemeinde-, Anstalts- und Privatdienst zugebrachte berufsmäßige Beschäftigung bei Berechnung der diätarischen Dienstzeit über 5 Jahre mit angerechnet werde.

Wenngleich die Ausführung dieser Einrichtung von der Festsetzung des Staatshaushaltsetats für 1. April 1894/95 abhängig ist, veranlasse ich die Königliche Regierung schon jetzt, die bereits vorgenommenen Ermittelungen für jeden einzelnen der vorgenannten Beamten Ihres Forstverwaltungsbezirks sorgfältig zu prüfen und, soweit es noch nicht geschehen, auf die inzwischen zur Anstellung gelangten und noch gelangenden Forstversorgungsberechtigten auszudehnen, damit bei erfolgender Genehmigung, worüber dann weitere Verfügung ergehen wird, die Grundlagen zur anderweiten Festsetzung des Dienstalters und des Gehaltsbezuges der etwa betheiligten betreffenden Beamten vom 1. April 1894 ab vorhanden sind.

Im Uebrigen bemerke ich, daß dasjenige Dienstalter, welches nach Einführung des Dienstaltersstufen-Systems durch Anrechnung von in früheren Stellungen verbrachter Dienstzeit berechnet wird, nur für den Gehaltsbezug der betroffenen Beamten maßgebend ist, während für deren Rang- und sonstige Dienstverhältnisse lediglich die bestehenden allgemeinen Vorschriften über das Dienstalter der betreffenden Beamten bestimmend bleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

11.

Anderweite Festsetzung der Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster und Forstkassenrendanten 2c. in Folge Aversionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Porto- und Gebührenbeträge.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 1492.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Nachdem mit der Reichs-Postverwaltung über die Aversionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebührenbeträge ein Abkommen getroffen und in den Entwurf zum nächsten Staatshaushaltsetat, Etat des Finanz-Ministeriums Kap. 63 Tit. 2a, eine Bauschsumme der Porto- und Gebührenbeträge für portopflichtige Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörde vertretenden Beamten portofrei für den Adressaten abgesandt werden, eingestellt worden ist, wird, vorbehaltlich der Mittheilung der desfallsigen Ausführungs-Bestimmungen die Dienstaufwands-Entschädigung . . . . vom 1. April 1894 ab so festgesetzt, wie die beiliegende Nachweisung erg. .

Die Königliche Regierung wolle hiernach weitere Verfügung treffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

12.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das XIV. Rechnungsjahr 1893.

	Ist.		Rest.	
A. Einnahmen.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahre	168	66	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre)	1 177	70	338	80
Laufende Prämien (desgl.)	51 362	19	364	71
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	476	59	150	87
Zinsen von den Kapitalien.	4 717	90	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren .	8 725	20	.	.
Strafgelder	25	.	.	.
Summa	66 653	24	854	38

B. Ausgaben.	Ist. M.	Ist. Pf.	Rest. M.	Rest. Pf.
Zum Ankauf von Werthpapieren . . .	22 979	75	.	.
Zahlungen in Brandfällen pro 1892 .	781	.	.	.
„ 1893 .	37 488	60	.	.
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	261	30	.	.
Verwaltungskosten	4 566	94	.	.
Summa	66 077	59	.	.
C. Baarer Kassenbestand . . .	575	65	.	.

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwerth M.	Nennwerth Pf.	Courswerth M.	Courswerth Pf.
a) Werthpapiere:				
$3^1/_2$% Preußische Consols	63 500	.	63 817	50
3% do. do.	9 000	.	7 749	.
	72 500	.	71 566	50
b) in das Staatsschuldbuch eingetragen:				
4% Preußische Consols			42 600	.
$3^1/_2$% do. do.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			854	38
d) noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1893			623	12
e) desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			575	65
Summa			135 004	90
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds			96 200	.
h) Spezial-Reservefonds			36 500	.
i) Reservirter Betrag für einen noch nicht regulirten Brandfall			2 158	80
k) Vorausbezahlte Prämien pro 1894.			30	20
l) Spezial-Reserve für alle noch nicht fälligen, das Vorjahr betreffenden Ausgaben			115	90
Summa			135 004	90

Berlin, den 23. Februar 1894.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Waechter.

dem Käufer überwiesen wird. Fälle der letzteren Art sind uns thatsächlich mehrere berichtet. Bei kleineren, auf den Ankauf weniger Schläge angewiesenen Betrieben kann durch das Fehlen jeder unteren Begrenzung und die stellenweise noch recht hohe (bis zu 50%) Bemessung des Mehrquantums eine sehr fühlbare Ueberfüllung oder ein nicht minder fühlbarer Mangel an Rohmaterial eintreten, zumal wenn etwa die betreffenden Schläge erst gegen Februar oder März zur Ueberweisung gelangen, wo Deckung aus anderen Bezugsquellen nur noch schwer oder gar nicht zu erlangen ist. Aber auch für größere Betriebe ist die eventuell eintretende Verschiebung in den Mengen der verschiedenen Qualitäts- oder Stärkensortimente oft sehr unangenehm.

Wir halten deshalb den Wunsch eine dem Käufer zu gewährende Minimalmenge festgestellt zu sehen, für berechtigt und bitten die Eurer Excellenz unterstellten Forstverwaltungen anweisen zu wollen, daß dieselbe allgemein auf 20 höchstens 25% des verkauften Quantums bemessen werde.

2. Der Zuschlagstermin für die Verkäufe ist meistens zu lang bemessen wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß die Bieter für die Dauer desselben an ihre Gebote gebunden bleiben und daß die Verkäufe sich meist auf einen kurzen Zeitraum in den Herbstmonaten zusammendrängen.

Wir bitten daher, eine Herabsetzung dieser Frist auf 10, längstens 14 Tage in Erwägung zu ziehen. Innerhalb dieser Zeit können die Oberförstereien jedenfalls bei einiger Beschleunigung die Entscheidung der Königlichen Regierungen erhalten.

Dem Holzkäufer wird durch diese Maßnahme eine Erleichterung gewährt und ist er in der Lage, eher seine Dispositionen treffen zu können, als wenn er bei den meist rasch aufeinander folgenden Submissionen für alle abgegebenen Gebote auf 3 bis 4 Wochen gebunden ist.

Diese unangenehme Zwangslage schafft unter Umständen für manchen kleinen oder mittleren Betrieb bedeutende Engagements, wie wir nicht des näheren auszuführen nothwendig haben.

3. erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete Eure Excellenz auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in Interessenkreisen alljährlich das größte Mißbehagen mit Recht erweckt und der dringend einer Reform bedarf.

Bei Verkäufen nach dem Einschlage, die zumeist öffentlich geschehen, haftet die Forstverwaltung niemals für das richtige cubische Maaß der zu verkaufenden Stämme, sondern der Verkauf geschieht in Bausch und Bogen. Von den Forstbehörden wird in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Käufer jeden einzelnen Stamm genau besichtigen, nachmessen und dann den Werth feststellen, also sich vorher von dem richtigen Vorhandensein des cubischen Inhaltes überzeugen.

Die kleinen Konsumenten (Schreiner, Wagner, Zimmerleute), welche auf einer Versteigerung einzelne Stämme kaufen wollen, sind allerdings in der Lage, dieselben genau nachzumessen und zu bewerthen, nicht so aber der Händler oder Industrielle, der das Holz in großen Mengen einkauft und der doch der Hauptabnehmer der Forstverwaltungen bleibt. Derselbe ist schon deshalb ganz außer Stande jeden Stamm auf seinen Inhalt zu prüfen, weil ihm die Zeit dazu mangelt, zudem kommt es noch vielfach vor, daß er an einem Tage mehrere Termine zu beschicken hat und darf er oft schon sehr zufrieden sein, wenn es ihm nur möglich ist, die Hölzer im Allgemeinen auf ihre Qualität zu prüfen oder prüfen zu lassen; von einem Nachmessen der einzelnen Stämme kann gar keine Rede sein. — Das Nachmessen größerer Mengen ist aber auch schon deshalb oft fast unmöglich, weil Schnee die Stämme bedeckt.

Thatsächlich ist also in 99 Fällen unter 100 der Großkäufer in der Lage, das von der Forstverwaltung festgestellte Maaß als richtig ohne Weiteres annehmen zu müssen.

Wenn nun auch in den allermeisten Fällen dieses Forstmaaß richtig ist, so kommen trotzdem auch Irrthümer vor, die nicht allein im Maaße selbst, sondern auch in unrichtiger Cubizirung, in den Abschriften der Tabellen ꝛc. ꝛc. begründet sind und die den Käufer empfindlich schädigen können. Jede Reklamation und wenn sie auch noch so berechtigt ist und überzeugend wirken muß, wird in solchen Fällen bedingungsgemäß verworfen werden müssen.

Es erscheint aber als ein Gebot der Billigkeit, daß die Forstbehörden für richtiges Maaß garantiren, wie dieses von jedem Kaufmann verlangt wird beziehungsweise in solchen Fällen, wo ihnen später in unanfechtbarer Weise Irrthümer nachgewiesen werden, dieselben rektifiziren, so daß der Käufer nicht zu Schaden kommt.

Wenn aber die Oberförstereien für richtiges Maaß Garantie leisten, so werden die kaufenden Interessenten mit viel größerem Vertrauen und Sicherheit auf den Auktionen bieten können als jetzt, wo der Käufer in dem unsicheren Gefühle schwebt, der oder jene werthvolle schwere Eichenstamm möchte nicht volles Maaß halten.

Bei der heutigen ungemein schwierigen Geschäftslage muß der Käufer äußerst scharf rechnen, um sich über Wasser zu halten, und einige Prozente Mindermaaß bedeuten für manches Geschäft einen erheblichen Schaden.

Der Königlichen Staatsregierung ist es durch die Berichte der Handelskammern bekannt, daß die Holzbranche schon seit langer Zeit sehr schwierige Konjunkturen durchzukämpfen hat. An dem Gedeihen dieser ihrer Abnehmerin hat aber die staatliche Forstverwaltung unseres Erachtens ein wesentliches Interesse und so wagen wir denn zu hoffen, daß Eure Excellenz dieser unserer Eingabe stattgeben und dadurch zur Befestigung der Grundlagen unseres Geschäftes — gesicherter Einkaufs-Verhältnisse — beitragen werden . . .

Gehorsamst

Nordwestdeutscher Verein für Holzhandel und Holzindustrie.

Der Vorsitzende

gez. Fr. von Schenck.

An den Königlichen Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Herrn von Heyden Excellenz Berlin.

Berlin, den 10. Januar 1894.

Abschrift vorstehender Eingabe des neugegründeten „Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie“ erhält die Königliche Regierung zur Aeußerung bezüglich der darin enthaltenen Anträge. Dieselben verdienen anscheinend zum Theil Beachtung. Insbesondere gilt dies von den unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Anregungen, nach welchen eine Beschränkung des bei Verkäufen stehenden Holzes vom Käufer zu übernehmenden Mehrquantums und die Gewährleistung für das demselben zu liefernde Mindestquantum ins Auge zu fassen, und auf die möglichste Abkürzung der Frist für die Zuschlagsertheilung hinzuwirken sein wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

18.

Verwerthung des durch den Sturmwind in den Staatsforsten geworfenen Holzes.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 2427.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Nach den von einer Zahl von Oberförstern hier direkt eingegangenen Berichten ist durch den kürzlich stattgehabten Sturmwind in den Staatsforsten ein erheblicher Windbruch herbeigeführt worden. Ich darf annehmen, daß die Königliche Regierung bereits Vorkehr getroffen hat, den Hieb insoweit einzuschränken, als dies nach dem Stande der Hauungen noch möglich ist, um die Ueberschreitung des zulässigen Abholzungssolls und die Ueberfüllung des Holzmarktes thunlichst zu vermindern. In letzterer Beziehung wird es sich empfehlen, alsbald mit Holzhändlern wegen des Abschlusses freihändiger Holzverkäufe in Verbindung zu treten, um den über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Theil des Einschlages möglichst vortheilhaft zu verwerthen. Daß mit der Aussonderung von Nutzholz so weit gegangen wird, wie dies irgend möglich ist, empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die gedrückten Brennholzpreise. Insofern jüngere Bestände in Frage kommen, wird in erster Reihe die Verwerthung als Grubenholz, Schleifholz u. s. w ins Auge zu fassen sein.

Dem baldigen Bericht der Königlichen Regierung über den muthmaßlichen Umfang des angerichteten Schadens und die zur Verwerthung des Einschlages getroffenen Maßregeln nebst einer ungefähren Angabe über die Menge des in den Kommunal- und Privatwaldungen gelagerten Holzes sehe ich baldigst entgegen und behalte mir die Entscheidung wegen einer etwaigen Einschränkung des Hiebes im folgenden Wadel vor.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

19.

Wöchentlich zweimaliges Erscheinen des „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers" während der Monate November bis einschließlich März jeden Jahres.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 3798.

Berlin, den 9. März 1894.

Von der, unter dem 3. März d. J. mir abgegebenen Erklärung,

den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger" während der Monate November bis einschließlich März jeden Jahres vom November 1894 ab ohne Erhöhung der Insertionsgebühren wöchentlich zweimal und zwar Dienstags und Freitags erscheinen zu lassen,

und, an der Spitze des genannten Anzeigers anzugeben, bis zu welchem äußersten Zeitpunkt die Inserate dort eingehen müssen, um noch durch die nächste Nummer veröffentlicht zu werden,

habe ich Kenntniß genommen. Mit Bezug hierauf ersuche ich Euer Wohlgeboren, eine, dieser Erklärung entsprechende Bekanntmachung in einer der nächsten Nummern Ihres Holzverkaufs-Anzeigers an hervorragender Stelle zu veröffentlichen.

Die Königlichen Regierungen sind auf die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Januar 1887 (II. 933)*), betreffend die Wahl des Holzverkaufs-Anzeigers zur Veröffentlichung der dort bezeichneten Holzverkaufstermine, wiederholt aufmerksam gemacht worden.

An den Verleger des „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers"
Herrn Karl Schüßler Wohlgeboren zu Hannover.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung. Ich empfehle hierbei darauf zu achten, daß bei der Veröffentlichung der Holzverkaufstermine die Bestimmungen des Erlasses vom 8. August 1884, III. 8205 (vorletzter Absatz)**), und des Erlasses vom 21. Januar 1888, III. 620***), innegehalten werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Donner.

Maaß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

20.

Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer.

(Gesetz-Sammlg. 1894. Nr. 4. S. 18.)

Die Bestimmungen in den §§ 38, 40 und 43 der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land- (Feld-) messer†) werden ergänzt, wie folgt:

Erster Artikel.

Für solche Arbeiten am Wohnorte des Land- (Feld-) messers oder in weniger als zwei Kilometer Entfernung vom Wohnorte, die weniger als einen Arbeitstag von acht Stunden umfassen, wird gewährt:

1) bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen,
2) bei anderen Geschäften eine Vergütung von einer Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde.

---

*) Jahrb. Bd. XIX. S. 100.
**) Jahrb. Bd. XVI. S. 139.
***) Jahrb. Bd. XX. S. 144.
†) Jahrb. Bd. XVII. S. 430.

Zweiter Artikel.

Die Landmesser erhalten die im § 43 zu a. festgesetzte Vergütung von drei Mark auch für jeden Zu- und Abgang nach und von dem Dampfschiffe.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Finanzminister.
Miquel.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Sterneberg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Schultz.

Geschäftswesen.

21.

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen) und abschriftlich an die Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden. III. 2292.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Mit Bezug auf den Eingang der Verfügung vom 13. Februar d. J. (III. 1492), betreffend die anderweite Regulirung der Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster 2c. (s. d. Art. 11), erhält die Königliche Regierung in den Anlagen Abdrucke

des Staatsministerialbeschlusses vom 7. Februar d. J. (a), durch welchen, unter Aufhebung des Regulativs vom 21. November 1869*) für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, vom 1. April 1894 ab anderweite Bestimmungen getroffen worden sind, und der von der Reichs-Postverwaltung für die äußere Bezeichnung der Sendungen getroffenen Bestimmungen (b).

Dazu bemerke ich im Einzelnen noch Folgendes:

1. Nach den von der Reichs-Postverwaltung erlassenen Bestimmungen sind bei Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, eine solche Behörde vertretenden Beamten portofrei abgesandt werden, auch nachfolgend genannte Beträge in die Aversionirung eingezogen

a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,

b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegen genommenen, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsort frankirt werden sollen,

c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,

d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrags,

---

*) Jahrb. Bd. II. S. 114.

e) bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungs-Urkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefs die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde,

f) bei frankirten Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeige-Gebühr die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

2. Durch die Aversionirung der Porto- und Gebührenbeträge für die Postsendungen darf eine Benutzung der Post in weiterem Umfange als bisher nicht in Anspruch genommen werden, so also, daß es z. B. bei den Bestimmungen über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post sein Bewenden behalten muß, ebenso bei den bestehenden Anordnungen über Abtragung von Briefen der Behörden am Sitze der letzteren u. s. w.

3. Zur Bezeichnung der Briefe und Sendungen, welche portofrei abgelassen werden, sind Stempel aus vulkanisirtem Kautschuk, welche nach § 3 des Staatsministerial-Beschlusses die Form

Frei lt: Avers: No. 21 (für alle Stempel)

Kgl. Pr. (Bezeichnung der Behörde ohne Ortsangabe, z. B. Oberförsterei) erhalten müssen, zu verwenden. Diese Stempel sind Seitens der Forstverwaltung auf die

1. Oberförstereien
2. Revierförstereien
3. Forstkassen
4. Unterforstkassen

} zu 3 und 4, soweit diese nicht mit anderen Königl. Kassen, welche als solche bereits einen Stempel führen, verbunden sind.

5. Torfverwaltung (Carolinenhorst, Regierungsbezirk Stettin).
6. Flößereiverwaltung (Stoberau, Regierungsbezirk Oppeln).
7. Thiergartenverwaltung (Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf).
8. Forstakademien

zu beschränken.

Zur Erreichung einer einheitlichen Herstellung und Lieferung der Stempel habe ich mit der Firma G. K. Cooke & Weylandt hierselbst Friedrichstraße Nr. 105a, vertreten durch den alleinigen Inhaber Arnold Weylandt, einen Lieferungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrage hat sich der Lieferant verpflichtet, zur Herstellung der Stempel vulkanisirten Kautschuk in bester Beschaffenheit zu verwenden und zu jedem Stempel einen Holzkasten in entsprechender Größe mit Verreiber und Farbekissen, sowie ein Farbefläschchen mit 24 g Inhalt (Stempel mit allem Zubehör für den Preis von Einer Mark pro Stück) zu liefern, mit der Gewähr, daß die Stempel, eine sachgemäße Behandlung vorausgesetzt, drei Jahre lang gebrauchsfähig bleiben.

Die Königliche Regierung hat diese Stempel für die vorstehend unter 1 bis 4, bezw. auch unter 5, 6 und 7 bezeichneten Dienststellen bei der genannten Firma unter Hinweis auf den von mir abgeschlossenen Vertrag umgehend zu bestellen. Die Lieferungsfrist beträgt 14 Tage, vom Tage des Eingangs der Bestellung bei der Firma an gerechnet. Die Beschaffungskosten sind auf Kapitel 2 Titel 35 des dortigen Forstverwaltungsetats zur Anweisung zu bringen.

Die übrigen Forstbeamten und Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten 2c. erhalten keinen Stempel. Sind sie in Ausnahmefällen genöthigt, mit ihrem Vorgesetzten zu dienstlichen Zwecken schriftlich und unter Vermittelung der Post zu ver-

kehren, so haben sie nach § 2 der vom Königlichen Staatsministerium erlassenen Bestimmungen den Vermerk

„Frei lt: Avers: No. 21"

„In Ermangelung eines Dienstsiegels" (wenn sie nicht vielleicht ausnahmsweise ein solches führen)

unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft (z. B. Königl. Förster) handschriftlich herzustellen.

4. Den einzelnen Ober-Postdirektionen ist Seitens der Königlichen Regierung eine Mittheilung darüber zu machen, welche Behörden und einzeln stehende Beamte des betreffenden Ober-Postdirektionsbezirks von dem Aversionirungs-Verfahren Gebrauch machen werden. Dabei genügt eine Bezeichnung der Behörden und Beamten unter Angabe des dienstlichen Wohnsitzes, z. B. Oberförstereien in N. N., Forstkassen in N. N. u. s. w. Außerdem sind die Ober-Postdirektionen darüber zu verständigen, ob und inwieweit die Behörden und Beamten den Aversionirungs-Vermerk mittelst Stempelabdrucks oder handschriftlich herstellen werden. Diese Mittheilungen sind thunlichst zu beschleunigen, sie haben sich auch auf diejenigen im Außendienst beschäftigten Forstassessoren ꝛc. zu erstrecken, welche nicht in der Lage sind, ihre mit der Post zu befördernde Dienstkorrespondenz durch Vermittelung des betreffenden Revier-Oberförsters abzusenden.

5. Was von der Aversionirung ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen oder baar zu entrichten ist, findet sich in den anliegenden Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums Seite 1 und 2 unter a bis f aufgeführt. Die nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge sind, ebenso wie die etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und die Telegrammgebühren von den betreffenden Dienststellen der Forstverwaltung vorzuschießen und zur Erstattung aus dem Bureaubedürfnißfonds bei der Königlichen Regierung zu liquidiren.

Von den Bestimmungen der Anlagen und soweit erforderlich auch von dem Inhalt dieser Verfügung sind sämmtliche Behörden und Beamte der Staats-Forstverwaltung zur pflichtgemäßen genauesten Befolgung in Kenntniß zu setzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung je eines Exemplars der Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung, sowie zur Mittheilung an die Herren Professoren, deren etwaige mit der Post zu befördernde Dienstkorrespondenz durch Euere Hochwohlgeboren Vermittelung unter Beachtung der gegebenen Vorschriften abzusenden ist.

Für die vorstehend zu Nr. 5 bezeichneten, von der Aversionirung ausgeschlossenen Porto- und Gebührenbeträge ꝛc., soweit solche bei der dortigen Forstakademie entstehen, ist ein besonderer Ansatz unter Kapitel 3 Titel 8 des Akademie-Etats für 1. April 1894/97 vorgesehen.

Die Bestellung des für die dortige Akademie bestimmten Stempels bei der Firma G. K. Cooke & Weylandt hierselbst, Friedrichstraße Nr. 105a wird Euerer Hochwohlgeboren überlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

An den Direktor der Königlichen Forst-Akademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Danckelmann Hochwohlgeboren zu Eberswalde.

An den Direktor der Königlichen Forst-Akademie, Herrn Oberforstmeister Weise Hochwohlgeboren zu Hannöversch-Münden.

---

a.

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§ 1.

Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellnng einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§ 2.

Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21", abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21" und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden

Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21.
Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende nicht im Besitz eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Abs. 6 zu verfahren.

§ 4.

Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6.

Die nach § 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters zu bescheinigen.

§ 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8.

Die Verrechnung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapital, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- uud Gebührenbeträge bestimmten Büreaubedürfnißfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Büreaubedürfnißfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Büreau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Freih. von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden.
Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff.

St. M. 358. 2. Ang.

b.

Aeußere Bezeichnung der Sendungen.

Sowohl während der Dauer der zum Zweck der Feststellung stattfindenden Eintragung der Porto- pp. Beträge, als auch nach Ablauf der Ermittelungszeit sind die betreffenden Sendungen in der Aufschrift

1. mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. . . . ."

(oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. . . . .") und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen. Die betreffende Nummer ergiebt sich aus dem Verzeichniß des Reichs-Postamts und wird den betheiligten Stellen vor dem Beginne der Ermittelungszeit mitgetheilt.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. . . . ." ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels der absendenden Behörde als geeignet zur unentgeltlichen Beförderung im Einzelnen erweisen.

In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne, eine Staatsbehörde vertretende Beamte mit einem Dienstsiegel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „fr. lt. Avers. Nr. . ." auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden; auf den Zustellungsurkunden selbst ist ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich. (Ver. 47.) Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. . . ." zu versehen.

Es ist den Staatsbehörden anheimgegeben, den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. . ." und die Bezeichnung der absendenden Behörde mittels eines Stempels auf die Sendungen drucken zu lassen, welcher nachstehender Form entspricht:

(Ver. 90.)

frei lt. Avers. Nr. 8 Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel entbehrlich, weil der Ort aus dem Post-Aufgabestempel hervorgeht.

6*

Etatswesen.

22.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894—95.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1893/94	58 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 017 000
	3.	Aus der Jagd	356 000
	4.	Von Torfgräbereien	260 000
	5.	Von Flößereien	7 300
	6.	Von Wiesenanlagen	61 000
	7.	Von Ablagen	2 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	190 000
	9.	Von größeren Baumschulen	9 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	21 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst 2c.	524 600
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	3 800
		Summa der Einnahme . .	63 504 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Kosten der Verwaltung des Betriebes.	
		Besoldungen.	
2.	1.	34 Oberforstmeister mit 4200 Mark bis 6000 Mark, und 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge; zu Dirigentenzulagen für dieselben 23700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 88 Regierungs- und Forsträthe mit 4200 Mark bis 6000 Mark	646 800
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, mit Ausnahme der persönlichen Zulage, übertragen sich gegenseitig.	
		Latus . . .	646 800

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		Transport	646 800
		(1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	
(2.)	2.	693 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit 2400 Mark bis 4500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge . . . . 2391800 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark . . . . 3260 „	2 395 060
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür mit Ausnahme der Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien, welche kein freies Feuerungsmaterial und an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	2a.	113 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 3400 Mark)	293 600
	3.	3447 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4596200 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, und 3 Förster mit je 750 Mark = 2250 Mark; ferner 483 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67320 Mark zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 bis 450 Mark; 187612 Mark Einheitsgehälter für 357 Waldwärter, davon 280 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und 77 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark 4853865 Mark hiervon ab diejenigen . . . . 1740 „ welche für 2 Förster im Regierungs-	
		3450 Latus 4852125 Mark	3 385 460

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		3450 Transport 4852125 Mark	3 335 460
(2.)		bezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfalsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	
		3450 bleiben . . 4852125 Mark	4 852 125
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1500 Mark bis 3000 Mark) 5760 Mark; 26 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß ꝛc. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 36000 Mark; 25 Torf-, Wiesen ꝛc. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 11756 Mark Einheitsgehälter, davon 15 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 bis 350 Mark	53 516
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür die 3 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 241 101
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .	105 840
		Summa Tit. 5 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen	57 300
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 500 000
		Latus . . .	1 557 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		Transport . . .	1 557 300
(2.)		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	289 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme) . .	40 000
		Nach Verwendung derjenigen 10000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels des Etats für 1893/94 verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summa Tit. 6 bis 9a . . .	2 055 100
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2100 Mark	1 159 400
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis 600 Mark	61 300
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigung für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2450 Mark und 2350 Mark gewährt werden	150 342
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mk., sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von	
		Latus . . .	1 668 292

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		Transport . . .	1 668 292
(2.)		Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark . . .	342 276
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	12 518
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	68 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 091 086
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1893/94 und von anderen Forstprodukten	8 860 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur	
		Latus . . .	13 019 500

*) An Dienstetablissements für . . . .

	Oberförster	Förster
sind vorhanden	642	3 269
nach dem Etat für 1. April 1892/93	643	3 250
mithin jetzt mehr		19
mithin jetzt weniger	1 (verkauft).	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		Transport . . .	13 019 500
(2.)		Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1893/94, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 281 700
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder	70 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	87 000
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung).	
	24.	Betriebskosten für Flößereien	15 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen . . . . ,	17 000
	26.	Betriebskosten für Ablagen	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	190 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1893/94	9 400
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 000
		(Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Für Fischereizwecke	6 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	95 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	160 000
	33.	Druckkosten	60 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	270 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 293
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	18 694 893
		Summa Kap. 2 . . .	31 188 020

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.** **Besoldungen.**	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7500 Mark, 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4640 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3000 Mark; 1 Sekretär mit 2100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage), 1 Hausmeister und Pedell mit (800 bis 1200 Mark) 1100 Mark . . . 36050 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4950 „ = 41900 Mark	41 900
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark; 4 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3000 Mark, 1 akademischer Gärtner mit 2400 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 bis 1200 Mark) 1200 Mark 32100 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . . 4950 „ = 37050 Mark Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragunsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	37 050
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einheitsgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	82 400

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
(3.)	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien in der Landwirthschaftslehre und über die erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speciellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren	62 910
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summa Tit. 7 und 8 . . .	71 910
		Summa Kap. 3 . . .	199 480

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	680 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	606 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	324 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	84 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 942 500
		Hierzu: „ „ 3 . . .	199 480
		„ „ 2 . . .	31 188 020
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	34 380 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
13.	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Dem Ausgabe-Soll tritt die Isteinnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt, hinzu.	950 000
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen . . . . (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	200 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1 750 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	63 504 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	34 330 000
		Mithin Ueberschuß . . .	29 174 000
		Hiervon ab die einmaligen außerordentlichen Ausgaben .	1 750 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	27 424 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	680 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	606 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	324 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	84 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) (Die zur Verstärkung des **Kulturfonds** (**Kap.** 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 942 500
		Hierzu: „ „ 3 . . .	199 480
		„ „ 2 . . .	31 188 020
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	34 380 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95. Mark.
		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
13.	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Dem Ausgabe-Soll tritt die Isteinnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800000 Mark übersteigt, hinzu.	950 000
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen . . . . (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	200 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1 750 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	63 504 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	34 330 000
		Mithin Ueberschuß . . .	29 174 000
		Hiervon ab die einmaligen außerordentlichen Ausgaben .	1 750 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	27 424 000

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für d[…] Jahr vom 1. April 1894/95 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Summa	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern: Kontrolfähiges Material	Nicht kontrolfähiges Material	Geld-Einnahm[e] Tit. 1 Für H[olz] Mar[k]
1.	Königsberg	180 459	57 138	237 597	36 861	483 991	92 021	2 990
2.	Gumbinnen	191 409	55 183	246 592	18 643	463 697	132 720	2 703
3.	Danzig	110 221	11 978	122 199	5 607	207 826	46 367	1 226
4.	Marienwerder	196 051	20 698	216 749	10 466	476 934	95 341	3 262
5.	Potsdam	198 807	19 716	218 513	10 386	494 117	143 046	5 412
6.	Frankfurt a. O.	174 817	12 228	187 045	5 341	445 095	103 434	5 260
7.	Stettin	102 486	11 650	114 136	2 218	316 299	58 774	3 291
8.	Cöslin	62 763	6 610	69 373	1 721	137 714	33 163	965
9.	Stralsund	25 246	2 944	28 190	1 027	58 299	36 300	522
10.	Posen	72 188	7 115	79 303	2 295	149 922	50 221	1 071
11.	Bromberg	100 753	7 201	108 044	3 183	230 545	70 867	1 718
12.	Breslau	57 456	4 175	61 631	772	217 010	53 052	2 043
13.	Liegnitz	20 610	1 308	21 918	298	68 155	24 426	750
14.	Oppeln	73 003	3 902	76 905	612	242 886	58 486	2 199
15.	Magdeburg	62 901	6 200	69 101	1 784	121 291	87 792	1 582
16.	Merseburg	71 694	6 709	78 403	1 086	177 506	92 357	2 548
17.	Erfurt	35 953	975	36 928	340	127 764	51 719	1 344
18.	Schleswig	35 090	7 835	42 925	964	86 824	35 681	932
19.	Hannover	29 242	3 342	32 584	674	95 176	40 648	924
20.	Hildesheim	101 345	4 124	105 469	1 572	332 405	96 282	3 587
21.	Lüneburg	76 750	9 306	86 056	2 187	110 756	79 838	1 312
22.	Stade	17 376	5 124	22 500	586	34 173	16 882	322
23.	Osnabrück-Aurich	14 875	1 398	16 273	339	18 573	9 314	167
24.	Münster	2 184	219	2 403	22	7 540	3 803	120
25.	Minden	33 256	1 175	34 431	366	94 737	47 183	822
26.	Arnsberg	19 155	579	19 734	155	48 905	17 410	512
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124				
27.	Cassel	200 854	5 807	206 661	916	446 007	276 762	4 043
	Gemeinschaftliche Waldungen	388	3	391				
28.	Wiesbaden	51 107	1 614	52 721	264	140 765	74 596	1 624
29.	Coblenz	26 684	745	27 429	160	64 152	37 141	77[…]
30.	Düsseldorf	16 060	2 256	18 316	756	45 928	25 513	51[…]
31.	Cöln	12 071	573	12 644	123	25 744	19 844	31[…]
32.	Trier	61 600	1 695	63 295	433	170 023	59 982	2 00[…]
33.	Aachen	28 781	832	29 613	474	60 054	39 304	59[…]
	Summa	2 463 247	282 444	2 745 691	112 631	6 200 813	2 110 269	57 46[…]
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 503	12	1 515				
34.	a) Muthmaßliche Mehr-Einnahme in Folge höherer Verwerthung gegen die Annahme der Spezial-Etats	—	—	—	—	—	—	53[…]
	b) Einnahmen der Generalstaatskasse und der Akademien	—	—	—	—	—	—	–[…]
								58 00[…]

24.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894/95.

(8. Sitzung vom 31. Januar 1894.)
(Zum Etat des Finanz-Ministerium.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Risselmann.

Abgeordneter **v. Risselmann:** Meine Herren, die Nummer 3 im zweiten Theil der Denkschrift lautet:

3. Ebenso sind von der neuen Regelung einstweilen noch ausgenommen die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen müssen, und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

Meine Herren, ich habe die Befürchtung, daß diese Verhandlungen sich doch vielleicht sehr in die Länge ziehen, und daß sie für das nächste Etatsjahr noch nicht zum Abschluß kommen werden. Wenn das der Fall ist, dann werden die Professoren an den beiden Forstakademien Eberswalde und Münden, die zu meinem Bedauern in diesem Jahre wieder unberücksichtigt geblieben sind, von der Gehaltsregulirung nach dem System der Dienstalterszulagen auch noch im nächsten Jahre ausgeschlossen werden. Es wäre dies im allerhöchsten Maße zu beklagen.

Ich glaube auch, daß eigentlich diese Herren mit den Professoren der Universitäten garnicht gleichzeitig zu behandeln sind. Die Verschiedenheiten in der ganzen Situation, und namentlich auch die Verschiedenheiten in den Arten der Einkünfte sind so in die Augen fallend, daß es meiner Ansicht nach durchaus nothwendig ist, die Professoren an den beiden Forstakademien ganz für sich zu behandeln. Sie gestatten mir, mit zwei Worten das zu begründen.

Die Professoren an den Universitäten bilden einen sehr weiten Kreis; die Unterschiede in den Gehaltsverhältnissen verschwinden bei der Menge der Herren mehr und mehr, und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Herren neben ihrem Gehalte die Einkünfte ausgleichende Kollegiengelder beziehen. Die Professoren an den beiden Forstakademien beziehen Kollegiengelder nicht, sie haben lediglich ihr Gehalt; außerdem bilden diese Herren einen ganz engen, für sich abgeschlossenen Kreis; es sind zusammen nur neun Professoren, von denen vier in Münden, fünf in Eberswalde doziren, und die Gehaltsunterschiede treten in diesem engen Kreise ziemlich schroff zu Tage. Wenn dazu kommt, daß die Gehälter namentlich der jüngeren Professoren viele Jahre lang völlig unverändert bleiben, so ist es nicht zu verwundern, daß mit der Zeit ein berechtigter Mißmuth eintritt. Da außerdem die beiden Städte Eberswalde und Münden, wie man so sagt, ungemein theure Städte sind und mehr als gewöhnlichen Aufwand erfordern, so ist es meines Erachtens dringend wünschenswerth, daß diese Herren Professoren bald in ihren Gehältern aufgebessert, daß sie aus dem allgemeinen Rahmen herausgenommen und für sich behandelt werden, weil eben Eile hier besonders nöthig ist.

Ich möchte einige wenige Zahlen anführen. Ich bin in Eberswalde sehr genau

Weise vorangegangen war; es hat das eben, in Verbindung mit anderen Gründen, auf die einzugehen jetzt zu weit führen würde, die Folge gehabt, daß für die Unterbeamten die Zeitdauer für die Erreichung des Höchstgehalts im Wesentlichen gleichmäßig hat festgesetzt werden können.

Der Herr Vorredner nannte sodann speziell die Archivbeamten und die Oberförster als solche Beamtenklassen, bei denen die Zeitdauer außerordentlich lang bemessen sei. Meine Herren, gerade bei den Oberförstern und zum Theil auch bei den Archivbeamten ist der seitherige Durchschnitt sogar noch in einer Abrundung nach unten, zu Gunsten der Beamten, zu Grunde gelegt. Es haben nämlich die Oberförster, für welche ein Zeitraum von 21 Jahren zur Erreichung des Höchstgehaltes in Aussicht genommen ist, bisher 23½ Jahr gebraucht; es ist also nach unten hin abgerundet. Das ist jedenfalls keine ungünstige Bemessung; dafür spricht auch die Thatsache, daß für die gegenwärtig im Amt befindlichen Oberförster sich dadurch zunächst eine Mehrausgabe ergiebt, die ungefähr 37000 Mark ausmachen wird.

Bei den Archivbeamten sind zwei Beamtenklassen zu unterscheiden; zunächst die Geheimen Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin, Klasse 6, in der vorliegenden Nachweisung mit einem Gehalt von 3600 bis 6000 Mark. Für diese ist für die Erreichung des Höchstgehalts ein Zeitraum von 18 Jahren in Aussicht genommen, während der Durchschnitt bisher 19,3 Jahre betragen hat. Also auch hier ist zu Gunsten der Beamten nach unten hin abgerundet, und auch hier ergiebt sich die Vortheilhaftigkeit dieser Festsetzung auch daraus, daß dadurch für die jetzt im Amt befindlichen Beamten ein Mehrbedarf von zwischen 2 bis 3000 Mark erfordert wird, was doch für die Zahl von 7 Beamten, um die es sich hier handelt, nicht ganz unerheblich ist.

Die zweite Kategorie der Archivbeamten finden Sie in Klasse 17 der Nachweisung, Staatsarchivare und Archivare erster Klasse in den Provinzen und Archivare zweiter Klasse, mit einem Gehalt von 1800 bis 4500 Mark. Die Lage der Sache ist hier so. Der Etat führt diese Beamten, 38 an der Zahl, sämmtlich unter dieser gemeinsamen Gehaltsklasse von 1800 bis 4500 Mark auf, es war aber schon seit langer Zeit von der Verwaltnng die Gehältervertheilung so gehandhabt worden, daß 23 von diesen Beamten gleich mit einem Gehalt von 3000 Mark anfingen und bis 4500 Mark aufstiegen, und die übrigen 15 überhaupt nur von 1800 bis 3000 Mark kommen konnten. Nun war die durchschnittliche Zeitdauer, in welcher die Klasse von 1800 bis 3000 durchlaufen wurde, etwas über 8 Jahre und die durchschnittliche Zeitdauer in der Klasse von 3000 bis 4500 beinahe 14 Jahre. Daraus hätte sich ein Durchschnitt von etwa 22 Jahren ergeben. Die Archivverwaltung will nun aber für die Folge die bisherige Art der Gehaltsvertheilung aufgeben und sämmtliche Beamte dieser Kategorie aufsteigen lassen von 1800 bis 4500 Mark, und es fehlt mithin für die zukünftige Berechnung an einer genügend zuverlässigen Grundlage. Es war deshalb hier nichts anderes möglich, als daß man vorsichtig verfuhr und jedenfalls vorläufig statt des bisherigen Durchschnitts von etwa 22 Jahren einen Zeitraum von 24 Jahren festsetzte, statt auf einen solchen von 21 Jahren herunterzugehen. Daß auch die Festsetzung von 24 Jahren für die Beamten keineswegs ungünstig ist, das beweist wiederum die Berechnung, die angestellt wurde, wonach sich allein für die 23 Beamten, die bisher das höhere Gehalt bezogen, vorläufig eine Mehrausgabe von jährlich etwa 7800 Mark ergiebt.

Außerdem mußte man sich ja sagen, meine Herren, daß, wenn sich herausstellen sollte, daß der Zeitraum von 24 Jahren wirklich zu lang bemessen wäre, jeder Zeit eine Aenderung zu Gunsten der Beamten zulässig sein würde, wenn aber jetzt der Zeitraum zu kurz bemessen würde, eine Aenderung zum Nachtheil der Beamten schwerlich jemals möglich sein würde.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete wird sich also überzeugen, daß aus durchaus sachlichen Gründen bei den Beamtenklassen, die er speziell erwähnte, die Zeiträume so haben bemessen werden müssen, wie die Nachweisung angiebt.

Abgeordneter Dr. **Sattler:** Ich möchte den Herrn Referenten bitten, verabredetermaßen die Erklärung über das Rangiren der Beamten, welche in der Budgetkommission abgegeben ist, auch hier im Plenum mitzutheilen, resp. den Vertreter der Königlichen Staatsregierung, diese Erklärung auch hier festzulegen.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert:** Meine Herren, ich hatte die Absicht, dies eben noch meiner vorhergehenden Erklärung anzuschließen. Ich habe es aber übersehen und will es nun nachholen.

Meine Herren, in den Denkschriften ist dargelegt und auch sonst schon wiederholt erörtert worden, daß die Gehaltsregelung nach dem Dienstalter auch ermöglicht, die Beamten bei Beförderungen und bei Versetzungen vor dem Nachtheil zu bewahren, der ihnen bisher dadurch erwuchs, daß sie beim Eintritt in eine Klasse, deren Mindestgehalt geringer war als das Gehalt, welches der Beamte schon bezog, im Gehalt zurückgehen mußten. Das wird für die Zukunft ausgeschlossen, und es wird jeder Beamte bei einer Versetzung und Beförderung mindestens das Gehalt behalten, welches er zur Zeit der Beförderung und Versetzung schon bezog. Das hat natürlich zur Folge, daß ein Beamter unter Umständen in der Klasse, in welche er neu befördert oder versetzt wird, ein höheres Gehalt beziehen kann, als Beamte, die sich schon länger als er in dieser Klasse befinden. Ein finanzieller Nachtheil für diese letzteren Beamten tritt ja fortan nicht mehr ein, da jeder in der festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf andere Beamte im Gehalte aufsteigt. Nun ist aber die Frage entstanden, ob auch im Uebrigen diese Einrangirung nach dem Gehalt die Stelle bezeichnet, an der der betreffende Beamte seinen Platz unter den übrigen Beamten zu finden hat, ob er also andere Beamte auch in Bezug auf Beförderung, welche etwa nach dem Dienstalter erfolgt, in Bezug auf Rangverleihung an ältere Beamte einer Kategorie u. s. w., überspringt. In dieser Beziehung habe ich nun bereits in der Budgetkommission den Standpunkt der Regierung dahin erklärt und will dies hier wiederholen, daß die Verschiebungen in den Dienstaltersverhältnissen der Beamten, wie sie in Folge der neuen Gehälterordnung eintreten können, lediglich maßgebend sind für den Gehaltsbezug der Beamten, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommen kann, also z. B. in Bezug auf Rangverleihung, Beförderung u. s. w., durch die neue Gehälterregelung an den bisherigen Grundsätzen nichts geändert werden soll.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld) [den Vorsitz übernehmend]: Wir gehen über zu Nr. c. der Tagesordnung,

Forsten.

Ich eröffne die Besprechung über die Einnahme Kapitel 2 Titel 1. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Meine Herren, es ist schon bei der ersten Berathung des Etats des Näheren erörtert worden, daß der Forstetat insofern ein wenig erfreuliches Bild bietet, als in den Einnahmen für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1893/94 ein Minderbetrag von zwei Millionen Mark hat eingesetzt werden müssen. Die Komission hat diese Position des Näheren geprüft und ist auch ihrerseits zu der Ueberzeugung gekommen, daß nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse auf eine Mehreinnahme kaum gerechnet werden kann, und man vielleicht eher Zweifel hegen könnte, ob die angesetzte Einnahme auch wirklich erreicht werden wird. Aus den Erklärungen des Herrn Kommissars der Königlichen Staatsregierung in der Kommission will ich hervorheben, daß trotz der hohen Zölle gegen Rußland die Konkurrenz des russischen Holzes im Osten eine sehr bedeutende und die Preise drückende gewesen ist und nach der Zahl der lagernden Hölzer auch bleiben wird.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Meine Herren, zum Etat der Forstverwaltung gehören

1. die Nachweisung über die Flächenzugänge beziehungsweise Flächenabgänge, Nr. 24 der Drucksachen —,
2. der mündliche Bericht der Budgetkommission, Nr. 29 der Drucksachen zu I.

Die Budgetkommission beantragt die unveränderte Feststellung sämmtlicher Ansätze des Etats.

Zu Titel 1 liegt noch vor der Antrag der Budgetkommission:

über die Petition des Dampfschneidemühlenbesitzers Falkenheim in Falkenburg und Genossen — II 130 —,

welche beantragen, aus den Staatsforsten Gr. Linichen und Neuhof freihändige schlagweise Verkäufe nicht mehr stattfinden zu lassen, sondern das verkaufbare Holz zu $^2/_3$ zur Submisson und zu $^1/_3$ schlagweise zur Versteigerung zu stellen,

zur Tagesordnung überzugehen.

Das Wort zur Petition hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Die Unterzeichner der vorliegenden Petition sind Dampfschneidemühlenbesitzer in respektive bei Falkenburg in Pommern. Sie begründen ihren Antrag damit, daß in Folge freihändiger Verkäufe ihnen die Möglichkeit genommen wäre, sich ihren Holzbedarf aus der Königlichen Forst zu beschaffen, und sie bitten deshalb, ihnen diese Möglichkeit wieder zu gewähren.

Nach den Erklärungen, die uns von der Königlichen Staatsregierung gegeben sind, ist in den betreffenden Revieren die Verwerthung des Holzes bis zum Jahre 1887 eine sehr schwache gewesen. Im Jahre 1887 ist eine sehr erhebliche Verstärkung des Abnutzungssatzes vorgenommen worden. Um den Absatz zu sichern, ist damals mit einer Berliner Firma ein bestimmtes Abkommen getroffen worden, durch welches diese Firma durchschnittlich jährlich 3 500 Festmeter Holz auf eine bestimmte Reihe von Jahren erworben hat. Es hat diese Maßregel gleichzeitig den Zweck verfolgt, den betreffenden Abnehmer in der Gegend festzuhalten. Derselbe hatte dort eine Dampfschneidemühle zur Ausnutzung einer Privatforst angelegt und war mit diesem Geschäfte zu Ende. Die Vermehrung des Abnutzungssatzes hat 8 900 Festmeter pro Jahr betragen, sodaß nach Abzug der der Firma verkauften Festmeterzahl immerhin noch ein erheblicher Ueberschuß zum Absatz in der Gegend übrig blieb. Im Jahre 1890 ist der Vertrag erneuert worden, und es sind der vorerwähnten Firma auf drei weitere Jahre 14 000 Festmeter im Ganzen zugesichert worden Dieser Vertrag

läuft im nächsten Jahre ab, und es wird alsdann Sache der Forstverwaltung sein, zu prüfen, ob ohne einen derartigen freihändigen Verkauf der Absatz des Holzes zu dem festgesetzten Abnutzungssatz möglich sein wird. Der freihändige Verkauf von Holz ist aus dem Abgeordnetenhause selbst seiner Zeit angeregt worden, um den Ringbildungen, die sich vielfach zeigten, und die geschlossen waren, um einen Preisdruck herbeizuführen, entgegenzutreten. Nach Lage der Verhältnisse hat die Kommission das Verfahren der Königlichen Staatsregierung in dem vorliegenden Falle als durchaus berechtigt anerkannt und schlägt Ihnen vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abgeordneter **v. Eynern:** Meine Herren, die Mindereinnahme von zwei Millionen Mark aus dem Etat der Forstverwaltung ist gewiß bedauerlich und nöthigt uns dazu, auf Mittel zu sinnen, in welcher Weise eine höhere Einnahme für den Staat erzielt werden kann, nämlich durch eine anderweitige günstige Tarifirung des Grubenholzes. Ich sehe mich veranlaßt, diese Ausführung von damals noch zu erweitern, um die volle Aufmerksamkeit des Herrn Landwirthschaftsministers und des Herrn Eisenbahnministers auf diese Verhältnisse zu lenken.

Der Bedarf an Grubenholz allein in den Distrikten des Ruhrkohlenbeckens wird berechnet auf jährlich 750 000 bis 800 000 Tonnen = 1 400 000 Raummeter. Von diesen 800 000 Tonnen werden allein 85 Prozent als Nadelholz verbraucht, und die Wälder östlich der Elbe sind ja nach ihrem Holzbestand geeignet, an diesem großen Bedarf nach den Ruhrkohlendistrikten zu partizipiren. Der Preis für das Festmeter Nadelholz im Walde beträgt 3 bis 4 Mark in den Provinzen jenseits der Elbe, während wir in den Distrikten des Ruhrkohlenreviers 10 bis 12 Mark per Festmeter bezahlen. In beiden Fällen treten die Kosten der Verarbeitung, der Abfuhr zur Bahn und die Eisenbahnfracht dazu. Diese Eisenbahnfracht ist nun so hoch gestellt, daß eine Konkurrenz mit den Grubenhölzern, die aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Grubendistrikte kommen, nicht eintreten kann. Wenn nun der Herr Eisenbahnminister einen billigeren Tarif für diese Grubenhölzer gäbe, so kommen zwei vermehrte Einnahmen: einmal für die Forstverwaltung, die ihre Hölzer zu einem guten Preise verwerthen könnte, andererseits verdient auch bei den niedrigeren Frachtsätzen die Eisenbahnverwaltung an diesem in großen Massen hervortretenden Transport.

Nach Zeitungsnachrichten hat der Bezirkseisenbahnrath von Köln für das Sieger Land einen Ausnahmetarif für Puddelkohlen dem Herrn Eisenbahnminister vorgeschlagen. Wie ich gehört habe, ist der Herr Minister nicht abgeneigt, dieser Anregung Folge zu geben, einen Tarif, der $1^1/_2$ Pfennig pro Tonne und per Kilometer zuzüglich 6 Mark Abfertigungsgebühr beträgt, zu gewähren. Wenn dieser selbe Tarif den Waldbesitzern für Grubenholz zugestanden würde für ihre Sendungen vom Osten nach dem Westen, so würden sie in der Lage sein, ihre Verschickungen vorzunehmen.

Ich möchte den Herrn Landwirthschaftsminister bitten, sich mit seinem Kollegen im Eisenbahnministerium in Verbindung zu setzen; in der Vereinigung dieser beiden Ministerien ist es möglich, die Einnahmen sowohl für die Eisenbahnverwaltung wie für die Forstwirthschaft zu heben. Wie ich schon früher ausgeführt habe, kann sehr viel geschehen in den Einnahmen aus den Betrieben der Eisenbahnen, wenn die verschiedenen Ressorts mehr zusammenarbeiten als bisher. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Schöning:** Meine Herren, trotzdem, wie ich gehört habe, bei den Forsten eine bedeutende Mindereinnahme ist, trete ich doch mit einer Bitte

an den Herrn Minister heran, die ich bereits vor Jahren an ihn gerichtet habe. Diese Bitte ist im Interesse der kleineren, namentlich der bäuerlichen Besitzer, und es handelt sich dabei um die unentgeltliche Hergabe von Pflanzen aus den Königlichen Pflanzkämpen. Ich brauche wohl nicht besonders hervorzuheben, daß diese Hergabe im Landeskulturinteresse liegt. Der Herr Minister hat mir vor Jahren freundlich zugesichert, daß diese Bitte gewährt werden sollte; es ist die Sache aber mit so großen Weitläufigkeiten verbunden, daß die Leute davon Abstand nehmen und lieber versuchen, aus den Privatforsten die Pflanzen zu bekommen.

Ich möchte den Herrn Minister nochmals recht dringend darum bitten — ich wiederhole ausdrücklich, ich verlange es nicht für die größeren, sondern für die kleineren bäuerlichen Besitzer —, aus den Königlichen Pflanzkämpen Pflanzen unentgeltlich herzugeben von Forstpflanzen im Landeskulturinteresse. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Möller**: Meine Herren, ich will mit ein paar Worten zurückkommen auf die Frage, die soeben von dem Herrn Abgeordneten v. Eynern angeregt ist. Es ist nicht nur der Fall, daß die Staatsforsten erheblich höhere Einnahmen erzielen könnten durch die Einrichtung billigerer Tarife, sondern es würden auch die Privatforstbesitzer des Ostens Nutzen hieraus ziehen können, ohne daß die westliche Forstwirthschaft dadurch benachtheiligt würde.

Es ist seit einem oder zwei Jahren in erheblich steigendem Maße eine Einfuhr von Hölzern aus der Ostsee eingetreten, theilweise aus Rußland, aber auch aus Schweden, für die Grubenbezirke in Westfalen, und ich zweifle nicht daran, daß, wenn eine erhebliche Herabsetzung der Tarife eingeführt würde, ein Ausnahmetarif zur Konkurrenz gegen ausländische Einfuhr, das zum Segen der Allgemeinheit sein würde und auch zum Segen der Privatforstwirthschaft.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort ist nicht weiter begehrt, der Herr Berichterstatter verzichtet; ich kann also konstatiren, daß Titel 1 festgestellt ist, und daß der Antrag der Budgetkommission, über die Petition II 130 zur Tagesordnung überzugehen, angenommen ist.

Wir kommen zu Titel 2 der Einnahme. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete v. Trott zu Solz.

Abgeordneter **v. Trott zu Solz**: Meine Herren, die Nebennutzungen der fiskalischen Waldungen haben im verflossenen Jahre in einem großen Theil der Staatswaldungen besonders für die kleineren ländlichen Besitzer eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Es ist nicht zum geringsten Theil der Heranziehung dieser werthvollen Hülfsmittel zu danken, daß damals, als durch die mehrere Monate hindurch andauernde Dürre ein Mangel an Futter und Streuzeug in geradezu erschreckender Weise eingetreten war, — daß damals, sage ich, es vermieden wurde, daß ein akuter Nothstand in des Wortes schlimmster Bedeutung in bestimmten Gegenden unseres Vaterlandes ausbrach, und daß die Besorgniß, die zeitweise sehr begründet war, sich zerstreute, daß einzelne ländliche Besitzer der von mir bezeichneten Art in ihrer wirthschaftlichen Selbstständigkeit geradezu gefährdet waren.

Neben den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für die betreffenden Gebiete gewährten Frachtermäßigungen ist es in den betheiligten Kreisen mit lebhaftem Dankgefühl aufgenommen worden, daß der Herr Minister für die Landwirthschaft damals die bekannte Anweisung erließ, nach welcher die Hilfsquellen des Waldes in reichem Maße den nothleidenden Landleuten eröffnet werden sollten. Auf Grund dieser Anweisung haben die Forstbehörden anfangs zwar zögernd, später aber in

reichem Umfange die Hilfe des Waldes gewährt, und es ist diese Hilfe dann besonders von segensreichem Erfolge geworden, als der ursprüngliche Modus der Hergabe der Streunutzung auf dem Wege des Meistgebots, welches zu ganz ungeheuren Preissteigerungen trotz aller wohlwollender Abmahnungen seitens der Forstbehörden führte, aufgegeben worden war, und die Streunutzung des Waldes gegen eine bestimmte mäßige Taxe verabfolgt wurde.

Neben dieser Unterstützung seitens der Königlichen Staatsforstbehörden sind die übrigen in Betracht kommenden Faktoren keineswegs unthätig geblieben, sie haben vielmehr alles angewandt, was in ihren Kräften stand, um die Noth zu lindern. Speziell den Organen der Selbstverwaltung ist ja das schönste Lob für diese ihre Thätigkeit dadurch zu Theil geworden, daß derselben in anerkennender Weise Allerhöchsten Orts durch die Thronrede Erwähnung gethan worden ist.

Aber trotz dieser Wirksamkeit der königlichen Forstbehörden und der übrigen dabei in Betracht kommenden Faktoren wäre es nicht möglich gewesen, das Hervorbrechen eines akuten Nothstandes zu vermeiden, wenn nicht noch ein fruchtbarer Herbst eine reiche Ernte an Futtergewächsen aller Art gewährt hätte. Durch dieses Zusammentreffen ist es denn gelungen, über die schlimmste Zeit in den von Dürre besonders betroffenen Gegenden hinwegzukommen, ohne daß die Staatskasse um Unterstützung angegangen werden mußte, was meines Erachtens sonst nicht zu vermeiden gewesen wäre und bekanntlich in anderen Bundesstaaten in weitem Maße geschehen ist.

Es wäre nun aber vollkommen verkehrt, wollte man annehmen, daß die durch die Dürre des vorigen Jahres geschaffene Lage überwunden sei, und man jetzt die Dinge sich entwickeln lassen könnte, wie sie sich eben entwickeln. Es hieße das die Kosten, die Mühe und Arbeit, die im vorigen Sommer angewandt sind, geradezu vergeuden und vergeblich verwandt erscheinen lassen; es hieße das nur den Eintritt der Kalamität um einige Monate hinausschieben. Man wird vielmehr die heilende Hand im Frühjahr an die dann gewiß wieder hervorbrechenden Wunden legen müssen.

Herr von Plötz hat gelegentlich der handelspolitischen Debatten in diesem Hause den Gegenstand bereits gestreift; er scheint mir aber von solcher Bedeutung für weite Kreise des Landes und insbesondere für die kleinbäuerlichen Besitzer zu sein, daß es nicht unangebracht sein dürfte, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf diese Verhältnisse noch einmal speziell hier zu lenken, die dieser Aufmerksamkeit sehr werth sind und ebenso die volle Berücksichtigung seitens der Königlichen Staatsregierung verdienen, die sie auch, wie ich weiß thatsächlich finden.

Herr v. Plötz hat damals die Bitte ausgesprochen, daß der Herr Minister für Landwirthschaft geneigt sein möchte, auch im kommenden Sommer wieder aus den Wäldern Gras besonders an die kleinen Leute zur Ergänzung ihrer Futtervorräthe abzugeben. Dieser Bitte kann ich mich vollständig anschließen, aber ich glaube, daß durch die Erfüllung dieser Bitte ein ganz besonders wichtiger Punkt in dieser Frage noch nicht getroffen worden ist, und daß dieser andere Punkt, den ich im Auge habe, zuvor zu erledigen sein würde. Die Wunden, welche durch die Futter- und Streunoth den landwirthschaftlichen Betrieben geschlagen worden sind, machen sich unmittelbar und zuerst in den Viehbeständen durch deren Herabminderung geltend. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat wohl in Folge dessen auch eine neue Zählung des Viehbestandes im vorigen Herbste angeordnet, um danach Vergleiche anzustellen mit dem Viehbestande, der nach der Viehzählung des vorausgehenden Jahres festgestellt worden war. Es ist mir nun nicht bekannt, welches Ergebniß ich Ganzen diese Vieh-

zählung gehabt habe. Ich kann deshalb in dieser Beziehung nur von meiner engeren Heimath reden und anführen, daß es dort glücklicherweise hat vermieden werden können, daß eine derartige Verminderung des Viehstandes in Folge der Futternoth erfolgt wäre, daß sie als eine irrationelle, als eine unwirthschaftliche bezeichnet werden mußte. Der Viehstand ist natürlich zurückgegangen, auch bei uns nicht unbedeutend, aber nicht in einer solchen Weise, daß die Bestellung, die Düngung der Felder dadurch in Frage gestellt werden würde.

Es wird sich nun bei Beurtheilung der durch die Futternoth geschaffenen Lage im gegenwärtigen Augenblick darum handeln, die Frage zu beantworten, ob mit den vorhandenen Futtermitteln, die theils im Wege des Ankaufs beschafft worden sind, die vorhandenen Viehbestände durch den Winter gebracht, und in einem erträglichen Futterzustande erhalten werden können. Ich muß bei Beantwortung dieser Frage wiederum auf meine engere Heimath exemplifiziren, weil mir die dortigen Verhältnisse allein näher bekannt sind. Es wird indessen auch in anderen Gegenden, die durch die Dürre besonders hart betroffen sind, nicht viel anders liegen als bei uns. Ich kann nun aber in Bezug auf meine engere Heimath die aufgeworfene Frage bejahen. Ich glaube, daß es möglich sein wird, mit den vorhandenen Futtervorräthen den vorhandenen Viehbestand durch den Winter zu bringen.

Es gehören dazu allerdings zwei Voraussetzungen. In erster Linie gehört dazu die äußerste Einschränkung und Sparsamkeit in der Verwendung der vorhandenen Futtervorräthe. Diese Voraussetzung ist bei uns gegeben; denn unser hessischer Bauer zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, sich mit den gegebenen Verhältnissen auf das äußerste abzufinden, sich nach der Decke zu strecken, wie dieses kein anderer Stand der Bevölkerung nur annähernd in derselben Weise in der Lage ist.

Eine weitere Voraussetzung ist die, daß die vorhandenen Strohvorräthe, welche sich in den ländlichen Wirthschaften befinden, größten Theils zu Futterzwecken herangezogen werden, wie dieses auch bisher geschehen ist. Nach den Schätzungen die wir in dieser Beziehung vorgenommen haben, wird nur etwa ein Sechstel der vorhandenen Strohvorräthe für Streuzwecke benutzbar sein; fünf Sechstel müssen für Futterzwecke verwendet werden, wenn die vorhandenen Futtervorräthe ausreichen sollen, den Viehstand bis zum Heranwachsen neuer Futterstoffe auf den Feldern zu erhalten. Geschieht das, so wird das natürlich die Folge haben, daß sehr bald wieder ein empfindlicher Mangel an Streuvorräthen eintreten wird, und ich glaube, daß an diesem Punkte eingesetzt werden muß, wenn den bedrängten Landwirthen in den durch die Futternoth betroffenen Gegenden geholfen werden soll; es muß ihnen die Möglichkeit gewährt werden, sich einen Ersatz für die fehlenden Streuvorräthe zu verschaffen. Bis zu einem gewissen Grade wird als Ersatz ja die Torfstreu herangezogen werden können. Indessen ist die Torfstreu nicht billig, wenn sie vom Händler bezogen wird, und es werden besonders unsere kleinen Besitzer kaum in der Lage sein, erhebliche Mengen an Torfstreu zu kaufen. In dankenswerther Weise hat sich ja die staatliche Verwaltung bereits im vorigen Jahre bereit erklärt, aus den fiskalischen Torfstichen zum Selbstkostenpreise Torf abzugeben zu Streuzwecken in den durch die Dürre besonders betroffenen Gegenden. Indessen sind schon im vorigen Jahr die Anfragen nach Torf aus diesen Torfstichen so erhebliche gewesen, daß diese Gesuche nicht alle berücksichtigt werden konnten aus Mangel an Material. Diese Verhältnisse — davon bin ich überzeugt — werden sich noch ganz erheblich steigern im nächsten Frühjahr. Denn wenn auch den Winter über dort Vorräthe gesammelt worden sind, so werden

doch natürlich die Anfragen im Frühjahr sehr erheblich viel größer werden als im letzten Herbst; mit Torf allein wird also dem Bedürfniß an Streuzeug nicht genügt werden können.

Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als wiederum auf den Wald zurückzugreifen. Es wird wiederum nöthig sein, wenn unseren kleineren Besitzern geholfen werden soll, das aus den fiskalischen Wäldern in möglichst großem Umfange Laub und anderes Streuzeug im Frühjahr, sobald es irgend die Witterung ermöglicht, abgegeben wird. Denn meiner Schätzung nach wird in meiner Heimathsprovinz in den Kreisen, wo die Futternoth geherrscht hat, das Bedürfniß nach weiterem Streuzeug bereits Anfang oder Mitte März in empfindlicher Weise hervortreten. Ich will nun keineswegs hier etwa einer Devastation des Waldes das Wort reden; das liegt mir vollkommen fern. Jede Devastation des Waldes muß selbstverständlich auf das peinlichste vermieden werden. Aber ich meine doch man müßte bei der Abgabe von Streuzeug aus dem Walde bis an die äußerste zulässige Grenze wohl gehen und einen kleineren geringeren Schaden, den die Hergabe von Streuzeug aus den Wäldern vielleicht herbeiführen möchte etwa dadurch, daß der Zuwachs an Holz ein wenig zögernder erfolgt, in den Kauf nehmen gegenüber dem großen Nutzen, der geschaffen wird, wenn die hier in Frage kommenden kleinen bäuerlichen Existenzen, auf deren Erhaltung ja auch von allen Seiten dieses Hauses ein so großes Gewicht gelegt wird, sicher erhalten würden. Denn es handelt sich in der That — nicht überall wird dieselbe Noth geherrscht haben, aber doch in vielen Theilen — um die Erhaltung dieser kleinen Existenzen. Es ist vor einigen Tagen hier im Hause mit Recht angeführt worden, daß bei der schwierigen Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen diejenigen Besitzer welche neben dem Betriebe ihres Gutes noch als Tagelöhner, als industrielle Arbeiter etwas verdienen, noch am ehesten unter den jetzigen Verhältnissen in der Lage wären zu bestehen. Ich will das nicht bestreiten. Wenn aber außerordentliche landwirthschaftliche Kalamitäten eintreten, wie sie die Dürre für die betroffenen Gegenden war, dann wird es diesen Besitzern sehr viel schwerer als größeren, eine solche, wenn auch vorübergehende, schlimme Zeit zu überwinden, ohne in ihrer wirthschaftlichen Selbstständigkeit erschüttert zu werden. Ich meine, es ist eine Pflicht der Königlichen Staatsregierung, der sie bei ähnlichen Anläßen immer nachgekommen ist, in wirksamer Weise hier einzugreifen mit den Hülfsmitteln des Waldes. Es wird sich das um so mehr empfehlen, als es sich um eine Hülfe in natura handelt, die ganz gewiß vorzuziehen ist einer Hülfe in Geld. Ich bin auch sehr damit einverstanden, daß diese Hülfe in natura nicht unentgeltlich gewährt wird, sondern daß — das würde ich allerdings wünschen — eine ermäßigte Taxe festgehalten wird. Denn auf diese Weise wird sich das Bedürfniß am besten bestimmen lassen und Mißbräuche werden dadurch am leichtesten vermieden. Es ist nun auch von Herrn v. Ploetz bereits erwähnt worden, daß bei der Abgabe von Laub im vorigen Jahre Mißbräuche stattgefunden haben. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber wundern, meine Herren, kann man sich doch darüber ganz gewiß nicht, daß bei einer derartigen Maßregel, bei solchen Massenabgaben von Laub, wie sie stattgefunden haben, in einzelnen Fällen einmal ein Mißbrauch vorkommt; das ist nach meiner Ansicht ganz unvermeidlich, und dieser einzelne mißbräuchliche Fall darf ganz gewiß der Gesammtheit nicht zur Last gelegt werden. Es ist in dieser Beziehung unter andern auch darauf hingewiesen worden, daß in einem einzelnen Falle von einer Gemeinde, die reiche Mengen von Laub erhalten hatte, große Quantitäten Stroh verkauft worden sind.

Es ist das ganz gewiß nicht richtig, in normalen Zeiten auch entschieden zu verwerfen. Es handelt sich aber doch um eine anormale Zeit. Nehmen Sie einmal an, in welcher schwierigen Lage die Landwirthe damals waren. Die Heuernte war ausgeblieben, hatte keinen nennenswerthen Ertrag gegeben, Weizen und Korn standen so niedrig im Preis, das die Landleute fast allgemein diese Brotfrucht zum Viehfutter verwendeten; der Hafer ist meistens mißrathen, so daß in vielen Gemeinden Schwierigkeiten bestehen, wie sie sich einen entsprechenden Saathafer beschaffen sollen. Es war also kein Mittel vorhanden, sich baares Geld zu verschaffen, das sie brauchten. Wenn nun ein Landwirth in der Noth dazu griff, Stroh zu verkaufen, so will ich das nicht vertheidigen, aber entschuldigen werden sie es gewiß auch.

Wenn ich mir erlaubt habe diese Ausführungen hier zu machen, so habe ich mit denselben den speziellen Zweck verfolgt, an den Herrn Minister der Landwirthschaft die Bitte zu richten, ob er nicht geneigt sein würde, hier im Hause die Bereitwilligkeit zu erklären, ebenso, wie er es im vorigen Jahre gethan hat, auch in diesem Frühjahr mit den Hülfsmitteln des Waldes den bedrängten Gegenden zu Hülfe zu kommen, sebstverständlich nur da, wo ein Bedürfniß zu einer derartigen Unterstützung vorliegt. Der Herr Minister würde sich durch eine derartige Erklärung hier im Hause den wärmsten Dank in den betheiligten Kreisen erwerben; er würde denen, die mit Sorge in die Zukunft schauen, unseren kleineren Besitzern, den Kampf um ihre wirthschaftliche Existenz erleichtern, er würde es ihnen ermöglichen, neuen Muth zu fassen. Sie wären vor Allem dann besser in der Lage sich mit ihren Vorräthen einzurichten, wenn sie damit rechnen können, noch eine entsprechende Menge von Streuzeug aus den fiskalischen Wäldern zu erhalten. Es ist auch nicht zu befürchten, daß durch eine derartige Erklärung vielleicht unerfüllbare Hoffnungen und Erwartungen erweckt würden. Unsere ländlichen Besitzer wissen sehr wohl, daß auch die Hülfsquellen des Waldes nicht unerschöpflich sind, und sie sind sich auch dessen vollkommen bewußt, daß unter keinen Umständen eine Devastirung des Waldes von Seiten der Königlichen Staatsregierung gebilligt oder gar von ihr selbst vorgenommen werden kann.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Eine derartige allgemeine Erklärung, wie sie der Herr Vorredner gewünscht hat, und wie ich sie im vorigen Jahre mitten in den Nothstandszeiten abgegeben habe, heute wieder abzugeben, trage ich Bedenken, und zwar um deswillen, weil ich den Eindruck habe, daß die Worte, welche ich im Sommer vorigen Jahres sprach, daß der Wald im Interesse der nothleidenden Landwirthe und namentlich der kleineren geöffnet werden solle, doch vielleicht theilweise falsch verstanden sind, jedenfalls theilweise dazu geführt haben, daß das Andrängen in den Wald früher stattfand, als bis an Ort und Stelle diejenigen Maßnahmen vollständig geregelt sein konnten, welche zur ordnungsmäßigen Entnahme von Streu und Laub erforderlich waren. Es lagen damals auch die Verhältnisse anders, als jetzt; wir wußten damals, daß ein weitverbreiteter Nothstand herrschte, während wir heute wissen, daß in dem größten Theile der damals betroffenen Landestheile von einem bedenklichen Wiederausbruch eines Nothstandes im Frühjahr, günstige Witterung vorausgesetzt, nicht wohl die Rede sein kann. Der Herr Vorredner hat völlig zutreffend bemerkt, daß die bäuerliche Bevölkerung es in hervorragendem Maße versteht, Haus zu halten, um derartige schwierige Zeiten zu überwinden. Es wird jedenfalls die oft gemachte Wahrnehmung auch hier eintreten, daß man schließlich in knappen Jahren noch mehr übrig hat, wie in reichen Jahren, wo niemand an Sparen beim Futter denkt.

Wenn ich also eine derartige allgemeine Erklärung, wie sie gewünscht wurde, nicht abgebe, so kann andererseits der Herr Vorredner versichert sein, daß, wo sich Noth herausstellt, meinerseits das, was an Streu ohne Schädigung des Waldes abgegeben werden kann, auch abgegeben werden wird. Es ist aber — und ich glaube, die Ausführungen des Herrn Vorredners sind eine Bestätigung dessen gewesen — nothwendig, daß man mit den Vorräthen und mit den Mitteln, die der Wald abgeben kann, Rath hält. Hätten wir in früheren Jahren und auch im vorigen Jahre widerstandslos all den Ansprüchen, die an die Forstverwaltung herantraten, ohne Ausblick in die Zukunft stattgegeben, so wäre es absolut unmöglich, jetzt noch Streu abgeben zu können. Dabei befürchte ich, daß vielfach doch schon so viel Streu abgegeben ist, daß kein verfügbares Material mehr vorhanden ist.

Um einen Ueberblick zu geben, welche Streuabgaben aus den Staatswaldungen stattgefunden haben, erwähne ich, daß im vorigen Jahre im Vergleich zum Jahre 1892 1 287 000 Raummeter Streu mehr verabfolgt sind. Die übrigen Summen sind kleiner, und ich will Sie damit nicht ermüden. Es sind ferner gegen das Vorjahr 25 000 Stück Rindvieh und 50 000 Stück Schafe mehr zur Waldweide verstattet. Daß nicht noch mehr Gras abgegeben werden konnte, liegt einfach darin: wenn überall alles verdorrt, so verdorrt es im Walde auch. Im Uebrigen wird, was an Gras und derartigen geringwerthigen Nebenprodukten im Walde vorhanden ist, im Interesse der Staatseinnahmen ständig in allen Gegenden benutzt. Also, erhebliche Hilfe konnte durch Grasabgabe und Waldweide nicht gewährt werden. Dagegen ist bei der Streuabgabe in hingebender Weise und mit vollem Verständniß von der Forstverwaltung verfahren.

Ich will weiter anführen, daß, um einen Ueberblick über die Verhältnisse zu haben, wie der Herr Vorredner schon erwähnte, an demselben Tage, wie im Jahre 1892 auch im Jahre 1893 eine Viehzählung, beschränkt auf Rindvieh und Schweine, stattgefunden hat. Wenn das Ergebniß noch nicht veröffentlicht worden ist für Preußen, so hat das darin seinen Grund, daß in den nächsten Tagen voraussichtlich das Resultat für das ganze deutsche Reich bekannt gegeben werden wird, weil nicht allein Preußen in Mitleidenschaft gezogen war, sondern auch andere Bundesstaaten und dementsprechend die beschränkte Viehzählung im Reiche stattgefunden hat. Der Bestand an Rindvieh, welcher am 1. Dezember 1892 rund 9 871 000 Stück betrug, ist zurückgegangen auf 9 553 000, hat sich also um rund 315 000 Stück vermindert. Meine Herren, es ist das eine erhebliche Summe. Der Rückgang hat stattgefunden in allen Regierungsbezirken bis auf Königsberg. Aber ich glaube, daß man im Allgemeinen dem Herrn Vorredner darin beipflichten kann, daß die stattgehabte Schädigung der Landwirthschaft immer noch erträglich ist. Das Zugvieh wird im Wesentlichen erhalten sein. Im Uebrigen mußte in einzelnen Landestheilen ein starker Rückgang eintreten, weil bekannt ist, daß vielfach im Verhältniß zum Grundbesitz viel zu große Viehbestände gehalten wurden.

Nach den mir bisher zugegangenen Nachrichten kann angenommen werden, daß es unter normalen Witterungsverhältnissen, abgesehen von vereinzelten kleinen Distrikten, im Frühjahr zur Unterstützung der Bevölkerung Zwecks Erhaltung des Viehs der Aufwendung erheblicher Mittel nicht bedarf. Inzwischen sind von dem Kaiser zur Bekämpfung des Nothstandes aufgewendet und durch Anleihen bei den Provinzen oder in anderer Weise beschafft im ganzen über 5 Millionen Mark, und ich kann hier nur wiederholen, was in der Thronrede bereits ausgesprochen ist, daß

die Erwartungen, welche die Staatsregierung in die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper, Kreise, Provinzen und Kommunalverbände, sowie in die landwirthschaftlichen Vereine gesetzt hat, in vollem Maße erfüllt sind.

Ich komme noch mit einem Worte auf eine Bemerkung des Abgeordneten v. Schöning zurück. Er sprach aus, man möchte an kleine Besitzer aus Baumschulen umsonst Pflanzen abgeben. Eine derartige unentgeltliche Abgabe von Pflanzen findet schon jetzt statt, und sollten an einer Stelle Schwierigkeiten vorliegen, so bitte ich mir die Spezialfälle zu nennen, um diesen nachgehen zu können. Es kann daran liegen, daß in der Nähe keine Pflanzstätten und keine fiskalischen Forsten vorhanden sind. Das kann ich im Augenblick nicht entscheiden; aber in der Tendenz bin ich mit dem Herrn Abgeordneten vollkommen einverstanden.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, die Königliche Staatsregierung hat sich den warmen Dank eines großen Theils der Bevölkerung in den kleinbäuerlichen Gegenden dadurch erworben, daß sie rechtzeitig nicht allein die Kommunalwaldungen geöffnet hat, sondern auch die Staatswaldungen nicht von der Hilfe, die im Augenblicke der Futternoth gewährt werden mußte, ausgeschlossen hat. Ich kann auch dem Herrn Minister darin beitreten, daß es sich einstweilen nicht übersehen läßt, ob im Frühjahr eine Futternoth wie im vorigen Jahr wieder eintreten wird. Es hängt das ganz wesentlich ab von der Witterung, die wir von jetzt ab haben werden. Aber im Uebrigen muß ich doch ganz und voll der Darstellung, wie sie der Herr Kollege Trott zu Solz gegeben hat, beitreten auch für die rheinischen Verhältnisse. Ich muß sogar etwas weiter gehen als er, indem zu konstatiren ist, daß in einzelnen rheinischen Kreisen heute bereits eine Noth an Futter sich geltend macht. Ich kann den Kreis Merzig bezeichnen, in dem man in den letzten Tagen wieder dazu hat übergehen müssen, von außen Stroh zu beschaffen, nicht als Streu, sondern um dieses Stroh zum Futter mit zu verwenden, um mit den vorhandenen Futtervorräthen nur auskommen zu können. Und da begrüße ich die Anregung des Herrn v. Trott zu Solz; denn ich halte es für höchst empfehlenswerth, daß sich die Königliche Staatsregierung heute schon mit der Möglichkeit beschäftigt, daß eine Futternoth auch in diesem Jahre wird eintreten können. Geschieht es, dann wird rechtzeitig nachher auch die Fürsorge getroffen werden können, und daß gerade das zur rechten Zeit, was nöthig ist, auch den Kleinbauern zugänglich gemacht wird, ist, glaube ich, die wirksamste und beste Hilfe. Ich danke also dem Herrn Freiherrn v. Trott zu Solz für seine Anregung.

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, ich hatte geglaubt, die Diskussion über die Streuentnahme würde erst stattfinden bei Besprechung der Interpellation, welche betreffs des Nachlasses der verhängten Strafen eingereicht ist. Da aber heute schon dieser Gegenstand berührt wurde, so darf ich jetzt wohl schon einige Worte sagen, ohne der bevorstehenden weiteren Diskussion vorzugreifen. Ich bin ebenfalls sehr erfreut gewesen, daß der Herr Abgeordnete v. Trott die Nothwendigkeit und auch die Möglichkeit einer Entnahme von Streu aus den Staats- und Gemeindewaldungen betont hat. Vielfach wird von den Forstbeamten eine gegentheilige Meinung ausgesprochen und gehandhabt; sie behaupten, daß auch die geringste Streuentnahme nicht ohne sehr große Benachtheiligung des Waldes geschehen könne; sie vergessen aber dabei vollständig, daß, wenn die Streu nicht entnommen wird, dann ein anderer Nachtheil entsteht in der Ackerwirthschaft des kleinen Bauern. Dieser nämlich entbehrt vollständig der Streumittel, und in andern Fällen auch der

Futtermittel, und der Nachtheil, der ihm dadurch am Viehstand zugefügt wird, ist doch viel bedeutender, als der Nachtheil, welcher dem Walde durch die Streuentnahme zugefügt wird. Wenn der Bauer einmal im Rückstand mit seinem Vieh gekommen ist, indem er gezwungen war, dasselbe zu Schleuderpreisen zu verkaufen, so findet er nicht mehr die Möglichkeit, auf rationelle Weise wieder zu Vieh zu kommen; folglich wird er entweder Vieh entbehren müssen, oder solches nur zu Wucherzinsen wieder bekommen. In dem einen und in dem anderen Falle ist er ruinirt. Wenn ich auch zugebe, daß die Entnahme von Streu aus den Staats- und Gemeindewaldungen denselben einen Nachtheil zufügt, daß es also besser für den Wald wäre, wenn die Streu ihm nicht entnommen werden müßte, so muß ich doch betonen, daß die Nichtentnahme den Betheiligten einen größeren Schaden zufügt und dieser Schaden nicht wieder gut gemacht werden kann, auch nicht durch den Nutzen, welcher nach zehn oder zwanzig Jahren aus den Waldungen, wenn sie geschont worden wären, erwachsen würde.

Der Herr Minister hat in dankenswerther Weise am 1. Juli des vorigen Jahres hier in dem Hohen Hause erklärt, daß er seine Unterbeamten angewiesen habe, reichlich Laubstreu zur Entnahme anzuweisen. Das Hohe Haus war sehr erfreut über das Entgegenkommen und das Wohlwollen des Herrn Ministers, aber das Wohlwollen der Centralinstanz — das müssen wir auch in anderen Fällen erfahren —, das Wohlwollen der Centralinstanz ist nicht durchgesickert bis zu den untersten Behörden. Es hat Fälle gegeben, die ich persönlich untersucht habe — ich bitte nicht etwa dem Gedanken Raum zu geben, als ob ich irgend welche unglaubwürdige Mittheilungen hier vorzutragen mir erlaubte —, es hat Fälle gegeben, die ich ausgiebig, wenn auch nicht durch kontradiktorische Verhandlungen untersucht und in denen ich festgestellt habe, daß in wahrhaft grausamer Weise den Leuten Streu vorenthalten ist, obgleich sie ihnen ganz gut hätte gegeben werden können.

Der Herr Minister hat geglaubt, daß sich durch „Sparsamkeit" der Nothstand überwinden lasse. Durch Sparsamkeit kann man zwar das Dasein des Viehes etwas verlängern, aber es doch nicht satt machen. Wenn der Rückgang an Rindvieh in der ganzen Monarchie 315 000 Stück beträgt, dann, meine ich, ist das doch ein erschreckendes Resultat. Aus einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier sind die Resultate veröffentlicht worden, und sie sind sehr betrübend. Bedenken Sie wohl, daß der Regierungsbezirk Trier, wenn Sie das Durchschnittseinkommen der Censiten für die ganze preußische Monarchie auf dem platten Lande betrachten, an zweitletzter Stelle steht; hinter ihm steht nur noch der Regierungsbezirk Arnsberg. Das Durchschnittseinkommen auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Trier beträgt nur 1486 Mark, während der Durchschnitt für die ganze preußische Monarchie 1 783 Mark beträgt. Aber der Regierungsbezirk Trier besteht zum Theil aus einer sehr reichen Gegend, dem Saarrevier, und deshalb haben wir in dem andern Theile eine ganz bedeutend niedrigere Zahl des Durchschnittseinkommens. Die Leute auf der Eifel und in dem Hunsrück sind ganz auf die Viehzucht angewiesen, und dabei ist ihnen der Ackerbau sehr wenig lohnend, weil häufig im Frühjahr Fröste eintreten; wenn also die Leute dort kein Vieh mehr haben, oder im nächsten Frühjahre, wenn sie wieder Futter besitzen, gezwungen sind, unter den nichtswürdigsten Bedingungen Vieh auf Pacht oder auf Borg anzunehmen, so sind sie vollständig ruinirt. Es läge also im staatlichen Interesse, diese große Anzahl von Familien auch steuerkräftig

zu erhalten. Wenn einerseits der Herr Minister fürchtet, daß eine reichliche Streuentnahme auf lange Jahre einen Nachtheil dem Walde zufügen würde, so möge er andererseits bedenken, daß der Ruin zahlloser ackerbautreibender Familien auch eine ganz bedeutende Schädigung der Staatsfinanzen sein würde, und er möge erwägen, welches der größere und welches der kleinere Nachtheil sein wird. Ganz besonders, meine Herren, war zu beklagen, daß viele Förster — die Staatsbehörden haben ja die Aufsicht über die Kommunalverwaltungen — daß viele Förster sich gar nicht den wohlwollenden Intentionen des Ministers anfügen wollten. (Widerspruch). Jawohl! Ich kann das beweisen. Sie haben sich vielfach lange bitten lassen und dann unterlassen, irgend eine Antwort zu geben. In vielen Fällen ist es sogar geschehen, daß die günstige Zeit zur Streuentnahme — der Sommer und der Herbst — versäumt und den Petenten erst im November Streu angewiesen wurde. Im einem speziellen Falle hatte ich dies behauptet, aber man hat an die Centralistanz berichtet, daß das nicht wahr sei. Ich habe Erkundigungen eingezogen, und es ist mir auf meine weitere Eingabe kein Bescheid gegeben worden darüber, ob ich mit meiner Behauptung recht oder unrecht habe; aber der Förster ist nachher versetzt worden, und dies wird wohl auch eine Antwort sein. Leider verstehen die Landleute nicht hinreichend, sich ihres Rechtes zu bedienen; sie haben ja nicht jene Gewandtheit, welche dazu nothwendig ist.

Für die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindeforsten ist maßgebend die Verordnung vom 24. Dezember 1816. In dieser Verordnung ist gesagt, daß die Oberaufsicht des Staates nur den Zweck haben soll, eine Verschleuderung des Waldes zu verhindern, daß aber im Großen und Ganzen das Interesse der Gemeinden maßgebend sein soll, und — so fährt der § 4 der genannten Verordnung fort —:

> nach diesen Rücksichten sind die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats zu prüfen.

Das heißt mit anderen Worten Folgendes: von den Gemeindebehörden ist der Plan zur Bewirthschaftung aufzustellen; derselbe muß eingereicht werden an die Forstbehörden, und diese haben zu prüfen, ob nicht durch Ausführung des Planes der Wald erheblich geschädigt werden würde. Der Förster soll dann der Gemeindevertretung seine etwaigen Bedenken gegen den Plan vortragen, und dann sollen die Gründe für und wider — falls nicht eine Uebereinstimmung erzielt worden ist — der Regierung eingereicht werden, und diese hat dann das entscheidende Wort. Gegen diesen Instanzenweg werde ich garnichts sagen; derselbe ist vortrefflich. Es wäre nur zu wünschen, daß er gehandhabt würde. Nun soll es eine Kabinetsordre vom 15. oder 18. August 1835 geben, welche vielfach citirt worden ist, um mir zu beweisen, daß ich mit meiner Auffassung unrecht hätte. Ich habe diese Kabinetsordre nirgends finden können, auch nicht in der Gesetzsammlung, die hier im Hause vorräthig ist. Es ist nun am 31. August 1839 eine Instruktion erlassen worden vom Oberpräsidenten, welche fast das Gegentheil von dem sagt, was Gesetz ist. Diese Verordnung schreibt im § 25 vor:

> Die Aufstellung dieser Ermittelungen

— nämlich, wie man im folgenden Etatsjahr die Gemeindewaldungen bewirthschaften müsse —

> die Aufstellung dieser Ermittelungen und Pläne liegt den verwaltenden Forstbeamten unter Mitwirkung der Kommunalbehörde ob.

In dem Gesetz steht: die Gemeindevertretungen sind berechtigt, den Plan aufzustellen, und dem Förster steht nur die Kritik zu, die Instruktion sagt das Gegentheil: der Förster soll den Plan aufstellen unter Mitwirkung der Kommunalbehörde. Nun gestehe ich zu, daß, wenn überall nach der Instruktion in vernünftiger und loyaler Weise vorgegangen würde, im Großen und Ganzen die Sache auf dasselbe herauskäme, wenn nämlich eine ausgiebige Diskussion stattfände. Aber in vielen Fällen ist mir von den betheiligten Gemeindeverordneten versichrrt worden, daß die ganze Verhandlung in folgender Weise vor sich geht. Der Förster legt den Plan vor und sagt; „Das müßt ihr unterschreiben!" Oefters erheben die Leute Bedenken und sagen: „So und so wünschen wir's; wir glauben, in jenen Distrikten könne in diesem Jahre Holz gefällt werden; wir haben außergewöhnliche Kommunalumlagen und wollen diese Unkosten decken durch Erlös aus dem Holzverkauf." — Dann wird ihnen vielfach entgegnet: „Nein, wenn ihr das nicht unterschreibt, dann ist es gut, dann schicke ich es an die Regierung, die wird mir zustimmen." — Meine Herren! es wird Ihnen schwer fallen, zu glauben, daß es oft so hergeht; ich versichere Ihnen, daß es in vielen Sitzungen wörtlich so hergegangen ist.

Darum bitte ich den Herrn Minister, er möge eine Instruktion erlassen, in der er klar und deutlich sagt, in welcher Weise diese Berathung, die Festsetzung des Planes für die Bewirthschaftung der Gemeindeverwaltungen stattfinden soll; ich bitte, er möge namentlich den betheiligten Förstern einschärfen, daß die Waldungen Eigenthum der Gemeinden sind, allerdings nicht individuelles Eigenthum des einzelnen Privatmannes, aber doch thatsächlich volles Eigenthum der Gemeinden und nicht des Staates. Die Obervormundschaft des Staates sollte sich doch, wie die Verordnung von 1816 sagt, nur darauf beschränken, einen gewissen Unfug zu verhindern, der hier und da von der jetzigen Generation getrieben werden könnte — nämlich auf Kosten der zukünftigen Generation zuviel Geld aus dem Gemeindewalde herauszuschlagen. Ich würde es billigen, wenn in allen Fällen, wo solcher Unfug versucht würde, die Staatsbehörden einschreiten. Aber wenn es vorkommt — und das kommt vor —, daß Bäume in den Gemeindewaldungen verfaulen, weil sie nicht rechtzeitig gehauen worden sind, dann wird auf der andern Seite Unfug verübt.

Abgeordneter Freiherr **v. Erffa-Wernburg:** Meine Herren, ich glaube, ich bin vor dem Verdachte geschützt, als wenn ich nicht „landwirthschaftlich fühlte"; aber wenn dem, was der Herr Vorredner wünscht, nachgegeben werden soll, so würde eine vollkommene Devastation der Kommunalwaldungen eintreten, und die kann ich, trotzdem ich sehr landwirthschaftlich fühle, doch nicht mitmachen. Ich möchte mal den Herrn Abgeordneten Dasbach daran erinnern, daß wir jetzt noch im Etat jedes Jahr die sehr bedeutende Summe für die Eifel aufzuwenden haben, weil früher dort Raubwirthschaft getrieben worden ist. Wenn wir das wollen, wie er es zu wollen scheint, daß die Königliche Staatsverwaltung und Forstverwaltung andere Grundsätze in der Verwaltung der Kommunalwaldungen einschlägt, wird die Folge davon sein, daß diese Waldungen, die jetzt mit großer Mühe in die Höhe gebracht werden, bald ebenso devastirt sein werden. (Sehr richtig! rechts.) Ich kenne den Gang, den diese Gesetzgebung hat, sehr genau und ich möchte doch den Herrn Abgeordneten Dasbach darauf aufmerksam machen, daß ja die Kommunalförster oder auch die Königlichen Förster, die diese Kommunalwaldungen unter sich haben, doch auch unter den betreffenden Forstmeistern und Forsträthen der Regierung stehen; denn ich sehe sehr häufig in meinem heimathlichen Kreise, daß die Herren zur Inspektion

der Kommunalwaldungen herreisen und sich überzeugen, daß der von den Förstern allerdings und der Gemeinde zusammen aufgestellte Wirthschaftsplan, der aber von der Regierung sanktionirt worden ist, auch wirklich eingehalten wird, und ich sehe ebenso, daß, wenn die Gemeinden Abweichungen von diesem Wirthschaftsplan machen wollen, (Abweichungen, die an und für sich dem Walde nicht nachtheilig sind), diese gleichfalls genehmigt werden. Ich habe beispielsweise gerade in diesem Jahre in einer Nachbargemeinde bei mir den Fall erlebt, daß die Gemeinde den Wunsch hatte, Waldstreu aus ihrer Kommunalwaldung zu entnehmen. Darauf wurde angefragt, ob das möglich wäre, ohne den Wald dauernd zu schädigen, und nachdem das bestätigt worden war, wurde die Erlaubniß auch ertheilt. Aber, meine Herren, das dürfen wir doch anerkennen, daß in derartigen Waldungen — und ich schließe die Privatwaldungen gar nicht aus — eine viel größere Reserve vorhanden wäre, wenn nicht in Jahren, wo es absolut nicht nöthig ist, wo genug Stroh gebaut worden ist, auch die Waldstreu in Anspruch genommen worden wäre; das ist gerade der Krebsschaden. Ich habe so und so viel Leuten, die in meiner Heimath denselben Wunsch hatten, Schulzen und Kommunalvertretern, gesagt: das ist der Fluch, daß ihr in den Jahren, wo ihr Stroh genug gehabt habt, auch den Wald in Anspruch genommen habt, statt daß ihr den werthvollen Schatz dieser Waldstreu als Reserve für derartige schlechte Jahre, wie wir sie auch leider zu erwarten haben, aufgehoben hättet. Wenn der Herr Vorredner das will, dann kann man keine geregelte Forstwirthschaft treiben. Ich will ja anerkennen, daß in einzelnen Fällen die wohlwollenden Absichten der Königlichen Staatsregierung und speziell der Forstverwaltung nicht ganz speziell ausgeführt worden sind. Das kann sehr leicht sein, und ich muß sagen, so einem Förster, wenn dem in seinen Waldungen gekratzt werden soll, kann ich das sehr wohl nachfühlen, daß er das nicht gern zugiebt und sich dazu nicht sehr bereit finden läßt, das auszuführen, was ihm von seinem Vorgesetzten manchmal aufgegeben wird. Aber prinzipiell müssen wir doch auf dem Standpunkt feststehen bleiben, da wir leider in Preußen kein Gesetz haben, das die Wiederaufforstung der Privatwaldungen unter den Schutz- und die Aufsicht des Staates stellt. Ich habe schon wiederholt in diesem Hause gesagt, daß Süddeutschland darin viel bessere Gesetze hat; in Württemberg, in Baden, in Bayern ist die Aufforstung der Privatwaldungen unter staatliche Aufsicht gestellt, und der größte Privatwaldbesitzer macht sich nichts daraus, sich vom Staat beaufsichtigen zu lassen, weil er so konservativ und vernünftig wirthschaftet, daß es ihn gar nicht genirt, wenn er die Staatsaufsicht hat. Bei uns kann jeder wirthschaften, wie er will, und die Folge davon ist, daß eine großartige Devastation der Waldungen stattfindet. Nun sage ich, nachdem wir den Schutz der Kommunalwaldungen und Korporationswaldungen, die unter Staatsaufsicht stehen, haben, dann wollen wir doch daran festhalten und nicht Einöden schaffen, wie sie in der Heimath des Herrn Vorredners bereits vorhanden sind, wofür wir diese kolossalen Summen jährlich einstellen müssen. (Bravo!)

Abgeordneter **Dasbach**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat es bedauert, daß wir noch kein Gesetz haben, welches auch die reinen Privatwaldungen unter Staatsaufsicht stellt. Ich meine, wir würden es sehr zu bedauern haben, wenn in der Bevormundung durch die Staatsbehörden noch weiter gegangen würde. Es wäre doch nachzuweisen, daß der Privatmann nicht ebenso gut in Stande sei, sein Vermögen zweckmäßig wirthschaftlich zu verwalten, wie die Staatsbeamten. Wo sollten

wir denn hinkommen, wenn schließlich noch ein weiterer Zweig der Privatthätigkeit unter die Obervormundschaft des Staates gestellt werden soll? Heute hat Geltung das Gesetz vom 24. Dezember 1816; dessen § 4 lautet folgendermaßen:

Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeindevermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltungen zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung der fortwährenden Besten der Korporationen und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie (die Regierungen) daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Das ist heute Gesetz, und ich wünsche nur, daß dieses Gesetz in dem vollen Wortlaut ausgeführt werde. Ich führe noch an, daß im Eingang dieses Gesetzes, gleichsam als Motiv, gesagt worden ist:

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserem Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen und dem Forst-Grundeigenthum ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeindeigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber ebenso wenig einer schädlichen Willkür preisgegeben werden kann, so verordnen wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen da, wo ihnen solches gegeben war, wiederzugeben, andererseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes.

Meine Herren, ich wünsche, daß den Gemeinden auch dieses Dispositionsrecht über ihre Waldungen bleibe, und daß man nicht immer von vornherein gegen jede Gemeindevertretung das Mißtrauen hege, dieselbe habe die Absicht, die Gemeindewaldungen zu Gunsten der heutigen Generation auszubeuten auf Kosten der zukünftigen Generation. Es giebt Gemeinden in unserer Gegend, in denen etwa nur 200 Haushaltungen sind, die 3000 Morgen Gemeindewald besitzen; in demselben kann doch sicher im Laufe von 10 Jahren jedes Jahr irgend einem Distrikte seine überschüssige Laubdecke weggenommen werden, ohne daß der Wald dadurch einen empfindlichen Nachtheil hat. Es giebt viele Gemeindewälder, in denen in Schluchten, in Gräben, auf Wegen das Laub sich aufgehäuft, hat, welches also nicht zur Befruchtung der Bäume beitragen kann, und auch da hat man nicht überall zur rechten Zeit gestattet, Streu zu entnehmen. Ich mache nicht dem Herrn Minister deshalb einen Vorwurf, auch nicht den obersten Provinzial- oder Bezirksbeamten,

sondern vielen **untersten** Beamten; ich hatte mich eigentlich gemeldet bei Titel 3 „**Förster**".

Es ist nun in diesem Hohen Hause nicht möglich, eine eingehende Diskussion darüber anzustellen, ob die Streuentnahme einen Wald so beschädigt, wie der Herr Vorredner behauptet hat; aber das geben doch auch Autoritäten der Forstwissenschaft zu, daß der Baum den Hauptbestandtheil seiner Nahrung durch seine **Blätter** einsaugt, nicht durch seine Wurzeln, und die Laubstreu kann nur den Wurzeln Nahrung zuführen.

Es ist Thatsache, daß bei Ausbruch der großen Futter- und Streunoth in hochherziger Weise der Fürst von Wied in Neuwied und in der Trierischen Gegend der Geheime Kommerzienrath Herr v. Boch ihre privaten Waldungen **unentgeltlich** den Leuten zur Streuentnahme geöffnet haben. Der Forstfiskus aber hat in unserer Gegend 10 Mark für einen großen Wagen Streu gefordert, welches ja die festgesetzte Taxe ist. Allerdings hat der Herr Minister angeordnet, daß eine Ermäßigigung dieser Taxe eintreten dürfe; aber ehe diese Verfügung zur Kenntniß der alleruntersten Beamten gelangt war und ausgeführt wurde, waren Wochen vergangen und manches Vieh zu Schleuderpreisen verkauft worden, weil die armen Leute keine Streu hatten.

Gewiß, meine Herren, will auch ich nicht eine muthwillige Devastirung der Gemeindewaldungen; aber ich lege mit Recht Nachdruck auf den Nachtheil, der auf der anderen Seite durch die Versagung der Streuentnahme zugefügt wird. An diesem Nachtheil ist der Herr Vorredner stillschweigend vorbeigegangen. Dieser Nachtheil ist der Ruin vieler landwirthschaftlichen Existenzen. In diesem Hohen Hause ist viel gesprochen worden von dem **Nothstande der Landwirthschaft**. Meine Herren, wenn wir aus der Rheinprovinz und speziell aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier hätten eingehend von dem Nothstande der **dortigen** Landbewohner reden wollen, so hätten wir dazu Ursache genug gehabt. Wir thun das nicht bei Gelegenheit der Debatte über Handelsverträge und dergleichen, sondern bei dieser Gelegenheit, wo es sich um die Entnahme von Streu und Futter aus den Staats- und Gemeindewaldungen handelt. Hier sind wir gezwungen, von dem Nothstande unserer Bauern zu reden, und ich muß bedauern, daß in vielen Kreisen unseres Vaterlandes eine genaue Kenntniß dieses Nothstandes nicht vorhanden ist; sonst würde man nicht über unsere Verhältnisse in dieser Weise, wie es geschehen ist, urtheilen.

Meine Herren, ich gebe zu, daß der Wald durch die Streuentnahme Schaden leidet; aber ich betone, daß, wenn sie nicht gestattet wird, namentlich wenn nicht im bevorstehenden Frühjahr wiederum eine weitgehende Streuentnahme gestattet wird, viele Leute ruinirt werden. Wenn eine Kuh zu 30 Mark verkauft wird, dann ist der Nothstand doch wahrlich groß genug geworden. In unserer Gegend wollen alle Leute Stroh kaufen, aber es ist nicht hinreichend Stroh aufzutreiben, und es ist so theuer, daß manche Leute nicht das nöthige Geld dazu haben; darum sind sie doch darauf **angewiesen**, aus ihren **Gemeindewaldungen**, die der Gemeinde **gehören**, die Streu zu entnehmen. (Bravo! im Centrum.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Erffa überheben mich, auf eine ganze Zahl von Auslassungen des Herrn Vorredners einzugehen; im Allgemeinen kann sich die Königliche Staatsregierung nur demjenigen anschließen, was Herr v. Erffa über die Bewirthschaftung der kommunalen Waldungen und über die Nothwendigkeit einer Staatsaufsicht über dieselben ausgeführt hat.

Ich habe aber das Bedürfniß, der Meinung entgegenzutreten, als ob die Staatsforstverwaltung sich bei dem Streuabgeben im vergangenen Jahre besonders engherzig erwiesen hätte. Daß die Centralstelle die wohlwollendsten Absichten gehabt hat, hat der Herr Abgeordnete Dasbach anerkannt; es gewinnt nach seinen Ausführungen aber den Anschein, als ob diese wohlwollenden Absichten nicht zur Ausführung gelangt seien.

Demgegenüber erlaube ich mir auszuführen, daß an Streu im Regierungsbezirk Koblenz statt 5602,5 Raummeter in gewöhnlichen Jahren in den Staatswaldungen im Jahre 1893 68808 Raummeter abgegeben worden sind, (hört! hört! rechts) daß ferner im Regierungsbezirk Trier statt 18728 Raummeter aus den Staatswaldungen allein 164615 Raummeter abgegeben sind. Aus den Kommunalwaldungen liegen die Nachrichten bisher nicht vollständig vor, es ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, daß da mindestens nicht weniger abgegeben ist, daß das Verhältniß wahrscheinlich ein noch günstigeres ist. Das Wohlwollen auch des ausführenden Theiles der Forstverwaltung auch in dieser Beziehung ist also nicht zu bezweifeln.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dasbach sich auf die Verordnung vom 24. Dezember 1816 berufen. Diese ist ja im Allgemeiren maßgebend für dasjenige, was in Rheinland und Westfalen bezüglich der Bewirthschaftung der Kommunalwaldungen vorgeschrieben ist; indessen sind in den dreißiger Jahren Kabinetsordres ergangen, welche die Organisation der dortigen Forstverwaltung geändert haben. Das Wesentliche dieser Kabinetsordre ist insbesondere, daß für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier am Rhein und für Arnsberg und Minden in Westfalen besondere Kommunaloberförstereien gebildet sind, an deren Spitze Kommunaloberförster stehen, denen wieder Kommunalförster unterstellt sind. Es ist also nicht richtig, daß die Staatsförster im Wesentlichen mit der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen am Rhein in den genannten Bezirken befaßt werden.

Was die Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne betrifft, so ist es, glaube ich, eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, daß die Pläne nicht von den Gemeinden selbst, sondern von den Kommunaloberförstern gefertigt werden. Würde es die Gemeinde selber thun, so würde wahrscheinlich eine außerordentliche Erschwerung des Geschäftsganges daraus hervorgehen. Im Uebrigen ist ja selbst von dem Herrn Abgeordneten Dasbach nicht in Abrede gestellt worden, daß die Gemeinden mit ihren Wünschen gehört werden.

Nun ist die Sache so dargestellt worden, als ob zwischen den Gemeinden, den einzelnen Mitgliedern derselben und den Kommunalforstverwaltungen am Rhein ein überaus ungünstiges Verhältniß bestehe. Dem muß ich ganz entschieden entgegentreten. Es giebt sehr viele kommunale Oberförstereien, in denen das allerbeste Verhältniß besteht, und in denen die Bevölkerung mit vollem Vertrauen den Forstbeamten entgegen kommt.

Es ist dann noch gesagt worden, daß in den Kommunalwaldungen eine große Zahl von Bäumen verfault, weil die Forstverwaltung engherzig genug wäre — ich weiß nicht aus welchem Grunde —, das Fällen dieser Bäume zu verhindern. Eine ähnliche Anregung ist, ich glaube vor zwei Jahren, schon von dem Herrn Abgeordneten Knebel gegeben worden. Das hat der Staatsregierung Veranlassung gegeben, diese Angaben auf ihre Begründung zu prüfen, und es hat sich dabei ergeben, daß nur in zwei bis drei Fällen zahlreichere Stämme vorhanden gewesen sind, bei denen man sagen konnte, es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn sie zeitiger gehauen würden.

Es ist hier die Anordnung gegeben, daß der Abhieb bald erfolgte, beziehungsweise ist der Betriebsplan entsprechend abgeändert worden.

Abgeordneter **Knebel**: Auf die letzte Aeußerung des Herrn Oberlandforstmeisters bin ich gezwungen ganz kurz einzugehen.

Ich bin etwas erstaunt, daß es nur zwei Fälle geben soll, in denen ältere Eichen über die haubare Beschaffenheit längst hinaus waren; denn ich bin doch in der Lage, dem Herrn Oberlandforstmeister eine ganze Reihe von Fällen zu bezeichnen, wo das noch der Fall ist. Ich habe natürlich das Material heute nicht bei mir, aber werde mir erlauben, es dem Herrn Oberlandforstmeister zu unterbreiten. Dabei möchte ich aber einem Mißverständniß zuvorkommen, als ob ich selbst darauf dringen wollte, daß nun alle die haubaren Eichen gehauen werden sollten. Gerade in den Landestheilen, mit denen ich am genauesten vertraut bin, sind ganz außerordentlich große Reserven von Eichenholz vorhanden. Würden diese Reserven gleichzeitig gehauen, dann würde das die Folge haben, daß der Preis des Eichenholzes ganz bedeutend gedrückt würde, und daß die Gemeinden, die die Eigenthümer dieser Waldungen sind, dadurch zu Schaden kommen. Die Gemeinden würden auch sehr bald voraussichtlich den Erlös aus diesen Eichen verausgaben, und sie würden die Reserve, die sie heute haben, daher verlieren.

Ich bin also keineswegs der Ansicht, daß man nun alle diese Eichen hauen soll, aber andererseits kann ich nicht leugnen, daß nach meinen Erfahrungen doch von Seiten der Forstbehörden vielfach etwas zu einseitig auf der Ausführung des Wirthschaftsplanes bestanden worden ist. Nach dem generellen Betriebs- und Wirthschaftsplane sind die einzelnen Distrikte ganz bestimmten Jahren zugetheilt, und es ist ganz gerechtfertigt, das in der Hauptsache an diesem Betriebsplane festgehalten wird. Es giebt aber recht viele Fälle, wo thatsächlich die Betheiligten mit Recht in großer Bitterkeit zusehen, daß ihr Holz von Jahr zu Jahr an Werth abnimmt, und wo es nicht in dem Umfange vorhanden ist, daß die Gemeinden durch ein gleichzeitiges Hauen auf die Dauer geschädigt werden würden. Eine etwas größere Beweglichkeit in dieser Beziehung könnte doch den Forstbehörden in der Rheinprovinz anempfohlen werden. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich werde dem Herrn Abgeordneten Knebel dankbar sein, wenn er die von ihm bezeichneten Fälle namhaft macht. Sie werden untersucht werden, und wenn sich wirklich überhaubares Holz findet, wird dafür gesorgt werden, daß es zum Einschlag gelangt.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort ist weiter nicht gewünscht, der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich kann konstatiren, daß der Titel festgestellt ist.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 11a. — Gegen alle diese Titel ist kein Widerspruch erhoben; sie sind festgestellt.

Wir kommen zu Titel 12. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Die Ueberfüllung der höheren Forstkarriere hat es nothwendig gemacht, dem übermäßigen Andrang zu dieser Karriere entschieden entgegen zu treten. Dadurch ist es zu erklären, daß seit dem Jahre 1890/91 die Einnahmen bei diesem Titel in Folge der geringeren Zahl der Zuhörer an den Forstakademien zu Eberswalde und Münden auf weniger als auf die Hälfte zurückgegangen sind. Nach den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung in der Kommission ist anzunehmen, daß in dem Zuwachsverhältnisse vielleicht in etwa sechs Jahren einigermaßen regelmäßige Verhältnisse wieder eintreten.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort wird nicht gewünscht; dieser Titel ist festgestellt.

Wir kommen zu Titel 13. — Das Wort ist nicht gewünscht; der Herr Berichterstatter verzichtet, Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel ist festgestestellt.

Wir kommen zu den Ausgaben, A. dauernde Ausgaben, Kapitel 2, Kosten der Verwaltung und des Betriebes. Titel 1. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Bei Titel 1 finden Sie eine Mehrausgabe von 28200 Mark, welche in der Hauptsache dadurch verursacht ist, daß die Regierungs- und Forsträthe mit den übrigen Mitgliedern der Regierung auf dasselbe Anfangsgehalt gebracht worden sind. Eine derartige Erhöhung ist im Hause hier bereits wiederholt angeregt worden, und die Kommission hat dieselbe trotz der üblen Finanzlage als berechtigt anerkannt, weil der dazu nothwendige Betrag an sich nur ein geringer ist, und weil in der bisherigen Gehaltsbemessung für die Regierungs- und Forsträthe, nachdem auch die Gewerberäthe das höhere Anfangsgehalt erhalten haben, eine durch nichts gerechtfertigte Ungerechtigkeit lag. Sie hat deshalb trotz der Beschränkung, die der Etat sich im Allgemeinen auferlegt hat, dieser Maßnahme ihre Zustimmung ertheilen zu müssen geglaubt und bittet das Haus, die Position unverändert anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heeremann.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heeremann**: Meine Herren, ich muß auch noch mit einer Forstangelegenheit vor Sie treten, die sich auf den Regierungsbezirk Trier bezieht, will aber nur eine kurze Anfrage an den Herrn Minister richten und nicht gar zu weit dabei ausholen. Aber einige Bemerkuugen muß ich mir doch gestatten.

Im Regierungsbezirk Trier herrscht eine große Unzufriedenheit über die Behandlung und Beaufsichtigung der Gehöferschaften. Diese Fragen sind schon seit mehreren Jahren hier besprochen, sind schon wiederholt an den Minister gebracht und auch an die Petitionskommission unseres Hauses gelangt; noch im vorigen Jahre hat sich der Herr Abgeordnete Knebel in sehr dankenswerther Weise dieser Angelegenheit in der Kommission angenommen. Die Agrarkommission hat auch einen Beschluß gefaßt, aber zur materiellen Erledigung im Hause ist derselbe wegen Mangel an Zeit nicht mehr gelangt. Der Beschluß der Agrarkommission in dieser Angelegenheit ging dahin:

> Ueber die Petition, soweit sie die Staatsaufsicht über die Gehöferschaftshecken für gesetzwidrig erklärt, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen dieselbe der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß die Einschränkung von Nebennutzungen sowie zwangsweise Anstellung von Förstern nur stattfinden wenn die Erhaltung des Waldes solche Maßregeln gebietet.

Meine Herren, die Gehöferschaften sind außerordentlich interessante Bildungen, einige von den wenigen Genossenschaftsbildungen, die aus sehr alter Zeit sich in die neue hinübergerettet haben; sie sind die letzten Spuren eines Genossenschaftsbesitzes, welcher seit dem Mittelalter allmählich immer mehr zurückgegangen und schließlich dem alleinigen Privateigenthum hat Platz machen müssen. Diese Gehöferschaften haben aber zwei ganz bestimmte Zwecke, und aus diesen Zwecken muß man sie beurtheilen, und nach diesen Zwecken muß auch die Behandlung seitens der

Forstverwaltung erfolgen. Sie haben nicht blos den Zweck, Lohhecken oder kleine Waldstreifen und gewisse andere Forstnutzungen zu liefern, sondern auch den Interessenten landwirthschaftliche und andere Erträge, die für ihre Wirthschaft und Existenz nothwendig sind, zu bieten. Wenn man die Grundsätze des Waldes im allgemeinen auf diese sogenannten Gehöferschaftswaldungen auch anwenden wollte, wie z. B. auf Gemeindewaldungen, so zerstörte man das ganze innere Wesen dieser Genossenschaften und verletzte die Interessenten wirthschaftlich in hohem Grade. Es war früher eine gewisse Verwirrung in den Verhältnissen eingetreten; dann wurde eine Denkschrift im Jahre 1879 zugleich mit Bezug auf die Haubergsgenossenschaften im Kreise Siegen diesem Hause vorgelegt, und es ist dann ein neues Gesetz über diese gemeinschaftlichen Genossenschaftswaldungen im Jahre 1881 erlassen. Bei den Verhandlungen im Jahre 1881 ging man von der Ansicht aus, daß bei der späteren Beaufsichtigung solcher Genossenschaften durch die Staatsregierung für diese besonderen Bildungen die Nebennutzungen nicht angetastet werden würden im Interesse der Bildung eines vollständigen Waldes. Es ist von dem Herrn Referenten ausgesprochen, und auch in der ganzen Verhandlung im Abgeordnetenhause ist dieser Grundsatz festgehalten; auch das Gesetz vom Jahre 1881 widerspricht solcher Auffassung nicht. Dagegen geht die Ausführungsverordnung des Herrn Ministers von demselben Jahre schon einen Schritt weiter und bezeichnet auch die Bildung von vollständigen Waldungen als ein gewisses zu erstrebendes Ziel. Hierdurch ist schon sofort Klage von den Betheiligten erhoben und große Sorge für die weitere Zukunft entstanden. In der weiteren Entwickelung haben die Regierung zu Trier oder deren Organe immer schärfer zugegriffen; es wurde eine Menge von Förstern und Forstbeamten angestellt, die auch in dieser falschen Richtung wirkten; dadurch ist ein Zustand herbeigeführt, daß bei dem größeren Theil der Gehöferschaften ein Vertrauen zu diesen Beamten nicht mehr herrscht, und immer lebhafter Streit über die wichtigsten Fragen der Gehöferschaften entstanden. Mir sind eine Menge bezüglicher Zuschriften zugegangen; in gleicher Weise auch meinen politischen Freunden, besonders in neuester Zeit. Je nachdem nun heute die vorläufige Antwort seitens der Forstverwaltung ausfällt, werden wir dann in Erwägung nehmen müssen, ob mit einem besonderen Antrag demnächst vorzugehen ist.

Ich verstehe vollkommen, daß das Herz eines Waldmannes, eines Forstfreundes dahin geht, schönen, kräftigen und gut bestandenen Wald zu ziehen und hierauf in jeder Weise zu wirken, namentlich auch bei Abgabe von Streu etwas engherzig zu sein. Das kann ich verstehen und ihm vollständig nachfühlen. Es ist ja gewiß — ich möchte für die Herren, die da glauben, man könnte beliebig Streu dem Walde entnehmen, das bemerken —, es ist verderblich für den Wald, wenn die Streu fortgenommen wird; sie ist dasselbe für den Wald, was der Dünger für den Acker. Daß das also einem Forstmanne nahe geht, wenn er nicht einen schönen Wald herstellen kann, kann ich mir denken. Die Streu kann gewiß nur in Nothfällen abgegeben werden; aber bei den Hauberggenossenschaften und den Gehöferschaftsgenossenschaften liegt die Sache anders. An diesen zum Theil wenig fruchtbaren Bergen, beruht die Existenz der kleinen Besitzer wesentlich auf der anderweitigen Nutzung dieser genossenschaftlichen Ländereien, die nur zum Theil als Wald zu betrachten sind. Es werden die Schweine dort gehütet, auch zuweilen das Hornvieh hineingetrieben; sie nehmen Streu, Weichholz, Laub, Ginster 2c. aus diesen Hecken und haben alle möglichen anderen Nutzungen. Ich will nur als Beispiel anführen,

daß diese Nebennutzung nicht forstlicher Natur, doch von ziemlicher Bedeutung; nach einer Zusammenstellung, die mir vorliegt, beläuft in den Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier der Werth dieser Nebennutzungen sich auf etwa 208 200 Mark. Das ist doch gewiß bedeutend. Die kleinen Besitzer können ohne diese Nebennutzungen nicht leben, nicht ihre wirthschaftliche Existenz fortführen, und deshalb muß meines Erachtens sich die Forstverwaltung in diesem Falle auf einen anderen Standpunkt als sonst stellen und nicht die Herbeiführung der reinen Waldkultur erstreben, was ja an sich in anderen Fällen richtig und rationell sein mag.

Ich möchte also nun die Frage an die Königliche Forstverwaltung richten, ob sie diesen Klagen schon näher getreten ist, die wiederholt aus den Kreisen dort sowohl über das Gesetz von 1881 selbst, als insbesondere auch über die Ausführungsverordnung an dieselbe gerichtet sind. Ich glaube, es würde in jedem Falle doch geeignet sein, daß die Forstverwaltung dort ein besseres Einsehen hätte und sich in ein nicht entgegenkommendes Verhältniß mit der Bevölkerung, namentlich mit diesen Interessenten stellte. Wenn ich mir nun wohl denken kann, daß ein Forstmann eine solche gemischte Kultur nicht liebt und z. B. nicht gern Streu aus dem Walde abgiebt, so kann er im vorliegenden Fall solche Auffassungen nicht zur Geltung bringen, ohne Unrecht zu thun, und da kann ich mir schon denken, daß im Allgemeinen in dieser Beziehung eine etwas steife Haltung der Forstbeamten gegenüber den Interessenten und den Vorständen dieser Gehöferschaften sich gezeigt hat. Nach meinen Erfahrungen ist die Forstverwaltung die am meisten büreaukratische Verwaltung in unserem ganzen Staate; das ist nicht blos eine Erfahrung aus früherer amtlicher Thätigkeit, sondern auch eine Erfahrung im späteren Leben. Inwiefern das ein Vorwurf sein kann, will ich dahingestellt sein lassen; es hat dies ja auch manchen Vorzug. Sie ist aber in der That innerlich eine sehr büreaukratisch angelegte und handelnde und sich langsam bewegende Verwaltung, wie dies kaum in einem anderen Verwaltungszweige der Fall ist. Ich möchte deshalb wünschen, daß den vorbezeichneten Beschwerden in vollem Maße Abhilfe geschaffen werde, namentlich auch dahin, daß man den Vorständen der Gehöferschaften nicht durch starken Druck und starke Einmischung eigentlich das Gefühl, daß sie selbst etwas zu sagen und zu thun haben, nimmt. Sobald in der Weise büreaukratisch weiter vorgegangen wird, so wird die Folge davon sein, daß diese guten alten, dem allgemeinen Wohl dienenden Genossenschaften zu Grunde gehen, daß das Interesse für die Gesammtheit, das Gemeinschaftlichkeitsgefühl, der Wille, gegenseitig zusammen zu arbeiten, schwindet, und jeder nur nach seinem eignen Theil Vortheil zu ziehen sucht; es scheint mir Pflicht zu sein, das Leben der Genossenschaften zu fördern und mit leichten, sanften, entgegenkommenden Händen auf die Wünsche derselben Rücksicht zu nehmen. Ich sage nochmals, die Forstbeamten müssen den berechtigten Wünschen der Genossenschaften soweit als möglich nachkommen und sich nicht auf den Standpunkt stellen, einen vollständigen Wald zu bilden; sie müssen die Berechtigung der Interessenten, die doch die Besitzer sind, anerkennen, diese geht auf Doppelnutzung, und diese ist für die betreffenden Interessenten und die ganze Gegend viel wichtiger, als die Herstellung eines reinen Waldes. Ich bitte die Forstverwaltung um gütige Auskunft, ob sie in dieser Beziehung geneigt ist, für die Beschwerden der Gehöferschaften Abhülfe zu schaffen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Ich werde

aus den Worten des Herrn Vorredners Anlaß nehmen, diese Angelegenheit nochmals zu prüfen. An sich stehe ich auf dem Standpunkt, daß man den Gemeinden und Genossenschaften in der Verwerthung und Benutzung ihres Waldeigenthums so weit freie Hand lassen soll, wie nothwendig es mit dem Interesse der pfleglichen Behandlung des Waldes vereinbar ist. Wir haben aber die gesetzliche Bestimmung, wonach auch die Waldungen der Gehöferschaften so behandelt werden sollen, wie die Forsten der Gemeinden. Ich gebe zu, daß bei Ausübung der Beaufsichtigung und Bewirthschaftung verschieden verfahren werden kann und je nach der Individualität vielleicht auch verfahren ist. Eine bestimmte Erklärung dahin, daß die jetzige Art und Weise des Betriebes abgestellt und den Gehöferschaften vollständig freie Hand gelassen werden solle, vermag ich dem Herrn Verredner nicht zu geben. Ich konnte seinen Worten von hier aus nicht genau folgen, und habe nicht verstanden, wie er die Nebennutzung behandelt zu sehen wünschte. Ich glaube, er wollte die Gehöferschaftswaldungen nicht so behandelt sehen, wie einen anderen Wald. Da ist es schwierig, eine Grenze zu ziehen. Ohne Abänderung des Gesetzes würde, soweit ich übersehe, seinen Wünschen nicht entsprochen werden können.

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren, ich glaube, wir können mit Genugthuung auf diese Verhandlung und ihren voraussichtlichen Erfolg hinblicken, denn ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die sehr feindseligen Anschauungen, welche über die Bewegung und den Stand unserer Forstverwaltung hier geäußert worden sind, in den Herzen derjenigen, welche damit beschäftigt sind, und — ich berufe mich da auf eine Erfahrung von 40 Jahren — bei der Majorität dieses Hohen Hauses auch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung keinen Anklang finden. Meine Herren, das, was ich aber eigentlich wünschte, der Antrag, den ich stellen wollte, bezieht sich auf die Nr. 1 in Kapitel 2 und geht dahin, daß Sie in Anlehnung an einen seit mehreren Jahren, wenigstens in den letzten Jahren wiederholt ausgesprochenen Wunsch dafür sorgen möchten, daß endlich unsere Königlichen Forsträthe diejenige Besoldung erhalten, welche sie im Verhältniß zu den übrigen gleichgestellten Beamten verdienen. Wir haben diese Frage wiederholt hier angeregt, und — soviel ich mich entsinne — ist in den letzten Jahren in dieser Beziehung kein Widerspruch erhoben worden.

Wenn nun der Herr Finanzminister uns in dem gegenwärtigen Augenblick, in welchem wir ja anerkennen müssen, daß nach allen Richtungen hin eine gewisse Sparsamkeit geboten ist, uns den Vorschlag macht, diese Mängel zu beseitigen und die betreffenden Forsträthe — es sind, glaube ich, etwa 80 an der Zahl — mit der betreffenden Erhöhung von 600 Mark zu bedenken, so werden wir dem alle nur freudigst zustimmen können als Erfüllnng eines alten, hier wiederholt vorgebrachten Wunsches. Ich bitte Sie, meine Herren, bei der Abstimmung — und ich setze voraus, daß in dieser ganzen Versammlung kein Einziger sein wird, der „nein" sagt — sich dafür auszusprechen; aber es würde mir außerordentlich angenehm sein, wenn die Abstimmung so einstimmig erfolgte, daß der Herr Oberlandforstmeister daraus die Ueberzeugung gewönne, daß die alten Ueberlieferungen für das Wohl und Wehe unserer Forsten bei uns nicht aus der Gewohnheit gekommen sind. Ich bitte Sie dringend um einstimmige Annahme. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Schreiber.

Abgeordneter **Schreiber:** Ich habe meinen Platz mit dem des Herrn v. Ploetz vertauscht.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Ploetz.

Abgeordneter **v. Ploetz:** Ich hatte mich zu Titel 7 gemeldet. Wenn ich das jetzt aber vorwegnehmen darf......

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Wir werden in der Rednerliste fortfahren müssen. Ich höre vom Büreau, daß Ihr Name bei Titel 1 nicht gemeldet ist. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich wollte nur in ein paar Worten dem Herrn Minister meinen Dank für seine entgegenkommende Aeußerung aussprechen. Ich muß aber jetzt, da mein Platz hier im Hause so unglücklich gelegen ist, daß ich am Ministertisch nicht leicht verständlich bin, eine entgegengesetzte Richtung einnehmen.

Meine Wünsche gingen wesentlich dahin, daß bezüglich der Genossenschaftswaldungen der Gehöferschaften eine mildere Praxis gehandhabt würde, sowohl bezüglich der Entnahme von Nebennutzungen, als auch bezüglich der Behandlung der Vorstände dieser Genossenschaften.

Nun hat man mir im Hause vorher zugerufen, ich hätte gesagt, ich wollte nicht, daß vollständige Waldungen dort gebildet würden und die Genossenschaftsgrundstücke als Wald behandelt würden; es wäre sehr schwer, dies zu scheiden. Darauf kann ich erwidern, daß es theoretisch garnicht schwer zu scheiden ist und praktisch auch nicht. Was ich im Auge hatte, sind nicht Gemeindewaldungen, sondern Gehöferschaftswald; dieser ist Interessentenvermögen, ein Privateigenthum der betreffenden Genossenschaften, also ganz etwas anderes wie Gemeindewaldungen, bei denen vielleicht das Interesse der Erhaltung des Waldes das Allererste und Einzige sein kann und in der Regel auch ist. Aber hier liegt Privateigenthum vor, welches durch das Gesetz von 1881, um seinen Zweck, die Genossenschaft weiter lebendig zu erhalten, unter einem sehr starken Schutz und unter Aufsicht gestellt ist. Aber ich glaube, wenn das Gesetz in der Aufsicht schon recht weit geht, soweit wie die Ausführungsverordnung und die jetzige Praxis, die dort gehandhabt wird, geht das Gesetz nicht. In dieser Beziehung — möchte ich dem Herrn Minister gegenüber noch ganz besonders hervorheben, daß es kein Kommunaleigenthum ist, sondern ein Privateigenthum gewisser berechtigter Familien, die eine Genossenschaft bilden, die wahrscheinlich ursprünglich auf Erbschaftsverband beruht. Diese Gehöferschaften können deshalb auch sehr leicht von allen anderen Gemeinschaften geschieden werden, da über ihren Charakter niemand zweifelhaft ist. Es ist kein Gemeindewald, sondern genossenschaftliches Privateigenthum und hat deshalb andere Rechte und muß anders behandelt werden, wie ein Gemeindewald.

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Labischin): Ich möchte eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Heereman nicht ohne Widerspruch lassen. Herr v. Heereman hat gemeint, daß es keinen Zweig unserer Verwaltung gebe, der büreaukratischer gehandhabt würde, wie der der Forstverwaltung. Ich bin ein alter Verwaltungsbeamter und stehe seit einer langen Reihe von Jahren an der Spitze einer Königlichen Regierung. Ich glaube mir ein sehr unbefangenes Urtheil anmaßen zu können über die Art und Weise, wie die verschiedenen Ressorts ihre Geschäfte handhaben. Da muß ich es hier unumwunden erklären, ich würde mich freuen, wenn in manchen anderen Ressorts ein solcher frischer Zug und ein solches Verständniß für die realen Bedürfnisse des Lebens herrschte, wie gerade in der Forstverwaltung.

Wenn einzelne Gemeindebehörden, wie es ja natürlich ist, sich darüber beschweren,

daß die Forstverwaltung ihr Aufsichtsrecht vielleicht nach ihrer Meinung zu rigoros ausführt, ja, meine Herren, da muß ich nach meinen Erfahrungen im Gegensatz hierzu sagen: es wird noch lange nicht scharf genug diese Ansicht gehandhabt. Es kommt sehr häufig vor, daß eine Gemeinde, die einen Wald besitzt, in einem Augenblick, wo sie besondere Ausgaben zu machen hat, z. B. ein neues Schulhaus zu bauen oder ähnliches, mit Vorliebe auf die Sparkasse zurückgreift, die für sie doch der Wald bildet. Es kann nicht genau in solchen Fällen geprüft werden, ob hier wirklich eine rationelle, mit der ganzen Waldwirthschaft in Einklang stehende Hauung vorgenommen werden soll oder der Anfang eines Raubbaues. Ich glaube in der That, man kann der Forstverwaltung und muß ihr sehr dankbar sein, daß sie in den letzten Jahren die Zügel etwas schärfer angezogen hat, und daß sie dadurch eine Verwüstung des sehr werthvollen Waldbesitzes, der noch in zahlreichen Gemeinden vorhanden ist, verhindert. Ich für meine Person habe die Forstverwaltung in dieser Beziehung immer unterstützt und werde es auch ferner thun. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ein Widerspruch gegen den Titel wird nicht erhoben. Ich stelle fest, daß derselbe bewilligt ist.

Wir kommen zu Tit. 2. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Paasche.

Abgeordneter Dr. **Paasche:** Meine Herren, ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses kurz auf eine Frage lenken, die bereits im vorigen Jahre hier kurz besprochen worden ist. Ich meine die Bevorzugung, die heute bei der Anstellung der Anwärter zur höheren Forstkarriere den Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps zu Theil wird. Diese Frage ist, wie gesagt, schon einmal zur Sprache gebracht worden, und es ist damals von Seiten der Königlichen Staatsregierung anerkannt worden, daß eine gewisse Disparität zu Ungunsten der Civilanwärter besteht, aber es wurde zugleich vom Herrn Staatsminister betont, es handle sich vorläufig um keine besonders große Differenz; es seien nur etwa zwei Jahre Unterschied im Lebensalter der zu Oberförstern beförderten Anwärter, die zum reitenden Feldjägerkorps gehören, und denen, die aus der civilen Karriere, wenn ich sie so nennen darf, hervorgegangen sind. Es hat der Herr Minister weiterhinzugefügt, daß, wenn die Disparität zu groß werden sollte, er dafür sorgen wolle, daß dann die Civilanwärter rascher zur Anstellung kommen, als es nach dem bisherigen Modus der Fall war.

Meine Herren ich darf die Thatsachen, auf die sich die Ungleichheit begründet, als ziemlich bekannt voraussetzen. Sie wissen, wir haben seit langen Jahren ein reitendes Feldjägerkorps, in dem durchschnittlich 80 Mitglieder vorhanden sind, und wir haben daneben Civilanwärter für die höhere Forstkarriere, deren Zahl, wie Sie aus dem neuesten Forstkalender ersehen können, auf die sehr bedeutende Zahl von 435 angewachsen ist. Nun besteht allerdings nach alten Privilegien, ein altes Vorrecht derjenigen, die aus dem reitenden Feldjägerkorps hervorgehen, dahin gehend, daß ihnen jedesmal die fünfte freiwerdende Oberförsterstelle zu Theil wird. Das machte so lange, als die Zahl der beiden Kategorien annähernd gleich war, kaum einen Unterschied, da es zeitweise sogar, was ich zugebe, zu Ungunsten der Herren vom Feldjägerkorps ausschlug. Mancher Civilassessor mag früher zur Anstellung gekommen sein, als einer aus dem Feldjägerkorps. Das hat sich jetzt aber wesentlich geändert, und seitdem ist thatsächlich eine gewisse Mißstimmung unter den Herren von der Civilkarriere eingerissen, und ich glaube wenn man die Zustände bedenkt, wie sie

heute liegen, so wird man es als berechtigt anerkennen können, daß solche Mißstimmung Platz gegriffen hat. Denn solange die Zeiten gut sind, kümmert man sich nicht um kleine Begünstigungen Anderer; wenn sie aber schlecht werden, wie es heute leider der Fall ist für die Herren, welche die höhere Forstkarriere einschlagen wollen — denn es giebt heute Forstassessoren, die 17 bis 20 Jahre werden warten müssen, bis sie zur definitiven Anstellung kommen —, so kann man es den Herren nicht verdenken, wenn sie die Bevorzugungen möglichst beseitigt wissen wollen.

Ich darf noch daran erinnern: die Herren vom reitenden Feldjägerkorps haben an sich eine gewisse bevorrechtete Stellung, die ich ihnen ganz gewiß von Herzen gönne. Sie haben aber auch in Bezug auf die Anciennität gewisse Vorrechte, die auch nicht gerade dazu beitragen, den dadurch benachtheiligten Herren eine besondere Lust an der Forstkarriere zu bereiten. Sie wissen, bei den Civilanwärtern datirt die Anciennität von dem Tage ab, wo sie das Staatsexamen als Forstassessoren gemacht haben, und sie datirt nach der Art des Zeugnisses. Bei den Mitgliedern des reitenden Feldjägerkorps dagegen rechnet die Anciennität von dem Tage des Eintritts in das Korps, und das geschieht in recht jungen Jahren, wo der Betreffende noch kein Examen gemacht hat; er bleibt aber, wenn er Mitglied des reitenden Feldjägerkorps ist, dann in der Anciennität, und ist für ihn eine Stelle frei, so wird er hineingesetzt, ob er das Examen auch erst vor wenigen Tagen gemacht hat; er ist also bevorzugt gegenüber dem Civilanwärter, der das Examen schon vor Jahren absolvirte. Bei dem Civilanwärter macht es oft schon sehr viel aus, ob er eine bessere Nummer oder eine bessere Klassifikation seines Zeugnisses hat. Er kommt bei der jetzigen Ueberfüllung oft um Jahre zurück. Wenn der Feldjäger dagegen durch Familien- oder andere Verhältnisse gezwungen oder vielleicht auch durch eigene Schuld das Examen länger hinausgeschoben hat, so datirt seine Anciennität nicht vom Tage seines Examens ab, sondern von dem Eintritt in das reitende Feldjägerkorps, und er kann sich deshalb mit seinem Examen ruhig Zeit lassen, er rückt doch zur Zeit in die höhere Stellung ein.

Ich sagte vorhin schon, daß das früher nicht so drückend war, es konnte leichter ertragen werden. Ich erlaube mir aber, ein paar Zahlen anzugeben, die doch Veranlassung geben dürften, die Sache jetzt etwas ernster zu nehmen, und die beweisen, daß eine solche Disparität bald in so starkem Maße vorliegen wird, daß Abhülfe dringend nothwendig ist. Wir haben jetzt 435 Civilanwärter und 47 Feldjäger, die das Assessorexamen bestanden haben, das sind Summa Summarum 482 Anwärter, und dabei haben wir, wie sie aus dem Etat ersehen können, im Ganzen etwas über 800 höhere Forstbeamtenstellen. Es ist also hier die Aussicht, in eine sichere Stellung einzurücken, schon sehr schlecht. Wenn Sie nun annehmen, daß wie bisher die fünfte Stelle einem Feldjäger verliehen wird, dann werden also die 47 Feldjäger angestellt sein, während von den 435 Forstassessoren erst 188 und zwar nach etwa 8 Jahren zu Oberförstern aufgerückt sein werden.

Weiter, meine Herren, wir haben heute 19 Forstreferendarien, die dem reitenden Feldjägerkorps angehören; auch diese werden schon längst Oberförster sein, während von denen, die heute als Civilassessoren da sind, noch über 160 auf Anstellung werden warten müssen. Ich will Sie nicht länger mit Zahlen ermüden, aber es steht fest, daß thatsächlich junge Herren, die heute noch auf der Schulbank sitzen, schon Oberförster sein werden und sein müssen, wenn andere, die jetzt schon das Staatsexamen in der Civilstellung gemacht haben, erst zur Anstellung kommen, wenn der

bisherige Modus beibehalten wird. Das Exempel ist sehr leicht aufzumachen, ich brauche diese Rechnerei hier nicht vorzumachen, sie ergiebt, daß, wenn die jetzigen Referendare im Feldjägerkorps angestellt sind, noch 171 Forstassessoren, die schon das Examen gemacht haben, nicht befördert sein werden, und es bleibt die traurige Gewißheit, daß die meisten der Civilanwärter erst in einer Zeit zur Anstellung gelangen, in der sie thatsächlich weit über das Alter hinaus sind, wo sie verständiger Weise eine Familie gründen können, denn sie werden heute schon mit 35—36 Jahren Oberförster, und in Zukunft werden viele 40 Jahre und mehr alt werden. Sie müssen mir zugeben, daß damit die Bevorzugung des reitenden Feldjägerkorps eine immer größere wird, um so mehr, als die Civilanwärter kaum noch darauf rechnen können, in eine höhere Stellung einzurücken, wenn sie so spät zur definitiven Anstellung kommen, und auch kaum darauf rechnen können, das Höchstgehalt in der Zeit, wo sie eventuell pensionspflichtig sind und ihren Dienst nicht mehr verrichten können, dann schon erreicht haben. Da meine ich, wo diese Disparität schon jetzt besteht und in nächster Zeit, wie das vom Regierungstisch ja zugegeben wird, noch eklatanter hervortreten wird, wo die alte Einrichtung solche Blüthen treibt, da ist es wohl an der Zeit, dafür zu sorgen, daß den Civilanwärtern eine beruhigende Erklärung gegeben werde, daß die Vorrechte des reitenden Feldjägerkorps, wenn es irgend möglich ist, beseitigt oder wenigstens beschränkt werden.

Ich möchte doch darauf hinweisen, früher hatten diese Vorrechte eine gewisse Berechtigung. Da wurde von den reitenden Feldjägern etwas mehr verlangt als von den Civilanwärtern, sie mußten das Examen als Feldmesser gemacht haben, sie mußten Soldat gewesen sein, sie mußten Offizier sein, — von dem allen ist heute nicht mehr die Rede. Ein besonderes Feldjägerexamen wird pro forma auch noch verlangt, der Herr muß reiten können, er muß im Französischen und in gewissen Dingen orientirt sein, aber dieses Examen würde jeder Civilanwärter auch ohne Mühe bestehen können, und seit der neuen Verordnung von 1892 müssen alle Oberförsterkandidaten militärdiensttauglich sein und gedient haben, und diejenigen, die nicht gedient haben, werden ein Jahr in der Anciennität zurückgesetzt. Meine Herren, daraus wird man keine Bevorzugung — wenigstens keine berechtigte Bevorzugung — des Feldjägerkorps ableiten können. Auf der andern Seite werden alle, welche die Verhältnisse kennen, zugeben: die Herren vom Feldjägerkorps haben an und für sich mancherlei Vortheile. Erstens die schöne Uniform. (Heiterkeit) — Ja, meine Herren, das ist für viele junge Herren doch recht wichtig, wie Sie zugeben müssen, daß sie als Gardeoffiziere auftreten können. Sie haben auf der andern Seite, wenn sie auf der Universität sind, freie Kollegiengelder, Servisgelder, wenn sie im Dienst beschäftigt sind in der Residenz, sehr anständige Diäten u. s. w., während die Civilanwärter sich bei Vermessungsarbeiten und dergleichen in irgend einem elenden Dorfe herumdrücken müssen. Die Herren vom Feldjägerkorps sind also viel besser daran. Ich gönne den Herren an sich diese Vorzüge gerne, aber ich meine, man soll, wenn man ihnen das Studium leichter und angenehmer macht, ihnen nicht noch bei der definitiven Anstellung im Staatsdienste ganz besondere Vortheile zu Theil werden lassen auf Kosten der anderen, und ich möchte deswegen im Interesse der Gerechtigkeit den Herrn Minister bitten, wenn es irgend möglich ist, dahin wirken zu wollen, daß diese Disparität, die mit Recht Unzufriedenheit erwecken wird, bald möglichst beseitigt werde. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Meine Herren,

das Verhältniß der Feldjäger zu den Forstassessoren des Civilstandes ist hier schon wiederholt besprochen worden. Ich habe im vorigen Jahre ausgeführt, daß ich diese Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten und, sofern eine zu große Disparität einträte, meinerseits eine Veränderung zu Gunsten der Civilanwärter anstreben werde. Die Zahlen für das Jahr 1893 liegen mir noch nicht vor. Im Jahre 1892 war das Durchschnittslebensalter zur Zeit der Anstellung bei den Forstassessoren des Civilstandes 34 Jahre, und bei den Feldjägern $32^{9}/_{12}$, im Durchschnitt für 1890/92 $34^{1}/_{12}$ bei den Forstassessoren des Civilstandes und bei den Feldjägern $32^{10}/_{12}$. Meine Herren, Sie sehen, daß jetzt nicht von einer schreienden Disparität gesprochen werden kann. Deshalb habe ich auch keine Veranlassung genommen, bisher im Sinne und nach den Wünschen des Herrn Vorredners Anträge zu stellen. Sie wollen sich vergegenwärtigen, daß diese Verhältnisse wechseln. Es hat auch Zeiten gegeben, wo die Herren aus dem Feldjägerkorps später zur Anstellung kamen wie die anderen Herren. Ich erkenne aber nach wie vor als berechtigt an, daß wenn diese Disparität weiter fortschreitet, dann Schritte im Sinne des Herrn Vorredners nöthig werden. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß in dem abgelaufenen Jahre die Anstellung im Forstfach günstig gewesen ist, denn an Stelle von durchschnittlich 32—33 Anstellungen sind über 50 Herren im Jahre 1893 zur Anstellung gekommen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Paasche. (Derselbe verzichtet.)

Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Widerspruch ist nicht erhoben. — Der Titel ist bewilligt.

Wir gehen weiter zu Titel 2a, — 3, — 4, — 5, — 6. — Gegen alle diese Titel wird Widerspruch nicht erhoben. Dieselben sind bewilligt.

Wir kommen zu Titel 7. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, ich werde mich mit Rücksicht auf die sehr vorgerückte Stunde möglichst kurz fassen. Ich kann aber doch nicht umhin, hier auf eine Klasse von Beamten hinzuweisen, deren Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse mir derart ungünstig scheinen, daß auch bei schlechter Finanzlage hier Remedur nothwendig ist; ich meine die Forsthülfsaufseher, die Anwärter zu den Königlichen Försterstellen.

Meine Herren, gestatten Sie mir, kurz Ihnen ein Bild der äußeren Laufbahn dieser Herren zu geben. Derjenige, der sich dieser Karriere widmen will, muß zunächst einen zweijährigen Lehrlingskursus bei der bestimmten Forstbehörde durchmachen. Er tritt dann, wenn er die nöthigen körperlichen und geistigen Qualifikationen hat, in ein Jäger-Bataillon und dient dort seine drei Jahre. Das dritte Jahr macht er sein Jägerexamen und zählt dann zu der Klasse A der Jäger. Das verpflichtet ihn zugleich, noch neun Jahre im Bataillon zu bleiben, wovon er eines im Bataillon aktiv weiter dienen muß. Nach dem vierten Jahre werden diejenigen, die nicht beim Bataillon zurückbehalten werden, wie die Oberjäger, zur Reserve entlassen und können dann angestellt werden, nicht blos im Staatsdienst, sondern auch im Kommunaldienst und im Privatdienst.

Wenn sie keinen derartigen Dienst aber finden, müssen sie zum Bataillon zurück. Nach dem achten und vor dem elften Jahr müssen diese Herren ihr Försterexamen machen; bestehen sie es, dann bekommen sie nachher, nach Ablauf der zwölf Jahre, ihren Forstberechtigungsschein und haben dann die Anwartschaft auf eine

Königliche Försterstelle. Aber, meine Herren, wann wird diese Anwartschaft jetzt in Wirklichkeit treten? Nach einer Berechnung, die mir zur Hand ist — ich will exemplifiziren auf meine engere Heimath, den Regierungsbezirk Wiesbaden —, sind bereits so viele Anwärter vorhanden, daß die Aeltesten erst Förster werden im Laufe von etwa acht Jahren — nach den vorerwähnten zwölf Jahren natürlich —, die Jüngsten aber erst nach Ablauf von etwa 13 Jahren. Die Jüngsten müssen also eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren zurücklegen, bevor sie definitiv angestellt werden.

Nun, meine Herren, wenn wir die Thätigkeit dieser Herren betrachten, so müssen wir zugestehen, daß sie doch noch besonderen Fährlichkeiten ausgesetzt sind. Diese bewirken aber noch eine weitere Benachtheiligung; denn während der Zeit, wo sie nicht definitiv angestellt sind, haben sie keine Pensionsberechtigung. Werden sie unfähig in ihrem Dienst, können sie nicht zur definitiven Anstellung gelangen und verunglücken sie, werden ihre Familien aufs Trockene gesetzt. Ich meine, wenn die Anstellungsverhältnisse sich derartig ungünstig verschoben haben, ist es zunächst Pflicht, hier helfend einzugreifen.

In weiterer Beziehung sind sie aber auch in ihrer Besoldung sehr ungünstig gestellt. Wenn sie nach einer vierjährigen Dienstzeit eingestellt werden, so geschieht dies in den wenigsten Fällen in den Königlichen Dienst, sondern sie müssen sich meistens in Privatdienst oder Kommunaldienst begeben. Werden sie aber im Königlichen Dienst verwandt, so beträgt ihr Gehalt pro Tag 1,80 Mark; das ist alles was sie bekommen. Davon müssen sie sich vollständig verpflegen. Werden sie nach Ablegung des Examens oder nach Ablauf der 12 Jahre zu Forsthilfsaufsehern ernannt, so beträgt ihr Anfangsgehalt nach dem mir zugänglichen Material 60 Mark monatlich, und dieses steigt alle zwei Jahre um monatlich 6 Mark, so daß sie nach Ablauf von sechs Jahren zu dem Höchstgehalt von 78 Mark pro Monat kommen. Das sind pro Jahr 936 Mark. Mit diesem Gehalt müssen sie warten bis zu ihrer definitiven Anstellung als Förster, wo sie von 1100 beziehungsweise bis zum Höchstgehalt von 1500 Mark kommen können. Meine Herren, daß diese Beträge zum Leben eigentlich nicht ausreichen, wird wohl kaum bestritten werden können. Ich glaube, in dieser Beziehung ist eine Remedur dringend nothwendig. Wir müssen auch die Besoldungsverhältnisse in dieser Richtung mindestens noch etwas verbessern. Ich meine, das ist von Seiten der Staatsverwaltung stillschweigend anerkannt, daß die Besoldungsverhältnisse sehr ungünstige sind, und zwar durch die Fassung des Etats:

> Zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . . .

Ja, meine Herren, der Anfangsgehalt ist nicht beigefügt; er beträgt aber 720 Mark, und ich glaube, man hat sich etwas genirt, ihn hineinzusetzen; 936 Mark klingt besser.

Es steht weiter ein Nachsatz:

> Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.

Das klingt auch sehr schön, hat aber keinen besonderen Werth; denn das freie Feuerungsmaterial besteht in Holz, und die Forstbeamten müssen die Werbungskosten bezahlen und es sich nach Hause fahren lassen, und das verursacht in manchen Bezirken solche Kosten, daß sie bisweilen vorziehen würden, darauf zu verzichten. Eine freie Dienstwohnung haben sie nur da, wo solche vorhanden ist. Da aber

meistens keine vorhanden ist, so haben sie auch nichts. Eine Miethsentschädigung bekommen sie nicht. In dieser Beziehung müßte den Forstbeamten, meine ich, etwas mehr zugebilligt werden, eine Dienstwohnung müßte ihnen gewährt werden, und wo solche nicht vorhanden ist, eine Entschädigung.

Meine Herren, ich will mich im Wesentlichen auf diese drei Punkte beschränken, und ich möchte die Staatsregiernng bitten, hier eine Erklärung möglichst doch darüber abgeben zu wollen, ob sie geneigt ist, in den von mir berührten Punkten für die Zukunft, soweit es dringend nothwendig erscheint, Remedur eintreten zu lassen.

Ich möchte nur noch eine Bemerkung anschließen. Wenn seitens der Staatsregierung, wie es früher einmal geschehen ist, geantwortet wird, daß die späte Anstellung darauf basirt, daß der Andrang zu dieser Karriere so groß sei, so könnte diese Antwort nicht ganz genügen; denn dieser Zustand der Ueberfüllung ist doch nicht ganz ohne den Willen der Staatsregierung eingetreten; die Staatsregierung war doch in der Lage, durch faktische Handhabung, eventuell durch Aenderung der Gesetze den Andrang zu beschränken, dadurch, daß sie nur eine dem Bedürfniß angepaßte Zahl von Forstlehrlingen annahm. Wenn das nicht geschehen ist, so trägt meines Erachtens die Staatsregierung gewissermaßen auch mit die Verantwortung dafür, und ich meine, wenn die Leute zu dieser Karriere sich entschlossen haben im Vertrauen darauf, daß sie ihrem Stande entsprechend bezahlt und gehalten würden, so hatten sie ein gewisses Recht darauf, nicht enttäuscht zu werden. Damit möchte ich schließen.

Abgeordneter **v. Ploetz:** Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vorredners, dem ich vollständig beistimme, kann ich mich kurz fassen. Es ist selbstverständlich, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht gedacht werden kann an eine ausgiebige Erhöhung der Beamtengehälter, ebenso wenig an eine gründliche Ausgleichung. So schlecht sind die Finanzen aber jedenfalls nicht, daß, wo ein wirklicher Nothstand unter den Beamten besteht, nicht mit starker Hand eingegriffen werden kann. Und das findet hier statt bei den schon erwähnten Forsthilfsaufsehern.

Ich habe im vorigen Jahre, am 26. Januar, diese Frage hier im Hause bereits erwähnt und damals hat der Herr Minister für Landwirthschaft die Antwort gegeben, welche den Schlußsatz hatte:

> Ich hoffe, daß es möglich sein wird, bis zum nächsten Jahre trotz finanzieller Schwierigkeiten doch diese allerdings in meinen Augen begründeten Wünsche auf Verbesserung der Stellung dieser beiden Beamtenkategorien herbeizuführen. Ich muß allerdings das entscheidende Wort der Stellungnahme dem Herrn Finanzminister überlassen.

Mir scheint es, daß seit dem vorigen Jahre eine kleine Verbesserung eingetreten ist. Im Etat ist sie aber nicht ersichtlich. Es lautet der vorjährige Etat mit dem diesjährigen genau übereinstimmend:

> Titel 7, zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes: überhaupt 1 500 000 Mark.

Im vorigen Jahre derselbe Wortlaut! Wenn da eine Aufbesserung stattgefunden hat, so wäre es ja möglich, daß wir im nächsten Jahre weniger Hilfsaufseher haben sollen; denn sonst könnte ja dieses Gehaltspauschquantum nicht ausreichen. Andererseits habe ich aber das Regulativ für Anstellung 2c. dieser Beamten hier in Händen, vom 1. Oktober 1893, und dadurch sind allerdings die sämmtlichen Kategorien, die

sämmtlichen Jahrgänge dieser Beamten um circa 6 Mark pro Monat, also um 20 Pf. pro Tag erhöht worden. Wo das Geld herkommen soll, ist jedenfalls aus dem Etat nicht ersichtlich. Ich nehme aber an, daß diese Erhöhung um 20 Pf. pro Tag stattfinden soll, wenn es auch bitter wenig ist. Es handelt sich um die Beamten, die sozusagen die Kerntruppen für das Forstfach sein sollen, daraus sollen alle Förster der Monarchie einmal hervorgehen. Wenn die nun in ihren kräftigsten Jahren, vom 24. bis 36., oft bis zum 40. Jahre eine so jammervolle Besoldung — ich muß diesen Ausdruck gebrauchen — haben, so ist es nicht anders möglich, als daß sie zuletzt doch nicht mit voller Lust und Liebe an ihrem Amt hängen und sie dann nicht mit Freuden an die Zukunft denken können. Bis sie eine Försterstelle bekommen, haben sie ihr bischen Vermögen, daß sie vielleicht hatten, aufgebraucht; gewöhnlich warten sie mit dem Heirathen nicht, bis sie eine Försterstelle bekommen, sie werden thatsächlich gezwungen, früher zu heirathen, weil sie in Dörfer kommen, wo sie allein stehen, kein ordentliches Unterkommen finden können; die Verpflegung ist oft eine sehr schwierige. Wir haben ja die Zahlen gehört — ich glaube, der Herr Vorredner hat sich in der Beziehung noch geirrt — es sind nicht einmal 720, sondern nur 648 Mark Anfangsgehalt, das macht pro Tag noch nicht einmal 2 Mark, nur 1,80 Mark, und nachher geht es bis auf 2,55 Mark. Ja, meine Herren, die Zahl von 1,80 Mark ist jedenfalls niedriger als das, was die Waldarbeiter bekommen, die unter den Forstaufsehern stehen; die sind größtentheils mit solchem Lohn nicht zufrieden und arbeiten dafür im Winter während der kurzen Tageszeit 7 bis 8 Stunden, während an die Forstaufseher das Verlangen gestellt wird, bis in die sinkende Nacht hinein auf den Beinen zu sein; sie brauchen für ihre Ernährung viel mehr als andere Beamte, ebenso für ihre Kleidung. Wie der Herr Minister das auch im vorigen Jahre anerkannt hat, ist ihre Besoldung eine herzlich schlechte, und deshalb muß der Wunsch vorhanden sein, daß für diese Beamten doch mehr gesorgt wird als bisher.

Ich richte daher an den Herrn Minister die dringende Bitte, in Zukunft noch mehr dafür zu sorgen, wenn möglich, nachträglich noch in diesem Etat, wenn auch vorläufig nur extraordinäre Zulagen. Im nächsten Etat müßte dann eine gründliche Aufbesserung folgen. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Ich kann nur meine Erklärung vom vorigen Jahre wiederholen, die der Herr Vorredner bereits verlesen hat. — Es ist nicht möglich gewesen, für die Forstaufseher in diesem Jahre vermehrte Mittel flüssig zu machen, und ich muß auch die Annahme berichtigen, als ob die erwähnte geringe Aufbesserung erst in diesem Jahre stattfinden soll. Dieselbe ist schon vor zwei Jahren durchgeführt.

Den Vorwurf, daß die Staatsverwaltung selbst schuld daran sei, daß eine übergroße Anzahl von Forstversorgungsberechtigten vorhanden ist, will ich in gewissem Umfange als berechtigt dahin anerkennen, daß nicht schon früher die Zahl der für den Forstdienst zuzulassenden Lehrlinge beschränkt ist. Das ist jetzt geschehen, und es steht zu hoffen, daß auch die in dieser Branche vorhandene Ueberproduktion bald eingeschränkt sein wird. (Bravo!)

Abgeordneter **Schreiber:** Herr v. Ploetz hat das Verdienst, im vorigen Jahre zuerst diese Frage angeregt zu haben, und da ich von demselben hörte, er wollte heute wiederum über dieselbe sprechen, so gab ich ihm den Vorrang. Ich wollte im Wesentlichen dasselbe sagen, was die beiden Herren Vorredner ausgeführt haben.

Aus dem Umstande, daß bei unseren jetzigen knappen finanziellen Verhältnissen immerhin eine, wenn auch nur geringe Erhöhung der Diäten eingetreten ist, hege ich und schöpfe ich die Hoffnung, daß bei einer besseren finanziellen Lage des Staates auch mehr für diese Beamten gesorgt werde.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort wird nicht weiter gewünscht; der Herr Berichterstatter verzichtet. — Titel 7 ist bewilligt.

Titel 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Gegen alle diese Titel liegt ein Widerspruch nicht vor; sie sind bewilligt.

Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Ein Widerspruch ist nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6. — Auch hier ist ein Widerspruch nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Wir kommen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 13 Titel 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Es ist ein Widerspruch nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Titel 2, — 3, — 4. — Auch hier ist ein Widerspruch nicht erhoben; die Titel sind bewilligt. Damit sind auch die Nachweisungen über die Flächenzugänge und Flächenabgänge, Nr. 24 der Drucksachen, soweit sie sich auf die Forstverwaltung beziehen, für erledigt erklärt.

Wir kommen nunmehr zu Nr. d:

Rente des Kronfideikommißfonds.

Vermerk zu Kapitel 1 und 2 der Einnahme — Hauptetat Seite 2.

Des Vermerk lautet:

Davon geht ab:

die dem Kronfideikommiß durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2500000 Thalern einschließlich 548240 Thalern Gold . . . 7719296 Mark.

Ich eröffne die Diskussion und — schließe sie. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; damit ist dieser Theil des Etats genehmigt.

Bauwesen.

25.

Controle über die von Pächtern forstfiskalischer Grundstücke unter Gewährung von Darlehen 2c. aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung aufgeführten Gebäude.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 18130

Berlin, den 15. Dezember 1893.

Nachdem in einzelnen Regierungsbezirken Pächtern forstfiskalischer Grundstücke zur Aufführung von Gebäuden Darlehen, bezw. Bauprämien aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung gewährt worden sind, erscheint es wünschenswerth, die

Zahl der in solcher Weise errichteten Baulichkeiten hier zu controliren. Letztere sind daher künftig in der gemäß Rund-Erlaß vom 30. November 1891 (III. 1612)*) zum 1. November j. Js. vorzulegenden Gebäude-Nachweisung in einer Anmerkung aufzuführen. Sind im dortigen Bezirke derartige Baulichkeiten nicht vorhanden, so ist dies in der Nachweisung besonders hervorzuheben.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die gegen die Angaben in der vorhergehenden Nachweisung eingetretenen Veränderungen vorschriftsmäßig zu erläutern sind, was nicht durchweg geschehen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

26.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Interpellation der Abgeordneten Knebel und Genossen, betr. die Begnadigung wegen Forstfrevel.

(13. Sitzung am 9. Februar 1894.)

Präsident: Ich gehe über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Knebel und Genossen, betreffend die Begnadigung wegen Forstfrevel. — Nr. 31 der Drucksachen.

Ich bitte, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Worzewski:**

Die Futternoth des letzten Sommers hat in umfangreichen Gebieten des Staates massenhafte Forstfrevelstrafen zur Folge gehabt auch in solchen Fällen, wo die Strafthat in Anbetracht der außergewöhnlichen Unstände als entschuldbar betrachtet werden muß.

Die Unterzeichneten richten an die Königliche Staatsregierung die Anfrage, ob und in welchem Umfange dieselbe geneigt ist, für solche Fälle Allerhöchsten Orts die Begnadigung in Antrag zu bringen.

Präsident: Ich richte an die Königliche Staatsregierung die Frage, ob und wann sie die Interpellation beantworten will.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Ich bin zur sofortigen Beantwortung bereit.

Präsident: Dann ertheile ich dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung seiner Interpellation.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, unsere Interpellation entspricht dem bestehenden Staats- und Verfassungsrecht. Das Begnadigungsrecht ist eine Prärogative der Krone. Es liegt uns vollkommen fern, auf die Allerhöchsten Entschließungen mittels unserer Interpellation irgend welche Einwirkung üben zu wollen.

---

*) Jahrb. Bd. XXIV. S. 11.

Wir fragen lediglich das Königliche Staatsministerium wegen der Entschließungen, die hinsichtlich des Gegenstandes der Interpellation seitens des Königlichen Staatsministeriums getroffen worden sind. Andererseits zieht die Interpellation nicht in Rücksicht, daß thatsächlich ein Theil des Begnadigungsrechtes schon jetzt seitens des Ministeriums ausgeübt wird, und zwar weil diese Ausübung nur auf einer Delegation des Rechtes beruht, während das Recht selbst uneingeschränkt der Krone zusteht.

Meine Herren, es mag auf den ersten Blick außergewöhnlich erscheinen, daß wir es für möglich halten, daß Strafthaten, deren Natur als solche in keiner Weise bestritten wird, in größerem Umfang als entschuldbar erscheinen können. Es müssen außerordentliche Dinge oder Zustände vorliegen, damit das der Fall sein kann, und ich glaube in der That, Ihnen zeigen zu können, daß es außerordentliche Verhältnisse und Umstände gewesen sind, die die ausgesprochenen Strafen begleitet haben. Auf eine schlechte Futterernte des Jahres 1892 folgte in unseren Gebirgsgegenden, eine Dürre, wie sie die gegenwärtige Generation noch nicht erlebt hat. Ich glaube, Ihnen nicht besser die Zustände, die durch die unerhörte Dürre hervorgerufen wurden, schildern zu können, als indem ich die kurze, aber durchaus zutreffende Darstellung eines Lokalblattes aus jener Zeit zu Ihrer Kenntniß bringe: Es heißt da:

> Seit dem 1. März ist fast kein Tropfen Regen gefallen, ausgenommen an den beiden letzten Tagen im Mai und am 3. Juni, wo etwas feuchter Nebel herunterrieselte, der die Fluren erquickte, aber bei weitem nicht so durchnäßte, wie es erforderlich gewesen wäre. Der Grasaufwuchs und die Saaten stehen ob dieser nie gesehenen Trockenheit außerordentlich schlecht. In den Thälern, besonders in der Nähe der Bäche und auf feuchten Stellen, ist spärlich noch einiges Futter vorhanden, auf den Bergen aber, wo man in normalen Jahren üppiges, saftiges Grün erblickte, überschaut man heute nur, soweit das Auge reicht, kahle, dürre, graue und verbrannte Stellen, die einen trostlosen Anblick gewähren. Der arme Bauer, der allein von Ackerbau und Viehzucht leben muß, sieht mit Thränen in den Augen zu, wie er dem offenbaren Ruin entgegengeht, wenn nicht baldiger Witterungswechsel eintritt. Die Leute in den Dörfern sind in Folge gänzlichen Futtermangels gezwungen, ihr Vieh, ihre einzige Nahrungsquelle, abzuschaffen. Zu Hunderten sieht man sie jetzt im Walde das Gras ausrupfen, es in Säcke packen und mühsam stundenweit nach Hause schleppen. Kleefelder, die sonst zwei- und dreifachen reichlichen Schnitt gewähren, sind in diesem Jahre so kümmerlich, daß es kaum der Mühe verlohnt, die darauf stehenden verdorrten Schmielen abzumachen. An vielen Orten ist es so weit gekommen, daß das junge Laub der Buchen und Eichen abgerupft und gefüttert wird. Dabei ein Tag wie der andere, glühender Sonnenbrand, fast stets heiterer, wolkenloser Himmel, schroffe Ost- und Nordwinde, kein einziges Gewitter, nicht die geringste Aussicht von Aenderung einer verderblichen Dürre, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden hat.

So lagen die Dinge am 28. Juni, als die Dürre noch bei weitem ihren Höhepunkt nicht erreicht hatte. Wenige Tage nachher hat auf eine Interpellation des damaligen Abgeordneten Schultz-Lupitz der Herr Minister für Landwirthschaft Erklärungen darüber abgegeben, welche Maßregeln die Königliche Staatsregierung zur Milderung der Noth in Aussicht genommen hatte. Diese Erklärung wirkte für den

Augenblick sehr beruhigend; indessen die in Aussicht genommenen Maßnahmen konnten selbstredend nicht sofort ins Leben übergeführt werden; es bedurfte der Vermittlung der Behörden, und thatsächlich stieg auch nach dem 1. Juni die Noth noch in hohem Maße. Es bemächtigte sich der Bevölkerung die Angst, wie sie überhaupt ihr Vieh durchbringen und die Fortführung ihrer Wirthschaften ermöglichen könnte. Eine geradezu unglaubliche Aufregung beherrschte damals das Land. In der Bestürzung wurde Vieh, das man fürchtete, nicht in voller Zahl mehr durchbringen zu können, veräußert, vielfach zu Schleuderpreisen. Der Preis des Fleisches fiel in den Gebirgsgegenden bis unter 20 Pfennige das Pfund, während der Centner Heu auf 10—12 Mark stieg, sodaß ein Pfund Heu theurer war als ein halbes Pfund Fleisch. Dabei wurde nicht etwa das geringwerthige ältere Vieh veräußert, sondern man glaubte, des älteren Viehes wegen seines Milchertrages und wegen der Arbeit sich nicht veräußern zu können, und es wurde gerade das jüngere und werthvollere verkauft. Die Gerüchte vergrößerten wie immer noch den Umfang der Verschleuderung, und, um diesen einigermaßen festzustellen, wandte ich mich an den Bürgermeister von Castellaun, einer Bürgermeisterei des Hunsrücks, die mittlere Verhältnisse nachweist, so daß sie als typisch gelten kann, mit der Bitte, statistisch festzustellen, wie sich der Viehbestand stelle gegenüber der letzten im vorjährigen Dezember vorgenommenen Viehzählung. Es hatte dies für die Bürgermeisterei, die aus einem Hauptort und einer größeren Zahl von Landorten besteht, folgendes Ergebniß. Unter dem 28. Oktober schrieb der Bürgermeister, daß nach seinen Feststellungen von den 7357 Stück Rindvieh der letzten Viehzählung noch 6593 Stück vorhanden waren. Die Zahl hatte sich, wie der Bürgermeister bemerkt, „nur" um 764 Stück vermindert; es macht das aber schon über 10 Prozent aus. Dagegen in einzelnen Orten stellte sich die Sache viel schlimmer, und zwar besonders in dem Hauptorte Castrop, wo die Gelegenheit zu der Veräußerung eher vorhanden war als in den Landorten. Dort war die Viehzahl von 472 auf 355 Stück gesunken. Es waren also abgeschafft 117 Stück oder im ganzen etwa 25 Prozent des überhaupt vorhandenen Viehs. (Hört! hört!)

Nun wird häufig gesagt, daß der Kleinbauer oft zu viel Vieh halte, und im Allgemeinen kann ich die Richtigkeit dieser Meinung allerdings auch meinerseits bestätigen. Indessen im Einzelfall bedeutet doch die Abschaffung von Vieh eine Verminderung der Erwerbsmittel des Betreffenden und also auch eine Verschlechterung seiner Lage.

Unter diesen Verhältnissen sind vor und nach der Zeit, von der ich spreche, eine große Anzahl von Forstfreveln vorgekommen. Ganz gewiß werden viele dieser Frevel unentschuldbar sein und Bestrafung erheischen. Ebenso gewiß darf ich aber auch die Vermuthung aussprechen, daß unter diesen Strafen auch viele sich befinden, denen Umstände zur Seite stehen, die sie durchaus entschuldbar erscheinen lassen.

Ich möchte da auf verschiedene Umstände aufmerksam machen. Zunächst ist schon vor einigen Tagen davon die Rede gewesen, daß vielfach die Maßregeln der Königlichen Staatsregierung namentlich hinsichtlich der Eröffnung des Waldes nur eine zögernde Ausführung gefunden hätten. Der Herr Abgeordnete v. Erffa sagte damals, er finde es durchaus begreiflich, wenn ein Förster nicht ohne Weiteres die Leute in seinen Wald hineinlasse. Ich stehe in dieser Beurtheilung ganz auf ähnlichem Standpunkt wie Herr v. Erffa. Auch ich würde denjenigen für einen schlechten Förster halten, dem es nicht schwer fällt, seinen Wald gewissermassen preiszugeben. Aber ich glaube,

man wird die Sache doch auch von der anderen Seite betrachten müssen, von der Seite des Mannes, der hungerndes Vieh im Stalle und kein Futter hat für dasselbe, der weiß, daß seine ganze Existenz gefährdet sein würde, wenn ihm dieses Vieh zu Grunde geht. Wenn dieser Mann erfahren hat, daß seitens der höchsten Stelle des Staates bereits die Eröffnung des Waldes in Aussicht genommen ist, dann ist es ihm wahrlich nicht so schwer anzurechnen, wenn er, um sein Vieh vor dem Hunger, vielleicht vor dem Untergang zu retten, in den Wald geht um etwas Laub zu dessen Erhaltung zu holen.

Ein weiterer Umstand ist der, daß auch die Maßregeln des Herrn Ministers in sehr verschiedenartiger Weise ausgeführt wurden. Theilweise haben die Förster während der Gewinnung von Laub im Walde eine recht strenge Aufsicht geführt, andere sind in ihrer Aufsicht lässig gewesen und haben die Leute im Walde thun lassen, was sie wollten, weil sie sagten: wenn ohnehin der Wald preisgegeben wird, ist unsere Aufsicht nicht mehr viel werth. Es trat durch diese verschiedenartige Ausführung ein ganz ungewöhnlicher Zustand ein, ein Zustand, der sich von dem regulären durchaus unterscheidet, und der bei dem gewöhnlichen Mann gar zu leicht die richtige Auffassung über das, was erlaubt und nicht erlaut ist, verwirrt. Dann aber muß ich noch einen Gesichtspunkt hervorheben, der bei uns im Westen am meisten ins Gewicht fällt. Die Zeit ist gar nicht so fern und die Erinnerung daran lebt im Gedächtniß unserer bäuerlichen Bevölkerung heute noch fort, wo der Wald in allerengster Verbindung mit der Gebirgslandwirthschaft gestanden hat. (Sehr richtig!)

Der Wald mußte einen Theil der Bedürfnisse der Wirthschaft liefern, und lediglich durch den Hinzutritt des Waldes wurde die Wirthschaft überhaupt aufrecht erhalten. Vielfach geschah das mit Hülfe des Gemeindewaldes, und noch heute dient an der Mosel in weitem Umfange der Gemeindewald derartigen regelmäßigen Bedürfnissen der Wirthschaft. Außerdem besaßen diejenigen Gemeinden, welche in der Nähe von fiskalischen Forsten lagen, recht umfangreiche Berechtigungen an dem Wald. Die Berechtigungen sind abgelöst worden auf gesetzmäßige Weise, vollständig zu Recht bestehend, aber ich kann nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß diejenige Entschädigung, welche an Stelle der früheren Berechtigung gegeben worden ist, durchaus nicht einen Ersatz bot in der Wirthschaft der Berechtigten für das, was ihnen früher der Wald geleistet hat. Namentlich dann, wenn es sich um Geldentschädigungen handelte, konnte er sich die Bedürfnisse, die ihm der Wald befriedigt hatte, bei weitem nicht für dieses Geld verschaffen. Ich will damit keineswegs die Neigung verstärken, zu glauben, daß diese Berechtigungen gewissermaßen noch fortbeständen. Wer die Denkungsart und Auffassungsweise unserer kleinbäuerlichen Gebirgsbevölkerung überhaupt kennen will, darf diese Gesichtspunkte nicht außer Augen lassen, sonst wird er sich niemals mit dieser Denkungsweise vertraut machen können.

Meine Herren, ich komme nun zu den Maßregeln, welche die Königliche Staatsregierung ergriffen hat, und kann nur wiederholen, was ich vor einigen Tagen bereits sagte, daß sie sich in hohem Grade als nutzbringend und dankenswerth erwiesen haben. In erster Linie hat die Regierung die Eisenbahntarife herabgesetzt, und in welch ausgedehntem Maße hiervon Gebrauch gemacht worden ist, dafür liefern die statistischen Einnahmenachweise unserer Eisenbahnverwaltung den deutlichsten Beweis. Sodann aber hat die Königliche Staatsregierung die Torflager, die sich in fiskalischen Waldungen befanden, zugänglich gemacht. Es ist auch da eine recht erhebliche Beihülfe zur Durchbringung der in Noth befindlichen Wirthschaften geleistet worden.

Wenn Klagen vorgekommen sind darüber, daß der Torf namentlich da, wo er ganz frisch gestochen worden ist, nicht brauchbar war, so kann das der Königlichen Staatsregierung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es handelte sich um ganz neue Torfstiche, wo die Einrichtungen, die den Torf zur Streu geeignet machen können, noch nicht vorhanden waren, und die Königliche Staatsregierung hat eben geleistet, was sie konnte. Darüber hinaus kann man keine Anforderung stellen. Dagegen hat gerade dieses Abhülfsmittel einen Weg gezeigt, wie in Zukunft die Staatsregierung in der Lage ist, der kleinbäuerlichen Gebirgsbevölkerung zur Hülfe zu kommen und zwar dadurch, daß in den Staatsforsten, dort, wo sich Torflager finden, regelrechte Torfgräbereien angelegt werden. Es wird dann der Bevölkerung ein Theil der Wirthschaftsbedürfnisse, die ihr früher der Wald geliefert hat, wieder ersetzt. Es wird aber auch der Wald geschützt, da sich die Neigung zu Freveln vermindern wird, wenn die Gelegenheit zur Erlangung guter Streu vorhanden ist. Endlich wird die Bevölkerung vor denjenigen Uebervortheilungen geschützt, welcher sie gerade bei der letzten Noth seitens der privaten Torflieferanten ausgesetzt gewesen ist. Ich werde bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen. Dann — und das war die wichtigste Maßnahme der Staatsregierung — wurde sowohl der Gemeinde-, als vielfach auch der Staatswald geöffnet.

Auf dem Hunsrück gestatteten die zuständigen Behörden, daß die Seitenäste der älteren Eichen abgehauen wurden unter Erhaltung ihrer Kronen. Wer damals über den Hunsrück wanderte, traf nicht selten auf das eigenthümliche Bild, daß in älteren Eichenbeständen fast sämmtliche Bäume mit Leuten, alt und jung, besetzt waren, die eifrig beschäftigt waren, die Aeste dieser Eichen herunterzuschlagen. Es sind dabei mannigfache Ueberschreitungen vorgekommen, die meinerseits nur bedauert und getadelt werden können. Vielfach hat die Bevölkerung durchaus nicht in dem Maße, wie es hätte sein sollen, auf die Erhaltung dieser alten Bäume Bedacht genommen, sondern recht häufig sind sie geradezu gemißhandelt und ihrer Kronen beraubt worden, ich möchte gerade von dieser Stelle aus dies auf das Schärfste rügen. Andererseits war es keine Kleinigkeit für eine dieser Arbeit ungewohnte Bevölkerung, auf die hohen Bäume zu klettern und die Aeste abzumachen. Schon daß das in diesem weiten Umfange geschehen ist, beweist die Größe der Noth, in der sich die Bevölkerung befunden hat. Jedenfalls hat die Maßregel einen vortheilhaften Erfolg gehabt. Monatelang, die ich theilweise selbst mit durchlebt habe, ist in ganzen Ortschaften des Hunsrück ausschließlich mit Eichenlaub gefüttert worden. Nur diese Aushülfe hat bewirkt, daß nicht noch mehr Vieh abgeschafft werden mußte.

Was nun die augenblicklichen Verhältnisse anlangt, so sind diese auch recht besorgnißerregend. In vielen Ortschaften des Hunsrück liegt jetzt wieder das Vieh auf dem bloßen Erdboden, und ist man an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Während sonst hauptsächlich Hafer und Gerste die kleine Baareinnahme bringen muß, ist im letzten Jahre gerade diese Ernte mißrathen. Die Baareinnahme fällt also fort, und an deren Stelle sind erhebliche Ausgaben für Kraftfuttermittel, Erdnußkuchen und Oelkuchen und Baumwollensaatmehl u. s. w. zu leisten. Die Erklärungen, die jüngst der Herr Minister für Landwirthschaft abgegeben hat, lassen aber auch in dieser Beziehung auf Hülfe hoffen.

Im Herbst vorigen Jahres, als es einigermaßen besser ging, machte sich in der gesammten Bevölkerung eine Bewegung dahin geltend, daß eine allgemeine Amnestie erbeten werden müsse. Der Hunsrücker Bauernverein richtete an mich die Bitte, die

Vermittelung eines solchen Antrags zu übernehmen. Ich habe das abgelehnt, weil ich schon damals — wie auch heute noch — auf dem Standpunkte stand, daß diejenigen Frevel, die nicht zu entschuldigen sind, auch ihre Bestrafung finden müssen und doppelt finden müssen in außergewöhnlichen Zeiten, damit die Autorität aufrecht erhalten werde. Ich gab aber anheim, mir eine Aufstellung vorgekommener entschuldbarer Fälle von Freveln im Gebiete des betreffenden Vereins einzusenden. Diese Aufstellung liegt mir hier in Gestalt vieler Aktenstücke vor; sie ergiebt aber, daß derartige Privatermittelungen ungeeignet sind, um ein Urtheil über die Entschuldbarkeit der einzelnen Fälle zu begründen. Nur die Staatsregierung ist in der Lage, darüber ein zutreffendes Urtheil zu fällen auf Grund der Nachrichten, die sie von ihren Organen einziehen kann. Immerhin haben die Ermmittelungen ergeben, in welchem Umfange derartige Strafen vorgekommen sind. Ich werde nur ein paar Fälle nennen, die sich auf den Kreis Simmern beschränken, damit es nicht den Anschein hat, als ob sie aus einem sehr weiten Gebiet zusammengesucht sind. In Riesweiler sind bei einer Zahl von 104 vorhandenen Bürgern 52 Bestrafungen vorgekommen, in Niederkostenz bei 36 Bürgern 40 Bestrafungen vorgekommen, in Holzbach bei 75 Bürgern 66, in Cludenbach bei 21 Bürgern 50 Bestrafungen. Ich könnte Ihnen diese Liste aus dem Kreise Simmern noch mit einer ganzen Reihe weiterer Fälle vervollständigen, wo überall die Zahl der Bestrafungen annähernd gleich oder gar höher ist als die Zahl der vorhandenen Bürger. Ich glaube aber, das Angeführte wird genügen.

Was nun die Auffassung der Bevölkerung anlangt, so sind mir in der allerjüngsten Zeit aus bäuerlichen Kreisen mehrfach Zuschriften zugegangen, aus denen ich, um die Auffassung der Kleinbauern zu charakterisiren, einzelne Sätze mittheile. Aus Altlay im Kreise Zell bittet der Gemeindevorsteher, daß ich Seiner Majestät ein Gesuch um Erlaß der verhängten Strafen überreichen möge. Seine Zuschrift ist datirt vom 29. Januar, er konnte also noch keine Kenntniß von der meinerseits eingereichten Interpellation haben. Es heißt in dem Gesuch:

> Ein altes Sprichwort sagt: Noth bricht Eisen. Weil die Noth so groß war, so kann das Laubmachen nicht als Frevel angesehen werden, auch weil wir dieses Laub im Gemeindewald von Altlay, wo wir berechtigt sind, gemacht haben.

Es heißt dann weiter:

> Man kann sich gewiß denken, daß die Noth groß war; denn unter diesen (daß heißt den Bestraften) befinden sich Eheleute, die die goldene Hochzeit gefeiert haben, von 78 Jahren der Mann, 74 die Frau, Kinder von 13 bis 15 Jahren, arme Witwer.
>
> Euer Hochwohlgeboren wollen dieses Gnadengesuch Seiner Majestät unserm allergnädigsten König und Kaiser vorlegen.

Dann ist mir aus Eckweiler im Kreise Kreuznach eine Zuschrift zugegangen, in der auch die Hoffnung auf Begnadigung ausgesprochen wird, „weil diese Frevel doch nur, um dem Vieh den Hunger zu stillen, gemacht worden sind, also aus Noth." Meine Herren, ich theile das mit, um die eigene Auffassung der Leute klar zu legen. Unter diesen ausnahmsweisen Umständen wird vielfach das Rechtsbewußtsein nach meiner Auffassung verletzt werden, wenn hier allzugroße Strenge walten würde.

Der Herr Oberlandforstmeister hat in seinem Werk über die forstlichen Verhältnisse in Preußen gesagt, der Wald sei die Quelle, aus der in Zeiten der Noth,

bei Mißernten und dergleichen wirksame Unterstützungen zu Theil werden könnten. Diese Aufgabe hat der Wald für die Gebirgsgegenden glänzend in dem letzten Jahre erfüllt.

Solcher Sachlage gegenüber betrachte ich es wahrlich nicht als meine Aufgabe, Frevler in Schutz zu nehmen und den Frevel zu fördern; aber andererseits habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, mit Rücksicht auf die ganz außergewöhnlichen Verhältnisse Ihnen die thatsächlichen Vorgänge und Zustände zu schildern und Ihnen die Gesichtspunkte vorzuführen, von denen nach meiner Auffassung bei der Beurtheilung der einzelnen Gnadengesuche wird ausgegangen werden müssen, während ich mich streng enthalten habe, irgend ein Urtheil über die Gesuche meinerseits zu fällen.

Ich glaube, über den Rahmen, den ich hiermit bezeichnet habe, auch nicht hinauszugehen, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß die Königliche Staatsregierung unsere Interpellation wohlwollend aufnehmen möge. (Bravo!)

Minster für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Der Herr Interpellant hat im Anfang seiner Ausführungen ausgeführt, daß die Interpellation keinerlei Einwirkung auf das Allerhöchste Begnadigungsrecht beabsichtigt. Ich acceptire dies und will bezüglich des Umfanges der Delegation an den Landwirthschaftsminister erwähnen, daß durch Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember 1880 dem Minister für Landwirthschaft in Zusammenfassung mehrerer älterer Allerhöchsten Ordres die Ermächtigung ertheilt ist, in allen Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Interpellation führt aus:

> Die Futternoth des letzten Sommers hat in umfangreichen Gebieten des Staates massenhafte Forstfrevelstrafen zur Folge gehabt auch in solchen Fällen, wo die Strafthat in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände als entschuldbar betrachtet werden muß.
>
> Die Unterzeichneten richten an die Königliche Staatsregierung die Anfrage, ob und in welchem Umfange dieselbe geneigt ist, für solche Fälle Allerhöchsten Orts die Begnadigung in Antrag zu bringen.

Die Interpellation beschränkt also die Straffälle, für die sie sich interessirt, auf solche Fälle, wo die Strafthat in Anbetracht der außerordentlichen Umstände des vorigen Sommers als entschuldbar betrachtet werden muß. Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß dies keine Umschreibung einer bestimmten, faßbaren Kategorie ist. Die Königliche Staatsregierung hat sich mit der Angelegenheit befaßt und ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Interpellanten der Ansicht, daß von einer allgemeinen Amnestie keine Rede sein kann. Wenn das feststeht, und es auch nicht möglich ist, einzelne Kategorien für lokal begrenzte Landestheile herauszugreifen, so bleibt nur übrig, jedes einzelne Begnadigungsgesuch in gewohnter Weise zu prüfen. In diese Prüfung, meine Herren, bin ich eingetreten. Die meisten Fälle unterliegen meiner Zuständigkeit.

Wo dies nicht zutrifft, werde ich nach Lage des Falles, wenn eine Begnadigung meiner Ansicht nach angezeigt ist, sie auch Allerhöchsten Orts in Vorschlag bringen. Bei der Beurtheilung des einzelnen Falles trage ich den außerordentlichen Umständen, welche zum Bedauern der Staatsregierung und aller Betheiligten im vorigen Jahre geherrscht haben, vollste Rechnung, aber die Würdigung dieser Verhältnisse ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht dazu ausreichend, um lediglich aus diesem Grunde

Straffreiheit eintreten zu lassen. Ich bin zu einer Milderung der Strafe im Einzelfall bereit; völliger Straferlaß in all den Fällen, wo es heißt: die Leute sind durch die Noth dahin gebracht, daß sie Mein und Dein nicht unterschieden, sondern Nahrungsmittel für das Vieh genommen haben, wo sie dieselben fanden, — ein Erlaß der Strafe in all diesen Fällen würde lediglich die gefährliche Folge haben, daß die Begriffe über das Eigenthum für die Folge vollständig verwirrt werden. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, Sie dürfen doch nicht verkennen — auch seitens des Herrn Interpellanten ist das anerkannt —, was der Staatswald und in noch höherem Grade, füge ich hinzu, der Privatwald und der Gemeindewald in den schwierigen Verhältnissen des vorigen Sommers geleistet haben. Aber es ist auch vielfach vorgekommen, daß unter völliger Nichtachtung bestehender Anordnungen verwüstend in den Wald eingegriffen ist. Der Herr Interpellant ist mit mir darin ja auch einverstanden, daß solche Fälle selbstverständlich keinen Anspruch auf Begnadigung haben, sondern der gesetzlichen Ahndung verfallen müssen. In anderen Fällen wird ja auch zum Erlaß der ganzen Strafe geschritten werden; aber doch nur da, wo ganz unabhängig von den außerordentlichen Verhältnissen des vorigen Jahres auch unter gewöhnlichen Verhältnissen diese Begnadigung gerechtfertigt gewesen wäre. Ich wiederhole — und ich halte mich in diesem Augenblick streng an die Interpellation, indem ich auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Interpellanten, die er bezüglich der Leistungen und des Verhaltens der Forstverwaltung im vorigen Jahre gemacht hat, nicht weiter eingehe —: die Königliche Staatsregierung hält eine allgemeine Amnestie nicht für zulässig, dagegen werde ich bei Beurtheilung der an mich herantretenden Begnadigungsgesuche den außerordentlichen Verhältnissen des vorigen Jahres Rechnung tragen; aber die Berücksichtigung dieser außerordentlichen Verhältnisse kann nicht zu einem Erlaß der Strafe führen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schmitz (Erkelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erkelenz): Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Landwirthschaftsministers gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, in eine Besprechung der Interpellation einzutreten.

Präsident: Dann bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag auf Besprechung unterstützen wollen. (Geschieht.)

Das reicht aus; die Besprechung findet statt. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klasing.

Abgeordneter Dr. **Klasing:** Meine Herren, die konservative Fraktion steht dieser Interpellation mit voller Entschiedenheit und aus allen in Betracht kommenden Gründen schroff ablehnend gegenüber; (große Unruhe) und zwar aus einem doppeltem Grunde: aus einem Grunde, der auf staatsrechtlichem Gebiete liegt, und aus Erwägungen, die sich auf dem Gebiete praktischer Strafrechtspflege und praktischer Politik überhaupt bewegen.

Meine Herren, vom strafrechtlichen Standpunkt aus erblickt die konservative Fraktion in dieser Interpellation einen Eingriff in die Prärogative der Krone: (Unruhe) sie erblickt darin einen Versuch, parlamentarische Initiative zu ergreifen auf einem Gebiet, welches nach preußischem Verfassungsrechte lediglich und allein der Krone überlassen ist. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, die konservative Fraktion steht in dieser Beziehung der Interpel-

bei Mißernten und dergleichen wirksame Unterstützungen zu Theil werden könnten. Diese Aufgabe hat der Wald für die Gebirgsgegenden glänzend in dem letzten Jahre erfüllt.

Solcher Sachlage gegenüber betrachte ich es wahrlich nicht als meine Aufgabe, Frevler in Schutz zu nehmen und den Frevel zu fördern; aber andererseits habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, mit Rücksicht auf die ganz außergewöhnlichen Verhältnisse Ihnen die thatsächlichen Vorgänge und Zustände zu schildern und Ihnen die Gesichtspunkte vorzuführen, von denen nach meiner Auffassung bei der Beurtheilung der einzelnen Gnadengesuche wird ausgegangen werden müssen, während ich mich streng enthalten habe, irgend ein Urtheil über die Gesuche meinerseits zu fällen.

Ich glaube, über den Rahmen, den ich hiermit bezeichnet habe, auch nicht hinauszugehen, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß die Königliche Staatsregierung unsere Interpellation wohlwollend aufnehmen möge. (Bravo!)

Minster für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Der Herr Interpellant hat im Anfang seiner Ausführungen ausgeführt, daß die Interpellation keinerlei Einwirkung auf das Allerhöchste Begnadigungsrecht beabsichtigt. Ich acceptire dies und will bezüglich des Umfanges der Delegation an den Landwirthschaftsminister erwähnen, daß durch Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember 1880 dem Minister für Landwirthschaft in Zusammenfassung mehrerer älterer Allerhöchsten Ordres die Ermächtigung ertheilt ist, in allen Forstkontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Interpellation führt aus:

> Die Futternoth des letzten Sommers hat in umfangreichen Gebieten des Staates massenhafte Forstfrevelstrafen zur Folge gehabt auch in solchen Fällen, wo die Strafthat in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände als entschuldbar betrachtet werden muß.
>
> Die Unterzeichneten richten an die Königliche Staatsregierung die Anfrage, ob und in welchem Umfange dieselbe geneigt ist, für solche Fälle Allerhöchsten Orts die Begnadigung in Antrag zu bringen.

Die Interpellation beschränkt also die Straffälle, für die sie sich interessirt, auf solche Fälle, wo die Strafthat in Anbetracht der außerordentlichen Umstände des vorigen Sommers als entschuldbar betrachtet werden muß. Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß dies keine Umschreibung einer bestimmten, faßbaren Kategorie ist. Die Königliche Staatsregierung hat sich mit der Angelegenheit befaßt und ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Interpellanten der Ansicht, daß von einer allgemeinen Amnestie keine Rede sein kann. Wenn das feststeht, und es auch nicht möglich ist, einzelne Kategorien für lokal begrenzte Landestheile herauszugreifen, so bleibt nur übrig, jedes einzelne Begnadigungsgesuch in gewohnter Weise zu prüfen. In diese Prüfung, meine Herren, bin ich eingetreten. Die meisten Fälle unterliegen meiner Zuständigkeit.

Wo dies nicht zutrifft, werde ich nach Lage des Falles, wenn eine Begnadigung meiner Ansicht nach angezeigt ist, sie auch Allerhöchsten Orts in Vorschlag bringen. Bei der Beurtheilung des einzelnen Falles trage ich den außerordentlichen Umständen, welche zum Bedauern der Staatsregierung und aller Betheiligten im vorigen Jahre geherrscht haben, vollste Rechnung, aber die Würdigung dieser Verhältnisse ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht dazu ausreichend, um lediglich aus diesem Grunde

Straffreiheit eintreten zu lassen. Ich bin zu einer Milderung der Strafe im Einzelfall bereit; völliger Straferlaß in all den Fällen, wo es heißt: die Leute sind durch die Noth dahin gebracht, daß sie Mein und Dein nicht unterschieden, sondern Nahrungsmittel für das Vieh genommen haben, wo sie dieselben fanden, — ein Erlaß der Strafe in all diesen Fällen würde lediglich die gefährliche Folge haben, daß die Begriffe über das Eigenthum für die Folge vollständig verwirrt werden. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, Sie dürfen doch nicht verkennen — auch seitens des Herrn Interpellanten ist das anerkannt —, was der Staatswald und in noch höherem Grade, füge ich hinzu, der Privatwald und der Gemeindewald in den schwierigen Verhältnissen des vorigen Sommers geleistet haben. Aber es ist auch vielfach vorgekommen, daß unter völliger Nichtachtung bestehender Anordnungen verwüstend in den Wald eingegriffen ist. Der Herr Interpellant ist mit mir darin ja auch einverstanden, daß solche Fälle selbstverständlich keinen Anspruch auf Begnadigung haben, sondern der gesetzlichen Ahndung verfallen müssen. In anderen Fällen wird ja auch zum Erlaß der ganzen Strafe geschritten werden; aber doch nur da, wo ganz unabhängig von den außerordentlichen Verhältnissen des vorigen Jahres auch unter gewöhnlichen Verhältnissen diese Begnadigung gerechtfertigt gewesen wäre. Ich wiederhole — und ich halte mich in diesem Augenblick streng an die Interpellation, indem ich auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Interpellanten, die er bezüglich der Leistungen und des Verhaltens der Forstverwaltung im vorigen Jahre gemacht hat, nicht weiter eingehe —: die Königliche Staatsregierung hält eine allgemeine Amnestie nicht für zulässig, dagegen werde ich bei Beurtheilung der an mich herantretenden Begnadigungsgesuche den außerordentlichen Verhältnissen des vorigen Jahres Rechnung tragen; aber die Berücksichtigung dieser außerordentlichen Verhältnisse kann nicht zu einem Erlaß der Strafe führen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schmitz (Erkelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erkelenz): Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Landwirthschaftsministers gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, in eine Besprechung der Interpellation einzutreten.

Präsident: Dann bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Antrag auf Besprechung unterstützen wollen. (Geschieht.)

Das reicht aus; die Besprechung findet statt. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klasing.

Abgeordneter Dr. **Klasing:** Meine Herren, die konservative Fraktion steht dieser Interpellation mit voller Entschiedenheit und aus allen in Betracht kommenden Gründen schroff ablehnend gegenüber; (große Unruhe) und zwar aus einem doppeltem Grunde: aus einem Grunde, der auf staatsrechtlichem Gebiete liegt, und aus Erwägungen, die sich auf dem Gebiete praktischer Strafrechtspflege und praktischer Politik überhaupt bewegen.

Meine Herren, vom strafrechtlichen Standpunkt aus erblickt die konservative Fraktion in dieser Interpellation einen Eingriff in die Prärogative der Krone: (Unruhe) sie erblickt darin einen Versuch, parlamentarische Initiative zu ergreifen auf einem Gebiet, welches nach preußischem Verfassungsrechte lediglich und allein der Krone überlassen ist. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, die konservative Fraktion steht in dieser Beziehung der Interpel-

lation noch viel entschiedener ablehnend und viel grundsätzlicher gegenüber, als sich dieses schon aus den Ausführungen des Herrn Ministers für die Landwirthschaft ergab. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die preußische Verfassung hat unter vielen Vorrechten der Krone das Begnadigungsrecht durchaus intakt erhalten — ich sage mit Absicht: erhalten; denn wir sind der Ansicht, daß nach preußischem Verfassungsrecht es nicht die Verfassung ist, welche die Quelle für die Königliche Macht bildet. Meine Herren, die Königliche Macht ist älter als die Verfassung, sie umfaßt das gesammte Machtgebiet des Staates, insoweit sie nicht durch die Verfassung begrenzt wird. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, die Gnade gehört zu den Prärogativen der Krone, d. h. es ist lediglich und allein in die freie Entschließung des Monarchen gestellt, ob, in wie weit und aus welchen Gründen er eine Begnadigung eintreten lassen will. Meine Herren, es bedeutet schon einen Versuch der Verschiebung der Gewalten, (Widerspruch links) wenn auch nur einen zarten, der gemacht wird von Seiten des Parlaments, (lebhafter Widerspruch links) Seiner Majestät dem Könige die Gründe darzulegen, aus welchen eine Begnadigung angezeigt erscheinen könnte, und die Situation, die wir heute haben, bestätigt diese unsere Auffassung. Denn wir haben gehört, daß einerseits der Interpellant die Gründe vorgebracht hat, welche nach seiner Auffassung für eine Begnadigung sprechen könnten, und andererseits der Herr Minister für Landwirthschaft sich mit ihm darüber in Erörterungen eingelassen, Erklärungen abgegeben hat, ob und in wie weit man in der Lage sei, der Krone eine Begnadigung zu empfehlen.

Meine Herren, da haben Sie das Verlassen des prinzipiellen Standpunktes, den die konservative Partei immer und unter allen Umständen festgehalten zu sehen wünscht. Meine Herren, wir wünschen nicht, es in die parlamentarischen Debatten zu verlegen, ob bei solchen Gelegenheiten beziehungsweise aus welchen Gründen die Krone eine Begnadigung eintreten lassen will.

Meine Herren, der Herr Interpellant hat sich zwar dagegen verwahrt, daß diese Interpellation einen Eingriff bedeuten solle in die Prärogative der Krone; aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken: diese Erwägung hätte den Interpellanten nothwendig dahin führen müssen, diese Interpellation entweder nicht einzubringen oder, nachdbm sie eingebracht war, wieder zurückzuziehen. (Sehr richtig! rechts; Heiterkeit links.) Meine Herren, nachdem sie zur parlamentarischen Erörterung gestellt ist, müssen die Herren Interpellanten sich gefallen lassen, daß wir sie so kritisiren, wie sie sich uns darstellt. Meine Herren, wenn die Interpellation überhaupt irgend eine aktuelle Bedeutung haben soll und kann, so hat sie doch die Bedeutung, daß sie irgend eine Einwirkung ausüben soll. auf das Ministerium und die Krone in Bezug auf Begnadigung. Meine Herren, Sie mögen das wollen oder nicht, Sie müssen es wollen, wenn Sie überhaupt etwas wollen; aber selbst wenn Sie es nicht wollen, es würde doch die nothwendige Folge sein. Um so mehr, meine Herren, müssen Sie sich eine Kritik vom prinzipiellen Standpunkte aus gefallen lassen, als Sie diese Ihre Erörterung in die denkbar feierlichste und nachdrücklichste Form gekleidet haben, welche die Geschäftsordnung für parlamentarische Initiative überhaupt giebt, in die Form der Interpellation.

Meine Herren grundsätzlich steht diesem Standpunkte die konservative Partei, ablehnend gegenüber — die konservative Partei, welche es seit jeher, so auch na-

mentlich gerade jetzt, wo sie auf diesem Gebiet mancherlei Anfechtungen zu erfahren hat, für ihre vornehmste Aufgabe hält, immer und überall da einzutreten, wo die Prärogative der Krone auch nur im allermindesten in Frage gestellt ist, und die es für ihre vornehmste Aufgabe hält, die Krone zu schützen vor jedem, auch dem schüchternsten Versuche, in ihre Machtsphäre einzugreifen. (Bravo! rechts.)

Meine Herren, schüchtern ist der Versuch, das gebe ich zu; und die Begründung der Interpellation ist ja gerade nach der staatsrechtlichen Seite hin von so vielen Kautelen umgeben gewesen, daß man fast den Eindruck gewinnt, als wenn in dem Moment der Einbringung der Interpellation, diese Gesichtspunkte dem Herrn Interpellanten vielleicht nicht ganz gegenwärtig gewesen wären. Ich sage, und das bringt mich auf die praktische Seite der Sache, es ist ja verzeihlich, eine derartige Interpellation, es ist ja so schön, Gnade zu üben. Meine Herren, es ist nicht nur für den Monarchen schön, sonden es wäre ja auch für das Parlament so schön, Gnade zu üben; und es würde ja auch die Beliebtheit der einzelnen Abgeordneten und die Schätzung einer Partei unbedingt in demselben Maße vermehrt und verstärkt werden, in welchem es gelänge, in durch ihre Nothlage zu Delikten verführten Kreisen eine gewisse Erleichterung herbeizuführen. (Sehr gut! rechts.) Aber derartige Erwägungen können für uns nicht maßgebend sein, und in diesen unsern Standpunkt können uns auch die gar so bewegten und beweglichen Worte nicht irre machen, mit welchen der Interpellant zum Theil die Interpellation zu begründen versucht hat. Der arme Bauer, dem die Kuh sterben will, und die arme Wittwe — das lautet alles sehr schön, aber vor den Grundsätzen einer ernsthaften gesunden Strafrechtspflege können solche Dinge nun und nimmermehr Stand halten. Wollen Sie generell jeden Nothstand als Begnadigungsgrund statuiren, wo bleibt dann die arme Wittwe, die ein Stück Brot stiehlt, wo bleibt der arme Mann, der, um Obdach und Unterhalt zu gewinnen, in Berlin eine Spiegelscheibe einschlägt? Das sind alles Nothstände! Ueberhaupt pflegen alle Delikte, die heute begangen werden, aus einem gewissen Nothstand hervorzugehen. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es sind sentimentale Erwägungen, die doch recht außerhalb des Rahmens einer ernsten verantwortlichen Strafrechtspflege, nach der exekutiven Seite hin, liegen, mit denen der Interpellant die Interpellation zu begründen versuchte.

Meine Herren, die Interpellation gestattet zwei Auslegungen: zunächst die Auslegung, daß sie generell und unter allen Umständen den Nothstand als solchen als einen Grund statuiren will, aus dem eine Begnadigung einzutreten hätte. Meine Herren, in dieser Allgemeinheit würde ich, wie ich es mir schon hervorzuheben erlaubte, die Interpellation für gefährlich halten. Sie würde den Grundsatz statuiren, der nach meiner Auffassung zu unmöglichen Konsequenzen führen und geradezu in Bezug auf diese Delikte zur Nachahmung anreizen würde.

Meine Herren wir müssen um so mehr Front machen gegen diese Art der Begründung der Interpellation, abgesehen davon, daß hier ungesunde Sentimentalität zu Grunde liegt, als die Begründung des Herrn Interpellanten mir einen Anklang zu enthalten schien an die Auffassung, welche das Privateigenthum am Walde überhaupt in Frage zu stellen geeignet ist. Ja, meine Herren, wenn in weiteren Volkskreisen Unklarheiten herrschen in Bezug auf das Privateigenthum am Walde, so dürfen diese Unklarheiten nach meiner Auffassung nicht unterstützt werden, und namentlich nicht von so autoritativer Seite eine Nahrung erhalten, wie es das preußische Abgeordnetenhaus ist.

Wenn die Interpellation aber nicht so weit geht, wenn sie nur den Sinn hat, daß die Königliche Staatsregierung erwägen möge, ob in besonders gearteten Fällen eine Begnadigung einzutreten habe, dann ist sie überflüssig; denn es ist dafür gesorgt in unserem Staate in Fällen, die ihrer individuellen Beschaffenheit nach die Begnadigung besonders wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, auf dem geordneten Instanzenwege eine Begnadigung eintreten zu lassen. Gerade die Fälle des Nothstandes und der unverschuldeten Noth, in denen der starke, durch äußere Umstände gegebene Anreiz zu Delikten eine besondere Entschuldigung gewährt, pflegen ja durch unsere Behörden immer im Instanzenwege der Begnadigung unterbreitet zu werden, und in dieser Beziehung ist für Abhülfe vollkommen ausreichend gesorgt.

Aus diesen verschieden gearteten prinzipiellen Gründen glaubt die konservative Fraktion, dieser Interpellation, wenn ihr auch durch die Begründung die prinzipielle Spitze abzubrechen versucht ist, mit derjenigen Schärfe entgegentreten zu müssen, welche nach der Auffassung meiner politischen Freunde jeder, auch der leiseste Versuch, in die Machtsphäre der Krone einzugreifen, nothwendig zur Folge haben muß. (Lebhaftes Bravo rechts; Unruhe und Zischen links.)

Abgeordneter **Roeren:** Meine Herren, die ungewohnte Schroffheit, mit der der verehrte Herr Vorredner allen übrigen Parteien des Hauses hier den Vorwurf gemacht hat, daß sie beabsichtigten, in unzulässiger Weise auf die Entschließungen der Krone einzuwirken, wird wohl entschuldigt durch die junge parlamentarische Anciennität desselben. (Große Unruhe rechts. Lebhafter Beifall links und im Centrum.)

Schon aus diesem Grunde, und weil dieser Vorwurf nicht allein den Parteien dieses Hauses, sondern in derselben Weise dem verehrten Herrn Landwirthschaftsminister gemacht ist, glaube ich, können wir uns beruhigen und über den Vorwurf zur Tagesordnung übergehen. (Lebhaftes Bravo im Centrum und links.)

Wie aber der Herr materiell wirklich noch ein Bedenken äußern kann, daß durch diese Interpellation in die Prärogative der Krone eingegriffen wird, kann ich angesichts der Kabinetsordre vom 15. Dezember 1880, wodurch ja gerade die Entschließung über den Erlaß der Forstkontraventionsstrafen dem Herrn Minister seitens der Krone übertragen worden ist, mir nicht mehr erklären. (Sehr gut!)

Es ist ja richtig, daß die Interpellation, wenngleich in Form der Frage gestellt, den Wunsch zum Ausdrucke bringt, daß die daselbst berührten Kontraventionen der Gnade Seiner Majestät empfohlen werden sollen. Wenn der Herr Minister diesem Wunsche nachkommt und die hier bestimmt bezeichneten Fälle der Gnade des Königs empfiehlt, dann geschieht eben in diesem Falle nichts anderes, als was in jedem anderen Begnadigungsfalle geschieht, der erst dann, wenn darüber von den kompetenten Behörden, der Staatsanwaltschaft und dem Minister, berichtet worden ist, der Entschließung Seiner Majestät vorgelegt wird. (Sehr richtig!) Es könnte also höchstens eine Einwirkung auf die Entschließung des Ministers in der Interpellation gefunden werden, und dazu ist doch wohl das Abgeordnetenhaus befugt.

Was das zweite Bedenken des Herrn Vorredners angeht, daß durch einen allgemeinen Erlaß der Forstfrevelstrafen zur Begehung gleicher oder ähnlicher Vergehen ermuthigt werde, so scheint mir, als wenn der Herr hier gegen eine Interpellation gesprochen hätte, die garnicht vorliegt, und gegen die Erklärung des Herrn Ministers, die gar nicht abgegeben worden ist. Es wünscht die Interpellation nicht einen Erlaß aller Forstfrevelstrafen ohne Unterschied sondern sie wünscht nur den Erlaß derjenigen Strafen, die wesentlich zurückzuführen sind auf den traurigen Nothstand, der in

manchen Gegenden im vorigen Jahre geherrscht hat. Wenn der Herr Minister in dieser Beziehung zugesagt hat, einer Prüfung dieser Fälle näher zu treten, dann ist damit dem Wunsch des Herrn Interpellanten und aller derjenigen, die auf seiner Seite stehen, Rechnung getragen.

Weniger befriedigt hat mich die Erklärung des Herrn Ministers über die Art und Weise der Feststellung der einzelnen Fälle, die der Gnade des Königs zu empfehlen sein dürften. Wie ich aus seinen Worten entnommen habe, sollen wenigstens als Regel alle diese Tausende und Abertausende von Fällen von Fall zu Fall ermittelt und festgestellt werden. Wenn das geschieht, dann ist der Herr Minister bei seinen Entscheidungen lediglich an die Berichte und Beurtheilungen der unteren Organe gebunden. Das aber muß, da diese Berichte unzweifelhaft mehr oder weniger in allen Fällen von der persönlichen subjektiven Auffassung und Anschauung des berichtenden Beamten beeinflußt werden, zu Ungleichmäßigkeiten führen, die wiederum in den Gemeinden zur Folge haben, daß man unzufrieden wird, und daß von Neuem Mißstimmung entsteht. Ich möchte mir deshalb erlauben, an den Herrn Minister die Bitte zu richten, ganz allgemein für diejenigen Gegenden, die notorisch im vorigen Sommer von der Futternoth heimgesucht sind, und für alle Fälle, die während der Zeit dieses Nothstandes vorgekommen sind und in der Entnahme von Streu und ähnlichem Waldprodukt bestehen, einen generellen Straferlaß Allerhöchsten Ortes zu empfehlen. Man kann nicht umhin, diese Fälle, wie sie zur damaligen Zeit und unter den damaligen Verhältnissen vorgekommen sind, von einem anderen Gesichtspunkte aus zu betrachten als die gewöhnlichen Forstfrevel. Nicht Widerspenstigkgit oder Auflehnung oder Mißachtung gegen die Gesetze, sondern die reine bittere Noth ist es gewesen, die die Leute zur Entnahme von Streu geführt hat. Es würde deshalb ein solcher Erlaß für die am meisten heimgesuchten Bezirke und für die bezeichneten Kontraventionsfälle wohlthuend und beruhigend auf die Bevölkerung wirken, die schon durch die damalige Nothlage und die nun dazu gekommenen massenhaften Strafverhängungen sich in sehr gedrückter Stimmung befindet. Die traurigen Berichte, die damals in der Lokalpresse erschienen, ließen in mir die Zweifel aufkommen, ob wirklich wohl die Darstellung der Wirklichkeit entspräche; das hat mich dazu veranlaßt, in die Bezirke, die hier zu vertreten ich die Ehre habe, selbst hinzureisen. Es sind die Bezirke des Landkreises Trier, des Saargebietes und der angrenzenden Eifelkreise, und ich kann versichern, daß die düstersten Berichte der Presse vielfach hinter meinen eigenen Wahrnehmungen weit zürückgeblieben sind. (Hört! hört! im Centrum.) Die Noth und das Elend und die Armuth, die ich vielfach in den Kreisen gefunden habe, war kaum glaublich; es fehlte vielfach den Leuten am Allernothdürftigsten, und das Vieh, oft das einzige Stück, von dem der Unterhalt für die ganze Familie während des Winters beschafft werden muß, stand abgemagert und ausgehungert im Stalle ohne Streu, da man das vorhandene Stroh, mit anderen Futtermitteln vermengt, zur Fütterung zu gebrauchen hatte. Wenn unter solchen Verhältnissen die Leute in ihren Wald hingehen, — es handelt sich in jenen Gegenden hauptsächlich um Gemeindewälder — und sich die nothwendige Streu holen, um das Stück Vieh, das einzige, welches sie besitzen, so vor dem Hungertode zu retten, so sind das entschuldbare Handlungen. Es mögen Fälle sein, die nach dem starren Buchstaben des Gesetzes bestraft werden können und auch thatsächlich bestraft worden sind, aber es sind Fälle, für die das natürliche Gefühl von Recht und Billigkeit Entschuldigung fordert.

Für die Gegenden, die ich eben bezeichnet habe, kommt noch besonders mildernd in Betracht — ich erwähne dies nur ungern, aber ich halte mich für verpflichtet, es zu erwähnen — daß ein sehr großer Theil der massenhaft verhängten Strafen dem weigerlichen, büreaukratischen und engherzigen Verhalten der unteren Verwaltungsorgane zuzuschreiben ist. (Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, ich will allgemein der Verwaltung und speziell auch der Forstverwaltung keinen Vorwurf machen, weil ich die Vorgänge in den mir fern liegenden anderen Bezirken nicht kenne. Was aber die von mir bezeichneten Bezirke angeht, so kann ich auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen versichern, daß vielfach die dortigen Behörden weder Verständniß noch Herz für die bedrängte Lage der Bevölkerung gezeigt haben. (Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, am 1. Juli vorigen Jahres wurde hier im Hause die Futternoth, namentlich auch der dortigen Bezirke, zur Sprache gebracht, und es erwiderte damals der Herr Minister,

> daß er die Regierungspräsidenten in Rheinland bereis am 6. Juni dieses Jahres ermächtigt habe, bezüglich der Abgabe von Streu und Gras sowie zur Zulassung zur Weide und zu den Staatsforsten und den Gemeindewaldungen ebenso zu verfahren wie im Jahre 1880. Es sollte damit möglichst freigebig vorgegangen, alle überflüssigen Formalitäten bei der Abgabe vermieden werden, im Großen also der Wald für die Interessenten eröffnet werden.

Am 21. Juni hat dann der Herr Minister sämmtliche Regierungspräsidenten unter Bezugnahme auf die früheren Erlasse davon verständigt, daß es seiner Absicht entspreche, wenn zur Linderung der Futternoth seitens der Staatsforstverwaltung in möglichst umfassender Weise und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beigetragen werde; soweit dies nicht schon geschehen sei, sollten die Oberförster mit den nöthigen Anweisungen versehen werden.

Trotz dieser Verfügung des Herrn Ministers liefen damals, im Juli, noch zahlreiche dringende Klagen und Beschwerden seitens der dortigen Bevölkerung schriftlich und telegraphisch bei mir ein, in denen geklagt wurde über die bittere Noth, in der man sich befände und die von Tag zu Tag wachse. Diese Eingaben und Klagen rührten nicht etwa von Privatpersonen her, sondern durchweg von Orts- und Gemeindevorstehern, die sich im Auftrage des Gemeinderathes an mich als ihren Vertreter hier im Abgeordnetenhause wandten. (Hört! hört!)

Ich habe damals über 40 solcher Schreiben bekommen. Ich wandte mich abermals an den Herrn Minister, und der Herr Minister hat darauf unter dem 6. Juni an die Königliche Regierung zu Trier reskribirt, „daß *schleunigst* das Erforderliche zur eventuellen Abhilfe veranlaßt werde."

Man hätte nun erwarten sollen, daß endlich den Bitten und der Noth der Leute engegengekommen werde, und man kam auch entgegen, insofern als man die Entnahme der Streu in etwas weiterem Maße gestattete, aber diese Abgabe der Streu wurde davon abhängig gemacht, daß vorher ein entsprechendes Quantum Torfstreu beschafft werde. Bei der Armuth in jener Gegend und bei den Kosten und der Schwierigkeit des Transports in jenen bergigen Gegenden kam diese Bedingung einem vollständigen Verbote der Streuentnahme gleich. (Sehr richtig!)

Die Leute waren eben außer Stande, die Torfstreu zu beschaffen, und wenn sie hier und da dieselbe beschafften, konnten sie dieselbe nicht gebrauchen. Ich habe

mir darauf, als die Klagen ungeschwächt andauerten, erlaubt, mich nochmals an den Herrn Minister zu wenden. Der Herr Minister hat darauf in wohlwollendem Entgegenkommen — für das die dortige Bevölkerung ihm dauernd dankbar sein wird — an die Regierung in Trier verfügt, „daß allgemein von dem Verlangen des vorgängigen Torfstreubezuges für die Verabfolgung von Streu Abstand zu nehmen sei."

Meine Herren, aber auch jetzt noch wurde die Streu nicht verabfolgt, sondern die Bedingung, Torfstreu vorher zu beschaffen, aufrecht erhalten, sodaß sich der Herr Minister — wie damals unwidersprochen in den Blättern berichtet ist — am 24. veranlaßt sah, nochmals und zwar telegraphisch an die Regierung zu Trier sich zu wenden, damit nun endlich seiner Anweisung vom 14. nachgekommen werde. (Hört! hört!)

Es liegt mir hier der Brief eines Ortsvorstehers vom 29. Juli vor, in welchem derselbe mir schreibt, daß der Gemeinderath sich vor ungefähr 5 Wochen darum gewandt habe, daß der Gemeinde der Wald zur Laubstreuentnahme geöffnet würde.

„Vorgestern endlich!"

— so heißt es in dem Briefe —

also am 27. Juni, sei ihnen der Bescheid eröffnet, sie könnten Streu entnehmen, aber nur nach vorheriger Beschaffung von Torfstreu.

Meine Herren, also nach 5 Wochen — in einer Zeit, wo jeder einzelne Tag der Zögerung unberechenbaren Schaden bringt — nach 5 Wochen endlich wird diesen Leuten der Bescheid ertheilt: nunmehr könnt ihr Streu holen, aber nur nach der vorgängigen Beschaffung von Torfstreu; 5 Wochen nach dem ersten Antrag; und 2 Wochen, nachdem der Herr Minister verfügt hatte, man soll von der Forderung der vorgängigen Beschaffung von Torfstreu absehen! In dem Briefe heißt es weiter:

Die Leute befinden sich in einer verzweifelten Lage. Das wenige Vieh, das nicht schon hat geschlachtet werden müssen, oder zu Schleuderpreisen verkauft ist, verhungert im Stall. Und dabei ist Streu in Masse in unseren Hecken, womit uns sofort geholfen wäre. Wir haben Distrikte, wo in 9 Jahren kein Laub mehr gewonnen ist. (Hört! hört!)

Ja, meine Herren, wenn unter solchen Verhältnissen die Leute nun die so zäh zurückgehaltene Anordnung der Forstverwaltung nicht erst abwarten, sondern in ihrer Noth, um ihr Vieh vor dem Hungertode zu retten, in den Wald gehen, um Laubstreu zu holen, dann, meine ich, müssen solche Vorgänge entschuldigt werden; sie müssen aber für diese Bezirke um so mehr entschuldigt werden, weil es sich hier, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise um Gemeindewaldungen handelt, von denen jedes einzelne Gemeindemitglied sich mit Recht als Eigenthümer betrachtet, oder gar um Gehöferschaften, die im vollen und reinen Eigenthum der Miteigenthümer stehen, um Gehöferschaften, die zwar durch das Gesetz vom 14. März 1881 unter Staatsaufsicht gestellt werden sollen, die aber thatsächlich weit über die Tendenz dieses Gesetzes hinaus unter vollständige Staatsverwaltung genommen sind. — Wenn ich unter diesen Verhältnissen an den Herrn Minister die Bitte richte, wenigstens für diese am meisten heimgesuchten Bezirke einen generellen Straferlaß empfehlen zu wollen, dann, glaube ich, ist diese Bitte wohl gerechtfertigt. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden:** Meine Herren, ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Klasing gegenüber bemerken, daß ich

in der prinzipiellen Beurtheilung des Gnadenrechtes der Krone mit ihm vollständig übereinstimme. Ich glaube aber, keinen Zweifel darüber gelassen zu haben, daß ich mit Rücksicht auf die mir delegirten Befugnisse meine weiteren Ausführungen gemacht habe. Gegenüber dem letzten Herrn Redner und seinen wiederholt ausgesprochenen Wünschen, ich sollte für ein räumlich begrenztes Terrain einen generellen Straferlaß herbeiführen, kann ich nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe, daß ein derartiger Schritt nicht in der Absicht der Staatsregierung liegt und nicht liegen kann, weil sich Kategorien nicht aussondern lassen; ich werde mich nur befassen mit denjenigen Gnadengesuchen, welche an mich herangebracht werden.

Hauptsächlich habe ich das Wort ergriffen, um gegen die Vorwürfe, welche der Herr Vorredner gegen die Staatsforstverwaltung und gegen die Verwaltungsbehörden in Trier erhoben hat, einige Worte erwidern. Es wird nicht allen der Unterschied gegenwärtig sein, der zu machen ist zwischen Laubstreu und Laub, welches zum Futter bestimmt ist. (Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Vorredner hat vorzugsweise von Laubstreu gesprochen und gesagt, die Regierung in Trier habe Laubstreu nicht verabfolgt, falls nicht vorher von den Gemeinden ein gewisses Quantum Torfstreu bezogen wäre, sowie daß ich genöthigt gewesen sei, schließlich einzuschreiten und die bestimmte Anweisung ergehen zu lassen, es sollte aus den Forsten Laubstreu verabfolgt werden auch ohne vorgängigen Torfstreubezug. Das ist richtig, aber zur Erklärung wollen Sie sich folgendes vergegenwärtigen. Mangel an Streu kann unbequem sein, kann auch die Düngervorräthe für das nächste Jahr schmälern, aber ein Nothstand, der zu Ausschreitungen berechtigt, kann durch Mangel an Streu nicht entstehen. (Sehr richtig! rechts.)

Das ist eine Verwirrung der Anschauungen, der ich auf das Entschiedenste entgegentreten muß.

Nun aber das Verhalten der Regierung in Trier! Meine Herren, es liegen dort andere Grundbesitzverhältnisse vor als in den meisten anderen Landestheilen: kleinster bäuerlicher Besitz mit anerkannt zu großer Viehhaltung, die unter gewöhnlichen Verhältnissen kaum in der Lage ist, das Vieh durchzuwintern. Wenn sich aber in solchen Gebirgsgegenden nicht blos in Dezennien einmal ein Futter- und Streumangel einstellt, sondern Streu- und Futtermangel ein wiederkerkehrendes Vorkommniß ist, welches alle paar Jahre eintritt, dann ist es für die Verwaltungsbehörden gerechtfertigt, erziehend auf die Bevölkerung einzuwirken, daß sie an Stelle der dauernd nicht vorhandenen Laubstreu andere Surrogate nehmen, und das ist die Torfstreu. Deshalb ist es seit Jahren nöthig, die dortige Bevölkerung an den Bezug dieses Materials zu gewöhnen. Die Verwaltung wollte, mit Rücksicht auf die abnormen Verhältnisse und in der Voraussicht, daß der ganze Laubstreuvorrath bald verbraucht werden müßte, und daß später die Verhältnisse noch schwieriger werden konnten, ihrerseits nicht auf den ersten Ansturm von dem Verlangen, Torfstreu zu beziehen, welches lange Zeit vorher erhoben war, abgehen. Dies war an sich berechtigt. Ich habe schließlich eingegriffen, weil ich mir sagte, die Verhältnisse sind in diesem Jahre so abnorm, man kann da auch die bestgemeinten erziehlichen Absichten nicht aufrecht erhalten, sondern man muß dem Nothstande Rechnung tragen. Aber ein derartiger Vorwurf, als wenn von der Regierung irreparable Verhältnisse geschaffen seien, oder die Leute zur Abschaffung des Viehes durch Vorenthaltung von Laubstreu gezwungen worden seien, ist völlig unberechtigt, denn man kann sehr wohl sein Vieh auch ohne Streu erhalten. (Widerspruch im Centrum und links.)

Was machen denn alle diejenigen, die nicht in der Nähe von Forsten wohnen? In weiten Landestheilen hat man ja gar keine Forsten. Ich habe es selbst in meinen eigenen Verhältnissen erlebt, das Vieh hat auch ohne Streu bestanden und bestehen müssen. Also zu sagen: wenn keine Streu da ist, sind die Verhältnisse unhaltbar, ist absolut unberechtigt. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Eynern:** Man kann es gewiß keiner Partei hier in diesem Hause übelnehmen, wenn sie zweifelhaft gewesen ist, ob diese Interpellation richtig gestellt gewesen sei. Aber nachdem diese Interpellation in der Weise begründet worden ist, wie das der Herr Interpellant gethan hat, glaube ich, daß diese Zweifel gelöst sein könnten.

Es macht, meine Herren, auf dieser Seite des Hauses den Eindruck, als ob die Rede des Herrn Dr. Klasing mit ihrer Schroffheit und mit ihren Uebertreibungen vorbereitet gewesen wäre, bevor die Interpellation begründet war (Heiterkeit) und bevor der Herr Minister gesprochen. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich will auf die Belehrungen, die uns über die Kronrechte gemacht worden sind, nicht weiter eingehen. Die Kronrechte wahrt unsere Partei genau in demselben Maße, wie Ihre Partei für sich das vindizirt. (Sehr wahr! links.)

Aber, meine Herren, zu den Kronrechten und zu dem schönsten Vorrecht der Krone gehört es, die Stimmen aus dem Lande zu hören und dort, wo Noth und Elend vorhanden ist, dieses zu mildern. (Sehr wahr! links.)

Daher haben wir die in dieser Interpellation gestellte Bitte ausgesprochen.

Meine Herren, ich möchte doch fragen, ob nicht viele von Ihnen schon in der Lage gewesen sind, auch das Begnadigungsrecht der Krone durch eine Bitte an den Justizminister in Verurtheilungsfällen anzurufen? Ist dadurch schon, daß eine derartige Eingabe zu Gunsten eines Verurtheilten gestellt war, jemals die Frage aufgeworfen worden, ob damit die Kronrechte in Frage kommen? Und geschieht denn hier mehr? Ich will aber, wie gesagt, dies nicht weiter verfolgen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß der junge Redner der konservativen Partei in späteren Jahren, wenn er etwas mehr parlamentarische Erfahrung gesammelt hat, selbst zu dem Eindruck kommen wird, daß er in seiner ersten Jungfernrede sein Schwert zu weit geschwungen, und mit dem Hieb so weit ausgeholt hat, daß er sich selbst dabei in den Nacken geschlagen. (Heiterkeit.)

Abgeordneter **Jerusalem:** Meine Herren, ich möchte zunächst dagegen protestiren, daß unsere Partei, die die Besprechung der Interpellation beantragt hat, irgendwie damit beabsichtigt hat, in die Rechte der Krone und speziell das Begnadigungsrecht der Krone einzugreifen. Das Begnadigungsrecht ist das schönste Recht, welches die Krone hat, und dieses Recht soll ihr unverkürzt bleiben. Ich sollte aber meinen, der Herr Abgeordnete für Herford wisse doch auch aus seiner Praxis, daß fast täglich die Honoratioren in den einzelnen Orten von bestraften Personen angegangen werden, für sie einzutreten, daß sie von einer vielleicht harten Strafe begnadigt werden. Und, meine Herren, auch die Gerichte kommen doch sehr häufig in die Lage, in den Fällen, wo sie wegen der Schwere des Gesetzes unverhältnißmäßig hohe Strafen haben aussprechen müssen, von Amtswegen dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß eine Begnadigung eintrete. Wenn das Abgeordnetenhaus nun als ein gesetzgebender Faktor in einzelnen Fällen, wo eine Begnadigung angezeigt erscheint, auch seine Gründe hierfür vorbringt, so glaube ich, daß das Abgeordneten-

haus dadurch seine Rechte nicht überschreitet. Es thut, was jeder Andere thut, und ich meine, gerade das Abgeordnetenhaus, welches die Gesetze macht, kann auch seine Gründe aussprechen, ob in einzelnen Fällen nicht in der Strenge des Gesetzes eine Milderung angezeigt erscheine. (Sehr richtig! im Centrum.)

Ich bin nun Vertreter eines Eifelkreises, der durch eine ganze Reihe von Waldparzellen durchquert wird. In diesen einzelnen Ortschaften meines Wahlkreises ruht die wirthschaftliche Existenz der meisten Leute in dem Besitz von wenigem Stück Rindvieh. Die Ausnutzung dieses ihres Rindviehs bildet den Hauptbestandtheil ihres Einkommens. Die Erhaltung des Rindviehs muß daher ihre größte Sorge sein. Meine Herren, ich glaube nun von keiner Seite Widerspruch zu erfahren, wenn ich behaupte, daß die Bewohner der Eifel, und speziell diejenigen meines Wahlkreises, sehr ordnungsliebende und gesetzestreue Leute sind, und ich kann weiter auf Grund der mir von meinem sehr verehrten Fraktionskollegen Schmitz (Erkelenz), der lange Jahre in meinem Wahlbezirk Friedensrichter war, gemachten Mittheilungen versichern, daß gerade in meinem Wahlbezirk unverhältnißmäßig wenige Forstfrevel vorkommen.

Meine Herren, im vorigen Jahre herrschte nun aber ein ganz elementarer Nothstand gerade auch in meinem Wahlkreis, und eben dieser Nothstand hat die Leute in vielen Fällen vor die Frage gestellt, ob sie sich ihres eigentlichen Hab und Gutes, nämlich ihres Viehs entäußern müßten, oder ob sie zu einem Eingriff in fremde Eigenthumsrechte schreiten sollten. Wenn nun diese Leute in dieser wirklich verzweifelten Stimmung, in dieser ihrer bitteren Noth sich dazu haben hinreißen lassen, in den Wald zu gehen und sich dort Futter oder auch Laubstreu zu holen, so meine ich, meine Herren, kann das eine so schwere Strafthat nicht sein, jeden Falls keine solche, welche nicht auf möglichst milde Beurtheilung Anspruch erheben könnte. Dazu kommt, daß gerade die Forstfrevel mit sehr hohen und schweren Strafen bedroht sind. Ich möchte Ihnen dies an einem Beispiel zeigen, das in einem benachbarten Bezirk vorgekommen ist. Mann und Frau, die bisher noch nicht wegen Forstfrevels bestraft waren, gehen, durch die Noth gezwungen, in den Wald, um sich einige Bündel Streu zu holen. Sie werden hierbei ertappt; der Forstbeamte bringt sie zur Anzeige und schätzte den Bündel auf 40 Pfennige; da das weggenommene Quantum 10 kleine Bündel ausmacht, so wird der ganze Schaden auf 4 Mark taxirt. Weil die Eheleute gemeinschaftlich gehandelt hatten, mußten sie mit dem zehnfachen Betrage des Werthes bestraft werden. Jeder derselben hatte daher eine Strafe von 40 Mark zu bezahlen, macht zusammen 80 Mark. Die Leute mußten außerdem Werthersatz mit 4 Mark zahlen, waren 84 Mark, und endlich kamen noch die Kosten dazu. Die Leute waren, wie bereits erwähnt, noch nicht bestraft. Sie sahen sich vor die Eventualität gestellt, entweder die Geldstrafe zu zahlen oder die subsidiäre Haft zu verbüßen; das Ehrgefühl sagte ihnen: daß sie lieber Alles aufwenden wollten, als das Gefängniß zu betreten.

Sie haben ihr Hab und Gut verkauft, um diese Strafe zu bezahlen, und damit waren sie verarmt. In solchen Fällen dürfte meines Erachtens das Abgeordnetenhaus zweifellos berechtigt sein, die Gründe anzuführen, welche für eine Begnadigung sprechen.

Der Minister für Landwirthschaft hat ausgesprochen, daß keine Gründe vorliegen, eine allgemeine Amnestie eintreten zu lassen. Meine Herren, das mag ja richtig sein, ich will dies nicht in Abrede stellen, aber ich sollte meinen, als Grundsatz

müßte obenan gestellt werden: die elementare Futternoth, wie sie im vorigen Jahre geherrscht hat, ist Grund zu einer Begnadigung, und nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich ein mehrfacher Rückfall vorliegt, soll dies nicht der Fall sein.

Wenn nämlich nicht allein die Nothlage, welche im vorigen Sommer geherrscht hat, den Grund zur Gesetzesübertretung gebildet hat, sondern lediglich die Gewöhnung an die strafbare Handlung, so erscheint eine Milde allerdings nicht angezeigt und nicht zu empfehlen.

Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, daß er alle an ihn herantretenden Einzelfälle in der wohlwollendsten Weise beurtheile und, soweit es in seiner Macht liegt, die Strafe zu erlassen, beziehungsweise wo ihm dies wegen der Höhe der Strafe nicht möglich ist, die Begnadigung an Allerhöchsten Stelle zu befürworten. (Bravo! im Centrum und links.)

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum**: Meine Herren, die Angriffe gegen den Redner, der von meiner Partei beauftragt war, die Interpellation zu beantworten, veranlassen mich meinerseits das Wort zu ergreifen und zu erklären, daß meine politischen Freunde mit den Ausführungen des Abgeordneten Klasing vollkommen einverstanden gewesen sind. (Sehr richtig! rechts.) Wenn der Abgeordnete Roeren geglaubt hat, die Rede des Herrn Abgeordneten Klasing damit zu beseitigen, daß er sagte, seine Jugend im Parlament wäre so groß, damit könnte er zur Tagesordnung übergehen, so möchte ich dem Abgeordneten Roeren das erwidern, die Haltung der anderen Seite, welche erst versuchte, den Abgeordneten Klasing durch Lachen zu übertönen und ihm dann zuhörte, wird ihn wohl darüber belehren, daß die Rede ihren Eindruck nicht verfehlt hat. Herr Roeren wird sich vergegenwärtigen, daß der Abgeordnete Klasing mit der einen Rede eine Stellung sich hier im Hause erworben hat, wie sie andere in langjähriger Thätigkeit nicht erlangen, auch wenn sie seit dem Jahre 1882 im Hause sitzen. Auch Herrn v. Eynern möchte ich dasselbe sagen, daß die Jugend noch nie Jemanden verhindert hat, sich eine bedeutende Stellung hier im Hause zu verschaffen, und wir alle sind zufrieden mit der Rede, die der Abgeordnete Klasing heute gehalten hat. (Sehr richtig! und Bravo rechts.)

Ja, meine Herren, in der Grundlage der Sache sind wir ja einig. Sie sagen alle, Sie wollen die Grundrechte der Krone nicht angreifen, Sie wollen das Begnadigungsrecht nicht antasten, aber ich mache Sie darauf aufmerksam: dasjenige, was man im privaten Leben und auch im politischen Leben Takt nennt, das ist, daß man mit seinen Maßregeln und Handlungen auch das erreicht und wirklich thut, was man will — und Mangel an Takt nennt man: wenn man etwas thut, sich dabei nichts Schlimmes denkt und auf einmal entdeckt, daß man einen anderen Effekt erzielt hat, als man wollte. (Sehr gut! Lebhaftes Bravo! rechts.)

Meine Herren, ich wiederhole unseren Standpunkt: ich habe gar nichts dagegen und sympathisire damit, wenn Sie an die Königliche Staatsregierung angesichts der Noth die Bitte richten, daß sie der Bevölkerung möglichst zu Hilfe komme; ich sympathisire mit Ihnen, wenn Sie Beschwerden vorbringen, daß in vielen Fällen die unteren Instanzen nicht in den Intentionen der oberen Instanzen gehandelt haben, vielleicht aus büreaukratischen Gesichtspunkten, vielleicht auch aus übertriebener Liebe zum Walde der Noth nicht so entgegengekommen sind, wie es nöthig gewesen wäre, — damit sympathisire ich mit Ihnen, das scheidet also aus meinen Erörterungen vollständig aus, aber worin ich dem Abgeordneten Klasing vollkommen beipflichte, und was er in vollkommen unwiderlegbarer Weise ausgeführt hat, das ist das,

daß Sie hier die Frage, ob kategorienweise Begnadigung eintreten sollte, zur Erörterung brachten. (Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es mag dasjenige zugegeben werden, was mein Herr Vorredner vorgetragen hat, daß, wenn solche Fälle vorkommen, daß, wenn Forstfrevel so hart bestraft wird, daß Motive vorliegen können, an die höchste Stelle mit der Bitte um Begnadigung zu treten, und daß man wünschen muß, daß die Begnadigung eintritt. Ich will das garnicht tadeln, wenn ein einzelner angesehener Mann, wenn ein Abgeordneter eine Begnadigung befürwortet, ich würde persönlich in solchem Falle sehr gern helfen, aber wogegen ich mich verwahren muß, ist, daß hier die Sache kategorienweise beantragt und gewünscht wird.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Eynern sagte, wir hätten diesen Angriff auf die Interpellation unterlassen sollen, nachdem wir die Begründung des Herrn Abgeordneten Knebel gehört hätten. Ich muß das bestreiten; der Abgeordnete Knebel ist immer bei der kategorienweisen Begnadigung stehen geblieben, er hat nicht einen einzelnen Fall angegeben, und das einzig Faktische, was er anführte, ist die Statistik von Bestrafungen, die dort vorgekommen sind. Wir können daraus nicht wissen, ob die Strafen da mit voller Billigkeit verhängt sind, oder ob die Thäter entschuldbar sind. Er hat uns ferner nur Briefe von Leuten aus der Gegend vorgelesen. Ja, meine Herren, mit solchen Briefen, die aus der Stimmung der Gegend gemacht sind, können wir sehr wenig anfangen. Solchen Stimmungen aus der Bevölkerung gegenüber muß man sich sagen: es ist die Pflicht solcher Herren, wie Herr Knebel ist, der doch lange Zeit Beamter gewesen ist und doch eine autoritative Stellung inne hatte — und auch Herrn Roeren möchte ich das sagen — es ist Pflicht solcher Herren, die Leute auf das Richtige aufmerksam zu machen. Durch solche Interpellation rufen Sie in den Leuten den Gedanken wach, daß die Kontravenienten ein Recht auf Begnadigung haben (sehr richtig! rechts), daß diese Delikte auch in gewöhnlichen Zeiten nicht ernst zu nehmen sind, und daß sie auch dann von der Regierung zu verlangen haben, daß man sie begnadige, wenn sie sich vergehen. Das, meine Herren, werden Sie doch nicht wollen, ganz abgesehen davon, daß wir im allgemeinen den Schutz des Privateigenthums gerade in den gegenwärtigen Zeiten sehr ernst zu nehmen haben, (Unruhe links und im Centrum) das werden Sie doch nicht wollen, daß der Wald in Gegenden preisgegeben werde, wo die Auffassung der Bevölkerung nach Ihren eigenen Ausführungen nicht ganz korrekt ist.

Und nun, meine Herren, komme ich darauf, warum wir wünschen müssen, daß sich das Abgeordnetenhaus nicht in Begnadigungssachen mische. Gerade die gesetzgebenden Faktoren, welche die Grenze zwischen Krone und Parlamant mit zu entscheiden haben, müssen doppelt vorsichtig sein, nicht einzugreifen in die Rechte der Krone. Was der einzelne Abgeordnete in Begnadigungssachen thut, dagegen habe ich gar nichts, damit will ich gern sympathisiren; aber als Körperschaft, als Abgeordnetenhaus müssen wir von unserm Standpunkt aus uns entschieden dagegen verwahren, daß die Frage der Begnadigung hier vorgebracht wird. Das würde ja noch nicht so schlimm sein, wenn man im einzelnen Falle die Sache in der Form einer Bitte an die Regierung gebracht hätte. Aber wenn es sich um kategorienweise Begnadigung handelt, dann wird es entschieden eine Kontrole über das Recht der Begnadigung an sich, und dagegen muß ich mich verwahren.

Meine Herren, ich wiederhole den Angriffen gegenüber, die gegen den Abgeordneten Dr. Klasing gemacht worden sind: wir stehen alle auf dem Standpunkte des Herrn

Dr. Klasing, und ich, als alter Parlamentarier, sage Ihnen, ich würde mich gefreut haben, wenn ich eine solche Rede gehalten hätte. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Limburg-Stirum hat soeben betont, daß der Herr Abgeordnete Knebel nicht einen einzigen Fall vorgeführt habe, in welchem klar gestellt sei, daß ein großer Nothstand diese Forstfrevel veranlaßt habe. Ich bin leider in der traurigen Lage, solche Fälle massenhaft hier in meinen Akten zu besitzen, (Unruhe rechts) und ich bitte die Herren, einige Augenblicke noch zuzuhören. Es muß Sie doch sehr interessiren, solche Fälle zu hören. Wenn Sie weggehen, glaube ich, daß sie sich solcher Belehrung verschließen wollen. Es ist aus dem Orte Dreis im Kreise Wittlich an Seine Majestät ein Gnadengesuch ergangen, unterschrieben von zahlreichen Einwohnern. Ich habe eine Abschrift hier und lese daraus mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten nur einige Stellen vor:

> Dreis ist ein armes Dorf in der Eifel, welches 930 Einwohner in ungefähr 200 Familien zählt. Dieselben müssen vom Ackerbau leben, weil es hier gar keine Industrie giebt. Die Gemarkung des Dorfes ist viel zu klein, um die Bewohner zu ernähren; daher muß ein großer Theil derselben von gepachtetem Lande leben, welches über eine Stunde weit vom Orte entfernt ist. Wir haben 3000 Morgen Gemeindewald. Die Einwohner haben im verflossenen Jahre viermal Laub erhalten. Dasselbe wurde aber angewiesen *an einer entlegenen und schwer zugänglichen Stelle.*

Also trotzdem der Gemeindewald 3000 Morgen groß ist, wird ihnen Laub nur an einer schwer zugänglichen Stelle angewiesen! — Es heißt in dem Gesuche weiter:

> Jeder Bürger erhielt jedesmal eine kleine Fuhre Reiser mit grünen Zweigen, die nicht viel Laub lieferten. Durch diese kleinen Gaben konnte unmöglich die große Futternoth beseitigt werden.

Nun haben die Leute vor einigen Jahren noch große Brandunglücke gehabt, und da sie in Folge dessen gar kein Geld besaßen, haben sie, um ihr Vieh zu retten, sich genöthigt gesehen, Forstfrevel zu verüben und sind in Folge dessen bestraft worden. Wenn nun auch noch diese Strafe von ihnen bezahlt werden muß, wird der Nothstand ein ungeheuer großer werden.

Der Herr Graf Stirum hat auch gesagt, Herr Knebel habe blos aus *einer* Gegend Mittheilungen gemacht. Ich habe hier aus einer ganz anderen Gegend, aus der Nähe meines Wahlkreises, aus dem Kreise Fulda, einen Brief, welcher noch schlimmere Zustände schildert. Sie sehen, daß es nicht blos an einzelnen Orten Mißgriffe der Unterbeamten gegeben hat. Von dort wird mir geschrieben:

> Wir haben ein Gesuch um Streulaub an die Oberförsterei Giesel eingereicht. Wir wurden zwar erhört; die Gesuche waren schon früh im September eingereicht, aber im *November* erst kam die Streu endlich zur Ausgabe, als es *naß* war, als man die Streu nicht mehr brauchen konnte, unter der Bedingung, daß dieselbe in Meterhaufen aufgemetert und erst von dem Oberförster gemessen und abgenommen werden müßte.

Dort wird das Laub auf den Kubikmeter verkauft, manchmal auch auf den Längenmeter der Wege, auf denen Streu liegt. — Der Brief fährt fort:

> Unter diesen Umständen liegt nun das gesammte Streuzeug, das uns angewiesen war, heute noch im Walde und konnte unter diesen Umständen,

durchnäßt im Walde, nicht abgefahren werden. Von großer Wichtigkeit wird es sein, wenn dieses im Landtage betreffenden Orts vorgebracht würde, damit der Herr Minister der Forstwirthschaft von dem großen Uebelstande Kenntniß nimmt, und doch im kommenden Frühjahr zeitig Abhilfe durch Waldstreu geschafft wird. Denn die Noth ist groß, und die Herren Oberförster sind hartherzig.

Ich beschränke diesen Vorwurf dahin, daß nicht alle Oberförster so gesinnt sind; aber Sie, meine Herren, sehen doch aus diesem Briefe, wie die Stimmung im Lande draußen ist, und mögen daraus erkennen, daß doch eine milde Rücksichtnahme jetzt sehr am Platze sei.

Aus dem Dorfe Welschbillig bei Trier erfahre ich folgendes:

Das hiesige Bauernkasino hat im Herbst einen Waggon und im Winter einen Waggon Torf für seine Mitglieder, überhaupt für alle, welche daran theilnehmen wollten, durch den Vorsitzenden Herrn Finger kommen lassen. Daraufhin haben wir aber kein Laub bekommen.

Wie das nun gewesen ist, ob sie überhaupt nie Laubstreu bekommen haben, weiß ich jetzt nicht, aber jedenfalls haben sie lange Zeit hindurch — der Brief war einen Monat nach der Torfbestellung geschrieben — kein Laubstreu bekommen. Ich meine, es müsse das Prinzip der Staatsbehörden sein, daß in dem Augenblick, in welchem die Gemeinden sich zur Torfbestellung bereit erklären, Erlaubniß zur Entnahme von Streulaub ertheilt werden sollte; in vielen Gegenden ist jedoch diese Anweisung erst 2 Monate später erfolgt.

Bisher galt die Taxe, daß für einen großen Wagen der aus Staatswaldungen verkauften Laubstreu ein Betrag von 10 Mark abgefordert wird, und für einen kleinen Wagen ein Betrag von 6 oder 7 Mark. Diese Summe ist nicht gering und erscheint in einer Zeit des Nothstandes sogar sehr hoch. Der Herr Minister hat am 7. Juni vorigen Jahres verfügt, daß dort, „wo mit Rücksicht auf den Nothstand dieser Betrag zu hoch erscheinen sollte“, die Regierung eine Ermäßigung eintreten lassen könnte. Ich meine, die Verfügung hätte weiter gehen sollen; es wäre bei dem allgemeinen Nothstand zweckmäßig gewesen, wenn der Herr Minister von vornherein erklärt hätte, er setze schon die Taxe auf etwa die Hälfte herab. Leider hat der Herr Minister von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Es wurde dadurch den Behörden ein weiter Spielraum gegeben. Es wurde in der Sitzung des Kreistages im September in Saarlouis Klage geführt über die Höhe der für die Forstbenutzung zu entrichtenden Taxen. Es ist allerdings an die Regierung der Antrag auf Ermäßigung der Taxe gestellt worden und nach der erwähnten Verfügung des Herrn Ministers hatte die Regierung von Trier die Vollmacht zur Ermäßigung, aber es ist der diesbezügliche Antrag von der Königlichen Regierung in Trier abgelehnt worden. In der Begründung der Ablehnung wird gesagt: „abgesehen von den sich ergebenden sachlichen Schwierigkeiten seien durch den Abschluß der nach den damals bestehenden Taxen bewirkten Verkäufe die vereinbarten Gegenleistungen festgestellte, fällige Einnahmen des Staats geworden, auf deren Einziehung die Regierung nicht mehr verzichten könne.“ (Hört! hört! im Centrum.) Aber wenn der Herr Minister eine Ermäßigung gestattet, so ist damit doch offenbar gemeint, daß die projektirten, in den Etat eingestellten Einnahmen nicht so aufzufassen seien, daß nicht nachträglich davon noch abgegangen werden könne, die Regierung von Trier hat nicht allgemein eine Ermäßigung der Taxe verfügt, sondern am 30. Mai 1893 mitgetheilt,

daß in der Regel auf die Hälfte der bisherigen Sätze der Taxe nur denjenigen Gemeinden gegenüber herabgegangen werden könne, die den gleichzeitigen Ankauf von entsprechenden Mengen Torfstreu nachgewiesen haben.

Damit komme ich auf die Bemerkung, welche der Herr Minister über den Bezug der Torfstreu gemacht hat. Die Regierung von Trier hat auch die Entnahme von Streulaub aus Gemeindewaldungen nur in den Fällen, wenn die Gemeinde gleichzeitig Torfstreu bestellte, gestattet.

Gewiß wäre es bei dem allgemeinen Mangel von Streu sehr wünschenswerth, daß ein Ersatz für Streu gefunden würde, welcher billig und brauchbar ist. Schon vor längerer Zeit hat der Trierische Bauernverein versucht, als Ersatz für Streu den Torf einzuführen, aber alle unsere Versuche dieser Art sind erstens gescheitert an den hohen Preisen und zweitens auch daran, daß manche Mengen des bezogenen Torfes sich als unbrauchbar erwiesen haben. Ich mache niemandem daraus einen Vorwurf; ich will das nur anführen, um zu erklären, warum die Bauern in unserer Gegend diese Bedingung nicht erfüllen konnten. In Igel — vielleicht ist dem Herrn Minister darüber berichtet worden — hat Torf auf der Straße gelegen; er ist von den Leuten bezahlt worden, aber nicht benutzt worden, weil dieselben gesagt haben: wir wissen mit demselben nicht umzugehen; ein sehr intelligenter Mann aus Igel, den ich kenne, hat alle möglichen Mittel versucht, den Torf zu verkleinern, und es ist ihm nicht gelungen; er konnte ihn nicht brauchbar machen. In anderen Orten, in Euren bei Trier, wo eine große Milchproduktion stattfindet, haben die Leute allerdings auf Veranlassung der Königlichen Regierung drei Doppelwaggons Torfstreu bestellt; sie haben ihn auch benutzt; aber ein Theil der Leute hat die Wahrnehmung gemacht, daß, weil der Torf naß bleibt, und das Vieh daher auf ein nasses Lager komme, dadurch die Milchergiebigkeit sich vermindert. Ob das richtig ist, weiß ich nicht; aber Thatsache ist, daß die Leute das geglaubt haben. In Folge dessen sind 20 Ballen Torf auf der Straße geblieben. Nun hören Sie, meine Herren, gütigst an, was diese 20 Ballen Torf für ein Unheil angestiftet haben. Ein Forstbeamter aus Trier kommt durch das Dorf, sieht die 20 Ballen Torf dort liegen und dekretirt sofort: es darf der ganzen Gemeinde Euren kein Laubstreu mehr aus ihrem eigenen Walde gegeben werden. (Hört! hört!)

Wenn es wirklich ein so schlimmes Verbrechen gewesen wäre, diese Ballen Torf im Freien liegen zu lassen, so dürften doch nur diejenigen Leute bestraft werden, welche den Fehler gemacht hatten. Ein Unglück ist dabei ja nicht entstanden; der Torf ist nachher versteigert worden, und niemand ist dabei um einen Pfennig Geld gekommen; die Gemeinde Euren hatte doch bereitwillig auf ihre Kosten drei Waggons Torf bestellt, und, wenn einzelne Leute, vielleicht im Irrthum aber in begründeter Meinung, geglaubt haben, der Torf sei ihren Kühen nicht zuträglich, so darf man doch nicht zu solchen Maßregeln greifen, durch welche auch die Unschuldigen leiden. Die Gemeinde Euren besteht aus 170 Nutzungsberechtigten und verbraucht in jedem Jahre für 18000 Mark Dünger, welchen sie ankauft. Wenn solche Ausgaben dort nöthig werden, so darf man doch billige Rücksicht nehmen und der Gemeinde aus ihrem Gemeindewald von 1300 Morgen Streulaub zu entnehmen gestatten.

Ein pensionirter Forstbeamter — ich habe von allen Seiten Erkundigungen eingezogen — schreibt mir:

Richtig ist es, daß man den Leuten nicht rechtzeitig geholfen hat, wodurch

> viele Protokolle hätten unterbleiben können. Dieses gilt namentlich von den Gemeindewaldungen. Es wird zu viel Schreiberei gemacht, worüber viel Zeit verloren geht. Solchen Gemeinden, welche Waldungen mit Lehm- und Kalkboden besitzen, kann man doch von Zeit zu Zeit wohl Laub abgeben, namentlich in 50- bis 80jährigen Beständen.

— Deutlich spricht der Mann sich nicht aus. Es scheint mir, als wolle er andeuten, daß auch aus Waldungen, die 50jährige Laubbestände hatten, nicht Laub abgegeben worden sei.

Meine Herren, ich darf Sie nicht mit weiteren Beispielen belästigen; ich denke aber, der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum wird jetzt die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Abgeordnete Knebel nur darum nicht auf die einzelnen Fälle zu sprechen kam, weil er nicht eine gar zu lange Begründung seiner Interpellation vortragen wollte. Wenn diese Fälle nicht genügen sollten, so bin ich bereit, das doppelte Quantum darzubieten.

Meine Herren, es ist vielfach, und noch am 1. Februar dieses Jahres vom Herrn Abgeordneten Dietz, dem Vertreter für Neuwied-Altenkirchen, mit Recht Klage darüber geführt worden, daß in dieser Sache viel zu viel Schreiberei nöthig gemacht werde und dadurch Verzögerung entstehe. Der Herr Landrath Runkel von Neuwied hatte im Kreisblatt bekannt gemacht, daß Streu abgegeben werden könne, aber erst 4 Wochen später hat der Förster für Leubsdorf bei Linz das Laub abgegeben; er sagte, er habe noch keinen Auftrag.

Es ist eine Stelle einer meiner Reden aus der zweiten Berathung des Forstetats vom Herrn Oberlandforstmeister Donner falsch ausgelegt worden. Derselbe hat erklärt, ich hätte „nicht in Abrede gestellt, daß die Gemeinden mit ihren Wünschen gehört werden". Meine Herren, das ist ein Mißverständniß, dessen Existenz ich nicht begreifen kann; ich lege Werth darauf, dasselbe zu beseitigen. Ich habe genau das Gegentheil gesagt: es wird leider viel zu wenig von Seiten der Forstbehörden mit den einzelnen Gemeinderäthen verhandelt. Ich habe am 31. Januar wörtlich folgendes gesagt:

> In vielen Fällen ist mir von den betheiligten Gemeindeverordneten versichert worden, daß die ganze Verhandlung in folgender Weise vor sich geht. Der Förster legt den Plan vor und sagt: „Das müßt ihr unterschreiben!" Oefters erheben die Leute Bedenken und sagen: „So und so wünschen wir's; wir glauben, in jenen Distrikten könne in diesem Jahre Holz gefällt werden; wir haben außergewöhnliche Kommunalumlagen und wollen diese Unkosten decken durch Erlös aus dem Holzverkauf." — Dann wird ihnen vielfach entgegnet: „Nein, wenn ihr das nicht unterschreibt, dann ist es gut, dann schicke ich an die Regierung, die wird mir zustimmen." — Meine Herren! es wird Ihnen schwer fallen, zu glauben, daß es oft so hergeht; ich versichere Ihnen, daß es in vielen Sitzungen wörtlich so hergegangen ist.

Wenn nun jetzt der Herr Minister Erkundigungen darüber einziehen will, ob die einzelnen zur Bestrafung gekommenen Fälle eine Begnadigung verdienen, so ist er auf die Berichte der Unterbeamten verwiesen und zwar in vielen Fällen nothwendiger Weise auf die Berichte derselben Unterbeamten, welche Fehler gemacht haben. Darum meine ich, es sei der Wunsch des Herrn Abgeordneten Roeren sehr wohl berechtigt, daß der Herr Minister auf solche Berichte nicht großen Werth legen,

und in Folge dessen eine umfassendere Begnadigung für den Nothstandsbezirk beantragen möge. Zum Beweise dafür, daß meine eben wiederholte, Ihnen am 31. Januar vorgetragene Schilderung des Verfahrens von Forstbeamten mit Gemeinderäthen bei Berathung der Bewirthschaftungspläne auf Wahrheit beruht, theile ich Ihnen eine Stelle aus einer Eingabe mit, deren Verlesung wohl der Herr Präsident gestatten wird. In einer Eingabe aus Greverath, Kreis Wittlich, ist ausgeführt, daß eine große Mißwirthschaft in der Gemeindewaldung sei, daß nicht soviel erzielt wird, wie erzielt werden könnte. Dann fährt die Eingabe folgendermaßen fort:

> Die Mißwirthschaft ist vielfach dadurch entstanden, daß uns keine Gelegenheit geboten ist, an der Bewirthschaftung des Waldes mitzuwirken. An eine mündliche Besprechung der Wirthschaftspläne mit dem Herrn Oberförster ist nicht zu denken. Uns werden die Pläne vorgelegt, und dann heißt es einfach: „Wollen Sie unterschreiben oder nicht?" Vorschläge unsererseits finden keine Berücksichtigung.

Meine Herren, wenn die Sache so steht, dann glaube ich, darf der Herr Minister auch ein gewisses Mißtrauen gegen die Berichte seiner Unterbeamten haben, wenn sie jetzt befragt werden über die Ursachen der zur Bestrafung gelangten Forstfrevel.

Meine Herren, wenn wir für die Interessen des Volkes eintreten, dann geschieht das nicht, wie der Herr Abgeordnete Klasing soeben behauptet hat, aus dem Grunde, um gute Stimmung für die Wahlen zu machen, sondern weil wir es für unsere Pflicht halten, für den kleinen Mann einzutreten. (Sehr gut! links und im Centrum.)

Und wenn wir Abgeordnete nun in der Erfüllung dieser unserer Pflicht für die Beschwerdeführer eintreten, so tritt oft nachher der Fall ein, daß unsere Eingaben von den Unterbeamten, die darüber befragt wurden, für unrichtig erklärt werden. Dem Herrn Abgeordneten Knebel war es ja gerade so gegangen. Er hatte in einer Eingabe behauptet, daß in einigen Wäldern Bäume verfault seien. Darüber ist von Forstbeamten berichtet worden, es seien nur zwei bis drei Fälle gewesen; der Herr Abgeordnete Knebel hat aber hier im Hohen Hause darauf bestanden, es seien viele Fälle gewesen. Es hätte doch dem Herrn Abgeordneten Knebel damals von dem Ergebniß der Untersuchung Mittheilung gemacht werden müssen, und wenn das Ergebniß nicht stimmte mit seinen Angaben, dann wäre er durch eine solche Mittheilung gleich in die Lage versetzt worden, seinerseits zu reagiren und eine gründliche Untersuchung herbeizuführen. Und damit komme ich zu einer Bitte an den Herrn Minister. Damit endlich einmal unzweifelhaft klar gestellt wird, ob solche und ähnliche Klagen, wie ich sie jetzt vorgetragen habe, und die massenhaft vorliegen, wirklich begründet sind oder nicht, und damit, falls sie begründet sind, der Herr Minister von oben herab einmal bewirken kann, daß das in der Centralinstanz bestehende Wohlwollen auch wirklich bis zu den untersten Behörden durchsickert, bitte ich den Herrn Minister, er möge verfügen, daß zu der Untersuchung der einzelnen Beschwerdefälle der Abgeordnete, welcher die Klagen vorgebracht hat, zugezogen wird. Daraus erwachsen niemand irgend welche Unkosten, der Betreffende macht die Reise auf seine Kosten. Ich halte ein kontradiktorisches Verfahren zur Prüfung dieser Fragen unbedingt für nothwendig; denn wenn dieses nicht verfügt würde und nachher uns gesagt werden sollte: „Eure Klagen haben sich als unbegründet herausgestellt"

— würde ich meinerseits nicht in der Lage sein, das Ergebniß dieser Untersuchungen als richtig anzuerkennen. (Bravo! im Centrum.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten v. Heyden: Ich kann dem zuletzt geäußerten Wunsche des Herrn Vorredners nicht entsprechen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr **v. Zedlitz und Neukirch:** Meine Herren, der von dem Herrn Vorredner zuletzt geäußerte Wunsch wird durch die Erklärung des Herrn Ministers für Landwirthschaft wohl erledigt sein; ich habe daher keinen Anlaß, mich damit meinerseits näher zu beschäftigen. In einem Punkte stimme ich allerdings mit ihm überein: ich halte es mit ihm für das Recht und die Pflicht des Abgeordneten, Mißstände, die in seinem Wahlkreise und in der Umgegend vorkommen, hier zur Sprache zu bringen, und ich verkenne auch nicht, daß in dem Bereich der Dinge, die die Interpellation zur Sprache bringt, Anlaß zu Beschwerden vorliegen.

Ich glaube, man wird nicht bestreiten können, daß in den Landestheilen, von denen hier die Rede ist, und auch anderwärts die wohlwollenden Absichten der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Linderung des Nothstandes an Futtermitteln von den untergeordneten Behörden nicht überall in dem Sinne durchgeführt und ausgeführt worden sind, wie die Anweisungen von der Centralstelle ergangen sind. Es wird auch nicht bestritten werden können, daß in einzelnen Fällen in einem zögernden Vorgehen der Unterbehörden ein Anreiz für die Bewohner der Gegend gelegen hat, ihrerseits durch Selbsthülfe sich das zu verschaffen, was nach ihrer Meinung die untergeordneten Behörden ihnen nicht in ausreichendem Maße haben zu Theil werden lassen, — und daß darin auch ein Anlaß liegen kann, strafmildernd oder begnadigend in solchen Fällen einzuschreiten.

Also, meine Herren, ich verkenne keineswegs, daß es sich hier um einen Punkt handelt, der wohl zum Gegenstande parlamentarischer Erörterungen gemacht werden kann, und bei dem auch der Abgeordnete seine Aufgabe, den Interessen der kleinen Leute, seiner Wähler und der benachbarten Gegenden zu dienen, in vollem Maße gerecht werden kann und gerecht werden muß.

Wenn ich mich gegen die Interpellation habe einschreiben lassen, so geschieht dies, weil ihre Fassung über den berechneten Zweck hinaus zu nicht unerheblichen Bedenken Anlaß giebt. Ich bin allerdings nicht der Meinung mit dem Herrn Dr. Klasing, daß die Interpellation, wie sie gestellt ist, einen Eingriff in die Kronrechte enthalte. Schon der ganze Kreis derjenigen Strafthaten, bezüglich deren das Gnadenrecht delegirt ist, scheidet in dieser Beziehung aus der Betrachtung aus; aber auch in Bezug auf diejenigen Strafthaten, bezüglich deren das Gnadenrecht der Krone vorbehalten ist, hat der Abgeordnete Knebel nicht allein ausdrücklich jede Absicht, in das Kronrecht einzugreifen, verneint, sich gegen die Unterstellung eines solchen Versuchs ausdrücklich verwahrt, sondern auch in dem Inhalte und in dem Wortlaute der Interpellation ist die Absicht eines solchen Eingriffs nicht zu erkennen; denn es ist nichts darin gesagt, als die Frage gerichtet, wie die Behörden bei den ihnen nach ihren Amtsobliegenheiten obliegenden Berichterstattungen über die Gnadengesuche sich zu äußern haben würden. Darin kann an sich ein Eingriff in die Kronrechte nicht erkannt werden; denn die Krone ist vollkommen frei, gegenüber den ihr erstatteten Berichten zu entscheiden, und es ist ja eine bekannte Meinung, ich glaube, sogar die anerkannte Meinung der Staatsrechtslehrer, daß die Kontrasignatur einer Gnadenordre nicht die Bedeutung hat, daß der Minister verantwortlich

ist für den Inhalt derselben, sondern lediglich verantwortlich ist dafür, daß der Allerhöchste Wille auch voll zum Ausdruck gelangt. Ich bin also der Meinung, ein direkter Eingriff wird durch die Interpellation nach keiner Richtung hervorgerufen. Insofern waren die Ausführungen des Herrn Dr. Klasing übertrieben und schossen weit über das Ziel hinaus. Wenn ich gleichwohl aus diesem Punkte ein Bedenken gegen die Interpellation herleite, so ist es das, daß, indem wir hier eine Meinung aussprechen, in welcher Richtung die Behörden sich in Bezug auf die Befürwortung von Gnadengesuchen stellen sollen, wir damit zugleich implicite unsere Ansicht aussprechen, wie das Begnadigungsrecht geübt werden soll, und, meine Herren, auch in dieser indirekten Form halte ich eine derartige Einwirkung der Landesvertretung in Bezug auf die Handhabung der Kronrechte nicht für erwünscht, bis zu gewissem Grade nicht für zulässig; gerade weil die Landesvertretung in der Lage ist, auf ihre Ausführungen ein so starkes moralisches Gewicht zu legen, muß sie besonders zart und fein sein in Bezug auf die Wahrung derjenigen Grenzen, welche ihrer Einwirkung gegenüber der Krone gezogen sind; und daß das Königliche Gnadenrecht der Einwirkung der Landesvertretung entzogen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Ich bedauere es daher, daß die Frage des Königlichen Gnadenrechts auch nur indirekt hier bei Gelegenheit der Interpellation zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, und aus dem Grunde habe ich mich dagegen einschreiben lassen.

Aber nicht allein aus dem Grunde; denn der Wortlaut der Interpellation giebt auch zu einem Mißverständnisse Veranlassung, welches nach meiner Meinung von erheblichem Bedenken ist. Der Herr Abgeordnete Knebel hat, wie ich im Gegensatze zu dem Herrn Abgeordneten Grafen Limburg anerkennen möchte, in der Befürwortung ausdrücklich hervorgehoben, daß er keineswegs den Wunsch habe, daß eine kategorienweise Begnadigung stattfindet; er hat im Gegentheil hervorgehoben, daß unter denjenigen, welche sich gegen die bestehenden Gesetze anläßlich oder bei Gelegenheit des Nothstandes vergangen haben, eine ganze Reihe sich sicher befinden würde, denen strafmildernde Umstände nicht zur Seite stehen, nnd er wollte, daß diese gerade besonders hart bestraft würden. Er hat sich also für eine individualisirende Behandlung genau so ausgesprochen, wie der Herr Minister für Landwirthschaft in seiner Entgegnung das hervorgehoben hat; aber aus dem Wortlaut der Interpellation kann geschlossen werden, als ob allein schon das Vorhandensein des Nothstandes Anlaß gebe, das Gnadenrecht auszuüben in denjenigen Fällen, in denen anläßlich eines Nothstandes oder bei einem Nothstande Eigenthumsverbrechen oder -Vergehen verübt worden sind. Einer solchen generellen Auslegung muß entschieden entgegengetreten werden; das sind wir uns schuldig im Interesse der Heiligkeit des Eigenthums, im Interesse auch der Strafverfolgung in denjenigen Fällen, in denen in der That mildernde Umstände nicht vorhanden sind. Dieses Mißverständniß ist aber schon in diesem Hause wachgerufen worden. Herr Abgeordneter Roeren und zum Theil auch Herr Abgeordneter Jerusalem haben sogar in Anregung gebracht, kategorienweise alle diejenigen, welche anläßlich des Nothstandes solche Vergehen verübt haben, zur Begnadigung zu empfehlen. Das Mißverständniß würde auch noch in weiteren Kreisen wachgerufen werden, wenn hier nicht entgegengetreten würde. Das liegt nach meiner Meinung an der unglücklichen Fassung der Interpellation, daß ein Mißverständniß überhaupt entstehen konnte. Ich glaube daher, es wäre vielleicht besser gewesen, an Stelle der feierlichen Form der Interpellation, bei der solche Mißverständnisse nicht ganz zu vermeiden sind, den Ausweg zu wählen, die An-

gelegenheit beim Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Sprache zu bringen. Dann hätte das, was man erreichen wollte, auch erreicht werden können, ohne zu den Mißverständnissen und Unterstellungen zu führen, die die Interpellation in der gewählten Form bedenklich erscheinen lassen. Ich meinerseits bin mit der Antwort, die der Herr Minister für Landwirthschaft den Interpellanten gegeben hat, vollkommen zufrieden und halte die Sache damit für erledigt. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Die Abgeordneten v. Neumann und v. Dziembowski haben den Schluß der Besprechung beantragt. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet gegen die Interpellation sind noch die Abgeordneten v. Kröcher, Dr. Irmer und Dietz (Neuwied), für dieselbe die Abgeordneten Dr. Dünkelberg, Knebel, Rickert, Hauptmann, Dr. Friedberg und Szmula.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich erheben beziehungsweise stehen bleiben. (Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. (Die Gegenprobe erfolgt.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft; die Debatte geht weiter. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Dünkelberg.

Abgeordneter Dr. **Dünkelberg:** Meine Herren, in der vorliegenden Frage sind es zwei Motive, die mich veranlassen, das Wort zu ergreifen. In erster Linie bin ich in einem Wahlkreise gewählt, in welchem vorzugsweise kleine Bauern wohnen, und der ganz besonders von dem Nothstand des vorigen Jahren ergriffen worden ist; in zweiter Linie aber nehme ich das Wort, weil ich der Ansicht bin, daß die Landwirthschaft und die Forstwirthschaft als Schwestern der Landeskultur sich gegenseitig zu unterstützen haben. In dieser letzteren Beziehung ist es ja Thatsache, daß die Forstwirthschaft des Landes in der Lage war, die Herrschaft des Nothstandes, wenn auch nicht zu unterbinden, so doch abzumindern. In dieser Beziehung ist anzuerkennen, daß die Intentionen des Herrn Ministers von der durchaus wohlwollenden Absicht getragen waren, daß der Forst das Kulturland zu unterstützen habe. Daß dieselben aber thatsächlich von den untergeordneten Organen nur zögernd und unvollständig erfüllt worden sind, dafür liegen zahlreiche Thatsachen vor, die keinen Zweifel übrig lassen, daß die höheren Verfügungen nicht in dem Sinne durchgeführt worden sind, wie es der großen Noth der Landwirthschaft des Westerwaldes und der rheinischen Höhengegenden gegenüber hätte geschehen müssen. Es kommt mir nach den Aeußerungen, welche von jener Seite gefallen sind, so vor, als ob man die Verhältnisse im Westen durchaus nicht nach ihrer wirklichen Bedeutung kenne und würdige. Aus diesen Gründen ist es auch erklärlich, wenn man es ungern gesehen hat, wie in dieser Interpellation die Noth des Kleinbauern ausführlich zur Sprache gekommen ist; aber, meine Herren, wir müssen doch mit Thatsachen rechnen und nicht mit Ansichten und Meinungen, mit Thatsachen, welche sich anderwärts mit zwingender Gewalt vollzogen haben. Ich mache namentlich auch geltend, daß Sie im Osten und in der Mitte von Deutschland verhältnißmäßig weniger Wald haben, als die Rheinprovinz. Die Rheinprovinz ist diejenige Provinz, die in zweiter Linie rangirt, wenn es sich um den Waldbestand handelt, und dieser Waldbestand von etwa 30 Prozent besteht vorwiegend aus Gemeinde- und Privatwaldungen. Es sind namentlich die Gemeindewladungen, die in dieser Beziehung in Mitleidenschaft gezogen werden mußten, obwohl auch die Königlichen Waldungen ergänzend eintreten.

Die Streufrage anlangend, so sind die Agrikulturchemiker darüber nicht so einig, ob die Entnahme von Streu, wenn sie nicht übertrieben wird, den Nachtheil habe, der von den Forstleuten mit Sicherheit und Bestimmtheit als allgemeine Folgerung gezogen wird. Wenn sie an die nahgelegene Forstanstalt Eberswalde gehen, so finden sie dort einen Lehrer Ramann, welcher die Streufrage durch praktische Untersuchungen studirt hat und zu dem Ergebniß gekommen ist, daß man über die Schädigung des Waldes nicht ängstlich zu sein braucht; selbst auch auf den dortigen alluvialen und diluvialen Sandböden ist er durch Versuche zu dieser Folgerung gekommen. Wie viel mehr aber ist es deshalb zulässig, beziehungsweise folgerichtig, wenn auf den Gebirgsböden — nehmen wir den Westerwald, den Hochwald, den Hunsrück oder die Eifel — namentlich auf den kräftigen Basalt- und vulkanischen Böden der Wald bei Weitem nicht denselben Nachtheil erleidet, wie auf den leichteren Sandböden, wenn ihm nicht übertrieben die Streu entnommen wird. Also auch aus diesem Gesichtspunkt ist es im Gefolge des großen landwirthschaftlichen Nothstandes durchaus gerechtfertigt gewesen, daß die betreffenden Gemeinden aus ihren eigenen Waldungen die Abgabe gehäufter Mengen von Streu und Futter mit Recht verlangen durften, und daß man in dieser Beziehung zu weit gegangen ist, wenn seitens der unterstehenden Behörden den wohlwollenden Intentionen des Herrn Ministers nicht überall rasch und präzis entsprochen, sondern nur zögernd und unvollständig in ungenügender Weise vorgegangen wurde und besonders so strenge und gehäufte Strafen erflossen sind, obwohl nur der Drang der Noth die Forstfrevel veranlaßte.

Es ist noch ein anderer Punkt, meine Herren, welchen ich bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen will. Wir sind als Landwirthe in demselben Maße mehr oder weniger darauf angewiesen, den Wald zu Hilfe nehmen zu müssen, um daraus Futterung und Streu zu entnehmen, wenn der Futterbau auf unseren natürlichen Wiesen mit Hülfe des fließenden Wassers nicht in genügendem Maße gefördert worden ist. In dieser Beziehung sind viele Sünden begangen seitens der Landwirthe, namentlich aber auch seitens der Behörden. Es ist namentlich der Hebung der Wiesenkultur in den letzten Jahrzehnten nicht die Förderung zu Theil geworden, welche sie verdient, und welche die Landwirthe in den Stand gesetzt hätte, auch bei großer Trockenheit nichtsdestoweniger die mögliche Ernte von Rauhfutter zu gewinnen. Ich sage, es ist nicht das Nothwendige geschehen, allerdings aus verschiedenen Gründen. Ich will damit durchaus nicht sagen, als sei nicht der Wiesenbau im landwirthschaftlichen Ressort keiner Beachtung gewürdigt worden, denn es kommt nicht blos auf den guten Willen der Oberbehörden, sondern auch auf die Geldmittel an, um jene Förderung der Wiesenkultur durchführen zu können. Soviel ich weiß, sind die Fonds für die Meliorationen und namentlich für die Aufstellung von Bewässerungsplänen durchaus nicht so reichlich bemessen, daß den Wünschen der Interessenten des Landes voll und ganz entsprochen werden kann.

Aber es besteht noch ein anderer Mißstand, insofern es an den nöthigen Technikern fehlt, die nicht blos die betreffenden Meliorationen planen, sondern auch durchführen. Es ist notorisch, daß namentlich in meinem Wahlbezirk die sogenannten Folgeeinrichtungen, welche sich aus den betreffenden Zusammenlegungen der Ländereien ergeben, und speziell die Bewässerungen nicht rasch genug ausgeführt werden können, weil es an dem nöthigen Personal fehlt. Also hier liegt ein zu behebender Mißstand vor, und bei einigem guten Willen hätte in dieser Beziehung viel geschehen und der Futternoth entgegengearbeitet werden können. (Rufe rechts: Zur Sache!)

Meine Herren, die Kalamität des vorigen Jahres veranlaßt, den Blick auf die nächste Zukunft zu werfen, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß wir auch in diesem Jahre wiederum einer größeren Trockenheit entgegen gehen. Dann wächst die Kalamität des Kleinbauern am Rhein in einer Weise, daß er dagegen aus eigener Hülfe nicht aufkommen kann. Mag auch die Königliche Staatsregierung in unterstützender Weise das ihrige thun, das Walten der Naturkräfte ist mächtig, und wenn der kleine Mann nun auch noch durch die Strafen, die er bezahlen muß, in seinem kärglichen Betriebskapital geschädigt wird und in den neuen Kampf mit der Natur nicht mit der nöthigen materiellen Energie eintreten kann, wenn er nicht im Voraus weiß, daß er auch im nächsten Jahre, namentlich im Frühjahr, in den ersten Monaten dieses Jahres eines entsprechenden Entgegenkommens der Königlichen Staatsregierung sicher und gewiß ist, dann, meine Herren, wird die Zukunft eine trostlose sein und nothwendig zum Ruin sehr vieler kleiner ländlicher Existenzen führen müssen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingelaufen von den Abgeordneten Freiherrn v. Dobeneck und v. Langendorff. Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet sind noch gegen die Abgeordneten v. Kröcher, Dr. Irmer und Dietz (Neuwied), für die Abgeordneten Knebel, Rickert, Hauptmann, Dr. Friedberg, Szmula, Conrad (Pleß). Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, sich zu erheben, resp. stehen zu bleiben. (Geschieht.) Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht. Die Diskussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel**: Herr Graf Limburg-Stirum hat sich gemüßigt gefühlt, mit deutlicher Beziehung auf mich hier eine Ausführung über parlamentarischen Takt zu machen. Ich finde es zwar ganz erklärlich, daß Herr Graf Limburg-Stirum versucht, seinen Freund, den Herrn Dr. Klasing, herauszuhauen. (Lachen rechts.) Wenn ich auch nicht bezweifle, daß Graf Limburg-Stirum auf dem Gebiete des parlamentarischen Taktes recht viele Erfahrungen hinter sich haben mag, so ist seine Belehrung für mich doch entbehrlich. (Rufe rechts: persönlich!)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das ist nicht persönlich.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Jagd und Fischerei.

27.

Das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind.

Cirkular an die sämmtlichen Königl. Regierungs-Präsidenten.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltg. 1894. S 23.)

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräthen, welche zu Fischerei-Vergehen und Uebertretungen benutzt worden sind, bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern

und der Justiz zur Nachachtung Seitens der mit Handhabung der Fischerei-Polizei beauftragten Oberfischermeister und Ortspolizeibehörden Folgendes:

1. Die bei dem Vergehen wider § 296 des Strafgesetzbuches*), unberechtigtem Fischen bei Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, gebrauchten Fanggeräthe sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren;

2. in allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräthe unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite u. s. w. nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der Uebertretung des § 370 zu 4 des Strafgesetzbuches**) die an sich zulässig gearbeiteten zum unberechtigten Fischfang gebrauchten Fanggeräthe auszunehmen.

3. Bei der Handhabung der Vorschriften über die zulässige Maschenweite u. s. w ist an dem Gesichtspunkte festzuhalten, daß nur wirklich schädliche Fanggeräthe ausgeschlossen und den Fischern keine Beschränkungen bezüglich der Anfertigung und Verwendung der Fanggeräthe auferlegt werden sollen, die nicht unbedingt geboten sind, um einer unwirthschaftlichen Ausbeutung oder Verwüstung des Fischbestandes vorzubeugen;

4. der Regel nach wird daher eine Einziehung der Netze wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Netzes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet ist, als zulässig war, daß also eine absichtliche Uebertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt;

5. in allen anderen Fällen, namentlich, wenn das Geräth nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unvorschriftsmäßigen Geräthes betroffen werden sollte, oder wenn die Maschenweite des Netzes durch besondere Maßnahmen (starkes Theeren, Schleifen getheerter und noch nicht vollständig trockener Netze über Sand u. s. w.) nachträglich absichtlich verengert ist, wird zur Beschlagnahme desselben zu schreiten sein.

6. Fischereigeräthe, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — dem Fischer zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Netze verboten ist.

7. Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind im Falle der Nr. 1 sorgsam aufzubewahren und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

---

*) § 296 Str.-G.-B. lautet:

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

**) § 370 No. 4 lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

. . . .

4) wer unberechtigt fischt oder krebst.

8. Die eingezogenen, unzulässig gearbeiteten Fanggeräthe sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerschneiden, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Theile des Netzwerkes sind zu zerstören, diejenigen Theile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer, zulässiger Fanggeräthe verwendet werden können, wie Taue und Leinen, Simme, Schwimmer, Bleistücke und dergleichen sind dem Eigenthümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen;

9. die von dem Eigenthümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräthe oder Netztheile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwerthbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern;

10. das eingezogene Material, welches nicht weiter verwerthbar erscheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist zu vernichten.

11. Schädliche oder explodirende Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) — § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 —, ferner Mittel zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schußwaffen u. s. w., welche im Besitze von Fischfrevlern angetroffen werden, sind stets einzuziehen und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

12. Ueber die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich ergebenst, hiernach die Polizei-Behörden und Fischerei-Aufsichtsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Sterneberg.

28.

Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reich.

(Deutscher Reichs-Anzeiger rc. Nr. 30 vom 3. Februar 1894).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Reichs-Ges.-Bl. S. 109)*), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. beschlossen, die durch die Königlich belgische Verordnung vom 11. Juli 1893 (Moniteur belge Nr. 203—204)

---

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 55. S. 222.

vorgeschriebenen Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu Lüttich als den deutschen Prüfungszeichen gleichwerthig anzuerkennen, wenn gestempelt sind:

1) die einläufigen Vorderlader-Jagdflinten
   auf dem Lauf mit den Zeichen: und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,
   auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ;
2) die einläufigen Hinterlader-Jagdflinten
   auf dem Lauf mit den Zeichen: und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,
   auf dem Verschlußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ,
   auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ;
3) die doppelläufigen Vorderlader-Jagdflinten
   auf dem Lauf mit den Zeichen: und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,
   auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ;
4) die doppelläufigen Hinterlader-Jagdflinten
   auf dem Lauf mit den Zeichen: und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,
   auf dem Verschlußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ,
   auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ;
5) die einläufigen und doppelläufigen Hinterlader-Jagdflinten mit glatter Chokebohrung
   mit den unter 2 beziehungsweise 4 angegebenen Marken und auf dem Lauf mit der Bezeichnung „non pour balle“;
6) die einläufigen und doppelläufigen Hinterlader-Jagdflinten mit ganz oder theilweise gezogener Chokebohrung
   mit den unter 2 beziehungsweise 4 angegebenen Marken und auf dem Lauf mit der Bezeichnung „C H B rayé“;
7) die Revolver
   auf der Trommel mit dem Zeichen: ;
8) die Flobertbüchsen, welche außer dem Hahn eine besondere Verschlußeinrichtung besitzen müssen,
   auf dem Lauf mit den Zeichen: ,
   auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ;

9) die einläufigen Hinterlader-Pistolen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit den Zeichen: 𝔏𝔊 (E LG ★) und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschlußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓

auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ↓;

10) die doppelläufigen Vorderlader-Pistolen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit den Zeichen: 𝔏𝔊 (E LG ★) und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ↓;

11) die doppelläufigen Hinterlader-Pistolen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit den Zeichen: 𝔏𝔊 𝔏𝔊 (E LG ★) und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschlußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,

auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ↓;

12) die Taschenpistolen, Terzerole und ähnlichen Waffen mit glatten Läufen

auf dem Lauf mit dem Zeichen: (E LG ★) und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschlußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,

auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ↓;

13) die Hinterlader-Pistolen aus Gußeisen

auf dem Lauf mit den Zeichen: 𝔏𝔊 (E LG ★) und der Kaliberbezeichnung in Millimetern,

auf dem Verschlußhäkchen des Laufes mit dem Zeichen: ↓,

auf dem Verschluß mit dem Zeichen: ↓;

14) die Karabiner (Expreßbüchsen)

auf dem Lauf mit den Zeichen: 𝔏𝔊 (E LG ★) ↓,

auf dem Verschluß mit dem Zeichen, ↓.

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

29.

Strafbarkeit des Schlingenstellens zum Fangen wilder Kaninchen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und derjenigen der Provinz Hannover). III. 24.

Berlin, den 2. Februar 1894.

Die Königliche Regierung erhält anbei Abschrift (a) des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 19. Oktober 1893 in der Strafsache gegen den Kossäthen F. S. zu A. wegen Fangens von Kaninchen mit Schlingen und wegen Bestechung zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Donner.

a.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe. Nr. 82.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. October 1893. Strafbarkeit des Schlingenstellens, um wilde Kaninchen zu fangen.

Gesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) § 15 Str. G. B. § 368 Ziffer 10.

In der Strafsache gegen den Kossäthen F. S. zu A. wegen Fangens von Kaninchen mit Schlingen und Bestechung

hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 10. October 1893 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Königlichen Staatsanwalts gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu E. vom 17. April 1893 zu verwerfen und der Königlichen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu E. vom 17. April 1893 ist der Angeklagte wegen Uebertretung des § 1 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 17. October 1892 und wegen Vergehens der Bestechung bestraft. In letzterer Beziehung wurde das Urtheil rechtskräftig; in der ersteren dagegen hat der Königliche Staatsanwalt Revision ergriffen, weil nicht aus §§ 292, 293 Strafgesetzbuchs oder aus § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs verurtheilt worden sei.

Die Revision ist unbegründet.

Dieselbe stützt sich darauf, daß § 15 des Preußischen Wildschadensgesetzes vom 11. Juli 1891, welcher lautet:

„Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen" dahin zu interpretiren sei, daß das Fangen wilder Kaninchen mittelst Schlingen aus § 292 zu bestrafen sei oder mit anderen Worten: Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange nur, insofern sie mit anderen Mitteln okkupirt würden, als durch Schlingen. Das Fangen mit Schlingen mache sie zu jagdbaren Thieren. Eventuell sei § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs anwendbar. Die durch die Königliche Staatsanwaltschaft vertretene Ansicht ist in ersterer Beziehung unbedingt irrig, in letzterer nur bedingt richtig.

Der § 15 des Preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 sagt nicht, daß wilde Kaninchen je nach der Art der Nachstellung jagdbar seien oder dem freien Thierfange unterlägen. Ein Thier kann nur jagdbar oder nicht jagdbar sein, nicht bedingt bald das eine, bald das andere. Vielmehr wollte § 15 nur bezüglich des sehr verbreiteten, und zur Landplage gewordenen Thieres Rechtseinheit schaffen. Bis zum Erlaß jenes Gesetzes war das wilde Kaninchen zwar im größten Theile der Monarchie schon dem freien Thierfange unterworfen, in einzelnen Landestheilen aber jagdbar. Nach § 15 ist es in der ganzen Monarchie dem freien Thierfange unterworfen; als Okkupationsmittel ist aber das Schlingenstellen ausgeschlossen, um nicht Gelegenheit zu geben, daß Jagdfrevler behaupten, sie hätten nur Kaninchen nachgestellt. Hierüber war man bei Berathung des Gesetzes völlig einig. Aber auch das wurde schon bei dieser Berathung bemerkt, daß das Verbot des Okkupirens von Kaninchen mittelst Schlingen eine lex imperfecta sei, weil §§ 292, 293 Strafgesetzbuchs nur auf das Jagen jagdbarer Thiere durch Unberechtigte Anwendung finde. Man verwies hierbei theils auf § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs als Schutzmittel, theils auf das Polizeiverordnungsrecht. Deshalb hat die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 17. October 1892 in berechtigter Weise das Gesetz mittelst einer Strafandrohung ergänzt, denn das Fangen wilder Kaninchen mittelst Schlingen ist eine ganz andere Handlung, als die in § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohte.

Es ist also irrig, anzunehmen, auf die im angefochtenen Urtheil festgestellte Thatsache, daß Angeklagter am 10. Januar 1893 auf seinem Weinberge in S'er Flur Schlingen zum Fangen von Kaninchen aufgestellt habe, sei § 292 Strafgesetzbuchs anwendbar. Es könnte vielmehr scheinen, als ob überhaupt ein Strafgesetz nicht anwendbar sei, weil nicht festgestellt ist, daß Angeklagter Kaninchen wirklich gefangen hat. Dies würde jedoch gleichfalls irrig sein. Vielmehr interpretirt man § 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und § 1 der Polizeiverordnung nur dann richtig, wenn man annimmt, daß das Wort „fangen" an Stelle des Wortes „jagen" getreten ist, weil letzteres nicht dazu paßte, wilde Kaninchen dem freien Thierfange zu unterstellen also als nicht jagdbar zu erklären. Hiernach ist verboten, wilden Kaninchen mittelst Schlingen nachzustellen, und zwar dem Eigenthümer des Grund und Bodens ebenso, wie dem Fremden, weil nur auf diese Weise der Zweck des Gesetzes erreicht wird, Beeinträchtigungen des Jagdrechts ferne zu halten, und weil, wenn Schlingen gestellt sind, der Schlingensteller, den Erfolg nicht mehr beeinflußt. Die That für welche er allein verantwortlich ist, liegt im Schlingenstellen, nicht im Erfolg, daß sich ein Thier in der Schlinge fängt. Die Verordnung ist also richtig angewendet. Was endlich das Verhältniß des Gesetzes zu § 368 Ziffer 10 Strafgesetzbuchs betrifft, so ist letzterer anwendbar, wenn der Thäter mit fertigen Schlingen ausgerüstet ohne Befugniß ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Wege betritt; es ist dies aber nicht nothwendiger Weise der Fall. Es lassen sich Fälle denken, in welchen zwar die Polizeiverordnung, nicht aber § 368 Ziffer 10 anwendbar ist, oder umgekehrt. Im vorliegenden Fall ist der Thatbestand des letzteren Strafgesetzes nicht festgestellt, wohl aber der der Polizeiverordnung. Das Gesetz ist also nicht rechtsirrig angewendet, und war deshalb die staatsanwaltschaftliche Revision im vollen Umfang zu verwerfen.

Justizministerium I. 4795 F. 51 Vol. 4.

Personalien.

30.

Veränderungen beim Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 1. April 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 9. S. 47 dfs. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademieen.

Dem Geheimen Registrator Grau bei der Central-Verwaltung ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Wellenberg, Oberforstmeister zu Marienwerder.
Hinüber, Regierungs- und Forstrath zu Schleswig.
Krafft, Forstmeister zu Klodnitz, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
Reuter, Forstmeister zu Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Meyer, Forstmeister zu Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

B. Pensionirt:

Fischer, Forstmeister zu Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.
Cassuben, Forstmeister zu Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Müller, Oberförster zu Haiger, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Sodemann, Revierförster zu Lindhoop Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Dreßler, Forstmeister, von Brätz, Reg.-Bez. Posen, nach Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.
Kluge, Forstmeister, von Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg, nach Clötze, Reg.-Bez. Magdeburg.
Keuffel, Oberförster, von Clötze, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Scharbau, Oberförster, von Hachenburg, Oberf. Kroppach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Flensburg mit dem Amtssitz in Glücksburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Steiner, Revierförster, von Grünau, Oberf. Cöpenick, nach Crämerpfuhl, Oberf. Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam.
Bornemann, Revierförster, von Ulmbach, Oberf. Steinau, nach Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Erdmann, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Brätz, Reg.-Bez. Posen.
Hünten zu Haiger, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Vollmer zu Hachenburg, Oberf. Kroppach, Reg-Bez. Wiesbaden.
Spener, Hilfsarbeiter bei der Regierung in Osnabrück, zu Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.

E. Als Hilfsarbeiter zu einer Regierung wurde berufen:

Freiherr von Hanstein, Forstassessor, nach Osnabrück.

F. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Schmidt, Förster zu Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Förster:

Heimbs zu Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Mogall zu Immichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Schirmer zu Ulmbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Damm zu Lindhoop, Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.
Nagel zu Dannhorst, Oberf. Ütze, Reg.-Bez. Lüneburg.

H. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Schäffer, Förster zu Oberkail, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung.)

I. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassen-Rendant Böhmer zu Insterburg, Reg.-Bez. Gumbinnen ist verstorben.
Der Forstkassen-Rendant Egidy zu Koldau, Kreis Schlochau, Reg.-Bez. Marienwerder, ist pensionirt.

Verwaltungsänderung:

Der Name der Oberförsterei Lebach, Reg.-Bez. Trier, ist in Saarlouis umgeändert worden.

31.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 9 S. 50 dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Königlichen Krone:

Kassuben, Forstmeister zu Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

von Bornstedt, Oberforstmeister zu Wiesbaden.
Boruttau, Regierungs- und Forstrath zu Marienwerder.
Gerke, Regierungs- und Forstrath zu Gumbinnen.
Nicolovius, Regierungs- und Forstrath zu Cöslin.
Ochwadt, Regierungs und Forstrath zu Gumbinnen.
Biedermann, Forstmeister zu Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.
Cornelius, Forstmeister zu Bischhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Gabow, Forstmeister zu Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von Hahn, Kronprinzl. Forstmeister in Bernstadt, Thronlehns-Oberförsterei Bernstadt.
Haß, Forstmeister zu Osche, Reg.-Bez. Marienwerder.
Lizak, Forstmeister zu Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Lorenz, Oberförster in Staakow, Hausfideicommiß-Oberförsterei Staakow.
von Marschall, Forstmeister zu Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Meyer, Forstmeister zu Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Scott-Preston, Forstmeister zu Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Simon, Forstmeister zu Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Tenspolde, Forstmeister zu Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Urff, Forstmeister zu Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Vogelgesang, Forstmeister zu Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.
Fischer, Forstmeister zu Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung.)

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Tirkot, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Forstverwaltung.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Egidy, Forstkassen-Rendant zu Kaldau, Kreis Schlochau, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Franke, Forstkassen-Rendant zu Hürtgen Kreis Düren, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Goltz, Hegemeister zu Jungkhof, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dolling, Revierförster zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Krause, Revierförster zu Grüneberg, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Perdelwitz, Hegemeister zu Kosten, Oberf. Kosten, Reg.-Bez. Marienwerder.
Brandt, Förster zu Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam
Dreschhoff, Förster zu Linde, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Gönner, Förster zu Eimelrod, Oberf. Vöhl, Reg.-Bez. Cassel.
Hahn, Förster zu Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam.
Heilscher, Förster zu Hirschfelde, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Hermansky, Förster zu Steinberg, Oberf. Kudippen, Reg.-Bez. Königsberg.
Jaursch, Förster zu Kunzendorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Klose, Förster zu Tremmersee, Oberf. Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Knöfel, Förster in Tschinka, Hausfideicommiß-Oberförsterei Schwenow.
Krieger, Förster zu Eichenberg, Oberf. Druskeu, Reg.-Bez. Königsberg.
Lipphardt, Förster zu Holzheim, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Cassel.
Richter, Förster zu Sachau, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.
Perl, Förster zu Misdroy, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Werner, Förster in Streganz, Hausfideicommiß.-Oberförsterei Klein-Waßerburg.
Müller I, Wiesenmeister zu Wasserfeld, Kreis Tuchel, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Schmiel, Regimenter zu Schmargendorf, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Harendt I., Regimenter zu Luhme, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.
Friedrichs, Waldarbeiter zu Sievershausen, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.
Gregori, Waldarbeiter zu Holzen, Kreis Arnsberg.

G. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Kaiser, Regierungs- und Forstrath zu Trier, des Ritterkreuzes des Großherzoglich Luxemburgischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau.

von Eschwege, Oberförster zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt, des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes III. Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förstern:

Suchland zu Gerswalde, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Schultz zu Klein-Mützelburg, Oberf. Rieth, Reg.-Bez. Stettin.
Hauenstein zu Lüpzow, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.

Birlehm zu Tengowitz; Oberf. Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Olschewski zu Cottashain, Oberf. Lutau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Tappert zu Labodda, Oberf. Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.
Wienicke zu Müggelsee, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Schönberg zu Neuendorf, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Wirth zu Eichkamp, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Riebe zu Adlershorst, Oberf. Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Boas zu Stechlin, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

32.

47. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisen-Stiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen Registrator Winckler zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz Nr. 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Durch Forstrath Ney in Straßburg, Erlös aus dem Verkaufe einer vom Forstrath Eßlinger in Speyer verfaßten, bei der Excursion der 22. Versammlung der Forstmänner nach Alberschweiler gehaltenen Kapuzinerpredigt durch Fräulein Maria und Therese Carl aus Metz und Fräulein Müller aus Saarburg 161 M., 2. durch Alex Augustin in Insterburg, auf Veranlassung der Herzogl. Dessauischen Hofkammer 50 M., 3. durch Karl Wiegel in Ahrweiler 6,50 M., 4. H. Weilepp und Andere in Roldisleben, Ertrag einer Sammlung gelegentlich einer Hochzeitsfeier 4 M., 5. A. Bonse, Forstassessor, Rotenkirchen, Kreis Einbeck 4,10 M., 6. durch Expedition des Forstverkehrsblattes in Berlin von der Schützengesellschaft der Oberförsterei Lützelhausen i. E., Strafgelder für Fehlschüsse sowie für unwaidmännische Ausdrücke 5,80 M., 7. Ebeling, Königl. Forstmeister, Winsen a. Luhe 29,80 M., 8. Haupt, Forstmeister, Harburg a. Elbe, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf Treibjagden im Revier Harburg vom 1. September 1892/93 10 M., 9. allgemeiner deutscher Jagdschutz-Verein, Landesverein Provinz Hessen-Nassau, Beitrag für das Jahr 1893 100 Mk., 10. Jagddinergesellschaft Hubertustag zu Blankenburg (Harz) 30 M., 11. B. Kallenberg, Gotha Parkallee 10, Strafgelder, gesammelt auf der Schwabhäuser Jagd 1,30 M., 12. durch Förster Hempel, Cunersdorf (Kreis West-Sternberg), vom Rittmeister von Rochow im Leib-Kürassier-Regiment (Schlesischen) Nr. 1 zu Breslau, bei der Jagd im Cunersdorfer Forstrevier gesammelt 21 M., 13. Deichmann, Hauptmann im Infanterie-Regiment Nr. 60 in Weißenburg (Elsaß), gesammelt auf der Hubertusjagd des Weißenburger Offizier-Jagdvereins 27,50 M., 14. Elger, Revierjäger, Wolfshau i. R., gesammelt bei einer Taufe im Jagdhaus an der Schneekoppe 6 M., 15. Kutzke, Stadtförster, Kluczow, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt bei der Treibjagd am 8. November 1893 7 M., 16. Ertrag einer Sammlung nach einer am 6. November 1893 bei Perleberg stattgefundenen Treibjagd 100 M., 17. Knecht, Oberförster, Büren i. W., für Fehlschüsse und unwaidmännische Ausdrücke, bei den Jagden gesammelt 37,29 M., 18. Fischer, Verwalter Ems, gesammelt für Fehlschüsse auf der Jagd des Dr. med. v. Ibell in Ems 2,30 M., 19. außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins für 1893 500 M., 20. Hartmann, Forstassessor, Trier, Rest aus der Kasse des

Scheiben-Schießvereins 16 M., 21. Sprengel, Forstmeister, Bonn, 20 M. am Offiziertisch des Bonner Husaren-Regiments gesammelt und 7,05 M. bei einer Jagd gesammelte Fehlschußgelder 27,05 M., 22. R., Forstreferendar, Fürstenberg (Mecklbg.), Ergebniß eines Spielabends 3 M., 23. C. Berlet, Gotha, gesammelt beim Schüsseltreiben in Gotha nach der Treibjagd in S. 34,10 M., 24. Carl, Oberforstmeister, Metz, gesammelt auf der Jagd der Herren Abt aus Forbach 8 M., 25. Henn, Kgl. Förster, Forsthaus Casselburg, gesammelt von Touristen 17,13 M., 26. Abt, Gustav, Forbach (Lothrg.), für Fehlschüsse gesammelt bei der Jagd in Büdingen am 9. Dezember 1893 3,70 M., 27. Reifschneider, Königl. Forstsekretär, Vordamm-Driesen, eingekommen bei der Treibjagd in der Oberförsterei Steinspring am 25. November 1893 durch freiw. Spenden 14,01 M., durch Verauktionirung eines Pfennigs 14,87 M., zusammen 28,88 M., 28. F. Heilgendorff, Berlin S.W., Schönebergerstraße 15c, Strafgelder, gesammelt auf den Jagden in Sommerswalde 18 M., 29. durch v. Cossel, Forstmeister, Barlohe b. Hohenwestedt, von Dr. Schrader in Kiel, für den ersten von ihm erlegten Hirsch, gestiftet 20 M., Summa 1279,45 M. Hierzu Summe bis 46. Verzeichniß 102173,33 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge **103452,78 M.**

Außerdem sind eingegangen durch Quickert, Oberförster, Traben a. Mosel (bestimmt zur Verwendung für die Waise eines Försters) 100 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

33.

48. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheime Registrator Winckler zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Quickert, Oberförster, Traben a. Mosel, Sühnegeld 100 M., 2. Fehlkamm, Oberförster, Finckenstein W. Pr., gesammelt am Schlusse des Raabeler Jagdtages (18. XII. 1893) 9,50 M., 3. Vogdt, Königl. Forstmeister, Tschiefer, gesammelt beim Reiherschießen in Heringslust 16 M., 4. Hoffmann, Forstsekretär, Rumbeck, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Jagden in der Oberförsterei Rumbeck 7,80 M., 5. Durch Rentamt Ornontowitz (Kreis Pleß) bei der Treibjagd gesammelte Strafgelder 30 M., 6. Lzs. Rdzs., mit dem Vermerk: Kunackel. Ein kräftiges Waidmannsheil 1 M., 7. Hans Mahr, Naumburg a. S., eingezogene Strafe für Hineinschießen in's Treiben 1 M., 8. Scholz, Oberförster, Bederkesa, gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Bederkesa im Jahre 1893 100 M., 9. Abt, Gustav, Forbach (Lothr.), Strafgelder für Fehlschüsse 8 M., 10. Kahle, Forstmeister, Hannover, auf Jagden gesammelt 61 M., 11. C. Graubner in Leipzig 20 M., 12. Ernst Sauer, Forstwärter, Bergen b. Herrstein, Taxe für ein Rehgehörn, erhalten aus der Jagd des Oberförsters Emmeheinz (Rhaunen, Hunsrück) 2 M., 13. Ernst, Forstaufseher, Wahlstedt, für Fehlschüsse, gesammelt auf den Treibjagden der Königl. Oberförsterei Segeberg 30,10 M. 14. Haeusler, Revierförster, Bersdorf, gesammelt für Fehlschüsse gelegentlich einer

kleinen Waldjagd in Gutschdorf 3,10 M., 15. Gyser, Forstmeister Neustettin, Strafgelder pp., gesammelt auf den Klapperjagden im Winter 1893/94 18,10 M., 16. Meyer, Forstaufseher, Sadlowo b. Bischofsburg O. Pr., gesammelt für Fehlschüsse auf den Jagden der Königl. Oberförsterei Sadlowo 13,15 M., 17. Offizier-Jagd-Verein, Regiments Graf Roon, Gumbinnen 23,50 M., 18. M. Rietz, Riephagen b. Wallstawe, 6,40 M., Strafgelder gesammelt auf Jagden im Stadtforstrevier Salzwedel und 6,85 M. durch Herrn Brano-Brietz auf Jagden im Forstrevier Tylsen gesammelte Strafgelder 13,25 M., 19. Oberförsterei Pfeil (Reg.-Bez. Königsberg) für Fehlschüsse gesammelt auf der Treibjagd am 18. Januar 1894 2,20 M., 20. Durch Förster Hempel, Cunersdorf (Kreis West-Sternberg) vom Rittmeister von Rochow im Leib-Kür. Regiment (Schles.) Nr. 1 zu Breslau 35 M., 21. Von Forstbeamten der Oberförsterei Cruttinnen bei Alt-Ukta 4,50 M., 22. Kurtius, Rittergutsbesitzer, Altjahn W. Pr., gesammelt auf seiner Jagd am 29. Januar 1894, 26 M. auf der Jagd beim Forstmeister Kahle-Wilhelmswalde am 31. Januar 1894, 15 M. zusammen 41 M., 23. Hausendorf, Oberförster, Kl. Naujock (Bez. Königsberg) bei einer Treibjagd gesammelte Strafgelder 5,70 M., 24. Durch die Redaktion des „St. Hubertus", Cöthen (Anhalt) 13,67 M., 25. Fürstl. Reuß. Revierverwaltung Ernsen, Strafe wegen unwaidmännischer Ausübung der Jagd seitens eines Hilfsbeamten 5 M., 26. Haberland, Königl. Oberförster, Kuhstedt, Strafgelder für Fehlschüsse 15 M., 27. Brauns, Forstmeister, Bischofrode b. Eisleben, gesammelt im Jagdklub Eisleben 56,60 M., 28. Schefer, Forstmeister, Kullik b. Johannisburg, Jahresbeitrag 10 M., 29. Durch Revierförster Mühlenbruch in Spornitz i. M., Jahresbeitrag des Vereins Mecklenburgischer Forstwirthe für 1893/94 100 M., 30. Durch die Redaktion von „Zwinger und Feld" in Hannover, gesammelt auf dem Jagdsylvester in Hannover 100 M., 31. Königl. Oberförsterei Wilhelmsbruch b. Skaisgirren, Strafgelder für Fehlschüsse 3,80 M., 32. Durch die Redaktion des „St. Hubertus" in Cöthen (Anhalt) 40 M., 33. Erlös aus dem Verkaufe der durch Vermittelung der J. Neumann'schen Verlagsbuchhandlung in Neudamm vom Feldwebel Ehrig beim 2. Schles. Jäger-Btl. Nr. 6 in Oels eingegangenen Cigarrenabschnitte und gebrauchten Briefmarken 2,20 M., 34. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" in Neudamm, Ertrag der Sammlung vom 1. Juli 1893 bis 22. Februar 1894 912,83 M., 35. Böhme, Forstmeister, Skallischen bei Darkehmen, Strafgelder 8,20 M., 36. Schirmacher, Breslau, bei einer Jagd gesammelte Strafgelder 6,20 M., 37. Wadsack, Forstmeister, Rehhof, gesammelt auf den Treibjagden pro 1893/94 der Oberförsterei Rehhof 32 M., Summe 1851,40 M., hierzu Summe bis 47. Verzeichniß 103 452,78 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 105 304,18 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

34.

Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten seitens der Kreis-Medizinalbeamten und Abgabe der bezügl. Befund-Atteste bezw. Gutachten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Rektoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, die Herren Direktoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der Königlichen Forstakademieen zu Eberswalde und Münden, der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., die Königl. Landesbaumschule in Engers i. A. Oberpräsidium zu Coblenz.

Berlin, den 16. Juni 1894.

Abschrift der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister unterm 7. Mai 1894 (M. d. J. II. 1395 / F. M. I. 6558 / M. d. g. A. M. 18232 II.) an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Stade erlassenen Verfügung (a) wird mit der Anweisung beifolgend übersandt, künftig in den Ersuchen an die Kreis-Medizinalbeamten um Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten der diesseitigen Verwaltung zu erkennen zu geben, ob ein Befund-Attest oder ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten erforderlich ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

---

a.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. d. J. II Nr. 1395. — F. M. I Nr. 6558.
M. d. g. A. Nr. 11232 II.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die gefälligen Berichte vom 11. Oktober und 26. November v. J. — I^b H. E. 5440 — I^b H. E. 4616 —, betreffend das Gesuch des Kreis-Physikus Dr. Westrum in Geestemünde vom 7. September v. J. um Zahlbarmachung einer Liquidation von Gebühren für die Untersuchung des Schutzmanns Gutholð, ergebenst das Nachstehende.

Die Verfügung vom 8. Juli 1874 (M. Bl. f. d. i. V. Seite 168) spricht sich allerdings dahin aus, daß die nach Erlaß der Ministerial-Verfügung vom 16. Februar 1844 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preußen Seite 371) angestellten Kreis-Medizinalbeamten für die ihnen im Interesse des Dienstes von Staatsbehörden aufgegebene Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher oder Kaiserlicher Beamten am Wohnorte des Medizinalbeamten weder berechtigt sind, Fuhrkosten gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges. S. S. 265), noch Gebühren für das Attest zu liquidiren, und weist darauf hin, daß die Verpflichtung, derartige Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen, durch die Eingangs-Vorschrift des § 3 desselben Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, im Uebrigen aber eine solche Untersuchung auch nicht zu den medizinal- oder sanitätspolizeilichen Verrichtungen gehört, somit weder § 1, noch § 3 Ziffer 6 des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die oben erwähnte Verfügung vom 16. Februar 1844 legt jedoch den Kreis-Medizinalbeamten lediglich die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und die unentgeltliche Ausstellung eines „Befund-Attestes" auf.

Der Ausdruck „Befund Attest" kommt in dem Gesetze vom 9. März 1872 überhaupt nicht vor, sondern nur die Bezeichnung „Befundschein" und es wird im § 3 Ziffer 7 für die „Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung" eine Gebühr von 3 M ausgeworfen.

Unter einem „Befund-Attest" wird jedoch ein Mehreres zu verstehen sein, als unter einem „Befundschein."

Beiden gemeinsam ist, daß die gutachtliche Aeußerung auf Grund des bei der voraufgegangenen Untersuchung des Gesundheitszustandes festgestellten Befundes zu erfolgen hat; der Unterschied zwischen beiden liegt in dem Maße der geforderten oder der Natur des Falles nach nothwendigen Ausführlichkeit in der Begründung der gutachtlichen Aeußerung. Es ergiebt sich dies auch aus den Bestimmungen der Verfügung vom 20. Januar 1853 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preußen Seite 268), betreffend die Form der Ausstellung von Attesten durch Aerzte und Medizinalbeamte, in welcher unter Ziffer 5 ausdrücklich ein „thatsächlich und wissenschaftlich motivirtes Urtheil" gefordert wird.

Diese Verfügung bezieht sich allerdings zunächst auf die zum Gebrauch bei den Gerichten auszustellenden Atteste und läßt die „Befundatteste" unberücksichtigt, berechtigt jedoch zu der Forderung, daß auch die Befundatteste eine eingehendere wissenschaftliche Begründung zu geben haben, als die Befundscheine, bei denen eine nähere gutachtliche Ausführung nach § 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. März 1872 ausgeschlossen ist.

Nicht alle Gutachten aber, welche ein Kreis-Medizinalbeamter im Auftrage einer Königlichen Behörde über den Gesundheitszustand eines Beamten abzugeben hat, werden als, „Befundatteste" anzusehen sein.

Indem die Verfügung vom 16. Februar 1844 von Gutachten überhaupt nicht spricht, hat sie augenscheinlich der besonderen Bezeichnung, „Befundatteste" eine gewisse einschränkende Bedeutung bezüglich der geforderten Ausführlichkeit bei der Erörterung des zu beurtheilenden Falles und insbesondere bei der Begründung der gutachtlichen Aeußerung beilegen wollen.

Allerdings wird sich eine feste Grenze zwischen einem „Befundattest" und einem Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung durch bestimmte, für alle Fälle maßgebende Kriterien nicht ziehen lassen und dem billigen Ermessen wird im Einzelfalle ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen. Im Allgemeinen wird

es dabei auf die Natur des Krankheitszustandes und die zu begutachtende Frage ankommen, aus welcher sich die größere oder geringere Schwierigkeit der Beurtheilung und damit das Maß der erforderlichen Begründung ergiebt.

Es wird jedoch daran festzuhalten sein, daß die Abgabe eines wissenschaftlich begründeten Urtheils über den Gesundheitszustand eines Beamten in der Form des Befundattestes regelmäßig dem dienstlichen Interesse genügt, und es wird die ersuchende Behörde ausdrücklich ein ausführlicheres Gutachten zu erfordern haben, wenn sie ausnahmsweise ein solches für nothwendig hält. Sollte der ersuchte Medizinalbeamte seinerseits ein derartiges Gutachten für geboten halten, ohne daß es verlangt wurde, so wird er sich vor dessen Erstattung mit der ersuchenden Behörde dieserhalb zu verständigen haben. Eine gutachtliche Aeußerung mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung wird im Wesentlichen nur dann erforderlich sein, wenn es sich um die Feststellung zweifelhafter Geisteszustände, den Nachweis der Simulation oder ähnliche mit Schwierigkeiten für die Beurtheilung verbundene Fälle handelt, wo das Gutachten sich meist auf wiederholte Beobachtungen und Untersuchungen oder ein ausgedehnteres Aktenmaterial stützt und deshalb eine ausführlichere Begründung erheischt. Nur in Fällen dieser Art sind daher die Medizinalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 Gebühren zu beanspruchen berechtigt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen den vorligenden Fall zu erledigen und demgemäß auch künftige Fälle der Art zu behandeln.

Die Anlagen der Berichte vom 26. November v. Js. folgen anbei zurück.

(Unterschriften.)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Dr. von Heyer Hochwohlgeboren zu Stade.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

35.

Aufbesserung der Besoldung der Forsthülfsaufseher.

(Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 49. Sitzung vom 14. April 1894. S. 1518 flgde.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann:** Meine Herren, ich habe bereits in der zweiten Lesung bezüglich der Forsthülfsbeamten Wünsche ausgesprochen, (s. S. 113 dss. Bds.) und ich möchte diese Wünsche hier nochmals vorbringen, da darauf vom Ministertisch keine definitive Antwort gegeben worden ist. Es hat das in den Kreisen der Forstbeamten Beunruhigung herbeigeführt, und es ist die Meinung verbreitet, daß überhaupt die Sache dilatorisch behandelt werden solle, daß ihre Wünsche auch nicht mal in der Zukunft, im nächsten Etat, berücksichtigt werden sollen. Ich möchte daher in dieser Beziehung den Herrn Minister bitten, eine definitive Antwort geben zu wollen, ob er in der Lage sei, für den nächsten Etat eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse dieser Beamten zu versprechen. Insbesondere möchte ich auch den Herrn Finanzminister fragen, ob er geneigt ist, in dieser Richtung Mittel in den Etat einzustellen.

Ich möchte aber noch eine weitere Anregung geben. Es ist nicht blos wichtig und nothwendig, meine Herren, daß die Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten,

namentlich der Forsthülfsaufseher, die ich speziell im Auge habe, besser gestellt werden. Es ist auch nothwendig, daß die Anstellungsverhältnisse derselben besser geregelt werden, d. h., daß nach einem gewissen Zeitraum diese Beamten definitive werden; und ich möchte hier einem Gedanken Ausdruck geben, der mir aus Forstkreisen entgegen getragen ist, von dem ich aber nicht weiß, ob er gangbar ist, gegen den aber wesentliche Bedenken nicht entgegen zu stehen scheinen.

Es ist mir nämlich aus Forstkreisen vorgeschlagen worden, alle Stellen bei Forstkassen zu besetzen mit Anwärtern aus der Forstkarriere selbst, eine Einrichtung, wie sie im Bezirk Marienwerder bereits da sein und sich bewährt haben soll; und zweitens sämmtliche Sekretariatsstellen bei den Königlichen Oberförstereien unter Beibehaltung des gegenwärtigen Gehalts zu etatsmäßigen umzugestalten, derartig, daß diese zu etatsmäßigen Uebergangsstellen zu den etatsmäßigen Försterstellen umgestaltet würden.

Meine Herren, nach der amtlichen preußischen Statistik sind in den Jahren 1871 bis 1890 im Forstschutzdienst und im Jagdschutzdienst verletzt worden 106 Forstbeamte, und zwar sind von diesen 32 getödtet, 54 schwer verletzt und 20 leicht verletzt; macht pro Jahr mehr als 5 Beamte.

Meine Herren, wenn diese Beamten derart gefährdet sind, dann sollte ich meinen, es sei an der Zeit, sie nicht etwa ihr 25 jähriges Dienstjubiläum als nichtetatsmäßige Beamte feiern zu lassen, sondern sie schon früher etatsmäßig zu machen, d. h. mit anderen Worten, ihnen Pensionsberechtigung zu geben und ihre Hinterbliebenen sicher zu stellen. Jedenfalls müßte, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden könnte, ein Fonds geschaffen werden, woraus solchen Forstbeamten, die im Dienst invalide werden, Pension gegeben wird, und wenn sie im Dienst getödtet werden, ihre Angehörigen auf Wittwen- und Waisenversorgung Anspruch haben.

Ich möchte zuletzt noch erwähnen, daß die Forderung der Forstbeamten bezüglich ihres Anspruches auf Erhöhung ihres Ranges nicht ganz ungerechtfertigt erscheint, indem sie in der Beziehung schlechter gestellt sind als eine ganze Reihe von Klassen von Beamten, die ihnen sozial gleich stehen.

Ich möchte nochmals also bitten, daß in der Richtung seitens der Staatsregierung eine definitive Erklärung abgegeben werde. Es wäre das jedenfalls im Interesse der Dienstfreudigkeit der Beamten angezeigt, die jetzt in weiten Kreisen gestört ist.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, ich wollte, zugleich im Namen der Herren Kollegen v. Ploetz und Engels, die durch die Reichstagssitzung verhindert sind, hier zu erscheinen, die Anfrage an die Königliche Staatsregierung stellen, ob dieselbe Willens ist, in den nächstjährigen Etat höhere Mittel einzustellen für die bessere Remunerirung der Forsthülfsbeamten und der Forstversorgungsberechtigten?

Finanzminister Dr. **Miquel**: Meine Herren, ich bin allerdings nicht in der Lage, bei der gegenwärtigen Finanzlage schon Zusagen für Gehaltsaufbesserung einzelner Beamtenklassen zu machen. Jedoch will ich soviel aussprechen, daß man den eben vorgetragenen Wunsch des letzten Herrn Vorredners seitens der Königlichen Staatsregierung in wohlwollende Erwägung nehmen wird, ohne schon jetzt bezeichnen zu können, in welcher Form und in welchem Maße die Aufbesserung der Gehälter der Forstgehülfen möglich ist.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **v. Heyden**: Meine Herren, aus der Erklärung des hauptbetheiligten Herrn Finanzministers haben Sie gehört, welche Stellung in dieser Beziehung die Staatsregierung einnimmt. Ich

nehme aus den Anregungen, welche von zwei Seiten an die Staatsregierung in dieser Frage herangetreten sind, Veranlassung, auch meinerseits ein paar Worte hinzuzufügen. Sie werden nicht verlangen, daß ich die Interna, welche bei den Verhandlungen innerhalb der Staatsregierung bezüglich dieses Gebiets stattgefunden haben, hier vor Ihnen aufrolle; ich will aber mit Rücksicht darauf, daß im Interesse der Forsthilfsaufseher den Herren Abgeordneten, wie mir bekannt ist, eine eingehende Darlegung der wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Beamten zugegangen ist, erklären, daß seitens meines Ressorts in der Wahrnehmung der Interessen dieser Beamten bereits seit längerer Zeit anerkannt ist, daß die Bezüge der Forsthülfsaufseher nicht ausreichen. Die Erhöhung der Bezüge hat sich aber bisher nicht verwirklichen lassen. Meinerseits wird die Angelegenheit weiter verfolgt.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, ich kann nur meiner Freude Ausdruck geben einmal über die Erklärung des Herrn Ministers für Forsten, daß die Forstverwaltung die Unzulänglichkeit der Besoldung der vorher erwähnten Beamten durchaus anerkennt, und zweitens, daß der Herr Finanzminister die höhere Remuneration dieser Beamten in wohlwollende Erwägung nehmen will. Ich glaube, wenn der Herr Finanzminister dieses ausführte, woran auch nach seiner heutigen Erklärung nicht zu zweifeln ist, so können diese Leute auch darauf rechnen, im nächsten Etat bedacht zu werden.

Abgeordneter **Conrad** (Pleß): Meine Herren, ich habe schon im Jahre 1891 über denselben Gegenstand die Bitte an den Herrn Minister gerichtet, doch eingedenk sein zu wollen, daß die Gehälter der Forstgehülfen erhöht würden. Der Herr Minister hat mir dazumal versprochen, es wird ja wohl geschehen, sobald die Finanzen es gestatten, daß man eine Erhöhung vornehmen kann; es sind seitdem Jahre schon vergangen, die Finanzen sind nicht besser; wann sie besser werden, weiß man nicht; und wenn man die Forsthülfsbeamten fort und fort auf die besseren Finanzen vertröstet — da sterben sie ja darüber.

Diese Beamten erfüllen einen der gefährlichsten Berufe: wo großer Wildstand ist, sind auch Wilddiebe, und die Beamten sind Tag für Tag der Gefahr ausgesetzt, erschossen oder wenigstens zum Krüppel geschossen zu werden. Außerdem braucht doch ein solcher Forstbeamter mehr Kleidung als ein anderer Beamter; er muß im Winter bedeutend wärmer angezogen sein und braucht mehr Schuhwerk als ein Büreaubeamter, auch zur Beköstigung das Doppelte wie ein in der Stube Sitzender; denn Luft und Kälte zehren bedeutend. (Sehr richtig!)

Wenn ein solcher Forstbeamter eines natürlichen Todes stirbt, so ist seine Familie nicht versorgungsberechtigt und fällt, da Sparen bei dem geringen Gehalt unmöglich ist, öfters der Gemeinde zur Last. (Sehr richtig!) So schlecht sind doch unsere Finanzen nicht, um eine kleine Erhöhung des Gehalts bei diesen Beamten vorzunehmen; es handelt sich ja nicht um Tausende von Mark jährlich, sie sind ja zufrieden, wenn sie einige Hunderte von Mark jährlich mehr bekommen. Aber sie immer auf bessere Finanzen zu vertrösten, halte ich nicht für recht und billig. Wenn der Herr Landwirthschaftsminister den hier anwesenden Herrn Finanzminister für das nächste Jahr um Erhöhung für diese Beamten bittet, so wird er es gewiß nicht umsonst thun. (Bravo!)

36.

Denkschrift, betr. die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen.

Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen an die Königl. Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 9. März 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sollen die Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten in der aus der beigefügten Denkschrift nebst Nachweisung (Anl. a.) ersichtlichen Weise nach Dienstaltersstufen geregelt werden. Indem wir die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten ermächtigen, den zur allgemeinen Verwaltung gehörigen höheren Beamten (Ober-Regierungsräthen, Verwaltungsgerichtsdirektoren und Regierungsräthen) die denselben danach künftig zustehenden Gehälter ihrerseits selbstständig zu bewilligen, bemerken wir, daß dabei im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten sind. Im Einzelnen heben wir noch Folgendes hervor:

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa gegründet werden könnte.

2) Soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Beim Uebertritt von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung zur allgemeinen Verwaltung ist die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen, abweichend von den vorstehenden Grundsätzen und insbesondere auch abweichend von den sonstigen Grundsätzen für die Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen etatsmäßiger Beamten, von demjenigen Zeitpunkte ab zu berechnen, von welchem ab die gleichaltrigen Assessoren zur allgemeinen Verwaltung in etatsmäßige Regierungsrathsstellen eingerückt sind.

Dieser Zeitpunkt wird für die Folge in jedem einzelnen Falle von uns festgesetzt werden.

In Betreff der gegenwärtig in etatsmäßigen Stellen befindlichen Regierungsräthe ꝛc. der allgemeinen Verwaltung, soweit dieselben nicht bereits das Höchstgehalt beziehen, wird jedem der Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten alsbald ein Verzeichniß, aus welchem das vom 1. April d. Js. ab zu gewährende Gehalt sowie das für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter der betreffenden Beamten ersichtlich ist, übersandt werden.

Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehalts vermieden werden, ist in den Personalakten jedes einzelnen Beamten das

für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

3) In den Entwürfen zu den Personal- und Bedürfniß-Etats der Ober-Präsidien und Regierungen sind die Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten in derselben Weise wie diejenigen der mittleren und unteren Beamten nach dem Stande vom 1. Oktober zum Ansatz zu bringen.

4) Sollte das Verhalten eines höheren Beamten Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor unsere Entscheidung einzuholen.

Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage unsererseits verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne unsere Genehmigung erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, daß in allen Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen das Dienstalter eines höheren, mittleren oder unteren Beamten in Folge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts der betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. Miquel.

---

a.

Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen.

(Min.-Bl. 1892 S. 169 u. 252 und 1893 S. 73).

Die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, welche seit dem 1. April 1892 für die etatsmäßigen Unterbeamten und seit dem 1. April 1893 für die etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten 2c. eingeführt worden ist (vergl. die Denkschriften Beilagen B. zu den Spezial-Etats des Finanz-Ministeriums für 1892/93 und 1893/94), soll vom 1. April 1894 ab auch auf die etatsmäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der beigefügten Nachweisung B[1]*), welche zugleich einige bisher in die neue Regelung noch nicht einbezogene Kategorien von mittleren Beamten umfaßt, ausgedehnt werden.

Es sollen dabei für die höheren Beamten im Wesentlichen und soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die unteren und mittleren Beamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung die nur nebenamtlich beschäftigten, sowie diejenigen Beamten ausgenommen, welche feste Einheitsgehälter beziehen. Des weiteren sollen überhaupt ausgenommen bleiben:

1. Die Offiziere der Landgendarmerie (Kap. 94 Tit. 1 des Spezial-Etats der Verwaltung des Innern), da auf die letztere wegen ihres vorwiegend militärischen Charakters das neue Gehaltssystem überhaupt nicht erstreckt ist, sowie

---

*) Die Nachweisung hat wegen ihres Umfanges hier nicht mit abgedruckt werden können.

2. einige Kategorien von Beamten, bezüglich deren es aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, in der bisherigen Art der Vertheilung der Gehälter eine Aenderung nicht eintreten zu lassen, es sind dies die Dirigenten der Landgestüte (Kap. 108 Tit. 1 des Spezial-Etats der Gestütverwaltung) die Aichungs-Inspektoren (Kap. 68 Tit. 3a des Spezial-Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung), sowie die Lehrer an den Baugewerkschulen und an der Werkmeisterschule für Maschinenbauer 2c. in Dortmund (Kap. 69 Tit. 1a und 1b desselben Etats).

Ferner sind in die neue Regelung vorläufig noch nicht mit einbezogen:

1. Die richterlichen Beamten und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft. Bezüglich der richterlichen Beamten bedarf es zur Abänderung der das Dienstalter derselben betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1879 (G. S. S. 318) gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) eines Aktes der Gesetzgebung und die Erwägungen nach dieser Richtung hin sowie über sonstige dabei in Betracht kommende Fragen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Bleibt es aber für die Richter einstweilen noch bei der bisherigen Gehälterordnung, so erscheint dadurch ein Gleiches auch hinsichtlich der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, wegen des häufigen Uebertritts aus dieser in die richterliche Stellung oder umgekehrt, geboten.
2. Ferner sind in die neue Regelung einstweilen noch nicht einbezogen die Räthe bei den Generalkommissionen (Kap. 101 Tit. 1 des Spezial-Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung), weil bezüglich dieser Beamten zunächst noch die Frage wegen etwaiger Mitberücksichtigung der von der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegten Dienstzeit bei Berechnung der für den Gehaltsbezug nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters geregelt werden soll. Dieselbe Frage ist, wie hierbei zu bemerken, auch bezüglich einiger anderer, zunächst ohne Festsetzung einer derartigen Mitberücksichtigung außeretatsmäßiger Dienstzeit in die Nachweisung aufgenommenen Beamtenkategorien Gegenstand der Erörterung geworden. Nach Abschluß der letzteren werden dem Landtage eventuell diesbezügliche Vorschläge unterbreitet werden.
3. Ebenso sind von der neuen Regelung noch ausgenommen die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen müssen und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
4. Endlich sind einstweilen noch ausgenommen die ständigen Hülfsarbeiter in dem Büreau für die Hauptnivellements bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Kap. 64 Tit. 6a des Spezial-Etats der Bauverwaltung) weil es für diese erst kürzlich geschaffenen Dienststellen noch an einem Anhalt für die Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß in die beiliegende Nachweisung nicht mit aufgenommen sind die Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten, der Schullehrer-Seminare und der Präparandenanstalten, sowie die Kreisschulinspektoren, da für diese Beamtenkategorien die neue Regelung nach besonderen Grundsätzen bereits vom 1. April 1892 ab zur Einführung gelangt ist.

In der Nachweisung sind die betreffenden Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssatze zuerst, diejenigen mit dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssatze zuletzt aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind die Beamten nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushaltsetat aufgeführt. Da die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen lediglich den Zweck verfolgt, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Veränderung in den Besoldungsverhältnissen, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt in Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen, so ist auch bei den höheren Beamten von jeder etwaigen Aenderung der Besoldungssätze in Veranlassung der neuen Regelung und demzufolge auch von der an sich wünschenswerthen Verminderung der Zahl der jetzt bestehenden Gehaltsklassen abgesehen worden.

Bei Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, bei Bemessung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, und bei der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen ist nach denselben Grundsätzen verfahren, welche hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten zur Anwendung gekommen sind, und wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen in der oben erwähnten Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Wie die Nachweisung ergiebt, ist auch für die höheren Beamten ausnahmslos eine Zeit von drei Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen. Der Zeitraum für die Erreichung des Höchstgehalts hat dagegen, wie bei den mittleren, so auch bei den höheren Beamten für die verschiedenen Gehaltsklassen schon wegen der großen Zahl der letzteren sehr verschiedenartig festgesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit wird auch bei den höheren Beamten, vorbehaltlich einer, wie oben erwähnt, etwa künftig noch festzusetzenden Mitberücksichtigung in außeretatsmäßiger Stellung zugebrachter Dienstzeit, im Allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist. In gleicher Weise, wie den unteren und mittleren, wird aber auch den höheren Beamten bei Beförderungen und bei Versetzungen, welche im dienstlichen Interesse und nicht etwa zur Strafe erfolgen, von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen sein, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung oder Versetzung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet. Für die Fälle des Uebertritts von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten von einer Staatsverwaltung zur andern soll es vorbehalten bleiben, in derselben Weise, wie dies schon seither, z. B. bei der Uebernahme von Landräthen oder richterlichen Beamten in dieser Kategorie der Regierungsräthe der allgemeinen Verwaltung geschieht, das Dienstalter des übertretenden Beamten in der neuen Verwaltung lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters als Assessor festzusetzen.

Inwieweit auch noch in anderen, als den vorerörterten Fällen Ausnahmen von dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze bezüglich der Berechnung der Dienstzeit sich zur Vermeidung von Härten erforderlich erweisen werden, wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten geschehen, auch hinsichtlich der höheren Beamten einstweilen die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müssen. Derartiger besonderer Festsetzungen wird es namentlich bei solchen Beamten-

kategorien bedürfen, welche erst seit Kurzem bestehen, wie z. B. bei den Vorsitzenden von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen (Kap. 6 Tit. 5 des Spezial-Etats der Verwaltung der direkten Steuern) und bei den Beamten der Gewerbe-Inspektion (Kap. 68 Tit. 3 des Spezial-Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung); und ebenso werden solche besonderen Festsetzungen unter Umständen erforderlich werden bei der Uebernahme von nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Personen in den letzteren.

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstalterszulagen sollen bei den höheren Beamten ebenfalls dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei den unteren und mittleren, und wird in dieser Hinsicht auf die die ersteren betreffende Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen*). Dasselbe gilt von der Berechnung des künftigen Gesammtbedarfs an Gehältern für die höheren Beamten, sowie von der Etatisirung ihrer Gehälter in den vorliegenden bezw. in den künftigen Etats.

37.

Regelung der Gehälter der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträthe nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.) III. 4651. I. Ang.

Berlin, den 16. April 1894.

Vom 1. April d. Js. ab sollen die Gehälter der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträthe nach Dienstaltersstufen geregelt werden.

Sie betragen:

I. 4200 Mark Anfangsgehalt bis zu vollendeter dreijähriger Dienstzeit,
II. 4600 „ nach vollendeter 3 jähriger Dienstzeit,
III. 5000 „ „ „ 6 jähriger Dienstzeit,
IV. 5400 „ „ „ 9 jähriger Dienstzeit,
V. 5700 „ „ „ 12 jähriger Dienstzeit,
VI. 6000 „ Meistgehalt nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit und für den Rest der Dienstjahre, wie solches in der, den Herren Regierungs-Präsidenten durch den Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 9. März 1894 (Fin. M. I. 1636 / M. d. J. I. A. 2279) mitgetheilten Denkschrift (s. den vor. Art.) angegeben ist.

Demzufolge habe ich die Dienstzeit aller gegenwärtig angestellten Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, welche nicht schon vor dem 1. April d. J. im Genusse des Meistgehalts von 6000 Mark sich befanden, unter Angabe desjenigen Gehaltsbetrages, welcher ihnen vom 1. April d. Js. ab zu gewähren ist, und des Termins, an welchem sie in die nächste Dienstalters-Gehaltsstufe einrücken, feststellen lassen. Indem ich den bezüglichen Auszug für den dortigen Bezirk in der beiliegenden Nachweisung übersende, ermächtige ich die Herren Regierungs-Präsidenten hierdurch, die den dortigen etatsmäßigen Regierungs-Forstbeamten zustehenden Gehälter von jetzt ab Ihrerseits selbstständig zu bewilligen, wobei jedoch die vom 1. April d. Js. ab zu

---

*) S. Jahrb. Bd. XXV. S. 148 Art. 45.

gewährenden Zulagen zwar von diesem Termine ab, aber erst nach erfolgter Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1. April 1894/95 bewilligt werden dürfen.

Im Einzelnen bemerke ich hierzu noch Folgendes:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa gegründet werden könnte.
2. Unberücksichtigt bleibt diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle kommissarisch, probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle bezogen hat.

   Damit bei Versetzung von Beamten aus einem Bezirk in den andern Rückfragen wegen des demselben zustehenden Gehalts vermieden werden, wird bei jeder Versetzung eines Oberforstmeisters oder Regierungs- und Forstraths aus einem Bezirk in den andern in den diesseitigen Verfügungen das für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebende Dienstalter des betreffenden Beamten angegeben werden. Es ist aber auch in den Personal-Akten jedes einzelnen dieser Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.
3. Da im Staatshaushalts-Etat die Gehälter der Beamten bis auf Weiteres nach dem Stande vom 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zum Ansatz zu bringen sind, so erwarte ich in Bezug auf die Oberforstmeister und die Regierungs- und Forsträthe bis zum 2. Oktober jeden Jahres die Einreichung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster (a), aus welcher der Stand des Jahres-Gehalts am 1. Oktober des laufenden Jahres zu ersehen ist.

   Dementsprechend sind auch in den dreijähriger Forstverwaltungs-Etats, zu welchen den Königlichen Regierungen jedesmal ein Muster mitgetheilt wird, die Gehälter der etatsmäßigen Regierungs-Forstbeamten so aufzunehmen, wie sie am 1. Oktober des der neuen Etatsperiode vorhergehenden Jahres sich stellen.
4. Sollte das Verhalten eines höheren Forstbeamten Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen.

   Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage meinerseits verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß dasjenige Dienstalter, welches nach Einführung des Dienstaltersstufen-Systems festgesetzt ist, nur für den Gehaltsbezug des Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehaltsregelung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

---

a.

Regierungsbezirk . . . . **Muster.**

Nachweisung

über die Jahres-Sollausgabe an Gehalt $\frac{\text{des Oberforstmeisters}}{\text{der Oberforstmeister}}$ und der Regierungs- und Forsträthe nach dem Stande am 1. Oktober 18 . . .

Dienstaltersstufe No.	Dienstaltersstufe Einzelbetrag Mk.	Zahl der Beamten	Gesammt-Dienstalters-Betrag Mk.	Dagegen beziehen zur Zeit noch mehr: Zahl der Beamten	noch mehr: Betrag Mk.	weniger: Zahl der Beamten	weniger: Betrag Mk.	Bleibt Jahres-Soll-ausgabe an Gehalt Mk.	Der Oberforstmeister und Mitdirigent bezieht außerdem als letzterer Zulage Mk.	Bemerkungen
I.	4200	1	4200	.	.	.	.	4200	.	(Das etwaige Mehr od. Weniger ist zu erläutern.)
II.	4600	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	5000	1	5000	.	.	.	.	5000	.	
IV.	5400	3	16200	.	.	.	.	16200	900	
V.	5700	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	6000	2	12000	1	900	.	.	12900	.	
	Sa.	7	37400	1	900	.	.	38300	900	

. . . . den . . ten September 18 . . .

Der Regierungs-Präsident.

38.

Regelung der Gehälter der Oberförster nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 4651. II. Ang.

Berlin, den 16. April 1894.

Vom 1. April d. Js. an sollen die Gehälter der Oberförster nach Dienstaltersstufen geregelt werden. Diese betragen

I. 2400 Mark Anfangsgehalt bis zu vollendeter 3 jähriger Dienstzeit,
II. 2700 „ nach vollendeter 3 jähriger Dienstzeit,
III. 3000 „ „ „ 6 jähriger Dienstzeit,
IV. 3300 „ „ „ 9 jähriger Dienstzeit,
V. 3600 „ „ „ 12 jähriger Dienstzeit,
VI. 3900 „ „ „ 15 jähriger Dienstzeit,
VII. 4200 „ „ „ 18 jähriger Dienstzeit,
VIII. 4500 „ Meistgehalt nach vollendeter 21 jähriger Dienstzeit und für den Rest der Dienstjahre, wie solches in dem hier beiliegenden Exemplar der bezüglichen Denkschrift angegeben ist.

Demzufolge habe ich die Dienstzeit aller gegenwärtig angestellten Oberförster, welche nicht schon vor dem 1. April d. Js. im Genusse des Meistgehalts von 4500 M.

sich befanden, unter Angabe desjenigen Gehaltsbetrages, welcher ihnen vom 1. April d. Js. ab zu gewähren ist und des Termins, an welchem sie in die nächste Dienstalters-Gehaltsstufe einrücken, feststellen lassen. Indem ich den betreffenden Auszug für den dortigen Bezirk in der beiliegenden Nachweisung übersende, ermächtige ich die Königlichen Regierungen hierdurch, die den Oberförstern Ihres Bezirks zustehenden Gehälter von jetzt ab selbstständig festzusetzen, wobei jedoch die vom 1. April d. Js. ab zu gewährenden Zulagen zwar von diesem Termine ab, aber erst nach erfolgter Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1. April 1894/95 bewilligt werden dürfen.

Im Einzelnen bemerke ich hierzu noch Folgendes:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinen Beamten zu, auch dürfen den Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag gegründet werden könnte.
2. Unberücksichtigt bleibt diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle kommissarisch, probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle bezogen hat.

   Damit bei Versetzungen von Beamten aus einem Bezirk in den anderen Rückfragen wegen des demselben zustehenden Gehalts vermieden werden, wird bei jeder Versetzung eines Oberförsters aus einem Bezirk in den andern in den diesseitigen Verfügungen das für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebende Dienstalter des betreffenden Beamten angegeben werden. Es ist aber auch in den Personalakten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu bemerken.
3. Da im Staatshaushaltsetat die Gehälter der Beamten bis auf Weiteres nach dem Stande vom 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zum Ansatz zu bringen sind, so sehe ich in Bezug auf die Oberförster bis zum 2. Oktober jeden Jahres der Einreichung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster (a) entgegen, aus welcher der Stand des Jahresgehalts am 1. Oktober des laufenden Jahres zu ersehen ist. Die Einreichung dieser Nachweisung ist mit der Einreichung der betreffenden Jahresnachweisung für die Förster (bezw. auch für die verwaltenden Beamten und die Meister der forstlichen Nebenbetriebs-Anstalten), welche mit den entsprechenden Abweichungen in Bezug auf Dienstalters- und Gehalts-Stufen, im Uebrigen aber in gleicher Form wie die Oberförster-Gehaltsnachweisungen aufzustellen sind, zu verbinden.

   Dem entsprechend sind auch in den sechsjährigen Forstgeld-Etats zu welchen den Königlichen Regierungen jedesmal ein Muster mitgetheilt wird, die Gehälter der Oberförster und der Förster 2c. so aufzunehmen, wie sie am 1. Oktober des der neuen Etatsperiode vorhergehenden Jahres sein werden.
4. Sollte das Verhalten eines Oberförsters Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen.

   Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage meinerseits verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

   Wenn gegen einen Oberförster auf Grund eines Disciplinar-Urtheils auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens

erkannt ist, so ist das Dienstalter des Beamten zwar ebenfalls unverkürzt weiter zu rechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disciplinar-Urtheil festgesetzten Einkommensverminderung gekürzt.

Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle diesseitiger Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden Falles zu berichten ist.

Im Uebrigen bemerke ich, daß dasjenige Dienstalter, welches nach Einführung des Dienstaltersstufen-Systems festgesetzt ist, nur für den Gehaltsbezug des betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehaltsregulirung keine Aenderung erfahren sollen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

---

a.

Regierungsbezirk . . . . **Muster.**

Nachweisung
über die Jahres-Sollausgabe an Oberförster-Gehalt
nach dem Stande am 1. Oktober 18 . . .

Dienstaltersstufe No.	Dienstaltersstufe Einzelbetrag Mk.	Zahl der Beamten	Gesammt-Dienstalters-Betrag Mk.	Dagegen beziehen zur Zeit noch mehr: Zahl der Beamten	Dagegen beziehen zur Zeit noch mehr: Betrag Mk.	Dagegen beziehen zur Zeit weniger: Zahl der Beamten	Dagegen beziehen zur Zeit weniger: Betrag Mk.	Bleibt Jahres-Soll-ausgabe an Gehalt am 1. Oktob. Mk.	Bemerkungen
I.	2400	3	7200	.	.	.	.	7200	(Das Weniger ist zu erläutern und für kommissarisch verwaltete Stellen ist das Mindestgehalt, Dienstaltersstufe I anzusetzen)
II.	2700	5	13500	.	.	.	.	13500	
III.	3000	5	15000	1	300	.	.	15300	
IV.	3300	4	13200	2	600	1	300	13500	
V.	3600	4	14400	1	300	.	.	14700	
VI.	3900	3	11700	.	.	.	.	11700	
VII.	4200	2	8400	.	.	.	.	8400	
VIII.	4500	4	18000	.	.	.	.	18000	
	Sa.	30	101400	4	1200	1	300	102300	
			ab weniger		300				

. . . . den . . ten September 18 . . .

Königliche Regierung.

39.

Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Königlichen Regierungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen, sowie zu Breslau, Oppeln, Hildesheim, Arnsberg, Düsseldorf und Trier und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen III. 7877.

Berlin, den 15. Mai 1894.

In der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügung vom 2. April d. Js. (M. d. J. I. A. 2843 u. F. M. I. 4387. II. 4150. III. 4182) (a.) sind die Bestimmungen darüber enthalten, wieweit bei der Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangenen Zeit der diätarischen Beschäftigung mit berücksichtigt werden soll.

Diese Bestimmungen finden, worauf ich hiermit noch besonders hinweise, auch auf die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Anwendung, insoweit bei diesen Beamten eine Anrechnung der in der früheren Stellung zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der Verfügungen der obengenannten Herren Minister vom 16. März 1893 (M. d. J. I. A. 2659 und F. M. I. 3035)*) und 21. März deff. Js. (M. d. J. I. A. 2954 und F. M. I. 1453) zulässig ist. In Zweifelsfällen ist zur diesseitigen Entscheidung zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Waechter.

---

a.

Berlin, den 2. April 1894.

Vom 1. April d. Js. ab soll bei der Berechnung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit der diätarischen Beschäftigung insoweit mitberücksichtigt werden, als sie den Zeitraum von 5 Jahren übersteigt.

Unter erster etatsmäßiger Anstellung ist hierbei bei den mittleren Beamten lediglich die Anstellung in der Kategorie der Büreau-Beamten 2. Klasse bei einer Provinzial- oder Lokalbehörde oder in einer derselben gleichkommenden Beamtenkategorie zu verstehen. Eine Anrechnung diätarischer Dienstzeit hat sonach — sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme rechtfertigen sollten — nicht einzutreten, wenn die erste etatsmäßige Anstellung in der Kategorie der Büreau-Beamten 1. Klasse bei einer Provinzial- oder Lokalbehörde oder in einer

---

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 46. S. 152.

derselben gleichkommenden oder höheren Kategorie erfolgt ist. Eine Anrechnung soll jedoch ebenfalls stattfinden bei denjenigen Beamten, bei welchen zwar die eben bezeichnete Voraussetzung zutrifft, deren Mindestgehalt aber demjenigen der Büreau-Beamten 2. Klasse bei den Provinzial- und Lokalbehörden entspricht und welche von diesem Mindestgehalte beginnend ununterbrochen bis zum Höchstgehalte der Büreau-Beamten 1. Klasse aufsteigen, wie dies beispielsweise bei den Kreissekretären, Domänen-Rentbeamten und Forstkassen-Rendanten der Fall ist.

Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit soll sowohl den zur Zeit schon etatsmäßig angestellten, als auch den für die Folge anzustellenden Beamten zu Theil werden. Dieselbe soll aber nur da erfolgen, wo die diätarische Dienstzeit lediglich infolge Mangels von Vakanzen oder aus sonstigen von dem Zuthun des betreffenden Beamten unabhängigen Gründen sich länger als 5 Jahre ausgedehnt hat, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa unzureichende Qualifikation oder sonstige in der Person des Beamten selbst beruhende Gründe die Ursache für die Verzögerung der etatsmäßigen Anstellung sind.

Die Dienstzeit als Diätar ist bei den Civilanwärtern vom Ablauf des dreijährigen Vorbereitungsdienstes, bei den Militäranwärtern vom Tage der definitiven Uebernahme in den Civilstaatsdienst ab zu berechnen. Die Zeit einer vor der Annahme als Diätar etwa stattgehabten Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Kopialien ist außer Ansatz zu lassen. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen und als solche zu behandeln.

Bei den nach dem 1. Januar 1892 als Subalternbeamte zur ersten Anstellung gelangten Militäranwärtern ist die hiernach zulässige Anrechnung diätarischer Dienstzeit unabhängig und neben der nach Nr. 3 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen zulässigen Anrechnung der Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres zu bewirken. Es werden also beispielsweise einem Militäranwärter, welcher nach Ableistung einer sechsmonatlichen Probedienstzeit am 1. Januar 1886 definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen und am 1. Januar 1893 zur ersten etatsmäßigen Anstellung in einer Büreau-Beamtenstelle 2. Klasse oder Kanzlistenstelle gelangt ist, auf Grund der Nr. 3 der vorerwähnten Bestimmungen ein Jahr und auf Grund der vorliegenden Verfügung zwei Jahre, zusammen mithin drei Jahre in Anrechnung zu bringen sein, so daß sein Dienstalter für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen vom 1. Januar 1893 auf den 1. Januar 1890 zurückzudatiren ist.

Soweit die etatsmäßigen Stellen einzelner Kategorien von mittleren Beamten regelmäßig aus den Diätarien eines anderen Verwaltungszweiges besetzt werden (wie beispielsweise bei den Kreissekretären), ist die Anrechnung der über fünf Jahre hinausgehenden Zeit der diätarischen Beschäftigung, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen für eine solche Anrechnung zutreffen, ebenso zu bewirken, als ob die diätarische Dienstzeit in dem Verwaltungszweige, in welchem die erste etatsmäßige Anstellung erfolgt ist, zurückgelegt wäre.

Dagegen ist in allen übrigen Fällen, in welchen die diätarische Dienstzeit in einem anderen Verwaltungszweige oder in verschiedenen Verwaltungszweigen zurückgelegt ist und zusammen sich über fünf Jahre ausgedehnt hat, vor der Anrechnung des entsprechenden Theils zunächst die diesseitige Entscheidung einzuholen. Dasselbe

hat zu geschehen, sofern etwa im Uebrigen in einzelnen Fällen eine Abweichung von den oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen in Frage kommen sollte.

Dem Vorstehenden entsprechend ist das Dienstalter der Beamten für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen anderweit festzustellen, wobei im Uebrigen die Bestimmungen der Verfügung vom 16. März v. Js.*) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen genau zu beachten sind.

Die dem veränderten Dienstalter entsprechenden Gehaltsbeträge sind vom 1. April d. Js. ab zur Zahlung anzuweisen.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	In Vertretung:
gez. Braunbehrens.	gez. Meinecke.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten. M. d. J. I. A. 2843. II. Ang. F. M. I. 4378. II. 4150. III. 4182.

40.

Anrechnung der berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 7492.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1894/95 ab die Anrechnung der über 5 Jahre hinauslaufenden Dienstzeit für die Gehaltsbemessung der bereits angestellten und ferner zur Anstellung gelangenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten vom 1. April 1894 ab bestimmt worden ist, ermächtige ich die Königliche Regierung, unter Bezugnahme auf den an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten ergangenen Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 2. April d. Js. {F. M. {I. 4378, II. 4150, III. 4182} M. d. J. I. A. 2843} (s. vorhin) und auf die Ausführungen zu Kapitel 58 Titel 2 der Erläuterungen zum Etat des Finanz-Ministeriums, für die dabei betheiligten Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, für welche die vorläufigen Ermittelungen in Folge meiner Verfügung vom 31. Januar d. Js. (III. 1196)**) inzwischen zum Abschluß gekommen sein werden, die fragliche Maßregel nunmehr zur Ausführung zu bringen.

Ich bemerke hierzu noch ausdrücklich, beziehungsweise wiederholt und im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister folgendes:

1. Als diätarische Dienstzeit im Sinne der getroffenen Maßregel zählt bei den Forstversorgungsberechtigten ausnahmslos nur diejenige diätarische Dienstzeit, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungsscheins und erfolgter Anmeldung bei einer Königlichen Regierung zur Anstellung im Staatsforstdienste zurückgelegt haben, mit Einrechnung der

---

*) S. Bd. XXV. Art. 46. S. 152.

**) S. den Art. 10. S. 53 dss. Bds.

nach demselben Zeitpunkte im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste etwa von ihnen zugebrachten Zeit. Jede vor Erlangung des Forstversorgungsscheins und erfolgter Anmeldung zur Anstellung im Staatsforstdienst etwa zurückgelegte diätarische Dienstzeit, mag sie im Staats-, Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst stattgefunden haben, bleibt also völlig unberücksichtigt.

2. Die Anrechnung der von jenem Zeitpunkte ab über 5 Jahre hinaus laufenden diätarischen Dienstzeit hat aber auch nur dann zu erfolgen, wo die diätarische Dienstzeit lediglich in Folge Mangels an Vakanzen oder aus sonstigen von dem Zuthun des Beamten unabhängigen Gründen sich länger als 5 Jahre ausgedehnt hat, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa unzureichende Qualifikation oder sonstige, von dem betreffenden Beamten selbst verschuldete Gründe, die Ursache für die Verzögerung der Anstellung sind oder waren.

Diese Bestimmungen sind sorgfältig zu beachten, und in zweifelhaften Fällen ist unter ausführlicher Erörterung der Sachlage zu meiner Entscheidung zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

41.

Anrechnung der berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft rc. an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 8612.

Berlin, den 29. Mai 1894.

Im Verfolg der Verfügung vom 7. Mai d. Js. (III. 7492) (s. den vor. Art.) wegen der, beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe erfolgenden Anrechnung einer über 5 Jahre hinausgehenden berufsmäßigen diätarischen Beschäftigung der Forstversorgungsberechtigten, erwidere ich der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom 22. Mai d. Js. (O. F. I. 43794),

ob als Beginn der in Betracht kommenden diätarischen Dienstzeit das Datum des Forstversorgungsscheines oder das Datum des Eingangs der Meldung bei einer Königlichen Regierung zu rechnen sei,

daß der erstere Zeitpunkt der maßgebende ist, sofern — entsprechend der Bestimmung im § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893*) — die Anmeldung rechtzeitig stattgefunden hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

---

*) S. den Art. 1. S. 1. dſs. Bds.

42.

Besoldung der mit Forstversorgungsschein versehenen Forsthülfsaufseher betr.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Lüneburg und abschriftlich zur Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich, Schleswig und Sigmaringen. III. 8865.

Berlin, den 2. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 26. Mai d. Js. (III. F. 2890) eröffne ich der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit einer diesseitigen Mittheilung an die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 23. August 1892, daß die dort eingeführte Praxis,

den in meinem Runderlasse vom 2. Juni 1891 (III. 7860)*) unter 1b bestimmten Besoldungssatz den mit Forstversorgungsschein versehenen, im dortigen Bezirke beschäftigten Forsthülfsaufsehern erst vom ersten Tage des auf die Eintragung in die Anwärterliste folgenden Monats zu gewähren,

den diesseitigen Absichten nicht entspricht. Die Anwendung des genannten Besoldungssatzes hat vielmehr vom Tage der Ertheilung des Forstversorgungsscheines ab zu erfolgen. Die Königliche Regierung wolle hiernach fortan verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

43.

Regelung der Gehälter der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen zu Liegnitz, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster Minden, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln und Aachen. III. 9252.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift der an diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk sich voll beschäftigte Forstkassen-Rendanten befinden, über die Regelung der Gehälter dieser Beamten nach Dienstaltersstufen vom 1. April 1893 ab erlassenen Verfügung vom 25. Mai 1893 — III. 6675 — (a) sowie der darin angezogenen Verfügung vom 4. April desselben Jahres — II. 2037 — (b) zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Bei Liegnitz, Münster, Minden, Coblenz, Cöln und Aachen ist der Zusatz: „Sowie der darin angezogenen Verfügungen vom 4. April dess. Js. — II. 2037" — eingeschaltet.

---

*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 45. S. 118.

a.

Berlin, den 25. Mai 1893.

Unter Hinweis auf den diesseitigen Erlaß vom 4. April d. Js. — II. 2037 — (s. b) wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß die darin erwähnten Grundsätze, nach welchen die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen vom 1. April d. Js. ab zu erfolgen hat, in ihrem ganzen Umfange auch auf die Forstverwaltung Anwendung finden. Bei dieser Verwaltung erstreckt sich die Gehaltsregelung auf die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten (Kap. 2, Tit. 2a des Etats). Dieselben erreichen künftig nach der dem Staatshaushalts-Etat für 1893/94 beigegebenen Denkschrift*) und der hierzu gehörigen bezüglichen Nachweisung, — in welch letzterer die Forstkassen-Rendanten unter Klasse 27 aufgeführt sind, — von 3 zu 3 Jahren um jedesmal 200 M. aufsteigend, das Höchstgehalt von 3400 M. in 24 Dienstjahren. Von der erwähnten Denkschrift und den beiden Anlagen derselben wird je ein Exemplar hier beigefügt.

Die Festsetzung der vom 1. April d. Js. ab den einzelnen Beamten zunächst zustehenden Gehälter wird auch für die Forstkassen-Rendanten diesseits erfolgen, wogegen die künftige Regelung derselben nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze von der Königlichen Regierung selbstständig zu bewirken ist.

Für die erste Regelung vom 1. April d. Js. ab ist eine Nachweisung nach dem beiliegenden Formular aufzustellen und mit thunlichster Beschleunigung hierher einzureichen. Hierbei wird bemerkt, daß bei denjenigen Forstkassen-Rendanten, welche schon vor dem 1. Oktober 1888, dem Termine der Uebernahme der qu. Stellen auf den Besoldungs-Etat, als solche thätig gewesen sind, die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalte nach Dienstaltersstufen von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, von welchem ab ihnen die Verwaltung einer Forstkasse dauernd als Hauptamt gegen den Bezug des mit demselben verbundenen Einkommens übertragen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist in den betreffenden Fällen Seitens der Königlichen Regierung sorgfältig zu ermitteln.

Spätestens bis zum 2. Oktober jeden Jahres ist eine genaue Nachweisung über die an die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten zu zahlenden Gehälter nach dem Stande am 1. Oktober des betreffenden Jahres vorzulegen. In diesen Nachweisungen bedarf es der namentlichen Aufführung der Beamten nicht, sondern nur der Zahl derselben in jeder Dienstaltersstufe mit Angabe der Zahl und des Gehaltes derjenigen Beamten, welche zur Zeit noch ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zustehen würde.

Wenn sich demnächst in Folge der Bewilligung von Alterszulagen Mehrausgaben gegen den etatsmäßig zur Verfügung stehenden Gehaltsfonds ergeben, so sind in den Finalabschlüssen bei dem betreffenden Etatstitel die Ursachen der Ueberschreitung kurz anzugeben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
gez. Donner.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hildesheim, Arnsberg, Düsseldorf und Trier. III. 6575.

---

*) S. Bd. XXV. Art. 45. S. 148.

h.

Berlin, den 4. April 1893.

Durch die dem Herrn Präsidenten der Königlichen Regierung zugegangene Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 21. v. Mts. (F. M. I. 1453. / M. d. J. I. A. 2954.), sowie die derselben beigefügte Denkschrift nebst 2 Nachweisungen sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und der Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen vom 1. April d. Js. ab zu erfolgen hat.

Diese Grundsätze finden ihrem ganzen Umfange nach auf die Domänenverwaltung Anwendung, bei welcher sich die Gehaltsregelung auf die Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen und auf die Domänenrentbeamten erstreckt.

Die ersteren gehören der Gehaltsklasse 20 von 2400 bis 3300 Mark, die letzteren der Gehaltsklasse 24 von 1800 bis 3600 Mark an, und es ergiebt die der Eingangs bezeichneten Verfügung angeschlossene Nachweisung B^1 die in jeder Klasse für die verschiedenen Altersstufen künftig zu zahlenden Gehaltsbeträge.

Die Festsetzung der vom 1. April d. Js. ab den einzelnen Beamten zunächst zustehenden Gehälter wird durch mich erfolgen, wogegen die künftige Regelung derselben nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze von der Königlichen Regierung zu bewirken ist.

Für die erste Regelung vom 1. April d. Js. ab ist eine Nachweisnng nach dem anliegenden Schema aufzustellen und möglichst bald einzureichen.

Künftig ist eine entsprechende Nachweisung nach dem Stande vom 1. Oktober pünktlich bis zum 15. September jeden Jahres vorzulegen, damit dieselbe für den Ansatz der Gehälter der betreffenden Beamten in dem nächsten Staatshaushalts-Etat benutzt werden kann.

Von der im Eingange erwähnten Denkschrift und den ihr beigefügten 2 Nachweisungen wird je ein Exemplar übersandt.

Dem Domänen-Rentbeamten des Rentamts Mühlenhof hierselbst ist, außer dem ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen nach seinem Dienstalter zu gewährenden Gehalte, durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1893/94 eine pensionsfähige Zulage von jährlich „Dreihundert Mark" bewilligt worden, welche vom 1. April d. Js. ab zu zahlen und in der dortigen Domänen-Verwaltungs-Rechnung unter Kap. 1, Tit. 1 über den Etat in Ausgabe zu verrechnen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
gez. Michelly.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Magdeburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Kassel und Wiesbaden. II. 2037.

Nach

über die vom 1. April 1893 ab nach Dienstaltersstufen

beschäftigten) Forstkassen-Rendanten im

Laufende No.	Vor- und Zuname des Forstkassen-Rendanten	Wohnort desselben	Jahr und Tag der Geburt	Gesammt-Dienstzeit im Militär Jahre	Gesammt-Dienstzeit im Civil-Staatsdienst Jahre	Als Forstkassen-Rendant dauernd angenommen bezw. etatsmäßig angestellt von nachfolgendem Tage ab	Anzurechnende Dienstzeit aus der früheren etatsmäßigen Dienststellung von	bis	Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

44.

Anrechnung diätarischer bezw. früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission Posen, den Herrn Präsidenten des Königl. Ober-Landeskulturgerichts, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gestütdirigenten, die Herren Rektoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, die Herren Direktoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau, der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh. I. 12642. II. 4140. III. 8912.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Die von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassenen Verfügungen (a) vom: a) 16. Mai 1894 No. $\frac{\text{F. M. I. 6947.}}{\text{M. d. J. C. B. 2926,}}$ b) 17. Mai 1894 No. $\frac{\text{F. M. I. 6944.}}{\text{M. d. J. I. A. 4538}}$ und c) 17. Mai 1894 Nr. $\frac{\text{F. M. I. 6943.}}{\text{M. d. J. I. A. 4578,}}$ betreffend die Anrechnung diätarischer bezw. früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen, werden beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung etwa vorkommenden ähnlichen Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

…eisung

…folgende Regelung der Gehälter der etatsmäßigen (voll-

…egierungsbezirk . . . .

…Zeitpunkt, …on welchem …ab nach den Spalten 7—10 das …ür Gehalts-zulagen …maßgebende Dienstalter …zu berechnen ist.	Gegenwärtiges jährliches Gehalt Mk.	Gehalt vom 1. April 1893 ab				Nähere Angaben über die Dienstzeit und sonstige Bemerkungen
		nach Vollendung von Dienstjahren	in Stufe	Jahresbetrag Mk.	also gegen Spalte 12 mehr Mk.	
11	12	13	14	15	16	17

Finanzministerium. Berlin, den 16. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß, nachdem einer früheren Entscheidung des mitunterzeichneten Finanz-Ministers zufolge bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen die von denselben vor ihrer etatsmäßigen Anstellung in demselben Dienstzweige gegen den Bezug von Gebühren zurückgelegte Dienstzeit vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme im Vollziehungsdienste ab mitberücksichtigt worden ist, nichts entgegenstehen würde, auch bei der Gehaltsbemessung für andere Beamte, welche früher im Vollziehungsdienste gegen Gebühren beschäftigt gewesen sind, sofern ihr Uebertritt in die Stelle bei einer anderen Verwaltung im dienstlichen Interesse erfolgt ist, die Dienstzeit im Vollziehungsdienste vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme ab nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze in Anrechnung zu bringen und die entsprechenden Dienstalterszulagen nachzuzahlen. Die Zeit der Beschäftigung auf Probe hat danach außer Betracht zu bleiben, während die Zeit der Beschäftigung als Hülfsvollziehungsbeamter insoweit mitzuberücksichtigen ist, als dieselbe, vom Tage der definitiven Uebernahme in den Civilstaatsdienst abgerechnet, einen Zeitraum von 5 Jahren übersteigt. Bei Ermittelung der anrechnungsfähigen Dienstzeit würden die jetzigen Gehaltssätze und die Dienstaltersstufen der Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen (1000 Mark steigend in 21 Jahren auf 1500 Mark) zu Grunde zu legen sein.

Da dieselben mit denjenigen der Regierungsboten vollständig übereinstimmen, so würde bei der Gehaltsbemessung für den Regierungsboten Haseloff daselbst die Dienstzeit als Steuer-Exekutor beziehungsweise Vollziehungsbeamter bei der Steuerkasse I in Schleswig vom Zeitpunkte der definitiven Annahme ab der etatsmäßigen Dienstzeit als Regierungsbote hinzuzurechnen sein.

Die von dem p. Haseloff bei der Regierung als Hülfsbote zurückgelegte Dienstzeit kommt, da sie sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, bei der Gehaltsbemessung nicht in Betracht.

Die Personalakten des Haseloff folgen anbei zurück.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Meinecke.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Zimmermann Hochwohlgeboren zu Schleswig. F. M. I. 6947. / M. d. J. C. B. 2926.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 17. Mai 1894.

Nach Inhalt des gefälligen Berichts vom 27. v. Mts. sind Ew. Hochwohlgeboren darüber im Zweifel, wie bei dem Kanzlisten Skodock daselbst, welcher vor seiner Annahme als Kanzleidiätar 7 Monate die etatsmäßige Stelle eines Gendarmen bekleidet hat, die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen zu berechnen sei; ob die Dienstzeit als Gendarm der diätarischen oder der etatsmäßigen Dienstzeit des p. Skodock hinzuzurechnen sei.

Weder das eine noch das andere würde den festgestellten Grundsätzen entsprechen.

Da es sich um den Uebertritt eines etatsmäßigen Gendarmen in die Stelle bei einer anderen Verwaltung handelt, so kommen nach der Verfügung vom 14. Dezember v. Js. die allgemeinen Bestimmungen der Verfügung vom 16. März v. Js.*) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Versetzungen in Anwendung. Diese gehen davon aus, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit überhaupt nur zu dem Zwecke einzutreten habe, um für den betreffenden Beamten eine Einbuße am Gehalte auszuschließen. Um eine solche Einbuße am Gehalt kann es sich hier aber überhaupt nicht handeln, da das Höchstgehalt der Gendarmen 1500 Mark beträgt, während daß Gehalt der Kanzlisten bei den Regierungen mit 1650 Mark beginnt.

Uebrigens kann von einer bloßen Zurechnung der Dienstzeit in der früheren Stelle zu der etatsmäßigen Dienstzeit in der neuen Stelle nur in solchen Fällen die Rede sein, in welchen die Gehälter und die Dienstaltersstufen für beide Klassen vollständig übereinstimmen. In allen übrigen Fällen hat behufs Ermittelung der anzurechnenden Dienstzeit die in der Verfügung vom 16. März v. Js. und in der Anlage derselben vorgeschriebene Berechnung stattzufinden. Eine Abweichung davon würde nur aus ganz besonderen Gründen zulässig sein und es würde dazu in jedem einzelnen Falle unsere vorgängige Genehmigung einzuholen sein.

Die diätarische Dienstzeit eines Beamten ist stets für sich allein zu berechnen, und da dieselbe bei dem p. Skodock sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, so kann auch von dieser auf die etatsmäßige Dienstzeit des p. Skodock als Kanzlist nichts in Anrechnung kommen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Meinecke.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Sydow Hochwohlgeboren zu Cöln. F. M. I. 6944. / M. d. J. I. A. 4538.

---

*) S. Jahrb. Bd. XXV. Art. 46 S. 152.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
gez. Meinecke.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme des Regierungs-Präsidenten in Cöln sowie an den Herrn Dirigenten der Ministerial-Militär und Baukommission zu Berlin. F. M. I. 6944. / M. d. J. I. A. 4538.

Finanz-Ministerium. Berlin, den 17. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß die Absicht der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die etatsmäßigen Subalternbeamten der Ober-Präsidien und Regierungen dahin geht, daß diese Beamten das Höchstgehalt als Subalternbeamter 1. Klasse spätestens 29 Jahre nach Beginn der diätarischen Dienstzeit erreichen sollen, sofern nicht sebstverschuldete Gründe eine Verzögerung veranlaßt haben. Von den 29 Jahren entfallen 5 Jahre auf die Dienstzeit als Diätar, 6 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse und 18 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse.

Hat ein Beamter die erste etatsmäßige Anstellung früher als nach 5 jähriger diätarischer Dienstzeit und die Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse früher als nach 6 jähriger Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse erlangt, so soll ihm dieses frühere Dienstalter gewahrt bleiben, da nur beabsichtigt ist, die aus der verspäteten Anstellung erwachsenen Nachtheile auszugleichen, nicht aber die Vortheile früherer etatsmäßiger Anstellung aufzuheben.

Zum Zwecke der Gehaltsbemessung ist danach das Dienstalter als Subalternbeamter 2. Klasse auf den Tag der etatsmäßigen Anstellung als solcher spätestens jedoch auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, zu welchem derselbe eine 5 jährige diätarische Dienstzeit zurückgelegt hatte. Liegt zwischen der etatsmäßigen Anstellung als Subalternbeamter 2. Klasse oder dem nach Vorstehenden fingirt festzustellenden späteren Zeitpunkte und dem Zeitpunkte der Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse ein längerer als 6 jähriger Zeitraum, so ist die über 6 Jahre hinausgehende Zeit auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse in Anrechnung zu bringen d. h. um diese Zeit ist das für die Gehaltsbemessung maßgebende Dienstalter als Subalternbeamter 1. Klasse vorzudatiren.

Bei dem Regierungs-Sekretär Schwanke daselbst hat sich die diätarische Dienstzeit nicht über 5 Jahre und die Dienstzeit als Assistent nicht über 6 Jahre erstreckt. Für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen ist daher in diesem Falle lediglich der Tag der etatsmäßigen Anstellung maßgebend. Der Regierungs-Sekretär Pomplitz daselbst ist dagegen erst nach einer diätarischen Dienstzeit von 7 Jahren $3^1/_2$ Monaten (am 1. August 1885) zur etatsmäßigen Anstellung als Assistent und nach einer weiteren Dienstzeit von 5 Jahren 8 Monaten (am 1. April 1891) zur Anstellung als Sekretär

gelangt. Das Dienstalter als Assistent ist daher um 2 Jahre $3^1/_2$ Monate d. i. vom 1. August 1885 auf den 15. April 1883 und das Dienstalter als Sekretär vom 1. April 1891 auf den 15. April 1889 vorzudatiren.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Meinecke.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. von Goßler Excellenz zu Danzig und

Abschrift hiervon an sämmtliche übrige Herren Ober-Präsidenten sowie an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär und Baukommission zu Berlin zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung. F. M. I. 6943. / M. d. J. I. A. 4573.

45.

Zahlung der Dienstbezüge, sowie der Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichts, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hierselbst, die Herren Rektoren: der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, der Königlichen thierärztlichen Hochschule hierselbst, die Herren Direktoren: der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., die Königliche Landesbaumschule zu Engers — i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 14636. II. 4765. III. 10148.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Die in dem abschriftlich beifolgenden Erlasse des Herrn Finanzministers vom 20. d. Mts. — I. 9672. II. 8323. III. 8572, (a)

betreffend die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, sowie der Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt,

ausgesprochenen Grundsätze sind fortan auch bezüglich der Beamten der landwirthschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung einschließlich der Ansiedelungskommission in Anwendung zu bringen.

Hiernach ist dortseits das Weitere zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
gez. Michelly.

---

a.

Berlin, den 20. Juni 1894.

In Abänderung der bisher ergangenen bezüglichen Vorschriften ermächtige ich Euer .... die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, fortan schon am letztvorhergehenden Werktage zahlen zu lassen, und wollen Sie dieserhalb die erforderlichen Anordnungen baldgefälligst treffen.

Den zahlenden Kassen ist aber zugleich die Befugniß zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in den Fällen beizulegen, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte.

Ferner ersuche ich Euer .... mit Bezug auf die wegen der Kassen-Revisionen unterm 19. September 1892 ergangene, im Reichs- und Staatsanzeiger vom 17. Oktober dess. Js. veröffentlichte Allerhöchste Ordre, gefälligst veranlassen zu wollen, daß, falls nach den bisherigen Anordnungen an jenem Tage Kassen-Revisionen stattzufinden haben, diese künftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung
gez. Meinecke.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und Provinzial-Steuer-Direktoren.
I. 9672 I. Ang. II. 8323 I. Ang. III. 8572.

46.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preuß. Forstbeamten für die Wahlperiode 1894/97.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XIV. ordentlichen General-Versammlung am 19. Mai d. Js. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Forstmeister Westermeier zu Coepenick, Förster Nitzke zu Ahrensdorf und Förster Peitzer zu Pichelsberg für die Wahlperiode 1894/97 wieder gewählt worden sind.

Berlin, den 22. Juni 1894.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
(gez.) Donner.

Pensionirungen. Unterstützungen.

47.

Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Wittwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893.

Allgem. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Herren Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts zu Berlin, der sämmtlichen Königlichen Generalkommissionen, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Rektoren: der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Berlin, die Herren Direktoren: der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf b. Bonn, der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau und der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh. I. 5372 I. G. 591. III. 4055.

Berlin, den 27. März 1894.

Beifolgend (a) lasse ich Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 2. d. Mts. (M. d. J. Nr. I B 538, F.-M. I. 1284, II. 2509, III. 2557) an die Regierungen ꝛc. erlassenen Cirkular-Verfügung,

betreffend das Verfahren bei Zahlung der Pensionen und Wittwen- und Waisengelder an die im Staatsdienste wieder angestellten Militärpensionäre und deren Hinterbliebene nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai v. J. (R.-G.-Bl. S. 171),

zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in etwa vorkommenden Fällen ergebenst zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage
Beyer.

---

a.

Berlin, den 2. März 1894.

Nach Art. 2 § 35, Art. 13 § 48 und Art. 12 § 108 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai v. J. (R.-G.-Bl. S. 171) erhalten die Militärpensionäre, welche im Staatsdienste eine Civilpension erdient haben, an Stelle dieser Civilpension die volle früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Hiernach ist in Betreff der Zahlung der Pensionen bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Die bei dem Wiederausscheiden der im Civildienste angestellt gewesenen Militär-Pensionäre der Unterklassen denselben wieder anzuweisenden Militärpensionen sind auch fernerhin mit dem Mehrbetrage der Civilpensionen bei dem Fonds zu Pensionen für Civilbeamte ꝛc. zu verausgaben und nach Maßgabe der Cirkularverfügungen vom 24. September 1874*) und 23. Oktober 1876 bei der Militärverwaltung zur Erstattung zu liquidiren.

2. Dagegen sind denjenigen ehemaligen Militärpersonen, denen eine Pension nach den Bestimmungen unter Art. 2 § 35 und unter Art. 13 § 48 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai v. J. zusteht, bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst seitens der Civilbehörden an Pension nur die Beträge anzuweisen, um welche die verdiente Civilpension die Militärpension übersteigt.

   Sofern an derartige Pensionäre, die am oder nach dem 1. April v. J. aus dem Civildienste ausgeschieden sind, die Zahlung der ihnen zustehenden Militärpension aus Civilfonds erfolgt ist, ist die Erstattung der betreffenden Beträge aus Militärfonds alsbald zu veranlassen.

3. In Konsequenz der Eingangs aufgeführten Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung im Art. 23 Ziff. 1 der Militär-Pensions-Novelle vom 22. Mai v. J. ist unter den bezeichneten Voraussetzungen den Hinterbliebenen eines solchen Militärpensionärs das aus der erdienten Militärpension nach Maßgabe des Militär-Wittwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237) zuständige Wittwen- und Waisengeld in allen denjenigen Fällen auf Militärfonds zu über-

---

*) Jahrb. Bd. VII. S 125.

nehmen, in denen der Militärpensionär am oder nach dem 1. April v. J. aus dem Civildienst durch den Tod oder abermalige Pensionirung ausgeschieden ist. Aus Civilfonds sind nur die Mehrbeträge zu zahlen, die den Hinterbliebenen etwa nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298)*), resp. nach dem Gesetze vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen (G.-S. S. 282)**), gebühren.

Diejenigen Behörden, welche mit der selbständigen Festsetzung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten beauftragt sind, haben die auf Militärfonds entfallenden Bezüge dieser Art durch Benehmen mit den Militärbehörden zu ermitteln, und die danach von den Civilfonds zu tragenden Beträge festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

Sind den Hinterbliebenen solcher Militärpensionäre, die am oder nach dem 1. April v. J. aus dem Civildienst geschieden sind, aus Civilfonds Reliktengelder gezahlt worden, die nach dem Obigen von Militärfonds zu tragen sind, so ist die alsbaldige Erstattung zu veranlassen.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung	In Vertretung
gez. Braunbehrens.	gez. Meinecke.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den Herren Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier. Min. d. J. I. B. 538. F.-M. I. 1284 1. Ang. II. 2509 1. Ang. III. 2557 1. Ang.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

48.

Veröffentlichung der Holzverkaufstermine durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger" zu Hannover.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 8793.

Berlin, den 9. März 1894.

Von der, unter dem 3. März d. Js. mir abgegebenen Erklärung,

den „Allgemeinen Holzverkaufsanzeiger" während der Monate November bis einschließlich März jeden Jahres vom November 1894 ab ohne Erhöhung der Insertionsgebühren wöchentlich zweimal und zwar Dienstags und Freitags erscheinen zu lassen,

und, an der Spitze des genannten Anzeigers anzugeben, bis zu welchem äußersten Zeitpunkt die Inserate dort eingehen müssen, um noch durch die nächste Nummer veröffentlicht zu werden,

---

*) Jahrb. Bd. XXI. S 3.
**) Jahrb. Bd. XIV. S. 123.

habe ich Kenntniß genommen. Mit Bezug hierauf ersuche ich Euer Wohlgeboren, eine, dieser Erklärung entsprechende Bekanntmachung in einer der nächsten Nummern Ihres Holzverkaufsanzeigers an hervorragender Stelle zu veröffentlichen.

Die Königlichen Regierungen sind auf die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Januar 1887 (II. 983.)*), betreffend die Wahl des Holzverkaufsanzeigers zur Veröffentlichung der dort bezeichneten Holzverkaufstermine, wiederholt aufmerksam gemacht worden.

An den Verleger des „Allgemeinen Holzverkaufsanzeigers" Herrn Karl Schüßler Wohlgeboren zu Hannover.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung. Ich empfehle hierbei darauf zu achten, daß bei der Veröffentlichung der Holzverkaufstermine die Bestimmungen des Erlasses vom 8. August 1884, III. 8205 (vorletzter Absatz)**), und des Erlasses vom 21. Januar 1888, III. 620***), innegehalten werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

49.

Abgabe von Waldstreu aus den Staatsforsten zur Beseitigung von Streunoth.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland, sowie zu Liegnitz, Erfurt und Arnsberg. $\frac{\text{III. 2993. II. Ang.}}{\text{I. 4111.}}$

Berlin, den 10. März 1894.

Euer . . . . ersuche ich ergebenst, die dortige Königliche Regierung gefälligst davon zu verständigen, daß ich die Ermächtigung, Waldstreu aus den Staatsforsten zur Beseitigung von Streunoth in größerem Umfange zu verabfolgen, soweit hierzu das Bedürfniß vorliegt, bis zur diesjährigen Ernte ausdehnen und die Königliche Regierung ermächtigen will, die desfallsigen Abgaben ohne diesseitige specielle Genehmigung bewirken zu lassen. Auch kann bei fortbestehendem Bedürfniß hierzu die herabgesetzte Taxe fernerhin bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Anwendung gebracht werden.

Bei der Abgabe von Waldstreu aus den Gemeindewaldungen wird in gleicher wohlwollender Weise zu verfahren sein.

Zum 1. November d. Js. sehe ich der Einreichung einer Nachweisung über die im Jahre 1894 abgegebenen Streumengen, getrennt nach Staats- und Gemeindewaldungen, entgegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

---

*) S. Jahrb. Bd. XIX. Art. 30. S. 100.

**) Jahrb. Bd. XVI. Art. 69. S. 139.

***) Jahrb. Bd. XX. Art. 85. S. 144.

50.

Beschleunigung der vorbehaltenen Zuschlagsertheilungen auf abgegebene Gebote für Holz und andere Walderzeugnisse.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 5589.

Berlin, den 10. April 1894.

Ich darf annehmen, daß die Königliche Regierung Vorkehr getroffen hat, um in denjenigen Fällen, in welchen der Zuschlag auf abgegebene Gebote für Holz und andere Walderzeugnisse einstweilen vorbehalten wird, die ergehende Entscheidung mit größter Beschleunigung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Ich veranlasse die Königliche Regierung aber, sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte, dafür Sorge zu tragen, daß die desfallsige Benachrichtigung längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe der Gebote den Kauflustigen zugeht. Bei entsprechender Regelung des Geschäftsganges und nach Umständen mit Zuhülfenahme des Telegraphen wird diese Frist stets eingehalten werden können.

Ferner bestimme ich, daß bei Verkäufen von Holz vor dem Einschlage desselben die Verpflichtung der Käufer, auch eine größere, als die geschätzte, dem Vertrage zu Grunde gelegte Holzmasse zu dem vertragsmäßigen Preise zu übernehmen, auf 20 % der veranschlagten Menge beschränkt werde. Auch hat die Forstverwaltung ihrerseits auf Verlangen der Käufer die Verpflichtung zu übernehmen, daß wenigstens 80 % der geschätzten Holzmasse auch wirklich zur Abgabe gelangen, und die Ergänzung der an diesem Betrage fehlenden Menge nach Umständen aus anderen geeigneten Schlägen erfolgt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

Geschäftswesen.

51.

Aufstellung einer Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen excl. Aurich und Sigmaringen. III. 7494.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend Abschrift eines Schreibens des Herrn Finanzministers vom 27. April d. J. $\frac{\text{II. 4796}}{\text{I. 6177}}$ (a) mit dem Auftrage, nach Maßgabe desselben eine Nachweisung der zum Ressort der Staatsforstverwaltung gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe nach dem anliegenden Muster (b) aufzustellen und mir bis spätestens zum 1. Juli d. J. einzureichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

---

a.

Berlin, den 27. April 1894.

Vom 1. April 1895 ab wird die Gewerbesteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet (§§ 1, 3 und 30 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, Ges.-S. S. 119). Die Veranlagung hat sich alsdann auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken (4 Absatz 1 a. a. O. und § 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Ges.-S. S. 152), welche einheitlich als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind, (§ 17 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, Ges.-S. S. 205). Als Ort der Veranlagung für die steuerpflichtigen Betriebe des Staates habe ich auf Grund des § 17 Absatz 5 des Gewerbesteuergesetzes Berlin bestimmt, so daß die Veranlagung nach § 6 Absatz 2 desselben Gesetzes von dem der Aufsicht der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin unterstellten Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I hierselbst vorgenommen werden wird.

Die Besteuerung erfolgt mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages (§ 9 daselbst).

Der veranlagte Steuersatz ist von dem Steuerausschusse in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge zu zerlegen. Gegen diese Ergebnisse der Vertheilung stehen sowohl den betheiligten Kommunen als dem Staate die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht zu (§ 38 daselbst).

Die definitiv festgestellten Theilbeträge stellen diejenigen Gewerbesteuerbeträge dar, nach welchen der Staat in den betreffenden Betriebsorten zu den auf die Gewerbesteuer gelegten Kommunalsteuern heranzuziehen ist, sofern die Kommunen nicht eine besondere Gewerbesteuer für ihre Zwecke eingeführt haben (§ 29 ff. des Kommunalabgabengesetzes).

Es kommt hiernach darauf an:

I. den gesammten steuerpflichtigen Ertrag aller einzelnen Gewerbebetriebe des Staates im Ganzen und in einer Summe zu ermitteln und danach den Steuersatz im Ganzen festzusetzen, wobei alle staatlichen Betriebe, welchem Ressort sie auch angehören mögen, als eine Einheit zusammenzufassen, also auch Mindererträge des einen von dem Ertrage des anderen Betriebes beziehungsweise Ressorts abzurechnen sind.

Zu diesem Zwecke wird für jedes Ressort eine Nachweisung aller zu demselben gehörigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe unter Angabe der Betriebsorte und der steuerpflichtigen Erträge für jeden Betrieb und für jeden Betriebsort aufzustellen und schließlich der gesammte steuerpflichtige Ertrag der Betriebe des betreffenden Ressorts zu berechnen sein. Es empfiehlt sich aber, die Nachweisungen der betheiligten Ressorts nicht einzeln und direkt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I zugehen zu lassen, sondern vorher zu einer einzigen Nachweisung zusammenzufassen, welche den nach einheitlichen Grundsätzen und nach den etwaigen Kompensationen ermittelten steuerpflichtigen Ertrag aller Gewerbebetriebe des Staates in einer Summe ergiebt. Naturgemäß wird auch derjenigen Stelle, von welcher die Gesammtübersicht an die Veranlagungsbehörde abgegeben wird, die Empfangnahme des Beschlusses über die Veranlagung des Staates zur Gewerbesteuer, die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln und die Vertretung des Staates

bezüglich der Vertheilung des Steuersatzes auf die Betriebsorte zufallen, da eine separate Aktion der einzelnen Dienstzweige in diesen Beziehungen vorerst wenigstens ausgeschlossen erscheint.

Die Aufstellung der zusammelnden Gesammtnachweisung des steuerpflichtigen Ertrages und die erwähnte Vertretung des Staates zu übernehmen, wird das Finanz-Ministerium wenigstens für den Anfang und bis auf Weiteres nicht umhin können.

Ist die Veranlagung des Gewerbesteuersatzes des Staates im Ganzen erledigt, so kommt es ferner darauf an,

II. diesen Steuersatz in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge zu zerlegen.

Auch hierzu bedarf es der Zusammenfassung der in den Nachweisungen der einzelnen Ressorts für identische Betriebsorte enthaltenen Angaben in dem vorgedachten Sinne, um den einheitlichen Faktor darzustellen, welcher die Theilnahme des betreffenden Betriebsortes an der Vertheilung des Steuersatzes bestimmt.

Das Finanz-Ministerium wird sich daher auch dieser Arbeit bis auf Weiteres zu unterziehen haben.

Endlich wird

III. die Frage zu regeln sein, welchem Ressort die auf die Ausschreibung und Zahlung der kommunalen Steuer vom Gewerbebetriebe des Staates bezüglichen Geschäfte zufallen, wenn mehrere Betriebe verschiedener Ressorts an einem Betriebsorte vorhanden sind.

Selbstverständlich wird das Ergebniß der Vertheilung des Steuersatzes auf die Betriebsorte den betheiligten Ressorts mitgetheilt werden.

Ist an dem betreffenden Betriebsort überhaupt nur ein Ressort betheiligt, so wird dieses sodann auch Alles, was die Ausschreibung und Entrichtung der kommunalen Steuern betrifft, wahrzunehmen haben. Sind aber mehrere Ressorts betheiligt, so wird nur eines derselben den kommunalen Organen gegenüber die Vertretung und die fraglichen Funktionen wahrzunehmen haben. Nähere Vorschläge hierüber zu machen, dürfte jedoch erst dann zweckmäßig sein, wenn ein Ueberblick über die Betheiligung der verschiedenen Dienstzweige aus den erstmalig aufzustellenden Nachweisungen gewonnen sein wird.

Zur Erläuterung erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Bestimmungen darüber, welche Betriebe gewerbesteuerpflichtig sind, sich in den §§ 1 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes, im § 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, § 28 des Kommunalabgabengesetzes, Artikel 1 bis 11 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz und im Abschnitt II der hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen vom 5. März d. Js. finden.

Der Begriff des steuerpflichtigen Ertrages ergiebt sich aus § 22 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 16 der Ausführungsanweisung.

Von dem Ertrage der einzelnen Betriebe dürfte für die Kosten, welche durch die zum Theil in der Provinzial- und Central-Instanz erfolgende Geschäftsleitung verursacht werden, ein angemessener Prozentsatz in Abzug zu bringen sein (vergl. unten das anliegende Muster zur Nachweisung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe des Staates, Bemerkung 2).

Für das Veranlagungsjahr 1895/96 ist der Ertrag des Etatsjahres 1893/94

maßgebend (§ 24 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes und Art. 18 der Ausführungs-Anweisung).

Bei der Aufstellung der Nachweisung der dem dortigen Ressort angehörigen gewerbesteuerpflichtigen Betriebe stelle ich ganz ergebenst anheim, das anliegende Muster zu benutzen. In demselben sind zwei Spalten (6 und 10) für das auf die einzelnen Betriebe beziehungsweise Betriebsorte entfallende Anlage- und Betriebskapital vorgesehen, weil nach den bisher ergangenen Bestimmungen (Artikel 55 Nr. 2 der Ausführungsanweisung und allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1893 — II. 15296 Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 29 S. 36) unter gewissen Umständen die Zerlegung des Steuersatzes (vergl. oben II) auch nach dem Maßstabe des Anlage- und Betriebskapitals erfolgen kann. Der Begriff des Anlage- und Betriebskapitals ergiebt sich aus § 23 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 17 der Ausführungsanweisung.

gez. Miquel.

An den Königlichen Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Herrn von Heyden Excellenz. $\frac{\text{II. 4796.}}{\text{I. 6177.}}$

Nachweisung
der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe des Staates.

Anmerkung. 1. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Kreise erstreckt, so empfiehlt es sich, in Spalte 2 den Kreis, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, die sonst betheiligten Kreise aber in Spalte 7 bei den einzelnen Betriebsorten, anzugeben.
2. In der Spalte „Bemerkungen" wird insbesondere anzugeben sein, ob und in welchem Umfange für die Kosten, welche durch die zum Theil in der Provinzial- und Central-Instanz erfolgende Geschäftsleitung verursacht werden, von dem Ertrage ein Abzug stattgefunden hat.

Laufende No.	Kreis	Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Nach dem Abschluß des letzten Geschäftsjahres ergiebt sich ein gewerbesteuerpflichtiger Ertrag von Mk.	Nach dem Abschluß des letzten Geschäftsjahres ergiebt sich ein Verlust von Mk.	Betrag des Anlage- und Betriebs-Kapitals Mk.	Der Gewerbebetrieb erstreckt sich auf folgende Betriebsorte: (Der Ort, an welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, ist zu unterstreichen)	Der gewerbesteuerpflichtige Ertrag (Spalte 4) vertheilt sich auf die einzelnen Betriebsorte wie folgt: Mk.	Der Verlust (Spalte 5) vertheilt sich auf die einzelnen Betriebsorte wie folgt: Mk.	Das Anlage- und Betriebskapital (Spalte 6) vertheilt sich auf die einzelnen Betriebsorte wie folgt: Mk.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	N.	Bad E.	100000	.	2000000	Stadt E.	55000	.	1100000	
						Stadt H.	15000	.	300000	
						Gemeinde O.	18000	.	320000	
						„ P. (Kreis D.)	12000	.	280000	
2	O.	Zeche G. zu A. (Steinkohlenbergwerk)	.	20000	500000	Stadt D.	.	25000	350000	
						Gemeinde B.	5000	.	150000	
	u. s. w.									

Kassen- und Rechnungswesen.

52.

Verwendung von Beitragsmärken für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei Abschlagslohnzahlungen an fiskalische Waldarbeiter.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Regierung in Danzig und abschriftlich an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen zur Nachachtung III. 7419.

Berlin, den 7. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 2. März d. Js. — Fb 1092/2 — erwidere ich der Königl. Regierung nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß es hinsichtlich der Verwendung von Beitragsmarken für die Invaliditäts- und Altersversicherung bei Abschlagslohnzahlungen an fiskalische Waldarbeiter, soweit diese Zahlungen als Lohnzahlungen im Sinne des § 109 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97)*) anzusehen sind, bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, und daß demzufolge bei derartigen Abschlagslohnzahlungen die erforderliche Anzahl von Beitragsmarken zu verwenden ist und die Einziehung der auf die Arbeiter treffenden und die Verrechnung der auf den Fiskus entfallenden Beitragshälfte nach Maßgabe der Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 21. November 1890 — III. 15174 II. Ang. **) — zu erfolgen hat. Es müssen aber, um der Rechnungs-Revision eine Prüfung der bei dergleichen Zahlungen erfolgten Verwendung von Beitragsmarken zu ermöglichen, die demnächst aufzustellenden Schlußlohnzettel einen Nachweis darüber enthalten, welche Versicherungsbeiträge für die bei der betreffenden Waldarbeit beschäftigt gewesenen Arbeiter gelegentlich der Abschlagslohnzahlungen bereits geleistet sind, und welche Beiträge danach bei der Schlußzahlung noch zu leisten bleiben. Einen Holzwerbungs-Lohnzettel, in welchem ein solcher Nachweis durch entsprechende Ergänzung des mittelst Runderlasses vom 21. November 1890 — III. 15174 II. Ang. — mitgetheilten Musters D auf Seite 2 bezw. 4 erbracht ist, füge ich hier bei (a) mit dem Bemerken, daß der gleiche Nachweis in den nach den Mustern B und C des vorgedachten Erlasses aufzustellenden Lohnzetteln beizubringen ist, wenn Abschlagslohnzahlungen bei den Waldarbeiten stattgefunden haben und dabei Versicherungsmarken verwendet sind.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung unter Anschluß eines Druck-Exemplars des darin erwähnten Lohnzettels zur Kenntnißnahme und Nachachtung, soweit in Betreff des Nachweises der bei den Abschlagslohnzahlungen erfolgten Verwendung von Versicherungsmarken in den Schlußlohnzetteln dortseits in der angeordneten Weise nicht bisher schon verfahren ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Donner.

---

*) Jahrb. Bd. XXI. S 74. Art. 37.
**) Jahrb. Bd. XXIII. S. 23. Art. 4.

a. (1. Seite)

Oberförsterei . . . .
Schutzbezirk . . . .

Holzwerbungs-Lohnzettel

für den Holzhauer . . . . aus . . . . und Genossen.

Rechnungsbelag No. . . . . .
Wirthschaftsjahr . . . . .
No. . . des Hauungsplanes.

Jagen Distrikt	Abtheilung	Stämme und Derbholzstangen Stück	Festmeter	dec.	Reiserholz-Stangen 2c. Hunderte	dec.	Festmeter	dec.	Raummeter	Holzart	Sortiment	Lohnbetrag pro Einheit Hauerlohn Mk.	Pf.	Rückerlohn Mk.	Pf.	im Ganzen Mk.	Pf.
Totalität		46	25	68						kiefern	Bauholz		30			7	70
Vornutzung									409	"	Kloben		37			151	33
76									162	"	do.		34			55	08
77	a.								220	"	runde Knüppel		25			55	00
78									14	"	Reiser I. Cl.		20			2	80
114									1174	"	do. II. "		20			234	80
115	a.																
116	b.										Summa Hauerlohn					506	71
117	a. b.																
118	a. d.																
142	b.																
143	a.								Von vorstehendem Material sind gerückt:								
144									549	kiefern	Kloben				10	54	90
145	a. b.								220	"	Knüppel				8	17	60
146	a.																
147	b. a.										Summa Rückerlohn					72	50
148	a. b.									Hierzu	Summa Hauerlohn					506	71
177																	
178										Summa	Hauer u. Rückerlohn					579	21
179																	
180																	
181	b.																
182																	
199	a.																
200																	

(2. Seite)

Bei vorstehender Hauung sind nach dem Arbeiter-Notizbuche betheiligt gewesen

die Holzhauer		Beitragsmarken sind noch zu verwenden für Wochen	Invaliditäts- und Altersversicherungs-							
			Beitrag für Wochen	Satz pro Woche	Beitrag					
					der Arbeiter		der Forstverwaltung		im Ganzen	
Name	Wohnort			Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Joseph Radomski	Zastawien		2	14	.	14	.	14	.	28
Anton Cicznerski	"		2	14	.	14	.	14	.	28
Thomas Jarczimtowski	Konozyki		5	14	.	35	.	35	.	70
Friedrich Strauß	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Joseph Borkowski	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Joseph Moczinski	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Eduard Klemput	"		5	14	.	35	.	35	.	70
August Deuter	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Stephan Klimek	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Michael Wojke	Reinbruch		5	14	.	35	.	35	.	70
Heinrich Plath	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Jacob Jaguschewski	"	1	6	14	.	42	.	42	.	84
Johann Bolwan	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Gustav Naß	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Stanislaus Dombrowski	"	1	6	14	.	42	.	42	.	84
Wilhelm Duhn	"		5	14	.	35	.	35	.	70
Anton Sendikowski	Lipowitz	1	1	14	.	7	.	7	.	14
Teopil Retza	"	1	1	14	.	7	.	7	.	14
	Summa		78		5	46	5	46	10	92

(3. Seite)

Daß die vorstehend aufgeführten Holzmengen vorschriftsmäßig aufgearbeitet bezw. gerückt sind, bescheinigt

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Der Förster.

Festgestellt auf den Betrag von 579 Mk. 21 Pf. buchstäblich Fünfhundert neun und siebenzig Mark 21 Pf., welchen die Forstkasse zu . . . . . . an den vorstehend genannten Holzhauer und zwar, wie umseitig berechnet,

mit 573 Mk. 75 Pf. baar
und mit 5 „ 46 „ durch Anrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge
zahlen wolle.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Im Holzwerbungskosten-Manual notirt unter . . . .

Der Königliche Oberförster.

N. N.

Quittung.

Die vorstehend angewiesenen 579 Mk. 21 Pf. buchstäblich Fünfhundert neun und siebenzig Mark 21 Pf. sind mir aus der Königlichen Forstkasse richtig, und zwar
mit 573 Mk. 75 Pf. baar
und 5 „ 46 „ durch Anrechnung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge
gezahlt worden.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

N. N.

(4. Seite)

	baar Mk.	baar Pf.	durch Anrechnung der Invaliditäts- 2c. Beiträge Mk.	durch Anrechnung der Invaliditäts- 2c. Beiträge Pf.	Mk.	Pf.
Auf vorstehend berechneten Lohn von im Ganzen					579	21
sind als Abschlagszahlungen bereits angewiesen: laut Abschlags-Lohnzettel						
vom . . ten . . . 18 . . unter . . . des Holzwerbungskosten-Manuals	46	.				
„ . . ten . . . 18 . . „ . . . „	37	.				
„ . . ten . . . 18 . . „ . . . „	456	82	5	18		
„ . . ten . . . 18 . . „ . . . „						
„ . . ten . . . 18 . . „ . . . „						
„ . . ten . . . 18 . . „ . . . „						
„ . . ten . . . 18 . . „ . . . „						
zusammen	539	82	5	18	545	
Es sind also auf gegenwärtigen Lohnzettel noch zu zahlen					34	21
buchstäblich vier und dreißig Mark 21 Pf. und zwar	33	93	.	28		
Summa, wie vorseitig	573	75	5	46		

Der Oberförster

N. N.

Journal-No. der Forstkasse . . . .

Etatswesen.

53.

Aenderungen in der Titelbezeichnung des Staatshaushaltsetats von der Forstverwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich und Sigmaringen. III. 9529.

Berlin, den 13. Juni 1894.

Die Titelbezeichnung in dem Staatshaushaltsetat von der Forstverwaltung für 1894/95 hat einige Aenderungen erfahren.

Es sind bezeichnet

a) Kap. 2, Tit. 11: „Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster"

b) Kap. 2, Tit. 12a: „Dienstaufwands-Entschädigungen für die voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten"

c) Kap. 2, Tit. 14: „Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und Stellenzulagen für diese Beamten".

Ferner ist die Abtheilung B: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" von Kapitel 11 auf Kapitel 13 übergegangen, und unter Nr. 4 dieses Kapitels ein neuer Titel mit folgender Bezeichnung eingestellt worden:

„Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden".

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Veränderungen in den Kassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Waechter.

Statistik.

54.

Berechnung der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Rinden-Sortimente in den forststatistischen Nachweisungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Aurich und Sigmaringen. III. 9712.

Berlin, den 15. Juni 1894.

In den laut Verfügung vom 11. März 1884 (III. 1578)*) einzureichenden forststatistischen Nachweisungen F ist bisher bei Berechnung der durchschnittlichen Verwerthungspreise für Rinden-Sortimente nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, indem die Bewerbungskosten theilweise berücksichtigt worden sind, theilweise nicht.

*) Jahrb. Bd. XVI. S. 74. Art. 26.

Da die Rinde meist von den Käufern selbst geworben wird, vielfach auch in den Holztaxen Werbungskosten dafür nicht ausgeworfen sind und es somit hier an einer Grundlage zur Feststellung der letzteren fehlt, so bestimme ich unter Abänderung des Runderlasses vom 6. November 1886 (III. 13191), daß künftig in den betreffenden Nachweisungen bei Angabe des für die Rinden-Sortimente erzielten Preises die Werbungskosten nicht berücksichtigt werden. Auf dem Titelblatt der Nachweisung F ist ausdrücklich zu bemerken: „Bei den Rinden-Sortimenten sind Werbungskosten nicht berücksichtigt worden, im Uebrigen sind letztere bei den Preisangaben stets eingeschlossen".

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachweisung F hinsichtlich der veräußerten Rindenmengen, und die Nachweisung E hinsichtlich des Taxverlustes durch Freiholz-Abgaben sich mit der Material-Abnutzungs-Uebersicht in Uebereinstimmung befinden müssen. Hierauf ist zur Vermeidung von Rückfragen bei Aufstellung dieser drei Nachweisungen zu achten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Waechter.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

55.

Setzt bei einem Widerstande oder Angriffe gegen einen Forstbeamten, der ihm während der Befragung eines Verdächtigen geleistet wird, der § 117 Str.-G.-B.'s zur Anwendung voraus, daß der Verdächtige auf frischer That betroffen oder unmittelbar vom Forste aus verfolgt wurde?

Ist das Recht der Befragung des Verdächtigen von der objektiven Nothwendigkeit seiner Anwendung behufs der Aufklärung des Sachverhaltes abhängig?

Der Königlich Württembergische Forstschutzwächter B. hatte wahrgenommen, daß in einem seiner Hut unterstellten Staatswalde bei X. dürres Stangenholz gestohlen worden sei, daß wie ersichtlich, der Dieb mit dem Holze nach X. gegangen und nach den Fußspuren eine Frau gewesen sein müsse. Zum Zwecke der Nachforschung hatte er sich sofort nach X. begeben, um nach dem gestohlenen Holze zu sehen und die daselbst wohnende H., welche er des Diebstahls verdächtig hielt, zu befragen. Bei dem betreffenden Hause angelangt, hatte er eine Tracht dürren Stangenholzes entdeckt, er war in die Wohnstube der Verdächtigen gegangen und hatte sie zur Rede gestellt und gefragt: woher sie das Holz habe, ob sie es aus dem Staatswalde geholt und wie oft sie in letzter Woche im Staatswalde, um Holz zu holen, gewesen sei. Die H. hatte jede Antwort verweigert. Der Ehemann der H. hat bei dieser Gelegenheit den Förster mit einer Axt bedroht. Es fragt sich ob Widerstand gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 117 Str.-G.-B.'s vorliegt.

Die Strafkammer hat angenommen: B. habe als Forstschutzbeamter in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes gehandelt, der Angeklagte habe, wissend, daß B. ein Förster und als solcher berechtigt und verpflichtet sei, Forstdiebstähle zu erforschen und zu diesem Zwecke verdächtige Personen zu befragen, dem B. durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet. Die Strafkammer aber hat den § 117 Str.-G.-B.'s nicht angewendet, weil die Befragung der H., durch welche B. sich nur habe vergewissern wollen, ob sie den Holzdiebstahl begangen habe, **nicht eine zur Ausübung des Forstschutzes vorgenommene Handlung** des Beamten gewesen sei; denn nicht auf frischer That habe er sie betroffen, auch sei er ihr nicht aus seinem Forste nachgeeilt, um sie mit ihrer Beute einzuholen; auch habe der Beamte zur Bestärkung seines Verdachtes die Befragung der Verdächtigen nicht nöthig gehabt; nachdem er das anscheinend gestohlene Holz gesehen, habe er alles zur Anzeige und Ueberführung Erforderliche ermittelt und nur noch die Beschlagnahme des Holzes zu bewirken gehabt.

Das Reichsgericht hat diese Ansicht verworfen und den § 117 Str.-G.-B.'s angewendet. Es stützt sich auf § 161 Str.-P.-O.:

> „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten".

Es bestehe also die allgemeine Vorschrift, daß die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen hätten, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Ein Theil dieser zur Erforschung dienenden Maßregeln oder Anordnungen sei gesetzlich von bestimmten **Voraussetzungen** abhängig gemacht oder an bestimmte **Formen** gebunden, ein anderer Theil sei den in § 153 G.-V.-G.'s genannten Personen, d. i. den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Derartigen Einschränkungen sei das **Recht zur Befragung eines Verdächtigen** nicht unterworfen; insbesondere sei hinsichtlich der Forstbeamten die Zulässigkeit seiner Ausübung auch außerhalb des ihrer Obhut anvertrauten Forstes anerkannt. (In Uebereinstimmung hiermit befinde sich eine Verfügung des württembergischen Justizministeriums vom 22. 9. 1879, welche den Forstbeamten zur Pflicht mache, anzugeben, ob die Ermittelung der That auf Zeugenaussagen oder **Geständniß** oder .... beruhe). Wenn hiernach der Beamte **sich seines Fragerechtes zum Schutze des Forstes bediene**, so stehe ihm der Schutz des § 117 zur Seite. In Ausübung des Forstschutzes befinde sich aber der Förster nicht blos dann, wenn er sein Fragerecht gegen eine solche verdächtige Person gebraucht, die von ihm auf frischer That betroffen und verfolgt wurde, oder der er nacheilte, um sie mit ihrer Beute einzufangen, oder gegen welche er die Nacheile aus dem Forste unmittelbar und ununterbrochen bis ins Haus fortsetzte. Er befinde sich in dieser Ausübung auch dann, wenn er Erforschung einer von ihm wahrgenommenen und daraufhin verfolgten Verletzung der Forstgesetze **in Ausführung oder Fortsetzung der begonnenen Verfolgung sich seines Fragerechtes bediene.** Dies treffe insbesondere zu, wenn der Beamte **in Verfolgung der Spuren eines Verdächtigen** diesen Verdächtigen aufsuche und zur Rede stelle, auch wenn dies **außerhalb** des Forstes geschehe, da der Beamte mit dem Verlassen des Waldes den Forstschutz nicht aufgegeben, sondern gerade **behufs seiner Vornahme** den Wald verlassen habe. Dagegen würde die Anwendung des § 117 nicht in Frage kommen, wenn der Beamte nicht in Ausübung des ihm dienstlich obliegenden Forstschutzes

begriffen, Befragungen vornähme, z. B. wenn er auf Ersuchen einer Behörde als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft einen Verdächtigen verhöre oder wenn er nach einer von ihm im Walde gemachten Wahrnehmung einer Verletzung der Forstgesetze deren Verfolgung unterließe und erst späterhin zu nachträglichen Erhebungen durch Befragung von Personen sich entschlösse. — Ob im vorliegenden Falle die Befragung, welche der Beamte vorgenommen habe, **nothwendig** gewesen, sei unerheblich. Die Prüfung dieser Frage unterstehe allein dem **pflichtmäßigen** Ermessen des Beamten. Habe er sich in Beziehung dieser Frage geirrt, so habe die Handlung des Beamten nicht den Charakter einer in Ausübung des Forstschutzes vorgenommenen Amtshandlung verloren.

Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Strafs., vom 26. Oktober 1893 Entsch. Bd. 24 S. 344. K. D.

Jagd und Fischerei.

56.

Aus dem Gebiete des altpreußischen und des hannoverschen Jagdrechts.

Ein Grundstück gehörte bisher zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, es wird jetzt von einem Eigenthümer erworben, der durch diesen neuen Erwerb eine zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigende Fläche erlangt.

Oder:

Ein Eigenthümer hat Eigenjagdbezirk und kauft ein Grundstück, das bisher zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörte.

Beginnt das Jagdrecht des Erwerbers sofort oder stehen ihm die für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgeschlossenen Jagdpachtverträge entgegen?

Sind die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung der hierüber zwischen dem Eigenthümer und der Vertretung der Jagdgenossenschaft entstehenden Streitigkeiten zuständig?

Das Oberverwaltungsgericht hat in zwei verschiedenen Fällen die aufgeworfenen Fragen zu behandeln gehabt. In der einen Sache handelte es sich um Anwendung der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Regierungsbezirk Osnabrück), in dem andern um die des preußischen Jagdpolizeigesetzes vom 2. März 1850 (Regierungsbezirk Arnsberg).

Das O.-V.-G. hat in beiden Sachen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als begründet angenommen. § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883:

> „Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere . . . ., unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren".

Die Frage selbst, um die es sich handelt, ist in beiden Sachen dahin beantwortet: Das Recht des betreffenden Grundbesitzers tritt direkt mit dem Erwerbe des Grundstücks ein. Der Jagdpachtvertrag kann als ein lediglich **Privatrechte** begründender Vertrag den Eigenthümer nicht hindern, seine öffentlich-rechtlichen Befugnisse auszuüben. Man setze nur zunächst den Fall, die Gemeinde habe beschlossen, die Jagd **ruhen** zu lassen. Hier sei es ganz fraglos, daß der Grundbesitzer, welcher ein

Grundstück des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erwirbt, sofort die Jagd ausüben könne. Auf die Rechte des Grundbesitzers aber könne es keinen Einfluß haben, für welche Art der Verwaltung sich die Feldmarksgenossen entschieden hätten.

Entscheidungen des O.-V.-G. (III. Senats) vom 24. 11. 1892 und 24. 4. 1893 Bd. 24 S. 285 flg., S. 291 flg. K. D.

57.

Unterliegt der Fischotter dem freien Thierfange?

Der Angeklagte hatte einen Fischotter mittels einer zu diesem Zwecke von ihm aufgestellten Falle gefangen, sodann getödtet und an einen Kürschner verkauft. Der Ort der That liegt im Gebiete des allgemeinen preußischen Landrechts, dessen Bestimmungen über den Begriff der jagdbaren Thiere und die Begrenzung des Jagd- und Fischereirechtes dort nicht vom Orts- oder Provinzialrechte beschränkt sind. (Es handelt sich um Ansbach, wo auch die sonstigen preußischen Gesetze und namentlich das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht gelten).

Das A.-L.-R. bestimmt: „Der Fang der Fischottern gehört allemal zur Jagd" und jagdbare Thiere darf nur derjenige schießen oder fangen, der das Jagdrecht hat.

Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1893 Bd. 24 S. 338. K. D.

Personalien.

58.

Veränderungen beim Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 1. Juli 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 30. S. 158 dss. Bds.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Axt, Forstmeister zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Rabert I., Revierförster zu Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.

B. Pensionirt:

Pape, Forstmeister zu Polle, Reg.-Bez. Hannover.
Heuseler, Forstmeister zu Bromberg, Oberf. Jagdschütz.
Hoffmann, Forstmeister zu Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
Rücker, Forstmeister zu Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.
Molle, Forstmeister zu Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Lappe, Forstmeister zu Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Dolling, Revierförster zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Kühtz, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Tiburtius, Oberforstmeister, von Stade nach Marienwerder.
Kalckhoff, Forstmeister, von Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Klodnitz, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
Haß, Forstmeister, von Osche, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Röckner, Forstmeister, von Pfeilswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.

Hepe, Forstmeister, von Pütt, Reg.-Bez. Stettin, nach Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.

Wenzel, Oberförster, von Fischbach, Reg.-Bez. Trier, nach Polle, Reg.-Bez. Hannover.

Werner, Oberförster, von Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Osche, Reg.-Bez. Marienwerder.

Tiede, Oberförster, von Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

Voigt, Oberförster, von Kyllburg, Oberf. Valesfeld, Reg.-Bez. Trier, nach Waice mit dem Amtssitz in Kl. Krebbel, Reg.-Posen.

Regling, Oberförster, von Taubenwalde, Reg.-Bromberg, nach Jagdschütz mit dem Amtssitz in Bromberg.

Wohlers, Oberförster, von Morbach, Reg.-Bez. Trier, nach Klütz, Reg.-Bez. Stettin.

Bachmann, Oberförster, von Waice, Reg.-Posen, nach Pütt, Reg.-Bez. Stettin.

Greve, Oberförster, von Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel, nach Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

Schöpffer, Oberförster, von Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

D. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Die Oberforstmeister Küster zu Stralsund, Freiherr von Schleinitz zu Liegnitz, Tiburtius zu Stade, Grunert zu Osnabrück, von Groote zu Düsseldorf und Lenders zu Cöln sind zu Mitdirigenten der Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten daselbst ernannt.

Balthasar, Regierungs- und Forstrath zu Bromberg ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Stade ernannt.

Krumhaar, Oberförster zu Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a./O., ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Schleswig-Trittau ernannt.

Pätsch, Oberförster zu Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./O., ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Bromberg-Schneidemühl ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Hirschfeld zu Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder.

Rözel zu Fischbach, Reg.-Bez. Trier.

Hahn zu Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Packenius, Premier-Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps zu Chotzenmühl, Reg.-Bez. Marienwerder.

Freiherr von Wolff-Metternich, zu Morbach, Reg.-Bez. Trier.

Luther, Premier-Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps zu Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg.

Volk zu Kyllburg, Oberf. Valesfeld, Reg.-Bez. Trier.

Hoffmann zu Pfeilswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Stechow zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Hartog zu Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bockemühl zu Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Lücke, Premier-Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Perbelwitz, Hegemeister zu Kosten, Oberf. Kosten, Reg.-Bez. Marienwerder.
Seidel, Förster zu Helle, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.
Mittnacht, Förster zu Hundelshausen, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel.
Kopplin, Förster zu Grüneberg, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Schleiff, Forstassessor, nach Clanzig, Oberf. Claushagen, Reg.-Bez. Cöslin.
Fechner, Förster, nach Schwenten, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Oldendorp zu Neulich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.
Maeder zu Buchwald, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen.
Hager zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Sasse zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) bei der Pensionirung.
Ehm zu Lipowo, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg,
Reygenfind zu Möttig, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz,
Theisen zu Ronnweiler, Oberf. Dhronecken, Reg.-Bez. Trier,
Altpeter zu Pachten, Oberf. Saarlouis, Reg.-Bez. Trier,
Salinger zu Lindhorst, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam,
Seyfert zu Oberbösa, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg,
} bei der Pensionirung.
Raatz, Gartenmeister zu Chorin, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

I. Forstkassen-Beamte.

Der Forstkassen-Rendant Bluhm ist von Wischwill nach Insterburg versetzt und die Verwaltung der Forstkasse zu Wischwill ist dem Förster Grubert, bisher zu Patimbern in der Oberf. Padrojen auf Probe übertragen worden.

Der Forstkassen-Rendant Leistickow ist von Pruß nach Kaldau, Reg.-Bez. Marienwerder versetzt und die Verwaltung der Forstkasse zu Pruß ist dem Förster Thiemann, bisher zu Fortbrück in der Oberf. Pflastermühl auf Probe übertragen worden.

Der interimistische Verwalter der Forstkasse zu Loburg, Reg.-Bez. Magdeburg, bisheriger Förster Runge ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberf. Rotenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim, ist in Grubenhagen umgeändert worden.

Aus Theilen der Oberförstereien Gildon und Lindenberg und dazu angekauften Oedlandsflächen ist die neue Oberf. Chotzenmühl, Reg.-Bez. Marienwerder gebildet worden.

59.

Ordensverleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 31 S. 154 dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Rüder, Forstmeister zu Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund
Rolle, Forstmeister zu Glinke, Reg.-Bez. Bromberg
Hoffmann, Forstmeister zu Klütz, Reg.-Bez. Stettin
} (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Lappe, Forstmeister zu Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel
Heuseler, Forstmeister zu Bromberg, Oberförsterei Jagdschütz
} (bei der Pensionirung).

C. Der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

von Stünzner, Oberforstmeister zu Berlin.

D. Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr:

Blümmer, Forstaufseher zu Konczycki im Kreise Strasburg W.-Pr.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Kühtz, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bergemann, Förster zu Streepe, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf (mit der Zahl 50).

Güttig, Hegemeister zu Reichwald, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau
Hollweg, Förster zu Warnold, Oberf. Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen
Weidemann, Förster zu Cronerfier, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder
} (bei der Pensionirung).

Klamroth, Holzhauermeister zu Derenburg, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.
Riedel, Holzhauermeister zu Ujeschütz, Oberf. Katholisch-Hammer, Reg.-Bez. Breslau.
Bergener, Waldarbeiter zu Grund, Oberf. Grund, Reg.-Bez. Hildesheim.
Oberhoff, Waldarbeiter zu Madfeld, Oberf. Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg.
Meyer, Strenzsch, } Waldarbeiter zu Zschornewitz, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förstern:

Lang zu Wustweiler, Oberf. Sct. Wendel
Dietrich zu Holz, Oberf. Fischbach
} Reg.-Bez. Trier.

60.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1893 bis Schluß März 1894.

(Bemerkt wird hierbei, daß die Beiträge für die Stiftung von dem Geheimen Registrator Herrn Winkler im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7 entgegen genommen werden.)

Einnahme.	Belegte Kapitalien: eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu 4 pCt. Zinsen. M.	Belegte Kapitalien: deponirt bei der Seehandlung in 4 pCt. Preußischen Consols M.	Belegte Kapitalien: deponirt bei der Seehandlung in 3 pCt Preußischen Consols M.	Baar. M.	Baar. Pf.
Titel 1. An Bestand aus dem Vorjahre	33 000	90 850	.	915	02
Titel 2. An Ablieferungen aus den Sammlungen	.	.	.	4 090	.
Titel 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	.	.	6 200	.	.
Titel 4. An Zinsen von belegten Kapitalien	.	.	.	5 077	.
Gesammt-Einnahme	33 000	90 850	6 200	10 082	02
Ausgabe.					
Titel 1. An Kosten für die auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waisen. . . .	.	.	.	3 594	70
Bemerkung. Am 1. April 1894 verblieben unter der Pflege der Stiftung: 1 (für welchen die Kosten jedoch nur theilweise getragen werden) auf der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck. 10 im Evangelischen Johannesstift zu Plötzensee. 2 im Katholischen Waisenhause Berlin (Moabit).					
Titel 2. Für den Ankauf von Werthpapieren.	.	.	.	5 380	25
Titel 3. An sonstigen Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	.	.	.	52	50
Gesammt-Ausgabe	.	.	.	9 027	45
Bleibt Bestand am 31. März 1894.	33 000	90 850	6 200	1 054	57

Berlin, den 26. Mai 1894.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

61.

Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

An sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Sigmaringen und Aurich.)

Berlin, den 27. August 1894.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Lüneburg, Osnabrück, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln und Trier, sowie im Bereich der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

62.

Annahme junger Leute in die Forst- und Jagdlehre behufs Ausbildung für den Forstschutzbeamtendienst.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 13510.

Berlin, den 8. September 1894.

In zahlreichen Fällen ist denjenigen jungen Leuten, welche beabsichtigen, als Anwärter für die Laufbahn der Königlichen Forstschutzbeamten in die Forst- und Jagdlehre einzutreten, von den Lehrherren gestattet worden, sich schon vor Ertheilung der höheren Genehmigung zum Beginn der Lehrzeit in den betreffenden Forstrevieren aufzuhalten. Die Betheiligten haben hieraus der Regel nach den Schluß gezogen, daß ihrem endgültigen Eintritt in die Schutzbeamten-Laufbahn Bedenken nicht entgegenstehen, zumal wenn sie bereits seit längerer Zeit ihren Aufenthalt in den bezüglichen Forstrevieren genommen hatten. Erfolgt demnächst wegen Ueberfüllung der Laufbahn ihre Zurückweisung von derselbeu, so pflegen sie dies als eine unberechtigte Härte zu empfinden. Aus dieser Veranlassung ist eine große Menge von Gesuchen um nachträgliche Genehmigung des Eintrittes in die Forstlehre über die festgesetzte Zahl hinaus hier eingegangen.

*) S. den Art. 1. S. 1. dss. Bds.

Ich bestimme deshalb, daß vor Ertheilung der vorschriftsmäßigen Genehmigung zum Antritt der Lehrzeit den Anwärtern der Aufenthalt in den durch sie in Aussicht genommenen Forstrevieren möglichst nicht zu gestatten ist. Liegen besondere Gründe vor, von dieser Regel abzuweichen, so ist dem Vater oder Vormunde des Anwärters schriftlich zu eröffnen, daß dieser einstweilen auf die Zulassung zur Schutzbeamten-Laufbahn wegen der Ueberfüllung derselben nicht zu rechnen habe, und daß es seinem Interesse nicht entspreche, Zeit und Kosten auf eine vorbereitende Lehrzeit zu verwenden, so lange seine Annahme als Forst- und Jagdlehrling nicht endgültig genehmigt sei.

Die Königliche Regierung wolle für Durchführung dieser Anordnung sorgen. Von der Befolgung derselben ist die nach § 3 Absatz 1 des Regulativs über Ausbildung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes pp. vom 1. Oktober 1893*) zu ertheilende Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen abhängig zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Janisch.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

63.

Ertheilung der Genehmigung an Forstbeamte zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt, bezw. zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaft.

Verfügung des Ministers für Landwirthschaft rc. an die Königliche Regierung zu Königsberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 10867.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. Js. (No. 3113/7. III F.) erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Entscheidung darüber, ob den Königlichen Forstbeamten oder deren Angehörigen ausnahmsweise die Genehmigung zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt, bezw. zum Betriebe von Gast- oder Schankwirthschaft zu ertheilen sei, für jeden einzelnen Fall mir selbst vorbehalten muß.

Es ist deshalb, wenn derartige Anträge gestellt werden und nach Ansicht der Königlichen Regierung wesentliche Gründe für die Genehmigung vorliegen, stets zunächst hierher zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Waechter.

---

*) S. den Art. 1. S. 1. dss. Bds.

Pensionirungen. Unterstützungen.

64.

Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 15583. I. G. 1800. II. 5227. III. 11092.

Berlin, den 13. Juli 1894.

Zur Beachtung in etwa vorkommenden Fällen bei Beamten der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung, sowie der Königlichen Ansiedelungskommission, wird der Grundsatz mitgetheilt, daß unbeschadet der bestehenden besonderen Grundsätze im Bereiche der Justiz- und Berg-Verwaltung

1. die Nr. 2 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten*), künftig innerhalb der einzelnen Ressorts gleichmäßig nach den in der allgemeinen Verwaltung bisher beachteten Grundsätzen in Anwendung zu bringen und danach auf die Fälle zu beschränken ist, in welchen für die Civilanwärter, wenn sie nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen behufs späterer Einberufung notirt waren, in Folge ihrer Heranziehung zur Genügung der aktiven Militärdienstpflicht der Eintritt in den Civildienst nachweislich verzögert worden ist, oder in welchen dieselben nach ihrer Einberufung für den Civildienst zur Erfüllung der aktiven Militärpflicht herangezogen worden sind,

2. in beiden Fällen die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Ernennung der betreffenden Anwärter zu Bureau- oder Kassen-Diätarien, und zwar bei den nach ihrer Einberufung für den Civildienst zum aktiven Militärdienst herangezogenen Anwärtern ohne Abkürzung der vorgeschriebenen dreijährigen unentgeltlichen Beschäftigung zu erfolgen hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Sterneberg.

---

*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 26. S. 149.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

65.

Abgabe von Laubreisig zu Fütterungsversuchen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 11016. I. 15783.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Auf Anregung des Professors Dr. Neumeister zu Tharandt hat der Herr Kriegsminister angeordnet, daß in einigen Kavallerie-Garnisonen Versuche mit der Verwendung von Laubreisig als Pferdefutter angestellt werden. — Die Königlichen Intendanturen sollen zu diesem Behufe den Auftrag erhalten, sich mit den Königlichen Regierungen zum Zwecke der Beschaffung geeigneten Laubreisigs aus Staatswaldungen in Verbindung zu setzen.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiervon mit dem Auftrage Kenntniß, den an Sie in dieser Beziehung herantretenden Wünschen der Militär-Verwaltung bestmöglich zu entsprechen und dadurch zu dem Gelingen der hochbedeutsamen Versuche nach Kräften beizutragen.

Die beste Gelegenheit zur Gewinnung von Laubreisig wird sich in Eichenschälwald-Schlägen bieten, wenn nach erfolgter Werbung der Lohrinde und geschehener Aufarbeitung des geschälten Holzes die wegen ihrer geringen Stärke ungeschält gebliebenen und inzwischen trocken gewordenen, belaubten Reisigspitzen gesammelt und aufgebunden werden. Auch bei Läuterungs- und Durchforstungshieben in Laubholz-, bezw. Schälwaldungen wird sich das Material zu Futterlaub leicht gewinnen lassen, wenn auf dessen gehörige Abtrocknung an Ort und Stelle im Walde geachtet wird. — Da diese Hauungen auf die Zeit nach Ausführung der Schälschläge verlegt werden können, so bietet sich damit zugleich die Gelegenheit, die Futterlaub-Gewinnung auf die Sommerzeit angemessen vertheilen zu können.

Ueber das bei Verabfolgung von Futterlaub an die Militärverwaltung zu beachtende Verfahren und über das für das abgegebene Material zu beanspruchende Entgelt behalte ich mir die weiteren Bestimmungen vor.

Mit der Werbung und Verabfolgung von Laubreisig zu den Futterungsversuchen kann jedoch auf Erfordern schon vorher begonnen werden.

(Zusatz für die Regierungen zu Cöln und Düsseldorf.) Da derartige Versuche zunächst in den Kavallerie-Garnisonen Bonn und Düsseldorf stattfinden sollen und es erwünscht erscheint, damit noch im laufenden Jahre vorzugehen, so beauftrage ich die Königliche Regierung, für Beschaffung geeigneten Laubreisigs durch Anordnung von Läuterungshieben oder Durchforstungen in möglichst nahe gelegenem Laubholze, bezw. Schälwaldungen Sorge zu tragen, sobald die Militärverwaltung sich deshalb an Sie wendet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Geschäftswesen.

66.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 5130. III. 10860.

Berlin, den 12. Juli 1894.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-S. S. 327)*), habe ich in Nr. 148 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a.) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den einzelnen Domänen und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1894/95 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1**) des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1886, II. 3289,***) zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Tetzlaff.

---

*) § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch Resolut des Ressortministers allj[illegible] festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

**) § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

***) Die in Bezug genommenen Circ.-Verfg. vom 8. Juni 1886, welche im Uebrigen den analogen Wortlaut des gegenwärtigen Erlasses hat, bestimmt im Schlußsatz über das Verfahren bei nicht richtiger Veranlagung zu den Gemeindeabgaben Folgendes:

„Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittelung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dortigem Ermessen zu hohen Heranziehnng oder Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu den in Rede stehenden Gemeindeabgaben nicht verabsäumen, rechtzeitig Reklamation, beziehungsweise Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben."

a.

Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat für 1. April 1894/95

1.	in der Provinz	Ostpreußen	158	Proc.
2.	„ „ „	Westpreußen	180,6	„
3.	„ „ Stadt	Berlin	0	„
4.	„ „ Provinz	Brandenburg	167	„
5.	„ „ „	Pommern	114,3	„
6.	„ „ „	Posen	131,7	„
7.	„ „ „	Schlesien	169,5	„
8.	„ „ „	Sachsen	121,7	„
9.	„ „ „	Schleswig-Holstein	153,7	„
10.	„ „ „	Hannover	112,4	„
11.	„ „ „	Westfalen	72,6	„
12.	„ „ „	Hessen-Nassau	96,5	„
13.	„ „	Rheinprovinz	80,5	„

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 25. Juni 1894.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

67.

Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

E[illegible] Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — der Königlichen Thierärzlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers i. U. Oberpräsidium zu Coblenz. —
I. 20138. I. G. 2308. II. 6615. III. 13568

Berlin, den 19. September 1894.

Die von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erlassene allgemeine Verfügung vom 25. August d. Js. Nr. M. d. J. I. A. 8388. F. M. I. 12250 II. 10728 III. 11418 1. Ang.

betreffend die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, wird beifolgend (a) zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

---

a.

Berlin, den 25. August 1894.

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Aversionirung der in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörde oder durch besondere Boten pp. den Empfängern zugestellt wurden, regelmäßig zur Post gegeben werden, große Packete zur Auflieferung gelangen, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammelsendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Außerdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, daß von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und daß der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionirungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankirt unter der Bezeichnung „Portopfl. Dienst-Sache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionirung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Aenderungen eintreten würden. Dementsprechend ist auch in unserer Verfügung vom 26. Februar d. J. $\left(\frac{\text{M. d. J. I. A. 1916.}}{\text{F. M. I. 2285. II. 2490.}}\right)$*) unter Nr. 3 ausdrücklich gesagt, daß die Post anläßlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten ꝛc. der Behörden am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Ew. Wohlgeboren ersuchen wir ergebenst, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise zu kontrolliren. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung Verstöße machen sollten, ist unnachsichtich mit disciplinarischen Maßnahmen vorzugehen. Ferner sind die betheiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers Nr. 21" nur bei frankirt abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,
2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienst-Sache" abgelassen werden müssen,

---

*) S. den Art. 21 S. 64 dss. Bds.

3. jeder Zeit auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung größerer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß

4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungsurkunden nur in wirklich nothwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) Haase.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
(gez.) Grandke.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herren Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hierselbst.

Berlin, den 25. August 1894.

Abschrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) Haase.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
(gez.) Grandke.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten.

M. d. J. I. A. 8388.
F. M. I. 12250. 1 Ang.
II. 10728.
III. 11418

Kassen- und Rechnungswesen.

68.

Ueberleitung der Forstkassengeschäfte von aufzulösenden Steuerkassen an die Forstkassen.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen u. Rheinland.

M. f. L. III. 12316.
F. M. II. 11305.

Berlin, den 17. August 1894.

Unter Bezugnahme auf die von dem mitunterzeichneten Finanz-Minister erlassene Verfügung vom 24. Juli d. Js. — $\frac{\text{II. 10024}}{\text{I. 11939}}$ — wegen Ueberleitung in die anderweite Organisation der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern wird bestimmt, daß bezüglich der mit aufzulösenden Steuerkassen verbundenen Forstkassen nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werde:

Mit Rücksicht darauf, daß die Forstkassen-Journale und Manuale für das Etatsjahr 1895/96 schon vor dem mit dem 1. Oktober d. Js. beginnenden neuen Forstwirthschaftsjahre anzulegen und neben den Journalen und Manualen für das laufende

Etatsjahr zu führen sind, empfiehlt es sich, die Forstkassenverwaltungen bis zur vollständigen Auflösung der betreffenden Steuerkasse, welche frühestens nach dem Finalabschlusse für das Etatsjahr 1894/95 — Ende April 1895 — und spätestens zum 1. Juni 1895 stattfinden soll, bei diesen Kassen zu belassen. Auch die Forstgeldrechnungen für das Etatsjahr 1894/95 werden noch an der alten Stelle zu legen sein, wenn dies bis zu dem spätesten Termine der Auflösung der Steuerkassen — Ende Mai 1895 — möglich ist.

Demgemäß sind

a) die von uns genehmigten Pläne über die anderweite Wahrnehmung der Forstkassengeschäfte nicht bereits vom 1. April 1895, sondern erst vom Tage der vollständigen Auflösung der betreffenden Steuerkassen ab (also frühestens vom 1. Mai und spätestens vom 1. Juni 1895 an) zur Ausführung zu bringen,

b) die Forstgeldrechnungen für das Etatsjahr 1894/95 noch thunlichst an der alten Stelle zu legen, und

c) sogleich nach Auflösung der betreffenden Steuerkassen die von denselben für das Etatsjahr 1895/96 geführten Forstkassen-Journale und Manuale, der Geldbestand, je ein Verzeichniß über die Einnahmerückstände und über die etwa verbliebenenen Depositen und Asservate bezw. Vorschüsse, die noch nicht eingelösten Holzverabfolgezettel, die bezüglichen Beläge u. s. w. derjenigen Kasse (Kreiskasse oder selbstständigen Forstkasse) zu übergeben, welche künftig die Forstkassengeschäfte zu besorgen hat. Sofern eine aufzulösende Steuerkasse die Kassengeschäfte für mehrere Oberförstereien wahrzunehmen hatte und diese Geschäfte auf verschiedene Kassen übergehen, ist das seither für die Oberförstereien gemeinschaftlich geführte Einnahme- und Ausgabejournal einer dieser Kassen und den übrigen Kassen für jede Oberförsterei ein summarischer Auszug aus dem Einnahme- und Ausgabejournal zuzustellen, dessen Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern von dem Kassenkurator (lokalen Kassenrevisor) zu bescheinigen ist.

Sollte in einzelnen Fällen die Legung der Forstgeldrechnungen für das Etatsjahr 1894/95 durch die aufzulösenden Steuerkassen nicht möglich sein, so muß die Rechnungslegung von den künftig mit der Wahrnehmung der Forstkassengeschäfte betrauten Kassen bewirkt und ihnen zu diesem Zwecke die betreffenden Kassenbücher und Beläge zugestellt werden.

Im Uebrigen wird der Königlichen Regierung vertraut, daß dortseits den Betheiligten alle zur Herbeiführung einer glatten Ueberleitung der Forstkassengeschäfte dienenden Weisungen ertheilt werden.

Wegen Vertheilung der Inventarienstücke, sowie wegen demnächstiger Verwerthuug oder Aufbewahrung der bei den Forstkassenverwaltungen keine Verwendung findenden Inventarienstücke und Akten hat die Königliche Regierung seiner Zeit Anordnung zu treffen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Burghart.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Waechter.

Bauwesen.

69.

Aenderung in den „Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.“

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Directoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — die Königliche Landesbaumschule zu Engers i. R. — Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 16804. I. G. 1948. II. 5460. III. 11422.

Berlin, den 28. August 1894.

Es wird hierdurch zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgetheilt, daß die „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“*) eine Aenderung dahin erfahren haben, daß die Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung außer in den unter I, 1 und 2 der genannten Bestimmungen bereits vorgesehenen Fällen auch dann erfolgen kann, wenn der überschlägliche Werth des Verdingungsgegenstandes den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt, und zugleich besondere, auf der Vertragsurkunde anzugebende Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Beyer.

Forstpolitik.

70.

Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten betr. Erhöhung des Zolles auf Quebrachoholz.

A. 9. Sitzung, am 1. Februar 1894.

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg).

Abgeordneter **Seyffardt** (Magdeburg): Meine Herren, im vergangenen Jahre hat bei diesem Titel mein verehrter Freund, Herr Abgeordneter **Knebel**,**) an den Herrn landwirthschaftlichen Minister die Bitte gerichtet, sich bei dem Herrn Reichskanzler dahin zu verwenden, daß auf das zu Gerbereizwecken in Deutschland zumeist

---

*) S. Jahrb. Bd. XVIII. S. 18. Art. 8.
**) S. Jahrb. Bd. XXV. Art. 51. S. 165.

aus Argentinien importirte Quebrachoholz ein Zoll von 10 Mark für 100 Kilo gelegt werde. Des Herrn Kollegen Knebels Bestrebungen zu Gunsten der kleinen und mittleren Landwirthe haben sich jederzeit als so maßvoll und sachkundig erwiesen, daß das Haus seinen Vorschlägen stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Das war auch im vergangenen Jahr der Fall, und auch ich war geneigt, den Vorschlag als diskutirbar zu erachten, nachdem Herr Knebel den Versuch gemacht hatte, nachzuweisen, daß nicht nur die Besitzer von Eichenschälwald, sondern auch die mittleren und kleinen Gerber ein Interesse daran hätten, das Quebrachoholz von unserem Markte fern zu halten. Ich war daher sehr erstaunt, nachher durch eine Reihe von Eingaben, die an das damalige Haus gerichtet waren, zu erfahren, daß in weiteren Kreisen der Interessenten der Gerberei- und Lederindustrie die Ansichten des Herrn Knebel nicht getheilt, sondern auf das Bestimmteste verleugnet wurden. Ganz besonders ist das geschehen von dem Vorstande des Vereins der deutschen Lederindustrie, welcher in Berlin domizilirt, nach seinen Angaben sich über ganz Deutschland erstreckt, fast sämmtliche Distrikts-verbände der Gerberei- und Lederarbeit vertritt, und zu seinen Mitgliedern nicht nur größere, sondern auch mittlere und kleine Gerber und Lederindustrielle zählt. Die Herren führen an, daß schon auf der Generalversammlung des Vereins im April 1892 in Frankfurt am Main der Vorschlag, dieses Holz mit einem Zolle zu belegen, allerdings nur von 5 Mark für 100 Kilo — also mit der Hälfte des Zolles, den Herr Abgeordneter Knebel für geeignet erachtet hat — mit sämmtlichen Stimmen gegen vier abgelehnt worden sei. Die Herren geben in ihrer Eingabe an dieses hohe Haus von der Entwickelung der Lederindustrie ein ganz anderes Bild als der Herr Abgeordnete Knebel; sie warnen auf das Entschiedenste davor, daß man in künstlicher Weise durch Zölle eingreife in die natürliche Konkurrenz und in den Kampf zwischen der alten Gerbereiweise mit Eichenrinde und der neuen Methode mit Quebrachoholz und ausländischen Extrakten, einen Kampf, der in keiner Weise einen Kampf zwischen guter und schlechter Waare bedeute. Sie theilen weiterhin mit, daß der deutsche Eichenschälwald nicht annähernd die Menge von Gerbstoff liefern könne, dessen die Lederindustrie bedürfe und daß schon aus diesem Grunde es ein großer Nachtheil für die gesammte Lederindustrie sein würde, wenn die Gerbereimaterialien durch Zölle der Industrie verteuert werden. Meine Herren, ich will nun nicht untersuchen, ob diese Mittheilungen ganz oder nur theilweise richtig sind; jedenfalls geht aber aus ihnen als Aeußerungen von Fachleuten hervor, daß es sich hier um einen Gegenstand handelt, dem vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus höchste Beachtung zu schenken ist. Es ist doch allgemein wohl anerkannt, daß man der Industrie ihre Rohmaterialien nur im äußersten Nothfall und nur unter Ueberlegung all der möglicherweise sich daraus ergebenden Folgen vertheuern darf, unter allen Umständen aber einer so bedeutend exportirenden Industrie, wie der Lederindustrie, die nach einer Statistik, die ich noch gerade gestern in den Zeitungen las, im vergangenen Jahre nicht weniger als 180 Millionen Mark in das Ausland versandt hat, durch Rohstoffzölle es unmöglich machen darf, auf dem internationalen Markt die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen.

Meine Herren, ich erinnere schließlich daran, daß bei dem Kompromiß zwischen Landwirthschaft und Industrie am Ende der 70er Jahre, von dem der Herr Abgeordnete Bueck neulich gesprochen hat, die bestimmte Abmachung zu Grunde lag, daß der Industrie die Rohprodukte nicht vertheuert werden dürften. Es darf daher nicht der Anfang gemacht werden, durch Auflegung von Zöllen auf Rohprodukte große und

bedeutungsvolle deutsche Industrien heranzuziehen, wenn man nicht Gefahr laufen will, auf einen geschützten Produzenten vielleicht 50, 100 oder mehr Theilnehmer an der nationalen Arbeit in ihrem Broderwerb zu schädigen. Ich ersuche die Königliche Staatsregierung, bei ihrer Stellungnahme zu dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Knebel doch in erster Linie die von mir hervorgehobenen Gesichtspunkte gütigst berücksichtigen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, ich muß zunächst hervorheben, daß die Ausführungen meines Freundes, des Kerrn Abgeordneten Seyffardt, in keiner Weise in Widerspruch stehen mit dem, was ich im voriger Jahre mir vorzubringen erlaubte. Ich habe damals keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Großindustrie ein Interesse gegen den beantragten Schutzzoll hätte, und nur angeführt, daß die kleinen und mittleren Gerbereien die gleichen Interessen hätten wie die Besitzer des Eichenschälwaldes. Ich bin gewiß der letzte, der die Einigkeit zwischen Industrie und Grundbesitz stören möchte; schon früher habe ich erklärt, daß ich für alle Theile eine Uneinigkeit oder gar einen Kampf zwischen Industrie und Grundbesitz für den größten Schaden halten würde, der denkbar ist. Ich möchte aber, um die Dinge einigermaßen klarzustellen, ganz kurz auf den thatsächlichen Hergang, wie er sich erst in den letzten Jahren auf diesem Gebiete vollzogen hat, zurückgehen.

Es ist nur kurze Zeit her, seitdem in größerer Menge das Quebrachoholz in Deutschland eingeführt wird. Sehr schnell hat die Einfuhr dadurch einen großen Umfang gewonnen, daß der Gerbstoff des Quebrachoholzes ein außerordentlich billiger ist; ich habe im vorigen Jahre bereits ausgeführt, daß er etwa nur den dritten oder vierten Theil des Werthes ausmacht, den der Gerbstoffgehalt der Eichenrinde darstellt. Auf diese Thatsache hin ist eine große Anzahl von Fabriken in Deutschland, besonders in der Nähe von Hamburg, theils entstanden, theilweise haben sich die bestehenden Fabriken vergrößert und binnen weniger Jahre den deutschen Markt derartig mit Leder überschwemmt, daß sie in diesem Augenblick fast den ganzen deutschen Markt beherrschen. Es ist ziemlich anerkannt, daß dieses mit Quebrachoholz gegerbte Leder minderwerthig ist gegenüber dem mit Eichenlohe gegerbten. Es ist dies aber vom Publikum bisher noch nicht berücksichtigt worden, welches den billigeren Preis des Quebracholeders vorgezogen hat, und dadurch ist gegenwärtig das von unseren alten mittleren und kleineren Gerbereien gegerbte Leder kaum mehr oder höchstens zu schlechten Preisen verkäuflich.

Die Einwendungen meines Freundes Seyffardt könnten den Anschein erwecken, als ob hier der Grundbesitz im Gegensatz zu der Industrie stände, das Gegentheil ergiebt sich schon daraus, daß lediglich in Folge des Rückgangs der Eichengerbereien erst die Verminderung des Bedarfs, der Nachfrage nach Eichenlohe eingetreten ist, und daß also eigentlich die Schädigung der Eichenschälwaldungen erst die sekundäre Thatsache gegenüber dem Rückgang sehr vieler unserer älteren Gerbereien ist.

Ich darf aber auch gegenüber meinem Freunde Seyffardt mich auf die Autorität von Handelskammern berufen, die mehrfach anerkannt haben, daß es sich hier um ganz wesentliche Interessen handelt. Ich muß um die Erlaubniß bitten, einzelne Auszüge aus Handelskammerberichten mitzutheilen. Es hat der Triersche Handelskammerbericht für 1891 gesagt:

> Die in den letzten Jahren sehr vergrößerten Gerbereien der Umgegend Hamburgs, ohnehin schon begünstigt durch ihre geographische Lage und

vollständige Ersparniß der theueren Eisenbahnfrachten für ihre Rohstoffe, verwenden zum Gerben hauptsächlich das aus Südamerika eingeführte, sehr gerbstoffhaltige und dabei ungemein billige Quebrachoholz, dessen Gerbstoff noch nicht ein Viertel desjenigen der Lohrinde kostet. Außerdem sind diese Schnellgerbereien bei dem anhaltenden Rückgang der Rohwaare immer im Vorsprung, sie bringen bereits aus billigen Häuten hergestelltes Sohlleder auf den Markt, während die Gerbereien alten Systems sich noch mit dem Verkauf ihres aus theueren, vor zwei Jahren eingekauften Häuten erzeugten Leders befassen.

Ich glaube, deutlich sieht aus diesen Zeilen die Besorgniß der kommenden Dinge hervor. Ganz ähnlich äußert sich der Handelskammerbericht Koblenz für 1892. Der sagt:

Die Lohrinde wurde bedeutend billiger, veranlaßt durch die schlechte Lage der Gerberei und die Aufhebung des Zolles auf die beträchtlich billigere ungarische Lohe, sowie andere Gerbstoffe. Die beste Lohe aus der Rhein- und Moselgegend kostete durchschnittlich 7,50 Mark für 50 Kilogramm.

Es hat sodann auch die Handelskammer von Köln sich geäußert und zwar in folgender Weise:

Die Loherntе hat unter günstiger Witterung stattfinden können. Bei den stattgehabten Lohversteigerungen sind die Preise erheblich gesunken, wodurch die Schälwaldbesitzer einen beträchtlichen Ausfall in ihrer Einnahme hatten. Mit Beginn 1893 ist der Lohzoll mit 50 Pfennig pro Meter-Centner in Wegfall gekommen. Das Sinken der Lohpreise ist mehr durch die gesteigerte Einfuhr von Lohsurrogaten, besonders Gerbextrakte und Quebrachoholz verursacht worden.

Zu der anhaltenden Ueberproduktion der Gerberei hat sich ein merkliches Herabgehen der Preise des Fabrikates gesellt. . . . . Die Hauptursache der Ueberproduktion liegt bei den norddeutschen Massen- und Schnellgerbereien, welche ohne Eichenrinde ausschließlich mit Quebrachoholz unter der Zugabe von exotischen Gerbstoffen arbeiten und ein geringwerthiges Fabrikat massenweise erzeugen. Trotz der viel besseren Qualität des nach altem System gegerbten eichenlohgaren Leders findet das Quebracholeder wegen seiner Billigkeit immer mehr Eingang bei den Konsumenten.

Hier bringt also unsere bedeutendste Handelskammer auch ihre lebhafte Sorge zum Ausdruck. Es sagt endlich der letzte Bericht der Handelskammer zu Trier von 1892:

Ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, sowie der Wettbewerb der billigen norddeutschen Quebracholeder ließen keine Besserung der Verhältnisse aufkommen. Im Gegentheil, die Sohllederpreise blieben in stetem allmählichen Weichen. Der von landwirthschaftlicher Seite zum Schutze des Lohschälwaldbetriebs angeregte Zoll auf Quebrachoholz begegnete in den Kreisen der Lederfabrikanten getheilten Meinungen; während ein Theil derselben sich für diesen Zoll erklärte und sogar beim Reichstag dafür einkam, glaubte der andere Theil sich gegen jede Besteuerung dieses Rohmaterials der Industrie aussprechen zu müssen.

Hier finden Sie also genau bestätigt, was ich im vorigen Jahre bereits anführte, nämlich, daß die Lederindustrie getheilt ist, daß ein Theil auf Seiten des Grundbesitzes steht, und der andere einen entgegengesetzten Standpunkt einnimmt.

Nun hat mein Kollege Seyffardt sich auf das Kompromiß vom Ende der 70er Jahre berufen. Dieses Kompromiß kann aber in keiner Weise hier entscheiden, da es sich um eine Erscheinung handelt, die weit jünger ist als dieses Kompromiß. Die ganze Einfuhr des Quebrachoholzes datirt eigentlich erst aus der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Es wird Ihnen nicht uninteressant sein, darüber einige Zahlen zu hören, mit welch rapider Schnelligkeit diese Einfuhr gestiegen ist. Im Jahre 1885 wurden bei uns eingeführt rund 5300 Tonnen im Werthe von 370000 Mark; zwei Jahre später, 1887: 6300 im Werthe von 478000 Mark und in dem letzten Jahre 1893 hat die Einfuhr betragen rund 39000 Tonnen im Werthe 1951000 Mark, also rund 2 Millionen Mark. Daß diese Erscheinung lediglich aus den jüngsten Jahren herrührt, kann ich übrigens auch aus dem Herkunftsgebiet nachweisen. Vor sechs Jahren betrug der Werth der Ausfuhr aus Chaco Argentin, demjenigen Gebiete von Argentinien, wo hauptsächlich sich diese Quebrachowälder befinden, nur 37500 Mark und im vorigen Jahre war sie bereits gewachsen auf über $7^1/_2$ Millionen Franks.

Meine Herren, daß diese Umwälzung große Störungen hervorrufen mußte, wird niemand leugnen können. Das traf aber noch zusammen mit anderen für die Schälwaldungen ungünstigen Umständen. Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien hatten jeden Einfuhrzoll von Lohe preisgegeben. Bis dahin waren wir noch durch einen kleinen Zoll im Betrage von 50 Pfennig pro Doppelcentner geschützt. Nach seiner Aufhebung wurden wir namentlich von Ungarn, großentheils aber auch von Frankreich aus, das vom Meistbegünstigungsrecht Gebrauch machte, geradezu überschwemmt mit Lohe, die dort billiger produzirt werden kann, als das bei unsern klimatischen Bodenverhältnissen möglich ist. Gleichzeitig wurden theilweise die Eingangszölle auf Leder im Auslande erhöht. So hat beispielsweise die Schweiz diesen Eingangszoll für Leder auf 16 Mark erhöht, und es sagt darüber der Handelskammerbericht für Kolmar:

> Durch die neuen Handelsverträge ist die Schweiz als Absatzgebiet für Leder verloren gegangen, da der Eingangszoll von 8 Mark auf 16 Mark gesteigert worden ist. Hiergegen ist der Eingangszoll auf die aus Frankreich und Ungarn kommenden Rinden aufgehoben worden.

Es hat das den Erfolg gehabt, daß Deutschland der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion auf dem Ledergebiete geworden ist. Nicht unwichtig ist auch, daß unsere Eisenbahnverwaltung im Verein mit süddeutschen Eisenbahnen dazu übergegangen ist, ermäßigte Tarife für die Einführung von Lohabsud aus Oesterreich und den Donaufürstenthümern nach unserm Gebiet zu gewähren. Auch das mußte den Preis beeinträchtigen. Ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl von Aeßerungen von den bedeutendsten Lohmärkten vorführen, welche zeigen, daß in den letzten Jahren die Lohe zu einem befriedigenden Preise nicht abzusetzen war. Ich will Sie aber nicht ermüden und nur eine Bemerkung anführen über den großen Heilbronner Rindenmarkt, wo es heißt:

> Wenn die stetig und erheblich fallenden Preise nicht bald sich bessern, muß der Schälwaldbetrieb und der Heilbronner Rindenmarkt ihrem Ende entgegengehen.

Meine Herren, das trifft nicht allein dort, sondern überall zu, wo Eichenwälder überhaupt vorhanden sind; sehr vielfach ist die äußerste Grenze erreicht, wo der Schälwald noch nutzbringend sein kann. Beständig wachsen die Gewinnungskosten, und ich kann die Orte bezeichnen, wo heute die Gewinnungskosten bereits thatsächlich

den Preis der Lohe übersteigen, und die Eichenlohe nicht mehr die Kosten einbringt. Wäre der Eichenschälwald im Besitz des Staates oder leistungsfähiger Personen, dann würde die Frage keine so dringende sein. Aber der Eichenschälwald befindet sich hauptsächlich im Besitz von kleinen und armen Gebirgsgemeinden und daneben von kleineren Leuten. Ursprünglich bildeten die Eichenschälwälder meist einen Theil der alten deutschen Markgenossenschaften, und nach deren Verschwinden ist er theilweise an kleinere Besitzer vertheilt worden, theilweise in Gestalt von Gehöferschaften gemeinschaftlicher Besitz geblieben oder in das Eigenthum auch der kleineren Gebirgsgemeinden übergegangen. Für die Existenz aller dieser Leute ist der Eichenschälwald unbedingt erforderlich, ihr ganzer Landwirthschaftsbetrieb hängt damit zusammen, und die geringen Geldeinnahmen daraus sind vielfach die einzigen, womit sie ihre baaren Auslagen zu decken in der Lage sind.

Der Eichenschälwald bildet die einzige Waldform, welche für den Kleinbesitz sich eignet. Muß wegen mangelnder Rentabilität der Eichenschälwald umgewandelt werden, dann kann ihn der Kleinbesitz nicht festhalten. Ohne denselben ist aber sein Landwirthschaftsbetrieb überhaupt nicht zu erhalten.

Einem solchen Vorgange wird die Königliche Staatsregierung nicht unthätig gegenüberstehen können, und von meiner und von anderer Seite ist zur Abhülfe im vorigen Jahre die Einführung eines Schutzzolles vorgeschlagen worden.

Sollte die Königliche Staatsregierung in der Lage sein, andere Maßnahmen angeben zu können, welche helfen, ohne daß ein Schutzzoll dabei erforderlich ist, so werden wir wahrlich nicht an dem Schutzzoll festhalten, sondern gern uns der anderweitigen Anregung anschließen. Meinerseits sehe ich keine andere Rettung und muß deshalb heute dabei stehen bleiben, daß die Einführung eines solchen Schutzzolles dringend nothwendig ist, wenn Sie nicht eine ganze Menge von Existenzen wollen zu Grunde gehen lassen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Schmitz (Erkelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erkelenz): Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Seyffardt ausgeführt hat, daß die im verflossenen Jahre hier zur Sprache gebrachten Anregungen das Ziel verfolgten, die Lederindustrie förmlich preiszugeben einer kleineren Gruppe von Interessenten zu Liebe, so gestatte ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß unsere Großindustrie bei den letzten Handelsverträgen es verstanden hat, gerade zu Gunsten der Lederindustrie sehr bedeutende Schutzzölle durchzusetzen, auf der anderen Seite aber zum Nachtheile der Landwirthschaft es zu erreichen, daß auch von Rumänien und von Serbien Lohe vollständig schutzzollfrei eingeführt werden kann. Meine Herren, die Anregung, die der Abgeordnete Knebel gegeben hat, entspricht voll und ganz dem Grundsatz, der wie ein rother Faden sich durch unsere ganze Schutzzollpolitik zieht. Wenn der Herr Abgeordnete Seyffardt gesagt hat, gerade vom volkswirthschaftlichen Standpunkt würde es sich sehr empfehlen, sei es eine Nothwendigkeit, diese Anregung zu bekämpfen, so sage ich: gerade das Gegentheil trifft zu. Meine Herren, ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß der Eichenschälwald 9 Prozent der bewaldeten Fläche überhaupt ausmacht, und von diesen 9 Prozent entfallen allein auf Rheinland 192000 Hektar, und von diesen 192000 Hektar entfällt der weitaus größte Theil auf einen Landestheil, dessen Bevölkerung wirthschaftlich ungemein tief darniederliegt, auf die Eifel, und nächst der Eifel auf das Siegener Land.

Meine Herren, gerade der Eichenschälwald in Verbindung mit den natürlichen Wasserverhältnissen hat der Eifel eine blühende, Jahrhunderte alte Lederindustrie ge-

schaffen. Alles, was in der Eifel an Wohlstand überhaupt vorhanden ist, das hat sich vorwiegend auf die Lederindustrie aufgebaut. Die Blüthe dieser Industrie steht mit der Erhaltung des Eichenschälwaldes in einer innigen Wechselbeziehung. Der Eichenschälwald der Eifel ist zum weitaus größten Theile in den Händen der kleinen Leute, und die dort bestehenden Gerbereien zählen zum kleineren und mittleren Gewerbebetriebe. Dieselben Besorgnisse, welche von den Eifelgerbereien vorgebracht worden sind, haben nach vorliegenden Petitionen auch die kleineren und mittleren Gerbereien von Schleswig-Holstein ausgesprochen. Wer die Zeichen der Zeit versteht, der kann sich nicht für eine immer weiter fortschreitende Ansammlung des Großkapitals in großindustriellen Anlagen begeistern; der muß vielmehr dafür einstehen, daß wir unsere ganze Kraft einsetzen für die Hebung und für die Förderung des mittleren Gewerbes, für die Befestigung des kleinen und mittleren ländlichen Besitzes. (Beifall.)

Meine Herren, auch für den Theil der Eifelbevölkerung, der außerhalb der Lederindustrie steht, ist der Eichenschälwald ein außerordentlicher Segen; er gewährt auch zu der Zeit Arbeitsgelegenheit und -verdienst, in der diese Bevölkerung ohne jede Einnahme dasteht. Die Eifelgebiete sind gerade diejenigen, wo die Bevölkerungsziffer am allerstärksten in der Abnahme begriffen ist. Wir haben deshalb ein doppeltes Interesse daran, sie in ihrem befestigten Besitze, soweit es möglich ist, zu erhalten. An einer sachgemäßen Lösung dieser Frage sind nicht die Privaten betheiligt, es ist auch in sehr weitem Umfange der Staat mit seinem großen Schälwaldbesitz und eine große Anzahl von Kommunen daran interessirt. Geordnete Finanzverhältnisse einer langen Reihe von Gemeinden haben eine Rentabilität des Schälwaldes zur unbedingten Voraussetzung. Die Preise der Eichenrinde sind seit verschiedenen Jahren auf nahezu die Hälfte herabgegangen, und wenn der Herr Abgeordnete Seyffardt gesagt hat, es würde nicht möglich sein, daß der rheinische, oder überhaupt der preußische Eichenschälwald den Anforderungen der Industrie gerecht würde, so sage ich, das hängt damit zusammen, daß der Eichenschälwald nicht genügend gehegt und geflegt worden ist. Der von dem Herrn Abgeordneten Seyffardt vorgeschlagene Weg mag vom Standpunkt des Sonderinteresses der Großindustrie vollständig einen begreiflichen Kern haben, vom Standpunkte der allgemeinen Interessen aus ist er durchaus zu bekämpfen; unsererseits ist er ungangbar. Einer Schädigung der Interessen der Lederindustrie durch ausländischen Wettbewerb kann nur durch einen angemessenen Schutzzoll vorgebeugt werden. Das Ziel darf aber nicht verfolgt werden durch ein Preisgeben unseres Eichenschälwaldes, die Folge würde sein eine völlige Verarmung weiter Bevölkerungskreise, die bisher schon in einer recht trüben Lage sich befunden haben. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Glattfelter.

Abgeordneter Dr. **Glattfelter:** Meine Herren, es ist schon von den beiden Herren Vorrednern in ausgiebiger Weise hervorgehoben worden, wie wünschenswerth es ist, daß der Betrieb unserer Eichenschälwälder durch einen Schutzzoll geschützt werde; es ist auch eingehend dargestellt worden, wie groß die Nothlage besonders des kleinen Bauern in der Eifel und im Sieger Lande ist. Ich kann es aber hier nicht unterlassen, als Abgeordneter eines Wahlkreises, der auch Lohewaldungen hat, und als Angehöriger des Kreises Prüm auch ein Wort mit in die Wagschale zu werfen. Ich will die allgemeinen Gesichtspunkte, die besonders vom Herrn Abgeordneten Knebel hervorgehoben worden sind, nicht wiederum vorbringen.

Meine Herren, ich spreche aus Erfahrung. Ich nehme mir unsere Bauern, unsere kleinen Bauern — denn von Großgrundbesitz ist bei uns keine Rede; es sind kleine Leute, oder, wenn Sie wollen, auch Leute des mittleren Standes —, die nehme ich mir und betrachte sie, wie sie Jahr aus Jahr ein sich plagen müssen um das tägliche, bittere Brot, und wenn ich mir diese Leute betrachte, sage ich mir: den Winter durch haben unsere Eifelbauern keinen Verdienst, Fabriken haben wir nicht; die erste Arbeit, die sie nach Bestellung ihrer Felder im Frühjahr thun und die ihnen Geld bringt, ist das Loheschälen und dann das Verkaufen der Lohe.

Meine Herren, die Herren von der Rechten haben uns gesagt, daß bei der Landwirthschaft die Produktionskosten die Einnahmen übersteigen, und ich sage Ihnen, der Körnerbau in der Eifel lohnt sich nicht, und unsere kleinen Bauern haben nur dadurch jetzt noch die Möglichkeit einer Existenz, daß die Viehzucht, wenn auch nicht in dem letzten Jahre, so doch in den vorletzten Jahren nutzbringend gewesen ist. Wenn Sie aber jetzt unseren Bauern auch noch die Möglichkeit nehmen, an der Loheschälung etwas zu verdienen, durch den Verkauf der Lohe Geld zu bekommen, dann weiß ich nicht, wie unsere armen Eifelbauern weiter existiren sollen. Es ist in ganz bedeutendem Maße der Preis der Lohe heruntergegangen, wie einer der Herren Vorredner sagte, etwa um die Hälfte, und wenn Sie jetzt unseren Bauern — ich spreche von der Eifel und von meinem Wahlkreise, dem Kreise Merzig — die Möglichkeit nehmen, bei der Loheschälung etwas zu verdienen, die Lohe zu verkaufen und dadurch im Sommer einen Groschen Geld zu haben, dann weiß ich nicht, ich sage es noch einmal, wie er noch weiter existiren kann. Darum bitte ich Sie, meine Herren, ohne weiter auf die allgemeinen Gesichtspunkte einzugehen, hinzuschauen auf die Menge kleiner Existenzen, die — das ist doch unser aller Bestreben, — in ihrem Dasein, in ihrer Existenzfähigkeit geschützt werden sollen — ich denke, meine Herren, ein jeder von uns hat ein Herz für den kleinen Mann, für den sich so sauer plagenden Bauern, und ich müßte den Mann verachten, der den armen Bauern der Eifel, der sich Tag aus Tag ein plagen muß, kennt, und der nicht bestrebt ist, ihm, wenn möglich, zu helfen, daß er auch weiter existiren kann. Darum sage ich, wir wollen uns hier nicht etwa im Gegensatz zur Industrie scharf ausdrücken, keineswegs, meine Herren, es ist der Nothstand, der uns diese Worte auspreßt, und darum, weil die Verhältnisse so liegen, bitte ich Sie, der Anregung des Herrn Abgeordneten Knebel Folge zu geben und einen Schutzzoll für unsere deutsche Lohe zu errichten, indem Sie auf Quebrachoholz und andere Gerbstoffe, die vom Ausland eingeführt werden, einen Zoll legen. (Bravo! im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Kircher.

Abgeordneter **Kircher:** Meine Herren, ich will hier keine große Rede halten über die allgemeine Lage der Landwirthschaft, ich will nur den Ausführungen derjenigen Herren Vorredner, die von der Rentabilität der Schälwaldungen und der Lage der Lederindustrie gesprochen haben, einiges hinzufügen. Ich glaube auch insofern besonders dazu berufen zu sein, weil ich Fachmann bin, weil ich mich seit einer langen Reihe von Jahren mit dem An- und Verkauf von Leder beschäftige. Ich besuche seit langen Jahren die Ledermessen zu Frankfurt a. M. und zu Leipzig, und ich habe in der Zeit die Beobachtung gemacht, daß der kleinere und der mittlere Gerber immer mehr von diesen Messen verschwindet. So oft ich komme, finde ich weniger kleine Gerber, die da ihr Leder feil bieten; und wenn ich mich erkundige, wo der Mann

geblieben ist, so heißt es: er hat sein Geschäft aufgeben müssen, weil er nichts mehr verdient hat, weil er nicht mehr mit der Großindustrie hat konkurriren können. In den letzten Jahren hat durch die Einführung des Quebrachoholzes sich in der Gegend von Hamburg eine großartige Industrie entwickelt, die ein Sohlleder produzirt, das im Preise erheblich billiger ist als die berühmten rheinischen und Trierer Leder. Es ist aber dafür auch in der Qualität erheblich geringer. Diese geringen Qualitäten, die da auf den Markt gebracht werden, drücken naturgemäß den Preis der guten Qualitäten, und ich habe die Beobachtung gemacht, daß das Leder in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit von 170 auf 130 Mark im Preise heruntergegangen ist. (Hört! hört!)

Alle kleinen Gerber klagen über die Konkurrenz des Quebrachoholzes. Es wäre deshalb im Interesse der kleineren und der mittleren Industrie geboten, auf diese Hölzer einen Zoll zu legen. Dadurch würde wohl diese Industrie in Hamburg nicht lebensunfähig gemacht werden, den kleineren und mittleren Gerbern würde nur das Leben leichter gemacht.

Was nun die Lohe aus Eichenrinde, soweit wir sie in Deutschland produzieren, angeht, so muß ich bemerken, daß man in Fachblättern sehr häufig lesen kann, daß die Gerber lieber die ungarische Lohe kaufen als die deutsche, weil sie besser ist, und zwar hauptsächlich deshalb besser ist, weil bei ihrer Ernte weit größere Vorsicht obwaltet, wie das namentlich bei uns bei den kleinen Besitzern der Fall ist. Einen hohen Zoll auf alle Gerbstoffe zu legen, würde aber immerhin eine zweischneidige Maßregel sein; denn es ist nicht zu verkennen, daß unsere Lederindustrie auch in hohem Maße exportfähig ist und eine große Zahl Arbeiter ernährt, auch bei schlechten Lohernten gewisser Gerbstoffe nicht entbehren kann. Ich möchte deshalb die Königliche Staatsregierung bitten, bei Abänderung der Zolltarife zu erwägen, wie sie den Interessen der Lederindustrie, namentlich der kleinen und mittleren, und der Lohproduzenten gleichmäßig gerecht werde. (Beifall.)

B. 50. Sitzung, am 16. April 1894.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Detten.

Abgeordneter **v. Detten**: Meine Herren, in der zweiten Lesung haben der Herr Abgeordnete Knebel und meine Freunde aus der Fraktion Schmitz (Erkelenz), Dr. Glattfelter und Kircher bereits auf den Rückgang hingewiesen, welcher in rapider Weise den heimathlichen Schälwaldungen droht. Durch das als Gerbmittel uns aus Amerika zugeführte Quebrachoholz und durch die großartigen Schnellgerbereien, welche in Folge dessen besonders im Norden Deutschlands an der See und an den Läufen der in die See mündenden Flüsse angelegt worden sind. Auch der Wahlkreis Olpe-Meschede, den ich zu vertreten die Ehre habe, ist dadurch hart getroffen. Hier und in dem angrenzenden Sieger Lande bildet der Schälwald den größten Theil der dort überhaupt vorkommenden Waldflächen, und es ist deshalb zu erwarten, daß auch hier der kleine Bauer und der Waldarbeiter geschädigt wird durch die katastrophenartige Veränderung der Verhältnisse, welche ich berührt habe. Diese aber ist bedingt durch verschiedene Momente, welche dem Quebrachoholz gegenüber unserer einheimischen Borke zu Gute kommen. Es ist erstens die große Billigkeit dieses Einfuhrartikels und seine leichte, zollfreie Einfuhr, sein doppelter Gerbstoffgehalt und die Ermöglichung der Schnellgerberei, welche er bietet. Solchen fremden Rohstoffen für die Industrie kann man den Einlaß in das Land nicht absolut verbieten; das würde

weder freundlich sein, noch den berechtigten Anforderungen entsprechen, welche die Industrie und das Gewerbe an uns zu stellen pflegt. Aber, meine Herren, wenn ein Gast seinem Gastfreunde das Leben erschwert, wenn er ihm seine Glücksgüter zu schädigen sucht, dann, glaube ich, ist der Zeitpunkt vorhanden, daß man in praktischer Weise auf diesen Gast den Grundsatz: „Leben und leben lassen" zur Anwendung bringt. Jetzt scheint mir dieser Zeitpunkt gekommen, wenn wir nicht unwiederbringliche Schäden erleiden wollen. Von einer Bodenrente kann beim Schälwald schon keine Rede mehr sein; der kleine Bauer, welcher diese Waldart vornehmlich besitzt, ist verzweifelt wegen der vergeblichen Arbeit, die er aufwendet. Der Preis der Lohe ist von 6 auf 4 Mark heruntergegangen, und sie ist nicht selten sogar unverkäuflich. Wenn das Quebrachoholz und die damit zusammenhängenden Großbetriebe noch weiter ihre Wirkung üben, ist zu befürchten, daß unsere Schälwaldungen verkommen und allmählich verschwinden, daß ein allgemeiner wirthschaftlicher Rückgang eintritt, daß Verarmung und Verödung in einzelnen Gegenden, die hier in Betracht kommen, sich einstellen, und das um so mehr, als diese Gegenden oft noch stiefmütterlich bedacht sind und deshalb keine Mittel irgend welcher Art gegen solche Nothlagen haben oder aus sich beschaffen können.

Wie wird nun das Quebrachoholz weiter wirken, und wie wird das Ende dieser Veränderungen auf wirthschaftlichem Gebiete sein? Ich fürchte, daß das Quebrachoholz uns allmählich im Stich lassen wird; es wird, wie man in Westphalen sagt, immer rarer werden und sich zuletzt vornehm nach Amerika zurückziehen, wo ihm inzwischen Wohnsitz und Wirksamkeit geschaffen sein wird. Dann ist unser Schicksal besiegelt! Denn dann kommt zu dem Ruin der Schälwaldungen der völlige Niedergang unserer Lederindustrie und die völlige Abhängigkeit vom Auslande in einem Artikel, dessen wir als Militärstaat ganz unbedingt bedürfen. Es ist also Hülfe nothwendig und sofortige Hülfe! Diese Hülfe kann aber nur ein Eingangszoll auf das Quebrachoholz bringen. Ich will mich heute nicht darüber äußern, wie hoch dieser Zoll sein muß. Es ist das eine spätere Sorge. Jedenfalls aber erscheint mir die Einführung eines Eingangszolles nothwendig, und dieser Zoll muß die mittelbare Wirkung haben, daß er erziehend und bessernd auf die Lage unserer Schälwaldungen eingreift.

Ich habe nun mit Freuden gehört, daß auch im Reichstag dieser Gegenstand zur Besprechung gekommen ist, und daß auch diesem Hohen Hause eine Petition in dieser Beziehung vorliegt, welche die Agrarkommission der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen haben will. Es ist ferner durch die Zeitungen die Nachricht gegangen, daß bereits das Landesökonomiekollegium sich mit der Sache beschäftigt. Ich erlaube mir nun, an den Herrn Minister die Bitte zu richten, die hier wiederholt angeregte Sache kräftig in die Hand zu nehmen, damit eine seit Jahrhunderten bestehende Waldbetriebsart, der Schälwald, lohnend erhalten, gehoben und erweitert werde zur Förderung der nationalen Produktion, zum Vortheil des Bauernstandes und des kleinen Waldarbeiters. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Ich werde heute nicht auf die von Herrn Abgeordneten v. Detten angeregte Frage eines Schutzzolles auf Quebrachoholz eingehen, weil ein ausführlicher Bericht der Agrarkommission hierüber in den nächsten Tagen vertheilt wird; es ist wohl angezeigt, im Anschluß hieran diese Frage zu behandeln. Wenn Herr v. Detten eine Antwort auf seine zutreffenden Aeußerungen von der Minister-

bank nicht erhielt, so setze ich voraus, der Herr Minister ist derselben Ansicht, die Diskussion hierüber besser bis dann zu vertagen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Rickert. (Derselbe ist nicht anwesend.) Das Wort hat der Abgeordnete v. Eynern.

Abgeordneter **v. Eynern:** Meine Herren, die Angelegenheit, die der Herr Kollege v. Detten zur Sprache gebracht hat, der Wunsch auf Erhebung eines Schutzzolles für die Einführung von Quebrachoholz, ist Reichsangelegenheit; wir haben uns aber jetzt schon verschiedentlich mit dieser Frage beschäftigt. Herr v. Detten nimmt nun einen bestimmten Standpunkt ein; ohne Prüfung der Interessen der Lederindustrie ersucht er die Regierung, nach seiner Richtung hin bei den Reichsbehörden zu wirken, und mein Kollege Herr Knebel hat diese Ausführungen des Herrn v. Detten als durchaus zutreffend bezeichnet. Nun würde, wie ich fürchte, die Sache den Verlauf nehmen, daß von Seiten der preußischen Behörde der Reichsbehörde mitgetheilt wird, im preußischen Abgeordnetenhause habe sich gar keine Stimme gegen die Erhebung eines derartigen Schutzzolles erhoben, und es wird das als Grund angegeben werden, um die Reichsbehörden zu einer derartigen Maßregel zu bringen. Um diesem Ideengang der Königlich preußischen Staatsregierung entgegenzutreten, möchte ich meinerseits bemerken, daß ich und ein großer Theil meiner politischen Freunde auf dem Standpunkte nicht stehen, den Herr v. Detten eingenommen und unser Freund, Herr Abgeordneter Knebel, vorhin verifizirt hat. In der Beziehung glaube ich, daß andere Anschauungen obwalten als diejenigen der Vertretung der einseitigen Interessen der Schälwaldbesitzer. Ich erkenne an, daß es sehr bedauernswerth sein wird, wenn die Schälwaldungen eine Rente nicht mehr abwerfen; daran aber die Wahrscheinlichkeit des Untergangs unserer ganzen Lederindustrie zu knüpfen, soweit geht meine Ansicht doch nicht. Unsere deutsche Lederindustrie ist in solchem Maße entwickelt, daß sie eine unserer exportfähigsten, größten Industrien ist; sie beschäftigt Tausende von Arbeitern, und ich befürchte, wenn man ihr die Beziehung des Quebrachoholzes unmöglich machen würde, daß sie dann mit den ausländischen Lederfabriken nicht mehr konkurriren könnte. Legt man den Zoll auf dies neue Produkt in einem solchen Maße, daß die Schälwaldungen unter allen Umständen eine bestimmte Rente abwerfen müßten, so würde sehr wahrscheinlich unsere Lederindustrie solche Lasten nicht tragen können und den größten Stoß bekommen, der überhaupt denkbar ist. Die Herren machen sich auch die Vorstellung, als wenn die Lederindustrie nur die allervortrefflichsten Fabrikate liefern müsse, zu deren Herstellung die Benutzung der Eichenrinde erforderlich ist. Meine Herren, das ist keineswegs der Fall. Wir produziren in Deutschland mit unserer Lederindustrie nicht nur Sohl- und Stiefelleder, von welcher Voraussetzung Herr v. Detten im Hinblick auf unsere Tüchtigkeit in Beziehung auf unsere spätere Militärausrüstung fast auszugehen schien, wir produziren Unmassen von Lederprodukten, welche die Güte in der Qualität gar nicht nöthig haben, die wir bei Stiefel- und Sohlleder verlangen. Ich möchte auf die große Luxuslederindustrie verweisen, die sich überall Geltung verschafft, die neben der Produktion von Sohlleder und Stiefelleder in Deutschland eine der hervorragendsten Industrien geworden ist. Wenn Sie diesen Zweig der Lederindustrie zwingen wollten, das auswärtige Produkt des Quebrachoholzes nicht zu benutzen, wenn Sie die Schälwaldungen in solchem Maße schützen wollen, daß die Beziehung dieses Produktes ganz ausgeschlossen wäre, so wäre das der ungeheuerlichste Eingriff in eine blühende und stetige Industrie.

Ich glaube, das kann nicht die Aufgabe dieses Hohen Hauses sein, in dieser Weise in einseitiger Art auf die Regierung einen Druck auszuüben.

Ich habe diese wenigen Worte hier ausführen müssen, um im Einzelnen die Befürchtung in der Bevölkerung nicht aufkommen zu lassen, die ich im Eingang ausgesprochen habe. Die Sache hat, wie alle Dinge, ihre zwei Seiten, und wenn nur die eine Seite hier ihre Gesichtspunkte hervorgehoben hat, so bin ich so frei, auch der andern Seite hier Geltung zu verschaffen. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Ich habe nochmals um das Wort gebeten, wesentlich um auf die Ausführungen meines Freundes v. Eynern ein Wort zu erwidern. Ich gehe nicht auf die Frage des Quebrachozolles ein. Er ist aber bei seinen ganzen Ausführungen von einer Voraussetzung ausgegangen, die durchaus unrichtig ist und berichtigt werden muß. Das ist die Voraussetzung, daß bei der Frage auf der einen Seite die Interessen des Schälwaldes stehen und auf der anderen Seite die Interessen der Lederindustrie. Wie gesagt, ist das unrichtig. Die Interessen des Schälwaldes stehen allerdings vollständig solidarisch zusammen, und zwar für diesen Zoll; die Interessen der Lederindustrie aber gehen durchaus auseinander. Ich bin in der Lage, das meinem Freunde Eynern zahlenmäßig nachweisen zu können. Es hat der Centralverein für die Lederindustrie kürzlich einen Fragebogen durch ganz Deutschland geschickt über die Stellungnahme der einzelnen Betriebe zu der Frage des Quebrachozolles. Auf diesem Fragebogen haben 1100 Betriebe sich ablehnend gegenüber dem Quebrachozoll verhalten und über 400 Betriebe zustimmend. (Hört! hört!)

Nun, wenn von 1500 Betrieben 400 sich zustimmend verhalten, so ist das eine so erhebliche Anzahl, daß man unmöglich sagen kann, das Interesse der Lederindustrie stehe solidarisch dem Antrage gegenüber, sondern ein erheblicher Theil hat gerade an seiner Annahme ein Interesse.

Ich kann, um ihm nachzuweisen, wie sehr die Interessen der Lederindustrie da auseinandergehen, weiter anführen, daß, wenn er die jüngste Nummer der deutschen Gerberzeitung sich ansehen will, er eine Aeußerung des Vorsitzenden des Centralverbandes der Lederindustrie, des Herrn Coupienne, finden wird, worin dieser sich vertheidigt dagegen, daß er die Frage des Quebrachoholzes nicht auf die Tagesordnung seiner jüngsten Generalversammlung gesetzt hat. Er thut das ausdrücklich mit dem Bemerken, daß der Centralverband dieser Frage gespalten gegenüberstehe, da die Ansichten auseinander gingen, und deshalb habe er Abstand genommen, die Sache auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube damit hinreichend nachgewiesen zu haben, daß die Lederindustrie keineswegs solidarisch auf einer Seite steht, sondern daß ihre Interessen sehr auseinandergehende sind.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Stötzel.

Abgeordneter **Stötzel:** Meine Herren, bezüglich des eben zur Sprache gebrachten Zolles auf Quebrachoholz hat ja in dem einen Punkte schon der Herr Abgeordnete Knebel den Herrn Abgeordneten v. Eynern berichtigt, aber ich meine, auch nach einer andern Seite hin befindet sich der Abgeordnete v. Eynern in einer irrthümlicher Auffassung. Er sagt: hier handelt es sich darum, ob die Schälwaldbesitzer eine ausreichende Rente für die Zukunft haben sollen oder nicht. Es steht auf der einen das Interesse dieser Waldbesitzer, auf der andern das der Gerber. Nein, die Sache ist doch etwas schwerwiegender. Es handelt sich darum, ob wir zugeben wollen, daß Tausende von kleinen ländlichen Existenzen vernichtet werden sollen oder nicht.

Das ist die Frage, um die es sich bei dieser Sache handelt. Gehen Sie doch ganz Deutschland durch, so werden Sie finden, daß keine Art irgend welcher Waldungen so in kleine Theile zersplittert ist, als gerade der Besitz der Schälwaldungen. Die Besitzer der Schälwaldungen sind fast durchweg kleine Leute, die seit längeren Jahren um ihre Existenz ringen. An einzelnen Stellen, wo nicht genügend Acker- und Wiesenboden den Schälwaldbesitzern zur Verfügung steht, wie z. B. in dem Kreise Altenkirchen und andern Stellen im Westerwald, im Kreise Siegen und in einem Theile des Kreises Olpe, sind diese Leute gezwungen, die Nahrung nicht blos für ihr Vieh, sondern auch noch für sich zum Theil aus diesen Schälwaldungen herauszuziehen dadurch nämlich, daß, wenn das Holz abgehauen ist, der Boden umgerodet wird und für 1 Jahr zur Roggensaat benutzt wird, um späterhin, wenn die Loden herangewachsen sind, zur Viehweide benutzt zu werden. Es giebt viele Hunderte von Familien in den Kreisen Altenkirchen, Siegen und Olpe, die gar nicht im Stande sein würden, auch nur eine Kuh durchzufüttern, wenn sie nicht die Hülfe der Waldweide hätten. Wer dort in die Bezirke hineingeht, kann sich darüber unterrichten. Es handelt sich also dort darum: sollen diese kleineren Besitzer bestehen bleiben oder nicht? Vor einigen Jahren war der Preis der Lohe noch auf 6 Mark. Wie mir vor einigen Tagen ein näherer Bekannter mittheilte, wird der Preis des Centners Lohe in diesem Jahre bei den Gerbereien an der oberen Sieg und im Sauerland wohl nicht über 4 Mark kommen. Wer mit der Sache bekannt ist, wird mir zugeben, daß bei 4 Mark von einer Bodenrente absolut gar keine Rede sein kann. Wer von dem 14- bis 16jährigen Holze, was im Kreise Siegen, im Westerwald, in den Kreisen Altenkirchen und Olpe wächst, einen Centner Lohe pro Tag abschält, der muß schon ein tüchtiger und fertiger Arbeiter im Loheschälen sein. An anderen Stellen, wo man besseres Holz hat, kann man vielleicht etwas mehr liefern. Rechnet man da noch den Arbeitslohn zu 2,50 Mark, dann bleiben noch 1,50 Mark, das wäre die Rente von einer Fläche Landes, welche mehrere Ar groß, und die 15, 16 Jahre mit Wald bestanden ist. Das ist überhaupt keine Rente mehr, die wäre gar nicht mehr auszurechnen. Ich meine, es handelt sich hier um eine wichtige Frage. Wenn hier von der Landwirthschaft die Rede ist, soll man auch der allerdürftigsten Landwirthe nicht vergessen, und die allerdürftigsten Landwirthe sind die Besitzer dieser Lohschälwaldungen, die nur zum kleineren Theil in den Händen größerer Besitzer sind. Die meisten dieser kleinen Besitzer haben den Ertrag von den Lohschälwaldungen zu ihrer Ernährung nothwendig; denn es sind fast durchweg Leute, die nicht so viel Brodfrucht ernten, wie sie für den Bedarf der Familie nothwendig haben. Sie müssen also noch Brodfrucht kaufen, und dazu haben sie den Ertrag aus der Lohe nöthig. Man soll auch dieser Armen nicht vergessen, und die Gerber, die in den Lohdistrikten wohnen, urtheilen darüber anders, wie Herr v. Eynern, die wünschen, daß der Lohbestand erhalten werden wird, die wünschen ganz sicher nicht seinen Untergang. Ich habe aber die Ueberzeugung, die deutsche Gerberei geht deshalb nicht zu Grunde, wenn ein kleiner Zoll auf den neuen Gerbartikel gelegt wird. Im Jahre 1879, als der Minimalzoll von 0,50 Mark für 100 Kilogramm Gerberlohe aufgelegt wurde, schrie man auch, die Gerberei ginge zu Grunde. Die Gerberei hat davon kaum etwas gefühlt. Wenn unsere Gerberei auf so schwachen Füßen stände, daß sie von einem kleinen Zoll über den Haufen geworfen würde, wäre sie längst zu Grunde gegangen. Daran ist gar nicht zu denken. Die Interessen gehen in dieser Sache vielfach zusammen, und ich habe die

Ueberzeugung, daß für die Zukunft die deutschen Gerber dafür sehr dankbar sind, wenn wir jetzt dahin wirken, daß der Bestand der Lohschälwaldungen erhalten bleibt. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Eynern.

Abgeordneter **v. Eynern:** Meine Herren, die speziellen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stötzel über die Lohwaldungen und deren Kultur lassen sich doch wohl sehr wesentlich anfechten. Ich kann aber jetzt darauf nicht näher eingehen. Die Herren wollen einen Schutzzoll auf Quebrachoholz, so hoch, daß die Eichenschälwaldungen erhalten bleiben, damit die Gerbereibesitzer gezwungen werden, nur die Produkte dieser Schälwaldungen zu benutzen. Ich glaube, meine Herren, daß die Gerbereibesitzer der Meinung sind, daß damit ihr industrieller Betrieb in Beziehung auf den Export auf das schwerste geschädigt wird. Die Zahlen, die der Herr Abgeordnete Knebel eben vorgeführt hat, kann ich ja in ihren Einzelheiten nicht beurtheilen; man müßte den ganzen Fragebogen wissen. Außerdem hat er ausgeführt, daß 1100 Gerbereibesitzer sich gegen die Auflegung eines Quebrachozolles ausgesprochen haben, dagegen 400 haben sich dafür ausgesprochen. Um die Bedeutung dieser Zahlen zu würdigen, muß ich zunächst wissen, was sind die 400, welche Betriebe haben sie, sind die überhaupt in ihrer industriellen Entwickelung vorangegangen mit den übrigen industriellen Besitzern, oder sind es solche, die sich nicht gewöhnen können, Neueinrichtungen zu treffen? Ich stehe so tief in der Industrie, daß ich sehr wohl weiß, daß eine ganze Reihe von industriellen Unternehmungen zu Grunde gehen, weil der Industriebesitzer mit der fortschreitenden Zeit nicht gleichen Schritt hält, zurückbleibt und von der Konkurrenz mit Neueinrichtungen überholt wird. Ob das mit diesen 400 zum Theil auch der Fall sein wird, darüber müßte ich mir eine ganz detaillirte Untersuchung über den Werth dieses Zahlenmaterials vorbehalten.

Was ich aber gewollt habe, meine Herren, habe ich erreicht. Ich habe gewollt, daß eine noch unreife und unsichere Frage in Beziehung auf einen gewissen Schutzzoll, der verlangt wird, nicht dem Ministerium als Forderung des Abgeordnetenhauses hingestellt wird; dagegen habe ich mich verwahrt. Ich habe gesagt, es giebt darüber andere Urtheile, andere Meinungen auch in diesem Hause, und diese anderen Urtheile und anderen Meinungen habe ich erhoben, und ich bin damit zufrieden, daß diese anderen Urtheile und Meinungen der Reichsregierung ebenfalls vorgelegt werden, damit sie weiß, das ganze Abgeordnetenhaus steht nicht hinter dieser Forderung, sondern es ist eben eine Anschauung von einzelnen Abgeordneten gewesen, die bestimmte Kreise vertreten, in denen diese Schälwaldungen von Bedeutung sind, die also keine allgemeinen, sondern reine Einzelinteressen vertreten. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete Schmitz (Erkelenz).

Abgeordneter **Schmitz** (Erkelenz): Gerade die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Eynern nöthigen mich, das Wort zu nehmen und seine Bemerkungen nicht unwidersprochen zu lassen.

Es handelt sich hier in der That nicht um eine Interessenvertretung im Sinne der Ausführungen des Herrn v. Eynern. An der Frage sind die weitgehendsten wirthschaftlichen Kreise unseres Vaterlandes vom Westen bis nach Schlesien zu betheiligt. Die ganze Angelegenheit ist eingehend in der Agrarkommission behandelt worden, und einstimmig hat die Agrarkommission beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, die auf Einführung eines Quebrachozolles gerichtete Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Was die Höhe des Zolles angeht, so kann sie dahingestellt bleiben. Es handelt sich aber zunächst nur um die prinzipielle Frage. Die Möglichkeit einer Schädigung der Großgerbereien mag zugegeben werden. Dem steht aber bei einer Weiterentwickelung der jetzigen Verhältnisse gegenüber die ernste Gefahr des Untergangs oder doch erheblicher Schädigung zahlloser mittlerer und kleiner Gerbereien, noch mehr das Interesse an der Erhaltung des Eichenschälwaldes, so recht die Domäne des kleinen Mannes und Einnahmequelle des Mittelstandes. Das Hohe Haus hat sich wiederholt auf den Boden gestellt, daß die Gesetzgebung die Aufgabe hat, gerade diese Interessen in nachdrücklichster Weise zu vertreten. Der Bericht der Kommission ist bereits gedruckt. Ich hoffe, er kommt noch zur Verhandlung, darum verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Vizepräsident Dr. **Graf** (Elberfeld): Das Wort hat der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter **v. Schalscha:** Ja, meine Herren, ich muß doch auch den Ausdruck, den der Herr Abgeordnete v. Eynern gebraucht hat, daß es sich um eine Interessenvertretung handelt, so nackt, wie er ihn gebraucht hat, durchaus bekämpfen. Ich möchte nur wissen, ob die Gerbereibesitzer keine Interessenvertretung treiben, wenn sie sagen, wir wollen die Erhöhung dieses Zolles nicht, wir wollen die Erhöhung dieses — (Zuruf: Quebracho!) — Quebrachozolles nicht, oder wie das heißt — (Heiterkeit) — wir wollen die nicht haben. Ist denn das keine Interessenvertretung, die die Leute treiben? Bei den Gerbern handelt es sich ganz einfach um die Produktion von Leder; bei den Interessen, die mein Freund Stötzel vertreten hat, handelt es sich um ganz andere Interessen, um viel weitere Interessen, und es mag das nicht das Geringste sein, nicht am Geringsten zu schätzen sein, was er über die Weide gesagt, die sich in älteren Lohschlägen findet. Die meisten Gemeinden sind ja am Rhein so vielfach auf diese Nutzung angewiesen, daß ich meine, es ist grade in der jetzigen Zeit am allerwenigsten angezeigt, einer alten Einrichtung den Schutz für die Zukunft zu versagen. Wie elend und traurig die Verhältnisse sind, das kann ich Herrn v. Eynern hier ausdrücklich sagen: es giebt Gegenden, wo überhaupt Lohe nicht mehr verkäuflich ist, außer als gewonnenes Produkt. Im Osten ist es üblich gewesen, daß man die Lohe verkauft auf dem Stock, und der Käufer besorgt die Arbeit. Dank unserer sozialen Gesetzgebung, Dank anderer — Dank auch unserer Handelspolitik — sagen jetzt die Leute: wir kaufen überhaupt nicht, wir kaufen mit Rücksicht auf die Sozialpolitik nicht, weil wir die Ausgaben scheuen, die aus der Kranken-, der Unfallversicherung entstehen, und schließlich würden wir ja kaufen, wenn wir die Lohe nicht für einen Pappenstiel von anderwärts her bekämen. Es werden da Preise geboten, die geradezu unglaublich und unerhört sind, und wir leiden unter den Verhältnissen der früheren Jahre. Wir bekommen die Sachen viel bequemer und einfacher theils aus Ungarn, theils mit anderen Materialien aus anderen Erdtheilen. Im Osten sind wenigstens große Anlagen von Schälwaldungen, die zum Theil noch garnicht in Betrieb getreten waren, längst als Schälwaldungen aufgegeben worden, weil man sich sagte: es nützt nichts; man ist zum Hochwaldbetriebe übergegangen. Das sind alles Verhältnisse, die ungeheuer traurig sind, und wenn Herr v. Eynern das damit abthut, daß er sagt: das sind Interessenvertretungen, so sage ich ihm: die Interessen, die er hier hervorgehoben hat, sind erst recht eine Interessenvertretung, und zwar eine einseitige, während es sich hier bei den Schälwaldungen um vielseitige Interessen handelt.

C. Dritter Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen.

An das Haus der Abgeordneten ist unter dem 19. Januar 1894 seitens des Direktors der Merziger Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, v. Boch und 23 Mitantragstellern, die sich als Lohheckenbesitzer des Kreises Merzig bezeichnen, eine Petition — II Nr. 119 — gerichtet worden, welche zur Abwehr der ihrer Auffassung nach bestehenden Gefahr, den deutschen Eichenschälwald durch die zunehmende Einfuhr ausländischer Gerbstoffe dem Untergang entgegengeführt zu sehen, die Bitte ausspricht, „auf das ausländische Gerbmaterial höhere Eingangszölle zu legen, und zwar vor Allem auf das Quebrachoholz."

Eine gleichlautende Petition — II Nr. 119[1] — ist ebenfalls unter dem 19. Januar 1894 von 46 Lohheckenbesitzern der Gehöferschaft Wadrill im Kreise Merzig eingelaufen. Beide Petitionen mit ähnlichen Eingaben der Haubergsgenossenschaften des Kreises Siegen hatten schon in der Tagung des Jahres 1893 die Agrarkommission beschäftigt und in dieser zu dem im Hause der Abgeordneten nicht mehr zur Verhandlung gelangten Beschluß geführt, dem Hause zu empfehlen:

> Die Königliche Staatsregierung um Vorlegung einer die letzten 20 Jahre einzeln umfassenden Uebersicht zu ersuchen, aus welcher hervorgeht:
> a) der in den Staatsforsten für Eichenlohe der verschiedenen Qualitäten erzielte Durchschnittspreis,
> b) die durchschnittliche Höhe der behufs der Gewinnung dieser Eichenlohe aufgewendeten Gewinnungskosten.

Schon bei der damaligen Berathung lag eine unter dem 16. Mai 1893 eingelaufene, aber wegen verspäteter Einreichung nicht mehr zur Verhandlung gekommene Petition der Wandsbeker Lederfabrik (Aktiengesellschaft) und 82 Mitunterzeichnern aus Altona und anderen Städten Schleswig-Holsteins vor, welche Ablehnung der Anträge der Lohheckenbesitzer erbaten. Auch diese Petition — II Nr. 121 — ist unter dem 19. Januar 1894 erneuert worden. Unter dem 5. März 1894 hat die Direktion der Wandsbeker Lederfabrik (Aktiengesellschaft) unter Hinweis auf einen beim Reichstage von dem Abgeordneten Hirschel und Genossen gestellten Antrag, das Quebrachoholz mit einem Einfuhrzoll von 10 Mark für 100 kg zu belegen, Anlaß genommen, mittelst einer erneuten Petition — II Nr. 508 — sich gegen die Einführung eines Eingangszolles auf Quebrachoholz zu wenden. Beide gegen die Einführung eines Eingangszolles auf Quebrachoholz gerichteten Petitionen heben hervor, der 1879 von deutschen Sohllederfabrikanten durchgesetzte Schutzzoll habe das ausländische Leder vom deutschen Markte nahezu verdrängt. Ein Festhalten an der alten, durch die Fabrikationsart des Auslandes überholte Gerbweise habe zu einem bedauerlichen Rückgang geführt. Die Mitanwendung ausländischer Gerbstoffe, vornehmlich des fernerhin nicht mehr entbehrlichen Quebrachoholzes habe der heimischen Sohllederindustrie einen erneuten Aufschwung gegeben. Nur Bequemlichkeitsrücksichten ließen einen Theil der einem gesunden Fortschritt abgeneigten Sohllederindustrie das Verlangen, die Quebrachoholzeinfuhr mit einem Zoll zu belegen, befürworten. Ein solcher Zoll würde eine große Anzahl von Fabriken zu Grunde richten. Ungeheuere in den Unternehmungen angelegte Kapitalien würden Deutschland verloren gehen und ins Ausland gedrängt. Der deutsche Schälwald, welcher übrigens den Bedarf der heimischen Lederindustrie nie zu decken vermöchte, würde wegen der zollfreien Rindeneinfuhr eine Besserung seiner Lage nicht zu erwarten haben. Der Rindenpreis sei ausweislich eines Berichts der Siegener Handelskammer für das Jahr 1892 keineswegs so gesunken wie das die Petition der Schälwaldbesitzer vermuthen

ließe. 1888—92 sei im Siegener Kreise mehr Lohe verbraucht worden als frühe und zu durchgehends gleichen Preisen; erst 1891/92 sei der Preis um ein Geringes gesunken. Das sei indeß nur der zollfreien Einfuhr ausländischer Eichenrinde zuzuschreiben. Die durch Anwendung von Quebrachoholz gehobene deutsche Sohlledersfabrikation mache den Bezug ausländischer Leder fast unmöglich; die billigen Preise derselben dienten der Kräftigung und Hebung der Schuhindustrie und mache dieselbe exportfähig. Das Verlangen der Schälwaldbesitzer wolle Auslieferung eines Gewerbes auf Gnade und Ungnade.

Sämmtliche Petitionen waren in den Sitzungen der Agrarkommission vom 2. März und 10. April 1894 Gegenstand eingehender Verhandlungen, an welchen Herr Oberlandforstmeister Donner als Vertreter des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c. Theil nahm.

Seitens des Berichtserstatters wurde ausgeführt, wie folgt: In den hier zur Berathung stehenden Petitionen, soweit sie die Inschutznahme des Eichenschälwaldes zum Gegenstande haben, kommt ein Nothschrei zum Ausdruck, der besonders aus der Eifelbevölkerung heraus, aber auch in den Kreisen der Mosel und der anschließenden Flußthäler in den letzten Jahren mit besonderer Schärfe vernehmbar geworden ist. Die Erträgnisse des Eichenschälwaldes sind bei fort und fort gewachsenen, fast verdoppelten Werbungskosten in den zwei letzten Jahrzehnten von Jahr zu Jahr gesunken. Die Eifel ist wie kein anderer Landesstrich in ihren Daseinsbedingungen auf den Eichenschälwald und die damit in engster Wechselbeziehung stehenden Gerbereien angewiesen. Soweit ebendort von einem Wohlstand die Rede sein kann, hat er sich vorwiegend aufgebaut auf die Pflege und Ausnützung des Eichenschälwaldes und die frühere Blüthe der durch ihre vorzüglichen Sohlledererzeugnisse weithin gerühmten Eifelgerbereien. Wenngleich die Angelegenheit für die Eifel wegen des Mangels ausreichender sonstiger Erwerbszweige eine erhöhte Bedeutung hat, so ist sie doch von Belang für ganz Deutschland und insbesondere für unser Preußisches Vaterland. Die letzte in das Jahr 1883 gefallene reichsstatistische Aufnahme der Bodenbenutzung hat an Eichenschälwald 433 000 ha oder 3,1 Prozent der Waldfläche des Deutschen Reichs ergeben. In Preußen macht der Eichenschälwald 316 746 ha oder 9 Prozent des Laubwaldes aus. Der Hauptsitz liegt im Westen, wo sich der Eichenschälwald aus der Siegener Gegend rheinauf- und abwärts in die anstoßenden Flußthäler der Mosel, Nahe, Saar u. s. w. und von hier aus in das ganze Eifelgebiet bis in das Gebiet der Luxemburgischen Ardennen hinein ausgedehnt hat. An Eichenschälwald entfällt auf

	ha		Prozent der Waldfläche
Rheinland	191 832	oder	23,1
Birkenfeld	4 451	„	22
Westfalen	59 594	„	10,5
Hessen-Nassau	32 039	„	5,1
Hessen	23 581	„	9,8
Rheinbayern	22 461	„	9,7
Unterfranken	23 117	„	7,4
Baden	16 756	„	3,0

Das schon in der letzten Hälfte der siebziger Jahre empfundene Anwachsen der Eichenrindeneinfuhr hat nach einer gelegentlich der Berathung unserer Schutzzollgesetzgebung vom Oberforstmeister Dankelmann gemachten Mittheilung damals Anlaß

gegeben zur Untersuchung von etwa 60 den verschiedensten Theilen Deutschlands angehörigen Rinden. Hiernach werden nicht blos in Süd- und Westdeutschland, und zwar in allen Höhenlagen, sondern auch in Norddeutschland, in Hannover, in der Provinz Sachsen, sogar in Posen, im rheinischen Gebirgsland bis zu 500 m Meereshöhe Rinden gezogen, welche an Gerbstoffgehalt den besten Mosel- und Rheinrinden nahekommen. Am Eichenschälwald und dessen Rentabilität ist sonach der größte Theil unseres Preußischen Vaterlandes betheiligt. Die in den beiden letzten Jahrzehnten ausgeprägt ungünstige Lage der Landwirthschaft hat diese genöthigt, gewissermaßen den Wald als Reservekapital zu benutzen und daran auf Kosten der kommenden Zeit zu zehren. Mangel an verfügbaren Mitteln hat es unmöglich gemacht, sowohl die abgeholzten Flächen wie auch die aus früherer Zeit übernommenen Oedländereien aufzuforsten. Zur Wiedernutzbarmachung derselben durch Anlage von Eichenschälwald würde ein mächtiger Anstoß gegeben werden, wenn der deutsche Rindenmarkt eine einigermaßen auskömmliche Rente verbürgen könnte. Wie sehr eine solche vermißt wird, besagen die nach der Richtung hin verfügbaren Zahlen. Nach dem mir seitens der Stadt Siegen zur Verfügung gestellten Material betrugen dort

im Jahre	die Lohpreise per 50 kg		die Werbungskosten per 50 kg		im Jahre	die Lohpreise per 50 kg		die Werbungskosten per 50 kg	
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
1863.....	5	50	1	80	1879.....	6	—	3	—
1864.....	6	25	1	80	1880.....	6	—	3	—
1865.....	7	25	1	80	1881.....	6	—	3	—
1866.....	6	50	1	80	1882.....	6	—	3	—
1867.....	6	—	1	80	1883.....	6	—	3	—
1868.....	6	50	1	80	1884.....	6	—	3	10
1869.....	6	50	1	80	1885.....	6	—	3	10
1870.....	7	50	2	—	1886.....	5	50	3	10
1871.....	7	50	2	50	1887.....	6	—	3	10
1872.....	6	50	2	50	1888.. ..	6	—	3	10
1873.....	6	75	2	50	1889.....	6	20	3	10
1874.....	8	—	3	—	1890.....	6	20	3	10
1875.....	8	—	3	—	1891.....	6	—	3	10
1876.....	9	—	3	—	1892.....	5	50	3	10
1877.....	7	50	3	—	1893.....	5	20	3	10
1878.....	6	—	3	—					

Zu Kreuznach stellten sich die Preise:

im Jahre	per 50 kg auf		im Jahre	per 50 kg auf		im Jahre	per 50 kg auf	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
1865.....	6	10	1875.....	8	03⅓	1885.....	5	50
1866.. ..	5	33⅓	1876.....	8	45	1886	4	82½
1867.....	7	31⅔	1877.....	8	18⅓	1887.....	6	20
1868.....	6	88⅓	1878.....	6	46⅔	1888.....	6	06⅔
1869.....	5	80	1879.....	5	40	1889.....	5	88⅓
1870.....	6	73⅓	1880.....	6	05	1890.....	6	07½
1871.....	7	06⅔	1881.....	6	—	1891.....	5	83⅓
1872.....	7	33⅓	1882.....	6	56⅔	1892.....	4	71⅔
1873.....	6	85	1883.....	6	80	1893.....	4	85
1874.....	7	35	1884.....	6	70	1894.....	4	90

Das Aprilheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen bringt aus der Feder

des um unser Forstwesen hochverdienten Oberforstmeisters Danckelmann ein die ganze Frage in der klarsten Weise beleuchtendes Bild der Preisbewegungen für Spiegelrinde bester Qualität, wie sie sich auf den bedeutendsten Rindenmärkten zu Heilbronn, Kreuznach, Kaiserslautern, Hirschhorn und Erbach in dem Zeitraum 1876—1893 gestaltet haben. Hiernach hat betragen:

im Jahre	das Gesammtangebot in 50 kg	das Verhältniß des Angebots 1876 = 100	der Durchschnittspreis M.	das Preisverhältniß 1876 = 100
1876	132 927	100	8,81	100
1877	164 052	124	8,17	93
1878	162 869	123	7,01	80
1879	154 480	116	5,46	62
1880	153 460	115	6,41	73
1881	150 620	114	5,79	66
1882	149 657	113	6,41	73
1883	160 524	121	6,54	74
1884	175 808	133	6,43	73
1885	176 028	133	6,28	71
1886	168 972	127	5,08	58
1887	139 713	106	6,14	70
1888	165 884	125	6,05	69
1889	155 320	117	5,95	68
1890	160 218	121	6,09	69
1891	148 108	112	6,05	69
1892	149 000	112	4,99	57
1893	136 150	103	5,23	59

Es sind also bei einer geringen Vermehrung des Angebots im Verhältniß von 100 zu 103 die Rindenpreise gesunken von 8,81 Mark bis 5,23 Mark oder im Durchschnitt von 100 auf 59.

Auf dem Markte zu St. Goar sank der Rindenpreis 1893 auf 5,07, in Bingen gar auf 4,37 Mark.

In Heidelberg wurde der Rindenmarkt 1892, nachdem bei einem Angebot von 17800 Centnern nichts verkauft worden war, überhaupt eingestellt. Gleiche Erscheinungen, theilweise in noch höherem Grade, sind in der eigentlichen Eifel erkennbar gewesen. Nach dem für 1892 veröffentlichten Bericht des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist in eben diesem Jahre von 4 Gemeinden des Kreises St. Wendel ein Rindenpreis von nur 2 und 2,6 Mark für 50 kg erzielt worden.

Nach einem Marktbericht aus dem Kreise Daun blieben dort im Jahre 1893 470 Centner unverkäuflich. Im Uebrigen ging der Durchschnittspreis über 2,80 Mark nicht hinaus. Ein derart niedriger Preisstand, oft genug die gänzliche Unverkäuflichkeit der Erzeugnisse, haben im Norden Deutschlands zu einer Umwandlung des Schälwaldes in Hochwald geführt. Insbesondere gilt das auch von Schlesien und Posen. Auch für die Preußischen Staatsforsten, welche nach dem von K. Donner bearbeiteten, nur bis zum Jahre 1881 reichenden amtlichen Material 14408 ha Eichenschälwald aufweisen, ist der letztere ein förmliches Sorgenkind geworden. Weite von Hause aus als Schälwald angelegte Flächen hat man wegen Unverkäuflichkeit der Rinde nothgebrungen zu Hochwald umgewandelt. Die angeführten Zahlen und Thatsachen, die den Beleg liefern, daß der Rindenpreis bei fast verdoppelten Werbungskosten auf die Hälfte des vor 20 Jahren gegebenen Preisstandes herabgesunken ist, stellen es außer Frage, daß bei solcher Sachlage von einer Bodenrente unmöglich noch die Rede sein kann. Natürlich wird dadurch der Neigung gewehrt, im Eichenschälwald,

sei es durch Unterhaltung der vorhandenen Anlagen, sei es im Wege von Neupflanzungen irgend welche Kapitalien anzulegen.

Soweit der Schälwald Eigenthum des Klein- und Mittelbesitzes ist — und das dürfte im Gegensatz zu dem meist der Hochwaldform zuneigenden Großgrundbesitz hierbei vorwiegend in Frage kommen —, muß die vorhin erwähnte Aenderung der Betriebsart schon deshalb der Regel nach als ausgeschlossen erscheinen, weil die wirthschaftliche Lage des Einzelnen es unmöglich macht, wenigstens für eine Reihe von Jahrzehnten auf jede Bodenrente zu verzichten. Eben darum wird die Folge sein: Veräußerung oder Abholzung. Die erstere führt zur Beseitigung der Seßhaftigkeit des kleinen Mannes; die letztere verletzt ein ganz hervorragend kulturelles Interesse. Der Fortfall der jetzt Höhen und Hänge bedeckenden Laubmassen würde die dann des natürlichen Ausgleiches entbehrenden Gewässer sowohl bei abgehendem Schnee wie bei starken Regengüssen eine verheerende Wirkung ausüben lassen. Die auf jenen Flächen durch die Arbeit von Jahrhunderten geschaffene Humusdecke würde, weil ihres natürlichen Haltes beraubt, in absehbarer Zeit fortgeschwemmt sein und nur steinigten, jeden Ertrags unfähigen Boden zurücklassen. Der Gedanke eines Ersatzes in ohnedem nicht lohnendem Körnerbau oder in Weiden wäre also wenigstens auf die Dauer ausgeschlossen.

Mit dem kulturellen Interesse paart sich ein weittragendes wirthschaftliches, vielleicht noch mehr soziales Interesse. Die bisherige Betriebsart reicht 500 bis 600 Jahre zurück. Die Umtriebszeit beträgt 15 bis 20 Jahre. In Schläge eingetheilt, gewährt der Schälwald in kurzen Zwischenräumen Einnahmen, deren die darauf angewiesene Bevölkerung zu ihrem Dasein nicht entbehren kann. Schafft er auf der einen Seite dem Eigenthümer die ihm erforderlichen Baarmittel und in dem entrindeten Holz das nothwendige Feuerungsmaterial, so verbürgt der Schälwald auf der anderen Seite breiten Schichten unserer Bevölkerung, und zwar zu einer sonst verhältnißmäßig arbeitslosen Zeit, Arbeitsgelegenheit und lohnenden Verdienst. Die Eichenschälwirthschaft macht es möglich, selbst die kleinste Fläche auszunützen. Des für den Hochwald unentbehrlichen Forstfachmannes bedarf es dazu nicht. Der Betrieb ist einfach und sicher, die Selbstverjüngung fast kostenlos. Man wird darum, ohne Widerspruch zu begegnen, behaupten dürfen, daß der Eichenschälwald so recht die Domäne des bäuerlichen Kleinbesitzes ist. Neben den Privaten steht auch das Interesse der Mehrzahl der in Lohschälwaldgebieten gelegenen Gemeinden in Frage. Der Haushalt der letzteren würde ohne die aus den Rindenverkäufen erzielten Beträge zu einer unerschwinglichen Höhe der Kommunalabgaben genöthigt sein. Wenn der Schälwald nicht zu halten wäre, so würde ein geradezu bedenkliches Fortschreiten der bisher schon in den rein ländlichen Strichen des Westens bedauerten Bevölkerungsabnahme sich nicht aufhalten lassen. Nach den verschiedensten Richtungen hin ist es also aus dem Gesichtspunkt des allgemeinsten Interesses heraus geboten, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob hier Abhülfe denkbar ist.

Der Eichenschälwald bot fast bis über die erste Hälfte der siebziger Jahre hinaus einen lohnenden Betrieb. Er wurde zunächst in Frage gestellt durch eine zunehmende Rindeneinfuhr aus Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien. Bis um die Mitte der sechziger Jahre war die Einfuhr nicht nennenswerth. In den Jahren 1862 bis 1864 ging sie über die Ausfuhr um durschnittlich blos 60269 Centner hinaus. Diese Ziffer wuchs in den Jahren 1873 bis 1875 auf das 18-, und in den Jahren 1876 bis 1878 (im Durchschnitt 1355455 Centner) um das 22-fache. Als die Gerbereien im Jahre 1879 zum Schutze der Erzeugnisse der

heimischen Lederindustrie einen Sohllederzoll von 30 beziehungsweise 36 Mark für den Doppelcentner durchsetzten, mußte dem damals schon unter einem ernstlichen Preisdruck leidenden Schälwald ein Schutzzoll um so mehr zugestanden werden, als zu Gunsten des ganz überwiegend dem Großgrundbesitz angehörigen Hochwaldes ein Holzzoll bereits angenommen war. Thatsächlich ist dann auch ein Rindenzoll von 25 Pf. für den Centner erreicht worden. Abgesehen von seiner Geringfügigkeit konnte er inzwischen eine durchschlagende Bedeutung schon deshalb nicht gewinnen, weil mit der Eichenrindengerbung die Gerbung mittelst der Schierlings- oder Hamlocktanne in einen verhängnißvollen Wettbewerb eingetreten war. Nachdem der Ueberschuß der Rindeneinfuhr über die Ausfuhr bis zum Jahre 1885 auf annähernd die Hälfte der 1878 erreichten Ziffer gesunken war, ergab sich von 1885 ab ein neues Steigen der Einfuhrziffern. Es stellte sich ausweislich der amtlichen Nachweise Ein- und Ausfuhr der Holzborke und Gerberlohe, wie folgt:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	12,00	648 131	7 778	10,00	34 436	344
1886	12,00	684 196	8 210	10,00	35 954	360
1887	13,00	801 622	10 421	11,00	52 073	573
1888	11,50	970 002	11 155	11,00	35 613	392
1889	11,50	994 502	11 437	11,00	30 006	330
1890	12,00	1 054 410	12 653	11,50	31 807	366
1891	11,00	955 779	10 514	11,00	24 212	266
1892	9,50	949 896	9 024	9,50	28 097	267
1893	9,50	963 738	9 156	9,50	46 323	440

Gelegentlich des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages wußte die Lederindustrie einerseits Oesterreich-Ungarn als das Haupteinfuhrland für Eichenrinde, andererseits die Beseitigung des wenn auch geringfügigen, doch immerhin nicht bedeutungslosen Rindenschutzzolls durchzusetzen. Auf Grund der Meistbegünstigungsbestimmung kommt seitdem die zollfreie Einfuhr auch allen anderen Ländern, insbesondere auch Frankreich und Belgien zu Gute.

Neben der Rindeneinfuhr kommt in Betracht zunächst der zollfreie Bezug von Gerbstoffextrakten außer Catechu und Gerbsäure, fast zur Hälfte aus Frankreich stammend. Es betrug:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	50	54 649	2 732	55	1 994	110
1886	45	50 772	2 285	50	1 707	85
1887	50	60 746	3 037	55	3 071	169
1888	45	71 866	3 234	50	9 221	461
1889	47	85 310	4 010	52	9 617	500
1890	48	77 184	3 705	53	12 151	644
1891	40	84 043	3 362	45	13 520	608
1892	30	76 533	2 296	35	16 847	590
1893	30	92 462	2 774	35	17 866	625

Daneben kommt in Frage der zollfreie Bezug von Gerbsäure (Tannin). Es betrug:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	75	946	71	300	2 735	821
1886	75	342	26	300	3 918	1 175
1887	75	500	38	300	4 734	1 420
1888	50	267	13	280	4 690	1 313
1889	50	156	8	290	4 273	1 239
1890	50	193	10	270	4 325	1 168
1891	42	273	11	260	5 040	1 310
1892	42	501	21	260	6 045	1 572
1893	42	339	14	250	6 453	1 678

Zu dem Wettbewerbe der Eichenrinde des Auslandes und der Extrakte und Gerbsäuren ist seit Mitte der achtziger Jahre die in ihren Wirkungen immer verhängnißvoller werdende Einfuhr des sogenannten Quebrachoholzes hinzugetreten. Seinen Namen, zu deutsch Axtzerbrecher, hat ihm, nebenbei bemerkt, die Härte des Holzes gegeben. Es wird bezogen überwiegend in unzerkleinerten Blöcken, daneben auch in gemahlenem Zustande. Sein Heimathland ist Südamerika, neben Patagonien und Brasilien, insbesondere Argentinien, welches ungeheure Waldungen aufweist, deren wachsende Ausbeute fast unerschöpflich zu sein scheint. Der augenblickliche Preis beträgt auf deutschem Markte 5 Mark für 100 kg Quebrachoholz enthält im Durchschnitt 22, beste Eichenrinde im Mittel nicht mehr als 12 Prozent Gerbsäure. Das aus Quebrachoholz hergestellte Extrakt soll 60—70 Prozent Gerbsäure enthalten. Das mit Eichenrinde gegerbte Sohlleder aus Wildhäuten Buenos-Ayres kostet nach den letzten Meßberichten der Centner 147 Mark, bestes Quebracho-Sohlleder aus den gleichen Häuten blos 106 Mark. Die Beschaffenheit und Dauerhaftigkeit des letzteren steht hinter der Qualität des ersteren allerdings weit zurück. Gleichwohl macht die Verbilligung der Gerbung nach allen Erfahrungen ein Wachsen der Quebrachoeinfuhr gewiß.

Die Ziffern der amtlichen Nachweise sind folgende:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr aus dem freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	7,00	53 040	371	8,00	74	1
1886	6,50	43 692	284	7,50	618	5
1887	7,50	63 723	478	8,50	680	6
1888	7,50	166 082	1 246	8,50	686	6
1889	8,50	193 020	1 641	9,50	1 877	18
1890	9,00	217 602	1 958	10,00	1 659	17
1891	5,00	502 260	2 511	6,00	10 438	63
1892	5,00	274 209	1 371	6,00	5 108	31
1893	5,00	390 163	1 951	—	601	4

Der Rückgang des Jahres 1892 erklärt sich aus den südamerikanischen politischen Wirren.

Die Verwerthung des Quebrachoholzes kommt wesentlich den Großgerbereien zu Gute, welche in den letzten Jahren unter Beitritt des Großkapitals in der Nähe besonders des Hamburger Hafens gegründet worden sind. Den kleineren und mittelgroßen Gerbereien ist hingegen die Anwendung des Quebrachoholzes erschwert, weil der darin enthaltene Gerbstoff auf kaltem Wege nur zur Hälfte löslich, mit Anwendung von Dampf und unter Mitwirkung mehr dem Großbetrieb eigener maschineller Einrichtungen gewonnen werden muß. Das kalte Verfahren der Eichenrindengerbung läßt kaum 2 Prozent der Gerbsäure ungelöst. Die Fachkreise sind in der jüngsten Zeit der Ueberzeugung geworden, daß reines Quebracholeder nicht satt gegerbt, und weder genügend gut noch genügend käufig hergestellt werden kann. In Folge dessen wird dazu übergegangen, bei der Gerbung dem Quebrachoholz Eichenrinde in demselben Maße beizugeben, in welchem man die Qualität des Fabrikats haben will. Gerade an der Hand dieser Thatsache wäre es vielleicht denkbar, zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen, wenn der in den letzten fünf Jahren fast verdoppelten Rindeneinfuhr der Zugang vermöge eines Schutzzolles erschwert werden könnte. Dieser Weg ist mit Abschluß des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages unmöglich geworden. Das einzig Erreichbare ist der von der Petition gewollte Einfuhrzoll auf Quebrachoholz und die daraus gewonnenen Extrakte. Der mit Argentinien am 19. September 1857 geschlossene Handelsvertrag steht dem nicht entgegen. Die zollfreie Einfuhr des zerkleinerten Quebrachoholzes beruht auf der jedenfalls anfechtbaren Meinung, daß dasselbe als Lohe angesehen werden müsse. Soweit Quebrachoholz in Blöcken eingeführt wird — und das darf als die Regel hingestellt werden — wird die Zollfreiheit daraus gefolgert, daß das Quebrachoholz in wohl nicht zutreffender Weise dem Titel „Droguen-, Apotheker- und Farbwaaren" eingereiht wird. Etwaige Bedenken gegen eine geänderte Handhabung des mit Argentinien geschlossenen Handelsvertrages werden hinfällig in Hinsicht auf das durch Artikel 14 des Vertrages gesicherte Recht der jährlichen Kündigung. Argentinien wird sich als Ausfuhrland gegenüber dem Verlangen nach Zugeständnissen in der bezeichneten Richtung nicht ablehnend verhalten können.

Was die Höhe des hier für erforderlich erachteten Schutzzolles angeht, so muß derselbe um eine Wirkung auf die Preisgestaltung des Rindenmarktes ausüben zu können, selbstverständlich den ungewöhnlich hohen Prozentsatz Gerbsäure sowohl im Quebrachoholz wie in dessen Extrakten in Betracht ziehen.

Die gegen einen solchen Einfuhrzoll geltend gemachten Gründe dürfen durch die Darstellung des Sachverhaltes als widerlegt gelten. Derselbe würde keineswegs die Lederindustrie an die Schälwaldbesitzer ausantworten, sondern nur eine völlige Ausantwortung des deutschen Schälwaldes an die Interessen des in der Ledergroßindustrie angelegten Großkapitals zu verhüten suchen. Dieses Ziel muß doppelt nachdrücklich ins Auge gefaßt werden, weil nicht blos der Schälwald, sondern auch der Fortbestand der einem Kampfe mit der Ledergroßindustrie nicht gewachsenen mittleren und kleineren Gerbereien in Frage gestellt ist.

Hiernach wird beantragt, die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119[1] der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über die Petitionen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Tagesordnung überzugehen.

Seitens des Herrn Regierungskommissars wurde erwidert, wie folgt:

Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, zu dem Antrage namens der Königlichen Staatsregierung bestimmte Stellung zu nehmen, da die Angelenheit vor das Forum des Reichstages bezw. der Reichsregierung und nicht vor dasjenige des Preußischen Abgeordnetenhauses gehört. Thatsächliche Aufklärungen und statistisches Material zu geben, bin ich aber gern bereit. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß seit langer Zeit der Ertrag an Rauhrinde in den Preußischen Staatsforsten sich erheblich vermindert hat. Er betrug 1880/81 noch 19 589 Doppelcentner, 1892/93 nur 6 060 Doppelcentner. Lediglich in den alten Provinzen waren 1862 sogar noch 29 851 Doppelcentner zur Aufarbeitung gelangt. Der Ertrag an Spiegelrinde ist nicht in gleichem Maße zurückgegangen. Er bezifferte sich 1880/81 auf 32 977 Doppelcentner, im Jahre 1892/93 auf 26 631 Doppelcentner, hat aber 1884/85 40 366 und 1886/87 45 586 Doppelcentner betragen, also sehr geschwankt. Die Rindenpreise der Preußischen Staatsforsten haben durchschnittlich für den Doppelcentner für Spiegelrinde 8,1 Mark im Jahre 1886/87 und 8,14 Mark im Jahre 1892/93 betragen. Während für die ganze Monarchie in der angegebenen Zeit ein Sinken der Preise nicht festzustellen ist, gestalten sich in den einzelnen Bezirken die Preise sehr verschieden. Sie betrugen für

	1886/87	1892/93
Aachen	10,30 Mark	8,76 Mark
Köln	7,40 „	8,00 „
Trier	10,12 „	9,42 „
Düsseldorf	5,16 „	4,02 „
Koblenz	9,62 „	9,28 „
Wiesbaden	7,50 „	7,82 „
Cassel	9,88 „	10,04 „

In früherer Zeit sind die Preise höher gewesen. Mit der Einfuhr des Quebrachoholzes steht das damalige Sinken der Preise nicht in Zusammenhang, denn dieses Surrogat ist erst seit 1888 in namhafter Menge eingeführt worden. Wohl aber wurde die Preisermäßigung mit der Einfuhr fremder Rinden und verschiedener zollfrei eingehender Gerbsurrogate in Zusammenhang gebracht.

Nach Ansicht der Militärverwaltung, soweit sie mir bekannt ist, wird das mit Eichenrinde hergestellte Sohlleder für dauerhafter gehalten, als das in anderer Weise erzeugte.

Die Preußischen Staatsforsten enthalten 15 046 ha Eichenschälwald, die gesammten Preußischen Forsten an Schälwald 316 746 ha. Wird dieselbe Produktion für diese gesammte Fläche wie nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre für die Preußischen in Staatsbesitz befindlichen Schälwälder angenommen, so ergiebt sich für ganz Preußen eine jährliche Ernte an Spiegelrinde von 560 000 Doppelcentnern.

Nach dem amtlichen Waarenverzeichniß ist zerkleinertes Quebrachoholz bei der Gerberrinde mit aufgeführt und nach dem autonomen Zolltarif mit einem Zoll von 50 Pf. für 100 kg belegt. Nach dem Oesterreichischen Vertrage ist dieser Zollsatz für Oesterreich-Ungarn und die meistbegünstigten Staaten fortgefallen. Nicht zerkleinertes Quebrachoholz ist im Waarenverzeichniß zu den Droguen gerechnet und stets zollfrei eingeführt worden.

Aus dem Schooße der Kommission heraus wurde von mehreren Mitgliedern auf diese Darlegungen entgegnet, die Zuständigkeit des Reiches könne für das Abgeordnetenhaus kein Hinderniß abgeben, hier Stellung zu nehmen. Die Petitionen der Wandsbecker Aktiengesellschaft und Genossen betonten einseitig das industrielle

Interesse auf Kosten des Interesses der Landwirthschaft. Die durch die Petitionen vertretene Ledergroßindustrie sei ganz jungen Datums. Wenn bei einer Kürzung der Interessen derselben ein Theil der in jener beschäftigten Arbeiter einer anderweiten Beschäftigung zugedrängt würde, so müsse das Interesse eines so verschwindend kleinen Bruchtheils einer an und für sich fluktuirenden Bevölkerung hinter das ungleich wichtigere Interesse breiter, in ihren Erwerbsverhältnissen und in ihrer Seßhaftigkeit ernstlich bedrohten Bevölkerungsschichten zurücktreten. Die schlechtere Beschaffenheit des Quebracholeders sei auch vom Standpunkte der Wehrhaftigkeit wohl zu würdigen. Sei der Schälwald einmal geschwunden, so würde sich daraus eine bedauerliche Abhängigkeit vom Auslande ergeben. Unmöglich könne zerkleinertes Quebrachoholz als Lohe betrachtet werden; Lohe sei zerkleinerte Rinde. Bezüglich Schleswig-Holsteins wurde ausgeführt, daß die Seitens des Berichterstatters geschilderten Verhältnisse für die bestehenden Gerbereien dort schon klar erkennbar werde. Die letzteren würden durch die neu entstandene Ledergroßindustrie vollständig verdrängt. Ein Mitglied der Kommission begrüßte die gegen den Einfuhrzoll gerichteten Petitionen als ein dankenswerthes Mittel der Aufklärung. Scheinbar sei das Quebrachoholz nicht zu entbehren. Die Minderwerthigkeit des Quebracholeders sei nicht erwiesen. Der hier gewollte Zoll würde wahrscheinlich einen Theil der Gerbereien ruiniren, ohne der Landwirthschaft zu helfen. Es sei nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse zu einem Großbetriebe drängen, der die kleineren Gerbereien in ihrer Lebensfähigkeit vernichte. Auch die Gefährdung des Eichenschälwaldes lasse sich nicht fortleugnen. Alles das sei eine Folge der nicht aufzuhaltenden Kulturentwickelung. Die Vernichtung oder Schädigung gegebener Erwerbsverhältnisse habe sich z. B. bei jeder wichtigen Erfindung bemerkbar gemacht. Zur Inschutznahme des Eichenschälwaldes hätte man bei Abschluß des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages die zollfreie Einfuhr nicht einräumen dürfen. Jeder Schutzzoll treffe den Verbraucher, aber auch die Industrie. In der jetzigen Lage würde der Zoll auf Quebrachoholz nur eine erhöhte Einfuhr auswärtiger Leder nach sich ziehen. Von anderer Seite wurde ein Zoll von 10 Mark, wie er im Reichstage verlangt werde, als zu hoch bezeichnet. Der Hinweis auf die im Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrage zugestandene zollfreie Rindeneinfuhr — so wurde weiter bemerkt — biete keinen Trost. Nach der Richtung fehle für die kommenden 10 Jahre jede Möglichkeit, etwas zu thun. Bezüglich des Quebrachoholzes sei diese Möglichkeit vorhanden. Die von einem Mitgliede der Kommission aufgeworfene Frage nach den Gründen für das Zugeständniß der zollfreien Einfuhr der Eichenrinde erklärte der Regierungskommissar, weil er nur die Preußische Regierung vertrete, nicht beantworten zu können.

In dem Schlußwort führte der Berichterstatter aus, wie folgt: Zweifelsohne handelt es sich um eine Angelegenheit des Reichsrechtes, aber in einer das Land so ernstlich berührenden Frage kann dessen Vertretung sich des unleugbar begründeten, auch wiederholt anerkannten Rechts nicht begeben, Stellung zu nehmen. Die Seitens des Herrn Regierungskommissars mitgetheilten Ziffern über die Betriebsergebnisse der Staatsforsten in den Jahren 1886/87 und 1992/93 weisen allerdings einen Preisrückgang nicht in dem Maße auf, wie es die Petitionen und die daran gereihten Erörterungen annehmen lassen. Der Hauptsache nach hat das seinen Grund darin, daß die Staatsforsten wegen der sachgemäßesten forstlichen Behandlung und der im Forstbetrieb verfügbaren höheren Kapitalkraft die verhältnißmäßig höchsten Erträge erzielen. Zur Vervollständigung des Bildes seien darum die Zahlen nachgetragen, welche

die amtlichen Mittheilungen aus der Abtheilung für Forsten des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mittheilen. Hiernach hat überhaupt der durchschnittliche Verkaufspreis betragen pro Centner (50 kg) Eichenspiegelrinde:

Regierungsbezirk	in den Etatsjahren				
	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Königsberg	—	—	—	—	—
Gumbinnen	—	—	—	—	—
Danzig	3,05	3,02	3,00	1,31	1,07
Marienwerder	—	—	—	—	—
Potsdam	3,00	3,00	3,81	2,91	1,36
Frankfurt a. O.	1,04	1,58	1,28	1,60	1,36
Stettin	—	—	—	—	—
Köslin	2,40	2,80	2,85	2,41	—
Stralsund	—	—	—	—	—
Posen	1,81	1,68	1,89	1,91	1,98
Bromberg	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Breslau	4,20	2,24	2,04	2,24	2,10
Liegnitz	2,34	2,41	2,18	2,39	2,00
Oppeln	1,21	2,40	1,88	1,87	—
Magdeburg	2,34	2,26	2,89	2,29	2,51
Merseburg	3,35	2,94	2,90	3,24	3,07
Erfurt	—	—	—	—	—
Schleswig	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Hannover	1,61	1,98	1,78	1,89	3,00
Hildesheim	2,49	2,80	2,08	1,93	2,26
Lüneburg	1,38	2,19	1,83	0,92	2,70
Stade	1,01	0,95	1,02	0,88	0,75
Osnabrück mit Aurich	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—
Minden inklusive Schaumburg	2,03	2,16	1,39	1,71	0,90
Arnsberg	5,00	5,00	5,59	4,10	2,31
Cassel exklusive Schaumburg	4,69	4,29	3,63	3,96	3,99
Wiesbaden	3,75	3,93	4,32	4,39	3,17
Koblenz	4,81	5,22	5,16	5,47	5,58
Düsseldorf	2,58	3,05	3,45	4,61	2,78
Köln	3,70	3,59	3,60	4,52	5,46
Trier	5,06	5,97	5,87	5,79	5,62
Aachen	5,15	5,06	5,69	5,03	4,72

Die bessere Beschaffenheit des mit Eichenrinde gegerbten Leders darf wohl aus den Preisunterschieden, mittelbar aber auch daraus gefolgert werden, daß das Quebracholeder ein höheres spezifisches Gewicht aufzuweisen hat. Eine Vertheuerung des Quebrachoholzes muß dem Schälwald zu Gute kommen. Unbestreitbar ist Deutschland zur Zeit außer Stande, den Bedarf an Rinde zu decken. Zunächst wird es auf die Einfuhr angewiesen bleiben. Wenn aber eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse eine jetzt leider höchstens in fast verschwindendem Maße gegebene Rentabilität zu sichern vermöchte, so wird dadurch zur Hegung und Pflegung des Schälwaldes besonders wegen der nach so vielen Richtungen hin darnieder liegenden Landwirthschaft ein solcher Ansporn gegeben, daß die 12 Millionenausgabe, welche jetzt dem einführenden Ausland zu Gute kommt, unserem mit Recht nicht blos als das Mutter-, sondern auch als das Musterland der Forstwirthschaft bezeichneten Vaterlande ganz oder doch größtentheils erspart wird.

Die Höhe des hier angebrachten Zollsatzes kann ganz dahingestellt bleiben. Zunächst handelt es sich ja nur um eine blos grundsätzliche Stellungnahme. Zur Beleuchtung der Behauptung, die Entwickelung der Dinge lege die Gefahr einer Aufsaugung der kleineren Betriebe nahe, sei erwähnt, daß in dem Geschäftsjahre 1892/93 nach verbürgten Mittheilungen verarbeitet wurden von sämmtlichen Gerbereibetrieben

der Stadt Malmedy	83000	Häute
„ „ Trier	88000	„
des Handelskammerbezirks Siegen ..	160000	„
dahingegen von einem einzigen Unternehmen in der Nähe von Hamburg	170000	„

Die Auffassung, daß die Quebrachogerbung Deutschlands Ausfuhrfähigkeit erhöht und die Einfuhr verringert habe, findet in den amtlichen Nachweisen keine Stütze. Hiernach betrug die Ein- und Ausfuhr an Sohlleder:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr in den freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	210	15 007	3 152	220	7 101	1 562
1886	200	15 757	3 151	210	7 130	1 497
1887	200	16 478	3 296	210	7 097	1 490
1888	190	21 304	4 048	200	5 804	1 161
1889	170	22 591	3 840	180	4 485.	807
1890	250	19 546	4 887	200	4 490	898
1891	200	17 556	3 511	200	5 306	1 061
1892	250	17 021	4 255	200	4 373	875
1893	250	17 092	4 273	200	4 333	867

Die immerhin denkbare Schädigung des im Großbetrieb veranlagten Großkapitals ist ungleich bedeutungsloser als die Schädigung oder gar Vernichtung einer unabsehbaren Reihe kleinerer wirthschaftlicher Existenzen. Angesichts der ernsten Gefahren der Gegenwart und Zukunft muß die Gesetzgebung mit allen Mitteln darnach trachten, bestehende Erwerbsverhältnisse zu schützen und zu kräftigen, die Seßhaftigkeit der Bevölkerung zu erhalten.

Entsprechend dem hierauf wiederholten Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig beschlossen,

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen:

die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119[1] der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen;

dagegen über die Petitionen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. April 1894.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. **Schmitz** (Erkelenz), Berichterstatter. **Christophersen. Frentz. Graw** (Allenstein). **v. Helldorf-Zingst. Herold. Kasch. Lamprecht.** Dr. **Paasche. Rhode-Wachsdorf. Seer.** Graf **Strachwitz.** Dr. **Dewitz v. Woyna.**

D. 65. Sitzung, am 7. Mai 1894.

Präsident: Es folgt der siebente Gegenstand der Tagesordnung:

Dritter Bericht der Agrarkommission über verschiedene Petitionen, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Quebrachoholz. Nr. 124 der Drucksachen.

Der Berichterstatter Abgeordneter Schmitz (Erkelenz), der heute verhindert ist, wird vertreten durch den Abgeordneten Seer, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter **Seer:** Meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Berichterstatter, der sich in diesen Gegenstand sehr eingearbeitet hat, nicht gegenwärtig ist. Ich werde mich daher ganz kurz fassen und es der Diskussion überlassen, weitere Einzelheiten zu Tage zu fördern. Ich kann nur mittheilen, daß in der Kommission besonders hervorgehoben wurde, wie eine große Masse kleiner Existenzen, namentlich in der Rheinprovinz, wo ein Viertel alles Laubwaldes Schälwald ist, in ihrer ganzen Existenz bedroht werde durch diese neuere Einführung des Quebrachoholzes, die ihnen eine so große Konkurrenz macht. Es wurde gesagt, daß die Werbungskosten sich um 40 Prozent innerhalb 20 Jahre erhöht hätten, daß andererseits die Preise um mehr als 40 Prozent heruntergegangen seien, und daß fast sämmtliche Aecker, die zu Schälwaldungen benutzt würden, Gebirgsland wären, was zu keinem andern Zwecke nutzbar sei, daß ferner als Nebennutzung die Besitzer das Brennholz gewonnen hätten und auch das Gras in den Schälwaldungen für ihr Vieh. Von anderer Seite wurde gesagt, daß die Kunst- und Aktiengerbereien nun weit mehr Leder produzirten, als überhaupt durch die Lohgerberei produzirt wird, daß die österreichische Loheinfuhr größer sei als die ganze Lohgewinnung in Deutschland, und daß voraussichtlich eine jede Beschränkung der Gerbemitteleinfuhr die Lederpreise künstlich erhöhen und damit in Deutschland die große Ausfuhr unmöglich machen würde, die es jetzt in fertigen Lederwaaren hat.

Ich verzichte auf weiteres und kann nur empfehlen, den Beschluß der Kommission anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und ertheile zunächst das Wort dem Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg).

Abgeordneter **Seyffardt** (Magdeburg): Zum dritten Male in dieser Session erscheint mit dieser Petition vor diesem Hause die Frage, ob es angezeigt sei, durch die Einführung eines Zolls auf Quebrachoholz die Interessen der Eichenschälwaldungen zu schützen. Die Herren Vertheidiger des Zolles, zugleich auch Abgeordnete derjenigen Wahlkreise, in denen hauptsächlich Eichenschälwaldung kultivirt wird, haben recht wacker für deren Interessen gekämpft und es an eindringlichen Schilderungen der dortigen wenig befriedigenden Zustände wahrlich nicht fehlen lassen. Derselbe Ton beherrscht auch den Ihnen vorliegenden Bericht, der Gedankengang, daß zu einer Zeit, wo allseitig anerkannt wird, daß der Landwirthschaft geholfen werden muß, auch die kleinsten land- und forstwirthschaftlichen Interessen unter demselben Gesichtspunkt betrachtet werden müssen, liegt ihm zu Grunde von seinem Anfang bis zu seinem Ende: der Ueberweisung zur Berücksichtigung.

Meine Herren, wie sympathisch nun auch sein mag, für die Interessen des Kleinbesitzes, wie ja ausführlich in dem Bericht dargelegt ist, einzutreten so wird doch diesem Hause auch die Pflicht obliegen, sich die Frage vorzulegen, ob das Bedürfniß wirkich nachgewiesen ist, und andererseits — und das ist die wichtigste Frage — ob nicht Interessen, die ungemein viel weittragender sind als diejenigen,

Der Rückgang des Jahres 1892 erklärt sich aus den südamerikanischen politischen Wirren.

Die Verwerthung des Quebrachoholzes kommt wesentlich den Großgerbereien zu Gute, welche in den letzten Jahren unter Beitritt des Großkapitals in der Nähe besonders des Hamburger Hafens gegründet worden sind. Den kleineren und mittelgroßen Gerbereien ist hingegen die Anwendung des Quebrachoholzes erschwert, weil der darin enthaltene Gerbstoff auf kaltem Wege nur zur Hälfte löslich, mit Anwendung von Dampf und unter Mitwirkung mehr dem Großbetrieb eigener maschineller Einrichtungen gewonnen werden muß. Das kalte Verfahren der Eichenrindengerbung läßt kaum 2 Prozent der Gerbsäure ungelöst. Die Fachkreise sind in der jüngsten Zeit der Ueberzeugung geworden, daß reines Quebracholeder nicht satt gegerbt, und weder genügend gut noch genügend käufig hergestellt werden kann. In Folge dessen wird dazu übergegangen, bei der Gerbung dem Quebrachoholz Eichenrinde in demselben Maße beizugeben, in welchem man die Qualität des Fabrikats haben will. Gerade an der Hand dieser Thatsache wäre es vielleicht denkbar, zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen, wenn der in den letzten fünf Jahren fast verdoppelten Rindeneinfuhr der Zugang vermöge eines Schutzzolles erschwert werden könnte. Dieser Weg ist mit Abschluß des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages unmöglich geworden. Das einzig Erreichbare ist der von der Petition gewollte Einfuhrzoll auf Quebrachoholz und die daraus gewonnenen Extrakte. Der mit Argentinien am 19. September 1857 geschlossene Handelsvertrag steht dem nicht entgegen. Die zollfreie Einfuhr des zerkleinerten Quebrachoholzes beruht auf der jedenfalls anfechtbaren Meinung, daß dasselbe als Lohe angesehen werden müsse. Soweit Quebrachoholz in Blöcken eingeführt wird — und das darf als die Regel hingestellt werden — wird die Zollfreiheit daraus gefolgert, daß das Quebrachoholz in wohl nicht zutreffender Weise dem Titel „Droguen-, Apotheker- und Farbwaaren" eingereiht wird. Etwaige Bedenken gegen eine geänderte Handhabung des mit Argentinien geschlossenen Handelsvertrages werden hinfällig in Hinsicht auf das durch Artikel 14 des Vertrages gesicherte Recht der jährlichen Kündigung. Argentinien wird sich als Ausfuhrland gegenüber dem Verlangen nach Zugeständnissen in der bezeichneten Richtung nicht ablehnend verhalten können.

Was die Höhe des hier für erforderlich erachteten Schutzzolles angeht, so muß derselbe um eine Wirkung auf die Preisgestaltung des Rindenmarktes ausüben zu können, selbstverständlich den ungewöhnlich hohen Prozentsatz Gerbsäure sowohl im Quebrachoholz wie in dessen Extrakten in Betracht ziehen.

Die gegen einen solchen Einfuhrzoll geltend gemachten Gründe dürfen durch die Darstellung des Sachverhaltes als widerlegt gelten. Derselbe würde keineswegs die Lederindustrie an die Schälwaldbesitzer ausantworten, sondern nur eine völlige Ausantwortung des deutschen Schälwaldes an die Interessen des in der Ledergroßindustrie angelegten Großkapitals zu verhüten suchen. Dieses Ziel muß doppelt nachdrücklich ins Auge gefaßt werden, weil nicht blos der Schälwald, sondern auch der Fortbestand der einem Kampfe mit der Ledergroßindustrie nicht gewachsenen mittleren und kleineren Gerbereien in Frage gestellt ist.

Hiernach wird beantragt, die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119[1] der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über die Petitionen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Tagesordnung überzugehen.

Seitens des Herrn Regierungskommissars wurde erwidert, wie folgt:

Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, zu dem Antrage namens der Königlichen Staatsregierung bestimmte Stellung zu nehmen, da die Angelenheit vor das Forum des Reichstages bezw. der Reichsregierung und nicht vor dasjenige des Preußischen Abgeordnetenhauses gehört. Thatsächliche Aufklärungen und statistisches Material zu geben, bin ich aber gern bereit. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß seit langer Zeit der Ertrag an Rauhrinde in den Preußischen Staatsforsten sich erheblich vermindert hat. Er betrug 1880/81 noch 19 589 Doppelcentner, 1892/93 nur 6 060 Doppelcentner. Lediglich in den alten Provinzen waren 1862 sogar noch 29 851 Doppelcentner zur Aufarbeitung gelangt. Der Ertrag an Spiegelrinde ist nicht in gleichem Maße zurückgegangen. Er bezifferte sich 1880/81 auf 32 977 Doppelcentner, im Jahre 1892/93 auf 26 631 Doppelcentner, hat aber 1884/85 40 366 und 1886/87 45 586 Doppelcentner betragen, also sehr geschwankt. Die Rindenpreise der Preußischen Staatsforsten haben durchschnittlich für den Doppelcentner für Spiegelrinde 8,1 Mark im Jahre 1886/87 und 8,14 Mark im Jahre 1892/93 betragen. Während für die ganze Monarchie in der angegebenen Zeit ein Sinken der Preise nicht festzustellen ist, gestalten sich in den einzelnen Bezirken die Preise sehr verschieden. Sie betrugen für

	1886/87	1892/93
Aachen	10,30 Mark	8,76 Mark
Köln............	7,40 „	8,00 „
Trier	10,12 „	9,42 „
Düsseldorf	5,16 „	4,02 „
Koblenz	9,62 „	9,28 „
Wiesbaden	7,50 „	7,32 „
Cassel	9,38 „	10,04 „

In früherer Zeit sind die Preise höher gewesen. Mit der Einfuhr des Quebrachoholzes steht das damalige Sinken der Preise nicht in Zusammenhang, denn dieses Surrogat ist erst seit 1888 in namhafter Menge eingeführt worden. Wohl aber wurde die Preisermäßigung mit der Einfuhr fremder Rinden und verschiedener zollfrei eingehender Gerbsurrogate in Zusammenhang gebracht.

Nach Ansicht der Militärverwaltung, soweit sie mir bekannt ist, wird das mit Eichenrinde hergestellte Sohlleder für dauerhafter gehalten, als das in anderer Weise erzeugte.

Die Preußischen Staatsforsten enthalten 15 046 ha Eichenschälwald, die gesammten Preußischen Forsten an Schälwald 316 746 ha. Wird dieselbe Produktion für diese gesammte Fläche wie nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre für die Preußischen in Staatsbesitz befindlichen Schälwälder angenommen, so ergiebt sich für ganz Preußen eine jährliche Ernte an Spiegelrinde von 560 000 Doppelcentnern.

Nach dem amtlichen Waarenverzeichniß ist zerkleinertes Quebrachoholz bei der Gerberrinde mit aufgeführt und nach dem autonomen Zolltarif mit einem Zoll von 50 Pf. für 100 kg belegt. Nach dem Oesterreichischen Vertrage ist dieser Zollsatz für Oesterreich-Ungarn und die meistbegünstigten Staaten fortgefallen. Nicht zerkleinertes Quebrachoholz ist im Waarenverzeichniß zu den Droguen gerechnet und stets zollfrei eingeführt worden.

Aus dem Schooße der Kommission heraus wurde von mehreren Mitgliedern auf diese Darlegungen entgegnet, die Zuständigkeit des Reiches könne für das Abgeordnetenhaus kein Hinderniß abgeben, hier Stellung zu nehmen. Die Petitionen der Wandsbecker Aktiengesellschaft und Genossen betonten einseitig das industrielle

Interesse auf Kosten des Interesses der Landwirthschaft. Die durch die Petitionen vertretene Ledergroßindustrie sei ganz jungen Datums. Wenn bei einer Kürzung der Interessen derselben ein Theil der in jener beschäftigten Arbeiter einer anderweiten Beschäftigung zugedrängt würde, so müsse das Interesse eines so verschwindend kleinen Bruchtheils einer an und für sich fluktuirenden Bevölkerung hinter das ungleich wichtigere Interesse breiter, in ihren Erwerbsverhältnissen und in ihrer Seßhaftigkeit ernstlich bedrohten Bevölkerungsschichten zurücktreten. Die schlechtere Beschaffenheit des Quebracholeders sei auch vom Standpunkte der Wehrhaftigkeit wohl zu würdigen. Sei der Schälwald einmal geschwunden, so würde sich daraus eine bedauerliche Abhängigkeit vom Auslande ergeben. Unmöglich könne zerkleinertes Quebrachoholz als Lohe betrachtet werden; Lohe sei zerkleinerte Rinde. Bezüglich Schleswig-Holsteins wurde ausgeführt, daß die Seitens des Berichterstatters geschilderten Verhältnisse für die bestehenden Gerbereien dort schon klar erkennbar werde. Die letzteren würden durch die neu entstandene Ledergroßindustrie vollständig verdrängt. Ein Mitglied der Kommission begrüßte die gegen den Einfuhrzoll gerichteten Petitionen als ein dankenswerthes Mittel der Aufklärung. Scheinbar sei das Quebrachoholz nicht zu entbehren. Die Minderwerthigkeit des Quebracholeders sei nicht erwiesen. Der hier gewollte Zoll würde wahrscheinlich einen Theil der Gerbereien ruiniren, ohne der Landwirthschaft zu helfen. Es sei nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse zu einem Großbetriebe drängen, der die kleineren Gerbereien in ihrer Lebensfähigkeit vernichte. Auch die Gefährdung des Eichenschälwaldes lasse sich nicht fortleugnen. Alles das sei eine Folge der nicht aufzuhaltenden Kulturentwickelung. Die Vernichtung oder Schädigung gegebener Erwerbsverhältnisse habe sich z. B. bei jeder wichtigen Erfindung bemerkbar gemacht. Zur Inschutznahme des Eichenschälwaldes hätte man bei Abschluß des Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrages die zollfreie Einfuhr nicht einräumen dürfen. Jeder Schutzzoll treffe den Verbraucher, aber auch die Industrie. In der jetzigen Lage würde der Zoll auf Quebrachoholz nur eine erhöhte Einfuhr auswärtiger Leder nach sich ziehen. Von anderer Seite wurde ein Zoll von 10 Mark, wie er im Reichstage verlangt werde, als zu hoch bezeichnet. Der Hinweis auf die im Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrage zugestandene zollfreie Rindeneinfuhr — so wurde weiter bemerkt — biete keinen Trost. Nach der Richtung fehle für die kommenden 10 Jahre jede Möglichkeit, etwas zu thun. Bezüglich des Quebrachoholzes sei diese Möglichkeit vorhanden. Die von einem Mitgliede der Kommission aufgeworfene Frage nach den Gründen für das Zugeständniß der zollfreien Einfuhr der Eichenrinde erklärte der Regierungskommissar, weil er nur die Preußische Regierung vertrete, nicht beantworten zu können.

In dem Schlußwort führte der Berichterstatter aus, wie folgt: Zweifelsohne handelt es sich um eine Angelegenheit des Reichsrechtes, aber in einer das Land so ernstlich berührenden Frage kann dessen Vertretung sich des unleugbar begründeten, auch wiederholt anerkannten Rechts nicht begeben, Stellung zu nehmen. Die Seitens des Herrn Regierungskommissars mitgetheilten Ziffern über die Betriebsergebnisse der Staatsforsten in den Jahren 1886/87 und 1992/93 weisen allerdings einen Preisrückgang nicht in dem Maße auf, wie es die Petitionen und die daran gereihten Erörterungen annehmen lassen. Der Hauptsache nach hat das seinen Grund darin, daß die Staatsforsten wegen der sachgemäßesten forstlichen Behandlung und der im Forstbetrieb verfügbaren höheren Kapitalkraft die verhältnißmäßig höchsten Erträge erzielen. Zur Vervollständigung des Bildes seien darum die Zahlen nachgetragen, welche

die amtlichen Mittheilungen aus der Abtheilung für Forsten des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mittheilen. Hiernach hat überhaupt der durchschnittliche Verkaufspreis betragen pro Centner (50 kg) Eichenspiegelrinde:

Regierungsbezirk	in den Etatsjahren				
	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Königsberg	—	—	—	—	—
Gumbinnen	—	—	—	—	—
Danzig	3,05	3,02	3,00	1,81	1,07
Marienwerder	—	—	—	—	—
Potsdam	3,00	3,00	3,81	2,91	1,36
Frankfurt a. O.	1,04	1,58	1,28	1,60	1,86
Stettin	—	—	—	—	—
Köslin	2,40	2,80	2,85	2,41	—
Stralsund	—	—	—	—	—
Posen	1,81	1,68	1,89	1,91	1,98
Bromberg	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Breslau	4,20	2,24	2,04	2,24	2,10
Liegnitz	2,34	2,41	2,18	2,89	2,00
Oppeln	1,21	2,40	1,88	1,87	—
Magdeburg	2,84	2,26	2,89	2,29	2,51
Merseburg	3,35	2,94	2,90	3,24	3,07
Erfurt	—	—	—	—	—
Schleswig	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Hannover	1,61	1,98	1,78	1,89	3,00
Hildesheim	2,49	2,80	2,08	1,98	2,26
Lüneburg	1,38	2,19	1,83	0,92	2,70
Stade	1,01	0,95	1,02	0,88	0,75
Osnabrück mit Aurich	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—
Minden inklusive Schaumburg	2,08	2,16	1,39	1,71	0,90
Arnsberg	5,00	5,00	5,59	4,10	2,31
Cassel exklusive Schaumburg	4,69	4,29	3,68	3,96	3,99
Wiesbaden	3,75	3,98	4,32	4,39	3,17
Koblenz	4,81	5,22	5,16	5,47	5,58
Düsseldorf	2,58	3,05	3,45	4,61	2,78
Köln	3,70	3,59	3,60	4,52	5,46
Trier	5,06	5,97	5,87	5,79	5,62
Aachen	5,15	5,06	5,69	5,03	4,72

Die bessere Beschaffenheit des mit Eichenrinde gegerbten Leders darf wohl aus den Preisunterschieden, mittelbar aber auch daraus gefolgert werden, daß das Quebracholeder ein höheres spezifisches Gewicht aufzuweisen hat. Eine Vertheuerung des Quebrachoholzes muß dem Schälwald zu Gute kommen. Unbestreitbar ist Deutschland zur Zeit außer Stande, den Bedarf an Rinde zu decken. Zunächst wird es auf die Einfuhr angewiesen bleiben. Wenn aber eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse eine jetzt leider höchstens in fast verschwindendem Maße gegebene Rentabilität zu sichern vermöchte, so wird dadurch zur Hegung und Pflegung des Schälwaldes besonders wegen der nach so vielen Richtungen hin darnieder liegenden Landwirthschaft ein solcher Ansporn gegeben, daß die 12 Millionenausgabe, welche jetzt dem einführenden Ausland zu Gute kommt, unserem mit Recht nicht blos als das Mutter-, sondern auch als das Musterland der Forstwirthschaft bezeichneten Vaterlande ganz oder doch größtentheils erspart wird.

Die Höhe des hier angebrachten Zollsatzes kann ganz dahingestellt bleiben. Zunächst handelt es sich ja nur um eine blos grundsätzliche Stellungnahme. Zur Beleuchtung der Behauptung, die Entwickelung der Dinge lege die Gefahr einer Aufsaugung der kleineren Betriebe nahe, sei erwähnt, daß in dem Geschäftsjahre 1892/93 nach verbürgten Mittheilungen verarbeitet wurden von sämmtlichen Gerbereibetrieben

der Stadt Malmedy	83000 Häute
" " Trier	88000 "
des Handelskammerbezirks Siegen ..	160000 "
dahingegen von einem einzigen Unternehmen in der Nähe von Hamburg	170000 "

Die Auffassung, daß die Quebrachogerbung Deutschlands Ausfuhrfähigkeit erhöht und die Einfuhr verringert habe, findet in den amtlichen Nachweisen keine Stütze. Hiernach betrug die Ein- und Ausfuhr an Sohlleder:

im Jahre	der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Einfuhr Mk. per 100 kg	die Einfuhr in den freien Verkehr		der geschätzte Werth der Mengeneinheit für die Ausfuhr Mk. per 100 kg	die Ausfuhr in den freien Verkehr	
		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk		Menge in 100 kg	Werth in 1000 Mk.
1885	210	15 007	3 152	220	7 101	1 562
1886	200	15 757	3 151	210	7 130	1 497
1887	200	16 478	3 296	210	7 097	1 490
1888	190	21 304	4 048	200	5 804	1 161
1889	170	22 591	3 840	180	4 485.	807
1890	250	19 546	4 887	200	4 490	898
1891	200	17 556	3 511	200	5 306	1 061
1892	250	17 021	4 255	200	4 373	875
1893	250	17 092	4 273	200	4 333	867

Die immerhin denkbare Schädigung des im Großbetrieb veranlagten Großkapitals ist ungleich bedeutungsloser als die Schädigung oder gar Vernichtung einer unabsehbaren Reihe kleinerer wirthschaftlicher Existenzen. Angesichts der ernsten Gefahren der Gegenwart und Zukunft muß die Gesetzgebung mit allen Mitteln darnach trachten, bestehende Erwerbsverhältnisse zu schützen und zu kräftigen, die Seßhaftigkeit der Bevölkerung zu erhalten.

Entsprechend dem hierauf wiederholten Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig beschlossen,

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen:

die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119[1] der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen;

dagegen über die Petitionen II Nr. 121 und Nr. 508 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. April 1894.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. **Schmitz** (Erkelenz), Berichterstatter. **Christophersen. Frentz. Graw** (Allenstein). **v. Helldorf-Zingst. Herold. Kasch. Lamprecht.** Dr. **Paasche. Rhode-Wachsdorf. Seer.** Graf **Strachwitz.** Dr. **Dewitz v. Woyna.**

D. 65. Sitzung, am 7. Mai 1894.

Präsident: Es folgt der siebente Gegenstand der Tagesordnung:

Dritter Bericht der Agrarkommission über verschiedene Petitionen, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Quebrachoholz. Nr. 124 der Drucksachen.

Der Berichterstatter Abgeordneter Schmitz (Erkelenz), der heute verhindert ist, wird vertreten durch den Abgeordneten Seer, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter **Seer:** Meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Berichterstatter, der sich in diesen Gegenstand sehr eingearbeitet hat, nicht gegenwärtig ist. Ich werde mich daher ganz kurz fassen und es der Diskussion überlassen, weitere Einzelheiten zu Tage zu fördern. Ich kann nur mittheilen, daß in der Kommission besonders hervorgehoben wurde, wie eine große Masse kleiner Existenzen, namentlich in der Rheinprovinz, wo ein Viertel alles Laubwaldes Schälwald ist, in ihrer ganzen Existenz bedroht werde durch diese neuere Einführung des Quebrachoholzes, die ihnen eine so große Konkurrenz macht. Es wurde gesagt, daß die Werbungskosten sich um 40 Prozent innerhalb 20 Jahre erhöht hätten, daß andererseits die Preise um mehr als 40 Prozent heruntergegangen seien, und daß fast sämmtliche Aecker, die zu Schälwaldungen benutzt würden, Gebirgsland wären, was zu keinem andern Zwecke nutzbar sei, daß ferner als Nebennutzung die Besitzer das Brennholz gewonnen hätten und auch das Gras in den Schälwaldungen für ihr Vieh. Von anderer Seite wurde gesagt, daß die Kunst- und Aktiengerbereien nun weit mehr Leder produzirten, als überhaupt durch die Lohgerberei produzirt wird, daß die österreichische Loheinfuhr größer sei als die ganze Lohgewinnung in Deutschland, und daß voraussichtlich eine jede Beschränkung der Gerbemitteleinfuhr die Lederpreise künstlich erhöhen und damit in Deutschland die große Ausfuhr unmöglich machen würde, die es jetzt in fertigen Lederwaaren hat.

Ich verzichte auf weiteres und kann nur empfehlen, den Beschluß der Kommission anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und ertheile zunächst das Wort dem Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg).

Abgeordneter **Seyffardt** (Magdeburg): Zum dritten Male in dieser Session erscheint mit dieser Petition vor diesem Hause die Frage, ob es angezeigt sei, durch die Einführung eines Zolls auf Quebrachoholz die Interessen der Eichenschälwaldungen zu schützen. Die Herren Vertheidiger des Zolles, zugleich auch Abgeordnete derjenigen Wahlkreise, in denen hauptsächlich Eichenschälwaldung kultivirt wird, haben recht wacker für deren Interessen gekämpft und es an eindringlichen Schilderungen der dortigen wenig befriedigenden Zustände wahrlich nicht fehlen lassen. Derselbe Ton beherrscht auch den Ihnen vorliegenden Bericht, der Gedankengang, daß zu einer Zeit, wo allseitig anerkannt wird, daß der Landwirthschaft geholfen werden muß, auch die kleinsten land- und forstwirthschaftlichen Interessen unter demselben Gesichtspunkt betrachtet werden müssen, liegt ihm zu Grunde von seinem Anfang bis zu seinem Ende: der Ueberweisung zur Berücksichtigung.

Meine Herren, wie sympathisch nun auch sein mag, für die Interessen des Kleinbesitzes, wie ja ausführlich in dem Bericht dargelegt ist, einzutreten so wird doch diesem Hause auch die Pflicht obliegen, sich die Frage vorzulegen, ob das Bedürfniß wirkich nachgewiesen ist, und andererseits — und das ist die wichtigste Frage — ob nicht Interessen, die ungemein viel weittragender sind als diejenigen,

die in der Petition in Frage kommen, dadurch auf's allerempfindlichste geschädigt werden. Meine Herren, der Bericht selbst sagt bezüglich des Nachweises des Nothstandes auf Seite 11 (hier S. 240):

> Die seitens des Herrn Regierungskommissars mitgetheilten Ziffern über die Betriebsergebnisse der Staatsforsten in den Jahren 1886/87 und 1892/93 weisen allerdings einen Preisrückgang nicht in dem Maße auf, wie es die Petitionen und die daran gereihten Erörterungen annehmen lassen.

Wenn Sie nun aber den Bericht sich genauer ansehen, dann werden Sie thatsächlich finden, daß auf Seite 10 (hier S.239) ausgeführt ist, daß die Rindenpreise der preußischen Staatsforsten in den Jahren 1886/87: 8,1 und 1892/93: 8,14 Mark für 100 Kilogramm betrugen, daß also nicht ein Preisrückgang, sondern eine kleine Preissteigerung stattgefunden hat. Ferner werden Sie finden auf Seite 12 (hier S. 241), daß die durchschnittlichen Verkaufspreise gemäß den amtlichen Mittheilungen des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für 50 Kilogramm sich 1886/87 bis 1890/91 auf 2,96, 3, 2, 2,93 und 2,72 beziffern, ein Preisrückgang also nur im letzten Jahre stattfand. Der Bericht aber bleibt trotz der amtlichen Nachweisung dabei stehen, daß im Privatbetriebe allerdings ein ganz erheblicher Preisrückgang stattgefunden habe, der sich ungefähr auf 25 bis 30 Prozent beläuft. Eigenthümlich ist die Erklärung der angeblichen Thatsache. Es wird nämlich ausgeführt, daß die Staatsforsten wegen der sachgemäßesten forstlichen Behandlung und der in dem Staatsforstbetrieb verfügbaren höheren Kapitalkraft die verhältnißmäßig höchsten Beträge erzielen. Meine Herren, ob nun die Forderung eines Zolles sich dadurch besonders motiviren läßt, daß man nachweist, daß im Staatsbetrieb und im Privatbetrieb die Preise von fünf Jahren ungefähr gleich standen, und der Staatsbetrieb den höhern Preis hat festhalten können, während dieser im Privatbetrieb wesentlich reduzirt ist, gebe ich anheim. Mir will scheinen, daß ein Grund für diesen Unterschied vorhanden sein muß, der doch wahrscheinlich nur darin zu finden sein wird, daß die Qualität des Privatbetriebs sich verschlechtert hat, diejenige des Staatsbetriebes auf der frühern Höhe erhalten worden ist. Meine Herren, ich glaube also, daß, ohne auf das Nähere eingehen zu wollen, doch der Beweis für die Nothwendigkeit, für diese Eichenschälwaldungen einzutreten, nicht erbracht ist.

Noch wichtiger aber ist der zweite Grund, den ich schon anführte, wegen dessen es doch bedenklich sein wird, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, das ist die Berücksichtigung auch der gegentheiligen Interessen. In dem Bericht ist bezüglich dieser Interessen sehr wenig die Rede; ergänzendes Material steht mir nicht zu Gebot; ich sehe mich daher gezwungen, mich auf einige Andeutungen, die in dem Bericht enthalten sind, zu berufen, um daraus meine Schlüsse zu ziehen.

Es heißt auf Seite 8 (hier S. 237):

> Das mit Eichenrinde gegerbte Sohlleder aus Wildhäuten Buenos-Ayres kostet nach den letzten Meßberichten der Centner 147 Mark, bestes Quebracho-Sohlleder aus den gleichen Häuten nur 106 Mark.

Nun, meine Herren, es soll ja allerdings die Gerbart mit Eichenschälrinde ein vorzügliches Fabrikat ergeben; es ist aber doch interessant zu hören, daß mit Quebrachoholz ein, wenn auch nicht ganz so hochwerthiges, aber immer noch großen Absatz findendes Fabrikat hergestellt werden kann, das um 40 Prozent billiger ist. Meine Herren, nun giebt es in jedem Artikel einen Markt für bessere, mittlere und geringere

Waare. Die geringere Waare dadurch aus der Welt zu schaffen, daß man mit Hilfe des Zolltarifs es unmöglich macht, solche zu produziren und dadurch die Produktion zwingt, als Ersatz soviel mehr theuere Waare herzustellen, das ist doch nicht nur eine ungemein hohe Belastung des Konsumenten, sondern auch eine Schädigung des Nationalwohlstandes.

Meine Herren, wie hoch sich der Umschlag unserer Lederindustrie beläuft, ist mir nicht bekannt; es steht mir kein Material zu Gebote. Daß er aber sehr bedeutend ist, können Sie aus den hohen Ziffern des Exportes entnehmen. In der Zusammenstellung unseres Ausfuhrhandels für 1892, in der betreffenden Bekanntmachung auf Seite II Nr. 29 zu finden, ist ausgeführt, daß unsere Ausfuhr von Lederwaaren in runder Summe 140 Millionen beträgt, und darunter feine Lederwaaren, der Hauptartikel, 52 Millionen. Beläuft sich die Vertheuerung derjenigen Artikel, die auf Quebracho angewiesen sind, auch nicht auf ganz so viel wie bei Sohlleder — gemäß dem vorliegenden Berichte —, so würde für den Fall, daß wegen des hohen Zolls nicht mehr mit Quebracho gegerbt werden könnte, der Ausfall dieser großen Exportindustrie ungezählte Millionen betragen und vielen Tausenden von Arbeitern ihr Brot genommen werden.

Nun, meine Herren, beträgt die jährliche Ernte von Spiegelrinde nach Seite 10 (hier S. 239) — ich halte mich überall an den Bericht — etwa $4^1/_2$ Millionen, die von Rauhrinde etwa $1^1/_2$ Millionen, zusammen 6 Millionen; wenn man 100 Kilo zu 8 Mark rechnet, beträgt der angebliche Verlust gegen früher, ein Viertel davon, etwa $1^1/_2$ Millionen. Nun bitte ich Sie, meine Herren, was bedeuten $1^1/_2$ Millionen gegenüber einer in Aussicht stehenden Gefährdung eines unserer hochwichtigsten Ausfuhrartikels im Betrage von 140 Millionen! Man würde doch auf den Gedanken kommen können, die Inhaber der Eichenschälwaldungen viel eher als Staatspensionäre anzuerkennen, damit unserem großen Exporthandel nicht in irgend einer Weise Nachtheil gebracht werde und derselbe zum Schaden der arbeitenden Bevölkerung zurückgehe.

Meine Herren, die Erhebung der Zölle ist ja Sache des Reichs, und ich kann mir daher denken, daß der eine oder andere hier im Hause der Ansicht ist, daß man über diese Frage zur Tagesordnung übergehen solle, weil sie den Reichstag angeht. Ich meinerseits bin indeß der Ansicht, daß auch unser Haus ein Interesse daran und auch ein Recht darauf hat, eine Frage, die den Reichstag angeht, dann in diesen Räumen zu verhandeln, wenn ihm genügendes Material vorliegt, um die Gründe für und gegen abzuwägen und dann zu einem Entschluß zu kommen. Das vorliegende Material ist aber in keiner Weise genügend, wie ich ausgeführt zu haben glaube. Ich bin daher der Ansicht, daß es wirklich nicht zu verantworten wäre, wenn gegenüber der Forderung, daß ein Rohmaterial für eine unserer blühendsten Exportindustrien auf ganz übermäßige Weise besteuert werden möge, dann unser Haus dahin schlüssig würde, die Petitionen, die nach der Richtung gehen, zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich bin der Ansicht und habe dementsprechend auch einen Antrag gestellt, die Petitionen der Königlichen Staatsregierung höchstens als Material zu überweisen. Die Königliche Staatsregierung ist viel besser als dies Haus in der Lage, noch weiteres Material zu sammeln, auch Material nach der Seite der durch einen solchen Zoll geschädigten Industrien, und wird dann sich die Frage vorlegen und besser als wir entscheiden können, ob sie im allgemeinen Interesse bei der Reichsregierung vorstellig zu werden hat oder nicht. (Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, gewiß wissen wir alle, daß die Festsetzung dieses Zolles Sache des Reichstags ist, und es wird auch nicht die Absicht der Petenten sein, die Befugnisse des Reichstags dem Abgeordnetenhause beizulegen. Daß aber Angelegenheiten, die den Reichstag betreffen, in diesem Hohen Hause nicht verhandelt werden sollen, wird man doch nicht mehr sagen können, nachdem wir uns hier neulich den Kopf zerbrochen haben über die Frage, ob der Hohe Reichstag 40 Millionen den Bundesstaaten jährlich noch herauszahlen soll. (Sehr richtig!)

Es ist richtig, daß in den Petitionen und auch in dem Kommissionsberichte eine eingehende Schilderung der Nothlage mancher Gegenden enthalten ist, aber es ist keineswegs von dem Herrn Vorredner nachgewiesen, daß diese Schilderung auch nur in einem einzigen Punkte unrichtig sei. Derselbe hat begonnen mit den Ziffern, welche auf Seite 10 (hier S. 239) sich befinden; dort werden die Resultate in 9 Regierungsbezirken mitgetheilt, die Preise einerseits aus dem Etatsjahre 1886/87, andererseits aus dem Etatsjahre 1892/93. Allerdings ist in zwei Fällen eine Steigerung des Preises konstatirt, im Regierungsbezirk Köln von 7,40 Mark auf 8 Mark, und im Regierungsbezirk Kassel von 9,38 Mark auf 10,40 Mark. Aber auf derselben Seite — und also auch wohl gesehen von dem Herrn Vorredner — ist betreffs sieben anderer Regierungsbezirke ein Rückgang des Preises konstatirt: im Regierungsbezirk Aachen von 10,30 Mark auf 8,76 Mark, Trier von 10,12 Mark auf 9,42 Mark, Düsseldorf von 5,16 Mark auf 4,02 Mark, Koblenz von 9,62 Mark auf 9,28 Mark, Wiesbaden von 7,50 auf 7,32 Mark. Es ist Ihnen wohl aufgefallen, daß in den einzelnen Regierungsbezirken die Preise sehr verschieden sind; es läßt sich also ein unbedingtes Urtheil sofort noch nicht aus den an einzelnen Orten erzielten Preisen feststellen. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß noch nach dem Jahre 1892/93, bei den Versteigerungen dieses Frühjahrs, abermals durchschnittlich ein Rückgang des Preises sich herausgestellt hat; ein Gesammtresultat liegt noch nicht vor. Darin stimme ich dem Herrn Vorredner zu, daß es wünschenswerth ist, daß die Staatsregierung, ehe sie dem Hohen Reichstage einen diesbezüglichen Entwurf vorlegt, auch noch weiteres Material, also noch die Resultate der diesjährigen Versteigerungen von Lohe mittheilt.

Der Herr Vorredner hat geglaubt, den Ausdruck gebrauchen zu dürfen, es scheine fast, als ob die Petenten der Ansicht seien, die Besitzer der Schälwaldungen seien „Staatspensionäre, die eine besondere Fürsorge für sich in Anspruch nehmen dürften". Da muß ich doch fragen: ist denn das Großkapital ein Staatspensionär, der auch hier wiederum eine besondere Bevorzugung für sich in Anspruch nehmen darf? (Sehr gut! im Centrum.)

Die Inhaber der Schälwaldungen sind doch Leute, die von uralten Zeiten her im Lande ansässig sind, die durch Jahrhunderte, Generationen hindurch, einen Theil ihres Lebensunterhaltes auf diese Weise erworben haben, und die dazu beigetragen haben, für den preußischen Staat die nöthigen Steuern zu zahlen, ehe noch die Aktionäre waren, welche jetzt einen besonderen Schutz für ihre Dividenden haben wollen. Ich bin nicht ein Feind des Großkapitals, bin ein Freund der Aktiengesellschaften; aber, wenn sie auf diese Weise beständig Privilegien für sich beanspruchen, dann muß auch einmal von Seiten der Landwirthschaft und zwar der kleinen Landwirthschaft ein energischer Protest gegen solche Ansprüche erhoben werden. (Sehr gut! im Centrum.)

Als wir hier vor einigen Jahren die Verbesserung des Einkommensteuergesetzes

berathen haben, wurde uns von Seiten mancher Vertreter des Großkapitals sehr oft versichert, daß sie gar keine Neigung hätten, sich weiter in Preußen aufzuhalten, weiter in Preußen Geschäfte zu treiben, wenn man ihren Reingewinn so stark zur Besteuerung heranziehen wolle, wie damals das Hohe Haus beschlossen hat. Wenn die Herren damals solche Patrioten waren, dürfen sie nicht zu anderen Zeiten kommen und auf Grund ihres Patriotismus einen besonderen Schutz für ihre Interessen verlangen. Sogar die Interessen der Staatskasse selber werden durch diese Frage berührt. Der preußische Staat hat eine große Menge von Schälwaldungen, 15000 Hektar, also ein ganz bedeutendes Quantum, und die Schälwaldungen in ganz Preußen betragen 316000 Hektar. Es sind sehr viele Gemeinden, namentlich in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, deren Vermögen größtentheils aus Eichenschälwaldungen besteht, und sie sind darauf angewiesen, jedes Jahr zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse eine gewisse Summe aus der Lohe zu lösen. Und nicht blos dieses, sondern sie haben noch bedeutende Nebennutzungen; im ersten Jahre nach der Ernte der Lohe wird Korn eingesät. Wenn jene Gemeinden nicht im Stande wären, die Schälwaldungen fortzuführen, also auch nicht auf die Weise alle 16 Jahre auf einem Theile ihrer Gesammtschälwaldungen Korn zu säen, würden sie nicht mehr in der Lage sein, für ihren Lebensunterhalt hinreichend Korn zu säen, müßten es also kaufen, und es würde mehr Geld ins Ausland gehen.

Außerdem ist eine Menge von Privatpersonen ebenfalls darauf angewiesen, unter anderem aus den Eichenschälwaldungen ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Wollen Sie nun zulassen, daß allmählich immerfort der Preis der Lohe sinkt, und in Folge dessen man die Eichenschälwaldungen ausrodet, zu Hochwald macht, daß in Folge dessen immer mehr Geld ins Ausland geht? Es ist hier im Bericht behauptet, daß 12 Millionen jährlich ins Ausland gehen: es heißt auf Seite 12 (hier S. 241):

> Die 12 Millionenausgabe, welche jetzt dem einführenden Auslande zu Gute kommt.

Das ist doch auch eine ganz bedeutende Schädigung des Nationalvermögens! Wenn aber ein bedeutender Zoll auf Quebrachoholz gelegt werden wird, wird man in weitem Maße Eichenschälwaldungen anpflanzen. Dann wird man allmählich nach einiger Zeit sehr wohl im Stande sein, das Bedürfniß innerhalb des Inlandes zu decken, dann wird die Benachtheiligung der Industrie nicht eintreten, die vorher behauptet worden ist. Uebrigens, daß unsere ganze Exportindustrie plötzlich zu Grunde gehen soll, wenn ein Zoll auf Quebrachoholz gelegt würde, — ja, meine Herren, das ist doch eine Behauptung, die garnicht erwiesen ist, und die kein Mitglied dieses Hohen Hauses außer dem Herrn Vorredner glauben wird. Das muß eine merkwürdige Industrie sein, die durch einen solchen Zoll zu Grunde geht; sie verdiente wirklich nicht, irgend einen Schutz von Seiten des Staates zu genießen. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Hobrecht.

Abgeordneter **Hobrecht:** Meine Herren, ich schließe mich ganz dem Widerspruch meines Freundes Seyffardt an und bin in meiner Ueberzeugung bestärkt worden durch die letzten Ausführungen.

Meine Herren, es stehen sich hier nach der Angabe des Berichts, auf dessen Inhalt ich mich ganz allein stütze, Petitionen gegenüber von Seiten der Eichenschälwaldbesitzer und von Seiten der Gerbereien. Nun bemerke ich im voraus, daß, soweit die Herren Gerber für sich etwa geltend machen wollten irgend welche prinzipielle

Anschauung der Freihandelsauffassung, sie damit zurückgewiesen werden müßten. Denn sie selbst befinden sich im Genusse eines Schutzzolles. Gestatten Sie mir zweitens hinzuzufügen, daß von irgend einer Sympathie oder Vorliebe für diese Interessentenkreise auch nicht entfernt die Rede ist bei mir. Wenn ich irgend eine Neigung habe, so ist es die für die Forderung der Interessen der Waldkultur. Uns muß es doch vor allem darauf ankommen, ein richtiges Urtheil zu gewinnen. Nun bin ich nicht im Stande, aus dem Bericht die Anschauung zu gewinnen, daß das, was die Kommission Ihnen empfiehlt, auch nur einigermaßen objektiv begründet ist. Der Bericht der Kommission behandelt mit wenigen Worten auf nicht 'mal einer halben Seite den Inhalt der Ausführungen, die seitens der Petenten des Gerberei-interesses gegeben sind. Er behandelt dann im größten Theile, auf 4 Blättern, die Ausführungen des Herrn Referenten, die beweisen, daß er sich eine dankenswerthe Mühe gegeben hat, die Materialien zu sammeln zur Begründung der Petition der Schälwaldbesitzer. Diese seine Ausführungen sind, soweit sie wirklich thatsächliches Material enthalten, im wesentlichen widerlegt durch die einzig objektiven Ausführungen, durch die des Herrn Regierungskommissars, die mit den Angaben des Herrn Referenten in der Hauptsache im Widerspruch stehen. Am Schluß kommt dann die Kommission, ohne auch nur einmal auf die Ausführungen der Gegenpetenten näher einzugehen, zu dem angegebenen Resultat. Die Hauptsache aber, über die wir hier urtheilen müssen, ist doch die: wer von beiden Theilen hat recht? Die Gerbereipetenten sagen, der deutsche Schälwald würde eine Besserung absolut nicht erfahren, wenn ein Zoll auf Quebrachoholz gelegt würde. Diese Angabe wird insofern bestätigt, als der Herr Regierungskommissar in der einzigen hierauf bezüglichen Aeußerung sagt: mit der Einfuhr des Quebrachoholzes hat ein Sinken des Preises der Lohe nichts zu thun. Ja, nach alledem müßten wir doch eben vor die Regierung und den Reichstag treten und nun unsererseits für die Richtigkeit der entgegenstehenden Behauptung volles Material zu haben. (Sehr richtig bei den Nationalliberalen.)

Ich würde nichts dagegen haben, wenn man einen Zoll auflegen wollte, nachdem uns bewiesen ist, daß die Konsequenzen eintreten. Von der anderen Seite wird aber mit voller Bestimmtheit — und innere Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen dafür — ausgeführt, daß die Auflegung eines solchen Zolles nur dahin führen kann, die allmählich zur hohen Blüthe gelangte Gerbereiindustrie zu schädigen, sie zurückzubringen und damit unseren Schälwaldbesitzern einen ganz ungeheuren Schaden zuzufügen. Es steht auch nicht etwa das Interesse kleiner Waldbesitzer gegenüber dem Interesse von Aktionären, so steht es gar nicht, sondern auf der andern Seite stehen auch die Interessen kleiner Leute — ganzer Handwerke, wie des Schuhmacherhandwerks 2c.

Aus allen diesen Gründen sage ich: wir sind nicht im Stande, gewissenhaft die Forderung an die Regierung zu stellen, welche wir nach dem Antrage der Agrarkommission stellen sollen.

Und dann noch ein Zweites, meine Herren! Es ist sowohl vom Kollegen Seyffardt, wie von dem letzten Herrn Vorredner ausdrücklich anerkannt — und ich bestätige das —, daß wir uns das Recht nicht nehmen lassen dürfen, auf die Regierung einzuwirken, ihre Stimme im Bundesrath und in den Angelegenheiten der Reichspolitik in einer gewissen Richtung geltend zu machen. Aber das hat doch gewisse Grenzen; wir können doch unmöglich allmählich dahin kommen, daß jede Angelegenheit, die vor das Reich gehört, auf Grund dieser unserer eventuellen Be-

fugniß auch hier vorher noch verhandelt wird. Wohin sollte das führen, wenn wir die Majorität dieses Hauses ausspielen wollten gegen die Majorität des Reichstages. (Zurufe.)

Ich bemerke übrigens auf eine Zwischenausführung des Herrn Dasbach, daß wir neulich einen Beschluß gefaßt haben in Bezug auf die Finanzpolitik und in Bezug auf die Beschaffung von gewissen Mitteln durch das Reich: ja, meine Herren, das ist etwas ganz anderes. (Heiterkeit und Zurufe im Centrum.) Da sind wir selbst die Petenten und diejenigen, die mit dem Gesuche in eigenen Interesse an den Reichstag kommen, da vertreten wir den preußischen Staat. Wir können allerdings an den Reichstag gehen, wenn wir wollen; aber dazu wird immer doch nur Veranlassung sein, wenn wir in der Lage sind, ihm reichlicheres Material zu geben, aus unserer besonderen Kenntniß der Verhältnisse etwas zu beschaffen, was er nicht hat. Gerade das fällt hier fort: diejenigen Materialien, die wir vorbringen können, hat der Reichstag ebenso gut wie wir.

Nun kommt schließlich noch hinzu, daß ja hier, wie der Herr Regierungskommissar auch ausgeführt hat, sogar rechtliche Bedenken vorwalten, Zweifel, ob es überhaupt zulässig ist, den bestehenden Zoll zu ändern. Sollen wir uns nun auch in dieser Beziehung in die politische Entscheidung des Reichstags hineinmischen?

Ich meine, daß wir sowohl aus den sachlichen Gründen, die ich zuerst angeführt habe, als aus diesen allgemeinen Gründen, wohlthun, uns eines solchen Beschlusses zu enthalten. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Glattfelter.

Abgeordneter Dr. **Glattfelter:** Meine Herren, die Petitionen seitens der Merziger Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, vertreten durch die Herren v. Boch und Genossen, und die aus der Gemeinde Wadrill wünschen, daß auf das ausländische Gerbmaterial höhere Eingangszölle gelegt werden, und zwar vor allem auf Quebrachoholz. Die Petenten haben selbstverständlich — das ist ja von zweien der Herren Vorredner gesagt worden — nicht geglaubt, daß durch das Abgeordnetenhaus und die preußische Staatsregierurg ohne Weiteres ein Zoll auf das Quebrachoholz aufgelegt werden könne, sondern sie wollten blos dahin wirken, daß der Einfluß dieses Hauses und der preußischen Regierung dahin geltend gemacht würde, es solle von Reichswegen ein solcher Zoll aufgelegt werden.

Ich bin mit dem Herrn Vorredner darin ganz einverstanden, daß die Majorität dieses Hauses nicht gegen die Majorität des anderen Hauses ausgespielt werden solle. Indessen, es darf wohl in Anbetracht der Nothlage, in der sich die Leute befinden, verzeihlich erscheinen, wenn sie nicht blos an den Reichstag, sondern auch an dies Haus sich wenden.

Meine Herren, zunächst besteht offenbar ein Nothstand nicht blos für den Kreis Merzig, den ich zu vertreten die Ehre habe, sondern auch für einen großen Theil der Eifel, und man kann sagen, daß auch weitere Kreise des preußischen Staats dabei bedeutend interessirt sind. Wenn wir die im Berichte angeführten Zahlen berücksichtigen, daß nämlich nach einer Statistik von 1883 in Preußen 316 746 Hektar Laubwald bestehen, wovon 9 Prozent Eichenschälwald, und daß im Rheinland 191823 Hektar Laubwald sind, wovon 23,1 Prozent Eichenschälwald, wenn wir ferner berücksichtigen den Rückgang der Preise nicht nur für Staatsforsten, sondern auch für Privatforsten, andererseits das Steigen der Betriebskosten, so folgt daraus, daß augenblicklich die Privatbesitzer der Lohwälder eine Bodenrente nicht erzielen.

Dem Berichterstatter hat ein Bericht der Stadt Siegen vorgelegen; darnach war 1863 der Preis 5,50 Mark, die Werbungskosten 1,80 Mark; 1873 war der Preis 6,75 Mark, die Werbungskosten 2,50 Mark; 1883 der Preis 6,00 Mark, die Werbungskosten 3,00 Mark; 1893 der Preis 5,20 Mark und die Werbungskosten 3,10 Mark. In den letzten Jahren stellten sich die Preise vielfach so, daß in der That eine Bodenrente nicht gewonnen wurde; an manchen Stellen war das Produkt, die Lohe, überhaupt nicht verkäuflich. Der Herr Berichterstatter führte darüber Thatsachen an. Was folgt daraus? Wenn Herr Seyffardt meinte: die preußischen Staatsforsten hatten kaum eine Minderung der Preise, — und wenn er darans folgerte: dann muß wohl die Qualität des Betriebes in den Privatforsten daran Schuld sein, — so ist doch nicht wahrscheinlich, daß überall in den Privatwaldungen schlecht gewirthschaftet wird; man muß doch annehmen, die Leute verstehen auch, ihr Interesse wahrzunehmen; wenn auch der eine oder andere schlecht wirthschaftet, so wird das doch nicht überall der Fall sein; man wird darum den Leuten nicht allgemein etwa Nachlässigkeit im Betriebe oder sonstige eigene Verschuldung zuschreiben können.

Was tritt nun ein, wenn es so mit unseren Besitzern der kleinen Lohwälder weitergeht? Sie werden genöhtigt, da eine Rente nicht mehr erzielt wird, entweder zu veräußern oder die Lohbestände abzuholzen. Ich bitte, diese beiden Fälle ins Auge zu fassen. Sollen die kleinen Besitzer verkaufen, damit sie noch weniger leistungsfähig werden, noch weniger Gelegenheit haben, ihre Familie durchzubringen, so wird auch die Zahl derer vermehrt, die ihre Familie auf ihrem kleinen Besitze nicht durchbringen können und zum Proletariate herabsinken. Soll etwa abgeholzt werden? — ja, was geschieht dann? Die üblen Folgen kennen wir ja, und wir sind darum bemüht, überall unseren Waldbestand zu erhalten, und ich kann gewiß mit Freuden konstatiren, daß die Königliche Staatsregierung in der Eifel sich die Mühe giebt, neue Strecken anzuforsten und dadurch in manchen Gegenden nicht blos für die dort lebenden Leute einen Verdienst zu verschaffen, sondern auch für Klima, Bodenbeschaffenheit u. s. w. einen Fortschritt zu erzielen. Wenn abgeholzt wird, werden die Regenmassen die Humuserde fortschwemmen, und es wird der Boden nur zu wenig mehr taugen als zu einer dürftigen Weide.

Nun ist eben schon gesagt worden: die kleinen Besitzer erzielen nicht etwa blos den Preis der Lohe, sondern es muß berücksichtigt werden, daß sie in ihrer ganzen Lebenshaltung mit dem Lohwaldbesitz in innigem Zusammenhange stehen, und daß ihr ganzer kleinbäuerlicher Besitz ermöglicht wird durch den Besitz des Waldes. Es hat der Bauer im Frühjahr das Lohschälen zu besorgen und verdient dabei; dann hat er das Holz zur Feuerung, endlich hat er den Preis für seine Lohe; er hat die Lohe aus dem Walde zur Gerberei fortzufahren. Ferner hat er die Nebennutzung, und, wie schon hervorgehoben ist, die Gelegenheit, nach dem Lohschlage Korn einzusäen auf 1, 2, 3 Jahre, um dadurch auch wieder etwas zu verdienen. Ganz gewiß wird dadurch dem Kleinbauer vorübergehende Gelegenheit zu einem lohnenden Getreidebau gegeben, die er sonst auf anderen Flächen wenig hat.

Meine Herren, ich spreche für die Einwohner meines Wahlkreises und weiter Kreise der Eifel. Wenn da ein Nothstand besteht, wenn der Preis der Lohe soweit herabging, daß der Lohbetrieb sich nicht mehr rentiren würde, dann würden die Leute in ihrem ganzen wirthschaftlichen Betriebe geschädigt, und es würde auch, von der kulturellen Seite aus betrachtet, eine Schädigung für die Waldgegenden stattfinden.

Nun hat andererseits Herr Hobrecht gesagt, und Herr Seyffardt hat denselben

Ton angeschlagen: andere Interessen stehen dem gegenüber, das Interesse der Gerbereibesitzer, die mit auswärtigen Gerbstoffen arbeiten. Wir sind verpflichtet, die Interessen einander gegenüber zu stellen und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit auszugleichen zu suchen. Darüber kann gar keine Frage sein. Wenn wir aber dieses große allgemeine Interesse der kleinen Besitzer vergleichen mit denen der anderen, dann wird, glaube ich, die Wagschale doch zu Gunsten der kleinen Besitzer fallen.

Sodann bemerke ich, was auch der Bericht hervorhebt, „die Auffassung, daß die Quebrachogerbung Deutschlands Ausfuhrfähigkeit erhöht und die Einfuhr verringert habe, findet in den amtlichen Nachweisen keine Stütze"; nehmen wir nun zwei Zahlen: da ist im Jahre 1889 die Einfuhrmenge an Sohlleder gewesen 22591 Kilogramm, im Jahre 1890 19516 Kilogramm, im Jahre 1893 17092 Kilogramm; die Ausfuhr aber 4485 Kilogramm, 4490 Kilogramm bezw. 4333 Kilogramm. Daraus sehen wir, daß Einfuhr und Ausfuhr sich verringert haben.

Meine Herren, ich glaube, wir können in Anbetracht der eben angeführten Umstände der Königlichen Staatsregierung die Petitionen sehr wohl zur Berücksichtigung überweisen, damit sie nach genauer Prüfung der beiderseitigen Interessen und in gerechter Würdigung insbesondere der von uns angeführten Thatsache, daß eine große Anzahl kleiner Besitzer, deren Erhaltnng uns doch allen am Herzen liegen muß, die Einzelheiten prüft, die verschiedene Interessen neben einander hält und dann, wie ich hoffe, zu dem Schlusse kommt, daß in dieser Beziehung etwas geschehen müsse zum Schutze der kleinen Besitzer der Lohwälder. Darum bitte ich Sie, meine Herren, daß Sie dem Antrage der Kommission zustimmen, daß diese Petitionen aus dem Kreise Merzig der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden. (Beifall im Centrum.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich habe vorhin eine Zählung im Hause vorgenommen. (Zurufe.) Ja, meine Herren, ich bin der Meinung, daß es wichtig ist, daß, wenn in einer so wichtigen Frage hier verhandelt wird, die die Kompetenz des Hauses betrifft und die Kompetenz der Staatsregierung, man dann in einem beschlußfähigen Hause verhandelt und abstimmt. Es sind noch keine hundert Personen im Hause anwesend, (Zuruf) — noch nicht 100 Mitglieder. Ich möchte es daher für das Zweckmäßigste halten, daß dieser Gegenstand heute von der Tagesordnung abgesetzt wird. Das ist der prinzipielle Antrag, den ich hiermit stelle. Sollte aber das hohe Haus diesem Antrage nicht zustimmen, dann habe ich als Eventualantrag den Antrag eingebracht — ich habe mir erlaubt, ihn auf dem Büreau niederzulegen — über die beiden Petitionen 119 und 119[1] auch zur Tagesordnung überzugehen, so daß dann über alle vier Petitionen zur Tagesordnung übergegangen werden würde.

Meine Herren, wohin soll das führen, wenn wir all die Angelegenheiten, die das Reich betreffen, — nicht blos generelle, wie wir es vorgestern gethan haben, sondern auch solche Detailfragen hier zuerst im Abgeordnetenhause behandeln? Ich möchte die verehrten Herren, die länger im Hause sind, daran erinnern, daß es alte und gute Praxis sowohl hier wie im Reichstage gewesen ist, daß solche Petitionen, welche nicht zur Kompetenz der betreffenden Körperschaft gehören, nicht für geeignet erklärt werden zur Erörterung im Plenum, mit der Begründung, daß das betreffende Haus darin nicht kompetent ist. Auch in diesem Jahre haben Sie über eine ganze Reihe von Petitionen derartige Beschlüsse gefaßt. Soll das nun konsequent sein, daß Sie sich aus dem Bündel der Tausende von Petitionen eine oder einige herausnehmen,

in denen Sie zwar auch nicht kompetent sind, bei denen Sie aber doch sagen wollen: hier wollen wir einmal die Kompetenz an uns reißen und darüber Beschluß fassen? Das geht nicht, meine Herren. Wenn man es im Reich Ihnen nachmachte und in Fragen, in denen Sie kompetent sind, mitspricht und so in Bezug auf alle Landtage, das würde ja eine babylonische Verwirrung werden; die Wähler im Reiche würden konfus werden, und schließlich auch die Abgeordneten, (Heiterkeit) sie würden gar nicht mehr wissen, worüber sie eigentlich zu beschließen haben. Ich würde also bitten, daß Sie den alten, wirklich guten Gebrauch festhalten und bei diesen Petitionen den bewährten Weg gehen — das heißt Tagesordnung, wie ich es vorschlage — weil nicht kompetent.

Meine Herren, wir verhandeln ohne Anwesenheit des Ministers — das ist auch eine sonderbare Situation — über diese Frage, wo es sich um die Kompetenz des Hauses und der Staatsregierung handelt. Wir haben allerdings vor uns eine völlig korrekte Erklärung des Herrn Landwirthschaftsministers. Ich möchte Ihnen die Erklärung doch noch einmal vorlesen, die der Herr Regierungskommissar — ich nehme an, derselbe Herr, den wir die Ehre haben, heute bei uns zu sehen — namens seines Ministers abgegeben hat:

> Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, zu dem Antrage im Namen der Königlichen Staatsregierung bestimmte Stellung zu nehmen, da die Angelegenheit vor das Forum des Reichstages beziehungsweise der Reichsregierung und nicht vor dasjenige des preußischen Abgeordnetenhauses gehört.

Meine Herrer, dieselbe korrekte Stellung hat in einem ähnlichen Fall das bayerische Ministerium in der bayerischen Kammer, in der badischen Kammer das badische Ministerium eingenommen. Und nun sollten wir, meine Herren, die Volksvertretung des führenden Staates in Deutschland, ein schlechtes Beispiel geben? Wohin soll denn das führen, meine Herren? Wenn nun das preußische Abgeordnetenhaus Berücksichtigung beschließt und die Staatsregierung kommt daraufhin mit einem Antrage an den Reichstag, und der Antrag wird dort abgelehnt — fühlen Sie denn garnicht die demüthigende Stellung, in die Sie sich selbst hineinbringen, (Zurufe rechts) daß Sie als Petent erscheinen und abgewiesen werden? Ich habe schon neulich auseinandergesetzt: dieses Haus ist nicht der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes; (Zuruf rechts) das deutsche Volk hat eine eigene Vertretung, und die ist der Reichstag. (Zuruf: Das preußische Volk!)

Die Vertretung des preußischen Volkes hat über Zollfragen gar nicht zu entscheiden; die gehören zur Kompetenz des Reichstages; dazu haben wir eine preußische und eine deutsche Verfassung, welche die Kompetenzen in segensreicher Weise abgrenzt. Ich habe Ihnen neulich schon auseinandergesetzt, daß die Zahl und die Richtung derjenigen Abgeordneten, die in Preußen auf Grund des Reichstagswahlrechts gewählt sind, eine ganz andere ist als hier. Wenn Sie die Parteien dort zusammenfassen, wenn Sie jene Seite betrachten, so haben die Konservativen und Freikonservativen, selbst wenn ich, was glücklicherweise hierbei nicht der Fall ist, die Nationalliberalen hinzurechne, 111 in Preußen gewählte Abgeordnete gegen 135. Wie kommen Sie also dazu, hier in dieser Frage ein Urtheil abgeben zu wollen?

Meine Herren, ich wünschte, daß das Haus so korrekt verfährt, wie die Königliche Staatsregierung verfahren ist. Der Herr Kollege Dasbach hat gut reden; seine Vertreter haben am Sonnabend ganz korrekt gehandelt, da haben die Herren erklärt:

was geht uns das hier an, wir wollen darüber nicht entscheiden. Heute hat er schon von der Majorität Schlechtes gelernt und nimmt die schlechten Sitten, die die Majorität damals nach seiner Meinung gezeigt hat, an. Ich habe dem Herrn Kollegen Dasbach etwas größere Widerstandsfähigkeit zugetraut, und nicht angenommen, daß er nach ein paar Tagen sich von der Majorität, die er am Sonnabend bekämpft hat, hat bestechen lassen und heute dieselbe Geschichte macht, die er vorher der Majorität vorgeworfen hat. Heute paßt es Ihnen, mit der Majorität zu gehen; am Sonnabend paßte es Ihnen nicht. So kommen wir zur reinen Opportunitätspolitik. Wenn Sie die Kompetenz des Hauses am Sonnabend bestritten, müssen Sie sie heute erst recht bestreiten.

Ich will auf die Sache selbst gar nicht eingehen, meine Herren; es zeigt sich hier wieder ganz dieselbe Methode, mit der die extremen Schutzzöllner immer arbeiten. Der Herr Abgeordnete Dasbach spricht vom Großkapital, welches Privilegien in Anspruch nimmt. Was ist das für ein Privilegium, das die Gerberei in Anspruch nimmt? Ich habe gar kein Interesse daran, einen bestimmten Erwerbszweig, hier die Gerberei, zu vertreten; ich muß aber doch sagen, ein Privilegium nimmt sie nicht in Anspruch, wenn sie verlangt, man solle ihr nicht die Rohstoffe, die sie braucht, künstlich vertheuern. Sie sind es, die ein Privilegium in Anspruch nehmen. Hier sind also Ihre Deklamationen gegen Privilegien und Großkapital nicht am Platz. Denkt Herr Dasbach nicht an die Tausende von Arbeitern, die hierbei interessirt sind? Brod gegen Brod, Arbeiter gegen Arbeiter — steht die Sache, aber nicht Kapital gegen Kapital.

Ferner: ein so dürftiges Material, wie es uns hier vorgelegt ist, in einer so schwierigen Detailfrage, ist uns noch nicht vorgelegt — ich meine: wenn sich die Majorität hinreißen läßt, gegen ihre Kompetenz als Petent beim Reichstage zu erscheinen, so wird sie ihr Ansehen herabsetzen, wie es schlimmer nicht geschehen kann, (Widerspruch rechts) man wird sagen; was ist auf eine solche Majorität zu geben die auf Grund solchen dürftigen Materials solche Beschlüsse faßt! — Ich glaube, meine Herren, Sie wahren ihr Ansehen und Ihre Autorität besser, wenn Sie es ablehnen, in dieser Sache, in der Sie nicht kompetent sind, zu beschließen. (Lachen rechts und Zustimmung links.) — Lachen, weiter können die Herren nichts!

Präsident: Herr Abgeordneter Rickert, haben Sie wirklich den Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung stellen wollen?

Abgeordneter **Rickert:** Ich bin so frei gewesen, Herr Präsident.

Präsident: Ich nahm Das nicht an, weil Sie redeten; (große Heiterkeit) aber wenn Sie jetzt den Antrag stellen, werde ich darüber abstimmen lassen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Dann liegt mir vor ein Antrag des Abgeordneten Rickert auf Tagesordnung — den brauche ich nicht zur Unterstützung zu stellen —, dann aber ein Antrag des Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg), welcher alle vier Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material überweisen will. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche diesen Antrag unterstützen. (Geschieht.) Das reicht aus. In der Diskussion hat nunmehr das Wort der Abgeordnete Graf v. Kanitz.

Abgeordneter Graf **v. Kanitz:** Die Besorgniß des Herrn Abgeordneten Rickert, daß wir unsere Autorität schädigen, wenn wir Gegenstände zur Verhandlung ziehen, die eigentlich vor das Forum des Reichstages gehören, theile ich nicht. Wir haben

es ja auch bereits erlebt, daß die Fraktionsgenossen des Herrn Abgeordneten Rickert hier in diesem Hause Anträge gestellt haben, deren Behandlung recht eigentlich zur Kompetenz des Reichstages gehört, und umgekehrt. (Rufe links: Zum Beispiel?) Wird das bestritten? (Abgeordneter Rickert: Ja!) Vor drei Jahren hat Abgeordneter Richter, damals noch Fraktionsgenosse des Herrn Rickert, hier im Hause den Antrag gestellt, es möchten die Getreidezölle ermäßigt werden. (Hört! hört! rechts.) Wir haben darüber eine dreitägige Diskussion gehabt. (Heiterkeit rechts.) Wenn der Herr Abgeordnete Rickert ferner meint, es würde auch dem Reichstage schlecht anstehen, wenn derselbe Gegenstände zur Berathung ziehen wollte, die vor das Forum der Einzellandtage gehören, so glaube ich auch in dieser Beziehung, dem Herrn Abgeordneten Rickert mit Präzedenzfällen aufwarten zu können. Zum Beispiel hat Herr Abgeordneter Dr. Lieber vor gar nicht langer Zeit im Reichstage die Frage der Staffeltarife recht energisch zur Sprache gebracht, (sehr richtig! rechts) hat sich also in eine Angelegenheit gemengt, die entschieden nicht zur Kompetenz des Reichstages gehört.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat es ferner für gut gehalten, heute wieder die preußische Volksvertretung als gewissermaßen im untergeordneten Verhältniß zum Reichstag stehend darzustellen. (Abgeordneter Rickert: Natürlich!) Früher war das nicht Ihre Ansicht, Herr Abgeordneter Rickert! Solange die Fortschrittspartei hier in diesem Hause in einer sehr großen Zahl vertreten war, da gefiel Ihnen das Wahlrecht sehr gut. (Sehr richtig! rechts.) Die Dinge haben sich seitdem etwas geändert. Die Ansichten im Lande haben sich geklärt; daraus hat sich naturgemäß eine Verringerung der Fortschrittspartei respektive der freisinnigen Partei ergeben, welcher der Herr Abgeordnete Rickert angehört. (Heiterkeit rechts.) — Ja, Herr Abgeordneter Rickert, gefällt Ihnen denn das Wahlrecht, wie es für den Reichstag besteht, sehr viel besser? Was hat sich bei den letzten Wahlen herausgestellt? Bei den ersten Wahlen gab es im ganzen deutschen Reiche nicht einen einzigen Wahlkreis, in welchem die Gesinnungsgenossen des Herrn Rickert die absolute Majorität erlangt hatten. (Heiterkeit und sehr richtig! rechts.) Sämmtliche freisinnige Abgeordnete sind erst in der Stichwahl, hauptsächlich mit Hülfe der Sozialdemokratie gewählt worden. (Sehr richtig! rechts. Abgeordneter Rickert: Ist auch nicht richtig!) Ich würde bei den 23 Mitgliedern der freisinnigen Partei, welche unter Führung des Herrn Abgeordneten Richter stehen, den Beweis antreten können, mit Hülfe welcher anderen Parteien sie in den Reichstag gewählt worden sind, und die Mehrzahl derselben ist eben mit Hülfe der Sozialdemokratie gewählt worden. Das sollte der Herr Abgeordnete Rickert nicht vergessen. Wenn wir unlängst im Reichstage wieder gehört haben, die freisinnige Partei sollte sich mit verwandten Parteien zu einer großen Ordnungspartei konstituiren, (Heiterkeit) so muß das allerdings recht befremdlich erscheinen gegenüber den Resultaten, wie sie sich bei der letzten Reichstagswahl ergeben haben. (Bravo! rechts.)

Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so haben die östlichen preußischen Provinzen, zu deren Vertretern ich gehöre, eigentlich nur ein ganz untergeordnetes Interesse an dem Eichenschälwaldbetrieb, nicht etwa, weil es bei uns keine Eichenwälder giebt — mit denen könnten wir auch aufwarten —, aber das Eichenholz, respektive die Eichenrinde hat nicht den nöthigen Gerbstoff, um als Gerbemittel verwendet zu werden. Ich bedaure nur, daß in den westlichen Provinzen, wo der Eichenschälwaldbetrieb einen sehr wichtigen Erwerbszweig bildet, die Verhältnisse sich so ungünstig gestaltet haben. Ich glaube, die Verhältnisse würden nicht so ungünstig stehen, wenn die Vertreter dieser Distrikte im Reichstage gegen den österreichischen

Handelsvertrag gestimmt hätten. (Sehr richtig! rechts.) Die Herren haben aber leider meines Wissens sämmtlich für den österreichischen Handelsvertrag, für Herabsetzung des Zolles auf Gerberlohe, gestimmt. (Abgeordneter Rickert: Ihre Herren auch! Ruf rechts: nein! Abgeordneter Rickert: Freiherr v. Manteuffel!)

Die Herren tragen also in einem gewissen Grade selbst die Schuld daran, wenn die Gerberlohe sich in dieser Weise verbilligt hat.

Das ist aber nicht der Grund, weshalb ich das Wort genommen habe. Ich wollte Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf einen Punkt lenken, der in dem Kommissionsbericht nur so nebenbei berührt worden ist, der aber von dem Herrn Abgeordneten Seyffardt (Magdeburg) näher erörtert worden ist. Das ist die geringere Qualität des auf künstlichem Wege mit Hülfe des Quebrachoholzes gegerbten Leders. Es wird jetzt von Fabrikanten von Lederwaaren, namentlich von Schuhmachern, Riemenfabrikanten und ähnlichen Gewerbetreibenden vielfach geklagt über die mangelhafte Qualität des jetzt auf den deutschen Märkten erscheinenden Leders, (hört, hört! rechts) das leider nicht mehr so haltbar ist. Und, meine Herren, unsere Arbeiterbevölkerung, von der ja heute auch schon die Rede war, empfindet es in hohem Grade, daß die Schuhe und Stiefel, welche sie kaufen, nicht mehr die Haltbarkeit haben wie früher. Ich habe mit verschiedenen Schuhmachern und Riemenfabrikanten über die Sache gesprochen. Die sagen: wir sind in einer sehr üblen Lage, wir sind meistentheils nicht im Stande, namentlich der kleinere Schuhmacher ist gänzlich außer Stande, aus verschiedenen ihm vorgelegten Lederproben sich ein Urtheil zu bilden, ob dieses oder jenes Leder die genügende Haltbarkeit besitzt. Und auf den Jahrmärkten, wo sehr viele Arbeiter, namentlich ländliche Arbeiter ihren Bedarf an Schuhen und Stiefeln einkaufen, werden überwiegend Schuhe und Stiefel feilgeboten, welche aus solchem billigen Leder hergestellt worden sind. Dadurch wird die ganze Arbeiterbevölkerung nicht nur, sondern ich möchte glauben, sämmtliche Verbraucher von Leder in empfindlichem Grade geschädigt, und ich kann nicht einsehen, warum man dieses Quebrachoholz, welches als Ersatzmittel für die sehr viel bessere Eichenlohe gelten soll, dadurch bevorzugt, daß man es zollfrei ins Land gelangen läßt.

Aber noch ein Punkt, der vielleicht eine noch etwas weitere Perspektive eröffnet. Das ist die Frage: wie steht es dann mit den Schuhen und Stiefeln, welche für unsere Armee geliefert werden. (Sehr richtig! rechts.) Das ist eine ungemein wichtige Frage. Denken Sie sich, meine Herren, daß wir eine Mobilmachung, einen Krieg erleben, daß unsere Infanterie mit wenig haltbaren Schuhen und Stiefeln ausgerüstet ist! Daraus können die allergrößten Inkonvenienzen entstehen, (Sehr richtig! rechts.) Sie sehen bereits in dem Berichte hier, daß von den Militärbehörden der Zweifel ausgesprochen ist, als sei das mit Quebrachoholz gegerbte Leder ebenso haltbar, wie das mit Eichenlohe gegerbte, und wenn ich mir das vergegenwärtige, was mir gerade von Schuhmachern und Stiefelfabrikanten gesagt worden ist, dann kann ich mich allerdings der Besorgniß nicht erwehren, daß das für unsere Armee fabrizirte Schuhwerk nicht mehr so haltbar ist, wie in früherer Zeit, als es durchaus nur aus Leder, welches mit Eichenlohe gegerbt worden war, hergestellt wurde. Es würde doch, glaube ich, von Interesse sein, zu erfahren, ob nicht unsere Militärbehörden bereits durch praktische Versuche sich davon überzeugt haben, ob dieses mit Quebrachoholz gegerbte Leder eine ähnliche Haltbarkeit zeigt, wie das mit Eichenlohe gegerbte. Ich weiß ja nicht ob solche Versuche bereits angestellt sind. Ist es nicht der Fall, so glaube ich verlohnt es sich wohl der Mühe, einmal direkt solche Versuche zu machen, solches

Leder zu kaufen, welches notorisch mit Quebracho gegerbt ist, das betreffende Schuhwerk von den Truppen tragen zu lassen um sich dann ein Urtheil zu bilden, ob wir damit wirklich ein gehörig dauerhaftes, kriegsbrauchbares Material erhalten. Ich weiß nicht, ob es ein zu unbescheidener Wunsch von mir ist und ob ich es in diesem Hause aussprechen darf, aber ich habe die Meinung, es wäre doch recht werthvoll, darüber Gewißheit zu erhalten. Soviel ist aber sicher, daß die ganze Leder verbrauchende Bevölkerung Deutschlands kein Interesse hat oder wenigstens kein so großes Interesse, wie es der Herr Abgeordnete Seyffardt darstellte, an dem Gerben mit Quebracho. Das Leder, welches mit Quebracho gegerbt ist, ist freilich sehr viel billiger, aber auch sehr viel weniger haltbar, und wenn der Abgeordnete Seyffardt vorhin sagte, es würden jährlich aus Deutschland für 142 Millionen Mark Lederwaaren exportirt, dann sage ich, falls diese Lederwaaren aus mit Quebrachoholz gegerbten Leder hergestellt sind, dann kommt der Reuleaux'sche Ausspruch zur Geltung: „billig und schlecht"! Ich glaube, unsere Lederfabriken, welche für das Ausland arbeiten, thun viel besser, wenn sie solches Leder verwenden, welches mit Eichenlohe hergestellt ist. Das ist der Standpunkt, den ich dieser Petition gegenüber einnehme.

Nicht im Interesse der Lederfabrikanten, sondern im Interesse des Leder verbrauchenden Publikums möchte ich Sie bitten, die Petition, entsprechend dem Beschlusse der Kommission, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. (Beifall rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Möller.

Abgeordneter **Möller:** Meine Herren, gestatten Sie mir als einem Sachverständigen in dieser Frage, das Wort hier zu ergreifen.

Ich will in erster Linie dem Herrn Abgeordneten Rickert gegenüber sagen, daß ich und meine Freunde gegen seinen Antrag auf Tagesordnung gestimmt haben, weil wir geglaubt haben, daß, nachdem einmal so lang und breit über die Angelegenheit hier geredet ist, es auch nützlich sei, die Sache zum Austrag zu bringen. Ob die Abstimmung demnächst stattfinden kann, das wird sich ja später finden.

Was die Frage der Kompetenz anbetrifft, so will ich diese Frage hier auch keineswegs weitläufig erörtern. Ich bin aber mit verschiedenen Vorrednern der Meinung, daß wir im preußischen Abgeordnetenhause allerdings sehr wohl in der Lage sind, die preußische Regierung zu bitten, nach einer bestimmten Richtung hin im Reiche zu wirken, und ich glaube, deshalb können wir hier sehr wohl über die vorliegende Frage reden. Die Entscheidung über die Frage, um die es sich hier handelt, wird allerdings im Reichstage fallen, und wir werden im nächsten Jahre bei der Tarifnovelle, die in diesem Jahre zurückgesetzt ist, darüber zu verhandeln Veranlassung haben; und dort wird der Ort sein, wo die Frage zur Entscheidung kommen wird.

Nun, meine Herren, möchte ich vorher noch einen Zweifel anregen, der hier noch nicht vorgebracht, im Bericht jedoch gestreift ist, nämlich den, ob überhaupt die Zollerhöhungen sowohl für Blockholz als für gemahlenes Quebrachoholz zulässig ist. Nach meiner Ansicht ist die bisherige Behandlung der Stoffe durch die Zollbehörden maßgebend, und die Zollbehörden behandeln jetzt das Quebrachoholz nach 5m des Tarifes, wo Zollfreiheit ausdrücklich ausgesprochen ist. Die weitere Definition, welche die Zollbehörden bisher aufrecht erhalten haben, daß gemahlenes Quebrachoholz zur Lohe gehört und nach Tarif Nr. 13 auch zollfrei ist, will ich hier nicht erörtern; es genügt, wenn der Rohstoff zollfrei ist; und daß das Quebrachoholz unbedingt zum Tarif 5m gehört, kann keinem Zweifel unterliegen; und diese Position 5m ist in

verschiedenen Handelsverträgen gebunden. Daher ist es meines Erachtens vergebliche Mühe, wenn wir uns darüber den Kopf zerbrechen, ob wir einen Zoll einführen wollen. Meines Erachtens können wir es nicht. Ich bedauere, daß vom Regierungstische bisher nicht eine Ansicht geäußert ist, ob meine Meinung oder die der Kommission richtig ist.

Meine Herren, zum Verständniß der Sache gehört, wie ja in Petitionen mehrfach ausgesprochen ist und auch in der Petition aus Merzig, daß es sich keineswegs um einen Zoll lediglich auf Quebrachoholz handelt, sondern um einen Zoll auf alle fremden Gerbstoffe; und wer irgendwie mit der modernen Entwickelung der Gerberei bei uns bekannt ist, wird wissen, daß wir in Deutschland uns seit Jahrzehnten gewehrt haben gegen diejenigen Vortheile im Gerbereiverfahren, die in anderen Ländern seit Jahren angewandt sind, in England, in Amerika, unter deren Konkurrenz wir zu leiden hatten. Auch in Belgien und in Frankreich hat man mit exotischen Gerbstoffen gegerbt, ehe wir damit angefangen haben. Wir haben es zu unserm schweren Schaden erfahren. Die Schädigungen, welche die Gerberei mit exotischen Gerbstoffen im Auslande unserer heimischen Gerberei zugefügt hat, hat eben dazu geführt, daß wir bei dem 1879er Zolltarif dem Leder einen nicht unbedeutenden Schutzzoll gewährt haben. Damals ist in einem gewissen Zusammenhange mit dem Schutzzoll für die Lederindustrie auch für die Landwirthschaft ein mäßiger Zoll von 50 Pfennig für den Centner Eichenrinde gewährt worden. Dieser Zoll ist, wie unter anderen auch von dem Herrn Grafen Kanitz hervorgehoben ist, durch den österreichischen Handelsvertrag wieder aufgehoben worden.

Was zunächst die Konkurrenz der Spiegelrinde bei uns in Deutschland betrifft, so handelt es sich dabei in erster Linie um die Konkurrenz der ausländischen Spiegelrinde, der ausländischen Eichenrinde überhaupt; das ist für den Westen die Konkurrenz aus Frankreich und für ganz Nord- und Mitteldeutschland die Konkurrenz von Ungarn. Der Import von Eichenrinde ist ja sehr viel größer als die gesammte Eichenrindenproduktion in Deutschland; wir könnten in Leder und Lederfabrikaten garnicht exportiren ohne Benutzung fremder Gerbstoffe bei der Ausdehnung unserer Lederindustrie. Die Lederindustrie ist die drittgrößte Industrie überhaupt in Deutschland nach der Eisen- und Textilindustrie; sie ist von ganz eminenter Bedeutung; und wenn die Lederindustrie sich gegenwärtig auch in einer schweren Krisis befindet, so hat das seine Ursache darin, daß sie entgegen vielen anderen Industrien wenigstens für viele Zweige derselben sehr viel länger an dem alten Gerbverfahren und der alten handwerksmäßigen Herstellung festgehalten hat als andere Industrien. Wir machen gegenwärtig dieselbe Erfahrung über die Wirkungen des Ueberganges vom handwerksmäßigen zum fabrikmäßigen Betrieb, wie sie in anderen Ländern sehr viel früher stattgefunden hat, und wären wir nicht dazu übergegangen, so wären unsere Lederindustrie und vor allen Dingen die lederverarbeitenden Industrien nicht lebensfähig geblieben. Der Herr Abgeordnete Seyffardt hat schon mit Fug und Recht darauf hingewiesen, daß bei einer Gesammtproduktion von, wie er angab, 6 Millionen Mark Eichenrinde ein Export von Lederfabrikaten von 142 Millionen stattfindet. Die Zahl von 6 Millionen für Eichenrinde halte ich für zu gering — sie steht zwar im Bericht; ich glaube, der Bericht irrt aber darin — ich glaube, die Eichenrindeproduktion ist sehr viel größer, aber immerhin ist sie geringer nach meiner Auffassung als der Import von Eichenrinde, der allein 12 Millionen Mark beträgt. In einer derartigen Maßregel müssen wir doch den wirthschaftlichen Werth kühl gegen

einander abwägen: was ist der Verlust, der einer Reihe von kleinen Landwirthen und Gemeinden im Westen unseres Vaterlandes leider zugefügt wird, was ist der Verlust, gegen den, der entstehen würde, wenn wir eine erhebliche Vertheuerung derjenigen Lederfabrikate herbeiführen würden, auf die unsere Lederwaarenexportindustrie in erster Linie basirt ist.

Meine Herren, das sind ganz gewaltige Industrien, die Schuhwaaren-, die Portefeuillewaarenindustrie; es sind hochwerthige Artikel, es sind Artikel, in denen sehr viel Arbeitslöhne aufgehäuft sind. Gegenüber einer Eichenrindenproduktion — ich will sagen von 8 bis 10 Millionen im Lande, der ein Verlust von vielleicht 2 Millionen entstehen könnte als Rückgang — demgegenüber steht eine Industrie, die 140 Millionen exportirt. Meine Herren, daß das ganz andere Zahlen sind, mit denen man zu rechnen hat, ganz andere wirthschaftliche Interessen, die zu schützen sind, liegt auf der Hand.

Also, ich warne davor, aus dem sicher auch von mir sehr schwer beklagten Umständen, die die Schälwaldbesitzer im Westen betroffen haben, daß aus diesen Schädigungen heraus wir kurzer Hand dazu kommen, etwas anzugreifen, was einen unendlich größeren wirthschaftlichen Werth hat.

Was die Qualitätsfrage anbetrifft, so ist vollständig zuzugeben, daß die Quebracho und die große Zahl der exotischen Gerbstoffe nicht dasselbe Leder geben wie die Eichenrinde, daß ihre Qualität in mancher Beziehung nicht so gut ist. Dagegen sind zunächst die exotischen Gerbstoffe für die Herstellung bestimmter Lederarten unentbehrlich und dafür sicher der Eichenrinde überlegen. Aber die eine Frage, die vor allen Dingen den Herrn Grafen Kanitz interessirte, die Frage, ob schon Versuche angestellt wären bei unseren Militärbehörden über die größere Haltbarkeit des Quebracholzes und des Eichenleders, kann ich Herrn Grafen Kanitz authentisch versichern, daß in den Lieferungsbedingungen der Mehrzahl der Bekleidungsämter der preußischen Armee ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Leder mit Eichenrinde gegerbt sein müssen. Es wird auch noch in großen Mengen mit reiner Eichenrinde gegerbt und die Zahlen, die der Bericht darüber giebt, die Preisangabe von 143 für das eine und 105 für das andere legt Ihnen klar dar, daß der Artikel, mit Eichenrinde gegerbtes Leder, der werthvollere geblieben ist, (Zuruf) — und die Qualität ist von jedem Sachverständigen ganz genau zu kontroliren. Ich will mich anheischig machen, Ihnen nach dem Schnitt des Leders sofort zu sagen, ob das Leder mit reiner Eichenrinde gegerbt ist oder mit anderen Stoffen gemischt gegerbt. Zu einer Zeit, wo wir, wie ich schon ausgeführt habe, noch nicht dazu übergegangen waren, mit exotischen Gerbstoffen zu gerben, war in England seit Jahrzehnten die Sache eingeführt, und ich habe mir in London persönlich häufig das Vergnügen gemacht, die Unterscheidung zu machen und den Leuten zu zeigen: hier ist ein Leder mit reiner Eichenrinde gegerbt, das andere mit Eichenrinde gemischt, das andere mit exotischen Stoffen allein gegerbt, und ich habe dabei fast immer Recht gehabt. Die Beurtheilung der Frage ist nicht schwer; von einem Sachkenner ist sie zweifellos ohne Weiteres zu entscheiden. Daß natürlich ein kleiner Schustermeister, der der Gutachter des Grafen Kanitz war, vielleicht nicht ganz sachverständig war und die Sache nicht unterscheiden konnte, das ist richtig, aber die Händler und Fabrikanten von Lederwaaren sind sich über die Art, wie das Leder gegerbt ist, keinen Augenblick zweifelhaft, die können das aus dem Ansehen und der Qualität des Leders vollständig erkennen.

Meine Herren, aber die Billigkeit der Leder, des Quebracholeders und der anderen mit exotischen Gerbstoffen gegerbten Leder ist die Grundlage für einen erheblichen Theil unseres Exports in Lederwaaren. Es wurde hier exemplifizirt auf das alte sehr unglückliche Wort des Professors Reuleaux von dem „billig und schlecht", das so sehr viel Unheil für Deutschland angerichtet hat. Dieses Wort trifft hier keineswegs zu. Daß das Quebracholeder schlecht sei, weil es billig ist, ist nicht richtig. Unsere Entwickelung in der ganzen Industrie geht zweifellos dahin, daß die Mehrzahl der Menschen, und vor allen Dingen unsere Frauen, nach billigen Preisen fragen, und das ist die Ursache, warum es billige Fabrikate nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt giebt. Ueberall hat die Vertheuerung der Handwerkerlöhne dazu geführt, in allen anderen Ländern noch viel mehr als bei uns, daß man es vorzieht, sich Dinge anzuschaffen und sie zu tragen, bis sie vertragen sind, und nicht repariren zu lassen, sondern sie wegzuwerfen. Das ist der Entwicklungsgang, den heute die Schuhwaareninduſtrie für die breiten Massen des Volkes genommen hat, ebenso für viele andere Stoffe, beispielsweise für Strümpfe. Kommen Sie nach den Tropen, nach Amerika, es fällt niemandem ein, einen Strumpf zu stopfen; man trägt die Strümpfe, bis sie ein Loch haben, wirft sie fort und kauft neue. Ja, es mag viel von Ihnen unsympathisch sein, daß die Verhältnisse sich so entwickelt haben, sie haben sich aber so entwickelt, und die große Masse des Publikums greift zu den Paar Schuhen und zu den Paar Stiefeln, was nicht die Hälfte von dem kostet, was sie früher kosteten. Das liegt nicht allein an dem Leder, sondern auch an der Vervollkommnung der Herstellungsmethode, es liegt daran, daß man Maschinen anwendet, wo man früher Handarbeit anwendete. Die Verbilligung der Herstellungsmethode spielt bei dem Preise des Leders überhaupt eine erhebliche Rolle, und ich muß sie dringend warnen, hier mit rauher Hand in ein Gebiet zu greifen, was sicher in der Kommission nach dieser Richtung hin ganz unvollkommen untersucht ist Es handelt sich um 10 bis 20fache Interessen bei der Industrie gegenüber denjenigen Interessen, die bei der Landwirthschaft leider hier geschädigt werden, und die, wie ich Ihnen vorhin schon ausgeführt habe, in erster Linie nicht durch das Quebrachoholz geschädigt werden; sie werden auch geschädigt durch den Import der übrigen Gerbstoffe, insbesondere aber der Eichenrinde, die aus Frankreich und aus Ungarn kommt.

Meine Herren, wir haben ja vor 10 bis 15 Jahren, wie ich vorhin schon sagte, bei der Festsetzung der Schutzzölle uns zu wehren gehabt gegen Leder, das damals namentlich in überseeischen Ländern mit exotischen Mitteln hergestellt wurde. Das war in erster Linie ein Sohlleder, das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hergestellt wurde, das gegerbt wurde mit der Rinde der Hemlocktanne, dann nachher — und das ist auch heute noch stark der Fall — gegen Leder, das von der Westküste von Amerika kommt, aus Valdivia, und anderen Plätzen in Chile und aus ähnlichen Ländern, das sind auch Leder, die mit dortigem hochgradigem Gerbstoff gegerbt zu uns herüber kommen und uns schwere Konkurrenz machen. Wollen wir nicht die ganze Fabrikation des Leders, die wir jetzt zum großen Theil, nachdem wir die neuen Methoden eingeführt haben, wieder an uns genommen haben, dem Auslande wieder ausliefern, dann müssen wir verständige Politik treiben und die Stoffe nicht vertheuern, die unentbehrlich für die modernen Gerbermethoden sind.

Nun, meine Herren, zum Schlusse möchte ich noch eins hervorheben: der Schutzzoll, den man hier beantragt, ist so exorbitant hoch, wie noch niemals ein Schutzzoll

für uns geplant worden ist. In dem Bericht selbst steht der Preis des Quebrachoholzes angeführt mit 5 Mark pro 100 Kilogramm — 10 Mark Zoll pro 100 Kilogramm wollen Sie darauf legen; das sind 200 Prozent! Zeigen Sie mir nur eine Stelle im Zolltarif, wo wir über 40 Prozent oder 50 Prozent hinausgegangen wären; meistentheils bewegen sich die Zollsätze zwischen 10 und 20 Prozent und darunter. Aber ein Schutzzoll von 200 Prozent ist geradezu exorbitant!

Dann habe ich noch einige Zahlen zu berichtigen, die in dem Bericht stehen über den Gerbwerth des Quebrachoholzes. Die Zahlen sind falsch. Es wird hier geredet von 22 Prozent Gerbstoff. Die Zeiten, wo ausgesuchte Blöcke Holz mit so hohem Gehalt nach Europa kamen, sind seit 5 bis 6 Jahren vorbei. Ich lasse selbst in meinem Laboratorium wöchentlich den Gerbstoffgehalt des Quebrachoholzes kontroliren, und ich kann Ihnen versichern: niemals hat das Quebrachoholz einen Gerbstoffgehalt über 17 bis 18 Prozent; unsere Eichenspiegelrinde, um die es sich hier handelt, hat in der Regel 12 Prozent, sogar bis 14 Prozent, aber 11 bis 12 Prozent durchschnittlich. Gegenüber dieser Spiegelrinde tritt überhaupt das Quebrachoholz äußerst selten in Konkurrenz; es tritt nur in Konkurrenz gegen diejenige geringwerthigen Eichenrinden, die auch in der Heimath des Herrn Grafen Kanitz gewonnen werden von alten Eichenbäumen, die aber einen sehr geringen Werth haben, nur von 2 Mark, 2,50 Mark, allerhöchstens 3 Mark pro Centner. Gegen diese Eichenrinden, die von Schwellenholz gewonnen werden, das zu Eisenbahnschwellen verwendet wird, und von ähnlichen Bäumen, tritt das Quebrachoholz überhaupt nur in Konkurrenz.

Meine Herren, ich wiederhole: die Frage ist nach dem Kommissionsbericht in keiner Weise nach dem Schaden, den die Petition anrichten würde, richtig untersucht, und ich habe lediglich den Antrag meines Freundes Seyffardt zu unterstützen auf Ueberweisung der sämmtlichen Petitionen als Material an die Regierung, damit sie ihr Urtheil danach fasse. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Abgeordnete Dasbach hat folgenden Abänderungsantrag gestellt — — (Rufe: Der Herr Regierungskommissar bittet ums Wort!) — Es vereinfacht vielleicht die Verhältnisse, wenn ich vorerst den Antrag verlese. Es ist ein Abänderungsantrag dahin eingegangen zu Alinea 1 des Kommissionsantrages:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Petitionen II Nr. 119 und 119[1] der Königlichen Staatsregierung dahin zur Berücksichtigung zu überweisen, daß die Vertreter Preußens im Bundesrathe dem Verlangen der Petenten entsprechende Anträge beim Bundesrathe stellen.

Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten, um ein Versprechen einzulösen, daß ich bei der Kommissionsberathung gegeben habe. Dort wurde von dem Herrn Abgeordneten Knebel darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlen über die Preise von Eichenrinde nur dann ihren vollen Werth bekommen würden, wenn man übersehen könnte, inwieweit darin die Werbungskosten enthalten, beziehungsweise wie hoch diese wären, und daß nicht der Bruttopreis, sondern nur der Nettopreis, den man beim Einkauf der Rinde erziele, geeignet sei, ein zutreffendes Urtheil abzugeben über die Ertragsfähigkeit des Schälwaldes. Es ist inzwischen an sämmtliche betheiligten Regierungen die Auflage ergangen, für die Staatswaldungen den Nettopreis der Eichenspiegelrinde anzugeben.

Ich halte mich für verpflichtet, die Ergebnisse hier anzuführen, weil dieselben selbstverständlich abweichen von denjenigen, die meinerseits in der Kommission angeführt worden sind. Es stellt sich heraus, daß der Nettopreis der Eichenspiegelrinde im Durchschnitt der ganzen Monarchie im Staatswalde betragen hat für 100 Kilogramm 1886/87 6,29 Mark, im folgenden Jahre 6,56 Mark, dann 6,44 Mark, 6,68 Mark, 6,09 Mark, 6,46 Mark und im Jahre 1892/93 5,75 Mark. Für das laufende Jahr, also beim Verkauf der Spiegelrinde, die im Jahre 1894 geschält wird, stellt sich heraus, daß eine geringe Steigerung des Preises eingetreten ist im Regierungsbezirk Kassel, daß aber eine bedeutendere Minderung des Preises vorliegt im Regierungsbezirk Koblenz. Die Verhältnisse des Eichenschälwaldes haben die Regierung seit langer Zeit beschäftigt, und ich darf hinzufügen, mit einer gewissen Sorge erfüllt. Die Staatsregierung wird dankbar sein für jeden Vorschlag, der ihr aus diesem Hohen Hause gemacht wird, um die Unzuträglichkeiten, die augenblicklich für den Eichenschälwald bestehen, zu beseitigen. Sie kann sich aber der Befürchtung nicht entziehen, daß der hier vorgeschlagene Weg wahrscheinlich nicht zum Ziele führen wird, schon um deswillen nicht, weil die Zölle für Gerbereimaterial gegenüber den Vertragsstaaten Oesterreich-Ungarn und Rußland gebunden sind, und weil Argentinien, das Hauptbezugsland für das Quebrachoholz, zu den meistbegünstigten Staaten gehört, denen die Zollsätze der genannten Handelsverträge nicht vorenthalten werden können.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Der von mir eben verlesene Antrag des Abgeordneten Dasbach bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Achenbach.

Abgeordneter Dr. **v. Achenbach**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur wenige Worte. Ich bin der Ansicht, daß die heutige Debatte bei jedem den Eindruck hinterlassen wird, diese Angelegenheit bedürfe einer gründlichen und eingehenden Prüfung. Ich sehe daher auch einen so wesentlichen Unterschied unter den verschiedenen Anträgen nicht; denn selbst von jener Seite ist zugegeben worden, daß in der That für manche Landestheile Gefahr im Verzuge ist, wenn diese Frage nicht auf irgend eine Weise eine befriedigende Lösung finden werde. Ich hoffe daher, daß der Königlichen Staatsregierung bei einer eingehenden Prüfung gerade durch diese Anträge Gelegenheit gegeben wird, ihrerseits Mittel und Wege zu finden, um die Wünsche der Betheiligten zu erfüllen. Auch scheint es mir keineswegs eine feststehende Thatsache zu sein, daß die abgeschlossenen Verträge ein derartiges Vorgehen der Königlichen Staatsregierung hindern würden. Sollte es der Fall sein, so wäre dies in der That bedauerlich; denn wiederum steht eine Frage im Vordergrunde, wo es sich schließlich darum handelt: soll der kleine und geringere Mann dem großen weichen? (Bravo! rechts.)

Es sind weite Bezirke unseres Vaterlandes, wo die Schälwaldwirthschaft besteht; es sind nicht diejenigen blos, welche vorher bezeichnet wurden; auch in Westfalen, im Siegerlande, in den benachbarten Kreisen Altenkirchen und Olpe, in Nassau ist dieselbe vorhanden, und zwar in der Art, wie schon hervorgehoben worden, daß sie nicht isolirt betrachtet werden kann, sondern im Zusammenhange mit der ganzen Wirthschaft der dortigen Bauern. Hört sie auf, so wird der ganze Nahrungsstand einer großen Bevölkerung wesentlich gestört werden, und ich kann bei meiner genauen Kenntniß der örtlichen Verhältnisse im Siegerlande versichern, daß der Werth der dort sogenannten Hauberge in einer Weise bereits gesunken ist, daß die Bewohner

der Städte es fast nicht mehr lohnend halten, das Holz aus ihren Haubergen ihrerseits einzufahren; sie überlassen dasselbe vielfach den Landleuten. Die Kosten des Fällens und Einbringens sind zu hoch.

In diese Lage ist der dortige Schälwald gekommen; seine Bewirthschaftung steht aber, wie gesagt, mit dem ganzen Haushalt der Landleute in der innigsten Verbindung, und wenn jene zerstört werden sollte, so würde in der That für die dortige Gegend und die Nachbarbezirke eine wahre Kalamität entstehen. Bereits der veränderte Hüttenbetrieb hat die Hauberge sehr geschädigt. Früher wurde Holzkohle in den Hütten zur Feuerung gebraucht, heute werden Koaks verwandt; die Holzkohle ist in den dortigen Gegenden nicht mehr verwendbar. Schon diesen schweren Schaden hat der Landmann überstehen müssen; heute steht er vor einer neuen Katastrophe.

Nun hat mich gewundert, daß bei der ganzen Debatte immer die Lederindustrie in einen scharfen Gegensatz zu den Betheiligten der Schälwaldungen gestellt worden ist. Es mögen einige Großindustrien sein, die sich in der That in diesem Gegensatz befinden; aber soviel ich weiß, steht die sehr weit verbreitete Lederindustrie in meiner eigenen Heimath, in der Eifel u. s. w. in vollkommener Harmonie mit den Wünschen der hier als Petenten aufgetretenen Bauern und Haubergbesitzer. In unserem Lande haben beispielsweise die Gerbereibesitzer ebenfalls beantragt, den Wünschen der Schälwaldbetheiligten zu entsprechen, und die Lederindustrie meiner Heimath — ich glaube es nicht ungerechtfertigt auszusprechen — hat einen Weltruf.

Aber worum handelt es sich hier eigentlich? Heute ist noch im ganzen Lande die Lederindustrie weit verbreitet, sie ernährt noch ihren Mann — viele gewerbthätige Männer, die dem Mittelstande angehören. Wenn eine Wendung darin eintritt, und zwar die Wendung, welche hier prognostizirt worden ist, so wird dieser ganze Zweig gewerblicher Thätigkeit, welcher bisher vom Mittelstande geführt wurde, durch die Großindustrie aufgesaugt werden. (Sehr richtig! rechts.) Es treten alsdann drei, vier große Fabrikherren an die Stelle von Tausenden, die augenblicklich von dem Gewerbe selbstständig leben. Vergleiche, wie die vorhin ausgesprochenen, lasse ich nicht gelten, wenn gesagt wurde: es handele sich bei der Lederindustrie um sehr viele, bei den Schälwaldungen aber um nur wenige Millionen. Nein, ich sehe den Kampf der Menschen an; (Bravo! rechts) dort kommen kaum ein Dutzend Menschen in Betracht und hier Tausende, die auf den Betrieb der Schälwaldungen angewiesen sind, sich redlich bisher ernährt haben und zu gutem Erfolge gelangten, gute, treue Bürger des Staates. (Bravo! rechts.) Diese zu Tagelöhnern, und von anderen Menschen abhängig zu machen, während sie bisher selbstständig noch auf ihrem Erbe saßen, ist ein bedenklicher Prozeß; (sehr richtig! rechts) ihn zu hindern oder zu mildern, ist die Aufgabe des Staates.

Ich sage also: bei der zur Erörterung stehenden Frage handelt es sich darum, ob Staatsangehörige, welche bisher zum Segen des Landes selbstständig waren, unselbstständige Dienstleute werden sollen; es handelt sich um die Frage, ob die Lederindustrie, die gegenwärtig noch die weiteste Verbreitung in unseren Mittelstand hat, in Zukunft in wenige Hände gelangen soll, ob sie im Lande ihre weite Ausbreitung verlieren und nur an einzelnen Centren und hier allerdings großartig bestehen soll. Ich kämpfe nicht gegen die Großindustrie; das liegt mir fern, und mein ganzes Leben ist Beweis dafür, daß ich diesem Gedanken nicht nachgehen kann. Aber ich muß öffentlich bekennen: die vorliegende Angelegenheit ist in der That sozial von so außerordentlicher Bedeutung, daß die Königliche Staatsregierung ihr die ein-

gehendste Aufmerksamkeit zuwenden sollte. Zertrümmert wird nach und nach jedes Glied des Mittelstandes: hier setze man gegenwärtig seine Kraft ein, hier zeige man, was man vermag! (Lebhaftes Bravo! rechts und im Centrum.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Freiherrn v. Erffa-Wernburg, Krebs und Dr. Gerlich. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschieht.)

Das reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch gegen der Abgeordnete Gothein, für die Abgeordneten Knebel und Dasbach.

Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche schließen wollen. (Geschicht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft. Das Wort hat der Abgeordnete Gothein.

Abgeordneter **Gothein:** Ich möchte zunächst einige Behauptungen des Herrn Grafen Kanitz richtigstellen, die mit den Thatsachen in Widerspruch stehen.

Es ist unrichtig, daß kein Angehöriger unserer Partei im ersten Wahlgange gewählt wurde. Ich kann ihm Thomsen, Barth, Frese und andere nennen. Also, diese Behauptung ist unbegründet.

Er hat sodann eine zweite unrichtige Behauptung aufgestellt, indem er sagte, die Abgeordneten Rickert und Richter hätten seiner Zeit einen Antrag eingebracht, der lediglich die Kompetenz des Reiches anging, nämlich die Getreidezölle betreffend. Ich erlaube mir, diesen aus 6 Zeilen bestehenden Antrag zu verlesen; jeder wird zugeben müssen, der Antrag gehört vollständig zur Kompetenz des preußischen Landtags. Er lautet:

> Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß Material über die zur Zeit verfügbaren Getreidebestände und die diesjährigen Ernteaussichten, (Abgeordneter Rickert: Hört! hört!) welches nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 1. Juli dieses Jahres die Grundlage für die Entschließung der Staatsregierung in Betreff der Getreidezölle gebildet hat, dem Abgeordnetenhause mitzutheilen.

Also, lediglich Material mitzutheilen, auf Grund einer Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten in diesem Hause! Wenn das nicht zur Kompetenz des Hauses gehört, dann gehört überhaupt nichts dazu! (Sehr gut! links.)

Herr Graf Kanitz sagte ferner, der Reichstag hätte sich auch schon mit Angelegenheiten beschäftigt, die ihn nichts angingen, z. B. mit der Frage der Staffeltarife. Dem Grafen Kanitz, der so viel in Tariffragen gearbeitet hat, wird doch bekannt sein, daß dem Reiche die Aufsicht über das Eisenbahnwesen zusteht, daß wir zu dem Zwecke ein Reichseisenbahnamt haben, auch Reichseisenbahnen, welche zuerst Staffeltarife einführten; wir haben sogar in der Reichsverfassung Bestimmungen über Tarifbildung. (Zurufe.) — Wenn das die Herren nicht wissen, so muß ich bitten, sich den Artikel 45 der Reichsverfassung anzusehen.

Ich komme nun zum eigentlichen Gegenstande, der uns heute zum dritten Male in dieser Session beschäftigt. Ich bin nicht vollständig klar, woher das uns mitgetheilte Material über die Werbungskosten kommt. Im Berichte steht es blos über Siegen. Dort haben wir aber Hauberggenossenschaften, wobei die Genossen nicht selbstständig die Sache bewirthschaften, sondern entweder durch Lohnarbeiter einschlagen lassen oder den Arbeitern für die Arbeit das geschälte Holz überlassen. In Folge der hoch entwickelten Industrie steht der Lohn dort sehr hoch; das wird in verschiedenen Gegenden der Eifel nicht der Fall sein. Ueber andere Gegenden sind die Werbungskosten überhaupt nicht mitgetheilt. Ich habe nicht verstehen können,

ob der Herr Regierungskommissar darüber heute weiteres Material gab. Herr Möller hat schon richtig mitgetheilt — er ist sachverständig darin —, daß garnicht das Quebrachoholz der Eichenrinde die Konkurrenz macht. Heutzutage wird in vielen Fällen nicht blos mit Quebrachoholz allein, sondern unter Zusatz von Eichenlohe garbeitet, wobei ein sehr viel besseres Produkt erzeugt wird. Unsere Lederindustrie hat ihren großen Aufschwung erst genommen, seit wir zur Verwendung anderweiter Gerbstoffe übergegangen sind; wenn nun durch Vertheuerung der Gerbstoffe diese Industrie schwer geschädigt würde, so würde das zweifellos auch dazu führen, den Konsum an Eichenlohe, die man mit anderen Gerbstoffen gemeinsam verwendet, zu vermindern. Schon der Herr Regierungskommissar führte aus, daß das von den Petenten vorgeschlagene Mittel in keiner Weise geeignet sein würde, den Nothstand, der bei den Schälwaldbesitzern zweifellos herrscht, und den wir in keiner Weise bestreiten wollen, zu mildern.

Man kann es menschlich bedauern, wenn einzelne Industriezweige in den Großbetrieb übergehen, der viel rationeller und dadurch billiger arbeitet, und daß dadurch viele kleinen selbstständigen Betriebe vernichtet werden. Aber derartige Erscheinungen sind einmal unzertrennlich von der heutigen wirthschaftlichen und technischen Entwicklung. Wir erleben dasselbe in der Müllerei seit einigen Jahren; derselbe Umschwung macht sich in der Brauindustrie geltend; und wo dieser Umschwung einmal eingetreten ist, nutzt es nichts, dem Kleinbetrieb durch künstliche Maßregeln aufzuhelfen. Das schlimmste Mittel ist aber übermäßige Erschwerung für den Großbetrieb zu schaffen, der seine Arbeiter gut lohnt und ihnen ein menschenwürdigeres Dasein bietet, als es die Arbeiter in den kleinen Betrieben, die nicht mehr in der Lage sind zu konkurriren, erlangen können. Es handelt sich aber hier nicht blos um die Konkurrenz auf dem inneren Markt, sondern, wie aus der Ausfuhrziffer von 142 Millionen ersichtlich geworden ist, um unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Aber wenn wir dann allen Großbetrieb ausschließen wollen, um lediglich die kleineren Leute in ihrer wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu erhalten, ein Wunsch, der menschlich ja berechtigt ist, dürften wir auch keine Eisenbahn mehr bauen; damit machen wir ja so und so viele Kutscher und so viele Fuhrwerksbesitzer brotlos. (Lachen rechts.) — Heute lachen Sie. Die Gründe sind früher sehr vielfach angegeben worden von den Lohnkutschern und den Fuhrwerksbesitzern in zahllosen Petitionen. Der Standpunkt, den Sie jetzt einnehmen, — worin unterscheidet er sich davon? Es ist doch dieselbe Sache, blos auf einen anderen Fall angewendet.

Herr Graf Kanitz hat ausgeführt, daß das mit Quebracho gegerbte Leder nicht so haltbar ist. Das ist zweifellos, und man verwendet deshalb neuerdings Quebracho meist nicht mehr allein, sondern unter Zusatz von Eichenlohe, um das Leder haltbarer zu machen. Aber die Billigkeit des so gegerbten Leders ist doch auch nicht zu unterschätzen, und da möchte ich genüber den kleinen Bauern der Eichenschälwaldung unsere Schuhmacher hervorheben. Wir haben früher einen sehr bedeutenden Schuhimport gehabt, der außerordentlich zurückgegangen ist, seit wir billiges Leder haben, und seit unsere großen Schuhfabriken leistungsfähig geworden sind. Wir sind sogar heute Exportindustrie auf diesem Gebiete, und wir haben ein Recht, auch diese Arbeiter und diese Industrie nicht zu belästigen, und wir haben die Pflicht, auch dafür zu sorgen, daß der Mann, von dem niemand spricht, der Konsument, auch seine Waare billig bekommt.

Wenn aber Herr Graf Kanitz im Interesse der deutschen Wehrfähigkeit es für

nöthig hält, daß die Militärverwaltung lediglich mit Eichenlohe gegerbtes Leder verwendet, so steht es ihm vollständig frei, das bei der Militärverwaltung anzuregen. Gegenwärtig sind wir aber garnicht im entferntesten in der Lage, diejenigen Mengen Gerbstoff, beziehungsweise Eichenlohe, selbst zu produziren, die die deutsche Industrie braucht, nicht nur für den Export, nein, die sie lediglich für den heimischen Konsum braucht.

Was wollen wir denn aber mit diesem Antrag erreichen? Es ist Ihnen ja allen bekannt, daß die Zölle durch die Handelsverträge und durch die Meistbegünstigungsverträge gebunden sind, daß wir ohne die willkürliche Auslegung garnicht in der Lage sind, einen Zoll auf Quebracho einzuführen, solange diese Verträge bestehen. Und sollen wir etwa anderen Staaten das schlechte Beispiel geben, daß wir in willkürlicher tendenziöser Weise die Zollverträge auslegen? Ich denke, dazu müßten wir doch zu stolz sein.

Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordnen Rickert, daß es nicht unsere Aufgabe ist, in solchen Spezialfragen, die uns gar nichts angehen, aus diesem Hause Anträge zu stellen. Meine Herren, es ist ja zweifellos, daß wir an unsere Regierung die Bitte richten können, so neue Frage zu studiren und zu sehen, wie dem Nothstand der Haubergsbesitzer abzuhelfen ist. Aber unsere Aufgabe darf es in keinem Falle sein, das Ansehen des Reiches zu schwächen und hier dafür Sorge zu tragen, uns mit Sachen zu befassen, die thatsächlich unserer Kompetenz nicht unterstehen. Damit schädigen und schwächen wir den Reichsgedanken. Wenn es von einem der Herren Vorredner als „verzeihlich“ bezeichnet worden ist, daß seitens der Interessenten, die in Noth sind, auch die Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden ist, so ist es für uns als preußische Abgeordnete noch in keiner Weise verzeihlich, daß wir uns in die Kompetenzen des Reiches mischen. Und deshalb muß ich Sie bitten, lehnen Sie den Antrag der Kommission ab.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, ich bestreite dem Herrn Abgeordneten Gothein auf das Allerbestimmteste, daß wir den Reichsgedanken schwächen, wenn wir eine Angelegenheit hier zur Sprache bringen, die geradezu eine Existenzfrage sehr weiter Volksklassen ist. Ich lasse mich übrigens, um Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, auf die Kompetenzfrage überhaupt nicht mehr ein. Die Ausführnngen des Herrn Abgeordneten Rickert haben außerhalb seiner eigenen Partei auf keiner Seite dieses Hauses irgend welchen Widerhall gefunden; (Widerspruch des Abgeordneten Rickert) ich glaube deshalb darüber hinweggehen zu können.

Ich muß aber thatsächlich doch eins noch anführen, nämlich daß Herr Rickert selbst in dieser Hinsicht uns mitgetheilt hat, es wäre im bayerischen und badischen Landtage über die Frage verhandelt worden. (Zuruf des Abgeordneten Rickert.) In Wirklichkeit ist in fast allen Landtagen der größeren deutschen Staaten darüber verhandelt worden, und wohin sollte es führen — — (Zuruf des Abgeordneten Rickert: Zurückgewiesen!) Sie haben gesagt, die Regierungen von Bayern und Baden hätten es zurückgewiesen. Wenn die Regierung es zurückgewiesen hat, dann muß doch in den Landtagen verhandelt worden sein, und wenn in den Landtagen verhandelt worden ist, dann müssen sich die Landtage auch für kompetent erachtet haben. Das ist doch eine Schlußfolgerung, die garnicht bestreitbar ist.

Ich kann übrigens hinzufügen, daß auch in Hessen darüber verhandelt worden ist. Die hessische Regierung, die vielleicht dieser kleinen landwirthschaftlichen Bevölke-

rung etwas näher steht als die unsrige, hat die entgegenkommende Erklärung abgegeben, welche die Abgeordneten vollständig befriedigt und zu einem mit den Absichten der Regierung übereinstimmenden Beschlusse geführt hat. Endlich ist in einem außerdeutschen Staate — und das mag zeigen, daß diejenigen Herren im Unrecht sind, die die Sache so haben darstellen wollen, als ob es sich hier um eine ganz untergeordnete und unbedeutende Frage handelt — es ist die Frage auch in Luxemburg kürzlich erörtert worden, und die luxemburgische Regierung gab die Erklärung ab, sie habe bereits bei der preußischen Regierung, die sie im Bundesrath vertritt, die nöthigen Schritte im Sinne der Antragsteller gethan. Sie sehen also, daß sehr weite Bezirke betheiligt sind, und daß es sich um Fragen handelt, die der allerernstesten Erwägung bedürfen.

Nun ist aber eine andere Rechtsfrage aufgeworfen worden von Seiten des Herrn Kollegen Möller, unter Zustimmung auch des Herrn Regierungskommissars. Beide haben es für zweifelhaft gehalten, ob nach den bestehenden Handelsverträgen wir überhaupt berechtigt seien, einen Zoll auf Quebrachoholz einzuführen. Auch Herr Gothein hat sich diesem Zweifel sogar mit der Bemerkung angeschlossen, nur auf Grund einer ganz künstlichen Auslegung könne man anders urtheilen. Das ist nicht richtig; nirgendwo besteht eine Vertragsbestimmung, die der Einführung eines Quebrachozolles entgegensteht. Es ist nur mit den Vertragsstaaten vereinbart worden, daß frei sein soll „Holzborke und Gerberlohe". Nun ist noch ganz kürzlich von Seiten der Eisenbahntarifkommission festgestellt worden, daß Gerberlohe lediglich zerkleinerte Rinde und nicht zerkleinertes Holz ist. Wir sind also vollkommen in der Lage, und zwar nach der einfachen sinngemäßen und bereits von den Behörden anerkannten Auslegung der Handelsverträge, uns auf den Standpunkt zu stellen, daß wir freie Hand haben, jeden Augenblick diesen Zoll einzuführen.

Dann haben verschiedene Herren, und namentlich meine Fraktionsgenossen, die Sache so dargestellt, als ob es sich um einen Gegensatz hier handelte zwischen einerseits den Gerbereien und andererseits den Eichenschälwaldbesitzern. Die Herren haben garnicht berücksichtigt, daß schon wiederholt hier im Hause — auch von mir — ausgeführt worden ist, daß die Gerbereien keineswegs einstimmig auf Seiten der Gegner des Quebrachozolles stehen. Bei einer Enquete, die von Seiten eines Vereins vorgenommen worden ist, und bei der alle Gerbereibetriebe befragt worden sind über ihre Stellung zu der Frage, haben allerdings 1100 Betriebe gegen den Quebrachozoll, aber 400 Betriebe für einen solchen sich erklärt; und 400 Betriebe ist denn doch ein so erheblicher Theil von im Ganzen 1500 Betrieben, daß man wird anerkennen müssen, daß ein erheblicher Theil der Gerbereien auf Seiten der Schälwaldbesitzer steht. Für einen großen Theil der Gerbereien, für die Gerbereien nämlich, die nach dem älteren System arbeiten, ist es sogar eine Lebensfrage.

Nun sagt mein Freund Möller, wir seien viel zu lange bei dem alten System geblieben und sollten zu dem neuen übergehen. Wohin würde das aber führen, wenn alle Gerbereien, die nach dem alten System arbeiten, nun das Quebrachoverfahren einführen? Das würde eine unermeßliche Ueberproduktion ergeben, die zum höchsten Nachtheil der Gerberei würde ausschlagen müssen. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß die Herren über die Folgen, die aus dem gegenwärtigen Verhältniß ohne die Einführung eines Zolles sich entwickeln müssen, doch nicht sehr weit blicken. Sie deduciren, es liege im Interesse der Schälwaldbesitzer, dafür zu sorgen, daß es der Gerberei auch gut gehe, denn andernfalls würden die Schälwaldbesitzer ja überhaupt

keine Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Lohe mehr haben. Dabei ist aber eins nicht berücksichtigt. In allen deutschen Staaten — das hat sich gerade bei den parlamentarischen Verhandlungen über diese Frage gezeigt — ist man sehr ernsthaft mit der Erwägung beschäftigt, ob nicht die Eichenschälwälder überzuführen sind in eine andere Waldform. Was wird nun die Folge sein, wenn unser Eichenschälwald — und die Gefahr liegt zweifellos vor, ich werde darauf noch mit einigen Worten zurückkommen — verschwunden ist? Die Folge wird lediglich sein, daß wir in die allerschlimmste Abhängigkeit vom Auslande gerathen. Ist unser Eichenschälwald nicht mehr vorhanden, dann sind wir auf das Ausland angewiesen hinsichtlich aller Gerbstoffe, und dann hat uns das Ausland vollkommen in der Hand, und diesen Zustand zu verhindern, daran, glaube ich, haben nicht allein die Schälwaldbesitzer, sondern die Lederindustrie das größte Interesse. (Sehr richtig!)

Nun ist ebenfalls von Seiten des Herrn Kollegen Möller ausgeführt worden, gegen die 142 Millionen Lederwaren kämen die paar Millionen, die die Eichenrinde einbrächte, gar nicht in Betracht. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß bei den 142 Millionen Mark für Lederwaaren doch der Gerbstoff nur einen ganz geringen Theil bildet, während andererseits die Millionen, die auf der anderen Seite stehen, die einzige Einnahme des Schälwaldbesitzes darstellen. Der Aufschlag, der in Folge eines Quebrachozolles auf den Preis wahrscheinlich würde erfolgen müssen, wird gar nicht so erheblich sein, um irgend wie die Lederindustrie zu gefährden. Dazu ist der Bedarf an Eichengerbstoff, namentlich bei feineren Lederwaaren — und bei den 142 Millionen handelt es sich größtentheils um feine Lederwaaren, Handschuhe und dergleichen — viel zu gering, als daß er eine ernstere Gefahr für unsere Industrie bieten könnte. Es ist hier so viel davon die Rede gewesen, es liege im öffentlichen Interesse, daß billigere Schuhwaaren dem Publikum geboten würden. Im Verhältniß zu der Verbilligung des Gerbstoffes ist eine Verbilligung des Schuhwerkes bisher noch gar nicht eingetreten. Es muß also irgendwo doch wohl ein Gewinn stecken; und der Zoll wird diese Stelle treffen, der gegenwärtig vielleicht über das hinausgeht, was die ehrliche Arbeit zu beanspruchen hat.

Ich habe vorhin gesagt, ich würde noch nachweisen, daß wir wirklich vor der Gefahr stehen, daß der Eichenschälwald in großem Umfange umgewandelt wird in eine andere Waldform. Es ist von mehreren Seiten, namentlich von meinem Freunde Seyffardt, in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt ein erheblicher Preisrückgang stattgefunden hätte, und zwar an der Hand der Zahlen, die für den Kommissionsbericht seitens der Regierung der Kommission angegeben worden sind. Der Herr Kollege Seyffardt hat dabei aber nicht berücksichtigt, daß diese Zahlen, die die Regierung gegeben hat, nur einen ganz kurzen Zeitraum umfassen, während andere Tabellen aus Siegen und Kreuznach, die ebenfalls auf amtlicher Grundlage beruhen, von 1863 oder 1865 bis auf die jüngste Zeit gehen, aus denen sich ganz zweifellos dieser Preisrückgang ergiebt. Ich bin übrigens in der Lage, auf Anlaß eines Industriellen, der gleichzeitig auch Eichenschälwaldbesitzer ist und deshalb ganz gewiß eine objektive Stellung in dieser Frage einnimmt, Ihnen Uebersichten über die Preise der Eichenlohrinde zu geben, die er hat aufwenden müssen. Sie gehen zurück bis zum Jahre 1846. Das interessirt uns nicht, sondern das Wesentliche ist die Zeit bis Mitte der siebziger Jahre. Danach stand die Eichenlohrinde im Jahre 1875 auf 9,9 Mark, 1876 — es handelt sich hier nicht um 100 Kilo, sondern um 100 Pfund — 10,25 Mark, im Jahre 1877 9,90 Mark; in den Jahren 1891/92 war sie gesunken

auf 6,65, es war also ein Rückgang um $^1/_4$ des Preises eingetreten, dazu aber eine ganz erhebliche Zunahme der Gewinnungskosten. Nun haben die Gewinnungskosten gegenwärtig, namentlich da, wo Industrie in den betreffenden Gegenden neben der Landwirthschaft betrieben wird, eine derartige Höhe erreicht, daß ich Ihnen Orte bezeichnen könnte, wo heute schon die Gewinnungskosten ebenso hoch sind, wie der Gesammtertrag; und da redet man von Staatspensionären.

Wenn einmal der Eichenschälwald umgewandelt ist, wird er nun und nimmer in der Hand der kleinen Leute bleiben, sondern dann geht er in die Hand des größeren Besitzers über, und der kleine Mann hat das, was er nothwendig zu seiner Wirthschaft gebraucht, verloren.

Ich möchte zunächst noch ein Wort über die Höhe des Zolles sagen. Die Kommission hat nicht beabsichtigt mit ihrem Beschluß, die volle Höhe des ursprünglich beantragten Zolles zu empfehlen, sondern sie will diese Höhe den Entschließungen der Staatsregierung überlassen. Sie hat dabei erwogen — und das ist vielleicht im Bericht nicht zum Ausdruck gekommen, der sonst nach meinem Ermessen die Kritik, die ihm hier zu Theil geworden ist, durchaus nicht verdient, sondern der mit großem Fleiß und großer Sachkenntniß gefertigt ist —, sie hat dabei erwogen, daß die Höhe des Zolls namentlich abhängen muß von dem Preise des Quebrachoholzes, und der ist in der letzten Zeit erheblich in die Höhe gegangen. Anscheinend wird er dauernd auf dieser Höhe sich halten. Es haben sich bereits Ringe in Südamerika gebildet, die den Vertrieb des Quebrachoholzes in die Hand genommen haben, und die wahrscheinlich den Preis höher halten werden. Je höher der Preis ist, um so niedriger kann der Zoll sein, der einen wirksamen Schutz darstellen soll. Ich bin also der Ansicht, daß der Schutzzoll eine Möglichkeit bietet, zunächst die Existenz des Eichenschälwaldes aufrecht zu erhalten, dann aber kann er den Widerstreit, der augenblicklich in dem Gerbereigewerbe besteht, versöhnen; denn wenn die alten Gerbereien augenblicklich mit dem Quebracholeder nicht konkurriren können, liegt das gerade in der außerordentlichen Verschiedenheit der Herstellungskosten, und der Zoll wird darin ausgleichend wirken und wird es ermöglichen, daß diese beiden Arten der Lederverfertigung, und namentlich diejenige Art, bei der das solide, gute Eichensohlleder gegerbt wird, ferner noch wird betrieben werden können. Es entspricht also lediglich einer gesunden Wirthschaftspolitik, daß diejenigen Gegensätze, die jede wirthschaftliche Umwälzung stets mit sich führt, nach Möglichkeit gemildert werden. Mag der Schlußerfolg sein, wie er will, in allen Fällen liegt es doch im Interesse des Ganzen, daß diese wirthschaftliche Umwälzung sich nicht in stürmischer Weise vollzieht und eine Menge Noth und Elend zur Folge hat, sondern daß sie einen allmählichen Verlauf nimmt, und dieser allmähliche Verlauf wird lediglich durch die Einführung des Zolles herbeigeführt werden können. Deshalb bitte ich Sie: nehmen Sie entweder den Kommissionsantrag oder den Antrag, der an Stelle desselben von Herrn Dasbach gestellt ist, an, mit dem ich mich auch einverstanden erklären kann. (Bravo!)

Präsident: Es ist wiederum der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Freiherr v. Erffa, Krebs, Dr. Gerlich. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen. (Geschieht.) Das reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch gegen der Abgeordnete Mohr, und für die Abgeordneten Dasbach, Dr. Gerlich, Graf v. Kanitz.

Ich bitte nun, daß diejenigen sich erheben, welche schließen wollen. (Geschieht.) Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter **Dasbach:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat behauptet, durch meine Befürwortung der uns jetzt beschäftigenden Petition hätte ich mich in Widerspruch gesetzt mit der Haltung, welche meine Fraktionsgenossen am vorigen Freitag und Sonnabend in diesem Hohen Hause in der Berathung des Berichtes über die Finanzlage Preußens und der Reichssteuerreform eingenommen haben. Der Herr Abgeordnete Rickert irrt sich. Es hat keiner meiner Freunde die Kompetenz dieses Hauses bestritten, sich mit jenen Fragen zu befassen; sie haben gegen die dritte Resolution nur aus Gründen gesprochen, die aus der Sache selbst hergenommen waren, nämlich weil es nicht nöthig sei, im Reiche noch weitere Mittel aufzubringen, als zur Deckung der Heeresunkosten nöthig seien, und weil die Steuervorlagen an sich eine sehr große Schädigung des Wohlstandes des Volkes mit sich bringen würden. Mit dieser Auffassung meiner Fraktion bin ich in der heutigen Verhandlung in keiner Weise in Widerspruch getreten.

Ferner habe ich auch nicht in Betreff des Großkapitals das behauptet, was mir in den Mund gelegt wird. Der Herr Abgeordnete Seyffardt hatte nämlich behauptet, die Urheber der Petition beanspruchten ein Privilegium, gleich als ob sie Staatspensionäre wären, und dem gegenüber habe ich behauptet, daß man dann auch wohl sagen könne, das Großkapital fordere durch sein Ersuchen um Ablehnung dieser Petition, für sich ein Privilegium.

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Graf v. Kanitz.

Abgeordneter Graf **v. Kanitz:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Möller hat mir zu Unrecht vorgeworfen, daß ich meine Kenntniß von der mangelnden Qualität des mit Quebracho gegerbten Leders von einem untergeordneten Schuhmacher erlangt hätte. Ich lasse bei einem Königlichen Hofschuhmacher arbeiten. (Heiterkeit.) Ich habe mich übrigens nicht blos auf dessen Urtheil verlassen, sondern habe auch darüber mit Lederfabrikanten in größter Zahl gesprochen, namentlich auch mit Treibriemenfabrikanten.

Der Herr Abgeordnete Gothein ist so freundlich gewesen, einen Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Richter vor drei Jahren hier gestellt hat, zu verlesen. Er hat daraus herleiten wollen, daß ich Unrecht gehabt habe, als ich den Herren von der freisinnigen Partei den Vorwurf machte, daß auch sie ab und zu Gegenstände hier zur Berathung ziehen, welche zur Kompetenz des Reichstages gehören. Der Herr Abgeordnete Gothein hätte doch auch nur eine einzige von den dort gehaltenen Reden auch nur auszugsweise dem Sinne nach citiren sollen, dann wäre er vollkommen darüber klar geworden, daß es sich lediglich — — (Glocke des Präsidenten).

Präsident (den Redner unterbrechend): Das ist nicht persönlich, Herr Abgeordneter Graf v. Kanitz. Sie dürfen klarstellen, was Sie gesagt haben, und was Ihnen mit Unrecht imputirt worden ist.

Abgeordneter Graf **v. Kanitz** (fortfahrend): Dann will ich noch etwas klarstellen. Der Herr Abgeordnete Gothein hat mir vorgeworfen, ich hätte unrichtiger Weise behauptet, daß von der freisinnigen Partei kein Mitglied im ersten Wahlgange bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 gewählt worden sei. Diese meine Bemerkung bezog sich lediglich auf die freisinnige Partei, geführt von dem Herrn Abgeordneten Richter. Wenn ich das auch glaube nicht hervorgehoben zu haben, und wenn auch von den 14 oder 15 Mitgliedern der freisinnigen Vereinigung vielleicht einer oder zwei im ersten Wahlgange gewählt worden sind, so will ich mir diese Ausnahme gern gefallen lassen. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich glaube, der Herr Präsident würde mir nicht gestatten, auszuführen, daß allerdings der Herr Abgeordnete Dasbach sich im Widerspruch befunden hat mit den Ausführungen der Centrumsredner am Sonnabend. Ich verzichte deshalb darauf.

Der Herr Kollege Knebel meinte, ich wäre ganz vereinsamt mit meinen Freunden in der Anschauung über die Kompetenzfrage. Das ist ein Irrthum. Ich befinde mich in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, wie ich das schon hervorgehoben habe, und ferner habe ich mich angeschlossen dem Herrn Abgeordneten Hobrecht, der ausdrücklich gesagt hat:

> „Wir können doch unmöglich dahin kommen, daß jede Angelegenheit, die vor das Reich gehört, auf Grund dieser unserer eventuellen Befugniß auch hier vorher noch verhandelt wird. Wohin sollte das führen, wenn wir die Majorität dieses Hauses ausspielen wollten gegen die Majorität des Reichstags."

Das habe ich auch ausgeführt und nichts anderes.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Ich glaube, der Abgeordnete Rickert verwechselt die formelle Kompetenz mit der Rathsamkeit, die Sache hier im Hause zur Sprache bringen zu wollen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Diese Verwechselung findet nur beim Herrn Abgeordneten Knebel statt. Ich habe garnichts dagegen, wenn hier verhandelt wird zum Beispiel beim Etat über solche Sachen; es ist ganz etwas anders, als einen materiellen Beschluß bei Gelegenheit von Petitionen zu fassen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich muß die Petitionen theilen und werde zuerst erledigen die Petitionen II Nr. 119 und Nr. 119[1]; nachdem ich die Abstimmung bezüglich dieser beiden herbeigeführt, werde ich die beiden andern II Nr. 121 und Nr. 508 zur Erledigung bringen, und zwar werde ich bezüglich der beiden ersteren zuerst abstimmen lassen über den Antrag Dasbach. Wird der angenommen, so ist der Antrag Seyffardt beseitigt, welcher die Petitionen als Material überweisen will, und auch der Antrag auf Tagesordnung. Wird aber der Antrag Dasbach abgelehnt, so lasse ich nunmehr abstimmen über den Antrag der Kommission auf Berücksichtigung; sollte auch der abgelehnt werden, über den Antrag Seyffardt auf Ueberweisung als Material. Sollte auch der abgelehnt werden, so konstatire ich ohne förmliche Abstimmung, daß der Antrag auf Tagesordnung, den der Abgeordnete Rickert gestellt hat, Annahme gefunden hat.

Dann wende ich mich zu den beiden anderen Petitionen und lasse zuerst darüber abstimmen, ob sie, entsprechend dem Antrag Seyffardt, überwiesen werden sollen, und wenn dieser Antrag abgewiesen wird, konstatire ich ohne förmliche Abstimmung, daß das Haus dem Antrage Rickert entsprechend — nein, der Abgeordnete Rickert hat ihn nicht gestellt, die Kommission hat ihn gestellt — zur Tagesordnung übergeht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Herr Präsident, ich möchte zur Geschäftsordnung eine Bemerkung machen.

Der Artikel 80 der Verfassung verlangt ausdrücklich, daß das Haus nur dann einen Beschluß fassen kann, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Ich habe mir die Beschlußfähigkeit zu bezweifeln erlaubt und konstatire nochmals, daß das Haus keineswegs beschlußfähig ist. Ich bedaure, daß die Geschäftsordnung uns keine Handhabe giebt, das festzustellen. Ich möchte anheim geben, ob der Herr Präsident nicht Veranlassung nehme, die Initiative zu ergreifen zu einer Abänderung der Geschäftsordnung entsprechend derjenigen im Reichstage. (Widerspruch rechts.)

Präsident: Was die Abänderung der Geschäftsordnung betrifft, darüber wollen wir uns noch lange bedenken. (Heiterkeit.) Was die heutige Abstimmung betrifft, so erkennt der Abgeordnete Rickert ja selber an, daß es nach der Geschäftsordnung kein Mittel giebt, dieselbe zu verhindern.

Wir treten also in die Abstimmung ein. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag Dasbach annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag Dasbach ist bezüglich der Petitionen II 119, 119[1] angenommen worden.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche die Petitionen II 121 und 508, entsprechend dem Antrag Seyffardt (Magdeburg), der Königlichen Staatsregierung als Material überweisen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Seyffardt ist abgelehnt, das Haus geht also über diese beiden Petitionen zur Tagesordnung über.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

71.

Die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hülfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. derjenigen zu Aurich und Sigmaringen) III. 9762.

Berlin, den 30. Juni 1894.

Die Königliche Regierung erhält anliegend beglaubigte Abschrift eines Erlasses des Herrn Justiz-Ministers an den Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Oberstaatsanwalt in Cöln vom 11. Juni d. Js. (I. 2940) — a. — betreffend die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihren Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hülfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren zur Kenntnißnahme.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

---

a.

Berlin, den 11. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 13. Mai v. Js. (Nr. 4071),
betreffend die den Königlichen Forstschutzbeamten bei ihrer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hülfsbeamte zu gewährenden Zeugengebühren,
bestimme ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173)*) in denjenigen Fällen analog anzuwenden sind, in denen Personen gemäß § 159 der Strafprozeßordnung**) von der Staatsanwaltschaft oder auf deren Anordnung von der Polizeibehörde als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. — xc. —

Der Justizminister.
In dessen Vertretung
(gez.) Nebe-Pflugstaedt.

An den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts und den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt in Cöln. I. 2940.

72.

Hessisches Forststrafrecht.

Sind Uebertretungen des Großherzoglich hessischen Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837, welche mit mehr als 150 Mark Strafe bedroht sind, als „Vergehen" oder als „Uebertretungen" zu behandeln und wann verjähren dieselben?

Das Reichsgericht hat auf Grund der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des hessischen Forststrafrechts angenommen, daß es die Absicht der **hessischen** Gesetze war, die Uebertretungen als **Polizeisachen** zu behandeln und daß es sich deshalb um **„Uebertretungen"** im gewöhnlichen technischen Sinne handelt, die in drei Monaten verjähren.

Entsch. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 4. Januar 1894. Bd. 25, S. 54 flg.

R. D.

---

*) Jahrb. Bd XIII. Art. 9. S. 14.

**) § 159 Str.-Proz.-Ord. lautet: Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmeu lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Jagd und Fischerei.

73.

Jagderlaubniß in der Provinz Hannover.

Der Stiefsohn gehört nicht zu den Familiengliedern, welchen der Jagdberechtigte nach § 14 der Hannoverschen Jagdordnung das Alleinjagen gestatten kann.

Nach § 14 a. a. O. kann der Jagdpächter den **zu seiner Familie** gehörigen Hausgenossen gestatten, allein, d. h. ohne seine Begleitung zu jagen. Der Stiefsohn aber gehört nach dem für den Begriff der Familie maßgebenden Bestimmungen des im Geltungsgebiete der Jagdordnung herrschenden **gemeinen** Rechts nicht zur Familie. Zu dieser gehören nur die **Blutsverwandten.**

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 22. Februar 1892. Jahrbuch Bd. 13. S. 349.

K. D.

74.

Jagdschein. Vorzeigung desselben zum Zweck der Legitimation.

Ist der Jäger im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bei Ausübung der Jagd verpflichtet, den in seinem Besitze befindlichen Jagdschein dem zur Kontrole berechtigten Beamten auf dessen Verlangen so vorzuzeigen, daß er von dem Inhalte des Jagdscheins Kenntniß nehmen kann?

Der Angeklagte hatte auf Verlangen des Aufsichtsbeamten seinen Jagdschein zwar aus der Tasche genommen und dem Beamten vorgezeigt, sich aber geweigert, den Schein so hinzuhalten, daß der Beamte Kenntniß von dem Inhalte nehmen konnte. Das Kammergericht hat in dieser Weigerung eine strafbare Uebertretung des Jagdpolizeigesetzes gefunden.

Nach § 16 des Gesetzes wird bestraft:

„wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht **bei sich führt.**"

Allerdings hat der Angeklagte seinen Jagdschein **bei sich geführt,** er hat ihn sogar aus der Tasche genommen und dem Aufsichtsbeamten gezeigt. Der Sinn des Gesetzes aber ist der: der Jäger soll sich dem Aufsichtsbeamten gegenüber durch den Jagdschein **legitimiren.** Deshalb verfällt jeder der polizeilichen Strafe, der bei Ausübung der Jagd diese Legitimation zu führen nicht im Stande ist oder, was dem gleichsteht, sich selbst durch sein Verhalten dazu außer Stande setzt. Der Aufsichtsbeamte muß in der Lage sein, zu prüfen, ob der vorgezeigte Schein wirklich der Jagdschein des Jagenden ist und ob der Schein auch für die in Betracht kommende Zeitdauer giltig ausgestellt ist.

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 1. September 1892. Jahrbuch Bd. 13, S. 347.

K. D.

75.

Wildschongesetz.

Zur Strafbarkeit aus § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1890 genügt es, wenn der Thäter bewußt das gethan oder unterlassen hat, was den Tod des Wildes herbeigeführt hat.

Der Angeklagte hat seine beiden Windhunde hinter seinem Pferde unangebunden herlaufen lassen. Die Hunde haben, ohne daß der Angeklagte es wollte oder rechtzeitig bemerkte, ein Rehkalb gegriffen und todt gebissen.

Die Strafkammer ist der Meinung gewesen, daß hierin ein **schuldhaftes** Verhalten des Angeklagten zu finden ist; der Angeklagte hätte voraussehen können und müssen, daß die Hunde ihrem natürlichen Triebe folgend auf ein Rehkalb jagen würden.

Das Kammergericht erachtete eine Fahrlässigkeit für ausreichend zur Anwendung des § 5 a. a. O.

In dem Urtheil ist die Frage, ob die Strafbestimmung nur zur Anwendung komme, wenn die Tödtung des Wildes **bei Gelegenheit der Ausübung der Jagd** erfolgt ist, dahingestellt gelassen.

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 19. November 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 350. K. D.

76.

Gefährdung der Fischerei durch Einfließen schädlicher Stoffe in die Gewässer.

Genügt zum Thatbestande der im § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Ma 1874 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen § 43 Abs. 1 daselbst ein fahr lässiges Verhalten, welches das Einfließen schädlicher, die Fischerei gefährdender Sto in die Gewässer zur Folge hat?

Ist zur Anwendung der bezeichneten Strafvorschrift die Feststellung erforderlich, d durch das Einfließen der Stoffe eine Schädigung der Fischerei thatsächlich e getreten ist.

Der § 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes verbietet: in die Gewässer aus landwi schaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fre Fischereirechte geschädigt werden können und § 50 Nr. 7 bedroht den, welcher Vorschriften des § 43 zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährd Stoffe zuführt, mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft.

Es handelt sich um eine Uebertretung. Eine solche aber ist regelmäßig auch dann strafbar, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wird. Daß es sich hier um eine Ausnahme handle, ist nicht ersichtlich, vielmehr deutet die Thatsache, daß „einleiten" und „einfließen lassen" neben einander gestellt sind, auf das Gegentheil hin.

Zur Anwendung der erwähnten Gesetzesvorschriften genügt, wie der Wortlaut klar ergiebt, eine **Gefährdung**. Die Begründung des Fischereigesetzes bezeichnet es überdies ausdrücklich als Zweck des Gesetzes, nicht nur die Vernichtung, sondern auch die Entwerthung der Fischereigerechtigkeit zu verhüten.

Entsch. des Kammergerichts, Strafsenats, vom 21. April 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 353. K. D.

77.

Unberechtigtes Fischen. Geschlossenes Gewässer.

Ge... es für den Begriff des nicht geschlossenen Gewässers im Sinne des ...ischerei...es, wenn zwischen zwei Seen eine Verbindung besteht, welche zwar Unter-...chun... erleidet, aber doch regelmäßig wiederkehrt?

...Angeklagten waren im vorliegenden Falle von der Uebertretung der §§ 24, 51 ...ereigesetzes freigesprochen worden, weil es sich um ein **geschlossenes** Gewässer ... Das Kammergericht hat diese Entscheidung aufgehoben. Die Strafkammer ...ie im Fischereigesetze erwähnte **Verbindung** vermißt, weil der eine der beiden ... ein Sammelbecken für Schnee- und Regenwasser ist und nur im Frühjahr ... nach sehr großen Regengüssen das überflüssige Wasser durch einen schmalen ...ben nach einem andern in der Nähe belegenen See abfließt, dieser Abflußgraben ... ein so steiles Gefälle habe, daß Fische in ihm nicht aufwärts gehen können. ... Das Kammergericht führt in Uebereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht ...sch. vom 31. Oktober 1881, Bd. 8 S. 238 flg.) Folgendes aus: Das Gesetz ...nge **nicht** eine **fortdauernd** vorhandene Verbindung. Der Wortlaut vielmehr ...e klar das Gegentheil. (§ 4: „Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes ...: . . . 2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische ...gneten Verbindung **fehlt**.") Es sei insbesondere nicht erforderlich, daß ein so-...nnter **Rückwechsel** der Fische möglich sei. Dies sei bereits vom Oberverwaltungs-...icht aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes wie auch aus der Entstehungsgeschichte ...treffend ausgeführt. Es sei also unerheblich, daß im vorliegenden Falle die Fische ...egen des steilen Gefälles des Verbindungsgrabens nicht aufwärts gehen können.

Entsch. des Kammergerichts, Strafs., vom 11. Juni 1892. Jahrbuch Bd. 13 ... 356. K. D.

78.

...ständige Fischereieinrichtungen. Neuanlagen zum Mühlenbetriebe.

Das Verbot des § 20 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, die Breite ...r Gewässer zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereieinrichtungen auf mehr ...s auf die Hälfte der Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande für den Wechsel der ...ische zu sperren, bezieht sich nicht auf eine Sperrung, welche durch eine lediglich zum ...Mühlenbetriebe erforderliche Neuanlage bewirkt worden ist. In solchem Falle kann durch ...erstellung eines Fischpasses der Wechsel der Fische ermöglicht werden (§ 36 Ges.).

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 6. Oktober 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 357 flg. K. D.

79.

Anwendbarkeit des Fischereigesetzes auf geschlossene Gewässer. Begriff des letzteren.

1. **Die Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, insbesondere die §§ 11 bis 14, finden auch auf geschlossene Gewässer Anwendung.**

75.

Wildschongesetz.

Zur Strafbarkeit aus § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1890 genügt es, wenn der Thäter bewußt das gethan oder unterlassen hat, was den Tod des Wildes herbeigeführt hat.

Der Angeklagte hat seine beiden Windhunde hinter seinem Pferde unangebunden herlaufen lassen. Die Hunde haben, ohne daß der Angeklagte es wollte oder rechtzeitig bemerkte, ein Rehkalb gegriffen und todt gebissen.

Die Strafkammer ist der Meinung gewesen, daß hierin ein **schuldhaftes** Verhalten des Angeklagten zu finden ist; der Angeklagte hätte voraussehen können und müssen, daß die Hunde ihrem natürlichen Triebe folgend auf ein Rehkalb jagen würden.

Das Kammergericht erachtete eine Fahrlässigkeit für ausreichend zur Anwendung des § 5 a. a. O.

In dem Urtheil ist die Frage, ob die Strafbestimmung nur zur Anwendung komme, wenn die Tödtung des Wildes **bei Gelegenheit der Ausübung der Jagd** erfolgt ist, dahingestellt gelassen.

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 19. November 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 350. K. D.

76.

Gefährdung der Fischerei durch Einfließen schädlicher Stoffe in die Gewässer.

Genügt zum Thatbestande der im § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen § 43 Abs. 1 daselbst ein fahrlässiges Verhalten, welches das Einfließen schädlicher, die Fischerei gefährdender Stoffe in die Gewässer zur Folge hat?

Ist zur Anwendung der bezeichneten Strafvorschrift die Feststellung erforderlich, daß durch das Einfließen der Stoffe eine Schädigung der Fischerei thatsächlich eingetreten ist.

Der § 43 Abs. 1 des Fischereigesetzes verbietet: in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können und § 50 Nr. 7 bedroht den, welcher den Vorschriften des § 43 zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt, mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft.

Es handelt sich um eine Uebertretung. Eine solche aber ist regelmäßig auch dann strafbar, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wird. Daß es sich hier um eine Ausnahme handle, ist nicht ersichtlich, vielmehr deutet die Thatsache, daß „einleiten" und „einfließen lassen" neben einander gestellt sind, auf das Gegentheil hin.

Zur Anwendung der erwähnten Gesetzesvorschriften genügt, wie der Wortlaut klar ergiebt, eine **Gefährdung**. Die Begründung des Fischereigesetzes bezeichnet es überdies ausdrücklich als Zweck des Gesetzes, nicht nur die Vernichtung, sondern auch die Entwerthung der Fischereigerechtigkeit zu verhüten.

Entsch. des Kammergerichts, Strafsenats, vom 21. April 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 353. K. D.

77.

Unberechtigtes Fischen. Geschlossenes Gewässer.

Genügt es für den Begriff des nicht geschlossenen Gewässers im Sinne des Fischereigesetzes, wenn zwischen zwei Seen eine Verbindung besteht, welche zwar Unterbrechungen erleidet, aber doch regelmäßig wiederkehrt?

Die Angeklagten waren im vorliegenden Falle von der Uebertretung der §§ 24, 51 des Fischereigesetzes freigesprochen worden, weil es sich um ein **geschlossenes** Gewässer handle. Das Kammergericht hat diese Entscheidung aufgehoben. Die Strafkammer hatte die im Fischereigesetze erwähnte **Verbindung** vermißt, weil der eine der beiden Seen ein Sammelbecken für Schnee- und Regenwasser ist und nur im Frühjahr oder nach sehr großen Regengüssen das überflüssige Wasser durch einen schmalen Graben nach einem andern in der Nähe belegenen See abfließt, dieser Abflußgraben aber ein so steiles Gefälle habe, daß Fische in ihm nicht aufwärts gehen können.

Das Kammergericht führt in Uebereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht (Entsch. vom 31. Oktober 1881, Bd. 8 S. 238 flg.) Folgendes aus: Das Gesetz verlange **nicht** eine **fortdauernd** vorhandene Verbindung. Der Wortlaut vielmehr ergebe klar das Gegentheil. (§ 4: „Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind: . . . 2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung **fehlt.**") Es sei insbesondere nicht erforderlich, daß ein sogenannter **Rückwechsel** der Fische möglich sei. Dies sei bereits vom Oberverwaltungsgericht aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes wie auch aus der Entstehungsgeschichte zutreffend ausgeführt. Es sei also unerheblich, daß im vorliegenden Falle die Fische wegen des steilen Gefälles des Verbindungsgrabens nicht aufwärts gehen können.

Entsch. des Kammergerichts, Straff., vom 11. Juni 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 356. K. D.

78.

Ständige Fischereieinrichtungen. Neuanlagen zum Mühlenbetriebe.

Das Verbot des § 20 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, die Breite der Gewässer zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereieinrichtungen auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande für den Wechsel der Fische zu sperren, bezieht sich nicht auf eine Sperrung, welche durch eine lediglich zum Mühlenbetriebe erforderliche Neuanlage bewirkt worden ist. In solchem Falle kann durch Herstellung eines Fischpasses der Wechsel der Fische ermöglicht werden (§ 36 Ges.).

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 6. Oktober 1892. Jahrbuch Bd. 13 S. 357 flg. K. D.

79.

Anwendbarkeit des Fischereigesetzes auf geschlossene Gewässer. Begriff des letzteren.

1. **Die Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, insbesondere die §§ 11 bis 14, finden auch auf geschlossene Gewässer Anwendung.**

2. **Für den Begriff des geschlossenen Gewässers bei Anwendung des Fischereigesetzes sind nicht mehr die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, sondern § 4 des Fischereigesetzes maßgebend.**

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 27. Februar 1893. Jahrbuch Bd. 13 S. 359 flg. K. D.

80.

Kommt es für die unbefugte Jagd in Wäldern (§ 293 Str.-G.-B. 6) darauf an, ob sich der Jäger oder das zu erlegende Wild im Walde befunden habe?

Das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen die Frage erörtert, ob der Jagdberechtigte sich des unbefugten Jagens schuldig macht, wenn er fremdes Jagdrevier betritt, um Wild zu erlegen, welches sich im eignen Jagdbezirke aufhält. Der Höchste Gerichtshof hat die Frage verneint und den Ort, an dem das **Wild** sich befindet, für maßgebend erklärt. Hiernach macht sich der des unbefugten Jagens schuldig, der aus eigenem Jagdrevier Wild erlegt, das sich im fremden Revier aufhält.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen andern Fall. Der Angeklagte hat aus seinem Jagdgebiete und zwar aus dem Walde auf Wild geschossen, welches in fremdem Gebiete außerhalb des Waldes sich aufhielt. Es fragt sich, ob der **schärfere § 293 Str.-G.-B's.** zur Anwendung kommt.

„Die Strafe kann . . . erhöht werden, wenn . . . das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, **in Wäldern**, zur Nachtzeit oder . . . begangen wird".

Das Reichsgericht hat die vorstehende Bestimmung angewendet und erklärt ausdrücklich: es sei für die Anwendung des § 293 gleichgiltig, ob das Wild oder ob der Jäger sich im Walde befinde. Ob das Wild im Walde oder außerhalb desselben erlegt werde, könne nur insofern von Bedeutung sein, als einerseits der unberechtigte Jäger, wenn er im Walde die Jagd ausübe, sich leichter der Entdeckung entziehen könne und andererseits das im Walde erlegte Wild leichter verborgen werden könne.

Entscheidung des Reichsgerichts, I. Strafs., vom 8. Februar 1894. Bd. 25, S. 120. K. D.

81.

Fischereiaufseher.

Welche Behörde ist in Preußen zur Anstellung eines staatlichen Fischereiaufsehers zuständig?

Wieweit erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit des Fischereiaufsehers?

Erfordert die Amtsausübung desselben zu ihrer Rechtmäßigkeit, daß er die Uniform oder die Abzeichen eines Fischereiaufsehers trägt?

Der Förster F., welcher zum Fischereiaufseher für die innerhalb seines Forstreviers belegenen Strecken der Oder bestellt war, traf den X., als er zu einer verbotenen Zeit in der Oder und zwar von dem jenseitigen Ufer aus angelte. Als er

den X. zur Feststellung seiner Persönlichkeit anhielt, widersetzte er sich. X ist wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 Str.-G.-B.s) verurtheilt worden.

Der Förster war von dem **Regierungspräsidenten** zu Oppeln als staatlicher Fischereiaufsichtsbeamter für die innerhalb seines Forstschutzbezirkes liegenden Gewässerstrecken der Oder angestellt worden. Zu einer solchen Anstellung war der Regierungspräsident befugt. § 46 des Fischereigesetzes bestimmt, die Beaufsichtigung der Binnenfischerei kann durch besondere **vom Staate bestellte** Aufseher ausgeübt werden. Wer ist nun der zur Anstellung befugte Beamte? Die Frage der Anstellung eines Staatsbeamten ist in Preußen, wie schon § 71 A.-L.-R.s. II, 10 bemerkt, durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt. Die hiernach maßgebende Anweisung zur Geschäftsführung der Regierung vom 23./10. 1817 enthält nun im § 12 die Vorschrift, daß einer jeden der beiden Abtheilungen der Regierung unter gewissen Bedingungen die Anstellung, Disciplin u. s. w. von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten zusteht. Die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei — mit Ausschluß der Forst- und Jagdpolizei — gehörte nach § 2 der Anweisung vor die **erste** Abtheilung der Regierung. Zu dieser Materie gehört auch die Aufsicht der Binnenfischerei, § 47 des Fischereigesetzes. An Stelle der ersten Abtheilung ist nach der Kab.-Ord. vom 31./12. 1825 die Abtheilung des Inneren getreten. Hiernach erscheint es unzweifelhaft, daß die Anstellung staatlicher Fischereiaufsichtsbeamten der Abtheilung des Innern der Regierung zufiel. Der § 18 endlich des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30./7. 1883 hat unter Aufhebung jener Abtheilung deren Geschäfte dem Regierungspräsidenten überwiesen.

Es fragt sich weiter, ob F. zur Vornahme einer Amtshandlung **örtlich zuständig** war. Sein Aufsichtsbezirk lag auf dem linken Ufer, der Angeklagte aber hatte vom rechten Ufer aus geangelt; angestellt war F. für die Strecken der Oder, welche sich innerhalb seines Forstschutzreviers befanden. Die Strafkammer hat angenommen, daß hiernach auch diejenigen Strecken seiner Aufsicht unterworfen waren, an welche der Forstbezirk grenzte und daß das Aufsichtsrecht die ganze Breite der Oder umfaßt. Der Höchste Gerichtshof führt aus, daß diese Feststellung einen Rechtsirrthum nicht erkennen lasse und also nicht zu beanstanden sei. Er fügt noch hinzu, daß möglicherweise die Befugniß des Fischereiaufsehers, einzuschreiten, daraus hergeleitet werden könne, daß er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei.

Die Fischereiaufseher tragen ein vorgeschriebenes Abzeichen. Mit diesem war F. zur Zeit der hier in Betracht kommenden Amtshandlung nicht versehen. Die Strafkammer hatte angenommen, daß F. zum Tragen des Abzeichens nicht verpflichtet war, da er die Fischereiaufsicht im Nebenamte führte. Das Reichsgericht läßt die Frage, ob diese Annahme richtig ist, dahingestellt, und erklärt: Da das Gesetz das Tragen des Abzeichens als eine nothwendige Bedingung der Rechtmäßigkeit der Amtsübung nicht aufgestellt habe, so hänge diese auch nicht davon ab, daß der Beamte mit dem Abzeichen versehen sei. In jedem Falle genüge es, daß der Angeklagte, wie hier festgestellt war, **wußte, daß er der Amtshandlung eines zuständigen Beamten gegenüberstand.**

Entsch. des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 13. Februar 1894. Bd. 25, S. 112 flg. K. D.

82.

Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

(Deutscher Reichs-Anzeiger u. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1894. No. 229.)

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109)*) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

Gebührentarif
für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1) Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . 30 Pf.

B. Zweiter Beschuß.

2) Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . 50 Pf.
3) Für Teschings, Stockflinten und Kurzwaffen jedoch nur . . 25 „

C. Einmaliger Beschuß.

4) wie bei B,

indessen bei Waffen mit Flobertmunition:

5) für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . 10 Pf.

bei Revolvern:

6) für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung . . . . . 30 „
7) für jede Waffe mit Stiftzündung . . . . 25 „

bei Terzerolen:

8) für jeden Vorderladerlauf . . . . 5 „
9) für jeden Hinterladerlauf . . . . 7 „

D. Prüfung mit Nitropulver
(rauchschwachem Pulver).

10) bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß 75 Pf.
11) bei Privatgewehren für jeden Lauf . . . . 50 „

E. Beschuß nach Veränderungen.

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziffer 11 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziffer 11 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziffer 11 auch die Gebrauchsgeschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

---

*) Jahrb. Bd. XIX. Art. 55. S. 222.

Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft. Indessen findet für die Prüfung solcher Waffen und Waffentheile, die vor diesem Tage bei der Beschußanstalt eingegangen sind, der bisher gültige Tarif vom 28. März 1893*) auch dann Anwendung, wenn die Prüfung erst nach dem 1. Oktober 1894 erfolgt.

Berlin, den 25. September 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Grandke.

Personalien.

83.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 58. S. 202 dies. Bds.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Pensionirt:

Kissel, Forstmeister zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Gericke, Forstmeister zu Brühl, Oberf. Ville, Reg.-Bez. Cöln.
Schiller, Forstmeister zu Neheim, Oberf. Himmelpforten, Reg.-Bez. Arnsberg.
Ruschenbusch, Forstmeister zu Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Lohse, Revierförster zu Jerichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Mittelacher, Forstmeister, von Wannfried, Reg.-Bez. Cassel, nach Ville, Amtssitz Brühl, Reg.-Bez. Cöln.

von Lindequist, Oberförster, von Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

Wagner, Oberförster, von Steinau, Reg.-Bez. Cassel, nach Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Dan, genannt Edelmann, von Friedrichsthal, Oberf. Murow, Reg.-Bez. Oppeln, nach Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin.

Kampmann, Oberförster, von Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.

Bornmüller, Oberförster, von Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin, nach Himmelpforten, Amtssitz Neheim, Reg.-Bez. Arnsberg.

Tiebel, Oberförster, von Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Wannfried, Reg.-Bez. Cassel.

---

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 38. S. 137.

C. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Schmidt zu Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Klemme, int. Thiergartenverwalter in Cleve, zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Behrens zu Friedrichsthal, Oberf. Murow, Reg.-Bez. Oppeln.
Faber, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjäger-Corps, zu Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Naumann zu Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

D. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Finke zu Jankowitz, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.
Umbach zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

E. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Würschmidt, Förster zu Jerichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Prigge, Förster zu Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.

F. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Spindler zu Helldiek, Oberf. Syke, Reg.-Bez. Hannover.
Coburg zu Hakeborn, Oberf. Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

G. Forstkassen-Beamte:

Der Forstkassen-Rendant Zech zu Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a/O. ist pensionirt und die Verwaltung dieser Stelle dem Prem.-Lieut. a. D. Seeliger zu Magdeburg auf Probe übertragen worden.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Kemel, Reg.-Bez. Wiesbaden ist in Erlenhof umgeändert worden.
Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist von Westerburg nach Limburg verlegt worden.

84.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 1. Oktober 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 59. S. 205 dsf. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Nemnich, Regierungs- und Forstrath zu Wiesbaden (mit der Zahl 50).
Goullon, Regierungs- und Forstrath zu Danzig.
Ruschenbusch, Forstmeister zu Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, (bei der Pensionirung.)
Kissel, Forstmeister zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, (bei der Pensionirung.)
Schiller, Forstmeister zu Neheim, Reg.-Bez. Arnsberg, (bei der Pensionirung.)
Gericke, Forstmeister zu Brühl, Reg.-Bez. Cöln, (bei der Pensionirung.)

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Tiburtius, Oberforstmeister zu Marienwerder.
Bock, Regierungs- und Forstrath zu Königsberg.
Grüneberg, Regierungs- und Forstrath zu Marienwerder.
Wohlfromm, Forstmeister zu Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Danz, Forstmeister zu Oliva, Reg.-Bez. Danzig.
Triepke, Forstmeister zu Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Schmitz, Gemeinde-Oberförster zu Baumholder, Kreis St. Wendel, Reg.-Bez. Trier, (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Richter, Revierförster zu Neulinum, Oberf. Strembaczno, Reg.-Bez. Marienwerder.
Steckel, Revierförster zu Stellinen, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Freymann, Förster zu Naukel, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt I, Förster zu Schönbruch, Oberf. Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt, Förster zu Blankenburg, Oberf. Krausenhof. Reg.-Bez. Marienwerder.
Arndt, Förster zu Püttkrug, Oberf. Pütt, Reg.-Bez. Stettin, (bei der Pensionirung).
Bender, Förster zu Bärensprung, Oberf. Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen, (bei der Pensionirung).
Schäfer, Forstschutzgehülfe zu Escholt, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover, (bei der Pensionirung).
Weber, Holzhauermeister zu Hinzerath, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Sachs, Oberholzhauer zu Burgjoß, Oberf. Burgjoß, Reg.-Bez. Cassel.
Wolff, Regimenter zu Petersdorf, Oberf. Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Schäffer, Forstmeister zu Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt a/O., der Ritterinsignien I. Klasse des Herzoglich-Anhaltischen Hausordens, Albrechts des Bären.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden den Förstern:

Volckmann zu Blindeborn, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
von Freyberg zu Istrup, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
Inhoff zu Haste II, Oberf. Haste, Reg.-Bez. Minden.
Jenrich zu Obereimer, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.
Peickert zu Welver, Oberf. Himmelpforten, Reg.-Bez. Arnsberg.
Gombert zu Seigertshausen, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.
Döring zu Oberaula, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Benzing zu Spangenberg, Oberf. Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel.
Kühl zu Hoffelde, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.
Hinrichsen zu Tremmerup, Oberf. Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Warner zu Jörgensgaard, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.
Höppe zu Taberbrück, Oberf. Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg.

85.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXVI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXV. Bande, Seite 232).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1892.

22. Februar	S. 273.
21. April	S. 274.
11. Juni	S. 275.
1. September	S. 273.
6. Oktober	S. 275.
19. November	S. 274.
24. „	S. 202.

1893.

27. Februar	S. 276.
14. März	S. 46.
4. April	S. 179.
24. „	S. 202.
1. Oktober	S. 2.
16. „	S. 36.
19. „	S. 37. 151.
26. „	S. 201.
6. November	S. 36.
9. „	S. 37.
14. „	S. 38.
16. „	S. 1.
21. „	S. 33.
24. „	S. 43.
15. Dezember	S. 117.
18. „	S. 148.
20. „	S. 59.
28. „	S. 57.

1894.

4. Januar	S. 272.
10. „	S. 61.
29. „	S. 59.
31. „	S. 53. 83.
1. Februar	S. 150.216.
2. „	S. 151.
7. „	S. 70.
8. „	S. 276.
9. „	S. 118.
13. „	S. 54. 277.
15. „	S. 62. 64.
23. „	S. 55. 56.
26. „	S. 64.
27. „	S. 57.
2. März	S. 186.
9. „	S. 62. 164. 187.
10. „	S. 188.
27. „	S. 185.
2. April	S. 173.
10. „	S. 189.
14. „	S. 161.
16. „	S. 168.170. 224.
7. Mai	S. 159.175.
9. „	S. 189.
15. „	S. 173.
16. Mai	S. 181.
17. „	S. 182.183.
26. „	S. 206.
29. „	S. 176.
2. Juni	S. 177.
7. „	S. 194.
8. „	S. 177.
11. „	S. 272.
13. „	S. 198.
14. „	S. 180.
15. „	S. 198.
16. „	S. 159.
20. „	S. 184.
22. „	S. 185.
25. „	S. 212.
26. „	S. 184.
30. „	S. 271.
12. Juli	S. 211.
13. „	S. 209.
18. „	S. 208.210.
17. August	S. 214.
25. „	S. 213.
27. „	S. 207.
28. „	S. 216.
8. September	S. 207.
19. „	S. 212.
25. „	S. 279.

Buchdruckerei von Otto Lange, Berlin C.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde,

im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,
Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Siebenundzwanzigster Band.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1895.

85.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXVI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXV. Bande, Seite 232).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1892.

22. Februar	S. 273.
21. April	S. 274.
11. Juni	S. 275.
1. September	S. 273.
6. Oktober	S. 275.
19. November	S. 274.
24. „	S. 202.

1893.

27. Februar	S. 276.
14. März	S. 46.
4. April	S. 179.
24. „	S. 202.
1. Oktober	S. 2.
16. „	S. 36.
19. „	S. 37. 151.
26. „	S. 201.
6. November	S. 36.
9. „	S. 37.
14. „	S. 38.
16. „	S. 1.
21. „	S. 33.
24. „	S. 43.
15. Dezember	S. 117.
18. „	S. 148.
20. „	S. 59.
28. „	S. 57.

1894.

4. Januar	S. 272.
10. „	S. 61.
29. „	S. 59.
31. „	S. 53. 83.
1. Februar	S. 150. 216.
2. „	S. 151.
7. „	S. 70.
8. „	S. 276.
9. „	S. 118.
13. „	S. 54. 277.
15. „	S. 62. 64.
23. „	S. 55. 56.
26. „	S. 64.
27. „	S. 57.
2. März	S. 186.
9. „	S. 62. 164. 187.
10. „	S. 188.
27. „	S. 185.
2. April	S. 173.
10. „	S. 189.
14. „	S. 161.
16. „	S. 168. 170. 224.
7. Mai	S. 159. 175.
9. „	S. 189.
15. „	S. 173.
16. Mai	S. 181.
17. „	S. 182. 183.
26. „	S. 206.
29. „	S. 176.
2. Juni	S. 177.
7. „	S. 194.
8. „	S. 177.
11. „	S. 272.
13. „	S. 198.
14. „	S. 180.
15. „	S. 198.
16. „	S. 159.
20. „	S. 184.
22. „	S. 185.
25. „	S. 212.
26. „	S. 184.
30. „	S. 271.
12. Juli	S. 211.
13. „	S. 209.
18. „	S. 208. 210.
17. August	S. 214.
25. „	S. 213.
27. „	S. 207.
28. „	S. 216.
8. September	S. 207.
19. „	S. 212.
25. „	S. 279.

Buchdruckerei von Otto Lange, Berlin C.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde,

im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

Siebenundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1895.

Inhalts-Verzeichniß

des XXVII. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art. **Unterrichts- und Prüfungswesen.** Seite

1. Aenderungen in dem Berechtigungswesen höherer Lehranstalten (30. Oktober 1894.) . . . 1
24. Prüfungs-Ordnung für die im Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter. (21. August 1894). . . . 33
25. Anwendung der Prüfungs-Ordnung für den Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen zur Erlangung der Qualifikation als Forstkassen-Rendant. (2. Januar 1895.) . . . 38
78. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften der Forstbeflissenen. (23. Juli 1895.) . . . 169
79. Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen. (24. August 1895.) . . . 169

Versuchswesen.

13. Einstellung der Berichte über das Ernte-Ergebniß der wichtigsten Holzsämereien in Preußen. (3. November 1894.) . . . 22
46. Anweisung zur Entnahme von Bodenproben behufs chemischer und physikalischer Untersuchung. (März 1895.) . . . 101
47. Vereinbarungen des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten bezüglich der Methoden bei Boden- und Aschenanalysen . . . 103

Organisation und Dienst-Instruktionen.

26. Fernhaltung der Forstbeamten von der Betheiligung am Holzhandel und von der Vermittelung von Holzverkaufsgeschäften für Andere. (8. Januar 1895.) . . . 38
27. Beschäftigung der Forstassessoren. (11. Februar 1895.) . . . 39
48. Verordnung, betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. (4. Juni 1895.) . . . 105
80. Anstellung der Forstkassen-Rendanten betr. (3. August 1895.) . . . 170

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

2. Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen. (18. August 1894.) . . . 2
3. Anrechnung von Militär- oder Diätariendienstzeit auf das Beförderungs-Dienstalter. (9. November 1894) . . . 3

Art. Seite

4. Anderweite Feststellung des Dienstalters derjenigen Förster ꝛc., welche als Reservejäger des Jahrgangs 1838 bereits im Herbst 1840 zur Forstversorgung berechtigt hätten anerkannt werden müssen, aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangt sind. (7. Dezember 1894.) 3

28. Ausschließung einer Ueberholung von Beamten im Besoldungsdienstalter durch gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Anwärterklasse in Folge Anrechnung von Militär- oder diätarischer Dienstzeit. (9. Januar 1895.) 40

29. Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das fünfzehnte Rechnungsjahr 1894. (25. Februar 1895.) 42

30. Fünfzehnter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1894. (25. Februar 1895.) . . . 43

31. Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XV. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. (27. Februar 1895.) 46

49. Erhöhung der Diätensätze der Forsthülfsaufseher. (30. März 1895.) . . 106

50. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1895/98 . 106

81. Verfahren bei der Gehaltsbemessung fur solche Beamte, welche nach Einführung der Geschäftsregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind. (25. Juni 1895.) 171

82. Remunerirung der zur Verwendung im Forstdienst zeitweise beurlaubten Jäger und Oberjäger der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons. (26. Juli 1895.) 172

Pensionirungen. Unterstützungen.

51. Grundsätze bezügl. der Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen an Adoptivkinder verstorbener pensionirter Beamten. (21. März 1895.) 107

Reise- und Umzugskosten.

5. Berechnung der Reise- und Umzugskosten mit Rücksicht auf den dienstlichen Wohnort eines Beamten. (25. Oktober 1894.) 4

Waldarbeiter. Arbeiterversicherung.

52. Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts

I. Gehören die folgenden Arbeiten zum forstwirthschaftlichen Betriebe?

1) Abästeln der Stämme und Herstellen von Grubenholz im Walde. . 109

2) Entrinden (Schälen) der Grubenhölzer im Walde. 109

3) Holzbearbeitung im Walde zu gewerblichen Zwecken. 109

4) Herrichtung roher Radfelgen im Walde. 109

5) Fällen und Abfahren des Holzes; Zurichten, Bündeln und Abfahren von Reisig.. 110

6) Das vom Waldbesitzer gestattete Einsammeln von Raff- und Leseholz im Walde. 110

7) Sammeln dürren Holzes im Walde. 110

8) Einsammeln von Waldstreu. 112

9) Gewinnung von Gras im Walde. 113

II. Besondere Fälle:

1) Zu welchem Betriebe gehört das Behauen und Aufladen der Bäume auf einem landwirthschaftlichen Grundstücke? . . . 113

Art. Seite

2) Abästeln von Lindenbäumen auf dem Hofe eines Fabrikgrundstücks. 114

3) Fällen von Bäumen auf einem Eisenbahndamme. 114

83. Normal-Unfall-Verhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe. (17. Juli 1895.) 173

84. Summarische Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von Arbeitern, welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1894/95. (16. August 1895.) 176

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

6. Abschluß von Holzverkäufen aus freier Hand. (8. Dezember 1894.) . . 5

7. Veröffentlichung von Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe durch den in Recklinghausen erscheinenden „Holzverkaufs-Anzeiger für Rheinland und Westfalen". (18. Dezember 1894.) 5

8. Aufarbeitung und Verkauf von Holz Seitens der Staatsforstverwaltung (22. Dezember 1894.) 6

53. Aufbereitung des zur Verwerthung gelangenden Grubenholzes. (8. April 1895.) 115

54. Anrechnung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern. (7. Juni 1895.) 117

85. Vereinbarung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern. (7. Juni 1895.) 177

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuches.

55. Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches (20. März 1895) 117

Geschäftswesen.

86. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1. April 1895/96. (2. Juli 1895.) 177

87. Anwendung des Porto-Aversionirungs-Vermerks von den einzelnen Mitgliedern und Beamten der Staatsbehörden. (18. Juli 1895.) 180

Kassen- und Rechnungswesen.

9. Betr. eine alljährlich einzureichende Nachweisung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen zu Aufforstungszwecken. (29. Oktober 1894.) 12

10. Fortfall mehrerer mit den Vierteljahres- und Jahresabschlüssen von der Forstverwaltung seither eingereichten Nachweisungen. (19. Dezember 1894.) 14

32. Führung der Soll-Einnahmebücher bei der Forstverwaltung. (22. Januar 1895.) 46

33. Fortfall der von den Regierungs-Hauptkassen besonders aufgestellten Abschlüsse von den Ausgabefonds Cap. 2 Tit. 1, 6 und 10 des Forstverwaltungs-Etats. (2. Februar 1895.) 47

Etatswesen.

34. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96. 48

35. Uebersicht der etatsmäßigen Forstflächen und des etatsmäßigen Natural-Ertrages für das Jahr 1. April 1895/96, sowie Einnahme Titel 1 für Holz. 58

36. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96. 59

56. Vermeidung einer Ueberschreitung des Fonds Kap. 58 Tit. 11 zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten (16. Mai 1895) 138

Bauwesen.

11. Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden (8. November 1894.) 16
12. Beschaffung von Flaggen für Oberförsterdienstgebäude. (18. Dezember 1894.) 21
57. Vorschriften über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen (25. Februar 1895) 139
58. Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung der Leistungen und Lieferungen (20. März 1895) 150
59. Bestellung der Kautionen seitens der Unternehmer bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen (25. Mai 1895) 151

Forstpolitik.

60. Handhabung des Aufsichtsrechts seitens der Aufsichtsbehörden bei Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Holzungen (28. Mai 1895) 152
96. Zwangsetatisirung der Gehaltserhöhung für einen Stadtförster. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894.) 327
97. Befugnisse des Regierungspräsidenten hinsichtlich der Anstellung der Gemeindeforstbeamten und die Festsetzung der Dienstbezüge auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1894 und 11. Januar 1895.) . . . .

Forststrafrecht und Strafprozeß.

14. Können die Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren auch darüber erkennen, ob das Grundbucheigenthum, auf welches der erhobene öffentlich-rechtliche Anspruch gestützt wird, wegen simulirter Auflassung nichtig ist? Haben die Grundeigenthümer, welche sich ihre Grundstücke gegenseitig zu Miteigenthum aufgelassen haben, wenn der nunmehrige gemeinschaftliche Besitz im Uebrigen den Voraussetzungen des § 2a des Jagdpolizeigesetzes entspricht, die eigene Ausübung des Jagdrechts? (Entsch. des Ober-Verwaltungsger. vom 15. März 1894.) 22
15. Ist das Abhauen und Entwenden von Aesten bereits gefällter Bäume im Walde, mit deren Zubereitung nicht begonnen worden ist, gemeiner Diebstahl oder Forstdiebstahl? (Entsch. des Reichsger. vom 1. Juni 1894.) . 23
16. Topfpflanzen als Bodenerzeugnisse im Sinne des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes. (Entsch. des Reichsger. vom 30. Juli 1894.) 24
17. Grenzrain. Strafbarkeit des Abgrabens und Abpflügens. (Entsch. des Reichsger. vom 21. September 1894.) 25
37. Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates. (Entsch. des Reichsger. vom 19. November 1894.) 89
38. Verfolgung von jugendlichen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz mit Rücksicht auf das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht. (19. Februar 1895.) 89
61. Beschränkung der Uferbesitzer in der Wassernutzung durch Polizeiverordnung (Entsch. des Kammerger. vom 13. März 1895) 153
62. Genossenschaftsforsten in Hannover. Einschlagen von Holz ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (Entsch. des Kammerger. vom 8. Mai 1893) . . 153
63. Zur Auslegung des § 27, Nr. 3 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes. (Entsch. des Kammerger. vom 12. Oktober 1893) 154
64. Werth des Entwendeten nach dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze. (Entsch. des Kammerger. vom 26. Oktober 1893) 154
65. Oeffentlicher Gemeindeweg in der Rheinprovinz. (Entsch. des Kammerger. vom 14. Dezember 1893) 154

66. Findet bei Entwendung der Stücke einer zerbrochenen Einfriedigung der § 30 Nr. 4 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 oder der § 242 Str.-G.-B. Anwendung (Entsch. des Reichsger. vom 11. Januar 1895) 155
93. „Landwirthschaftliche Erzeugnisse" im Sinne des § 308 Str.-G.-B. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1895.) 325
94. Welche Maßregel darf der von einem Waldeigenthümer bestellte Privatförster gegen einen auf frischer That betroffenen Forstfrevler ergreifen? (Entsch. des Reichsgerichts vom 1. März 1895.) 326
95. Abhaltung vom Mitbieten bei Versteigerungen. (Entsch. des Reichsgerichts vom 18. März 1895.) 327

Jagd und Fischerei.

18. Der Jäger ist nach dem Jagdpolizeigesetze v. 7. März 1850 nicht blos verpflichtet einen Jagdschein bei sich zu führen, er muß ihn dem Aufsichtsbeamten auf dessen Verlangen — einem Preuß. Förster auch außerhalb seines Reviers — vorzeigen. (Entsch. des Reichsger. vom 19. Juni 1894.) 25
19. Kann ein Büchsenmacher auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1891 bestraft werden, wenn er ein ihm zur Abänderung in einen Hinterlader und zur Anbringung eines neuen Verschlusses übergebenes Gewehr nach ausgeführter Arbeit dem Besteller zurückgiebt, ohne es vorher amtlich prüfen zu lassen? (Entsch. des Reichsger. vom 4. Juli 1894.) 26
20. Jagdpächter. Widerstand gegen ihn. (Entsch. des Reichsger. vom 9. Oktober 1894.) 26
39. Wild im Wildpark. (Entsch. des Reichsger. vom 9. November 1894.) . 92
40. Ist die sog. Parforcejagd eine Art Jagdausübung und strafbar, wenn sie unbefugt im fremden Jagdrevier ausgeübt wird? (Entsch. des Reichsger. vom 20. November 1894.) 93
41. Kann in Preußen der Fang wilder Kaninchen zum Schutze des Eigenthums durch Polizeiverordnung eingeschränkt werden? (Entsch. des Reichsger. vom 3. Dezember 1894.) 93
42. Ausstellung und Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen. (11. Januar 1895.) 94
67. Fischereierlaubnißscheine. Beglaubigung derselben. (Entsch. des Kammerger. vom 27. April 1893) 155
68. Auslegen von Gift in Hannover. (Entsch. des Kammerger. vom 8. Mai 1893) 156
69. Vorzeigung des Jagdscheins. Privatforstschutzbeamter. (Entsch. des Kammerger. vom 12. Juni 1893) 157
70. Polizei-Verordnung, betr. das Fangen wilder Kaninchen. Revision bei den im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizei-Verordnungen. (Entsch. des Kammerger. vom 14. September 1893) 158
71. Polizei-Verordnung, betr. herumlaufende Hunde. (Entsch. des Kammerger. vom 6. November 1893) 158
72. Kann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.-L.-R. II, 16 andere Personen zur Tödtung ungeknüppelter Hunde ermächtigen? (Entsch. des Reichsger. vom 22. Oktober 1894) 159
73. Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnstrecken im Gebiete der Hannoverschen Jagdordnung (4. Mai 1895) 160
74. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. (8. Mai 1895) 161
88. Jagdscheingesetz. (31. Juli 1895.) 182

Art.		Seite
89.	Ausführungs-Verfügung zum Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895. (2. August 1895.)	186
90.	Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Jagdscheingesetz:	
	A. Gesetzentwurf nebst Begründung	196
	B. Erste Berathung: Ueberweisung an eine Kommission	208
	C. Bericht der XXI. Kommission nebst Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission	227
	D. Zweite Berathung	243
	E. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in der zweiten Berathung	287
	F. Dritte Berathung	289
	G. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in der dritten Berathung	318
91.	Verhandlungen des Herrenhauses über das Jagdscheingesetz	320
92.	Wildschadengesetz. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts v. 9. April 1894.)	325

Personalien.

21.	Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894.	27
43.	Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1895.	95
75.	Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1895	163
98.	Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.	331
22.	Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894.	30
44.	Desgleichen vom 1. Januar bis 1. April 1895.	97
76.	Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1895.	166
99.	Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.	333

23.	49. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geh. expedirenden Sekretär und Kalkulator Winckler zu Berlin W. 9. Leipzigerplatz 7.) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge	31
45.	50. Verzeichniß desgleichen	99
100.	51. Verzeichniß desgleichen	335
77.	Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung" für das Jahr 1. April 1894 bis Ende März 1895. (29. Mai 1895)	168

Chronologisches Verzeichniß

101.	der in diesem (XXVII.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.	336

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Aenderungen in dem Berechtigungswesen höherer Lehranstalten.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger u. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger" vom 17. Nov. 1894. No. 272.)

Berlin, den 30. Oktober 1894.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 1. Dezember 1891*), durch welche die Reifezeugnisse der preußischen Ober-Realschulen als Erweise einer hinreichenden Schulbildung

1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,

3) für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,

4) für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist, anerkannt sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund einer mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen getroffenen Vereinbarung fortan auch die mit dem Reifezeugniß der Ober-Realschulen in den Reichslanden Elsaß-Lothringen versehenen Abiturienten zu den voraufgeführten Staatsprüfungen in Preußen und umgekehrt die mit dem Reifezeugniß einer preußischen Ober-Realschule versehenen Abiturienten zu den betreffenden Prüfungen in Elsaß-Lothringen zugelassen werden sollen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe
In Vertretung
(gez.) Lohmann.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage (gez.) Donner.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) Schultz.

---

*) Jahrbuch Bd. XXIV. S. 1. Art. 1.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

2.

Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungs-Kommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gestütdirigenten, die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., die Königliche Landesbaumschule zu Engers — i. A. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 16869. I. G. 1935. II. 5524. III. 11514.

Berlin, den 18. August 1894.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird hierdurch mitgetheilt, daß bei der Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehalts-Bemessung nach Dienstaltersstufen die Zeit einer durch die Vorschrift im § 22 Absatz 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze*) hervorgerufenen Verzögerung der etatsmäßigen Anstellung nicht außer Betracht zu lassen, sondern voll mitzuberücksichtigen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Beyer.

---

*) § 22. Abs. 1 u. 2 der Anstellungsgrundsätze vom 10. September 1882 lauten:

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualificirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 No. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

3.

Anrechnung von Militär- oder Diätarien-Dienstzeit auf das Beförderungs-Dienstalter.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen. $\frac{\text{III. 15765.}}{\text{II. 8096.}}$

Berlin, den 9. November 1894.

Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, inwieweit die Anrechnung von Militär- oder Diätarien-Dienstzeit nicht nur auf das Besoldungs-Dienstalter, sondern auch auf das Beförderungs-Dienstalter von Einfluß sei, mache ich zur Beachtung auch für den Geschäftsbereich der Domänen- und Forstverwaltung unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 26. Januar 1892 — III. 17487*) — darauf aufmerksam, daß bei den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten sowohl die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit, als auch die Anrechnung früherer Militär-Dienstzeit auf Grund der unter'm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen*) lediglich auf die Festsetzung des Besoldungs-Dienstalters Einfluß hat. Dagegen ist das Dienstalter der in Frage stehenden Beamten, welches die Reihenfolge in allen übrigen Beziehungen, namentlich für ihr sonstiges Aufrücken ꝛc. (also abgesehen vom Diensteinkommen) bestimmt, wie früher allein nach dem Tage der Anstellung bezw. Beförderung festzusetzen.

Was die höheren Beamten und die mittleren Beamten, welche aus Civilanwärtern hervorgehen, betrifft, so hat die Anrechnung der Militärdienstzeit auf Grund der No. 1 und 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 nur auf die Festsetzung desjenigen Dienstalters Einfluß, welches für die erste etatsmäßige Anstellung maßgebend ist. Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit kommt auch bei diesen Beamten nur für die Feststellung des Besoldungsdienstalters in Frage.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

4.

Anderweite Feststellung des Dienstalters derjenigen Förster ꝛc., welche als Reservejäger des Jahrgangs 1858 bereits im Herbst 1870 zur Forstversorgung hätten anerkannt werden müssen, aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangt sind.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 16946.

Berlin, den 7. Dezember 1894.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. August 1871 (II b 13204)**) wird die Königliche Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister

---

*) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 26. S. 149.
**) Jahrbuch Bd. IV. Art. 5. S. 11.

hierdurch ermächtigt, für diejenigen Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche als Reservejäger des Jahrganges 1858 bereits im Herbste 1870 zur Forstversorgung berechtigt hätten anerkannt werden müssen, welche aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstversorgungsscheines gelangt sind, bei der Feststellung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters als Beginn der diätarischen Dienstzeit, in soweit solche nach den Verfügungen vom 7. und 29. Mai 1894 (III. 7492 und 8612) *) in Betracht kommt, nicht das Datum des Forstversorgungsscheines — den 31. Mai 1871 —, sondern den 1. Oktober 1870 zu rechnen. Das Dienstalter der betheiligten Beamten ist demgemäß anderweit festzustellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Reise- und Umzugskosten.

5.

Berechnung der Reise- und Umzugskosten mit Rücksicht auf den dienstlichen Wohnort eines Beamten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober Landeskulturgerichtes, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., die Königliche Landesbaumschule zu Engers — i. A. Oberpräsidium zu Coblenz. — No. I. 22376.-I. G. 2527.-II. 7775. III. 14952

Berlin, den 25. Oktober 1894.

In Folge eines Spezialfalles, in welchem es billig erschien mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse bei der Festsetzung der Reisekosten-Liquidationen eines Beamten ausnahmsweise als seinen dienstlichen Wohnort nicht den ganzen Gemeindebezirk, sondern den hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theil einer Stadt, unter Umständen mit Einschluß eines damit zusammenhängenden geschlossenen zweiten Ortsberinges anzusehen, nehme ich Veranlassung, für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß in allen vorkommenden Fällen streng nach der Bestimmung unter B. 3. Absatz 2 der dem Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 (:M. Bl. S. 107:)**) beigegebenen Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten zu verfahren ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

---

*) Jahrbuch Bd. XXIV. Art. 40. S. 175. u. Art. 41. S. 176.
**) Jahrb. Bd. XVI. Art. 42. S. 104.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

6.

Abschluß von Holzverkäufen aus freier Hand.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 17256.

Berlin, den 8. Dezember 1894.

Die mittelst Runderlasses vom 16. August 1881 (III. 9196*) der Königlichen Regierung in Betreff des selbstständigen Abschlusses freihändiger Holzverkäufe ertheilte Ermächtigung wird hiermit dahin erweitert, daß Sie zu solchen Holzverkäufen unter der Taxe bis zum Höchstbetrage des Kaufpreises von fünftausend Mark ohne Einholung meiner Genehmigung künftig bereits nach einmaligem öffentlichen Ausgebote, bei welchem auf die abgegebenen Gebote der Zuschlag nicht ertheilt werden konnte, befugt sein soll, wenn nach Ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten durch den freihändigen Verkauf der Staatskasse unzweifelhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch Wiederholung des öffentlichen Ausgebots.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Hammerstein.

7.

Veröffentlichung von Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe durch den in Recklinghausen erscheinenden „Holz-Verkaufs Anzeiger für Rheinland und Westfalen.“

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 17123.

Berlin, den 18. Dezember 1894.

Der Verein deutscher Holzhändler „Grubenholzbörse“ zu Essen hat in einer an mich gerichteten Eingabe vorgetragen, daß von allen betheiligten Holzhändlern dringend gewünscht werde, die Veröffentlichung von Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe auch durch den in Recklinghausen erscheinenden „Holz-Verkaufs-Anzeiger für Rheinland und Westfalen, Organ der Grubenholzbörse“ stattfinden zu lassen. Dieses Blatt werde allen betheiligten Holzhändlern ohne Weiteres unentgeltlich zugesendet und enthalte im Wesentlichen nur Anzeigen über Grubenholz-Verkäufe, deren Bekanntmachung in den interessirten Kreisen dadurch erheblich erleichtert werde.

Bei der Bedeutung des Grubenholzabsatzes aus den Staatswaldungen erachte ich die Berücksichtigung jenes Wunsches auch im fiskalischen Interesse für zweckmäßig.

Ich bestimme daher, daß das oben bezeichnete Blatt zur Veröffentlichung von Anzeigen über größere Grubenholz-Verkäufe benutzt werde.

---

*) Jahrbuch Band XIII. Art. 104. S. 249.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Oberförster Ihres Bezirkes, aus deren Revieren auf Absatz von Grubenholz nach Rheinland und Westfalen gerechnet werden kann, mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

8.

Aufarbeitung und Verkauf von Holz seitens der Staatsforstverwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 16467.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Vorstand des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie und der Vorstand des Vereines ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller haben in einer Eingabe an mich eine Reihe von Wünschen in Bezug auf die Aufarbeitung und den Verkauf von Holz vorgetragen und deren thunlichste Berücksichtigung seitens der Staatsforstverwaltung beantragt. —

Insoweit fiskalische und Verwaltungs-Interessen damit nicht im Widerspruche stehen, erachte ich ein entgegenkommendes Verhalten für angezeigt, zumal die dadurch zu erwartende Belebung des Holzhandels auch von Vortheilen für die Forstverwaltung begleitet sein wird. —

In diesem Sinne nehme ich Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen, beziehungsweise Anordnungen:

I. In Betreff des Verkaufsverfahrens:

a) Bekanntmachung von Holzverkäufen.

1. Es ist besonders für größere Handelsholz-Verkäufe darauf zu achten, daß die Schläge thunlichst früher als 8 Tage vor dem Verkaufstermine (cfr. den letzten Absatz des § 34 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870) *) fertig gestellt werden.

2. Bezüglich der zu Handelsholz-Verkäufen zu bestimmenden Tage sind Einrichtungen zu treffen, um zu verhüten, daß zwei oder mehrere derartige Verkäufe an einem und demselben Tage in verschiedenen Orten desselben Bezirkes abgehalten werden.

In besonders wichtigen Fällen werden über die Wahl solcher Terminstage auch mit benachbarten Königlichen Regierungen Verständigungen angezeigt sein. —

---

*) Jahrbuch Bd. III. Art. 4. S. 3. Der letzte Absatz des § 34 lautet:

Das zur Versteigerung zu stellende Holz muß, wenn nicht ausnahmsweise eine größere Beschleunigung nothwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und nummerirt sein, damit die Käufer das Holz vorher gehörig besichtigen können. Die Förster sind vom Oberförster wegen Vorzeigung des Holzes, wobei sie bereitwilligst die von den Käufern gewünschte Auskunft zu ertheilen haben, mit Anweisung zu versehen.

3. In Betreff der Veröffentlichung wichtiger Grubenholz-Verkäufe wird auf die inzwischen ergangene Verfügung vom 18. dieses Mts. III. 17123 (s. den vor. Art.) — noch besonders hingewiesen.

4. Die durch die Verfügung vom 8. August 1884 — III. 8205 *) — getroffene Bestimmung, nach welcher beim Beginn jedes Wirthschaftsjahres summarisch für jede Oberförsterei, in welcher Hölzer zum Einschlage gelangen, die für den größeren Holzhandel von Wichtigkeit sind, eine Bekanntmachung der in dem betreffenden Jahre zum Verkaufe zu stellenden Hölzer erfolgen soll, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. —

5. Zur besseren Orientirung der Holzkäufer wird es sich empfehlen, in dem Terminslokale eine Revier-Blanquetkarte (Maßstab 1:25000) auslegen und auf derselben die Verbindungswege nach den nächsten Eisenbahnhöfen, nach Verschiffungsplätzen an Schifffahrtsstraßen oder sonstigen, für die Holzabfuhr wichtigen Oertlichkeiten soweit als angängig bezeichnen zu lassen.

6. Zur Erleichterung des Verkaufes von Exemplaren dieser Karte an Holzhändler wird das Forst-Einrichtungs-Büreau den Verwaltern derjenigen Oberförstereien Ihres Bezirkes, welche die Königliche Regierung dazu bezeichnet, eine größere Anzahl Blanquetkarten übersenden. Dieselben sind auf der Oberförsterei zu inventarisiren. —

Für den Verkauf an Holzhändler bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 6. November 1876 — II. b. 18571 **) — in Kraft. —

Wegen Uebersendung der Kartenexemplare an die Oberförster wolle die Königliche Regierung Sich direkt mit dem Forst-Einrichtungs-Büreau in Verbindung setzen.

b) Submissionen.

Da Klage darüber geführt wird, daß dem sogenannten Submissionsverfahren bei dem Verkaufe von Holz eine zu große Ausdehnung gegeben und dadurch namentlich dem Interesse kleiner Gewerbtreibenden und Konsumenten nicht genügend Rechnung getragen werde, so verweise ich auf die Cirkular-Verfügung vom 25. März 1881 — III. 2802 ***) —, in welcher die bei dem erwähnten Verkaufs-Verfahren zu beachtenden, allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt worden sind. — Ich empfehle die Bestimmungen dieser Verfügung wiederholt zur Nachachtung.

c) Genehmigung freihändiger Verkäufe.

Es ist wünschenswerth, daß in Fällen freihändiger Holzverkäufe die Benachrichtigung der Betheiligten über die getroffene Entscheidung thunlichst auch in der für andere Verkaufs-Arten durch den Rund-Erlaß vom 10. April 1894 — III. 5589 †) — bestimmten 14tägigen Frist herbeigeführt werde. —

d) Frühzeitiger Verkauf von Buchen-Nutzhölzern:

Sowohl von der Eisenbahn-Verwaltung, als auch von industriellen Werken pflegen alljährlich schon in den Monaten August und September Lieferungen auf Buchenhölzer zu Schwellen und anderen Gegenständen ausgeschrieben zu werden, für welche nur frisch gefällte Stämme verwendet werden können.

---

*) Jahrbuch Bd. XVI. Art. 69. S. 139.
**) Jahrb. Bd. IX. Art. 15. S. 27.
***) Jahrb. Bd. XIII. Art. 80. S. 207.
†) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 50. S. 189.

Um den Unternehmern die Gelegenheit zu verschaffen, dazu auf Hölzer aus fiskalischen Forsten rücksichtigen zu können, ist es erforderlich, darauf bezügliche Verkäufe vor dem Einschlage thunlichst schon im Monat September anzuberaumen. —

Zur Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen, sowie zum Betriebe der auf Verarbeitung von Buchenholz eingerichteten Werke ist es ferner für die Käufer öfters von großer Wichtigkeit, schon zu Ende des Monates October, spätestens im Anfang des Monates November eine, wenn auch nur kleine Quantität des im Voraus-Verkaufe erstandenen Buchennutzholzes eingeschlagen und überwiesen zu erhalten.

Diese Verhältnisse verdienen volle Beachtung von Seiten der Staatsforstverwaltung.

Ich beauftrage daher die Königliche Regierung, ihnen gegebenen Falles Rechnung zu tragen. Auch das fiskalische Interesse wird durch die davon zu erwartende Steigerung der Nachfrage nach Buchennutzholz gefördert werden. —

II. Verkaufs-Bedingungen.

Aus den mir zugegangenen Nachrichten muß ich entnehmen, daß bei Veranstaltung von Holzverkäufen vor dem Einschlagen nicht immer die erforderliche Umsicht obgewaltet hat.

In nicht seltenen Fällen ist es den Oberförstern überlassen worden, die für solche Verkäufe in Betracht kommenden, allgemeinen Bedingungen zu bestimmen. In Folge dessen sind selbst in dem Bezirke einer und derselben Königlichen Regierung sehr von einander abweichende, häufig auch unzweckmäßige Anordnungen getroffen worden.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß dadurch der Holzhandel erschwert und gleichzeitig eine nachtheilige Rückwirkung auf die Preisbildung hervorgerufen wird.

Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse läßt es nicht thunlich erscheinen, für Holzverkäufe vor dem Einschlage allgemeingültige Bedingungen in ähnlicher Gleichmäßigkeit vorzuschreiben, wie für Verkäufe eingeschlagener Hölzer. —

Wohl aber wird dies für die mehr oder minder gleichartigen Erfordernisse in einem und demselben Regierungs-Bezirke geschehen können. —

Ich beauftrage daher die Königliche Regierung, für ihren Bezirk solche allgemeinen Bedingungen für Verkäufe von Holz vor dem Einschlage unter Mitwirkung Ihres Herrn Justitiars zu entwerfen und mir binnen 6 Wochen zur Prüfung und weiteren Bestimmung einzureichen.

Bei Ausarbeitung der Bedingungen sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Von der Forderung, daß die zur Sicherung des Verkaufs-Geschäftes zu hinterlegende Kaution im Verkaufstermine selbst baar eingezahlt werde, kann der Regel nach Abstand genommen werden.

2. Dagegen ist zu verlangen, daß eine solche baare Anzahlung als Kaution binnen 8 Tagen nach erfolgter Zuschlags-Ertheilung geleistet werde.

3. Die Höhe der Anzahlung wird, von Ausnahme-Fällen abgesehen, 20 % der geschätzten Kaufsumme nicht zu übersteigen brauchen.

4. An Stelle der Baarzahlung kann die Hinterlegung von Staatspapieren des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, Anleihen der Provinzen und sonstiger, zum Zwecke der Stellung von Dienstkautionen zugelassener, öffentlicher Werthspapiere zum Nennwerthe zugelassen werden.

5. Die Annahme von Wechseln, Sparkassenbüchern, Reichsbank-Antheilscheinen pp. ist von der Entschließung der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen, im Allgemeinen aber nicht in Aussicht zu stellen.

6. Dem Käufer der im Vorverkauf erstandenen Hölzer ist zu gestatten, sich während der Aufarbeitung über dieselbe zu unterrichten, um ihre Wünsche in dieser Beziehung zur Kenntniß des Oberförsters bringen zu können.

7. Nach Fertigstellung und Abnahme des Schlages hat der Oberförster dem Käufer eine Ausfertigung der Abzählungstabelle von Amtswegen portofrei zu übersenden und ihn gleichzeitig aufzufordern, sich in einem dazu zu bestimmenden Termine von der, den Verkaufsbedingungen entsprechend erfolgten Aufarbeitung des vor dem Einschlage erstandenen Holzes zu überzeugen.

8. Die Anberaumung dieses Termins hat mit mindestens 8tägiger Frist zu erfolgen.

9. Eine einmalige Verlegung des Termines kann auf Wunsch des Käufers zugelassen werden.

10. Verzichtet der Käufer auf die Abhaltung dieses von dem Oberförster unter Zuziehung des Försters wahrzunehmenden Termines, oder erscheint er in demselben nicht, so hat der Oberförster alsdann unverzüglich den Holzverabfolgezettel auszufertigen und der Forstkasse mit dem Erhebungs-Dokumente zu übersenden.

Mit der Uebersendung der Holzverabfolgezettel an die Forstkasse geht die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer über.

11. In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Käufer in dem Termine zwar erscheint, Ausstellungen gegen die Aufarbeitung des Holzes aber nicht erhebt.

12. Ueber etwa erfolgende, und nicht ohne Weiteres zu begleichende Ausstellungen hat der Oberförster eine Verhandlung aufzunehmen und diese dem betreffenden Regierungs- und Forstrath vorzulegen.

13. Dieser Beamte hat alsdann einen Termin zur örtlichen Prüfung und endgültigen Entscheidung der Streitfälle anzuberaumen und dazu sowohl den Oberförster, als auch den Käufer vorzuladen. — Darüber, daß die Entscheidung des Regierungs- und Forstrathes für beide Theile eine endgültige sein soll, sind Bestimmungen durch die Verkaufsbedingungen zu treffen.

14. Dem Käufer kann die Abfuhr der aufgearbeiteten Hölzer schon vor erfolgter Zahlung des Kaufgeldes gegen Hinterlegung von Werthpapieren der vorstehend zu 4 bezeichneten Arten in entsprechender Höhe als Faustpfand gestattet werden.

15. Ist es zulässig, dem Käufer die weitere Verarbeitung, beziehungsweise Entrindung des gekauften Holzes im Schlage zu gestatten, so ist dafür eine besondere Platzgebühr nicht zu erheben.

16. Der Festsetzung von Konventionalstrafen wegen Versäumung der Abfuhrfrist oder aus anderer Veranlassung hat der Oberförster eine einmalige Erinnerung des Käufers mit angemessener Zwischenzeit vorausgehen zu lassen.

17. Dem Käufer ist die Rückgabe hinterlegter Werthspapiere nach vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen mit thunlichster Beschleunigung zuzusagen

18. Schließlich bemerke ich noch, daß bei der Ausarbeitung der allgemeinen Verkaufsbedingungen auch der Zeitpunkt genau anzugeben sein wird, von welchem ab das Eigenthum des verkauften Holzes auf den Käufer übergehen soll.

III. In Betreff der Vorausverkäufe

mache ich im Einzelnen noch auf das Folgende aufmerksam:

1. Es ist streng darauf zu halten, daß bei dem Verkaufe von Holz vor dem Einschlage die Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes nach Beschaffenheit, nach Maximal- oder Minimal-Maaßen u. s. w. so genau erfolgt, daß Zweifel darüber, was den Gegenstand des Verkaufes bilden soll, ausgeschlossen werden.

2. Handelt es sich um den Vorausverkauf des Holzes von Abtriebsschlägen, so sind diese örtlich unzweifelhaft zu bezeichnen und abzugrenzen.

3. Soll Nutzholz vor dem Einschlage verkauft werden, zu dessen Aufarbeitung die Fällung einzelner Stämme z. B. in Samenschlägen beabsichtigt wird, so sind diese Stämme vorher auszuzeichnen und kenntlich zu machen.

4. Bei dem Vorausverkauf von Grubenholz ist auf Wunsch der Händler das aus Durchforstungen entfallende Material getrennt von demjenigen, welches auf Abtriebs- 2c. Schlägen erfolgt, zum Ausgebot zu stellen.

5. Es ist darauf zu halten, daß diejenigen Schläge und Durchforstungen, deren Material ganz oder theilweise vor dem Einschlage verkauft worden ist, auch wirklich zum Hiebe gelangen. Die Unterlassung solcher Hauungen erscheint nur mit Einverständniß des Käufers statthaft, wenn nicht im Voraus darüber eine entsprechende Bestimmung getroffen worden ist.

Ich verweise in dieser Beziehung auch auf den zweiten Absatz des Runderlasses vom 10. April 1894 — III. 5589. *) —

6. Die Ueberweisung der aufgearbeiteten Hölzer ist mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen. Ob unter Wahrung der Vorschriften im § 56 der Dienstinstruction für die Königlich Preußischen Förster vom 23. October 1868 **) aus einem fertiggestellten Theile eines Schlages eine Ueberweisung und Abfuhr des Holzes als zulässig erachtet werden kann, bevor der übrige Theil des Schlages aufgearbeitet und abgenommen ist, wird der Oberförster in jedem Falle pflichtgemäß zu erwägen und zu vertreten haben. — Aber auch hierbei wird möglichstes Entgegenkommen zu üben sein.

7. Es wird Klage darüber geführt, daß bei dem Verkaufe von Holz vor dem Einschlage bedingungsweise abgegebene Gebote öfters rücksichtslos zurückgewiesen werden, obgleich sie vielleicht im Ganzen vortheilhafter für den Verkäufer sind, als andere Gebote.

---

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 50. S. 189.

**) Jahrb. Bd. I. Art. 86. S. 160. Der § 56 der Förster-Dienstinstruktion lautet:

§ 56. h) Holzabgabe. Vor Beginn der Hauungen in einem Schlage, und Abzählung des gesammten angeschlagenen Materials durch den Oberförster, darf aus demselben kein Holz abgegeben werden.

Sollten die Verhältnisse vor vollständiger Beendigung des Schlages eine Holzabgabe aus demselben dennoch ausnahmsweise unumgänglich nothwendig machen, so muß das in demselben aufgearbeitete Holz zuvor durch den Oberförster vollständig abgezählt, der Hieb aber, so lange die Abfuhre dauert, durchaus eingestellt werden. Von der Bestimmung, daß Hieb- und Abfuhre niemals zu gleicher Zeit in ein und demselben Schlage stattfinden dürfen, ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn bei größeren Schlägen, deren Flächenausdehnung es zuläßt, die Holzhauer, nachdem ein Theil des Schlages aufgearbeitet ist, in einem anderen, durch den stehenden Ort, oder sonst gänzlich von ersterem getrennten Theile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Absatzverhältnisse eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu deren Gestattung der Förster vom Oberförster schriftlich ermächtigt wird. Auch in diesem Falle darf aber vor vollständiger Beendigung und Abnahme des Schlages Einschlag und Abfuhre desselben Sortiments zu gleicher Zeit nicht gestattet werden.

Ebenso müssen die Schläge, wo Berechtigte auf Raff- und Leseholz, Abraum 2c. oder Heidemiether vorhanden sind, für diese bis zur völligen Beendigung des Einschlages geschlossen bleiben.

Die Königliche Regierung wird daher die Oberförster anzuweisen haben, daß solche Gebote, sofern sie sich nicht unzweifelhaft als minder günstige erweisen und den aufgestellten Verkaufsbedingungen nicht geradezu widersprechen, nicht ohne Weiteres abzulehnen, sondern Ihr zur Entscheidung vorzutragen sind.

IV. Für Holzverkäufe

im Allgemeinen bestimme ich ferner noch das Folgende:

1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Holzverkaufs-Geschäftes betreffen, sind portofrei an den Käufer zu richten, wogegen dieser ebenfalls portofrei mit den zuständigen Behörden und Beamten zu korrespondiren hat.

Die Portokosten für solche Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Käufers erfolgen, hat dieser zu tragen. Dazu gehört z. B. die Uebersendung von Auszügen aus den Abzählungstabellen auf Wunsch des Käufers bei Verkäufen aufgearbeiteter Hölzer. Es gehört dazu beispielsweise aber nicht die Zusendung von Verabfolgezetteln an den Käufer Seitens der Forstkasse. Die Ausstellung und Uebersendung der Verabfolgezettel erfolgt nicht im ausschließlichen Interesse des Käufers, sondern auch in demjenigen der Forstverwaltnng und ist deshalb portofrei zu bewirken.

2. Es wird vielfach Klage darüber geführt, daß die Schreibgehülfen der Oberförster denjenigen Holzhändlern, welche sich an dem Kaufe aufgearbeiteter Hölzer zu betheiligen wünschen und deshalb die Oberförster um Mittheilung von Auszügen aus den Abzählungstabellen ersuchen, für die Anfertigung solcher Auszüge ungewöhnlich hohe Gebühren abverlangen. Um derartigen Klagen für die Zukunft vorzubeugen, beauftrage ich die Königliche Regierung, für ihren Bezirk nach billigem Ermessen die Gebührentaxe vorzuschreiben, deren Erhebung den Schreibgehülfen der Oberförster für abschriftliche Mittheilungen von Auszügen aus den Abzählungstabellen gestattet sein soll. Den Oberförstern wird gleichzeitig die Ueberwachung der Innehaltung dieser Sätze zur Pflicht zu machen sein. Bei Vorlage des oben bei II erforderten Berichtes wolle die Königliche Regierung mir anzeigen, in welcher Weise sie die Gebührensätze bestimmt hat. Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Oberförster Ihres Bezirkes hiernach mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und darauf zu halten, daß die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bemerkungen und Anordnungen beachtet, beziehungsweise befolgt werden.

Auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch, die allgemeinen Verkaufsbedingungen dahin abzuändern, daß für technische Fehler des verkauften Holzes oder Fehler im Aufmaße Seitens der Forstverwaltung nach Umständen Ersatz zu leisten sei, habe ich zwar nicht eingehen können. Ich spreche aber erneut die bestimmte Erwartung aus, daß die größte Sorgfalt darauf verwendet wird, jeder begründeten Beschwerde in Bezug hierauf vorzubeugen. Insbesondere wird die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Nutzholzabschnitte bei nicht völlig senkrechtem Sägeschnitt auf der kürzesten Seite noch das angegebene Längenmaß haben müssen, und daß bei der Messung der Stärke von solchen Stämmen, deren Durchschnitt von der Kreisfläche abweicht, niemals der größere Durchmesser, sondern das Mittel aus diesem und dem schwächsten Durchmesser der Inhaltsberechnung zu Grunde zu legen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

9.

Betr. eine alljährlich einzureichende Nachweisung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen zu Aufforstungszwecken.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, sowie an die Königlichen General-Kommissionen und abschriftlich an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten. I. 10410. III. 6634.

Berlin, den 29. Oktober 1894.

In den letzten Jahren sind die Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen für Aufforstungszwecke zum Theil erst so spät hier eingegangen, daß dadurch nicht selten der Fortgang der Aufforstungsarbeiten verzögert worden ist. Ich bestimme daher, unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 23. Dezember 1887, $\frac{\text{I No 19256}}{\text{III No. 15722}}$ *), daß mir bis zum 15. Dezember jeden Jahres eine Nachweisung über sämmtliche Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen zu Aufforstungszwecken für das folgende Rechnungsjahr nach anliegendem Muster (a) vorzulegen ist.

Bezüglich der unter A und B nachzuweisenden Anträge ist die Begründung so eingehend einzutragen, daß auf Grund der Nachweisung die Ueberweisung bezüglicher Kredite erfolgen kann. Auch ist anzugeben, daß der Kulturplan von dem zuständigen Bezirksforstbeamten geprüft, und in welcher Weise die ordnungsmäßige Ausführung der Kulturarbeiten, und die dauernde zweckentsprechende Pflege der Kulturen sicher gestellt ist.

Bezüglich der Anträge unter C und D genügt eine kürzere Begründung in der bisherigen Weise, da die definitive Bereitstellung der bezüglichen Kredite erst auf Grund eingehend motivirter und mit Belägen versehener Einzelberichte erfolgen wird. Diese Berichte sind mir bis zum 1. Februar jeden Jahres vorzulegen.

Als ein wirksames Mittel zur Anregung von Aufforstungen hat sich die Abgabe guten Pflanzenmaterials zum Taxpreise aus den fiskalischen Pflanzkämpen erwiesen. In Höhe der bezüglichen Kosten werden den Betheiligten, wenn die Aufforderung im gemeinnützigen Interesse erfolgt, Staatsbeihilfen aus dem zur Förderung der Waldkultur bestimmten Fonds bewilligt werden. Die bezüglichen Anträge sind unter B der Nachweisung aufzunehmen.

Schließlich mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Aufstellung der Nachweisung die größte Sorgfalt zu beobachten ist, da für Aufforstungen, welche in der Nachweisung nicht aufgenommen werden, Staatsfonds in dem betreffenden Rechnungsjahr nicht werden überwiesen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

---

*) Jahrbuch Bd. XX. Art. 8. S. 51.

Nachweisung

der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen zu Aufforstungszwecken für das Rechnungsjahr 189 . ./9 .

Regierungs-Bezirk . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Laufende No.	Bezeichnung des Antragstellers	Größe der aufzuforstenden Fläche	Betrag der veranschlagten Kosten		Betrag der erbetenen Staatsbeihülfe		Gesammtbetrag der bisher dem Antragsteller bereits gezahlten Staatsbeihülfen		Nähere Begründung des Antrages, insbesondere Darlegung der Gemeinnützigkeit der Aufforstung und des Bedürfnisses zur Gewährung einer Staatsbeihülfe	Bei jährlich wiederkehrenden Anträgen Bezeichnung der letzten Ministerial-Verfügung nach Datum und Journal-Nummer	Bei Anträgen, welche sich auf frühere Zusagen beziehen, Angabe der betreffenden Ministerial-Verfügung nach Datum und Journal-Nummer	Angabe, in welcher Weise die ordnungsmäßige Ausführung der Kulturarbeiten und die dauernde zweckentsprechende Pflege der Kulturen sichergestellt ist
			für ein Hektar	insgesammt	für ein Hektar	insgesammt	für ein Hektar	insgesammt				
		ha	M.	M.	M.	M.	M.	M.				

A. Beihülfen an Gemeinden, Interessenten- und Wald-Genossenschaften bis zum Betrage von 500 M., jedoch nicht über 36 M. pro ha.

1. Sachen, in welchen bereits früher Beihülfen bewilligt oder zugesagt sind.
2. Neue Sachen.

B. Kosten für zu lieferndes Pflanzmaterial.

C. Beihülfen an Gemeinden, Interessenten- und Wald-Genossenschaften, welche den Betrag von 500 M. überschreiten, oder bei deren Bemessung über den Betrag von 36 M. pro ha hinausgegangen werden soll.

1. Sachen, in welchen bereits früher Beihülfen bewilligt oder zugesagt sind.
2. Neue Sachen.

D. Beihülfen an bäuerliche Besitzer.

Anmerkung. Sämmtliche Abtheilungen der Nachweisung (A 1. A 2. B. C 1. C 2 und D) sind bezüglich der Spalten 3. 5. 7. und 9. in sich aufzurechnen und zum Schlusse die Hauptsummen zu ziehen.

10.

Fortfall mehrerer mit den Vierteljahres- und Jahresabschlüssen von der Forstverwaltung seither eingereichten Nachweisungen.

An sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen III. 17988.

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Die mit den Vierteljahres- und Jahresabschlüssen von der Forstverwaltung seither vorgelegten Nachweisungen:

1. über die aus Kapitel 2, Titel 34 und 35 des Forstverwaltungs-Etats geleisteten Zahlungen,
2. über die Verwendung des Forstwegebaufonds (Kap. 2 Tit. 18),
3. „ „ „ „ Forstkulturfonds (Kap. 2, Tit. 21)
4. über den Abschluß der Extraordinarien-Rechnung,
5. der am Jahresschlusse unerledigt gebliebenen Asservate,
6. „ „ „ offen gebliebenen Vorschüsse

sind für diesseitige Zwecke entbehrlich geworden und daher künftig den hierher zu reichenden Abschlüssen nicht mehr beizulegen.

Dagegen ist in den Abschlüssen in der Bemerkungsspalte vierteljährlich anzugeben

1. zu Kapitel 2, Titel 34: Von der Ist-Ausgabe entfallen auf
   a) Stellvertretungskosten (einschließlich der Zuschüsse zur Remunerirung von Assistenten) . . . . M. . . Pf.
   b) Umzugskostenvergütung sowie Tagegelder und Reisekosten bei Versetzungen . . . . „ . . „
   c) sonstige Tagegelder und Reisekosten . . . . „ . . „
   zusammen . . . . M. . . Pf.
2. zu Kapitel 2, Titel 35: von der Ist-Ausgabe entfallen auf
   a) Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere . . . . M. . . Pf.
   b) Vorfluthkosten . . . . „ . . „
   c) andere vermischte Ausgaben . . . . „ . . „
   zusammen . . . . M. . . Pf.

In gleicher Weise ist auch weiterhin nach Maßgabe des Runderlasses vom 10. Februar 1888 (III 557.*) bei Kapitel 4, Titel 3 anzugeben, wieviel von der Ist-Ausgabe

1. an fortlaufenden, auf mehrere Jahre bewilligten Unterstützungen
   a) an ausgeschiedene Beamte,
   b) „ Wittwen,
   c) „ erwachsene Kinder
2. an Kinder-Erziehungsgeldern gezahlt worden sind.

Dagegen können die von mehreren Regierungen zu Kapitel 2, Titel 9 nachgewiesenen Unterabtheilungen

a) Unterstützungen für verwaltende und Schutzbeamte,
b) für Kassenbeamte,
c) für Beamte bei den Nebenbetrieben künftig wegfallen.

---

*) Jahrbuch Bd. XX. Art 28 S. 117.

Da die Regierungs-Hauptkassen namentlich durch den Wegfall der im Eingange unter No. 1 genannten Nachweisung eine Erleichterung erfahren, werden dieselben um so größere Sorgfalt verwenden können auf die Nachweisungen derjenigen Ausgabe- Zu- und Abgänge, welche bei der General-Staatskasse in Ab- und Zugang zu bringen sind. Zur Beseitigung von Verschiedenheiten und zur Behebung der anscheinend vielfach bestehenden Zweifel ordne ich hierdurch an, daß die Angaben dieser Nachweisung sich auf folgende Ausgabefonds zu erstrecken haben:

A. Dauernde Ausgaben.

1. Kap. 2, Tit. 9, zu außerordentlichen Renumerationen und Unterstützungen &c.,
2. „ „ „ 17, zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude &c.,
3. „ „ „ 18, „ „ „ „ „ „ öffentlichen Wege &c.,
4. „ „ „ 19, Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten &c.,
5. „ „ „ 20, zu Wasserbauten in den Forsten;
6. „ „ „ 21a, zu Forstkulturen,
„ „ „ 21b, zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen,
7. „ „ „ 30, für Fischereizwecke,
8. „ 4 „ 3, zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte &c.,
9. „ „ „ 5, zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung &c.,
10. „ „ „ 6, zum Ankauf von Grunstücken zu den Forsten.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

1. Kap. 13, Tit. 1, zur Ablösung von Forstservituten &c.,
2. „ „ „ 3, zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen,
3. „ „ „ 4, zur Anlage und Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen.

Jeder dieser Ausgabefonds ist in der Nachweisung für sich abzuschließen.

Soweit bei anderen als den vorbezeichneten Fonds Zugänge durch Etatsüberschreitungen, welche der diesseitigen Genehmigung bedürfen, entstehen, ist in den Abschlüssen in der Spalte für Bemerkungen Datum und No. der Genehmigungs-Verfügung anzugeben.

Des weiteren ist, um hier die Lage des Forsthülfsaufseherfonds übersehen zu können, in dem Jahresabschlusse zu Kap. 2, Tit. 7 anzugeben:

An Forsthülfsaufsehern (mit Ausschluß der Winterurlauber) waren Ende März d. Js. vorhanden . . . .
Davon gehörten an der I. (höchsten) Diätenstufe . . . .
„ II. Diätenstufe . . . .
„ III. „ . . . .
„ IV. „ . . . .
„ V. (niedrigsten) Diätenstufe . . . .
zusammen . . . .
Von vorstehenden Forsthülfsaufsehern bezogen die Theuerungszulage . . . .

Die Höhe der von den Spezialkassen zurückbehaltenen Geldbestände giebt vielfach zu Rückfragen Veranlassung. Die Königliche Regierung wolle strenge darauf halten, daß bei den Spezialkassen keine überflüssigen Be-

stände angehäuft werden, bei ungewöhnlich hohen Beständen aber stets angeben, daß dieselben zu laufenden und zu Auftragszahlungen wirklich erforderlich sind.

Ungewöhnlich hohe Einnahmereste sind jedesmal kurz zu erläutern. Der Aufstellung besonderer, ausführlicher Restnachweisungen bedarf es aber nicht.

Zum Schlusse mache ich der Königlichen Regierung wiederholt zur Pflicht, auf rechtzeitige Aufräumung der Asservate und Wiedereinziehung der Vorschüsse hinzuwirken.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

Bauwesen.

11.

Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen) $\frac{\text{III. 14812.}}{\text{II. 7262.}}$

Berlin, den 8. November 1894.

Ueber die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden hat das Königliche Staatsministerium allgemeine Vorschriften aufgestellt, welche durch Allerhöchste Ordre vom 24. Januar d. Js. gutgeheißen worden sind.

Die Königliche Regierung erhält anliegend:

1. einen Abdruck dieser Vorschriften (a),
2. je einen Abdruck der Ausführungs-Bestimmungen zu denselben und der dazu gehörigen Anlage (b und c), sowie
3. vier Blatt Zeichnungen der für die betreffenden Staatsgebäude pp. der Domänen- und Forstverwaltung in Frage kommenden Flaggenmuster No. 5, 8, 9 und 10 (d);

zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, im Bereiche der Domänen- und Forst-Verwaltung das zur Durchführung der vorgedachten Vorschriften und Bestimmungen weiter Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Etwa noch weiter nöthig werdende Muster von dem in allen Flaggen vorkommenden heraldischen Preußischen Adler neuer Form sind in der Reichsdruckerei zum Preise von 50 Pfg. pro Stück erhältlich.

Alle diesen neuen Anordnungen entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten nunmehr außer Kraft.

Die durch die Neubeschaffung resp. etwaigen Abänderungen der Flaggen entstehenden Kosten sind bei den betreffenden Baufonds Kapitel 1 Titel 18 des Domänen-Verwaltungs-Etats, bezw. Kapitel 2 Titel 17 des Forst-Verwaltungs-Etats zu verausgaben.

Abschrift hiervon erhalten Euere Hochwohlgeboren unter Beifügung

1. eines Abdrucks der neuen Vorschriften,
2. je eines Abdrucks der Ausführungs-Bestimmungen zu denselben und der dazu gehörigen Anlage, sowie
3. von zwei Blatt der Flaggenmuster No. 5 und 9 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die dortseits durch die Neubeschaffung resp. Abänderung der Flaggen entstehenden Kosten sind in der Rechnung der dortigen Forstakademie unter Kapitel 3 Titel 7 zu verausgaben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

An die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.

---

a.

Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

§ 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen Preußischen Adler auf einem weißen Felde in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens. Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht

a) bei Lootsenfahrzeugen zwischen den Buchstaben L und V (Lootsen-Verwaltung),
b) bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben Z und V (Zoll-Verwaltung),
c) bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben F und A (Fischerei-Aufsicht).

§ 2.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahren werden, führen Fahrzeuge der Militär-Verwaltung die Preußische Kriegsflagge*) ohne Abzeichen, andere Staats-Fahrzeuge dieselbe Flagge mit einem gelben unklaren Anker und eintretendenfalls mit dem in § 1 angegebenen besonderen Abzeichen ihrer Verwaltung in der dem Flaggenstocke zugekehrten unteren Ecke.

---

*) Diese Flagge ist weiß und ohne schwarze Randstreifen. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die äußere schmale Seite ist auf $^1/_5$ der Flaggenlänge ausgezackt. In der Mitte des nicht ausgezackten Theils der Flagge befindet sich der heraldische Preußische Adler, in der oberen Ecke am Flaggenstocke, den oberen und den inneren Rand der Flagge berührend, das schwarze weißgesäumte eiserne Kreuz. Die Höhe des Adlers beträgt $^2/_3$, diejenige des eisernen Kreuzes $^1/_3$ der Höhe der Flagge.

stände angehäuft werden, bei ungewöhnlich hohen Beständen aber stets angeben, daß dieselben zu laufenden und zu Auftragszahlungen wirklich erforderlich sind.

Ungewöhnlich hohe Einnahmereste sind jedesmal kurz zu erläutern. Der Aufstellung besonderer, ausführlicher Restnachweisungen bedarf es aber nicht.

Zum Schlusse mache ich der Königlichen Regierung wiederholt zur Pflicht, auf rechtzeitige Aufräumung der Asservate und Wiedereinziehung der Vorschüsse hinzuwirken.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

Bauwesen.

11.

Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen) $\frac{\text{III. 14812.}}{\text{II. 7262.}}$

Berlin, den 8. November 1894.

Ueber die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden hat das Königliche Staatsministerium allgemeine Vorschriften aufgestellt, welche durch Allerhöchste Ordre vom 24. Januar d. Js. gutgeheißen worden sind.

Die Königliche Regierung erhält anliegend:

1. einen Abdruck dieser Vorschriften (a),
2. je einen Abdruck der Ausführungs-Bestimmungen zu denselben und der dazu gehörigen Anlage (b und c), sowie
3. vier Blatt Zeichnungen der für die betreffenden Staatsgebäude pp. der Domänen- und Forstverwaltung in Frage kommenden Flaggenmuster No. 5, 8, 9 und 10 (d);

zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, im Bereiche der Domänen- und Forst-Verwaltung das zur Durchführung der vorgedachten Vorschriften und Bestimmungen weiter Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Etwa noch weiter nöthig werdende Muster von dem in allen Flaggen vorkommenden heraldischen Preußischen Adler neuer Form sind in der Reichsdruckerei zum Preise von 50 Pfg. pro Stück erhältlich.

Alle diesen neuen Anordnungen entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten nunmehr außer Kraft.

Die durch die Neubeschaffung resp. etwaigen Abänderungen der Flaggen entstehenden Kosten sind bei den betreffenden Baufonds Kapitel 1 Titel 18 des Domänen-Verwaltungs-Etats, bezw. Kapitel 2 Titel 17 des Forst-Verwaltungs-Etats zu verausgaben.

Abschrift hiervon erhalten Euere Hochwohlgeboren unter Beifügung
1. eines Abdrucks der neuen Vorschriften,
2. je eines Abdrucks der Ausführungs-Bestimmungen zu denselben und der dazu gehörigen Anlage, sowie
3. von zwei Blatt der Flaggenmuster No. 5 und 9 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die dortseits durch die Neubeschaffung resp. Abänderung der Flaggen entstehenden Kosten sind in der Rechnung der dortigen Forstakademie unter Kapitel 3 Titel 7 zu verausgaben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

An die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.

---

a.

Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

§ 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen Preußischen Adler auf einem weißen Felde in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens. Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht
a) bei Lootsenfahrzeugen zwischen den Buchstaben **L** und **V** (Lootsen-Verwaltung),
b) bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben **Z** und **V** (Zoll-Verwaltung),
c) bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben **F** und **A** (Fischerei-Aufsicht).

§ 2.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Binnenfahrzeugen befahren werden, führen Fahrzeuge der Militär-Verwaltung die Preußische Kriegsflagge*) ohne Abzeichen, andere Staats-Fahrzeuge dieselbe Flagge mit einem gelben unklaren Anker und eintretendenfalls mit dem in § 1 angegebenen besonderen Abzeichen ihrer Verwaltung in der dem Flaggenstocke zugekehrten unteren Ecke.

---

*) Diese Flagge ist weiß und ohne schwarze Randstreifen. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die äußere schmale Seite ist auf 1/5 der Flaggenlänge ausgezackt. In der Mitte des nicht ausgezackten Theils der Flagge befindet sich der heraldische Preußische Adler, in der oberen Ecke am Flaggenstocke, den oberen und den inneren Rand der Flagge berührend, das schwarze weißgesäumte eiserne Kreuz. Die Höhe des Adlers beträgt 2/3, diejenige des eisernen Kreuzes 1/3 der Höhe der Flagge.

§ 3.

Die Flaggen sind entweder am Heck oder am hinteren Maste und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Want zu führen; sie dürfen auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Die Fahrzeuge der Oberfischmeister zeigen neben ihrer Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den rothen Buchstaben **FA***) am Masttop.

§ 4.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, wie Leuchtthürme, Gebäude der Lootsenstationen, der Schifffahrtspolizei-Kommissionen, der Schifffahrts-, Hafen-, See- und Seemannsämter, der Navigationsschulen u. s. w. führen die in § 1 bezeichnete Dienstflagge eintretendenfalls mit dem Abzeichen ihrer Verwaltung, andere Staatsgebäude die in § 2 bezeichnete Flagge ohne Abzeichen.

Neben diesen Flaggen können auf Staatsgebäuden zum Schmuck auch die Deutsche Nationalflagge und die Preußische Landesflagge**) aufgezogen werden.

§ 5.

Ob bei dem Verweilen Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder eines anderen Mitglieds des Königlichen Hauses oder einer fremden fürstlichen Person in einem Staatsgebäude auf diesem neben den vorstehend (§ 4) angegebenen Flaggen oder statt ihrer andere Flaggen zu zeigen sind, wird in jedem Falle besonders bestimmt.

---

b.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden.

Zu § 1.

Auf den schwarz-weiß-rothen Dienstflaggen beträgt die Breite des schmalen schwarzen Streifens, der das weiße Feld mit dem heraldischen Preußischen Adler umsäumt, $^1/_{15}$ der vollen Höhe des schwarzen Farbenbalkens.

Zu §§ 1 und 2.

Welche Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 der Vorschriften als ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen oder von Binnenfahrzeugen befahren gelten, ergiebt sich aus der angeschlossenen Zusammenstellung.

---

*) Die Höhe dieses Standers an dessen innerer Seite verhält sich zu dessen Länge wie 9 zu 10.

**) Diese Flagge ist weiß, hat keine Auszackung und wird sowohl an der oberen als an der unteren Seite von einem schwarzen Streifen eingefaßt, dessen Breite $^1/_6$ der Flaggenhöhe beträgt. Ihre Länge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. In dem weißen Felde zeigt sie den heraldischen Preußischen Adler, dessen senkrechte Achse von der inneren schmalen Seite der Flagge $^2/_5$ der Flaggenlänge entfernt ist.

Zu § 4.

a. Als Regel gilt, daß auf Staatsgebäuden die Dienstflagge nur einmal und an einem senkrecht stehenden Maste aufgezogen wird.

b. Zwei oder mehr Mal ist die Dienstflagge nur ausnahmsweise, z. B. auf solchen Gebäuden zu führen, die eine große Ausdehnung haben oder an mehr als einer Straßenflucht liegen.

c. Neben der Dienstflagge sind als Schmuckflaggen andere als deutsche Nationalflaggen (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 1050) und Preußische Landesflaggen nicht aufzuziehen. Die Schmuckflaggen dürfen außer an senkrecht stehenden auch an schräg stehenden und an liegenden Masten geführt werden.

d. Der Dienstflagge gebührt eine sie vor den Schmuckflaggen auszeichnende Stelle und Art der Anbringung, z. B. auf der Mitte des Gebäudes, an einem höheren oder höher angebrachten Maste u. s. w. Auch sollen die neben einer Dienstflagge aufzuziehenden Schmuckflaggen nicht größer sein, als die Dienstflagge. Erhält die Dienstflagge ihren Platz zwischen einer deutschen Nationalflagge und einer Preußischen Landesflagge, so ist erstere links, letztere rechts von der Dienstflagge aufzuziehen, beides vom Beschauer aus gerechnet.

Uebergangsbestimmungen.

a. Die nach § 1 der Vorschriften auf Staatsfahrzeugen zu führenden schwarz-weiß-rothen Dienstflaggen mit dem heraldischen Preußischen Adler, die an Stelle der Reichskriegsflagge mit Abzeichen treten, sind mit der größten Beschleunigung anzuschaffen und ohne Verzug in Gebrauch zu nehmen. Die bisher geführten Reichskriegsflaggen treten zugleich völlig außer Gebrauch.

b. Die übrigen neuen Flaggen sind thunlichst bis zum 1. Januar 1895 oder doch so bald als möglich nach diesem Zeitpunkt zu beschaffen und in Gebrauch zu nehmen.

c. Es dürfen jedoch solche gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Preußischen Kriegs- und Landesflaggen, welche sich von den neuen Flaggen nur durch den alten heraldischen Adler unterscheiden, noch bis zu ihrer Abnutzung Verwendung finden und zwar die Landesflaggen nicht nur als Schmuckflaggen neben den Dienstflaggen, sondern statt der Preußischen Kriegsflaggen ohne Abzeichen auch als Dienstflaggen.

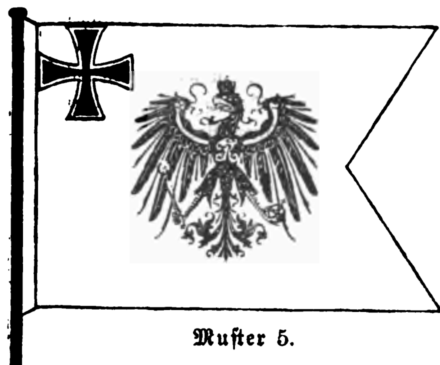
---

c.

Im Sinne der Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden gelten als Gewässer, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, außer der See noch folgende Gewässer:

1. Das Kurische Haff von der See bis Schmelz (Memeler Seetief.)
2. Der Dangefluß von der Mündung in das Kurische Haff aufwärts bis zur Eisenbahnbrücke bei Memel.
3. Das frische Haff.
4. Der Pregel von der Mündung in das frische Haff aufwärts bis einschließlich des Hafens von Königsberg.

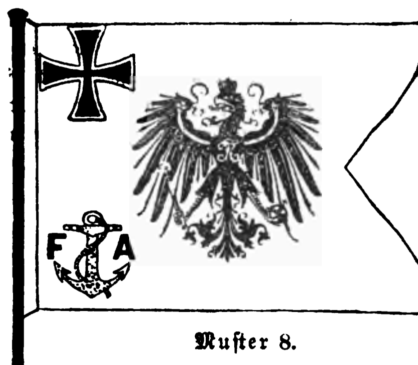
5. Der Elbingfluß von der Mündung in das frische Haff aufwärts bis vor Elbing.
6. Die todte Weichsel von der See aufwärts bis zur Plehnendorfer Schleuse und die Mottlau von der Mündung in die Weichsel aufwärts bis zur Steinschleuse in Danzig.
7. Das Putziger Wiek.
8. Alle schiffbaren Gewässer im Regierungsbezirke Stettin.
9. Die Gewässer zwischen der Insel Rügen und dem Festlande, zwischen den Inseln Rügen und Hiddensö, östlich vom Wittower Posthaus bis einschließlich des kleinen Jasmunder Boddens, die Ostsee-Binnengewässer westlich von Barhöft bis einschließlich des Saaler Boddens.
10. Der Nord-Ostsee-Kanal.
11. Die Schifffahrtstraßen zwischen der See einerseits und Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Hoyer und Husum andererseits.
12. Die Eider von der See aufwärts bis Rendsburg, die Obereider, die Stör, die Krückau und die Pinnau.
13. Die Elbe von der See aufwärts bis Hamburg und Harburg.
14. Die Oste aufwärts bis Bremervörde, die Schwinge aufwärts bis Stade, die Lühe aufwärts bis Horneburg und die Este aufwärts bis Buxtehude.
15. Die Weser von der See aufwärts bis Bremen.
16. Die Ems von der See aufwärts bis Papenburg und die Leda von Leerorth bis Leer.



Muster 5.

Preußische Kriegsflagge,

zugleich Dienstflagge für die Fahrzeuge der Preußisch. Militär-Verwaltung im Gebiete der Binnenschifffahrt u. für alle Preußisch. Staatsgebäude, die nicht ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen.



Muster 8.

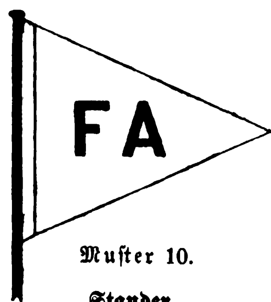
Dienstflagge

für die Preußischen Staatsfahrzeuge Fischerei-Aufsicht im Gebiete der Binn schifffahrt.



Muster 9.

Preußische Landesflagge
mit dem heraldischen Adler.



Muster 10.

Stander
für die Fahrzeuge der Oberfisch-
meister.

12.

Beschaffung von Flaggen für Oberförster-Dienstgebäude.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Regierung in Schleswig und abschriftlich zur Kenntniß an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich derjenigen von Schleswig, Aurich und Sigmaringen. III. 17669.

Berlin, den 18. Dezember 1894.

Der Königlichen Regierung gereicht es auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. III. F. 1362 zum Bescheide, daß durch den Runderlaß No. 27 vom 8. November d. Js. — $\frac{\text{III. 14812.}}{\text{II. 7262.}}$ — (s. den vor. Art.) keineswegs die Einführung von Flaggen für alle Oberförsterdienstgebäude beabsichtigt ist, sondern lediglich die Bestimmung getroffen werden soll, daß auf solchen Forstdienstgebäuden, welche seither Flaggenstangen und Flaggen besitzen, letztere nunmehr den allgemeinen, durch Allerhöchste Ordre vom 24. Januar d. J. gutgeheißenen Vorschriften gemäß zu führen sind.

Flaggenstangen und Flaggen für Oberförsterdienstgebäude dürfen nur mit meiner besonderen Genehmigung beschafft werden, welche indessen nur dann ertheilt wird, wenn ganz besondere Gründe die Flaggenführung geboten erscheinen lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

Versuchswesen.

13.

Einstellung der Berichte über das Erndte-Ergebniß der wichtigsten Holzsämereien in Preußen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen. excl. Sigmaringen. III. 15854.

Berlin, den 3. November 1894.

Nachdem die durch den Erlaß vom 21. August 1873 (II. 14768) *) angeordnete Statistik der Erndte-Ergebnisse der wichtigsten Holzsämereien hinreichendes Material für den beabsichtigten Zweck ergeben hat, bestimme ich, daß die betreffenden Erhebungen nicht weiter anzustellen sind und demgemäß auch die Vorlage derselben Seitens der Revierverwalter bereits für das Jahr 1894 zu unterbleiben hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

14.

Können die Verwaltungsgerichte im Streitverfahren auch darüber erkennen, ob das Grundbucheigenthum, auf welches der erhobene öffentlich-rechtliche Anspruch gestützt wird, wegen simulirter Auflassung nichtig ist?

Haben die Grundeigenthümer, welche sich ihre Grundstücke gegenseitig zu Miteigenthum aufgelassen haben, wenn der nunmehrige gemeinschaftliche Besitz im Uebrigen den Voraussetzungen des § 2 No. a des Jagdpolizeigesetzes entspricht, die eigene Ausübung des Jagdrechts?

Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 15. März 1894.

Im Jahre 1891 schlossen 6 Grundbesitzer in Westfalen einen Vertrag, durch welchen sie sich gegenseitig das Miteigenthum an 9 im Gemeindebezirk D. neben einander gelegenen bisher in ihrem Einzeleigenthume befindlichen Holz- und Weideparzellen übertrugen. Als Zweck der Gemeinschaft wurde dabei die forstmäßige Benutzung dieser Grundstücke angegeben; diese sollte sich vorläufig auf Einrichtung eines gemeinschaftlichen Waldschutzes beschränken; deshalb sollte jedes Mitglied bis auf Weiteres die von ihm eingeworfenen Grundstücke, wie bisher, weiter bewirthschaften und nutzen. Der Vertrag enthielt ferner Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten und Erträgnisse der Gemeinschaft, über die Beschlüsse der Gemeinschaft, ihre Vertretung und Auflösung, die Verpfändung und Veräußerung der Miteigenthumsantheile. — Das Miteigenthum ist im Grundbuche eingetragen worden.

---

*) Jahrbuch Bd. VI. Art. 80. S. 143.

Als nunmehr von der Gemeindebehörde die Jagd verpachtet werden sollte, beantragten die 6 Miteigenthümer, die ihnen jetzt gemeinschaftliche Fläche, welche 115 Hektar umfaßte, bei der Verpachtung auszuschließen. Die Gemeindebehörde lehnte den Antrag ab. Die Besitzer erhoben nunmehr Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die Beklagte behauptete, der Vertrag sei nur zum Scheine geschlossen und verfolge nur den Zweck, auf unzulässigem Wege das Jagdrecht für die Besitzer zu erwerben.

Die Kläger haben in allen drei Instanzen gesiegt. Der Bezirksausschuß nahm an, daß der Einwand des Scheines nicht zu berücksichtigen sei; der Verwaltungsrichter dürfe sich bei der formellen Natur der Auflassung und Eintragungen nur an die Angaben des Grundbuches halten und über die behauptete Simulation nicht befinden.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Ansicht verworfen. Selbstverständlich sei zwar eine civilrechtliche Anfechtungsklage mit civilrechtlichen Wirkungen im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig. Soweit aber Privatrechtsverhältnisse die **Unterlage für öffentlich-rechtliche Verhältnisse** bildeten seien sie unzweifelhaft der Prüfung und Beurtheilung des Verwaltungsrichters unterworfen; das müsse auch für das Grundeigenthum und insonderheit für den Erwerb durch Auflassung gelten. — Eine simulirte Auflassung sei unzweifelhaft nichtig, rechtsunwirksam. Bei Annahme einer solchen Nichtigkeit würde also im vorliegenden Falle trotz der stattgehabten Auflassungen alles beim Alten geblieben sein, und diese Rechtslage müßte von einem jeden dritten Betheiligten geltend gemacht werden können.

Es könne aber, so führt das O.-V.-G. weiter aus, im vorliegenden Falle die Feststellung einer Simulation nicht getroffen werden. Der Vertrag, um den es sich hier handle, biete in seinem Inhalte keine Handhabe, für die Annahme, einer Simulation; insbesondere könne hierfür auch nicht in Betracht kommen die Abrede, daß jeder Theilnehmer vorläufig in dem bisherigen Besitze und Genusse der von ihm in Gemeinschaft eingeworfenen Grundstücke bleiben solle; diese Abrede erkläre sich völlig ungezwungen und natürlich daraus, daß vor der Hand der Zweck der Gemeinschaft auf einen gemeinsamen **Waldschutz** beschränkt sein solle, und dieser Zweck vorerst eine Aenderung der bisherigen Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht erheischte; dem Wesen des Miteigenthums widerspreche diese Vereinbarung durchaus nicht.

Entscheidungen Bd. 26 S. 264 flg. K. D.

15.

Ist das Abhauen und Entwenden von Aesten bereits gefällter Bäume im Walde, mit deren Zubereitung noch nicht begonnen worden ist, gemeiner Diebstahl oder Forstdiebstahl?

Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Strafs.) vom 1. Juni 1894.

Der Gastwirth B. hatte von dem Gutsbesitzer H. in einer Waldparzelle eine Anzahl von Bäumen gekauft und fällen lassen. Von diesen Bäumen hat der Angeklagte, ohne ein Recht dazu zu haben, das Astholz abhauen lassen und sich zugeeignet.

Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit der Strafkammer Diebstahl (§ 242 St.-G.-B.) angenommen. Es führt aus: Das Gesetz vom 15. April 1878 behandelt die Entwendung von Holz aus dem Walde mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung als eine besondere und zwar leichtere Art des Diebstahls; es geht deshalb von dem Grundsatz aus, daß nur dasjenige Holz im Walde Gegenstand des Forstdiebstahls sein kann, an welchem noch keine Besitzergreifungshandlung vorgenommen ist. — Die Vertheidigung war im vorliegenden Falle der Meinung, es handle sich um Forstdiebstahl, weil § 1 Nr. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes von Holz spreche, welches noch nicht **vom Stamme oder vom Boden** getrennt ist"; wollte man hier den § 1 Nr. 1 nicht anwenden, so enthalte die Bestimmung eine Tautologie, der Gesetzgeber hätte sich sonst mit der zweiten Alternative „vom Boden getrennt" begnügen können. — Das Reichsgericht führt aus, daß innere Gründe wie auch die Entstehungsgeschichte klar ergäben, so, wie der Vertheidiger ausführe, sei es nicht gemeint gewesen.

Entscheidung in Strafsachen Bd. 25 S. 393. K. D.

16.

Topfpflanzen als Bodenerzeugnisse im Sinne des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Sind Topfpflanzen, welche in Gartenanlagen aufgestellt sind, als „Bodenerzeugnisse" im Sinne des § 18 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 anzusehen?

Entscheidung des Reichsgerichts (Feriensenats) vom 30. Juli 1894.

Der Angeklagte hatte dem Gärtner W. aus dessen Garten zwei Lackstöcke, d. h. zwei in Blumentöpfe eingepflanzte Goldlackpflanzen, entwendet. — W. zieht solche Pflanzen in folgender Weise: Der Same wird im Herbst in Mistbeete eingesäet, die jungen Pflanzen werden dann in Töpfe gesetzt, im Treibhause überwintert, darauf im Frühjahr in die Erde gepflanzt und zuletzt wieder in Töpfe eingesetzt, um in blühendem Zustande zum Verkaufe zu gelangen. — In letzterem Stadium befanden sich die beiden Lackstöcke zur Zeit der Entwendung.

In ausführlicher Begründung weist das Reichsgericht nach, daß der Angeklagte gemeinen Diebstahl verübt hat. Unzweifelhaft sei es zwar, daß die Pflanzen früher an derselben Stelle, von der sie entwendet worden, Bodenerzeugnisse im Sinne des § 18 des F.- u. F.-P.-G. **gewesen** seien, zur Zeit des Diebstahls aber habe ihnen diese Eigenschaft nicht beigewohnt. So sei auch bereits in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts hinsichtlich der Feldfrüchte entschieden, daß sie als solche zwar in Betracht kämen bis die Einerntung beendet sei, aber nicht mehr dann, wenn sie zu ihrer Verwahrung bis zum Verbrauche oder ihrer Verwerthung, überhaupt zu einer relativ dauernden Aufbewahrung gebracht seien (wie sog. Staken oder Mieten).

Entscheidungen in Strafsachen Bd. 26 S. 101. K. D.

17.

Grenzrain. Strafbarkeit des Abgrabens oder Abpflügens.

Setzt die Strafbestimmung des § 370 Nr. 1 Str.-G.-B. nothwendig das Abgraben oder Abpflügen eines fremden, dem Thäter nicht oder doch nicht ausschließlich gehörigen Grenzraines voraus, oder kann auch der grundbuchmäßige Eigenthümer des betreffenden Grund und Bodens sich durch Abgraben strafbar machen und eventuell unter welchen Voraussetzungen?

Entscheidung des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 21. September 1894.

Der § 370 No. 1 St.-G.-B. bestimmt: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen **Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.**" Das Reichsgericht setzt bei Anwendung dieser Strafbestimmung voraus, daß der Grenzrain entweder dem Nachbar allein gehört und also vollständig ein fremder ist oder daß er beiden Nachbarn gemeinschaftlich ist oder daß er, zwar dem Thäter allein gehört aber unter Zuziehung des Nachbars oder vom Thäter einseitig auf Grund einer übernommenen Verpflichtung hergestellt ist.

Hat also der Eigenthümer eines Grundstücks auf diesem Grundstück ohne Zuziehung des Nachbars einen Grenzrain aus freien Stücken, d. h. ohne sich dem Nachbar rechtlich verpflichtet zu haben, errichtet, so kann er nach seinem Belieben von ihm wieder abgraben.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer auf Grund des § 119 A. L.-R. I, 8 angenommen, der Grenzrain sei ohne weiteres als ein **gemeinschaftlicher Rain** anzusehen. Das Reichsgericht hat diese Ansicht unter Heranziehung des § 118 das. verworfen. Die §§ 118, 119 I, 8 lauten:

„Die Raine oder sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen."

„Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geschmälert werden."

Hiernach bleibt immer noch die Feststellung möglich, daß der Rain kein gemeinschaftlicher war und er gehört dem einen Grundeigenthümer allein, wenn er ihn auf seinem Boden ohne übernommene Verpflichtung und ohne Zuziehung des Nachbars errichtet hat.

Entscheidungen Bd. 26 S 74. K. D.

Jagd und Fischerei.

18.

Der Jäger ist nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 nicht blos verpflichtet, einen Jagdschein bei sich zu führen, er muß ihn dem Aufsichtsbeamten auf dessen Verlangen — einem preußischen Förster auch außerhalb seines Reviers — vorzeigen.

Diesen Satz hat das Reichsgericht, II. Strafsenat in seiner Entscheidung von 19. Juni 1894 in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Ober-Tribunals (und des Kammergerichts, vgl. dieses Jahrb. Bd. 26 S. 273.) ausgesprochen.

Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25 S. 430. K. D.

19.

Kann ein Büchsenmacher auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, bestraft werden, wenn er ein ihm zur Abänderung in einen Hinterlader und zur Anbringung eines neuen Verschlusses übergebenes Gewehr nach ausgeführter Arbeit dem Besteller zurückgiebt, ohne es vorher amtlich prüfen zu lassen?

Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Strafs.) vom 4. Juli 1894.

Der Waldwärter D. hatte dem Angeklagten ein Gewehr übergeben und ihn beauftragt, den Vorderlader in einen Hinterlader umzuändern und demgemäß einen neuen Verschluß anzubringen. Der Angeklagte hatte dem entsprochen und das Gewehr ohne es prüfen zu lassen, dem D. zurückgegeben. Die Strafkammer hat den Büchsenmacher von der Anklage des Vergehens gegen § 9 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 freigesprochen, weil der Angeklagte das Gewehr weder „feilgeboten" noch „**in den Verkehr gebracht**" habe.

Der § 9 bedroht mit Geldstrafe bis 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten: „wer Handfeuerwaffen **feilhält** oder **in den Verkehr bringt** deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind."

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben und den Büchsenmacher verurtheilt. Der höchste Gerichtshof führte aus:

Der Ausdruck „in den Verkehr bringen" sei kein in sich abgeschlossener, er sei je nach dem Wesen der Strafthat verschieden; sein Verständniß müsse beim Mangel einer näheren Erklärung des Gesetzes aus dem Inhalte und dem Sinne des Gesetzes hergeleitet werden. Bei Auslegung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 kommen in Betracht, daß nach § 4 des Gesetzes die Prüfung nicht nur nach der Neuherstellung einer Handfeuerwaffe, sondern auch dann erforderlich sei, wenn an eine bereits geprüfte Waffe eine Veränderung in dem Kaliber oder an dem Verschlusse vorgenommen worden sei. Aus §§ 5 und 6 folge zuverlässig, daß die letztere Vorschrift auch bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellten Feuerwaffen Anwendung zu finden habe. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte ein Gewehr das der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterlag, **in Verkehr gebracht habe**.

Entscheid. in Strafsachen Bd. 26 S. 51. K. D.

20.

Jagdpächter. Widerstand gegen ihn.

Unter welchen Voraussetzungen ist im Geltungsbereiche der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes als Jagdberechtigter im Sinne des § 117 St.-G.-B. (Widerstandes) anzusehen?

Ist es insbesondere für die Form des Jagdpachtvertrages genügend, wenn derselbe im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen ist?

Bedarf der Jagdpachtvertrag bisweilen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder ist eine solche Genehmigung niemals erforderlich?

Entscheidung des Reichsgerichts. (II. Strafs.) vom 9. Oktober 1894.

Der Angeklagte hatte am 11. Dezember 1893 auf der . . . Feldmark, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausgeübt; dem Gutsbesitzer G. welcher dort die Jagd gepachtet hat, hat der Angeklagte, als G. ihm das Gewehr pfänden wollte, Widerstand geleistet. Es fragt sich ob § 117 St.-G.-B. verletzt ist. Dies ist nur der Fall, wenn der von G. mit der betreffenden Gemeinde geschlossene Vertrag materiell und formell giltig ist. Der Vertrag ist am 8. April 1893 ausgefertigt und namens der Gemeindebehörde von dem Gemeindevorsteher, einem Schöffen und an Stelle des zweiten Schöffen, von „einem Mitgliede der Gemeindevertretung" unterschrieben, auch mit dem Gemeindesiegel versehen. Das Reichsgericht führt unter Berufung auf § 88 der Landgemeindeordnung aus, daß der Vertrag gültig ist, wenn er von dem Gemeindevorsteher und einem Schöffen unterschrieben und das Gemeindesiegel beigedrückt ist. Der zweite Schöffe hat nur eine berathende nicht entscheidende Stimme. Der Vertrag ist also im vorliegenden Falle in gehöriger Form geschlossen.

Gleichwohl hat das Reichsgericht die den Angeklagten verurtheilende Entscheidung aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen, weil die Strafkammer in ihrem Urtheil den Satz aufgestellt hatte: eine Bestätigung des Jagdpachtvertrages sei **niemals** erforderlich. Der Satz ist nicht richtig. Das Wildschadensgesetz nämlich bestimmt im § 2 Abs. 2, daß Jagdpachtverträge der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bedürfen, wenn in ihnen die Gemeindebehörde sich die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch ihre Jagdpächter nicht ausbedungen hat und — auch nur ein Nutzungsberechtigter rechtzeitig Widerspruch gegen Abschluß des Vertrages erhoben hat. — Die Strafkammer hätte, da die Ungültigkeit des Vertrages von dem Angeklagten behauptet wurde, die Frage der Giltigkeit auch von diesem Standpunkte aus prüfen müssen. Würde sich finden, daß die nach dem Wildschadensgesetz erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde fehle, so wäre der Pachtvertrag ungiltig und wäre der Gutsbesitzer G. zur Pfändung nicht berechtigt gewesen.

Entscheid. in Strafsachen Bd. 26 S. 144 flg. K. D.

Personalien.

21.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober 1894 bis Ende Dezember 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 88. S. 279 des 26. Bds.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Wallmann, Regierungs- und Forstrath zu Hildesheim.

von Hagen, Forstmeister zu Schwammelwitz, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln.

Petersen, Forstmeister zu Harpstedt, Reg.-Bez. Hannover.

Sackofsky, Forstmeister zu Reichensachsen, Reg.-Bez. Cassel.

B. Pensionirt:

Schönian, Regierungs- und Forstrath zu Frankfurt a./O.
Suabedissen, Forstmeister zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel.

C. Aus der Staatsforstverwaltung ausgeschieden:

Fricke, Oberförster zu Zerrin, Reg.-Bez. Köslin in Folge seiner Ernennung zum Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringschen Forstmeister zu Beutnitz bei Crossen a./O.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Boy, Regierungs- und Forstrath, von Cassel nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal.

John, Regierungs- und Forstrath, von Potsdam nach Cassel unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Eschwege.

Liebrecht, Regierungs- und Forstrath, von Königsberg nach Frankfurt a./O. unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Landsberg.

Krause, Oberförster, von Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Zerrin, Reg.-Bez. Köslin.

von Gromadzinski, Oberförster, von Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Conrad, Forstmeister zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Ortelsburg ernannt.

F. Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räthe IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Conrad zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
Göcker zu Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.
Jerrentrupp zu Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.
Exß zu Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Ramelow zu Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder.
Albert zu Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Hertell zu Schönwalde, Reg.-Potsdam.
Rahm zu Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Schulz zu Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.
Schück zu Warnow, Reg.-Bez. Stettin.
Hübner zu Balster, Reg.-Bez. Köslin.
Schaffrinski zu Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.
Schulz zu Kath. Hamm, Reg.-Bez. Breslau.
Asmus zu Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.
Müller zu Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln.
Steinhoff zu Winnefeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schmidt zu Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.
Rothe zu Grund, Reg.-Bez. Hildesheim.
Michaelis zu Bramwald, Reg.-Bez. Hildesheim.

Hebel zu Salmünster, Reg.-Bez. Cassel.
Gleinig zu Allendorf, Reg.-Bez. Cassel.
Schäfer zu Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Gericke zu Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

G. Zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Peters, Forstassessor und interimistischer Revierförster, zu Rennerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Rumpel, Forstassessor zu Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.
Tuebben, Forstassessor zu Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

H. Zu Revierförstern sind definitiv ernannt:

Ungeheuer, Förster zu Obersgegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.
Runk, Förster zu Fuhlendorf, Oberf. Schönhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Rehren, Forstassessor zu Bovenden, Oberf. Bovenden, Reg.-Bez. Hildesheim.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Rohloff zu Breitenhagen, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
Linhoff zu Neuforst, Oberf. Eupen, Reg.-Bez. Aachen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Preuß zu Kamputschen, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Rehrkorn zu Sachsenburg, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Franz zu Hohensprindt, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Wisselinck zu Walisky, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Splettstößer zu Prausterkrug, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Keller zu Klink, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Sperling zu Morzinek, Oberf. Jellowa, Reg.-Bez. Oppeln (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Thon zu Lauter, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).
Kröhnke zu Platkow, Oberf. Schwenow (Königl. Hofkammer) (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

L. Forstkassen-Beamte:

Pohle, Rechnungsrath zu Spandau, Reg.-Bez. Potsdam, ist pensionirt.
Wiechert, Forstkassen-Rendant, ist von Alt-Ruppin nach Spandau versetzt.
Thiemann, interimistischer Verwalter der Forstkasse zu Bruß, Reg.-Bez. Marienwerder, ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.
Die von Alt-Ruppin nach dem Flecken Zechlin verlegte Forstkassenverwaltung für die Oberförstereien Neu-Glienicke, Neuendorf und Zechlin ist dem Forstassessor Mohnike kommissarisch übertragen worden.

22.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 84. S. 280 des 26. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Suabedissen, Forstmeister zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Zinnius, Forstmeister zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Gensert, Oberförster zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.
Pohle, Rechnungsrath zu Spandau, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Schönian, Reg.- und Forstrath zu Frankfurt a./O. (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50:

Schrebler, Hegemeister zu Sorauer Wald, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Titze, Hegemeister zu Zachau, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Könnecke, Hegemeister zu Spitze, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg (zum 50jährigen Dienstjubiläum).
Dürsch, Förster zu Ottweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Großgebauer, Förster zu Dünsche, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg (mit der Zahl 50).
Augustin, Förster zu Alischken, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Pechstein, Förster zu Hütten, Oberf. Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.
Elsner, Förster zu Neu-Biebersdorf, Oberf. Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau (mit der Zahl 50).
Ballendowitsch, Förster zu Bluno, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).
Eichberg, Förster zu Camminke, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Preusche, Heeger-Aufseher zu Kültschau, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Gothe, Holzhauermeister zu Sachsenburg, Oberf. Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.
Geißner, Waldarbeiter zu Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Kämmerer, Waldarbeiter zu Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Gundlach, Waldarbeiter zu Morsell, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Schmidt I., Holzhauermeister zu Balster, Oberf. Balster, Reg.-Bez. Köslin.

Kolpatzik, Waldarbeiter zu Klein-Kurwien, Oberf. Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Krüger, Forstarbeiter zu Dogow, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Fröhlich, Holzhauermeister zu Daupe, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Nielsen, Heckwärter und Waldarbeiter zu Weesries, Landkreis Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Remnich, Reg.- und Forstrath zu Wiesbaden, des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau.

G. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Königlichen Hauses das Ehrenportepée verliehen den Förstern:

Levin zu Buschmeierei, Oberf. Hammer.	
Hoffmann II. zu Gartzer Grenze, Oberf. Heinersdorf.	
Letz zu Bergfreiheit, Oberf. Arnsberg.	Königliche Hofkammer.
Fliegner zu Neuendorf, Oberf. Wildenbruch.	
Charon zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen.	

23.

49. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Winckler zu Berlin W 9, Leiziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Fintelmann, Königl. Oberförster, Durowo, auf Treibjagden in der Oberförsterei Durowo gesammelte Strafgelder 19,90 M., vom Rittergutsbesitzer Rasmus auf einer Treibjagd bei Herrn Cornelsen in Dombrowo gesammelt 15,40 M., zusammen 35,30 M., 2. v. Bonin, Hauptmann im Infanterie-Regiment Nr. 71, Vorstand des Hubertus-Vereins in Erfurt, von einem Vereinsmitgliede für Fehlschuß gezahlt 10 Mk., 3. Meyer, Oberförster, Borken b. Siewen, Strafgelder für Fehlschüsse gesammelt auf Jagden in Borken im Winter 1893/94 6,05 M., 4. Erlös aus dem Verkaufe der von dem Förster Schloms in Bitschin eingegangenen, vom fürstl. Revierförster und anderen fürstl. Forstbeamten gesammelten Cigarrenabschnitte 5,40 M., 5. Oberjäger-Corps des Garde-Jäger-Bataillons in Potsdam, gesammelt bei einem gemüthlichen Bierabend 11,30 M., 6. Hausendorf, Oberförster, Kl.-Naujock, Strafgelder aus dem Skatklub 6 M., 7. Von der Oberförsterei Sonderburg 15 M., 8. Für Fehlschüsse gesammelt in der Oberförsterei Katholisch-Hammer (Schlesien) 3,10 M., 9. G. Schmidt, Judenberg b. Gräfenhainichen 3 M., 10. Durch Julius Springer, Berlin, Monbijouplatz 3, vom Forstmeister Denicke in Alt-Ruppin der Stiftung überwiesenes Honorar 3,55 M., 11. Durch B. Hoffmann, Erfurt, Beitrag

des Hubertus-Vereins in Erfurt 18 M., 12. Bürgermeisteramt in Kirchberg (Hunsrück) Reugeld in Sachen Braun gegen Fuhr 10 M., 13. Ukert, Landrath, Posen, Gartenstr. 11 80 M., 14. Schwarz, Oberförster, Nikolaiken, bei den Jagden gesammelt 12,20 M., 15. Paar, Forstmeister Xanten, Strafgelder für Fehlschüsse gesammelt auf einer Treibjagd 1893/94 in der Oberförsterei Xanten 6,20 M., 16. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ in Neudamm Ertrag der Sammlung vom 23. Februar bis 27. August 1894 401,90 M., 17. Reinertrag eines forstlichen Werkes 1100 M., Summe 1727 M., hierzu Summe bis 48. Verzeichniß 105304,18 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge 107031,18 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

24.

Prüfungs-Ordnung
für die im Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, 1894, S. 159 ff.)

Berlin, den 21. August 1894.

Wir haben es für erforderlich gehalten, nach dem Vorgange der in anderen Ressorts bestehenden Einrichtungen eine Prüfung für die im Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter einzuführen und übersenden Ew. Hochwohlgeboren die von uns erlassene Prüfungs-Ordnung (Anl. a.) mit dem ergebensten Ersuchen, von deren Inhalte den bei der Königlichen Regierung beschäftigten Civil-Supernumeraren und Militär-Anwärtern beziehungsweise den landräthlichen Büreau-Hülfsarbeitern alsbald Kenntniß zu geben.

Für die Ausführung der Prüfungs-Ordnung bemerken wir Folgendes:

1) Aus Anlaß der Einführung der Prüfung wird in den bestehenden Bestimmungen über die Annahme der Civil-Supernumerare und der Militär-Anwärter nichts geändert. Es ist jedoch mit aller Strenge darauf zu halten, daß diejenigen Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter, welche sich im Vorbereitungsdienst, beziehungsweise während der informatorischen Beschäftigung oder während der sechsmonatlichen Probedienstleistung als ungeeignet für den Subalterndienst erweisen, alsbald entlassen werden. Eine zu große Nachsicht in dieser Beziehung erscheint um so weniger gerechtfertigt, als die Lage dieser Beamten, namentlich der im vorgerückten Lebensalter stehenden Militär-Anwärter, durch das spätere Nichtbestehen der Prüfung nur noch mehr verschlechtert werden würde.

2) Was die Art der Beschäftigung der Anwärter im Vorbereitungsdienste betrifft, so ist es nach den an uns erstatteten Berichten der Herren Regierungs-Präsidenten nicht möglich, die Anwärter zu ihrer gleichmäßigen Ausbildung bei allen Abtheilungen der Regierungen zu beschäftigen, da eine derartige Maßregel eine Vermehrung des etatsmäßigen Personals voraussetzen würde. Die Herren Präsidenten haben aber auch eine derartige Beschäftigung nicht für erforderlich gehalten. Wenngleich nun diesem Umstande Rechnung zu tragen sein wird, so ist doch darauf zu halten, daß die Anwärter nicht einseitig, namentlich nicht zu lange im Registraturdienst beschäftigt werden, daß ihnen vielmehr Gelegenheit geboten werden muß, soweit es nur nach den in Betracht kommenden dienstlichen Rücksichten angängig erscheint, die verschiedenen wichtigeren Dienstzweige kennen zu lernen.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Ausbildung im Kassenwesen zu legen. Die in dieser Beziehung gemachten ungünstigen Erfahrungen lassen es nothwendig erscheinen, daß die Anwärter zur Ausbildung oder zur Vertretung während 3 Monate einer Spezialkasse überwiesen werden, wenn sie nicht schon vorher ausreichend bei einer Spezialkasse ausgebildet sind, sowie daß sie während einer gleichen Dauer bei der Regierungs-Hauptkasse in den Buchhalterei-Geschäften unterwiesen werden.

Während der Vorbereitungszeit hat der Anwärter das Kalkulator-Attest zu erwerben, welches erst nach gewonnener sicherer Ueberzeugung, daß der Betreffende die nöthige Gewandtheit und Zuverlässigkeit in Rechnungssachen erlangt hat, ertheilt werden darf.

3) Nach Nr. II. der Prüfungs-Ordnung soll die Zulassung der Civil-Supernumerare in der Regel erst nach Ablauf des Trienniums der unentgeltlichen Vorbereitungszeit erfolgen. Eine frühere Zulassung darf auf Antrag nur erfolgen, wenn der betreffende Civil-Supernumerar eine besonders gute Vorbereitung genossen hat, und wenn nach seinen geschäftlichen Leistungen anzunehmen ist, daß er die Fähigkeit besitzt, die Prüfung schon früher abzulegen.

4) Behufs Herbeiführung der Entschließung des Herrn Ober-Präsidenten darüber, welche Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. IV. 8 der Prüfungs-Ordnung von Ablegung der Prüfung zu entbinden sind, ist denselben alsbald ein Verzeichniß der sämmtlichen betreffenden, im dortigen Bezirke beschäftigten Beamten einzureichen, wozu das der Prüfungs-Ordnung anliegende Muster analog benutzt werden kann. Von der getroffenen Entschließung ist dem Betreffenden unverzüglich Kenntniß zu geben. Der Antrag auf Entbindung von der Prüfung ist in den Fällen zulässig, wo nach den seitherigen dienstlichen Leistungen der betreffenden Beamten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie auch ohne Prüfung mit Nutzen im Subalterndienste der Regierungen zu verwenden sein werden.

5) Das Dienstalter als Anwärter für die erste etatsmäßige Anstellung, welches demnächst auch der Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen zu Grunde zu legen ist — Diätarien-Dienstalter — rechnet bei den Civil-Anwärtern vom Ablaufe der dreijährigen Vorbereitungszeit, bei den Militär-Anwärtern vom Tage ihrer definitiven Uebernahme als Büreau-Diätar.

Das Diätarien-Dienstalter ist jedoch um den entsprechenden Zeitraum zu kürzen, wenn durch eigenes Verschulden des betreffenden Anwärters die Prüfung nicht zu dem frühesten zulässigen Termine mit Erfolg abgelegt wird.

6) Beamte, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, können zur Anstellung als Steuersekretair zugelassen werden, ohne daß es der Ablegung der durch den Erlaß des unterzeichneten Finanzministers vom 19. Juni d. Js. angeordneten Prüfung der im Büreaudienste der Verwaltung der direkten Steuern anzustellenden Beamten bedarf.

Ebenso wird in gleicher Weise die mit Erfolg abgelegte Prüfung für das Steuer-Sekretariat als befähigend zur Anstellung im Subalterndienst der allgemeinen Verwaltung und als Kreis-Sekretair anerkannt.

7) In Berücksichtigung des Umstandes, daß nach Nr. III. Abs. 2 der Prüfungs-Ordnung nur die für genügend vorbereitet zu erachtenden Anwärter zur Prüfung zugelassen werden dürfen, findet es kein Bedenken, daß bei der Uebernahme von Steuer-Supernumeraren zur Regierung, soweit solche nach dem Befinden der Herren Re-

gierungs-Präsidenten überhaupt stattfinden wird, diesen die Zeit der Beschäftigung bei den Veranlagungs-Kommissionen in der Regel auf die Vorbereitungszeit bei den Regierungen angerechnet werde.

8) Soweit künftig noch Ueberweisungen von Hülfsarbeitern der Regierungen an die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zur vorübergehenden Beschäftigung stattfinden werden, ist auch diesen Beamten die Zeit der Beschäftigung bei den letzteren auf die Vorbereitungszeit bei den Regierungen anzurechnen. Ew. Hochwohlgeboren werden aber darauf zu halten haben, daß diese Hülfsleistung nicht auf Kosten der Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung zu lange ausgedehnt werde.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Grandke.

---

a.

Prüfungs-Ordnung
für die im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen (Ober-Präsidien) anzustellenden Subalternbeamten.

I. Die im Subalterndienste bei den Regierungen, beziehungsweise Ober-Präsidien beschäftigten Civil-Supernumerare und Militär-Anwärter haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, von deren Ablegung die etatsmäßige Anstellung als Büreau- und als Kassen-Beamter bei den Regierungen (Ober-Präsidien) abhängig ist.

Ebenso ist die Anstellung als Kreis-Sekretair (Oberamts-Sekretair in den Hohenzollernschen Landen) von Ablegung dieser Prüfung abhängig.

II. Die Zulassung zur Prüfung soll für die Civil-Supernumerare in der Regel erst nach abgelegtem Triennium erfolgen; für die Militär-Anwärter kann die Vorbereitungszeit bei dargelegter ausreichender Qualifikation auf 2 Jahre abgekürzt werden.

III. Die Ueberweisung der Anwärter an die Prüfungs-Kommission (IV.) erfolgt auf vorgängige Meldung durch den Regierungspräsidenten. Das betreffende Schreiben ist unter der äußeren Adresse des Ober-Präsidenten abzusenden und ist demselben eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster (Anlage b.) beizufügen.

Die Ueberweisung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zu erachten ist.

Die Vorladung zum Prüfungstermin erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission.

Reisekosten und Tagegelder werden den Anwärtern für die Hin- und Rückreise nicht gewährt.

IV. 1) Für jede Provinz wird eine Prüfungs-Kommission am Sitze des Ober-Präsidenten errichtet, unter Vorbehalt späterer Zusammenlegung mehrerer Provinzen.

Die Prüfungs-Kommission wird dem Ober-Präsidenten unterstellt.

Für die Hohenzollernschen Lande wird eine besondere Prüfungs-Kommission in Sigmaringen errichtet. Die den Ober-Präsidenten zugewiesenen Funktionen übt der dortige Regierungs-Präsident aus.

Die Kommission besteht aus einem Ober-Regierungsrath als Vorsitzenden, einem Regierungsrath und einem rechnungsverständigen Mitgliede (Landrentmeister, oder

einem in Rechnungs- und Kassensachen erfahrenen Regierungs-Sekretair). Die Mitglieder werden unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Ober-Präsidenten ernannt. Die Zusammensetzung der Kommission ist den Ressortministern anzuzeigen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der Regierungs-Präsident am Orte der Prüfuugs-Kommission ist befugt, den Prüfungen beizuwohnen und auch berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Im letzteren Falle übt er das Stimmrecht aus, und bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Die Ressortminister behalten sich vor, Kommissarien aus der Klasse der vortragenden Räthe und der Rechnungsbeamten zu den Prüfungen zu entsenden. Erstere haben alsdann an Stelle des Regierungs-Präsidenten und mit den gleichen Rechten den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung zu übernehmen. Inwieweit die kommittirten Rechnungsbeamten der Ministerien bei der Prüfung mitzuwirken haben, wird im Einzelfalle durch die Ressortchefs bestimmt.

Die ständigen Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen haben über das Resultat der Prüfungen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten am Sitze der Prüfungs-Kommission an den Ober-Präsidenten zu berichten, welcher diese Berichte mit seinen Bemerkungen den Ressortministern einzureichen hat.

2) Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung wird an 2 Tagen während höchstens je 6 Stunden abgelegt.

Die Aufgaben, deren Zahl der Vorsitzende bestimmt, sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Regierungs-Subalternbeamten, insbesondere auch dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens zu entnehmen. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist eine bestimmte, für einen mäßig Begabten ausreichende Zeit festzusetzen.

Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Quellen benutzt werden, welche die Prüfungs-Kommission zugelassen hat.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungs-Kommission unter Aufsicht eines Beamten.

3) Erachtet die Prüfungs-Kommission die sämmtlichen Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungs-Kommission kann die Prüfung auch alsdann für nicht bestanden erachten, wenn der größere Theil der Arbeit oder auch nur die Kassen- und Rechnungsarbeiten völlig mißlungen sind. In den vorgedachten Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.

4) Die mündliche Prüfung ist, ohne daß wissenschaftliche Anforderungen bezüglich der Gesetzeskenntniß der Anwärter zu stellen sind, darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst im Expeditions- und Registraturfache, sowie im Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Derselbe muß mit den Grundzügen der Reichs- und der Preußischen Verfassung und mit den in den verschiedenen Verwaltungszweigen häufiger zur Anwendung kommenden Gesetzen, Reglements u. s. w. vertraut sein, sowie eine gründliche Kenntniß von der Behörden-Organisation und den Beamtenverhältnissen, ferner von den auf das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als bei den Spezialkassen der allgemeinnn Verwaltung bezüglichen Bestimmungen besitzen.

5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als 6 Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist eine Verhandluug zu den Akten aufzunehmen.

6) Ueber das Ergebniß der Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Ober-Präsidenten ausgestelltes Zeugniß, welches demselben durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten zuzustellen ist.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von 6 Monaten zulässig.

7) Anwärter, welche innerhalb 5 Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

8) Der Ober-Präsident kann auf Antrag des Regierungs-Präsidenten diejenigen Civil-Supernumerare, welche am 1. Oktober 1894 zwei Jahre, und diejenigen Militär-Anwärter, welche zu demselben Zeitpunkt ein Jahr der Vorbereitungszeit zurückgelegt haben, von Ablegung der Prüfung entbinden. Mit dem desfallsigen Antrage ist der Gang der bisherigen geschäftlichen Ausbildung darzulegen und ein Urtheil über die Befähigung und Führung des Anwärters abzugeben.

Berlin, den 21. August 1894.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Grandke.

---

b.

Anlage.

Regierungsbezirk

Verzeichniß .

der zur Prüfung für den Büreau- und Kassendienst bei den Königlichen Regierungen zuzulassenden Civil-Supernumerare und Militair-Anwärter.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Lebensalter	Dienstalter als		Bemerkungen.
			Civil-Supernumerar.	Militair-Anwärter.	(Frühere Dienstbeschäftigung, kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienste, Urtheil des Regierungs-Präsidenten über Befähigung und Leistungen.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

25.

Anwendung der Prüfungs-Ordnung für den Subalterndienst bei den Königlichen Regierungen zur Erlangung der Qualifikation als Forstkassen-Rendant.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und der Minister des Innern und für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herrn Oberpräsidenten und die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten. III. 16990 II. Ang. M. f. L. II. 8583 II. Ang. M. f. L. I. 20510 Fin. Min. I A. 12108 Min. d. Jn.

Berlin, den 2. Januar 1895.

Mit Bezug auf die durch den Erlaß vom 21. August 1894 (M. d. J. I A. 7972, F. M. $\frac{\text{I. 11958 II. Ang.}}{\text{II. 10484 II. Ang.}}$) mitgetheilte Prüfungs-Ordnung für die im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und Ober-Präsidien anzustellenden Subalternbeamten (s. den vor. Art.) bestimmen wir, daß die vorgeschriebene Prüfung auch zur Anstellung der betreffenden Beamten als Forstkassen-Rendanten für ausreichend zu erachten ist.

Für die Anstellung desjenigen Theiles der Forstkassen-Rendanten, welche nicht aus der Zahl der bezeichneten Subalternbeamten, beziehungsweise der bezüglichen Anwärter hervorgehen, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem die betreffenden Bewerber eine Ausbildungszeit bei einer Forstkasse durchzumachen und ihre Befähigung für die Verwaltung einer solchen Kasse durch ein Attest des Rendanten derselben und des Kassen-Kurators nachzuweisen haben.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Reinicke.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Braunbehrens.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Michelly.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

26.

Fernhaltung der Forstbeamten von der Betheiligung am Holzhandel und von der Vermittelung von Holzverkaufsgeschäften für Andere.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen mit Ausschluß derer von Aurich und Sigmaringen. III. 51.

Berlin, den 8. Januar 1895.

In einem Bezirke haben Forstschutzbeamte, entgegen der Bestimmung in § 16 der Förster-Dienst-Instruktion, den Wiederverkauf des in den Königlichen Forsten von Holzhändlern angekauften Holzes vermittelt. Ein Förster hat sich sogar verleiten lassen, hierbei fiskalisches Holz zu veruntreuen.

Ich halte es für nöthig, die Königlichen Regierungen auf dieses Vorkommniß besonders aufmerksam zu machen und zwar um so mehr, da in Folge der durch die Verhältnisse bedingten, erweiterten Ausdehnung des Holz-Verkaufes aus freier Hand die Controle über die ordnungsmäßige Holzverwerthung bisweilen erschwert, bezw. die Ausführung von Unterschleifen und Holz-Entwendungen dadurch erleichtert wird.

Die Königlichen Regierungen wollen es daher streng überwachen lassen, daß die Forstbeamten sich in jeder Hinsicht von der Betheiligung beim Holzhandel, bezw. von der Vermittelung von Holzverkaufsgeschäften für Andere fern halten, wollen anordnen, daß öfter spezielle Nachzählungen unverkaufter Holz-Vorräthe stattfinden, wollen solche Revisionen auch durch Ihre forsttechnischen Mitglieder gelegentlich vornehmen lassen und gegen Beamte, welche sich in der Beziehung Pflichtverletzungen schuldig machen, unnachsichtlich vorgehen.

Diese Controlen sind aber um so mehr zu verschärfen, wenn die Übersicht bezüglich der Holzabgaben noch durch den Umstand erschwert wird, daß der Holzeinschlag bei Gelegenheit von Kalamitäten nicht in abgeschlossenen Schlägen geführt werden kann, sondern sich über größere Revierflächen verbreitet.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

27.

Beschäftigung der Forstassessoren.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 1864.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Es ist nicht möglich, sämmtliche Forst-Assessoren in der Staatsforstverwaltung gegen Entgelt zu beschäftigen. In vielen Oberförstereien bietet sich indessen Gelegenheit für die Forst-Assessoren, sich bei den Geschäften der Revier-Verwaltung sowohl im Interesse ihrer eigenen Fortbildung, als im Interesse des Staates zu betheiligen. Die Königlichen Regierungen wollen die in Ihrem Bezirke sich aufhaltenden, zur Beschäftigung gegen Tagegeld bisher nicht herangezogenen Forstassessoren hierauf aufmerksam machen und ihnen auf Anfrage solche Oberförstereien bezeichnen, in welchen eine Unterstützung der Revierverwalter besonders zweckmäßig ist. Es gilt dies namentlich von denjenigen Forstrevieren, in welchen ein starker Einschlag oder ein ausgedehnter Kulturbetrieb stattfindet, ferner von solchen, deren zerstreute Lage den Betrieb erschwert und deren Verwalter mit Nebengeschäften als Amtsvorsteher u. s. w. stark belastet sind. Den Forstassessoren ist eine derartige Beschäftigung auch zur Sicherung von Pensionsansprüchen für die betreffende Dienstzeit zu empfehlen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

28.

Ausschließung einer Ueberholung von Beamten im Besoldungsdienstalter durch gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Anwärterklasse in Folge Anrechnung von Militär- oder diätarischer Dienstzeit.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, die Herren Rektoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst; die Herren Direktoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b. der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d. des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e. der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., die Königliche Landesbaumschule zu Engers — z. H. des Oberpräsidenten zu Coblenz. — I. 27158. I G. 3079. II. 9048. III. 18027.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 8. Dezember v. Js. — F. M. $\frac{\text{I. 17881.}}{\frac{\text{II. 17320.}}{\text{III. 16061.}}}$ M. d. J. $\frac{\text{C. B. 6769.}}{\text{I. A. 11411.}}$ (a.) erlassene Verfügung,

betreffend die Ausschließung einer Ueberholung von Beamten im Besoldungsdienstalter durch gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Anwärterklasse in Folge der Anrechnung von Militär- beziehungsweise diätarischer Dienstzeit

wird beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

---

a.

Berlin, den 8. Dezember 1894.

Nach unserer Verfügung vom 2. April d. J. *) ist die Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen für die mittleren Beamten unabhängig und neben der nach No. 3 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen **) zulässigen Anrechnung einer gewissen Zeit des Militärdienstes zu bewirken.

*) Jahrbuch Bd. XXVI. Art. 39. S. 173.
**) Jahrb. Bd. XXIV. Art. 26. S. 149.

Während aber die Anrechnung diätarischer Dienstzeit nicht nur den für die Folge anzustellenden, sondern auch den zur Zeit schon angestellten Beamten zu Theil werden soll, sind von der Anrechnung der Militärzeit die bis zum 1. Januar 1892 angestellten Militäranwärter ausgeschlossen, da nach No. 6 jener Bestimmungen das Dienstalter eines Beamten in Anwendung der No. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden darf.

Für die Uebergangszeit kann hierdurch der Fall eintreten, daß früher angestellte Beamte von später angestellten gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Anwärterklasse im Besoldungsdienstalter überholt werden, wie folgende Beispiele darthun:

1. Von zwei Militäranwärtern, welche zu gleicher Zeit, am 1. August 1885, definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen sind, ist der eine am 1. November 1891, der andere am 1. August 1892 zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangt. In Folge der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit ist bei beiden das Besoldungsdienstalter gleichmäßig auf den 1. August 1890 vorzudatiren. Bei dem am 1. August 1892 Angestellten sind aber außerdem 7 Monate der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, so daß dessen Besoldungsdienstalter weiter auf den 1. Januar 1890 vordatirt wird. Damit hat er den gleichzeitig mit ihm in den Civilstaatsdienst übernommenen und vor ihm etatsmäßig angestellten Beamten derselben Anwärterklasse im Besoldungsdienstalter überholt.

2. Von zwei Militäranwärtern ist der eine am 1. Juli 1886, der andere am 1. Januar 1887 definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen. Der erstere ist sodann am 1. Oktober 1891, der letztere am 1. Oktober 1892 etatsmäßig angestellt. In Folge der Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit ist bei dem ersteren Beamten das Besoldungsdienstalter auf den 1. Juli 1891 vorzudatiren, bei dem letzteren auf den 1. Januar 1892. Daneben hat bei dem letzteren, da seine etatsmäßige Anstellung in der Zeit nach dem 1. Januar 1892, nämlich am 1. Oktober 1892 erfolgt ist, eine Anrechnung von 9 Monaten des Militärdienstes stattzufinden, so daß das Besoldungsdienstalter bei demselben weiter auf den 1. April 1891 vordatirt wird. Damit hat er den vor ihm in den Civilstaatsdienst übernommenen und auch vor ihm etatsmäßig angestellten Beamten derselben Anwärterklasse im Besoldungsdienstalter überholt.

Um diese Folge auszuschließen, bestimmen wir, daß das Besoldungsdienstalter der auf solche Weise von gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Anwärterklasse überholten Beamten soweit vorzudatiren ist, daß eine Ueberholung nicht mehr vorliegt. In dem Beispiel zu 1 würde danach das Besoldungsdienstalter des zuerst angestellten gleichaltrigen Beamten vom 1. August 1890 ebenfalls auf den 1. Januar 1890, in dem Beispiel zu 2 das Besoldungsdienstalter des zuerst angestellten dienstälteren Beamten vom 1. Juli 1891 ebenfalls auf den 1. April 1891 vorzudatiren sein.

Wir machen aber hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine solche Vordatirung des Besoldungsdienstalters nur in dem Falle der Ueberholung eines früher angestellten Beamten durch einen später angestellten gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Anwärterklasse zulässig sein soll, nicht aber auch in dem Falle, daß früher angestellte Beamte in Folge der Anrechnung von Militär- und diätarischer Dienstzeit durch später angestellte dienstältere Beamte derselben

Sterbefalles, Ausscheidens, Umzuges der betreffenden Vereinsmitglieder in andere Bezirke und Aenderung der Versicherungssumme in Abgang gekommen, so daß am Schlusse des Berichtsjahres 6 504 Policen über eine Versicherungssumme von 48 426 500 Mark vorhanden gewesen sind, also gegen das Vorjahr mehr 156 Policen über 1 675 050 Mark.

In Folge dieses in dem Etat nicht in solcher Höhe vorgesehenen Zuganges können daher in der Rechnung Mehreinnahmen bei den Vereinsbeiträgen und den aufgekommenen Zinsen nachgewiesen werden.

Der in das Geschäftsjahr aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Brandfall ist unterm 9. März pr. durch Zahlung einer Entschädigung von 2 158 Mark 80 Pf. endgültig geregelt worden, nachdem die gegen den Geschädigten wegen absichtlicher Brandstiftung eingeleitete gerichtliche Untersuchung ein negatives Resultat ergeben hatte. Außerdem sind nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschlusse noch drei andere im Jahre 1893 vorgekommene Brandfälle bei uns zur Anmeldung gelangt. Von denselben hat der eine mit einem Entschädigungs-Anspruche von 11 Mark zurückgewiesen werden müssen, weil er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige gebracht worden war. Für die beiden anderen am 9. März und 5. Juni pr. definitiv regulirten Brandfälle sind Entschädigungen von 9 Mark, bezw. 90 Mark 10 Pf. gezahlt worden. Mit Einschluß der von der XIV. ordentlichen General-Versammlung auf unseren Antrag bewilligten Unterstützung von 22 Mark aus Anlaß eines im Jahre 1893 vorgekommenen Brandfalles, für welchen inhaltlich unseres vorjährigen Verwaltungsberichts statutenmäßig eine Entschädigung zu versagen war, kommen in der Rechnung pro 1894 für die Regulirung von Brandschäden des Jahres 1893 noch 2 279 Mark 90 Pf. zur Verausgabung. Hierzu waren 2 158 Mark 80 Pf. durch die vorjährige Bilanz reservirt. Der Rest mit 121 Mark 10 Pf. ist aus allgemeinen Ersparnissen gedeckt worden.

Im Jahre 1894 sind im Ganzen 47 Brände vorgekommen, von denen 42 durch Zahlung von Entschädigungen im Betrage von zusammen 33 321 Mark 30 Pf. definitiv erledigt worden sind, während ein Fall erst nach dem Jahres-Abschluß regulirt werden konnte. Die Brandentschädigung hierfür mit 2 980 Mark 60 Pf. wird demzufolge in der Rechnung pro 1895 zur Verausgabung kommen, und ist dieser Betrag ausweislich der vorliegenden Bilanz unter i reservirt worden.

Die übrigen 4 Anträge auf Gewährung von Brandentschädigungen haben abgelehnt werden müssen, weil:

a) in einem Falle die verbrannten Fleischvorräthe nicht mit versichert waren,
b) in zwei Fällen die Brandschäden außerhalb der Wohnungen der betreffenden Vereinsmitglieder entstanden sind, und
c) in einem Falle der während des Umzuges vorgekommene Brandschaden nicht rechtzeitig innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige gebracht bezw. der Umzug vorher nicht angemeldet war.

In einem der Fälle zu b und dem Falle zu c haben wir die Gewährung entsprechender Unterstützungen an die geschädigten Vereinsmitglieder durch die bevorstehende XV., ordentliche General-Versammlung in Vorschlag gebracht. In den beiden anderen zurückgewiesenen Fällen lag zu gleichen Anträgen keine genügende Veranlassung vor.

Nach vorstehenden Angaben sind zur Regulirung der im Jahre 1894 vorgekommenen Brandschäden einschließlich des Betrages von 2 980 Mark 60 Pf., welcher in der Bilanz für den erst nach dem Jahresabschlusse zur Feststellung gelangten Brand-

fall reservirt worden ist, zusammen 36 301 Mark 90 Pf., mithin rund 69 % der fälligen laufenden Prämien aufgewendet worden.

Der Rest dieser Prämien ist daher nebst den aufgekommenen Eintrittsgeldern und Zuschußprämien erspart worden. Auch die Zinsen des Vereinsvermögens haben einen Ueberschuß von 1 013 Mark 31 Pf. ergeben, da von dem Gesammt-Zinsertrage von 5 523 Mark 70 Pf. zur Bestreitung der entstandenen Verwaltungskosten nur 4 510 Mark 39 Pf. verwendet worden sind. Im Ganzen betragen daher, nach Abzug eines Betrages von 3 550 Mark 20 Pf., welcher zum Ausgleich von Coursschwankungen bei den Werthpapieren unter 1 der Bilanz reservirt worden ist, die Ersparnisse des Vereins pro 1894 rund 19 500 Mark. Hiervon haben wir ausweislich der Bilanz dem statutenmäßigen Reservefonds 2 000 Mark und dem Spezial-Reservefonds 17 500 M. zugeführt. Der letztere beträgt nunmehr 54 000 Mark und übersteigt somit bereits die Höhe des einjährigen Prämienbetrages. Dieser Fonds kann nöthigenfalls zur Bestreitung von Mehrausgaben verwendet werden, wenn wider Erwarten in einem Jahre die Brandentschädigungen mehr betragen sollten, als die fälligen Prämienerträge. Auch würden alsdann voraussichtlich Nachschußzahlungen Seitens der Vereinsmitglieder nicht erforderlich werden.

Mit Rücksicht auf diese günstige Finanzlage des Vereins und auf den Umstand, daß zur Begleichung der Verwaltungskosten auch nicht mehr der ganze Zinsertrag erforderlich ist, mithin künftig zur Regulirung von Brandschäden nicht nur die Prämienerträge, sondern auch zum Theil noch die Zinsen verfügbar sind, könnte in Erwägung gezogen werden, für die Folge eine gewisse Ermäßigung des Prämiensatzes — z. B. von $1^1/_{10}$ pro mille auf 1 pro mille (cfr. § 56 der Statuten) — eintreten zu lassen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, zur Zeit eine Entschließung hierüber noch nicht zu treffen, sondern vorerst noch die weitere Entwickelung der Vermögens-Verhältnisse des Vereins abzuwarten.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 20 200 Mark $3^1/_2$ prozentige Preußische Consols angekauft worden, dagegen haben wegen eingetretenen Geldbedarfs 1000 M. 3 prozentige Preußische Consols verkauft werden müssen, sodaß am Jahresschlusse 83 700 Mark $3^1/_2$ prozentige und 8 000 Mark 3 prozentige Preußische Consols im Bestande verblieben sind. Das Effekten-Vermögen des Vereins setzt sich somit aus den ebengenannten Werthpapieren, sowie aus einer 4 prozentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 Mark und einer $3^1/_2$ prozentigen desgleichen von 18 200 Mark zusammen.

Die Einladung zu der am 11. Mai d. Js. stattfindenden fünfzehnten ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Wir ersuchen um eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben.

Direktorium

des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Waechter.

31.

Bekanntmachung betr. die Einberufung der XV. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 27. Februar 1895.

Die fünfzehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet

am 11. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipziger Platz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1894 und der Etat pro 1895 können im landwirthschaftlichen Ministerium — Leipziger Platz Nr. 7 — zwei Treppen im Zimmer Nr. 19 — vom 8. Mai d. J. ab in der Zeit von 11—2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

(gez) Donner. (gez.) Waechter.

Kassen- und Rechnungswesen.

32.

Führung der Soll-Einnahmebücher bei der Forst-Verwaltung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 469.

Berlin, den 22. Januar 1895.

In einem Spezialfalle ist die Entdeckung eines erheblichen Kassendefekts dadurch wesentlich erschwert worden, daß größere Einnahmen für Holz, welches auf Grund besonderer Vorverkaufsverhandlungen je nach dem Fortschreiten der Aufarbeitung in mehreren einzelnen Beträgen an die Käufer überwiesen wurde, nicht rechtzeitig von den betreffenden Revierverwaltern zum Soll gestellt waren, weil die letzeren glaubten, auf derartige Holzverkäufe die Bestimmungen der §§ 26 flgde. der Geschäftsanweisung für die Oberförster*) nicht anwenden, vielmehr für dieselben nur nach völliger Abwickelung des gesammten Geschäfts eine Erhebungsliste aufstellen und erst bei deren Abgabe an die Kasse den gesammten Betrag zum Soll stellen zu dürfen.

---

*) Jahrbuch Bd. III. S. 2.

Es liegt auf der Hand, daß durch ein solches Verfahren der Zweck des Soll-Einnahmebuchs, jederzeit eine Uebersicht über die der Kasse überwiesenen Einnahmen zu gewähren, wesentlich beeinträchtigt, wenn nicht ganz vereitelt wird. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, hierdurch ausdrücklich anzuordnen, daß bei Holzverkäufen der gedachten Art die Kaufgelder für die einzelnen Ueberweisungen, bei welchen es sich in der Regel um größere Beträge handeln wird, sofort zum Soll gestellt werden. Es kann dies entweder auf Grund der Holzverabfolgungszettel geschehen, welche demnächst am Schlusse der Gesammt-Erhebungsliste mit ihren einzelnen Beträgen und Ausstellungsdaten ersichtlich zu machen sind, oder es sind gleichzeitig mit Ausstellung der Holzverabfolgungszettel Theil-Erhebungslisten anzufertigen und an die Kasse abzusenden.

Gleichzeitig aber wird die Königliche Regierung veranlaßt, sofern dies noch nicht geschehen, ausdrücklich dahin Anordnung zu treffen, daß die Oberförsterei-Verwalter zu jeder Kassenrevision gleichzeitig mit dem von ihnen erforderten Soll-Einnahmebuche eine Nachweisung sämmtlicher der Kasse überwiesenen, aber im Soll-Einnahmebuche etwa noch nicht eingetragenen Einnahmen an den Revisor übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

33.

Fortfall der von den Regierungs-Hauptkassen besonders aufgestellten Abschlüsse von den Ausgabefonds Kap. 2, Tit. 1, 6 und 10 des Forstverwaltungs-Etats.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 1555.

Berlin, den 2. Februar 1895.

In Folge der Einführung von Dienstaltersstufen bei den Gehältern der Oberforstmeister, sowie der Regierungs- und Forsträthe sind die bisher alljährlich von den Regierungs-Hauptkassen besonders aufgestellten Abschlüsse von den Ausgabefonds Kapitel 2, Titel 1, 6 und 10 des Forstverwaltungs-Etats für diesseitige Zwecke entbehrlich geworden.

Ew. Hochgeboren / Hochwohlgeboren wollen mir dieselben daher in Zukunft nicht mehr vorlegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Donner.

Etatswesen.

34.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895—96.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1894/95	56 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 120 000
	3.	Aus der Jagd	362 000
	4.	Von Torfgräbereien	270 000
	5.	Von Flößereien	7 150
	6.	Von Wiesenanlagen	85 000
	7.	Von Ablagen	3 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	151 000
	9.	Von größeren Baumschulen	3 790
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg	21 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst ꝛc.	536 960
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9a der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	3 800
		Summa der Einnahme	61 616 000
		A. Dauernde Ausgaben.	
		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
		Besoldungen.	
2.	1.	34 Oberforstmeister und 89 Regierungs- und Forsträthe mit 4200 Mark bis 6000 Mark; außerdem 900 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge und 23 700 Mark zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mark für jeden)	683 200
		Seite	683 200

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	683 200
		(1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	
	2	696 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen mit 2400 bis 4500 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge . . . . 2402450 Mark Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1600 Mark und 1660 Mark . . . . 3260 „	2 405 710
		Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür mit Ausnahme der Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien, welche kein freies Feuerungsmaterial und an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	2a.	118 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 3400 Mark)	297 800
		(2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	
	3.	3468 Förster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 4624850 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, und 1 Förster mit 750 Mark, 1 Förster mit 750 Mark Jahresgehalt bis 1. Juli 1895, von da ab mit 1100 Mark bis 1500 Mark Jahresgehalt, im Ganzen 1012,50 Mark; ferner 483 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 67320 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 187490 Mark Einzelgehälter für 355 Waldwärter, davon 279 voll beschäftigt mit	
		3470 Seite . . .	3 386 710

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(2)	3.	3470 Uebertrag . . . 400 Mark bis 800 Mark und 76 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark 4881905,50 Mark. Hiervon ab diejenigen . . . . . . 1740 „ welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	3386710,—
		3470 bleiben	4880165,50
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1500 Mark bis 3000 Mark) 6000 Mark; 23 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1100 Mark bis 1500 Mark) 32050 Mark; 25 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 11756 Mark Einzelgehälter, davon 15 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark	49806,—
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8316681,5[illegible]
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	106840,—
		Summa Tit. 5 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
		Andere persönliche Ausgaben.	
(2.)	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen	65 000
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern (bis 1 008 Mark und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 680 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	289 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
	9a.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Förster und Waldwärter), zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme) . .	40 000
		Nach Verwendung derjenigen 10 000 Mark, um welche der Fonds aus Tit. 9 dieses Kapitels des Etats für 1893/94 verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summa Tit 6 bis 9a . . .	2 242 800
		Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 Mark für jeden	299 800
	11.	Fuhrkosten, Büreaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2100 Mark	1 165 150
	12.	Zu Stellenzulagen bis zu 600 Mark	61 900
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2450 Mark und 2350 Mark gewährt werden	155 642
		Seite . . .	1 682 492

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
		Uebertrag . . .	1 682 492
(2.)	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark	344 276
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	12 368
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	66 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . .	2 105 136
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1894/95 und von anderen Forstprodukten	9 000 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur	
		Seite . . .	13 159 500

	Oberförster	Förster
*) An Dienstetablissements für		
sind vorhanden	646	3 283
nach dem Etat für 1. April 1893/94	642	3 269
mithin jetzt mehr	4	14

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(2.)		Uebertrag . . .	13 159 500,—
	21.	Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1894/95, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 281 700,—
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder	74 000,—
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	87 000,—
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung.)	
	24.	Betriebskosten für Flößereien	10 200,—
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	20 000,—
	26.	Betriebskosten der Ablagen	1 200,—
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	147 000,—
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1894/95	2 400,—
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	18 000,—
		(Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Für Fischereizwecke	8 000,—
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	100 000,—
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	177 000,—
	33.	Druckkosten	63 000,—
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	315 000,—
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	400 012,50
		Summa Tit. 16 bis 35 . .	18 859 012,50
		Summa Kap. 2 . .	31 630 470,—

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.** **Besoldungen.**	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7500 Mark; 6 Professoren, einschließlich des Chemikers für das Versuchswesen, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, zusammen 29500 Mark; 1 Sekretär mit 2100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 bis 1200 Mark) 1100 Mark . . . . . 40200 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . . 4950 „	45 150
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark; 5 Professoren, einschließlich des Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde, mit 3300 Mark bis 6000 Mark, zusammen 23900 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2400 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Pedell mit (800 bis 1200 Mark) 1200 Mark 34400 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . . 4950 „ Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.*)	39 350
		Seite . . .	84 500

*) Zu Tit. 1 und 2. Es wird beabsichtigt, die Gehälter der Professoren an den beiden Forst-akademien vom 1. April 1895 ab nach dem System der Dienstaltersstufen zu regeln; und zwar sollen von dem Mindestgehalte von 3300 Mark aufsteigend, nach je drei Jahren Gehaltszulagen, und zwar 6 Mal in Höhe von je 400 Mark und das letzte Mal von 300 Mark gewährt werden, so daß das Höchstgehalt von 6000 Mark in 21 Jahren erreicht wird.

Ferner sollen die Stellen des Chemikers für das Versuchswesen in Eberswalde und des Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde in Münden, für welche bisher Einzelgehälter von je 3000 Mark bestanden, in die Besoldungsgemeinschaft der Professoren einbezogen und somit die Einzelgehälter in Wegfall gebracht werden

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
		Uebertrag . . .	84 500
(3.)	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einzelgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend	3 450
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	87 950
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien in der Landwirthschaftslehre und über die erste Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen.	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	39 950
		Sächliche Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren	62 910
		Seite . . .	71 910

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(3.)		Uebertrag . . .	71 910
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summa Kap. 7 und 8 . . .	71 910
		Summa Kap. 3	205 030
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	690 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	595 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Ascendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	381 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 25500 Mark, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden.	86 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	18 500
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände	
		Seite . . .	3 000 500

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1895/96. Mark.
(4.)		Uebertrag . . .	3 000 500
		können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 21] etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summa Kap. 4 . . .	3 000 500
		Hierzu: " " 3 . . .	205 030
		" " 2 . . .	31 630 470
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	34 836 000
13.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	950 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben).	
		Dem Ausgabe-Soll tritt die Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt, hinzu.	
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen	100 000
		(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne Hinzutritt der letzteren aber nicht zur Ausführung kommen würden	200 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1 750 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	61 616 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	34 836 000
		Mithin Ueberschuß . . .	26 780 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	1 750 000
		Bleibt Ueberschuß . . .	25 030 000

Ueberſicht der etatsmäßigen Forſtflächen und des etatsmäßigen Natural-Ertr[illegible]
für das Etatsjahr 1. April 1895/96, ſowie Einnahme Titel 1 für Holz[illegible]

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: Summa	Flächeninhalt nach Hektaren: Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen u. Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern: Kontrolfähiges Material	Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sätzen in Festmetern: Nicht kontrolfähiges Material	Gel[illegible] Einna[illegible] Tit. [illegible] Für [illegible] Ma[illegible]
1.	Königsberg	181 505	57 510	239 015	37 116	491 256	97 008	2 990[illegible]
2.	Gumbinnen	191 786	54 979	246 765	18 380	461 134	134 239	2 70[illegible]
3.	Danzig	110 612	12 054	122 666	5 624	217 193	51 424	1 22[illegible]
4.	Marienwerder ...	197 128	21 190	218 318	10 640	490 571	100 018	3 26[illegible]
5.	Potsdam	198 766	19 751	218 517	10 417	494 269	146 699	5 41[illegible]
6.	Frankfurt a. O. .	175 570	12 206	187 776	5 376	444 183	105 002	5 26[illegible]
7.	Stettin	102 598	11 588	114 186	2 213	321 425	59 621	3 29[illegible]
8.	Cöslin.........	62 827	6 646	69 473	1 764	141 364	35 374	96[illegible]
9.	Stralsund	25 192	2 942	28 134	962	58 036	31 384	52[illegible]
10.	Posen	73 130	7 606	80 736	2 301	149 922	50 221	1 07[illegible]
11.	Bromberg	101 598	7 700	109 298	3 345	230 545	70 867	1 71[illegible]
12.	Breslau........	57 471	4 377	61 848	754	218 762	48 990	2 04[illegible]
13.	Liegnitz	20 608	1 310	21 918	299	68 155	24 426	75[illegible]
14.	Oppeln	73 005	3 905	76 910	611	241 020	58 505	2 19[illegible]
15.	Magdeburg	62 872	6 228	69 100	1 783	124 977	88 209	1 58[illegible]
16.	Merseburg......	71 722	6 679	78 401	1 099	178 769	91 139	2 54[illegible]
17.	Erfurt.	35 943	977	36 920	340	128 583	51 923	1 34[illegible]
18.	Schleswig	35 095	7 799	42 894	966	86 824	35 681	93[illegible]
19.	Hannover	29 080	3 435	32 515	672	93 183	40 015	87[illegible]
20.	Hildesheim	101 269	4 199	105 468	1 558	333 231	96 233	3 51[illegible]
21.	Lüneburg.......	76 858	9 355	86 213	2 192	110 756	79 838	1 31[illegible]
22.	Stade	17 311	5 030	22 341	596	34 173	16 882	34[illegible]
23.	Osnabrück-Aurich	14 876	1 399	16 275	339	18 573	9 314	17[illegible]
	Gemeinschaftliche Waldungen	264	—	264				
24.	Münster........	2 184	219	2 403	22	7 540	3 803	12[illegible]
25.	Minden	33 140	1 181	34 321	363	94 737	47 183	91[illegible]
26.	Arnsberg.......	19 104	634	19 738	156	49 475	17 430	52[illegible]
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124				
27.	Cassel	200 745	5 894	206 639	925	444 514	279 060	4 04[illegible]
	Gemeinschaftliche Waldungen	388	3	391				
28.	Wiesbaden......	51 222	1 622	52 844	265	142 412	74 744	1 62[illegible]
29.	Coblenz	26 696	753	27 449	166	65 679	34 309	81[illegible]
30.	Düsseldorf	16 073	2 258	18 331	755	45 928	25 513	55[illegible]
31.	Cöln	12 078	573	12 651	123	25 744	19 844	40[illegible]
32.	Trier	61 621	1 713	63 334	439	169 190	58 971	2 00[illegible]
33.	Aachen	28 793	829	29 622	473	64 476	32 629	66[illegible]
	Summa....	2 468 478	284 541	2 753 019	113 034	6 246 599	2 116 498	57 72[illegible]
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 767	12	1 779				
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen Aenderungen gehen ab ..	—	—	—	—	—	—	1 721[illegible]
	Bleiben....	—	—	—	—	—	—	56 000[illegible]
	Die Mehreinnahmen gegen die Annahme der Spezial-Etats, die Einnahmen der Akademien und der General-Staatskasse betragen..........	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen....	—	—	—	—	—	—	56 000[illegible]

36.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.

(13. Sitzung am 6. Februar 1895.)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten ein in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1895/96, und zwar

Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Buch. Ich wende mich zunächst zur Einnahme Kapitel 2 Titel 1 und ertheile dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, wie ich es bei den übrigen Etats gemacht habe, so will ich es auch hier machen und Ihnen einige Sie interessirende Zahlen, die sich auf die Forstkultur beziehen, mittheilen. Der Bestand der Oedländereien im zehnten Monat des Jahres 1893 betrug — und ich nenne hauptsächlich nur diejenigen Regierungsbezirke, wo der Umfang der Oedländereien ein erheblicher ist — in Königsberg 4760 Hektar, in Danzig 6522, in Marienwerder 8470, in Köslin 2499, in Bromberg 3207, in Schleswig 2066, in den übrigen Regierungsbezirken unter 1000 Hektar; im Ganzen beträgt der Bestand an Oedländereien 33338 Hektar. Während des Jahres 1894/95 hat in Folge von Kauf und Tausch ein Zugang stattgefunden von im Ganzen 6016 Hektar, dagegen nur ein Abgang von 13 Hektar. Neukulturen sind ausgeführt in toto 4210 Hektar, Nachbesserungen sind ausgeführt 1579, im Ganzen 5790 Hektar. Für das kommende Jahr sind veranschlagt die Nachbesserungen zu 1172, und der Bestand der Oedländereien am 10. Oktober 1894 betrug 36656 Hektar.

Meine Herren, diese 36656 Hektar betragen $1^1/_2$ Procent der gesammten Holzbodenflächen in den preußischen Staatsforsten, und die gesammten Bodenflächen der preußischen Staatsforsten betrugen zu dem angegebenen Zeitpunkt 2468478 Hektar. Außerdem sind, unter Gewährung von Staatsbeihülfen, im letzten Jahre etwa 1800 Hektar fiskalische Oedländereien zur Aufforstung gelangt. Davon entfallen auf die Eifel einschließlich des hohen Venn 362 Hektar, auf den Hunsrück 91 Hektar, auf den Westerwald 59 Hektar; der Rest vertheilt sich auf die übrigen Landestheile.

Meine Herren, dann liegt mir eine vergleichende Uebersicht betreffend die Forstung und Holzung des gesammten Staates einschließlich der Privatforsten, von 1883 bis 1893 vor, aus der ich Ihnen einige interessante Zahlen mittheilen will. In Ostpreußen betrug im Jahre 1883 der Umfang sämmtlicher Forsten 662067 Hektar, im Jahre 1893 647663 Hektar, also weniger 14404 Hektar. Der Gesammtumfang der fiskalischen Forsten betrug 1883 361612 Hektar, 1893 371868 Hektar. Also haben die Staatsforsten um 10256 Hektar in Ostpreußen zugenommen. In Westpreußen betrug der nichtfiskalische Forstbestand 534848 Hektar 1883, 543280 Hektar 1893, hat also um 8432 Hektar zugenommen. Der fiskalische Forstbestand betrug 274903 Hektar 1883, 306272 Hektar 1893, hat also um 31369 Hektar zugenommen. In Brandenburg betrug der nichtfiskalische Forstbesitz 1294660 Hektar 1883, 1317917 Hektar 1893, hat also um 23257 Hektar zugenommen. Der

fiskalische Besitz betrug 369552 Hektar 1883, jetzt 373624 Hektar, hat also in 10 Jahren um 4072 Hektar zugenommen. In Pommern hat eine Zunahme des Privatbesitzes um 11870 Hektar, des staatlichen Besitzes um 17695 Hektar stattgefunden. In Posen hat der Privatforstbesitz um 10508 Hektar abgenommen, dagegen der staatliche um 7932 Hektar zugenommen: Ebenso ist es in Schlesien; da hat der Privatforstbesitz um 3262 Hektar abgenommen, der staatliche Forstbesitz um 117 Hektar zugenommen. In Sachsen dagegen hat der Privatforstbesitz um 9350 Hektar, der staatliche Besitz um 823 Hektar zugenommen. In Holstein hat der Privatbesitz um 4841 Hektar, der staatliche Forstbesitz um 3640 Hektar zugenommen, in Hannover der Privatforstbesitz um 13985 Hektar, der staatliche um 3776 Hektar zugenommen. In Westfalen dagegen hat der Privatforstbesitz um 1555 Hektar abgenommen, der staatliche Besitz ebenfalls um 1107 Hektar. In Hessen-Nassau haben die Privatforsten um 3912 Hektar abgenommen, die Staatsforsten um 651 Hektar zugenommen. Im Wesentlichen ist die Abnahme des Forstbesitzes der Ackerkultur, theilweise auch der Wiesenkultur zugefallen. Wo eine Zunahme der Aufforstung stattgefunden hat, ist zum Theil Ackerland, meistens Oedland der Aufforstung überwiesen. Zu erwähnen habe ich noch Rheinland, wo der Privatforstbesitz um 228 Hektar, der staatliche um 1665 Hektar zugenommen hat.

Meine Herren, nach den mitgetheilten Zahlen beträgt der gesammte Privatforstbesitz 8192505 Hektar, er hat zugenommen um 38558 Hektar; der staatliche Forstbesitz beträgt 2464750 Hektar und hat zugenommen um 80655 Hektar. Sie ersehen aus diesen Mittheilungen, daß die Privatforstverwaltungen wie die staatliche Forstverwaltung bemüht gewesen sind, diejenigen Ländereien, die sich zur Aufforstung eignen, in den letzten zehn Jahren der Aufforstung zuzuführen, und zwar sind daran sowohl die Staatsverwaltung als auch die privaten Grundbesitzer betheiligt. Daneben beweist diese Statistik auch, daß in einzelnen Landestheilen Flächen, die anscheinend sich besser zur Ackerkultur eignen, der Ackerkultur überwiesen sind.

Mit diesen Ausführungen will ich schließen, meine Herren.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Meine Herren, die Einnahmen aus der Forstwirthschaft sind in dem vorliegenden Etat mit großer Vorsicht veranschlagt; die Budget-Kommission hat sich bei einer eingehenden Prüfung der Ansätze aber davon überzeugt, daß diese Vorsicht auch thatsächlich geboten ist, und daß man vielleicht sogar noch zweifelhaft sein könnte, ob diese Ansätze auch wirklich erfüllt werden.

Wie Sie aus den Bemerkungen ersehen, ist mit Rücksicht auf den stattgehabten großen Windbruch nicht der volle Durchschnitt der Jahre 1892/93 und 1893/94 zum Ansatz gebracht worden, und es erscheint dies auch durchaus gerechtfertigt. Der Mindereinnahme von 2 Millionen steht auf der andern Seite unter den Ausgaben Kapitel 2 Titel 16 mit Rücksicht auf den bevorstehenden Minderhieb eine gegen den Durchschnitt ermäßigte Mehrausgabe von 140000 Mark für Hauerlöhne u. s. w. gegenüber.

Hervorheben will ich aus den Verhandlungen der Budget-Kommission, daß es nach den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung im allgemeinen noch möglich gewesen ist, das Nutzholz aus dem Windbruch zu entsprechenden Preisen zu verwerthen, daß aber ein großer Theil des Holzes noch aufgearbeitet werden muß, und daß namentlich der Verkauf des Brennholzes manche Schwierigkeiten bereitet. Es ist ferner in der Budget-Kommission von der Königlichen Staatsregierung hervor-

gehoben worden, daß der erhebliche Import von Holz einen wesentlichen Einfluß auf Preisbildung hat, und daß auf dem Rhein sich auch ein starker Import von amerikanischen Hölzern entwickelt.

Eine weitere bemerkenswerthe Thatsache, auf die ich hinzuweisen nicht unterlassen will, ist die, daß auch in diesem Jahre wieder die Einnahmen aus Eichengerberrinde viel niedriger als im vorhergehenden Etat angesetzt werden konnten.

Die Etatsposition an sich hat die Budget-Kommission nicht bemängelt und schlägt Ihnen vor, sich damit einverstanden zu erklären.

Präsident: Das Wort wird zu Titel 1 nicht verlangt, — Widerspruch nicht erhoben; — er ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 2, Nebennutzungen, und ertheile das Wort dem Abgeordneten Krause (Waldenburg).

Abgeordneter **Krause** (Waldenburg): Ich wollte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit an die Königliche Staatsregierung die Anfrage zu richten, ob sie nicht mit Rücksicht auf die überaus traurigen Verhältnisse bezüglich der Anstellung der Forstassessoren geneigt ist, eine Aenderung eintreten zu lassen in dem Verhältniß der Anstellung der Angehörigen des Feldjägerkorps und der übrigen Forstassessoren. Diese Angelegenheit, meine Herren, ist hier im Hause bereits zur Sprache gebracht worden in der Sitzung vom 26. Januar 1893. Der damalige Herr Landwirthschaftsminister v. Heyden hat erklärt, daß, wenn die Disparität noch weiterhin zunähme, er nicht abgeneigt wäre, zu prüfen, ob, wenigstens vorübergehend, eine Aenderung in den Anstellungsverhältnissen einzutreten hätte. Die Angelegenheit ist auch in der Presse in der letzten Zeit vielfach zur Sprache gebracht worden, insbesondere in einem sehr eingehenden Artikel der Nationalzeitung vom 10. November vorigen Jahres, und ich kann mich deshalb auf ein geringes Maß von Zahlen und Daten zur Darstellung des Sachverhältnisses beschränken.

Die Anstellung in der höheren Forstkarriere erlangen die Herren, die das Assessorexamen gemacht haben. Sie zerfallen einmal in die Angehörigen des Feldjägerkorps und die übrigen Assessoren, die der Kürze halber meist Civilassessoren genannt werden, obgleich sie fast alle ebenso der Militärpflicht genügt haben und dem Reserveoffizierkorps angehören wie die Assessoren des Feldjägerkorps. Die Civilassessoren gelangen zur Anstellung nach dem Tage ihres Assessorpatents. Die Angehörigen des Feldjägerkorps, welche übrigens eine anderweitige Ausbildung im Forstfache in keiner Weise genießen als die übrigen Assessoren, haben nach zwei Richtungen hin einen anderen Anstellungsmodus; sie gelangen einmal zur Anstellung nicht nach dem Tage ihres Assessorpatents, sondern nach dem Tage ihres Offizierpatents, und zweitens fällt auf das Feldjägerkorps der fünfte Theil aller zur Besetzung gelangenden Stellen. — Danach stellen sich die Anstellungsverhältnisse folgendermaßen. Es gelangen durchschnittlich im Jahre zur Besetzung 35 Oberförsterstellen; davon werden 28 mit Civilassessoren, 7 mit Angehörigen des Feldjägerkorps besetzt. Im Jahre 1894 waren vorhanden 459 Civilassessoren, 48 Feldjäger. Es gelangt in Folge dessen zur Anstellung der letzte dieser Feldjäger nach 7 Jahren, also im Jahre 1900 bis 1901; der letzte der Civilassessoren nach Ablauf von ungefähr 17 Jahren, im Jahre 1910 bis 1911, also 10 Jahre später als der Jüngste im Feldjägerkorps. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Herren, die dem Feldjägerkorps angehören, durchaus lange noch nicht sämmtlich Forstassessoren sind, sondern es sind darunter Studirende, Forstreferendare und Forstassessoren; also

Pflanzen unentgeltlich hergegeben würden; es ist aber erforderlich, daß die Betreffenden sich zeitig melden und einen Antrag stellen entweder bei dem betreffenden Landrathsamt respektive bei der Regierung um Pflanzen- oder Aufforstungsgelder.

Es handelt sich nun bei meinem Antrage nicht um Aufforstungsgelder, sondern darum, daß die bäuerlichen Wirthe kleine Stellen meist unter einem Morgen, oft nur wenige Quadratruthen oder Grabenränder rc., gern bepflanzen, was im Landeskulturinteresse gewiß richtig ist und was, meine ich, von der Königlichen Regierung gefördert werden müßte. Ich wiederhole meinen in verschiedenen Jahren gestellten Antrag dahin, daß aus den Königlichen Forstrevieren oder Pflanzkämpen gegen Erstattung der Aushebungskosten den Kleinbesitzern oft nur wenige Schock Pflanzen unentgeltlich gewährt werden, auch ohne den Instanzenzug, ohne den weitläufigen Weg eines solchen Antrages bei der Behörde eingeschlagen zu haben. Ich glaube, der Herr Minister wird den allgemeinen Dank der Kleinbesitzer sich dadurch erwerben. (Sehr richtig! rechts.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Zur unentgeltlichen Abgabe von Forstprodukten ist die Forstverwaltung nicht berechtigt. Sie ist aber gern bereit, den Wünschen, die auf Abgabe junger Holzpflanzen gerichtet sind, nach Kräften entgegenzukommen. Sie zieht deswegen über den eigenen Bedarf hinaus eine gewisse Zahl von solchen Pflanzen und giebt sie zu billigen Preisen ab.

Wird das Bedürfniß in dieser Beziehung nicht vollständig befriedigt, so liegt es daran, daß die Anträge auf Abgabe der Pflanzen nicht rechtzeitig an die betreffenden Oberförster gelangt sind. Ich kann also nur den Rath geben, daß die betreffenden Herren sich rechtzeitig, möglichst also schon im Vorjahre der Kultur, beim Oberförster melden.

Unentgeltlich erfolgt die Abgabe nicht, aber die Taxen werden grundsätzlich niedrig, etwa den Erziehungskosten entsprechend gehalten.

Abgeordneter **v. Kardorff:** Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat auf das nicht geantwortet, was Herr v. Schöning besonders beantragt hat, nämlich, ob es nicht möglich ist, den Instanzenzug bei diesen Gelegenheiten zu verkürzen, der eben die Leute in die Lage versetzt, schon zu einer Zeit Pflanzen sich bestellen zu müssen, wo sie unter Umständen garnicht übersehen können, ob sie die Pflanzen wirklich brauchen werden. Ich glaube, das könnte man füglich den Oberförstern überlassen, die Pflanzen abzugeben, ohne die höheren Instanzen in Mitleidenschaft zu ziehen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich glaube, es liegt ein Mißverständniß des geehrten Herrn Vorredners vor, denn von einem Instanzenzug ist nicht die Rede bei käuflicher Abgabe von jungen Holzpflanzen. Der Kauflustige wendet sich an den betreffenden Oberförster, und der Oberförster giebt selbstständig ohne weitere Anfrage höheren Ortes die Pflanzen ab.

Abgeordneter **v. Schöning:** Ich wollte mir erlauben, auf die Erwiderung von Excellenz Donner zu antworten, daß ich bestimmt eine Oberförsterei weiß, wo bei einer derartigen Anfrage eines Kleinbesitzers keine Pflanzen waren, wo aber trotzdem Pflanzen der beantragten Sorte zum Preise von 50 Pfennig an Privatpersonen verkauft sind. Wenn das der Fall ist, dann, meine ich, könnte man auch an kleine Besitzer diese verabfolgen. Ich habe nicht von unentgeltlicher Hergabe gesprochen, sondern nur gebeten, daß gegen die Aushebungskosten kleineren Besitzern Pflanzen gegeben werden. Ich glaube, es liegt im Landeskulturinteresse, daß das geschieht, und man macht durch solche Schwierigkeiten, wie Herr von Kardorff sehr richtig sagt

die Bauern stutzig, derartige Kulturen zu unternehmen. Da heißt es: die Bauern sollen sich wegen des Instanzenweges zur rechten Zeit melden, es fällt ihnen aber oft erst ein, wenn die Zeit zum Pflanzen da ist, sich zu bewerben, und dann ist es zu spät. Ich möchte deshalb meine Bitte noch einmal dahin präcisiren, daß möglichst den kleinen Besitzern in kleinen Quantitäten gegen die Aushebungskosten aus den Königlichen Forsten Pflanzen ohne die eben genannten Schwierigkeiten bewilligt werden. (Sehr richtig und Bravo! rechts.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Ich bin nicht richtig verstanden worden. Ich habe bereits gesagt, eine unentgeltliche Hergabe darf nicht stattfinden. Die Aushebungskosten betreffen nur die Entnahme der Pflanzen, aber diese selbst dürfen nicht unentgeltlich abgegeben werden. Ich glaube indessen, es liegt eine Verwechselung vor. Die landwirthschaftliche Verwaltung unterstützt aus einem ihr zur Verfügung stehenden Fonds die Aufforstungen, und sie bewilligt häufig auch die Kosten zum Ankauf von Pflanzen. Solche Fälle hat der geehrte Herr Redner wohl als eine unentgeltliche Abgabe im Auge. In diesen Fällen muß die höhere Genehmigung zur Bewilligung der Geldunterstützung aus dem Centralfonds' allerdings nachgesucht werden. Hierbei aber ist die Forstverwaltung direkt nicht betheiligt.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, ein Widerspruch wird nicht erhoben; Titel 2 ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 3. — Auch dieser ist ohne Widerspruch.

Dann gehe ich über zu Titel 4. — Hier hat das Wort der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter **Knebel:** Meine Herren, die Gemeinden, die in der Nähe von fiskalischen Waldungen liegen, haben früher ihr Streubedürfniß fast ausschließlich mit Laub aus dem Walde gedeckt, das sie im Wege der Berechtigung bezogen haben. Diese Berechtigungen sind fast alle abgelöst, das Streubedürfniß aber ist geblieben und kann aus den kleinen Wirthschaften, um die es sich in diesen Fällen handelt, in vollem Maße nicht gedeckt werden. Die Forstverwaltung hat diesen Verhältnissen bisher Rechnung getragen, es ist fast überall Laub an die Betreffenden aus fiskalischen Waldungen abgegeben worden, aber in manchen Fällen unterliegt die Art dieser Abgebung doch einem Bedenken. Vielfach ist dieses Laub versteigert worden, und das hat die Folge, daß in Zeiten der Noth das Laub sehr viel theurer wird, als in gewöhnlichen Zeiten. Ich kann eine Ortschaft anführen, die in dem Nothjahre 1893 den Wagen Laub mit $6^1/_2$ Mark bezahlt hat, während ihr bei der Ablösung seiner Zeit für den Wagen Laub 3 bis 4 Mark vergütet worden sind. Das ist um so empfindlicher, als es gerade vorkommt in solchen Jahren, wo ohnedies die Betreffenden sich in einer Nothlage befinden und als gerade in diesen Jahren das Streubedürfniß größer ist als sonst. Ich weiß nun nicht, ob es zulässig wäre, eine allgemeine Verfügung zu erlassen, wonach das Laub ausschließlich gegen Taxe abzugeben sein würde. Jedenfalls hat die jetzige Art der Versteigerung, die vielfach stattfindet, die Folge, daß die Betreffenden glauben, ihre Nothlage solle benutzt werden, um einen höheren Preis für das Laub zu erzielen. Meines Ermessens ist es nicht richtig, aber bei den einfachen Leuten können Sie diese Auffassung nicht verwunderlich finden. Sie hat zur Folge, daß sehr vielfach eine große Mißstimmung und Erbitterung Platz greift, namentlich mit Rücksicht auf die stets lebendige Erinnerung, daß die Leute früher doch die Berechtigung am

Walde hatten, und bei dieser Berechtigung ihnen das Laub weit billiger kam, da bei der Entschädigung, die sie erhalten haben, ihnen die Kosten für Arbeit und Fuhrlohn in Abzug gebracht worden sind, die ihnen thatsächlich garnicht erwachsen sind. Ich möchte also die Frage stellen, ob es nicht möglich wäre, namentlich für diejenigen Gemeinden, wo derartige Ablösungen stattgefunden haben, die Versteigerung des Laubs ganz abzuschaffen und das Laub nur gegen Taxe abzugeben.

Das bringt mich auf eine andere Frage, die von noch weittragenderer Bedeutung ist und eng mit dem Gesagten zusammenhängt. Dem Walde ist es niemals nützlich, wenn Laub daraus entnommen wird, und es läge im allseitigen Interesse, wenn es ermöglicht würde, den Wald von dieser Last ganz zu befreien. Dazu könnte recht viel noch beigetragen werden, wenn der Fiskus die ausgedehnten Torflager, die sich in fiskalischen Waldungen vorfinden, dazu verwenden wollte, um Torfstreu herzustellen und diese Streu zu billigen Preisen den Bedürftigen zur Verfügung zu stellen. Wegen des Bedürfnisses der Torfstreu sind ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten, wie ich sie eben hinsichtlich des Laubes hervorgehoben habe. In Nothjahren, wo es an Streu sonst mangelte, ist die Torfstreu in ganz unmäßiger Weise in die Höhe gegangen; es sind enorme Preise dafür bezahlt worden. Ich brauche blos daran zu erinnern, daß im Jahre 1893, das bekanntlich namentlich in der Rheinprovinz ein Jahr einer unerhörten Dürre gewesen ist, ein Waggon von 100 auf 300 Mark in die Höhe geschnellt worden ist, und daß das Produkt, welches von Seiten des Privatbetriebs geliefert worden ist, vielfach wegen der außerordentlich überschnellen Fabrikation naß und unbrauchbar gewesen ist.

Die Frage, wie diesen Uebelständen abzuhelfen sei, ist auch in der jüngsten Sitzung des Landesökonomiekollegiums zur Sprache gekommen, und da hat der Herr Vertreter der Staatsregierung wesentliche Bedenken gegen eine staatliche Fabrikation der Torfstreu erhoben. Er hat zunächst darauf hingewiesen, daß ein sehr ungleichartiger Bedarf an Torfstreu vorhanden sei, wie ich das eben schon hervorgehoben habe, und daß, bevor der Torf zu Streu verarbeitet werden kann, er zunächst gestochen und dann während längerer Zeit getrocknet werden muß. Meines Ermessens sprechen diese Umstände gerade dafür, daß sich diese Fabrikation recht wenig für Privatbetrieb aber ganz wohl für den Staatsbetrieb eignet. Denn der Staat ist nach meinem Ermessen doch in der Lage, so frühzeitig und vorräthig Torf stechen und austrocknen zu lassen, daß der Torf zur rechten Zeit, wenn das Bedürfniß hervortritt, zu Streu verarbeitet werden kann.

Dann wurde noch im Landesökonomiekollegium die Unrentabilität eingewendet. Und im Privatbetriebe mag ja diese Fabrikation nicht rentabel gewesen sein, aber für den Staat ist schon in der Befreiung des Waldes von der Laubentnahme eine sehr große Verbesserung seiner Lage, und diese Meliorirung des Waldes wiegt wahrscheinlich die vielleicht mangelnde Rentabilität weitaus auf. Nach den Verhandlungen im Landesökonomiekollegium ist auf eine Anregung aus der Rheinprovinz noch eine Entschließung der Königlichen Staatsregierung eingelaufen, die etwas günstiger lautete, als die Aeußerung des Regierungskommissars im Landesökonomiekollegium. In dieser letzteren Entscheidung wurde darauf hingewiesen, daß in der Rheinprovinz nur eine zur Torfstreufabrikation sich eignende Stelle vorhanden und diese bis 1896 verpachtet sei; die Königliche Staatsregierung behielt sich aber vor, nach Auflösung des Pachtvertrages in weitere Erwägungen über diese Frage zu treten. Wir haben also die Hoffnung, daß die Staatsregierung sich nicht ganz ablehnend dieser An-

regung gegenüber verhält. Es ist doch in der Rheinprovinz eine große Zahl von Torflägern vorhanden. Wie weit sich dieselben zur Fabrikation von Streu eignen, kann ich allerdings nicht sagen. Indessen möchte ich bitten, darüber nähere Ermittelungen noch anstellen lassen zu wollen, ob nicht außer dem von der Königlichen Staatsregierung benannten Torflager bei Balesfeld, noch andere Torflager in der Rheinprovinz zur Streufabrikation sich eignen. Ich bin überzeugt, daß wenn die Königliche Staatsregierung dieser Anregung weiter nachgeht, sie sich weithin den Dank einer Bevölkerung erwerben wird, die sich immer in bedrängter Lage befindet und der man, soweit es irgend möglich ist, zu Hülfe kommen muß. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, ich möchte dem Herrn Vorredner erwidern, daß die Versteigerung des Laubes keineswegs allgemeine Regel ist, und daß namentlich in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wird zwischen Gemeinden, welche eine Laubberechtigung abgelöst haben und anderen Gemeinden. Regel ist die Abgabe nach der Taxe; die Versteigerung wird unter Umständen aber eine Nothwendigkeit, nämlich dann, wenn die nöthige Menge von Laubstreu nicht vorhanden ist, um alle Anforderungen zu befriedigen. Wie soll man es dann anfangen, wenn man sich auf die Abgabe zur Taxe beschränken wollte, um diejenigen herauszufinden, die vorzugsweise streubedürftig sind? In solchen Fällen ist die Versteigerung als Ausnahme in der That eine Nothwendigkeit.

Was ferner die Torfstreu betrifft, so hat die Staatsregierung sich seit langer Zeit bemüht, der Torfstreu mehr Eingang zu verschaffen, als das bisher gelungen ist. Insbesondere ist in der Provinz Sachsen eine fiskalische Torfstreufabrik eingerichtet worden. Glänzende Erfahrungen haben wir dabei allerdings nicht gemacht. In einem Falle haben wir die geworbene Torfstreu einer streubedürftigen Gegend mit der Eisenbahn zugeführt. Es wurde uns aber, da man Nadelstreu und nicht Torfstreu wünschte, der ironische Rath ertheilt: wir möchten die Torfstreu wieder zurückfahren lassen, was nicht sehr ermuthigend war.

Wir werden indessen nicht nachlassen in unserm Bestreben, der Torfstreu weiteren Eingang zu verschaffen, gerade aus dem Grunde, den der Herr Vorredner angegeben hat, um dadurch den Wald von Streuanforderungen zu entlasten.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben. Auch der Titel 4 ist festgestellt.

Zu Titel 5, — 6, — 7 — wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; sie sind gleichfalls festgestellt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, Sägemühlen, und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch:** Bei Titel 8 finden Sie eine Mindereinnahme von 39 000 Mark in Folge Neuverpachtung einer bis dahin administrirten Sägemühle. Die Budgetkommission hat die Sache näher geprüft und sich mit dieser Verpachtung einverstanden erklärt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Einnahmen aus den Sägemühlenbetrieben seit 1889/90 von 300 000 Mark auf 190 000 und in diesem Etat auf 151 000 Mark zurückgegangen sind, weil die Forstverwaltung mehr und mehr den eigenen Betrieb von Sägemühlen aufgegeben hat. Die Budgetkommission hat gegen diese Etatsposition nichts einzuwenden gefunden.

Präsident: Aus dem Hause ist kein Widerspruch erhoben, der Titel 8 ist festgestellt.

Walde hatten, und bei dieser Berechtigung ihnen das Laub weit billiger kam, da bei der Entschädigung, die sie erhalten haben, ihnen die Kosten für Arbeit und Fuhrlohn in Abzug gebracht worden sind, die ihnen thatsächlich garnicht erwachsen sind. Ich möchte also die Frage stellen, ob es nicht möglich wäre, namentlich für diejenigen Gemeinden, wo derartige Ablösungen stattgefunden haben, die Versteigerung des Laubs ganz abzuschaffen und das Laub nur gegen Taxe abzugeben.

Das bringt mich auf eine andere Frage, die von noch weittragenderer Bedeutung ist und eng mit dem Gesagten zusammenhängt. Dem Walde ist es niemals nützlich, wenn Laub daraus entnommen wird, und es läge im allseitigen Interesse, wenn es ermöglicht würde, den Wald von dieser Last ganz zu befreien. Dazu könnte recht viel noch beigetragen werden, wenn der Fiskus die ausgedehnten Torflager, die sich in fiskalischen Waldungen vorfinden, dazu verwenden wollte, um Torfstreu herzustellen und diese Streu zu billigen Preisen den Bedürftigen zur Verfügung zu stellen. Wegen des Bedürfnisses der Torfstreu sind ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten, wie ich sie eben hinsichtlich des Laubes hervorgehoben habe. In Nothjahren, wo es an Streu sonst mangelte, ist die Torfstreu in ganz unmäßiger Weise in die Höhe gegangen; es sind enorme Preise dafür bezahlt worden. Ich brauche blos daran zu erinnern, daß im Jahre 1893, das bekanntlich namentlich in der Rheinprovinz ein Jahr einer unerhörten Dürre gewesen ist, ein Waggon von 100 auf 300 Mark in die Höhe geschnellt worden ist, und daß das Produkt, welches von Seiten des Privatbetriebs geliefert worden ist, vielfach wegen der außerordentlich überschnellen Fabrikation naß und unbrauchbar gewesen ist.

Die Frage, wie diesen Uebelständen abzuhelfen sei, ist auch in der jüngsten Sitzung des Landesökonomiekollegiums zur Sprache gekommen, und da hat der Herr Vertreter der Staatsregierung wesentliche Bedenken gegen eine staatliche Fabrikation der Torfstreu erhoben. Er hat zunächst darauf hingewiesen, daß ein sehr ungleichartiger Bedarf an Torfstreu vorhanden sei, wie ich das eben schon hervorgehoben habe, und daß, bevor der Torf zu Streu verarbeitet werden kann, er zunächst gestochen und dann während längerer Zeit getrocknet werden muß. Meines Ermessens sprechen diese Umstände gerade dafür, daß sich diese Fabrikation recht wenig für Privatbetrieb aber ganz wohl für den Staatsbetrieb eignet. Denn der Staat ist nach meinem Ermessen doch in der Lage, so frühzeitig und vorräthig Torf stechen und austrocknen zu lassen, daß der Torf zur rechten Zeit, wenn das Bedürfniß hervortritt, zu Streu verarbeitet werden kann.

Dann wurde noch im Landesökonomiekollegium die Unrentabilität eingewendet. Und im Privatbetriebe mag ja diese Fabrikation nicht rentabel gewesen sein, aber für den Staat ist schon in der Befreiung des Waldes von der Laubentnahme eine sehr große Verbesserung seiner Lage, und diese Meliorirung des Waldes wiegt wahrscheinlich die vielleicht mangelnde Rentabilität weitaus auf. Nach den Verhandlungen im Landesökonomiekollegium ist auf eine Anregung aus der Rheinprovinz noch eine Entschließung der Königlichen Staatsregierung eingelaufen, die etwas günstiger lautete, als die Aeußerung des Regierungskommissars im Landesökonomiekollegium. In dieser letzteren Entscheidung wurde darauf hingewiesen, daß in der Rheinprovinz nur eine zur Torfstreufabrikation sich eignende Stelle vorhanden und diese bis 1896 verpachtet sei; die Königliche Staatsregierung behielt sich aber vor, nach Auflösung des Pachtvertrages in weitere Erwägungen über diese Frage zu treten. Wir haben also die Hoffnung, daß die Staatsregierung sich nicht ganz ablehnend dieser An-

regung gegenüber verhält. Es ist doch in der Rheinprovinz eine große Zahl von Torflägern vorhanden. Wie weit sich dieselben zur Fabrikation von Streu eignen, kann ich allerdings nicht sagen. Indessen möchte ich bitten, darüber nähere Ermittelungen noch anstellen lassen zu wollen, ob nicht außer dem von der Königlichen Staatsregierung benannten Torflager bei Valesfeld, noch andere Torflager in der Rheinprovinz zur Streufabrikation sich eignen. Ich bin überzeugt, daß wenn die Königliche Staatsregierung dieser Anregung weiter nachgeht, sie sich weithin den Dank einer Bevölkerung erwerben wird, die sich immer in bedrängter Lage befindet und der man, soweit es irgend möglich ist, zu Hülfe kommen muß. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, ich möchte dem Herrn Vorredner erwidern, daß die Versteigerung des Laubes keineswegs allgemeine Regel ist, und daß namentlich in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wird zwischen Gemeinden, welche eine Laubberechtigung abgelöst haben und anderen Gemeinden. Regel ist die Abgabe nach der Taxe; die Versteigerung wird unter Umständen aber eine Nothwendigkeit, nämlich dann, wenn die nöthige Menge von Laubstreu nicht vorhanden ist, um alle Anforderungen zu befriedigen. Wie soll man es dann anfangen, wenn man sich auf die Abgabe zur Taxe beschränken wollte, um diejenigen herauszufinden, die vorzugsweise streubedürftig sind? In solchen Fällen ist die Versteigerung als Ausnahme in der That eine Nothwendigkeit.

Was ferner die Torfstreu betrifft, so hat die Staatsregierung sich seit langer Zeit bemüht, der Torfstreu mehr Eingang zu verschaffen, als das bisher gelungen ist. Insbesondere ist in der Provinz Sachsen eine fiskalische Torfstreufabrik eingerichtet worden. Glänzende Erfahrungen haben wir dabei allerdings nicht gemacht. In einem Falle haben wir die geworbene Torfstreu einer streubedürftigen Gegend mit der Eisenbahn zugeführt. Es wurde uns aber, da man Nadelstreu und nicht Torfstreu wünschte, der ironische Rath ertheilt: wir möchten die Torfstreu wieder zurückfahren lassen, was nicht sehr ermuthigend war.

Wir werden indessen nicht nachlassen in unserm Bestreben, der Torfstreu weiteren Eingang zu verschaffen, gerade aus dem Grunde, den der Herr Vorredner angegeben hat, um dadurch den Wald von Streuanforderungen zu entlasten.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben. Auch der Titel 4 ist festgestellt.

Zu Titel 5, — 6, — 7 — wird das Wort nicht verlangt, noch Widerspruch erhoben; sie sind gleichfalls festgestellt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, Sägemühlen, und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch:** Bei Titel 8 finden Sie eine Mindereinnahme von 39 000 Mark in Folge Neuverpachtung einer bis dahin administrirten Sägemühle. Die Budgetkommission hat die Sache näher geprüft und sich mit dieser Verpachtung einverstanden erklärt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Einnahmen aus den Sägemühlenbetrieben seit 1889/90 von 300 000 Mark auf 190 000 und in diesem Etat auf 151 000 Mark zurückgegangen sind, weil die Forstverwaltung mehr und mehr den eigenen Betrieb von Sägemühlen aufgegeben hat. Die Budgetkommission hat gegen diese Etatsposition nichts einzuwenden gefunden.

Präsident: Aus dem Hause ist kein Widerspruch erhoben, der Titel 8 ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 9, — 10, — 11, — 11a, — 12. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch festgestellt.

Wir kommen endlich zu Titel 13. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch:** Nach den von der Königlichen Staatsregierung in der Budgetkommission gemachten Mittheilungen hat, wie ich mit Rücksicht auf frühere Verhandlungen des Hauses hier bemerken will, der Besuch der Forstakademie zu Münden sich derartig gehoben, daß jetzt mehr Inländer in Münden studiren als in Eberswalde.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben. Auch dieser Titel der Einnahme ist festgestellt.

Dann kommen wir zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2 Titel 1. — Hier wird das Wort nicht verlangt, kein Widerspruch erhoben; — der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 2. Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch:** Im Titel 2 ist vorgesehen die Anstellung von drei neuen Oberförstern. Nach der Auskunft der Königlichen Staatsregierung ist in Aussicht genommen, dieselben nach Köpenick, Danzig und Marienwerder zu bringen. Es ist neben diesen Oberförstern auch noch im Titel 1 die Anstellung eines neuen Regierungs- und Forstrathes vorgesehen; es sind ferner in den anderen Titeln 20 neue Förster- und 2 Waldwärterstellen vorgesehen.

Die Budgetkommission hat sich mit der Neuschaffung dieser Stellen überall einverstanden erklärt, weil das Bedürfniß ihrer Ansicht nach in genügender Weise nachgewiesen ist. Ich glaube daher, auf die einzelnen Positionen nicht mehr zurückkommen zu brauchen und auch bei den einzelnen Titeln mich weiterer Erörterungen enthalten zu können.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, ich werde bei diesem Titel dem Herrn, der bei Titel 2 der Einnahmen das Wort ergriffen hat, auf die Frage wegen der Anstellung der Civilforstassessoren und der Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps Antwort geben. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß das Feldjägerkorps von der Militärverwaltung ressortirt und demnächst von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und daß es mit der Forstverwaltung nur insofern in Verbindung steht, als die forstliche Ausbildung der Feldjäger und demnächst ihre Anstellung als Oberförster im Geschäftsbereiche des Herrn Ministers für Landwirthschaft erfolgt. Nach den Anregungen, die im vergangenen Jahre in dem Hohen Hause gegeben wurden, hat der damalige Herr Ressortchef der Forstverwaltung sich mit den anderen betheiligten Ressorts in Verbindung gesetzt. Diese haben zunächst übereinstimmend erklärt, daß sie keinen Anlaß hätten, in der bewährten Organisation des Feldjägerkorps eine Aenderung eintreten zu lassen. Es sind demnächst aber noch weitere Verhandlungen mit der Militärverwaltung gepflogen worden, die in Aussicht stellen, daß in Zukunft die Verhältnisse beider Anwärterkategorien sich annähernd paritätisch gestalten werden. Aber diese Zukunft — ich möchte eben unbegründeten Hoffnungen in dieser Beziehung ausdrücklich entgegentreten — liegt doch noch ziemlich fern. Die Militärverwaltung macht im Interesse der augenblicklich dem Korps angehörenden Herren geltend, daß diese ein gewisses Anrecht auf Anstellung nach einer gewissen Zeit erlangt hätten, und daß mindestens Billigkeitsrücksichten in hohem Maße verletzt werden würden, wenn man jetzt die jüngsten Feldjäger, welche Aussicht hatten, nach etwa

11 Jahren angestellt zu werden, in die Lage setzen würde, hierauf etwa 7 Jahre länger zu warten. Aber, meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns hier nicht vorzugsweise auf die Verhältnisse derjenigen Herren beschränken, die am ungünstigsten gestellt sind, also auf die jüngsten Forstassessoren und die soeben in das Feldjägerkorps Eingetretenen. Für die älteren Civilassessoren würde selbst eine radikale Aenderung der Verhältnisse, wie sie in verschiedenen Blättern vorgeschlagen worden ist, bei der Anstellung nur den Vortheil von Monaten bringen, und erst etwa nach Ablauf von 15 Jahren würden die Forstassessoren in die Lage kommen, etwa 1,9 Jahre zu gewinnen, wie der Herr Redner richtig angeführt hat. Bis dahin werden diese Verhältnisse sich etwas günstiger gestaltet haben, wie ich annehmen darf, aber radikale Vorschläge, welche theis dahin gehen, die Feldjäger sofort auf die zehnte oder fünfzehnte frei werdende Oberförsterstelle zu beschränken oder die Anstellung sofort bei beiden Kategorien von Anwärtern nach der Anciennetät des forstlichen Staatsexamens zu bewirken, würden — seien Sie dessen versichert — auf ein entschiedenes „Nein" seitens der Militärverwaltung treffen, zumal hierdurch eine Desorganisation des Korps herbeigeführt werden müßte. Wenn das reitende Korps vor den Schwankungen des Anstellungsalters bewahrt geblieben ist, wie diese bei den Civilforstassessoren vorliegen, so findet dies seinen Grund darin, daß dasselbe konsequent an der Zahl von 80 Mitgliedern festgehalten und dem Zudrange durch Abweisung der Ueberzähligen der sich Meldenden gewehrt hat.

Bei der Civilkarriere bestand dagegen eine solche Beschränkung bezüglich der Annahme früher nicht, und an der jetzt vorhandenen Hochfluth der Forstassessoren hat jeder einzelne dieser Herren seinen kleinen Theil der Schuld. Seit Jahrzehnten sind Warnungen gegen den Eintritt in die Forstverwaltung im Allgemeinen ergangen und jedem Einzelnen der Eintretenden sind die ungünstigen Aussichten, die ihn erwarten, vorgehalten worden.

Das hat indessen nichts geholfen, obwohl überdies jährlich die Zahl der Assessoren und Referendare sowie die Zahl der erfolgten Anstellungen als Oberförster veröffentlicht worden sind, wonach jeder sich beim Eintritt leicht berechnen konnte, wie lange er bis zur Anstellung absehbar zu warten habe. Wie wenig derartige Abmahnungen helfen, habe ich selbst erfahren, denn noch heute, wo diese Verhältnisse im Landtag besprochen und in der Presse vielfach erörtert worden sind, haben gleichwohl Herren von 24 Jahren, die also um 5 Jahre älter sind, als der normale Durchschnitt, trotz aller Vorhaltungen auf das Dringendste ihren Eintritt in die Forstverwaltungslaufbahn bei mir nachgesucht. Ohne Verschulden sind also die einzelnen Herren nicht. Ich darf aber zugleich bitten, die Stimmung unter den Forstassessoren nicht nach solchen Auslassungen Einzelner in der Presse zu beurtheilen, die ja nach der Lage der Dinge erklärbar sind, aber doch den Sachverhalt nicht richtig und objektiv darstellen.

Nun fragt es sich, wie Abhülfe zu schaffen ist. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß Verhandlungen mit der Militärverwaltung stattfinden. Ich glaube, daß diese sich vielleicht dazu verstehen werde, künftighin, wie bei den Civilassessoren, das abgelegte Examen und nicht die militärische Anciennität für die Anstellung als Oberförster maßgebend sein zu lassen. Im übrigen ist die Verwaltung aber längst, ehe die Anregungen im Landtage und durch die Presse erfolgt sind — und stellenweise nicht ganz ohne Erfolg — bemüht gewesen, den Civilassessoren andere Berufskreise zu eröffnen, oder wenigstens ihnen vorübergehend darin Beschäftigung zu gewähren.

Insbesondere hat die landwirthschaftliche Verwaltung sich bereitwillig damit einverstanden erklärt, Forstassessoren zu verwenden. Ein Theil derselben ist zu Spezialkommissarien ernannt worden. Es tritt da sogar der eigenthümliche Fall ein, daß einer von diesen Herren voraussichtlich früher zum Regierungsrath in der landwirthschaftlichen Verwaltung ernannt werden wird, als er zur Anstellung als Oberförster nach seiner Forstanciennität gelangen würde. Auch in der Domänen- und in der Kassenverwaltung ist die Forstverwaltung bestrebt gewesen, die Herren unterzubringen und ihnen wenigstens vorübergehende Beschäftigung zu gewähren. Die Anregungen, in den Kolonialdienst zu treten, sind leider bisher nur von einer sehr geringen Zahl von Herren beachtet worden. Es ist nicht unmöglich, daß sich dort Gelegenheit finden würde, eine größere Zahl von Herren unterzubringen.

Nun ist auf die Uebelstände aufmerksam gemacht worden, die dauernd entstehen würden, wenn der Unterschied in dem Anstellungsalter zwischen den Feldjägern und Civilassessoren auch bezüglich des Aufrückens im Gehalt nachwirkt. Diese Uebelstände werden wir zu mildern in der Lage sein. Es wird voraussichtlich möglich werden, die Diätensätze der älteren Herren in der Civillaufbahn entsprechend zu erhöhen, so daß dieselben hierin einen gewissen Ersatz für die längere Wartezeit finden. Es wird ferner seitens der Forstverwaltung versucht werden — Zusicherungen werden natürlich in dieser Beziehung nicht gemacht — die Finanzverwaltung zu bestimmen, daß ein Theil dieser Wartezeit bei dem Aufsteigen im Gehalt angerechnet werde, so daß also möglichst die im höheren Alter angestellten Forstassessoren gleich in ein höheres Anfangsgehalt als Oberförster eintreten, wie diejenigen, welche jung zur Anstellung gekommen sind. — Ja, meine Herren, die Frage, die hier angeregt ist, beschäftigt die Forstverwaltung seit sehr langer Zeit, und ehe die Sache irgendwie in der Presse u. s. w. angeregt worden ist, haben Erwägungen stattgefunden, wie dem in Aussicht stehenden Uebelstande abgeholfen werden sollte. Das einfachste Mittel wär ja das gewesen, wie das vom Jahre 1888 ab auch wirklich geschehen ist, einfach zu bestimmen, daß nur eine bestimmte Anzahl von Herren jährlich in die Laufbahn aufgenommen werde; dagegen waren aber sehr gewichtige Stimmen laut geworden. Es wurde gesagt, gegenüber der Reichsverfassung, welche jedem einzelnen Reichsangehörigen eine Aussicht gewährt, jede Stelle im Staatsdienst erreichen zu können, dürfen nicht Einzelne durch Zurückweisung von dieser Wohlthat ausgeschlossen werden. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand haben Jahre lang gedauert, und erst als von sehr namhafter juristischer Seite die Bedenken der Forstverwaltung beseitigt waren, haben wir uns dazu entschlossen, nur eine bestimmte Zahl von Forstbeflissenen, jetzt etwa 20 jährlich, aufzunehmen. In Zukunft ist also dafür gesorgt, daß derartige Mißstände, wie wir sie jetzt lebhaft beklagen, vermieden werden. Für den Augenblick müssen wir uns aber mit den Thatsachen abfinden. Die Verwaltung wird thun, was in ihren Kräften steht, um die Sache zu mildern, aber ein umittelbarer und rascher Erfolg ist naturgemäß ausgeschlossen.

Abgeordneter Dr. **Paasche:** Meine Herren, ich hatte mich vorher zu diesem Gegenstand zum Wort gemeldet bei dem richtigen Titel. Nachdem nun aber der Herr Kollege Krause (Waldenburg) zu dem anderen Titel schon über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen hat, kann ich meine Erörterungen wohl kurz fassen. Ich muß bedauern, daß ich die Ausführungen des Herrn Oberlandforstmeisters nicht so genau habe verstehen können, weil er sie ausschließlich nach jener Seite des Hauses hin gerichtet hat und in Folge dessen hier wenig zu verstehen war. Ich glaube aber, daraus

entnehmen zu können, daß die Forstverwaltung mit dem lebhaftesten Wohlwollen diese Frage erörtern wird, und ich kann in diesem Falle nur meinen Dank dafür aussprechen. Ich möchte aber der Forstverwaltung recht dringend ans Herz legen, daß sie die Frage der Civilassessoren möglichst gründlich prüfen und recht baldige Abhülfe schaffen möge, denn berechtigt sind diese Klagen durchaus.

Persönlich möchte ich noch bemerken: es ist von dem Herrn Oberforstmeister Guse ein Artikel in der „Täglichen Rundschau" veröffentlicht worden, worin er von gehässigen Angriffen gegen die preußische Forstverwaltung und deren höchste Vertretung spricht und behauptet, daß diese gehässigen Angriffe auch im Abgeordnetenhause „wie früher, so auch diesmal zur Sprache gebracht und gründlich zurückgewiesen werden" würden.

Ich habe im vorigen Jahre diese Frage angeregt; vor mir haben sie andere Herren schon besprochen. Ich möchte nur konstatiren, daß von gehässigen Angriffen gegen die preußische Forstverwaltung und ihre höchste Vertretung weder aus meinem damaligen Worten noch aus den Worten irgend eines anderen Herrn irgend etwas entnommen werden konnte, und daß „eine gründliche Abfertigung" damals erfolgt sei, ist ebensowenig wahr, wie sie aus den heutigen Worten des Herrn Oberlandforstmeisters — so schien es mir wenigstens — zu entnehmen war.

Ich will auf Einzelheiten jetzt nicht nochmals eingehen, da wir gehört haben, daß die Sache weiter verfolgt werden soll. Ich will mich für heute auch damit zufrieden geben, und hoffe, daß die Sache in guten Händen ist. Ich schließe mit dem nochmaligen dringenden Wunsch, daß recht bald zu Gunsten dieser Beamtenkategorie etwas durchgreifendes geschehen möge. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr **v. Erffa-Wernburg:** Meine Herren, auch meine Freunde sind von der Berechtigung der Wünsche der Civilforstassessoren, soweit sie auf die Beseitigung der bestehenden Disparität in der Anstellung der Oberförster hingehen, überzeugt, und ich meine, daß das, was überhaupt in diesen Verhältnissen geschehen kann, von der Forstverwaltung jetzt ausgesprochen ist. Ich glaube, daß, wenn in Zukunft — und es ist ja die Zeit von 10 Jahren bezeichnet worden — die Disparität beseitigt sein wird, dann die Wünsche der Civilforstassessoren auch voll befriedigt sein werden. Wenn der Herr Abgeordnete Krause (Waldenburg) von einer Ungleichheit gesprochen hat, die jetzt besteht, so erkenne ich sie vollständig an, obwohl sie ja selbstverständlich auf dem historischen Institut der Feldjäger beruht. Wenn er von einer Ungerechtigkeit gesprochen hat so kann ich das nicht anerkennen, weil jeder der betreffenden Civilforstassessoren beim Eintritt in die Karriere genau gewußt hat, was ihm bevorstand, er also gewissermaßen Herr seines eigenen Geschickes damit war. Wenn aber Herr Abgeordneter Krause (Waldenburg) von großer Erbitterung gesprochen hat, die unter den Forstassessoren herrsche, so möchte ich ihm doch gründlich entgegentreten und die grüne Farbe davor schützen, daß überhaupt Erbitterung in ihr herrscht; wenigstens, soweit meine Freunde und ich davon Bescheid wissen, ist das absolut nicht der Fall. Daß die Herren wünschen werden, besser gestellt zu werden, das ist ja begreiflich; von einer Erbitterung unter den Forstassessoren aber ist uns absolut nichts bekannt. Ich möchte also nochmals aussprechen, daß ich glaube, daß mit dem Wohlwollen, mit dem der Chef der Forstverwaltung die Berechtigung dieser Wünsche in seiner Ausführung anerkannt und die Abstellung dieser jetzigen Ungleichheit — nicht Ungerechtigkeit! — zugesagt hat, alles geschehen ist, was unter den jetzigen Verhältnissen geschehen kann.

Abgeordneter Dr. **Paasche:** Ich kann die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Erffa nicht unwidersprochen lassen. Wenn ihm von einer Erbitterung unter den Civilassessoren des Forstfaches nichts bekannt ist, so beweist das keineswegs, daß solche Erbitterung nicht vorhanden ist. Ich könnte ihm Dutzende von Briefen vorlegen, in denen recht erbitterte Aeußerungen von Civilassessoren mir zugegangen sind. Wenn man mal das Glück gehabt hat, in solcher Frage im Abgeordnetenhause zu sprechen, so wissen sie alle, wie man mit Briefen überhäuft wird. Aus diesen Briefen leuchtet durchaus keine Zufriedenheit heraus, wie man es wohl wünschen möchte. Die Erbitterung ist ziemlich groß, und wie ich nochmals wiederhole, in vielen Fällen durchaus berechtigt. Aber nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars glaube ich nicht, daß wir heute weiter Veranlassung haben, auf diese Sache einzugehen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; Titel 2 ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 2 a. Dazu hat das Wort der Abgeordnete v. Ploetz.

Abgeordneter **v. Ploetz:** Meine Herren, daß diese Beamten, die Königlichen Förster, eine Verbesserung ihrer Stellung wünschen, ist ja ganz selbstredend, denn vielfach, namentlich in den Gegenden, wo die Förster sehr leichten Boden als Dienstland haben, ist ihre Stellung keine beneidenswerthe. Sie halten aber ihre Wünsche wegen der schlechten Finanzlage des Staates vollkommen zurück und hoffen auf die Zukunft, daß man ihrer auch gedenken wird, wenn die Finanzlage besser wird.

Ein Wunsch ist aber von vielen Seiten an mich gerichtet worden, den ich hier zum Ausdruck bringen möchte. Ich möchte den Herrn Minister für Landwirthschaft bitten, wenn irgend möglich, ihm Rechnung zu tragen, da es dem Lande absolut nichts kosten würde. Das ist der Wunsch, in Bezug auf Aenderung der Dienstinstruktion für die Förster vom Jahre 1868 in Betreff der Bewirthschaftung ihres Dienstlandes. Da ist im § 34 gesagt, daß sie kein Stroh verkaufen dürfen. Die Forstverwaltung kommt ihnen zwar stets entgegen, und es werden die Wünsche auf Verkauf von Stroh jedesmal genehmigt; aber wenn damit schon die Instruktion durchbrochen wird, daß die Wünsche stets erfüllt werden, die Bitten gewährt werden, dann ist der Paragraph überflüssig. Und grade diese Beamten — nicht blos die Förster, sondern auch die Oberförster — werden mit Schreibwerk wirklich genug geplagt, so daß die Verwaltung des Waldes darunter leidet. Ich möchte hinzufügen, daß es nicht blos die Forstverwaltung ist, die in der Beziehung größere Ansprüche stellt. Auch für die übrigen Staatsverwaltungen, für die Statistik, als Amtsvorsteher u. s. w., wird gar zu viel Schreibwerk von ihnen verlangt, und das belastet diese Kategorie sehr stark, so daß diese Beamten dem Walde nicht mehr die Aufmerksamkeit schenken können wie früher. Meine Herren, wenn dieselben dann von der Verpflichtung entlastet werden, solche Bitte auszusprechen, so hat das den doppelten Zweck: erstens um die Bitten zu verhindern, zweitens, damit die Beamten, wenn sie mal das Bittgesuch vergessen, nicht in Ungelegenheit kommen, falls sie doch das Stroh ohne Erlaubniß verkaufen und nachher bestraft werden. Das findet besonders Platz bei Moorkulturen. Ich weiß, daß die Königliche Forstverwaltung bei Verpachtung der Moorkulturen — ich bin selbst in der Lage, vom Fiskus eine große Fläche gepachtet zu haben — die Bedingung stellt, daß nur mit künstlichen Düngemitteln, also nur mit Phosphorsäure und Kali, gedüngt wird, und daß alljährlich ein bestimmtes Quantum dem Boden zugeführt wird. Die Düngung mit Stallmist, also mit Stroh, ist unbedingt verboten. Wenn dann aber dem Förster untersagt wird, das Stroh zu verkaufen, so liegt ein Widerspruch

in diesen Bedingungen. Ich hoffe, es bedarf nur dieser Anregung seitens des landwirthschaftlichen Ministeriums dieser Paragraph aufgehoben und damit diesem Wunsche der Forstbeamten entgegengekommen wird.

Präsident: Der Herr Redner hat auch schon zu Titel 3 gesprochen, bei welchem wir noch nicht sind; ich will aber die Diskussion über denselben gleich miteröffnen. — Das Wort wird jedoch nicht verlangt, weder zu Titel 2 a noch zu 3; die Diskussion ist geschlossen. Die Titel sind beide bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 4, — 5, — 6. — Diese Titel sind ohne Widerspruch.

Dann gehe ich über zu Titel 7, II Remunerirung von Forsthülfsaufsehern. Das Wort hat der Abgeordnete v. Ploetz.

Abgeordneter **v. Ploetz:** Meine Herren, die Königlichen Forsthülfsaufseher haben seit Jahren eine Verbesserung ihrer Stellung gewünscht und erkennen auch mit Dank an, daß im diesjährigen Etat eine Erhöhung, ich glaube mit zusammen 180 000 M., erfolgt ist. Wie gesagt, sie danken sehr dafür, wenn auch bei den einzelnen Personen es sich nur um 72 Mark handelt; immerhin ist das eine Besserung, und sie hoffen für die Zukunft, daß noch eine weitere Besserung erfolgt, und zwar in doppelter Hinsicht: in Betreff des Anfangsgehaltes, das nur in 2 Mark Diäten pro Tag besteht, und in Bezug auf das Höchstgehalt, welches 1 008 Mark beträgt, während sie dringend wünschen, daß dieses auf 1 100 Mark erhöht wird. Diese Beamtenkategorie hat nur in ganz vereinzelten Fällen Dienstwohnung, hat von keiner Seite irgend welche Nebeneinnahmen, mit Ausnahme der Lieferung in Holz, wofür sie noch Schlägerlohn und Anfuhre bezahlen müssen; es ist also das kaum eine Vergünstigung zu nennen.

Meine Herren, ich habe hier eine Anzeige eines solchen Forstaufsehers von der Geburt seines siebenten Kindes. Ja, meine Herren, da ist das Höchstgehalt von 1 008 Mark doch bitter wenig. Wenn man bedenkt, daß diese Beamten jetzt 41, 42 Jahre werden, ehe sie definitiv als Förster angestellt werden, dann haben sie das wenige Vermögen, welches sie von Hause mitgebracht haben, gewöhnlich schon verbraucht. Wenn sie in diese Forststellen kommen, fehlen ihnen dann absolut die Mittel, Inventar u. s. w. anzuschaffen, wenn ihnen auch durch Darlehen von der Forstverwaltung entgegengekommen wird. Sie haben eben ihr kleines Vermögen schon vorher verbrauchen müssen, denn sie waren gezwungen, zu heirathen, weil Unverheirathete in den Dörfern meist kein Unterkommen finden können. Also ich bitte nochmals, daß für das nächste Jahr, wenn irgend möglich, ihnen entgegengekommen und das Gehalt aufgebessert wird.

Ein weiterer Wunsch seitens der Forstaufseher ist der, daß mehr eine Ausgleichung in den Provinzen stattfindet. Jetzt ist es so, daß sie stellenweise im Alter von 35 Jahren angestellt sind, in anderen Provinzen werden sie 41 Jahre alt, daß ist also eine Differenz von circa 6 Jahren in den einzelnen Provinzen. Jedenfalls ist es, wenn auch keine Ungerechtigkeit, so doch eine kolossale Ungleichmäßigkeit, die wohl mit leichter Mühe beseitigt werden könnte, indem z. B. die älteren Forstaufseher abgegeben werden an diejenigen Provinzen, wo die Forstaufseher noch mit 35, 36 Jahren nach dem bisherigen Modus angestellt werden können.

Ich führte vorhin schon aus, in wie schlechter Lage diese Beamten im allgemeinen schon sind, und wie alt sie werden, ehe sie eine definitive Anstellung bekommen. Es handelt sich aber hier um höchst loyale, treue Beamte, und denen müssen wir doch jedenfalls auf jede Art und Weise, namentlich heutzutage, die Existenz erleichtern. Und wenn wir jetzt überall darauf aus sind, auf gesetzmäßigem Wege gegen den Umsturz

anzukämpfen, den Kampf aufzunehmen für Religion, Sitte und Ordnung, so, glaube ich, ist es am allerbesten, wenn wir auf gesetzmäßigem Wege für die Mittelstände, zu welchen jene Beamtenkategorie sich rechnet, sorgen und dafür eintreten, daß die Zukunft für sie besser gesichert ist.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, anknüpfend an die letzte Bemerkung, glaube ich betonen zu müssen, daß sämmtliche preußische Beamte darauf Anspruch haben, als treue und loyale Beamte zu gelten. Ich halte es also nicht für richtig, wenn Herr v. Ploetz betont, daß gerade diese Beamtenkategorie durch Pflichttreue und Loyalität mehr wie andere Kategorien von Beamten sich auszeichnet. Es ist zweifellos, daß bei diesen wie bei vielen anderen Beamtenkategorien die Gehaltsbezüge dringend einer Aufbesserung bedürfen. Jedenfalls giebt es fast keine Branche der Staatsverwaltung, wo man nicht mit Fug und Recht eine Aufbesserung aus denselben Gründen als wünschenswerth bezeichnen kann, die Herr Abgeordneter v. Ploetz für die forstlichen Unterbeamten angeführt hat.

Ich erkenne ausdrücklich an, daß es wünschenswerth ist, diesen Beamten aufzuhelfen. Meine Dienstvorgänger, wie ich, haben bei dem Herrn Finanzminister versucht, in dieser Richtung das Nothwendigste zu thun. Wir sind aber von dem Herrn Finanzminister darauf hingewiesen worden, daß die augenblickliche Lage der Staatsfinanzen es nicht gestattet, an eine Aufbesserung sämmtlicher Beamtenkategorien heranzutreten, und daß man daher zur Zeit einzelne Beamtenkategorien nicht herausgreifen und dieselben vor anderen bevorzugen dürfe. Dieser Auffassung des Herrn Finanzministers habe ich beitreten müssen, hoffe aber, daß im nächsten Jahre auf diese Wünsche zurückzukommen sein wird.

Dann habe ich auf eine fernere Bemerkung des Herrn v. Ploetz zu erwidern. Derselbe sprach davon, daß die Beamten auch dadurch hart betroffen würden, daß sie in einzelnen Landestheilen, wo sie nicht gerne angestellt sein wollten, angestellt würden. Das ist unrichtig, meine Herren. Es besteht der Grundsatz, daß die Wünsche der unteren Forstbeamten nach der Richtung hin ermittelt und berücksichtigt werden, in welchen Landestheilen sie ihre Anstellung wünschen. Nur einzelne Fälle sind vorhanden, wo diesen Wünschen nicht Rechnung getragen wird und nicht Rechnung getragen werden kann.

Abgeordneter **Schreiber:** In der Erhöhung dieses Titels sehe ich das Anerkenntniß des Finanzministeriums, daß ein Bedürfniß, für diese Beamten besser zu sorgen, vorliegt. Ich glaube auch daraus die Bürgschaft entnehmen und die Hoffnung schöpfen zu dürfen, da trotz der mißlichen Lage dieser Titel erhöht ist, daß auch in künftigen Jahren etwas geschehen wird. Diese Ansicht trug ich vor etwa 14 Tagen dem Herrn Finanzminister privatim vor und war dieser nicht ablehnend, sondern hörte meine Ansicht und meinen Schluß durchaus wohlwollend an.

Wenn der Herr Minister für Landwirthschaft und Forsten nun soeben gemeint hat, daß die Klasse der Forstbeamten gleich den anderen Beamten behandelt werden müsse, so glaube ich das in Bezug auf die Loyalität dieser Beamten auch befürworten und anerkennen zu sollen. Aber was die Berechtigung dazu betrifft, diese Beamten besser zu stellen, so meine ich doch, daß der Herr Minister nicht ganz richtig informirt ist. Denn gerade diese Beamten haben eine außerordentlich lange Ausbildungs- und Dienstperiode hinter sich, wie keine andere Beamtenklasse, bevor sie eine definitive Anstellung und auskömmlicheres Gehalt erreichen.

Mit 16 Jahren tritt so ein junger Mensch als Forstlehrling ein; er hat dann 2 Jahre als Forstlehrling durchzumachen, dann muß er seinen Militärdienst abmachen, und mit 23 bis 25 Jahren wird er schließlich diätarisch angestellt als Forsthülfsaufseher — und zwar jetzt nach dem neuen Etat mit 720 Mark also mit 2 Mark pro Tag — im Verhältniß zu den Tagelöhnern, die er beschäftigt, und zu den anderen Beamten in Stadt und Dorf sicher kein großes Gehalt. Mit dem 34. bis 36. Jahre, wenn solcher Forstaufseher das zweite Examen abgelegt hat, hat er 1 008 Mark. Er muß dann aber noch je nach den einzelnen Bezirken 2 bis 8 Jahre warten bis zur definitiven Anstellung als Königlicher Förster.

Wenn der Herr Minister sagt: „es wird ja bekannt gemacht, wo Stellen frei sind", — so ist das ganz richtig; aber ein Ostpreuße wird nicht gern nach Wiesbaden gehen, mit Frau und Kind nach dort übersiedeln, weil dort die Verhältnisse ja viel zu theuer sind. Er bleibt dann lieber in Ostpreußen und wartet noch etwas — manchmal allerdings noch Jahre.

Aber immerhin ist das ein großer Mißstand, daß er in der Regel 6 Jahre später angestellt wird, später zur definitiven Anstellung mit 1 100 Mark Anfangsgehalt kommt, wie seine Kameraden im Bezirke Wiesbaden. Wenn da also eine Ausgleichung stattfinden könnte, so würde ich das nur mit großer Freude begrüßen können. Nun muß man doch beachten, daß die Forsthülfsaufseher, wie meist alle Forstbeamten, fern von Dorf und Stadt wohnen, daß sie bei ihrer Beschäftigung im Walde sehr viel Kleidung abnutzen, daß ihnen alle Lebensmittel, die ganze Lebenshaltung, theurer werden als den gleichgestellten Beamten in Dorf und Stadt, daß, wenn sie ihre Kinder erziehen wollen, sie dieselben oft weit fortgeben müssen. Also, selbst wenn diese Leute pekuniär genau so gestellt sind wie die anderen Beamten, werden sie trotzdem thatsächlich doch immer gegen die anderen Beamten zurückstehen. Ich kann deswegen dem Wunsche des Herrn v. Ploetz und dem Wunsche, den gestern Herr v. Risselmann mir gegenüber ausgesprochen hat, indem derselbe mich ersuchte, doch auch die Sache zu vertreten, nur beipflichten, den Wünschen, daß doch auch weiter im Etat für diese Forstbeamten gesorgt werde.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert:** Meine Herren, der Herr Vorredner erwähnte, daß seine Bitte an den Herrn Finanzminister, noch mehr für diese Beamten zu thun, von dem Herrn Finanzminister wohlwollend angehört worden sei. Ich möchte den Herrn Abgeordneten und das Hohe Haus bitten und möchte auch namentlich im Interesse der Beamten selber die Bitte aussprechen, aus diesem wohlwollenden Anhören noch nicht etwa den bestimmten Schluß zu ziehen, daß schon im nächsten Jahre mehr geschehen würde. Ja, meine Herren, die Finanzverwaltung muß vorsichtig sein; schon wenn sie schweigt, wird immer in solchen Fällen gern auf Zustimmung geschlossen.

Meine Herren, Sie sehen das Wohlwollen der Finanzverwaltung gegen diese Beamten dadurch dokumentirt, daß der Fonds zur Remunerirung der Beamten vor einigen Jahren um 10 Prozent und jetzt wieder um weitere 10 Prozent, im ganzen in kurzer Zeit um 20 Prozent, um ein Fünftel seines früheren Bestandes, erhöht worden ist. Ich glaube, meine Herren, gegenüber einem solchen durch die That bewiesenen Wohlwollen darf die Finanzverwaltung nun wohl in Anspruch nehmen, sich für die Folge die Entschließungen mindestens insoweit vorbehalten zu dürfen, daß die Beamten nicht sicher darauf rechnen, im nächsten Etat wieder berücksichtigt zu werden. Es wird da doch die Finanzlage und werden auch sonstige Erwägungen

in Betracht kommen müssen. Sollte es möglich sein, noch mehr für diese Beamten zu thun, so können Sie versichert sein, wird der Herr Finanzminister gern dazu bereit sein; aber eine bestimmte Zusage bitte ich in dem wohlwollenden Anhören noch nicht zu erblicken.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner und nach den Erklärungen des Herrn Ministers kann ich im wesentlichen auf das Wort verzichten. Ich kann mich dem anschließen, was meine beiden Herren Vorredner angeführt haben; nur einen Wunsch möchte ich noch hinzufügen, der ein alter Wunsch der Forstbeamten ist, und der meines Erachtens ohne wesentliche Aufwendungen durchgeführt werden kann: den Wunsch nach einer Rangerhöhung, daß nämlich auch diese Beamten in die Klasse der Subalternbeamten aufgenommen werden.

Damit will ich meine Wünsche schließen; ich hoffe aber bestimmt mit den anderen Parteien, daß die Finanzverwaltung im nächsten Jahre in der Lage sein wird, eine durchgreifende Revision der Gehaltsverhältnisse eintreten zu lassen.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Lehnert**: Die Andeutung des Herrn Vorredners, daß man den Förstern — ich nehme an, er meinte diese — eine Rangerhöhung zu Theil werden lasse, klingt sehr harmlos und der Herr Abgeordnete nahm an, daß die Ausführung gar keine oder nur geringe finanzielle Bedeutung haben würde. Das kann ich dem Herrn Abgeordneten nicht zugeben. In zwei Beziehungen ist diese Annahme nicht zutreffend. Erstens lehrt die Erfahrung, — und die Finanzverwaltung ist reich an Erfahrungen in dieser Beziehung —: mit Rangerhöhungen fängt es an, und mit Gehaltserhöhungen hört es auf! (Sehr richtig!)

Zweitens aber erlaube ich mir Folgendes mitzutheilen, was auf die Frage einer solchen Rangerhöhung Bezug hat. Es giebt gewisse Beamtenkategorien, die nach ihrer Vorbildung und nach ihrer Beschäftigung eigentlich zwischen den Subaltern- und den Unterbeamten stehen und nach den Bestimmungen des Wohnungsgeldzuschußgesetzes den Wohnungsgeldzuschuß der Unterbeamten beziehen. Da brachte nun vor einiger Zeit eine Verwaltung, die einen ziemlich großen Theil solcher Beamten beschäftigt, zur Sprache, ob man nicht zwischen den beiden Klassen des Wohnungsgeldzuschusses, der für Subaltern- und für Unterbeamte, noch eine Mittelstufe herstellen wolle, — womit also noch nicht einmal soweit gegangen sein würde, wie es bei der Rangerhöhung zu Subalternbeamten geschehen sein würde. Da wurde nun ausgerechnet: wenn man nur dieser einen Verwaltung diesen Wunsch nachgab, so kostete das für diese Verwaltung über 600 000 Mark jährlich. Mit dieser Berechnung begnügte sich aber das Finanzministerium nicht, denn es war vorherzusehen, daß, wenn man dieser Verwaltung die Konzession machte, sie anderen nicht vorenthalten werden könnte. Es wurden also diejenigen Beamtenklassen ermittelt, die auch bei anderen Verwaltungen in diesem Falle in gleicher Weise hätten berücksichtigt werden müssen, und da ergab denn die angestellte, natürlich nur überschlägliche Berechnung einen Mehrbedarf von mehreren Millionen jährlich am Wohnungsgeldzuschuß. Ich glaube, dieses eine Beispiel wird genügen, um zu zeigen, welche großen Konsequenzen auf diesem Gebiete kleine Anfänge haben können, und ich glaube, der Herr Vorredner wird sich nicht verwundern, wenn die Finanzverwaltung solchen Anregungen gegenüber außerordentlich vorsichtig und zurückhaltend ist.

Abgeordneter **Schreiber**: Aus der Erwiderung des Herrn Regierungskommissars konstatire ich, daß der Herr Finanzminister mich mit Wohlwollen angehört hat; das

ist mir schon außerordentlich wichtig, und ich glaube sicher, der Herr Minister wird das Wohlwollen auch bewahren, falls sich unsere Finanzverhältnisse, die ja eine Voraussetzung zu der Aufbesserung sind, bessern.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: Meine Herren, die Verhältnisse der Forsthülfsaufseher haben schon im vergangenen Jahre hier eine eingehende Erörterung gefunden. Die Budgetkommission hat sich unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen mit der hier im Etat ausgeworfenen Mehrforderung einverstanden erklärt. Im Uebrigen hat die Budgetkommission sich in allen Fällen, wo Wünsche auf Gehaltserhöhungen hervorgetreten sind, für verpflichtet gehalten, die Nothwendigkeit der Sparsamkeit unter den heutigen Verhältnissen dringend zu betonen, um nicht durch Eingehen auf einzelne derartige Wünsche immer neue Forderungen hervorzurufen.

Präsident: Ein Widerspruch hat sich gegen den Titel nicht erhoben, er ist bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 8, — 9, — 9a, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Zu all diesen Titeln wird weder das Wort verlangt, noch Widerspruch erhoben; das ganze Kapitel 2 ist bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Auch diese Titel sind ohne Widerspruch bewilligt.

Ich gehe über zu Kapitel 4 Titel 1. — Auch hier wird kein Widerspruch erhoben; er ist gleichfalls bewilligt.

Titel 2; — auch dieser ist ohne Widerspruch.

Titel 2a. Hier hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Buch**: In Titel 2a finden Sie eine Erhöhung von 57 000 Mark bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, zu Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze u. s. w. Dem steht gegenüber in Titel 4 eine Erhöhung der Armenpflegekosten. In der Budgetkommission ist an die Königliche Staatsregierung die Frage gerichtet worden, ob sich nicht bezüglich der Armenlasten die Folgen der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter geltend machen. Nach der Auskunft der Königlichen Staatsregierung ist in Folge der sozialen Gesetze bis jetzt eine Verminderung der Armenlasten nicht zu bemerken gewesen. (Hört! hört!)

Abgeordneter Dr. **Gerlich**: Meine Herren ich möchte anknüpfen an die Aeußerung des Herrn Berichterstatters. Ich wollte gerade darauf hinweisen, daß, trotz der erheblichen Steigerung um 57 000 Mark in desem Titel, doch eine Verminderung der Armenpflegekosten absolut nicht eingetreten ist, sondern im Gegentheil, wie aus Titel 4 hervorgeht, noch eine Vergrößerung derselben stattgefunden hat. Ich habe mir erlaubt, auch in den anderen Etats, unter anderem auch beim Berg- und Salinenetat und bei der Eisenbahnverwaltung, einmal herauszuziehen, um wie große Summen es sich jetzt handelt bei der Ausführung der sogenannten sozialen Gesetzgebung. Hier handelt es sich, wie die Herren sehen, um etwa $^1/_2$ Million; in dem Hütten- und Salinenfach sind es fast 5 Millionen; in dem Eisenbahnetat sind es fast 17 Millionen, davon allein 7 Millionen durch die Invaliditäts-, Alters- und Unfallversicherung, wobei da noch in einem besonderen Titel der Betrag von 25000 Mark lediglich für besondere Verwaltnngskosten auf Grund des Alters- und Invaliditätsgesetzes allein ausgeworfen ist.

Meine Herren, es ist ja von dem Herrn v. Tiedemann vor einigen Tagen schon darauf hingewiesen worden, wie kolossal große Summen verschlungen werden durch die Verwaltungskosten bei Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes und überhaupt der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung. Herr v. Tiedemann hat davon gesprochen, daß in einzelnen Branchen bis zu 40 Prozent lediglich als Verwaltungskosten draufgehen. Wenn man nun die 8 Millionen, die das kostet, hinzulegte und diese Summe den Arbeitern als Rente mit zu gute kommen ließe, ohne daß diese Summen nur als Verwaltungskosten verschlungen werden, dann würde wahrscheinlich den Arbeitern vielmehr geholfen werden können als jetzt. (Zurufe.) Ja, meine Herren, ganz entschieden, denn diese 8 Millionen würden ihnen doch auch zu Gute kommen, sie würden also doch den Zwecken dienen, zu denen sie eigentlich bestimmt sind, und nicht für Schreiberei und büreaukratisches Unwesen ausgegeben werden.

Wenn man bedenkt, was für eine kolossale Arbeit in diesen vielen Schreibereien liegt, wie sehr die einzelnen Betheiligten, Arbeitgeber und Unternehmer sowohl wie die Behörden, gequält werden mit allen den durch diese Gesetzgebung vorgeschriebenen Arbeiten, so muß man sich in der That fragen: kann das so weiter gehen? Seitens des Herrn v. Ploetz ist vorhin schon darauf hingewiesen worden, daß die armen Förster und Oberförster schon mehr als genug aus dem grünen Walde vertrieben und an den Arbeitstisch gebannt würden. Mir hat ein Oberförster vor nicht langer Zeit erklärt, er wäre sehr gern Amtsvorsteher gewesen, er hätte diese Thätigkeit sehr gern übernommen, weil er das schon aus autoritativem und allgemeinem Interesse für richtig gehalten hätte — und ich halte auch dafür, daß der Oberförster in seiner Gegend die Funktion des Amtsvorstehers übernehmen soll! Aber der Herr erklärte: seitdem diese Alters- und Invaliditätsgeschichte erfunden worden ist, seitdem die Schreiberei in dieser ganz unglaublichen Weise sich vermehrt hat, kann ich diese Arbeiten alle nicht mehr leisten, ich muß das Amt niederlegen.

Und so geht es auch den Förstern bei der Führung der Krankenkassenlisten und der Aufstellung der Lohnlisten. Was haben die Leute zu thun? Sie müssen, statt im Walde zu sein, am Schreibtisch sitzen und Lohnlisten aufstellen. Und dabei sind diese Lohnlisten effektiv falsch! Sie müssen falsch sein, denn sie können in der Weise, wie sie seitens der Berufsgenossenschaften gefordert werden, garnicht der Wirklichkeit entsprechend angefertigt werden. Herr v. Tiedemann hat vor einigen Tagen bereits ganz richtig gesagt, es würde den Berufsgenossenschaften Hokuspokus vorgemacht, damit sie glauben, das sei richtig, und sich nach ihrer Schablone beruhigen. Ich halte es aber nicht für richtig, daß man Königliche Beamte dazu veranlaßt, solche Lohnlisten zu entwerfen, in der Ueberzeugung, daß sie falsch sind. Ich will exemplifiziren etwa auf den Betrieb eines Torfstichs, den ein Förster zu kontroliren hat. Der Torfstich wird im Allgemeinen meist Unternehmern in Akkord übergeben, die in der Nähe ein kleines Grundstück halten. So ein Mann arbeitet dann mit seiner Familie zusammen in der Weise, daß er im Frühjahr — vielleicht mit seinem Sohne zusammen — Morgens den Torf aussticht, im Sommer dann in den Mittagsstunden durch seine Frau und Töchter denselben umsetzen läßt und dann, wenn er trocken und je nachdem er trocken ist, ihn in Klaftern zusammenstellt. Er betreibt bei diesen Arbeiten aber zwischendurch auch noch die Bewirthschaftung seines Grundstücks, vielleicht auch noch ein kleines Handwerk. Es kann also kommen, daß er Morgens im Torfstich arbeitet, also bei der Tiefbaugenossenschaft versicherungs-

pflichtig ist, Mittags dann in seiner eigenen Wirthschaft sein Heu besorgt und Abends dann wieder an seinem Torf arbeitet. Wie soll das Alles nun so ein unglücklicher Förster kontroliren und zu Papier bringen? wie die einzelnen Thätigkeiten auseinanderhalten? und wie soll er da die Lohnliste richtig aufstellen?! Meine Herren, es geht unendliche Kraft verloren lediglich durch die Schreiberei, die jetzt geknüpft wird an die Alters- und Invaliditätsversicherung. (Sehr richtig!) Ich höre, daß da „sehr richtig" gerufen wird. Jeder der Herren, der im praktischen Leben steht als Amtsvorsteher oder selbst als Gutsbesitzer, wird bekunden und mir zugeben, daß diese Arbeiten geradezu trostlos sind, (sehr wahr!) weil sie mechanische, unangenehme und nach der Ueberzeugung der betreffenden Betheiligten zu nichts führende sind. (Sehr wahr!) Meine Herren, wenn man sieht, daß eine übermäßige Arbeit in so erheblicher Ausdehnung geleistet werden muß, wenn man sieht, daß man — ich kann hier den Ausdruck „leeres Stroh dreschen" nur aufrecht erhalten — täglich mehrere Stunden verbraucht, um Arbeiten auszuführen, die nichts sind als leeres Stroh dreschen, und die in der Bevölkerung die Auffassung erwecken, als sei der Amtsvorsteher zu nichts weiter da, als für die Arbeiterbevölkerung, für die weggelaufenen Knechte, die nach Jahren kommen, um sich ihre Quittungskarten in Ordnung bringen zu lassen und manchmal ganz ungerechtfertigte und lügenhafte Anspüche dabei stellen, als Schreiber zu dienen, wenn man das alles sieht, meine Herren, da muß man in der That fragen: Ist es richtig, daß ein solches Gesetz noch weiter aufrecht erhalten wird?

Meine Herren, als das Gesetz gegeben wurde, da waren alle über die gute Tendenz des Gesetzes wohl einig; es war ja durchaus richtig und gut, daß man für die arbeitenden Klassen sorgen wollte. Aber die Form, wie sie ihm gegeben wurde, — ich halte sie für falsch. Wenn man nun durch die Erfahrungen einiger Jahre sieht, daß ein Gesetz unpraktisch, falsch, schwer durchzuführen ist, dann müßte man doch fragen: läßt sich das nicht auf andere Weise machen? und man müßte jetzt doch endlich der Frage näher treten, ob den vorhandenen Mißständen nicht abzuhelfen sei. Ich will nicht eingehen auf die sonstigen Nachtheile, die das Gesetz zur Folge hat, auf die Menge von Simulationen, auf die Unzahl von Arbeitsverweigerungen, die die Leute jetzt versuchen, weil sie hoffen, durch die Arbeitsverweigerung, dadurch, daß sie sich ganz elend und hinfällig stellen, jetzt den Empfang einer „Pension", wie sie es nennen, zu erzwingen. Auf alle diese Mißstände will ich hier nicht verweisen, denn die gehören nicht speziell in den Forstetat, sondern in die allgemeine Verwaltung; ich will vielmehr nur den Herrn Minister bitten, dafür zu sorgen, daß seine Förster wieder in den Wald kommen, und dafür zu sorgen, daß die Schreiberei für die Königlichen Beamten überhaupt endlich einmal etwas vermindert wird. Ich habe davon gehört, daß der Staatsrath sich mit dieser Frage beschäftigen wird. Nun hat der Herr Minister vor einigen Tagen dem Herrn v. Tiedemann auf seine betreffende Rede geantwortet, auf die Vortheile, die die Alters- und Invaliditätsversicherung den ländlichen Arbeitern gewähre, müsse er den größten Werth legen. Gewiß, auf die Vortheile lege auch ich den größten Werth, und ich hoffe, daß den Arbeitern in keiner Weise etwas von ihren Ansprüchen entzogen wird. Aber die übermäßige Schreiberei könnte wohl aufhören, und ich möchte den Herrn Minister bitten, daß er, wenn, wie ich höre, die Sache im Staatsrath zur Erörterung kommen sollte, sein gewiß nicht unerhebliches Gewicht dafür einsetzt, daß die Sache endlich in eine bessere Form gebracht wird. Ich glaube, aus dem

Kreise der Landbevölkerung heraus, wie ich sie kenne, sagen zu können: wenn es hieße, diese ganze soziale Gesetzgebung soll wieder aufgehoben werden, daß dann ein Jubel durch das Land ginge, nicht blos bei den Arbeitgebern, sondern auch bei den Arbeitern. (Widerspruch.) — Ja, meine Herren natürlich so angenommen, daß die einmal anerkannten Ansprüche der betreffenden Rentenempfänger bestehen bleiben und daß auch weiterhin für die alten und kranken Personen auskömmlich gesorgt wird. Aber ich halte es nicht für möglich, durch kleine Verbesserungen an dem Gesetz etwas Gutes, Brauchbares zu Wege zu bringen. Da muß radikal geholfen werden! Das Gute ist da des besseren Feind. Man muß, wenn man etwas thun will, eine vollständige Umgestaltung aller dieser Gesetze nach der Richtung der möglichsten Vereinfachung hin vorzunehmen suchen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; Kapitel 4 Titel 2a ist auch bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 3, — 4, — 5. Diese Titel sind bewilligt.

Zu Titel 6 hat das Wort der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter **v. Schalscha:** Meine Herren, der Titel 6 gehört zu denjenigen Titeln, die ich am liebsten bewillige. Derselbe fordert Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Aufforstung. Man nennt das Aufforsten kultiviren, und in der That muß ich sagen, es ist das ein sehr treffender Ausdruck, denn die Förderung des Waldes ist eine Kulturaufgabe ersten Grades und fördert die Kultur. (Sehr richtig!) Wüste ist keine Kultur, und wo die Verwüstung anfängt, fängt sie an mit Verwüstung des Waldes, und die Wiederherstellung der Wälder ist die Wiederherstellung der zerstörten Kultur. Meine Herren, der Zweck also, der uns hier in diesem Titel vortritt, ist der, Ländereien aufzukaufen, dieselben aufzuforsten und die Kultur zu erhöhen.

Meine Herren, ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht noch andere Mittel giebt, diese Art Kultur zu fördern, als die, Grundstücke aufzukaufen und sie dann aufzuforsten durch den Fiskus. Ich glaube, von privater Seite könnte mehr geschehen, als bisher geschehen ist (sehr richtig!), wenn einiges Entgegenkommen seitens der Staatsregierung geübt würde. (Zuruf links: Machen die Provinzen!) Es kann gefördert werden auch von der Staatsregierung, und im Jahre 1889 habe ich hier zu demselben Titel dieselben Schmerzen geäußert, die ich heute äußern werde. Die Provinzen könnten auch etwas mehr thun, das ist richtig.

Ich bin der Meinung, daß hier in zweierlei Weise geholfen werden kann.

In der Provinz Posen, in der die Waldverwüstung sich am allermeisten geltend gemacht hat, bestehen Verhältnisse, die die Wiederaufforstung geradezu verhindern. In der Provinz Posen sagen die landwirthschaftlichen Taxprinzipien, daß Wald nicht taxirt soll werden nach dem Holz, welches darin wächst, wie der Acker nach den Körnern, die darauf erzielt werden, wie die Wiesen nach dem Heu, das darauf geworben wird, sondern daß der Wald taxirt werden soll nach dem Körnerertrag oder nach dem Heuertrag, je nachdem, aber zur Hälfte. Wenn ein Wald devastirt ist, und es hat eine landwirthschaftliche Taxe stattgefunden nach drei Jahren, nachdem ein- oder zweimal Dünger auf die Fläche gefahren worden ist, so ergiebt sich folgendes Resultat: der Waldverwüster hat erstens das Holz heruntergeschlagen, hat nothdürftig zu Feld kultivirt, etwas Dünger angefahren, so daß es gerade heißt: er hat gedüngt, und er läßt dann taxiren. Dann bekommt er eine doppelte Taxe. Das verführt zum Devastiren. (Sehr richtig!) Umgekehrt aber, wenn die Devastation vollzogen ist,

und der nachherige Besitzer oder derselbe will wieder den alten Stand herstellen, so hat er aufzuwenden Kulturkosten um anzupflanzen, und er riskirt, wenn die Taxe abermals aufgenommen wird von dem Gute, daß ihm die Taxe für diese Fläche, die zweifellos meliorirt ist dadurch, daß sie ihrem ursprünglichen Zweck wieder zurückgegeben ist, auf die Hälfte festgesetzt wird, und daß er möglichenfalls genöthigt ist, das Pfandbriefdarlehen, welches ihm von der Landschaft gewährt worden war, zum Theil wieder zurückzuzahlen. Das ist ein großer Uebelstand. In Schlesien ist, ich weiß nicht, bis zu welchem Jahre, dasselbe Prinzip maßgebend gewesen bei Abschätzung der Güter, wie es jetzt noch in Posen besteht. Da hat man längst, längst, ich glaube schon vor 60, 70 Jahren erkannt, daß es ein ganz bedenkliches Prinzip ist, so zu verfahren, und man hat die Taxprinzipien in Schlesien längst geändert. In Posen sind sie eben noch so, wie ich gesagt habe.

Weiter. Es werden Prämien gezahlt für Aufforstung an Rustikale und an Gemeinden. Die Gemeinden können ja kaum aufforsten, da ihre Gemeindeländereien in Folge der Separation meistens verschwunden sind. Bauern, Kleingrundbesitzer forsten nicht gern auf; aber das möchte ich sagen, daß auch hier das Wort gilt: exempla trahunt. Ich habe auf meinem Besitz in Posen in 22 Jahren ungefähr 600 Morgen aufgeforstet. Ich bemerke, daß ich damit ziemlich fertig bin, damit nicht ein Mißverständniß wegen einer weiteren Bemerkung entstehen kann. Die Folge ist die, daß auch Rustikale kleine Aufforstungen vorgenommen haben. (Zuruf.) Allerdings keine Kiefern, die Kiefer verträgt ja auch nicht den Wuchs in kleinen Büschen.

Nun, meine Herren, geht ja immer die Legende, daß der Großgrundbesitzer der reiche Mann ist, und der Bauer, das ist der arme, der Unterstützung bedürftige Mann. Heutigen Tages trifft nun das auf die Großgrundbesitzer nicht zu, und es trifft auch auf den kleinen Grundbesitzer nicht zu; in der Nothlage sind sie alle. Ich glaube aber, es wäre eine schöne Art, der Landwirthschaft aus ihrer Noth zu helfen, wenn man schon die Versuchungen beseitigen möchte, daß unfruchtbare Ländereien, die immer nur mit einem Mißertrag jetzt bewirthschaftet werden können, aus der Wirthschaft herausgeschieden werden, wenn die Wirthschaft also sich beschränken würde auf die guten Ländereien, die vielleicht noch etwas bringen, und daß die schlechten Ländereien, die nur das aufzehren, was die guten Ländereien bringen, ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben werden.

Ich möchte anheim geben, in welcher Weise die Aufforstung seitens der Großgrundbesitzer gefördert werden könnte. Gerade in der Provinz Posen giebt es eine Menge Rittergüter, bei denen man noch die Spuren sieht, daß dort früher Wohlstand gewesen ist. Damals war die Ackerfläche beschränkt eben auf die guten Böden. Dann kam die „Aera der Intelligenz", wo die höchste Intelligenz darin bestand, für den Pflug Land vorzubereiten, und nach dieser höchsten Intelligenz kam die Verwüstung, und man findet da große Flächen, auf denen sich jetzt noch die Besitzer mit dem Pfluge abquälen, auf die sie eine Menge Kosten verwenden, um irgend etwas da zu erzielen, und schließlich erzielen sie volles Stroh — noch überhaupt Stroh. (Heiterkeit und Zuruf.) Kamillen! (Heiterkeit.) Also ich möchte mir die Frage erlauben, ob es denn nicht möglich wäre, in irgend einer Weise dahin zu wirken, daß von Seiten des Großgrundbesitzers die Aufforstung gefördert werden möchte, sei es, daß die Taxprinzipien geändert werden, sei es dadurch, daß vielleicht auch da, wo es angezeigt ist, und wo es Noth thut, mit Subventionen unter die Arme gegriffen werden möchte. Ich für meine Person wiederhole noch einmal, daß ich nicht pro domo

spreche, und daß meine zu Wald geeigneten Flächen bereits bis auf eine Kleinigkeit aufgeforstet sind.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich will wenige Worte dem Herrn Abgeordneten v. Schalscha erwidern. Ich glaube allerdings, daß er Recht hat, falls wirklich derartige Taxationsgrundsätze bei der Landschaft in Posen bestehen. Erwünscht ist dann, daß sie geändert werden. Ich gebe darin Herrn v. Schalscha recht, daß diese Grundsätze in ihrer Anwendung dazu dienen müssen und dienen werden, die Entwaldung zu fördern. Dafür sprechen auch die thatsächlichen Verhältnisse in der Provinz Posen. Die Mittheilung, die ich vorhin schon machte, bestätigt das. In Posen beträgt der Abgang beim Privatwaldbesitz 10108 Hektar. (Hört! hört!) Aber ich weise Herrn v. Schalscha darauf hin, daß die Landschaften Autonomie haben, und daß es daher richtiger ist, wenn Herr v. Schalscha seine Wünsche und Beschwerden an der zuständigen Instanz zur Geltung bringt. Die Staatsverwaltung hat ja nur Aufsichtsrechte über die von den Landschaften beantragten statuarischen Bestimmungen zu genehmigen. Ich empfehle daher Herrn v. Schalscha, seine Anträge an die Instanz zu richten, wo sie hingehören. Im Uebrigen habe ich keine Veranlassung, auf die weiteren Bemerkungen des Herrn v. Schalscha einzugehen.

Abgeordneter Dr. **Gerlich:** Ja, meine Herren, dem Herrn Abgeordneten v. Schalscha möchte ich nur erwidern: gern verkauft kein Besitzer seinen Wald, er thut es nur: der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Er thut es nur mit Rücksicht auf die traurigen Zustände, die wir jetzt in der Landwirthschaft allgemein haben; die meisten müssen eben ihren Wald verkaufen, und gerade weil sie es müssen, möchte ich an den Herrn Minister die Bitte richten — für dies Jahr wird es nicht möglich sein bei der allgemeinen Geldkalamität — aber im nächsten Jahre dafür zu sorgen, daß nicht 1050000 Mark, sondern daß mindestens 2 bis 3 Millionen eingesetzt werden möchten an dieser Stelle im Etat. Dann würde man etwas Gutes thun, und zugleich einen großen Erfolg erreichen, wenn man die Flächen von den Gutsbesitzern kaufen würde, die die verarmenden Besitzer jetzt nicht mehr halten können und sonst, wenn sie der Fiskus nicht kauft, wüst liegen lassen oder was noch schlimmer ist, für ein Spottgeld zur Parzellirung veräußern müssen.

Meine Herren, ich habe zufällig kürzlich aus zuverlässigster Quelle gehört, daß in Nordamerika in den Vereinigten Staaten eine Gesetzgebung jetzt Platz gegriffen hat, nachdem man durch Schaden klug geworden ist. Nachdem man dort gesehen hat, daß durch die fortgesetzten Entwaldungen das Klima in gefahrdrohender Weise verschlechtert worden ist, daß ganze Striche nicht mehr so fruchtbar sind wie früher, hat man jetzt den guten Gedanken gehabt, durch Prämiirungen der Waldkultur wieder aufzuhelfen. Es wird jedem Besitzer, der es fertig gebracht hat, auf einem bestimmten Theil seiner Besitzungen Wald anzuforsten, und das dem Staate nachweisen kann, eine Prämie dafür gegeben. Die Amerikaner sind ja bekannt als sehr kluge und praktische Leute; warum sollen wir nicht von ihnen etwas lernen? Wir werden jetzt ja hoffentlich nach Amerika einen Vertreter der Landwirthschaft schicken, der von dort uns genau berichten kann, wie sie es machen und wie diese Gesetzgebung gewirkt hat oder zu wirken verspricht. Ich möchte den Herrn Minister also bitten, sich nach dieser Gesetzgebung zu erkundigen, und in geneigte Erwägung zu ziehen, ob dieselbe nicht auch hier einzuführen sein dürfte.

Dabei, meine Herren, kann ich nicht umhin, wieder auf eine Bitte zurückzukommen, die ich auch schon vor einigen Jahren an den damaligen Herrn landwirthschaftlichen Minister zu richten, mir erlaubt hatte: dafür zu sorgen, daß endlich einmal dies schreckliche Gesetz, — ich nenne es geradezu schrecklich, weil es ganz unbrauchbar ist, — das Waldschutzgesetz von 1875, aus der Welt geschafft und durch ein besseres ersetzt wird. Meine Herren, das Gesetz ist ja da; nach dem Gesetz können Genossenschaften, wenn sie sich zusammenthun wollen, zur Hebung der Waldkultur zusammentreten und sich organisiren. Aber wenn da gar kein Zwang ausgeübt wird, so geschieht das eben nicht. Es bleibt bei dem frommen Wunsche Einzelner, der aber an dem Widerstand anderer scheitert und nach allen Erfahrungen, die nicht blos ich selbst persönlich, sondern die auch viele Kollegen von mir gemacht haben, wird gar nichts daraus. Der Kreisausschuß hat den schönen, wohltönenden Namen „Waldschutzgericht“. Aber ich habe mich erkundigt, und, soweit ich orientirt bin, nur feststellen können, daß die sämmtlichen Kreisausschüsse in Westpreußen überhaupt noch gar nicht in die Lage gekommen sind, als Waldschutzgericht zu fungiren und in dieser Funktion ihr Ja zu sagen. Schließlich hat er ja keine weitere Funktion als eben nur „Ja“ zu sagen. Das damalige Gesetz von 1875 stammt aus einer Zeit, in der das noli me tangere zu einem Prinzip erhoben wurde, in der die Autonomie des einzelnen Besitzers für unantastbar erklärt und um Gottes Willen ein Eingreifen in Privatrechte nicht geduldet werden sollte, gleichviel, ob das öffentliche Wohl ein solches Eingreifen erforderlich macht, oder nicht. Darum ist durch das ganze Gesetz gar nichts erreicht worden. Durch ein vernünftiges Waldschutzgesetz würde aber sehr viel erreicht werden können. Wir haben nun ja allerdings seitdem zwei neue Gesetze bekommen: eines über die Genossenschaftswaldungen, und eines über die Gemeindewaldungen. Beide haben sich im Ganzen recht gut bewährt. Bei solchen Waldungen, die im Gemeindeverbande liegen, oder die gewissen Genossenschaften und Stiftungen gehören, ist dadurch in sehr förderfamer Weise etwas Gutes geschaffen worden. Aber da, wo die Waldländereien, meist ganz schlechte Ländereien, durch Parzellirung in das Eigenthum vieler einzelner Besitzer — manchmal in ganz kleinen Parzellen — übergegangen sind, ist jetzt absolut nichts zu machen. Da verläßt sich jeder auf den Nachbar, oder vielmehr es thut keiner etwas, und die Flächen liegen öde und bloß und verschlechtern sich schon dadurch allein immer mehr, indem sie für die Anschonung und Aufforstung immer ungeeigneter werden. Ich möchte da bitten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht nothwendig wäre, dies Gesetz von 1875 wenigstens einer ganz strammen Revision zu unterwerfen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich darf wohl sagen, daß etwas geschehen soll und muß — es bestätigen das auch die statistischen Nachweisungen — denn das Gesetz von 1875 hat so gut wie gar keine Wirkung gehabt. Die wenigen Waldgenossenschaften, die meines Wissens bestehen, sind vornehmlich in Hannover entstanden; sie sind aber nicht dank diesem Gesetz entstanden, sondern dadurch, daß die Provinzialverwaltung mit erheblichen Unterstützungen die Betheiligten veranlaßt hat, in der Form des Gesetzes von 1875 sich zu organisiren und aufzuforsten. Aber zufrieden sind auch die dortigen Genossenschaften mit der Art ihrer Organisation nach dem Gesetz von 1875 nicht.

Ich bin also bereit, der Frage näher zu treten, ob es sich nicht empfiehlt, ein anderes Gesetz, und zwar in der Richtung zu erlassen, daß die Staatsregierung, wo

ein Bedürfniß zum Aufforsten vorliegt, in die Lage gebracht wird, auch gegen den Wunsch der Betheiligten unter Umständen solche Aufforstung zu erzwingen. (Bravo!) Man wird dabei vielleicht auch den Weg zu erwägen haben, den Frankreich schon betreten hat. Dort ist die Staatsregierung befugt, dem Privateigenthümer sein Areal abzunehmen, es auf Staatskosten aufzuforsten und dann dem Privatbesitzer wieder zur Verfügnng zu stellen unter der Bedingung, daß er dasselbe einmal forstlich erhält und verwaltet, andern Theils dem Staat die wirklichen Aufforstungskosten wieder vergütet. Soweit mir bekannt, ist mit dieser Art der Gesetzgebung in Frankreich ein großer Erfolg erzielt worden. Man würde vielleicht mit einer ähnlichen Gesetzgebung auch hier, namentlich in solchen Gebieten, wo Entwaldung die allergrößten Gefahren und Nachtheile hervorbringt, Wesentliches im Landeskulturinterresse erreichen. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Meine Herren, ich habe mich lediglich zum Wort gemeldet, um einer Aeußerung des Herrn v. Schalscha entgegenzutreten, die geeignet sein könnte, die Einrichtungen der Posener Landschaft so darzustellen, als wenn dieselben nicht vollständig solid, zuverlässig und richtig wären.

Herr v. Schalscha behauptete, es wäre nach den Grundsätzen der Posener Landschaft zulässig, ehemalige Forstflächen, schon nachdem sie 3 Jahre als Acker benutzt seien, als Acker einzuschätzen bei den landwirthschaftlichen Taxen. Das ist nicht der Fall, sondern die Vorschrift der Taxordnung lautet ausdrücklich, daß 6 Jahre hintereinander die betreffenden Flächen als Acker benutzt und zweimal animalisch gedüngt sein müssen, ehe die Landschaftsräthe die Berechtigung haben, diese Fläche als Acker einzuschätzen.

Ich möchte diese eine Berichtigung hier nur aussprechen, damit nicht falsche Nachrichten und Auffassungen über die Posener Landschaft verbreitet werden.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Ja, der Herr v. Tiedemann ist mir im Jahre 1889 auch schon entgegengetreten, und ich habe damals — aus dem Gedächtniß allerdings — auch schon von drei Jahren gesprochen. (Zuruf des Abgeordneten v. Tiedemann.) Bitte sehr, im Jahre 1889 hat das Herr v. Tiedemann nicht rektifizirt. Ich lasse dahingestellt, ob das drei oder sechs Jahre sind; ich vermuthe, Herr v. Tiedemann weiß das besser als ich. Aber ich habe nicht blos gesagt: es muß drei Jahre als Feld benutzt sein — sondern habe hinzugesetzt: es muß auch ein- oder zweimal animalisch gedüngt sein. (Zuruf: Sechs Jahre!) Aus den zweimaligen animalischen Düngungen nehme ich auch an, daß die Ansicht des Herrn v. Tiedemann die richtige ist, und ich nehme gar keinen Anstand, meine Worte so zu berichtigen.

Das alte Waldschutzgesetz — für ein schädliches kann ich es nicht halten. Es ist ja ganz indifferent, es macht garnichts; es nützt nichts und schadet nichts, und wenn wir es begraben, geht niemand mit zu Grabe. Das macht garnichts, wir werden es nicht vermissen. Es ist eine Füllung der Gesetzsammlung gewesen, weiter nichts. Was dann aber meinen Vorschlag betraf, so hätte ich mir eigentlich gedacht, ob es nicht möglich wäre, aus diesem Titel 6 etwas auszuscheiden und also auf anderem Wege das zu erreichen, was ja lediglich der Zweck dieses Titels 6 ist, nämlich die Vermehrung der Waldflächen. Denn ich glaube nicht, daß es durchaus streng festgehalten werden muß, daß man hier lediglich fiskalische Interessen fördern will dadurch, daß man ankauft und anschont. Ich bin der Meinung: die Hauptsache ist auch dem Fiskus und der Königlichen Staatsregierung, daß die Waldfläche ver-

mehrt wird zu kulturellen Zwecken, und wenn der Zweck erreicht werden kann auch noch auf eine andere Art und Weise, als durch den Ankauf von Forstflächen, so glaube ich, sollte man das nicht von der Hand weisen. Also das möchte ich zur Erwägung geben, ob das nicht möglich wäre, und es sollte mich freuen, wenn ich im künftigen Jahre vielleicht in dem Etat einige Spuren bemerken kann, daß man der Ansicht sich zuneigt, daß sich das wohl machen ließe.

Abgeordneter Freiherr **v. Erffa-Wernburg:** Wir haben ja auch den Wunsch, daß die Ankäufe von solchen Grundstücken, die sich zur Forstkultur eignen, etwas vermehrt würden, aber wir haben die Frage in der Budgetkommission behandelt, und es läßt sich nicht leugnen, daß, solange eine Vermehrung solcher Ankäufe nur durch Anleihen auch hier bewirkt werden könnte, die Finanzlage jetzt nicht gerade dazu angethan ist, das in erheblichem Maße durchzuführen.

Ich möchte dann noch einige Worte auf das sagen, was der Herr Minister auf die Wünsche des Herrn Abgeordneten Gerlich bezüglich der „Schutzwaldungen" u. s. w. gesagt hat. Ich habe bereits vor längeren Jahren — es sind wohl acht Jahre her — in diesem Hause den Wunsch ausgesprochen, daß doch insofern ein größerer Schutz eintreten möchte, als eben Privatbesitzer gezwungen werden könnten, da, wo unbedingt eine Gefahr für die Mehrheit und Allgemeinheit entsteht, devastirte Forsten, abgeschlagene Forstgrundstücke, überhaupt wiederum aufzuforsten. Und das bezieht sich namentlich auf die Aufforstungen in den Quellgebieten. Ja, meine Herren, wenn man heute immer über die großen Ueberschwemmungen klagt, die nach verhältnißmäßig garnicht großen Gewittern u. s. w. eintreten und nach garnicht zu großen Regenperioden, so ist das einfach die Folge, daß in den Quellgebieten so und so viele Waldungen abgeschlagen und devastirt und nicht wieder aufgeforstet werden. Man muß nur das eine bedenken, daß eine gute Moosdecke das Achtfache ihres eigenen Volumens an Wasser aufsaugt, daß selbstverständlich eine solche Moos- und Laubdecke sich wie ein Schwamm verhält, der im Stande ist, ungeheure Mengen vom Himmel kommenden Wassers aufzusaugen und dann ganz langsam oder überhaupt garnicht an die unterhalb gelegenen Gelände abzugeben. Wenn aber jetzt in den Quellengebieten Devastirungen der Wälder stattfinden und sie dann nicht durch Neuaufforstungen ersetzt werden, dann braucht man sich garnicht über solche Kalamität in diesem großen Umfange zu wundern.

Zweifellos ist ja, daß eine derartige — ich will es Zwangsaufforstung nennen, ein starker Eingriff in Privatrechte sein würde, aber ich muß sagen, hier gehen meiner Ansicht nach die Interessen der Allgemeinheit den Privatinteressen vor, und ich möchte deshalb den Herrn Minister bitten, wenn er in dem Sinne, in dem er vorhin die Befriedigung der Wünsche des Herrn Abgeordneten Dr. Gerlich zugesagt hat, wirklich daran denkt, die Gesetzgebung in diesem Punkte etwas strammer zu gestalten — will ich mal sagen — jedenfalls in den Quellengebieten der deutschen Bäche und Flüsse anzufangen und da, wo wirklich Kalamitäten und Nothstände hervorgerufen werden können, zuerst die Sache zur Erwägung zu stellen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich will auch dieser Anregung näher treten. Ich will bei der Gelegenheit darauf hinweisen, daß mir die Gesetzgebung in Baden außerordentlich imponirt hat. Wenn man durch den Schwarzwald reist, so erkennt der mit forstlichen Verhältnissen Vertraute, daß dort eigenthümliche Gesetzesbestimmungen bestehen müssen. Wenn man bei uns durch im Privatbesitz sich befindende Gebirgsforsten

reist, so findet man meist, daß sowohl der Gipfel, wie der mittlere Höhenrücken, als auch das Thalgebiet, wenn es nicht staatlicher Aufsicht untersteht, oben, unten und in der Mitte devastirt ist. Dagegen fiel mir, als ich zum ersten Mal Baden bereiste, auf, daß dort, wenn Devastirungen vorlagen, sie in der Regel in den Thälern lagen, während die Höhenzüge hervorragend bewaldet sind. Das liegt daran, daß gerade in Quellengebieten oben an den Höhenrücken der Gebirge die strengste Staatsaufsicht über den Wald, über den Abhieb und über die Neukultur geübt wird. Dieser Gesetzgebung liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß man unten in den Thälern jederzeit wieder aufforsten kann, daß in der Regel die Gefahren im mittleren und oberen Gebiet der Berge liegen, daß es besonders schwer ist, entwaldete devastirte Höhenzüge wieder zu bewalden. Dieser Gesichtspunkt verdient sehr Beachtung, und ich werde, wenn ich an die Gesetzgebung heranzutreten in der Lage bin, was ich erhoffe, darauf Bedacht nehmen, den verschiedenartigen Interessen bei Aenderung der bestehenden Gesetzgebung volle Rechnung zu tragen. (Bravo!)

Abgeordneter **Mooren:** Meine Herren, zu dem uns beschäftigenden interessanten und wichtigen Kapitel: Waldschutz, Kulturen u. s. w. erlaube ich mir, Ihnen einige Illustrationen aus der Rheinprovinz zu liefern. Den französischen Verhältnissen etwas näher stehend, haben wir als Grenzbewohner bisweilen Gelegenheit, uns davon zu überzeugen, wohin die fortschreitende Walddevastation gerade in diesem von der Natur gesegneten Lande geführt hat. Unter der trügerischen Phrase: „der Boden ist frei wie der Bürger, der ihn bewohnt," sind namentlich in Südfrankreich während der Revolution viele herrliche Gemeindewaldungen zerstört und der Privatspekulation überliefert worden. Das sollte uns nach dem Satze vestigia terrent eine Warnung sein. Leider haben manchesterliche Anschauungen auf diesem Gebiete auch in der Rheinprovinz seit Anfangs der 50er Jahre zersetzend gewirkt. Damals ist die unglückliche rheinische Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 erschienen, welche oft engherzig und nach den Regeln momentaner Plusmacherei interpretirt, die meisten gemeinschaftichen Waldungen, welche vorzüglich auf Höhenzügen und Gebirgskämmen natürliche Wasserscheiden bildeten, allmählich der Verwüstung aussetzt. Bis dahin war die Scholle gebunden. Auch nach unserer älteren Gauverfassung bestand an solchen Waldungen nur ein individuelles B e n u t z u n g s -, kein absolutes Eigenthumsrecht. Nachdem es aber hieß: nunmehr kann jeder Genosse auf Ablösung oder Theilung provoziren, war ihr Schicksal besiegelt; der Wald wurde secirt und ausgeschlachtet. Heute erkennen wir die Wahrheit des Riehl'schen Satzes: den Wald theilen, heißt: ihn zerstören! (Sehr richtig!) Auch bei uns sind traurige Erfahrungen gemacht worden. Die früher gemeinschaftlichen Waldkomplexe, welche einsichtsvolle Vorfahren in weitem Blicke auch als S c h u t z w a l d u n g e n f e s t g e l e g t hatten, sind meistens einem bedauerlichen Egoismus geopfert worden. Statt ihrer finden wir heute traurige Oedflächen, welche die Flüsse versanden, und nach Absorbirung der Laubabfälle höchstens eine magere Weide liefern.

Meine Herren, da ich einmal bei diesem Kapitel bin, darf ich noch kurz einige dahin gehörige Rechtsverhältnisse und Differenzen berühren, die zwischen der Königlichen Forstverwaltung und einzelnen rheinischen Gemeinden spielen. Diese Gemeinden üben in vielen fiskalischen Waldungen — besonders im Süden der Provinz an der Mosel und der Saar — weitgehende Naturalgerechtsame aus. Gewöhnlich handelt es sich um Weide- und Holzgerechtsame der Gemeindetheilungsordnung, die der Ablösung, und zwar in der Regel in Geld auch gegen den Willen der berechtigten Miteigenthümerinnen zwangsweise unterworfen sind.

Meine Herren, nun denken Sie sich die wirthschaftlichen Folgen. Irgend eine Gemeinde hat an einem fiskalischen Wald eine durch Titel oder Herkommen geheiligte Gerechtsame; das ist bekanntlich den Forstherren unbequem. Dann löst Fiskus ab, indem er der Gemeinde ein Stück Geld hinwirft, und damit muß dieselbe schließlich zufrieden sein. In einer Zeit, wo fortwährend und mit Recht von einem sozialpolitischen Evangelium die Rede ist, sollte man etwas vorsichtiger sein. Heute sind wir einig in der Verurtheilung eines Systems, wodurch der kleine Mann zur Unzufriedenheit angeregt und in Wahrheit das Brot der Armen in Steine verwandelt wird. Berücksichtigen Sie ferner, meine Herren, daß bei einer solchen erzwungenen Ablösung nur 20 Prozent des ermittelten jährlichen Nutzungswerthes vergütet werden. Vergleichen Sie damit das Fallen des Geldwerthes und den heutigen Zinsfuß, so werden Sie anerkennen, wenn eine Gemeinde so glücklich ist, ausnahmsweise in Grund und Boden abgefunden zu werden, dann müßte die ihr überwiesene Waldfläche nach demselben Rechnungsexempel doch noch volle 5 Prozent des Rentenkapitals abwerfen. Nun wissen wir aber aus Erfahrung, daß ein solcher Wald höchstens 1½ Prozent rentirt. Freilich sein eigentlicher Nutzen liegt ja auf einem anderen Gebiet, welches ich in Kürze als das der volkswirthschaftlichen Ethik bezeichnen möchte. Nehmen Sie den ferneren Fall an, und das ist der gewöhnliche, wenn nicht die Herren in der Ministerialinstanz ein freundliches Einsehen haben. Irgend eine Gemeinde soll mit rund 100000 Mark abgefunden werden, nachdem diese Entschädigung aus 5000 Mark jährlichem Nutzungswerthe, 20 Mal multiplizirt, fachmännisch ermittelt worden ist. Die Gemeinde hat im Augenblick keine Verwendung für das Kapital, dann bezahlt Finanzverwaltung respektive Forstfiskus in Staatsschuldscheinen, welche für die Folge wahrscheinlich nur 3 Prozent bringen werden. Daß durch eine derartige Werthverschiebung, wenn auch in formeller Legalität, die Gemeinde noch mehr zu Schaden kommt, liegt auf der Hand. Ist es überhaupt nicht bedenklich, solche Naturalrenten in Geld zu mobilisiren? Diese Betrachtung nur nebenbei. Die Bestimmung unserer Gemeindetheilungsordnung, wonach bei der Ablösung nur mit dem 20fachen Reinbetrag kapitalisirt werden soll, dürfte uns noch besonders beschäftigen. Heute wären vielleicht 30 Prozent gerechtfertigt. Für eine billige Ausgleichung kann ich mich auf Autoritäten wie Danckelmann-Eberswalde und Landforstmeister Janisch, den wir heute leider nicht auf der Ministerbank sehen, berufen, da diese Herren sich schon vor Jahren in der Fachliteratur in demselben Sinne ausgesprochen haben.

Meine Herren, sind wir alle von dem Wunsch beseelt, daß etwas wirksames geschehen möge zum Schutze des gefährdeten deutschen Waldes, so dürfen wir die Königliche Staatsregierung vertrauensvoll bitten, dem Gedanken näher zu treten, diejenigen Privaten und Gemeinden, welche durch neue Anpflanzungen etwas Erhebliches leisten, mit Staatsprämien zu bedenken. Der kleine Provinzialfonds, aus welchen den Gemeinden etwas zugewiesen werden kann, reicht nicht. Und doch finden wir in allen Landestheilen, auch in den rheinischen Gemeinden, noch große Oedflächen, die sehr wohl kultivirt werden könnten und müßten. Der Herr Finanzminister, welcher zu meiner Freude eben erscheint, ist ja immer dabei, wirklich kulturelle Zwecke zu fördern. Sollte er seinem Herrn Kollegen von der Landwirthschaft für diese große Kulturaufgabe nicht ein paar Millionen bereitwillig zur Verfügung stellen? (Zuruf.) — Gewiß, Herr Kollege v. Schalscha, das wäre eigentlich die praktische Anwendung jener Thesen, welche Sie die Güte hatten, uns eben in rührender und überzeugender Weise vorzutragen.

gegen jugendliche Beschuldigte nach Art. 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879*) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des § 26 des genannten Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler, welche nicht die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 zu No. I der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879**) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben, sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist. Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Abschrift vorstehender Verfügung theilen wir Ew. $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, dieselbe durch das Amtsblatt zu publiciren und hinsichtlich ihrer Bekanntmachnng an die nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen das etwa sonst noch Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Rebe-Pflugstaedt.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten.

---

a.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1891 — I. 273***) — ist unter Anderem bestimmt, daß die nicht am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Forstamtsanwälte in den gemäß § 27 Abs. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen unter gewissen Voraussetzungen durch den am Gerichtssitze wohnhaften Amtsanwalt vertreten werden sollen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerke ich, daß nur solche Forstamtsanwälte als in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes wohnhaft anzusehen sind, deren Wohnort von dem letzteren weniger als zwei Kilometer entfernt ist, und welche daher nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107)†) für ihre Reisen zu den fraglichen Terminen eine Entschädigung nicht beanspruchen dürfen.

Ferner ist in Frage gekommen, ob der § 59 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 260), wonach gegen einen Be-

---

*) Jahrbuch Bd. XII. S. 315. Art. 81.
**) Jahrbuch Bd. XI. S. 166. Art. 29.
***) Jahrbuch Bd. XIII. Art. 27. S. 86.
†) Jahrbuch Bd. VIII. Art. 51. S. 391.

schuldigten, der zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen ist, sich auch auf Forstdiebstahlssachen bezieht und demgemäß der Erledigung dieser Sachen durch amtsrichterlichen Strafbefehl in Ansehung der bezeichneten jugendlichen Beschuldigten entgegensteht. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

In § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes ist dem Amtsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls allgemein vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift ist in Artikel 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte der Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls für alle anderen, als die in Artikel 86 aufgeführten Fälle von Forstdiebstahlssachen angeordnet worden. Von der Bestimmung des § 87 werden die Fälle, in denen es sich um unter achtzehn Jahre alte Beschuldigte handelt, mit umfaßt. Der angeführte § 59 darf nicht hierher bezogen werden, da er lediglich das den allgemeinen Regeln unterworfene Verfahren des Amtsanwalts betrifft, während das Verfahren des letzteren nach dem Forstdiebstahlsgesetze in No. XI. litt. F. der Anweisung, zu welchem Abschnitt der angeführte § 87 gehört, eine selbstständige Regelung erfahren hat. Auch gegen jugendliche Beschuldigte ist also nach Artikel 87 zu verfahren.

Ueberdies entspricht der für die Vorschrift des Artikels 59 a. a. O. in diesem Artikel angegebene Grund, daß der Richter sich nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck darüber schlüssig machen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, nicht dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Denn das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 21. November 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 411) ausgesprochen, daß die Feststellung der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht auch beim Nichterscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch alle zulässigen Beweismittel erfolgen könne. Ferner hat das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in § 1*) polizeiliche Strafverfügungen auch gegen Jugendliche zugelassen. Ein rechtliches Bedenken steht hiernach der Entscheidung über die Schuld jugendlicher Forstfrevler im Wege des richterlichen Strafbefehls nicht entgegen.

Von selbst versteht es sich, daß der Amtsrichter auf Grund freien richterlichen Ermessens in ihm ungeeignet scheinenden Fällen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bestehen, gemäß § 448 Abs. 2 St.-P.-O.**) den Erlaß des Strafbefehls abzulehnen und die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen hat. Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forstdiebstahlssachen in den meisten Fällen an sich wahr-

---

*) § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen lautet:

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. . . . .

**) § 448 Abs. 2 St.-P.-O. lautet:

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere, als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

gegen jugendliche Beschuldigte nach Art. 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879*) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des § 26 des genannten Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler, welche nicht die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 zu No. I der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879**) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben, sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist. Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Abschrift vorstehender Verfügung theilen wir Ew. Hochgeboren / Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, dieselbe durch das Amtsblatt zu publiciren und hinsichtlich ihrer Bekanntmachnng an die nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen das etwa sonst noch Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten.

---

a.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1891 — I. 273***) — ist unter Anderem bestimmt, daß die nicht am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Forstamtsanwälte in den gemäß § 27 Abs. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen unter gewissen Voraussetzungen durch den am Gerichtssitze wohnhaften Amtsanwalt vertreten werden sollen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerke ich, daß nur solche Forstamtsanwälte als in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes wohnhaft anzusehen sind, deren Wohnort von dem letzteren weniger als zwei Kilometer entfernt ist, und welche daher nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107)†) für ihre Reisen zu den fraglichen Terminen eine Entschädigung nicht beanspruchen dürfen.

Ferner ist in Frage gekommen, ob der § 59 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 260), wonach gegen einen Be-

---

*) Jahrbuch Bd. XII. S. 315. Art. 81.
**) Jahrbuch Bd. XI. S. 166. Art. 29.
***) Jahrbuch Bd. XIII. Art. 27. S. 86.
†) Jahrbuch Bd. VIII. Art. 51. S. 391.

schuldigten, der zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen ist, sich auch auf Forstdiebstahlssachen bezieht und demgemäß der Erledigung dieser Sachen durch amtsrichterlichen Strafbefehl in Ansehung der bezeichneten jugendlichen Beschuldigten entgegensteht. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

In § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes ist dem Amtsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls allgemein vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift ist in Artikel 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte der Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls für alle anderen, als die in Artikel 86 aufgeführten Fälle von Forstdiebstahlssachen angeordnet worden. Von der Bestimmung des § 87 werden die Fälle, in denen es sich um unter achtzehn Jahre alte Beschuldigte handelt, mit umfaßt. Der angeführte § 59 darf nicht hierher bezogen werden, da er lediglich das den allgemeinen Regeln unterworfene Verfahren des Amtsanwalts betrifft, während das Verfahren des letzteren nach dem Forstdiebstahlsgesetze in No. XI. litt. F. der Anweisung, zu welchem Abschnitt der angeführte § 87 gehört, eine selbstständige Regelung erfahren hat. Auch gegen jugendliche Beschuldigte ist also nach Artikel 87 zu verfahren.

Ueberdies entspricht der für die Vorschrift des Artikels 59 a. a. O. in diesem Artikel angegebene Grund, daß der Richter sich nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck darüber schlüssig machen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, nicht dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Denn das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 21. November 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 411) ausgesprochen, daß die Feststellung der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht auch beim Nichterscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch alle zulässigen Beweismittel erfolgen könne. Ferner hat das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in § 1*) polizeiliche Strafverfügungen auch gegen Jugendliche zugelassen. Ein rechtliches Bedenken steht hiernach der Entscheidung über die Schuld jugendlicher Forstfrevler im Wege des richterlichen Strafbefehls nicht entgegen.

Von selbst versteht es sich, daß der Amtsrichter auf Grund freien richterlichen Ermessens in ihm ungeeignet scheinenden Fällen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bestehen, gemäß § 448 Abs. 2 St.-P.-O.**) den Erlaß des Strafbefehls abzulehnen und die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen hat. Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forstdiebstahlssachen in den meisten Fällen an sich wahr-

*) § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen lautet:

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. . . . .

**) § 448 Abs. 2 St.-P.-O. lautet:

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere, als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

scheinlich sein. Vielfach wird es durch erlittene Vorstrafen wegen gleicher oder ähnlicher Zuwiderhandlungen dargethan werden. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird aber auch die mit dem Forstschutz betrauten Beamten anweisen lassen, in die Anzeigen gegen jugendliche Forstfrevler einen ausdrücklichen Vermerk über das Vorhandensein jener Einsicht und die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist, aufzunehmen, um sowohl den Amtsanwälten, als den Gerichten die Prüfung dieses Momentes zu erleichtern.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche verfügen, und mir nach einiger Zeit anzeigen, ob die Gerichte sich der hier vertretenen Auffassung angeschlossen haben und ob das Verfahren sich bewährt hat.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Schönstedt.

An den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königl. Herrn Ober-Staatsanwalt in . . . I. 5995.

Jagd und Fischerei.

39.

Wild im Wildpark.

1. Ist der Umstand, daß Wild in einem eingezäunten Wildpark sich befindet, ohne weiteres dafür entscheidend, daß der Eigenthümer des Parkes auch Eigenthum an dem in demselben befindlichen Wilde habe?

2. Beschaffenheit des Wildzaunes mit Rücksicht auf die Frage, ob der Thatbestand des schweren oder nur des einfachen Diebstahls gegeben sei.

Das Reichsgericht führt aus: Die Entscheidung der Frage, ob Jagdwild Gegenstand eines Diebstahls (§ 242 St.-G.-B.) oder nur eines Jagdvergehens (§ 292) sein könne, hänge davon ab, ob an dem Wilde bereits eine Okkupation stattgefunden habe oder nicht; es komme also darauf an, ob der Berechtigte bereits **Besitz** an dem Wilde ergriffen habe. Nun könne unzweifelhaft an Wild dadurch Besitz und also Eigenthum erworben werden, daß der Jagdberechtigte „durch eine generelle Maßregel die Freiheit des Entweichens dem Wilde entziehe.“ Für die Frage aber, ob solches geschehen, sei nicht ausschließlich der Umstand entscheidend, daß das Wild sich in einem eingezäunten Wildgarten befinde, vielmehr sei dabei **„die Gesammtheit der die Einschließung betreffenden konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen.“**

Die Strafkammer hatte schon mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte ein verendetes Stück Wild in einem „mit einem hohen Zaune“ versehenen Thiergarten sich zugeeignet hatte, für die Annahme eines an dem Wilde bestehenden Eigenthumsrechtes des Parkbesitzers für ausreichend erachtet. Das Reichsgericht erklärt: es sei noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht infolge der obwaltenden konkreten Verhältnisse trotz der vorhandenen Einzäunung die Gefahr des Entweichens des Wildes so nahe gelegen, daß von einem Gewahrsam an demselben nicht mehr hätte die Rede sein können. Als solche besonderen Verhältnisse seien namentlich die Anzahl und Beschaffenheit der Zugänge des Thiergartens — insbesondere die Bewachung derselben — in Betracht zu ziehen, um danach zu ermessen, inwiefern und in welchem Umfange dem Wilde der Austritt aus dem Gehege offen gestanden oder nicht.

Für die Frage, ob es sich eventuell um einen Diebstahl **aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens** handle, sei festzustellen, ob der den Garten umgebende „hohe Zaun" eine Anstalt sei, welche nicht blos das Entweichen des Wildes bezwecke, sondern **auch dem Schutze des Wildes gegen Eindringen von Menschen diene.**

Entscheidg. des Reichsgerichts, II. Straff., vom 9. November 1894.
(Entscheidgn. in Strafsachen. Bd. 26. S. 218.) R. D.

40.

Ist die sogen. Parforcejagd eine Art der Jagdausübung und strafbar, wenn sie unbefugt im fremden Jagdrevier ausgeübt wird?

Die Frage ist von der Strafkammer und vom Reichsgerichte bejaht. Letzteres führt aus: Den **Begriff des Jagens** erfülle jede Thätigkeit, durch welche einem wilden jagdbaren Thiere nachgestellt wird; durch welche Mittel die Aneignung des Thieres herbeigeführt werden solle, sei für den Thatbestand unwesentlich; auch die Frage, auf welchen Beweggründen die Thätigkeit beruhe, und ob sie noch andern Zwecken, etwa dem Schutze der Feldfrüchte diene, sei unerheblich.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer festgestellt, daß am 1. und 10. November 1893 eine Anzahl berittener Personen unter Benutzung einer großen Zahl von Hunden Hasen gejagt hatten und daß die Erlangung derselben Zweck der Thätigkeit dieser Personen gewesen sei.

Die Angeklagten hatten ausgeführt: es habe sich bei jenen Jagden lediglich um Ausübung eines Reitsportes zur Pflege der Reitkunst und zur Uebung der Pferde gehandelt, auch sei der **Zweck** nicht auf die **Aneignung** des Wildes gerichtet gewesen. — Das Reichsgericht erklärt dies für unerheblich: es komme nur auf die **Erlangung** des Wildes, nicht auf die Aneignung an; es sei für den Thatbestand des Jagdvergehens unerheblich, welche Verwendung das okkupirte Wild finde; ein solches Mittel zur Ausübung des Reitsportes sei unzulässig und strafbar. Zum strafbaren **Vorsatz**, welchen § 292 St.-G.-B. erfordere, sei genügend, daß die Angeklagten in dem Bewußtsein, zur Ausübung der Jagd in dem fraglichen Gebiete nicht berechtigt zu sein, die festgestellten Handlungen vornahmen.

Entscheidg. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 20. November 1894.
(Entscheidgn. Bd. 26. S. 216.) R. D.

41.

Kann in Preußen der Fang wilder Kaninchen zum Schutze des Eigenthums durch Polizeiverordnung eingeschränkt werden?

Der Regierungspräsident zu Düsseldorf hat unter dem 6. Juli 1892 eine Polizeiverordnung dahin erlassen:

> „Wer der Bestimmung des § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 zuwider wilde Kaninchen in Schlingen fängt oder zu fangen versucht, oder wer unbefugt auf fremden Grundstücken, ohne die schriftliche, von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Erlaubniß des Grundeigenthümers und der Pächter oder Nutzungsberechtigten bei sich zu führen, wilde Kaninchen fängt oder zu fangen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft."

Eine Strafkammer hat diese Polizeiverordnung, soweit es sich nicht um das Fangen der Kaninchen in Schlingen handelt, für rechtsunwirksam erklärt; sie widerspreche dem § 368 Nr. 9 St.-G.-B. und § 10 des F.-F.-P.-G. Hiernach sei das Gehen über bestellte und zur Bestellung vorbereitete oder in Angriff genommene Aecker bei Strafe untersagt. Hieraus in Verbindung mit dem „Rechtsbewußtsein, daß Feld und Wald nicht mit dem starren Schutz des Eigenthumes umgeben und nicht ohne hinreichenden Grund dem Beschreiten seitens anderer Personen verschlossen sein sollen," ergebe sich, daß der **freie Zutritt** erlaubt sei, soweit die Voraussetzungen in den gedachten Gesetzesbestimmungen nicht zutreffen.

Das Reichsgericht verwirft diese Ansicht: Das bloße **Gehen** über fremde unbestellte Aecker sei etwas ganz anderes, als das Betreten der Aecker, um Kaninchen mit Netz und Frettchen zu fangen. Die angeführten Gesetze wollten nur in den bestimmten Fällen Strafe eintreten lassen, sie hätten aber in keiner Weise bestimmen wollen, daß jedes andere Betreten der Aecker **straffrei** sein solle; die Frage sei offen gelassen und unterliege der weiteren Regelung durch Gesetz und Verordnung.

Die Strafkammer hatte weiter ausgeführt: Die Verordnung stehe auch im Widerspruche mit § 15 des Wildschadengesetzes, weil die Kaninchen dem **freien** Thierfange unterworfen sind. Der höchste Gerichtshof weist unter ausführlicher Begründung nach, daß die Ansicht der Strafkammer völlig unhaltbar ist: Es würde bei der Ansicht der Strafkammer ein geradezu unhaltbarer Zustand geschaffen, welcher im bestehenden Rechte keinen Anhalt finde; auch der **freie** Thierfang sei selbstverständlich immer nur soweit gestattet, als nicht andere Gesetze oder sonstige Aenderungen die Vornahme der Aneignungshandlung einschränkten oder untersagten.

Entscheidg. des Reichsgerichts, I. Straff., vom 3. Dezember 1894.
(Entscheidgn. in Strafsachen. Bd. 26. S. 266.) K. D.

42.

Ausstellung und Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen.

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft rc. an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidenten und den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen. (Minist.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung. 1895. S. 20.)

Berlin, den 11. Januar 1895.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 31. v. Mts., betr. die Ausstellung und Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen, ergebenst, daß der Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1850 (M.-Bl. S. 148) lediglich die eine Frage entscheidet, ob der auf Grund des § 14 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März deff. Js. ausgestellte Jagdschein für das Kalenderjahr oder für den Zeitraum eines Jahres, vom Tage der Lösung an gerechnet, gelten soll. Er ist aber nicht dahin zu verstehen, daß der Beginn der Gültigkeitsdauer genau mit dem Momente der Ausstellung des Scheines zusammenfallen muß. Wenn daher, wie in dem vorgetragenen Falle, der Besitzer eines Jagdscheines, gegen dessen Persönlichkeit überdies keinerlei Einwendungen vorliegen, die Ausfertigung eines neuen Jagdscheines schon einige Tage vor dem Ablaufe der Gültigkeitsdauer des alten und vor dem Beginn der des neuen lediglich zu dem Zwecke beantragt, um zu vermeiden, daß er während der Jagdzeit etwa durch Zufall für einige Tage überhaupt nicht im Besitze eines gültigen Jagdscheines ist, so wird um so weniger ein Bedenken vorliegen, seinem Wunsche zu entsprechen, als auf

dem für Jagdscheine zur Zeit vorgeschriebenen Formulare ausdrücklich der Tag des Beginnes und des Ablaufes ausgefüllt werden muß.

Ew. Excellenz stelle ich anheim, im vorliegenden Falle nach Vorstehendem zu entscheiden und die Regierungs-Präsidenten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Personalien.

43.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 1. April 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 21. S. 27 bzs. Bds.)

I. Bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Zum Oberförster wurde definitiv ernannt:

Lorenz, Forstassessor, bisher Oberförstereiverwalter, zu Peetzig.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademieen:

Dem Direktor der Forstabtheilung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Oberlandforstmeister Donner, ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz" verliehen worden.

Dem Professor Dr. Metzger zu Münden ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

Ulrich, Forstassessor, ist als Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung an Stelle des in den Kurierdienst kommandierten Forstassessors und Premier-Lieutenants im Reit. Feldj.-Corps Eyber einberufen.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Schmiedel, Oberforstmeister zu Königsberg.
Nicolovius, Regierungs- und Forstrath zu Köslin.
Schulze, Regierungs- und Forstrath zu Danzig.
Schmiedt, Forstmeister zu Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin.
Hübener, Forstmeister zu Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Fries, Revierförster zu Satrup, Reg.-Bez. Schleswig.
Gossow, Revierförster zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.

B. Pensioniert:

Müller, Oberforstmeister zu Merseburg.
Lange, Forstmeister zu Alt-Reichenau, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.

C. Versetzt:

von Ulrici, Oberforstmeister, von Trier nach Merseburg.
Grunert, Oberforstmeister, von Osnabrück nach Trier.
Wesener, Reg.- und Forstrath, von Schleswig nach Hildesheim unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Northeim.

Bublitz, Reg.- und Forstrath, von Coblenz nach Köslin unter Uebertragung der Forstinspektion Köslin-West.

Appenroth, Forstmeister, von Bodland nach Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln.

Cusig, Forstmeister, von Kuhbrück nach Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Baumann, Oberförster, von Rengshausen, Reg.-Bez. Cassel, nach Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.

Caspar, Oberförster, von Friedeburg, Reg.-Bez. Aurich, nach Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin.

Scholz, Oberförster, von Bederkesa, Reg.-Bez. Stade, nach Alt-Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.

Gensert, Oberförster, von Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.

Deichmann, Revierförster, von Ohlingsluft nach Satrup, Oberf. Schleswig.

Dem Regierungs- und Forstrath Mühlhausen zu Cassel ist die Forstrathsstelle Cassel-Reinhardswald übertragen worden.

D. Befördert, bezw. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Graßhoff, Reg.- und Forstrath zu Cassel, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Osnabrück ernannt.

Cusig, Forstmeister zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Hanau ernannt.

Schaefer, Forstmeister zu Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Coblenz-Eifel ernannt.

von Krogh, Oberförster zu Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Schleswig-Schleswig ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

May, Dr., zu Rengshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Mirtsch zu Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Uhden zu Harpstaedt, Reg.-Bez. Hannover.

Funck, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Reichensachsen, Reg.-Bez. Cassel.

Kleyensteuber zu Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.

Ginsberg zu Friedeburg. Reg.-Bez. Aurich.

Jansson zu Schirpitz, Reg.-Bez, Bromberg.

Möller, Dr., Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Wörsdorf, Amtssitz Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Specht an Stelle des anderweit beschäftigten Forstassessors Schlichter nach Liegnitz.

Krause nach Lüneburg.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Goborreck zu Grüneberg, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Kunert zu Kuckucksmühle, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen.

Damm zu Lindhoop, Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.

Heimbs zu Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schirmer zu Ulmbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.
Rogall zu Immichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Nagel zu Damhorst, Oberf. Uetze, Reg.-Bez. Lüneburg.

H. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Laage, Förster zu Ohlingsluft, Oberf. Schleswig.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Thiele zu Grasdorf, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim (zum 50 jähr. Dienstjubiläum).
Zimmermann zu Eichwalde, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
Wilde zu Langlingen, Oberf. Helmerkamp, Reg.-Bez. Lüneburg (bei der Pensionirung).
Bergmann, Förster des evangelischen Stifts St. Arnual im Kreise Saarbrücken.

K. Forstkassen-Beamte:

Die interimistischen Verwalter von Forstkassen-Rendantenstellen Forstreferendar Immroth zu Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau und Förster Lammert zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg, sind zu Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Verwaltungsänderung:

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden ist von Limburg nach Westerburg verlegt worden.

44.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 1. April 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 22. S. 30 dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Küster, Oberforstmeister zu Stralsund.
Dr. Altum, Geheimer Regierungsrath und Professor an der Forstakademie zu Eberswalde.
Lintner, Forstmeister zu Hechingen (mit der Zahl 50).
Lange, Forstmeister zu Alt-Reichenau, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Wolff, Oberforstmeister zu Minden.
Graf von Bethusy-Huc, Regierungs- und Forstrath zu Frankfurt a. O.
Mühlhausen, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.
Hesse, Forstmeister zu Saupark, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Brockenhaupt, Forstmeister zu Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
von Ehrenstein, Forstmeister zu Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
Franz, Forstmeister zu Mackenzell, Reg.-Bez. Cassel.
Illiger, Forstmeister zu Osnabrück.
Rehrein, Forstmeister zu Hofheim, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Runge, Forstmeister zu Haste in der Grafschaft Schaumburg.

Schmitz, Forstmeister zu Trier.
Schulze, Forstmeister zu Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Staubesand, Forstmeister zu Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Vater, Forstmeister zu Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.
Wachs, Forstmeister zu Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.
Winkel, Forstmeister zu Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Winkler, Forstmeister zu Mariewalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Ohnesorge, Forstmeister zu Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).
Gallasch, Oberförster zu Hammer (Königl. Hofkammer).
Schmidt, Revierförster zu Neudamm, Oberförsterei Petzig, Königl. Hofkammer (mit der Zahl 60).

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Müller, Oberforstmeister zu Merseburg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Behrens, Forstkassen-Rendant zu Mehlauken, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Lumma, Hegemeister zu Brandt, Oberf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung.)

E. Die Kronen-Orden-Medaille:

Falkenhagen, Wildwärter zu Blockhaus bei Wesendorf, Reg.-Bez. Potsdam.

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schmiedebach, Revierförster zu Burgbrohl, Oberf. Coblenz, Reg. Bez. Coblenz.
Wackermann, Revierförster zu Diepenau, Oberf. Minden in der Grafsch. Schaumburg.
Bacus, Förster zu Scheidt, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.
Billeb, Förster zu Friedrichsroda, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
Birkenfeld, Förster zu Salmort, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Gies, Förster zu Zollhaus, Oberf. Rottebreite, Reg.-Bez. Cassel.
Kurzius, Förster zu Sensenhammer, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
Neumann, Förster zu Tauer, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Spieß, Förster zu Krumbach, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.
Wachner, Förster zu Hammelbrück, Oberf. Cladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Weckmüller, Förster zu Carlsbrunn, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.
Winckelmann, Förster zu Harbergen, Oberf. Binnen, Reg.-Bez. Hannover.
Freund, Förster zu Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Bünger, Förster zu Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Schultz, Förster zu Klein-Mützelburg, Oberf. Rieth, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).
Meißner, Förster zu Wildberg, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Toboll, Förster zu Klewеberg, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Köslin (bei der Pensionirung).
Stuhr, Förster zu Heidbunge, Oberf. Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).
Gotthard, Förster zu Erlenbach, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).
Braun, Förster in Groß-Obisch, Oberf. Töppendorf (Königl. Hofkammer).
Drzymalla, Förster in Dolgensee, Oberf. Wildenbruch (Königl. Hofkammer).
Trobitz, Holzhauermeister zu Schlensen, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

Jung, Oberholzhauer zu Fürstenhagen, Oberf. Lichtenau, Reg.-Bez. Kassel.
Brandes, Waldarbeiter zu Rhodan bei Osterode am Fallstein.
Schulze, Waldarbeiter zu Rennau, Oberf. Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
Israel, Waldarbeiter zu Holte, Oberf. Binnen, Reg.-Bez. Hannover.
Wiegand, Haumeister in Riegripp, Oberf. Riegripp.

45.

50. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Winckler zu Berlin W9, Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Ebeling, Forstmeister, Winsen a. Luhe, gesammelt auf den Jagden des Jagdvereins Winsen 1893/94 34,20 M., 2. durch Oberförster Kliche in Habelschwerdt, Beitrag des Forstmeisters Fährmann 3 M., 3. Haupt, Forstmeister, Harburg a. Elbe, Strafgelder für Fehlschüsse gesammelt auf den Jagden des Harburger Jagdvereins in der Oberförsterei Harburg pro 1. September 1893/94 14,30 M., 4. Freiherr von Sterneburg, Premier-Lieutenant, Spandau-Ruhleben, gesammelt nach der Hubertusjagd der Infanterie-Schießschule 18,65 M., 5. C. Schulze, Steinmetzmeister, Frankfurt a. O., gesammelt am 3. November 1894 beim Abendessen zur Ehre des St. Hubertus vom sog. „Jägerheim" 31 M., 6. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für das Jahr 1894 500 M., 7. Frau Else von Amelunxen, Berlin, Unter den Linden 42 5 M., 8. Freiherr von Spiegel, Oberförster, Krofdorf, Jagd-, Sühne- und Strafgelder und Erlös für Nummerlisten aus der Oberförsterei Krofdorf 13 M., 9. Mühlenbruch, Revierförster, Spornitz i. M., Beitrag des Vereins Mecklenburgischer Forstwirthe für 1894/95 150 M., 10. C. Korttmeyer, Wittenborn bei Kotelow, gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Roga (Mecklenburg-Strelitz) 4,20 M., 11. Opfergelt, Forstsachverständiger, Daaden, gelegentlich gesammelte und erschlagene Gelder (u. a. weil jemand auf Hubertus 1894 seines und eines Anderen Stand nur einmal aber brav verwittert hatte) 15 M., 12. Künster, Oberförster, Treis a. M., Strafgelder gesammelt auf den Jagden zu Anfang November 32,50 M., 13. Schirmacher, Breslau, gesammelt auf der Krummendorfer Jagd 20,80 M., 14. Ebeling, Forstmeister, Winsen a. Luhe, gesammelt bei Gelegenheit eines Jagdessens am 30. November 1894 3,30 M., 15. Steinhoff, Forstmeister, Winnefeldt, Strafgelder für Fehlschüsse 10,40 M., 16. Durch die Redaktion von „Zwinger und Feld" in Hannover, vom Premier-Lieutenant Schmidt von Schwind im Königs-Husaren-Regiment zu Bonn 30 M., 17. Müller, Forstmeister, Paruschowitz O.-Schles., Resultat verschiedener Sammlungen 70,10 M., 18. Müller, Königlicher Forstaufseher, Günzerode, gesammelt auf der Jagd im Günzeroder Hagen 20,40 M., 19. Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein, Landesverein Provinz Hessen-Nassau, Beitrag für das Jahr 1894 100 M., 20. Faller, Oberförster, Thiergarten (Bez. Cassel), für genossene Jagdfreuden gezahlt vom Oberstlieutenant Klecks aus Fulda 10 M., 21. Busse, Königl. Forstaufseher, Immenrode b. Gr.-Wechsungen, Strafgelder gesammelt für Fehlschüsse (pro Schuß 5 Pf.) auf der Treibjagd des Gutsbesitzers Schoffhirt in Schierungen 5 M., 22. Gutt, Johannes, Gutsbesitzer,

Klinckowo b. Wartenburg (Ostpreußen), für Fehlschüsse gesammelt auf der Treibjagd von Wartenburg 7,10 M., 23. Dräsel, Aug., Berlin, Unter den Linden 44, Strafgelder und Ertrag einer freiwilligen Sammlung bei der am 20. Dezember 1894 in Fahrland b. Potsdam stattgehabten Treibjagd der Jagdpächter Dräsel und Dunst 32 M., 24. Werner, Königl. Forstassessor und Gräfl. Kielmannsegge'scher Oberförster Cappenberg (Westfalen), 1894 für Fehlschüsse gesammelt in der Gräfl. Kielmannsegge'schen Oberförsterei 38 M., 25. Sühnopfer für eine unbeabsichtigte Jagdsünde von C. B. aus B. 10,5 M., 26. Gutt, Johannes, Gutsbesitzer, Klinckowo b. Gr.-Bartelsdorf, für Fehlschüsse gesammelt bei einer im Wartenburger Stadtwald abgehaltenen Treibjagd 6,10 M., 27. Albrecht, Rechtsanwalt und Notar, Neu-Ruppin, für Fehlschüsse gesammelt auf der Treibjagd am 3. Januar 1895 4,75 M., 28. Busse, Königl. Forstaufseher, Immenrode b. Gr.-Wechsungen, für Fehlschüsse gesammelt bei einer Treibjagd in der Oberförsterei Königsthal (Schutzbez. Bliedungen) 7,75 M., 29. E. Niedlich, Milewo (Hardenberg), gesammelt auf der Jagd zu Bankau 17 M., 30. Fintelmann, Oberförster, Durowo b. Wongrowitz, Strafgelder für Fehlschüsse pp. und freiwillige Beiträge gesammelt auf den Jagden der Oberförsterei Durowo 37,10 M., 31. H. Ernst, Königl. Forstaufseher, Wahlstedt b. Fahrenkrug, für Fehlschüsse pp. gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Segeberg 26,85 M., 32. Peters, Forstaufseher, Poggendorf, für Fehlschüsse gesammelt auf einer Jagd im Schutzbezirk Caschow, Oberförsterei Poggendorf 12,15 M., 33. Redaktion der Wochenschrift für Deutsche Förster in Berlin, für Fehlschüsse gesammelt auf einer Niederjagd in Gr.-Ziethen bei Berlin 5,30 M., 34. Schefer, Forstmeister, Kullik b. Johannisburg, Jahresbeitrag 10 M., 35. Königl. Oberförsterei Hannover, Ertrag der Sammlungen auf Treibjagden 15,55 M., 36. Bohne, Oberförster, Lubiatfließ, auf einer Treibjagd im Schutzbezirk Rumpinsee gesammelte Strafgelder 6,70 M., 37. Richnow, Forstmeister, Aurich, auf den Treibjagden in der Oberförsterei Aurich gesammelte Strafgelder 17,30 M., 38. Fehlkamm, Oberförster, Finckenstein (Westpreußen), 6 M. für Beseitigung dreier Wilddiebe und 5,75 M. Antheil an den nach Schluß einer Treibjagd am 25. Januar 1895 gesammelten Strafgeldern 11,75 M., 39. Behrendt, Königl. Oberförster, Harsefeld Kreis Stade, gesammelt für Fehlschüsse auf den Jagden in der Oberförsterei Harsefeld im Winter 1894/95 10,10 M., 40. Jeep, Oberjäger, Colmar (Elsaß), gesammelt bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät vom Oberjägerkorps des Hannov. Jäger-Bataillons Nr. 10, 10 M., 41. Wadsack, Forstmeister, Rehhof, gesammelt in der Oberförsterei Rehhof 19,60 M., 42. Landsberg, Forstassessor, Berlin, gesammelt im Forsteinrichtungs-Büreau zu Berlin 10 M., 43. Oberförsterei Cruttinnen bei Alt-Ukta 6,50 M., 44. Graf von Bernstorff, Hauptmann im Großh. Mecklenb. Gren.-Reg. Nr. 89, Schwerin, Beitrag des Jagdschutzvereins Mecklenburg für 1895 50 M., 45. Marienfeld, Forstaufseher, Sadlowo, auf den Treibjagden der Königl. Oberförsterei Sadlowo gesammelte Strafgelder 15,75 M., 46. Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" in Neudamm, Ertrag der Sammlung vom 28. August 1894 bis 31. Januar 1895 433 M. Summe 1911,25 M., hierzu Summe bis 49. Verzeichniß 107031,18 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beiträge **108942,43 M.**

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

Versuchswesen.

46.

Anweisung zur Entnahme von Bodenproben behufs chemischer und physikalischer Untersuchung.

(Erlassen von der Moor-Versuchsstation in Bremen.)

Da die chemischen und physikalischen Eigenschaften der für die Kultivirung bestimmten Moore das Gedeihen der Kulturen wesentlich beeinflussen und sehr häufig für die Art und Weise der Benutzung maßgebend sind, so ist es unerläßlich, vor der Inangriffnahme irgend welcher Kultur auf Flächen, über deren Verwerthbarkeit genügende Erfahrungen noch nicht vorliegen — neben Feststellung der Wasser-Verhältnisse und sonstiger die Vegetation beeinflussenden Faktoren — den Boden auf seine chemische Zusammensetzung und diejenigen physikalischen Eigenschaften zu prüfen, welche für das Pflanzen-Wachsthum besonders wichtig sind.

Soll aber die Untersuchung einwurfsfreie Resultate ergeben, so ist es vor allem geboten, bei der Entnahme der Proben die größte Sorgfalt und alle Vorsichtsmaßregeln zu beachten, um denselben den Charakter der Durchschnittsproben zu sichern.

Zu dem Zweck stelle man zunächst durch Beobachtung des augenblicklichen Pflanzenwuchses und der äußeren Bodenbeschaffenheit fest, ob die in Betracht kommenden Ländereien

a) einen einheitlichen Charakter tragen,

b) bedeutende Verschiedenheiten aufweisen.

Im Falle a vertheile man die Probenahme gleichmäßig über die ganze Fläche in der Weise, daß man an möglichst vielen Stellen die lebende Bodennarbe möglichst flach abschält und

1. Proben von ca. 1—2 kg von der Oberfläche bis 20 cm Tiefe,
2. Proben von ca. 1—2 kg von 20 cm Tiefe bis zur Sohlentiefe der vorhandenen oder noch zu ziehenden Entwässerungsgräben aushebt.
3. Für den Fall, daß die Gräben überall oder an einzelnen Stellen schon in den mineralischen Untergrund einschneiden, halte man den (ebenfalls einzusendenden) mineralischen Theil (Probe 3) von dem moorigen Theil der Probe 2 gesondert.

Sämmtliche Einzelproben aus der Oberflächenschicht (sub. 1) werden auf das Sorgfältigste durcheinander gemischt, daraus ein Durchschnittsmuster von mindestens 2—3 kg entnommen und in einen vorher mit unauslöschlicher Farbe numerirten reinen Beutel verpackt. Ebenso gewinnt man je eine Durchschnittsprobe aus den tieferen Schichten (sub. 2 und 3).

Im Falle b verfahre man auf jeder einzelnen der unter einander verschiedenen Flächen für sich genau in wie auf Fläche a und entnehme somit weitere Durchschnittsproben: 1a, 2a u. s. w. 1b u. s. w.

Ist der Moorstand geringer als 20 cm, so ist in der angegebenen Weise je eine Durchschnittsprobe aus der eigentlichen Moorschicht und aus dem mineralischen Untergrund zu nehmen.

Finden sich in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe des Untergrundes mineralische Bodenarten: Sand, Lehm, Mergel, Wiesenkalk und dergl., die möglicherweise für die Meliorirung des Moorbodens Bedeutung gewinnen könnten, so sind auch hiervon Durchschnittsproben von 1—$1^1/_2$ kg zu entnehmen und mit einer genauen Beschreibung der Lagerungs-Verhältnisse, des räumlichen Umfanges u. s. w. zu versehen.

Die Proben sind in frischem Zustand, gut und jede für sich verpackt zur Untersuchung an die Moor-Versuchs-Station in Bremen einzusenden.

Es ist wünschenswerth, daß von jeder zu untersuchenden Fläche ein ca. 3 dm langes und breites Stück der ursprünglichen Bodennarbe (Gras-, Heide-, Moosnarbe oder dergl.) mit den darauf befindlichen Pflanzen in unverletztem Zustand eingesandt wird. Die Auswahl des Narbenstücks ist so zu treffen, daß dadurch eine einigermaßen richtige Vorstellung von dem durchschnittlichen gegenwärtigen Pflanzenbestand der Moorfläche gewonnen werden kann. Ist dieser Bestand sehr verschieden, so sollten, falls nicht überhaupt Fall b der Probenahme Platz greift, mehrere Narbenproben von derselben Fläche eingesandt werden. Die Narbenproben werden am zweckmäßigsten nach der Entnahme mit einer Bezeichnung versehen, in besondere Kistchen verpackt und möglichst bald mit der Post abgeschickt, damit die Pflanzen in noch erkennbarem Zustande eintreffen.

Wenn die Anlage von Dauerweiden oder Wiesen beabsichtigt wird, ist es von allergrößter Wichtigkeit, mehrere derartige Narbenstücke von jeder Fläche einzusenden und zwar bei Unterschieden im Niveau der einzelnen Fläche mindestens je eines von dem höheren und von dem tieferen Theile. Befinden sich in der Nähe auf demselben Boden gute Dauerweiden oder Wiesen, so ist es sehr erwünscht, daß auch von diesen eine charakteristische Narbenprobe oder eine ca. 1 kg große Durchschnittsprobe des Heues eingereicht wird.

Für preußische Landwirthe betragen die Kosten der Untersuchung einer Moorprobe auf Volumgewicht und die Bestandtheile, deren Bestimmung für die Beurtheilung des landwirthschaftlichen Werthes der betreffenden Fläche nöthig ist, 21 Mk., für Mitglieder des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche 15 Mk. 50 Pfg.

Für die Untersuchung je einer Sandprobe auf pflanzenschädliche Stoffe und Tauglichkeit als Bedeckungsmittel werden, wenn außerdem Moorproben eingeschickt werden, 1 Mk. 50 Pfg. bezw. 1 Mk., andernfalls 2 Mk. bezw. 1 Mk. 50 Pfg., für eine einzelne Sandprobe 3 Mk. berechnet.

Fragebogen.

1. Zu welchem Moorkomplex gehören die fraglichen Moorländereien?
2. In welchem Flußgebiet liegen sie?
3. Regierungsbezirk?
4. Ist die Fläche bereits zum Torfstich benutzt worden, und welche Eigenschaften hat der Torf? Verbrennt er ohne unangenehmen Geruch?
5. Ungefähre Größe der benutzbaren, bezw. der zu meliorirenden Fläche:
6. Tiefe des Moorstandes:
7. Kommen in der Nähe des Moores oder in erreichbarer Tiefe mineralische Bodenarten vor, und welche?
8. Trägt die Fläche ihrer Vegetation nach einen einheitlichen Charakter, oder zeigen sich größere Verschiedenheiten?

9. Welche Gewächse trägt das unkultivirte Moor?
10. Ist die Fläche bereits ganz oder zum Theil landwirthschaftlich benutzt worden und wie? Ist auf der Moorfläche Brandkultur getrieben worden?
11. (Event.) Welche Gewächse sind besonders gut gediehen, welche nicht?
12. Bis zu welcher Tiefe läßt sich die fragliche Fläche auf natürlichem Wege entwässern?

Moor-Versuchs-Station Bremen, März 1895.

47.

Vereinbarungen des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten bezüglich der Methoden bei Boden- und Aschenanalysen.

1. Die Vereinbarungen haben den Zweck die auszuführenden Untersuchungen, bezw. deren Resultate vergleichbar zu gestalten. Die Vereinbarungen beschränken sich auf Punkte, für die es keine allgemeingültigen Methoden giebt.

I. Bodenuntersuchung.

1. Probenahme. Typische Bodenverhältnisse sind thunlichst auszuwählen. Die Zahl der Probeentnahmen ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. An Berghängen sind mindestens 3 Einschläge, oben, in der Mitte, unten für die Probenahme auszuführen.

Jede Probe wird für sich allein untersucht. Eine Mischung verschiedener Proben derselben Fläche ist nicht zulässig.

Bei Waldboden sind zu untersuchen:

a) Die auflagernde Humusschicht, die von dem unterlagernden Mineralboden getrennt zu untersuchen ist.

b) Der Mineralboden. Hierbei sind zu unterscheiden, bezw. getrennt zur Untersuchung zu ziehen.

α) Die obere humose Bodenschicht,
β) Die Schicht in der hauptsächlich die Verbreitung der Wurzeln der Waldbäume stattfindet, (Wurzelbodenräume.)
γ) der Untergrund.

Finden sich innerhalb dieser Zonen Schichten von erheblich verschiedener chemischer oder physikalischer Beschaffenheit, so sind diese ebenfalls getrennt zu untersuchen.

Die Einschläge sind mindestens an einer Seite glatt abzustechen und die Beschreibung des Bodenprofils ist beizufügen. Zur Untersuchung ist eine 3 cm dicke, in ganzer Höhe der heranzuziehenden Schichten abgestochene Probe zu benutzen.

2. Dichtigkeit der Lagerung bezw. Bodenvolumen. Das Bodenvolumen ist am gewachsenen Boden zu bestimmen. Verwendung findet der Apparat nach Heinrich Ramann.

Bestimmung durch Einfüllen des Bodens in Gefäße bekannter Größe (im Laboratorium) ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine annähernde Berechnung der in einer Bodenschicht vorhandenen Nährstoffe handelt.

3. Mechanische Analyse. Die mechanische Trennung der Bodenbestandtheile hat nach den Vereinbarungen der Vertreter der Agrikulturchemischen Stationen zu

erfolgen (cf. Frühling, Anleitung zur Ausführung der wichtigsten Bestimmungen bei der Bodenuntersuchung Braunschweig 1892.)

Die Korngrößen sind zu bezeichnen:

über 4 mm als Steine		0,5—1 „ „ Grobsand			
3—4 „ „ Grobkies		0,25—0,5 „ „ Mittelsand		Feinerde.	
2—3 „ „ Mittelkies		0,10—0,25 „ „ Feinsand			
1—2 „ „ Feinkies		unter 0,10 „ „ Staub			

Der Staub ist zu trennen in Staubsand und Rohthon.

Die mineralogische bezw. petrographische Beschaffenheit der gröberen Gemengtheile ist anzugeben.

Die Schlemmanalyse ist mit dem Apparat nach Kühn-Wagner auszuführen. Die abschlemmbaren Theile sind als Rohthon der Rückstand ist als Staubsand zu bezeichnen.

Die specielle Thonbestimmung ist nach der Methode von Schlösing auszuführen.

Die vorbereitende Zertheilung des Bodens ist durch Kochen mit Wasser auszuführen. Leichtes Zerdrücken (Finger, Kautschuckfinger) ist zulässig.

II. Chemische Analyse.

1. Zur chemischen Analyse sind die Bodenbestandtheile unter 1 mm Korngröße zu benutzen, die unter dem Namen Feinerde zusammengefaßt werden.

2. Das hygroskopische Wasser des lufttrockenen Bodens ist durch Trocknen bei 100—110° zu bestimmen. Die Berechnung der Bestandtheile des Bodens erfolgt auf den wasserfreien Zustand.

3. Humose Stoffe. Die Gesammtmenge der organischen Stoffe ist durch Elementaranalyse, eventl. nach der von Lages modifizirten Methode auszuführen. Bei reinen Sandböden, die (nach Schlösing's Methode) keine bestimmbaren Mengen von Thon enthalten, kann der Humusgehalt durch den Glühverlust bestimmt werden.

Bei dem Mangel einer genügendsicheren Methode zur Bestimmung der freien Humussäuren wird zunächst empfohlen die Gesammtmenge der vorhandenen Humussäuren nach der Methode von Grandeau zu bestimmen.

Der Ausbildung einer rationellen Methode zur Bestimmung der freien Humussäuren ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Reaktion des Bodens im frischen Zustande ist zu bestimmen.

4. Stickstoff. Die Gesammtmenge des Stickstoffs ist nach der Methode Kjeldahl-Jodlbauer (Behandeln mit Phenol Schwefelsäure) zu bestimmen.

5. Lösliche Stoffe. Als Lösungsmittel dient im Anschluß an die Vereinbarung der Agrikulturchemiker Salzsäure von 1,126 spec. Gewicht. Auf 1 Theil Boden sind 2 Volumtheile Säure anzuwenden. Die Lösung hat durch 48 stündliche Einwirkung bei Zimmertemperatur stattzufinden.

Die Bestimmung der Bodenbestandtheile muß sich mindestens auf Kali, Kalk und Phosphorsäure erstrecken.

III. Aschenanalyse.

Zur Aschenanalyse grüner Blattorgane finden nur solche Verwendung die im vollen Lichtgenuß erwachsen sind (Schattenblätter sind auszuschließen) und sich im gleichen Entwickelungsstadium befinden.

Bei Laubbäumen sind in der Regel die Blätter im Laufe des August zu entnehmen.

Für Nadelhölzer gilt der Grundsatz daß bei Fichten und Tannen die Nadeln im Herbst des zweiten Vegetationsjahres, bei den Kiefern im Herbst des ersten Vegetationsjahres vom Oktober an zu sammeln sind.

Der Stickstoffgehalt ist nach der Methode von Kjeldahl, mit der Modification von Ulbrich (Phosphorsäure, Schwefelsäure, Kupferoxyd) zu ermitteln.

Da nach den Ermittelungen von Ramann der in Salzsäure unlösliche Aschenrückstand noch beträchtliche Mengen werthvoller Nährstoffe enthält, so ist dieser Rückstand aufzuschließen und eventl. dem Salzsäureauszug zuzusetzen.

Bei Untersuchungen über Ernährungsvorgänge sind die anzuwendenden Pflanzentheile vor dem Einäschern so zu reinigen, daß Beimengungen von Sand ausgeschlossen sind.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten für alle Untersuchungen, welche sich auf gemeinsam zu erreichende Ziele beziehen, so Ernährung der Pflanzen, Bodenanalysen u. s. w. unbeschadet der Freiheit des Einzelnen bei Bearbeitung bestimmter Fragen nach seinem Ermessen Abweichungen zu treffen.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

48.

Verordnung,

betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. Vom 4. Juni 1895.

(Ges.-Sammlg. 1895. S. 187.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen was folgt:

§ 1.

Bei den Finanzabtheilungen der Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§ 2.

Der Minister des Innern, der Finanz-Minister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Pasewalk, den 4. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Freiherr von Berlepsch.
Miquel. Thielen. Bronsart von Schellendorf. von Köller.
Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

49.

Erhöhung der Diätensätze der Forsthülfsaufseher.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 4694.

Berlin, den 30. März 1895.

Die Königliche Regierung ermächtige ich hierdurch, statt der bisherigen Diätensätze der Forsthülfsaufseher vom 1. April d. Js. ab folgende Normalsätze in Anwendung zu bringen:

1. Für die im Besitz des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines sich befindenden Forsthülfsaufseher, und zwar innerhalb eines Regierungsbezirks
   a) für die erste Hälfte monatlich . . . . 84 Mk.
   b) „ „ zweite „ „ . . . . 78 „
2. Für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärzeit zurückgelegt haben von
   a) 10 Jahren und darüber monatlich . . . . 72 Mk.
   b) 7 bis 10 Jahren monatlich . . . . 66 Mk.
   c) unter 7 Jahren monatlich . . . . 60 Mk.

Bei außergewöhnlich lokaler Theuerung können an einzelnen Orten die unter 1b, 2a, 2b und 2c vorstehend genannten Sätze, soweit es die Königliche Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mk. für den Monat erhöht werden. Die zu 1a genannten Forsthülfsaufseher, welche 84 Mk. monatlich erhalten, sind bis auf Weiteres von der Gewährung einer solchen Zulage auszuschließen, da der Jahresbetrag der höchsten Remuneration für jetzt nur 1008 Mk. betragen darf. Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

50.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1895/98.

Berlin, den 6. Juni 1895.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XV. ordentlichen General-Versammlung am 11. Mai d. Js. von den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam, von Stünzner zu Berlin und Förster Wirth zu Eichkamp für die Wahlperiode 1895/98 wieder gewählt worden sind.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Waechter.

Pensionirungen. Unterstützungen.

51.

Grundsätze bezügl. der Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen an Adoptivkinder verstorbener pensionirter Beamten.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, in sim. an die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten. — F. M. I 20837. II 939 III 882 — M. d. J. I A. 831 — M. f. L. 2129. —

Berlin, den 1. Februar 1895.

Zur Beseitigung von Zweifeln haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin entschieden, daß im Sinne des § 31 Absatz 1 des Civilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268*) — Adoptivkinder nicht den hinterbliebenen ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern eines verstorbenen Pensionärs gleichzuachten sind, für Adoptivkinder daher ein Rechtsanspruch auf Gnadenmonatsbeträge nicht anzuerkennen, sondern die Gewährung solcher Beträge an dieselben nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekinder bestimmten Voraussetzungen — § 31 Absatz 3 a. a. O. — als zulässig anzusehen ist.

Für diese Entscheidung ist einmal der Wortlaut der Vorschrift in § 31 Abs. 1. a. a. O. maßgebend gewesen, wonach der Gnadenmonatsbetrag neben der Wittwe nur den ehelichen Nachkommen des Pensionärs zu zahlen ist, Adoptivkinder aber nicht eheliche Nachkommen desselben sind. Dann aber begründet die Adoption nach den §§ 666 ff. Theil II Titel 2 A. L. R. nur Rechte und Pflichten zwischen dem annehmenden Vater und dem Adoptivkinde und nur insoweit steht letzteres den leiblichen Kindern gleich. Auch das Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 Ges. S. S. 298**) — stellt die Adoptivkinder den ehelichen Kindern nicht gleich, gewährt ihnen insbesondere nicht, wie diesen, einen Anspruch auf den Bezug von Waisengeldern, wie denn auch nach den in der Praxis bestehenden Grundsätzen staatliche Beihülfen an Adoptivkinder verstorbener Beamten nur ausnahmsweise und in besonders gearteten Fällen bewilligt werden. Die Adoptivkinder gehören zu den im § 31 Absatz 3 des Pensionsgesetzes aufgeführten Pflegekindern, denen unter den dort angegebenen Voraussetzungen der Gnadenmonatsbetrag bewilligt werden kann. Denn es ist davon auszugehen, daß bei der verschiedenartigen Gestaltung des Rechtsbegriffs der Adoption und der Pflegkindschaft in den einzelnen Rechtsgebieten des Staates in dieser Vorschrift unter Pflegekindern nicht nur solche im landrechtlichen Sinne, sondern vielmehr alle angenommenen Kinder, also auch Adoptivkinder, im Gegensatze zu den leiblichen Kindern, zu verstehen sind.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1881 — Ges. S. S. 17. — beziehungsweise der Allerhöchsten Ordre vom 15. November 1819, betreffend die Gewährnng des Gnadenmonatsquartals an die Hinterbliebenen verstorbener unmittelbarer Staatsbeamten***).

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, gefälligst hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
gez. Meinicke.	Haase.

*) Jahrb. Bd. XIV. S. 115.
**) Jahrb. Bd. XIV. S. 123.
***) Jahrb. Bd. XIII. S. 122. Art. 42.

Berlin, den 21. März 1895.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnißnahme und mit dem Hinzufügen mitgetheilt, daß die darin niedergelegten Grundsätze in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßige Beachtung zu finden haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Sterneberg.

An 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein, 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — Zu Nr. I 5747 IG 829 II 2122 III 3945.

Waldarbeiter. Arbeiterversicherung.

52.

Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes.*)

I.

Gehören die folgenden Arbeiten zum forstwirthschaftlichen Betriebe?

1. Abästeln der Stämme und Herstellen von Grubenholz im Walde.
2. Entrinden (Schälen) der Grubenhölzer im Walde.
3. Holzbearbeitung im Walde zu gewerblichen Zwecken.
4. Herrichtung roher Radfelgen im Walde.
5. Fällen und Abfahren des Holzes; Zurichten, Bündeln und Abfahren von Reisig.
6. Das vom Waldbesitzer gestattete Einsammeln von Raff- und Leseholz im Walde.
7. Sammeln dürren Holzes im Walde.
8. Einsammeln von Waldstreu.
9. Gewinnung von Gras im Walde.

---

*) Vergl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Gesammtausgabe, 1895, Nr. 2. S. 123 flg.

Zu 1 und 2: Die Bewaldrechtung gehört zu dem forstwirthschaftlichen Betriebe, mag sie nun durch einen Holzindustriellen oder dessen Unter- (Klein-) akkordanten vorgenommen werden.

Das Reichsversicherungsamt hat in diesem Sinne unter dem 10. Januar 1889 (Amtliche Nachrichten 1889 S. 89) ein Rundschreiben erlassen und in demselben es als eine Sache der Entscheidung im **Einzelfalle** bezeichnet, was zu dem Bewaldrechten, dem Herstellen des Holzes in verkaufsfähigem Zustand gehört. Eine Reihe von einfachen Thätigkeiten aber, wenn sie mit dem Holze im Walde vorgenommen werden, gehören **unter allen Umständen zu dem Bewaldrechten**, dahin rechnet das Reichsversicherungsamt: das Schälen der Bäume, die Abästelung und die Herrichtung zu Brenn- oder Grubenholz.

In einem der vom Reichsversicherungsamte entschiedenen Falle, war das Abästeln und einfache Behauen zu Grubenstangen von denselben Arbeitern des Holzindustriellen im unmittelbaren Zusammenhange und nebeneinander vorgenommen worden. Das Reichsversicherungsamt sagt: „Diese ganze Arbeit gestattet nur eine **einheitliche Beurtheilung**, so daß das Behauen aus ihr nicht ausgeschieden werden kann, sondern als ein Bestandtheil der ganzen ihrer Art nach forstwirthschaftlichen Thätigkeit angesehen werden muß."

(Rekursentscheidung zu 1: 1377, zu 2: 1379).

Zu 3: Ein Holzhändler hatte eine Waldparzelle zum Abtriebe erworben und ließ durch Akkordarbeiter die Baumstämme fällen, bewaldrechten und zum Theile auch in geringem Umfange zu Brettern, Bohlen, Latten u. s. w. herrichten. Bei dieser weiteren Bearbeitung des Holzes, zu welcher 6 Arbeiter angenommen waren, erlitt ein Arbeiter einen Unfall, wegen dessen er die zuständige landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft in Anspruch nahm. Diese Berufsgenossenschaft wies ihn ab, das Schiedsgericht aber und das Reichsversicherungsamt verurtheilten sie.

Der höchste Gerichtshof führt aus: Wäre der Unfall bei dem Bewaldrechten oder bei der Herrichtung der Stämme zum Transporte geschehen, so würde unzweifelhaft die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft haften. Ein Zweifel entstehe im vorliegenden Falle nur deshalb, weil der Unfall bei Arbeiten **zu gewerblichen Zwecken** im Walde geschehen sei. Es komme aber auf diesen Endzweck hier nicht an, weil die in dem Forste vorgenommenen Arbeiten **in der Hauptsache derartige** gewesen seien, daß sie als rein forstwirthschaftliche bezeichnet werden müßten. Die Arbeiten zu dem gewerblichen Zwecke seien untergeordnete und von nebensächlicher Bedeutung gewesen; auch sei darauf Gewicht zu legen, daß sie mit den Verrichtungen forstwirthschaftlicher Natur in unmittelbarstem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhange gestanden, so daß sie aus dem einheitlichen Ganzen in versicherungsrechtlicher Beziehung nicht ausgeschieden werden könnten.

(Rekursentscheidung 1378).

Zu 4: Ein Holzarbeiter erlitt einen Unfall, als er im Auftrage eines Holzhändlers im Walde die von diesem gekauften Baumstämme, nachdem sie gefällt waren, so herrichtete, daß sie zu Radfelgen verarbeitet werden konnten.

Das Schiedsgericht hatte forstwirthschaftlichen Betrieb angenommen. Das R.-V.-A. hat die Klage abgewiesen: Es handle sich nicht um Bewaldrechten, sondern um die erste Herrichtung einer ganz bestimmten Art von Nutzholz, welcher nur noch

die feinere Bearbeitung durch Stellmacher zu folgen hatte; der Arbeiter sei daher nicht im Betriebe der Forstwirthschaft, sondern in dem seines Arbeitgebers verunglückt. (Rekursentscheidung 1381).

Zu 5: Das Fällen und Rücken (Abfahren) des Holzes gehört zum forstwirthschaftlichen Betriebe, nicht blos dann, wenn es sich um Stämme oder um Holz handelt das in Scheiten zugerichtet ist, sondern auch dann, wenn es sich um Reisig handelt, welches der Waldbesitzer schlagen, zurichten, bündeln und abfahren läßt. (Rekursentscheidung 1386).

Zu 6 und 7: Das vom Waldbesitzer gegen eine geringfügige Gebühr gestattete Einsammeln von Raff- und Leseholz gehört **nicht** zum forstwirthschaftlichen Betriebe.

Eine minderjährige landwirthschaftliche Arbeiterin hatte sich im Staatswalde bei dem im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebes ihres Vaters vorgenommenen Einsammeln von Raff- und Leseholz eine Fußverletzung zugezogen, welche eine Blutvergiftung im Gefolge hatte und mehrmalige Operationen der Klägerin erforderlich machte. Der Vater der Arbeiterin hatte nach den stattgehabten Ermittelungen vom Forstfiskus einen Leseholzzettel gegen Zahlung einer Gebühr von 2 Mark erhalten; der Zettel war giltig für die Dauer eines Jahres und gewährte dem Inhaber die Berechtigung, selbst oder durch eine andere Person im Bezirke der Oberförsterei X zwei Tage in jeder Woche dürres Holz am Boden und an den Bäumen zu werben und für sich zu behalten. Die um Entschädigung in Anspruch genommene landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hatte die Gewährung einer Rente abgelehnt, weil die Thätigkeit, bei welcher Klägerin verunglückt war, als eine forstwirthschaftliche Thätigkeit: Aberntung des Waldes, zu betrachten sei, für deren Folgen im vorliegenden Falle der Fiskus als Waldbesitzer aufzukommen habe.

Das Reichversicherungsamt hat indeß in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgerichte die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls für verpflichtet erachtet: Die von dem Vater der Klägerin an die Forstverwaltung gezahlte Gebühr stehe offenbar nicht im Verhältnisse zu dem Werthe des Holzes, welches auf Grund des Lesescheines von dem Berechtigten dem Walde entnommen werden durfte; die Gebühr sei unzweifelhaft als eine geringfügige anzusehen sie habe mehr die Natur einer Rekognitionsgebühr und allenfalls eines Entgeltes für den dem Walde durch das Holzsammeln etwa zugefügten Schaden, als die Natur eines von der Forstverwaltung festgesetzten Kaufpreises. — Die Einräumung des Leserechts erscheine deshalb im vorliegenden Falle nicht als eine innerhalb des Betriebszwecks der Forstverwaltung liegende Einnahmequelle, sondern überwiegend als eine herkömmliche Begünstigung und Unterstützung der minder wohlhabenden Bevölkerung. Unter Verhältnissen solcher Art könne aber die Einsammlung von Leseholz nicht, wie die Holzfällung als eine ihrem Wesen nach forstwirthschaftliche Thätigkeit angesehen werden. — Hiernach müsse die Arbeit, bei welcher die Klägerin den Unfall erlitten hat, dem landwirthschaftlichen Betriebe ihrer Vaters zugerechnet werden.

(Rekursentscheidung 1387).

In einem andern Falle hatte der Kläger, ein unselbständiger Tagearbeiter eine schwere Gehirnverletzung dadurch erlitten, daß ihm bei dem **Sammeln dürren Holzes** in dem Märkerwalde in X ein Ast, den er von einem Baume reißen wollte, auf den Kopf fiel.

Der Märkerwald gehört der Märkerschaft in X, einer juristischen Person und wird nach Maßgabe der für die Gemeindewaldungen bestehenden Vorschriften unter staatlicher Aufsicht forstwirthschaftlich verwaltet. — Mitglieder der Genossenschaft sind die Einwohner von X und einigen andern Dörfern; ärmere Mitglieder, wie der Kläger, haben neben andern Nutzungsrechten die Befugniß zweimal wöchentlich dürres Holz zu sammeln. Diese Befugniß bezieht sich allerdings nach den für X maßgebenden Bestimmungen von 1857 nicht auf abgestorbenes Holz, welches noch mit dem Stamme verbunden ist; es ist aber seit Jahren nachgesehen worden, daß die ärmeren Leute, wenn das Holzsammeln durch tiefen Schnee verhindert wurde, auch dürre Äste abgerissen haben. Der Kläger kann deshalb wie die königliche Regierung meint, sich in gutem Glauben befunden haben, daß er hierzu als Märker berechtigt sei. Der Kläger beabsichtigte, das gesammelte Holz in seiner Hauswirthschaft zu verbrauchen.

Die ersten Instanzen hatten im vorliegenden Falle das Sammeln des Holzes dem forstwirthschaftlichen Betriebe nicht zugerechnet. Das Reichsversicherungsamt hat abgeändert und forstwirthschaftlichen Betrieb angenommen.

Die Entscheidung enthält folgende Ausführungen:

„Als eigenwirthschaftliche Thätigkeit war das Sammeln des Holzes nicht, namentlich auch nicht als Arbeit in einem landwirthschaftlichen Betriebe versichert. Dagegen kann sich fragen, ob es nicht als dem forstwirthschaftlichen Betriebe zugehörig aufzufassen ist. Nach den wiederholt vom Reichs-Versicherungsamt entwickelten Grundsätzen (zu vergleichen namentlich das Rundschreiben vom 10. Januar 1889, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1889 Seite 89) schließt dieser Betrieb jede Nutzung des Waldes ein, welche einerseits im Interesse der ordnungsmäßigen Betriebsführung liegt und sich andererseits unter den dem Walde eigenthümlichen Gefahren vollzieht. Daß nun das Sammeln dürren Holzes mittelbar dem Interesse der Waldkultur diene, ist vom Reichs-Versicherungsamt bereits wiederholt angenommen worden. Andererseits hat das Reichs-Versicherungsamt allerdings die Beziehung des Grasrupfens im Walde beziehungsweise des Leseholzsammelns zu dem forstwirthschaftlichen Betriebe alsdann nicht für ausreichend erachtent, wenn diese Thätigkeit von dem Unternehmer lediglich dem Herkommen entsprechend — ungeachtet des dem Walde etwa dadurch zugefügten Schadens — unentgeltlich geduldet wurde und sonach nicht sowohl als eine betriebsförderliche Verrichtung, denn als eine freiwillig aus Rücksichten des Gemeinwohls auf den Wald übernommene Last anzusehen war. Von diesem Fall ist aber der gegenwärtig zur Entscheidung stehende verschieden. Der Kläger übte ein, allerdings nur den ärmeren Märkern eingeräumtes Recht aus, seine Thätigkeit war eine der Formen, in denen sich die Einerntung der Waldprodukte durch den Betriebsunternehmer, die Märkerschaft, zu Gunsten ihrer Mitglieder vollzog; sie lag schon insofern im Bereiche des auf diese Einerntung gerichteten forstwirthschaftlichen Betriebes. Da nun auch die Gefahr, welcher der Kläger bei Gelegenheit und in Folge dieser Thätigkeit erlegen ist, sich unbedenklich als eine dem Walde eigenthümliche darstellt, so ist die Entschädigungspflicht der Beklagten begründet. Die Frage, ob der Kläger nicht dadurch, daß er seine Thätigkeit in einer verbotswidrigen Weise ausgeübt hat, aus dem Bereiche des Betriebes ausgeschieden und lediglich einer Gefahr erlegen ist, welche durch sein strafbares Handeln erzeugt wurde, muß verneint werden. Daß der Kläger objektiv nicht befugt war, dürre Aeste, welche noch mit dem Stamme verbunden waren, abzutrennen und sich anzueignen, unterliegt nach dem Ergebniß der Erhebungen zwar keinem Bedenken; es ist aber auf Grund derselben Erhebungen und

der mit der Berufungsschrift überreichten Bescheinigung nicht minder unbedenklich, daß der Kläger in dem vollen Glauben an sein gutes Recht gehandelt hat und hat handeln können. Bei dieser Sachlage wird die Zugehörigkeit der Thätigkeit des Klägers zu dem Betriebe der Märkerschaft durch die objektive Rechtswidrigkeit einer einzelnen im Bereiche derselben vorgenommenen Handlung, mag diese auch gerade die gefahr- und schadenbringende gewesen sein, nicht ausgeschlossen, wie denn auch das Reichs-Versicherungsamt schon wiederholt die Einrede, daß sich der Unfall bei Begehung einer Uebertretung polizeilicher Vorschriften ereignet habe, für unerheblich erklärt hat." (Rekursentscheidung 1388).

Zu 8 und 9: Ein versicherter landwirthschaftlicher Unternehmer hatte im fiskalischen Forste beim Sammeln von Laubstreu einen schweren Unfall erlitten. Der Verletzte klagte gegen die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. Diese bestritt ihre Haftung, indem sie forstwirthschaftlichen Betrieb für vorliegend erachtete. Das Reichsversicherungsamt hat die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft verurtheilt. Der Gerichtshof führt aus:

Die Verrichtungen, welche der Aberntung und Gewinnung forstwirthschaftlicher Erzeugnisse dienten, bildeten einen Theil des forstwirthschaftlichen Betriebes, soweit sie sich innerhalb der forstwirthschaftlichen Betriebsstätte vollzögen. Die Entnahme der Waldstreu aber sei eine Erntearbeit im eigentlichen Sinne nicht; die Waldstreu diene im Wesentlichen zur Düngung des Waldbodens, gelte nicht als ein im Waldwirthschaftsbetriebe gewonnenes Nutzungserzeugniß. Bei der Holznutzung werde die Verwerthung der Bestände durch Veräußerung regelmäßig als Betriebszweck der rationellen Waldbewirthschaftung mitzubetrachten sein; bei dem Streuwerk sei dies nicht der Fall. Damit stehe auch im Einklange, daß die Abgabe der Waldstreu hier offenbar im Interesse der Abnehmer aus Rücksichten für das Gemeinwohl, zur Linderung der Streu- und Futternoth erfolgt sei und für den Forstbetrieb als eine Belästigung diene. Das Streusammeln liege deshalb außerhalb des Forstbetriebes.

(Zu demselben Ergebnisse komme man insbesondere auch in dem Falle, daß die Forstverwaltung, eine Gebühr für Ertheilung des Erlaubnißscheins zum Einsammeln erhöbe, wenn diese Gebühr, wie es regelmäßig der Fall sei, nicht der Preis für ein der wiederkehrenden Aberntung unterliegendes Walderzeugniß, sondern nur eine Anerkennungsgebühr oder höchstens eine Entschädigung für etwaige Beschädigung des Waldbodens sei).

Das Reichsversicherungsamt erörtert dann weiter die Frage, **welchem Betriebe** denn nun das Waldstreusammeln zuzurechnen sei, und führt in dieser Beizehung aus:

Es kämen lediglich die hinsichtlich der Betriebszugehörigkeit von Arbeitsverrichtungen im Allgemeinen geltenden Grunddsätze zur Anwendung. Maßgebend sei somit, welchem Betriebe die genannten Arbeiten nach der Absicht des Entnehmers der Waldstreu in erster Linie zu dienen bestimmt seien. Nun seien allerdings die mit dem Streusammeln beschäftigten Personen unter Umständen Gefahren ausgesetzt wie sie der forstwirthschaftliche Betrieb regelmäßig im Gefolge habe. Das sei aber für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit ohne wesentliche Bedeutung. Im Verkehrsleben könnten die versicherten Unternehmer und Arbeiter in die mannigfachsten und verschiedeartigsten Gefahrenkreise hineingeführt werden, ohne daß hieraus allein ein Uebertritt in fremde Betriebe zu folgern sei. — Im vorliegenden Falle sei außer

Streit, daß der Kläger beim Streuholen die Zwecke seines landwirthschaftlichen Betriebes zu fördern beabsichtigte; deshalb hafte auch die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Folgen des Unfalls.

(Rekursentscheidung 1384).

In einem andern Falle handelte es sich um **Gewinnung von Gras im Walde.** Eine landwirthschaftliche Arbeiterin hatte im Jahre 1893 während der Zeit des Futtermangels mit Erlaubniß der Forstverwaltung in dem Staatswalde Gras zum Futtern des Viehes gerupft und dabei einen Unfall erlitten. Die betreffende Forstverwaltung hatte die Waldgrasnutzung in den fiskalischen Forsten der ärmeren Bevölkerung gegen Entrichtung einer Gebühr von je 1 Mark für den Grasrupfschein gestattet. Der Inhaber eines solchen Scheines durfte während zweier Monate drei Tage in der Woche rupfen. 1893 war diese Erlaubniß ohne Erhöhung der Gebühr auf den ganzen Sommer verlängert.

Das Reichsversicherungsamt hat angenommen, daß es sich nicht um forstwirthschaftlichen Betrieb handelte, und hat die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls verurtheilt.

Das R.-V.-A. führt aus: Nach Lage der Sache könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gestattung des Grasrupfens nicht im Interesse des Forstfiskus, sondern im Interesse der Personen erfolgt ist, welche des Grases für ihre landwirthschaftlichen Zwecke bedurften. Im vorliegenden Falle müsse die Gestattung des Grasrupfens als eine aus Rücksichten des Gemeinwohles auf den Wald übernommene Last angesehen werden, die außerhalb des Betriebszwecks der Forstverwaltung liege.

Anders würde der Fall zu entscheiden sein, wenn im gegebenen Falle die Gewinnung von Gras aus dem Walde als eine innerhalb des Betriebszwecks liegende Verwerthung von Walderzeugnissen sich darstelle und also eine zum forstwirthschaftlichen Betriebe gehörige Aberntung in Frage stehe.

(Rekursentscheidung 1385).

II.

Besondere Fälle:

1. Zu welchem Betriebe gehört das Behauen und Aufladen der Bäume auf einem landwirthschaftlichen Grundstücke?

Der Gutsbesitzer P. errichtete auf seinem Gute einen Neubau. Von einem anderen Besitzer hatte er für diesen Bau einige Stämme gekauft, welche auf dem Hofe des Verkäufers standen. Der Zimmermeister O. hatte die Zimmerarbeiten für den Neubau übernommen und hatte auch das Behauen der von P. gekauften Stämme zu besorgen. Die Stämme sollten nicht unmittelbar zum Neubau benutzt, sondern nach einer Sägemühle geschafft und dort zu Brettern zersägt werden. Die Arbeiter des Zimmermeisters hatten die Aufgabe, die Stämme in einen transportfähigen Zustand zu bringen und zu verladen.

Bei diesen Arbeiten ist ein Arbeiter des Grundbesitzers aus Gefälligkeit behilflich gewesen und verunglückt. Das Reichsversicherungsamt hat die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für verpflichtet erklärt: die Bearbeitung der Stämme habe lediglich als Abschluß der Holzfällung zu gelten. Ob die Bäume, um deren Bewaldrechtung es sich handele, geschlossen auf einem Waldgrundstücke stünden oder zerstreut auf einem landwirthschaftlichen Grundstücke, bleibe sich gleich; der Verstorbene sei also zur Zeit des Unfalls nicht im Betriebe des Zimmermeisters beschäftigt gewesen, sondern habe als Arbeiter des Grundbesitzers zu gelten. (Der Weg, auf dem die Abfuhr erfolgte, sei nach den Feststellungen des Schiedsgerichts lediglich ein Privatweg und für Lastfuhrwerk keineswegs brauchbar gewesen). Hiernach hafte nicht die Baugewerks-Berufsgenossenschaft, bei welcher der Zimmereibetrieb des O. versichert war, sondern die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.

(Rekursentscheidung 1380).

2. Abästeln von Lindenbäumen auf dem Hofe eines Fabrikgrundstücks.

Der Fabrikherr ließ die auf dem Hofe seines Grundstücks stehenden Linden durch einige seiner Fabrikarbeiter abästeln, um den Wuchs der Bäume zu fördern, das gewonnene Holz wurde zum größten Theil zu Fabrikzwecken verwendet. Ein Arbeiter hat bei dem Abästeln der Bäume einen Unfall erlitten. Der Verletzte klagte gegen die Berufsgenossenschaft, welcher der Fabrikbetrieb zugehört.

Das Schiedsgericht hat die Klage abgewiesen; es hielt die beklagte Berufsgenossenschaft nicht für verpflichtet, weil es an einem genügenden Zusammenhange zwischen der Arbeit und dem Fabrikbetriebe fehle.

Das Reichsversicherungsamt hat die Beklagte verurtheilt: Wenn das gewonnene Holz im Fabrikbetriebe verwendet werde, so sei eine mittelbare Verbindung mit dem Fabrikbetriebe vorhanden; die Arbeit müsse als eine Nebenverrichtung des Betriebes gelten. — Eine Versicherung derartiger Arbeit durch die Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft sei ausgeschlossen, da die Pflege einzelner Bäume, welche nicht zum Zwecke der Holz- oder Obstgewinnung gepflanzt seien, als ein besonderer land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb nicht gelten könne.

(Rekursentscheidung 1382).

3. Fällen von Bäumen auf einem Eisenbahndamme.

Auf einem dem Eisenbahnfiskus gehörigen, zu dem Bahnverkehr nicht mehr benutzten alten Eisenbahndamme standen Bäume. Im Auftrage eines Zimmermeisters war ein Holzfäller mit Fällen der Bäume beschäftigt. Bei dieser Arbeit erlitt er einen Bruch des linken Unterschenkels.

Der Verletzte klagte gegen den Eisenbahnfiskus. Das Schiedsgericht bestätigte den ablehnenden Bescheid des Eisenbahnfiskus.

Im Rekursverfahren hat Kläger ausgeführt: er halte den beklagten Fiskus für entschädigungspflichtig, weil die Bäume, bei deren Fällung er verunglückt sei, auf dem Bahndamme gewachsen, die Bahnverwaltung also den Nutzen gehabt habe und es sich also um einen auf Gewinnung schlagbarer Hölzer gerichteten Betrieb der Eisenbahnverwaltung handle.

Hiergegen hat der Eisenbahnfiskus geltend gemacht: um einen solchen Betrieb, wie Kläger ihn annehme handle es sich nicht, weil der Bahndamm den Zwecken

der Eisenbahnverwaltung nicht mehr diene und eine Pflege und Unterhaltung der Bäume nicht stattgefunden habe. Hiernach sei allein die örtliche Holz-Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig.

Der Kläger hält die Ansicht des Fiskus schließlich noch aus folgendem Grunde für unzutreffend: Der fragliche Damm werde von der Eisenbahnverwaltung nicht wegen der an sich unbedeutenden Nutzungen, welche auf ihm stattfänden, in Besitz behalten, sondern mit Rücksicht auf die hinter dem Damme liegenden Grundstücke, welche durch den Damm gegen Ueberschwemmung durch die Elbe geschützt würden. Die Eisenbahnverwaltung würde sich bei Beseitigung des Dammes der Gefahr der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen der betheiligten Gutsbesitzer aussetzen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck gestatte die Eisenbahnverwaltung es auch nicht, daß die auf dem Damme stehenden Pappeln ausgerodet würden; denn die Wurzeln seien für die Festigkeit und Wiederstandsfähigkeit des Dammes von wesentlicher Bedeutung.

Die zu dem Verfahren zugezogene örtliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft welcher der Arbeitgeber des Klägers als Mitglied angehört, hält sich nicht für verpflichtet die: Holzfällungsarbeit, bei welcher Kläger verunglückt sei, habe mit dem Zimmereibetriebe des Arbeitgebers des Klägers nichts zu thun; es hafte vielmehr entweder die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft oder der beklagte Fiskus, je nachdem der Betrieb auf der Eisenbahnböschung bei der ersteren versichert sei, oder als Theil des Betriebes der Eisenbahn zu gelten habe.

Das Reichsversicherungsamt hat den Eisenbahnfiskus verurtheilt: die Holzfällungsarbeiten gehörten in der Regel zu dem auf dem Grundstücke sich vollziehenden Betriebe; hierbei sei es gleichgiltig, ob die zu fällenden Bäume geschlossen auf einem Waldgrundstücke oder zerstreut auf landwirthschaftlichen Grundstücken stünden, ob eine besondere Pflege der Bäume stattfände oder nicht. Es genüge, daß thatsächlich auf dem Eisenbahndamme eine gewisse Holzkultur stattfände, deren Erzeugnisse von dem Eisenbahnfiskus verwerthet würden.

Als ein selbständiger land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb könne diese Nutzung des Eisenbahnfiskus nicht gelten. Daß der Damm zu den eigentlichen Zwecken der Eisenbahnverwaltung nicht mehr diene, sei unerheblich; er stehe noch im Eigenthume und der Verwaltung des Fiskus, diene auch unzweifelhaft den Interessen der Eisenbahnverwaltung. (Rekursentscheidung 1383).

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

53.

Aufbereitung des zur Verwerthung gelangenden Grubenholzes.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 2237.

Berlin, den 8. April 1895.

Dem Käufer des als Schichtnutzholz zur Aufarbeitung und Verwerthung gelangenden Grubenholzes ist das Aufsetzen desselben in Meterstößen in der Regel nicht

erwünscht, weil dadurch das Austrocknen des Holzes erschwert wird. — Der Käufer pflegt daher das dergestalt aufgesetzte Grubenholz alsbald nach der Ueberweisung aus der festen Lagerung zu entfernen und in loser, kreuzweiser Schichtung über einander aufzustellen. —

Auch für die Forstverwaltung erscheint das mit Zeit- und Kostenaufwand verbundene Aufsetzen dieses Grubenholzes in der gewöhnlichen Art entbehrlich, wenn

a) für das vor dem Einschlage nach Raummaaß (rm) verkaufte Holz in den einzelnen Schlägen durch Aufstellen von Probe-Meterstößen ermittelt wird, wie viel Stücke des betreffenden, nach Stärke und Länge bestimmten Grubenholz-Sortimentes durchschnittlich zu einem Raummeter gehören, und wenn

b) für das im Voraus nach Festgehalt verkaufte Grubenholz mit Hülfe der Kubiktabelle der Festgehalt des einzelnen Stückes für jedes Sortiment (auf zwei bis drei Dezimalstellen) festgestellt und alsdann berechnet wird, wie viel solcher Stücke auf ein Festmeter zu zählen sind. —

Sobald diese Ermittelungen stattgefunden haben, kann in beiden Fällen das Grubenholz, den Wünschen des Käufers entsprechend, nach Sortimenten getrennt, kreuzweise geschichtet in Stößen von beliebiger Höhe zusammengelegt werden. — Der leichteren Kontrole wegen würde es sich empfehlen, je 5 oder 10 Stück in eine Schicht zu legen. —

Auch kann alsdann das Grubenholz auf Wunsch des Käufers sogleich bei der Aufarbeitung entrindet werden, wenn und insoweit dadurch keine nachtheilige Verzögerung wichtiger Betriebsgeschäfte, namentlich der Hauungen und Kulturen verursacht wird und der Käufer sich im Voraus verpflichtet, die der Forstverwaltung durch das Schälen des Holzes erwachsenden Kosten zu ersetzen. —

In der Erwartung, daß eine derartige Rücksichtnahme auf die Interessen des Käufers zu einer angemessenen Steigerung der gegenwärtig vielfach noch sehr niedrigen Preise für Grubenholz beitragen werde, empfehle ich der Königlichen Regierung, die Anwendung der im Vorstehenden erörterten Arten der Aufarbeitung und Verabfolgung dieses Sortimentes in den ihr dazu geeignet erscheinenden Fällen in Erwägung zu ziehen. Ich bemerke jedoch, daß das oben unter b angegebene Verfahren sich nur für Grubenholz in der Stärke von mehr als 10 cm Durchmesser am Zopfe eignen wird. —

Im Uebrigen bestimme ich hiermit, daß das Grubenholz, welches in Längen von mehr als 2,5 m ausgehalten wird, in allen Fällen als Langnutzholz zu behandeln und demgemäß zu verrechnen ist. —

Auch mache ich es der Königlichen Regierung zur Pflicht, mit Strenge darauf zu achten, daß nur solche Stämme, bezw. Theile von Stämmen zu Grubenholz aufgearbeitet werden, welche sich in anderer Weise vortheilhafter nicht verwerthen lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

54.

Anrechnung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königl. Regierung zu B. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Regierungen, (mit Ausschluß derjenigen zu Bromberg, Aurich und Sigmaringen). III. 7851.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 24. Mai d. Js., wie ich Nichts dagegen zu erinnern habe, daß für die Zukunft bei Stundungen von Holzkaufgeldern die Zahlung von nur vier Prozent Verzugszinsen ausbedungen werde.

In denjenigen Fällen dagegen, in welchen bereits solche Stundungen bewilligt sind und von den Holzkäufern die Verpflichtung zur Zahlung von 5 pCt. Verzugszinsen übernommen ist, muß es bei diesem Zinssatze verbleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Waechter.

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuches.

55.

Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches.

Vom 20. März 1895.

Das Controlbuch hat den Zweck, die Ergebnisse der Material-Abnutzung fortlaufend mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungssatz gründet, zu vergleichen, um den Einschlag, entsprechend der Abschätzung und der seitdem stattgefundenen Abnutzung, regeln zu können.

Die Controle bezieht sich im Wesentlichen nur auf das Derbholz der Hauptnutzung. Wo nachstehend die Berücksichtigung der Vornutzung, des Niederwaldes und des Stock- und Reisigholzes angeordnet oder zugelassen ist, erfolgt die Angabe der betreffenden Holzmassen nur nachrichtlich.

Das Controlbuch besteht aus den Abschnitten A, A I und C.

Der Abschnitt A hat den Zweck, nachzuweisen, welche Holzmassen an **Hauptnutzungen** vom Beginn der Gültigkeit des vom Ministerium bestätigten Abnutzungssatzes ab in jeder Bestandsabtheilung (Controlfigur) aufkommen, und nach bewirktem Endhiebe den daselbst erfolgten gesammten Istertrag mit dem Sollertrag nach dem Abschätzungswerke zu vergleichen.

Der Abschnitt A I enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse des Abschnitts A bezüglich der zum Endhiebe gelangten Abtheilungen.

Der Abschnitt C weist nach, wie die Gesammt-Abnutzung jeden Jahres sich zu der zulässigen Abnutzung verhält. Letztere wird aus dem Abnutzungssatze unter

Berücksichtigung der Mehr- und Minder-Einschläge, sowie der im Abschnitte A I nachgewiesenen Mehr- und Minder-Erträge der zum Endhiebe gelangten Bestandsabtheilungen berechnet. Aus dem Ergebniß jener Vergleichung für das vorhergehende Jahr ist die zulässige Abnutzung für das folgende Jahr herzuleiten.

Demgemäß ist bei der **ersten Einrichtung und Anlegung des Controlbuches** in folgender Weise zu verfahren.

Die Abschnitte A, A I, C werden in drei verschiedenen Heften angelegt, welche zusammen in einer Mappe mit der Aufschrift „Controlbuch der Oberförsterei N." mit einem Exemplare dieser Anweisung aufzubewahren sind.

Für jede Bestandesabtheilung, welche in der „speziellen Bestands-Beschreibung u. s. w." für sich geschätzt ist und eine selbstständige Controlfigur bildet, wird im Abschnitt A eine ganze oder halbe Seite bestimmt. Zuerst sind die Kontos für alle Hochwaldbestände in der Reihenfolge der Jagen bezw. der Distrikte und der Abtheilungen anzulegen, dann folgen die Kontos für die Mittel- und Niederwaldschläge in der Reihenfolge der Blöcke und Schläge. Hierbei ist für jeden Schlag eine ganze Seite zu bestimmen. Wenn zwei oder mehrere nebeneinander liegende Hochwald-Abtheilungen eines Jagens oder Distrikts für dieselbe Periode bestimmt sind, und keine Veranlassung ist, sie als verschiedene Controlfiguren zu sondern, so sind dieselben zu einem gemeinschaftlichen Konto zusammenzufassen.

Abschnitt A I und C sind nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse für 10 Jahre anzulegen. Für längere Dauer werden dann weitere Formulare angeheftet. Abschnitt C erhält, wenn Hoch- und Mittelwaldbetrieb vorkommt, drei Abtheilungen, nämlich für Hochwald, für Mittelwald und für Hoch- und Mittelwald zusammen. (Für A I sind also 2 Bogen, für C, zum Hochwald 3 Bogen, zum Mittelwald 1 Bogen und zum Hoch- und Mittelwalde zusammen 3 Bogen zunächst erforderlich.)

Für **die Führung des Controlbuches** gelten folgende Vorschriften:

1. Die Eintragungen in das Controlbuch sind jährlich, sobald die Natural-Rechnung gelegt ist, für das verflossene Wirthschaftsjahr vom Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai jeden Jahres vom Regierungs- und Forstrath unter Vergleichung mit den Abzählungstabellen und der Natural-Rechnung zu prüfen, bezw. zu berichtigen. Im Abschnitt C ist von demselben folgende Bescheinigung anzubringen:

> „Die Uebereinstimmung des Isteinschlages mit der Natural-Rechnung und den Abzählungstabellen, soweit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Aenderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Abschnitt A bescheinige ich hiermit.
>
> . . . . den . . . ten
>
> Der Regierungs- und Forstrath
>
> . . . ."

2. Es werden nur 4 Haupt-Holzarten gesondert: 1. Eichen, 2. Buchen, denen Rüstern, Ahorne, Eschen, Obstbäume hinzutreten, 3. anderes Laubholz, 4. Nadelholz. Der Plänterwald ist überall dem Hochwalde zuzurechnen. Bei allen zu bewirkenden

Abrundungen sind Brüche von 0,5 und mehr gleich 1, Brüche unter 0,5 gleich 0 zu rechnen. Alle Eintragungen finden nur nach ganzen Zahlen statt.

Haupt- und Vornutzungen sind nach folgenden Grundsätzen zu unterscheiden:

a) Zur **Hauptnutzung** gehören diejenigen den Hauptbestand treffenden Holznutzungen, welche entweder die gänzliche Beseitigung des Bestandes, oder eine solche Durchlichtung desselben bewirken, daß diese die Erneuerung oder Ergänzung des Bestandes, oder eine in's Gewicht fallende Verminderung des bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages zur Folge hat.

Demgemäß sind zur Hauptnutzung zu rechnen:

α) flächenweise Bestandesabtriebe (Kahlhiebe behufs der Verjüngung oder außerforstlicher Benutzung oder Veräußerung);

β) stammweise (plänterweise) Verjüngungshiebe, (Vorbereitungsschläge, Besamungsschläge, Lichtschläge, Räumungsschläge, Schirmschläge zum Unterbau, Löcherschläge behufs forstweiser Verjüngung);

γ) diejenigen stamm- und horstweisen Durchhauungen des Hauptbestandes in haubaren und nicht haubaren Orten, welche eine Bestandes-Ergänzung erfordern, oder die bei der Abschätzung vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden. Hiernach gehören zur Hauptnutzung: Lichtungshiebe behufs Unterbaus, wobei jedoch die den Lichtungshieb vorbereitenden Durchforstungen zur Vornutzung gehören, ferner horstweise Weichholzaushiebe und Aushiebe in Folge von Insektenfraß, Wind, Schneebruch u. s. w., die eine Bestandes-Ergänzung nothwendig machen oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden.

δ) Aushiebe von Waldrechtern, d. h. von Stämmen, welche aus dem Vorbestande in den gegenwärtigen Bestand mit übernommen sind, um sie in einer späteren Periode zu nutzen;

ε) alle Holznutzungen in Beständen, welche der laufenden Wirthschaftsperiode des Hochwaldes angehören;

ζ) die Oberholznutzung im Mittelwalde;

η) die gesammte Holznutzung im Plenterwalde.

b) Zur **Vornutzung** gehören diejenigen Holznutzungen, welche sich nur auf den Nebenbestand (zurückbleibende und unterdrückte Stämme) erstrecken, oder den Hauptbestand nur in solchem Maße treffen, daß sie weder eine Ergänzung desselben, noch eine mehr als 5 Prozent betragende Schmälerung der bei der Abschätzung vorausgesetzten Hauptnutzung zur Folge haben.

Demgemäß sind zur Vornutzung zu rechnen:

α) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen,

β) die Stamm- und gruppenweisen Hauungen der Bestandespflege im Hauptbestande, welche keine Bestandesergänzung oder über 5 Prozent betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe);

γ) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandesergänzung zu nöthigen und ohne die

vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent zu schmälern (Einzeltrockniß, Einzelbruch durch Wind, Schnee, Duft, Eis rc.).

Soweit die Nutzungen unter $\alpha - \gamma$ in Beständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie als Hauptnutzung zu behandeln.

Ob ein unfreiwilliger Holzeinschlag die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern wird, und in wie weit demgemäß eine solche Nutzung als Hauptnutzung (Vorgriff) oder als Vornutzung zu behandeln ist, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles in Beziehung auf die ganze betreffende Bestandesabtheilung ermessen werden.

Es wird dabei der Hauptnutzungsertrag, welcher bei der Abschätzung vorausgesetzt und in der Ertragsermittelung direkt angegeben, oder aus den Angaben der speziellen Beschreibung über Bodenklasse und Vollbestandsfaktor zu ersehen ist, in Vergleich zu stellen sein mit demjenigen Hauptnutzungsertrage, den die Bestandesabtheilung nach dem Zustande, in welchen sie durch den fraglichen Holzeinschlag versetzt ist, unter Berücksichtigung der aus dem lichteren Stande etwa folgenden Zuwachssteigerung, in der bestimmten Abtriebsperiode noch erwarten läßt.

Holznutzungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie nach den vorstehenden Begriffsbestimmungen zur Haupt- oder zur Vornutzung gehören, sind zur Hauptnutzung zu zählen.

Für die Beurtheilung, ob eine Haupt- oder eine Vornutzung vorliegt, ist es nicht maßgebend, in welcher Weise gewisse Holznutzungen im Abschätzungswerke behandelt sind. Wenn z. B. in diesem Aushiebe von Waldrechtern oder größeren Weichholzhorsten, oder Lichtungshiebe zu Unterbau als Vornutzung gebucht sein sollten, so würde gleichwohl der Istertrag als Hauptnutzung zu behandeln sein. Solche im Abschätzungswerke als Hauptnutzung nicht vorgesehenen Erträge würden dann als Mehrertrag erscheinen und in den Abschnitt A I des Controlbuchs übergehen.

3. Eintragungen im Abschnitt A.

(Vergleiche Seite 10 bis 18).

In Uebereinstimmung mit dem Abschluß der Abzählungstabellen für die Hauptnutzung des Hochwaldes wird die Masse des Derbholzes, welches in einer Bestandsabtheilung oder einer aus mehreren Abtheilungen bestehenden Controlfigur erfolgt ist, an der für dieselbe im Abschnitte A vorgesehenen Stelle nach abgerundeten Fest- und Raummetern eingetragen. Beim Mittelwalde sind auch die Massen des Reisigs und der Lohrinde vom Schlagholze, sowie des Stockholzes und Reisigs vom Oberholze in den Abschnitt A zu übernehmen.

Mit Ministerial-Genehmigung können zu wissenschaftlichen Zwecken auch die Vornutzungen des Hochwaldes für einzelne Bestandesabtheilungen im Abschnitt A gebucht werden. Die betreffenden Eintragungen sind dann mit rother Dinte zu bewirken. Aus gleichem Anlaß können ausnahmsweise auch die Stockholz- und Reisigerträge des Hochwaldes und die Erträge des Niederwaldes in den Abschnitt A übernommen werden.

Bei der Uebernahme des Abschlusses der Abzählungstabellen ist Nachfolgendes zu beachten:

Für Rinde aller Holzarten sind folgende Sätze in Anwendung zu bringen:

Altrinde (Borke): 1 rm = 0,3 fm
1 Ctr. (50 kg) = $^2/_9$ rm = $^1/_{15}$ fm.

Jungrinde: 1 rm = 0,2 fm
1 Ctr. (50 kg) = $^1/_8$ rm = $^1/_{15}$ fm.

Die unter der Ueberschrift „Schlagholz, Stockholz, Reisig" enthaltenen Spalten sind nach Bedürfniß zu bezeichnen und zu benutzen, soweit solches vorgeschrieben oder zugelassen ist. Dabei ist:

Nutzreisig auf Raummeter umzurechnen und in der Reisigspalte in Raummetern besonders zu notiren,

Brennreisig, welches in Wellen aufbereitet ist, auf Raummeter umzurechnen und in Raummetern einzutragen.

Ist in einer Controlfigur des Hochwaldes der Endhieb geführt, so ist dies im Abschnitt A zu vermerken und es ist dann die Summe der aus derselben erfolgten Erträge zu ziehen. Dieser Summe sind die etwa als Waldrechter übergehaltenen, gleich nach dem Endhiebe durch genaue Schätzung nach Derbholz-Festmetern zu ermittelnden Holzmassen hinzuzurechnen, und die so sich ergebende Summe des ganzen Ertrages ist mit der im Abschätzungswerke ausgeworfenen, auf die Mitte der Periode berechneten geschätzten Festmeter-Summe, einschließlich des im Abschätzungswerke etwa ausgeworfenen Soll-Ueberhaltes, als Soll-Ertrag zu vergleichen, um den Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen. (Seite 10 bis 13).

Was den Zeitpunkt betrifft, wann eine nicht vollständig kahl abzutreibende Controlfigur im Hochwalde, auf welcher mehrere Stämme noch längere Zeit oder den ganzen Umtrieb hindurch übergehalten werden sollen, als zum Endhiebe gebracht anzusehen und im Abschnitt A abzuschließen ist, so muß durch Beurtheilung an Ort und Stelle bestimmt werden, ob der Hieb als beendet anzunehmen ist. Diese Bestimmung hat der Regierungs- und Forstrath zu treffen und dabei anzuordnen, wie der Abschluß im Abschnitt A nach Maßgabe des Abschätzungswerkes unter Berücksichtigung der übergehaltenen Holzmassen erfolgen soll.

Sofern eine für eine spätere Periode bestimmte Bestandes-Abtheilung vorgriffsweise zum Hiebe kommt, so ist, wenn der Endhieb erfolgt ist, nur die Summe der Erträge zu ziehen, eine Vergleichung aber nicht auszuführen und, um auf den Vorgriff aufmerksam zu machen, nur zu vermerken, für welche spätere Periode der Bestand nach dem gültigen Betriebsplane bestimmt war. (Seite 15).

Rücksichtlich der Erträge aus Beständen, für welche der Plenterbetrieb vorgeschrieben ist, findet die Vergleichung mit den Soll-Erträgen der Schätzung und die Verfügung wegen der aufgekommenen Mehr- oder Minder-Erträge erst bei der Taxations-Revision statt.

Beim Mittel- und Niederwalde ist nach Beendigung des Schlages, und, wenn etwa im folgenden Jahre noch ein Nachhieb beabsichtigt wird, nach dessen Ausführung, die Summe des geschlagenen Materials mit dem im Abschätzungswerke ausgeworfenen Soll-Einschlage zu vergleichen. Dieser Vergleichung folgt die Eintragung der übergehaltenen Oberholzmasse nach Festmetern, welche im ersten Sommer nach der Beendigung des Hiebes durch genaue Auszählung beziehungsweise Aufmessung nach den darüber gegebenen Falles zu ertheilenden besonderen Bestimmungen ermittelt werden muß. Dieser

Ist-Ueberhalt ist mit dem aus dem Abschätzungswerke zu entnehmenden Soll-Ueberhalt zu vergleichen, und schließlich ist aus den beiden Vergleichungen des Ist-Einschlages gegen den Soll-Einschlag und des Ist-Ueberhaltes gegen den Soll-Ueberhalt das Gesammt-Ergebniß an Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen. (Seite 16 bis 18).

Wenn Derbholz-Erträge erfolgen, welche nicht Gegenstand der Schätzung gewesen, sondern bei der Abschätzung aus irgend einem Grunde außer Acht geblieben sind, wie solches zuweilen rücksichtlich einzelner alter Bäume in jungen Schonungen oder aus irgend einem Versehen vorkommt, so müssen solche Erträge auch nach Abschnitt A übertragen und, sofern sie einer bestimmten Abtheilung, welche ihr Konto im Controlbuche hat, angehören, bei dieser Abtheilung, sonst aber am Schlusse des Abschnitts A als besondere Kontos verzeichnet werden.

Solche außer der Schätzung liegende Derbholz-Erträge sind demnächst mit dem Null betragenden Schätzungs-Soll im Abschnitt A zu vergleichen und kommen also durch Uebernahme dieser Vergleichung nach A I als Mehr-Erträge zur Berechnung.

4. Eintragungen im Abschnitt A I.

(Vergleiche Seite 19).

Sobald im Abschnitt A für eine Controlfigur des Hochwaldes die Vergleichung des Ist-Ertrages mit dem geschätzten Ertrag bewirkt worden ist, muß das Ergebniß nach A I übertragen werden.

Für den Mittelwald findet die Uebertragung nach A I nicht statt, da bei dieser Betriebsart der gefundene Mehr- oder Minder-Ertrag eines einzelnen Schlages noch nicht ohne Weiteres einen nachzunehmenden Vorrath oder einzusparenden Vorgriff bildet, sondern die aus den Mehr- und Minder-Erträgen zu ziehenden Folgerungen für die Regulirung der ferneren Abnutzung erst noch weitere örtliche Ermittelungen, nach Umständen bei der nächsten Taxations-Revision, erheischen.

Der Abschnitt A I ist alle 3 Jahre regelmäßig für jede Oberförsterei, behufs Uebertragung des Mehr- oder Minder-Ertrages nach Abschnitt C abzuschließen. Erfolgt der Abschluß bei Gelegenheit einer Taxations-Revision, so ist der nächste Abschluß, wenn nicht eine andere Anordnung bei der Taxations-Revision getroffen wird, zu bewirken, sobald wieder 3 Jahre verflossen sind. Wird ein neuer Abnutzungssatz festgestellt, so ist der Abschnitt A I abzuschließen, sobald 3 Wirthschaftsjahre seit begonnener Geltung des neuen Abnutzungssatzes abgelaufen sind, und dann nach weiteren 3 Jahren abermals.

5. Eintragungen im Abschnitt C.

(Vergleiche Seite 20 bis 23).

Der hier vorzutragende Ist-Einschlag für die einzelnen Wirthschafts-Jahre ist aus dem Abschlusse des Holzwerbungskosten- (Holzeinnahme-) Manuals nach abgerundeten Festmetern Derbholz zu übernehmen. Die Resultate jedes Abschlusses von A I sind im Abschnitt C bei der Eintragung für das auf die drei Jahre, welche der Abschluß umfaßt, folgende Jahr unverändert und vollständig in Rechnung zu stellen, wenn nicht Bedenken dagegen obwalten. Ist letzteres der Fall, so ist darüber an das Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

Für diejenigen Oberförstereien, welche Hoch- und Mittelwald-Betrieb enthalten, ist der Abschnitt C in drei Abtheilungen zu führen:

1. für den Hochwald und zwar
   a) für die Hauptnutzung mit Einschluß des vorhandenen Plenterwaldes,
   b) für die Vornutzung,
   c) im Ganzen;
2. für den Mittelwald,
3. für die Hauptnutzung des Hochwaldes und Mittelwaldes zusammen.

Behufs der Controle über etwa angeordnete Einsparungen gegen den Abnutzungssatz oder ausnahmsweise für bestimmte Zeit etwa gestattete jährliche Ueberschreitung desselben, ist, wenn eine solche Abweichung genehmigt ist, im Abschnitt C des Controlbuchs hinter jedem Jahre zu vermerken:

„Nach Ministerial-Verfügung vom . . . . sollen jährlich eingespart (können jährlich mehr geschlagen) werden . . . . . Festmeter, mithin auf . . . Jahre . . . . . Festmeter."

Zur Erläuterung dienen die Beispiele auf Seite 10 bis 23.

Abschnitt A
des
Control-Buchs
für die

Oberförsterei.................... im Regierungsbezirke.....................

Die Controle beginnt mit dem Wirthschaftsjahre 1. Oktober 1894/95.

Vermerk:

1. Für den Hochwald können mit Ministerial-Genehmigung zu wissenschaftlichen Zwecken auch die Vornutzungen für einzelne Bestandesabtheilungen im Abschnitt A gebucht werden. Die betreffenden Eintragungen sind dann mit rother Dinte zu bewirken.
   Aus gleichem Anlaß können ausnahmsweise auch die Stockholz- und Reisigerträge des Hochwaldes und die Erträge des Niederwaldes in den Abschnitt A übernommen werden.
2. Soweit die sonst als Vornutzung zu behandelnden Nutzungen in Hochwaldbeständen der laufenden Wirthschaftsperiode eingehen, sind sie als Hauptnutzungen zu behandeln.

Es ist erfolgt im Block: I Jagen: / Distrikt: } 1 ....Abtheilung: a

Hochwald.

Zeit der Benutzung und Hauungsart.	Controlfähiges Derbholz								Schlagholz. Stockholz. Reisig. Nur ausnahmsweise auszufüllen.						
	Eichen		Buchen u. s. w.		Anderes Laubholz		Nadelholz		Stockholz			Reisig			
	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Eich.	Buch.	Ndhlz.	Eich.	Buch.	And. Lbh.	Nadelholz
									Raummeter						
1. Oktober 1894/95 Kahler Abtrieb	4	33	.	.	.	57	121	288	1	.	56	8	.	2	180 5 Nutz.
" " 1895/96 desgl.	10	48	.	12	4	32	155	322	5	1	65	10	2	2	192 3 Nutz.
" " 1896/97 desgl. Endhieb	8	45	.	68	.	25	217	382	2	4	80	8	5	1	210
Summa	22	126	.	80	4	114	493	992	8	5	201	26	7	5	582 8 Nutz.
Die Raummeter in Festmeter	88	.	56	.	80	.	694	.							
Summa des abgenutzten Holzes	110	.	56	.	84	.	1187	.	— 1437 Festm.						

Summa des ganzen Ertrages	144	.	56	.	84	.	1205	.	= 1489 „						
Nach der Schätzung sollte erfolgen	139	.	60	.	77	.	1162	.	= 1438 „						
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: mehr	5	.	.	.	7	.	43	.	= 51 „ nach A I übertragen.						
weniger	.	.	4	.	.	.	.	.							

Abtheilung: b u. c.

(In der laufenden Wirthschaftsperiode zum Abtriebe bestimmt.)

1. Oktober 1895/96 Durchforstung	.	.	.	.	.	.	12	39	.	.	.	.	.	.	.
1. Oktober 1896/97 Windbruch und Trockniß	.	.	.	.	.	.	9	6	.	.	.	.	.	.	.
1. Oktober 1897/98 Windbruch	.	.	.	.	.	.	20	22	.	.	.	.	.	.	.
1. Oktober 1898/99 Trockniß in Folge Raupenfraß	.	.	.	.	.	.	28	65	.	.	.	.	.	.	.
„ „ 1899/1900 Abtrieb eines Theils in Folge von Raupenfraß	.	.	.	.	.	.	145	238	.	.	.	.	.	.	.

Es ist erfolgt im Block: I Jagen: / Distrikt: 2 ....Abtheilung: a, b u. c.

Hochwald.

Zeit der Benutzung und Hauungsart.	Controlfähiges Derbholz: Eichen, Fest- meter	Eichen, Raum- meter	Buchen u. s. w., Fest- meter	Buchen u. s. w., Raum- meter	Anderes Laubholz, Fest- meter	Anderes Laubholz, Raum- meter	Nadelholz, Fest- meter	Nadelholz, Raum- meter	Schlagholz. Stockholz. Reisig. Nur ausnahmsweise auszufüllen. Stockholz: Eich.	Stockholz: Buch. Wchh.	Stockholz: Ndhlz.	Reisig: Eich.	Reisig: Buch.	Reisig: And. Lbh.	Reisig: Nadelholz
									Raummeter						
1. Oktober 1894/95 Samenschlagstellung, Vorhieb	.	.	36	420	.	61	24	80							
„ 1895/96 Samenschlag	14	25	42	515	8	16	.	.							
„ 1898/1899 Lichtschlag				ꝛc.		ꝛc.									
ꝛc. ꝛc.				ꝛc.		ꝛc.									
„ 1904/5 Räumung, Endhieb				ꝛc.		ꝛc.									
Summa	38	62	124	5058	25	342	24	80							
Die Raummeter in Festmeter	43	.	3541	.	239	.	56	.							
Summa des abgenutzten Holzes	81	.	3665	.	264	.	80	.	= 4090 Festm.						
Als Waldrechter sind übergehalten nach der Schätzung im Sommer 1905	158	.	.	.	.	.	8	.	= 166 „						

Nach der Schätzung sollte übergehalten werden	161	.	.	.	.	.	.	.	
Summa des geschätzten Ertrages	230	.	3682	.	245	.	84	.	= 4241 Festm.
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: mehr	9	.	.	.	19	.	4	.	15 Festm. nach A I übertragen.
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: weniger	.	.	17	.	.	.	.	.	

Abtheilung: d.

1. Oktober 1894/95 Kahler Abtrieb. Endhieb	42	106	.	.	.	.	201	358	. . . .
Die Raummeter in Festmeter	74	.	.	.	.	.	251	.	
Summa des Ertrages	116	.	.	.	.	.	452	.	= 568 Festm.
Nach der Schätzung sollte erfolgen	118	.	.	.	.	.	468	.	= 586 „
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	18 Festm. nach A I übertragen.
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: weniger	2	.	.	.	.	.	16	.	

Es ist erfolgt im Block II   Jagen: / Distrikt: } 25   ....Abtheilung: a.

Hochwald.

Zeit der Benutzung und Hauungsart.	Controlfähiges Derbholz								Schlagholz. Stockholz. Reisig. Nur ausnahmsweise auszufüllen.						
	Eichen		Buchen u. s. w.		Anderes Laubholz		Nadelholz		Stockholz			Reisig			
									Eich.	Buch.		Eich.	Buch.	And. Lbh.	Nadelholz
	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Raummeter						
1. Oktober 1894/95 Aushieb alter Bäume aus dem Stangenholze	20	106	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. Oktober 1895/96 Windbruch	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. Oktober 1896/97 Aushieb alter Bäume. Endhieb	18	140	5	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	38	262	5	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Die Raummeter in Festmeter	183	.	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa des ganzen Ertrages	221	.	77	.	.	.	.	.	= 298 Festm.						
Nach der Schätzung sollte erfolgen	202	.	74	.	.	.	.	.	= 276 „						
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: mehr	19	.	3	.	.	.	.	.	= 22 Festm. nach A I übertragen.						
Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt: weniger	.	.	.	.	.	.	.	.							

Hochwald.

Zeit der Benutzung und Hauungsart.	Controlfähiges Derbholz: Eichen		Buchen u. s. w.		Anderes Laubholz		Nadelholz		Schlagholz. Stockholz. Reisig. Nur ausnahmsweise auszufüllen. Reisig: Birken		Reisig: Nadelholz				
	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Nutz (Raummeter)	Brenn (Raummeter)	Nutz (Raummeter)	Brenn (Raummeter)			
1. Oktober 1901/2 Kahler Abtrieb in Folge von Brandbeschädigung	.	.	.	.	.	.	1215	962	.	.	.	.			
Summa	.	.	.	.	.	.	1215	962	.	.	.	.			
Die Raummeter in Festmeter	.	.	.	.	.	.	673	.	.	.	.	.			
Summa des ganzen Ertrages	.	.	.	.	.	.	1888	.	.	.	.	.			

Der Bestand war für die III. Periode bestimmt.

Es ist erfolgt im Block V   Jagen: / Distrikt: } 75   Schlag 1   Abtheilung: ....

Mittelwald.

Zeit der Benutzung und Hauungsart.	Controlfähiges Derbholz								Schlagholz. Stockholz. Reisig. Nur ausnahmsweise auszufüllen.						
	Eichen		Buchen u. s. w.		Anderes Laubholz		Nadelholz		Schlagholz					u. Oberholz	
									Derbholz		Reisig			Stockh.	Reisig
	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Fest- meter	Raum- meter	Lohe Centn.	Nutz- Reisig (Raummeter)	Brenn- Reisig (Raummeter)	Raummeter	Raummeter
1. Oktober 1894/95 regelmäßiger Schlaghieb	60	196	5	30	6	36	.	.	5	46 2	156 Nutz	100	815	10	104
Die Raummeter in Festmeter	137	.	21	.	25	.	.	.	.						
Summa Isteinschlag	197	.	26	.	31	.	.	.							
Nach der Schätzung sollte geschlagen werden	175	.	28	.	25	.	.	.							
Mithin ist geschlagen mehr	22	.	.	.	6	.	.	.							
Mithin ist geschlagen weniger	.	.	2	.	.	.	.	.							
Nach der im Sommer 1895 bewirkten Aufnahme des Oberholzbestandes ist übergehalten worden	1081	.	126	.	88	.	.	.							
Nach der Schätzung sollte übergehalten werden	969	.	130	.	102	.	.	.							
Mithin ist übergehalten mehr	112	.	.	.	.	.	.	.							
Mithin ist übergehalten weniger	.	.	4	.	14	.	.	.							
Folglich ist gegen die ... Mehrertrag	134	.	.	.	.	.	.	.							

1. [illegible] menden Holzes	3	8	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	68	.	.
„ 1898/99 desgl.	.	.	.	25	3	18	.	.	.	21	16	10	79	.	.
„ 1914/15 Regelmäßiger Schlaghieb	105	181	.	19	8	28	.	.	10	51 3	160 Nutz	115	700	.	180
Summa	108	189	.	44	15	61	.	.	10	75	176	125	847	.	180
Die Raummeter in Festmeter	132	.	31	.	43	.	.	.							
Summa Isteinschlag	240	.	31	.	58	.	.	.							
Nach der Schätzung sollte geschlagen werden															
ꝛc.															

Es ist erfolgt im Block V — Jagen: / Distrikt: } 72 — Schlag: 12 — Abtheilung: ....

Mittelwald.

Zeit der Benutzung und Hauungsart	Controlfähiges Derbholz: Eichen Fest- meter	Eichen Raum- meter	Buchen u. s. w. Fest- meter	Buchen u. s. w. Raum- meter	Anderes Laubholz Fest- meter	Anderes Laubholz Raum- meter	Nadelholz Fest- meter	Nadelholz Raum- meter	Schlagholz. Stockholz. Reisig.: Schlagholz Derbholz Fest- meter	Schlagholz Derbholz Raum- meter	Schlagholz Reisig Lohe Centn.	Schlagholz Reisig Nutz- Reisig (Raummeter)	Schlagholz Reisig Brenn- Reisig (Raummeter)	v. Oberholz Stockh. (Raummeter)	v. Oberholz Reisig (Raummeter)
1. Oktober 1894/95 Vorhieb zur Erhaltung von Eichenaufschlag	17	28	.	.	3	18	.	.	.	.	.	.	34	.	9
1. Oktober 1896/97 Regelmäßiger Schlaghieb	242	398	.	.	25	110	.	.	.	45	185	48	900	25	80
1. Oktober 1897/98 Nachhieb im Oberholze	36	88	.	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	.	10
Summa	295	514	.	.	28	153	.	.	.	45	185	48	934	25	99
Die Raummeter in Festmeter	360	.	.	.	107	.	.	.							
Summa Isteinschlag	655	.	.	.	135	.	.	.							
Nach der Schätzung sollte geschlagen werden															
Mithin ist geschlagen mehr															
Mithin ist geschlagen weniger															
Nach der im Sommer 1898 bewirkten Aufnahme des Oberholzbestandes ist übergehalten worden															

Control-Buchs

für die

Oberförsterei.................... im Regierungsbezirke....................

Block	Jagen oder Distrikt	Abtheilung	Jahr, in welchem der Endhieb geführt ist	Nach der Schätzung sollte erfolgen: Eichenholz	Buchenholz ꝛc.	Weichholz	Nadelholz	Ueberhaupt	Nach dem Abschluß im Abschnitt A ist wirklich erfolgt: Eichenholz	Buchenholz ꝛc.	Weichholz	Nadelholz	Ueberhaupt	Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt überhaupt: mehr	weniger
				Derbholz-Festmeter					Derbholz-Festmeter					Derbholz-Festmeter	
I	2	d	1. Oktober 1894/95	48	.	.	468	516	46	.	.	452	498	.	25
III	58	a	1895/96	.	158	34	.	192	.	172	32	7	211	19	.
IV	65	c	"	.	.	.	423	423	.	.	.	464	464	41	.
I	1	a	1896/97	136	60	77	1162	1438	144	56	84	1205	1489	51	.
II	25	a	"	202	74	.	.	276	221	77	.	.	298	22	.
	ꝛc.														
	Summa		1. Oktober 1894/97	426	526	111	2500	3563	402	606	81	2650	3739	230	54
			Nach der Schätzung sollte erfolgen						426	526	111	2500	3563		
			Mithin ist Mehrertrag =						.	80	.	150	230	176	
			Minderertrag =						24	.	30	.	54		
Abgeschlossen am 10. März 1898 und übertragen nach Abschnitt C.									Der Oberförster N.						
II	29	b	1. Oktober 1897/98												
	ꝛc.														
	Summa		1. Oktober 1897/1900		ꝛc.										

2. Mittelwald.

Jahr		Eichen	Buchen 2c.	And. Laubh.	Nadel-holz	zu-samm
		Festmeter Derbholz				
1. Oktbr. 1894/95	Der Abnutzungssatz beträgt	955	260	470	.	168
	Im Jahre 1. Oktbr. 1894/95 sind geschlagen	899	108	603	.	161
	Es ist mithin { Mehreinschlag	.	.	133	.	.
	Es ist mithin { Mindereinschlag	56	152	.	.	7
" 1895/96	Der Abnutzungssatz beträgt	955	260	470	.	168
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1895/96 geschlagen werden	1011	412	337	.	176
	Es sind geschlagen	871	250	407	.	152
	Es ist mithin { Mehreinschlag	.	.	70	.	.
	Es ist mithin { Mindereinschlag	140	162	.	.	23
" 1896/97	Der Abnutzungssatz beträgt	955	260	470	.	168
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1896/97 geschlagen werden	1095	422	400	.	191
	Es sind geschlagen	825	351	450	.	162
	Es ist mithin { Mehreinschlag	.	.	50	.	.
	Es ist mithin { Mindereinschlag	270	71	.	.	29
" 1897/98	Der Abnutzungssatz beträgt	955	260	470	.	168
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1897/98 geschlagen werden	1225	331	420	.	197
	Es sind geschlagen	1021	430	615	.	206
	Es ist mithin { Mehreinschlag	.	99	195	.	9
	Es ist mithin { Mindereinschlag	204	.	.	.	.
" 1898/99	Der Abnutzungssatz beträgt	955	260	470	.	1685
	Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können im Jahre 1. Oktbr. 1898/99 geschlagen werden	1159	161	275	.	1595

…schnitt C

…uchs

…ie

…im Regierungsbezirke ....

…bernehmen.

…weit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Abänderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der …bschnitt A bescheinige ich hiermit"

Der Regierungs- und Forstrath

....

b. Vornutzung					c. Im Ganzen				
…chen	Buchen 2c.	And. Laubh.	Nadelholz	zusammen	Eichen	Buchen 2c.	And. Laubh.	Nadelholz	zusammen
Festmeter Derbholz					Festmeter Derbholz				
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
17	119	32	421	589	304	843	97	2938	4182
.	19	.	71	79	80	27	.	.	.
3	.	8	.	.	.	.	63	172	128
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
23	81	48	279	431	144	789	223	3282	4438
20	121	68	419	628	156	812	193	3222	4383
.	40	20	140	197	12	23	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	30	60	55
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
23	60	20	210	313	212	793	190	3170	4365
28	100	48	430	606	247	820	198	3320	4585
5	40	28	220	293	35	27	8	150	220
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
15	60	12	130	217	189	789	152	2960	4090
.	.	.	.	.	.	80	30	150	176
.	.	.	.	.	24	.	.	.	.
15	60	12	130	217	165	869	122	3110	4266
85	130	58	480	703	240	919	178	3300	4632
20	70	46	350	486	75	50	51	190	366
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	100	40	350	510	224	816	160	3110	4310
.	20	— 6	.	24	149	766	109	2920	3944

Etatswesen.

56.

Vermeidung einer Ueberschreitung des Fonds Kap. 58 Tit. 11 zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 30. April 1895.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1895/96 eine Erhöhung des Fonds zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten — Kapitel 58 Titel 11 — auf den den wirklichen Ausgaben in den letztverflossenen Jahren entsprechenden Betrag stattgefunden hat, ist es nunmehr dringend geboten, daß eine Ueberschreitung dieses Fonds für die Folge unter allen Umständen vermieden wird. Ich muß daher die bestimmte Erwartung aussprechen, daß behufs genauer Innehaltung der Grenzen der dort zur Verfügung gestellten erhöhten Mittel jede ohne Schädigung der dienstlichen Interessen durchführbare Sparsamkeit geübt und auf Vermeidung aller nicht unbedingt nothwendigen Reisen ununterbrochen Bedacht genommen wird. Hinsichtlich der durchaus nothwendigen Reisen vertraue ich, daß die Ausgaben der Staatskasse für dieselben bei zweckmäßiger Einrichtung, sowie durch thunlichste Zusammenlegung der Reisen und Erledigung mehrerer Dienstgeschäfte durch eine Reise auf das äußerste Maß beschränkt werden.

Im Uebrigen bleibt darauf zu halten, daß bei Aufstellung des nach den §§ 16 und 26 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 über den Fonds anzulegenden Verwendungsplanes eine angemessene, dem Vorstehenden entsprechende Disposition getroffen und daß namentlich neben dem zu veranschlagenden Ausgabebedarf für die alljährlich vorkommenden gewöhnlichen beziehungsweise die sonstigen als nothwendig vorauszusehenden Dienstreisen stets bis in den letzten Theil des Etatsjahres ein ausreichender Betrag für solche Reisen reservirt wird, welche in außergewöhnlichen Veranlassungen nothwendig werden können und sich daher im Voraus nicht bestimmen lassen.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

An sämmtliche Königlichen Ober-Präsidenten und sämmtliche Königlichen Regierungen.

I. 6789.
II. 7556.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnißnahme und mit dem Hinzufügen mitgetheilt, daß die darin niedergelegten Grundsätze in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßige Beachtung zu finden haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Thiel.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-

Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln. e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim am Rhein, 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — Nr. I. 11139. I G. 1246. II. 3506. III. 6625.

Bauwesen.

57.

Vorschriften über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. R., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — I. 27443. I. G. 3107. II. 9136. III. 18149.

Berlin, den 25. Februar 1895.

Die in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 1 von 1895, Seite 3 bis 11 abgedruckten Vorschriften über die

„Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen" (A)

sind in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Sterneberg.

A.

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, sowie an die Königliche Ministerial-Baukommission daselbst vom 7. Januar 1895, betr. die Einführung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Verwaltung des Innern. (cfr. Min.-Bl. 1894. S. 144. 191.)

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels Runderlasses vom 13. Dezember v. Js. (Anl. b.) angeordnet hat, daß die seither bei der Eisenbahn-Verwaltung im Gebrauche befindlichen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die

Ausführung von Leistungen und Lieferungen" (Anl. e) fortan auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung anzuwenden sind, bestimme ich mit Bezug auf den Cirkular-Erlaß vom 11. August 1885 (Anl. a), daß jene Vertragsbedingungen im Bereiche des Ministeriums des Innern bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

---

a.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels der Cirkular-Verfügung vom 17. Juli d. Js. für sein Ressort anderweite Vorschriften über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Allgemeinen und bezüglich der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten erlassen hat, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die diesseitigen Cirkular Verfügungen vom 16. Oktober 1880 und 20. April 1881, daß nach den vorerwähnten Anordnungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auch im Ressort des Ministeriums des Innern vorkommenden Falls verfahren werde. Jedoch ist die Vorschrift unter IV. Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, wonach von dem Vorbehalte einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze Abstand genommen werden soll, bei der Strafanstalts-Verwaltung nur bei Lieferungen und Leistungen für bauliche Zwecke, dagegen nicht bei Lieferungen und Leistungen sonstiger Art in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 11. August 1885.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und in den Hohenzollernschen Landen, sowie an die Königl. Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz undan die Königl. Ministerial-Baukommission hier.

---

b.

Die durch den Erlaß vom 17. Juli 1885 bezw. vom 7. November 1885 (Min.-Bl. 1885 S. 147. und 240) eingeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sind ihrer Bezeichnung und ihrem Inhalte nach nur für die Verdingung der Herstellung von Bauwerken (einschließlich der Erdarbeiten) bestimmt. Sie bedürfen, wenn die Lieferung von beweglichen Sachen außerhalb des Geltungsbereiches von Verträgen der vorbezeichneten Art (Entrepriseverträgen) in Frage kommt, mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen, durch welche die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Abmachung leicht beeinträchtigt wird. Im Bereiche der Eisenbahnverwaltung werden bei der Vergebung der Lieferung von Baustoffen, Konstruktions-

theilen, Betriebsmaterialien u. s. w., sowie bei sonstigen Beschaffungen beweglicher Gegenstände die in einem Abdrucke beifolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen" zu Grunde gelegt. Ich ersuche Ew. ꝛc. ergebenst, diese Bedingungen gefälligst auf dem bezeichneten Gebiete fortan auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich des in § 16 der Anlage vorgesehenen schiedsrichterlichen Verfahrens bleiben die Bestimmungen, welche in dem Runderlasse vom 22. Juni 1891 (Anl. c) bei Abänderung des § 19 der Eingangs gedachten Bedingungen getroffen worden sind, zu beachten.

Berlin, den 13. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Schultz.

An die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der dortigen Strombauverwaltungen, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission hierselbst.

---

c.

Auf Grund des Ergebnisses, zu welchem die durch Erlaß vom 5. Januar d. Js. gehaltene Umfrage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bei der Ausführung von Hochbauten, sowie von Wasser- und Wegebauten der Allgemeinen Bauverwaltung geführt hat, will ich § 19 der durch die Erlasse vom 17. Juli bezw. 7. November 1885 festgesetzten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung solcher Bauten in der aus der Anlage d ersichtlichen Weise abändern.

Außerdem bestimme ich, daß in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen vor dem Worte „Anzeige" das Wort „sofort" einzuschalten ist.

Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen des § 19 und zur Beachtung bei Anwendung derselben bemerke ich Folgendes:

Im Absatz 2 ist abweichend von der seitherigen Bestimmung die Zulässigkeit der Anrufung schiedsrichterlicher Entscheidung an eine bestimmte Frist geknüpft, um die endgültige Erledigung von Streitfragen zu beschleunigen und zu vermeiden, daß nachträglich schwierige Verhandlungen und Beweiserhebungen nothwendig werden. Ew. ꝛc. ersuche ich mit Rücksicht hierauf ergebenst, bei der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den die Ausführung von Bauten überwachenden bezw. abnehmenden Beamten und den Unternehmern letztere auf die Frist und den mit dem Ablauf derselben verbundenen Rechtsnachtheil ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Absatz 5 ff. behält es bei den bisherigen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts grundsätzlich das Bewenden. Indessen wird es den vertragschließenden Behörden durch den im Absatz 5 gemachten Zusatz gestattet, im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen abweichende Bestimmungen in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen. Falls es hiernach als vortheilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, was insbesondere bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen der Fall sein kann, so würde der betreffenden Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben sein.

Ausführung von Leistungen und Lieferungen" (Anl. e) fortan auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung anzuwenden sind, bestimme ich mit Bezug auf den Cirkular-Erlaß vom 11. August 1885 (Anl. a), daß jene Vertragsbedingungen im Bereiche des Ministeriums des Innern bei eintretender Gelegenheit gleichfalls zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

---

a.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels der Cirkular-Verfügung vom 17. Juli d. Js. für sein Ressort anderweite Vorschriften über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Allgemeinen und bezüglich der Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten erlassen hat, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die diesseitigen Cirkular Verfügungen vom 16. Oktober 1880 und 20. April 1881, daß nach den vorerwähnten Anordnungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auch im Ressort des Ministeriums des Innern vorkommenden Falls verfahren werde. Jedoch ist die Vorschrift unter IV. Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, wonach von dem Vorbehalte einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze Abstand genommen werden soll, bei der Strafanstalts-Verwaltung nur bei Lieferungen und Leistungen für bauliche Zwecke, dagegen nicht bei Lieferungen und Leistungen sonstiger Art in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 11. August 1885.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und in den Hohenzollernschen Landen, sowie an die Königl. Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz undan die Königl. Ministerial-Baukommission hier.

---

b.

Die durch den Erlaß vom 17. Juli 1885 bezw. vom 7. November 1885 (Min.-Bl. 1885 S. 147. und 240) eingeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sind ihrer Bezeichnung und ihrem Inhalte nach nur für die Verdingung der Herstellung von Bauwerken (einschließlich der Erdarbeiten) bestimmt. Sie bedürfen, wenn die Lieferung von beweglichen Sachen außerhalb des Geltungsbereiches von Verträgen der vorbezeichneten Art (Entreprisenverträgen) in Frage kommt, mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen, durch welche die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Abmachung leicht beeinträchtigt wird. Im Bereiche der Eisenbahnverwaltung werden bei der Vergebung der Lieferung von Baustoffen, Konstruktions-

theilen, Betriebsmaterialien u. s. w., sowie bei sonstigen Beschaffungen beweglicher Gegenstände die in einem Abrucke beifolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen" zu Grunde gelegt. Ich ersuche Ew. ꝛc. ergebenst, diese Bedingungen gefälligst auf dem bezeichneten Gebiete fortan auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich des in § 16 der Anlage vorgesehenen schiedsrichterlichen Verfahrens bleiben die Bestimmungen, welche in dem Runderlasse vom 22. Juni 1891 (Anl. c) bei Abänderung des § 19 der Eingangs gedachten Bedingungen getroffen worden sind, zu beachten.

Berlin, den 13. Dezember 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Schultz.

An die Herren Ober-Präsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der dortigen Strombauverwaltungen, die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und die Königliche Ministerial-Baukommission hierselbst.

---

c.

Auf Grund des Ergebnisses, zu welchem die durch Erlaß vom 5. Januar d. Js. gehaltene Umfrage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren bei der Ausführung von Hochbauten, sowie von Wasser- und Wegebauten der Allgemeinen Bauverwaltung geführt hat, will ich § 19 der durch die Erlasse vom 17. Juli bezw. 7. November 1885 festgesetzten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung solcher Bauten in der aus der Anlage d ersichtlichen Weise abändern.

Außerdem bestimme ich, daß in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen vor dem Worte „Anzeige" das Wort „sofort" einzuschalten ist.

Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen des § 19 und zur Beachtung bei Anwendung derselben bemerke ich Folgendes:

Im Absatz 2 ist abweichend von der seitherigen Bestimmung die Zulässigkeit der Anrufung schiedsrichterlicher Entscheidung an eine bestimmte Frist geknüpft, um die endgültige Erledigung von Streitfragen zu beschleunigen und zu vermeiden, daß nachträglich schwierige Verhandlungen und Beweiserhebungen nothwendig werden. Ew. ꝛc. ersuche ich mit Rücksicht hierauf ergebenst, bei der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den die Ausführung von Bauten überwachenden bezw. abnehmenden Beamten und den Unternehmern letztere auf die Frist und den mit dem Ablauf derselben verbundenen Rechtsnachtheil ausdrücklich hinzuweisen.

Nach Absatz 5 ff. behält es bei den bisherigen Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts grundsätzlich das Bewenden. Indessen wird es den vertragschließenden Behörden durch den im Absatz 5 gemachten Zusatz gestattet, im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen abweichende Bestimmungen in die besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen. Falls es hiernach als vortheilhaft erkannt werden sollte, von vornherein einen dritten Schiedsrichter als Obmann zuzuziehen, was insbesondere bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen der Fall sein kann, so würde der betreffenden Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen folgende Fassung zu geben sein.

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden gemäß § 19 Abs. 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird derselbe von demjenigen benachbarten Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Ober-Präsidenten ernannt, dessen Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt. Der Obmann leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit."

Bei minder umfangreichen Bauarbeiten kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelschiedsrichtern übertragen werden. Gegebenen Falles würde die betreffende Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen dahin zu lauten haben,

> daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher von demjenigen benachbarten Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennen ist, dessen Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten liegt.

Im Uebrigen bezwecken die in die neue Fassung des § 19 aufgenommenen Abänderungen und Ergänzungen hauptsächlich die Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Auslegung der bisherigen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren entstanden sind.

Berlin, den 22. Juni 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Schultz.

An die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten, die Königl. Ministerial-Baukommission, das Königl. Ober-Präsidium zu Danzig und die Königl. Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Schlesien und Sachsen, sowie der Rheinprovinz.

---

d.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über den gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von

den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechtet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

---

e.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Eintrittspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen rc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w. entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und den Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik ꝛc. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs- (Erfüllungs-) Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellnng bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10 000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamteu der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder

b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder

c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellnng bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10 000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamteu der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere, oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§ 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

58.

Abänderung der Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren General-Kommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — Zu Nr. I. 3850. I G. 647. II. 1346. III. 2400.

Berlin, den 20. März 1895.

Zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung wird hierdurch mitgetheilt, daß die „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" einer weiteren Abänderung unterzogen sind.

Hiernach sind die Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung künftig nicht mehr auf den Vertragsurkunden, sondern in den Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) anzugeben. Auch sollen die Angaben darüber, ob dem Vertragsabschluß ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht,

und ob der Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, künftig nicht mehr in den Vertragsurkunden, sondern in den Kostenrechnungen (Schlußrechnungen) Aufnahme finden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Sterneberg.

59.

Bestellung der Kautionen seitens der Unternehmer bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichtes, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — I. 7060. IG. 838. II. 2349. III. 4191.

Berlin, den 25. Mai 1895.

Die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 14. März d. Js. (a) an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen erlassene Verfügung, das Verdingungswesen betreffend, wird beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in den im Bereiche der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Beyer.

---

a.

Berlin, den 14. März 1895.

I. Nach den „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" vom 17. Juli 1885, Abschnitt IV Nr. 2, Abs. 7*) kann die Bestellung der Kautionen seitens der Unternehmer in Sparkassenbüchern erfolgen. Es sind Zweifel darüber hervorgetreten, ob im Hinblick auf § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 439) unter Sparkassenbüchern im Sinne der oben erwähnten Vorschrift nur Abrechnungsbücher über Guthaben bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zu verstehen sind. Zur Beseitigung der Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer mit Rücksicht auf die Interessen der kleineren Gewerbetreibenden und Handwerker, daß von der beschränkenden Vorschrift der Vormundschaftsordnung bei den als Kautionen für Lieferungs- und Leistungsverträge bestellten Sparkassenbüchern abzusehen ist. Dem-

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 18.

nach können außer den Abrechnungsbüchern obrigkeitlich bestätigter Sparkassen auch solche von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten geeigneten Falls als Sicherheit angenommen werden. Ich mache jedoch den Behörden zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob im Hinblick auf die Höhe des Kautionsbetrages, die Dauer der durch die Kaution zu versichernden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können. Die Prüfung ist namentlich bezüglich derjenigen Sparkassen sorgfältig vorzunehmen, welche, verbunden mit Vorschuß- und Kreditvereinen, das Sparwesen nur nebensächlich betreiben.

Im Uebrigen weise ich noch darauf hin, daß die Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, welche in den als Sicherheit hinterlegten Abrechnungsbüchern über Guthaben bei Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten beurkundet sind, von der Erfüllung der in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden formellen Vorschriften abhängig ist.

II. Die Vorschrift der Allgemeinen Bestimmungen a. a. O., wonach die Bestellung der Kautionen auch in „sicheren (gezogenen) Wechseln" erfolgen kann, hat eine verschiedene Auslegung erfahren. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bemerke ich, daß es in der Absicht der Allgemeinen Bestimmungen gelegen hat, eigene Wechsel des Unternehmers von der Kautionsbestellung auszuschließen. Dagegen findet die durch die Hinzufügung des Wortes „gezogene" vorgeschriebene Einschränkung keine Anwendung auf Bürgschaftswechsel, welche von dritten Personen, Banken u. s. w. ausgestellt werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Thielen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen. — IV. (I.) 1670. III. 4186. —

Forstpolitik.

60.

Handhabung des Aufsichtsrechts Seitens der Aufsichtsbehörden bei Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Holzungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Herren Königlichen Regierungs-Präsidenten. $\frac{\text{III. 7820.}}{\text{I. 13421.}}$

Berlin, den 28. Mai 1895.

In dem die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Ges. S. S. 261)*) enthaltenden Rund-Erlasse vom 26. April 1881 — $\frac{\text{III. 4221}}{\text{I. 5975}}$ —**) ist unter V ausgesprochen worden, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maaß beschränken möchten.

---

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 130.

**) Jahrb. Bd. XIII. S. 200.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, in welchem diese Vorschrift nicht genügend beachtet worden ist, veranlaßt mich, auf dieselbe hierdurch von Neuem aufmerksam zu machen. —

Ich empfehle namentlich, darauf zu achten, daß in den für gemeinschaftliche Holzungen aufzustellenden Betriebsplänen den privatwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Genossenschaften soweit Rechnung getragen werde, als es mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar erscheint. — In dieser Beziehung ist besonders zu prüfen, ob die einem Betriebsplane unterstellte Umtriebszeit den Erfordernissen des gegebenen Falles entspricht, damit der bei Bewirthschaftung gemeinschaftlicher Holzungen mehr, als bei derjenigen von Staatsforsten, in den Vordergrund zu stellende finanzielle Effect in angemessener Weise Berücksichtigung erfahre. —

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

61.

Beschränkung der Uferbesitzer in der Wassernutzung durch Polizeiverordnung.

Eine Polizeiverordnung der Regierung zu M. von 1876 beschränkt die Uferbesitzer eines kleinen Baches in der Wassernutzung: die Ableitung des Wassers aus dem Haustenbache soll in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober zum Zwecke der Wiesenbewässerung nur in der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr geschehen.

Der höchste Gerichtshof hat diese Polizeiverordnung für ungültig erklärt: Sie stehe mit dem Gesetze vom 28. Februar 1843 über Benutzung der Privatflüsse im Widerspruche.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 13. März 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 261. K. D.

62.

Genossenschaftsforsten in Hannover.

Das Einschlagen von Holz ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Genossenschaftsforsten ist auch in der Provinz Hannover nach § 9 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 strafbar.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 8. Mai 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 341. K. D.

63.

Zur Auslegung des § 27 Nr. 3 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes.

Eine Polizeiverordnung der Regierung zu Trier vom 10. März 1875 verbietet unter Strafandrohung, lose Steine, Erde und andere Materialien in den Fluß zu werfen. Die Verordnung bezieht sich nur auf nicht schiffbare Gewässer. Gilt diese Verordnung noch oder ist sie durch das Feld- und Forstpolizeigesetz § 27 Nr. 3 aufgehoben?

Das Kammergericht hat letzteres angenommen.

Der § 27 lautet:

„Mit Geldstrafe .... wird bestraft, wer unbefugt: ....

3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des St.-G.-B., Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert."

Der höchste Gerichtshof führt aus: Die Materie der Polizeiverordnung habe durch das F.- u. F.-P.-G. eine neue, und zwar eine erschöpfende Regelung erfahren; für die Anwendbarkeit der Vorschriften der Polizeiverordnung bleibe kein Raum mehr.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 12. Oktober 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 334. K. D.

64.

Werth des Entwendeten nach dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze.

Der Angeklagte hatte einen Tannenbaum von fremdem Besitzthum entwendet. Die Strafkammer stellte fest, daß der Holzwerth der Tanne unter 10 Mark, verurtheilte gleichwohl den Angeklagten aus § 242 St.-G.-B. wegen gemeinen Diebstahls, weil der angerichtete Schade weit mehr als 10 Mark betrage.

Das Kammergericht hat auf Revision des Angeklagten die Anwendung des § 242 St.-G.-B. für ausgeschlossen erklärt. Nach § 6 F.-F.-P.-G. sei nur der Werth des entwendeten Baumes, keineswegs der sonst angerichtete Schade maßgebend. Wenn im § 6 auch von „angerichtetem Schaden" die Rede sei, so beziehe sich dies auf den Fall der Sachbeschädigung, nicht aber auf die Entwendung.

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 26. Oktober 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 343. K. D.

65.

Oeffentlicher Gemeindeweg in der Rheinprovinz.

Die Entscheidung darüber, ob ein Weg als öffentlicher Gemeindeweg anzusehen sei, war nach rheinischem Rechte bis zum Erlaß des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von der Regierung zu treffen.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 14. Dezember 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 330.

NB. Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1892 (Rhein. Archiv Bd. 85, S. 129) angenommen, daß nach Erlaß des Zuständigkeits-

gesetzes vom 1. August 1883 im Gebiete des rheinischen Rechtes die Handhabung der Wegebaupolizei auch bezüglich der Anlegung und Erweiterung von Gemeindewegen zur Zuständigkeit der Bürgermeister und nicht der Regierungspräsidenten gehöre.)

K. D.

66.

Findet bei Entwendung der Stücke einer zerbrochenen Einfriedigung der § 30 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 oder der § 242 Str.-G.-B. Anwendung?

Der Angeklagte hatte von einem fremden Zaune die beiden Stücke einer in der Mitte bereits zerbrochenen und nur mit den Enden noch an den Zaunpfählen haftenden Zaunstange losgerissen, mit sich genommen und als Brennholz verwerthet.

Das Reichsgericht findet in diesem Thatbestande einen nach § 242 St.-G.-B. zu bestrafenden **Diebstahl** und führt aus: der § 30 Nr. 4 des F.-F.-P.-G. trifft, wie der Wortlaut klar ergiebt, **nur die Beschädigung** oder **Vernichtung** von Einfriedigungen, Geländern oder der zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine **Entwendung**. Bei solcher kommt allerdings das F.-F.-P.-G. **in bestimmten Fällen** zur Anwendung, wenn der Werth des Entwendeten zehn Mark nicht übersteigt. Zu diesen bestimmten Fällen aber gehört die Entwendung losgelöster oder losgebrochener Theile einer Einfriedigung nicht. Der Fall ist im F.-F.-P.-G. nicht vorgesehen. Es kommt also das **Str.-G.-B.** zur Anwendung.

Wollte man annehmen, der Angeklagte hätte die Einfriedigung **zunächst beschädigt**, so würde allerdings der angeführte § des F.-F.-P.-G. verletzt sein; es würde aber dann, da er die zerbrochenen Theile sich rechtswidrig zueignete, außerdem Diebstahl vorliegen. Durch **eine That** wären also § 30 Nr. 4 F.-F.-P.-G. und § 242 St.-G.-B. verletzt. Gemäß § 73 St.-G.-B. (sog. „ideale Konkurrenz") müßte auch alsdann die Strafe nach § 242 St.-G.-B., weil er die schwerere Strafe androht bemessen werden.

Entscheidungen des Reichsgerichts, II. Straff., vom 11. Januar 1895.
Entscheidungen Bd. 26 S. 367 flg. K. D.

Jagd und Fischerei.

67.

Fischereierlaubnißscheine. Beglaubigung derselben.

Der Pfarrer und der Lehrer zu X. hatten Fischereierlaubnißscheine für ihre Dienstländereien ausgestellt. Diese Scheine waren nicht beglaubigt. Der Staatsanwalt erachtete die Beglaubigung für erforderlich und erhob Anklage wegen Verletzung des §§ 13, 49 des Fischereigesetzes gegen den Fischer. Der Angeklagte ist verurtheilt.

§ 13 des Fischereigesetzes lautet:

„Fischereierlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung u. s. w.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch Statut etwas Anderes bestimmt wird, diejenigen

Fischerei-Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, **von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse**, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnißscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind."

Das Kammergericht führt aus: Unzweifelhaft seien Pfarrer und Lehrer Beamte; die Verpachtung der Dienstländereien aber und sonstige Verfügung über dieselben seien nicht als Ausübung des Amtes anzusehen; in dieser Beziehung handelten sie lediglich als Privatleute. Die Verwaltung und Nutzung der Dienstländereien beruhe zwar auf einem öffentlich rechtlichen Titel, sei aber doch ein reines Privatrecht und erzeuge regelmäßig nur privatrechtliche Wirkungen. In der Ertheilung einer schriftlichen Erlaubniß zum Fischen auf Pfarr- und Schulländereien sei hiernach keine Amtsausübung zu finden; das Recht des Pfarrers und Lehrers derartige Erlaubnißscheine auszustellen, gehöre hiernach auch nicht zu ihren Amtsbefugnissen. Hiernach liege die Ausnahme des § 13 Abs. 2 nicht vor und es bedürfe deshalb der Fischereierlaubnißschein der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde.

Zum Schlusse erörtert das Kammergericht die Frage, ob zur Anwendung des § 49 des Fischereigesetzes nothwendig sei, daß der Beschuldigte auf frischer That **betroffen** werde, oder ob es genüge, daß der Mangel des gehörigen Erlaubnißscheines erst später gelegentlich festgestellt werde. Der höchste Gerichtshof erachtet es nicht für erforderlich, daß der Thäter auf frischer Taht betroffen wird. Das „Betreffen" drücke, wie das Kammergericht schon früher angenommen habe (Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 6 S. 279) nur einen rein thatsächlichen Zustand aus, dessen Nachweis auf jede beliebige Weise erbracht werden könne.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 27. April 1893.
Jahrbuch Bd. 14 S. 340. K. D.

68.

Auslegen von Gift in Hannover.

Eine Bekanntmachung des Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1862 verbietet, Arsenik und Strychnin oder Gegenstände, welche durch Beimischung derselben vergiftet sind, zur Vertilgung der Feldmäuse und sonstigen Ungeziefers auszulegen.

Im vorliegenden Falle hatte ein Besitzer außerhalb seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude Strychnin ausgelegt, um Füchse zu vergiften. Durch dieses Gift waren fremde Hunde getödtet worden. Die Strafkammer hat den Angeklagten freigesprochen, weil die Bekanntmachung auf Auslegen der Gifte zur Vertilgung der Füchse sich nicht beziehe.

Das Kammergericht hat diese Ansicht verworfen und den Angeklagten verurtheilt. Der höchste Gerichtshof führt aus: Das Wort „Ungeziefer" sei hier im weitesten Sinne zu verstehen. Unter „Ungeziefer" verstände man gewöhnlich nur schädliche Insekten; wenn die Bekanntmachung nun auch Feldmäuse als Ungeziefer bezeichne, so sei es zweifellos, daß sie das Wort in einem weiteren Sinne verstehe und es sei deshalb die Annahme gerechtfertigt, daß die Verordnung unter dem „Ungeziefer" alle schädlichen Thiere begreife. Das Wort werde auch sonst vielfach in diesem weiteren Sinne verstanden, so z. B. seien bei Berathung des Wildschadensgesetzes

vom 11. Juli 1891 im Landtage sogar die wilden Kaninchen, obwohl sie Menschen zur Nahrung dienen, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit als „vierbeiniges Ungeziefer" bezeichnet worden.

Für diese Auslegung der Verordnung von 1862 spreche auch die Ueberschrift „Bekanntmachung, die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse u. s. w. betreffend", noch deutlicher folge dasselbe aus dem Eingange der Bekanntmachung; inhalts deren sei die Verordnung erlassen in Berücksichtigung der Gefahren, welche dem Gemeinwohl aus der Verwendung jener Gifte zur Vertilgung von Feldmäusen und sonstigen Ungeziefers in Gärten, Feldern und ungeschlossenen Räumen erwachsen; jede Auslegung der Gifte zur Vertilgung schädlicher Thiere habe untersagt werden sollen, die Feldmäuse seien nur deshalb besonders hervorgehoben, weil die Vertilgung dieser Thiere durch ausgelegte und ausgestreute Gifte am häufigsten vorkämen.

Der höchste Gerichtshof bemerkt schließlich: Das Verbot der Verordnung von 1862 wolle offenbar vor jeder Gefahr schützen, welche dem Gemeinwohl durch Auslegen und Ausstreuen dieser Gifte an zugänglichen Orten überhaupt drohe.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 8. Mai 1893.

Jahrbuch Bd. 14 S. 345. K. D.

69.

Vorzeigung des Jagdscheins. Privatforstschutzbeamter.

Ist der Jäger verpflichtet, dem zur Kontrole befugten Beamten den Jagdschein auch dann vorzuzeigen, wenn er sich nach beendeter Jagd auf dem Heimwege und bereits auf öffentlicher Straße befindet?

Ist ein obrigkeitlich vereideter Privatforstschutzbeamter befugt, die Vorzeigung des Jagdscheins von einem Jäger zu fordern?

Der Privatförster S. ist im Jagdgebiete des von J. als Waldhüter angestellt und als solcher gerichtlich vereidet. S. traf am 10. August 1892 den Angeklagten, welcher die Jagd im Revier G. ausgeübt hatte, auf dem öffentlichen Wege. S. forderte ihn auf, den Jagdschein vorzuzeigen. — Am 29. August traf S. den Angeklagten im Revier G. jagend. Er forderte ihn zur Vorzeigung des Jagdscheins auf. Der Angeklagte hat beidemale sich geweigert, den Jagdschein vorzuzeigen. Er ist durch alle Instanzen aus § 16 des Jagdpolizeigesetzes verurtheilt.

Das Kammergericht führt aus: Es sei durchaus gleichgiltig, ob der Angeklagte, als die Vorzeigung des Jagdscheins verlangt wurde, noch jagte oder ob er sich bereits auf dem Heimweg befand; „denn er hatte faktisch die Jagd ausgeübt und wurde, noch zur Jagd ausgerüstet, betroffen." — In beiden Fällen habe der von einem Jagdeigenthümer angestellte und obrigkeitlich beeidete Privatschutzbeamte in rechtmäßiger Ausübung seiner Befugnisse gehandelt. Auch außerhalb seines Schutzreviers sei ein solcher Forstschutzbeamter befugt, jagdpolizeiliche Funktionen auszuüben; dies sei in steter Rechtsprechung des vormaligen Ober-Tribunals und des Reichsgerichts angenommen.

Dem stehe die Cirkularverfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 nicht entgegen. Ihre Tendenz sei vielmehr die gewesen, allen Forstbeamten die

forstpolizeilichen Funktionen ohne ausschließliche Beschränkung auf das ihnen zugewiesene Revier zu übertragen.

Das Kammergericht bemerkt: eine andere Frage sei die, ob der Privatforstbeamte ohne weiteres und allgemein befugt sei, mit seinem Gewehr das fremde Jagdgebiet zu betreten, um nach dem Jagdschein zu fragen. (NB. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat diese letztere Frage in einem Urtheil vom 24. November 1855 verneint).

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 12. Juni 1893.
Jahrbuch Bd. 14 S. 335. K. D.

70.

Polizeiverordnung, betreffend das Fangen wilder Kaninchen. Revision bei den im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen.

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen macht im § 2 das Betreten fremder Grundstücke zum Zweck des Fangens wilder Kaninchen von der schriftlichen Erlaubniß des Eigenthümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks abhängig. Diese Bestimmung ist im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen. Auf sie findet deshalb der § 60 des F.-F.-P.-G. Anwendung. Hiernach sind bei Zuwiderhandlungen gegen derartige Polizeiverordnungen die in F.-F.-P.-G. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren maßgebend. § 59 des F.-F.-P.-G. bestimmt, daß die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Strafkammern nur ausnahmsweise, nämlich nur dann stattfinden, wenn die durch §§ 20 und 21 des F.-F.-P.-G. mit Strafe bedrohten Handlungen den Gegenstand der Unterschlagung bilden. Handelt es sich nicht um Anwendung jener §§ 20 und 21, so ist also die Revision nicht zulässig.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 14. September 1893.
Jahrbuch Bd. 14, S. 337. K. D.

71.

Polizeiverordnung betreffend herumlaufende Hunde.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Verordnung der Regierung zu Magdeburg vom 19. Januar 1830. Diese Verordnung bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher Hunde ungeknüppelt in fremden Jagdrevieren laufen läßt.

Das Kammergericht erklärt diese Verordnung für rechtsgiltig und bezieht sie auch auf Jagdhunde. § 64 flg. II, 16 des Allg.-Land-Rechts handeln von herumlaufenden Hunden. § 64 verbietet, Hunde ungeknüppelt in fremden Jagdrevieren herumlaufen zu lassen, droht aber eine Strafe nicht an. Der § 11 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 legt den Regierungen die Befugniß zu, in Fällen, in denen ein gesetzliches Verbot besteht, im Gesetze aber eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht ist, eine Strafe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Die Androhung der Regierung ist hiernach rechtsgiltig. (Die verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 3. Oktober 1743 gilt nur für die Königlichen Forsten).

Das Kammergericht nimmt an, daß die Strafandrohung der Regierung, welche schlechthin von Hunden spricht, auch auf Jagdhunde Anwendung findet: Die Verordnung ruhe auf dem angeführten § 64; dieser unterscheide nicht, die folgenden Paragraphen machten nur einen Unterschied zwischen Jagdhunden und gemeinen Hunden insofern, als der Jagdberechtigte letztere zwar, nicht aber Jagdhunde erschießen dürfe. Beziehe der § 64 sich auch auf Jagdhunde, so müsse ein Gleiches bei der Regierungsverordnung von 1830 angenommen werden.

Der Angeklagte, welcher auf der Pachtjagd des Kossäthen M. seinen Jagdhund ohne Knüppel hatte herumlaufen lassen, ist zu Strafe verurtheilt worden.

Entscheidung des Kammergerichts, Strafs., vom 6. November 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 338. K. D.

72.

Kann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.-L.-R. II, 16 andere Personen zur Tödtung ungeknüppelter Hunde ermächtigen?

Die Jagdpächter des Reviers N. hatten am 8. November 1891 den B. zur Jagd eingeladen. Bei Gelegenheit dieser Jagd hat B. einen fremden im Revier N. frei herumlaufenden Jagdhund erschossen. K. behauptet dieser Hund habe ihm gehört und verlangt von B., weil er zur Tödtung des Hundes nicht berechtigt gewesen sei, 1600 Mark als Werthersatz.

Die Klage ist vom Landgerichte wie vom Kammergerichte abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers Folgendes ausgeführt:

1. Unzweifelhaft enthalte das märkische Provinzialrecht keine Bestimmungen über Tödtung eines fremden Hundes in einem Privatforste. Die vorliegende Rechtsfrage sei deshalb nach §§ 64—67 A.-L.-R. II, 16 zu beantworten. Diese Paragraphen lauten:

> § 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.
>
> § 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.
>
> § 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.
>
> § 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind: können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

Das Reichsgericht erklärt es ferner für unstreitig und unzweifelhaft, daß die dem Jagdberechtigten im § 65 beigelegte Befugniß sich auch auf Jagdhunde erstrecke, sofern nicht einer der Ausnahmefälle der §§ 66, 67 vorliege. Im vorliegenden Falle könne es sich auch nur um Anwendung des § 65 handeln, da die thatsächlichen Voraussetzungen der Ausnahmevorschriften der §§ 66, 67 unzweifelhaft nicht gegeben seien.

forstpolizeilichen Funktionen ohne ausschließliche Beschränkung auf das ihnen zugewiesene Revier zu übertragen.

Das Kammergericht bemerkt: eine andere Frage sei die, ob der Privatforstbeamte ohne weiteres und allgemein befugt sei, mit seinem Gewehr das fremde Jagdgebiet zu betreten, um nach dem Jagdschein zu fragen. (NB. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat diese letztere Frage in einem Urtheil vom 24. November 1855 verneint).

Entscheidung des Kammergerichts, Straff. vom 12. Juni 1893.
Jahrbuch Bd. 14 S. 335. K. D.

70.

Polizeiverordnung, betreffend das Fangen wilder Kaninchen. Revision bei den im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen.

Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen macht im § 2 das Betreten fremder Grundstücke zum Zweck des Fangens wilder Kaninchen von der schriftlichen Erlaubniß des Eigenthümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks abhängig. Diese Bestimmung ist im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen. Auf sie findet deshalb der § 60 des F.-F.-P.-G. Anwendung. Hiernach sind bei Zuwiderhandlungen gegen derartige Polizeiverordnungen die in F.-F.-P.-G. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren maßgebend. § 59 des F.-F.-P.-G. bestimmt, daß die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Strafkammern nur ausnahmsweise, nämlich nur dann stattfinden, wenn die durch §§ 20 und 21 des F.-F.-P.-G. mit Strafe bedrohten Handlungen den Gegenstand der Unterschlagung bilden. Handelt es sich nicht um Anwendung jener §§ 20 und 21, so ist also die Revision nicht zulässig.

Entscheidung des Kammergerichts, Straff., vom 14. September 1893.
Jahrbuch Bd. 14, S. 337. K. D.

71.

Polizeiverordnung betreffend herumlaufende Hunde.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Verordnung der Regierung zu Magdeburg vom 19. Januar 1830. Diese Verordnung bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher Hunde ungeknüppelt in fremden Jagdrevieren laufen läßt.

Das Kammergericht erklärt diese Verordnung für rechtsgiltig und bezieht sie auch auf Jagdhunde. § 64 flg. II, 16 des Allg.-Land-Rechts handeln von herumlaufenden Hunden. § 64 verbietet, Hunde ungeknüppelt in fremden Jagdrevieren herumlaufen zu lassen, droht aber eine Strafe nicht an. Der § 11 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 legt den Regierungen die Befugniß zu, in Fällen, in denen ein gesetzliches Verbot besteht, im Gesetze aber eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht ist, eine Strafe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Die Androhung der Regierung ist hiernach rechtsgiltig. (Die verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 3. Oktober 1743 gilt nur für die Königlichen Forsten).

Das Kammergericht nimmt an, daß die Strafandrohung der Regierung, welche schlechthin von Hunden spricht, auch auf Jagdhunde Anwendung findet: Die Verordnung ruhe auf dem angeführten § 64; dieser unterscheide nicht, die folgenden Paragraphen machten nur einen Unterschied zwischen Jagdhunden und gemeinen Hunden insofern, als der Jagdberechtigte letztere zwar, nicht aber Jagdhunde erschießen dürfe. Beziehe der § 64 sich auch auf Jagdhunde, so müsse ein Gleiches bei der Regierungsverordnung von 1830 angenommen werden.

Der Angeklagte, welcher auf der Pachtjagd des Kossäthen M. seinen Jagdhund ohne Knüppel hatte herumlaufen lassen, ist zu Strafe verurtheilt worden.

Entscheidung des Kammergerichts, Strafs., vom 6. November 1893.

Jahrbuch Bd. 14, S. 338. K. D.

72.

Kann der Jagdberechtigte auf Grund des § 65 A.-L.-R. II, 16 andere Personen zur Tödtung ungeknüppelter Hunde ermächtigen?

Die Jagdpächter des Reviers N. hatten am 8. November 1891 den B. zur Jagd eingeladen. Bei Gelegenheit dieser Jagd hat B. einen fremden im Revier N. frei herumlaufenden Jagdhund erschossen. K. behauptet dieser Hund habe ihm gehört und verlangt von B., weil er zur Tödtung des Hundes nicht berechtigt gewesen sei, 1600 Mark als Werthersatz.

Die Klage ist vom Landgerichte wie vom Kammergerichte abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers Folgendes ausgeführt:

1. Unzweifelhaft enthalte das märkische Provinzialrecht keine Bestimmungen über Tödtung eines fremden Hundes in einem Privatforste. Die vorliegende Rechtsfrage sei deshalb nach §§ 64—67 A.-L.-R. II, 16 zu beantworten. Diese Paragraphen lauten:

> § 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.
>
> § 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.
>
> § 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.
>
> § 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind: können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

Das Reichsgericht erklärt es ferner für unstreitig und unzweifelhaft, daß die dem Jagdberechtigten im § 65 beigelegte Befugniß sich auch auf Jagdhunde erstrecke, sofern nicht einer der Ausnahmefälle der §§ 66, 67 vorliege. Im vorliegenden Falle könne es sich auch nur um Anwendung des § 65 handeln, da die thatsächlichen Voraussetzungen der Ausnahmevorschriften der §§ 66, 67 unzweifelhaft nicht gegeben seien.

2. Der höchste Gerichtshof erörtert ferner die Frage, ob nur dem Jagdberechtigten oder ob Demjenigen, den der Jagdberechtigte ermächtige, die Befugniß zur Tödtung der Hunde zustehe, und ob in der Ermächtigung zur Jagd eine Gewährung jener Befugniß zur Tödtung der Hunde zu erblicken sei. Die Antwort lautet dahin: Der Jagdberechtigte dürfe nicht blos in eigener Person das Recht aus § 65 ausüben, er dürfe die Befugniß durch besondere Erklärung auch durch Andere ausüben lassen. — Das Recht zur Tödtung ungeknüppelter Hunde, die auf dem Jagdgebiete aufsichtslos herumlaufen, sei dem Jagdberechtigten zum Schutze seines Jagdrechtes gegen die Gefährdung des Wildstandes verliehen; dieser Schutz würde ein höchst unvollkommener sein, wenn die Befugniß zur Tödtung dem Jagdberechtigten nur für seine Person zustehen sollte und ihre Ausübung auf Andere nicht übertragen werden könnte. Soweit der Jagdberechtigte die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd ertheilen dürfe (§ 17 des Jagd-Pol.-Ges.), könne ihm auch das Recht nicht versagt werden, andere Personen zur Tödtung der für die Ausübung der Jagd nachtheiligen Hunde nach Maßgabe der oben mitgetheilten Bestimmungen des Allg. Landrechts zu ermächtigen. Solche Ermächtigung aber liege offenbar nicht ohne Weiteres in der Erlaubniß zum Jagen oder in der Einladung zur Theilnahme an einer Jagd, bedürfe vielmehr einer besonderen Erklärung des Jagdberechtigten.

Im vorliegenden Falle aber sei es sehr fraglich, ob dem B. die Ermächtigung zur Tödtung der Hunde wirksam ertheilt sei. Zunächst sei es nach Lage der Sache möglich und, sogar wahrscheinlich, daß die hier in Frage stehende Jagd von mehr als **drei** Personen gepachtet sei; alsdann würde der Jagdpachtvertrag **nichtig** sein (§ 12 des J.-P.-G.), und würden die Jagdpächter kein Recht zur Tödtung fremder Hunde erlangt haben, da ein **nichtiger** Pachtvertrag selbstverständlich Jagdrecht nicht begründen könne; alsdann würden die Jagdpächter auch für B. ein Recht zur Tödtung fremder Hunde nicht begründet haben, da Niemand mehr Rechte übertragen könne, als er selbst habe.

Würde die Feststellung getroffen, daß der Jagdpachtvertrag nichtig sei und also B. objektiv rechtswidrig gehandelt habe, so wäre weiter in Betracht zu ziehen, ob B. mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt oder ob er doch bei der Annahme, zur Tödtung des Hundes berechtigt zu sein, mit einem Mangel an der gebotenen Aufmerksamkeit gehandelt habe u. s. w.

Entscheidung des Reichsgerichts, 6. Civilsenats, vom 22. Oktober 1894.
Entscheidungen in Civilsachen Bd. 34, S. 197 flg. K. D.

73.

Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnstrecken im Gebiete der hannoverschen Jagdordnung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen. III. 6341.

Berlin, den 4. Mai 1895.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 25. April d. Js. an die Königliche Eisenbahn-Direktion Hannover erlassenen und den übrigen Eisenbahn-Direktionen zu gleich-

mäßiger Beachtung mitgetheilten Verfügung (a) betreffend die Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnstrecken im Gebiet der hannoverschen Jagdordnung, zur Kenntnißnahme beziehungsweise Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

a.

Berlin, den 25. April 1895.

Nach dem Bericht der Königlichen Eisenbahndirektion vom 11. v. Mts. — G. 471 — hat auf den den Bestimmungen der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (G. S. S. 159) unterliegenden Strecken Ihres Bezirks die — entgegen der dortigen Auffassung — gesetzlich zulässige selbständige Ausübung der Jagd bisher nicht stattgefunden, sondern ist deren Verwerthung lediglich durch Anschluß an benachbarte Feldmarksjagden erfolgt, dies aber auch dann, wenn unter mehreren das Eisenbahnareal begrenzenden Jagdbezirken sich ein forstfiskalischer Bezirk befand. In Folge einer von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gegebenen Anregung bestimme ich jedoch, daß von jetzt ab, und soweit bestehende Pachtverträge in Frage kommen, von deren Ablauf ab, auf denjenigen der Herrschaft der hannoverschen Jagdordnung unterliegenden eisenbahnfiskalischen Grundstücke, welches von Staatsforsten, sei es durchschnitten, sei es auch nur begrenzt wird, im forstfiskalischen Interesse die Jagd gänzlich zu ruhen hat. Auch ist das Fallwild, welches auf solchem Eisenbahnareal aufgefunden wird, gleichviel welchem Jagdrecht das betreffende Grundstück unterworfen ist, unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. Dezember 1887 — IIb 16294 — in jedem Falle dem über das durchschnittene oder angrenzende forstfiskalische Revier zuständigen Oberförster zur Verwerthung zu überweisen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.

Abschrift erhält die Königliche Eisenbahn-Direktion zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Thielen.

An die übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen. — IVa A. 1866. —

74.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895.

(Reichs-Gesetzblatt 1895. Nr. 15. S. 232.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891*) hat der Bundesrath im Anschluß

*) Jahrb. Bd. XXIV. S. 222.

an die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 22. Juni 1892*) nachstehende Ergänzung der Beschlußtafel für ein Einzelgeschoß beschlossen:

Der Beilage II zur Bekanntmachung vom 22. Juni 1892, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891**) ist Folgendes hinzuzufügen:

a) hinter Kaliber 172,28.

Kaliber Nr.	Bohrungs-Durchmesser	I. Beschußprobe		II. Beschußprobe (Endprobe)		Vorschriftsmäßige Ladung	
		Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß
	mm	g	g	g	g	g	g
181	7,50	5,1	15,8	3,4	15,8	1,7	11,5
200	7,25	5,1	15,8	3,4	15,8	1,7	11,5
222,5	7,00	5,1	15,8	3,4	15,8	1,7	11,5
248	6,75	3,9	12,0	2,6	12,0	1,8	9,0
278	6,50	3,9	12,0	2,6	12,0	1,8	9,0
313	6,25	3,9	12,0	2,6	12,0	1,8	9,0
353	6,00	3,9	12,0	2,6	12,0	1,8	9,0
401	5,75	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
459	5,50	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
527	5,25	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
611	5,00	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
712	4,75	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
838	4,50	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
994	4,25	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
1193	4,00	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5

b) hinter Kaliber 99,7 für Expreßbüchsen:

141,95	8,13	7,8	10,8	5,2	10,8	2,6	8,1
278	6,50	4,8	7,6	3,2	7,6	1,6	5,7

Berlin, den 8. Mai 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

von Boetticher.

*) Jahrb. Bd. XXIV. S. 224.
**) Jahrb. Bd. XXIV. S. 222.

Personalien.

75.

Veränderungen im Königl. Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 1. Juli 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 43. S. 95 dies. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien:

Möbius, Geheimer Regierungsrath und Justitiar bei der Central-Forstverwaltung, ist zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt worden.

Reimann, Geheimer Baurath bei der Central-Forstverwaltung ist zum Geheimen Ober-Baurath ernannt worden.

Dr. Ramann, Titular-Professor, ist zum Professor der anorganischen Naturwissenschaften an der Forstakademie zu Eberswalde ernannt worden.

Dr. Hornberger, Titular-Professor, ist zum Professor der anorganischen Naturwissenschaften an der Forstakademie zu Münden ernannt worden.

Behm, Geheimer Rechnungsrath und Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur und Laws, Rechnungsrath bei der Central-Forstverwaltung sind pensionirt, dem Letzteren ist bei dieser Gelegenheit der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen worden.

Herrmann, Forstassessor, ist als Assistent des Professors der Botanik an der Forstakademie zu Eberswalde berufen.

Behm, Bureau-Hilfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Otto, Forstmeister zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover,
Lütkens, Revierförster zu Sattenfelde, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.

B. Pensionirt:

von Hanstein, Forstmeister zu Thale a/Harz, Reg.-Bez. Magdeburg,
Baer, Forstmeister zu Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt,
Lanz, Forstmeister zu Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt,
Ahlemann, Forstmeister zu Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg,
Klövekorn, Oberförster zu Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden,
Krüger, Revierförster zu Eichquast, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen,
Saleck, Revierförster zu Erbach, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz,
Dormann, Revierförster zu Lützelsoon, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz,
Koch, Revierförster zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam,
Goohs, Revierförster zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Raude, Forstmeister, von Syke, Reg.-Bez. Hannover, nach Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt,

Bernard, Oberförster, von Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Gnewau, Reg.-Bez. Danzig,

Goebel, Oberförster, von Gnewau, Reg.-Bez. Danzig, nach Rumbeck in der Grafschaft Schaumburg,

Gelz, Oberförster, von Rastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Wittlich, Reg.-Bez. Trier,

Freiherr von Bibra, Oberförster, von Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Thale a/Harz, Reg.-Bez. Magdeburg,

Graf von Brühl, Oberförster, von Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder auf die neue Oberförsterstelle Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam,

Offermann, Oberförster, von Remonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt,

Lennartz, Oberförster, von Mirchau, Reg.-Bez. Danzig, nach Syke, Reg.-Bez. Hannover,

Ennig, Revierförster, von Damerau, Oberf. Fődersdorf, nach Tafterwald, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg,

Rhaue, Revierförster, von Tafterwald, Oberf. Wichertshof, nach Damerau, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Befördert, bezw. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Rodegra, Oberförster zu Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Danzig-Berent ernannt,

Swart, Oberförster zu Rumbeck in der Grafschaft Schaumburg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Danzig-Stargardt ernannt.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:

Hartmann, bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Trier, zu Rendsburg, Reg. Bez. Schleswig,

Schuster zu Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder,

Kittlausz zu Rastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden,

Weihl zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden,

Schlichter zu Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder,

Simon auf der neuen Oberförsterstelle Obernik, Reg.-Bez. Posen,

Forstreuter zu Remonien, Reg.-Bez. Königsberg,

von Papen zu Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg,

Philippi, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Mirchau, Reg.-Bez. Danzig.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Ebert II, Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, nach Königsberg i/P,

Berg nach Trier,

Böhm nach Stettin.

G. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Holzerland, Förster, zu Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Lange, Forstassessor, zu Strasburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder,

Böttcher, Förster, zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund,

Rambach, Förster, zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Romanus zu Pratau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg,
Erbert zu Brandis, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg,
Zühlsdorff in der Stift Neuzelle'schen Oberförsterei Siehdichum, Reg.-Bez. Frankfurt a/O.,
Heinelt zu Gläsendorf, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung),
Elsner zu Liebersdorf, Oberf. Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau (b. d. Pensionirung),
Schmanck zu Büschfeld, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung),
Vogel zu Wenau, Oberf. Wenau, Reg.-Bez. Aachen,
König zu Nonnenbusch, Oberf. Zobten, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

K. Forstkassen-Beamte:

Jung, Forstkassen-Rendant zu Bäthen, Reg.-Bez. Magdeburg ist gestorben,

Die Forstkassen-Rendanten Behrens zu Mehlauken und Rosenfeld zu Königsberg sind pensionirt, und dem letzteren ist bei dieser Gelegenheit der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Wischwill, Reg.-Bez. Gumbinnen beauftragte Förster Grubert ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Der Forstkassen-Rendant Quappil ist von Elbingrode nach Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim versetzt.

Die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Gieselwerder, Reg.-Bez. Cassel, ist dem bisherigen Rentmeister Jung zu Gieselwerder übertragen worden.

Die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Treysa, Reg.-Bez. Cassel, ist dem bisherigen Revierförster Israel zu Großalmerode, Oberf. Witzenhausen auf Probe übertragen worden.

Die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Springe, Reg.-Bez. Hannover, ist dem Forstassessor Schaffran commissarisch übertragen worden.

Der Forstkassen-Rendant Lammert zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg ist auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Königstein, Reg. Bez. Wiesbaden, der bisherige Rentmeister und Forstkassen-Rendant Buchner zu Herborn auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Wiesbaden, der Forstkassen-Rendant Giertz zu Creuzburgerhütte auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden versetzt, und dem bisherigen Flößverwalter Witschel zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln definitiv übertragen.

Verwaltungsänderungen:

Bei der Regierung in Danzig ist eine neue Forstrathsstelle gebildet worden, und es sind die Forstinspektionen anderweit abgegrenzt. Es besteht hiernach:

1. der Oberforstmeisterbezirk (Forstinspektion Danzig-Elbing) aus den Oberförstereien Pelplin und Steegen,
2. der Forstrathsbezirk Danzig-Stargardt aus den Oberförstereien Wilhelmswalde, Wildungen, Wirthy, Hagenort und Königswiese,
3. der neue Forstrathsbezirk Danzig-Berent aus den Oberförstereien Lorenz, Buchberg, Sullenschin, Stangenwalde, Carthaus und Mirchau und

4. der Forstrathsbezirk Danzig-Neustadt aus den Oberförstereien Sobbowitz, Oliva, Kielau, Gnewau, Neustadt und Darslub.

Durch Theilung der Oberförsterei Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen ist die neue Oberförsterei Obornik gebildet worden.

Durch Theilung der Oberförsterei Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam ist die neue Oberförsterei Grünau-Dahme gebildet worden.

Im Regierungsbezirk Posen haben die Forstinspektionen eine andere Eintheilung erfahren, und es besteht hiernach:

1. der Forstrathsbezirk Posen-Wollstein aus den Oberförstereien: Grenzheide, Mauche, Ludwigsberg, Buchwerder, Brätz und Schwerin a. W.,
2. Der Oberforstmeisterbezirk Posen-Posen aus den Oberförstereien: Grünheide und Eckstelle und
3. Der Forstrathsbezirk Posen-Birnbaum aus den Oberförstereien: Obornik, Hartigsheide, Hundeshagen, Zirke, Birnbaum und Waice.

76.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 44. S. 97. dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Ahlemann, Forstmeister zu Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

von Hanstein, Forstmeister zu Thale a. H., Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

Lanz, Forstmeister zu Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Behm, Geheimer Rechnungsrath und Vorsteher der Geheimen Forstkalkulatur bei der Central-Forstverwaltung (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Baer, Forstmeister zu Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Koch, Revierförster zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Soohs, Revierförster zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund (bei der Pensionirung).

Krüger, Revierförster zu Eichquast, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Saleck, Revierförster zu Erbach, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Dormann, Revierförster zu Lützelsoon, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Tatter, Revierförster zu Himmelpforten, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade (mit der Zahl 50).

Spellerberg, Revierförster zu Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Splettstößer, Hegemeister zu Praustertrug, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).

Borkenhagen, Hegemeister zu Niewerder, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).

Hintze, Hegemeister zu Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Goltz, Waldwärter zu Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Schönherr, Förster zu Laatzig, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Wisselinck, Hegemeister zu Wallisko, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Eckhardt, Förster zu Sturmen, Oberf. Weszkallen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Kneisel, Förster zu Eschenwalde, Oberf. Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Saeuberlich, Förster zu Rudowken, Oberf. Nikolaiken, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Reinke, Förster zu Hammer, Oberf. Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Selge, Förster zu Wilhelmshorst, Oberf. Altkrakow, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).

Possin, Förster zu Landsort, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

Klünder, Förster zu Ihlow, Oberf. Aurich, Reg.-Bez. Aurich (bei der Pensionirung).

Meerwein, Förster zu Ewig, Oberf. Hilchenbach, Reg.-Bez. Arnsberg (bei der Pensionirung).

Strippel, Förster zu Guttels, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Kaul, Förster zu Reichenbacher Hof, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).

Storck, Förster zu Bruchweiler, Oberf. Kempfeld, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

Kiene, Holzhauermeister zu Dassensen, Kreis Einbeck, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schrobbach, Holzhauermeister zu Neu-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, Reg.-Bez. Potsdam.

77.

Rechnungs-Abschluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung“ für das Jahr 1. April 1894 bis Ende März 1895.

(Bemerkt wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung von dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Herrn Winkler im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W. Leipzigerplatz 7, entgegengenommen werden.)

	Belegte Kapitalien			Baar.	
	eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu 4 pCt. Zinsen.	deponirt bei der Seehandlung: in 4 pCt. Preußischen Consols	deponirt bei der Seehandlung: in 3 pCt Preußischen Consols		
Einnahme.	M.	M.	M.	M.	Pf.
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre	33 000	90 850	6 200	1 054	57
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	.	.	.	3 680	.
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	.	.	5 500	.	.
„ 4. Zinsen von belegten Kapitalien	.	.	.	5 245	.
Gesammt-Einnahme	33 000	90 850	11 700	9 979	57
Ausgabe.					
Titel 1. Kosten für Unterbringung von Waisen	.	.	.	3 725	66
Bemerkung: Am 1. April 1895 verblieben unter der Pflege der Stiftung: 9 im Evangelischen Johannesstift zu Plötzensee. 3 in Familien untergebracht.					
Titel 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	.	.	.	5 231	15
„ 3. Sonstige Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	.	.	.	54	95
Gesammt-Ausgabe	.	.	.	9 011	76
Bestand am 31. März 1895.	33 000	90 850	11 700	967	81

Berlin, den 29. Mai 1895.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung.

Donner. Moebius. v. Alvensleben.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

78.

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften der Forstbeflissenen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen und an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden. III. 10060.

Berlin, den 13. Juli 1895.

Gemäß § 10 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883*) soll das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften der Forstbeflissenen in der Dauer von zwei Semestern an einer Universität der Regel nach dem Studium auf einer Forstakademie folgen. Zu Abweichungen von dieser Reihenfolge der Studien ist bisher meine Genehmigung erforderlich gewesen. Ich bestimme hiermit, daß es der letzteren künftig nicht mehr bedarf, das Universitätsstudium vielmehr lediglich nach dem Ermessen der Betheiligten dem forstakademischen Studium auch vorangehen oder in dasselbe eingeschoben werden kann.

Die Königliche Regierung wolle die im dortigen Bezirke sich etwa aufhaltenden Forstbeflissenen von dieser Anordnung in Kenntniß setzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

79.

Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtlichen Königlichen Regierungen. III. 11973.

Berlin, den 24. August 1895.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Oktober 1893**) werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungs-

*) Jahrb. Bd. XV. S. 337.
**) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 1. S. 1.

berechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.
Waechter.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

80.

Anstellung der Forstkassen-Rendanten.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers und der Minister des Innern und für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen.
F. M. I. 12761. M. d. J. I. A. 7721. M. f. L. III. 10750.

Berlin, den 3. August 1895.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst der in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 14. Juli d. J., (a.) in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen im § 12 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, zu genehmigen geruht, daß die Anstellung der Forstkassen-Rendanten künftig nicht mehr durch die Regierungen erfolgt, sondern dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten bleibt.

Der Königlichen Regierung wird hiervon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß Ihr überlassen bleibt, bei Eintritt von Stellenerledigungen wegen der Wiederbesetzung nach wie vor mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Vorschläge zu machen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Grandke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Haase.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Waechter.

---

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Juni d. Js. will Ich in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen im § 12 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 genehmigen, daß die Anstellung der Forstkassen-Rendanten künftig nicht mehr durch die Regierungen erfolgt, sondern dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten bleibt.

Schloß Tullgarn, den 14. Juli 1895.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Miquel. von Köller. von Hammerstein.

An die Minister der Finanzen, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Gehalte. Emolumente. Brandversicherung.

81.

Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — z. H. des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — I. 13943. I. G. 1446. III. 4551. III. 8229.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 13. Mai d. Js. No. F. M. I. 7578 2c. M. d. J. II. 6656 (a.) erlassene Verfügung,

betreffend das Verfahren bei der Gehaltsbemessung für solche Beamte, welche nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen eine von ihnen bekleidete etatsmäßige Stellung freiwillig aufgegeben haben und später wieder angestellt worden sind,

wird beifolgend zur gefälligen Kenntnißnahme und sinngemäßen Beachtung bei den im Bereiche der landwirthschaftlichen Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung etwa vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Sterneberg.

---

a.

Berlin, den 13. Mai 1895.

In Veranlassung zu unserer Entscheidung gelangter Spezialfälle machen wir darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen, in welchen ein Beamter nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen, für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig und ohne daß der Fall einer Beförderung oder einer Versetzung im dienstlichen Interesse vorlag, eine von ihm bekleidete etatsmäßige Stellung aufgegeben hat, bei der etwaigen demnächstigen Wiederanstellung des betreffenden Beamten die von ihm in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung nicht mit in Anrechnung zu bringen ist. Es wird sich empfehlen, Beamte, welche ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein,

von dem vorbezeichneten allgemeinen Grundsatze ausnahmsweise abzuweichen, so ist darüber vor der Wiederanstellung des betreffenden Beamten unsere Entscheidung einzuholen.

Letzteres hat auch fernerweit immer zu geschehen, wenn es sich um die Wiederanstellung von Beamten handelt, welche vor Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig aus einer etatsmäßigen Stelle ausgeschieden sind.

Der Finanz-Minister.
gez. Dr. Miquel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie den Herren Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 7578 2. Ang., II. 8563 2. Ang., III. 7054 2. Ang. M. d. J. II. 6656.

82.

Remunerirung der zur Verwendung im Forstdienst zeitweise beurlaubten Jäger und Oberjäger der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Marienwerder und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 9490.

Berlin, den 25. Juli 1895.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. Mts. No. 9448 C. — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß den zur Verwendung im Forstdienst zeitweis beurlaubten Jägern und Oberjägern (einschließlich der Feldwebel) der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons vom 1. April d. Js. ab die in dem Runderlasse vom 30. März cr. — III. 4694*) — für Forsthülfsaufseher, welche zu den Reservejägern gehören, bewilligten Diätensätze nach Maßgabe ihrer Militär-Dienstzeit ebenfalls zu gewähren sind. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, bezüglich derjenigen Feldwebel, welchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und 8. Monats ihrer Beurlaubung gestattet wird. Diesen ist vom Beginn des 7. Monats ihrer Beschäftigung im Forstdienste ab der mittelst Runderlasses vom 22. April 1876 — II. b. 5805**) — für sie festgesetzte Diätensatz von 2 Mk. 30 Pfg. für den Tag zu bewilligen, wofern sie nach ihrem Dienstalter als Forsthülfsaufseher nicht einen höheren Satz zu beziehen haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

---

*) S. den Art. 49 S. 108 dfs. Bds.
**) Jahrb. Bd. VIII. S. 385.

Waldarbeiter. Arbeiterversicherung.

83.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich und Sigmaringen. III. 10369.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 30. Juni d. Js. — R. V. A. I. 11446 — den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Rücksicht auf die große Anzahl der vorkommenden Unfälle empfohlen, von der Bestimmung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 Gebrauch zu machen und mit dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften vorzugehen. Diesem Rundschreiben ist ein Entwurf von Normalunfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe beigefügt worden, welcher den Berufsgenossenschaften hierbei als Richtschnur dienen soll.

Indem ich auszugsweise Abschrift dieser Normal-Unfallverhütungsvorschriften (a.), soweit dieselben den forstwirthschaftlichen Betrieb betreffen, hier beifüge, veranlasse ich die Königliche Regierung, auch Ihrerseits die erforderlichen Anordnungen dahin zu treffen, daß diese Vorschriften in den forstwirthschaftlichen, den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Staatsbetrieben in gleicher Weise zur Anwendung gebracht werden, sofern und insoweit dies nach den dortigen Verhältnissen angezeigt und durchführbar erscheint.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Donner.

---

a.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

I. Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Die Betriebsunternehmer sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Betriebe zur Verwendung kommenden Maschinen und Geräthe, sowie die sonstigen Einrichtungen ihres Betriebes den nachstehend aufgeführten Vorschriften entsprechen.

Für die hiernach etwa erforderlichen Abänderungen von bereits vorhandenen Maschinen, Geräthen und sonstigen Betriebseinrichtungen wird den Unternehmern eine Frist von einem Jahre von dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab gewährt.

§ 2. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche die Benutzung der Maschinen ꝛc. und das sonstige Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffen, sind von den Unternehmern ihren Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben; die Einhaltung der Vorschriften seitens der Arbeiter ist zu überwachen.

Außerdem sind die für jeden Betrieb in Betracht kommenden Abtheilungen dieser Unfallverhütungsvorschriften in einem deutlich lesbaren Abdruck oder einer deutlichen Abschrift an einer allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Be-

triebes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen. Von der Beobachtung dieser Vorschrift kann der Genossenschaftsvorstand einzelne Betriebe oder Betriebsarten ausnehmen.

II. bis IV. ꝛc.

V. Forstwirthschaft.

§ 32. In einem Holzschlage ist darauf zu achten, daß

a) die einzelnen Holzhauerrotten in einer Entfernung von einander angelegt werden, welche mindestens der doppelten Länge der zu fällenden Stämme entspricht;

b) im geneigten Terrain eine Holzhauerrotte bei der Arbeit nicht unterhalb einer anderen zu stehen kommt, die einzelnen Holzhauerrotten vielmehr nebeneinander arbeiten.

§ 33. Im Fallbereich eines Baumes, an dessen Fällung oder Ausrodung gearbeitet wird, ist außer den dabei beschäftigten und den die Aufsicht führenden Personen Niemanden der Aufenthalt zu gestatten.

§ 34. Angerodete oder angehauene beziehungsweise angesägte Stämme dürfen nicht verlassen werden, ehe sie niedergelegt sind.

§ 35. Das Aufeinanderwerfen mehrerer Stämme ist thunlichst zu vermeiden.

§ 36. Bei dem Beginn des Fallens eines Stammes müssen die mit seiner Niederwerfung beschäftigten Arbeiter die in dem Umkreise desselben befindlichen anderen Holzhauer oder sonstigen Personen davon durch lautes Anrufen benachrichtigen, damit diese sich vor dem Niederstürzen des Stammes entfernen können.

§ 37. Die mit der Fällung eines Stammes beschäftigten Arbeiter haben sich, sobald der Stamm zu fallen beginnt, in schräger Richtung seitwärts mindestens 10 Schritte weit zu entfernen. Sie dürfen sich nicht hinter oder im rechten Winkel neben dem Stamme aufstellen, damit sie nicht durch ihn getroffen werden, wenn er etwa über den Stock nach hinten rutscht oder seitlich in rollende Bewegung gelangt.

Im geneigten Terrain müssen die Holzhauer, wenn der Stamm bergabwärts gefällt wird, in der angegebenen seitlichen Richtung bergaufwärts sich entfernen.

§ 38. Bei heftigem Winde dürfen Stämme nicht durch Rodung zu Fall gebracht werden.

§ 39. Wenn beim Fällen ein Stamm auf einem anderen Stamme hängen bleibt, so darf der Stamm nicht durch Aufklettern und Loshauen der haltenden Aeste zu Fall gebracht werden.

§ 40. Gefällte Stämme, welche nicht vollständig aufliegen, müssen vor dem Zerschneiden in ihren hohlliegenden Theilen sorgfältig unterstützt werden.

§ 41. Im geneigten Terrain ist dafür zu sorgen, daß gefällte Stämme oder Theile derselben (z. B. ungespaltene Trumme) nicht bergab rollen können, wenn unterhalb Personen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

§ 42. Beim Rücken des Holzes mittelst Schlitten oder Schleifen an Berghängen müssen Sperrvorrichtungen angewendet werden, z. B. Schleifbündel von Reisern oder Knüppel, welche in Ketten gebunden und mit diesen am Schlitten ꝛc. befestigt sind, oder Sperrketten, welche um die Kufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen sind.

§ 43. Das Rücken des Holzes an Berghängen ist bei Glatteis zu untersagen.

§ 44. Das Besteigen von stehenden Bäumen mittelst Steigeisen behufs Ent-

ästung oder Gewinnung von Samenzapfen bei Glatteis an der Rinde der Bäume ist zu untersagen.

§ 45. Jeder Arbeiter, welcher einen stehenden Baum mittelst Steigeisen besteigt, hat sich stets eines Sicherheitsseiles zu bedienen.

§ 46. Bei Sprengarbeiten, z. B. bei der Aufarbeitung von Stockholz, müssen die üblichen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§ 47. Bei starkem Frostwetter sind die zum Spalten des Holzes zu benutzenden Keile zur Verhütung ihres Ausspringens an den Seitenflächen mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§ 48. Die in Holzschlägen zur Anwendung gelangenden Aexte und Beile müssen gut verkeilt sein und die Helme dürfen keine schadhaften Stellen enthalten.

§ 49. Zechgelage während der Arbeitszeit dürfen nicht geduldet werden; betrunkenen Arbeitern darf das Arbeiten nicht gestattet werden.

VI. Feld- und Waldbahnen.

§ 50. Fahrzeuge für Feld- und Waldbahnen müssen, wenn sie einzeln bewegt werden, ein Bremsmittel haben, durch welches sie auf kurze Entfernung zum Stehen gebracht werden können.

§ 51. Werden mehrere Wagen zu einem Zuge vereinigt, so ist mindestens ein Bremswagen einzuschalten. Die Bremse muß während der Bewegung bedient sein.

Bei dem Transport von Bau- und Nutzholz in Stämmen (Langnutzholz) muß jeder Wagen mit einer Bremse versehen sein.

§ 52. Kommen auf der Strecke Gefälle vor, so müssen so viele kräftige Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

bis	einschließlich	1 : 300	der	20.	Theil,
„	„	1 : 200	„	15.	„
„	„	1 : 100	„	12.	„
„	„	1 : 60	„	9.	„
„	„	1 : 40	„	6.	„
„	„	1 : 30	„	4.	„

der Räderpaare gebremst werden kann.

Auf Gefällen von 1 : 30 bis 1 : 20 müssen sämmtliche Fahrzeuge mit bedienten Bremsen versehen sein.

Bei stärkeren Gefällen als 1 : 20 sind besondere Hemmvorrichtungen, um ein Abgleiten zu verhüten, anzubringen, wenn nicht die Wagen durch besondere maschinelle Einrichtungen (Seilbahn, Kettenbahn, Zahnradbahn) bewegt werden.

§ 53. Bei Hängebahnen, Seilbahnen, Kettenbahnen und solchen Anlagen, auf denen das Mitfahren von Bremsern verboten ist, muß mindestens an der Zentralstelle eine wirksame Bremsvorrichtung (Seiltrommel, Kettentrommel) vorhanden sein.

§ 54. Beim Aufladen von Bau- und Nutzholzstämmen beziehungsweise Abschnitten müssen die Wagen gebremst sein.

Auch müssen dabei Ladevorrichtungen angewendet werden, welche das Legen der Geleise zum Unterschieben der Wagen unter den gehobenen Stamm (oder Abschnitt) ermöglichen, ohne daß der Arbeiter dabei unter den gehobenen Stamm kommt Läßt sich letzteres nicht vermeiden, so muß der gehobene Stamm (oder Abschnitt) abgesteift werden.

§ 55. Falls die Fahrzeuge durch Zugthiere bewegt werden, sind diese bei

steileren Neigungen als 1:100 mit dem Wagen derart zu kuppeln, daß ein Aushängen der Zugstränge leicht und sicher vom Führerstand aus bewerkstelligt werden kann.

Bei Gefällen von mehr als 1:30 müssen die Zugthiere bei Thalfahrten unbedingt abgekuppelt sein.

§ 56. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Epilepsie, Krämpfen oder Ohnmachten leiden oder dem Trunke ergeben sind, dürfen im Fahrdienste nicht verwendet werden.

§ 57. Jeder Wagen oder Zug, der einen öffentlichen Weg durchquert oder mit diesem auf gleicher Höhe läuft, muß von einer Person begleitet werden.

§ 58. An jeder Drehscheibe und Schiebebühne muß eine Vorrichtung zum Feststellen derselben angebracht sein, durch welche, sofern sie nicht selbstthätig wirkt, die Drehscheibe oder Schiebebühne festgestellt werden muß, so lange deren Gebrauch nicht stattfindet.

§ 59. Der Zugführer hat sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß die Wagen fest gekuppelt sind und die Bremsen leicht und sicher in Thätigkeit gesetzt werden können.

§ 60. Der Zugführer hat die Pflicht, die innerhalb der Geleise verkehrenden Personen durch Zuruf oder durch ein deutliches Signal auf die Annäherung des Zuges rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 61. Beim Herannahen des Zuges ist der Aufenthalt in oder dicht neben den Geleisen und das Ueberschreiten derselben verboten.

§ 62. Das Ziehen der Wagen durch Personen innerhalb der Geleise ist verboten; beim Fortschieben der Wagen durch Personen muß ein angemessener Abstand zwischen dem geschobenen und dem nächstfolgenden Wagen innegehalten werden.

§ 63. Das Besteigen oder Verlassen eines Wagens bei voller Fahrt ist verboten.

§ 64. Die Wagen sind für die Dauer eines längeren Stillstandes durch geeignete Vorrichtungen gegen ein unbeabsichtigtes Fortbewegen festzustellen.

VII. ꝛc.

84.

Summarische Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von Arbeitern, welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1894/95.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer zu Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 10912.

Berlin, den 16. August 1895.

Aus den mir in Gemäßheit meiner Erlasse vom 23. Juni 1888 — III 5651*) — und 11. Juli 1890 — III 8313 — eingereichten Nachweisungen über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1894/95 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle habe ich eine Gesammt-Nachweisung (a) (s. S. 178 u. 179) für den ganzen Staat anfertigen lassen, wovon ich der Königlichen Regierung anliegend ein Exemplar zur Kenntnißnahme mittheile.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Waechter.

---

*) Jahrb. Bd. X. S. 289.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

85.

Vereinbarung von Verzugszinsen bei Stundungen von Holzkaufgeldern.

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Bromberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königl. Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 7851.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 24. Mai d. Js., wie ich Nichts dagegen zu erinnern habe, daß für die Zukunft bei Stundungen von Holzkaufgeldern die Zahlung von nur vier Prozent Verzugszinsen ausbedungen werde.

In denjenigen Fällen dagegen, in welchen bereits solche Stundungen bewilligt sind und von den Holzkäufern die Verpflichtung zur Zahlung von 5% Verzugszinsen übernommen ist, muß es bei diesem Zinssatze verbleiben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Waechter.

Geschäftswesen.

86.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1. April 1895/96.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 5238. III. 9529.

Berlin, den 2. Juli 1895.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152.) habe ich in Nr. 151 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a) (s. S. 180) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für den 1. April 1895/96 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu der Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln.

Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittelung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dem Ermessen der Königlichen Regierung zu hohen Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu der gedachten Steuer nicht verabsäumen, rechtzeitig Einspruch, bezw. Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

---

a (zu

Summarische

über die bei der Staatsforst-

Erkrankungen

welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichsgesetze

Betriebs-

für das Etats-

Laufende Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter. Ueberhaupt. Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 d. Ges. v. 15. Juni 1883, § 15 d. Ges. v. 28. Mai 1885: bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen. Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Bei Orts-Krankenkassen, oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend. Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Erkran- versicherter der Spalte 5. Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w. M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1.	Königsberg	12344	682384	130	13800	1000	100611	19	.	.
2.	Gumbinnen	8179	691762	.	.	47	2083	.	.	.
3.	Danzig	7103	399036	.	.	.	.	.	.	.
4.	Marienwerder	12852	884313	.	.	3187	203283	.	.	.
5.	Potsdam	9325	612052	951	60568	4142	278330	92	2944	43
6.	Frankfurt a. O.	9897	653788	.	.	2801	178891	.	.	.
7.	Stettin	4707	344464	.	.	2068	143098	.	.	.
8.	Cöslin	2701	161208	.	.	.	.	.	.	.
9.	Stralsund	1500	118165	.	.	1124	101219	.	.	.
10.	Posen	6262	411123	120	17000	396	37400	.	.	.
11.	Bromberg	5545	482080	.	.	.	.	.	.	.
12.	Breslau	5549	441156	.	.	748	52861	.	.	.
13.	Liegnitz	1498	98070	.	.	359	40885	.	.	.
14.	Oppeln	4175	420504	.	.	2555	326104	.	.	.
15.	Magdeburg	1956	269276	.	.	1754	258042	.	.	.
16.	Merseburg	3824	372224	2218	284141	952	70504	291	3538	87
17.	Erfurt	2621	203971	491	110680	678	69925	166	2834	83
18.	Schleswig	1889	152208	.	.	1175	105255	.	.	.
19.	Hannover	1504	156070	.	.	484	57842	.	.	.
20.	Hildesheim	3736	520366	.	.	920	102732	.	.	.
21.	Lüneburg	2960	249916	71	7680	870	74754	9	.	.
22.	Stade	754	73918	10	1150	1	150	1	.	.
23.	Osnabrück m. Aurich	552	35416	.	.	94	5970	.	.	.
24.	Münster/Minden	2665	159978	.	.	896	80123	.	.	.
25.	Arnsberg	895	74002	.	.	360	37554	.	.	.
26.	Cassel	18257	861630	.	.	10190	491560	.	.	.
27.	Wiesbaden	6803	266270	.	.	1414	66693	.	.	.
28.	Coblenz	2313	146937	.	.	356	12808	.	.	.
29.	Düsseldorf	1050	87011	.	.	212	19562	.	.	.
30.	Cöln	519	35880	.	.	289	22868	.	.	.
31.	Trier	3787	367470	.	.	946	110932	.	.	.
32.	Aachen	1570	120887	.	.	1	250	.	.	.
	Summa	149292	10553535	3991	495019	40019	3052289	578	9317	63

Art. 84).

Nachweisung

verwaltung vorgekommenen

von Arbeitern,

vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 fallenden

unfälle

jahr 1894/95.

...ungen Arbeiter.			Betriebsunfälle.						Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen		Beiträge des Fiskus zur Unterstützung von Waldarbeitern an Kassen die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind.		Bemerkungen. (Außerdem sind gezahlt aus dem Gnadenpensionsfonds.)
der Spalte 7													
Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w.		Gesammtzahl	Tödtungen bei Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer		Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen						
	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
11.	12.		13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.
1	5	56	76	8	11905	40	1029	29	1640	.	.	.	894,00 M.
3	39	68	98	4	16212	34	2555	25	1020	.	.	.	1736,00 „
.	.	.	41	.	1125	74	748	17	130	.	.	.	.
152	1493	73	45	5	4674	89	1007	26	1250	.	.	.	695,44 „
190	2858	06	69	1	13384	72	1961	52	1000	.	.	.	1164,00 „
195	1723	94	76	12	12641	84	1973	37	1660	.	.	.	342,00 „
151	1562	96	31	.	5961	18	1166	19	225	.	.	.	606,00 „
.	.	.	22	1	2519	87	1036	45	460	.	.	.	204,00 „
59	793	57	4	.	.	.	.	.	130	.	.	.	.
.	.	.	26	.	1596	74	745	29	590	.	.	.	342,00 „
.	.	.	50	6	3804	18	938	48	350	.	.	.	.
49	617	39	59	2	8339	41	1976	84	800	.	.	.	929,00 „
25	495	72	11	1	2470	78	120	08	180	.	.	.	.
324	2252	36	28	.	597	93	166	60	520	.	.	.	180,00 „
228	7547	72	32	3	5254	42	.	.	200	.	.	.	504,00 „
47	724	79	22	.	470	50	.	.	840	.	.	.	307,06 „
73	896	84	37	.	3311	61	.	.	300	.	.	.	165,33 „
33	1426	68	23	.	5541	67	193	89	200	.	.	.	294,00 „
56	437	02	21	.	3186	24	.	.	150	.	.	.	324,00 „
61	742	59	125	2	15907	43	1072	32	1180	.	29224	38	1444,00 „
61	1269	03	53	.	6949	82	540	93	450	.	.	.	198,00 „
.	.	.	16	1	1209	57	70	34	100	.	.	.	
.	40	32	9	1	666	66	.	.	.	.	.	.	.
84	915	29	18	.	3695	84	66	.	470	.	.	.	228,00 „
26	437	90	11	.	1416	.	.	.	198	27	125	45	.
671	5119	34	154	3	13967	60	742	22	1226	88	.	.	573,53 „
25	322	92	44	1	8207	34	.	.	240	.	.	.	.
23	112	26	21	.	2150	80	.	.	129	.	.	.	.
9	356	76	5	.	1933	42	.	.	200	.	.	.	.
3	252	81	2	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.
100	5883	85	40	1	5845	92	.	.	650	.	.	.	.
.	.	.	9	.	1320	59	.	.	200	.	.	.	.
2649	38329	09	1278	52	166270	45	17660	49	16789	15	29349	83	11230,36 M.

a (zu Art. 86).

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1895/96

1)	in der Provinz	Ostpreußen	142,8	Proz.
2)	„ „ „	Westpreußen	159,2	„
3)	„ „ Stadt	Berlin	0	„
4)	„ „ Provinz	Brandenburg	151,7	„
5)	„ „ „	Pommern	104,5	„
6)	„ „ „	Posen	117,3	„
7)	„ „ „	Schlesien	153,0	„
8)	„ „ „	Sachsen	113,3	„
9)	„ „ „	Schleswig-Holstein	141,2	„
10)	„ „ „	Hannover	103,1	„
11)	„ „ „	Westfalen	78,2	„
12)	„ „ „	Hessen-Nassau	86,1	„
13)	„ „	Rheinprovinz	78,3	„

des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 23. Juni 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Hammerstein.

87.

Anwendung des Porto-Aversionirungs-Vermerks von den einzelnen Mitgliedern und Beamten der Staatsbehörden ꝛc.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an 1. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, 3. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, 4. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, 5. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, 6. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau, e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, 7. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — i. A. Oberpräsidium zu Coblenz. — I. 16776. 1. G. 1841. II. 5634. III. 10880.

Berlin, den 18. Juli 1895.

Die ausweislich der Anlage (a) seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern unterm 22. v. Mts. erlassene allgemeine Verfügung wegen Anwendung des Porto-Aversionirungs-Vermerks von den einzelnen Mitgliedern und Beamten der Staatsbehörden ꝛc. wird hierdurch zur entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Sterneberg.

---

a.

Berlin, den 22. Juni 1895.

Die Postanstalten sind verschiedentlich davon ausgegangen, daß das für Postsendungen in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten vereinbarte Porto-Aversum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen solche vertretenden Beamten beziehe, und daß deshalb beispielsweise die außerhalb des Sitzes der Behörde wohnhaften Mitglieder der Bezirksausschüsse, sowie der Einkommensteuer-Veranlagungs- und Berufungs-Kommissionen, ferner Mitglieder und Beamte von Behörden, welche auf Dienstreisen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstsachen abzuschicken haben, von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „frei laut Aversum No. 21" keinen Gebrauch machen dürften. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamtes hat die Anwendung des Aversionirungsvermerks in den vorbezeichneten Fällen nunmehr insoweit für zulässig erklärt, als das betreffende Porto seiner Zeit in die Portopauschsumme eingerechnet ist, und die Ober-Postdirektionen und Postanstalten dahin verständigt, daß jener Vermerk auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angemeldet werden könne. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionirungs-Vermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

Des Weiteren hat die Reichspostverwaltung sich mit der einstweiligen Beibehaltung des Verfahrens einverstanden erklärt, wonach mehrfach auch Personen von dem Aversionirungsvermerk Gebrauch machen, welche, ohne Beamten-Eigenschaft zu besitzen, als Organ der Staatsverwaltung fungiren oder von den Behörden mit Ausführung bestimmter im Staatsinteresse liegender Geschäfte beauftragt werden. In den hier zur Sprache gekommenen Fällen handelte es sich dabei um die Pegelbeobachter der Strombauverwaltungen, Beobachter für das meteorologische Institut, ärztliche Meldekarten über das Auftreten ansteckender Krankheiten, sowie um die Beförderung von Cirkularschreiben der Landräthe an die Mitglieder nicht ständig in Wirksamkeit stehender Kommissionen 2c. Insoweit den betreffenden Personen, der früheren Lieferung von Postwerthzeichen entsprechend, jetzt mit dem Abdrucke des Dienstsiegels der Behörde und dem Aversionirungsvermerk versehene Briefumschläge bezw. Postkarten zugestellt werden, ist zur Ausschließung jedes auch nur versehentlichen Mißbrauchs auf denselben vorher möglichst die Adresse des Empfängers zu vermerken. Entscheidend für die Zulässigkeit des Aversionirungs-Vermerks ist auch in diesen Fällen der Umstand, daß das Porto für derartige Sendungen bei den zur Ermittelung der Portopauschsumme aufgestellten Berechnungen mit berücksichtigt ist.

Ew. Hochwohlgeboren überlassen wir, hiernach die Ihnen erforderlich erscheinenden weiteren Anordnungen zu treffen.

Die Frage der Beförderung der vorerwähnten ärztlichen Meldekarten wird nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. Mai d. Js. (M. No. 3218) demnächst generell geregelt werden.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
gez. Meinecke.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Haase.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hierselbst. — F. M. I. 9551 I. Ang. M. d. J. I. A. 6404/5.

Jagd und Fischerei.

88.

Jagdscheingesetz. Vom 31. Juli 1895.

(Gesetz-Sammlung. S. 304 flgde).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern;
2) zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten;
3) zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§ 3.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur

Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222*) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3) Personen, welche in den letzten zehn Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches**) mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

---

*) Jahrb. Bd. X. S. 46.

**) Die §§ 117 bis 119 u. 294 R.-Str.-G.-B. lauten:

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter bre Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

1) Personen, welche in den letzten fünf Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;

2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches)*) bestraft sind.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)**) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

---

*) Die angezogenen Gesetzesstellen lauten:

§ 113 R.-Str.-G.-B.:

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 367 Nr. 8:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368 Nr. 7:

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7) Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

**) Jahrb. Bd. XVIII. S. 49.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459)*) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe,

---

*) Die §§ 8 u. 24 des Reichs-Rayongesetzes lauten:

§ 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festigungen unverändert.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

1) Personen, welche in den letzten fünf Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches)*) bestraft sind.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)**) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

---

*) Die angezogenen Gesetzesstellen lauten:

§ 113 R.-Str.-G.-B.:

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 367 Nr. 8:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368 Nr. 7:

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

7) Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

**) Jahrb. Bd. XVIII. S. 49.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459)*) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe,

---

*) Die §§ 8 u. 24 des Reichs-Rayongesetzes lauten:

§ 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festigungen unverändert.

zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches*) verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 15.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. Thielen. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

89.

Ausführungs-Verfügung zum Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895.

Circ.-Verfg. der Minister des Innern und für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten von Windheim Hochwohlgeboren zu Berlin.

M. d. J. I. B. 6932 II. M. f. L. $\frac{\text{I. 16964.}}{\text{III. 10083.}}$

Berlin, den 2. August 1895.

Nachdem der Entwurf eines Jagdscheingesetzes nunmehr von beiden Häusern des Landtages durchberathen und angenommen worden ist, steht nach erfolgter Zustimmung der Krone seine Publikation unmittelbar bevor. Da ein besonderer Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes in diesem selbst nicht angegeben ist, tritt es 14 Tage nach der Ausgabe derjenigen Gesetzsammlungs-Nummer, in welcher die Bekanntmachung erfolgt ist, in Kraft. Es empfiehlt sich deshalb, daß die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Jagdpolizeibehörden (Landräthe, Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden der Stadtkreise) so rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Instruktionen gesetzt werden, daß die Ausführung des Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens gesichert ist und auf keine Schwierigkeiten stößt.

In Folge dessen lassen wir den Herren Regierungs-Präsidenten die von uns unter dem heutigen Datum erlassene Ausführungs-Verfügung zu dem Jagdscheingesetze (a)

---

*) § 361 Nr. 9 R.-Str.-G.-B. lautet:

Mit Haft wird bestraft:

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt:

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

in einer den Land- und Stadtkreisen Ihres Bezirkes entsprechenden Anzahl mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die betreffenden Jagdpolizeibehörden unverzüglich mit den erforderlichen weiteren Anweisungen zu versehen.

Als Anlagen sind der Ausführungs-Verfügung die gleiche Anzahl von Muster-Formularen für die fünf neuen Jagdscheinsorten sowie für die von den Behörden künftig zu führenden Kontrollisten beigefügt. Wir ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß sich die Landräthe und sonstigen Jagdpolizeibehörden rechtzeitig die nöthigen neuen Formulare, welche schon jetzt bei der Buchdruckerei von Wilhelm Gronau, Berlin W., Lützowstraße 9, vorräthig zu haben oder auf Bestellung mit besonderem Aufdruck für den betreffenden Kreis zu beziehen sind, beschaffen; selbstverständlich bleibt es ihnen unbenommen, sie auch von anderen Firmen zu beziehen, sofern nur die Formulare genau dem vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die etwa noch vorhandenen Vorräthe von Jagdschein-Formularen können zweckmäßig noch dadurch ausgenützt werden, daß die Vorderseiten durch ein den neuen Vordruck enthaltendes entsprechendes Papier von gelber, rother oder weißer Farbe überklebt werden. Solche den beiliegenden Musterproben entsprechenden Papiere sind gleichfalls in der vorbenannten Buchdruckerei von Gronau zu haben.

Wie bereits in der Ausführungsverfügung selbst hervorgehoben ist, bildet eine sorgfältige Prüfung der Jagdscheine nachsuchenden Persönlichkeiten sowie eine sorgfältige Handhabung der Kontrole der Jagdausübung die nothwendige Voraussetzung für eine zweckentsprechende Ausführung des ganzen Gesetzes. Wenn nun auch nicht anzunehmen ist, daß sich die Landräthe und die ihnen gleichstehenden Jagdpolizeibehörden in der wohlmeinenden Absicht, der Kommunalkasse ihres Kreises die Einnahme aus der Jagdscheinabgabe zukommen zu lassen, dazu verleiten lassen werden, bei der pflichtmäßigen Prüfung der Persönlichkeit des Antragstellers unangebrachte Milde walten zu lassen, so wird andererseits jedes Bestreben Unterstützung verdienen, welches dahin geht, denjenigen Kreisen die Einnahme zu verschaffen, in denen die Jagdausübung stattfindet.

Was die Kontrole der Jagdausübung anlangt, so wird sie schärfer zu handhaben sein, wie bisher. Aus diesem Grunde wird es sich empfehlen, daß die mit der Wahrnehmung der örtlichen Jagdpolizei betrauten Organe, insbesondere die Gensdarme, den Auftrag erhalten, die Jäger bei jeder geeigneten Gelegenheit auf den Besitz von Jagdscheinen zu revidiren und etwaige Verstöße gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen. Wir wollen es den Jagdpolizeibehörden selbst überlassen, die weiteren Anweisungen, unter Berücksichtigung der in ihrem Kreise obwaltenden besonderen Verhältnisse, selbständig zu ertheilen.

Besondere Aufmerksamkeit bereits vor Ausfertigung der Jagdscheine haben sie jedoch in denjenigen Fällen anzuwenden, wo Ausländer die Jagd ausüben wollen, und der Verdacht nahe liegt, daß sie diese Jagdausübung etwa zur Spionage oder Ausforschung militärischer Geheimnisse benützen werden.

Wegen Beachtung der festgesetzten Termine für Einreichung der Jahres-Uebersichten verweisen wir noch besonders auf Ziffer II, 4 der Ausführungsverfügung.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

A.

Berlin, den 2. August 1895.

Ausführungs-Verfügung
zum
Jagdscheingesetze vom 31. Juli 1895.

I. Ausfertigung der Jagdscheine.

1. Aeußere Beschaffenheit der neuen Jagdscheine.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingesetzes sind die bisher üblichen Jagdschein-Formulare durch die folgenden fünf verschiedenen neuen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster (B.) zu ersetzen:

a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe, im Allgemeinen dem bisher üblichen Jagdscheine entsprechend,

b) für den Tagesjagdschein rothe Farbe,

c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer",

d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rothe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgen und dem Aufdrucke: „Für Ausländer",

e) für den unentgeltlich zu ertheilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke: „unentgeltlich gemäß § 5 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895".

Im Uebrigen behalten die Jagdscheine im Allgemeinen das bisherige Aussehen; Format, Größe und Rückseite bleiben unverändert; die Wahl des Materiales (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand), bleibt den ausstellenden Behörden überlassen.

2. Ausfüllung der Formulare.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nr., unter welcher der Jagdschein in der Jahres-Kontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

3. Kosten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 4 Absatz 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunalkassen zu decken, in welche nach Absatz 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (Vergl. M.E. vom 14. März 1850 M.Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalkassen bestritten werden.

4. Doppelausfertigungen.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mark nach § 4 Absatz 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung" zu versehen.

5. Erneuerung von Jagdscheinen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist thunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagd-

schein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Wie bereits durch den Erlaß vom 11. Januar 1895 (M. Bl. S. 20)*) entschieden worden ist, braucht der Tag der Lösung nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird. 6. Datirung der Ausstellung.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte. 7. Uebersendung durch die Post.

II. Kontrollisten.

Ueber sämmtliche im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräthen (Oberamtmännern, Ortspolizeibehörden) eine Kontrolliste nach Maßgabe des beigegebenen Musters zu führen. 1. Formulare für die Listen.

In diese Liste sind sämmtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nr. für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März (zum ersten Male vom Tage des Inkrafttretens des Jagdscheingesetzes bis zum 31. März 1896) einzutragen. 2. Eintragung.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen. 3. Veröffentlichung in den Kreisblättern.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen, und das so gewonnene Resultat in einer Uebersicht an die Regierungs-Präsidenten einzureichen, welche das Gesammtergebniß für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizei-Präsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben. 4. Einreichung der Jahres-Uebersichten.

Die bisher durch den Erlaß vom 1. Juli 1851 vorgeschriebene Nachweisung für die alten Jagdscheine ist zum letzten Male für den Zeitraum vom 1. August 1894 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufzustellen und alsdann binnen 4 Wochen einzureichen.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 5 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Selbstverständlich erlischt die Befugniß zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die Königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Revieres gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt, und diese sie dem Oberförster zustellt.

*) S. den Art. 42. S. 94 dss. Bds.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämmtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem Deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabfolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 4 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 40 bezw. 6 Mark erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigenthum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 1 Absatz 2 haftbar ist, ertheilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverläsigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

1. Ertheilung von Jagdscheinen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Ertheilung der Jagdscheine ist gegen den bisherigen gesetzlichen Zustand insofern eine Aenderung eingetreten, als dafür nicht nur der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend ist, sondern auch die Thatsache genügt, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo Jemand einen zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnißschein, oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Darnach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrath (oder die im § 1 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

2. Anstellung von Ermittelungen.

3. Versagung.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Thatsachen vorliegen, welche nach §§ 6 und 7 die Versagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Ertheilung eines Jagdscheines

bereits versagt, oder der ertheilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im Uebrigen wird den für die Ertheilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein-Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht.

Was von der Versagung eines Jagdscheines gesagt ist, gilt sinngemäß auch für die in § 8 vorgesehene Entziehung. Zuständig dafür ist selbstverständlich jede nach § 1 für die Ertheilung zuständige Behörde, ohne Rücksicht, ob im einzelnen Falle diejenige Jagdpolizeibehörde, welche die Entziehung ausspricht, auch dieselbe ist, welche s. Zt. den Jagdschein ausgestellt hat oder nicht. So kann z. B. der Landrath eines Landkreises einen Jagdschein unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen einem Jagdfrevler innerhalb seines Kreises abnehmen, der von dem Inhaber an seinem Wohnsitze Berlin gelöst worden ist, und umgekehrt. In jedem Falle ist aber von der entziehenden Behörde hiervon der ausstellenden Mittheilung zu machen, sowie, wenn diese damit nicht identisch ist, auch der Jagdpolizeibehörde am Wohnsitze des Inhabers. 4. Entziehung.

VI. Kontrole der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten, bei der Höhe der jetzt geforderten Abgabe und der Verschärfung der Strafbestimmungen, ist, namentlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, eine sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung geboten.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräthe und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwerthung bezw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgeräthschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Der Minister des Innern.
von Köller.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

Jahr: **1895/96.** Im Kreise **Prenzlau** empfingen Jagdscheine:

Lfd. Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag/Mt.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres- Jagdscheine	Tages- Jagdscheine	Ausländer Jahres- Jagdscheine	Ausländer Tages- Jagdscheine	Doppel-Ausfertigung	Betrag der Abgabe Mark	Unentgeltlich	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
					Uebertrag:								
1.	3./9.	Schulze, Ernst	Gutsbesitzer	Neudorf	Prenzlau	1					15		
2.	3./9.	Schulze, Paul	stud. jur.	Breslau	Breslau		1				3		
3.	7./9.	Müller, Friedrich	Ackerbürger	Altdorf	Prenzlau	1					15		wieder entzogen am 3./11.
4.	8./9.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsb.	„	„	1					15		
5.	„	Schwamerl, Josef	Rentier	Wien	(Oesterreich)			1			40		
6.	15./9.	Schmidt, Paul	Schmiedem.	Neuhagen	Prenzlau		1				3		
7.	21./9.	Smith, James	Fabrikant	London	—				1		6		
8.	3./10.	v. Alvensleben, Max	Offizier	Berlin	—	1				1	16		
9.	5./10.	v. Alvensleben, Egon	Rittergutsb.	Altdorf	Prenzlau					1	1		vergl. No. 4.
10.	20/10.	Wolf, Carl	Kgl. Oberf.	Waldheim	„						—	1	
11.	1./11.	Fuchs, Friedrich	vereid. Privatförster	Altdorf	„						—	1	
12.		p. p.											
13.													
14.													
15.													
16.													
17.					Seite:	4	2	1	1	2	114	2	

a) Jahresjagdschein (auf gelbem Papier.)

Gültig auf ein Jahr.

Jahresjagdschein

für ....

....

wohnhaft zu .... Kreis ....

gültig vom ten 189 bis ten 189

Prenzlau, den ... ten .... 189...

Der Königliche Landrath

№

Für diesen Jagdschein sind **fünfzehn** Mark entrichtet.

b) Tagesjagdschein (auf rothem Papier.)

Gültig auf drei Tage.

Tagesjagdschein

für ....

....

wohnhaft zu .... Kreis ....

gültig vom ten 189 bis ten 189

Prenzlau, den ... ten .... 189...

Der Königliche Landrath

№

Für diesen Jagdschein sind **drei** Mark entrichtet.

c) **Jahresjagdschein für Ausländer (auf gelbem Papier, grün durchkreuzt.)**

Gültig auf ein Jahr.

Jahresjagdschein

Für Ausländer.

für ………… aus …………

Bürge …………

wohnhaft zu ………… Kreis …………

gültig vom ten ………… 189 bis ten ………… 189

Prenzlau, den ten ………… 189

Der Königliche Landrath

Nº

Für diesen Jagdschein sind **vierzig** Mark entrichtet.

d) **Tagesjagdschein für Ausländer (auf rothem Papier, grün durchkreuzt.)**

Gültig auf drei Tage.

Tagesjagdschein

Für Ausländer.

für ………… aus …………

Bürge …………

wohnhaft zu ………… Kreis …………

gültig vom ten ………… 189 bis ten ………… 189

Prenzlau, den ten ………… 189

Der Königliche Landrath

Nº

Für diesen Jagdschein sind **sechs** Mark entrichtet.

e) Unentgeltlicher Jagdschein (auf weißem Papier.)

Gültig auf ein Jahr.

Jagdschein

für …

wohnhaft zu … Kreis

gültig vom ten … 189 bis ten … 189

Prenzlau, den ten … 189…

Der Königliche Landrath

№

Unentgeltlich gemäß § 5 des Jagdschein-Gesetzes vom 31. Juli 1895.

Rückseite sämmtlicher Jagdscheine.

Grün = Jagdzeit. Schwarz = Schonzeit.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Elchwild.	■	■	■	■	■	■	■	■				■
Männliches Roth- und Damm-Wild.			■	■	■	■						
Weibliches Roth- und Damm-Wild, Wildkälber		■	■	■	■	■	■	■	■	■ 16.		
Rehböcke.			■	■								
Weibliches Rehwild.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■ 16.		16. ■
Rehkälber.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Dachs.	■	■	■	■	■	■	■	■	■			■
Auer-, Birk- und Fasanen-Hähne.						■	■	■				
Enten.				■	■	■						
Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne etc. cf. § 1 No. 10.					■	■						
Rebhühner.	■	■	■	■	■	■	■	■				■
Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln, Hasen.		■	■	■	■	■	■	■				

90.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Jagdscheingesetz.

A. Entwurf eines Jagdscheingesetzes nebst Begründung.

(Auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 6. Mai 1895 dem Abgeordnetenhause vorgelegt.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen von der zuständigen Behörde ertheilten, auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz oder Grundbesitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, kann der Jagdschein nur gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen ihren Wohnsitz hat, ertheilt werden. Zuständig ist die für den Bürgen zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- oder Möveneiern,
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten,
3. Zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§ 3.

Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt. (Jahresjagdschein.) Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine Gebühr von 20 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Gebühr für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Die Ausstellung erfolgt kostenfrei. Die Ausfertigung eines Duplikats für einen Jagdschein erfolgt gegen eine Gebühr von 1 Mark.

Die Jagdscheingebühr fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

Die Jagdscheingebühr kann den Eingesessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder theilweise erlassen werden.

§ 5.

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahles, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder der §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der dafür entrichteten Gebühr oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde einsehen lassen. Der Einsichtsvermerk muß auf dem Jagdscheine angebracht werden.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine zum Zwecke der Jagdausübung wissentlich Gebrauch macht.

Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe können die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichsstrafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 14.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich

Beglaubigt:

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

Begründung.

Die von der Königlichen Staatsregierung schon wiederholt, zuletzt in den Jahren 1883/84 durch Vorlage des Entwurfes einer „Jagdordnung", angestrebte Aenderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd ist durch den gelegentlich der Berathung des aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurfes eines Wildschadengesetzes gefaßten Beschluß dieses Hauses vom 6. Februar 1891:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage der Monarchie spätestens bei Beginn der nächsten Session eine Novelle zum Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 vorzulegen,"

von Neuem in Anregung gebracht worden.

Das bald darauf zur Verabschiedung gelangte Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 307) hat im Sinne dieses Beschlusses eine wesentliche Ergänzung, beziehungsweise Umgestaltung der Bestimmungen in den §§ 21 bis 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 über Verhütung von Wildschaden herbeigeführt.

Bei Erwägung weiterer Maßnahmen aus Anlaß jener Resolution des Hauses der Abgeordneten hat die Königliche Staatsregierung es im Hinblicke auf die Eigenartigkeit der Materie und in Anbetracht der vorliegenden, gesetzgeberischen Aufgaben wichtigerer Art für zweckmäßig erachtet, in der Zwischenzeit jagdgesetzliche Vorlagen noch zurückzuhalten. — Es erscheint jedoch nunmehr dringend wünschenswerth, zu weiteren gesetzlichen Regelungen zu schreiten und dabei zunächst die Vorschriften über den Jagdschein herauszugreifen, da diese besonders verbesserungsbedürftig erscheinen und sich zu einer selbstständigen Behandlung eignen.

In diesem Sinne haben sich neuerdings auch das Landesökonomiekollegium und der Hannoversche Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 14. Februar 1895, sowie das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 3. April 1895 bei Berathung der Petition des land- und forstwissenschaftlichen Vereins zu Oppeln wegen Erhöhung der Jagdscheingebühr geäußert.

Die über Ertheilung, Versagung und Entziehung eines Jagdscheines, über die für einen solchen zu entrichtende Gebühr, sowie über die bezüglichen Strafbestimmungen gegenwärtig bestehenden, gesetzlichen Vorschriften sind, wie im Folgenden noch näher nachgewiesen werden wird, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes sehr mannigfaltig und von einander erheblich abweichend. Das allgemeine Staatsinteresse erfordert es, hierin Abhülfe zu schaffen und den Gegenstand einheitlich zu regeln.

Diesem Zwecke soll der vorstehende Entwurf eines Jagdscheingesetzes dienen.

Zur Begründung desselben ist das Nachstehende anzuführen:

A. Im Allgemeinen.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Jagdschein*) haben durch das Gesetz vom 9. März 1868 (G. S. S. 207), die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und

*) 1. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) §§ 14, 15, gültig für die sieben östlichen Provinzen, Rheinland und Westfalen, eingeführt durch das

2. Gesetz vom 1. März 1873 (G. S. S. 27), betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich-Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, — in die Provinz Schleswig-Holstein, ausschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg;

3. Gesetz vom 17. Juli 1872, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei für den Kreis Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenblatt pag. 215), §§ 17, 18;

4. Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für das vormalige Königthum Hannover betreffend (G. S. für Hannover 1859, Abth. I. pag. 159), §§ 17—21;

5. Gesetz vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 141), betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau;

6. Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1867 (G. S. S. 426 2c.), das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau betreffend, §§ 16, 17;

7. Gesetz vom 17. März 1873 (G. S. S. 141), betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollern'schen Landen;

8. Gesetz vom 30. März 1850 (Samml. Bayer'scher Ges. de 1850 S. 182 2c.), die Aufhebung der Jagd betreffend, für das Königthum Bayern, Art. 14—22;

9. Bekanntmachung vom 24. August 1843 Großherzoglich Hess. Reg. Bl. S. 284) und

10. Finanzgesetz vom 26. September 1864 (Großherzoglich Hess. Reg. Bl. S. 30) für das Großherzogthum Hessen;

24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete betreffend, und durch das Zusatzgesetz vom 20. April 1891, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine (G. S. S. 63),*) eine einheitliche Regelung dahin erfahren, daß

1. die Jagdscheingebühren in allen Landestheilen den Kreiskommunalkassen (in den Hohenzollern'schen Landen: den Oberamtsbezirkskassen) überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung (Oberamtsvertretung) zu verwenden sind,
2. die in den altländischen Provinzen und in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine (Jagdkarten, Jagdpässe, Jagdwaffenpässe, Gewehrerlaubnißscheine xc.) für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig sind. —

Die Vorschriften:

a) über die Höhe der Jagdscheingebühr,
b) über die Ertheilung, Versagung und Entziehung eines Jagdscheines und
c) über Bestrafung der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen

bestehen dagegen noch in der Mannigfaltigkeit, wie solche in den oben angeführten Gesetzen für die einzelnen Landestheile sich darstellt. Es ist in dieser Beziehung besonders bemerkenswerth:

ad a: daß die Höhe der Jagdscheingebühr

1. in den neun alten Provinzen, in der Provinz Schleswig-Holstein (ausschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg) und in dem vormaligen Herzogthum Nassau . . . . 3,— M.
2. in dem Kreise Herzogthum Lauenburg . . . . 6,— „
3. in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau . . . . 7,50 „
4. in den Hohenzollern'schen Landen . . . . 8,50 „
   (5 Gulden) und
5. in der Provinz Hannover . . . . 9,— „

beträgt;

ad b; daß, von Abweichungen der Vorschriften über Ertheilung, Versagung und Entziehung des Jagdscheines minder wesentlicher Art abgesehen,

1. in der Provinz Hannover der Jagdschein nur für die Zeit vom 1. September des einen bis zum 31. August des anderen Jahres ausgestellt wird, während in allen übrigen Landestheilen die Ausstellung des Jagdscheines auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, erfolgt,
2. daß den Eingesessenen der ehemals Hannöverschen Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im § 13 der Hannöverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit die Jagdscheingebühr (9 Mark) ganz oder zum Theil erlassen werden kann;

---

11. Gesetz vom 8. Oktober 1849 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen 1816—1866, S. 472 und folgende) die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, Art. 8—13;
12. Gesetz vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend (Ges. und Stat. Samml. S. 323) für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt a. M. (Art. 22—29.)

*) Jahrb. Bd. XXIII. Art. 58. 135.

3. daß in einzelnen Landestheilen (in der Provinz Hannover, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, in den ehemals Bayrischen Landestheilen, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt) für die im Staats-, Kommunal- und Privatdienste (unter gewissen Voraussetzungen) angestellten Forst- und Jagdbeamten unentgeltliche Jagdscheine zur Ausübung der Jagd nicht ertheilt werden, während dies in dem übrigen Staatsgebiete der Fall ist, und zwar theils unter Beschränkung auf die Jagdausübung in den Aufsichtsbezirken der Beamten, theils ohne diese Beschränkung (Hohenzollern; hier erhalten auch die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstkandidaten unentgeltliche Jagdscheine);

ad c: daß derjenige, welcher die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben,

1. in den altländischen Provinzen, in der Provinz Schleswig-Holstein (einschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg) und in dem ehemaligen Herzogthume Nassau mit einer Geldstrafe von . . .	15,—	bis	60,—	M.
2. in der Provinz Hannover mit einer Geldstrafe von	30,—	„	45,—	„
3. in den früher Bayrischen Landestheilen mit einer solchen bis zu . . . . (bis zu 25 Gulden),			42,50	„
4. in den vormals Landgräflich Hessen-Homburg'schen Landestheilen mit einer solchen von . . . . . . (15 Gulden),			25,50	„
5. im Gebiete der früheren freien Stadt Frankfurt mit einer solchen von (10 bis 15 Gulden)	17,—	„	25,50	„
6. in den Hohenzollernschen Landen mit einer solchen von (8 bis 35 Gulden)	11,50	„	59,50	„

belegt wird; daß ferner denjenigen, welcher seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,

in den ad 1 vorstehend genannten Landestheilen eine Geldstrafe bis zu			15,—	M.
in den ad 2 vorstehend genannten Landestheilen eine solche von			3,—	„
in den ad 3 vorstehend genannten Landestheilen eine solche bis zu			42,50	„
in den ad 4 vorstehend genannten Landestheilen eine solche von . . . . (1 Gulden),			1,70	„
in den ad 5 vorstehend genannten Landestheilen eine solche von . . . . (1—3 Gulden),	1,70	bis	5,10	„
in den ad 6 vorstehend genannten Landestheilen eine solche bis zu . . . . (bis zu 8 Gulden)			11,50	„

trifft, und daß endlich derjenige, welcher es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen,

in den ad 1 vorstehend genannten Landestheilen mit
einer Geldstrafe von . . . . 15,— bis 150,— M.
in den ad 6 vorstehend genannten Hohenzollern'schen
Landen mit einer solchen von . . . . 11,50 „ 144,50 „
(8 bis 85 Gulden)

belegt wird.

In Hohenzollern tritt diese Strafe auch bei Benutzung eines schon abgelaufenen Jagdscheines ein.

In anderen, als den vorgenannten Landestheilen sind derartige Strafbestimmungen nicht in Kraft.

Die vorstehenden Anführungen, bei welchen zur Erleichterung des Ueberblickes minder wichtige Abweichungen der einzelnen Gesetze von einander übergangen worden sind, dürften genügen, um die Zweckmäßigkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Herbeiführung einer das gesammte Staatsgebiet umfassenden, einheitlichen Regelung der Vorschriften über den Jagdschein darzuthun.

Bei den in dieser Beziehung in Vorschlag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen ist auf die Ergebnisse der Berathungen, welche bei Gelegenheit der parlamentarischen Verhandlungen über den Entwurf einer Jagdordnung in der Sitzungsperiode 1883/84 in sehr eingehender Weise stattgefunden haben, thunlichst Rücksicht genommen worden.

B. Im Einzelnen.

Eingang.

Der Entwurf soll für den ganzen Umfang der Monarchie gelten, also auch für Helgoland.

§ 1.

Der Jagdschein soll einerseits zur Kontrole über die Person, andererseits mittels der Jagdscheingebühr zur Beschränkung der Zahl der Jäger dienen. In beiden Beziehungen reichen die bestehenden Vorschriften nicht aus.

Der Jäger muß den Jagdschein bei Ausübung der Jagd bei sich führen, um sich jederzeit legitimiren zu können; der Jagdschein muß auf den Namen lauten, damit die Aufsichtsbeamten im Zweifelsfalle die Identität der Person feststellen können. Jagdscheine auf Inhaber, wie sie in Hessen und Frankfurt a. M. vorgekommen (V. v. 27. August 1874, Art. 26 Jagdges. vom 20. August 1850), sollen deshalb nicht zulässig sein.

Die Zuständigkeit des Landrathes, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, denen nach § 103 des Zust.-Ges. v. 1. August 1883*) allgemein die Jagdpolizei obliegt, entspricht dem bestehenden Rechte. Nach § 14 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 war nur der Landrath des Kreises des Wohnsitzes zur Ausstellung des Jagdscheines befugt; dem Wohnsitz ist hier der Grundbesitz gleichgestellt. Diese beiden Zuständigkeiten werden im Allgemeinen die Regel bilden. Es empfiehlt sich jedoch, namentlich mit Rücksicht auf die durch § 3 eingeführten Tagesjagdscheine, die Befugniß zur Ausstellung daneben auch dem Landrathe desjenigen Kreises zu geben, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, auch ohne im Kreise wohnhaft oder angesessen zu sein. Es ist hier z. B. an die häufigen Fälle gedacht, wo Jemand außerhalb des Kreises seines Wohnsitzes eine

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 147.

Jagd gepachtet hat, oder wo ein Jäger sich nur vorübergehend bei einem Jagdbesitzer zum Besuch aufhält und an einer Jagd theilzunehmen wünscht, wobei es ihm darauf ankommt, möglichst rasch in den Besitz des Jagdscheines zu gelangen. Selbstverständlich wird der Landrath in diesem Falle ebenso, wie bei seinen Kreisinsassen, berechtigt und verpflichtet sein, sich zuvor davon zu überzeugen, ob gegen den Nachsuchenden keine Gründe vorliegen, welche die Verweigerung des Jagdscheines rechtfertigen würden, und zu diesem Zwecke weitere Ermittelungen anzustellen, insbesondere Erkundigungen bei dem Landrathe des Wohnsitzes einzuziehen.

Auch die Bürgschaftsleistung für den Ausländer ist geltendes Recht. Mit Rücksicht auf das durch Artikel 3 der — später wie die meisten Jagdpolizeigesetze erlassenen — Reichsverfassung begründete gemeinsame Indigenat waren vielfach Zweifel darüber entstanden, ob die Angehörigen eines außerpreußischen deutschen Bundesstaates bei Ertheilung von Jagdscheinen als Ausländer zu behandeln seien, besonders da der letzte Absatz des § 104 Zust.-Ges. diese Frage nur hinsichtlich der zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter vorgeschriebenen Genehmigung verneinte. Deshalb ist der Begriff des Ausländers hier genauer begrenzt und dem der Außerdeutschen gleichgestellt, und zwar besonders mit Rücksicht auf die in dem nachbarlichen Grenzverkehr mit den kleineren Bundesstaaten sich ergebenden Schwierigkeiten. Die Ausnahmevorschrift für den Ausländer ist aber noch dahin eingeschränkt, daß derjenige Ausländer, welcher in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz hat, von der Stellung eines Bürgen befreit ist. Im Falle der Bürgschaft wird naturgemäß die Zuständigkeit des Landrathes nur durch den Wohnsitz oder Grundbesitz des Bürgen begründet werden, nicht auch durch dessen vorübergehenden Aufenthalt. Die Haftpflicht des Bürgen wird sich nicht nur auf die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen zu erstrecken haben, sondern auch auf die Geldstrafen wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften, insbesondere auch der Wildschongesetze.

§ 2.

Es entspricht der Billigkeit, für das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern mit Rücksicht auf die Kürze der zum Einsammeln freistehenden Zeit (§ 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 26. 2. 70.)*) von der Forderung der Lösung eines Jagdscheines abzusehen. Treiber- und ähnliche Hülfsdienste bei der Jagdausübung werden bereits nach der geltenden Rechtssprechung nicht der Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gleichgerechnet; um jeden Zweifel auszuschließen, ist dieser Grundsatz jedoch ausdrücklich unter Ziffer 2 aufgenommen. Zu den „ähnlichen Hülfsdiensten" wird z. B. auch das Ausnehmen von Krammetsvögeln aus den Schlingen im Auftrage des Jagdberechtigten zu rechnen sein; ferner die Hülfe beim Dachsgraben u. s. w., vergl. Entscheidung des O. V. G. Bd. 24, S. 307 und des Reichsgerichts Straff. Bd. 11, S. 249.

Gesetzlich vorgesehene Fälle, in denen die Jagd „im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichtsbehörde" ausgeübt wird, sind z. B. in den §§ 13, 14 und 16 des Wildschadengesetzes vom 11. 7. 91**), sowie in den §§ 23, 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 11. 3. 50 enthalten. Dazu gehören also auch die sogenannten Polizeijagden.

Unter dem den Jagdschein vertretenden Auftrage ist selbstverständlich der schrift-

*) Jahrb. Bd. III. S. 127.

**) Jahrb. Bd. XXIII. S. 154.

liche Auftrag zu verstehen. Der Inhaber muß diesen, ebenso wie die schriftliche Ermächtigung, bei Ausübung der Jagd, den Vorschriften des § 1 entsprechend, natürlich „bei sich führen".

§§ 3. 4.

Daß der Jagdschein für den ganzen Umfang der Monarchie gilt, ist zwar nach dem Eingange des Entwurfes selbstverständlich und entspricht dem geltenden Rechte, die ausdrückliche Erwähnung erscheint jedoch mit Rücksicht auf die bisherige Zersplitterung der Gesetzgebung und den durch dies Gesetz zu schaffenden einheitlichen Rechtszustand nicht unangebracht. Ob der Jagdschein am zweckmäßigsten für das vom Tage der Ausstellung laufende Jahr oder für das Kalenderjahr oder für ein von einem bestimmten Termine ab gerechnetes Zeitjahr gelten soll, darüber sind selbst in jagdlichen Kreisen die Ansichten sehr getheilt. Bisher gilt er in Hannover für das Jahr vom 1. September ab, in den übrigen Theilen der Monarchie für ein Zeitjahr vom Tage der Ausstellung ab, wobei zu bemerken ist, daß nach dem Min. Erlasse vom 11. Januar 1895 (M. Bl. S. 20) *) der Tag der Ausfertigung nicht mit dem der Lösung zusammenzufallen braucht. Für das Kalender- oder ein bestimmtes Zeitjahr (etwa vom 1. August oder 1. September, d. h. dem Aufgange der Hühnerjagd an, gerechnet), wird die Erleichterung der Kontrole und die größere Bequemlichkeit des Publikums angeführt, welches dadurch die Gefahr des Vergessens der rechtzeitigen Erneuerung des Jagdscheines leichter vermeiden würde. Demgegenüber ist zu bemerken, daß nach den Erfahrungen der Praxis auch bei dem beliebigen Zeitjahre die Kontrole keine Schwierigkeiten bietet, namentlich dann nicht, wenn, wie es in den meisten Kreisen schon jetzt geschieht, die ausgestellten Jagdscheine durch eine Liste kontrolirt werden, die den örtlichen Polizeiorganen (Gendarmen u. s. w.) durch Veröffentlichung im Kreisblatte oder in sonst geeigneter Weise bekannt gemacht wird. Andererseits kann aber die gleichzeitige Ausfertigung einiger Hundert Jagdscheine für das Büreau eines Landrathamtes zu unbequemen Belästigungen führen. Der Entwurf hat sich für das vom Tage der Lösung an laufende Zeitjahr entschieden, und zwar wesentlich mit Rücksicht auf die im § 4 vorgeschlagene erhebliche Erhöhung der Gebühr auf 20 Mark, denn diese wird den Jagdliebhaber häufig veranlassen, den Schein lieber erst bei eintretender Nothwendigkeit zu lösen, da er sonst einen Theil des Jahres verlieren würde; oder er würde, wenn das Bedürfniß erst gegen Ende des Kalenderjahres eintritt, sich statt des theuereren Jagdscheines lieber für die Bedarfsfälle einzelne Tagesjagdscheine lösen, was nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen würde. Die Einführung von Tagesjagdscheinen ist gleichfalls mit Rücksicht auf die Höhe der Jahresgebühr durch den Entwurf vorgesehen, um denjenigen Jagdfreunden, die thatsächlich nur ganz vorübergehend und an einzelnen Tagen des Jahres in der Lage sind, der Jagd nachzugehen, nicht die Entrichtung einer zu dem Umfange der Jagdausübung in keinem Verhältnisse stehenden Gebühr zuzumuthen. Dies wird z. B. für den jagdlichen Grenzverkehr mit den einzelnen Bundesstaaten von Bedeutung sein. Tagesjagdscheine für einen Tag gültig giebt es zur Zeit bereits im Königreich Sachsen und in Anhalt zu 3 Mark, in Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen zu 1 Mark, in Schwarzburg-Rudolstadt zu 1,50 Mark und in Bremen zu 2 Mark; Tagesscheine für drei Tage gültig im Herzogthum Braunschweig zu 3 Mark, für eine Woche gültig im Groß-

*) S. den Art. 42 S. 94 dss. Bds

herzogthum Baden zu 5 Mark. Wenn der Entwurf den Mittelweg auf 3 — natürlich nicht beliebige einzelne, sondern aufeinanderfolgende — Tage, und zwar nach § 4 zum Preise von 3 Mark gewählt hat, so sind dafür folgende Erwägungen maßgebend gewesen. Der auf einen einzelnen Tag geltende Jagdschein, für den eine höhere Gebühr wie 1 Mark kaum gefordert werden dürfte (das Herrenhaus hatte in der Jagdordnung von 1883/84 allerdings 2 Mark für den Tagesschein vorgesehen), würde bei der Höhe der Jahresgebühr von 20 Mark nur zu Umgehungen des Gesetzes führen. Denn Jeder, der im Laufe des Jahres weniger als 20 Tage auf die Jagd geht, und das ist vielleicht die Mehrzahl der Jäger, würde es naturgemäß vorziehen, für jeden einzelnen Tag einen Tagesschein zu lösen, und damit nicht nur den Zweck der Gebührenerhöhung vereiteln, sondern auch den ausfertigenden Behörden ganz unzulässige Belästigungen verursachen. Ein Wochenschein etwa zum Preise von 5 Mark hat ebensowenig Zweck, da nur wenige Menschen in die Lage kommen werden, eine Woche lang jeden Tag auf Jagd zu gehen, während für den Fall eines einzigen Jagdtages die 5 übrigen Wochentage unnütz mit bezahlt sind. Ueberdies kann Jeder, der einen solchen Wochenschein zu haben wünscht, ihn sich einfach durch Lösung von zwei nacheinander gültigen dreitägigen Scheinen verschaffen. Andererseits steht der Preis von 3 Mark in angemessenem Abstande zu den 20 Mark des Jahresjagdscheines, und die Gültigkeitsdauer von 3 Tagen bietet für alle diejenigen, welche einen kurzen Ausflug von wenigen Tagen, und deren Zahl ist z. B. unter den durch Amts- und Berufspflichten an die Stadt Gefesselten nicht gering, namentlich über den Sonntag zu einer Erholung auf der Pürsche oder der Jagd benutzen wollen, die beste Gelegenheit dazu. Die Möglichkeit, den Tagesjagdschein etwa in betrügerischer Absicht als Jahresjagdschein benützen zu können, wird durch Verschiedenheit in der Farbe des Papieres vermieden werden können, wie dies schon jetzt hinsichtlich der unentgeltlich ertheilten Jagdscheine (vergl. § 5) vorgesehen ist.

Der Jagdschein soll in Zukunft einheitlich sein, und dadurch die Verschiedenheit in der Höhe der Gebühr innerhalb der einzelnen Provinzen, auf die schon in dem allgemeinen Theile der Begründung hingewiesen ist, beseitigt werden. Es wird damit auch dem in denjenigen Provinzen, welche die höhere Gebühr hatten, (wie z. B. in Hannover mit 9 Mark) beklagten Uebelstande abgeholfen, daß Personen, wenn sie die Jagd in diesen Provinzen ausüben wollen, sich in einer anderen den billigeren Schein für 3 Mark zu verschaffen wissen und damit die betreffenden Kommunalkassen schädigen. Auch auf die Nothwendigkeit, die Gebühr zu erhöhen, und zwar auf 20 Mark, ist bereits hingewiesen. In dieser Hinsicht sagt die Begründung der Jagdordnung von 1883 zu §§ 45—47, durch welche gleichfalls schon eine Gebühr von 20 Mark eingeführt werden sollte, Folgendes:

„Durch die neue Jagdordnung wird nicht nur eine gleichmäßige, sondern auch eine erhöhte Jagdscheingebühr einzuführen sein.

In allen Theilen des Landes wird über die wachsende Zahl von Jägern geklagt, welche die Jagd zu ihrem eigenen und zum Schaden der öffentlichen Ordnung betreiben. Die Anzahl der ausgegebenen Jagdscheine ist in dem Jahre vom 1. August 1881 bis dahin 1882 auf 159 283 gestiegen und hat sich seitdem wieder um 4 486 vermehrt, indem vom 1. August 1882 bis dahin 1883 überhaupt 163 769 Jagdscheine ausgegeben sind. Hiervon kommen auf die alten Landestheile 132 448 (gegen 75 402 in dem Jahre 1850/51 und 129 086 in 1881/82) und auf die neuen Landestheile 31 321 (gegen 14 802 im Jahre 1868/69 und 30 197 in 1881/82).

Von dem Jagdvergnügen ist einmal ein gewisser Aufwand an Zeit und Geld unzertrennlich. Wer darüber nicht verfügt, betreibt die Jagd auf Kosten seiner wirthschaftlichen Verhältnisse oder des Gesetzes.

Die bestehenden Jagdscheingebühren sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu niedrig, um präventiv zu wirken. In der Aussicht, sie auf erlaubte oder unerlaubte Weise zu gewinnen, wird die Gebühr von Leuten aufgebracht, deren Erwerb kaum für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreicht.

Der vorgeschlagene Betrag von zwanzig Mark erreicht die in Frankreich schon seit dem Jahre 1844 bestehende Jagdtaxe von fünfundzwanzig Francs, während er hinter der Englischen Taxe von vier Pfund Sterling noch weit zurückbleibt."

Diese Gründe sind auch heute noch maßgebend, und es mag nur hinzugefügt werden, daß die Zahl der gegen Entgelt ausgegebenen Jagdscheine inzwischen noch weiter ganz erheblich zugenommen hat; sie hat im Jahre 1891/92: 183 852, im Jahre 1892/93: 191 874, im Jahre 1893/94: 197 169 betragen. Deshalb erscheint der Satz von 20 Mark für den Jahresjagdschein nach wie vor angemessen und ist auch, wie bereits erwähnt, nicht nur von dem Landesökonomiekollegium und dem Provinziallandtage von Hannover, sondern auch der Petition des Oppelner land- und forstwirthschaftlichen Vereines entsprechend, von der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses selbst empfohlen worden. Von denjenigen Ausländern, welche weder einem deutschen Bundesstaate angehören, noch in Preußen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, die doppelte Gebühr zu verlangen, erscheint schon um deswillen gerechtfertigt, weil sie lediglich das Vergnügen der Jagd genießen, ohne zu den Kosten des Jagdschutzes etwas beizutragen. Diese Unterscheidung liegt auch den Vorschriften der dem Landtage vorliegenden Stempelsteuernovelle (Nr. 31 des Tarifs) zu Grunde.

Die Ausfertigung erfolgte bisher kosten- und stempelfrei; letztere Bestimmung konnte mit Rücksicht auf die erwähnte Novelle hier nicht mehr mit aufgenommen werden. Gegen die Ausstellung von Duplikaten, welche zweckmäßig als solche zu bezeichnen sein werden, für verlorene, verbrannte, gestohlene oder sonstwie abhanden gekommene Jagdscheine wird sich nichts einwenden lassen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird sich jedoch dafür die Einführung einer Ausfertigungsgebühr von 1 Mark empfehlen. Die Verwendung der Jagdscheingebühren zu kommunalen Zwecken ist schon durch das Gesetz vom 9. März 1868*) für das ganze Staatsgebiet angeordnet. Sie wird gegenwärtig, wo die Einnahmen der Kreise aus der sogen. lex Huene wegfallen, bei der Höhe der Gebühr für die Kreise eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Nach der Fassung des § 4 kann es nicht zweifelhaft sein, daß als empfangsberechtigt die Kasse desjenigen Kommunalverbandes anzusehen ist, in dessen Bezirk die den Jagdschein ertheilende Behörde gemäß § 1 zuständig ist.

Die Beibehaltung der Vorschriften des § 13 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 beziehungsweise des § 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen.

§ 5.

Wenn es schon dem in dem größten Theile der Monarchie geltenden Rechte entspricht, daß die gerichtlich beeidigten Forst- und Jagdbeamten, zu deren Dienstberuf die Jagd und der Jagdschutz gehört, von der Jagdscheingebühr befreit sind, so

*) Jahrb. Bd. I. S. 135.

rechtfertigt dies die höhere Gebühr um so mehr. Die Ausdehnung dieser Befreiung auf Diejenigen, welche sich in der Ausbildung für diesen Beruf, wie sie für die Staatsforstbeamten vorgeschrieben ist, befinden, war schon in der Jagdordnung von 1883 vorgesehen. Dagegen liegt kein genügender Grund vor, diese Vergünstigung auch in denjenigen Fällen zu gewähren, wo die gedachten Beamten die Jagd lediglich zu ihrem Vergnügen ausüben.

§§ 6 und 7.

Die Paragraphen entsprechen mit unwesentlichen, zum Theil nur redaktionellen Aenderungen, den §§ 48 und 49 des Entwurfes einer Jagdordnung von 1883.

§ 8

entspricht ebenso im Allgemeinen dem § 50 jener Jagdordnung. Die Begründung lautete dort:

„Daß der ertheilte Jagdschein entzogen werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortgefallen sind, ist zwar in dem Jagdpolizeigesetze von 1850 nicht, wie in der Hannoverschen und Bayrischen Jagdordnung ausdrücklich ausgesprochen, jedoch auf Grund der Gesetzgebungsmaterialien von jeher als zulässig angesehen worden. Eine Deklaration in diesem Sinne enthielt der § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. Da dieses Gesetz seit dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Wegfall gekommen ist, so erschien es zweckmäßig, die Zulässigkeit der nachträglichen Entziehung hier ausdrücklich auszusprechen."

Die Entziehung erfolgte bisher auf Grund § 48 der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetzsamml. S. 591). Der Zusatz „von der für die Ertheilung zuständigen Behörde" erscheint mit Rücksicht auf die im § 1 eingeführten verschiedenen Zuständigkeiten zweckmäßig. Es versteht sich von selbst, daß jede dort für die Ertheilung als zuständig bezeichnete Behörde zur Entziehung berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie thatsächlich auch diejenige Behörde ist, welche den Jagdschein im einzelnen Falle ausgestellt hat.

Der zweite Absatz ist neu; er erscheint nothwendig, da die Höhe der Gebühr den Betroffenen veranlassen könnte, eventuell eine Rückvergütung zu verlangen.

§ 9.

§ 9 entspricht dem § 51 des Entwurfes von 1883; die Begründung lautete:

„Als Rechtsmittel gegen die Versagung hatte der Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 wegen des dabei den Aufsichtsbehörden gewährten Ermessens nur die Beschwerde an den Bezirksrath zulassen wollen. Seitens des Abgeordnetenhauses wurde indessen ein überwiegendes Gewicht darauf gelegt, daß die Versagung des Jagdscheines, auch wo sie nur fakultativ ist, an bestimmte, thatsächliche Voraussetzungen gebunden sei. In Folge dessen bezeichnet das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 in dem § 93 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren als einziges Rechtsmittel und statuirte damit eine Abweichung von dem bei polizeilichen Verfügungen sonst gegebenen Wahlrechte zwischen Klage und Beschwerde, für die ein innerer Grund nicht erkennbar ist. Das neue Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat von besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Verfügungen wegen Entziehung und Versagung des Jagdscheines gänzlich abgesehen und damit derartige Anordnungen unter diejenigen polizeilichen Verfügungen eingereiht, für welche der Instanzenzug in dem vierten Titel — §§ 127 ff. — des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli

1883 geordnet ist. Daß der Entwurf dieses Prinzip beibehält, war mit Rücksicht auf diejenigen Landestheile ausdrücklich auszusprechen, in welchen das zitirte Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist."

Die Aufnahme erscheint auch nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. 7. 1883 angezeigt, um über den Charakter der Verfügungen als polizeiliche keinen Zweifel zu lassen.

§ 10

entspricht dem § 28 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und hatte als § 52 des 1883er Entwurfes die Billigung des Landtages gefunden.

§§ 11. 12.

Die Strafbestimmungen sind im Allgemeinen schon jetzt geltendes Recht. Die Strafsätze mußten mit Rücksicht auf die erhöhte Jagdscheingebühr zum Theil anderweit festgesetzt werden. Das Nichtbeisichführen des Auftrages oder der Ermächtigung (§ 2 Ziffer 3) ist, da diese die Stelle des Jagdscheines vertreten sollen, selbstredend ebenso zu bestrafen, wie das Nichtbeisichführen des Jagdscheines. Die Einziehung der Jagdgeräthe und Hunde ist durch § 295 des Reichsstrafgesetzbuches nur für unberechtigtes Jagen, und zwar obligatorisch, vorgeschrieben. § 76 des Jagdordnungsentwurfes von 1883 sprach nur von Einziehung der Jagdgeräthe, sie hier jedoch auch auf die Hunde zu erstrecken, wird um so nothwendiger sein, als bei Ausübung gewisser Jagden, wie Dachsgraben 2c., Hatzjagden, Jagdgewehre nicht mitgeführt zu werden brauchen, so daß es dann, wenn man von den beim Graben benützten Werkzeugen absieht, an einem Jagdgeräth fehlen würde, welches eingezogen werden könnte.

§ 13

ist dem § 11 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 und dem § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 nachgebildet.

§ 14.

Es wird Sache der Ausführungsvorschriften sein, dafür zu sorgen, daß bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhabern von Jagdscheinen solche nur dann noch — zu dem alten Satze — erneuert werden, wenn der alte Schein abgelaufen ist.

B. Erste Berathung.

65. Sitzung am 11. Mai 1895.

Präsident: Ich gehe über zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, das ist

Erste Berathung des Entwurfs eines Jagdscheingesetzes.

Zunächst hat das Wort gegen der Abgeordnete Im Walle.

Abgeordneter **Im Walle:** Meine Herren, ich habe mich nur in dem Sinne gegen diesen Gesetzentwurf zum Worte gemeldet, als ich der Ansicht bin, daß er nicht derartig liegt, daß wir ihn in zweiter Lesung im Hause werden absolviren können, sondern daß er entweder an eine besondere Kommission verwiesen wird oder, — was ich für zweckmäßiger halte, — an die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission. Zu diesem letzteren Antrage bestimmt mich hauptsächlich der Grund, daß ich erfahren habe, daß schon Petitionen in der Agrarkommission berathen sind, welche sich unge-

führ mit dem Gegenstand decken, welchen dieser Gesetzentwurf regeln will. Außerdem bin ich der Ansicht, daß in der Agrarkommission die geeigneten Leute schon jetzt sitzen, welche diesen Gesetzentwurf sachverständig berathen werden, und daß man durch Ergänzung der Kommission um 7 Mitglieder auch noch weitere geeignete Kräfte derselben zuführen kann.

Wenn ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf nicht bereits im Hause verabschiedet werden kann, so leitet mich dabei besonders der Umstand, daß ich der Ansicht bin, daß über die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 20 Mark berechtigter Zweifel erhoben werden kann. Ich persönlich bin allerdings der Ansicht, daß diese Erhöhung gerechtfertigt ist. Ich halte die Jagd für eine noble Passion und glaube, daß, wenn überhaupt eine Luxussteuer gerechtfertigt ist, sie es in diesem Falle ist. Andererseits glaube ich auch, daß derjenige Grund, welchen die Motive für die Erhöhung der Jagdscheingebühr anführen, nämlich daß es wohl angemessen erscheint, nach Aufhebung der lex Huene nach neuen Einnahmequellen für die Kreise zu suchen, durchaus durchschlagend ist.

Ich verkenne aber gar nicht, daß andere Anschauungen auch ihre Berechtigung haben. Insbesondere ist mir von Gegnern dieser Erhöhung mitgetheilt worden, daß es viele giebt, welche schon allein mit dem Zwecke, um ihren Grundbesitz vor Wildschaden zu hüten, die Jagd auf den angrenzenden Bezirken pachten, um so in der Lage zu sein, einen wirksamen Schutz für ihren eigenen Grundbesitz auszuüben. Würde man nun die Jagdgebühr von 3 Mark, wie sie in den alten Provinzen bis jetzt bestand, erhöhen auf 20 Mark, so würde man diese Leute in gewisser Weise schutzlos machen und unbilliger Weise den Wildschutz, den sie sich selbst zu geben in der Lage sind, illusorisch machen.

Auch das verdient Erwägung, meine Herren, ob nicht da, wo ein bäuerlicher Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden die Jagd hat, die Gebühr zu hoch erscheint, wenn mehrere Glieder dieser Familie die Jagd ausüben. Es verdient Erwägung, ob nicht vielleicht für solche Fälle ein Ausnahmetarif einzuführen ist, oder ob es nicht überhaupt angemessen erscheint, nicht eine einheitliche Gebühr für die ganze Monarchie zu fixiren, sondern sei es etwa dem Bezirksausschusse oder irgend einer anderen Behörde, z. B. der Regierung, die Möglichkeit zu geben, eine Ermäßigung für den Bezirk eintreten zu lassen. Kurz, nach allen diesen Richtungen hin scheint mir das Gesetz einer näheren Erörterung in der Kommission zu bedürfen.

Ich habe auch noch andere Bedenken gegen das Gesetz. Es ist in dem § 1 gesagt worden, es sollen für die Ertheilung des Jahresjagdscheines zuständig sein

> der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende erstens einen Wohnsitz oder zweitens Grundbesitz hat oder drittens zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Meine Herren, das zweite Erforderniß erscheint mir höchst bedenklich, daß nämlich derjenige Landrath schon berechtigt sein soll, innerhalb dessen Kreises jemand nur Grundbesitz hat. Ich bin der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht anzunehmen ist, sondern nur die beiden anderen.

Umgekehrt der Fall dort, wo ein sogenannter Tagesjagdschein ausgegeben wird. Dafür müssen ganz andere Bestimmungen maßgebend sein als dort, wo Jahresjagdscheine ausgegeben werden. Wenn der Jahresschein regelmäßig dort ausgegeben wird, wo der betreffende Nachsuchende seinen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der

Jagd berechtigt ist, so muß andererseits die Möglichkeit gegeben werden, daß derjenige, welcher nur einen Tagesjagdschein nachsucht, denselben dort erlangt, wo er sich gerade aufhält. Denn gerade die Fälle, daß jemand sich da aufhält, wo er nicht seinen Wohnsitz hat, werden für die Nachsuchung eines Tagesjagdscheines hauptsächlich in Betracht kommen.

Kurz, nach allen angegebenen Richtungen hin, insbesondere aber auch nach derjenigen, ob die Geldstrafe angemessen fixirt ist, wird die Prüfung in der Kommission stattzufinden haben, und ich beantrage dieselbe.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich hatte die Absicht, zu allererst das Wort zu dieser Vorlage zu ergreifen; ich kam leider zu spät und darf das jetzt nachholen. Ich werde mich bei den Ausführungen nur auf Darlegungen allgemeiner Natur beschränken, da ich annehme, daß die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden und dort die Staatsregierung Gelegenheit finden wird, die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen zu rechtfertigen.

Zunächst muß ich darauf hinweisen, meine Herren, daß die Vorlage ihre Entstehung der Initiative des Hohen Hauses verdankt. (Sehr richtig!)

Diese Initiative ist ergriffen durch einen Beschluß vom 6. Februar 1891. Bei Gelegenheit der Berathung über ein zu erlassendes Wildschadengesetz wurde auch dargelegt, daß das Recht über die Ertheilung und Versagung der Jagdscheine u. s. w. und auch über die Höhe der Gebühr in der preußischen Monarchie ein so verschiedenartiges sei, daß es dringend wünschenswerth erscheine, darin gleichmäßiges Recht herbeizuführen; es wurde dann ein entsprechender Antrag an die Königliche Staats-Regierung beschlossen.

Eine fernere Veranlassung für die Prüfung der Frage, ob ein Bedürfniß zum Erlaß des hier vorliegenden Gesetzes vorhanden sei, gab ein Beschluß des Landesökonomiekollegiums und ein Antrag, welcher vom Provinziallandtag in Hannover ausging. Ich will bei der Gelegenheit bemerken, daß es bezeichnend ist, daß gerade von der Provinz Hannover ein solcher Antrag ausgegangen ist, weil — das werde ich späterhin noch darlegen — in Hannover zur Zeit die Jagdscheingebühr die höchste ist. Es ist doch beachtenswerth, daß gerade derjenige Landestheil, wo im Interesse der Kommunalkassen schon eine außerordentlich hohe Jagdscheingebühr besteht, doch durch, so weit ich mich erinnere, einstimmigen Beschluß des Provinziallandtages beantragt wird, die Jagdscheingebühr zu erhöhen.

Selbstverständlich hat nun die Staatsregierung zunächst die Frage prüfen müssen, ob für den Erlaß einer gesetzlichen Vorlage ein Bedürfniß vorliege, und aus folgenden Gründen bejaht die Staatsregierung diese Frage übereinstimmend mit dem Beschlusse des Hohen Hauses, mit dem Antrage des Landesökonomiekollegiums und mit dem Antrage, den der Provinziallandtag für Hannover gestellt hat, und zwar, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung der Jagdscheine, über deren Versagung, über deren Wiederentziehung, über das Strafrecht und über die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr innerhalb des preußischen Staatsgebietes so mannigfaltige sind und so erheblich von einander abweichen, daß schon allein aus diesem Grunde für die Staatsregierung es geboten erschien, wenigstens den Versuch zu machen, gleichmäßiges Recht für diese Verhältnisse herbeizuführen. Eine einheitliche und gleichmäßige Regelung erkennt also die Staatsregierung für nothwendig an, aus denselben Gründen, welche das Hohe Haus zu dem Beschluß von 1891 veranlaßten

und weil sie sich in Uebereinstimmung befindet mit den Darlegungen, die in den Anträgen des Landesökonomiekollegiums und in dem Antrage des hannoverschen Provinziallandtages vorgetragen sind, und endlich, weil sie selbst aus eigener Prüfung zu der Ansicht gelangt ist, daß der gegenwärtige Zustand ein zweckmäßiger nicht sei.

Nun darf ich darauf hinweisen, wie sich die gegenwärtige Vorlage zu dem bestehenden Recht verhält. Der Grundsatz, der auch jetzt schon bestand, daß die Jagdscheingebühr den Kreiskommunalkassen oder anderen an ihre Stelle tretenden kommunalen Kassen zu belassen sei, soll aufrecht erhalten werden.

Dann ist neu aufgenommen die Bestimmung über die Zulassung von Tagesjagdkarten. Während in anderen Ländern solche Tagesjagdscheine ausgestellt werden, sind dieselben bisher in keinem Theile der Monarchie zulässig. Gleichmäßig soll dann geordnet werden erstens die Geltungsdauer der Jagdscheine, welche in der preußischen Monarchie verschieden geordnet ist. Ich will darauf hinweisen, daß beispielsweise in der Provinz Hannover der Jagdschein immer beginnt vom ersten September und endet am ersten September des folgenden Jahres, während in den verschiedenen anderen Landestheilen der Jagdschein zwar auch ein Jahr, aber vom Tage der Ausstellung auf die Dauer eines Jahres, gilt. Dann soll zweitens gleichmäßig geordnet werden die Gebühr für die Jagdscheine. Ich werde mir nachher noch erlauben, auf die verschiedenartige Höhe der Gebühr hinzuweisen, welche übrigens eingehend in der Begründung dargelegt ist. Dann soll drittens gleichmäßig geordnet werden das Geltungsgebiet der Jagdscheine, ferner viertens gleichmäßig das Recht der Versagung und Entziehung, auch fünftens das Recht zur Ertheilung, was zur Zeit sehr bestritten ist, jedenfalls ganz verschieden gehandhabt wird; dann soll sechstens ferner gleichmäßig geordnet werden die unentgeltliche Verabfolgung der Jagdscheine. Während in den alten Provinzen Jagdbeamte, Forstbeamte u. s. w. einen Anspruch darauf haben, unentgeltlich Jagdscheine zu bekommen, giebt es andere Landestheile, namentlich sind es die neuerworbenen Landestheile, wo die unentgeltliche Ertheilung von Jagdscheinen nicht zulässig ist. Es soll siebentens ferner gleichmäßig geordnet werden, in welchen Fällen die Jagd ohne Schein ausgeübt werden kann; da kommen namentlich Partikularrechte in Betracht; ich will auf das Recht zur Ausübung der Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland hinweisen; das Recht soll aufrecht erhalten werden. Und achtens soll vor allen Dingen gleichmäßig das Strafrecht geordnet werden.

Meine Herren, das sind im Wesentlichen die Gesichtspunkte, von denen die Staatsregierung ausgegangen ist. Ich habe dargelegt dasjenige, was sie aus dem bestehenden Recht unverändert aufrecht erhalten will, auch dasjenige, was gleichmäßig geordnet werden soll. Nun, meine Herren, glaube ich, annehmen zu dürfen, daß nach dem Beschluß des Hohen Hauses vom Jahre 1891 schon darüber zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Hohen Hause Einverständniß besteht, daß es dringend erwünscht und nothwendig ist, gleiches Recht für diese Verhältnisse in der ganzen Monarchie zu schaffen, damit das kaleidoskopische Verhältniß, das bisher besteht, das dauernd zweckmäßig nicht aufrecht erhalten werden kann, aufhört.

Meinungsverschiedenheit kann meines Erachtens möglicherweise darüber bestehen, ob es richtig ist, wie es die Regierung gethan hat, die Jagdscheingebühr überall für die ganze Monarchie gleichmäßig zu erhöhen. Einmal ist die Regierung zu der Meinung gelangt, daß das zweckmäßig sei, weil schon aus den Kreisen der Betheiligten

heraus, und zwar gerade aus dem Bezirk, wo die höchste Jagdscheingebühr zur Zeit besteht, ein Antrag auf Erhöhung der Jagdscheingebühr vorliegt. Zweitens glaubt die Staatsregierung, daß die Erhöhung der Gebühr deshalb erheblichen Bedenken nicht unterliegt, weil die Gebühr auch nach der neuen Vorlage in die Kreiskommunalkassen fließen soll und dort zweifelsohne im Interesse der Gesammtheit der Steuerpflichtigen des betreffenden Kreises verwendet wird. Und drittens möchte ich darauf hinweisen, daß, so viel ich weiß, darüber ein Einverständniß zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Hohen Hause bestehen wird, daß die Ausübung der Jagd keine gewinnbringende Beschäftigung, sondern ein Vergnügen, ein Luxus ist. Zum Erwerb Jagd auszuüben, ist ein verfehltes Unterehmen. Wer glaubt, aus der Jagd einen Erwerb machen zu können, irrt und täuscht sich gründlich. Ist aber die Jagd ein Luxus, kein Gewerbe, so liegt kein Grund vor, daß man demjenigen, der sich diesen Luxus gestatten will, auch im Interesse des öffentlichen Wohls eine ziemlich hohe Gebühr auferlegt. Und, meine Herren, sollte wirklich die Erhöhung der Gebühr dazu führen, daß eine Reihe von Leuten, weil sie nicht die Mittel haben, sich den Luxus zu gestatten, fernerhin die Jagd nicht ausüben, so, glaube ich, ist das im wirthschaftlichen Interesse derer, welche die Luxusausgabe nicht leisten können, nur zweckmäßig und erwünscht. Es dürfte nachweisbar sein, daß eine große Zahl von nicht günstig situirten Landwirthen wesentlich der Jagdpassion den Rückgang in ihrer Wirthschaft zu verdanken haben. Sollte also in dieser Richtung eine Einschränkung der Jagd stattfinden, so wäre das aus sozialen und wirthschaftlichen Gründen kein Unglück. Beabsichtigt ist das aber nicht. Wer sich den Luxus erlauben kann und will, der ist durch die Erhöhung der gegenwärtigen Jagdscheingebühr von der Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

Meine Herren, ich möchte dann noch hervorheben, in welchem Umfange eine Verschiedenartigkeit in der Höhe der Jagdscheingebühr zur Zeit vorliegt. In den neun alten Provinzen, in der Provinz Schleswig-Holstein (ausschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg) und in dem vormaligen Herzogthum Nassau wird eine Jagdscheingebühr von 3 Mark erhoben, in dem Kreise Herzogthum Lauenburg eine solche von 6 Mark, in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, 7,50 Mark, in den hohenzollernschen Landen 8,50 und in der Provinz Hannover 9 Mark. Das sind doch sehr wesentliche Verschiedenheiten, für welche ein innerer Grund nicht vorliegen dürfte, die aber wegen ihrer Verschiedenartigkeit zu allerlei Miß- und Uebelständen führen. Während es doch zweifellos die Absicht ist, daß in der Provinz Hannover zu Gunsten der Kreiskommunalkasse an die Kreiskommunalkasse von dem, der innerhalb des betreffenden Kreises die Jagd ausübt, eine Gebühr von 9 Mark bezahlt werden soll, entziehen sich oft die die Jagd ausübenden Eingesessenen der Kreise dieser Gebühr dadurch, daß sie vorübergehend mal eine Jagd in den altpreußischen Provinzen mitmachen, sich dort einen Jagdschein für 3 Mark geben lassen, der dann Gültigkeit für die ganze Monarchie hat. Ein Korrelat gegen die Erhöhung des Jagdscheines finden Sie darin, daß einzelne Personen, welche nur vorübergehend auf die Jagd gehen, die nur mal eine Treibjagd mitmachen, in der Lage sind, sich durch Entnahme einer Tagesjagdkarte der zu hohen Jagdgebühr zu entziehen.

Endlich weise ich noch darauf hin, daß die Angehörigen des deutschen Reiches gleichmäßig behandelt werden sollen, aber für Ausländer die doppelt hohe Gebühr erhoben werden soll. Das ist nach meiner Kenntniß der Verhältnisse nicht ohne

Bedeutung, weil sie an den Grenzen der Monarchie öfter Jagden auf preußischem, beziehungsweise deutschem Gebiet pachten. Das sind meist reiche Leute, die hohe Pacht bezahlen. Da scheint es auch kein Unrecht zu sein, daß man von ihnen eine höhere Jagdscheingebühr im Interesse der Kreise erhebt.

Ich enthalte mich, auf einzelne Bestimmungen der Gesetzesvorlage jetzt näher einzugehen. Sollte im Laufe der Diskussion noch Anlaß dazu gegeben werden, so bin ich zu antworten bereit. Ich nehme an, daß die Vorlage einer Kommission überwiesen werden wird. Ich bitte das Haus, die Vorlage einer loyalen und objektiven Prüfung zu unterwerfen, und hoffe auf Annahme derselben.

Abgeordneter **Busch:** Nach der ausführlichen Begründung des Herrn Ministers kann ich der Vorlage gegenüber um so kürzer sein.

Wir erkennen an, was der Herr Minister eben zur Begründung ausführte. Es ist ein Bedürfniß vorhanden, das Jagdscheingesetz einheitlich durch ganz Deutschland zu gestalten, sowohl betreffs der Gebühr wie betreffs anderer dabei in Betracht kommender Nebenpunkte, wie besonders Bestrafung der Kontravenienten.

Der Gesetzentwurf verdankt ja seine Entstehung der Initiative dieses Hauses. Sein Kernpunkt ist zweifellos der § 4, der die Höhe der Gebühr regelt. Diese ist in den verschiedenen Theilen Preußens verschieden. Bei einer Neuregelung kommt es darauf an, ob wir den Jagdschein niedriger oder höher stellen. Wohl niemand denkt daran, ihn niedriger zu stellen; im Gegentheil ziemlich allgemein ist das Bedürfniß empfunden, ihn höher zu stellen, wie auch der Herr Minister ausführte.

Es ist gut, wenn man sich zur Vergleichung nach andern Ländern im deutschen Vaterlande umsieht. Bayern erhebt auf dem rechtsrheinischen Gebiet 15 Mark, die Pfalz 15, Würtemberg 20, Sachsen 12, Baden 20, Hessen 12, Braunschweig 12, Koburg 12 und Elsaß-Lothringen sogar 24 Mark. Also im größten Theil Deutschlands ist die Jagdscheingebühr erheblich höher als in Preußen.

Ferner legen wir besonderes Gewicht auf § 4, weil er ausspricht, daß diese Gebühr der Kreiskommunalkasse zu Gute kommt. Die Kreise haben in letzter Zeit erhebliche Ausfälle erlitten, sie haben nicht mehr die Einnahmen aus der **lex** Huene, auf die sie erhebliche Ausgaben verwiesen, stellenweise haben sie sogar jetzt in Folge der **lex** Huene höhere Ausgaben, wie z. B. die Verwaltungskosten von neu gebauten Chausseen und dergleichen. Es ist dringend wünschenswerth, den Kreisen aufzuhelfen; und durch die Jagdscheingebühr, namentlich durch Erhöhung derselben auf 20 Mark, können sie erhebliche Einnahmen bekommen — diese Höhe wollen wir aber jetzt noch nicht festlegen; es wird Sache der Kommission sein, das zu berathen. Es ist ja ganz zweifellos, daß es sich bei der Jagdscheingebühr um eine Luxussteuer handelt; es ist das nicht zu bestreiten, die Jagdpassion ist ein Luxus, aber es ist doch ein Luxus, der bei einem größer, bei dem anderen kleiner ist. Bei dem städtischen Jagdpächter, der weit reist, um zur Jagd zu kommen, der eine hohe Pacht zahlt, und alle möglichen Aufwendungen dafür macht, ist der Luxus zweifellos ein höherer als für den ländlichen Besitzer, der auf seiner Scholle jagt oder sich in der Nachbarschaft hält. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Erhöhung der Jagdscheingebühr hat ja manche Bedenken gegen sich, das ist gar nicht zu verkennen. Es wird namentlich auf dem Lande stellenweise von den kleineren Jagdberechtigten die erhebliche Erhöhung der Jagdscheingebühren bis auf 20 Mark vielfach doch schmerzlich empfunden werden. Es wird aus den Kreisen meiner politischen Freunde Ihnen ein Antrag zugehen, der in Anregung bringen soll,

hier einen Unterschied zu machen und zweierlei Arten von Jagdscheinen zuzulassen, einen, der allgemein gilt für die ganze preußische Monarchie und einen, der in irgend einer Weise, die näher zu fixiren auch noch Sache der Kommission sein wird, eine lokale Begrenzung haben wird; ich denke dabei in erster Linie an die Kreise. (Sehr richtig!) Es wird also hiernach derjenige in Zukunft, der auf eigenem Terrain oder in dessen Nähe jagt, billiger besteuert werden mit der Jagdscheingebühr als derjenige, der von fern her als Jagdpächter in fremden Kreisen jagt. Ich glaube, daß diese Anregung, die wir dadurch geben wollen, sehr viel für sich hat, und ich hoffe auf wohlwollende Annahme derselben; Sache der Kommission wird es sein, die Sache praktisch zu gestalten.

Im Einzelnen will ich demnach nur noch auf wenige Punkte eingehen. Zunächst ist anzuerkennen, daß der Zustand in der Provinz Ostfriesland so gelassen ist, wie er bisher gewesen, daß denjenigen Eingesessenen Ostfrieslands, die auf die Jagd auf Vögel gewissermaßen angewiesen sind, die Jagdscheingebühr im Bedürfnißfall ganz erlassen werden kann. — Beim § 5 habe ich dagegen ein Bedenken. Der § 5 fixirt die Zahl derjenigen Personen, die von der Gebühr befreit sind. Es ist da zunächst zu denken an die Förster, die Waldwärter, das Forstpersonal überhaupt. Dagegen habe ich garnichts; im Gegentheil begrüße ich es mit Freuden, aber nicht die hinterher kommende Einschränkung:

> Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchem von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Das heißt also, wenn ein Förster zu dem Nachbar auf die Jagd eingeladen wird, so hat er dafür einen Schein für 20 Mark zu lösen. Meine politischen Freunde und ich betrachten das als eine große ungerechtfertigte Härte. Der Förster, der den ganzen Tag im grünen Walde herumläuft und das Gewehr auf dem Rücken hat, darf damit nur wenig schießen; die Jagdgelegenheit für den Förster ist thatsächlich eine ungemein beschränkte. Ich bin der Meinung, daß es wünschenswerth ist, daß diese Leute, die beständig mit dem Jagdschutz zu thun haben, dafür auch die Vergünstigung genießen, daß sie auf Grund dieser ihrer Stellung, wenn sie zum Nachbar geladen werden, um einen Hasen zu schießen, diese Vergünstigung frei genießen. Es ist dieses Bedenken für mich so stark, daß ich unter Umständen für meine Person schwere Bedenken gegen das ganze Gesetz haben würde, wenn es nicht gelingen sollte, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Der Ausfall, den die Gemeindekasse dadurch haben würde, ist ein ungemein geringer; ich glaube also, daß wir den Förstern die Wohlthat erweisen, die gedachte Beschränkung aus diesem Paragraphen zu streichen. Meine Herren, im übrigen habe ich noch Bedenken gegen den letzten Absatz des § 12, welcher lautet:

> Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe können die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

Meine Herren, ich halte das unter Umständen für eine große Härte. Ich gebe ja zu, es ist fakultativ nur; aber ich bin doch der Meinung, daß man in der Kommission in irgend einer Weise noch erschwerende Umstände vorsehen sollte, um eine so harte Bestimmung zu rechtfertigen. Ich möchte die in dem Paragraph gegebenen Befugnisse fakultativ haben; aber es ist doch hart, wenn jemand, der bona fide mit

dem Jagdschein das ganze Jahr gegangen ist zufällig einmal vergessen hat — es kann das jedem Jäger mal passiren, daß er in die Tasche greift nach dem Jagdschein und sieht: morgen läuft der Jagdschein ab —, ihn verlängern zu lassen, dadurch in die Möglichkeit versetzt ist, daß eine solche Konfiskation gegen ihn ausgesprochen werden kann. Ich denke persönlich daran, daß vielleicht wiederholte Vorbestrafungen als Voraussetzungen der Konfiskation vorgesehen werden könnten, die einen dolus vermuthen lassen in der Nichterneuerung des Jagdscheins.

Im übrigen stehen meine politischen Freunde auf dem Boden, daß sie wünschen, daß in der Kommission aus diesem Entwurfe etwas Gedeihliches geschaffen werden möge. Wir glauben, daß in der Beziehung auch die anderen Parteien nicht gegen uns sein werden.

Ich stelle dann noch den Antrag, den Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von vielleicht 21 Mitgliedern zu überweisen.

Abgeordneter **Noelle:** Meine Herren, ich freue mich, daß ich mit dem Herrn Vorredner eigentlich in allen Beziehungen übereinstimme, auch was die geschäftliche Behandlung anbetrifft. Vielleicht wäre es jedoch zweckmäßiger, die Kommission aus 14 und nicht aus 21 Mitgliedern bestehen zu lassen, welche Zahl vielleicht der Wichtigkeit des Gegenstandes mehr angemessen ist.

Ich bin mit dem Herrn Vorredner durchaus einverstanden in Bezug auf die Einschränkungen zum Gesetze selbst. Wir wünschen auch, daß ein einheitliches Recht geschaffen wird, und ich glaube auch, im Namen der Mehrzahl meiner politischen Freunde sprechen zu können, wenn ich sage: wir sind auch dafür, daß den Kreisen eine höhere Einnahme zugeführt wird für den Ausfall, den sie durch den Wegfall der lex Huene erlitten haben, und halte es auch für eine angemessene Form, diese Mehreinnahme durch eine Luxussteuer zu gewinnen, als welche doch die Jagdscheingebühr, wenigstens in den meisten Fällen, anzusehen ist.

Ich bin sogar in vielen Einzelheiten mit dem Herrn Vorredner einverstanden, will jedoch nur auf zwei Paragraphen näher eingehen.

In Bezug auf die Gültigkeit der Jagdscheine besteht in den Kreisen eines Theils meiner politischen Freunde die Absicht, einen Antrag einzubringen genau in demselben Sinne, wie ihn der Herr Vorredner entwickelt hat, nämlich dahin gehend, daß die örtliche Gültigkeit der Jagdscheine eingeschränkt werden solle, und daß jeder Bewerber einen beschränkten Jagdschein soll verlangen können, vielleicht am passendsten für den Umfang eines landräthlichen Kreises. Ich möchte in meinem Namen — ich spreche in dieser Beziehung nicht im Namen meiner politischen Freunde — aussprechen, daß dieser Vorschlag sich auch finanziell empfiehlt. Ich fürchte, daß, wenn allgemein die Jagdscheingebühr auf 20 Mark festgesetzt wird, ein großer Rückgang aus der Jagdscheingebühr eintreten würde. In dem Stempelsteuergesetzentwurfe war vorgesehen, daß eine staatliche Auflage von 5 Mark auf jeden Jagdschein eintreten solle, so daß sich in den meisten Provinzen die Jagdscheingebühr von 3 auf 8 Mark erhöhen würde. In einer Nachweisung, die seitens des Finanzministeriums der Kommission zugegangen ist über den muthmaßlichen Ertrag dieser Steuer, ist angenommen, daß die Jagdscheine von 200 000 Stück auf 100 000 Stück zurückgehen werden. Die Königliche Staatsregierung hält also eine Erhöhung von 3 auf 8 Mark schon für so wesentlich, daß sie einen Rückgang auf die Hälfte befürchtet und annimmt. Meine Herren, wenn Sie nun allgemein statt von 3 auf 8 Mark von 3 auf 20 Mark die Gebühr erhöhen würden, so würde der Rückgang bedeutend höher sein. Es läßt

sich ja schwer-feststellen, wie hoch er sein würde, das ist alles nur Sache der Schätzung. Aber wenn er nur auf ein Drittel zurückginge, so würde die Mehreinnahme schon gar keine bedeutende mehr sein. Dazu kommt dann, daß sich die Zahl der Jäger vermindern würde, daß dadurch die Konkurrenz bei den Jagdverpachtungen eine geringere werden würde, und daß in Folge dessen viele Gemeinden, oder — was ja in vielen Fällen mit den Gemeinden zusammenfällt — die sämmtlichen Grundbesitzer eine erhebliche Mindereinnahme aus den Jagdverpachtungen haben würden. Das finanzielle Interesse läßt also eine andere Lösung nach meiner Ansicht besser erscheinen, und die finde ich gerade in dem Vorschlage, den der Herr Vorredner entwickelt hat; denn alle diejenigen Jäger, die kleinen Jäger, wenn ich mich so ausdrücken darf, die nur in ihrem Kreise jagen wollen, werden nach wie vor Jagdscheine lösen. Wenn also diese Kreisjagdscheine, um mich kurz auszudrücken, nicht zu hoch besteuert werden, wenn die Gebühr zwischen 5 und 10 Mark gehalten wird, so würde der Rückgang kein zu großer sein; jedenfalls würde der Ausfall in der Zahl der Scheine durch die höhere Gebühr für jeden einzelnen Schein gedeckt werden. Es würde dazu noch die weitere Gebühr kommen für die Staatsjagdscheine, die doch auch von einer Anzahl Jäger gelöst werden würde, nämlich von allen Jägern, die in großen Orten wohnen und an mehr als einer Jagd betheiligt sind oder sich die Freiheit sichern wollen, an mehr als einer Jagd Theil zu nehmen. Ich bin also überzeugt, es wird eine größere Anzahl von Staatsjagdscheinen, neben den Kreisjagdscheinen, gelöst werden, so daß mir dieser Vorschlag finanziell beachtenswerth erscheint.

Dann aber bin ich aus einem theoretischen Grunde dafür, diese Scheidung eintreten zu lassen. Wenn bisher, meine Herren, die Allgemeingültigkeit des Jagdscheines für den preußischen Staat ausgesprochen war, so lag das daran, daß die Auflage bisher nicht als eine Luxussteuer betrachtet wurde, sondern als eine wirkliche Gebühr, das heißt als ein Entgelt für die Leistung des Staates, die darin bestand, daß der betreffende Königliche Landrath oder die ihm gleichgestellte Amtsperson untersuchen mußte, ob gegen den Bewerber keine Versagungsgründe vorlagen. Für diese Thätigkeit der Behörden wurde als Gebühr 3 Mark festgesetzt, und da diese Untersuchung naturgemäß nur eine einheitliche sein darf, da naturgemäß einer nicht in einem Theile des preußischen Staates zu jagen berechtigt sein kann, was seine persönliche Qualität betrifft, in dem anderen aber nicht, so konnte die Entscheidung auch für den Staat nur einheitlich sein. Es mußte deshalb auch die Gebühr einheitlich sein. Dieses Moment fällt aber weg in demselben Augenblick, in dem Sie dazu übergehen, die Jagdscheingebühr als Luxussteuer einzuführen; denn der Herr Vorredner hat mit Recht darauf hingewiesen: es ist ein sehr großer Unterschied, ob der Großstädter weite Reisen macht, um dem Jagdvergnügen sich hinzugeben, oder ob der kleine Bauer, der kaum 300 Morgen hat, wenn er gelegentlich einen Hasen sieht, diesen über den Haufen schießt; in sehr vielen Fällen wird man da von Luxus überhaupt nicht reden können, so daß an sich die Luxussteuer vielleicht nicht berechtigt wäre. Ich glaube aber, daß eine Unterscheidung hier nicht durchzuführen wäre, so daß diese Unterscheidung nur in der Rücksicht getroffen werden darf, daß man örtlich abgrenzte. Ich glaube, der Herr Minister des Innern hat selbst in seiner Rede hier am 16. Februar, wenn ich das Datum recht im Kopfe habe, den Beweis dafür geliefert, daß die theoretische Anschauung auch praktisch richtig ist. Denn der Herr Minister des Innern hat damals aus seiner Straßburger Ver-

gangenheit erzählt, daß er nicht blos den Jagdschein für Elsaß-Lothringen gelöst habe, sondern für alle umliegenden Länder, so daß er statt der 24 Mark, welche er in Elsaß-Lothringen zahlen mußte, etwa 100 Mark im Ganzen hätte zahlen müssen. Ich glaube, meine Herren, das ist ein Beweis, daß alle die großen Jäger, diejenigen, die mit Eifer dem Jagdsport obliegen, die also am allerersten zahlen können, auf diese Weise am allerersten zur Zahlung herangezogen werden, wenn man die örtliche Gültigkeit beschränkt. Der Entwurf ist auch in gewisser Beziehung selber davon ausgegangen, daß es nicht angängig sei, ganz allgemein für den Geltungsbereich des Staates für das ganze Jahr eine Gebühr festzusetzen. Er hat allerdings nur in dem Sinne eine Beschränkung eintreten lassen, daß er für die zeitliche Beschränkung eine billigere Gebühr, einen Tagesjagdschein, gültig für 3 Tage, ausgegeben wissen will, der einer Gebühr von 3 Mark unterliegen soll. Was für diese zeitliche Beschränkung richtig ist, muß auch für die örtliche gelten. Demjenigen, der nicht die Absicht hat, weiter als auf seinem eigenen Grund und Boden und vielleicht bei seinem Nachbar zu jagen, der ganz zufrieden ist, wenn er in seinem eigenen Kreise jagen darf, liegt nichts daran, daß er theoretisch das Recht hat, im ganzen Staate zu jagen, so wenig wie demjenigen, der einmal auf Besuch kommt und einmal für 3 Tage die Jagd ausüben kann, daran liegt, daß er sich einen Jagdschein für die ganze Monarchie löst. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ich glaube, diese Beschränkung, die zeitlich eingetreten ist, muß auch örtlich eintreten. Ich bitte deshalb, daß die Kommission, an die das Gesetz verwiesen werden wird, den Vorschlag in wohlwollende Erwägung zieht. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek).

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, meine Fraktion ist darin einig, daß sie den Gesetzentwurf zu Stande zu bringen wünscht. Nur gehen unsere Ansichten noch darüber auseinander, auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen sein wird. Ich spreche daher nur im Namen eines Theiles meiner Freunde, vielleicht für die Hälfte. Im übrigen habe ich aber die Freude, mich mit den beiden letzten Herren Vorrednern im wesentlichen in Uebereinstimmung erklären zu können. Auch wir halten es für einen richtigen Gedanken, das zwei Jagdscheine eingeführt werden sollen, ein theurer und ein billiger. Denn der Umfang, in welchen die Jagd von einzelnen Personen ausgeübt wird, ist in der That ein sehr verschiedener, und demgemäß ist auch das Interesse an der Sache verschieden. Nur glauben wir, daß die Königliche Staatsregierung mit der Unterscheidung der Art der Jagdscheine nach dem Maßstabe der Zeit doch nicht das Richtige getroffen hat. Es scheint uns das eine ungebührliche Rücksichtnahme auf die Wünsche der Sonntagsjäger zu sein. Auch wir sind der Meinung, daß die richtigere Unterscheidungsart für den theuren und den billigen Jagdschein die nach räumlicher Abgrenzung sein würde. Also auch wir wünschen einen Jagdschein, der für die ganze Monarchie gilt, den theuren Jagdschein, der eigentlich nicht theuer genug sein kann, (sehr richtig! rechts) — der kann gern 20 Mark kosten — und ein billigeren Jagdschein, der für diejenigen berechnet ist, welche nur auf ihrem kleinen Grundbesitz von 300, 400 Morgen oder in der unmittelbaren Nachbarschaft ihres Wohnsitzes die Jagd ausüben wollen. Es kann schlechterdings nicht verlangt werden, daß derjenige, welcher nur in seiner unmittelbaren Nähe mit den allereinfachsten Mitteln, ohne Aufwendung von viel Zeit und Kosten und

ohne jeglichen Luxus die Jagd betreiben will, dieselbe Jagdscheinabgabe bezahlen soll, wie sie vielleicht der reichere Nachbar bezahlt, der jährlich 10 bis 20 Mal Jagdreisen zu seinen Freunden unternimmt.

Also wir müssen zu einer Unterscheidung zwischen der luxuriösen und der nicht luxuriösen Ausübung der Jagd kommen, und die ergiebt sich eben aus dieser örtlichen Begrenzung der Geltung der Jagdscheine. (Sehr richtig! rechts.) Daß es eine luxuriöse Ausübung der Jagd ist, wenn jemand gewohnheitsmäßig im Jahre verschiedene Gegenden der Provinz oder auch des ganzen Staatsgebietes bereist, und bei der Gelegenheit an Eisenbahnkosten und Trinkgeldern für Kutscher, Mittagsessen, Nachtquartier und für den Jäger 10, 20 Mark und mehr ausgiebt, dazu natürlich auch einer anständigeren, vornehmeren Jagdausrüstung bedarf, als wenn man blos in seinem nächsten räumlichen Gebiet die Jagd ohne allen Luxus in höchst einfacher Weise ausübt, wie es die große Mehrzahl aller kleinen ländlichen — ich will mal sagen — bürgerlichen und bäuerlichen Jagdliebhaber thut, liegt auf der Hand.

Wie hoch nun der **Kreisjagdschein** zu normiren sein wird, darüber wird sich ja sprechen lassen. Unvorgreiflich möchte ich meinen, daß, wenn der große Jagdschein für die ganze Monarchie 20 Mark kostet, der andere höchstens 10 oder vielleicht 9 Mark kosten müßte.

Wir haben auch den Wunsch, das Gesetz einer Kommission zu überweisen, sind aber der Meinung, daß dazu die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission die geeignetste Bildung wäre. Ich stelle also den Antrag, daß das Gesetz an die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission verwiesen werden möge.

Ich möchte nun noch auf ein Paar Punkte von geringerer Bedeutung zu sprechen kommen. Ich glaube, daß der Ausdruck „Jagdscheingebühr", der aus den bisherigen Gesetzen übernommen worden ist, nicht mehr das Richtige ist. Es stellt sich jetzt, wo die Thätigkeit der Staatsbehörde in dem Ausschreiben des Jagdscheines und der vorangehenden Prüfung, einerlei ob der Jagdschein 20 oder 3 Mark kostet, ganz dieselbe ist, heraus, daß es sich thatsächlich nicht um eine Schreib- oder Ausfertigungsgebühr handelt, sondern in Wahrheit um eine Steuer, und darüber ist auch gar kein Zweifel, um eine Luxussteuer. Es ist ja immer unerwünscht, das unpopuläre Wort „Steuer" anzuwenden; das können wir aber auch vermeiden; wir können das mildere Wort „Abgabe" in das Gesetz hineinsetzen, weil es eine Steuer ist, welche nicht in die Staats-, sondern in die Kreiskommunalkassen gezahlt werden soll und weil dort das Wort Abgabe am richtigen Platze ist.

Ferner: § 7 handelt von denjenigen Personen, welchen unter Umständen der Jagdschein versagt werden kann. Ich halte es für selbstverständlich, daß zu diesen Personen auch die Ausländer gehören müssen. Ob sie hier zu erwähnen sein werden, wird auch einer Prüfung zu unterwerfen sein; denn wenn die Ausländer einen Anspruch erhielten auf die Ausstellung eines Jagdscheines, so könnte ja unter diesem Vorwande die allerbedenklichste Spionage im Lande getrieben werden; es könnten die Ausländer in der Gegend von Festungen oder in sonst militärisch interressanten Terrainabschnitten sich Jagden pachten und nun da eine Spionage betreiben, wie sie sonst den geübtesten Spionen gar nicht möglich sein würde. Ich halte es für ganz selbstverständlich, daß die Staatsbehörde die Befugniß behalten muß, dem Ausländer den Jagdschein auch ohne Grund vorzuenthalten. Es wird sich fragen, ob das nach preußischem Staatsrecht sich von selbst versteht oder ob das im § 7 zum Ausdruck zu bringen sein wird.

Außerdem könnte bei § 7 auch noch erwogen werden, ob nicht blos denjenigen

welche jagdpolizeiliche Vorschriften übertreten haben, der Jagdschein versagt werden kann, sondern auch im allgemeinen solchen Personen, welche in ernsterer Weise mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch getreten sind, z. B. Verbrechern oder solchen, die schwere Vergehen gegen das Eigenthum begangen haben und deswegen mit Freiheitsstrafen belegt worden sind.

Meine Herren, bei den §§ 11 und 12 kann endlich in Frage kommen, ob es nicht angemessen sein würde, die Jagdstrafgelder auch den Kreisen zuzuwenden. Ich habe durchaus den Wunsch, daß alle diejenigen Gelder, welche auf der Grundlage dieses Gesetzes in Fluß gebracht werden, den Kreiskommunalkassen zufließen; denn man kann eigentlich nicht sagen: wenn jemand in einem Kreise Wilddieberei oder unberechtigtes Jagen betrieben hat, daß er damit schon den Staat geschädigt hätte; denn der zunächst betroffene ist das örtliche Gebiet, der Kreis, und aus diesem Gesichtspunkte würde ich es auch sachlich für vollkommen berechtigt halten, wenn auch die Jagdstrafgelder in die Kreiskommunalkasse fließen.

Wir werden uns also in förderlicher Weise an dem Zustandekommen des Gesetzes betheiligen. Uebrigens will ich auf einige Zwischenrufe hinzufügen, daß ich auf die Art der Kommission, an die das Gesetz verwiesen werden soll, einen besonderen Werth nicht lege, es mag eine aus 14 Mitgliedern oder 21 Mitgliedern oder die um 7 Mitglieder verstärkte Agrarkommission sein; ich habe den letzteren Antrag gestellt.

Abgeordneter **Kirsch**: Meine Herren, was die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners anlagt, so bin ich auch der Ansicht, daß es sachgemäß erscheint, die Vorlage an die um 7 Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission zu überweisen, zumal da nach meinen Informationen im Laufe dieser Session die Agrarkommission sich bereits mit Petitionen, die diesen Gegenstand betreffen, beschäftigt hat.

Auch mit den übrigen Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Busch vorher gemacht hat, kann ich mich im allgemeinen einverstanden erklären, und von meiner Fraktion hat bereits der Herr Abgeordnete Im Walle darauf hingewiesen, daß es wohl angezeigt sein würde, die Jagdscheine nicht in der Allgemeinheit zu behandeln, wie es der Entwurf will, sondern daß man sich im Prinzip auch damit einverstanden erklären könnte, daß sie für lokal abgegrenzte Bezirke ertheilt würden. Dies zu prüfen wird ja Aufgabe der Kommission sein, ebenso wie die Kommission näher feststellen wird, welche Beträge für die einzelnen Jagdscheine zu erheben sind, und ob der Betrag von 20 Mark, wenn er als allgemeine Luxussteuer für den Bereich des ganzen Staates eingeführt werden soll, nicht doch zu hoch erscheint.

Die Herren Vorredner sind auch auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes eingegangen, und dieselben möchte ich auch streifen. Bereits hat der Abgeordnete Im Walle zu § 1 gesagt, daß die Bestimmung, wonach der Grundbesitz in einem Kreise allein schon maßgebend sein könne für die Kompetenz des Landraths zur Ertheilung des Jagscheines, zu weit sei. Ich glaube das auch, da man an Fälle denken kann, daß ein Jagdliebhaber eine einzelne Parzelle in dem betreffenden Bezirk besitzt, und daß er anderswo eine Jagd gepachtet hat. Der Absatz 2 von § 1 bezüglich der Ausländer ist ferner nicht genügend formulirt, wenn man damit die Motive Seite 11 (s. S. 203) vergleicht, denn nach den letzteren würde für die Ausländer nur das Domizil oder der Grundbesitz des Bürgen maßgebend sein, um die Kompetenz zur Ertheilung des Scheines für Ausländer zu begründen. Das kann doch in der Praxis zu manchen Unbequemlichkeiten führen. Ich meine, es ist viel richtiger, das man hier auch denjenigen Landrath kompetent macht, in dessen Bezirk der Bürge eine Jagd gepachtet hat, daß

also für die Ertheilung des Jagdscheines an die Ausländer diejenige Behörde zuständig sein soll, die auch für den Bürgen selbst den Jagdschein auszustellen hat, so daß nicht nur der Grundbesitz oder der Wohnsitz, sondern auch die Thatsache in Betracht kommt, daß der Betreffende, der die Bürgschaft übernimmt, dort eine Jagd gepachtet hat.

In § 4 ist dann eine Ausnahmebestimmung für die Wasservögeljagd in Ostfriesland getroffen. Die Kommission würde hier zu erwägen haben, ob nicht auch bezüglich des Fanges der Krammetsvögel, die in manchen Gegenden von der ärmeren Bevölkerung gefangen werden, der Preis für die Jagdscheine herunterzusetzen sei.

Herr v. Bülow hat ferner verschiedene Bedenken bei § 7 bezüglich der Versagung des Jagdscheins vorgebracht. Ich theile dieselben zum großen Theil, auch namentlich bezüglich der Ausländer. Ich glaube, daß es erforderlich ist, hier eine Bestimmung einzufügen, wonach im Allgemeinen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 7 vorliegen, der Jagdschein an Ausländer verweigert werden kann. Im Uebrigen halte ich die Bestimmung des § 7 in einer Richtung für zu eng, in anderer für zu weit: für zu weit, sofern dort gesagt wird, daß die Bestrafung nach § 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches ausreichend sein soll, um die Versagung des Jagdscheins zu begründen; denn wenn Sie sich diese Bestimmungen ansehen, so finden Sie darin, daß dort auch unter Strafe gestellt wird derjenige, der Fußangeln legt oder Feuerwerkskörper abbrennt, und das hat das Gesetz doch unmöglich hier bei § 7 feststellen wollen. In dieser Beziehung scheint mir der Entwurf zur Jagdordnung vom Jahre 1883 doch richtiger zu sein, welcher besagt, daß der Jagdschein versagt werden kann, wenn jemand in Gemäßheit der §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 wegen unbefugten Schießens bestraft ist. Es müssen alle die Fälle ausscheiden, die in diesem Paragraphen behandelt werden, die aber mit der Führung von Schußwaffen nichts zu thun haben.

Andererseits habe ich hervorgehoben, daß der § 7 mir zu eng begrenzt scheint. Herr v. Bülow hat schon angeregt, ob nicht Erweiterungen anzustreben sein würden bezüglich derjenigen, die überhaupt wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft sind. Das scheint mir allerdings etwas zu weit zu gehen; aber man würde doch zu erwägen haben, ob nicht Diebstahl hier mit aufzunehmen ist, da derselbe häufig mit Forstdiebstahl und Wilderei enge zusammenhängt. Ich erinnere nur daran, wenn z. B. gewildertes Wild wieder gestohlen oder das erlegte Wild dem Jagdberechtigten abgenommen wird. Ferner wünsche ich, daß, wenn eine Hehlerei beziehentlich der gewilderten Thiere stattgefunden hat, der Jagdschein dem Hehler versagt werden kann, was thatsächlich nach der jetzigen Bestimmung nicht zutrifft. Also der Händler, der gewilderte Jagdbeute ankauft, müßte gleichfalls des Vergnügens beraubt und ihm der Jagdschein versagt werden können.

Endlich würde wohl eine Bestrafung aus § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches als eine weitere Grundlage für die Entziehung, beziehungsweise Versagung des Jagdscheines anzusehen sein. Hierin ist eine Bestimmung enthalten, die in der Praxis bei Gericht meist angewendet wird, wenn man den Beschuldigten des unberechtigten Jagens selbst nicht für überführt erachtet, weil man nicht nachweisen kann, daß thatsächlich auf das Wild geschossen worden ist. Wenn eine zur Jagd ausgerüstete Person, außerhalb des öffentlichen Weges, wenn auch nicht jagend, getroffen und deshalb bestraft worden ist, so dürfte ihr meines Erachtens gerade so der Jagdschein zu versagen sein, wie einer Person, die in gefährlicher Nähe von Gebäuden geschossen hat.

Wenn Herr v. Bülow weiter erklärt, daß es sich empfehlen würde, die Geldstrafen nicht der allgemeinen Staatskasse zuzuführen, sondern der Kreiskommunalkasse, so ist das ein sehr beachtenswerther Gedanke, den die Kommission gleichfalls zu prüfen haben wird.

Bezüglich des § 11 habe ich ferner auf eine Bemerkung der Motive hinzuweisen, die ich vom juristischen Standpunkte aus als sehr naiv bezeichnen möchte. Es heißt dort: das Nichtmitsichführen der Erlaubniß, welche den Jagdschein vertrete, stehe dem Nichtmitsichführen des Jagdscheins selbst gleich, und es sei selbstverständlich, daß dann die gleiche Strafe einzutreten habe. Ich habe dagegen immer gelernt: nulla poena sine lege, und es wird nothwendig sein, daß hier eine ausdrückliche Strafvorschrift auch für den Fall gegeben wird, wenn es sich nicht um Jagdscheine, sondern um schriftliche Ermächtigungen handelt, welche eine Person nicht bei sich führt.

Endlich hat die im Jahre 1883 vorgelegte Jagdordnung bezüglich der Menge von verschiedenen Vorschriften, die in den verschiedenen Bezirken der Monarchie gelten, in der Schlußbestimmung eine Verfügung getroffen, daß dieselben aufgehoben werden. In dieser Richtung enthält das vorliegende Gesetz meines Erachtens eine Lücke, während in den Motiven gesagt wird, diese Verordnungen sollten nicht mehr in Geltung sein; es hätte sich empfohlen, auch hier, wie der Gesetzentwurf von 1883 es gethan hat, in der Schlußbestimmung des Gesetzes eine Verfügung darüber zu treffen, welche früheren Bestimmungen aufgehoben sind und welche nicht. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **v. Woyna:** Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelung einer Materie, die ein spezielles Gebiet des Jagdrechtes bedeutet; sie beabsichtigt die Feststellung der Grundsätze, welche bestimmend sein sollen für die formale Legitimation des Jägers zur Ausübung der Jagd. Wir begrüßen von unserer Fraktion aus den baldigen Erlaß dieses Gesetzes sehr freudig schon um deswillen, weil die bisherige niedrige Gebühr von 3 Mark für den Jagdschein eine Reihe moralisch und wirthschaftlich minderwerthiger Existenzen großgezogen hat, die wir künftig möglichst beseitigt wissen wollen.

Die Haupteinwendungen, die gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhoben worden sind, beziehen sich auf die Normirung der Art der Jagdscheine und auf die Höhe der Gebühr. Nach der Vorlage und nach den hier gemachten Ausstellungen würden künftig etwa 3 Arten von Jagdscheinen vorhanden sein: Staatsjagdscheine, Kreisjagdscheine und Tagesjagdscheine. Ich vertrete gegenüber den Ausführungen des Herrn v. Bülow grundsätzlich den Standpunkt, daß ich jede örtlich begrenzte Art von Jagdscheinen für verkehrt halte. (Sehr richtig!) Es ist unmöglich für die kontrolirenden Polizeibeamten, festzustellen ob der Jagdschein nun an dem Punkte, wo sie die Kontrole ausüben wollen, wirklich gültig ist oder nicht. Meine Herren, bei diesem Gesetz ist wie bei allen anderen Gesetzen eine Hauptwahrheit die, daß der Hauptreiz in der Einfachheit liegt: je einfacher wir die Vorlage gestalten, desto wirksamer wird sie nicht allein in polizeilicher und wirtschaftlicher, sondern auch in finanzieller Beziehung.

Ja, meine Herren, über die Höhe der Gebühr lassen wir mit uns reden. Wir betrachten aber als verkehrt diejenige Lösung der Frage, welche der Regierungsentwurf vorgesehen hat. Wenn man wirklich Tagesjagdscheine einführen will, so ist die Spannung zwischen 3 Mark und 20 Mark viel zu hoch. Wir würden es dann für richtiger halten, die Gebühr für den Jahresjagdschein etwa auf 15 Mark herabzusetzen und die für die Tagesjagdscheine auf 5 Mark zu erhöhen; dann würde kein

Mensch in die Versuchung kommen, durch Lösung einer Reihe von Tagesjagdscheinen sich der Gebühr für den Jahresjagdschein zu entziehen. Wir verstehen aber vor allen Dingen nicht, warum die Ausländer so günstig behandelt werden; die Gesellschaft, die aus Frankreich, aus Belgien, aus Holland bei uns einbricht und in einer geradezu verdammungswürdigen Weise die Jagd zu betreiben sucht, die Leute, die z. B. an die Saar und Mosel kommen, um in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember alles weibliche Rehwild abzuschießen, diese Art, verzeihen Sie, von Aasjägern verdienen keine solch' glimpfliche Behandlung gegenüber den Inländern. Die Ausländer müssen mindestens 60, wenn nicht 100 Mark für den Jagdschein bezahlen. Ich zweifle nicht, daß sich hierfür in dem Hohen Hause eine Majorität finden wird. Sollten aber Tagesjagdscheine eingeführt werden, dann würden die Ausländer auf keinen Fall mit 6 Mark herauszulassen sein; der Tagesjagdschein für Ausländer muß dann mindestens 30 Mark kosten.

Meine Herren, dann ist vorgeschlagen, die Jagdscheine auszugeben für einzelne Kreise. Das mag für die Herren, die in der Mitte eines Kreises wohnen, sehr angenehm sein. Für diejenigen aber, die an den Grenzen wohnen, ist daß eine sehr zweifelhafte Sache. Diese müssen also unter allen Umständen Staatsjagdscheine lösen. Mein Heimathskreis liegt z. B. eingeklemmt zwischen dem Regierungsbezirk Lüneburg und Cassel; sowie ich also über die Grenze hinaus will, muß ich einen Staatsjagdschein haben. Wir haben auch eine ganze Reihe von Gemeinden, wo die Grundstücke, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, in einem fremden Regierungsbezirk liegen. Das ist z. B. gegenüber der Provinz Hessen der Fall da, wo in den angrenzenden hannoverschen Gemeinden die Verkoppelung noch nicht durchgeführt ist; da liegen thatsächlich Grundstücke, die jagdlich zur Feldmark der Gemeinde gehören, politisch aber zu einer anderen Gemeinde resp. einem anderen Kreise, also auch hieraus würden sich Bedenken dagegen ergeben, daß örtlich begrenzte Jagdscheine überhaupt ausgegeben werden.

Um zu den weiteren Einzelbestimmungen des Gesetzes zu kommen, so ist in § 9 Bezug genommen auf die §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung. An sich, meine Herren, ist dieses Rechtsmittelsystem eines der unglücklichsten, was wir überhaupt haben, und prinzipiell würde man sich dagegen aussprechen müssen, dies Rechtsmittelsystem zu übernehmen. Aber faute de mieux werden wir selber uns nicht anders helfen können, und wir würden uns damit einverstanden erklären, daß diese Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Die Frage, die Herr Abgeordneter v. Bülow angeschnitten hat, ob die Strafen, die aus Vergehungen und Uebertretungen, die aus diesem Gesetz resultiren, festgesetzt werden, in die Kreiskommunalkassen zu fließen haben, hier zu erörtern, erscheint sehr wünschenswerth. Die ganze Arbeit und die ganze Last der Sache entfällt auf die Landrathsämter, es ist also nur ein Gesichtspunkt der Billigkeit, wenn das Geld da bleibt, wo durch Festsetzung von Strafen die betreffende Einnahme erzielt wird.

Aber eine Lücke scheint mir das Gesetz zu haben, es ist das die Frage: wer ist zuständig zur Verhängung der Strafen aus diesem Gesetz? Es hat sich feststellen lassen, daß darüber große Verschiedenheiten in den Ansichten bestehen. In meiner Provinz glaubt der Amtsvorsteher hierzu berechtigt zu sein. Nach Lage der Gesetzgebung ist da, wo nicht besondere Ausnahmebestimmungen bestehen — und solche sollen angeblich in Lauenburg existiren — ohne Weiteres der Landrath die zuständige Instanz, auch die Strafe festzusetzen, denn in dem betreffenden Paragraphen des

Zuständigkeitsgesetzes ist verordnet, daß der Landrath die Jagdpolizeibehörde ist. Es interessirt vielleicht das Haus ein Fall, wo das Oberlandesgericht in Celle in einem Civilprozeß ausdrücklich anerkannt hat, daß der Landrath die einzige zuständige Instanz ist für Ausübung der Jagdpolizei.

Sofern der Antrag der Konservativen und Nationalliberalen, das Gesetz einer besonderen Kommission zu überweisen, hier den Beifall der größeren Zahl der Parteien finden sollte, so würden auch wir gern bereit sein, das Gesetz in einer solchen Kommission zu berathen.

Abgeordneter **Schwarze:** Meine Herren, ich kann mit dem Herrn v. Woyna in mancher Beziehung übereinstimmen. Wenn aber der Herr Abgeordnete v. Woyna meint, die Kontrole wäre nach der Regierungsvorlage eine bessere, so ist sie das keinesfalls. Tagesjagdscheine lassen sich eben viel schwerer kontroliren wie Kreisjagdscheine. Der Schutzbeamte wird bei ersteren viel mehr in Unkenntniß darüber sein, wer Jagdscheine hat, als jetzt, wo thatsächlich sämmtliche, die Jagdscheine gelöst haben, ihm von dem Landrath mitgetheilt werden.

Auch die übrigen Bedenken gegen die Regelung, die ich für vorzüglich halte, treffen nicht zu. Er selbst hat darauf exemplifizirt, daß, wenn jemand in einem Kreise wohnt, wo die Gemeinden in zwei Nachbarkreisen liegen, er mehrere Kreisjagdscheine lösen müsse. Ich glaube, darüber läßt sich eine Verständigung sehr gut finden. Es wird sich in der Kommission darüber sprechen lassen. Auf diese Weise, wenn die Kreisjagdscheine eingeführt werden, werden auch die Gelder für die Jagdscheine nicht zum großen Theile in die Kassen der großen Städte fließen. In Berlin werden über 3000 Jagdscheine ausgestellt. Dadurch wird eine Einnahme von 60000 Mark gezogen, die einfach dem Lande zusteht. Berliner haben in 5 bis 6 Kreisen Jagden gepachtet. Wenn die Bestimmungen für die ganze Monarchie gelten und die Einnahmen an die ganzen Kreise vertheilt würden, so wäre die Regelung eine so gute, wie man sie sich nicht besser denken könnte. Nun sagt das Gesetz in seinen Motiven, es soll auf die Minderung der Jagdtreibenden hingewirkt werden; es wären viele Leute, für die es eine Wohlthat wäre, wenn man sie daran hindern könnte. Ja, diese Tendenz würde erreicht werden, wenn die jetzige Fassung des Gesetzes durchginge; aber auch diejenigen, denen man die Jagd sehr wohl gönnen könnte, die sich aber nicht den Luxus erlauben können zu jagen, die nur ab und zu mal eine Treibjagd mitmachen, werden dadurch getroffen. Leute aber, die jagen wollen und dürfen, Leute, die es können, die werden auch in Zukunft Gelegenheit haben, ihrer Passion nachzugehen. Diejenigen aber, die nicht jagen können, für die es eine Wohlthat wäre, wenn es ihnen unmöglich gemacht würde, einen Jagdschein zu erwerben, werden auch dazu getrieben, den Jagdschein auszunutzen oder aber dazu, daß sie Abends und Nachts jagen, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben. Meine Herren, es giebt Fälle, wo die Gemeinden garnicht die Jagd verpachten können, wenn der betreffende Jagdschein mit 20 Mark bezahlt werden muß. Alle diese Verhältnisse würden also auf eine schlimmere Weise geregelt werden, als die jetzige Fassung des Gesetzes es thut. Das bedarf also einer Formulirung des Antrages.

Dann ist weiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Krammetsvogelfang sehr viel von geringeren Leuten betrieben wird. Der muß nach den jetzigen Bestimmungen ebenfalls mit Jagdscheinen betrieben werden. Die Leute würden also gezwungen werden, für den Krammetsvogelfang mehr auszugeben als er ihnen

einbringt. In diesem Jahre ist der Krammetsvogelfang nicht unergiebig, aber auch wenn das nicht der Fall ist, würden die Leute gezwungen, 20 Mark zu bezahlen.

Dann sind im Gesetz noch einige Einzelheiten, die meines Erachtens näher erörtert werden müßten. Ich meine namentlich den § 5 des Gesetzentwurfs, nach welchem Jagdschutzbeamte für Ausübung der Jagd außerhalb ihres Dienstbezirkes einen Jagdschein lösen müssen. Die Verhältnisse liegen für die Herren so, daß sie gezwungen sind, einen Jagdschein zu lösen, wenn sie vielleicht mal vom Königlichen Oberförster zur Jagd eingeladen werden. Für diese Verhältnisse wäre es ganz angebracht, wenn den Leuten ein unentgeltlicher Jagdschein gegeben würde.

Meine Herren, dann möchte ich noch auf den § 12 aufmerksam machen. Da heißt es: Mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft u. s. w. Die Strafe ist viel höher als bisher bei gewöhnlichen, einfachen Jagdvergehen, bei welchen, so weit ich die Verhältnisse kenne, die erste Strafe 20, 30, 40 Mark beträgt. Hier ist aber die geringste Strafe schon 40 Mark. Nun können Fälle vorkommen, wo entweder Freisprechung oder eine geringere Strafe eintreten muß. Z. B. jemand hat einen Jagdschein und glaubt, der gilt bis zum 20. August, er geht am 19. in gutem Glauben auf die Jagd — er soll nun die hohe Strafe zahlen? Manchmal wird ein Jagdschein auch frühzeitig genug beantragt, kommt aber nicht zum nöthigen Tage an, sondern später. Wer dann trotzdem herausginge, würde strafbar. (Zuruf.) — dolus ist bei Jagdübertretungen nicht erforderlich. — Oder der Betreffende darf an dem Tage nicht auf die Jagd gehen. Genug, es giebt Fälle, wo diese Strafe sehr hoch wäre. Hier ist eine andere Fassung nöthig.

Dann heißt es hier: mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen. Das Mindestmaß von 40 Mark entspricht aber einer Haft von 4 Tagen; um das mit den allgemeinen Gesetzesbestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen, müßte man sagen: von 4 Tagen bis 4 Wochen.

Ferner ist es geradezu horrend, daß jemandem, der sich so vergeht, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, Jagdhunde und Jagdgewehr eingezogen werden können. Diese sind manchmal zehnmal so viel werth als die ganze Strafe. Das muß unter allen Umständen aus dem Gesetz heraus. Das ist so horrend, daß ich eigentlich meinen Augen nicht traute, als ich das fand.

Ob die Haftbarkeit auch auf den Dienstherrn ausgedehnt und hier hereingebracht werden soll, ist auch zweifelhaft. Bei Jagden handelt es sich um Heimlichkeiten, die der Dienstherr gewöhnlich nicht weiß. Da sollte man wenigstens die Fassung verlangen, daß ihm nachgewiesen werden muß: er wußte darum.

Dies alles sind Bedenken, die eine Kommissionsberathung erheischen. Es spielen hier aber so viele Verhältnisse mit, juristische, steuerliche u. s. w., daß ich eine besondere Kommission für geeigneter halte, als die Agrarkommission. (Sehr richtig.) Ich beantrage also Ueberweisung der Vorlage an eine besondere Kommission von 14 oder 21 Mitgliedern. (Bravo!)

Vicepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Waldow. (Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Abgeordnete v. Pappenheim-Liebenau. (Derselbe verzichtet.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Reimnitz. (Abgeordneter Reimnitz: Ich verzichte auch nach den Ausführungen der Herren Vorredner.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Graf Strachwitz. (Abgeordneter Graf Strachwitz: Nach dem allgemeinen Verzicht verzichte ich auch! — Heiterkeit.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Dr. Martens.

Abgeordneter Dr. Martens: Nachdem die anderen Herren verzichtet haben, will ich zwar nicht ganz verzichten, aber mich möglichst kurz fassen.

Wenn der Gesetzentwurf bezweckt, die in den verschiedenen Provinzen sehr verschiedenen Bestimmungen über die Strafe gegen Jagdkontravention, über Gewährung oder Versagung und Entziehung des Jagdscheins einheitlich zu regeln, so bin ich damit vollständig einverstanden; ich bin aber nicht damit einverstanden, die Gebühr überall gleichmäßig auf 20 Mark heraufzusetzen, viel eher könnte ich mich einverstanden erklären mit dem Vorschlage, der von verschiedenen Rednern des Hauses gemacht worden ist, zu unterscheiden zwischen Staats- und Kreisjagdscheinen. Es ist in der Begründung gesagt und heute auch von dem Herrn Minister wiederholt worden, daß die Erhöhung der Jagdscheingebühr auf 20 Mark den Zweck hat, präventiv zu wirken und eine Anzahl von Personen von der Ausübung der Jagd auszuschließen. Ich will zugeben, daß die Zahl der Jäger augenblicklich sehr groß ist; wenn 200000 im ganzen preußischen Staate sind, so kommt 1 auf 180 Personen. Das ist sehr viel, und wenn ich es auch im Prinzip billigen möchte, daß die Zahl der Jäger eine geringere wäre, so kann ich doch nicht den zur Herabsetzung eingeschlagenen Weg billigen. Durch die Hinaufsetzung der Gebühr von 3 bis 9 auf 20 Mark wird die Ausübung der Jagd vielen Leuten aus den weniger bemittelten Ständen entzogen zu Gunsten der Reichen und Wohlhabenden. Nehmen Sie an, jemand, der eine Jagd gepachtet hat für 1000 Mark zahlt 20 Mark Jagdscheingebühr, so bedeutet das für ihn einen Zuschlag zu dem Pachtpreise von 2 Prozent. Wenn aber da, wo vorwiegend kleine bäuerliche Jagden sind, wie in meiner Heimath, drei Jäger sich vereinigen zu einer Jagd, und diese drei bezahlen zusammen 100 Mark für eine Pacht, und jeder löst sich einen Schein für 20 Mark, so bedeutet das für sie einen Zuschlag von 60 Prozent. Nun will ich allerdings nicht so weit gehen zu verlangen, was ja eine gewisse Berechtigung hat, daß die Höhe der Jagdscheingebühr steigen soll mit der Höhe der bezahlten Pacht. Aber ich glaube doch, wir müssen einen Unterschied machen. Es wird bezweckt durch die Erhöhung der Gebühr, den Kreiskommunalkassen, die durch das Aufhören der lex Huene eines wesentlichen Theiles ihrer früheren Einnahmen verlustig gegangen sind, erhöhte Einnahme zuzuwenden. Ich gebe zu, daß in einzelnen Kreisen dieser Zweck erreicht werden wird, in anderen Kreisen aber nicht, und wenn ich speziell an meinen Heimathkreis denke, so bin ich fest überzeugt, daß eine Gebühr von 6 bis 10 Mark den Kreisen mehr Einnahme zuführen wird, als die Gebühr von 20 Mark.

Nun kommt aber noch eins hinzu. Durch die Erhöhung der Gebühr auf 20 Mark vermindert sich die Zahl der um die Jagd Konkurrirenden ganz erheblich, und es werden die kleineren Gemeinden aus der Jagd ganz erheblich geringere Einnahmen haben als bisher. Ich würde es daher fürs Beste halten — und da komme ich mit meinem Vorschlage ziemlich nahe dem, was die anderen Herren beantragt haben — für den Schein einen Minimalsatz von etwa 6 Mark festzusetzen und einen Maximalsatz von 20 Mark und den Kreisen die Festsetzung der Höhe der Gebühr zu überlassen, da sie damit nur ihr eigenes Interesse verfolgen. Es könnte ja dagegen allerdings geltend gemacht werden, daß einzelne Kreise benachtheiligt werden gegenüber den Nachbarkreisen dadurch, daß der einzelne Jagdliebhaber seinen Schein da lösen würde, wo er am billigsten ist. Das trifft aber nur für außerordentlich wenige Fälle zu, und zwar nur für diejenigen — es ist ja die Bestimmung im Gesetze,

daß der Jagdschein gelöst werden muß, wo der Betreffende seinen Wohnsitz hat — welche in zwei Kreisen Grundbesitz haben.

Nun ist von dem Herrn Minister und auch noch von verschiedenen anderen Rednern gesagt worden: die Jagd ist ein Luxus. — Ich gebe zu, daß für viele Leute die Jagd ein Luxus ist, aber nicht für alle, und ganz besonders nicht für diejenigen, welche durch dieses Gesetz von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen werden sollen. (Zustimmung.)

Gerade im Mittelstand giebt es sehr viele Leute, wie Lehrer, Amtsrichter u. s. w., die zwar nicht viel Geld zur Verfügung, aber doch das Bedürfniß haben, wenn sie im Laufe der Woche bei den Akten oder Büchern gesessen haben, irgend einen freien Nachmittag in der Woche sich mit der Jagd zu vergnügen; und ich denke, es ist für die Leute viel besser, die Zeit in der freien Luft zuzubringen als im Wirthshaus, wo sie sonst vielleicht sitzen würden.

Nun hat der Herr Minister weiter gesagt, daß gerade für kleine Gewerbetreibende die Ausübung der Jagd die Veranlassung giebt, daß sie in ihren Verhältnissen zurückgehen. Ich muß sagen: mir sind eigentlich keine derartigen Fällen bekannt geworden. Wenn aber der Zweck erreicht wird, daß die kleinen Besitzer und Gewerbetreibenden ausgeschlossen werden, so wird natürlich die weitere Folge die sein, daß die Herren Großkaufleute, Großgrundbesitzer, Industriellen u. s. w., welche jetzt schon den größeren Theil der Jagden gepachtet haben, auch noch die Jagden übernehmen müssen, die jetzt die kleinen Leute gepachtet haben; dadurch wird für diese Herren die Gefahr auch erheblich vergrößert, ebenfalls ihre Betriebe zu vernachlässigen und in ihren Verhältnissen zurückzugehen.

Meine Herren, ich schließe mich dem von verschiedenen Seiten gestellten Antrage an, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, und zwar nicht der verstärkten Agrarkommission, sondern einer besonderen Kommission, und zwar deswegen, weil die Agrarkommission zu der Sache schon bei Gelegenheit einer früheren Petition Stellung genommen hat.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt eingehen, der bereits von dem Herrn Abgeordneten Kirsch und einem anderen Herrn erwähnt worden ist; das ist der Krammetsvogelfang. In den meisten Provinzen gehört der Krammetsvogelfang zu dem Recht der Ausübung der Jagd, aber nicht in Schleswig-Holstein und Hannover. Dort ist es das Recht der Grundeigenthümer, diesen Fang auszuüben. Ich halte es deswegen, obgleich es im Gesetze nicht besonders erwähnt ist, für selbstverständlich, daß auch für den Krammetsvogelfang eine Ausnahme gemacht wird, und daß in den § 2 eine Bestimmung eingeschoben wird, wonach denjenigen, welche in Schleswig-Holstein und Hannover auf ihrem Grundbesitz den Krammetsvogelfang betreiben, die Lösung eines Jagdscheines erlassen wird. (Beifall.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Besprechung ist geschlossen. Es liegen drei Anträge vor: der eine auf Ueberweisung der Vorlage an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern, ein zweiter an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern und ein dritter auf Ueberweisung an die Agrarkommission mit einer Verstärkung von 7 Mitgliedern.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Busch.

Abgeordneter **Busch:** Ich ziehe den Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern zurück zu Gunsten einer solchen von 14 Mitgliedern.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Dann liegen nur zwei Anträge

vor. Ich schlage vor, zunächst über den Antrag auf Ueberweisung an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern abzustimmen, und wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, über den Antrag auf Ueberweisung an die Agrarkommission mit Verstärkung von 7 Mitgliedern.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche die Vorlage einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überweisen wollen. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen.

C. Bericht der XXI. Kommission über den Entwurf eines Jagdscheingesetzes.

Der vorbezeichnete Gesetzentwurf ist durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1895 einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Diese Kommission hat den Entwurf in zwei Lesungen und drei Sitzungen am 16., 17. und 21. Mai berathen.

Als Vertreter der Königlichen Staatsregierung wohnten den Sitzungen bei
- für das Ministerium des Innern Geheimer Regierungsrath v. Trott zu Solz,
- für das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Landforstmeister Schultz und Geheimer Regierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß,
- für das Justizministerium Geheimer Oberjustizrath Dr. Lisco und
- für das Finanzministerium Geheimer Oberfinanzrath Rathjen.

Von einer Generaldiskussion wurde abgesehen und sogleich in die Spezialdiskussion der einzelnen Paragraphen eingetreten. Im Einzelnen hatte die Berathung und Beschlußfassung folgendes Ergebniß:

§ 1.

Es wurde beantragt, in Absatz 1 die Worte „oder Grundbesitz" zu streichen. Dies wurde begründet mit dem Bestreben, die Einnahmen aus den Jagdscheinen denjenigen Kreisen zufließen zu lassen, in denen die Jagd auch thatsächlich ausgeübt wird. Der zufällige Besitz eines kleinen Gartens oder Hauses in einem andern Kreise würde nach dem Wortlaut des Entwurfes dem einen Jagdschein Nachsuchenden die Berechtigung geben, ihn in diesem Kreise zu lösen.

Es wurde auch angeregt, ob nicht ausschließlich dem Landrath resp. der Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in dem die Jagd liegt, die Befugniß zur Ausstellung des Jagdscheins gegeben werden solle.

Der Vertreter des Ministeriums des Innern hatte gegen die Streichung der Worte „oder Grundbesitz" nichts einzuwenden, trat aber nachdrücklich dafür ein, daß auch der Behörde des Wohnsitzes die Berechtigung zur Ausstellung des Jagdscheins gewahrt bliebe. Er wies namentlich auf die erheblichen Schwierigkeiten hin, die sich z. B. für einen Einwohner von Berlin ergeben würden, der ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein, eine Einladung zur Jagd in eine entfernte Provinz erhalte. Dieser sei dann gezwungen, sich an den Landrath des Kreises, in dem die Jagd liege, um Ausstellung eines Jagdscheins zu wenden. Der betreffende Landrath würde aber zunächst wieder die Polizeibehörde des Wohnsitzes des Nachsuchenden um Auskunft über dessen Persönlichkeit ersuchen. In solchem Falle würde also die rechtzeitige Erlangung des Jagdscheins übermäßig erschwert werden.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes erklärte der Regierungskommissar unter allgemeiner Zustimmung der Kommission, daß zu den zur Ausübung der Jagd Berechtigten im Sinne der Schlußworte des Absatzes 1 auch der eingeladene Jagdgast zu rechnen sei.

Bei der Berathung des Absatzes 2 war man sich in der Kommission mit den Vertretern der Königlichen Staatsregierung darüber einig, daß die Angehörigen Elsaß-Lothringens als Reichsangehörige eines Bürgen nicht bedürfen.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes, welche Behörde die „für den Bürgen zuständige" sei, erklärte der Regierungskommissar, ohne Widerspruch zu finden, daß hierunter die für Ertheilung des Jagdscheins an den Bürgen zuständige Behörde zu verstehen sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der Worte „oder Grundbesitz" in Absatz 1 und sodann der ganze § 1 mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

In zweiter Lesung, bei welcher der nach den Beschlüssen erster Lesung neugestaltete Entwurf vorlag, wurden folgende Anträge gestellt:

1. In Absatz 2 Zeile 3 und 4 die Worte „oder Grundbesitz" und in Zeile 4 das Wort „nur" zu streichen.
2. In Absatz 1 Zeile 5 und 6 die Worte „einen Wohnsitz hat oder" zu streichen.
3. Dem § 1 Absatz 1 hinzuzufügen:
   „Für die Ertheilung von Kreisjagdscheinen (§ 3) ist der Landrath bezw. die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises zuständig, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist."

Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung seines Antrages an, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes schon der Besitz eines ganz kleinen Grundstücks den Ausländer von der Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen befreien würde, was nicht wünschenswerth sei und zur Umgehung des Gesetzes durch Ankauf einer kleinen Parzelle führen könne. Das Wort „nur" wünsche er gestrichen, um den Anschein zu vermeiden, als ob durch die Stellung des Bürgen der Ausländer ein Recht auf Gewährung eines Jagdscheins erhalte.

Regierungsseitig wurden gegen den ersten Antrag Bedenken nicht erhoben, wohl aber gegen die beiden anderen Anträge. Der Vertreter des Ministeriums des Innern hob, wie schon in erster Lesung, die ungemeine Erschwerung der Erlangung der Jagdscheine hervor. Er gab ferner der Befürchtung Ausdruck, daß die Ausschließung der großen Städte ohne eigenes Jagdterrain von dem Genuß der Jagdscheinabgabe den Eindruck der Gehässigkeit hervorrufen würde, und wies auf die mannigfachen Vortheile hin, die den Landkreisen doch auch vielfach gerade von den reichen Jägern der großen Städte zu Theil würden. Demgegenüber machten die Antragsteller geltend, daß die Kreise, auf deren Gebiet die Jagd ausgeführt werde, auch ein natürliches Recht auf die Jagdscheinabgabe hätten.

Der Antragsteller zu 2 war ferner der Ansicht, daß die jagdausübende Bevölkerung sich sehr bald daran gewöhnen würde, mit dem Gesuch um Ausstellung eines Jagdscheins gleichzeitig die Einreichung eines von der Polizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellten Attestes zu verbinden und dadurch die Erlangung des Jagdscheins zu beschleunigen. Die Kommission stimmte indessen in ihrer überwiegenden Mehrheit den Ausführungen des Regierungskommissars zu. Der Antrag zu 3 wurde zurück-

gezogen, der Antrag zu 2 mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und darauf der § 1 mit dem Antrage zu 1 und einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung einstimmig angenommen.

§ 2.

Hier stellte ein Mitglied die Frage, ob es zur Ausübung des Krammetsvogelfanges auch eines Jagdscheins bedürfe. Die Antwort des Regierungskommissars lautete ohne Widerspruch zu finden, daß nur in den Landestheilen, wo der Krammetsvogel nach dem geltenden Rechte als jagdbares Thier zu betrachten sei, es zu seinem Fange eines Jagdscheins bedürfe, nicht dagegen, wo er dem freien Thierfange unterliege, wie z. B. in Schleswig-Holstein. Das Gleiche gelte von allen anderen Thieren.

Zu diesem Paragraph lag eine **Petition** des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands" vor mit der Bitte:

„eine Bestimmung zu treffen, daß es eines Jagdscheins nicht bedarf:

zur „Ausübung der Jagd" auf einen zum Schutz gegen Wild eingefriedigten Grundstück, auf welchem nach § 2b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 der Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt ist,"

und dem Schlußpetitum:

„zu den für die Befreiung von der Bedingung des Jagdscheines vorgesehenen drei Fällen hinzuzufügen:

4. Zur Ausübung der Jagd auf einem dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücke bedarf der Besitzer oder Pächter desselben eines Jagdscheines nicht."

Die Petenten führen zur Begründung ihres Antrags an, daß der Schutz gegen Wildschaden für Gartenkulturen nach den bestehenden Gesetzen ein unzureichender sei. Es bliebe daher vielfach nichts Anderes übrig, als die Pflanzungen einzufriedigen, um auf Grund des § 2 des Jagdpolizeigesetzes die Befugniß zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden zu erlangen und sich dadurch in die Lage zu setzen, das eingedrungene Wild, das namentlich in strengen Wintern vielen Schaden anrichte, zu tödten.

Nach dem Gesetzentwurfe müsse zu diesem Behufe der Besitzer oder Pächter noch einen Jagdschein lösen, dessen Kosten den hohen Kosten der Einfriedigung noch hinzuträten.

In Folge der Erhöhung der Jagdscheingebühr sei außerdem eine größere Schonung und Vermehrung des Wildes zu erwarten. Das Bedürfniß nach Schutz gegen das eindringende Wild werde dadurch noch gesteigert.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde darauf beantragt, dem § 2 unter Nr. 4 hinzuzufügen:

„auf Hofräumen und dauernd eingefriedigten Grundstücken."

Der Vertreter des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. bittet, mit Rücksicht auf die bevorstehende materiellrechtliche Aenderung des Jagdgesetzes und die einheitliche Regelung des Wildschadenersatzes die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Demgemäß wurde seitens der Kommission beschlossen, und nach Zurückziehung des gestellten Antrags der § 2 in beiden Lesungen unverändert einstimmig angenommen.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes erklärte der Regierungskommissar unter allgemeiner Zustimmung der Kommission, daß zu den zur Ausübung der Jagd Berechtigten im Sinne der Schlußworte des Absatzes 1 auch der eingeladene Jagdgast zu rechnen sei.

Bei der Berathung des Absatzes 2 war man sich in der Kommission mit den Vertretern der Königlichen Staatsregierung darüber einig, daß die Angehörigen Elsaß-Lothringens als Reichsangehörige eines Bürgen nicht bedürfen.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes, welche Behörde die „für den Bürgen zuständige" sei, erklärte der Regierungskommissar, ohne Widerspruch zu finden, daß hierunter die für Ertheilung des Jagdscheins an den Bürgen zuständige Behörde zu verstehen sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der Worte „oder Grundbesitz" in Absatz 1 und sodann der ganze § 1 mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

In zweiter Lesung, bei welcher der nach den Beschlüssen erster Lesung neugestaltete Entwurf vorlag, wurden folgende Anträge gestellt:

1. In Absatz 2 Zeile 3 und 4 die Worte „oder Grundbesitz" und in Zeile 4 das Wort „nur" zu streichen.
2. In Absatz 1 Zeile 5 und 6 die Worte „einen Wohnsitz hat oder" zu streichen.
3. Dem § 1 Absatz 1 hinzuzufügen:

   „Für die Ertheilung von Kreisjagdscheinen (§ 3) ist der Landrath bezw. die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises zuständig, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist."

Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung seines Antrages an, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes schon der Besitz eines ganz kleinen Grundstücks den Ausländer von der Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen befreien würde, was nicht wünschenswerth sei und zur Umgehung des Gesetzes durch Ankauf einer kleinen Parzelle führen könne. Das Wort „nur" wünsche er gestrichen, um den Anschein zu vermeiden, als ob durch die Stellung des Bürgen der Ausländer ein Recht auf Gewährung eines Jagdscheins erhalte.

Regierungsseitig wurden gegen den ersten Antrag Bedenken nicht erhoben, wohl aber gegen die beiden anderen Anträge. Der Vertreter des Ministeriums des Innern hob, wie schon in erster Lesung, die ungemeine Erschwerung der Erlangung der Jagdscheine hervor. Er gab ferner der Befürchtung Ausdruck, daß die Ausschließung der großen Städte ohne eigenes Jagdterrain von dem Genuß der Jagdscheinabgabe den Eindruck der Gehässigkeit hervorrufen würde, und wies auf die mannigfachen Vortheile hin, die den Landkreisen doch auch vielfach gerade von den reichen Jägern der großen Städte zu Theil würden. Demgegenüber machten die Antragsteller geltend, daß die Kreise, auf deren Gebiet die Jagd ausgeführt werde, auch ein natürliches Recht auf die Jagdscheinabgabe hätten.

Der Antragsteller zu 2 war ferner der Ansicht, daß die jagdausübende Bevölkerung sich sehr bald daran gewöhnen würde, mit dem Gesuch um Ausstellung eines Jagdscheins gleichzeitig die Einreichung eines von der Polizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellten Attestes zu verbinden und dadurch die Erlangung des Jagdscheins zu beschleunigen. Die Kommission stimmte indessen in ihrer überwiegenden Mehrheit den Ausführungen des Regierungskommissars zu. Der Antrag zu 3 wurde zurück-

gezogen, der Antrag zu 2 mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und darauf der § 1 mit dem Antrage zu 1 und einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung einstimmig angenommen.

§ 2.

Hier stellte ein Mitglied die Frage, ob es zur Ausübung des Krammetsvogelfanges auch eines Jagdscheins bedürfe. Die Antwort des Regierungskommissars lautete ohne Widerspruch zu finden, daß nur in den Landestheilen, wo der Krammetsvogel nach dem geltenden Rechte als jagdbares Thier zu betrachten sei, es zu seinem Fange eines Jagdscheins bedürfe, nicht dagegen, wo er dem freien Thierfange unterliege, wie z. B. in Schleswig-Holstein. Das Gleiche gelte von allen anderen Thieren.

Zu diesem Paragraph lag eine **Petition** des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands" vor mit der Bitte:

„eine Bestimmung zu treffen, daß es eines Jagdscheins nicht bedarf:

zur „Ausübung der Jagd" auf einen zum Schutz gegen Wild eingefriedigten Grundstück, auf welchem nach § 2b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 der Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt ist,"

und dem Schlußpetitum:

„zu den für die Befreiung von der Bedingung des Jagdscheines vorgesehenen drei Fällen hinzuzufügen:

4. Zur Ausübung der Jagd auf einem dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücke bedarf der Besitzer oder Pächter desselben eines Jagdscheines nicht."

Die Petenten führen zur Begründung ihres Antrags an, daß der Schutz gegen Wildschaden für Gartenkulturen nach den bestehenden Gesetzen ein unzureichender sei. Es bliebe daher vielfach nichts Anderes übrig, als die Pflanzungen einzufriedigen, um auf Grund des § 2 des Jagdpolizeigesetzes die Befugniß zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden zu erlangen und sich dadurch in die Lage zu setzen, das eingedrungene Wild, das namentlich in strengen Wintern vielen Schaden anrichte, zu tödten.

Nach dem Gesetzentwurfe müsse zu diesem Behufe der Besitzer oder Pächter noch einen Jagdschein lösen, dessen Kosten den hohen Kosten der Einfriedigung noch hinzuträten.

In Folge der Erhöhung der Jagdscheingebühr sei außerdem eine größere Schonung und Vermehrung des Wildes zu erwarten. Das Bedürfniß nach Schutz gegen das eindringende Wild werde dadurch noch gesteigert.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde darauf beantragt, dem § 2 unter Nr. 4 hinzuzufügen:

„auf Hofräumen und dauernd eingefriedigten Grundstücken."

Der Vertreter des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. bittet, mit Rücksicht auf die bevorstehende materiellrechtliche Aenderung des Jagdgesetzes und die einheitliche Regelung des Wildschadenersatzes die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Demgemäß wurde seitens der Kommission beschlossen, und nach Zurückziehung des gestellten Antrags der § 2 in beiden Lesungen unverändert einstimmig angenommen.

§§ 3 und 4.

Ueber diese eng zusammenhängenden Paragraphen wurde gleichzeitig die Diskussion eröffnet.

Es lagen bei der ersten Lesung folgende Anträge vor:

1. die beiden ersten Sätze des § 3 so zu fassen:

„Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt

a) für den ganzen Umfang der Monarchie (Staatsjagdschein),

b) für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein),

und den § 4 folgendermaßen zu fassen:

„Für den Staatsjagdschein ist eine Abgabe von 20 Mark, für den Kreisjagdschein von 10 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten.

An Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, werden nur Staatsjagdscheine gegen eine Abgabe von 50 Mark oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark ausgegeben."

2. den § 3 und die Absätze 1 und 2 des § 4 zu ersetzen durch folgenden § 3:

„Alle Jagdscheine werden auf ein Jahr ausgestellt und zwar entweder

1. für den Umfang der Monarchie gegen eine Abgabe von 20 Mark oder

2. für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein) gegen eine Abgabe von 9 Mark.

Daneben werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben. Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

An Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, dürfen nur Kreisjagdscheine für je 20 Mark ausgegeben werden."

und den § 4 bis auf den ersten Satz des Absatzes 3 zu streichen.

3. An geeigneter Stelle in § 3 oder 4 einzuschieben:

„Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung von 10 Mark für die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, in einen Landesjagdschein umgewandelt werden."

Zunächst wurde erörtert, ob die Frage der Stempelfreiheit bezw. der Bestempelung der Jagdscheine durch dies Gesetz zu regeln sei. Der Vertreter des Ministeriums des Innern sprach sich im veneinenden Sinne aus. Er wies darauf hin, daß der Entwurf des Stempelsteuergesetzes einen Jagdscheinstempel vorgesehen habe, daß jener Entwurf eher eingebracht sei als der vorliegende und wohl auch eher im Plenum zur Entscheidung kommen werde. Die Kommission schloß sich dieser Auffassung nicht an, war vielmehr der Ansicht, daß die Frage der Bestempelung der Jagdscheine am Zweckmäßigsten durch das Jagdscheingesetz geregelt werde. Einstimmig wurde darauf die Stempelfreiheit der Jagdscheine gemäß der Fassung des Antrags zu 2 beschlossen und ein diesbezüglicher Absatz mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen in den § 4 eingeschoben. Der Antragsteller zu 2 zog darauf seine übrigen Anträge zu Gunsten des Antrags 1 zurück, nachdem auf seine Anregung das Wort „Staatsjagdschein" überall durch „Landesjagdschein" ersetzt war.

Die Regierungskommissarien sprachen sich gegen die Einführung der Kreisjagdscheine aus. Sie vertraten die Ansicht, daß das bisherige Prinzip der Ausstellung des Jagdscheins für den ganzen Umfang der Monarchie beizubehalten sei, und hielten die Abgabe von 20 Mark für einen solchen Jagdschein nicht zu hoch. Ein Heruntergehen der Jagdpachten sei davon nicht zu befürchten und den Kreisen würden erhebliche Einnahmen geschaffen, die durchschnittlich auf 5—6000 Mark zu schätzen seien. Für die ausnahmsweise Ausübung der Jagd genüge die Lösung eines Tagesjagdscheins. Bei den Kreisjagdscheinen würde auch die Kontrole eine erheblich erschwerte sein. Demgegenüber wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, daß doch zu unterscheiden sei zwischen dem luxuriösen Jagdbetrieb des Jagdliebhabers in der großen Stadt, der theure Jagdpachten zahle und viele Jagden mitmache und dem einfachen Jagdbetrieb eines ländlichen Besitzers, der nur auf seinem Grund und Boden oder in der nächsten Nachbarschaft die Jagd ausübe. Dieser würde die Erhöhung der Jagdscheinabgabe auf 20 Mark vielfach als eine Härte empfinden.

Eine Kontrole würde sehr leicht zu ermöglichen sein, denn der Kreisjagdschein sei, wie sein Text selbstverständlich ergeben müsse, für einen bestimmten Kreis ausgestellt, dessen Grenzen doch dem kontrolirenden Gensdarm wohl bekannt seien.

Ein Mitglied bemerkte, daß der Kreisjagdschein nur für den von Werth sei, der in der Mitte des Kreises Wohnsitz habe, nicht aber für den, dessen Wohnsitz etwa in einer Ecke des Kreises liege, und regte an, das Gebiet des Kreisjagdscheins auf zwei Kreise zu erweitern. Von anderer Seite wurde dagegen angeführt, daß diese Schwierigkeiten überhaupt nicht zu vermeiden seien und daß sie für den in einem Winkel der Landesgrenze, z. B. in der Nähe der thüringischen Staaten wohnenden, auch bezüglich des Landesjagdscheins sich herausstellen würden. Ein solcher Jagdliebhaber, der auch über die Landesgrenze zu jagen wünsche, würde immer mehrere Jagdscheine nöthig haben. Der Kreisjagdschein sei hauptsächlich für diejenigen ländlichen Besitzer als Konzession bestimmt, die nur auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausübten.

Ein Mitglied regte an, die Festsetzung der Jagdscheinabgabe den Kreisen selbst zu überlassen. Dieser Vorschlag wurde regierungsseitig für unannehmbar erklärt und fand auch in der Kommission keine Zustimmung. Ebensowenig ein anderer Vorschlag, die Höhe der Abgabe nach der Größe des Jagdreviers zu bemessen.

Von anderer Seite wurden Bedenken gegen die Höhe der Abgabe für die Kreisjagdscheine erhoben.

Von zwei Seiten wurde angeregt, ein bestimmtes Datum der Ausstellung für sämmtliche Landes- und Kreisjagdscheine festzusetzen mit der Begründung, daß diese Maßregel der rechtzeitigen Erneuerung der Jagdscheine förderlich sein werde. Regierungsseitig wurde dazu bemerkt, daß nach dem Ministerialerlasse vom 11. Januar 1895 der Tag der Ausfertigung nicht mit dem der Lösung zusammenzufallen brauche, vielmehr eine Vorausbestellung des Jagdscheins möglich sei. Dadurch sei die rechtzeitige Erneuerung erleichtert und es sei räthlich, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen. Auch aus der Kommission wurde diesem Wunsche Ausdruck gegeben, da die bisherige Praxis sich durchaus bewährt habe. Von einem Mitgliede wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Zwang, den Jagdschein an einem bestimmten Tage zu nehmen bezw. zu erneuern, thatsächlich zu einer Mehrbelastung der Jagenden führen würde.

Gegen die Tagesjagdscheine wurden mehrfach Bedenken laut. Es wurde

das Bedürfniß für ihre Einführung bestritten und geltend gemacht, daß sie nur zu Uebertretungen anreizen würden und daß die Innehaltung ihrer zeitlichen Begrenzung schwer zu kontroliren sein würde. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß gerade die Erhöhung der Jagdscheinabgabe auf 20 bezw. 10 Mark eine Konzession an den nöthig mache, der nur ganz ausnahmsweise zur Jagdausübung Gelegenheit habe. Die Kontrole würde auch nicht schwieriger sein, als bei anderen Jagdscheinen.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, Jagdscheine nur für einen Tag auszugeben und die Abgabe dafür auf 1 Mark herabzusetzen.

Diesen Vorschlag erklärten die Regierungsvertreter für unannehmbar. Sie führten dagegen an, daß bei Herabsetzung der Gebühr auf 1 Mark ein Jäger, der voraussichtlich weniger als 20 Tage im Jahre jagen würde — und dies sei vielleicht bei der Mehrzahl der Fall —, sich schwerlich zu einem Landesjagdschein entschließen, sondern immer wieder zur Lösung eines Tagesjagdscheins schreiten würde. Dies würde eine erhebliche Belastung der Landrathsämter zur Folge haben. Außerdem aber würden der Herabsetzung der Jagdabgabe auf eine so niedere Summe ganz erhebliche prinzipielle Bedenken entgegen stehen. In der Kommission fanden diese Ausführungen vielfache Zustimmung, namentlich wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, daß eine solche Verbilligung des Jagdscheins der Sonntagsjägerei und dem unwaidmännischen Jagdbetrieb in höchst unerwünschter Weise Vorschub leisten würde.

Von den prinzipiellen Gegnern der Tagesjagdscheine wurde gewünscht, die Abgabe für solche wenigstens auf 5 Mark zu erhöhen. Die Mehrheit der Kommission war indessen der Ansicht, daß die Regierungsvorlage mit dem Satze von 3 Mark gerade im Verhältniß zu den 20 Mark des Landesjagdscheines das Richtige treffe.

Bezüglich der beantragten Erhöhung der Jagdscheinabgabe für die Ausländer hatte der Vertreter des Ministeriums des Innern keine Bedenken, doch warnte er vor zu hoher Besteuerung derselben, die möglicher Weise Retorsion zur Folge haben würde.

Ein Mitglied hatte Bedenken, ob nicht von Ausländern möglicher Weise die Jagdausübung namentlich an den Grenzen zur Spionage gemißbraucht werden könne.

Darauf wurde erwidert, daß ja durch die Person des Bürgen, der, falls er ungeeignet scheine, zurückgewiesen werden könne, die Behörde hinreichend in die Lage gesetzt sei, sich über die betreffende Persönlichkeit zu informiren.

Der Antragsteller zu 3 führte unter allgemeiner Zustimmung der Kommission und auch der Regierungsvertreter aus, daß die Möglichkeit geschaffen werden müsse, den Kreisjagdschein durch Nachzahlung von 10 Mark für die Zeitdauer seiner Gültigkeit in einen Landesjagdschein zu verwandeln. Man war sich in der Kommission allgemein darüber einig, daß für diese Umwandlung die durch die allgemeinen Vorschriften des § 1 bezeichnete Behörde die zuständige sei, und daß auch in deren Kasse die Umwandlungsgebühr zu fließen habe. Ein Mitglied regte zwar an, diese Gebühr der Kasse der ersten ausstellenden Behörde zuzuweisen, es wurde indessen dagegen geltend gemacht, daß die Ausführung einer solchen Vorschrift schwer zu kontroliren sein würde, und daß bezüglich der Einnahmen der einzelnen Kreise in dieser Beziehung sich von selbst ein Ausgleich ergeben würde.

Bei der Abstimmung über § 3 wurde der Antrag 1 zu diesem Paragraph einstimmig angenommen, der letzte Satz der Regierungsvorlage mit 8 gegen 4 Stimmen.

Bei § 4 wurde zunächst über die Höhe der im Antrag 1 aufgestellten Sätze abgestimmt.

Der Satz von 20 Mark für den Landesjagdschein wurde einstimmig, der Satz

von 10 Mark für den Kreisjagdschein mit 9 gegen 3 Stimmen, und mit derselben Mehrheit der Satz mit 3 Mark für den Tagesjagdschein angenommen.

Die Sätze für Ausländer wurden einstimmig angenommen, und damit der Antrag 1 zu § 4.

Als zweiter Absatz wurde sodann aus dem Antrage 2 Folgendes eingeschoben:

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben. Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Als Absatz 3 und 4 wurden die entsprechenden Absätze der Regierungsvorlage mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen und der ganze so gestaltete § 4 mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ferner wurde der Antrag 3 einstimmig angenommen und als letzter Absatz zu dem § 3, in zweiter Lesung als zweiter Satz des § 4 eingefügt.

Zur zweiten Lesung sind folgende materiellen Abänderungsvorschläge eingegangen:

A.

1. zu § 4: in Absatz 1 Zeile 6 die Worte „oder Grundbesitz" zu streichen,
2. den ersten Satz des Absatzes 3 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

   Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunal- (Amtskommunal-) Kasse desjenigen Kreises, wo der Jagdschein ausgestellt ist. Der Erlös der in den Stadtkreisen ausgestellten Jagdscheine wird auf die sämmtlichen Kreise (Stadt- und Landkreise) der betreffenden Provinz von dem Oberpräsidenten nach der Grundfläche vertheilt.
3. den letzten Absatz des § 4 zu streichen.

B.

1. in § 3 den Absatz 2 zu fassen:

   Es werden auch für einen Tag gültige Jagdscheine zu 1 Mark (Tagesjagdscheine) ausgestellt.
2. für den Fall der Ablehnung dieses Antrages:

   in § 3 den Absatz 2 zu streichen und im Absatz 3 die Ziffer 10 zu ersetzen durch die Ziffer 15.
3. in § 4 Zeile 2 die Ziffer 10 zu ersetzen durch 5, und die Worte „für den Tagesjagdschein von 3 Mark" zu streichen, sowie ebenfalls die Worte „oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark" zu streichen.

C.

1. zu § 3 bei 2 zu sagen:

   „Für den Gemeindebezirk des Jagdscheinnehmers bezw. für den Gutsbezirk, in welchem der Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat."
2. in § 4 Zeile 2 die Worte: „für den Kreisjagdschein von 10 Mark" zu streichen und dafür zu setzen:

   „für den Gemeinde- oder Gutsbezirksjagdschein von 5 Mark".
3. die Worte in § 4 Absatz 3 Zeile 2 „in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse" zu streichen.

Zu § 3 lag zunächst der Antrag (B 1) auf Einführung von Tagesjagdscheinen mit eintägiger Gültigkeit zum Satze von 1 Mark vor. Gegen diesen Antrag wurden die schon in erster Lesung aufgeführten Gründe aufs Neue geltend gemacht. Er wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag C 1 zu Absatz 2 auf Einführung eines Jagdscheins für den Gemeinde- respektive Gutsbezirk zum Satze von 5 Mark wurde regierungsseitig für unannehmbar erklärt. Es wurde dabei hervorgehoben, daß bei dem Durcheinanderliegen und Ineinandergreifen der einzelnen Grundstücke in den Gemeinden eine Kontrole ganz unmöglich sei. Der Antrag wurde darauf mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt, und § 3 nach den Beschlüssen erster Lesung unter Ablehnung der zu Absatz 2 und 3 gestellten Anträge mit einigen redaktionellen Abänderungen angenommen.

Bei § 4 wurde der Antrag A 1 auf Streichung der Worte: „oder Grundbesitz", gegen den regierungsseitig nichts eingewendet wurde, angenommen.

Der Antrag C 2 ist durch die Abstimmung zu dem § 3 erledigt und beseitigt.

Der Antragsteller zu B 2 wünschte die Abgabe für den Kreisjagdschein auf 5 Mark herabgesetzt. Er wollte dafür auf Einführung der Tagesjagdscheine überhaupt verzichten.

Das betreffende Mitglied exemplifizirte namentlich auf die westlichen Landestheile und führte aus, daß die Erhöhung der Gebühr auf 10 Mark viele Unzufriedene schaffen würde. In Westfalen kämen Treibjagden selten vor. Dort beschränke sich der bäuerliche Besitzer darauf, mit seinen Söhnen und meist noch einem Paar älteren Brüdern, die auf dem Hofe lebten, die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben. Alle diese Familienmitglieder hätten Jagdscheine nöthig und die Erhöhung der Abgabe auf 10 Mark würde für einen solchen Hof sehr drückend sein. Von anderer Seite wurde darauf entgegnet, daß gerade diese geschilderte Art der Jagdausübung in keiner Weise durch Verbilligung der Jagdscheine unterstützt werden dürfe. Denn sie sei für den Wildstand, der einen Theil des Nationalvermögens bilde, geradezu verderblich. Auch von verschiedenen anderen Seiten wurde vor einem Heruntergehen unter die Grenze von 10 Mark für Kreisjagdscheine gewarnt. Es wurde dabei auch auf das traurige Beispiel Italiens verwiesen. Dort habe Jedermann das Recht, frei mit dem Gewehr herumzulaufen, in Folge dessen sei aber auch überhaupt kein Wild mehr vorhanden. Seitens der Regierungsvertreter wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Festsetzung der Abgabe auf 5 Mark die Jagdscheine in Hessen und Hannover billiger als bisher werden würden. Gerade aus letzterer Provinz sei aber der Wunsch nach Erhöhung laut geworden.

Der Antrag wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 3 lagen die Anträge A 2 und C 3 vor. Der letztere wurde unter allgemeiner Zustimmung durch die Beschlüsse zu § 3 (Ablehnung des Gemeinde- respektive Gutsbezirksjagdscheins) für erledigt erklärt.

Gegen den Antrag A 2 werden seitens der Regierungsvertreter und mehrerer Mitglieder der Kommission im Wesentlichen die Gründe wieder vorgebracht, die schon in erster Lesung gegen den Ausschluß der Städte ohne eigenes Jagdgebiet geltend gemacht sind. Ein Mitglied führte noch an, daß bei der in dem Antrage vorgeschlagenen Vertheilungsart manche Städte mit sehr großen Liegenschaften besonders schlecht wegkommen würden, wie Landsberg a. W., Frankfurt a. O., Görlitz, Liegnitz u. a. Es sei auch nicht zu verkennen, daß in den Städten vielfach Aufwendungen für Zwecke der Jagdpolizei gemacht würden, namentlich auch zur Kontrole des eingebrachten Wildes. An einigen Orten seien besondere Jagdpolizeisergeanten angestellt.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück, der sodann von anderer Seite wieder aufgenommen und mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte, daß er gegen die beschlossene Stempelfreiheit der Jagdscheine nichts einzuwenden habe, daß er aber doch anregen wolle, den Ueberschuß über 10 Mark aus den Jagdscheinen der Staatskasse zuzuwenden. Diese Anregung fand indessen keinen Anklang. Es wurde von keiner Seite ein solcher Antrag gestellt.

Zu dem letzten Absatz des § 4 lag der Antrag A 3 auf Streichung vor, der damit begründet wurde, daß gerade bei Gelegenheit der Ausübung der Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland vielfache Uebertretungen vorkämen, die schwer zu verhüten seien.

Von anderer Seite wurde angeführt, das thatsächlich jetzt schon unentgeltliche Jagdscheine nicht mehr ertheilt würden. Der Vertreter des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. erklärte sich mit der Streichung des letzten Absatzes einverstanden, da die Stimmung in Ostfriesland selbst für die Aufhebung der betreffenden Bestimmung sei.

Der Antrag auf Streichung wurde einstimmig angenommen.

Sodann wurde der ganze § 4, wie er sich nach der zweiten Lesung gestaltete, mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bei der Berathung des § 4 kamen auch die **Helgoländer Jagdverhältnisse** zur Sprache. Bei Absatz 3 nämlich machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß Helgoland zum Kreise Süderdithmarschen gehöre und nach den Bestimmungen des Entwurfs also die Jagdscheingelder in die Kasse dieses Kreises fließen müßten. Dies sei aber zweifellos eine Ungerechtigkeit, da Helgoland mit jenem Kreise sonst in finanzieller Beziehung absolut nichts zu thun habe. Die Einnahmen aus den Jagdscheinen, deren es dort verschiedenartige zu 25, 10, 5 und 3 Mark gäbe, seien recht erhebliche.

Von anderer Seite wurde die Frage angeregt, ob überhaupt die dort erbeuteten Thiere — fast ausschließlich Vögel — nicht Gegenstand des freien Thierfanges seien. Ein anderes Mitglied sprach die Ansicht aus, daß die in Helgoland bisher ausgestellten „Jagdscheine" überhaupt nicht mit den in diesem Gesetzentwurf behandelten zu vergleichen seien, da sie materiellrechtliche Befugnisse gewährten. Letzteres bestätigte der Vertreter des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., der anführte, daß die Jagdpolizeiordnung auf Helgoland nicht eingeführt sei und daß in der That die bisher dort ausgegebenen Jagdscheine das materielle Recht zum Jagen auf der Insel gewährten. Unter diesen Umständen erschien es bedenklich, in das Jagdrecht der Insel einzugreifen, und ein Vorschlag, Helgoland ganz aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszuschließen, wurde seitens der Kommission einstimmig zum Beschlusse erhoben.

§ 5.

Ein Antrag, den letzten Satz zu streichen, wurde in erster Lesung abgelehnt. In zweiter Lesung lagen zwei Anträge vor:

1. dem § 5 als letzten Absatz hinzuzufügen:
   „Für die zum Jagdschutz bestellten Personen, welche nach vorstehender Vorschrift von Entrichtung der Jagdscheinabgabe nicht befreit sind, ermäßigt sich bei Kreisjagdscheinen die Abgabe auf 5 Mark."
2. hierzu ein Unterantrag, den letzten Satz obigen Antrags fakultativ so zu fassen:
   „kann bei Kreisjagdscheinen die Abgabe auf 5 Mark ermäßigt werden."

Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung aus, es werde häufig der Fall eintreten, daß namentlich der Besitzer eines sehr ausgedehnten Jagdreviers Jagdschutzpersonal werde halten müssen, auf das die Voraussetzungen der Befreiung von der Jagdscheinabgabe nicht zuträfen. Es entspräche der Billigkeit, wenn für solches Jagdschutzpersonal, das, um den Wilddieben mit Erfolg entgegentreten zu können, mit Gewehren ausgerüstet sein müsse, die Jagdscheinabgabe ermäßigt werde. — Die Regierungsvertreter sprachen sich entschieden gegen den Antrag aus, welcher der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor öffne. Sie wiesen darauf hin, daß der Besitzer eines großen Jagdreviers sein Forst- und Jagdpersonal auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vereidigen lassen und damit für dasselbe die unentgeltliche Ertheilung des Jagdscheines erwirken könne. Hierzu habe jeder Privatbesitzer die Befugniß, und nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe sei nicht mehr die lebenslängliche Anstellung die nothwendige Voraussetzung der Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheins, sondern nur die Beeidigung nach § 23 l. c.

Nach diesem Paragraphen könnten solche mit dem Forstschutz betraute Personen, sofern sie eine Anzeigegebühr nicht empfangen, beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens 3 Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

Wenn es in dem bloßen Belieben jedes Jagdbesitzers liege, jede mögliche Person zu einer „zum Jagdschutz bestellten" zu stempeln, so fehle der Behörde gegenüber jede Garantie für die Persönlichkeit und dafür, daß es sich lediglich um eine Umgehung dieses Jagdscheingesetzes handele. Ein Mißbrauch könne gar nicht ausgeschlossen werden. — Auch aus der Kommission heraus wurde mehrfach hervorgehoben, daß im Falle der Annahme des Antrags ein Jagdbesitzer ja nur seine Kinder und Verwandte zu „Jagdschutzbeamten" zu machen brauche, um ihnen auf diese einfache Weise billige Jagdscheine zu verschaffen. Namentlich bei den Besitzern kleinerer Jagden sei diese Gefahr sehr naheliegend. Auch würde durch den Antrag, dem ja bezüglich der Zahl und Auswahl des zu bestellenden Jagdschutzpersonals jede Begrenzung fehle, dem unwaidmännischen Jagdbetriebe Vorschub geleistet werden. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß es genüge, die mit dem Jagdschutz betrauten Personen mit Säbel und Revolver auszurüsten.

Ein Mitglied regte an, ob nicht durch Einfügung der Worte „Privatförster oder Jäger" in den Antrag dieser annehmbarer gemacht werden könne.

Von anderer Seite wurde jedoch erwidert, daß damit gar nichts gewonnen werde, denn es stehe jedem Jagdbesitzer frei, jede beliebige Persönlichkeit, namentlich auch seine Kinder, zu seinen „Jägern" zu machen.

Der Antragsteller machte darauf aufmerksam, daß die Voraussetzung der Beeidigung das Nichtempfangen einer Anzeigegebühr sei. Die Aussicht auf eine Anzeigegebühr sei aber für das Jagdaufsichtspersonal gerade ein sehr lebhafter Ansporn zur Bethätigung von Eifer und Aufmerksamkeit. Er kenne ein großes Revier, wo über 100 Mark jährlich an Prämien gezahlt und dadurch die besten Erfolge gegen

Wilddiebe erzielt würden. Nur mit Säbel oder Revolver ausgerüstet, würde sich übrigens dort Niemand getrauen, den Wilddieben entgegen zu treten.

Der Vertreter des Ministeriums des Innern führte dagegen aus, daß der § 23 des Forstdiebstahlgesetzes nur auf die Anzeigegebühr für Forstdiebstähle Bezug habe und deshalb die in dieser Beziehung geäußerten Bedenken nicht zuträfen. Wo übrigens 100 Mark jährlich an Prämien gezahlt würden, würde es auch auf ein Mehr von 5 Mark für die Jagdscheinabgabe nicht ankommen.

Der Antrag zu 1 wird darauf mit 11 gegen 3, der Unterantrag mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der § 5 wird mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung in beiden Lesungen unverändert angenommen.

§ 6.

Hierzu liegt ein Antrag vor am Schlusse hinzuzufügen:

3. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wiederholt wegen Diebstahls oder Hehlerei bestraft sind,
4. Personen, welche in den letzten 10 Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die § 117—119 und § 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

Regierungsseitig wurde zur Erwägung gestellt, ob nicht diese Zusätze zu § 7 zu machen seien, doch wurde seitens der Antragsteller gerade auf die obligatorische Versagung des Jagdscheins den in den Nummern 3 und 4 bezeichneten gefährlichen Elementen gegenüber Werth gelegt.

Ein Mitglied hielt das Fehlen einer Altersgrenze bedenklich und regte an, erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre einen Anspruch auf den Jagdschein zu gewähren.

Regierungsseitig wurde dagegen angeführt, daß ja in der Nr. 1 des § 6 eine genügende Garantie und Handhabe zur Versagung des Jagdscheins an Personen von zu jugendlichem Alter gegeben sei. Auch aus der Kommission wurde dem zugestimmt und hervorgehoben, daß doch gerade in dieser Frage Alles auf Beurtheilung der Persönlichkeit ankomme, und daß bei der bisherigen Praxis Unzuträglichkeiten nicht hervorgetreten seien.

Der § 6 wird sodann mit dem gestellten Antrage einstimmig in beiden Lesungen angenommen.

§ 7.

Hierzu lagen Anträge vor:

1. die Worte zwischen „Vorschrift oder“ und „Reichsstrafgesetzbuchs“ so zu fassen:

   „wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7)“.

Ferner in zweiter Lesung:

2. hinter dem Worte „Reichsstrafgesetzbuchs“ Zeile 5 einzufügen:

   „so weit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet.“

3. a) In § 7 die Worte „wegen der Uebertretung“ u. s. w. bis zum Schlusse zu streichen;

   b) eventuell am Schlusse hinzuzufügen im Falle der Ablehnung des Antrages zu a:

      „bei Vergehen und innerhalb zwei Jahren bei Uebertretungen“.

Auf die Frage eines Mitgliedes, weshalb nicht auch der § 368 [10] Strafgesetzbuch

hier citirt sei, entgegnete der Regierungskommissar, daß dieser Paragraph als „jagdpolizeiliche Vorschrift“ ohnehin unter den § 7 falle.

Der Antragsteller zu 1 wies darauf hin, daß die von ihm vorgeschlagene Fassung die Versagung des Jagdscheins wegen unerheblicher in den §§ 367 8 und 368 7 mitbegriffener Uebertretungen (Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Legen von Fußangeln u. a.) ausschließe, und sich auch in dem Entwurfe von 1883 finde.

Die Regierungskommissare hatten gegen die Anträge zu 1 und 2 nichts einzuwenden. Der Antragsteller zu 3 erklärte es für bedenklich, daß wegen einer Uebertretung, z. B. Herabschießen einer Ratte oder Krähe vom Dache oder eines Iltis von der Scheune, überhaupt der Jagdschein solle versagt werden können, und wünschte deshalb die Streichung der betreffenden Worte. Eventuell aber meinte er, daß doch bezüglich der Festsetzung der Verjährungsfrist ein Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretung gemacht werden müsse. — Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß die Vorschriften des Entwurfs dem geltenden Recht entsprächen und noch zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hätten. Gegen die Versagung des Jagdscheins gäbe es auch noch Rechtsmittel. Es würde schwerlich einem Landrathe beikommen, auf so nichtige Gründe hin, wie sie der Antragsteller angeführt, den Jagdschein zu versagen und sich der Korrektur der Beschwerdeinstanz auszusetzen. Es müsse aber eine Handhabe gegeben werden, um Personen, die mit Gewehren, oder, wie dies jetzt immer mehr Unsitte werde, mit Revolvern Unfug getrieben hätten, den Jagdschein zu versagen.

Die Anträge zu 3 wurden darauf mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt und § 7 wurde in zweiter Lesung mit den Anträgen zu 1 und 2 einstimmig angenommen.

§§ 8 und 9

wurden ohne Diskussion, ersterer mit einer unerheblichen redaktionellen Aenderung, in beiden Lesungen angenommen.

§ 10.

Hierzu lag ein Antrag vor, die Schlußworte des Paragraphen hinter „Festungsbehörde so zu fassen: „mit einem Zulassungsvermerk versehen lassen.“ Der Antrag wurde ohne wesentliche Diskussion angenommen.

In zweiter Lesung führte ein Mitglied aus, daß doch das Wort „Zulassungsvermerk“ den Anschein erwecken könne, als sei mit diesem Paragraphen eine Aenderung des bisherigen Rechtes, das nur von einem „Visiren“ des Jagdscheins spreche, beabsichtigt. Er beantragte daher, das Wort „Zulassungsvermerk“ wieder durch „Einsichtsvermerk“ zu ersetzen. — Nach Befürwortung dieses Antrages durch die Regierungskommissare wurde er einstimmig angenommen.

§ 11.

Hierzu lag der Antrag vor, in Nr. 1 hinter dem Wort „Jagdschein“ einzuschalten:

„oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung.“

Der Antrag und mit ihm § 11 wurde in beiden Lesungen angenommen.

§ 12.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

1. in den Zeilen 4—7 die Worte: „oder wer . . . . bis Gebrauch macht“ zu streichen und folgenden Absatz 2 einzuschieben:

„Wer einen Jagdschein zwar beantragt aber noch nicht erhalten hat, kann nach den Strafsätzen des § 11 bestraft werden."

2. dem § 12 hinzuzusetzen:

Eine Strafe trifft denjenigen nicht, der ohne sein Verschulden sich noch im Besitz der von ihm beantragten Erneuerung des Jagdscheins befindet.

3. die Ziffer 40 durch 10 zu ersetzen.

4. den Beginn des letzten Absatzes so zu fassen:

„Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können u. s. w."

Gegen diese sämmtlichen Anträge wendeten sich die Regierungskommissare. Sie hoben hervor, daß die Praxis der Gerichte ohnehin schon bei Jagdscheinkontraventionen eine sehr milde sei, und befürchteten, daß bei Annahme des Antrags 1 die mildere Praxis zur Regel werden würde.

Der Antrag 2 sei gleichfalls bedenklich. Nach der jetzigen neuen Praxis (cfr. S. 5 unter §§ 3, 4)*) werde sich meist die rechtzeitige Lösung des Jagdscheins ermöglichen lassen. Gerade jetzt bei dem erhöhten Satze für die Jagdscheinabgabe sei es wünschenswerth, das sich das Publikum an rechtzeitige Lösung und Erneuerung des Jagdscheins gewöhne und die bisherige etwas laxe Auffassung verschwinde. Namentlich bezüglich der Tagesjagdscheine biete der Antrag die größten Schwierigkeiten.

Die Strafe auf 10 Mark herabzusetzen sei unthunlich, da ja der Landesjagdschein schon 20 Mark koste. Bei den jetzt erhöhten Sätzen müßten auch ernste und wirksame Strafen festgesetzt werden. Aus diesem Grunde müßten sie sich auch gegen den Antrag zu 4 erklären.

Der Antragsteller zu 1 zog darauf seinen Antrag bezüglich des Absatzes 2 zurück.

Der Antragsteller zu 3 vertheidigte seinen Antrag mit Rücksicht auf die billigen Tagesjagdscheine. Hier sei die Mindeststrafe zu hoch; sie entspräche 4 Tagen Haft.

Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, daß es wünschenswerth sei, gerade mit Rücksicht auf die billigen Tagesjagdscheine hohe Strafen für Nichtlösung eines Jagdscheins anzudrohen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge 1, 2 und 3 abgelehnt. Der Antrag 4 wird angenommen. In zweiter Lesung werden die Worte „zum Zweck der Jagdausübung wissentlich" als entbehrlich gestrichen.

§ 13.

Hierzu lagen folgende Anträge vor:

1. Statt des Absatzes 2 folgenden Absatz zu setzen:

„Für die Haftbarkeit ist maßgebend festzustellen, daß die That mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie hätte hindern können."

2. Den Absatz 2 zu streichen und hinter dem Wort „erklären" hinzuzufügen:

„wenn festgestellt wird, daß die That mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie hätte verhindern können."

Beide Antragsteller hatten Bedenken gegen die Haftbarkeitserklärung auf Grund einer bloßen Präsumtion, deren Gegentheil den in Anspruch genommenen zu beweisen obliege, und verlangten zur Haftbarkeitserklärung eine positive Feststellung.

---

*) S. Seite 230.

Regierungsseitig wurde darauf aufmerksam gemacht, das die Haftbarmachung nicht allein darauf zu begründen sei, daß der Kontravenient unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste des für haftbar zu Erklärenden stehen müsse, sondern daß außerdem noch die Hausgenossenschaft mit diesem hinzutreten müsse. Eine entsprechende Bestimmung finde sich im § 11 des Forstdiebstahlgesetzes.

Die Frage, ob der für haftbar zu Erklärende zu dem Verfahren hinzugezogen werden müsse, wurde vom Regierungskommissar bejaht.

Bei der Abstimmung werden die gestellten Anträge in zweiter Lesung mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der § 13 wird unverändert angenommen.

§ 14

wird in beiden Lesungen unverändert angenommen.

Die Ueberschrift wird unverändert angenommen, in der Einleitung das Wort „ganzen" gestrichen und hinter „Monarchie" eingeschoben „mit Ausnahme der Insel Helgoland." Vergleiche die Ausführungen am Schlusse der Berichterstattung über § 4.

Der ganze Gesetzentwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse wird schließlich in zweiter Lesung mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf in Nr. 168 der Drucksachen in der aus der beifolgenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung der Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung zu ertheilen,
2. die Petition des Vorsitzenden des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, van der Smissen, und Genossen, II Nr. 673, der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen,
3. die nach Beendigung der Berathung eingegangene Petition von Martens und Genossen in Grimmen, II Nr. 678, durch die Beschlüsse der Kommission für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. Juni 1895.

Die XXI. Kommission.

Im Walle, Vorsitzender. **Busch**, Berichterstatter. **v. Bülow** (Wandsbek). **Dahm. Jacobs. Lamprecht. Leppelmann.** Dr. **Martens.** Dr. **v. Quistorp-Crenzow. Reimnitz. Schahnasjan. Schmieding. Schwarze. Witt** (Marienwerder).

Entwurf eines Jagdscheingesetzes nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, **mit Ausnahme der Insel Helgoland**, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig **für die Ertheilung des Jagdscheines** ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen **Kreises, in**

welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen **einen** Wohnsitz hat, ertheilt werden. **Die Ertheilung erfolgt durch** die für den Bürgen **gemäß Absatz** 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf **Grund** dieses **Gesetzes** oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt:

1. **für den Umfang der Monarchie (Landesjagdschein),**
2. **für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein).**

Außerdem werden Jagdscheine für drei aufeinander folgende **Kalendertage ausgegeben (Tagesjagdschein).**

§ 4.

Für den **Landesjagdschein** ist eine **Abgabe** von 20 Mark, **für den Kreisjagdschein von 10 Mark,** für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. **Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung von 10 Mark für die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, in einen Landesjagdschein umgewandelt werden. An** Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, **werden nur Landesjagdscheine gegen eine Abgabe von 50 Mark oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark ausgegeben.**

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die **Jagdscheinabgabe** fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der **Jagdscheinabgabe** sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. **Personen, welche in den letzten 5 Jahren wiederholt wegen Diebstahls oder Hehlerei bestraft sind;**
4. **Personen, welche in den letzten 10 Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.**

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, **soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet**, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder **wegen unbefugten Schießens** (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde **mit einem Einsichtsvermerke versehen** lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein **oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung** nicht bei sich führt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungiltig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geld- oder Freiheitsstrafe die Jagdgeräthe sowie

die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

D. Zweite Berathung.

85. Sitzung am 3. Juli 1895.

Präsident: Ich gehe über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Entwurfs eines Jagdscheingesetzes.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Busch.

Ich eröffne die Diskussion über den § 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, die den § 1 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 1 ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 2. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und bitte, daß diejenigen sich erheben, die den § 2 annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 2 ist auch angenommen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman** (den Vorsitz übernehmend): Ich eröffne die Besprechung des § 3. Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Von dem Abgeordneten Hofmann, Nr. 285 der Drucksachen:

den § 3 Nr. 2 folgendermaßen zu fassen:

„2. für einen Umkreis von 10 Kilometer um den Wohnsitz des Jagdscheinlösers (Bezirksjagdschein).

Auf diesem Jagdschein sind die Jagdbezirke, welche ganz oder zum Theil in diesem Umkreise liegen, anzugeben."

Von dem Abgeordneten Willebrand, Nr. 297 der Drucksachen:

Dem § 3 am Schlusse folgenden neuen Absatz zuzufügen:

„Der Kreisjagdschein der Besitzer einer Privatjagd sowie der zum Hausstand derselben gehörigen Familienmitglieder hat auch für diejenigen Grundstücke der Privatjagd Gültigkeit, welche in einen anderen Kreis überschießen.

Diese erweiterte Gültigkeit ist in dem Kreisjagdschein auszudrücken."

Von dem Abgeordneten Jaeckel, Nr. 301 der Drucksachen:

1 a) Den § 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres für den Umfang der Monarchie ausgestellt."

1 b) Dem § 4 in Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Für den Jagdschein ist eine Abgabe von 5 Mark zu entrichten. An Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind noch in Preußen einen Wohnsitz haben, werden Jagdscheine gegen eine Abgabe von 10 Mark ausgegeben."

2. Eventualantrag.

Im Falle der Ablehnung des § 3 in obiger Fassung wolle das Haus der Abgeordneten beschließen:

in § 3 an Stelle der Worte:

„Amtsbereich der ausstellenden Behörde" zu setzen:

„Umfang eines Kreises".

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann:** Meine Herren, ich habe mich überzeugt, daß mein Antrag zu § 3 Aussicht auf Annahme nicht hat. Im Interesse der Geschäftserleichterung ziehe ich denselben hiermit zurück.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Abgeordnete Jaeckel.

Abgeordneter **Jaeckel:** Ich muß zunächst den Herrn Präsidenten bitten, zuzulassen, daß die Diskussion über §§ 3 und 4 zusammengefaßt wird, da die Paragraphen sehr in einander greifen, namentlich in Bezug auf die von mir gestellten Anträge ein völliges Auseinanderhalten beider Paragraphen gar nicht möglich ist.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich habe kein Bedenken dagegen; falls aus dem Hause nicht ein Bedenken geäußert wird, werde ich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten willfahren und eröffne die Besprechung zugleich über § 4. Hierzu liegen noch außer dem Antrage des Abgeordneten Jaeckel folgende Anträge vor:

Von den Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Ploetz, Nr. 255 der Drucksachen:

Für den Fall der Annahme des § 4 Abs. 1 des Jagdscheingesetzentwurfes in der Fassung der Kommission unmittelbar hinter dem ersten Satz dieses Absatzes einzuschalten:

„Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann auf Antrag des Kreisausschusses durch den Regierungspräsidenten bis zur Hälfte ermäßigt werden."

und dann fortzufahren wie folgt:

„Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung des entsprechenden Betrages für die Zeit ꝛc."

Von dem Abgeordneten Schreiber Nr. 303 der Drucksachen:

Im § 4 hinter dem 1. Absatze als besonderen Absatz hinzuzufügen:

Für die verschiedenen Arten der Jagdscheine ist ein für alle Mal durch eine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und und Forsten eine bestimmte Sorte vorzuschreiben (§ 3).

Das Wort hat der Abgeordnete Jaeckel.

Abgeordneter **Jaeckel:** Meine Herren, ich bin ein prinzipieller Gegner jeder Erhöhung der Jagdscheingebühr, wofür man als Gründe anführt: Einschränkung der Anzahl der Jäger, um eine Verbesserung des Wildstandes herbeizuführen, Ausbau dieser Luxus- oder Vergnügungssteuer, drittens, daß alle Theile der Monarchie eine gleichmäßige Gebühr bezahlen. Nur aus dem dritten Gesichtspunkt erkenne ich eine Berechtigung der Erhöhung an, und mein Antrag, dem Rechnung tragend, sieht eine Erhöhung von 3 auf 5 Mark vor. Im übrigen kann ich aber eine solche Berechtigung nicht zugeben, behaupte vielmehr, daß z. B. eine Verbesserung des Wildstandes nicht erforderlich ist. Stellenweise macht sich der Wildstand schon jetzt so schädlich bemerkbar, daß seine Einschränkung sehr wünschenswerth ist

und zu dem Zweck eine Vermehrung der Zahl der Jäger. Ein Herr im Herrenhause sagte, eine Anzahl unserer Mitbürger sollte eigentlich von der Jagdberechtigung ausgeschlossen werden. Er hat unter den auszuschließenden Kategorien genannt die Postschreiber, die Krämer und die Juden. Meine Herren, ich glaube, daß er es wohlweislich unterlassen hat, auch noch eine vierte Kategorie zu nennen, wenn er sie auch mitgemeint hat, eine Kategorie, die gerade an der Erhöhung der Jagdscheine besonders interessirt ist; das sind die Bauern. Meine Herren, die Bauern werden bei dieser Gelegenheit sehr wohl empfinden, wie weit sie von den Großgrundbesitzern unberücksichtigt gelassen werden, wenn es sich um ihre vitalsten Interessen handelt. Ich kann auch nicht zugeben, daß der zweite Grund ein stichhaltiger ist, daß diese Vergnügungssteuer weiter ausgebaut werden müßte; ich bin im Gegentheil der Ansicht — und unterscheide mich darin vielleicht selbst von meinen politischen Freunden —, daß es sich hier überhaupt gar nicht um eine Luxus- oder Vergnügungssteuer handelt. Nach meiner Erfahrung sind sehr viele Leute Jäger rein aus Gesundheitsrücksichten und nicht blos, um einem Vergnügen nachzugehen. Ein Vergnügen ist es vielfach, überhaupt für solche Sonntagsjäger nicht, wenn sie sich den Strapazen der Jagd stunden- und tagelang unterziehen, vielleicht überhaupt nichts schießen, wie solche Verhältnisse vorkommen. Meine Herren, wenn das aber nun keine Luxus- und keine Vergnügungssteuer ist, sondern eine Steuer darauf, daß Leute sich gewissermaßen in die Zwangslage bringen, frische Luft zu schöpfen, so kann ich von meinem Standpunkte aus die Steuer nur als eine unzutreffende bezeichnen, und ich meine, daß auch deshalb von der Erhöhung der Jagdscheingebühr Abstand genommen werden sollte. Diese ganze Erhöhung der Jagdscheinsteuer ist nichts weiter, als daß dem Wildschaden, der sich jetzt schon an vielen Stellen außerordentlich fühlbar macht, weiter Vorschub geleistet wird, und das empfinden denn auch die Bauern, die jetzt schon dagegen Front machen. Mir liegen Erklärungen aus bäuerlichen Kreisen vor, in denen ausgesprochen wird: man beabsichtigt hier weiter nichts, als den Bauern die Jagd einzuschränken und sie lediglich in die Hände der Großgrundbesitzer zu bringen. Es thut mir leid, daß Herr v. Erffa nicht hier ist, auf dessen Wahlkreis, aus welchem mir eine gleiche Erklärung von bäuerlichen Besitzern vorliegt, ich namentlich hinweisen möchte. Meine Herren, Sie werden sagen, daß wir das wieder als ein Agitationsmittel gegen Sie benutzen wollen. (Sehr richtig! rechts.) Sie sind ja selbst schuld daran, daß Sie uns dieses Agitationsmittel in die Hand geben. (Zuruf rechts.) Ich habe hier konstatirt, daß mir Erklärungen von bäuerlichen Besitzern vorlagen, noch bevor wir Gelegenheit gehabt haben, von diesem Agitationsmittel gegen Sie überhaupt Gebrauch zu machen. (Sehr richtig! links.) Daraus ist zu ersehen, daß wir nicht daran schuld sind, wenn Sie ein derartiges Agitationsmittel in die Welt setzen.

Meine Herren, ich will Sie nicht zu lange aufhalten. (Sehr gut! rechts.)

Es liegt ein Antrag des Herrn v. Ploetz und Genossen vor. In diesem Antrag ist schon versteckt zum Ausdruck gekommen, wie sehr Sie gerade in den Kreisen der kleinen Grundbesitzer Anstoß erregen durch die Erhöhung der Jagdscheingebühr. Wenn nun Herr v. Ploetz anerkennt, daß in meinem Antrage doch derselbe Gedanke der Verbilligung der Jagdscheingebühr liegt, so hoffe ich, wird er sich für die Annahme meines Antrages interessiren; denn als Zusatz zu dem bestehenden Gesetz, glaube ich, ist der Antrag des Herrn v. Plötz überhaupt nicht annehmbar, weil er meiner Ansicht nach einen Verstoß gegen die Verfassung in gewissem Sinne involvirt,

nämlich in der Richtung, daß in der Verfassung ausdrücklich gesagt ist, daß jeder Preuße vor dem Gesetz gleich sein soll, also auch vor den Steuergesetzen. Nun schafft der Antrag v. Ploetz aber eine Ausnahme, wonach eine Klasse unserer Staatsbürger bevorrechtigt sein soll vor den Anderen. Ich weiß allerdings nicht, welche Klasse Herr v. Ploetz die bevorrechtigte nennt: diejenige, die nach seinem Antrage die höhere Steuer zu bezahlen hat, oder diejenige, die die niedere bezahlen soll?

Meine Herren, ich muß mich nun noch wenden gegen eine Bestimmung in dem Gesetz, die allerdings erst in der Kommission hineingekommen ist, nämlich gegen die Theilung der Jagdscheine in Landes- und Kreisjagdscheine. Ich halte diese Theilung für eine äußerst unglückliche, und zwar auch in Ihrem Sinne; ich werde nachher nachweisen, weshalb. Ich halte sie aber auch von meinem Standpunkte aus für unglücklich, weil mit dieser Scheidung herbeigeführt wird, was ich von meinem Standpunkt aus zu bekämpfen habe, nämlich, daß damit den großen Städten die Jagdscheingebühren entzogen werden. Meine Herren, als in der Kommission der Antrag zu § 1 gestellt wurde:

> Für die Ertheilung von Kreisjagdscheinen (§ 3) ist der Landrath beziehungsweise die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises zuständig, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende zur Ausübung der Jagd berechtigt ist;

hat der Herr Regierungskommissar erklärt, daß bei Annahme dieses Antrages die Befürchtung vorliege,

> daß die Ausschließung der großen Städte ohne eigenes Jagdterrain von dem Genuß der Jagdscheinabgabe den Eindruck der Gehässigkeit hervorrufen würde.

Nun, meine Herren, dieses selbe Bedenken, welches der Herr Regierungskommissar gegenüber diesem Antrage erhoben hat, hätte er auch erheben sollen — leider fehlt hier die Angabe in dem Kommissionsbericht darüber, ob er es gethan hat — bei der Scheidung in Kreis- und Landesjagdscheine.

Meine Herren, diese Scheidung führt auf einem Umwege ebenfalls dazu, den großen Städten die Jagdscheingebühr zu entziehen; denn die Kreisjagdscheine werden natürlich „der Billigkeit wegen" nachher von den Landräthen der Kreise, in welchen die Jagd liegt, bezogen werden, und dadurch wird also den Städten etwas entzogen, was sie nicht nur bis jetzt gehabt haben, sondern was ihnen auch zu gönnen ist, weil sie durch die neue Steuerreform so schon in außerordentlicher Weise belastet sind, und bei dieser neuen Steuerreform ausdrücklich auf derartige Luxus- und Vergnügungssteuern — wenn ich einmal zugebe, daß die Jagdscheingebühr diesen Namen verdient — hingewiesen worden ist. Als wir in den großen Städten uns die Ermächtigung erbaten, die Jagdscheingebühr zu erhöhen, hat der Herr Finanzminister darauf hingewiesen, es würde demnächst eine Regelung dieser Frage durch Landesgesetz erfolgen. Jetzt erfolgt die Regelung dieser Frage durch Landesgesetz in einer Weise, daß den Städten in der Hauptsache diese Steuer überhaupt entzogen wird. Ich glaube, daß das allerdings dazu beitragen wird, das Bedenken wahr zu machen das der Herr Regierungskommissar in der Kommission erhoben hat: daß die Städte sich in rücksichtsloser Weise behandelt glauben werden.

Nun möchte ich aber noch ausführen, was ich vorhin schon angedeutet habe, daß diese Scheidung in Landes- und Kreisjagdscheine durchaus auch gegen das von Ihnen Gewollte ist. Meine Herren, wer wird denn die höhere Gebühr der Landes-

jagdscheine namentlich tragen? Das werden die Kreise sein, die Ihnen ganz besonders nahe stehen, das sind hauptsächlich höhere Beamte und Offiziere, die im ganzen Lande oder wenigstens über einen Kreis hinaus auf Jagd fahren. (Zuruf.) — Ich trete für diese Kreise ein gegen Sie. Als Reserveoffizier habe ich auch ein kameradschaftliches Interesse an der Sache, für die Herren einzutreten. (Zuruf: Ach so!) — Warum nicht? Sie treten ja auch aus Kameradschaft manchmal für Sachen ein, die Sie vielleicht nicht ganz billigen, und die mit Ihren prinzipiellen Anschauungen nicht ganz übereinstimmen. Ich wünsche jedenfalls nicht eine Benachtheiligung dieser Kreise, sondern daß alle gleichmäßig behandelt werden. Diejenigen Kreise, die Sie gerade getroffen haben wollen, die bürgerlichen Kreise, werden durch die Landesjagdscheine viel weniger belastet. Deshalb ist die Theilung in Landesjagdscheine und in Kreisjagdscheine eine unglückliche auch von Ihrem Standpunkt aus.

Nun mache ich mir bei der Zusammensetzung des Hauses keine große Hoffnung auf die Annahme meines Prinzipalantrages; ich habe mir deshalb erlaubt, noch einen Eventualantrag zu stellen für den Fall der Ablehnung des Prinzipalantrages, womit wenigstens das Odium aus dem Gesetz herausgeschafft wird, das ich vorhin angeführt habe, daß Sie den Städten die Jagdscheingebühr nehmen wollen.

Der Antrag Hofmann, der ungefähr dasselbe bezweckt, wie mein Eventualantrag, ist ja zurückgezogen und kommt deshalb für mich nicht mehr in Betracht.

Ich bitte Sie dringend, in erster Linie meinen Prinzipalantrag anzunehmen und, wenn Sie das ablehnen, dann doch wenigstens den Eventualantrag anzunehmen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, daran läßt sich nicht zweifeln, daß der Schwerpunkt der ganzen Vorlage in den Abänderungsanträgen liegt, welche die Kommission zu den §§ 3 und 4 gestellt hat.

Ich will aus diesen Anträgen den letzten Punkt vorwegnehmen. Am Schlusse des § 4 der Regierungsvorlage befand sich die Bestimmung:

> Die Jagdscheingebühr kann den Eingesessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder theilweise erlassen werden.

Diese Bestimmung hat die Kommission gestrichen, und ich nehme an, daß die Königliche Staatsregierung mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden ist. Ich bin indessen der Meinung, daß aber zum Ausdruck gebracht werden muß, daß die Streichung der fraglichen Bestimmung im vorliegenden Gesetze deren Aufhebung in der hannoverschen Jagdordnung bezweckt. Man könnte nämlich deduziren, daß sich die eben von mir verlesene Bestimmung der hannoverschen Jagdordnung, weil diese Bestimmung mit denen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch steht, aufrecht erhalten hat. Das ist aber nach meiner Auffassung nicht die Absicht der Kommission gewesen.

Nun, meine Herren, bedaure ich außerordentlich, daß die Kommission sich veranlaßt gesehen hat, in dem nach meiner Meinung viel einfacheren und richtigeren System der Regierungsvorlage eine grundlegende Aenderung eintreten zu lassen. Die Regierungsvorlage kennt nur den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein, und zwischen diese hat Ihre Kommission den Kreisjagdschein hineingeschoben. Nun würde ich verstanden haben, daß man vielleicht gesagt hätte: der Sprung von der Jagdscheinabgabe von 3 Mark in den alten Provinzen auf 20 Mark ist ein zu hoher, und

wir wollen einstweilen mal eine geringere Erhöhung einteten lassen, etwa auf 15 Mark. Daß man aber eine dritte Kategorie von Jagdscheinen hier eingeschoben hat, das war meines Erachtens nicht glücklich.

Diese Einschiebung wird zu allerlei Zweifeln und Schwierigkeiten und zweifellos verschiedenartigen Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen Anlaß geben. Ich bedaure das außerordentlich. Ich kann nicht erklären, daß die Staatsregierung, wenn das Hohe Haus die Kommissionsvorschläge annimmt, das Gesetz ablehnen wird; ich möchte sogar glauben, daß die Saatsregierung versuchen wird, ob sich mit dem veränderten Gesetze arbeiten läßt. Aber bedauerlich bleibt die Nichtverbesserung. Auch die vorliegenden Anträge, welche sich auf den Bereich des Kreisjagdscheines beziehen sollen, beweisen, zu wie vielen Zweifeln die Kommissionsvorschläge Anlaß geben können, und welche Erweiterungen wieder gewünscht werden. Ich möchte aber das Hohe Haus dringend bitten, statt des von der Kommission betretenen Weges den von mir angedeuteten zu wählen, den Kreisjagdschein verschwinden zu lassen und die Gebühr für den Jahresjagdschein vielleicht von 20 auf 15 Mark zu ermäßigen. (Bravo!)

Auf 5 Mark kann man nicht zurückgehen. Der geehrte Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß damit blos in den annektirten Provinzen der bestehende Zustand verschlechtert werden würde, weil dort jetzt schon eine höhere Jagdscheingebühr besteht, in Hannover von 9 Mark, deren Erhöhung im Interesse der Gemeinden, der Kreise und der Jagdausübung beantragt ist.

Ich bitte daher, daß Sie einen Antrag stellen, der den Kreisjagdschein ablehnt und die Jagdscheingebühr für den Jahresjagdschein auf etwa 15 Mark ermäßigt. Dann bitte ich das Hohe Haus, Stellung zu der Frage wegen der ostfriesischen Wasservögeljagd zu nehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Es ist seitens des Abgeordneten Seer folgender Antrag eingegangen:

1. In § 3 als Ziffer 3 einzufügen:
   Jagdscheine, die nur zur Jagd auf eigenen Grund und Boden berechtigen, für Besitzer kleinerer Güter von 75 bis 150 Hektar Größe (Gutsjagdscheine).
2. In § 4 nach der zweiten Zeile einzufügen:
   für den Gutsjagdschein von 5 Mark.

Das Wort hat der Abgeordnete Damink.

Abgeordneter **Damink:** Meine Herren, als bäuerlicher Grundbesitzer habe ich mich für das Gesetz einschreiben lassen. Es wird von gegnerischer Seite behauptet: der Bauer will nicht eine Erhöhung des Jagdscheins. Ich kann aber aus der Mitte meiner Kollegen heraus sagen, daß sie gerade eine Erhöhung der Jagdscheingebühr wünschen; denn sie gehen von dem Prinzip aus: die Jagdausübung ist ein Luxussport, und wer sich einen Luxussport erlauben kann, kann auch einen erhöhten Beitrag für den Jagdschein zahlen. (Sehr richtig!)

Es sagte ein Bauer zu mir — ich will es auf Platt sagen „Bi Hasenhöre will gin Rogge wassen." (Bei Hasenhaaren will kein Roggen wachsen.) Der Landwirth muß bei seinem Acker bleiben; das ist besser, als auf die Jagd gehen.

Dann hat man auch diese Ungleichmäßigkeit der Kosten des Jagdscheins bei mir zu Hause sehr unangenehm empfunden. Z. B. die Holländer gehen nach Westfalen, lösen sich dort einen Jagdschein für 3 Mark, jagen stolz in der Provinz Hannover

und sagen uns: ja, wir können für 3 Mark jagen, ihr aber müßt 10 Mark zahlen. Ich möchte am liebsten für meine Person die Regierungsvorlage wiederhergestellt wissen; (Bravo!) aber ich bin auch damit einverstanden und werde auch schließlich für die Abänderung, welche in der Kommission vorgenommen ist, stimmen. (Bravo!)

Abgeordneter **Willebrand**: Meine Herren, ich stehe auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse und habe mir erlaubt, auf Nr. 297 der Drucksachen eine Erleichterung zu beantragen, welche durch die Verhältnisse dringend geboten ist. Es ist ja für alle Jagdliebhaber, welche an der Kreisgrenze wohnen, bei den Kreisjagdscheinen der Uebelstand vorhanden, daß, wenn sie jenseits der Kreisgrenze eine Jagd mitmachen wollen, sie gezwungen sind, einen Landesjagdschein oder als Zuschlag einen Tagesjagdschein zu lösen. Bei denjenigen, die Jagden gepachtet haben, fällt diese Sache nicht so sehr ins Gewicht, denn die gepachteten Jagden schneiden ja durchweg mit den Gemeinden- beziehungsweise Kreisgrenzen ab; und ich bin der Ansicht, daß derjenige, der eine Jagd gepachtet, die Sache mehr als Sport betreibt und auch ganz gut den Landesjagdschein lösen kann, wenn er über die Kreisgrenze hinaus zu jagen nicht behindert sein will. Aber, meine Herren, derjenige Grundeigenthümer, der die Jagd hat auf eigenem Grund und Boden und die Jagd weniger als Sport treibt, wie vielmehr um den Ertrag seines Grund und Bodens auszunutzen, darf nicht in derselben Weise durch die Kreisgrenze behindert werden, von dem billigeren Kreisjagdschein Gebrauch zu machen. Wir haben gerade in Westfalen sehr viele Grundbesitzer, die auf ihren Besitzungen von 75 bis 100 Hektar eine eigene Jagd haben und diese mit ihren Angehörigen ausnützen, um einen Ertrag zu haben. Wohnen sie nun gerade an der Kreisgrenze, dann sind sie gezwungen, entweder den um 10 Mark theureren Landesjagdschein zu lösen, oder die Grundstücke, die über die Kreisgrenze hinausgehen, unbejagt zu lassen. Dies würde eine unerträgliche Härte sein, und ich meine, durch die kleine Erweiterung des Kreisjagdscheins, die ich beantragt habe, kann leicht Abhülfe geschaffen werden, indem dem Kreisjagdschein des Besitzers einer Privatjagd Gültigkeit beigelegt wird, auch für die Grundstücke der Privatjagd, die in einen anderen Kreis überschichten. Ebenso wie der Besitzer diesen Vortheil haben soll, ebenso müssen ihn aber auch die zu seinem Hausstande gehörigen Familienangehörigen haben. Denn wenn etwa der Vater, der Schwiegervater, der Bruder, die Söhne des Besitzers mit diesem auf dem Gute wohnen, so müssen auch diese denselben Vortheil haben. (Sehr richtig!) Schwierigkeiten macht diese erweiterte Befugniß in keiner Weise, sie ist sehr kurz auszudrücken, indem es auf dem Jagdschein einfach heißt: „Dieser Kreisjagdschein hat auch Gültigkeit für die in den Kreis N. N. überschießenden Grundstücke der Privatjagd des N. N." Welche Grundstücke dies sind, das ist den Ortsbehörden genau bekannt, denn bei der Verpachtung der Gemeindejagden müssen ja die Besitzer von Privatjagden ihre Grundstücke anmelden; sie werden ausgeschlossen von der Verpachtung der Gemeindjagd und dadurch den Gemeindebehörden genau bekannt. Und ebenso gut wie die Ortspolizeibehörden kontroliren können, ob auf einer Privatjagd unbefugt oder befugt gejagt wird, ebenso gut können sie auch kontroliren, ob der Jagdschein desjenigen der dort jagt, ausreicht oder nicht. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo links.)

Was nun den Antrag Jaeckel anlangt, den Jagdschein für den Umfang der Monarchie auszustellen, und zwar für den Jahresbetrag von 5 Mark, so bin ich der Ansicht, daß dieser Betrag doch zu niedrig gegriffen ist, schon aus dem Grunde,

weil wir z. B. in der Provinz Hannover schon jetzt eine Jagdscheingebühr von 9 Mark haben, dann aber auch aus dem Grunde, weil ja aus dem Hause selbst von verschiedenen Seiten die Anregung zur Erhöhung der Jagdscheingebühr gegeben ist, und die Herunterseßung der Jagdscheingebühr auf 5 Mark einem Scheitern des Gesetzes gleichkommen würde; dann blieben wir besser auf der Gebühr von 3 Mark stehen, wie wir sie jetzt im größten Theile der Monarchie haben.

Was den Eventualantrag Jaeckel anlangt, den Kreisjagdschein statt für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde für den Umfang des Kreises auszustellen, so hat dieser Antrag nur den Zweck, auch die Kreisjagdscheingebühr den großen Städten zuzuwenden. Denn, meine Herren, wenn der Kreisjagdschein in der Wohnsitzgemeinde des Jagdscheinlösers auch für das Gebiet eines anderen Kreises ausgestellt werden kann, so werden natürlich die Jäger in den großen Städten sich bei ihren Ortsbehörden den Kreisjagdschein ausstellen lassen. Das halte ich aber nicht für sachgemäß. Denn, meine Herren, wohin gehört die Jagdscheingebühr? Doch in den Kreis, wo die Gelegenheit zur Jagd geboten wird; und das ist der Kreis, wo sie ausgeübt wird. Ich halte daher die Fassung, welche die Kommission in § 3 der Nr. 2 gegeben hat, für durchaus sachgemäß und bitte, den Antrag Jaeckel auch zu § 4 abzulehnen.

Abgeordneter **Schreiber:** Meine Herren, der Antrag, den ich hier eingebracht habe, ist verdruckt worden; es muß auf der vorletzten Zeile heißen: „nur Forsten je eine bestimmte Form und Farbe“. Der Zweck meines Antrages ist der, daß die einzelnen Jagdscheine durch Form und Farbe sofort unterschieden werden können von dem Kontrolbeamten. Meine Herren, je mehr Jagdscheine hier durch dieses Gesetz eingeführt werden, — das sind 4 oder 5, auch 6 nach den verschiedenen Anträgen — um so nothwendiger wird es sein, das der aufsichtführende Beamte und der Gensdarm auch schon von vornherein und leicht erkennen kann, zu welcher Kategorie der Jagdschein, zu welcher der Jäger gehört. Dadurch wird die Kontrole erleichtert werden.

Meine Herren, ich möchte auch dafür sein, daß die Ausländer an der holländischen und französischen Grenze vielleicht ähnlich gekennzeichnete Landesjagdscheine für Ausländer erhalten, weil sie sonst, wenn der Landesjagdschein für Aus- und Inländer der gleiche bliebe, den Landesjagdschein für die Inländer benutzen könnten.

Abgeordneter **Seer:** Meine Herren, wäre der Antrag der Regierung angenommen, so würde ich meinen Antrag nicht gestellt haben; da aber die Kommission sich in eine Gliederung und Abstufung eingelassen hatte, so meine ich, es ist eine große Lücke darin, und halte ich es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diese ausgefüllt wird. Ich habe den Antrag eingebracht, daß diejenigen Besitzer, denen durch das Gesetz das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden verliehen worden, dieses Jagdrecht jedoch nur auf eigenem Grund und Boden gegen einen Jagdschein ausüben können. Ich habe ausdrücklich ausgeschlossen die Pächter und die Gemeinden; ich will nur, daß diejenigen Besitzer, denen das Recht auf eigenem Grund und Boden zu jagen, einmal zusteht, nicht durch eine unnütz hohe Jagdgebühr daran verhindert werden, diese auszuüben. Sowie sie zu Treibjagden über die Grenze gehen, sowie sie Jagden pachten wollen, werden sie 20 respektive 10 Mark bezahlen müssen, und damit bin ich ganz einverstanden. Wenn ein solcher Mann vielleicht auf dem Landrathsamt zu Protokoll giebt: ich verpflichte mich, nur auf dem eigenen Besitzthum die Jagd auszuüben, die mir nach dem Gesetz zusteht — dann darf er nicht mit

10 Mark jährlich belastet werden. Weil ich glaube, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, diese Lücke auszufüllen, bitte ich, dem Antrage zuzustimmen. (Bravo!)

Abgeordneter **Dr. Schnaubert:** Meine Herren, der Antrag, den der Herr Abgeordnete v. Ploetz und ich uns zu stellen erlaubt haben und der von Mitgliedern der konservativen Partei unterstützt ist, will die Möglichkeit schaffen, da, wo es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, den Preis des Jagdscheines im Interesse der minderbemittelten Jagdliebhaber, insbesondere der mittleren und der kleineren Besitzer zu ermäßigen. Bereits in der Kommission ist der Wunsch einer Preisermäßigung auf 5 Mark für den Kreisjagdschein laut geworden, und zwar mit Exemplifikation auf den Westen, auf Westfalen, wo die Hofbesitzer in der Regel keine Treibjagden abhalten, sondern sich darauf beschränken, mit ihren Söhnen und mit ihren Brüdern, falls solche auf dem Hofe leben, auf die Jagd zu gehen, und durch Erhöhung des Kreisjagdscheins auf 10 Mark in ungewöhnlicher Weise belastet werden würden. Wir sind mehr von den Verhältnissen des Ostens ausgegangen und haben in erster Linie an diejenigen Besitzer gedacht, die 300 Morgen Land und infolgedessen eigene Jagd haben oder die Gemeindejagd ausüben wollen. Bei ihnen würde die Unzufriedenheit genau dieselbe sein, wie in Westfalen. Wenn in der Kommission gesagt worden ist, daß gerade die Ausübung der Jagd nach Art der westfälischen Bauern dem Wildstande besonders schädlich sei und zu Zuständen führe, wie in Italien, wo jeder mit dem Gewehr frei umherlaufe, und infolgedessen ein Wildstand nicht mehr vorhanden sei, so scheint mir diese Argumentation keine ganz glückliche zu sein. Die Jagdfreiheit steht hier überhaupt nicht in Frage. Wir alle sind keine Freunde der unbeschränkten Jagdfreiheit und halten es für unsere Pflicht, der Ausrottung des Wildes vorzubeugen, um unsern Wildstand als werthvollen Bestandtheil des Nationalvermögens zu erhalten. Das kann meines Erachtens nur dadurch erreicht werden, daß man das Jagdrecht selbst angemessen regelt. Der Gedanke aber, ein einmal vom Gesetz gewährtes, in weitere oder engere Grenzen gefaßtes Jagdrecht hinterher dem Berechtigten dadurch zu verkümmern, daß man den Preis des Jagdscheins vertheuert, hat nach meiner Auffassung etwas Odioses an sich und wirkt auch ungleich weil dabei in erster Linie der ärmere Besitzer getroffen wird.

Es scheint mir in der That nur darauf anzukommen, den Preis des Jagdscheines richtig festzusetzen. Wird er zu niedrig bemessen, so ist es ein Uebel; wird er zu hoch festgesetzt, so ist das wiederum ein Uebel. Gerade die Vertheuerung des Jagdscheines kann leicht zu ganz anderen Konsequenzen führen, als diejenigen Vertreter des edlen Waidwerks, die dafür sind, sich davon versprechen. Während heutzutage der kleine Besitzer sich in der Regel darauf beschränkt, die paar Hasen zu schießen, die er für seine Wirthschaft braucht, und prinzipiell nichts verkauft, wird im Falle einer unangemessenen Vertheuerung des Jagdscheins bei ihm der Wunsch entstehen zunächst auf seine Kosten zu kommen. Er verkauft also, und in dem Moment, wo der kleinere Besitzer anfängt, Wild zu verkaufen, kommen wir auf eine abschüssige Bahn.

Wenn zugegeben wird, daß der Preis des Jagdscheins angemessen sein muß, dann wird man von vornherein sagen können, daß die mehr auf formalistischen, schematischen Gründen beruhende Festsetzung eines und desselben Preises für den Kreisjagdschein in sämmtlichen Kreisen der Monarchie bei der Verschiedenheit, die unter denselben nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch in Betreff der Jagd-

verhältnisse und vor allem bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung besteht, der inneren Berechtigung entbehrt. Man wird insbesondere zugeben müssen, daß ein Jagdschein für 10 Mark in Hessen und Sachsen ganz anders wirkt, als in den wildarmen Gegenden des Ostens, wo eine ganze Dorfjagd für 5, 10 und 15 Mark jährlich verpachtet wird, und derjenige für einen Verschwender gelten würde, der ebensoviel Thaler bieten wollte.

Meine Herren, diesen provinziellen Verschiedenheiten wollen wir mit unserem Antrage gerecht werden. Wir legen Werth darauf, dem kleinen Besitzer und dem Bauern die Jagd nicht verkümmert zu sehen, und vertreten auch auf diesem Gebiet die Solidarität der Interessen zwischen dem großen und dem kleinen Besitz, welche die konservative Partei immer verfochten hat. (Sehr richtig! rechts.)

Wir legen aber keinen Werth darauf, daß das nun gerade in der Form geschieht, die wir in unserem Antrag vorschlagen. Wir sind selbst zweifelhaft gewesen, hatten ursprünglich daran gedacht, dem Kreistag die Entscheidung der Frage zuzuweisen, ob der Preis des Kreisjagdscheins höher oder niedriger bemessen werden solle, sind davon aber nach Besprechung mit einigen politischen Freunden zurückgekommen und schlagen Ihnen vor, die Entscheidung in die Hände eines Staatsbeamten, des Regierungspräsidenten, zu legen, weil das Bedenken nicht ganz zurückgewiesen werden kann, daß mit dieser Frage in die Kreistage eine Agitation hineingetragen würde, die besser vermieden wird. Den Kreisausschuß mit der Sache zu befassen, empfiehlt sich deshalb, weil es sich hier um eine Kreiseinnahme handelt, und der Kreisausschuß nach allen Richtungen hin die Verhältnisse am besten kennt. Indessen sprechen dieselben Bedenken, die eine Heranziehung des Kreistags nicht rathsam erscheinen lassen, mehr oder weniger auch gegen die des Kreisausschusses. Ich erkenne an, daß es mißlich ist, Kreisausschüsse und Kreistage mit diesen Fragen zu befassen.

Aus diesem Grunde ziehe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Abgeordneten v. Plötz den Antrag, wie er Ihnen in Drucksache Nr. 255 vorliegt, hiermit zurück und bitte ich Sie, den Gedanken, den wir da verfochten haben, in anderer Form anzunehmen. Die neue Fassung wird im Augenblick hier vertheilt werden. Darnach bitten wir Sie, die zu § 4 des Entwurfs gewünschte Einschaltung so zu formuliren:

> Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann durch das Staatsministerium für einzelne Landestheile bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Im Uebrigen unverändert.

Ich bitte Sie, diesen Antrag Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß: Meine Herren, wie der Herr Minister ausgeführt hat, steht die Königliche Staatsregierung ja immer noch auf dem Boden der Regierungsvorlage. Durch die Kommission ist — das ist ja die wesentlichste Aenderung der Regierungsvorlage — der Kreisjagdschein hineingebracht worden, und bei der immerhin noch vorhandenen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß sich das Hohe Haus den Beschlüssen seiner Kommission anschließt, würde einigermaßen zu der Frage des Kreisjagdscheins und den von einzelnen Mitgliedern des Hauses dazu gestellten Anträgen von uns aus Stellung zu nehmen sein. Meine Herren, wenn ich den Gedanken, der dem Kreisjagdschein überhaupt zu Grunde liegt, richtig verstanden habe, so ist es wohl jedenfalls der, daß man denjenigen, der das Jagdrecht auf seinem eigenen Grund und Boden ausübt, nicht so hoch besteuern wollte, wie denjenigen, welcher die Jagd lediglich zum Zwecke des Vergnügens, der Erholung, des Sports ausübt. Dieser

Gedanke mag an sich wohl nicht unrichtig sein, jedenfalls läßt sich über ihn disputiren. Erkennt man ihn aber als richtig an, so glaube ich, daß man auch nur so weit gehen darf, als sich der Kreis, den dieser Gedanke von selbst ergiebt, ausdehnt. Den Umfang dieses Kreises stellen aber die Grenzen des eigenen Grund und Bodens dar, auf dem der Einzelne zu jagen berechtigt ist.

Es wurde infolgedessen bereits in der Kommission von einer Seite der Antrag gestellt, man sollte für die Ausübung des Jagdrechts auf dem eigenen Grund und Boden eine billigere Jagdgebühr einführen. Wir überzeugten uns Alle übereinstimmend, daß die Einführung einer derartigen Maßregel in das Gesetz nicht möglich ist. Sie ist praktisch einfach undurchführbar; denn, meine Herren, wenn sie sich vorstellen: wer hat die Jagdausübung zu kontroliren? Die Gensdarmen, die ausübenden Polizeiorgane der örtlichen oder Kreispolizeiverwaltung. Wie können Sie von diesen aber verlangen, daß sie in jedem einzelnen Gutsbezirk, Gemeindebezirk oder Jagdbezirk eine so genaue Kenntniß der Grenzen haben, daß sie eine wirksame Kontrole ausüben können. Wir haben uns überzeugt — ich will nicht des Näheren auf die Ausführungen in der Kommission eingehen —, daß dieser Gedanke undurchführbar ist; und da er dem Antrage des Abgeordneten Seer zu Grunde liegt, so muß ich jetzt schon sagen, die Einführung eines Gutsjagdscheines ist praktisch undurchführbar. Wir sind in Folge dessen auf den weiteren Gedanken in der Kommission gekommen, daß man den Kreis des eigenen Gutsbezirks so weit ausdehnt, wie die Kreisgrenze angiebt, einfach aus der praktischen Erwägung, weil jeder Gensdarm die Kreisgrenze kennen muß. Daß auch dabei in einzelnen Grenzkreisen Härten vorkommen können, ist von uns nicht geleugnet, und wir haben die Fälle, die Herr Abgeordneter Willebrand in seinem Antrage streifen will, auch sehr wohl in der Kommission überlegt. Wir haben gesagt: es kann passiren, daß Jemand an der Grenze seinen Jagdbezirk hat; jenseits der Grenze liegt noch ein anderes Grundstück von ihm; warum soll dieser härter getroffen werden, als derjenige, dessen Jagdbezirk in einem Kreise liegt? Meine Herren, bei der Durchführung eines Gesetzes werden sich einzelne Härten wohl in den seltensten Fällen vermeiden lassen. Wir müssen damit rechnen. An sich würde der Gedanke, dem der Herr Abgeordnete Willebrand Ausdruck gegeben hat, übereinstimmen mit dem Gedanken, den ich vorhin als den den Kreisjagdscheinen überhaupt zu Grunde liegenden erläutert habe. Insofern würde dieser Antrag an sich vielleicht uns nicht unsympathisch sein können, wenn man den Kreisjagdschein überhaupt annehmen will. Aber ich glaube, er ist in der Praxis undurchführbar. Hier kommt wieder in Betracht, daß der Gensdarm die Grenze des Gutsbezirkes nicht kennt.

Nun möchte ich an den Herrn Antragsteller die Frage richten: wie hat er sich denn die Ausführung gedacht? Soll der Antrag blos in dem Falle Platz greifen daß das Grundstück sich in dem einen Kreise direkt an das Grundstück des anderen Kreises anschließt? Würde in dem Falle, wo das einzelne Grundstück blos ein Enklave in einem anderen Kreise bildet, wieder der theure Landesjagdschein Platz greifen? würde, wenn die Grenze zwischen den beiden Kreisen ein Gewässer bildet, wie es doch vielfach der Fall ist, dann noch ein Zusammenhang im Sinne seines Antrages bestehen oder nicht? Meine Herren, das sind schwierige Fragen, die die Handhabung des Gesetzes so erschweren würden, daß ich Sie bitten möchte, auch diesem Antrage nicht stattzugeben.

Es ist ferner der Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und

v. Ploetz gestellt worden, der uns jetzt in einer veränderten Form vorliegt, dahingehend, die Gebühr für den Kreisjagdschein herunterzusetzen. Schon der Herr Minister hat ausgeführt, daß, wenn man unter eine Jagdscheinabgabe heruntergehen will, wie sie die Kommission in dem Kreisjagdschein eingeführt hat, nämlich unter 10 Mark, dann eine Verschlechterung der Verhältnisse eintreten würde und nicht eine Verbesserung. Kommen wir auf 5 Mark, sei es, daß die 5 Mark in dem Gesetz festgesetzt werden, oder daß ein Heruntergehen auf 5 Mark den Kreisausschüssen oder den Regierungspräsidenten oder dem Staatsministerium überlassen würde, so würde man in einem größeren Theile der Monarchie nur eine Verbesserung um einen Satz von 2 Mark haben. Man würde in der Provinz Hannover sich um 4 Mark verschlechtern und auch in andern Theilen der Monarchie um einen erheblichen Betrag. Meine Herren, diese Verschlechterungen können wir den einzelnen Provinzen, die jetzt schon eine höhere Jagdscheingebühr als 9 Mark haben, nicht gut zumuthen, während wir andrerseits wegen einer Erhöhung der Jagdscheingebühr um nur 2 Mark in den alten Provinzen Ihnen diese Gesetzesvorlage nicht erst gebracht hätten. Ich möchte also bitten, auch diesen Anträgen, welche dahin zielen, die Höhe der Jagdscheingebühr in irgend einer Form auf 5 Mark festzusetzen, nicht stattzugeben.

Endlich, meine Herren, ist ein Antrag gestellt von dem Herrn Abgeordneten Schreiber, der nach meiner Auffassung lediglich Sache der Ausführungsinstruktion ist. Es handelt sich in dem Antrage darum, in welcher Form und in welcher Farbe die einzelnen Jagdscheine hergestellt werden sollen. Das ist, glaube ich, Sache der ministeriellen Anweisung. Sollte es aber den Herrn Abgeordneten Schreiber beruhigen, daß die Regierung in dem Sinne, wie er vorgeschlagen hat, vorgehen will, so erlaube ich mir, ihm zu zeigen, daß wir jetzt schon einige Musterformulare für die neuen Jagdscheine in sechs verschiedenen Farben haben anfertigen lassen, (Heiterkeit) nämlich in der Annahme, daß vielleicht die Kommissionsbeschlüsse Gesetz werden würden. Sie werden sehen, daß sich die Scheine in den verschiedenen Farben sehr schön ausnehmen, wenn Sie sie bei mir einsehen wollen. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß Sie diesem Antrage aus praktischen Gründen nicht stattzugeben brauchen. Wenn das Gesetz durch beide Häuser durchgegangen, von Ihnen angenommen und an Allerhöchster Stelle sanktionirt worden ist, dann werden Sie auch alsbald zugleich mit der Ausführungsinstruktion in dem Besitze der schönen Jagdscheinformulare sein.

Abgeordneter **Hubrich:** Dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Jagdscheingebühr von 3 Mark auf 10 Mark nach den Kommissionsbeschlüssen und auf 20 Mark nach der Regierungsvorlage kann ich meine Zustimmung nicht geben. Durch diese Erhöhung wird sehr vielen Gemeinden das Pachten der eigenen Grundstücke erschwert, die, und das trifft namentlich für meine engere Heimath, das ist Oberschlesien, zu, von tausenden von Morgen Wald eingeschlossen sind, und um die Verwüstung von ihren Feldern abzuhalten, gezwungen sind, ihre Jagd selbst zu beschießen.

Nun wird man sagen, daß, wenn der Jagdschein gleich zehn Mark kostet, es doch nicht unmöglich ist für die Gemeinden, die Jagd zu pachten. Das gebe ich zu, aber es wird ihnen sehr erschwert. Diese Feldmarken, welche von so großen Waldkomplexen eingeschlossen sind, sind selten größer als 800 bis 1000 Morgen, und sie eignen sich daher nicht zur öffentlichen Jagd, weil das Wild tagsüber im Wald sich aufhält und nur spät Abends oder Nachts heraustritt, um Nahrung zu

suchen. Diese Jagd kann nur durch Anstand ausgeübt werden, und da das ein Jäger in der Regel nicht kann, müssen sich mehrere vereinigen, wenn die Verminderung des Wildes möglich sein soll. Wenn aber nun mehrere Jäger sich Jagdscheine zu 10 oder 20 Mark lösen müssen, so ist das im Verein mit der Jagdpacht eine so hohe Summe, daß sehr viele Gemeinden abgehalten würden, sich die Jagd zu pachten.

Nun weiß ich ja, daß die Anstandsjagd sehr verpönt ist, und daß die Vorlage zum großen Theil dem Gedanken entsprungen ist, diese Jagd unmöglich zu machen oder wenigstens sehr zu erschweren. Jedoch, meine Herren, wenn Sie diese kleinen Gemeinden nicht ganz der Gnade der großen Waldbesitzer überantworten wollen, so bitte ich Sie, diese Erhöhung der Jagdscheingebühr abzulehnen. Nach meiner Auffassung müßten die Jagdscheine für solche Gemeinden ganz frei sein, ebenso müßte die Oeffentlichkeit der Verpachtung mit dem Meistgebot und die Bestätigung des Jagdpachtvertrages durch den Landrath wegfallen. Ich verstehe überhaupt nicht, warum man die Gemeinden nicht ebenso frei über ihre Grundstücke verfügen läßt wie die Großgrundbesitzer über die ihrigen. Die Vorlage ist nach meiner Auffassung ein Schritt dazu, den kleinen Besitzern das Recht zur Jagd zu nehmen und den Ausspruch eines Großgrundbesitzers meiner Heimath zu bestätigen, der sagte, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo er und seine Standesgenossen wieder die allein Jagdberechtigten sein würden.

Dann wird so oft betont, daß durch die Wildentschädigung die Leute vollständig schadlos gehalten werden. Das ist auch ein Punkt, der nach meiner Ueberzeugung nicht zutrifft. Denken Sie sich, meine Herren: wenn Rudel Rehe von 30 bis 40 Stück in milden Wintern, wo die Erde öfters aufthaut, tagtäglich auf diesen Feldern herumlaufen, dann werden Sie mir zugeben müssen, daß bei dem aufgeweichten Boden die Thiere mit ihren scharfen Hufen unzählige Pflanzen in die Erde treten, die nicht mehr zum Vorschein kommen, und da bei der Abschätzung blos der sichtbare Schaden abgeschätzt wird, so wird dieser große Theil des Schadens nicht entschädigt.

In der Begründung wird dann gesagt, daß in allen Theilen des Landes über die wachsende Zahl der Jäger geklagt wird. Ja, meine Herren, ich finde das sehr natürlich, da die kleinen Besitzer immer mehr zu der Einsicht kommen, daß sie durch Beschießen der eigenen Grundstücke ihre angebauten Flächen besser schützen.

Außerdem ist noch der ideale Gedanke vorherrschend, daß durch die Erhöhung der Jagdscheingebühr sich sehr viele Leute abhalten lassen würden, auf die Jagd zu gehen, und sich dadurch wirthschaftlich besser stehen werden, weil sie nicht mehr so viel Zeit und Geld vergeuden würden wie jetzt. Ich glaube, das wird gerade so gehen wie bei der Branntweinsteuer. Da sollte die Trunksucht vermindert werden, was auch nicht in dem Maße eingetroffen ist, wie es erwartet wurde, sondern der brave Arbeiter und kleine Besitzer ist getroffen worden; hier wird sich der leidenschaftliche Jäger auch nicht abhalten lassen, auf die Jagd zu gehen, sondern diejenigen werden getroffen werden, die sich ihrer Haut zu wehren gezwungen sind. Im Interesse dieser Letzteren bitte ich Sie, meine Herren, lehnen Sie diese Erhöhung ab. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Ploetz:** Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Jaeckel vorhin an mich direkt die Aufforderung richtete, doch lieber für seinen Antrag zu stimmen, so muß ich ihm sagen, daß mir das unmöglich ist; ich wollte gerade Kreisjagdscheine eingeführt sehen, aber nicht, wie er es wollte, nur einen allgemeinen

Jagdschein für den ganzen Staat in Höhe von 5 Mark. Dann brauchten wir überhaupt kein solches Gesetz, dann könnte es beim Alten bleiben; denn nach dem Antrage des Herrn Jaeckel würden die östlichen Landestheile mit 5 Mark nur 2 Mark mehr haben wie früher, die westlichen würden aber bedeutend weniger Jagdscheingebühr einnehmen. Der Herr Regierungsvertreter hatte ganz Recht, wenn er sagte: „das können wir den dortigen Provinzen nicht zumuthen, daß sie auf eine solche Einnahme verzichten."

Ich stehe deshalb vollkommen auf der Grundlage des Gesetzentwurfs mit der Landesjagdscheingebühr von 20 Mark. Wer die Jagd zum Vergnügen, zum Luxus betreibt, kann auch eine höhere Jagdscheingebühr bezahlen. (Sehr richtig!) Am liebsten wäre mir, nebenbei noch eine Gemeindejagdscheingebühr von vielleicht 3 Mark zu haben, so daß jemand, der auf seiner eigenen Jagd jagt, oder derjenige, der in seiner Wohnsitzgemeinde die Jagd pachtet und nicht über die Grenze hinausjagt, die geringere Gebühr von 3 Mark bezahlt. Leider erschien es nicht möglich, diesen Antrag durchzubringen; in der Kommission wurde er abgelehnt und hier im Hause hat er auch keine Aussicht. Ich habe mich deshalb auch auf den Kreisjagdschein gestellt, kann aber nicht zugeben, daß überall 10 Mark gezahlt werden.

Trotzdem muß ich leider gegen den Antrag Klose stimmen, denn wir können nicht den Osten mit dem Westen auf eine Linie stellen, da der Westen hierbei etwas preisgeben würde. Hannover hat jetzt 9 Mark und Hessen-Nassau, glaube ich, $7^1/_2$ Mark als Gebühr für den Jagdschein, so daß diese Gleichmäßigkeit für sie zur Ungerechtigkeit wird.

Wir haben einen Mittelweg gesucht, indem der Kollege Dr. Schmaubert mit mir beantragt, daß mit Zustimmung des Staatsministeriums die Kreisjagdscheingebühr für einzelne Landestheile bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann. Anfänglich hatten wir den Kreisausschuß gesetzt, das aber zurückgezogen, weil uns viele sagten, es würde dadurch eine mehr politische Agitation in die Kreise schon bei den Wahlen zum Kreisausschuß hineingetragen. Das ist in gewissem Sinne ja berechtigt, und wir wollten es nun lieber dem Staastministerium überlassen, diese Entscheidung zu treffen; dann werden die Anträge direkt an das Staatsministerium gehen, welches entscheiden wird, ob für einzelne Landestheile die Ermäßigung stattfinden soll.

Ich halte diese Ermäßigung der Kreisjagdscheingebühr auf vielleicht 5 Mark für im Interesse der kleinen und mittleren Besitzer liegend, die wir im Osten so zahlreich haben. Da sind bäuerliche Besitzer, die 300 bis 600 Morgen und damit also eine eigene Jagd haben. Wenn da der Besitzer vielleicht mit zwei Söhnen je 10 Mark, also im Ganzen 30 Mark bezahlen soll, so ist das zu viel. Ferner in armen Gemeinden, deren Aecker und Wiesen den Wildschäden sehr ausgesetzt sind, ist es dringend nöthig, auf diese bäuerlichen Besitzer mehr Rücksicht zu nehmen, so daß die Gemeindemitglieder die Möglichkeit haben, die Jagd selber zu pachten. Das können sie nicht, namentlich wenn drei oder vier zusammen pachten und jeder 10 Mark bezahlen soll. Im Interesse dieser kleinen Besitzer wollen wir also die Gebühr eventuell bis auf 5 Mark herabsetzen, sonst wird ihnen die Ausübung der Jagd vollständig verschränkt.

Einer der Herrn Vorredner sagte, wir träten ja immer für die Interessengemeinschaft der Klein- und Großgrundbesitzer ein. Ja, für den Großgrundbesitzer ist es viel leichter, 20 Mark zu zahlen; deshalb wollen wir gern den Kleingrundbesitzern einen billigen Jagdschein ermöglichen und ihnen die Ausübung der Jagd zu ihrem eigenen Nutzen nicht verschränken.

Nicht alle meine politischen Freunde stimmen für diesen Antrag, jetzt allerdings mehr als vorher, als wir den Kreisausschuß noch hineingezogen hatten. Viele derselben sind dagegen, weil sie auf dem Standpunkt stehen, daß im Interesse des Nationalvermögens die Jagd geschützt werden muß, und weiterhin, weil sie glaubten, wir müssen ein Definitivum schaffen, und sie vor Allem wollen, daß eine feste Grenze für den Jagdschein ein für allemal festgesetzt und die Möglichkeit genommen wird, daß für einzelne Landestheile alle paar Jahre die Sache wieder geändert wird. Diese Gründe sind nicht ganz unberechtigt, aber ich kann ihnen nicht ganz beipflichten und bitte das Haus, den jetzt geänderten Antrag von Herrn Schnaubert und mir anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Mose:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat bereits angekündigt, daß er und einige seiner Freunde gegen meinen Antrag stimmen werden. Ich bin dadurch nicht gerade überrascht. Was mich aber überrascht hat, ist die Redewendung, mit der der Herr Vorredner begonnen hat, er wolle auch den kleinen Bauern es ermöglichen, sich einen Jagdschein lösen zu können und nicht 10 Mark dafür bezahlen zu müssen. Das will ich auch, und wenn Sie diesen Grunsätzen huldigen, müssen Sie erst recht für meinen Antrag stimmen. (Sehr richtig!) Das ist gerade der Zweck meines Antrages.

Der Herr Vorredner hat allerdings die Redewendung gebraucht, er wolle es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde legen, diese Kreisjagdscheine von 10 auf 5 Mark zu ermäßigen. Dies möchte ich nicht, sondern ich wünschte, daß diese Sache gleich im Gesetz festgelegt wird, daß Kreisjagdscheine, namentlich für diejenigen Besitzer, die blos innerhalb der Feldmark pachten, wo ihre Grundstücke belegen sind, nicht 10 Mark, sondern blos 5 Mark zu bezahlen haben. (Sehr richtig!)

Es sind verschiedene Anträge gestellt worden, unter anderen auch der Antrag einen Gutsjagdschein von 5 Mark festzusetzen, ebenso auch Freischeine; wenn ein Gutsbesitzer seine Freunde mit auf die Jagd nehmen will, soll er Freischeine lösen, ebenso für seinen Förster, wenn er ihn auf Grund des Forstgesetzes vereidigen läßt.

Ich konzedire das alles, aber ich bitte Sie: konzediren Sie auch dem Bauern, daß er in seiner Feldmark für seine Jagd auch einen Jagdschein von 5 Mark lösen kann. Was ist denn das anders? Nehmen Sie an eine Landgemeinde von vielleicht 30 bis 40 Bauern; die besitzen keiner allein 300 Morgen, so daß keiner seine eigene Jagd ausüben kann. Sie sind durch das Gesetz genöthigt, die Jagd zusammenzulegen und gemeinsam zu verpachten. Sie müssen dann eine Jagdscheingebühr von 10 Mark zahlen; sie haben schon die eine Unannehmlichkeit, daß sie sich dem Gesetz fügen und ihre Grundstücke zusammenlegen müssen; sie müssen nach der Vorschrift die Rayons eintheilen, der Jagdpachtkontrakt muß von der Behörde genehmigt werden. Das trifft einen Besitzer, der eigene Jagd hat, alles nicht. Dazu kommt noch, daß er für die ganzen Jahre, so lange er gepachtet hat, noch einen Stempel bezahlen muß. Das ist auch eine Abgabe, die derjenige Besitzer, der eine eigene Jagd hat, nicht zahlen muß. Trotzdem soll er nicht dieselben Rechte genießen, als wenn er eigene Jagd hätte. Sie reden so viel von Korporationen, von Genossenschaften; wenn die Bauern ihre Grundstücke zusammenlegen, was ist denn das anders als eine Genossenschaft? Lassen Sie ihnen auch die Freiheit! Wenn Jagdpächter aus der Gemeinde die Jagd pachten, dann lassen Sie die Jagdscheinabgabe für 5 Mark.

Es ist so oft betont worden hier im Hause, daß in Landwirthschaftsinteressen ein Unterschied zwischen Klein- und Großgrundbesitz nicht besteht; hier aber, meine

Herren, würden Sie einen Gegensatz zwischen Klein- und Großgrundbesitz herbeiführen, und Sie werden den Eindruck nicht verwischen, es wird so aufgefaßt werden: Sie wollen sich vielleicht durch die Erhöhung der Jagdscheingebühr, wie der verehrte Herr Vorredner schon gesagt hat, sich die vielen Jäger ein bischen vom Halse halten. Das ist ein idealer Gedanke. Aber, meine Herren, welche Jäger werden Sie sich vom Halse halten? Nicht den leidenschaftlichen Jäger, der meilenweit auf die Jagd geht und unter allen Umständen pachtet, sondern gerade den ruhigen uud besonnenen Landwirth und Grundbesitzer in der Gemeinde, den werden Sie von der Jagd fernhalten, nicht aber den leidenschaftlichen Jäger, den sogenannten Sonntagsjäger; denn wenn der auf die Jagd gehen will, so wird er auch 20 Mark für den Jagdschein ausgeben. Wenn Sie nicht einen künstlichen Gegensatz konstruiren wollen zwischen dem Klein- und Großgrundbesitz, wenn Sie unser Recht, welches wir noch haben, nicht noch weiter schmälern wollen und nicht den Eindruck im Lande erwecken wollen, als wollten Sie für die Großgrundbesitzer nach und nach die Jagd allein haben, dann stimmen Sie meinem Antrage zu. Ich ersuche Sie darum, es dürfte vielleicht später bei anderen Sachen Mißtrauen erregen. Wenn Sie nicht einen künstlichen Gegensatz konstruiren wollen, dann erschweren Sie dem Bauern nicht das Recht, welches ihm bis jetzt noch geblieben ist, sondern stimmen Sie meinem Antrage zu. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich möchte mir ein paar Worte gegen den Antrag des Herrn v. Ploetz gestatten.

Ich weise darauf hin, daß es sich darum handelt, durch Gesetz den Kreisen Einnahmen zuzuweisen, mögen es nun 5, 10, 15 oder 20 Mark sein. Jetzt will Herr v. Ploetz dem Staatsministerium die Befugniß geben, diese durch Gesetz fixirte Abgabe ohne Mitwirkung eines konstitutionellen Faktors auf 5 Mark oder eine geringere Summe zu ermäßigen. Ich glaube kaum, daß das Parlament, das Abgeordnetenhaus, in der Lage und gewillt sein wird, der Regierung eine solche Befugniß einzuräumen. Ich bin daneben auch der Meinung, daß zweifellos — das ist allerdings meine persönliche Meinung — die Staatsregierung, wenn ihr diese Befugniß ertheilt würde, schwerlich von der Befugniß Gebrauch machen würde. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Abgeordnete Dr. Lotz hat folgenden Antrag eingebracht:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem § 4 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse als fünften Absatz hinzuzufügen:

Eine Ermäßigung der Jagdscheingebühr behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservögeljagd in Ostfriesland ist fernerhin unzulässig.

Das Wort hat der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum:** Meine Herren, wenn man in dieser Frage allein vom Standpunkte der Jagd ausginge, dann ist die Regierungsvorlage das einzig Richtige. Dann nimmt man an, daß die Jagd ein Luxus ist, und daß derjenige, welcher sich den Luxus der Jagd gestatten kann, 20 Mark wohl bezahlen kann, und daß man dann den Kreisjagdschein nicht einführen soll. Der Antrag des Herrn Kollegen Jaeckel, der in der ganzen Monarchie einen Jagdschein von 5 Mark einführen will, ist doch absolut unannehmbar; denn wir kommen dann

in einen schlechteren Zustand, als in welchem wir uns jetzt befinden. Ich kann mich mit Herrn Jaeckel garnicht verständigen; denn der Standpunkt, von welchem er die Jagd betrachtet, als eine hygienische Maßregel, wird doch nur in geringem Maße getheilt. Ich habe diesen Standpunkt wohl ausgesprochen gefunden von Kaufleuten, die aus den Städten gingen, sich eine Jagd pachteten und sagten: ob wir eine Harzreise machen oder eine Jagd pachten, ist dasselbe. Aber diesen, ich möchte sagen, Tütchenkleberstandpunkt können wir doch im Allgemeinen nicht gelten lassen! das ist doch nur eine geringe Minorität unter den Leuten, welche jagen; die Majorität sind Grundbesitzer und vielfach solche Leute, welche an und für sich nicht genug Terrain haben, um die Jagd selbstständig auszuüben, welche aber dadurch, daß sie die Gemeindejagd, an der sie Antheil haben, pachten, gern ihren Grund und Boden beschießen wollen.

Was nun diese Männer betrifft, ist ihr Interesse an der Jagd ein mehrseitiges. Einmal ist nicht zu verkennen, daß die Herren auch sich einen gewissen Luxus gestatten dadurch, daß sie die Jagd ausüben, und ich habe sehr viele mittlere und Bauerngutsbesitzer, auch aus meiner Partei, gehört, die mir sagten, es wäre den Herren sehr viel gesunder, wenn sie sich um ihren Acker kümmerten und nicht um die Jagd. (Sehr richtig!) Aber ich will nicht verkennen, daß, da die Herren das Recht haben, ihre Jagd auszuüben, man ihnen nicht zu sehr erschweren soll, dieses Recht zu exerzieren. Aber den Gesichtspunkt, daß sie einen Luxus üben, muß man auch gelten lassen, und da wollen wir doch nicht verkennen, daß es eine Abgabe ist, die in die Staatskasse fließt und nicht in die Kreiskassen. Man kann mit Recht sagen, daß diejenigen Herren, welche auf eigenem Terrain oder in Pachtjagd jagen, wohl zu den Kreisabgaben durch diese Luxussteuer beitragen können.

Die Herren werden aus dem, was ich ausgeführt habe, ersehen, daß der Antrag Klose absolut unannehmbar ist. Denn, meine Herren, 5 Mark zu erheben in denjenigen Gegenden, wo man bisher immer 9 oder 10 Mark erhoben hat, ist doch einfach unmöglich. Wenn wir auf diesen Gesichtspunkt überhaupt eingehen wollen, dann bleibt Ihnen nichts weiter übrig, als eine Methode zu finden, wonach je nach den Landestheilen der Kreisjagdschein einigermaßen modifizirt wird.

Der Gesichtspunkt, der da obwaltet, ist der, ob die Jagd gut oder schlecht ist. Denjenigen, der eine schlechte Jagd hat und vielleicht nur ein paar Hasen schießt, trifft natürlich 10 Mark härter, wie den Pächter einer sehr reichen Jagd, der vielleicht $^1/_{100}$ dessen, was er aus der Jagd herausschießt, bezahlt mit den 10 Mark, während der Pächter einer schlechten Jagd vielleicht $^1/_{10}$ dessen, was er herausschießt, bezahlen muß. Diesem ökonomischen Gesichtspunkt, der neben dem Luxusstandpunkt obwaltet, will ich auch Rechnung tragen im Interesse der mittleren Grundbesitzer.

Wenn hier von dem Gegensatz zwischen Klein- und Großgrundbesitz gesprochen wird, so ist das doch nicht zutreffend; der sogenannte kleinere Besitz spielt hier gar keine Rolle, sondern es ist der mittlere, auf den die Anträge berechnet sind, von denen ich spreche. (Widerspruch.)

Meine Herren, der erste Antrag, den die Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Ploetz gestellt haben, war mir aus zwei Gründen unannehmbar; einmal konnte ich den Regierungspräsidenten, dieser hohen Verwaltungsautorität die Befugniß, Gebühren für Jagdscheine herauf oder herunterzusetzen, nicht einräumen, sondern, wenn ich diese einer Staatsbehörde überhaupt einräumte, so könnte es nur das Staatsministerium sein. Selbstverwaltungskörper damit zu befassen, davon nehme

ich deshalb Abstand, weil ich nicht in die Kreise die Agitation über diese Sache hineingetragen will. Wenn die Sache überhaupt gemacht werden kann, so kann sie nur auf Berichte der Behörden durch das Staatsministerium gemacht werden, und ich glaube, es kann so Billigkeitsrücksichten Rechnung getragen werden.

Also ich werde für den Antrag, den ich mit unterschrieben habe, stimmen, kann aber dabei betonen, daß nur ein Theil meiner Freunde damit einverstanden ist; der größte Theil meiner Freunde will für die unveränderten Kommissionsanträge stimmen.

Was nun die anderen Anträge anlangt, so muß ich sagen, ist der Antrag des Kollegen Schreiber, der uns doch auch noch mündlich korrigirt worden ist, eigentlich recht überflüssig, denn, wie der Herr Regierungskommissar auseinandergesetzt hat, gehört er in die Ministerialinstruktion.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Willebrand betrifft, so ist der ihm zu Grunde liegende Gedanke wohl ein richtiger, daß man jemandem erlauben sollte, auch diejenigen Grundstücke zu beschießen, welche zu seiner Jagd gehören, wenn sie in einen anderen Kreis hinübergehen. Aber einmal kann ich nicht einsehen, daß das sehr praktisch sein soll, denn dasselbe Grundstück, welches einer beschießen kann, spielt doch nur in sehr wenigen Fällen in einen anderen Kreis hinein, und ich bewundere, daß ein Jurist einen solchen Antrag stellt, der in sich einen solchen Keim von Streitigkeiten trägt, daß man eigentlich Besorgniß hegt, irgendwie darauf einzugehen. Wenn der Herr Kollege Willebrand bis zur dritten Lesung eine Formulirung finden könnte, welche die vielen in dem Antrag liegenden Zweifel beseitigen könnte, so würde man davon reden können, aber heute halte ich es für unmöglich. Es liegt ein Rattenkönig von Streitigkeiten darin. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr **v. Dobeneck:** Meine Herren, die große Anzahl der Anträge veranlaßt mich, bei der Auswahl zu sagen: ich verwerfe sie sämmtlich! (Bravo! rechts.)

Ich stehe deshalb auch dem Antrage, der theilweise von meinen politischen Freunden ausgegangen ist, feindlich, möchte ich sagen, gegenüber. Wie Herr Graf Limburg gesagt hat: der größere Theil meiner politischen Freunde stellt sich einfach auf den Standpunkt der Kommission.

Die Ungleichmäßigkeiten in der Vorlage werden durch alle die Anträge, die ich bisher gehört habe, nur noch vergrößert. Die Beschwerden und Klagen der Besitzer darüber, daß sie stets 10 Mark für den Jagdschein bezahlen sollen, kann ich nicht verstehen. Der Herr Kollege Damink hat vorhin mitgetheilt, daß die Bauern in Hannover vollständig damit einverstanden sind. In meiner Heimath ist es mir ganz kürzlich erst passirt, daß die Bauern zu mir sagten: was habt Ihr in der Kommission gemacht, warum seid Ihr nicht bei der Regierungsvorlage von 20 Mark stehen geblieben? und als ich sagte: das ist ja geschehen im Interesse der kleinen Besitzer, da erhielt ich die Antwort: wer von uns auf die Jagd gehen will, kann auch 20 Mark bezahlen, und wir sind ganz zufrieden, wenn nicht zu viel Leute auf die Jagd gehen. Das ist auch mein Standpunkt, und ich würde mich am liebsten mit der Regierungsvorlage einverstanden erklären; kann die nicht durchgeführt werden, so bedaure ich nur, daß unter all den Anträgen ein Antrag nicht vorliegt; das ist der, den uns der Herr Minister für die Landwirthschaft gemacht hat: die Jagdscheingebühr ein für alle Mal auf 15 Mark festzustellen, und alles übrige fallen zu lassen. Der Antrag liegt aber nicht vor; läge er vor, so würde ich persönlich mich für ihn erklären.

Rücksichten sind nach meiner Meinung in der Kommission reichlich genommen worden, und weiter als die Kommission möchte ich keineswegs gehen; deshalb bitte ich Sie auch im Namen eines größeren Theils meiner politischen Freunde, die Kommissionsvorschläge anzunehmen, alle Anträge aber abzulehnen.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, ich kann nur bedauern, wenn einzelne Herren — ich will nicht sagen: den Versuch machen, aus diesem an sich doch ganz unscheinbaren Gegenstand eine Debatte herauszugestalten, die Härten an sich hat, sondern nur: — aus eigener Erregung so scharf gesprochen haben, wie sie es thatsächlich thaten; denn dieses uns vorliegende kleine Gesetz ist meines Erachtens eine solche Erregung von verschiedenen politischen Standpunkten aus durchaus nicht werth. Wie der Herr Regierungskommissar Baron Seherr uns in Ergänzung des Herrn Berichterstatters so liebenswürdig auseinandergesetzt hat, ist der § 4 nichts anderes als ein Kompromiß — ich will nicht sagen: zwischen einzelnen Herren, sondern: zwischen zwei großen Ideen, von denen jede an sich berechtigt ist, zwischen der Idee, daß die Ausübung der Jagd nur Luxussache ist, und der Idee, daß die Jagd der Ausfluß eines Grundrechtes ist, also ein Gelderwerb, ebenso wie die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, die Viehzucht. Wir haben diesen beiden Ideen, die in der Kommission ohne jede Schärfe verhandelt worden sind, dadurch geglaubt am besten Rechnung tragen zu können, daß wir den Preis für den Jagdschein für einen Theil der Jagdausübenden gegenüber der Regierungsvorlage etwas herabminderten. Ich möchte deshalb denn doch auch dringend bitten, auf diesem Kompromiß, welcher nach langen und ruhigen, sehr eingehenden Erwägungen aller in Betracht kommenden Momente abgeschlossen wurde, stehen zu bleiben und alle gegensätzlichen Anträge abzulehnen, welche nichts enthalten, was nicht bereits in der Kommission zur Erörterung gezogen worden ist. Diejenigen, welche unter 10 Mark heruntergehen, verletzen das Budget in den Kreisen derjenigen Landestheile, die bisher höhere Jagdscheingebühren hatten, und widersprechen einem allgemein im Lande geäußerten Wunsch, auf eine gleichmäßige Regelung und angemessene Besteuerung des Jagdbetriebes seitens der Jagdinhaber. Ich möchte deshalb auch nicht glauben daß der Vorschlag, den der Herr Minister gemacht hat, allgemein den Preis auf 15 Mark festzusetzen, der richtige wäre, nachdem man in der Kommission einen anderen Weg für gangbar befunden hat; denn er würde nicht die richtige Ausgleichung herbeiführen. Es würde diejenigen, welche die Jagd lediglich als Luxus ausüben, entlasten und würde die, welche die Jagd in Wahrung ihrer Grundrechte ausüben, belasten.

Meinem verehrten Freunde und Fraktionsgenossen Klose muß ich sagen, daß ich ihn doch gar nicht verstehen kann in dem von ihm gemachten Versuch, einander entgegenstehende Interessen von Groß- und Kleingrundbesitz herauszufinden. Die Jagd ist dem Rustikalen freigegeben, und die Herren machen dabei ein ganz ausgezeichnetes Geschäft; sie ziehen aus der jetzigen Art der Jagdverpachtungen durchweg einen großen pekuniären Vortheil, und es können die einzelnen Rustikalbesitzer, welche sich an der Anpachtung von Jagden selbst betheiligen, eigentlich nicht zu denjenigen kleinen Besitzern gerechnet werden, welche in der Ausübung ihres Grundrechtes als Broterwerb die Jagd betreiben. Wenn die Jagd verpachtet ist, und dann trotzdem eine Menge Gemeindemitglieder sich an der Ausübung betheiligen wollen, dann hört — das muß mir doch, glaube ich, jeder zugeben — vollständig der Broterwerb auf, dann tritt der Moment des Luxus ein.

Ein Gegensatz ist thatsächlich nur insoweit vorhanden zwischen Groß- und Kleingrundbesitz oder zwischen Bemittelten und weniger Bemittelten, daß der Bemitteltere auch mehr für sein Vergnügen zu zahlen hat wie der Unbemittelte. Es ist dies dasselbe Prinzip wie bei der Einkommensteuer: der Wohlhabende steuert auch prozentualiter mehr als der weniger Bemittelte.

Wenn ich noch ein Wort zu dem Antrage Nr. 305 sagen soll, also dem veränderten Antrage der Herren Dr. Schnaubert und v. Ploetz, so kann ich nur dringend bitten, denselben abzulehnen. Es würde ja gerade aussehen, als ob die Königliche Staatsregierung, ganz abgesehen von staatsrechtlichen Gründen, die der Herr Minister schon angeführt hat, einzelnen Provinzen ein Armenattest ertheilen wollte. Ich kann mir doch eigentlich nicht denken, daß man es für möglich gehalten hat, daß die Staatsregierung eine solche Befugniß acceptiren würde. Außerdem liegt, wenn man die Sache wirklich annehmen wollte, sogar eine Gefahr darin: es liegt — das gebe ich gerade meinen politischen Freunden zur Erwägung — eine große Willkür für die Staatsregierung darin, nach Belieben einzelnen Landestheilen ein Benefizium zu gewähren, anderen nicht.

Ich resumire mich also dahin, meine Herren, daß von einer Schärfe, von einem Gegensatz wirthschaftlicher und politischer Interessen in der Kommission nicht die Rede gewesen ist, daß in allem Frieden die Ihnen vorliegenden Kommissionsbeschlüsse als ein Kompromiß zwischen zwei Ideen, deren Berechtigung anerkannt wurde, geschlossen worden ist, und ich glaube, daß, wenn durch die Annahme dieses oder jenes Antrages in das Kompromiß ein Loch gerissen würde, dann dieses kleine Gesetz noch schließlich zum Scheitern gebracht werden könnte. Vergessen Sie nicht, daß die Vorlage nichts anderes als das Bestreben der Staatsregierung enthält, provinzielle Verschiedenheiten zur allgemeinen Zufriedenheit auszugleichen entsprechend den bereits von dem Hohen Hause geäußerten Wünschen. Ich glaube, daß die Fassung, die das Gesetz in der Kommission gefunden hat, dies in hervorragender einfacher und glatter Weise erfüllt; ich bitte also, die §§ 3 und 4 nach den Beschlüssen der Kommission anzunehmen. (Bravo! im Centrum und rechts.)

Abgeordneter **Willebrand:** Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat einige Bedenken gegen meinen Antrag geltend gemacht, deren Richtigkeit ich nicht anerkennen kann. Er hat zunächst hervorgehoben, wie der Gensdarm, der Polizeidiener nun kontroliren solle, bis wohin der Jagdschein Gültigkeit haben solle. Ja, meine Herren, der Polizeidiener und Gensdarm müssen doch auch bei Privatjagden beurtheilen, ob derjenige, der als Jäger dort auftritt, zur Jagd berechtigt ist oder nicht. Das ist viel wichtiger als die Kontrole, ob jemand einen gültigen Jagdschein bei sich führt. Letztere Kontrole ist aber sehr leicht, denn die Privatjagdreviere — wie ich vorhin schon auszuführen mir erlaubte — werden ja bei der Verpachtung der Gemeindejagd festgestellt, und den Lokalpolizeibeamten sind die Grenzen der Privatjagden durchweg ganz gut bekannt.

Einen anderen Einwand hat der Herr Regierungskommissar daraus gemacht, daß es zweifelhaft sein könne, welche überschießenden Grundstücke denn nun gemeint seien als zugehörig zu der Privatjagd, für die der Jagdschein mit gelten soll. Er hat hingewiesen auf Enklaven und Gewässer. Nun, meine Herren, was die letzteren anlangt, so entscheidet sich ja die Frage schon aus § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850; da heißt es:

Wege und Gewässer trennen nicht.

Demzufolge ist ja selbstredend, daß, wenn die Privatjagd sich über Gewässer hinaus in einen anderen Kreis erstreckt, eben auch der hinter den Gewässern liegende Theil der Privatjagd mitgemeint ist, der sich über die Kreisgrenze hinaus erstreckt, und für welchen der Jagdschein mit gültig sein soll.

Dann bin ich dem Herrn Grafen zu Limburg-Stirum dankbar für das Anerkenntniß, daß ein berechtigter Kern in meinem Antrage liege, und daß er eventuell demselben zustimmen könne, wenn die Fassung eine andere wäre. Ich wäre ihm ebenso dankbar gewesen und noch dankbarer, wenn er die Mängel in der Fassung meines Antrags, welche er einen Anlaß zu einem Rattenkönig von Prozessen zu nennen beliebte, näher bezeichnet hätte; vielleicht würde ich durch eine kleine Aenderung des Antrages eben diese Zweifel haben beseitigen können. Jedenfalls möchte ich die Herren bitten, die im Prinzip für meinen Antrag sind, jetzt — — (Zuruf des Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum: Was nennen Sie Privatjagd?) — Privatjagd ist das Recht, auf eigenem Grund und Boden die Jagd auszuüben. Meine Privatjagd, pflegt man zu sagen, im Gegensatz zur gepachteten Jagd. (Zuruf rechts: Das nennen Sie Privatjagd?)

Jawohl, meine Herren!

Der Sinn des Ausdruckes könnte wohl kaum Bedenken und Zweifel unterliegen; die Fassung würde allerdings genauer sein, wenn sie sich an das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 anschlösse. Aber das würde zu einer weitläufigen Umschreibung führen, die in den knappen Rahmen der getroffenen Bestimmung nicht hineinpassen würde. (Zuruf des Abgeordneten Graf zu Limburg-Stirum: Was sind „Familienmitglieder"?) — Familienmitglieder sind alle diejenigen, die im weiteren Sinne zur Familie gehören. Ich hätte gesagt: „Blutsverwandte", aber dann würde man z. B nicht treffen den Schwiegervater, den Schwiegersohn — (Zuruf: Die Schwiegermutter Heiterkeit.) — ja, auch die Schwiegermutter, wenn die Dame einen Jagdschein zu erhalten wünscht. (Große Heiterkeit.) Kurzum, ich möchte die Herren bitten, welche im Prinzip mit meinem Antrage einverstanden sind, auch dafür zu stimmen. Bis zur dritten Lesung wird jedenfalls mein Freund, der Abgeordnete Kirsch, wieder hier sein, der wird die Wortfassung schon so genau machen, daß die Herren unter allen Umständen damit zufrieden sein werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Die Abgeordneten Schlabitz und Genossen haben folgenden Antrag eingebracht:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

§ 3 der Regierungsvorlage unverändert, § 4 der Regierungsvorlage mit der Abänderung, daß in Zeile 2 anstatt 20 Mark „15 Mark" gesetzt wird, anzunehmen. (Bravo!)

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler:** Meine Herren, ich habe durchaus keine Neigung gehabt, auf eine starke Heraufsetzung der Jagdscheingebühr einzugehen und zwar aus den Gründen, welche Herr Kollege Klose hier mit so beredten Worten angeführt hat, weil durch eine zu starke Heraufsetzung der Jagdscheingebühr das Jagdvergnügen oder der Nutzen, den ein Jäger aus der Jagd ziehen kann, für die Leute geringeren Vermögens verhindert wird. Denn da es doch immer mindestens eine Art Vergnügen ist, so wird jeder einzelne, der nicht über große Geldmittel zu verfügen hat, sich sehr lebhaft überlegen, ob er in der Lage ist, eine so hohe Summe, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen war, für eine solche Thätigkeit auszugeben. Ich

würde also befürchten, daß durch eine allgemeine Heraufsetzung der Jagdscheingebühr auf 20 Mark der Ausschluß der kleineren oder mittleren Besitzer — die Grenze zwischen diesen ist ja nicht festzustellen — und anderer in ähnlicher ökonomischer Lage befindlichen Bevölkerungsklassen von der Jagd herbeigeführt würde. Ich würde mich deshalb dagegen haben erklären müssen. Ich glaube aber, daß die Kommission durch die Einführung des Kreisjagdscheines in der That einen sehr wichtigen Schritt gethan hat, um das Gesetz zu Stande zu bringen, und zwar namentlich für die Verhältnisse in meiner Heimathprovinz Hannover. Dort haben wir eine Jagdabgabe von 9 Mark. Es brauchen also die Leute, welche sich in weniger guter pekuniärer Lage befinden, nur noch eine Mark zuzulegen, um sich einen Kreisjagdschein zu nehmen und wie bisher der Jagd sich zu ergeben. Deshalb kann ich für den Antrag der Kommission stimmen, würde aber gegen das ganze Gesetz stimmen müssen, wenn § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen werden würde. Ich glaube, daß auch eine ganze Reihe meiner Freunde auf diesem Standpunkt steht.

Nun liegt aber die Sache in anderen Provinzen anders. Man hat in sehr weitem Umfange eine geringere Jagdgebühr bisher gehabt als 9 Mark. Ich kann mir daher denken, daß in der That in manchen Kreisen es als eine besondere Härte empfunden werden wird, wenn man auch für den Kreisjagdschein auf den Betrag von 10 Mark heraufgeht. Ich halte daher den Gedanken, den Herr Dr. Schnaubert und Herr v. Ploetz verfolgt haben, unter gewissen Umständen eine Abminderung eintreten zu lassen, für durchaus erwägenswerth. Ich glaube aber, sie haben mit ihrem ersten Antrage den richtigeren Weg verfolgt; denn da die Einnahmen aus der Jagdscheingebühr in die Kreiskasse fließen, so ist es nach meiner Ansicht auch Sache des Kreisausschusses, darüber zu beschließen respektive zu beantragen, daß die Jagdgebühr herabgesetzt werden soll. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Das ist durchaus nicht Sache der Staatsregierung, sondern es muß der Kreisausschuß mitwirken. Da die Sache so liegt, muß ich gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Ploetz, wie er jetzt liegt, mich erklären. Ich nehme aber den Antrag Nr. 255 der Drucksachen, den die Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Ploetz zurückgezogen haben, wieder auf, weil ich den Gedanken für ganz richtig halte, und in den Provinzen, wo bisher sehr viel billigere Jagdscheingebühren gezahlt wurden, Härten herbeigeführt werden können. Also es muß die Entscheidung dem Kreisausschuß beigelegt werden und nicht anderen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Daher nehme ich den Antrag Nr. 255 der Herren Abgeordneten Dr. Schnaubert und v. Ploetz wieder auf. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter **Mosel:** Meine Herren, Herr Graf zu Limburg-Stirum hat sich auf meinen Antrag bezogen und gemeint, demselben nicht zustimmen zu können. Er hat gemeint, daß die Jagd für die kleinen Grundbesitzer ein Luxus wäre. (Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum: Habe ich nicht gesagt!) — Jawohl: Ja, meine Herren, ich kann nicht zugeben, daß es durchweg Luxus ist; zum Theil ist es auch Schutz. Das ist wiederholt in diesem Hohen Hause betont worden. Nicht immer gehen die kleinen Grundbesitzer aus Luxus auf die Jagd, sondern auch um ihre Fluren zu beschützen. Das bitte ich zu berücksichtigen, und das ist auch von einem meiner Fraktionsgenossen schon hervorgehoben worden. Er hat in seiner Rede deutlich ausgedrückt, daß er auch zum Schutz das haben wolle.

Zweitens hat Herr Graf zu Limburg-Stirum eine Aeußerung citirt: für die kleinen Grundbesitzer wäre es besser, sie kümmerten sich um ihre Besitzungen. (Ab-

geordneter Graf zu Limburg-Stirum: Habe ich nicht gesagt! Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob ich dem Herrn Grafen zu Limburg-Stirum für dieses Citat im Namen der kleinen Grundbesitzer danken soll. Ich werde es nicht thun, ich werde es den kleinen Grundbesitzern selbst überlassen, wie sie das halten wollen. Die besonnenen Bauern brauchen diese Belehrung nicht, und für die, welche etwa unbesonnen handeln sollten, dürfte es wenig nützen. Sie werden mit der Erhöhung der Abgabe mehr den besonnenen Besitzer treffen und nicht den leidenschaftlichen Jäger, der mehrere Meilen weit geht, um sich eine Jagd zu pachten.

Durch diese Geschichte werden Sie auch die Gemeinden schädigen; es werden sich viele besonnene Pächter zurückziehen, und gerade den Pächtern, die leidenschaftliche Jäger sind, wird die Jagd mehr überlassen bleiben, und sie werden die Jagd billiger in die Hände bekommen, und die Gemeinden werden infolgedessen geschädigt werden und weniger Einnahmen aus der Jagdpacht bekommen. Er hat gemeint, um die kleinen Grundbesitzer handele es sich hier nicht; die kämen hier garnicht in Betracht. Das bedaure ich, daß sie so wenig in Betracht kommen. Es kommt überhaupt blos darauf an, wo der Herr Graf zu Limburg die Grenze macht zwischen dem Klein- und Großgrundbesitzer. Unter Kleingrundbesitzer verstehe ich den angesessenen Bauern, der auch seine Grundrechte hat, allerdings etwas vermindert; er kann die Jagd, wenn er nicht 300 Morgen besitzt, nicht auf seinem Grund und Boden ausüben, sondern sie muß dem Gemeindebezirk zusammengelegt werden; er ist also hierin schon etwas beschränkter durch das Gesetz; wollen Sie ihm die Sache noch mehr erschweren? Dies möchte ich nicht weiter erschwert wissen. Mir liegt kein Gedanke ferner, meine Herren, als irgend Jemandem von den Großgrundbesitzern seine Rechte zu schmälern; ich werde jederzeit dafür eintreten und sie verfechten. Ich möchte aber, daß man den kleinen Grundbesitzern die Ausübung der Jagd durch eine so hohe Abgabe für einen Jagdschein nicht noch weiter erschwert. Meine Herren, ich habe eben in der Zwischenzeit gehört, daß es einigen von den Herren, auch auf der anderen Seite, gefallen dürfte, für diesen Antrag zu stimmen, wenn der Zusatz hinzukäme, oder wenn er so geändert würde, daß es hieße: „mit Ausnahme der neuen Provinzen". Ja, meine Herren, das gebe ich ganz gerne zu; nachdem ich von Herrn Dr. Sattler gehört habe, daß in Hannover gegenwärtig schon 9 Mark für den Jagdschein bezahlt werden, muß ich es allerdings für richtig halten, wenn es bei dem schon bestehenden Satze verbleibt, (Widerspruch und Rufe: 3 Mark!) und der Zusatzantrag müßte lauten: wo bisher ein höherer Satz gezahlt wird, bleibt es bei dem bewenden. Ich will nur, daß dem kleineren Besitzer die Jagd nicht noch mehr erschwert wird; ich bin gerne bereit, mit dem Mitantragsteller diese Aenderung in dem Antrage vorzunehmen und zu sagen: „wo bis jetzt ein höherer Betrag gezahlt wird, bleibt es bei dem bewenden". Ich bitte, konstruiren Sie hier nicht Gegensätze und stimmen Sie für meinen Antrag.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Es ist ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen (Bravo!) von den Abgeordneten v. Neumann, v. Sanden (Tilsit) und Schlabitz. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Zum Worte gemeldet sind noch gegen die Vorlage der Abgeordnete Schlabitz und für die Vorlage die Abgeordneten Dr. Lotz und Gothein.

Ich bitte, daß diejenigen, die den Schlußantrag annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schreiber.

Abgeordneter **Schreiber:** Nachdem der Herr Regierungskommissar erklärt hat, daß meinem Wunsch entsprechend im Interesse der besseren Kontrole in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze bestimmt werden soll, daß die Farbe und die Größe der einzelnen Jagdscheine verschieden sein werden, ziehe ich meinen Antrag zurück. (Bravo! links.) Ich möchte aber bemerken, daß ich den Antrag nicht für unnütz halte — entgegen der Aeußerung des Herrn Grafen zu Limburg —, weil er die zufriedenstellende Aeußerung des Herrn Regierungskommissars provozirt hat.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Schlabitz.

Abgeordneter **Schlabitz:** Durch den Schluß der Debatte bin ich nicht mehr in der Lage, meinen Antrag motiviren zu können; ich empfehle denselben aber zur Annahme. (Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Klose hat sich nicht die Mühe gegeben, meine Ausführungen genau anzuhören. Er hat sie infolgedessen mißverstanden und gegen Dinge polemisirt, die ich nicht gesagt habe. Einmal hat er mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, es käme mir auf die kleinen Grundbesitzer, d. h. die Bauerngutsbesitzer, nicht an. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen kleinen, mittleren und großen Grundbesitzern, und ich habe gesagt: auf den kleinen Grundbesitzer, d. h. auf denjenigen, der mit den Händen oder höchstens mit Kühen den Acker bestellt, kommt es nicht an. Unter mittleren Grundbesitzern verstehe ich diejenigen, für die er plaidirt hat. Das sind die Bauerngutsbesitzer, welche anspannfähig sind, theilweise selbst 300 Morgen haben, theilweise aber nicht, für die plaidirte er, und die Thatsache, daß ich für meinen Antrag gesprochen habe, müßte ihm doch gezeigt haben, daß ich für diese etwas habe thun wollen.

Ferner hat er mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, die mittleren Grundbesitzer sollten sich lieber um ihren Acker kümmern und nicht auf die Jagd gehen. Verzeihen Sie, das habe ich nicht gesagt, sondern: unter meinen politischen Freunden, die Bauerngutsbesitzer wären, wäre die Auffassung verschieden, und von vielen wäre mir gesagt worden, daß der Bauer besser thäte, nicht auf die Jagd zu gehen und sich um seinen Acker zu kümmern. Das ist etwas anderes, Herr Klose, ob ich Ihnen sage: einer meiner politischen Freunde, der selbst Bauerngutsbesitzer ist, sagt das, oder es ist meine Auffassung. Meine Meinung ist es nicht; ich bin der Meinung, daß einem Bauerngutsbesitzer, wenn er Freude an der Jagd hat, diese nicht verschränkt werde. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen und nicht in das Land Sachen hineinzutragen, die ich nicht gesagt habe.

Abgeordneter **Jaeckel:** Der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum hat mit seinem ritterlichen Geschmack es für vereinbar gehalten, meinen vorher vertretenen Standpunkt als dütenkrämerischen zu bezeichnen. Ich muß es dem Herrn Grafen überlassen, wie er meinen Standpunkt nennen will, aber wenn es ein dütenkrämerischer Standpunkt ist, um mit dem Herrn Grafen zu sprechen, so will ich den immer noch lieber einnehmen als den ritterlichen Standpunkt des Herrn Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum, der mir in diesem Falle der traurigere zu sein scheint. (Lebhaftes Bravo links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Letzte ist nicht mehr persönlich.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Klose.

Abgeordneter **Klose:** Wenn der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum meinte, ich hätte mir nicht die Mühe gegeben, seinen Ausführungen zu folgen, so kann ich darauf versichern, ich gebe mir immer die irgend mögliche Mühe, den Ausführungen zu folgen und richtig zu verstehen.

Daß von ihm jetzt drei Kategorien von Grundbesitzern unterschieden werden, ist mir neu. Ich kenne nach den neuen Gesetzen immer nur zwei Kategorien: Kleingrundbesitzer und Großgrundbesitzer. Daß Sie drei Kategorien schaffen wollen, ist mir allerdings neu; und ob der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum das selbst gesagt hat: für den Bauer wäre es besser, er kümmere sich um seinen Acker als um die Jagd, oder ob er da die Rede eines Dritten citirt hat, das wird wohl ziemlich auf dasselbe herauskommen. (Widerspruch rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch:** Meine Herren, es haben sich ja bei Berathung des Jagdgesetzes in der Kommission sehr viel Meinungsverschiedenheiten ergeben, und es hat die Kommission sich große Mühe gegeben, diese zu klären. Die Kommission ist davon ausgegangen, wie auch die Motive des Gesetzentwurfs besagen, daß es durchaus wünschenswerth ist, eine einheitliche Regelung des Jagdgesetzes in Preußen zu schaffen.

Ich bitte Sie, sämmtliche Anträge abzulehnen, damit das, was in der Kommission geschaffen und schließlich nach vielem Hin- und Herreden und nach gründlicher Durchberathung mit großer Majorität gegen 3 Stimmen angenommen ist, nicht wieder gefährdet wird. Wenn hier so viele Anträge durcheinander kommen, so ist selbstverständlich das Schicksal des Gesetzes zweifelhaft. Ich bitte Sie daher, an den Kommissionsbeschlüssen festzuhalten und sämmtliche Anträge abzulehnen. Dabei möchte ich noch bemerken, daß eine einheitliche Regelung insbesondere wünschenswerth ist, damit definitiv etwas für alle Zeit feststehendes geschaffen wird und nicht immer wieder Klagen nach Erhöhung oder Erniedrigung der Jagdscheinberechtigung die Gemüther beunruhigen können. Gerade diesem Zweck widerstreitet aber der frühere Antrag Dr. Schnaubert, der jetzt wieder von dem Abgeordneten Dr. Sattler aufgenommen ist. Ich möchte Sie dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wenn er angenommen wird, verewigt er den Streit um die Jagdscheinabgaben, trägt er die Agitation aus der großen Politik in die kleine und in die Kreise hinaus. Ich halte diesen Antrag — jetzt muß ich ihn Antrag Dr. Sattler nennen — für einen höchst gefährlichen, weil er in Zukunft überhaupt kein Definitivum aufkommen läßt. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Bezüglich des Antrages Willebrand wollte ich noch sagen: dieser Antrag verstößt an sich nicht gegen die Prinzipien, die für die Kommission bei ihrer Berathung maßgebend gewesen sind; er kann aber so, wie er jetzt ist, nicht angenommen werden. Es ist schon vom Herrn Grafen zu Limburg-Stirum auseinandergesetzt worden, wie viel Streitigkeiten und Prozesse dadurch herauskommen können, und was es für eine bedenkliche Sache ist, hier mit dem Begriff „Privatjagd" zu operiren. Ebenso bedenklich zum mindesten ist es, was der Antragsteller Willebrand unter Familienmitglieder versteht. Geht das nun bis in die zwölfte Generation und den zwölften Verwandtschaftsgrad, oder sind es blos Brüder, Onkel und dergleichen? Das ist eben noch nicht festgestellt. Wie gesagt, wir stehen auf dem Standpunkt, und ich

glaube die Kommissionsmitglieder auch, daß wir den berechtigten Kern durchaus anerkennen, aber insofern der Antrag blos von Familienmitgliedern spricht, ist er einstweilen noch unannehmbar; vielleicht kann er für die dritte Lesung etwas anders gestaltet werden. Ich bitte Sie, ihn für jetzt abzulehnen und ebenso sämmtliche anderen Anträge.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, zunächst den § 3 zu gestalten, und zwar dabei zunächst den Antrag des Abgeordneten Jaeckel auf Nr. 301 unter 1 a zur Abstimmung zu bringen. Wird derselbe angenommen, so sind alle anderen Anträge zu diesem Paragraphen beseitigt; wird er abgelehnt, so wird dann zunächst abzustimmen sein über den Antrag des Abgeordneten Seer, welcher für kleinere Güter einen besonderen Gutsjagdschein in das Gesetz einsetzen will; falls er abgelehnt werden sollte, über den Eventualantrag des Abgeordneten Jaeckel und endlich über den Antrag des Abgeordneten Willebrand, der einen Zusatz machen will. Nach diesen Abstimmungen wird über den ganzen § 3 abzustimmen sein, und damit werde ich auch gerecht dem Antrage des Abgeordneten Schlabitz, welcher die Regierungsvorlage in unveränderter Form wiederhergestellt sehen will.

Was nun den § 4 anbetrifft, so wird zunächst abzustimmen sein über den Antrag Schlabitz, welcher die Regierungsvorlage wiederherstellen will, mit der Veränderung von 15 Mark statt 20 Mark. Wird derselbe abgelehnt, so wird dann zunächst abzustimmen sein über den Antrag Jaeckel, welcher dem Absatz 1 eine andere Fassung geben will. Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag Klose damit beseitigt; wird er abgelehnt, so wird dann der Antrag Klose N. 304 zur Abstimmung zu bringen sein. Wie auch diese Abstimmung ausfallen möge, es wird dann über den Antrag Dr. Schnaubert Nr. 255 der Drucksachen, der jetzt Dr. Sattler heißt, abzustimmen sein, und, falls der abgelehnt wird, über den Antrag Dr. Schnaubert, Nr. 305, welcher dem Staatsministerium die Entscheidung überlassen will. — Der Antrag Schreiber ist zurückgezogen. — Es wird dann zum Schluß noch über den Antrag Lotz abzustimmen sein und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich gestaltet.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer:** Ich möchte bitten, da mein Antrag nicht gedruckt vorliegt, denselben noch einmal zu verlesen, da viele ihn nicht richtig verstanden haben.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Der Antrag lautet:

> In § 3 als Ziffer 3 einzufügen:
>
> > Jagdscheine, die nur zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, für Besitzer kleinerer Güter von 75 bis 150 Hektar Größe (Gutsjagdscheine).

Der zweite Theil lautet:

> In § 4 nach der zweiten Zeile einzufügen:
>
> > für den Gutsjagdschein von 5 Mark.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Klose.

Abgeordneter **Klose:** Herr Präsident, ich hatte mir gestattet, zu meinem Antrage noch einen Zusatzantrag zu machen. Derselbe lautet: wo bis jetzt eine höhere Gebühr erhoben wird, bleibt es bei dem bewenden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Diese Aenderung des Antrages ist gekommen, nachdem ich die Debatte geschlossen hatte, und da war es mir nicht mehr möglich, sie anzunehmen. Sie müssen sie also, falls Ihr Antrag Annahme findet,

für die dritte Lesung vorbehalten. (Zwischenrufe des Abgeordneten Klose). Ich hatte die Debatte geschlossen, als mir der Antrag gebracht wurde, daher konnte ich diese Aenderung des Antrages nicht mehr annehmen. Der eigentliche Antrag wird zur Abstimmung kommen, aber den Zusatz:

> wo aber bisher ein höherer Satz erhoben worden ist, behält es dabei sein Bewenden,

konnte ich nicht mehr annehmen, weil die Debatte schon geschlossen war.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Klose.

Abgeordneter **Klose:** Zu meiner Rechtfertigung wollte ich nur sagen, daß ich den Antrag im Büreau schon abgegeben hatte, bevor die Debatte geschlossen war. Allerdings mag er in die Hände des Herrn Präsidenten erst später gelangt sein.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Er ist mir zugegangen in dem Augenblick, wo ich die Debatte bereits geschlossen hatte, und ich nehme ihn nicht mehr an, weil das gegen die Geschäftsordnung ist.

Ich bitte, daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 3 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Jaeckel Nr. 301 unter 1 a folgende Fassung annehmen wollen:

> Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres für den Umfang der Monarchie ausgestellt.

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme der Kommissionsbeschlüsse entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Seer als Ziffer 3 einfügen wollen:

> Jagdscheine, die nur zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, für Besitzer kleinerer Güter von 75 bis 150 Hektar Größe (Gutsjagdscheine).

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 3 entsprechend dem Eventualantrage Jaeckel Nr. 301 unter 2 in § 3 an Stelle der Worte: „Amtsbereich der ausstellenden Behörde" setzen wollen: „Umfang eines Kreises" sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 3 am Schluß desselben entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Willebrand Nr. 297 der Drucksachen folgenden neuen Absatz machen wollen:

> Der Kreisjagdschein der Besitzer einer Privatjagd sowie der zum Hausstand derselben gehörigen Familienmitglieder hat auch für diejenigen Grundstücke der Privatjagd Gültigkeit, welche in einen anderen Kreis überschießen.
>
> Diese erweiterte Gültigkeit ist in dem Kreisjagdschein auszudrücken.

sich erheben. (Geschieht.) Das ist ebenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den § 3, der keine Aenderung erlitten hat, nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 3 ist angenommen, und mit dieser Abstimmung ist auch der Antrag Schlabitz zu 1 beseitigt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Jaeckel.

Abgeordneter **Jaeckel:** Meine Herren, mein Antrag zu § 4 ist durch die Ablehnung des Prinzipalantrages zu § 3 erledigt. Ich ziehe ihn also zurück.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche, entsprechend dem Antrage Schlabitz, § 4 in der Regierungsvorlage wiederherstellen und zwar in Zeile 2 „15 Mark" anstatt „20 Mark" setzen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag Jaeckel ist zurückgezogen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 4 entsprechend dem Antrag Klose auf Nr. 304 der Drucksachen in § 4 Zeile 2 statt der Worte: „10 Mark" „5 Mark" und Zeile 5 statt der Worte: „10 Mark" „15 Mark" setzen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Da der Antrag des Abgeordneten Seer zu § 3 abgelehnt ist, kann ich annehmen, daß er seinen Antrag zu § 4 auch als zurückgezogen ansehen will. (Abgeordneter Seer: Einverstanden!)

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche für den Fall der Annahme des § 4, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Dr. Sattler, dem § 4 folgenden Absatz hinzufügen wollen:

> Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann auf Antrag des Kreisausschusses durch den Regierungspräsidenten bis zur Hälfte ermäßigt werden,

und dann fortfahren wollen:

> Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung des entsprechenden Betrages für die Zeit u. s. w.

(Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche entsprechend dem Antrage Dr. Schnaubert auf Nr. 305 der Drucksachen unmittelbar hinter dem ersten Satz des Absatzes 1 einschalten wollen:

> Die Abgabe für den Kreisjagdschein kann durch das Staatsministerium für einzelne Landestheile bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

und dann fortfahren wollen, wie folgt:

> „Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung des entsprechenden Betrages u. s. w."

(Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche entsprechend dem Antrage Lotz für den Fall der Annahme des § 4 demselben folgenden neuen Absatz hinzufügen wollen:

> Eine Ermäßigung der Jagdscheingebühr behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservögeljagd in Ostfriesland ist fernerhin unzulässig.

(Geschieht.) Das ist die Minderheit, auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Da der Antrag Schreiber zurückgezogen ist, kommen wir nunmehr zur Abstimmung über den ganzen § 4, der nach den eben vorgenommenen Abstimmungen keine Aenderung erfahren hat. Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 4 ist unverändert angenommen.

Ich eröffne nun die Besprechung des § 5. Dazu liegt ein Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vor, Nr. 283 der Drucksachen, dahingehend:

In § 5 Zeile 6 hinter dem Wort „befinden" hinzuzufügen:
„außerdem die im Hauptamt angestellten Forstbeamten".

Dieser Antrag ist dahin geändert, daß zwischen die Worte „angestellten Forstbeamten" das Wort „Privat" eingeschoben ist.

Dann liegt noch ein Eventualantrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vor, der dahin lautet:

Für den Fall der Ablehnung des Antrages in Nr. 283 der Drucksachen hinter dem Worte „befinden" hinzuzufügen:

„Außerdem kann die zuständige Behörde (§ 1) auch den nicht bereits von der Befreiung betroffenen, bebroteten Jägern den Jagdschein unentgeltlich ertheilen."

Das Wort hat der Abgeordnete Graf Strachwitz:

Abgeordneter Graf **Strachwitz:** Meine Herren, der § 5 beschäftigt sich mit einigen Befreiungen vom Jagdschein und beschränkt sich eigentlich auf die Königlichen Förster. Der Paragraph giebt zwar die Befugniß, daß die nach dem Forst- und Feldpolizeigesetz vereidigten Personen den Königlichen Forstbeamten gleichzustellen sind; diese Gleichstellung erstreckt sich doch aber nur auf eine sehr kleine Anzahl von Forstbeamten. Es sind alle die, die nicht dauernd kontraktlich auf drei Jahre angestellt sind, von der Befreiung ausgeschlossen, und es ist damit für sämmtliche Privatförster und -Jäger, seien sie im Dienst von Großgrundbesitzern, Kleingrundbesitzern oder Gemeinden, eine Ungleichheit mit den Königlichen geschaffen. Diese ist um so bedauerlicher, als der Königliche Forstfiskus in Folge seiner generellen Einrichtungen in der Lage ist, das Beste von dem Jägerpersonal den Privaten wegzunehmen; es ist gegen die Königliche Anstellung in den Privatstellungen meistens nicht zu konkurriren. Die Folge ist, daß das beste Material an Jägern in den Königlichen Dienst geht, und die Anzahl von Stellen ist in Folge der Ausdehnung der fiskalischen Forste eine derartige, daß es für den Bedarf an Jägern sehr ins Gewicht fällt.

Ich habe mir nun erlaubt, zwei Anträge zu stellen, und zwar einen Prinzipalantrag, der obligatorisch allen wirklich als gelernte Förster angestellten Forstbeamten — ich habe sie genannt „im Hauptamt angestellte Forstbeamte" — die Befreiung von Jagdscheinen, dieselbe Befugniß giebt, wie den Königlichen. Für den Fall aber, daß man das ablehnen sollte, und zwar deshalb ablehnen sollte, weil die Begrenzung des Begriffs „gelernter Förster" vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen könnte, habe ich mir erlaubt, einen Eventualantrag gleichzeitig einzubringen, welcher es in das Belieben — d. h. also, es wird sich kein Usus herausbilden, in die Befugniß der zuständigen Behörde stellt, die Jäger, die wirklich gelernte Jäger sind und sich in einer Stellung befinden, die ihnen ihren Lebensunterhalt sichert, den Königlichen Forstbeamten gleichzustellen und ihnen die Jagdscheingebühr zu erlassen. Der Ausdruck, den ich darin gewählt habe, „bebrotete Jäger", habe ich mir erlaubt auf die Anregung eines Kollegen hin aus der hannoverschen Jagdordnung vom Jahre 1859 zu entnehmen. Es ist mit diesen 2 Worten, „bebrotete Jäger", also innerhalb der Verwaltungsbehörden und innerhalb der Gerichtspraxis ein ganz fester Begriff geschaffen, welche Kategorie von Jägern darunter zu verstehen ist. Also kurz gesagt: es sind die privaten Jäger nach dem § 5 der Regierungsvorlage sowohl wie der Kommissionsbeschlüsse benachtheiligt gegenüber den fiskalischen Forstbeamten. Meine Anträge würden diese Ungerechtigkeit beheben; ich bitte Sie deshalb dringend, einen derselben anzunehmen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich habe gegen die Aenderung, daß für „Jagdscheingebühr" „Jagdscheinabgabe" gesagt wird, nichts einzuwenden; dagegen muß ich mich gegen den Verbesserungsantrag des Herrn Grafen Strachwitz aussprechen.

Es ist zweifellos die Absicht, Privatjagdbeamten, wenn sie vereidigte, wirklich angestellte Beamte sind, unentgeltlichen Jagdschein ebenso zu geben, wie den staatlichen Forstbeamten. Verläßt man aber diese Grenze, dann kommt man zu Willkürlichkeiten; dann hat man zu gewärtigen, daß Privatpersonen zu Jagdbeamten ernannt werden, um für dieselben unentgeltliche Jagdscheine zu erlangen. Ich bitte, diesen Weg nicht zu beschreiten. Unentgeltlich soll für die Privatjagdbeamten der Jagdschein gegeben werden, wenn sie wirklich angestellte Beamte und nach den geltenden Bestimmungen als solche vereidigt sind, und für staatliche Forstbeamte, wenn sie eben Staatsbeamte sind.

Abgeordneter **Gamp:** Ich bin vollständig damit einverstanden, daß nur denjenigen Privatforstbeamten unentgeltlich ein Jagdschein verabfolgt wird, die in der That die jagdlichen Funktionen, den Forst- und Waldschutz, ausüben und die vereidigt sind. Wenn aber nach den jetzt geltenden Bestimmungen nur solche Privatförster vereidigt werden, die erstens eine dreijährige tadellose Dienstzeit hinter sich haben und zweitens auf 3 Jahre mittels schriftlichen Kontrakts engagirt sind, so ist meines Erachtens durch diese Bestimmung die Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheins für derartige Forstbeamte ziemlich unmöglich gemacht.

Zunächst, meine Herren, ist eine dreijährige Karenzzeit eingeführt, während welcher die Privatforstbeamten überhaupt gar nicht zu einem abgabefreien Jagdschein gelangen können. Im Uebrigen würden sie nur dann diesen Jagdschein bekommen können, wenn der Betreffende auf drei Jahre mittels schriftlichen Kontrakts engagirt ist. Das ist praktisch einfach unmöglich, denn es kann keinem Forstbesitzer zugemuthet werden, zu diesem Zweck einen dreijährigen Kontrakt abzuschließen und seine ganze Forst, Holzverkäufe u. s. w., in die Hände eines Forstbeamten zu legen, den er in Folge des dreijährigen Kontraktes während dieser Zeit gar nicht entlassen kann; infolgedessen ist von dieser Bestimmung ein außerordentlich geringer Gebrauch gemacht worden.

Meines Erachtens würde ein Ausgleich der Ansichten dadurch erreicht werden, daß einfach die Bestimmungen in dem Feldpolizeigesetz geändert und alle Privatforstbeamte als solche vereidigt werden, und daß allen diesen den Forstschutz ausübenden Privatbeamten ein abgabefreier Jagdschein verabfolgt wird. So lange diese Bestimmungen nicht geändert sind, die ja auf Gesetz beruhen, wird es nicht anders möglich sein, um den Zweck zu erreichen, als den Antrag des Herrn Grafen Strachwitz anzunehmen. Ich glaube, daß, wenn man diese Bestimmungen ändern würde und Jeden zur Vereidigung zuließe, der in der That auf einem angemessenen forstwirthschaftlichen Komplex die Funktionen eines Aufsichtsbeamten nach Analogie der staatlichen Förster ausübt, und dann einem jeden Beamten einen abgabefreien Jagdschein gewährte, — daß dann allerdings ein weitergehendes Bedürfniß nicht mehr vorliegt.

Die Hand zu Defrauden zu bieten, ist auch meinerseits nicht die Absicht; ich glaube aber auch nicht, daß irgend ein Landrath auf den Gedanken kommen würde, Jemanden als Forstschutzbeamten anzusehen, wenn derselbe zu den Angehörigen oder zu den nahestehenden Freunden des Forstbesitzers gehört. Ein solcher Forstbeamter

hat eine Reihe von Pflichten; er hat einen Vertrag, aus dem man seine Stellung als Privatförster entnehmen kann, und dies ist ein genügender Schutz, um derartige Malversationen, die der Herr Landwirthschaftsminister befürchtet, nicht aufkommen zu lassen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß nur solchen Privatforstschutzbeamten ein abgabenfreier Schein gewährt wird, die in der That als Forstschutzbeamte anzusehen sind.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich glaube Ihnen zunächst mittheilen zu sollen, was zur Zeit bestehendes Recht ist. In der Provinz Hannover wird ein unentgeltlicher Jagdschein weder für die staatlichen Beamten noch für die Privatjagdschutzbeamten gewährt. Der Inhaber der Privatjagd muß also für seine Jagdbeamten an die Kreiskasse die 9 Mark Gebühren zahlen, und der Forstfiskus muß für seine sämmtlichen Forstbeamten ebenfalls die Gebühr an die Kreiskasse zahlen. Für die alten Provinzen Preußens gelten folgende Bestimmungen:

> Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

Nun will die gegenwärtige Vorlage für die ganze Monarchie den unentgeltlichen Jagdschein auch für die Privatschutzbeamten, so wie dies Gesetz bestimmt, gewähren. Das ist also etwas Weiteres, als was bis jetzt gewährt war.

Nun kann man aber nicht bestreiten, daß, wenn die Angelegenheit im Rahmen der gestellten Anträge geordnet wird, Gefahr vorliegt, daß eine Umgehung der geltenden Bestimmungen eintritt, daß Personen Freijagdscheine erlangen, welchen sie nicht gewährt werden sollen, und daß dadurch eine Schädigung der Kreiskassen eintritt, kurzum, daß allerlei Unzuträglichkeiten eintreten. Ich bitte deshalb, die Sache so zu belassen, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen ist.

Abgeordneter Graf **Strachwitz:** Es würde mir bei weitem sympathischer sein, den § 23 des Feldpolizeigesetzes zu ändern, der diese Bestimmungen über die Beeidigung enthält. Das ist aber hier augenblicklich nicht möglich, und ich muß deshalb versuchen, mich an den § 5 dieses Gesetzes zu halten. Dem Herrn Minister möchte ich doch erwidern, daß auch in der jetzigen Fassung der Regierungsvorlage, die ja auch von der Kommission angenommen ist, eine nicht zu leugnende Ungerechtigkeit den Privaten gegenüber liegt. Beeidigt werden sämmtliche im Königlichen Dienst angestellte Beamte, außerdem aber alle diejenigen Personen, welche sich auch nur in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, bei den Privaten erst dann, wenn sie erstens 3 Jahre gedient haben und zweitens wiederum auf drei Jahre angestellt sind. Ich bemerkte vorhin schon, daß es für den Forstfiskus viel leichter ist, Leute zu bekommen, die dauernd angestellt werden können, als für die Privaten. Der Forstfiskus nimmt den Privaten die besten Beamten weg; ich will nicht feststellen, woher das kommt, das weiß der Herr Minister so gut als ich. Mit dieser Thatsache muß aber gerechnet werden. Es ist kein Grund, daß ein Jäger, der mit einem späteren Staatsforstbeamten gleichzeitig in demselben Bataillon gedient hat, dann aber, weil nicht so viel Nachfrage im Königlichen Dienst war, vorübergehend in den Privatdienst geht, in der Zeit,

während er im Privatdienst ist, von der Vereidigung respektive Jagdscheinfreiheit ausgeschlossen wird, während er im Augenblick, wo er in den Staatsdienst tritt, die Befreiung erhält. Etwaigen mißbräuchlichen Befreiungen beugt ein Eventualantrag noch sicherer vor, als der Prinzipalantrag; aber auch bei dessen Annahme kann man das Zutrauen zu dem Landrath, der den Schein ausstellt, haben, daß er unter den Privatforstbeamten, welche sich um den freien Schein bewerben, diejenigen auszuschließen verstehen wird, welche nicht eigentlich Jagdschutzbeamte sind.

Ich bitte also dringend, einen von meinen beiden Anträgen anzunehmen.

Abgeordneter **Gamp**: Ich würde garnichts dagegen haben, wenn diese ganze Befreiung gestrichen würde, und die Königlichen Forstbeamten ebenso gestellt würden, wie die Privatforstbeamten. Aber dagegen muß ich mich entschieden aussprechen, daß die Königlichen Förster hier viel günstiger behandelt werden als die Privatförster. (Zuruf.) — Der Antrag ist vom Grafen Strachwitz gestellt und trifft derselbe vollständig die Sache, wenn er die im Hauptamt angestellten Privatförster frei lassen will. (Zuruf.) — Ja, die sollen ganz frei bleiben, ebenso frei wie die Königlichen Förster. Das muß der Herr Minister auch anerkennen, daß nach den bisherigen Bestimmungen in den ersten drei Jahren überhaupt kein abgabefreier Jagdschein für diese Privatforstschutzbeamten zu erlangen ist, während die Königlichen Förster schon in der Ausbildungszeit, während sie vielleicht noch gar nicht verstehen, mit dem Gewehre umzugehen, den Jagdschein bekommen. Den Förstern, die den Jagdschein unentgeltlich bekommen sollen zum Schutz des Waldes und zum Forstschutz, ist die Ausübung der Jagd meistens untersagt; sie sind beschränkt meistens auf die Jagd gegen das Raubwild u. s. w. Da fällt also der Grund dafür, daß sie eine Bezahlung für den Jagdschein leisten müssen, weil die Jagd für sie ein Vergnügen ist, vollständig fort. Ich bin der Ansicht, daß es eine durchaus gerechte und billige Forderung ist, daß diejenigen Privatförster und auch Gemeindeförster, die dieselbe Stellung haben, wie die Königlichen Förster, deren Hauptthätigkeit in dem Jagdschutz und der Forstpflege liegt, bei denen das Moment des Luxus also garnicht vorliegt, ebenso befreit werden müssen wie die Königlichen Förster. Will man das Polizeigesetz demnächst ändern, so bin ich ganz damit einverstanden, daß die Beeidigung verlangt wird. Aber das müßte doch ein wenig gewandter Landrath sein, dem man eine Person als Forstbeamter vorschieben könnte. Der Landrath würde fragen: wo ist der Kontrakt? welche Pflichten und welche Einnahmen hast du nach demselben? wo ist die Forst, die einen Beamten im Hauptamte anzustellen nöthig macht? Und wenn diese Fragen nicht befriedigt beantwortet werden, so wird der Landrath ihn einfach nach Hause schicken. Ich meine, wir können den Prinzipalantrag des Herrn Grafen Strachwitz ruhig annehmen.

Abgeordneter **Reimnitz**: Ich bin der Ansicht: hier muß entweder der ganze § 5 gestrichen oder der Antrag des Grafen Strachwitz angenommen werden. Wenn man den Privatförster nicht mit gleichem Maaße messen will, wie den Königlichen Förster, so mag man dem Königlichen Förster die Jagdscheinfreiheit auch nehmen und den ganzen § 5 streichen. Ein Forstbesitzer mit einem kleinen Forst, in dem er nicht den theuren gelernten Förster anstellen kann, einen Förster, den er nicht vereidigen lassen kann, muß ebenso gut, wie die Königliche Staatsregierung seine Jagd gegen Diebstahl und Wildfrevel beaufsichtigen lassen. Warum soll er zur Tragung der Kosten des Jagdscheins herangezogen werden, wenn man die Königlichen

Förster davon frei läßt? Ich wiederhole also meine Bitte, den ganzen § 5 zu streichen oder den Antrag Strachwitz, der zugleich mein Antrag ist, anzunehmen.

Abgeordneter **v. Kardorff:** Ich möchte mich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner auch dahin aussprechen, daß der ganze Paragraph gestrichen wird. (Bravo!) Der Weg, den der Herr Abgeordnete Graf Strachwitz gehen will, den mein Freund, Herr Kollege Gamp empfohlen hat, hat doch seine sehr großen Bedenken. Sie setzen da den Landrath in eine sehr kritische Lage, wenn er entscheiden soll: ist die Forst von dem einzelnen Herrn groß genug, um einen Forstbeamten beanspruchen zu können, der wirklich die Forstaufsicht ausüben soll? Das sind Entscheidungen, vor die man, glaube ich, den Landrath nicht setzen sollte.

Ich empfehle die Ablehnung des ganzen Paragraphen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich weise auf die finanzielle Einwirkung der Anträge auf die Staatskasse hin, welche möglicherweise den Herrn Finanzminister veranlassen köonte, gegen das Gesetz Widerspruch zu erheben. In der Regel gehen die Jagdbezirke und Forstbezirke, für welche ein Königlicher Beamter bestellt ist, über die Kreisgrenzen hinaus. Es muß also in der Regel für diese Forstbeamten ein Landesjagdschein für 20 Mark gelöst werden, und diese Abgabe fließt in die Kreiskasse, der Staat wird den staatlichen Forstbeamten diese Abgabe erstatten müssen. Der Staat muß, wie es in Hannover schon geschieht, also für seine sämmtlichen Förster und Jagdschutzbeamte Jagdscheine in der Regel für 20 Mark liefern. Daß das, wenn man sich den Umfang des staatlichen Forstpersonals ansieht, eine sehr erhebliche Belastung der Staatskasse zu Gunsten der Kreise herbeiführt, ist zweifellos, und ich bin zweifelhaft, ob nicht deshalb die Regierung die ganze Vorlage ablehnen wird.

Abgeordneter **v. Waldow:** Meine Herren, ich möchte Sie auch bitten, daß Sie diesen Paragraphen, in Betreff der Königlichen Forstbeamten, sowie er aus der Kommission gekommen ist, bestehen lassen. Auch das alte Gesetz hatte die Bestimmung, daß die Königlichen Forstbeamten und die lebenslänglich angestellten freie Jagdscheine erhielten. Ich halte es für durchaus unthunlich, daß wir den Königlichen Förstern sowohl wie den Oberförstern, die in ihrem Gehalt wirklich nicht glänzend gestellt sind, diese kleine Bonifikation noch nehmen, die hier gewährt wird.

Daß die Sache bei den Privatförstern ihre Schwierigkeit hat, und daß man deshalb den Privatförstern das nicht gewähren will, ist doch absolut kein Grund dafür, daß man es deshalb den Königlichen Förstern auch nehmen soll. Es ist leider nicht zu verkennen, daß es außerordentliche Schwierigkeiten hat, die Frage generell für alle Forstbeamten zu regeln, da es bei dem Privatbeamten schwer festzustellen ist, wer ein angestellter Forstbeamter ist und wer nicht. Wenn die Entscheidung darüber den Landräthen überlassen wird, so wird damit eine Quelle der ärgsten Anfeindung gegen diese Beamten geschaffen.

Abgeordneter **v. Kardorff:** Meine Herren, die Befürchtung, die von dem Herrn Minister für Landwirthschaft ausgesprochen ist, daß wegen dieses Paragraphen das ganze Gesetz zu Fall kommen könnte, möchte ich doch vorläufig nicht so sehr ernsthaft nehmen. Ich bin allerdings im Gegensatz zu den Herren Vorrednern der Meinung, daß den staatlichen Forstbeamten der Jagdschein irgendwie ersetzt werden müßte. Ich weiß auch, daß dies Mindereinnahmen für den Staat nach sich ziehen wird; so sehr erheblich ist aber diese Mindereinnahme nicht; namentlich gegenüber

den starken Mehreinnahmen, die wir durch das Stempelgesetz bewilligt haben, kann, glaube ich, das Abgeordnetenhaus eine solche Mindereinnahme verantworten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch:** Meine Herren, es ist gerade über diesen Paragraphen in der Kommission sehr eingehend berathen worden. Es herrschte allgemein das Bestreben vor, dem auch der Herr Graf Strachwitz durch seinen Antrag hier Ausdruck gegeben hat. Wir sind alle in der Kommission einig darin gewesen, daß man den Leuten, die den Tag über dem schweren Dienste im Walde obliegen, mit der Flinte herumgehen und doch herzlich wenig Gelegenheit zur Ausübung der Jagd haben, das Vergnügen nicht verkümmern soll, einmal einen Hasen schießen zu können. Darüber waren alle einig. Es herrschte auch in der Kommission eine günstige Tendenz für den Antrag des Herrn Grafen Strachwitz vor; seine Verwirklichung scheiterte aber daran, daß sich kein Ausweg fand, Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden. Aus diesen Gründen sind alle Anträge gescheitert.

Ich muß als Meinung der Kommission sagen, daß auch jetzt dem Antrage des Herrn Grafen Strachwitz gegenüber noch nicht die Garantie erbracht ist, daß seine Annahme nicht zu mißbräuchlicher Ausübung und zur Umgehung des Gesetzes benutzt werden kann. Ich möchte Sie deshalb bitten, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen und alle hierzu gestellten Anträge abzulehnen. Es wird sich vielleicht noch in der dritten Lesung ein Ausweg finden, dem Antrage des Herrn Grafen Strachwitz die richtige Form zu geben; aber die Worte „im Hauptamte angestellten" geben zu den größten Zweifeln Veranlassung. Was heißt „im Hauptamt angestellt?" Wenn der Mann überhaupt eine andere Beschäftigung nicht hat, als auf Jagd gehen, so ist er eben im Hauptamt angestellt.

Auch mit den „bebroteten" Förstern kann ich mich nicht befreunden. Nach der Stimmung, die in der Kommission herrschte, bin ich der Meinung, daß, wenn es gelingt, noch einen konzinnen Antrag zu finden, in der dritten Lesung vielleicht noch eine Aenderung erfolgen kann. Für jetzt aber bitte ich, sämmtliche Anträge abzulehnen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Entschuldigen Sie, daß ich noch einmal das Wort ergreife und damit die Wiedereröffnung der bereits geschlossenen Diskussion veranlasse.

Ich halte mich aber doch verpflichtet, einige allgemeine Zahlen vorzuführen. Nach Mittheilung des Herrn Oberlandforstmeisters sind etwa 7500 staatliche Forstbeamte, für die in der Regel der Jagdschein mit 20 Mark bezahlt werden müßte, vorhanden. (Zurufe rechts: 10 Mark!) Es handelt sich also um eine Belastung der Staatskasse zu Gunsten der Kreise im Umfang von 120 bis 150000 Mark jährlich. (Widerspruch rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** In der nunmehr wieder eröffneten Debatte ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Gamp.

Abgeordneter **Gamp:** Ich möchte nur bemerken, daß in der Regel die Bezirke der unteren Förster sich nicht über einen Kreis hinaus erstrecken, (sehr wahr! rechts) und daß in den weitaus meisten Fällen nur 10 Mark zur Erhebung kommen werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben über den Antrag des Abgeordneten

Grafen Strachwitz auf Nr. 283 der Drucksachen für den Fall der Annahme des § 5. Falls derselbe angenommen wird, ist der Eventualantrag beseitigt; wird er abgelehnt, dann erst über den Eventualantrag und dann über den ganzen Paragraphen. Beide Anträge werde ich vor der Abstimmung noch verlesen, da der eine geändert, der andere handschriftlich ist.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz Nr. 283, für den Fall der Annahme des § 5 hinter dem Worte „befinden" die Worte:

„außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forstbeamten"

einschalten wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Das Büreau ist einig, daß jetzt die Mehrheit steht; (Heiterkeit) der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz hinter dem Worte „befinden" hinzufügen wollen:

„Außerdem kann die zuständige Behörde (§ 1) auch den nicht bereits von der Befreiung betroffenen, bebroteten Jägern den Jagdschein unentgeltlich ertheilen."

sich erheben. (Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche den § 5 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich gebe die Erklärung ab, daß die Zusatzanträge, welche die Kommission zu diesem Paragraphen gestellt hat, bei der Staatsregierung einen Widerspruch nicht finden werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird weiter nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Widerspruch ist nicht erhoben. Ich kann feststellen, daß das Haus den § 6 ohne weitere Abstimmung annimmt. — Ich stelle das fest.

Dann eröffne ich die Besprechung der §§ 7, — 8, — 9, — schließe diese Besprechungen. Die verlesenen Paragraphen, einschließlich § 9 sind vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 10. Das Wort hat der Abgeordnete Jaeckel.

Abgeordneter **Jaeckel:** Meine Herren, ich habe bei diesem Paragraphen mir eine Interpretation erbitten wollen, und zwar möglichst direkt von dem Herrn Kriegsminister. Ich habe loyaler Weise den Herrn Kriegsminister davon unterrichtet. Der Herr Kriegsminister hat es aber nicht für nöthig gehalten, einen Kommissar herzuschicken. Ich muß nun diese meine Anfrage an die Königliche Staatsregierung richten.

Schon in den bisherigen Gesetzesbestimmungen ist eine ähnliche Bestimmung getroffen gewesen wie jetzt in § 10 bezüglich der Bejagung des Rayons an Festungswerken, daß diesbezüglich der Jagdschein der Kommandantur vorzulegen, und von dieser mit

einem Einsichtsvermerk zu versehen ist. Nun ist mir gesagt worden, daß, obgleich davon Gebrauch gemacht worden ist, den Einsichtsvermerk von der Kommandantur machen zu lassen, nachher von den Organen der Kommandantur die Bejagung dieses Festungsrayons nicht gestattet worden ist, sondern daß man diese Bestimmung so ausgelegt hat, es dürfte innerhalb des Rayons nur das Wild heruntergejagt, nicht aber mit dem Schießgewehr in dem Rayon gejagt werden. Ich wollte mir also nach dieser Richtung hin die Interpretation dieses Paragraphen dahin erbitten, ob in Zukunft bei Vorlegung des Jagdscheins bei der Kommandantur und nach Versehung des Jagdscheines mit dem Einsichtsvermerk, der betreffende Jagdscheininhaber auch die Berechtigung hat, die Jagd regelrecht im Rayon am Festungswerk auszuüben, oder nicht.

Eine zweite Anfrage geht dahin: nach dem Jagdgesetz vom 7. März 1850 ist es nur auf einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen dem Eigenthümer gestattet, das Jagdrecht auszuüben. Das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 hatte in dieser Beziehung der Militärbehörde eine Ausnahme gestattet, indem bei Festungswerken die Militärbehörde befugt sein soll, auch die Jagd durch von ihr Beauftragte auszuüben, selbst wenn das Festungswerk kein 300 Morgen großes Terrain in sich schließt. Als diese gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden, handelte es sich darum, daß immerhin große Komplexe bei den Festungswerken in Betracht kamen, so daß eine direkte Schädigung des Wildstandes der umliegenden Jagd nicht stattfand. Heute aber liegt das bei den Festungswerken, die mit Außenforts versehen sind, wie zum Beispiel die Festung Posen, ganz anders. Jetzt sind kleine Außenforts mitten in fremdem Jagdterrain belegen, die einen ganz geringen Bezirk ausmachen, 20, 30 bis 50 Morgen. Die Festungsbehörde legt sich nun jene gesetzlichen Bestimmungen dahin aus, daß sie nicht nur die Befugniß hat, in den größeren Festungswerken die Jagd auszuüben, sondern auch in den kleineren Außenforts.

Meine Herren, in dem vorliegenden Gesetz ist der leitende Gedanke der, den Wildstand zu heben. Durch die bisherige Praxis wird, wenn sie weiter geübt werden sollte, gerade in den Theilen, von denen ich spreche, der Wildstand in außerordentlicher Weise geschädigt. Diese kleinen Festungswerke sind bepflanzt mit Weiden, Dornen und anderem Gebüsch. Es ist ganz natürlich, daß das Wild, aufgescheucht, sich immer in diese gewissermaßen Remisen bildenden Festungswerke flüchtet. Nun wird die Jagd durch Beauftragte der Militärbehörde in jenen Festungswerken sehr häufig, manchmal einen Tag um den andern ausgeübt, und es wird hierdurch der Wildstand der umliegenden Jagden in einer Weise geschädigt, die kaum glaubhaft ist. Ich möchte, was ich eben behauptet habe, durch eine kleine Hasenstatistik hier bekräftigen, allerdings nicht eine Statistik lebender, aber todter Hasen. Bevor die Außenwerke, Forts 2c. bestanden, wurde auf den betreffenden Jagden, trotzdem damals das Schongesetz noch nicht so weit ausgedehnt war, wie es jetzt der Fall ist, 80, 100 und darüber hinaus Hasen bei der Treibjagd geschossen. Jetzt werden auf demselben Terrain bei einer nur einmal jährlich stattfindenden Treibjagd 10 bis 11 Hasen geschossen. Nur die Uebelstände, die ich hier erwähnt habe, bezüglich des Bejagens der kleinen Festungswerke sind daran schuld, daß die Jagden derart dort ruinirt werden. Es hat aber auch noch seine anderen Bedenken, meine Herren, daß die Festungsbehörde sich befugt glaubt, diese kleinen Festungswerke bejagen zu können. Wie ich schon vorhin bemerkte, sind die Werke bepflanzt. Diese Bepflanzungen sind mannshoch aufgewachsen, und wenn jetzt in diesem dichten Gebüsch

gejagt wird, so ist es sehr leicht möglich, ja unvermeidlich, daß entweder zufällig in diesen Festungswerken Befindliche oder aber Passanten, die ganz außerhalb an den Festungswerken vorbeigehen, angeschossen werden, und derartiges ist thatsächlich auch vorgekommen.

Ich meine, diesen Uebelständen gegenüber — und ich möchte die gegenwärtigen Herren Regierungsvertreter bitten, doch dem Herrn Kriegsminister das nahe zu legen — müßte der Herr Kriegsminister den Intentionen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 entsprechend die Kommandanturen anweisen, die Ausübung der Jagd in solchen Außenforts, welche mitten in fremdem Jagdbezirk liegen und nicht 300 Morgen groß sind, ruhen zu lassen. Ich hoffe bestimmt, daß diese Anregung dazu führen wird daß die bisher sehr empfundenen Uebelstände in Zukunft aufhören werden.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Trott zu Solz:** Die Absicht des Herrn Vorredners, die Jagdverhältnisse in den Festungsrayons hier zur Sprache zu bringen, ist nicht zu unserer Kenntniß gelangt. Er hat zwar angegeben, daß er seine Absicht dem Herrn Kriegsminister mitgetheilt habe. Wann und in welcher Weise das geschehen, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls sind wir nicht darüber orientirt worden, und ich bin daher nicht in der Lage, auf die Einzelheiten näher einzugehen, die von ihm hier zur Sprache gebracht worden sind, was anderenfalls wohl hätte geschehen können.

Was die Bestimmung anlangt, an die der Herr Vorredner seine Ausführungen angeknüpft hat, so möchte ich hervorheben, daß sie nur bereits bestehendes Recht enthält. Es ist an dem bestehenden Rechte in keiner Weise weder durch die Regierungsvorlage noch durch die Kommissionsbeschlüsse etwas geändert worden. Wenn der Herr Vorredner glaubt, Grund zu haben, sich zu beschweren über die Maßnahmen, die von Seiten der Festungsbehörden in jagdlicher Beziehung angeordnet oder unterlassen worden sind, so würde ich ihm empfehlen, sich mit einer Beschwerde an die der betreffenden Behörde vorgesetzte Behörde zu wenden. Ich glaube, auf diese Weise würde seinen Wünschen am Besten Rechnung getragen werden.

Abgeordneter **Jaeckel:** Ja, meine Herren, ich habe vorhin schon gesagt, daß die Bestimmung im § 10 schon bisher bestanden hat und daß sie, trotzdem der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung meiner Ansicht nach ganz klar ist, doch dahin interpretirt worden ist, daß dem Jagdberechtigten, auch nachdem er seinen Jagdschein mit dem Einsichtsvermerk hat versehen lassen, das Recht, in dem Festungsrayon zu jagen, nur soweit zugestanden wurde, das Wild aus dem Rayon, ohne zu schießen herauszujagen. Dieser bisherigen Praxis gegenüber habe ich Veranlassung genommen, hier ausdrücklich anzufragen und hätte bei dieser Veranlassung eine Interpretation des Herrn Kriegsministers selber dringend gewünscht. Ich glaube allerdings, daß die Anfrage schließlich auch von Vertretern der anderen Ressorts des Staatsministeriums beantwortet werden könnte. Ich wünsche also zu wissen, ob, wenn der Einsichtsvermerk auf dem Jagdschein enthalten ist, der Jagdinhaber berechtigt ist, in dem Festungsrayon auch wirklich zu jagen, das heißt, auch zu schießen, oder ob er auch ferner nur berechtigt sein soll, das Wild herunterzujagen. Ich meine, letzteres ist doch keine Ausübung der Jagd, und in der Weise sollte doch unmöglich der Paragraph interpretirt werden können. Durch die bisherige Praxis bin ich veranlaßt worden, hier eine ausdrückliche Interpretation zu erbitten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch:** Meine Herren, es ist bei der Berathung des § 10 in der Kommission von allen Seiten darauf hingewiesen worden, daß es sich hier lediglich um Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes handelt, wie er bereits gewesen ist, und daß etwas neues und namentlich irgend welche materiellen jagdrechtlichen Bestimmungen mit dieser Bestimmung gar nicht getroffen werden sollen. Soweit ich den Herrn Vorredner verstanden habe, betrafen seine ganzen Ausführungen lediglich materielle Rechtsbeschwerden, welche meines Erachtens nicht hierher gehören; ich kann Sie nur bitten, den Paragraphen, wie er gestellt ist, anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 10 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 11, — schließe sie und stelle die Annahme fest.

Wir gehen über zu § 12. Es liegen dazu zwei Anträge vor, ein Antrag des Abgeordneten Günther auf Nr. 257 und ein Antrag des Abgeordneten Bachmann auf Nr. 302 der Drucksachen.

Der Antrag Günther lautet:

1. In den ersten beiden Zeilen des § 12 folgende Worte:
   „oder mit Haft bis zu 4 Wochen"
   zu streichen.
2. In dem zweiten Absatz des § 12 folgende Worte:
   „oder Freiheits"
   in der dritten Zeile zu streichen.

Der Antrag Bachmann und Genossen lautet:

Im § 12 an Stelle der Worte: „mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen" zu setzen:
„mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark".

Ich eröffne die Besprechung. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Haacke.

Abgeordneter **Haacke:** Meine Herren, ich wende mich gegen die Bestimmung des § 12 des vorliegenden Gesetzes, nach welchem mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden soll, wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem für ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht. Ja, meine Herren, wenn diese Gesetzesvorschrift so zu verstehen wäre, daß derjenige, der sich gegen dieselbe vergeht, in erster Linie bestraft wird mit Geld und nur im Unvermögensfalle mit Haft, dann würde ich mir das Ding gefallen lassen. Aber es ist entschieden nicht so, es wird dem Richter die freie Wahl gestellt, wenn ein solcher Delinquent vor sein Forum geführt wird; wie er ihn taxirt, ob er ihn bestraft mit Geld oder mit Haft. Wenn der Richter zu der Ueberzeugung gelangt, daß in dem betreffenden Falle der Kontravenient eine Geldstrafe bis zu 100 Mark gar nicht fühlt, daß eine solche Strafe für ihn gleichgültig ist, dann sagt er, da will ich ihm die Kosten sparen und stelle ihn lieber auf einige Wochen kalt. Ja, meine Herren, das ist doch ein böses Ding, daß das gewollt ist. Man muß jedenfalls berücksichtigen, das schließlich jeder in diese Lage kommen kann, aus Vergeßlichkeit gegen diese Bestimmung zu fehlen; und daß wohl in den meisten Fällen Vergeßlichkeit vorliegt, wird man mir kaum bestreiten können.

Ich möchte da aus meiner eigenen Erfahrung ein Beispiel anführen. Ich war einmal zu einem Freunde von mir geladen, der eine große Feld- und Holzjagd besaß. Ich reiste dorthin, ohne irgend eine Ahnung davon zu haben, daß auch einmal dort Jagd ausgeübt werden könnte. Eines Tages kommt nun der Jäger und meldet: ein strammer Zwölfender ist in das und das Revier eingewandert. Da das kein seßhafter Hirsch war und voraussichtlich wiederum sehr schnell auswandern würde, und mein lieber Freund die Vagabondage nicht begünstigen wollte, so wurde beschlossen, sofort herauszugehen und zu versuchen, den Hirsch zu bekommen. Wir brachen auf, ich in vollem Jagdeifer, aber nicht daran denkend: hast du einen Jagdschein oder nicht, ist derselbe abgelaufen oder nicht? — sondern ich ging mit und siehe da, das Glück wollte uns wohl: der schöne Zwölfender wurde erlegt. Als wir triumphirend aus dem Schatten des Waldes heraustraten, nahte sich uns der Kreiswachtmeister, der irgendwie von diesem großen Ereigniß Kenntniß erhalten hatte, sah sich das Thier an, fand es wunderschön, lobte alles mögliche und kam schließlich mit der ganz unverblümten Anfrage: ja, meine Herren, der Jagdschein! Ja, leider mußte ich mit einem „nein" antworten; ich konnte noch nicht einmal mit gutem Gewissen behaupten, daß der von mir zu Hause zurückgelassene wirklich noch gültig war. — Nun denken Sie sich, wenn ich nun vor den Schöffen geführt worden wäre, und die Richter säßen auf ihrem Stuhle nach den Vorschriften der Karolina mit übergeschlagenen Beinen, mit der Miene eines brüllenden Löwen und sprächen ihr Urtheil dahin: du bist mir zu gut zur Geldstrafe, du kommst in den Kahn! Meine Herren, das thut doch nicht wohl, (Heiterkeit) und so gut, wie das mir passiren konnte, kann es jedem andern Mitgliede des Hauses passiren, der auch Jäger ist. Nun berücksichtigen Sie mal, wenn der Schöffe in derselben Idee befangen wäre und sagte: Nein, Geld nicht — Kasten! — und das Haus bekäme von diesem Jugendstreich Kenntniß: wie würde sich da die Sache gestalten? Bei Geldstrafe drücken wir beide Augen zu; aber wenn das verehrliche Mitglied Genosse von Vagabonden auf einige Zeit gewesen wäre — ja dann, meine Herren, würden wir das nicht thun.

Unter allen Umständen scheint mir das zu hart zu sein, und es ist auch eine Ungerechtigkeit. Denn der bisherige gesetzliche Zustand ist absolut nicht derjenige, wie er in dem vorliegenden Paragraphen gestellt wird, und wenn in den Motiven der Regierungsvorlage zu diesem Paragraphen gesagt wird: die Strafbestimmungen sind im Allgemeinen schon geltendes Recht, so ist dies unrichtig; im Gegentheil, das geltende Recht lautet wesentlich anders. Der § 16 des Gesetzes vom 7. März 1850 bestimmt:

> Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 20 Thalern belegt.

Von Gefängniß absolut nichts, von Haft ebenfalls nichts!

§ 22 der Jagdordnung für Hannover bestimmt:

> Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 10 bis 15 Thalern.

Punktum, weiter nichts! Es ist auch gar nicht nöthig, daß hier gleich Freiheitsstrafe angedroht wird; denn es handelt sich doch lediglich um die Uebertretung einer Steuervorschrift. Die Ausübung des Jagdrechts hat mit dem Jagdschein absolut nichts zu thun. Die Ausübung der Jagd ist lediglich materielles Civilrecht, und man kann sich einen der schönsten Jagdscheine gelöst haben, mag er nun von grüner,

blauer oder sonst einer Farbe sein, so ist man dann noch nicht befugt, die Jagd auszuüben, sondern nur erst mit Erlaubniß des Jagdbesitzers oder des Eigenthümers. Bei dem Jagdschein handelt es sich nur um eine Abgabe, und die Hinterziehung einer Abgabe wird nach dem zur Zeit bestehenden preußischen Recht nur mit Geldstrafe geahndet — nur mit Geldstrafe, und nur im Unvermögensfalle tritt Freiheitsstrafe ein, und das braucht garnicht besonders in dem Urtheile ausgesprochen zu sein, denn der § 28 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß, wenn eine erkannte Geldstrafe nicht einziehbar ist, so wird sie in Haft oder Gefängniß verwandelt. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Abgeordnetenhaus sich in ganz gleichem Sinne bereits entschieden hat. Als in der Session 1883/84 der damalige Jagdgesetzentwurf aus dem Herrenhause hierher kam, fand sich in demselben die Bestimmung: mit Geldstrafe von 20 bis 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer ohne einen Jagdschein die Jagd ausübt und wer von einem ungültigen Jagdschein Gebrauch macht. Genau, wie das in der Vorlage heißt. Damals hat das Abgeordnetenhaus nach dem Vorschlage der Kommission diese Bestimmung, die alternative Strafe, gestrichen und sich nur begnügt mit Festsetzung einer Geldstrafe; es ist das in den Beschlüssen des Hauses auf Seite 2020 zu ersehen.

Also nach jeder Richtung hin ist diese Bestimmung zu hart, und muß beseitigt werden; deshalb möchte ich die Bitte an Sie richten: erschweren Sie dem erkennenden Richter seine Stellung nicht; geben Sie ihm ein einfacheres Rezept, stellen Sie ihn nicht vor die Wahl, diese oder jene Erwägung zu treffen, um den Sünder zu bestrafen. Es genügt die Geldstrafe vollständig, und wir brauchen absolut nicht die hier angedrohte Haft in erster Linie.

Ich bitte daher, für meinen Antrag zu stimmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Bachmann**: Meine Herren, ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Haacke bezüglich des Antrages Günther in jeder Beziehung an. Auch ich wende mich zur Begründung des von mir und meinen Freunden gestellten Antrages zunächst gegen die Motive des Gesetzentwurfs. Es heißt zur Begründung der §§ 11 und 12: die Strafbestimmungen sind im allgemeinen schon jetzt geltendes Recht. Das kann ich nicht zugeben. Es ist allerdings richtig, daß das, was bestraft werden soll, dasselbe ist, was früher unter Strafe gestellt war. Aber bezüglich des Strafmaßes finden ganz erhebliche Abweichungen statt. Das Strafmaximum ist höher gegriffen worden, vor allem aber das Strafminimum. Zur Begründung des letzteren Umstandes ist lediglich angeführt, daß die Gebühr für einen Jagdschein eine höhere geworden sei, und daß daraus auch folge, daß die Strafe eine höhere sein müsse. Diese Folgerung ist meines Erachtens nicht richtig.

Ich bin ganz und gar damit einverstanden, daß, wenn das Jagen ohne Jagdschein in der Absicht geschehe, sich der Verpflichtung zu entziehen, den Jagdschein zu lösen, dann eine ernste und empfindliche Strafe eintritt. Aber die Sache liegt jetzt so, daß, wenn die Bestimmungen des Entwurfs angenommen werden, auch dann, wenn ein irgendwie in Betracht kommendes Verschulden nicht vorliegt, sofort eine Strafe von empfindlicher Härte eintreten muß.

Meine Herren, denken Sie doch an den Fall, den Herr Kollege Haacke eben angeführt hat. Ich will Ihnen noch einen anderen Fall nennen. Nehmen Sie an, ein Grundbesitzer hat am 12. Oktober 1894 einen Jagdschein gelöst; er wird zu einer am 14. Oktober 1895 stattfindenden Jagd eingeladen und will diese Jagd mitmachen. Nun ist er das ganze Jahr hindurch der Meinung gewesen: ich habe im vorigen Jahre

am 15. Oktober den Jagdschein gelöst, er ist in dem Glauben, daß sein Jagdschein noch nicht abgelaufen sei. Er macht die Jagd mit, und der Gensdarm verlangt, den Jagdschein einzusehen. Nun sieht er erst, daß in Wirklichkeit sein Jagdschein abgelaufen ist. Das kann doch vielen Leuten passiren. Dafür soll er nun eine Strafe von 40 Mark bezahlen! Das ist meines Erachtens eine ungerechte Härte.

Meine Herren, dies ist ein Beispiel, welches ich mir so zurecht gelegt habe; ich kann Ihnen ein anderes sagen, welches den Gegenstand gerichtlicher Verhandlung in meiner Heimathsprovinz gebildet hat. Ein Landwirth wird von einem Freunde eingeladen, die Jagd mitzumachen. Als er Morgens aufbricht, sieht er, daß sein Jagdschein abgelaufen ist. Er läßt darauf ein Pferd satteln, giebt dem reitenden Boten einen Thaler mit, schickt ihn zum Landrath und läßt diesen bitten, er möge ihm gleich einen Jagdschein geben. Er hofft, daß er noch im Laufe der Jagd in den Besitz des Jagdscheins gelangt. Der Landrath ist nicht zu Hause; vielleicht ist er auf die Jagd gegangen. Die Sache verläuft nun so, daß sich nachher herausstellt, daß der Jagdschein, wenn auch am selben Tage, so doch erst zu einer Zeit ausgestellt worden ist, wo die Jagd schon zu Ende war. Der betreffende Besitzer wurde vor das Schöffengericht geladen und wurde von einem hier im Hause anwesenden Richter in die gesetzliche Strafe von 15 Mark verurtheilt. Das ist hart genug, konnte aber nicht anders sein; nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs müßte er mindestens 40 Mark bezahlen.

Meine Herren, ich möchte noch auf das Verhältniß aufmerksam machen, der durch dieses besondere Gesetz festgesetzten Strafe zu den Strafbestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches. Die Sache kann folgendermaßen kommen: ein Jagdberechtigter, der im Besitz eines Jagdscheins ist, läßt sich nicht genügen an seiner eigenen Jagd und geht auf die Jagd seines Nachbars. Er kann nicht bestraft werden aus diesem Gesetz, er muß aber bestraft werden aus dem § 292 des Strafgesetzbuches wegen unbefugter Ausübung der Jagd. Der § 292 besagt, daß, wer das darin vorgesehene Vergehen begeht, mit Geldstrafe oder Gefängniß bestraft wird. Dieser Mann, der doch ein viel größeres Vergehen auf sich lädt, der wildert, kann nach dem Strafgesetzbuch bestraft werden mit einer Geldstrafe von 3 Mark; der andere, der aus Nachlässigkeit, Vergeßlichkeit, vielleicht aus durchaus entschuldbarem Irrthum es unterläßt, rechtzeitig einen Jagdschein zu lösen und den also eine erhebliche Schuld garnicht trifft, muß zu einer Strafe von 40 Mark verurtheilt werden.

Ich will noch eins anführen. Gesetzt, der erwähnte jagdberechtigte Besitzer übte nicht allein die Jagd aus auf einem Grund und Boden, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, sondern thäte dies auch, ohne im Besitz eines Jagdscheines zu sein; da würde er sich schuldig machen eines Vergehens gegen § 292 des Strafgesetzbuches und einer Uebertretung des Jagdpolizeigesetzes; bestraft werden könnte er aber, da ideale Konkurrenz vorliegt, nach § 73 des Strafgesetzbuches nur aus § 292. Dieser Mann also, der absichtlich sich des Jagdfrevels und der Uebertretung der Bestimmungen über die Lösung des Jagdscheines schuldig gemacht hat, kann möglicherweise weniger hart bestraft werden als derjenige, der aus einem entschuldbaren Grunde es unterlassen hat, rechtzeitig den Jagdschein zu lösen.

Ich weiß wohl, daß mein Antrag diesen Uebelstand nicht beseitigt; aber er mildert ihn. Meinen Anschauungen würde es entsprochen haben, überhaupt von der Festsetzung eines Strafminimums abzusehen. Ich habe mich aber mit meinen Freunden auf Beibehaltung des nach dem jetzt geltenden Recht bestehenden Strafminimums

beschränkt, weil für einen weitergehenden Antrag wohl schwerlich die Mehrheit des Hauses zu gewinnen sein werde. Wo wirklich aus bösem Willen eine Umgehung des Gesetzes stattfindet in der Absicht, sich der Verpflichtung, die Gebühr zu bezahlen, zu entziehen, da wird — Sie können darauf vertrauen — auch eine gerechte Strafe eintreten; sie wird eintreten, auch wenn Sie die Bestimmung, die wir hier vorschlagen, annehmen, also das Strafminimum auf 15 Mark festsetzen. Aber schaffen Sie dem Richter auch die Möglichkeit, da, wo ein nennenswerthes Verschulden nicht vorliegt, Milde walten zu lassen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr **v. Seherr-Thoß:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat aus den Motiven zu § 11 und 12 den ersten Satz vorgelesen: „die Strafbestimmungen sind im allgemeinen schon jetzt geltendes Recht". Ich hätte gewünscht, er hätte die Freundlichkeit gehabt, auch den folgenden Satz vorzulesen, in welchem es heißt:

„Die Strafsätze müßten mit Rücksicht auf die erhöhte Jagdscheingebühr zum Theil anderweit festgesetzt werden."

Dadurch hätte er gleich die Erklärung dafür gehabt, weshalb hier höhere Strafbestimmungen eingeführt worden sind. Meine Herren, wenn wir jetzt eine Jagdscheingebühr von 20 Mark haben sollen, so können wir unmöglich mit dem Strafminimum unter den Betrag dieser Gebühr heruntergehen; denn dann würde derjenige, der ohne Jagdschein auf die Jagd geht, noch immer ein Geschäft von 5 Mark machen, wenn er nur mit 15 Mark bestraft würde. (Zuruf.) — Ja, meine Herren, es ist nur von Jagdscheinen im allgemeinen gesprochen worden, nicht speziell von Tagesjagdscheinen.

Im Uebrigen möchte ich doch bitten, mit Rücksicht auf die hohe Gebühr nicht mit zu milden Strafen vorzugehen. Wenn der Herr Vorredner eine Anzahl Fälle, die gewiß in mancher Beziehung tragisch liegen, angeführt hat, so kann ich demgegenüber nur sagen: es wird allgemein zu empfehlen sein, daß man bei der Erneuerung seines abgelaufenen Jagdscheines künftig recht vorsichtig ist. In dieser Hinsicht hat der Ministerialerlaß vom 11. Januar 1895, welcher in den Motiven zu § 3 und 4 auf Seite 12 angeführt worden ist, eine Erleichterung geschaffen, indem es jetzt ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist, daß man um die Erneuerung seines Jagdscheines auch schon vor Ablauf des alten bitten kann, daß dieser also früher ausgestellt werden kann, ehe der alte abgelaufen ist. Es ist also jeder in der Lage, sich, bevor der alte Jagdschein verfallen ist, einen neuen zu beschaffen; dadurch werden sich Kontraventionsfälle leicht vermeiden lassen.

Abgeordneter **Haacke:** Die Ausführung des Herrn Regierungskommissars bestätigt vollkommen meine Befürchtungen, die dahin gehen, daß von der Freiheitsstrafe in erster Linie sofort Gebrauch gemacht werden kann. Wenn er aber sagt, es wäre ihm lieb gewesen, wenn ich den zweiten Satz vorgelesen hätte, so muß ich sagen, es würde das an meiner Auffassung nichts geändert haben. Denn wenn darin steht: Die Strafsätze mußten mit Rücksicht auf die erhöhte Jagdscheingebühr zum Theil anderweit festgesetzt werden, — so habe ich das so aufgefaßt und so auffassen müssen, daß die Geldstrafen in ganz anderer Weise normirt sind in dem vorliegenden Gesetzentwurfe, als nach dem bisher geltenden Rechte. Letzteres setzte Geldstrafen von 15 bis 45 Mark fest, jetzt wird mit 40 Mark angefangen und kann bis 100 Mark gegangen werden.

Ich sollte meinen, das wäre doch eine rechte wesentliche Erhöhung. Daß aber wegen Hinterziehung der Jagdscheingebühr gleich in erster Linie eine Freiheitsstrafe in Anwendung kommen soll, erscheint mir in keiner Weise gerechtfertigt, und halte ich unter diesen Umständen meinen Antrag erst recht für geboten und bitte ich Sie, für denselben zu stimmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Zum Worte hat sich niemand gemeldet; ich schließe die Besprechung. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, ich bitte Sie, sich durch die erzählten Jagdgeschichten nicht graulich machen zu lassen; darauf lief es eigentlich hinaus. Es handelt sich hier um Kleinigkeiten. (Widerspruch) — ja wohl, es sind Kleinigkeiten! — die in der Kommission aber eine sehr eingehende Würdigung erfahren und uns zu dem vorliegenden Resultat geführt haben. Die Jagdscheinstrafe muß gegen das geltende Recht selbstverständlich erhöht werden, da die Gebühren höher geworden sind. Es wäre doch wunderlich, wenn jemand sich einen Jagdschein böswilliger Weise nicht beschafft und man ihn dann mit nur 15 Mark in Strafe nehmen will, während der Jagdschein an sich schon 20 Mark kostet. Außerdem ist diese Sache nicht so schlimm; der verehrte Herr Abgeordnete Haacke braucht nicht zu fürchten, daß er, wenn ihm einmal eine Vergeßlichkeit passirt, deswegen gleich eingesperrt wird. Es herrscht meines Erachtens bei den Gerichten eher eine zu große Milde wie eine Härte bei der Beurtheilung der Jagdvergehen und Uebertretungen. (Widerspruch und Unruhe links.) Das haben hier viele Herren mir bestätigt. Jedenfalls ist es mir noch nicht vorgekommen, daß in einem solchen Falle gleich mit Haft vorgegangen worden ist. Sollte aber dieses fürchterliche Ereigniß doch einmal eintreten, so ist der betreffende Delinquent jedenfalls ein sehr hartnäckiger Uebertreter auf diesem Gebiet, und wenn er das nicht ist, dann giebt es noch immer das Mittel der Berufung. Es muß aber auch ein Mittel gegeben werden, um gegen einen hartnäckigen Kontravenienten in erster Linie auf Haft erkennen zu können.

Die Sache ist also nicht so schlimm; sie hat hier viel zu viel Staub aufgewirbelt. Ich bitte also, einfach die gestellten Anträge abzulehnen und die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Bachmann, Nr. 302 der Drucksachen, welcher an die Stelle der Worte: „mit Geldstrafe von 40 bis 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen" setzen will: „mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark." Wird derselbe angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Günther beseitigt: wird er aber abgelehnt, so wird dann über den Antrag Günther abzustimmen sein, welcher in den ersten beiden Zeilen blos die Worte: „oder mit Haft bis zu 4 Wochen" streichen will und im zweiten Absatz des § 12 die Worte „oder Freiheitsstrafe" in der dritten Zeile streichen will, — dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach den Abstimmungen gestaltet hat.

Ich bitte also daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 12 der Kommissionsbeschlüsse, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Bachmann, an Stelle der Worte: „oder mit Haft bis zu 4 Wochen" setzen wollen, „mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark", sich erheben. (Geschieht.) Das Büreau ist einig, daß die Mehrheit steht; der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Abgeordneten Günther beseitigt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche mit dieser Aenderung den § 12 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist so angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 13, — des § 14, — schließe dieselbe und erkläre die beiden Paragraphen für angenommen.

Ich eröffne über Einleitung und Ueberschrift die Besprechung, — schließe auch diese. Auch diese sind angenommen.

Wir haben jetzt noch die Petitionen zu erledigen; Sie finden den Antrag der Kommission auf Seite 14 des Berichts. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, es handelt sich um 2 Petitionen; eine geht aus von dem Verband der Handelsgärtner Deutschlands und hat das Petitum, auf einem dauernd eingefriedeten Grundstück solle der Besitzer oder Pächter desselben zur Jagd eines Jagdscheins nicht bedürfen. Es handelt sich hier um Kulturen, die von den betreffenden Gärtnereigrundstücksbesitzern auf freiem Felde eingefügt sind, und worin sie selbstständig die Jagd haben. Sie führen in dieser Petition aus, daß so wie so schon der Schutz dieser Kulturen, namentlich im Winter, ein sehr schwerer ist, da bei hohem Schnee namentlich das Wild durch die Lappen und Einfriedigungen dringt und dann die Kulturen sehr schädigt. Sie führen aus, daß sie ohne Einfriedigungen überhaupt nicht auskommen können, und daß diese ihnen auch ein schweres Geld kosten, daß es damit im Winter aber nicht gethan ist, sondern daß sie zu ihrem Schutze der Anstellung von Forstpersonal bedürfen, um den Jagdschutz ausüben zu können. Sie beantragen deshalb, daß auch diesen von ihnen angestellten Jagdbeamten der unentgeltliche Jagdschein gegeben wird.

Die Kommission hat, wie bereits in dem Berichte ausgeführt ist, nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars, daß die Regelung des materiellen Rechtes in Aussicht steht und daß auch eine Neuregelung der Wildschadensfrage in Aussicht genommen ist, beschlossen, einstweilen von dem Petitum Abstand zu nehmen und der Regierung diese Petition als Material zu überweisen. Diesem Antrage ist die Kommission einstimmig nachgekommen und hat beschlossen, diese Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. Ich empfehle Ihnen, diesen Beschluß der Kommission anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort wird nicht gewünscht, ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; ich stelle fest, daß die Petition II 673 der Königlichen Staatsregierung als Material vom Hause überwiesen ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch eben bemerken, daß in dem § 12 infolge des Beschlusses des Wegfalles der Haft die Worte des Absatzes 2 „oder Freiheits" eo ipso gestrichen werden müssen. Sie waren in dem einen Antrage besonders aufgeführt, in dem ersten, der angenommen wurde, aber nicht, und daher ist es nicht ausdrücklich bemerkt, daß sie von selbst wegfallen. Ich hole das hiermit nach.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu weiteren Mittheilungen über Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter **Busch**: Es ist dann noch eine zweite Petition eingegangen, ausgehend von dem landwirthschaftlichen Verein kleiner Wirthe zu Grimmen, um Neuregelung des Jagdgesetzes. Diese Petition hat der Kommission bei der Berathung nicht vorgelegen, sie ist erst nachträglich eingegangen. Die Kommission hat schließlich doch noch Kenntniß von ihrem Inhalt genommen.

Die Petenten wünschen eine Neuregelung sowohl des formellen wie des materiellen Jagdrechtes; sie sind im speziellen der Ansicht, daß das preußische Jagdrecht viel zu beschränkt ist, daß die jetzigen Bestimmungen das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erst von 300 Morgen ab gewähren. Das ist viel zu hoch, und sie wünschen, daß eine sehr viel geringere Morgenzahl genommen wird, höchstens 100 und mehr Morgen. Sie meinen dann auch, daß der Jagdschein erheblich verbilligt werden muß.

Die Kommission hat beschlossen, dem Hause zu empfehlen, über diese nachträglich eingegangene Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Das Wort ist nicht gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben. Auch bei diesem Antrage ist das Haus dem Beschlusse der Kommission beigetreten; die Petition II 678 ist durch den Beschluß der Kommission als erledigt anzusehen.

E. Entwurf eines Jagdscheingesetzes nach den in der zweiten Berathung des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, **mit Ausnahme der Insel Helgoland,** was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig **für die Ertheilung des Jagdscheines** ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen **Kreises**, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen **einen** Wohnsitz hat, ertheilt werden. **Die Ertheilung erfolgt durch** die für den Bürgen **gemäß Absatz** 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Jagdscheine werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt:

1. **für den Umfang der Monarchie (Landesjagdschein),**
2. **für den Amtsbereich der ausstellenden Behörde (Kreisjagdschein).**

Außerdem werden Jagdscheine für drei auf einander folgende **Kalendertage ausgegeben (Tagesjagdschein).**

§ 4.

Für den **Landesjagdschein** ist eine **Abgabe** von 20 Mark, **für den Kreisjagdschein von 10 Mark,** für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. **Der Kreisjagdschein kann gegen Nachzahlung von 10 Mark für die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, in einen Landesjagdschein umgewandelt werden. An**

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, **werden nur Landesjagdscheine gegen eine Abgabe von 50 Mark oder Tagesjagdscheine gegen eine solche von 10 Mark ausgegeben.**

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die **Jagdscheinabgabe** fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der **Jagdscheinabgabe** sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. **Personen, welche in den letzten 5 Jahren wiederholt wegen Diebstahls oder Hehlerei bestraft sind;**
4. **Personen, welche in den letzten 10 Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.**

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, **soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet,** wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder **wegen unbefugten Schießens** (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der **Jagdscheinabgabe** oder eines Theilbetrages finde **nicht** statt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 **des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher** seinen Jagdschein von der Festungsbehörde **mit einem Einsichtsvermerke versehen** lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein **oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung** nicht bei sich führt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 **Mark** wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

F. Dritte Berathung.

87. Sitzung am 5. Juli 1895.

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung. Erster Gegenstand ist:

Dritte Berathung des Entwurfs eines Jagdscheingesetzes.

Ich eröffne die Generaldiskussion. In derselben wird das Wort nicht verlangt; ich schließe sie.

Dann eröffne ich die Spezialdiskussion über § 1. Dazu liegen Abänderungsanträge nicht vor. Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde bitten, das diejenigen Herren, die den § 1 annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität, § 1 ist angenommen.

Dann eröffne ich die Diskussion über § 2 und — schließe sie. Ich darf wohl konstatiren, daß mit derselben Majorität auch § 2 angenommen ist.

Dann kommen wir zu § 3, zu welchem zwei Abänderungsanträge vorliegen, einer zuerst von dem Abgeordneten Willebrand, Nr. 312 der Drucksachen, welcher dahin geht:

Im § 3 folgenden neuen Absatz zuzufügen:

„Die Gültigkeit des Kreisjagdscheins der Grundbesitzer, welche gemäß § 2 und § 7 Absatz 3 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden befugt sind, sowie ihrer zu ihrem Hausstand gehörenden Söhne und Brüder wird auch auf diejenigen Grundstücke dieser Jagdreviere ausgedehnt, welche in dem angrenzenden Kreise liegen. Diese erweiterte Gültigkeit ist in dem Kreisjagdschein auszudrücken."

Ferner liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Seer, Nr. 308 der Drucksachen, welcher lautet:

Im § 3 als Ziffer 3 einzufügen:

„Jagdscheine, die nur zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, nur für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen Größe (Gutsjagdscheine)".

Soeben wird mir noch ein handschriftlicher Antrag überreicht von den Abgeordneten Bartels und Schlabitz, dahingehend;

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage § 3 unverändert anzunehmen;

— nun, das ist kein Abänderungsantrag zu § 3 —

zu § 4 die Regierungsvorlage mit der Abänderung, in Zeile 2 statt „20 Mark" „15 Mark" zu setzen.

Das gehört also zu § 4; zu § 3 liegt hier kein Abänderungsantrag vor.

Aber soeben kommt mir noch ein neuer Abänderungsantrag:

In § 3 Absatz 2 hinter „Außerdem werden" die Worte einzuschalten „mit Gültigkeit für den Umfang der Monarchie." v. Bülow (Wandsbek).

Die Anträge sind sämmtlich noch nicht unterstützt. Ich werde zuerst zur Unterstützung stellen den letzten, den Antrag v. Bülow (Wandsbek). Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann bitte ich, daß diejenigen sich erheben, welche den Antrag Willebrand unterstützen. (Geschieht.) Das reicht aus. Dann bitte ich, das diejenigen sich erheben, welche den Antrag Seer unterstützen. (Geschieht.) Auch das reicht aus.

Ich eröffne die Diskussion über § 3 und alle diese Anträge und ertheile das Wort dem Abgeordneten Seer.

Abgeordneter **Seer:** Meine Herren, ich habe meinen Antrag wieder eingebracht, weil mich das Gefühl der Gerechtigkeit dazu drängt, das Recht der Leute zu vertreten, denen das Gesetz die Berechtigung gegeben hat, die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben und denen dies nun unnütz erschwert werden soll. Viele von Ihnen, meine Herren, haben die Jahre von 1848—50 nicht erlebt; ich habe sie als Mann erlebt und kann Ihnen sagen, daß das, was damals die alten Jagdberechtigungen hinwegfegte, hauptsächlich das Gefühl war, daß die Leute empfanden, sie waren nicht freie Eigenthümer auf ihrem Grund und Boden, auf ihrer Scholle, solange ein anderer das Recht hatte, auf ihrem Grund und Boden ohne ihre Erlaubniß zu jagen. Es wurde später das Gesetz erlassen, daß für die alten Provinzen des preußischen Staates ein Besitz von 300 Morgen in einer Fläche ausreichen sollte, um die Jagdgerechtigkeit zu verleihen. Es hatten sich soviel Mißbräuche bei der ersten völligen Freigabe der Jagd herausgestellt, daß jeder Jagdfreund, zu denen ich

immer gehört habe, nur mit Vergnügen empfinden konnte, daß dieses Gesetz eine Beschränkung der allgemeinen Jagdfreiheit zuließ.

Nun ist diesen kleinen Besitzern durch die Jagdscheingebühr von 3 Mark eine jährliche Abgabe auferlegt, die viele von ihnen gerne gezahlt haben, blos um nicht gezwungen zu sein, das Jagen Anderer auf ihrem Grund und Boden zu dulden. Jetzt wollen Sie diese Gebühr auf 10 Mark erhöhen. Meine Herren, ich muß sagen, daß mir das als eine ungerechte Erschwerung eines wohlerworbenen Rechtes erscheint. Sie haben vielleicht die Befürchtung, daß viele Besitzer davon Gebrauch machen würden. Das glaube ich nicht, denn die meisten dieser Leute — jeder wenigstens, der irgend Lust am Jagen hat —, werden sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollen, auswärts Jagden mitzumachen. Ich bin überzeugt, die Leute werden nur zu Hunderten zählen im ganzen Staat, die nicht wollen, daß Andere auf ihren Grundstücken jagen, sondern die selbst einigemal mit dem Gewehr auf ihr Feld gehen wollen. Diesen will ich das Recht reserviren! Allenfalls laden die Leute sich einen mit einem Kreisjagdschein versehenen Freund ein und sagen: Hilf mir einen Hasen schießen.

Es sind hier nun Einwürfe gegen meinen Antrag gemacht worden, die ich nicht als berechtigt anerkennen kann. Es ist gesagt worden, es würde zur Wilddieberei verführen. Nein, meine Herren, die Leute, die ich im Auge habe, sind am allerwenigsten Wilddiebe. Wilddiebe scheuen auch die 10 Mark nicht; die schaffen sich einen Jagdschein an und jagen nicht auf ihrem eigenen Grund und Boden.

Dann ist gesagt, es würde den Gensdarmen die Kontrole schwer werden. Auch das ist nicht der Fall. Ein guter Gensdarm wird nach 14 Tagen spätestens wissen, wo die Grenzen der einzelnen Güter in seinem Distrikt gehen, und ich glaube überdies, daß von diesen Leuten, die ich in meinem Antrage im Auge habe, überhaupt Jagdkontraventionen am allerwenigsten zu befürchten sind.

Dann ist gesagt, wir schaffen in Hannover damit einen Ausnahmezustand, der dem jetzigen nicht entspricht. Da möchte ich denn fragen: sind denn die Preußen verpflichtet, sich immer nach Hannover zu richten, oder kann Hannover sich nicht einmal nach uns richten? (Sehr richtig!) Wollen wir nicht ein gleiches Recht für den ganzen preußischen Staat schaffen, mit Ausnahme des Duodezstaates Helgoland? Wenn 100 Personen in ganz Hannover auf Grund dieses von mir gestellten Antrages, falls derselbe angenommen werden sollte, statt wie jetzt 9 Mark zu zahlen, sich zu 5 Mark den Jagdschein lösen können, dann bleiben wenigstens vier bis fünf Tausend, die fortan 1 Mark mehr zahlen als bisher, und andere werden 11 Mark mehr zahlen, also die Einnahmen werden dadurch nicht verringert. Mein Antrag hält sich so sehr in den Grenzen der Mäßigung, daß ich ihn allerseits zur Annahme empfehle.

Nun ist bei mir allerdings noch die Frage angeregt, die ich nicht bedacht habe, daß es Landestheile giebt, wo das Minimalmaß jetzt unter 300 Morgen beträgt. Da meine ich, es wäre ganz einfach zu sagen: „für 300 Morgen oder in den Gegenden, wo ein geringeres Minimalmaß zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigt, bis zur doppelten Größe dieses Minimalmaßes". Ich behalte mir vor, meinen Antrag abzuändern, und werde ihn so einreichen.

Präsident: Herr Abgeordneter Seer, was behalten Sie sich vor? Wir sind in der dritten Lesung; da muß definitiv festgestellt werden. Uebrigens muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß hier die Wortfassung Ihres Antrages auch nicht in § 3 hineinpaßt.

Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer:** Ich war eben dabei, sie zu ändern, als ich aufgerufen wurde.

Präsident: Wollen Sie einmal hinhören, dann will ich Ihnen sagen, wie nach meiner Meinung die Sache lauten müßte! (Heiterkeit.)

3. Für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen Größe zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden (Gutsjagdscheine).

Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

Abgeordneter **Seer:** Ich acceptire es dankend.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich gebe die kurze Erklärung ab, daß der Antrag Seer für die Königliche Staatsregierung meines Erachtens unannehmbar ist.

Abgeordneter **Willebrand:** Meine Herren, wie ich schon bei der zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs mir auszuführen erlaubte, liegt gerade für diejenigen Grundbesitzer, die an der Kreisgrenze wohnen und ein eigenes Jagdrevier haben, darin eine große Härte, daß sie nun, um auf ihren in einen andern Kreis sich erstreckenden Grundstücken die Jagd ausüben zu können, statt des Kreisjagdscheins den um 10 Mark theuereren Landesjagdschein lösen müssen oder zusätzlich den Tagesjagdschein. Diese Härte zu vermeiden bezweckt mein in anderer Fassung wieder eingebrachter Antrag. Es ist der Antrag in seiner Formulirung dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 mehr angepaßt und andererseits, was diejenigen betrifft, für welche die Erleichterung eintreten soll, in ihm eine schärfere Begrenzung vorgenommen, indem nicht alle Familienmitglieder, sondern nur die zum Hausstande gehörigen Söhne und Brüder des Jagdbesitzers dasselbe Recht haben sollen, wie der Besitzer selbst. Ich bitte in dieser Form den heute erneuerten anders formulirten Antrag anzunehmen.

Präsident: Es wird mir soeben noch ein anderer Abänderungsantrag überreicht von den Abgeordneten Brütt, Winckler, Zimmermann und Dr. Sattler, dahin gehend:

> § 3 der Regierungsvorlage unverändert, § 4 der Regierungsvorlage mit der Abänderung anzunehmen, daß in Zeile 2 statt „20 Mark" gesetzt wird „10 Mark".

Zu § 3 ist also keine Abänderung beantragt. — Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Abgeordneter **Busch:** Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag Seer abzulehnen. Er ist uns durchaus auf dieser Seite des Hauses unannehmbar aus verschiedenen Gründen. Zunächst fixirt er einen Unterschied zwischen größerem und mittlerem Besitz, der meines Erachtens ganz ungerechtfertigt ist. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß jemand z. B. im Westen für ein Gut von 290 Morgen eine Begünstigung haben soll, die der Besitzer im Osten, welcher 300 Morgen hat, nicht hat. 200 Morgen im Westen sind unter Umständen viel mehr werth und der Besitzer ist viel besser situirt als ein solcher von 300 Morgen im Osten. Außerdem leidet der Antrag daran, daß er praktisch undurchführbar ist. Er ermöglicht überhaupt keine Kontrole. Woher soll der Gensdarm die Grenze der einzelnen Güter kennen? Das ist unmöglich. Dann müssen Sie ihn mit einer Karte ausstatten,

worauf die Grenzen eingezeichnet sind; und dann kann er es auch noch nicht machen, jedenfalls wird er niemals damit fertig werden. Ich halte den Antrag für undurchführbar und nicht gerechtfertigt, und bitte, ihn aus diesen Gründen abzulehnen.

Was den Antrag des Herrn Kollegen Willebrand anbetrifft, so habe ich blos Bedenken gegen die Ausdehnung auf die Brüder; das scheint mir doch ein bischen zu weitgehend. Wenn der Besitzer und seine Söhne mit hineinkommen, so hat das ja einen berechtigten Kern. Im übrigen steht ihm auch das entgegen, daß er ebenfalls praktisch sehr schwer durchführbar sein wird. Was sind die überschießenden Gebiete, und wie sollen sie bestimmt werden? Weiß das der Gensdarm? Es erwachsen ihm eine Menge Schwierigkeiten, und ich muß sagen, der Antrag betrifft nur eine Ausnahme. Man soll die Gesetze nicht auf solche Ausnahmen zuschneiden. In derselben Schwierigkeit befinden sich diejenigen, die an der Landesgrenze wohnen. Wenn jemand über die Landesgrenze hinaus noch Jagdterrain hat, muß er eben auch den Jagdschein von dem anderen Staate lösen. Das sind solche kleinen Schwierigkeiten und Härten, die bei jedem Gesetz auftauchen werden. Ich glaube aber nicht, daß es praktisch ist, bei allen diesen Sachen besondere Ausnahmebestimmungen zu treffen und das Gesetz dadurch zu beschweren. (Sehr richtig! rechts.) Ich würde daher bitten, diesen Antrag Willebrand abzulehnen, eventuell die Brüder herauszulassen.

Abgeordneter **Bartels:** Wie in zweiter Lesung liegt Ihnen jetzt in dritter Lesung der Antrag vor, bei § 3 die Regierungsvorlage wieder herzustellen, also die Kommissionsvorlage abzulehnen, und bei § 4 die Regierungsvorlage ebenfalls wieder herzustellen, indeß mit der Maßgabe, daß für die Jahresjagdscheine als Gebühren an Stelle von „20 Mark" gesetzt werden „15 Mark". Unser Antrag, der außer von mir von einigen Herren der freikonservativen Fraktion und der meinigen gestellt ist, richtet sich demnach gegen den Kreisjagdschein. Meine Mitantragsteller und ich sind der Ansicht, daß, wenn man die Sache recht überlegt, der Weg, den die Kommission mit dem Kreisjagdschein vorgeschlagen hat, ein betretbarer nicht ist. Mit Recht hat der Herr Regierungskommissar bei der zweiten Lesung bereits hervorgehoben, daß, was man eigentlich beabsichtigt hat, nicht getroffen wird. Man beabsichtigte, den Besitzer eines Gutes, der lediglich auf seinem Gute jagen will, besser zu stellen als die Leute, die gewohnheitsmäßig und sportsmäßig auf die Jagd gehen. Was man aber beabsichtigt hat, erreicht man kaum. Ich behaupte sogar, es giebt garnicht so viele solcher Leute, die blos auf ihrem Grund und Boden jagen. Ich stehe da nicht auf demselben Standpunkt wie der Herr Abgeordnete Seer; ich bin vielmehr der Ansicht, daß, wer einmal eine Flinte hat, auch die Jagd weiter ausdehnt. Nun, meine Herren, muß ich sagen: es hat doch keinen inneren Grund, wenn in einem großen Kreise von 20 und mehr Quadratmeilen, wo man auf Dutzenden von Revieren jagen kann, der Jäger besser gestellt ist als der Mann, der zufällig seinen Wohnsitz in einem kleinen Kreise hat, und eben in dem Moment, wo er auf die Jagd geht, befürchten muß, die Kreisgrenze zu überschreiten, also nothgedrungen sich einen Landesjagdschein nehmen muß. Außerdem ist die Gestaltung der Kreise sehr häufig eine merkwürdig langgestreckte, sodaß die Kreisgrenzen leicht überschritten werden. Alle die Leute müssen dann einen Landesjagdschein nehmen. Weshalb sollen diese schlechter gestellt werden als die Leute, welche mit der Kreisgestaltung zufällig sich günstig befinden? Ich weise außerdem darauf hin, was auch in der zweiten Lesung geschehen ist, daß, wenn man 2 Sorten Jagdscheine macht, also den Landesjagdschein und den Kreisjagdschein, das die Kontrole für die Exekutivbeamten außerordentlich

erschwert. Der Gensdarm muß erst prüfen: ist der Schein für das laufende Jahr ausgestellt? und zweitens: stimmt der Schein mit den Kreisen? Das wird sich sehr häufig gar nicht machen lassen. Man muß wissen, wie die Revision gemeinhin vorgenommen wird. Ich glaube, daß Hinterziehungen in ziemlich erheblichem Maße doch möglich sind.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, kann ich Sie nur bitten, den Kreisjagdschein fallen zu lassen. Ich glaube, daß die Kommission bei ihren Erwägungen etwas zu theoretisch vorgegangen ist. Andererseits glaube ich, daß bei ihr wohl ein Gedanke obgewaltet hat, nämlich der, daß 20 Mark etwas zu hoch für viele Landestheile ist, namentlich im Osten der Monarchie. Dem will ich mich, meine Herren, auch nicht verschließen. In reichen Gegenden — ich spreche da insbesondere von meiner Heimathsprovinz Sachsen — sind 20 Mark gut zu bezahlen. Wenn man erwägt, was jetzt ein Jäger aufzuwenden hat für seine Ausrüstung, für das Halten von Hunden, was da für Luxus jetzt getrieben wird, dann muß man sagen: 20 Mark sind verschwindend gegen die Ausgaben, die ein Jäger in den reichen Provinzen unseres Staates im übrigen hat. Denken Sie, daß 100 Patronen für einen Hinterlader jetzt ungefähr 7 oder 8 Mark kosten. — (Zuruf: Das sind noch ganz schlechte!) Wie viel hundert Patronen werden alljährlich in Sachsen verschossen. — (Erneuter Zuruf.) Das sind allerdings schlechte Patronen; ich habe aber den Minimalsatz von 7 Mark angenommen; billiger ist es nicht zu machen, selbst wenn man die Patronen selber herstellt. Ich wollte nur sagen, alle diese Ausgaben stehen zu den 20 Mark kaum im Verhältniß. Aber ich gebe zu: es giebt Landestheile, wo 20 Mark mehr sind, als in den reicheren Theilen unseres Landes, und da bin ich geneigt, wenn man nur einen Jagdschein etabliren will, dann mit 15 Mark mich zu begnügen. Wir befinden uns in der dritten Lesung, und ich bin gern zu einem solchen Kompromiß bereit, ich will persönlich für mich sogar erklären, daß ich, wenn unser Antrag, der mir begründet zu sein scheint, abgelehnt werden sollte, für meine Person geneigt wäre, für den Antrag Winckler-Brütt zu stimmen, der 10 Mark normiren will; das würde 1 Mark mehr sein, als was jetzt in Hannover bezahlt wird, und 2 Mark weniger, als was im Königreich Sachsen bezahlt wird. Ich meines Theils wäre damit zufrieden. Ich glaube nicht, daß das Wohl des Vaterlandes davon abhängt, ob noch 5 Mark mehr oder weniger gezahlt werden. Indessen, ich spreche lediglich für meine Person, und ich bitte im übrigen die Herren, unseren Antrag, der gerichtet ist auf Wegfall des Kreisjagdscheins unter Normirung einer einheitlichen Gebühr von 15 Mark für den einen Jagdschein, wenn ich den Tagesjagdschein ausnehme, annehmen zu wollen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Ich kann mich den Darlegungen des Herrn Vorredners nur anschließen; ich bitte nochmals das Hohe Haus, den Kreisjagdschein herauszulassen und nur zwei Kategorien von Jagdscheinen, einen Landesjagdschein und einen Tagesjagdschein bestehen zu lassen, und stelle dabei zur Erwägung, ob es nicht möglich ist, sich auf eine Abgabe von 15 Mark zu einigen, weil, wenn Sie die Abgabe zu niedrig setzen, möglicherweise Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hohen Hause und dem Herrenhause entstehen und zu befürchten ist, daß das Gesetz nochmals an dieses Haus zurückkommen muß, während ich mich der Hoffnung hingebe, daß, falls nur ein Landesjagdschein mit einer Abgabe von 15 Mark beschlossen wird, das Herrenhaus, wie ich hoffe, dem zustimmen wird.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Auch für uns ist der Antrag Seer unannehmbar. Viele von uns haben sich schon schwer zur Einführung des Kreisjagdscheins entschlossen. Man muß sich ja gegenwärtig halten, daß der normale Jagdschein der von der Regierung vorgeschlagene Jagdschein zu 20 Mark oder der Landesjagdschein ist, wie ihn die Kommission und das Hohe Haus angenommen hat; alle anderen Jagdscheine sind Ausnahmen, die nur eingeführt sind aus mildernden Umständen, — in milder Berücksichtigung gewisser besonderer Verhältnisse. Wir wünschen aber nicht, noch mehr solcher Ausnahmen einzuführen, als bereits in der zweiten Lesung mit dem Kreisjagdschein und dem Tagesjagdschein beschlossen worden sind, und deshalb lehnen wir den Antrag Seer ab.

Warum ich aber hauptsächlich das Wort ergriffen habe, war deshalb, um meinen Antrag zu begründen, den ich zum zweiten Absatz des § 3 gestellt habe. Wie der Absatz gegenwärtig lautet, ist nicht ersichtlich, ob der Tagesjagdschein Gültigkeit haben soll nur für einen Kreis oder bestimmten Jagdbezirk oder für die gesammte Monarchie. Es bedarf einer Bestimmung darüber. In der Kommission ist darüber gesprochen worden, und war man sich darin einig, daß der Tagesjagdschein Gültigkeit habe für den Umfang der Monarchie. Das kann man aber nicht wissen, wenn es nicht im Gesetz steht, und deshalb habe ich vorgeschlagen, im zweiten Absatz hinter den Worten „Außerdem werden" hinzuzufügen: „mit Gültigkeit für den Umfang der Monarchie."

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr **v. Seherr-Thoß:** Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn v. Bülow, den ich für eine redaktionelle Verbesserung und Erklärung der jetzigen Fassung halte, anzunehmen für den Fall, daß das Haus beschließen sollte, es bei dem Kreisjagdschein zu belassen.

Abgeordneter Freiherr **v. Zedlitz und Neukirch:** Meine Herren, ernstlich können nur 2 Lösungen der uns hier beschäftigenden Streitfrage in Frage kommen, entweder die unveränderte Annahme der Kommissionsvorschläge unter Einführung des deklaratorischen Zusatzes Bülow oder die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Die Anträge Seer-Willebrand sind, glaube ich, bereits in der ersten Kommission so kritisirt, daß man sich sagen muß, daß durch sie so schwerwiegende Komplikationen in das System hineingebracht werden würden, daß sich ihre Aufnahme aus überwiegend praktischen, aber auch aus grundsätzlichen Gründen nicht empfiehlt.

Was die Frage der Wiederherstellung eines einheitlichen Landesjagdscheins betrifft, so ist ohne Zweifel die Lösung, welche die Kommission vorschlägt, nämlich einen theueren Jagdschein für das ganze Land und einen billigen für den Kreis, die theoretisch an sich richtige; denn es ist anzuerkennen, daß die Jagdausübung und der damit verbundene Luxus sich in dem verschiedenen Grade bemißt, je nachdem Jemand im weiten Umfange die Jagd betreibt oder in kleinerem Umfange thunlichst auf seinem eigenen Gebiet, aber ich glaube, die Anträge, die in der zweiten und der heutigen Lesung gestellt sind, und die Verhandlungen, die wir geführt haben, beweisen, daß praktische Gründe von Gewicht für das Aufgeben dieses an sich theoretisch richtigeren Standpunktes sprechen, daß es sich aus überwiegend praktischen Gründen empfiehlt, zu dem Gedanken eines einheitlichen Jagdscheins für den Umfang der ganzen Monarchie zurückzukehren. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Frage wird nach meiner Meinung aber sein, wie hoch die Gebühr für diesen Jagdschein zu bemessen sein wird. Ich glaube, es empfiehlt sich, nachdem wir in der zweiten Lesung für die große Mehrzahl der Jagdscheine die

Gebühr von 10 Mark als richtig anerkannt haben, nunmehr diese Gebühr generell einzuführen. Ich glaube, daß der Fortschritt, der nach dieser Richtung erzielt wird gegenüber dem jetzigen Zustande, so groß ist, daß man sich mit diesem verhältnißmäßig geringen Satz unter dem Gesichtspunkte der Einschränkung der übergroßen Zahl der Jäger wohl begnügen kann, während umgekehrt man vermeidet, daß durch zu hohe Bemessung des Einheitssatzes den wirthschaftlichen Verhältnissen der östlichen Provinzen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Ich bitte Sie daher, bei § 3 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und bei § 4 für den Eventualantrag Brütt-Winckler zu stimmen, welcher für den Fall der Ablehnung des Antrages Bartels die Bemessung der Gebühr auf 10 Mark vorschlägt.

Abgeordneter **Busch**: Meine Herren, ich bitte es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen. Ich verkenne garnicht, daß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, es ja eigentlich am zweckmäßigsten wäre, einen einheitlichen Jagdschein für die ganze Monarchie herzustellen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Landesjagdschein von 20 Mark in der Kommission einstimmig die Billigung seitens ihrer Mitglieder gefunden hat. Da würden die Kreise doch um ein ganz Erhebliches geschädigt werden, wenn wir jetzt auf 10 Mark heruntergingen. Ich finde die Unterscheidung der beiden Klassen von Jagdscheinen auch nicht zu theoretisch. Dem kleinen Jagdliebhaber wird damit geholfen, und der große, der die Jagd nur aus Luxus mit großen Apparaten betreibt, und der aus den Städten kommt, kann 20 Mark bezahlen; ich glaube, das ist nicht zu viel.

Wenn gesagt wird, das sei zu theoretisch, das führe zu großen Schwierigkeiten, so will ich darauf aufmerksam machen, daß ja schon Formulare vorhanden sind für diese Jagdscheine. Die Regierung ist also der Sache schon ernstlich näher getreten und hat dadurch gezeigt, daß die Beschlüsse der Kommission durchführbar sind.

Es ist ungeheuer schwer, in der dritten Lesung mit neuen Gedanken zu kommen und etwas in letzter Stunde durchführen lassen zu wollen. Wenn wir dasjenige, was wir in der zweiten Berathung und in eingehenden Kommissionssitzungen festgestellt haben, im letzten Augenblick umstoßen wollten, so halte ich das ganze Gesetz für sehr bedenklich. Ich bitte daher, es bei den Kommissionsbeschlüssen, für die ein großer Theil meiner politischen Freunde stimmen wird, zu belassen, und mache darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Jagdscheinabgabe von 15 Mark aus dem Grunde von uns gemißbilligt würde, weil innerhalb meiner Fraktion verschiedene Bedenken gegen diese Höhe aufgetaucht sind. Auf eine allgemeine Abgabe von 15 Mark werden wir uns jedenfalls nicht einigen können. Ich glaube, es ist am allerpraktischsten: Sie lassen es bei den Kommissionsbeschlüssen! (Bravo!)

Abgeordneter **Dasbach**: Ich möchte die Annahme der Kommissionsbeschlüsse empfehlen und zwar mit dem Zusatze Willebrand. In unserer Gegend sind viele Gemeinden zur Verpachtung ihrer Jagd an Einheimische deshalb genöthigt, weil sie dieses als einziges Mittel ansehen, um die Felder ihrer Gemarkung gegen den großen Schaden zu schützen, der durch das Wild aus den benachbarten Forsten angestiftet wird. Sie haben nur dann, wenn sie an Gemeindeangehörige ihre Jagd verpachten, Sicherheit dafür. Sie wissen aus Erfahrung, daß, wenn sie an auswärtige Herren, welche die Jagd als Sport betreiben, verpachten, sie nur selten einen hinreichenden Schutz gegen Wildschaden haben werden. Diese Anpächter aus der Gemeinde würden auskommen mit einem Kreisjagdschein. Man könnte bei einem Satze von 10 Mark für diesen Kreisjagdschein bleiben. Diejenigen aber, welche eine Berechtigung zum

Jagen innerhalb des ganzen Landes haben wollen, können sehr gut 20 Mark für den Landesjagdschein bezahlen.

Der Antrag Willebrand schlägt eine Aenderung vor, welche der Billigkeit zu entsprechen scheint. Wenn jemand eine Jagd besitzt, die zufällig auch in einen benachbarten Kreis hinübergeht, dann dürfte es doch wohl angemessen sein, diesem auch bei Lösung eines einzigen Kreisjagdscheines das Recht zu geben, auch in dem benachbarten Kreise, soweit sein Jagdgrundstück in demselben liegt, zu jagen.

Die eben vorgebrachten Bedenken sind wohl nicht erheblich. Es ist gesagt worden, es könne die Schwierigkeit entstehen, daß der Gensdarm nicht wisse, wie weit der Jagdbezirk geht. Aber auf dem Jagdschein selber soll die erweiterte Gültigkeit ausgedrückt sein, der Gensdarm wird also keine Schwierigkeit haben. Die Behörde, welche den Jagdschein ausstellt, kennt ja genau die Grenzen des Jagdbezirkes.

Abgeordneter **Winckler:** Meine Herren, ich stehe ebenso wie Herr Kollege Bartels und Herr Freiherr v. Zedlitz auf dem Standpunkte, daß der Weg, den wir betreten sollen durch Einführung des Kreisjagdscheines, sich doch immer mehr als ungangbar herausstellt. Die Gesichtspunkte, die diesem Vorschlage zu Grunde liegen, sind ja wohl richtig, aber die vielen Unteranträge, die gestellt sind, um dies Prinzip weiter auszugestalten, und die theilweise von der Königlichen Staatsregierung für unannehmbar erklärt worden sind, zeigen es mir, daß der Weg doch besser nicht beschritten wird.

Ich will mich kurz fassen. Ich bin der Meinung wie Herr Freiherr v. Zedlitz, daß es besser ist, wenn wir auf einen einheitlichen Jagdschein herauskommen. Ich stehe prinzipiell auf dem Standpunkte, daß der Satz von 15 Mark nicht zu hoch ist. Bloß für den Fall, daß der Antrag Bartels, den einheitlichen Jagdschein auf 15 Mark zu normiren, in der Minorität bleiben sollte, bitte ich, damit wir all die Unzuträglichkeiten vermeiden, die mit dem Kreisjagdschein verbunden sind, und um denjenigen Herren entgegenzukommen, die an diesem System nur festhalten, weil ihnen der prinzipale Jagdschein zu hoch ist, auf einem Mittelwege zusammenzukommen, indem wir für einen einheitlichen Jagschein von 10 Mark stimmen. Ich betone ausdrücklich: der von mir mitgestellte Antrag ist ein eventueller; ich bin für meine Person prinzipiell für den einheitlichen Satz von 15 Mark; ich bitte Sie aber, falls wider Erwarten dieser Antrag in der Minorität bleiben sollte, sich auf den Mittelsatz von 10 Mark zu einigen.

Abgeordneter **Herold:** Der Vorschlag, außer dem Landesjagdschein einen Kreisjagdschein einzuführen, hat gewiß etwas Bestechendes, weil unzweifelhaft der, welcher in weiteren Landestheilen die Jagd ausübt, eine größere Abgabe leisten kann, als wer sich auf einen Kreis beschränkt. Aber die hierzu gestellten Anträge und die Diskussion haben gezeigt, daß dieser Trennung in Kreis- und Landesjagdscheine ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. Ich meine daher, wir lassen den Kreisjagdschein vollständig fallen und führen einen einheitlichen Satz ein, wie die Regierungsvorlage das vorschlägt. Nur ist die in letzterer vorgesehene Abgabe von 20 Mark zu hoch; wir erachten 10 Mark für zweckmäßig.

Ich bitte also, für die Regierungsvorlage zu stimmen mit der Maßgabe, daß 10 Mark statt 20 eingesetzt werden.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Willebrand Nr. 312 der

Drucksachen, welcher einen neuen Absatz hinzufügen will. Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag Seer, welcher eine neue Ziffer 3 hinzufügen will; ich werde denselben noch einmal verlesen. Wie auch die Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag v. Bülow (Wandsbek), welcher zu Absatz 2 noch einen Zusatz machen will. Durch diese drei Abstimmungen habe ich festgestellt, wie das Haus den Kommissionsvorschlag am liebsten haben möchte, falls es ihn annehmen will. Dann lasse ich, um den Anträgen Bartels und Brütt zu genügen, zunächst abstimmen über § 3 der Regierungsvorlage. Wird er angenommen, so ist der Kommissionsparagraph, wie er nach den vorangegangenen Abstimmungen auch lauten möge, beseitigt; wird der Regierungsparagraph aber abgelehnt, so bringe ich den vorher in eventum festgestellten Kommissionsparagraphen nunmehr zur Abstimmung.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Willebrand.

Abgeordneter **Willebrand:** Ich ziehe meinen Antrag mit Rücksicht auf die anderweit zu § 3 gestellten Anträge zurück.

Präsident: Dann entfällt der Antrag Willebrand aus der Abstimmung: im Uebrigen ändert sich nichts.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag Seer annehmen wollen, welcher lautet:

In § 3 als Ziffer 3 einzufügen:

Für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen Größe zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden (Gutsjagdscheine).

sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag Seer ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den Antrag v. Bülow (Wandsbek) annehmen wollen, dahin gehend:

in § 3 Absatz 2 hinter „Außerdem werden" die Worte einzuschalten: „mit Gültigkeit für den Umfang der Monarchie"

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität. Der Kommissionsparagraph hat also in eventum keine andere Abänderung erfahren als diesen Zusatz v. Bülow (Wandsbek).

Nunmehr lasse ich abstimmen über § 3 der Regierungsvorlage und bitte, daß diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; § 3 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen und damit der Kommissionsparagraph beseitigt.

Wir kommen nun zu § 4. Hier liegt vor ein Antrag Gothein, Nr. 307 unter A der Drucksachen, welcher lautet:

Den 3. Satz des Absatzes I des § 4 von den Worten:

„An Personen, welche weder Angehörige" u. s. w. bis „ausgegeben."

zu streichen.

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann liegt vor ein Antrag Seer, Nr. 308 unter 2, welcher lautet:

Bei § 4 nach der zweiten Zeile einzufügen:

„für Gutsjagdscheine von 5 Mark".

Herr Abgeordneter Seer, ich darf wohl annehmen, daß dieser Antrag zurückgezogen ist. (Zustimmung des Abgeordneten Seer.) Er ist erledigt.

Dann liegt vor folgender Antrag Klose auf Nr. 310 der Drucksachen:

In § 4 Zeile 2 statt der Worte „10 Mark" „5 Mark" und in Zeile 5 statt der Worte „10 Mark" „15 Mark" zu setzen, sowie in Zeile 3 hinter dem Wort „entrichten" die Worte einzuschalten: „In denjenigen Landestheilen, in denen nach den zur Zeit geltenden Gesetzen eine höhere Gebühr als 5 Mark für den Jagdschein zu entrichten ist (Herzogthum Lauenburg, Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Hohenzollern, Provinz Hannover), ist für den Kreisjagdschein eine Abgabe in der bisherigen Höhe von 6 Mark, bezw. 7,50 Mark, bezw. 8,50 Mark, bezw. 9 Mark zu entrichten,"

und in Zeile 5 hinter dem Wort „Mark" einzuschalten: (bezw. 14 Mark, 12,50 Mark, 11,50 Mark, 11 Mark im Herzogthum Lauenburg, in der Provinz Hessen-Nassau, im Regierungsbezirk Hohenzollern, in der Provinz Hannover).

Er ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann liegt vor ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek), Nr. 314 der Drucksachen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Dem § 4 Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der Jagdscheinformulare tragen die im Schlußabsatz dieses Paragraphen genannten Kassen."

und den letzten Satz des § 4 zu streichen.

Derselbe ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus.

Dann liegt vor ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Bartels und Genossen, welcher in der Regierungsvorlage die Zahl 20 Mark verwandeln will in 15 Mark. Und es liegt für den Fall, daß dieser Antrag nicht die Genehmigung des Hauses finden sollte, ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Brütt vor welcher in der Regierungsvorlage statt 20 setzen will 10 Mark. Diese beiden Anträge sind noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihnen ihre Unterstützung leihen. (Geschieht.) Das reicht aus.

In der Diskussion hat nunmehr das Wort der Abgeordnete Hausmann.

Abgeordneter **Hausmann:** Meine Herren, ich bitte dringend, den Antrag Klose abzulehnen. Das Gesetz soll doch gleichlautende Bestimmungen schaffen für den ganzen Staat; dieser Antrag will aber für die verschiedenen Landestheile verschiedenartige Bestimmungen einführen. Ein durchschlagender Grund für den Antrag liegt nach meiner Ansicht nicht vor. Ich kann keinen Grund erkennen in der Thatsache, daß in den neuen Provinzen etwas höhere Sätze bisher bestanden haben, als in den alten Provinzen. Meine Freunde werden einer differenziellen Behandlung der Provinzen in dieser Beziehung nicht zustimmen.

Abgeordneter **v. Ploetz:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich gegen den Antrag Klose gewendet. Ich hatte mich einschreiben lassen als Redner, um für denselben zu sprechen. Aber, meine Herren, meiner Ansicht nach ist er ja überhaupt nicht mehr diskutirbar, nachdem die Majorität für den einzigen Landesjagdschein entschieden hat. Ich hätte ja auch gewünscht, wir hätten einen Kreisjagdschein

gehabt, der auf 5 Mark, wie der Antrag Klose wollte, ermäßigt werden würde. Vorgestern habe ich dagegen gesprochen, weil ich nicht wollte, daß für die westlichen neuen Provinzen der Jagdschein ermäßigt würde auf 5 Mark, weil diese Provinzen die Ermäßigung nicht wünschen. Nachdem auf meinen Wunsch Herr Klose seinen Antrag dahin ausgedehnt hatte, daß nur die alten Provinzen einen Kreisjagdschein in Höhe von 5 Mark erhalten, und die neuen Provinzen ihren theueren Jagdschein behalten, wollte ich und einige meiner politischen Freunde für den Antrag Klose stimmen; leider kann dieser Antrag aber jetzt nicht mehr zur Abstimmung kommen, weil der Kreisjagdschein gefallen ist, und das bedaure ich sehr. Ich hätte für die kleinen Besitzer gern einen Jagdschein in geringerer Höhe erreicht. (Bravo!)

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, in Bezug auf den letzten Punkt kann ich dem Abgeordneten v. Ploetz nur zustimmen. Auch ich bin der Meinung, daß die Abstimmung über den § 3 den Antrag Klose beseitigt hat. Ich stimme darin Herrn v. Ploetz bei.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, um eine andere Sache zur Sprache zu bringen, die leider mein verehrter Freund Gothein nicht vertreten kann, weil er durch Berufsgeschäfte verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen. Es handelt sich um den dritten Satz des ersten Alineas des § 4, der da lautet:

> Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Gebühr für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Der Herr Kollege Gothein hat beantragt, diesen Passus zu streichen. Ich will mich zunächst noch nicht darüber erklären, ob ich die Annahme dieses Antrages für durchaus nothwendig halte, ich will die Erklärung der Königlichen Staatsregierung abwarten. Zweifellos ist es, meine Herren, daß einzelne Verträge mit anderen Staaten diesen Bestimmungen entgegenstehen. Bemerken muß ich, daß die Bestimmung dieses Gesetzes niemals im Stande wäre, die der Verträge zu vernichten; sondern die Verträge würden eo ipso gelten auch gegenüber dem Landesrecht. Es ist aber nicht gut, wenn die preußische Landesgesetzgebung in irgend einen Zwiespalt mit der Reichsgesetzgebung geräth. Daher würde es mir sehr erwünscht sein, wenn der Herr Minister die Güte haben wollte, seine Meinung darüber zu äußern. Ich bin nicht in der Lage gewesen, seit gestern alle Handelsverträge zu prüfen; das Resultat meiner bisherigen Prüfung ist das, daß wir gegenüber einzelnen Staaten allerdings in der Lage wären, die Bestimmung dieses preußischen Gesetzes zur Anwendung zu bringen, anderen gegenüber nicht.

Ich glaube, meine Herren, man darf nur den dritten Absatz des Artikels 4 des Handelsvertrages mit Italien ansehen, um klar zu machen, daß wir Italien gegenüber garnicht in der Lage wären, diese Bestimmung durchzuführen. Dieser Artikel 4 lautet in seinem letzten Alinea:

> Sie (die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile) dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Es ist hiernach wohl kein Zweifel — und ich glaube auch, daß der Herr Minister

diesen Paragraphen nicht anders interpretiren kann — daß Italien durch diese Bestimmung nicht würde getroffen werden können.

Ich will auf die Frage nicht näher eingehen; ich will auch die anderen Verträge hier nicht einzeln durchgehen, namentlich den, der hier wohl sehr in Frage kommen dürfte, den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden. Ich möchte zunächst abwarten, welche Erklärungen die Königliche Staatsregierung gegenüber diesen Erwägungen abgeben wird.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß wir ein Gesetz erlassen, welches voraussichtlich über die Dauer der Handelsverträge hinaus Geltung haben wird, und daraus ist zu folgern, daß wir diese Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Handelsverträge ordnen können. Daraus folgt dann, wenn ein Einzelner aus den Handelsverträgen ein Recht erworben hat, nach diesen Verträgen, so lange sie bestehen, anders behandelt zu werden, wie es in diesem Gesetz bestimmt ist, so hat die Staatsregierung in dem konkreten Fall zu prüfen, ob ein solches Recht vorliegt, und würde gegen den, bei dem die Anerkennung eines solchen Rechts sich herausstellt, diese Gesetzesbestimmung nicht in Anwendung bringen können.

Es hat also nach meiner Auffassung kein Bedenken, die Bestimmung im Gesetz stehen zu lassen. Haben aus den Handelsverträgen einzelne Unterthanen, seien es Italiener, seien es Russen oder Oesterreicher, Rechte erworben, auf Grund deren sie zu einer für Ausländer bestimmten Jagdabgabe nicht herangezogen werden dürfen, so wird die Staatsregierung sie dementsprechend behandeln.

Ich halte auch die angeregte Frage nicht für so zweifellos wie Herr Rickert. Ich bemerke vorab, daß die Unterthanen von Staaten, die nur im Meistbegünstigungsverhältniß stehen, jedenfalls hors de combat bleiben; sie können aus diesen Verträgen derartige Rechte nicht herleiten, und es kommen nur Unterthanen solcher Staaten in Frage, die mit Deutschland einen Handelsvertrag abgeschlossen haben. Aber auch für die letzteren kann die angeregte Frage verschieden beurtheilt werden. Ich weise darauf hin, daß das Gesetz ausdrücklich sagt: es soll jeder, der deutscher Unterthan ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat, einen Jagdschein für 20 Mark erwerben, — so kann man vielleicht mit Recht sagen: auch der Ausländer, wenn er seinen Wohnsitz hierher verlegt, also ein Russe, ein Italiener, wird in diesem Falle, wenn er derselben Anforderung genügt, der auch der Inländer genügen muß, vollständig mit dem Inländer gleich behandelt; thut er das nicht, so muß er die fragliche höhere Abgabe für den Jagdschein entrichten.

Ich will diese Deduktionen als unanfechtbar nicht hinstellen; ich sehe, daß Herr Rickert sich wieder dagegen zum Worte meldet. Ich habe das nur anführen wollen, um zu zeigen, daß die Frage doch verschieden zu entscheiden ist. Ich ziehe mich übrigens auf meine erste Deduktion zurück, die, glaube ich, die Bedenken des Herrn Rickert zu beruhigen geeignet sein dürfte. Wir wollen ein Gesetz erlassen, das über die Dauer der Handelsverträge hinaus gelten soll, daneben sind die aus den Handelsverträgen vielleicht zur Zeit herzuleitenden besonderen Rechte zu respektiren.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich bedaure es, vorweg die Ansicht aussprechen zu müssen, daß es dem Hause wohl kaum möglich sein wird, gegenüber den vielen und weitgehenden Anträgen eine korrekte Fassung des § 4 herzustellen; denn nachdem Sie die Regierungsvorlage in § 3 wiederhergestellt haben, ist doch in mehreren Beziehungen eine andere Diktion ins Gesetz wieder hinein-

gekommen, als sie sonst von der Kommission durchgeführt war. Ich mache z. B. darauf aufmerksam, daß von der Kommission immer der Ausdruck „Abgabe" gebraucht worden ist, während in der jetzt wieder hergestellten Regierungsvorlage „Gebühr" steht. Es würde ferner in Absatz 2 des § 4 wieder der eigenthümliche Satz der Regierungsvorlage hineinkommen, der lautet: „die Ausstellung erfolgt kostenfrei", nachdem aber vorher gesagt worden ist: „der Jagdschein kostet 20 Mark". Dann würden die Bestimmungen wegen Ostfriesland auch wieder aufgenommen werden. Das sind alles Punkte, die mich befürchten lassen, daß, wenn wir jetzt über Anträge beschließen, die uns gedruckt noch nicht einmal vorliegen, vielleicht in der dritten Lesung eine Fassung herauskommen würde, die wir mit Anstand dem Herrenhause wohl nicht übergeben können. Es scheint mir also leider nöthig zu sein, daß, nachdem der § 3 der Regierungsvorlage wiederhergestellt ist, entweder der Rest des Gesetzes an die Kommission zurückverwiesen wird, oder aber, was ich auch für möglich halte, daß die weitere Berathung des Gesetzes heute von der Tagesordnung abgesetzt und morgen wieder angesetzt wird, damit die Anträge, die zur Berathung und Beschlußfassung kommen, uns wenigstens gedruckt vorliegen, und damit sie so eingerichtet werden können, daß sie thatsächlich der zu § 3 gefaßten Beschlußfassung entsprechen.

Abgesehen hiervon habe ich mich noch sachlich zu § 4 zu äußern. Wir werden, wenn der Abgeordnete Klose seinen Antrag, der nach meiner Meinung jetzt hinfällig ist, nicht zurückzieht, gegen denselben stimmen. Ebenso werden wir, nach den eben von dem Herrn Minister gehörten Erklärungen über den Antrag Gothein, diesen Antrag ablehnen.

Endlich habe ich auf Nr. 314 der Drucksachen den Antrag gestellt,

dem § 4 Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der Jagdscheinformulare tragen die im Schlußabsatz dieses Paragraphen genannten Kassen."

und den letzten Satz des § 4 zu streichen.

Die erstere Bestimmung ist nothwendig, weil ja nicht ersichtlich ist, welche Kassen die Kosten der Formulare zu tragen haben. Bisher war geltendes Recht, daß die Kosten der entgeltlichen Jagdscheine von den Kreiskommunalkassen getragen würden, die der unentgeltlichen Jagdscheine wurden aber nach dem Ministerialerlaß vom 14. März 1850 aus den Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke abgehalten. Thatsächlich war der Ministerialerlaß aber sehr unbekannt, und das hatte die Folge, daß in vielen Fällen die Kreiskommunalkassen auch die Kosten der unentgeltlichen Jagdscheine zahlten, zum Theil mögen es auch die Landräthe aus ihren Dienstaufwandsentschädigungen gethan haben. Da aber nach unseren jetzigen Beschlüssen die Staatskasse aus dem Jagdwesen keinerlei Einnahmen hat, so scheint es mir sachlich vollkommen unberechtigt zu sein, daß die Staatskasse für gewisse Arten von Jagdscheinen, nämlich für die unentgeltlichen, die Kosten der Anschaffung oder Herstellung tragen soll. Es ist vielmehr vollkommen berechtigt, daß diejenigen Kassen, denen überhaupt Jagdscheingelder zufließen, auch die Kosten der Formulare tragen, nicht blos der entgeltlichen, sondern auch der unentgeltlichen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die kurze Bestimmung, die ich zu Absatz 2 des § 4 vorgeschlagen habe, anzunehmen.

Außerdem habe ich in meinem Antrage Nr. 314 empfohlen, den letzten Satz des § 4, welcher lautet:

„Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen"

zu streichen. Was soll der Satz? Sagt er irgend etwas Neues? Sagt er den Kreisen, Stadtkreisen oder den Oberamtsbezirken in Hohenzollern irgend etwas, was sie nicht wissen? Steht nicht in jeder Kreisordnung, in jeder Städteordnung, daß die kommunale Vertretung über die Einnahmen des Kreises, der Stadt u. s. w. zu beschließen hat? Solche überflüssigen Bestimmungen gehören in die Gesetze nicht hinein und müssen deswegen meiner Meinung nach gestrichen werden. Erklärlich ist der Satz nur historisch. Ein ähnlicher Satz hat in dem alten Jagdpolizeigesetz von 1850 gestanden. Damals mochte er wichtig sein, weil die neueren Städteordnungen, Kreisordnungen u. s. w. noch nicht erlassen waren. Jetzt besteht darüber, daß die Kreise über ihre Einnahmen und Ausgaben durch ihre kommunalen Vertretungen zu beschließen haben, so wenig ein Zweifel, daß eine so überflüssige Bestimmung wie diese in das Gesetz nicht hineingehört. Ich bitte, sie deswegen zu streichen.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **v. Trott zu Solz:** Zunächst möchte ich mir erlauben, mich gegen die Bedenken des Herrn v. Bülow zu wenden, daß es nicht möglich sei, heute noch zu einer Beschlußfassung über § 4 zu gelangen, nachdem § 3 nach dem Entwurf der Regierungsvorlage angenommen worden ist. Ich glaube, das wird sehr wohl möglich sein. Es wird auch gelingen, den Entwurf auch jetzt noch in einer solchen Form an das Herrenhaus zu bringen, daß er nach allen Richtungen hin auch redaktionell ausreicht. Wenn der Antrag, welcher die Regierungsvorlage in § 4 in ihrem ersten Absatz wieder herstellen und nur statt 20 Mark 15 Mark einfügen will, so gestellt würde, daß überall da, wo in der Regierungsvorlage „Gebühr" steht „Abgabe" gesetzt wird, dann könnten im Uebrigen die drei letzten Absätze der Kommissionsvorlage bestehen bleiben. Es würde das, glaube ich, ein zweckmäßiger Ausweg sein.

Was nun die Anträge anlangt, die Herr v. Bülow zu § 4 gestellt und eben gerechtfertigt hat, so verfolgt der erste die Absicht, eine Bestimmung einzufügen, nach der ausdrücklich ausgesprochen werden soll, daß die Kassen, denen die Einnahmen aus den Jagdscheingebühren zufließen, auch verpflichtet sein sollen, die Kosten für die Herstellung der Formulare zu tragen. Das ist etwas Selbstverständliches und hat bisher auch überall Platz gegriffen. Ich kann übrigens mittheilen, daß in der bereits entworfenen Ausführungsinstruktion zu dem Gesetz das ausdrücklich erwähnt ist; es läßt sich also, glaube ich, entbehren, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Der Herr Antragsteller hat sich ferner dagegen gewandt, daß in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Kassen, denen die Abgaben zufließen, über deren Verwendung zu entscheiden haben. Ganz richtig ist, daß diese Bestimmung in dem zur Zeit noch bestehenden Jagdpolizeigesetz enthalten ist; sie ist von dort hierher herübergenommen worden. Ich glaube deshalb immerhin, daß es ganz zweckmäßig ist, sie auch beizubehalten, weil sie bestanden hat, weil aus dem Weglassen dieser Bestimmung sonst irgendwelche Schlüsse gezogen werden könnten, die besser vermieden werden. Daß sie nichts schadet, ist zweifellos, da die Absicht des Gesetzes ist, daß diese Kassen frei über diese Einnahmen verfügen können. Ich möchte deshalb bitten, es bei dieser Fassung zu belassen.

Präsident: Es ist mir noch ein Abänderungsantrag (Unruhe) soeben überreicht worden von dem Abgeordneten Bartels:

In § 4 anstatt des Wortes „Gebühr“ zu setzen „Abgabe“.

Das soll doch heißen: „§ 4 der Regierungsvorlage“? (Wird bejaht.)

Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen. (Geschieht.) Das reicht aus; der Antrag steht also mit zur Verhandlung.

Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek) ganz unzweifelhaft Recht hat, daß der § 4 in der Kommissionsfassung jetzt garnicht mehr angenommen werden kann; allein zur Abstimmung werde ich ihn bringen müssen, und die Anträge, die zur Verbesserung gestellt sind, werde ich auch zur Abstimmung bringen. Nachdem das Haus sich aber für § 3 in der Fassung der Regierungsvorlage entschieden hat, ist die Annahme des § 4 der Kommission eigentlich garnicht mehr möglich, schon wegen des Kreisjagdscheins; das wird aber die Abstimmung ja ergeben.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich freue mich darüber, daß der Herr Minister ohne Weiteres zugegeben hat, daß, wenn Handelsanträge entgegenstehen, sie in Kraft bleiben auch der Bestimmung des Gesetzes gegenüber. Das könnte mir nun schon genügen. Ich hielt aber doch den Gedanken des Herrn v. Zedlitz für gut, einen Antrag einzubringen, der diese Aeußerung des Herrn Ministers ausdrücklich in das Gesetz bringt. Indes, nachdem der Herr Minister diese Erklärung abgegeben hat, und um den Unwillen des Präsidiums über Anträge, die in der dritten Lesung schriftlich eingebracht werden, nicht noch mehr zu erregen, als das die bisherigen Anträge schon gethan haben, habe ich doch gehorsam davon Abstand genommen. Meine Herren, mir genügt es also, wenn ich die Erklärung des Herrn Ministers dahin auffassen darf, daß hier ausdrücklich konstatirt wird, daß für den Fall Handelsverträge eine Erhebung einer solchen Abgabe unmöglich machen, selbstverständlich davon keine Rede sein kann. Ich habe das auch immer angenommen. Ich möchte nur noch dem Herrn Minister gegenüber es als zweifellos doch hinstellen, daß der italienische Handelsvertrag den Italienern gegenüber die Erhebung einer solchen Abgabe unmöglich macht.

Es handelt sich in dem Artikel 4 des Vertrages nicht allein um Handel und Gewerbe. Das Alinea 2 des Artikels 4 spricht von den Lasten überhaupt, auch z. B. von den Lasten, die in militärischer Beziehung auf Grundstücke fallen, die die Italiener besitzen. Eine derartige Abgabe, wie sie hier in dem Gesetz vorgesehen ist, kann nach Artikel 4, wie der Herr Minister nicht wohl bestreiten kann, einem Italiener nicht auferlegt werden. Wir haben die betreffenden Instanzen, welche diese Frage entscheiden.

Ich möchte also nochmals feststellen: einig sind wir mit dem Herrn Minister darin, daß von solchen Ausländern, in Bezug auf welche Verträge entgegenstehen, die höhere Abgabe nicht erhoben werden darf.

Abgeordneter Dr. **Martens:** Meine Herren, es ist in der Kommission nicht ganz leicht geworden, über die maßgebenden §§ 3 und 4 zu einer Verständigung zu gelangen, und nur dadurch, daß wir eben die Kreisjagdscheine eingeführt haben, sind wir damals zu einer Einigung gekommen. Nun hat sich aber heute und auch in der zweiten Lesung herausgestellt, daß über den Werth der Kreisjagdscheine sehr verschieden geurtheilt wird, und daß auch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse lange nicht allen Wünschen gerecht werden. Auch die Königliche Staatsregierung hat hier erklärt, daß sie nur sehr ungern diese Kreisjagdscheine eingeführt sieht.

Meine Fraktionsgenossen sind der Ansicht, daß, wenn es gelingt, statt Landesjagdscheine und Kreisjagdscheine nur eine einheitliche Form einzuführen, darin eine Verbesserung des Gesetzes liegt.

Wenn wir nun auch nicht der Ansicht sind, daß es zweckmäßig ist, Jagdscheine gemäß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bartels und Genossen gegen einen Satz von 15 Mark einzuführen, so würden wir uns doch wohl bereit erklären, — hier spreche ich im Namen der größten Anzahl der Mitglieder meiner Fraktion — einen einheitlichen Jagdschein zum Satze von 10 Mark anzunehmen. (Sehr richtig!)

Ich bitte also, den Satz in der Beziehung anzunehmen. Wir sehen eben in den Vorschlägen der Kommission insofern einen Nachtheil, als die Sache sich bei einer großen Anzahl verschiedener Arten von Jagdscheinen ganz außerordentlich komplizirt, und andererseits sind wir nicht der Ansicht, daß die Absicht, für die Kreise eine erhöhte Einnahme zu erzielen, wesentlich dadurch gefährdet wird, daß die theuren Landesjagdscheine zu 20 Mark nicht zur Annahme kommen. Wir werden also für den Antrag Winckler und Genossen stimmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Bartels**: Meine Herren, ich habe mir noch erlaubt den Antrag zu stellen, anstatt des Wortes „Gebühr" das Wort „Abgabe" zu setzen. Ich bitte die Herren, den Einklang aufrecht zu erhalten mit den anderen Vorschlägen der Kommission, wo immer anstatt des Wortes „Gebühr" „Abgabe" gesetzt ist. Der Antrag ist natürlich rein redaktioneller Natur.

Im Uebrigen möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, bei der Abstimmung absatzweise zu verfahren, und an die Herren möchte ich die Bitte richten, da der Absatz 1 der Kommissionsvorlage zu § 4 kaum noch diskutabel ist, denselben abzulehnen, weil hier von Kreisjagdscheinen die Rede ist. In § 3 ist der Kreisjagdschein bekanntlich gefallen. In Folge dessen möchte ich bitten, den Absatz 1 der Regierungsvorlage anzunehmen, nur eben mit der Maßgabe, daß Sie entweder 15 oder nach Ihrem Belieben 10 Mark setzen. Im Uebrigen möchte ich bitten, die nächsten Absätze in der Fassung der Kommission anzunehmen; die sind in der That eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage. Die Absätze 2, 3 und 4 der Kommissionsvorlage passen auch sehr gut zum Absatz 1 der Regierungsvorlage. Ich möchte den Herren empfehlen, in dieser Weise zu verfahren und den Herrn Präsidenten bitten, absatzweise abstimmen zu lassen; dann ist das Verfahren, wie ich es vorzuschlagen mir erlaubt habe, möglich.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung, welche ich in keiner anderen Weise machen kann, als daß ich sowohl den Kommissionsparagraphen als auch den Regierungsparagraphen so gestalte, wie, wenn das Haus ihn annehmen möchte, er dem Hause am genehmsten wäre; d. h. ich werde durch eventuelle Abstimmung sie beide gestalten.

Zunächst wende ich mich zu dem Kommissionsparagraphen und lasse abstimmen über den Antrag Gothein, welcher einen Satz ganz streichen will; wie auch die Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag Klose, welcher noch einen Absatz machen will und auch Zahlen ändert. Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse abstimmen über den Antrag v. Bülow (Wandsbek), welcher dem Absatz 2 noch einen Satz hinzufügen will. — Damit habe ich den Kommissionsparagraphen so gestaltet, wie er dem Hause am genehmsten sein würde, falls es ihn annähme.

Dann wende ich mich zur Regierungsvorlage und lasse zuerst abstimmen

über den Antrag Bartels, welcher in § 4 der Regierungsvorlage anstatt des Wortes „Gebühr" setzen will „Abgabe". Dann wende ich mich zu dem Antrage Bartels-Schlabitz, welcher statt 20 Mark setzen will 15 Mark. Wird dieser angenommen, so ist der Antrag Brütt-Winckler beseitigt; wird aber der Antrag Bartels-Schlabitz abgelehnt, dann lasse ich abstimmen über den Antrag Brütt-Winckler, welcher statt „20 Mark" setzen will „10 Mark".

Wenn auf diese Weise die beiden Vorschläge ihre Gestaltung erhalten haben, schreite ich zur definitiven Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über den Kommissionsparagraphen. Wird derselbe angenommen, so ist die Regierungsvorlage beseitigt; wird er aber abgelehnt, so lasse ich über die Regierungsvorlage abstimmen, und zwar in der Weise, daß ich die einzelnen Sätze getrennt zur Abstimmung bringe, den ersten, zweiten, dritten und vierten Satz.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Sattler.

Abgeordneter Dr. **Sattler:** Herr Präsident, durch die vorgeschlagene Abstimmung werden diejenigen, welche zunächst für 10 Mark stimmen wollen, für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages aber für 15 Mark stimmen würden, in der Ausführung ihrer Absicht gehindert. (Rufe: Nein!)

Präsident: Wenn die Differenz der Anträge nur in einer Zahl besteht, so muß immer zuerst zur Abstimmung kommen die höhere Zahl. (Sehr richtig!) Ich muß also zuerst fragen: will das Haus statt „20" „15"? und, wenn das abgelehnt ist, muß ich fragen: will das Haus statt „20 Mark" „10 Mark"?

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Heereman:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage zuerst blos über die Zahl 20 abstimmen zu lassen; dann, falls abgelehnt, über 15, eventuell dann über 10, je nachdem die Abstimmung ausgefallen. 20 ist der Höchstbetrag. Ich glaube, es würde das auch dem Wunsche der Abstimmenden und der Praxis entsprechen.

Dann möchte ich ferner noch bitten, daß der Herr Präsident die Güte hätte, auch bei dem § 4 der Kommissionsbeschlüsse nach einzelnen Sätzen abstimmen zu lassen. (Sehr richtig!) Die letzteren Theile der Kommissionsvorschläge passen auch zu der Regierungsvorlage als Zusätze, zum Theil wenigstens. Dann würde das Haus eine freiere Hand haben, sich zu entscheiden.

Präsident: Ja, Herr Abgeordneter v. Heereman, das kann ich doch nicht machen. Beachten Sie gefälligst, daß ich nur zu erledigen habe die Abänderungsvorschläge, die zu § 4 der Regierungsvorlage gemacht worden sind, und die zu § 4 der Kommissionsvorlage gemacht sind. Daß Sie von dem einen etwas in den anderen durch die Abstimmung hineinschieben wollen, das geht nicht. Dazu muß ein Antrag vorliegen; der ist aber nicht gestellt worden. Ich will übrigens, wenn sich Ihr Wunsch blos dahin richtet, daß ich über die einzelnen Sätze des Kommissionsparagraphen abstimmen lasse, natürlicherweise sehr gern dem nachkommen. (Abgeordneter Dr. Freiherr v. Heereman: Das war meine Meinung!) Das ist aber blos für die Kommissionsvorlage, nicht für die Regierungsvorlage maßgebend.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Bohtz.

Abgeordneter **Bohtz:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, bei der definitiven Abstimmung folgendermaßen zu verfahren: erst abstimmen zu lassen über den ersten Absatz des § 4 der Beschlüsse zweiter Lesung. Sollte dieser abgelehnt

werden, dann abstimmen zu lassen über den ersten Absatz des § 4 der Regierungsvorlage, wie derselbe nach den Anträgen vorher eventuell formulirt worden ist. Wird der erste Absatz des § 4 der Regierungsvorlage in seiner neuen Fassung angenommen, so können die anderen drei Absätze des § 4 der zweiten Lesung bestehen bleiben, und wir können dann die übrigen Absätze des § 4 der Regierungsvorlage ablehnen. Dadurch formuliren wir nach meiner Meinung den § 4 am korrektesten.

Präsident: Herr Abgeordneter Bohtz, gewiß wäre das zulässig, nur ist es nicht beantragt. (Abgeordneter Bohtz: Darf ich es jetzt beantragen?) Dann müssen Sie Ihren Antrag dahin stellen, daß Sie in der Regierungsvorlage den zweiten, dritten und vierten Absatz streichen und durch den zweiten, dritten und vierten Absatz der Kommissionsvorlage ersetzen lassen. (Abgeordneter Bohtz: Jawohl!) Darüber kann ich abstimmen lassen.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek).

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Ich wollte ganz dasselbe sagen, was der Herr Abgeordnete Bohtz eben ausgeführt hat; ich mußte das Wort aber noch nehmen, um darauf aufmerksam zu machen, daß in meinem Antrage auf Nr. 314 der Drucksachen 2 Anträge enthalten sind: ein Antrag zu Absatz 2 der zweiten Lesung und zweitens den letzten Satz des § 4 zu streichen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, was wohl auch selbstverständlich geschehen sollte, über die beiden Anträge einzeln abstimmen zu lassen.

Präsident: Dann kommen wir nunmehr zur Abstimmung.

Ich werde also jetzt abstimmen lassen über den Antrag Gothein — zu verlesen brauche ich ihn wohl nicht. — Ich bitte diejenigen sich zu erheben, welche ihn annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Minorität; er ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen sich zu erheben, welche den Antrag Klose, Nr. 310 der Drucksachen, annehmen wollen. (Geschieht.) Derselbe ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen sich zu erheben, welche den ersten Theil des Bülowschen Antrages auf Nr. 314 der Drucksachen dahingehend:

Dem § 4 Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Kosten der Jagdscheinformulare tragen die im Schlußabsatz dieses Paragraphen genannten Kassen."

annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche den zweiten Theil des Bülowschen Antrages, dahin gehend:

den letzten Satz des § 4 zu streichen,

annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Auch der ist abgelehnt.

In dem Kommissionsparagraphen ist nichts verändert.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren, welche im Regierungsparagraphen 4 Absatz 1 an Stelle des Wortes „Gebühr" setzen wollen „Abgabe", wie es der Antrag Bartels vorschlägt, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; dieser Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche im ersten Absatz der Regierungsvorlage die Zahl „20 Mark" beibehalten wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche statt der Zahl „20 Mark" entsprechend dem Antrag Bartels setzen wollen „15 Mark", sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen; damit ist der Antrag Brütt beseitigt.

Nunmehr werde ich abstimmen lassen über den ersten Satz des § 4, in welchem statt des Wortes „Gebühr" nunmehr steht „Abgabe"; statt der Zahl „20 Mark" steht „15 Mark". Alle diejenigen, welche den Absatz 1 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; Absatz 1 der Regierungsvorlage ist in dieser Fassung angenommen worden.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche statt des 2., 3. und 4. Satzes der Regierungsvorlage einsetzen wollen den 2., 3. und 4. Satz des Kommissionsparagraphen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität, und damit ist der erste Satz des Kommissionsparagraphen beseitigt, der erste Satz der Regierungsvorlage mit den beiden von mir bezeichneten Modifikationen angenommen und statt des 2., 3. und 4. Satzes der Regierungsvorlage der 2., 3. und 4. Satz der Kommissionsfassung eingeschoben worden.

Alle diejenigen, welche den § 4 nunmehr so annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; § 4 ist so angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5, zu welchem ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vorliegt auf Nr. 307 der Drucksachen unter B, welcher lautet:

In § 5 hinter dem Worte „befinden" einzufügen die Worte:

„außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten".

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Zurufe.) — Ja, meine Herren, Sie müssen das Sprechen lassen, ich kann nicht lauter sprechen. Wenn Sie es aber lassen, verstehen Sie mich alle. Ich habe gesagt: hier liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz vor auf Nr. 307 zu B. Derselbe ist noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Abgeordnete Graf Strachwitz.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, ich habe in der zweiten Lesung der Vorlage bei der Abstimmung über diesen von mir gestellten Antrag bemerkt, daß die Minorität eine sehr große war, und deshalb habe ich mir erlaubt, den Antrag wieder einzubringen, und zwar in der Form des Prinzipalantrages, den ich in der zweiten Lesung gestellt habe.

Der von mir gestellte Antrag bezweckt — das bemerke ich nochmals — nichts anderes als eine Gleichstellung von gleichmäßig ausgebildeten Forstbeamten im Königlichen und privaten Dienst, und zwar im privaten Dienst der verschiedensten Besitzer, der großen, kleinen, der Kommunen, Stifte u. s. w. Das ist doch eine unleugbare Thatsache, daß es im höchsten Grade ungerecht ist, Förstern, die in demselben Königlichen Bataillon ausgebildet sind mit Königlicher Forstberechtigung, aber zeitweise Beschäftigung im Privatdienst suchen müssen, die Jagdscheingebühr theilweise zu erlassen, theilweise von ihnen zu erheben. Es haben die Privatforstbeamten genau dieselben Verpflichtungen und Befugnisse wie die Königlichen. Sie können aber nicht vom Jagdschein in den ersten 3 Jahren befreit werden, weil sie noch nicht vereidigt werden können. Es ist eine absolute Ungerechtigkeit, wenn die Privatforstbeamten die Jagdscheingebühr tragen müssen, eine ganz kolossale Ungerechtigkeit den fiskalischen gegenüber, und wie ich mir das vorige Mal zu erwähnen erlaubte, wäre mir die Streichung des § 5 am liebsten. Wir haben aber von Seiten der König-

lichen Staatsregierung die ganz bestimmte Aeußerung gehört, daß wir damit das Gesetz zu Falle bringen würden. Die Königliche Staatsregierung steht auf dem ganz festen Standpunkt, daß die fiskalischen Förster frei sein sollen von der Jagdscheingebühr. Wenn wir aber die Vorlage nicht gefährden und nicht eine ganz kolossale Ungerechtigkeit schaffen wollen, dann müssen wir auch den Privatforstbeamten die Befreiung von der Jagdscheingebühr gewähren. Ich habe die Fassung so gewählt, wie sie hier vorliegt: „die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten", um den Behörden, welche den Jagdschein ausstellen, durch die Worte „im Hauptamt" die Direktive zu geben, daß damit nur die Förster gemeint sind, welche den Königlichen gleichgestellt sind, welche eine richtige Lehrzeit hinter sich haben und, wie es ja in den meisten Fällen existirt, einen Lehrbrief haben. Ich erwähnte aber das ganz ausdrücklich, um für den Fall, daß mein Antrag angenommen wird, bei der Interpretation des Gesetzes von den ausstellenden Behörden auf die heutige Behandlung zurückgegriffen werden kann. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Ziegelmeister, Gärtner, Kutscher, Diener u. s. w., die auch zuweilen das Jagdrecht ausüben, damit nicht gemeint sein sollen, weil die Anstellung solcher Leute nur die Trägheit der Besitzer ausgleichen soll oder ihr Bestreben, den Jagdschein für sich zu ersparen.

Ich bitte dringend, meinen Antrag anzunehmen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, ich kann mich auf eine kurze Bemerkung beschränken: ich bitte, den Antrag Strachwitz abzulehnen.

Ich will bezüglich der materiellen Begründung mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Worte „im Hauptamt angestellt" zu allerlei Zweifeln Veranlassung geben können.

Ich bitte, es bei dem Beschluß der zweiten Lesung zu belassen.

Abgeordneter **v. Waldow:** Meine Herren, der Antrag, den Herr Graf Strachwitz gestellt hat, hat ja im ersten Augenblick etwas Bestechendes mit Rücksicht darauf, daß man sagt, man will die Königlichen und privaten Forstbeamten gleichstellen. Aber wir können uns nicht verhehlen, daß es auch eine Menge Punkte giebt, die gegen diesen Antrag sprechen.

Ich möchte vor Allem in Bezug auf die praktische Ausführung hervorheben, daß es ganz außerordentlich schwer sein wird, festzustellen, welche privaten Forst- und Jagdschutzbeamten im Hauptamt angestellt sind und welche nicht; wie wird diese Feststellung gemacht werden? Das müssen die Landräthe thun und wird dies vielfach sehr schwierig und mit vielen Umständen verbunden sein.

Dann, meine Herren, ist es gar keine Frage, daß diese Bestimmung dem Mißbrauch Thür und Thor öffnen wird. Es wird sich Gelegenheit finden lassen, daß einzelne Personen, die es darauf anlegen, unberechtigter Weise als im Hauptamt angestellte Forst- und Jagdschutzbeamte erscheinen und den unentgeltlichen Jagdschein in Anspruch nehmen. Ich greife nur ein Beispiel heraus: Bei einem Besitzer wohnt ein Verwandter, der sonst keine Beschäftigung hat; der bekommt 3 Mark. (Zuruf des Abgeordneten Grafen Strachwitz.) — ja, ja, Herr Graf, das ist ein Beispiel, was leicht vorkommen kann —, der Verwandte kriegt also meinethalben 3 Mark dafür und ist im Hauptamt als Jagdschutzbeamter angestellt und muß den unentgeltlichen Jagdschein erhalten. Ferner wird nach meiner Ansicht durch den Antrag eine Begünstigung der großen gegenüber den kleinen Forstbesitzern herbeigeführt. (Sehr richtig! rechts.)

Nunmehr werde ich abstimmen lassen über den ersten Satz des § 4, in we statt des Wortes „Gebühr" nunmehr steht „Abgabe"; statt der Zahl „20 steht „15 Mark". Alle diejenigen, welche den Absatz 1 in dieser Fassung anne wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; Absatz Regierungsvorlage ist in dieser Fassung angenommen worden.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche statt des 2., 3. und 4. Satze Regierungsvorlage einsetzen wollen den 2., 3. und 4. Satz des Kommissi paragraphen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität, und dam der erste Satz des Kommissionsparagraphen beseitigt, der erste Satz der Regier vorlage mit den beiden von mir bezeichneten Modifikationen angenommen statt des 2., 3. und 4. Satzes der Regierungsvorlage der 2., 3. und 4. Sat Kommissionsfassung eingeschoben worden.

Alle diejenigen, welche den § 4 nunmehr so annehmen wollen, bitte ich, si erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; § 4 ist so angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5, zu welchem ein Abänderungsantrag Abgeordneten Grafen Strachwitz vorliegt auf Nr. 307 der Drucksachen unte welcher lautet:

In § 5 hinter dem Worte „befinden" einzufügen die Worte:

„außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagds beamten".

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erh welche ihn unterstützen wollen. (Zurufe.) — Ja, meine Herren, Sie müssen Sprechen lassen, ich kann nicht lauter sprechen. Wenn Sie es aber lassen, vers Sie mich alle. Ich habe gesagt: hier liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordn Grafen Strachwitz vor auf Nr. 307 zu B. Derselbe ist noch nicht genügend u stützt. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag unterst wollen. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Abgeordnete Graf Strac

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Meine Herren, ich habe in der zweiten Le der Vorlage bei der Abstimmung über diesen von mir gestellten Antrag bemerkt, die Minorität eine sehr große war, und deshalb habe ich mir erlaubt, den An wieder einzubringen, und zwar in der Form des Prinzipalantrages, den ich in zweiten Lesung gestellt habe.

Der von mir gestellte Antrag bezweckt — das bemerke ich nochmals — n anderes als eine Gleichstellung von gleichmäßig ausgebildeten Forstbeamten Königlichen und privaten Dienst, und zwar im privaten Dienst der verschiede Besitzer, der großen, kleinen, der Kommunen, Stifte u. s. w. Das ist doch unleugbare Thatsache, daß es im höchsten Grade ungerecht ist, Förstern, die in selben Königlichen Bataillon ausgebildet sind mit Königlicher Forstberechtigung, zeitweise Beschäftigung im Privatdienst suchen müssen, die Jagdscheingebühr theil zu erlassen, theilweise von ihnen zu erheben. Es haben die Privatforstbea genau dieselben Verpflichtungen und Befugnisse wie die Königlichen. Sie kö aber nicht vom Jagdschein in den ersten 3 Jahren befreit werden, weil sie noch vereidigt werden können. Es ist eine absolute Ungerechtigkeit, wenn die Privatf beamten die Jagdscheingebühr tragen müssen, eine ganz kolossale Ungerechtigkeit fiskalischen gegenüber, und wie ich mir das vorige Mal zu erwähnen erlaubte, mir die Streichung des § 5 am liebsten. Wir haben aber von Seiten der Kö

lichen Staatsregierung die ganz bestimmte Aeußerung gehört, daß wir damit das Gesetz zu Falle bringen würden. Die Königliche Staatsregierung steht auf dem ganz festen Standpunkt, daß die fiskalischen Förster frei sein sollen von der Jagdscheingebühr. Wenn wir aber die Vorlage nicht gefährden und nicht eine ganz kolossale Ungerechtigkeit schaffen wollen, dann müssen wir auch den Privatforstbeamten die Befreiung von der Jagdscheingebühr gewähren. Ich habe die Fassung so gewählt, wie sie hier vorliegt: „die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten", um den Behörden, welche den Jagdschein ausstellen, durch die Worte „im Hauptamt" die Direktive zu geben, daß damit nur die Förster gemeint sind, welche den Königlichen gleichgestellt sind, welche eine richtige Lehrzeit hinter sich haben und, wie es ja in den meisten Fällen existirt, einen Lehrbrief haben. Ich erwähnte aber das ganz ausdrücklich, um für den Fall, daß mein Antrag angenommen wird, bei der Interpretation des Gesetzes von den ausstellenden Behörden auf die heutige Behandlung zurückgegriffen werden kann. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Ziegelmeister, Gärtner, Kutscher, Diener u. s. w., die auch zuweilen das Jagdrecht ausüben, damit nicht gemeint sein sollen, weil die Anstellung solcher Leute nur die Trägheit der Besitzer ausgleichen soll oder ihr Bestreben, den Jagdschein für sich zu ersparen.

Ich bitte dringend, meinen Antrag anzunehmen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich kann mich auf eine kurze Bemerkung beschränken: ich bitte, den Antrag Strachwitz abzulehnen.

Ich will bezüglich der materiellen Begründung mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Worte „im Hauptamt angestellt" zu allerlei Zweifeln Veranlassung geben können.

Ich bitte, es bei dem Beschluß der zweiten Lesung zu belassen.

Abgeordneter **v. Waldow**: Meine Herren, der Antrag, den Herr Graf Strachwitz gestellt hat, hat ja im ersten Augenblick etwas Bestechendes mit Rücksicht darauf, daß man sagt, man will die Königlichen und privaten Forstbeamten gleichstellen. Aber wir können uns nicht verhehlen, daß es auch eine Menge Punkte giebt, die gegen diesen Antrag sprechen.

Ich möchte vor Allem in Bezug auf die praktische Ausführung hervorheben, daß es ganz außerordentlich schwer sein wird, festzustellen, welche privaten Forst- und Jagdschutzbeamten im Hauptamt angestellt sind und welche nicht; wie wird diese Feststellung gemacht werden? Das müssen die Landräthe thun und wird dies vielfach sehr schwierig und mit vielen Umständen verbunden sein.

Dann, meine Herren, ist es gar keine Frage, daß diese Bestimmung dem Mißbrauch Thür und Thor öffnen wird. Es wird sich Gelegenheit finden lassen, daß einzelne Personen, die es darauf anlegen, unberechtigter Weise als im Hauptamt angestellte Forst- und Jagdschutzbeamte erscheinen und den unentgeltlichen Jagdschein in Anspruch nehmen. Ich greife nur ein Beispiel heraus: Bei einem Besitzer wohnt ein Verwandter, der sonst keine Beschäftigung hat; der bekommt 3 Mark. (Zuruf des Abgeordneten Grafen Strachwitz.) — ja, ja, Herr Graf, das ist ein Beispiel, was leicht vorkommen kann —, der Verwandte kriegt also meinethalben 3 Mark dafür und ist im Hauptamt als Jagdschutzbeamter angestellt und muß den unentgeltlichen Jagdschein erhalten. Ferner wird nach meiner Ansicht durch den Antrag eine Begünstigung der großen gegenüber den kleinen Forstbesitzern herbeigeführt. (Sehr richtig! rechts.)

Denn wie ist es in der Praxis? — Selbstständige und im Hauptamt angestel
Forstbeamte haben nur die großen Forstbesitzer, während bei den kleinen Gu
besitzern und besonders da, wo kein großer Wald ist, die Jagd und der Jagdsch
von Gärtnern und ähnlichen Leuten mit ausgeübt wird, und es ist nicht angezei
daß für die großen Forsten eine besondere Vergünstigung eintritt. Ich möchte b
spielsweise daran erinnern, daß jetzt in größeren Forsten vielfach sogenannte Ja
läufer existiren, die gar keine Jagdscheine haben und eigentlich die Jagd auch ni
ausüben, welche aber dann zweifellos auch den unentgeltlichen Jagdschein mit Re
in Anspruch nehmen würden.

Ferner, meine Herren, wird ja mit dieser Bestimmung des Gesetzes, wie
aus der zweiten Lesung gekommen ist, absolut kein Novum geschaffen. Wir hal
in dem jetzt gültigen Gesetz ganz dieselben Bestimmungen. Die lebenslänglich
gestellten Förster bekommen jetzt unentgeltliche Jagdscheine, die nur für das Rev
gelten, in welchem sie angestellt sind. Die Privatforstbeamten werden nach dem v
liegenden Gesetzentwurf sogar besser gestellt wie jetzt, indem der neue unentgeltli
Jagdschein überall gilt und nicht blos wie bisher in seinen Revieren; auch brauc
die Förster jetzt nur für 3 Jahre angestellt zu sein, während sie früher lebensläng
angestellt sein mußten.

Wenn ferner gesagt worden ist, es läge in den Bestimmungen des Gesetzentwu
eine große Ungerechtigkeit, und es würden dort zu große Unterschiede geschaf
zwischen den Königlichen und den privaten Forstbeamten, so, glaube ich, liegt
Sache doch etwas anders, und zwar liegt dieser Unterschied hauptsächlich in den
teressen der Königlichen Forstbeamten selbst. In den Privatrevieren ist es Si
daß die Besitzer die Jagdscheine für ihre Forstbeamten anschaffen, und wo dies ni
der Fall ist, können die Privatbeamten sich von vornherein bei ihrem Engagem
die Bedingung ausmachen, daß ihnen der Jagdschein geliefert wird. Auf den Kön
lichen Revieren ist dies anders. Ich bezweifle stark, daß der Fiskus sich darauf e
lassen wird, für seine Beamten Jagdscheine zu besorgen und würden dann
Förstern die Kosten dafür zur Last fallen, und ich muß sagen: es liegt kein Gr
vor, ihnen neue Belastungen aufzulegen.

Aber auch, wenn man die andere Seite betrachtet und sagt: der Fiskus n
für seine Beamten die Scheine lösen, — ja, meine Herren, wie kommen wir da
dem Fiskus diese Last aufzuerlegen? Wer ist denn der Fiskus? — Das sind d
schließlich die Steuerzahler!

Ich bitte Sie dringend, den Antrag des Grafen Strachwitz abzulehnen und
bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu belassen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Jerusalem:** Ich kann mich den Bedenken, welche mein H
Vorredner hier gegenüber dem Antrag Strachwitz ausgesprochen hat, nicht verschlie
Auch ich muß sagen, der Antrag wird zu großen Weitläufigkeiten und Ungerech
keiten führen und möchte ich nicht haben, daß die sich ins Gesetz einschleichen.
züglich der Rheinprovinz kann ich speziell darauf hinweisen, daß dort beinahe je
Pächter einen besonderen Jagdschutzbeamten anstellt, und dieser wird in der R
im Hauptamte angestellt sein, weil die Leute gewöhnlich einen Mann nehmen,
nichts mehr zu thun hat, als so nebenher auf die Jagd zu gehen und für die He
Pächter selbst das Wild abzuschießen.

Aus dieser Veranlassung möchte ich bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Etwas anderes möchte ich hier vorbringen und an den Herrn Minister eine

frage richten. In manchen Gegenden der Rheinprovinz, speziell in dem von mir vertretenen Wahlkreis, ernährt sich eine große Anzahl von Personen durch Krammetsvogelfang und Ausnehmen von Kibitzeiern. Würden diese Leute genöthigt sein, sich einen Jagdschein von 15 Mark zu lösen, so würde das die Leute vollständig in die Unmöglichkeit bringen, diesem ihrem Erwerbe nachzugehen. Ich möchte daher die Anfrage richten — wie ich höre, hat der Herr Minister sich schon darüber ausgesprochen; ich möchte aber bitten, das auch dem Hause gegenüber zu thun —, ob der Krammetsvogelfang allein keines Jagdscheines bedarf.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr **v. Seherr Thoß:** Wenn ich auf die letzte Anfrage sofort erwidern darf, so möchte ich blos hinweisen auf den vom Hause bereits angenommenen § 2 Nr. 1, wo steht:

Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- oder Möveneiern.

Dadurch ist die Anfrage betreffend der Kiebitz- und Möveneier erledigt.

Nun komme ich auf die Frage wegen der Krammetsvögel, die auch in der Kommission erörtert worden ist. Es ist dort festgestellt worden, der Krammetsvogel ist in einzelnen Theilen der Monarchie jagdbares Wild, in anderen nicht. Dort wo er nicht jagdbares Wild ist, bedarf man zu seiner Erlegung überhaupt keines Jagdscheines. Es fragt sich blos, wie es in den Theilen der Monarchie ist, wo er jagdbares Wild ist und da ist in den Motiven zu § 2 Nr. 2, welcher lautet: „eines Jagdscheines bedarf es nicht zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten" — ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß zu solchen Hülfsdiensten auch zu rechnen ist: das Stellen von Schlingen für Krammetsvögel und das Ausnehmen der Krammetsvögel aus den Schlingen im Auftrage des Jagdberechtigten. Durch diese Aufklärung wird wohl der Herr Vorredner darüber beruhigt sein, daß zu derartigen Hülfsdiensten ein Jagdschein nicht zu lösen ist.

Abgeordneter Dr. **Sattler:** Meine Herren, auch ich bin durch Herrn v. Waldow von der Unrichtigkeit des Antrages des Herrn Grafen Strachwitz überzeugt und werde gegen diesen Antrag stimmen.

Ich möchte aber bitten, überhaupt gegen § 5 zu stimmen. Ich will darauf hinweisen, daß durch diesen § 5 der Fiskus noch ein gutes Geschäft macht; denn bisher mußte er für seine Forstbeamten in der Provinz Hannover Jagdscheine lösen, und das braucht er in Zukunft nicht.

Nun habe ich ja nichts dagegen, wenn der Fiskus Mehreinnahmen bekommt, aber ich halte dies nicht für die richtige Stelle und die richtige Art. Ich muß deshalb bitten, den ganzen § 5 abzulehnen.

Auch die Berechnung, welche der Herr Minister gestern über die Kosten aufmachte, welche für den Staat durch die Streichung des § 5 entstehen würden, kann ich nicht für vollständig richtig erklären. Jedenfalls muß man von der Summe, welche als Mehrbetrag herausgerechnet wird, zunächst diejenige Summe abziehen, welche der Fiskus bisher in Hannover für seine Forstschutzbeamten an Jagdscheingebühren zu erlegen hatte.

Ich kann mich auch durch die Aussicht, daß bei Fortfall des § 5 das ganze Gesetz scheitern sollte, nicht zu einer anderen Haltung bestimmen lassen; denn ich werde, nachdem die einheitliche hohe Summe von 15 Mark beschlossen ist, doch gegen das ganze Gesetz stimmen. Also kann für mich, auch mit Rücksicht auf das Zustande-

kommen des Gesetzes nicht bestimmend sein, den § 5, den ich sachlich für falsch hal anzunehmen.

Abgeordneter Graf **Strachwitz:** Die Ausführungen des Herrn v. Wald sprechen mehr für mich als gegen mich. Herr v. Waldow will mich mit der Theo widerlegen, daß er keine Begünstigung der großen Besitzer gegenüber den klein machen will, weil die großen Besitzer im Hauptamte angestellte Forstbeamte habe der kleine Besitzer aber nicht. Gerade der umgekehrte Fall tritt durch die Annah des § 5 ein. Gerade die Forstbeamten der großen Herren sind frei; denn die groß Herren stellen vereidete Beamte an. Sie erreichen also, wenn Sie meinen Antr ablehnen, gerade das Umgekehrte von dem, was Sie wollen. Sie entlasten a Besitzer größerer Reviere. Diese haben einen Nachwuchs von jungen Forstbeamt von unten auf, die, sobald sie eine dreijährige tadellose Dienstzeit hinter sich habe auf Lebenszeit oder auf eine lange Reihe von Jahren kontraktlich fest angestellt werd wie in den fiskalischen Revieren. Man dringt schon deshalb darauf, die Leute vereidigen, damit sie von der Waffe Gebrauch machen können. Sie sind also fr von der Jagdscheingebühr und stehen den Königlichen Forstbeamten gleich. Mei Antrag will diese Ungleichheit beseitigen; sonst sind gerade die kleineren Besitzer, d sich nicht ein solches Forstpersonal heranziehen können, die aber doch einen Fors schutzbeamten brauchen, in großem Nachtheil, weil sie nicht in der Lage sind, ih Leute vereidigen zu können. Ich meine, daß dies auch auf dieser Seite des Haus (links) ein sehr durchschlagender Gedanke ist, daß man nicht die großen Jagdbesitz gegenüber den kleinen bevorzugen will. Dieser Gedanke ist absolut hinfällig; S machen ihn zu einem stabilen, wenn Sie den § 5 der Kommissionsbeschlüsse oder d Regierungsvorlage — das ist dasselbe in diesem Falle — annehmen, während S die ausgleichende Gerechtigkeit herbeiführen, wenn Sie meinem Antrage zustimme

Daß da Mißverständnisse bei den Landräthen vorkommen sollten, glaubt wo Herr v. Waldow selbst kaum. Er wird doch einem preußischen Landrath nicht da Armuthszeugniß ausstellen wollen, er wüßte nicht zu interpretiren, was ein wirkli angestellter Forstbeamter ist. Unsere Landräthe haben schon ganz andere Aufgabe zu deren Lösung der richtige Takt nothwendig ist, gut gelöst.

Ich bitte also dringend um Annahme meines Antrages.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Freiherr **v. Seherr-Thoß** Ich möchte dringend davor warnen, dem Antrage Sattler entsprechend den § 5 z streichen. Ich glaube, ganz positiv sagen zu dürfen, daß damit das ganze Gese außerordentlich gefährdet sein würde. Im ursprünglichen Entwurfe des Stempelsteue gesetzes war für die Staatskasse ein Stempel von 5 Mark auf inländische und vo 10 Mark auf ausländische Jagdscheine vorgesehen; diese Bestimmung ist gefallen. Di Staatskasse hat also nach der jetzigen Fassung nicht nur ein lucrum cessans, sonder ihr würde auch noch ein damnum emergens erwachsen, wenn sie in Zukunft fü alle Forstbeamte Jagdscheine zu 15 Mark lösen müßte. Es ist Ihnen bereits bei de zweiten Lesung vorgerechnet worden, daß das eine Ausgabe von etwa 100000 Ma für die Staatskasse machen würde. Ich glaube, schon aus diesem finanziellen Grund könnten bei der Staatsregierung die allererheblichsten Bedenken Platz greifen.

Ich bitte deshalb nochmals, es bei § 5 der Regierungsvorlage, wie er auch i der zweiten Lesung bereits angenommen ist, unverändert zu belassen.

Abgeordneter **Bartels:** Meine Herren, dem Herrn Grafen Strachwitz könne wir doch nicht folgen. Mir sind die Verhältnisse auch etwas bekannt. Ich will nich

leugnen, wie das auch mein Fraktionsgenosse v. Waldow gethan hat, daß sein Antrag einen berechtigten Kern hat; aber mit der Fassung, die er vorgeschlagen hat, — der Herr Graf möge es mir nicht übel nehmen, — ist nichts anzufangen. Es ist ja richtig, auf großen Gütern werden hier und da Leute angestellt, die in Jägerbataillonen gedient haben, die können nachher vereidigt werden. Da tritt denn das Verhältniß ein, wodurch der Groß-Grundbesitz besonders bevorzugt ist; aber hauptsächlich fällt ins Gewicht das Verhältniß mit den sogenannten Forstläufern. Diese werden jetzt nicht vereidigt und haben in Folge dessen, wenn sie mit der Flinte ausgestattet werden sollen, Jagdscheine zu entrichten. Das würde sich ändern, wenn der Antrag des Herrn Grafen Strachwitz angenommen würde; denn dann würden diese Leute, die sämmtlich im Hauptamt angestellt werden, einen berechtigten Anspruch haben auf einen unentgeltlichen Jagdschein. Darin würde in der That eine unberechtigte Bevorzugung des Großgrundbesitzes liegen gegenüber dem Kleingrundbesitz, der der Regel nach kleine Beamte mit dem Jagdschutz beauftragt.

Der Anregung des Herrn Abgeordneten Sattler, den ganzen § 5 zu streichen, werden wir auch nicht folgen können. Wir sind gern geneigt, für Hannover alles zu thun; hier geht aber der Wunsch doch zu weit. Bis jetzt wurde in Hannover, weil dort die Jagdscheingebühr von 9 Mark auch von den Königlichen Förstern zu entrichten war, der Fiskus in der Weise herangezogen, daß derselbe diese 9 Mark für diese Leute bezahlte. Weil dieses Verhältniß zu Ungunsten des Fiskus bestand, können wir es doch nicht fortbestehen lassen; Hannover hat ja garnichts davon. Man muß Hannover gleichstellen mit den anderen Provinzen, deshalb liegt durchaus kein Grund vor, den § 5 aus der von Herrn Dr. Sattler hervorgehobenen Rücksicht streichen zu wollen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Pappenheim-Liebenau:** Meine Herren, ich werde für die Ablehnung des § 5 stimmen in der ausgesprochenen Hoffnung, das dadurch das ganze Gesetz zu Fall kommt. (Bravo! rechts.) Jetzt, nachdem der Kreisjagdschein gestrichen ist, ist das Gesetz für mich nicht annehmbar. In meiner engeren Heimath, wo Jagdbezirke von 100 Morgen zu Recht bestehen, wird die Ausübung wohlerworbener Rechte in ganz ungebührlicher Weise vertheuert, wenn das Gesetz in der jetzt beliebten Fassung in Kraft tritt. Ich werde gegen das ganze Gesetz stimmen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Ploetz:** Ich muß mich in ähnlichem Sinne aussprechen und bitte die vorliegenden Anträge abzulehnen. Ich bin beauftragt von zahlreichen politischen Freunden zu erklären, daß dieselben mit mir gegen das ganze Gesetz stimmen werden, weil der Kreisjagdschein ganz beseitigt und ein allgemeiner Landesschein zu 15 Mark festgesetzt ist. Hierdurch werden sehr viel kleine Besitzer von der Ausübung der Jagd gänzlich ausgeschlossen. (Bravo!)

Abgeordneter **Knebel:** Man braucht weder Hannoveraner noch Gegner dieses Gesetzes zu sein und kann sich doch gegen die Annahme des § 5 aussprechen. Nach meiner Auffassung liegt gar kein innerer Grund für die verschiedenartige Behandlung der staatlichen und der privaten Förster vor. (Sehr richtig! links.) Wenn dem staatlichen Förster ein freier Jagdschein bisher zugestanden ist, so hat das seinen Grund darin, daß die Förster gewisse polizeiliche Funktionen haben, die es wünschenswerth machen, daß ihnen auch die Ausübung der Jagd zusteht. Genau dieselben Gründe, die bei staatlichen Förstern vorliegen, treffen auch bei Privatforstbeamten zu, und ich bin der Ansicht, daß, wenn die Privatförster nicht freien Jagdschein

bekommen, dann ebenso für die staatlichen Förster der Jagdschein bezahlt werd
muß. Ich bitte deshalb mit meinem Freund Dr. Sattler um Ablehnung des §
(Bravo!)

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich kann den Antrag d
Herrn Abgeordneten Grafen Strachwitz nicht für so bedenklich halten; die Hau
befürchtung ist doch die, daß mit der Bestimmung, die der Herr Graf Strachw
einführen will, nachher Mißbrauch getrieben werden würde, daß also Jagdbesi
ihren Gärtner oder Stellmacher oder, wie hier eben gesagt wurde, womöglich ja e
alte Schwiegermutter als Jäger anstellen würden. Meine Herren, der Landrath,
darüber zu urtheilen hat, ob im einzelnen Falle ein unentgeltlicher oder ein entge
licher Jagdschein zu ertheilen ist, weiß doch ganz genau, was es heißt: im Hau
amt angestellter Jagdschutzbeamter. Im Hauptamt ist doch nur derjenige angeste
welcher aus diesem Amts- oder Dienstverhältniß seinen Lebensunte
halt bezieht. Wenn also jemand noch einen anderen Beruf hat, aus dem
seinen Lebensunterhalt bezieht und nur als „im Hauptamt angestellter Jagdbeamt
bezeichnet wird, so wird der Landrath ganz genau wissen, daß das nur geschieht,
einen unentgeltlichen Jagdschein zu erlangen.

Ich kann die Fassung des Grafen Strachwitz nicht für so schlecht halten u
werde sie daher meinerseits annehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünsc
die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben für den Fall der Annahme des
über den Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz, Nr. 307 der Drucksachen zu
und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich durch diese Abstimmung gesta
hat, zu entscheiden haben.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annah
des § 5, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz, hinter d
Worte „befinden" einfügen wollen:

> „außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdsch
> beamten",

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche § 5 nach den Beschlüssen der Kommissi
an denen keine Aenderung vorgenommen ist, annehmen wollen, sich erheben. (Geschie
Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Hierzu liegt auf Nr. 313 unter I
Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor, welcher lautet:

> Im § 6 die Ziffern 3 und 4 unter folgender Ziffer 3 zusammenzufass
>
> „3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
>
> a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
>
> b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294
> Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß best
> sind."

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Da auf Nr. 313 der Drucksachen eine gr
Anzahl von Anträgen sich befindet, welche der Unterstützung noch bedürfen, so w
wohl kein Bedenken dagegen vorliegen, dies in einer Abstimmung zu erledigen.
Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche die sämmtlichen auf Nr. 313

Drucksachen befindlichen Anträge des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Herr Präsident, ich möchte anregen, ob es nicht richtig ist, über die §§ 6 und 7 die Diskussion gleichzeitig zu eröffnen; denn meine Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen stehen doch so mit einander in Zusammenhang, daß es mir kaum möglich sein wird, zu denselben vernünftig zu sprechen, wenn ich nur § 6 erwähnen darf. Ich bitte also, daß mir gestattet wird, auch § 7 in meinen Ausführungen mit zu erwähnen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über beide Paragraphen zu verbinden. Ich habe kein Bedenken dagegen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so eröffne ich auch die Besprechung über die §§ 6 und 7 vereinigt.

Zu § 7 liegt auf Nr. 313 unter II folgender Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor:

Im § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls", u. s. w.

ferner im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet" zu ersetzen durch die Worte „gegen den § 113"

und am Schlusse die Worte „innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist" zu streichen.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, der Hauptzweck, der mich zur Stellung meiner Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen bewogen hat, ist derjenige, die Ausdrucksweise des Gesetzes in Bezug auf die Verjährungsfristen in den §§ 6, 7 und 12 einheitlich zu gestalten. Nach der Regierungsvorlage hatte das Gesetz nur eine solche Verjährungsfrist am Schlusse des § 7. Die Ausdrucksweise war da eine vollkommen korrekte. Die Regierungsvorlage sagt: „Der Jagdschein kann versagt werden Personen, welche u. s. w. bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist." Nun hat die Kommission und demnächst dieses Haus in zweiter Lesung beschlossen, ähnliche Fristen noch in den §§ 6 und 12 Absatz 2 einzuführen. Es hat da aber die inkorrekte Fassung „in den letzten 5 oder 10 Jahren" gewählt, und man kann nicht wissen, von welchem Zeitpunkte an diese Frist gerechnet werden soll. Es kann z. B. vorkommen, daß jemand wegen Diebstahls zu 6 Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist, und nun nimmt der Landrath an, er mußte die Versagungsfrist für den Jagdschein nach der Rechtskraft des Urtheils bemessen, so würde dieselbe schon abgelaufen sein, ehe der Mann aus dem Gefängniß wieder herauskommt. Es ist also nothwendig, daß überall, wo solche Fristen vorkommen, in ähnlicher Weise korrekt, wie die Staatsregierung es bei § 7 vorgeschlagen hat, der Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs bestimmt wird. Es müßte also immer hinzugefügt werden: „nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist"; da aber dadurch das Gesetz schwerfällig würde, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, diesen Satz, wo die Frist zuerst erwähnt

bekommen, dann ebenso für die staatlichen Förster der Jagdschein bezahlt werd muß. Ich bitte deshalb mit meinem Freund Dr. Sattler um Ablehnung des § (Bravo!)

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich kann den Antrag Herrn Abgeordneten Grafen Strachwitz nicht für so bedenklich halten; die Hau befürchtung ist doch die, daß mit der Bestimmung, die der Herr Graf Strach einführen will, nachher Mißbrauch getrieben werden würde, daß also Jagdbesi ihren Gärtner oder Stellmacher oder, wie hier eben gesagt wurde, womöglich ja e alte Schwiegermutter als Jäger anstellen würden. Meine Herren, der Landrath, darüber zu urtheilen hat, ob im einzelnen Falle ein unentgeltlicher oder ein entg licher Jagdschein zu ertheilen ist, weiß doch ganz genau, was es heißt: im Hau amt angestellter Jagdschutzbeamter. Im Hauptamt ist doch nur derjenige angest welcher aus diesem Amts- oder Dienstverhältniß seinen Lebensunt halt bezieht. Wenn also jemand noch einen anderen Beruf hat, aus dem seinen Lebensunterhalt bezieht und nur als „im Hauptamt angestellter Jagdbeam bezeichnet wird, so wird der Landrath ganz genau wissen, daß das nur geschieht, einen unentgeltlichen Jagdschein zu erlangen.

Ich kann die Fassung des Grafen Strachwitz nicht für so schlecht halten werde sie daher meinerseits annehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewüns die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben für den Fall der Annahme des über den Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz, Nr. 307 der Drucksachen zu und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich durch diese Abstimmung gesta hat, zu entscheiden haben.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Anna des § 5, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz, hinter Worte „befinden" einfügen wollen:

> „außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdsch beamten",

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche § 5 nach den Beschlüssen der Kommiss an denen keine Aenderung vorgenommen ist, annehmen wollen, sich erheben. (Geschie Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Hierzu liegt auf Nr. 313 unter I Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor, welcher lautet:

> Im § 6 die Ziffern 3 und 4 unter folgender Ziffer 3 zusammenzufas
> „3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
> a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
> b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß best sind."

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Da auf Nr. 313 der Drucksachen eine gr Anzahl von Anträgen sich befindet, welche der Unterstützung noch bedürfen, so n wohl kein Bedenken dagegen vorliegen, dies in einer Abstimmung zu erledigen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche die sämmtlichen auf Nr. 313

Drucksachen befindlichen Anträge des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Herr Präsident, ich möchte anregen, ob es nicht richtig ist, über die §§ 6 und 7 die Diskussion gleichzeitig zu eröffnen; denn meine Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen stehen doch so mit einander in Zusammenhang, daß es mir kaum möglich sein wird, zu denselben vernünftig zu sprechen, wenn ich nur § 6 erwähnen darf. Ich bitte also, daß mir gestattet wird, auch § 7 in meinen Ausführungen mit zu erwähnen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über beide Paragraphen zu verbinden. Ich habe kein Bedenken dagegen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so eröffne ich auch die Besprechung über die §§ 6 und 7 vereinigt.

Zu § 7 liegt auf Nr. 313 unter II folgender Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor:

Im § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
  a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
  b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls", u. s. w.

ferner im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet" zu ersetzen durch die Worte „gegen den § 113"

und am Schlusse die Worte „innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist" zu streichen.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, der Hauptzweck, der mich zur Stellung meiner Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen bewogen hat, ist derjenige, die Ausdrucksweise des Gesetzes in Bezug auf die Verjährungsfristen in den §§ 6, 7 und 12 einheitlich zu gestalten. Nach der Regierungsvorlage hatte das Gesetz nur eine solche Verjährungsfrist am Schlusse des § 7. Die Ausdrucksweise war da eine vollkommen korrekte. Die Regierungsvorlage sagt: „Der Jagdschein kann versagt werden Personen, welche u. s. w. bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist." Nun hat die Kommission und demnächst dieses Haus in zweiter Lesung beschlossen, ähnliche Fristen noch in den §§ 6 und 12 Absatz 2 einzuführen. Es hat da aber die inkorrekte Fassung „in den letzten 5 oder 10 Jahren" gewählt, und man kann nicht wissen, von welchem Zeitpunkte an diese Frist gerechnet werden soll. Es kann z. B. vorkommen, daß jemand wegen Diebstahls zu 6 Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist, und nun nimmt der Landrath an, er mußte die Versagungsfrist für den Jagdschein nach der Rechtskraft des Urtheils bemessen, so würde dieselbe schon abgelaufen sein, ehe der Mann aus dem Gefängniß wieder herauskommt. Es ist also nothwendig, daß überall, wo solche Fristen vorkommen, in ähnlicher Weise korrekt, wie die Staatsregierung es bei § 7 vorgeschlagen hat, der Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs bestimmt wird. Es müßte also immer hinzugefügt werden: „nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist"; da aber dadurch das Gesetz schwerfällig würde, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, diesen Satz, wo die Frist zuerst erwähnt

bekommen, dann ebenso für die staatlichen Förster der Jagdschein bezahlt werden muß. Ich bitte deshalb mit meinem Freund Dr. Sattler um Ablehnung des § 5. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Strachwitz nicht für so bedenklich halten; die Hauptbefürchtung ist doch die, daß mit der Bestimmung, die der Herr Graf Strachwitz einführen will, nachher Mißbrauch getrieben werden würde, daß also Jagdbesitzer ihren Gärtner oder Stellmacher oder, wie hier eben gesagt wurde, womöglich ja eine alte Schwiegermutter als Jäger anstellen würden. Meine Herren, der Landrath, der darüber zu urtheilen hat, ob im einzelnen Falle ein unentgeltlicher oder ein entgeltlicher Jagdschein zu ertheilen ist, weiß doch ganz genau, was es heißt: im Hauptamt angestellter Jagdschutzbeamter. Im Hauptamt ist doch nur derjenige angestellt, welcher aus diesem Amts- oder Dienstverhältniß seinen Lebensunterhalt bezieht. Wenn also jemand noch einen anderen Beruf hat, aus dem er seinen Lebensunterhalt bezieht und nur als „im Hauptamt angestellter Jagdbeamter" bezeichnet wird, so wird der Landrath ganz genau wissen, daß das nur geschieht, um einen unentgeltlichen Jagdschein zu erlangen.

Ich kann die Fassung des Grafen Strachwitz nicht für so schlecht halten und werde sie daher meinerseits annehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben für den Fall der Annahme des § 5 über den Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz, Nr. 307 der Drucksachen zu B, und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich durch diese Abstimmung gestaltet hat, zu entscheiden haben.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz, hinter dem Worte „befinden" einfügen wollen:

> „außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten",

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche § 5 nach den Beschlüssen der Kommission, an denen keine Aenderung vorgenommen ist, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Hierzu liegt auf Nr. 313 unter I ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor, welcher lautet:

> Im § 6 die Ziffern 3 und 4 unter folgender Ziffer 3 zusammenzufassen:
> „3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
> a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
> b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind."

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Da auf Nr. 313 der Drucksachen eine große Anzahl von Anträgen sich befindet, welche der Unterstützung noch bedürfen, so wird wohl kein Bedenken dagegen vorliegen, dies in einer Abstimmung zu erledigen. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche die sämmtlichen auf Nr. 313 der

Drucksachen befindlichen Anträge des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Herr Präsident, ich möchte anregen, ob es nicht richtig ist, über die §§ 6 und 7 die Diskussion gleichzeitig zu eröffnen; denn meine Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen stehen doch so mit einander in Zusammenhang, daß es mir kaum möglich sein wird, zu denselben vernünftig zu sprechen, wenn ich nur § 6 erwähnen darf. Ich bitte also, daß mir gestattet wird, auch § 7 in meinen Ausführungen mit zu erwähnen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über beide Paragraphen zu verbinden. Ich habe kein Bedenken dagegen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so eröffne ich auch die Besprechung über die §§ 6 und 7 vereinigt.

Zu § 7 liegt auf Nr. 313 unter II folgender Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor:

Im § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
  a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
  b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls", u. s. w.

ferner im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet" zu ersetzen durch die Worte „gegen den § 113"

und am Schlusse die Worte „innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist" zu streichen.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, der Hauptzweck, der mich zur Stellung meiner Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen bewogen hat, ist derjenige, die Ausdrucksweise des Gesetzes in Bezug auf die Verjährungsfristen in den §§ 6, 7 und 12 einheitlich zu gestalten. Nach der Regierungsvorlage hatte das Gesetz nur eine solche Verjährungsfrist am Schlusse des § 7. Die Ausdrucksweise war da eine vollkommen korrekte. Die Regierungsvorlage sagt: „Der Jagdschein kann versagt werden Personen, welche u. s. w. bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist." Nun hat die Kommission und demnächst dieses Haus in zweiter Lesung beschlossen, ähnliche Fristen noch in den §§ 6 und 12 Absatz 2 einzuführen. Es hat da aber die inkorrekte Fassung „in den letzten 5 oder 10 Jahren" gewählt, und man kann nicht wissen, von welchem Zeitpunkte an diese Frist gerechnet werden soll. Es kann z. B. vorkommen, daß jemand wegen Diebstahls zu 6 Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist, und nun nimmt der Landrath an, er mußte die Versagungsfrist für den Jagdschein nach der Rechtskraft des Urtheils bemessen, so würde dieselbe schon abgelaufen sein, ehe der Mann aus dem Gefängniß wieder herauskommt. Es ist also nothwendig, daß überall, wo solche Fristen vorkommen, in ähnlicher Weise korrekt, wie die Staatsregierung es bei § 7 vorgeschlagen hat, der Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs bestimmt wird. Es müßte also immer hinzugefügt werden: „nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist"; da aber dadurch das Gesetz schwerfällig würde, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, diesen Satz, wo die Frist zuerst erwähnt

bekommen, dann ebenso für die staatlichen Förster der Jagdschein bezahlt werden muß. Ich bitte deshalb mit meinem Freund Dr. Sattler um Ablehnung des § 5. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Strachwitz nicht für so bedenklich halten; die Hauptbefürchtung ist doch die, daß mit der Bestimmung, die der Herr Graf Strachwitz einführen will, nachher Mißbrauch getrieben werden würde, daß also Jagdbesitzer ihren Gärtner oder Stellmacher oder, wie hier eben gesagt wurde, womöglich ja eine alte Schwiegermutter als Jäger anstellen würden. Meine Herren, der Landrath, der darüber zu urtheilen hat, ob im einzelnen Falle ein unentgeltlicher oder ein entgeltlicher Jagdschein zu ertheilen ist, weiß doch ganz genau, was es heißt: im Hauptamt angestellter Jagdschutzbeamter. Im Hauptamt ist doch nur derjenige angestellt, welcher aus diesem Amts- oder Dienstverhältniß seinen Lebensunterhalt bezieht. Wenn also jemand noch einen anderen Beruf hat, aus dem er seinen Lebensunterhalt bezieht und nur als „im Hauptamt angestellter Jagdbeamter" bezeichnet wird, so wird der Landrath ganz genau wissen, daß das nur geschieht, um einen unentgeltlichen Jagdschein zu erlangen.

Ich kann die Fassung des Grafen Strachwitz nicht für so schlecht halten und werde sie daher meinerseits annehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zunächst abzustimmen haben für den Fall der Annahme des § 5 über den Antrag des Abgeordneten Grafen Strachwitz, Nr. 307 der Drucksachen zu B, und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich durch diese Abstimmung gestaltet hat, zu entscheiden haben.

Ich bitte also zunächst, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Grafen Strachwitz, hinter dem Worte „befinden" einfügen wollen:

> „außerdem die im Hauptamt angestellten privaten Forst- und Jagdschutzbeamten",

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche § 5 nach den Beschlüssen der Kommission, an denen keine Aenderung vorgenommen ist, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 6. Hierzu liegt auf Nr. 313 unter I ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor, welcher lautet:

> Im § 6 die Ziffern 3 und 4 unter folgender Ziffer 3 zusammenzufassen:
> „3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
> a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
> b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind."

Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Da auf Nr. 313 der Drucksachen eine große Anzahl von Anträgen sich befindet, welche der Unterstützung noch bedürfen, so wird wohl kein Bedenken dagegen vorliegen, dies in einer Abstimmung zu erledigen. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche die sämmtlichen auf Nr. 313 der

Drucksachen befindlichen Anträge des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) unterstützen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Herr Präsident, ich möchte anregen, ob es nicht richtig ist, über die §§ 6 und 7 die Diskussion gleichzeitig zu eröffnen; denn meine Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen stehen doch so mit einander in Zusammenhang, daß es mir kaum möglich sein wird, zu denselben vernünftig zu sprechen, wenn ich nur § 6 erwähnen darf. Ich bitte also, daß mir gestattet wird, auch § 7 in meinen Ausführungen mit zu erwähnen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Es ist der Antrag gestellt, die Diskussion über beide Paragraphen zu verbinden. Ich habe kein Bedenken dagegen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so eröffne ich auch die Besprechung über die §§ 6 und 7 vereinigt.

Zu § 7 liegt auf Nr. 313 unter II folgender Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) vor:

Im § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls", u. s. w.

ferner im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet" zu ersetzen durch die Worte „gegen den § 113"

und am Schlusse die Worte „innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist" zu streichen.

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Meine Herren, der Hauptzweck, der mich zur Stellung meiner Anträge auf Nr. 313 der Drucksachen bewogen hat, ist derjenige, die Ausdrucksweise des Gesetzes in Bezug auf die Verjährungsfristen in den §§ 6, 7 und 12 einheitlich zu gestalten. Nach der Regierungsvorlage hatte das Gesetz nur eine solche Verjährungsfrist am Schlusse des § 7. Die Ausdrucksweise war da eine vollkommen korrekte. Die Regierungsvorlage sagt: „Der Jagdschein kann versagt werden Personen, welche u. s. w. bestraft sind, innerhalb fünf Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist." Nun hat die Kommission und demnächst dieses Haus in zweiter Lesung beschlossen, ähnliche Fristen noch in den §§ 6 und 12 Absatz 2 einzuführen. Es hat da aber die inkorrekte Fassung „in den letzten 5 oder 10 Jahren" gewählt, und man kann nicht wissen, von welchem Zeitpunkte an diese Frist gerechnet werden soll. Es kann z. B. vorkommen, daß jemand wegen Diebstahls zu 6 Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist, und nun nimmt der Landrath an, er mußte die Versagungsfrist für den Jagdschein nach der Rechtskraft des Urtheils bemessen, so würde dieselbe schon abgelaufen sein, ehe der Mann aus dem Gefängniß wieder herauskommt. Es ist also nothwendig, daß überall, wo solche Fristen vorkommen, in ähnlicher Weise korrekt, wie die Staatsregierung es bei § 7 vorgeschlagen hat, der Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs bestimmt wird. Es müßte also immer hinzugefügt werden: „nachdem die Strafe verjährt, verbüßt oder erlassen ist"; da aber dadurch das Gesetz schwerfällig würde, so habe ich Ihnen vorgeschlagen, diesen Satz, wo die Frist zuerst erwähnt

ist, ganz wegzulassen und hinter den § 12 einen neuen Paragraphen einzufügen, der allgemein bestimmt, daß die Fristen in der Weise gerechnet werden sollen, wie die Regierung es bei § 7 vorgeschlagen hatte.

Im übrigen ist der Inhalt meiner Anträge auf Nr. 313 wesentlich redaktioneller Natur.

Durch die Unterabtheilungen a und b wird eine deutlichere Gegenüberstellung herbeigeführt hinsichtlich der wiederholten und der einmaligen Bestrafung wegen Diebstahls und hinsichtlich der Bestrafungen aus den §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängniß und mit weniger als 3 Monaten Gefängniß.

Meine Herren, bei der großen Unruhe im Hause ist es mir zu mühsam, weiter zu sprechen. Ich glaube, Sie wünschen, daß ich meine Ausführungen schließe; ich werde daher auf die weitere Begründung meiner Anträge verzichten und sie einfach der Abstimmung überlassen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst für den Fall der Annahme des § 6 den Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) auf Nr. 313 der Drucksachen zu I zur Abstimmung zu bringen, und zwar die beiden Theile des Antrages gemeinschaftlich genommen. Je nachdem diese Abstimmung ausgefallen ist, würden wir abstimmen über § 6. Dann würde ich mich wenden zum § 7 und schlage Ihnen vor, zunächst auch abzustimmen für den Fall der Annahme des § 7 über die Anträge v. Bülow, Nr. 313 II, und zwar in einer Abstimmung Nr. 1 und 2 gemeinschaftlich bis zu dem Worte „ferner" und dann in einer weiteren Abstimmung über die Worte, die da gestrichen oder geändert werden sollen. Ich bemerke noch dabei, daß hinter „§ 113" die Worte „des Reichsstrafgesetzbuches" eingeschaltet werden sollen. Ich glaube, die Veränderung ist von dem Abgeordneten v. Bülow selbst vorgenommen. Herr Abgeordneter v. Bülow, sind Sie damit einverstanden? (Abgeordneter v. Bülow (Wandsbek): Jawohl, Herr Präsident.)

Wir stimmen also so ab.

Ich bitte nun, daß zunächst diejenigen, welche für den Fall der Annahme des § 6 entsprechend dem Antrage des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek) die Ziffern 3 und 4 dahin zusammenfassen wollen:

3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind"

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich, daß diejenigen, welche den § 6 mit dieser Aenderung im Ganzen annehmen wollen, sich gleichfalls erheben bezw. stehen bleiben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der § 6 ist so angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 7 entsprechend dem Antrag des Abgeordneten v. Bülow, 313 der Drucksachen zu II, in § 7 die Zeile 2 durch folgende Bestimmungen ersetzen wollen:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder

b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;

2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, u. s. w. sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen, welche entgegen dem letzten Antrage des Abgeordneten v. Bülow im § 7 die Worte „gegen die §§ 113, 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht § 6 Ziffer 4 Anwendung findet" nicht durch die Worte „gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuches" ersetzen und am Schlusse die Worte „innerhalb 5 Jahren, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist", aufrecht erhalten wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch diese Anträge v. Bülow sind angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche § 7 nach den Beschlüssen der Kommission mit den eben vorgenommenen Aenderungen annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Besprechung des § 8, — 9, — 10, — 11; — schließe die Besprechung der verlesenen Paragraphen; dieselben sind vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Besprechung des § 12, zu welchem ein Antrag des Abgeordneten v. Bülow (Wandsbek), Nr. 313 unter III, vorliegt. Derselbe lautet:

III. Hinter § 12 folgenden neuen Paragraphen einzuschieben:

§ 12a.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Das Wort hat der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek).

Abgeordneter **v. Bülow** (Wandsbek): Dazu kann ich nur erklären, daß die Annahme dieses Antrages eine nothwendige Konsequenz der Beschlüsse ist, welche Sie jetzt schon zu den §§ 6 und 7 gefaßt haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, wir kommen zur Abstimmung. Gegen § 12 erhebt sich kein Widerspruch.

der § 12a, den der Abgeordnete v. Bülow (Wandsbek) einschalten will, kommt jetzt zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Majorität; derselbe ist angenommen.

Nun eröffne ich die Diskussion über § 13, — 14, — Ueberschrift, — Einleitung, — schließe sie und darf konstatiren, daß auch § 13, § 14, Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes vom Hause angenommen sind.

Ich werde die Zusammenstellung der einzelnen in der dritten Lesung gefaßten Beschlüsse noch während der Sitzung machen lassen, hoffe, daß sie noch fertig wird, und dann, denke ich, werden wir in einem ferneren Stadium der Sitzung noch definitiv darüber abstimmen können. (Fortsetzung gegen Schluß der Sitzung.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur definitiven Abstimmung über den Entwurf eines Jagdscheingesetzes. Ich hoffe, daß die Herren allesammt im Besitz der Zusammenstellung sein werden, die von dem Büreau inzwischen hergestellt ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in § 1 am Schlusse der vierten Zeile in einigen Exemplaren ein Komma fehlt; in den letztgedruckten Exemplaren ist es aber vorhanden; jedenfalls soll es dastehen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Entwurf eines Jagdscheingesetzes definitiv im Ganzen annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist definitiv angenommen. (Bravo! rechts.)

G. Entwurf eines Jagdscheingesetzes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in der dritten Berathung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, **mit Ausnahme der Insel Helgoland**, was folgt:

§ 1.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig **für die Ertheilung des Jagdscheines** ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen **einen** Wohnsitz hat, ertheilt werden. **Die Ertheilung erfolgt durch** die für den Bürgen **gemäß Absatz** 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Für den Jahresjagdschein ist eine **Abgabe** von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte **Abgabe** für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die **Jagdscheinabgabe** fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5.

Von der Entrichtung der **Jagdscheinabgabe** sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 16. April 1878 (G. S. S. 222) beeidigten, sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staats-

forstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 6.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. **Personen, welche in den letzten 10 Jahren**
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7.

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. **Personen, welche in den letzten 5 Jahren**
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. **Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuches,** wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder **wegen unbefugten Schießens** (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind.

§ 8.

Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der **Jagdscheinabgabe** oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. G. Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde **mit einem Einsichtsvermerke versehen** lassen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein **oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung** nicht bei sich führt,

2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12.

Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13.

Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 14.

Unverändert wie § 13 der Regierungsvorlage.

§ 15.

Unverändert wie § 14 der Regierungsvorlage.

91.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Jagdscheingesetz.

(21. Sitzung am 9. Juli 1895.)

Präsident: Wir kommen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für kommunale Angelegenheiten über den Entwurf eines Jagdscheingesetzes.*)

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren Geheimer Ober-Justizrath Dr. Lisco, Geheimer Ober-Finanzrath Rathjen, Geheimer Regierungsrath von Trott zu Solz, Landforstmeister Schultz, Geheimer Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß.

Ich habe dazu noch zu bemerken, daß der unter Nr. 131 der Drucksachen Ihnen vorliegende Antrag des Herrn von Below-Saleske laut einer mir von ihm gemachten Anzeige von ihm zurückgezogen ist.**) Es liegt ein Antrag also nicht mehr vor.

---

*) Der vom Abgeordnetenhause eingegangene Entwurf eines Jagdscheingesetzes wurde in der 18. Sitzung des Herrenhauses am 5. Juli 1895 der Kommission für kommunale Angelegenheiten überwiesen.

**) Der Antrag lautete:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in § 4 am Schluß des ersten Alinea einzufügen:

„Jagdscheine, die nur zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigen, — nur für Besitzer kleinerer jagdberechtigter Güter von 300 bis 600 Morgen oder in den Gegenden, wo ein geringeres Minimalmaß zur Jagd auf eigenem Grund und Boden berechtigt, bis zur doppelten Größe dieses Minimalmaßes, — entrichten für den Jagdschein den früheren Satz von 3 Mark."

Ich eröffne die allgemeine Berathung und bitte den Herrn Berichterstatter Grafen von Pfeil-Hausdorf, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Meine Herren, eine anderweitige Ordnung der Jagdscheine in unserer Monarchie ist schon lange ein dringendes Bedürfniß gewesen und wir können der Königlichen Staatsregierung nur danken, daß sie endlich dazu beigetragen hat, durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Einheitlichkeit in unserem Staatswesen herbeizuführen und zugleich die allzu niedrigen Jagdscheingebühren zu beseitigen, die bisher in Preußen erhoben wurden. Zuerst gelangte der Wunsch zu dieser Maßregel zum Ausdruck in einem Gesetz vom Jahre 1883, welches jedoch nicht zur Verabschiedung gelangte, und demnächst wurde ein Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 6. Februar 1891 gefaßt, welcher aussprach, daß die Königliche Staatsregierung aufzufordern sei, dem Landtage der Monarchie, spätestens also in der nächsten Session, eine Novelle zum Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 vorzulegen. Außerdem sind noch Anträge gestellt worden vom hannoverschen Provinziallandtag und auch von dem Landesökonomiekollegium daselbst. Es ist hierbei hervorzuheben, daß in Hannover bisher die allerhöchsten Jagdscheingebühren erhoben wurden, und daß dennoch von Hannover aus der Antrag ausging, die Jagdscheingebühren weiterhin zu erhöhen. Das Ihnen vorliegende Jagdgesetz soll sich hauptsächlich gleichmäßig auf die Geltungsdauer der Jagdscheine, die Gebühren für die Jagdscheine, das Geltungsgebiet der Jagdscheine, das Recht der Versagung und Entziehung, das Recht zur Ertheilung, welches zur Zeit sehr bestritten ist, die unentgeltliche Verabfolgung der Jagdscheine und die Frage, in welchen Fällen die Jagd ohne Schein ausgeübt werden darf, erstrecken. Ich will Sie verschonen mit den in dem Bericht der Königlichen Staatsregierung näher dargelegten Verschiedenheiten in den Provinzen, die sowohl hinsichtlich der Jagdscheingebühr wie auch rücksichtlich der Bestrafungen bestehen. Jedoch dürfte sich empfehlen, auch auf die anderen deutschen Staaten Bezug zu nehmen und die hinsichtlich der Jagdscheine geltenden Bestimmungen anzuführen. Bayern erhebt auf dem rechtsrheinischen Gebiet 15 Mark, die Pfalz 15 Mark, Württemberg 20 Mark, Sachsen 12 Mark, Baden 20 Mark, Hessen 12 Mark, Braunschweig 12 Mark, Coburg 12 Mark, Elsaß-Lothringen sogar 24 Mark. Also im größten Theile Deutschlands ist die Jagdscheingebühr erheblich höher als sie der gegenwärtige Gesetzentwurf Ihnen vorschlägt. Wie bei allen derartigen Gesetzen, so sind auch hier die allerverschiedensten Wünsche hervorgetreten; der eine möchte die Gebühren so, der andere so haben; man muß sich natürlich bescheiden und muß eben mit dem zufrieden sein, was die allgemeinste Billigung gefunden hat, und dieser Standpunkt ist in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf innegehalten. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf, wie er aus dem Hause der Abgeordneten herbeigekommen ist, wörtlich anzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, gleich in die Spezialdebatte einzutreten, und möchte den Herrn Präsidenten gehorsamst bitten, das Haus darüber zu befragen, ob eine Generaldiskussion gewünscht wird.

Präsident: Ich kann aber Keinem das Recht nehmen, in der Generaldebatte zu sprechen. Wenn niemand das Wort wünscht, dann ist die Generaldebatte von selbst geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Graf von Schlieben.

Graf **von Schlieben:** Ich würde vorschlagen, in die Generaldebatte einzutreten, und ich nehme an, daß, wenn irgend welche Bedenken bei der General-

debatte sich herausstellen, dieselben wohl erledigt werden können und wir dann auf eine Spezialdebatte eventuell verzichten.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Berathung und ertheile das Wort Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen.

Graf **zu Inn- und Knyphausen:** Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Herrn Minister gestatten in der Richtung, warum eine von der ostfriesischen Landschaft als gesetzmäßige Vertretung des Regierungsbezirks Aurich beim Ministerium eingereichte Bitte, die Beschränkung der dortigen Wasservogeljagd herbeizuführen, noch keine weitere Folge gehabt hat. Ich nehme an, daß der Gegenstand einer wohlwollenden Kritik im Ministerium unterliegt, namentlich aus dem Grunde, weil mit den von dort beantragten Beschränkungen der bisherigen Wasservogeljagd ein Servitut des Grundbesitzes wegfällt, welche sehr lästig ist für die gegenwärtigen Besitzer, und auch die freie Fischerei schon längst beseitigt und dem Privatbesitz wieder überwiesen ist.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **von Hammerstein-Loxten:** Meine Herren, wie Sie aus der ursprünglichen Regierungsvorlage ersehen können, war im § 4 am Schluß in Aussicht genommen, daß die Jagdscheingebühr den Eingesessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der im § 13 der Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der zuständigen Behörde ganz oder theilweise erlassen werde. Wir hatten diese Bestimmung aufgenommen ohne daran erinnert zu haben, daß schon in den achtziger Jahren von der ostfriesischen Landschaft eine unentgeltliche Ausstellung der Jagdscheine gewünscht wurde. Nachdem aber im Hause der Abgeordneten dieser Passus gestrichen worden ist, konnte der Zweifel entstehen, ob möglicherweise doch die unentgeltliche Ertheilung des Jagdscheines für die nach § 13 der hannoverschen Jagdordnung zur Ausübuug der Wasservogeljagd Berechtigten bestehen geblieben sei. Indessen bei weiterer Prüfung der Sache und obgleich im Abgeordnetenhause ein Antrag vorlag, in dem ausdrücklich erklärt werden sollte, daß diese unentgeltliche Ertheilung von Jagdscheinen aufgehoben werden sollte, hat das Abgeordnetenhaus sich doch mit der Staatsregierung zu der Ansicht geneigt, daß, wenn diese Bestimmung gestrichen würde, die Befugniß zur unentgeltlichen Ertheilung von Jagdscheinen an die zur Wasservögeljagd Berechtigten als weggefallen anzusehen sei. Dagegen hat die Staatsregierung geglaubt, daß die Frage der Aufhebung des Rechtes der Wasservögeljagd eigentlich nicht in den Rahmen dieses Gesetzes hineinpasse, und wenn wir an eine Revision des materiellen Jagdrechtes noch einmal wieder herantreten, was ich für möglich halte, und was vielleicht schon im nächsten Jahre durch eine Vorlage der Staatsregierung geschehen wird, so kann ich zusichern, daß auch die von dem Herrn Grafen zu Inn- und Knyphausen angeregte Frage, das Recht der Wasservögeljagd in Ostfriesland in gewissen Küstendistrikten und Distrikten an den öffentlichen Strömen zu beseitigen, in sorgsame Erwägung genommen werden wird.

Graf zu **Inn- und Knyphausen:** Ich kann mit dieser Erklärung des Herrn Ministers mein völliges Einverständniß aussprechen.

Präsident: Ich schließe die allgemeine Berathung.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Ich möchte dem Herrn Grafen von Knyphausen gegenüber noch bemerken, daß die Kommission vollständig der Anschauung, die von dem Herrn Minister ausgesprochen ist, sich angeschlossen hat.

Präsident: Ich eröffne die spezielle Berathung und würde nun diejenigen Paragraphen nur aufrufen, zu denen der Herr Berichterstatter oder sonst jemand das Wort verlangt, im Uebrigen würde ich die Berathung über die einzelnen Paragraphen nicht besonders eröffnen.

Zum Eingang des Gesetzes hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Es ist im Eingang eine Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage eingetreten, indem eingefügt ist „mit Ausnahme der Insel Helgoland". Ich möchte in der Beziehung nur erklären, daß auf Helgoland vollständige Ausnahmezustände herrschen, die es nicht wünschenswerth erscheinen lassen, die Insel Helgoland, die mit Süder-Dithmarschen einen Kreisverband bildet, ebenfalls mit dem Jagdscheingesetz auszustatten. Die Insel Helgoland steht mit dem Kreise Süder-Dithmarschen in gar keiner kommunalen Verbindung, außerdem bestehen in Helgoland vollständige Ausnahmeverhältnisse hinsichtlich der Ausübung der Jagd; es wird dort ein Jagdschein verabfolgt, der materielles Jagdrecht gibt. Außerdem haben die Badegäste gewisse Berechtigungen, so daß es sich empfiehlt, von der Bestimmung Abstand zu nehmen, das Gesetz auch auf Helgoland auszudehnen. Deshalb empfehle ich Ihnen den Eingang des Gesetzes in dieser veränderten Fassung.

Präsident: Ich darf annehmen, daß das Haus den Eingang in der veränderten Fassung genehmigt.

Ich eröffne die Berathung über den § 4 und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Hier hat das Abgeordnetenhaus noch hinzugefügt:

> Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.
>
> Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigungs des Jagdscheines gewährt werden.
>
> Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

Der weitere Vorschlag der Königlichen Staatsregierung bezüglich der Jagdscheingebühren in Ostfriesland ist durch die vorhergehende Erklärung des Herrn Ministers für Landwirthschaft bereits erledigt, und ich beantrage die unveränderte Annahme.

Präsident: Zu § 5 hat Herr von Levetzow das Wort.

von Levetzow: Nach § 5 sollen diejenigen Personen, welche auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 beeidigt sind, unentgeltliche Jagdscheine erhalten. Es heißt dann weiter:

> der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Es bleibt mir hiernach nicht ganz unzweifelhaft, ob die Inhaber von unentgeltlichen Jagdscheinen berechtigt sind, auf Nebenrevieren da, wo sie zur Jagd eingeladen sind, die Jagd auszuüben. Ich habe gehört, daß man die Bestimmung so interpretirt, daß der unentgeltliche Jagdschein keine lokale Begrenzung habe, aber es wäre mir werthvoll, wenn das hier von Seiten des Regierungstisches bestätigt würde.

Regierungskommissar Landforstmeister **Schultz:** Ich gestatte mir zu erwidern, daß der unentgeltliche Jagdschein der Forstbeamten für alle Fälle ihrer Jagdausübung gelten soll, nur mit der einzigen Einschränkung, daß, wenn ein Forstbeamter selbst eine Jagd pachtet oder auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausübt, er sich dann einen entgeltlichen Jagdschein anschaffen muß. (Bravo!)

Präsident: Ich darf die Berathung über § 5 nun schließen. Zu § 6 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Pfeil-Hausdorf:** Meine Herren, das Abgeordnetenhaus hat dem § 6 der Regierungsvorlage noch folgende Nr. 3 hinzugefügt:

Personen, welche in den letzten 10 Jahren

a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder

b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind,

muß der Jagdschein versagt werden.

Ich bemerke hierbei schon, daß § 6 und § 7 darin einen Gegensatz bilden, daß § 6 die obligatorische Versagung des Jagdscheines ausspricht, während § 7 von der fakulativen Versagung des Jagdscheines handelt. Ich bitte um unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht verlangt; ich schließe die Berathung über § 6.

Zu § 7 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **Pfeil-Hausdorf:** Das Abgeordnetenhaus hat den § 7 dahin ausgedehnt, daß gesagt ist:

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren

   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder

   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuches mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind,

2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches) bestraft sind.

Ich habe zu dem Paragraphen nichts zu erinnern und empfehle dessen unveränderte Annahme.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzes habe ich eine Bemerkung nicht mehr zu machen.

Präsident: Ich schließe die Berathung über § 7, da das Wort sonst nicht gewünscht wird.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfes wünscht der Herr Berichterstatter das Wort nicht. Ich frage, ob sonst jemand zu den folgenden Paragraphen das Wort verlangt? — Das ist auch nicht der Fall.

Zur Ueberschrift hat der Herr Berichterstatter sich schon vorweg geäußert, und zum Schluß wird auch das Wort nicht verlangt werden.

Ich schlage vor, nunmehr über das Gesetz im Ganzen abzustimmen. Die Verlesung wird nicht verlangt werden. — Ich bitte daher, daß diejenigen Herren, welche den auf Nr. 125 der Drucksachen vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit, der Gesetzentwurf ist angenommen.

92.

Wildschadensgesetz.

(Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts, III. Senats, vom 9. April 1894.)

Nach § 6 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 hat der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes Ersatz für Wildschaden fordert, diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Orts-Polizeibehörde binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, anzumelden. Darauf hat die Orts-Polizeibehörde zur Ermittelung und Schätzung des Schadens Termin anzuberaumen (§ 7) und auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen einen Vorbescheid zu ertheilen (§ 9). Gegen diesen Vorbescheid findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 10).

Es entsteht die Frage, wer hier gegenüber dem wegen des Wildschadensersatzes in Anspruch Genommenen als Partei anzusehen ist, ob die Polizeiverwaltung, welche den Bescheid ertheilt hat, oder der Beschädigte, auf dessen Antrag das Verfahren stattgefunden hat.

In einem Falle hatte der durch den polizeilichen Vorbescheid zum Wildschadenersatz Verurtheilte seine Klage gegen die Polizeiverwaltung gerichtet. Die Klage ist abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat erklärt: Der Vorbescheid sei keine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt „administrativer Rechtsprechung"; der Kläger hätte gegen den klagen müssen, auf dessen Antrag der Vorbescheid erlassen ist.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 246 von 1894.) K. D.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

93.

„Landwirthschaftliche Erzeugnisse" im Sinne des § 308 Str.-G.-B.

(Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straff., vom 8. Februar 1895.)

Der § 308 Str.-G.-B. bedroht wegen Brandstiftung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, **Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen** oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt u. s. w.

Das Reichsgericht hatte im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob Rohrbündel hierher gehören; es handelte sich um Rohr, welches an den Ufern eines Flusses wild gewachsen und von dem Nutzungsberechtigten gemäht war. — Die Frage

ist bejaht; es handle sich unzweifelhaft um ein Bodenerzeugniß; eine auf die Entstehung oder das Gedeihen des Erzeugnisses abzielende menschliche Thätigkeit sei nicht vorauszusetzen; der Ausdruck „landwirthschaftliche Erzeugnisse“ umfasse alle Rohprodukte der Ausnutzung des Grund und Bodens, bei deren Gewinnung letzterer der Substanz nach unverändert bleibe.

Entsch. Bd. 27 S. 14. K. D.

94.

Welche Maßregeln darf der von einem Waldeigenthümer bestellte Privatförster gegen einen auf frischer That betroffenen Forstfrevler ergreifen? Befindet sich der Privatförster in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts, wenn er den Forstfrevler mit Gewalt aus dem Forste entfernt?

(Entscheidung des Reichsgerichts, II. Straff., vom 1. März 1895.)

Der Privatförster B. traf in dem seiner Aufsicht unterstellten Gutsforste den Angeklagten bei einem Forstdiebstahle, nahm ihn fest und befahl, den Wald zu verlassen und zu dem Zwecke vor ihm, dem Förster, herzugehen. Der Angeklagte that dies anfangs, drehte sich dann aber um und erklärte, der Förster solle vorangehen, sonst sähe er (der Angeklagte) wie ein Arrestant aus. Der Förster lehnte dies ab und schob dann den Angeklagten, als er nicht weiter gehen wollte, ein Stück an der Schulter fort. Da ergriff der Angeklagte eine Bierflasche aus seinem Kober und bedrohte den Förster. In diesem Augenblicke kamen zwei Holzhauer hinzu. Als der Angeklagte diese sah, steckte er die Flasche wieder ein und ging ruhig vor dem Förster her. Der Förster entließ ihn, als sie aus dem Walde herauskamen.

Die Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu E. hat den Angeklagten des Widerstandes nicht schuldig befunden, weil der Förster nicht in rechtmäßiger Rechtsausübung gewesen sei.

Das Reichsgericht hat auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision das Urtheil der Strafkammer aufgehoben. Der höchste Gerichtshof führt aus:

Allerdings war der Förster nicht zur „Verhaftung“ des Angeklagten befugt, da er ihn kannte und der Angeklagte nicht fluchtverdächtig war (§ 127 Str.-P.-O.). Der Förster war aber unzweifelhaft befugt, den Angeklagten zur Entfernung aus dem Forste aufzufordern (§ 9 des F.-u. F.-P.-G.). Auch abgesehen von dieser Bestimmung muß der Waldeigenthümer für befugt gelten, einen Dritten, welcher bei Verübung eines Forstdiebstahls betroffen wird, zwangsweise zu entfernen; und dieselbe Befugniß muß dem von dem Waldeigenthümer bestellten Aufseher zukommen.

Wenn also der Förster lediglich beabsichtigte, den Angeklagten aus dem Walde herauszubringen, und zu dem Zwecke ihm befahl, vor ihm herzugehen und ihn fortschob, als er nicht weitergehen wollte, so handelte der Förster in Ausübung des Forstschutzes und innerhalb der ihm für die Ausübung dieses Rechtes zustehenden Befugnisse. Die objektiven Voraussetzungen des § 117 Str.-G.-B. liegen hiernach vor.

Nun kann allerdings der Angeklagte, da es sich um den Widerstand gegen einen

Privat-Förster handelt, auf Grund jenes Strafgesetzes nur verurtheilt werden, wenn er sich dessen bewußt war, daß der Förster sich in rechtmäßiger Ausübung seines Rechtes befinde; ein solches Bewußtsein würde nicht vorliegen, wenn der Angeklagte geglaubt hätte, der Förster wolle ihn „verhaften" und ins Gefängniß abliefern. Das Reichsgericht bemerkt in dieser Hinsicht: die Sachlage weist nicht darauf hin, daß der Angeklagte dies glaubte oder auch nur glauben konnte, vielmehr würde der festgestellte Umstand, daß der Förster den Angeklagten bei dem Austritte aus dem Forste entließ, dafür sprechen, daß ersterer wirklich nur die Entfernung des Angeklagten beabsichtigte, und die Bemerkung des Angeklagten, der Förster möge vorgehen, weil der Angeklagte sonst „wie ein Arrestant aussähe", würde darauf schließen lassen, daß er die Absicht des Försters in gleichem Sinne auffaßte. Diese Umstände möchten eine genügende Grundlage für die Annahme bieten, daß der Angeklagte die Berechtigung des Försters mindestens für möglich hielt, und würde dolus **eventualis** vorliegen; dieser würde zur Anwendung des § 117 genügen.

Entscheidungen Bd. 27 S. 70 flg. K. D.

95.

Abhaltung vom Mitbieten bei Versteigerungen.

(Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Straffenats, vom 18. März 1895.)

Der § 270 des preußischen Str.-G.-B. vom 14. April 1851, welcher das Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen mit Strafe bedroht, hat neben dem Reichsstrafgesetzbuch seine Geltung behalten.

Dies ist von neuem vom Reichsgerichte im Anschlusse an die bisherige feste Rechtsprechung des Reichsgerichts und in Uebereinstimmung mit dem preußischen Kammergerichte ausgesprochen worden.

(Entscheidungen Bd. 27 S. 106.) K. D.

Forstpolitik.

96.

Zwangsetatisirung der Gehaltserhöhung für einen Stadtförster.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 1. Senats, vom 1. Mai 1894.)

Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist die Gemeinde-Aufsichtsbehörde in der Regel nicht befugt, für bereits angestellte Gemeindebeamte (während deren Dienstzeit) die Bewilligung erhöhter Besoldungsbeträge einseitig festzusetzen.

Der Regierungspräsident zu P. hatte durch Verfügung angeordnet, daß das Baargehalt des Stadtförsters zu S. vom 1. April 1892 auf 200 Mark zu erhöhen sei, weil das bisherige Gehalt dem Beamten eine seiner Stellung entsprechende

Lebenshaltung nicht ermögliche. Der Präsident hatte die Jahresleistung in den Etat für 1892/93 zwangsweise eintragen lassen.

Im Dezember 1893 verfügte der Regierungspräsident die Eintragung der Gehaltserhöhung in den Etat für 1893/94.

Die Stadtgemeinde klagte auf Aufhebung der Verfügung. Der Regierungspräsident machte geltend: Die Städteordnung unterscheide zwischen den gewählten Magistratsmitgliedern und den sonstigen Gemeindebeamten; bezüglich jener sei die Aufsichtsbehörde dahin beschränkt, daß sie die Festsetzung eines auskömmlichen Gehaltes nur vor der Wahl verlangen dürfe; für die übrigen Gemeindebeamten bestehe diese Vorschrift nicht. Diese Unterscheidung folge aus § 78 der Städteordnung, Art. X der Ausführungs-Instruktion und aus der bei Berathung des § 64 in der Ersten Kammer abgegebenen Erklärung des Regierungsvertreters; sie entspreche auch der Natur der Dinge: Denn bei den auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitgliedern lasse sich für diesen kurzen Zeitraum die Angemessenheit der Gehaltsfestsetzung wohl übersehen, während dies bei den übrigen, lebenslänglich anzustellenden und vielfach auf viele Jahrzehnte hindurch fungirenden Beamten nicht möglich sei. Die Festsetzung der hier streitigen Leistung werde auch durch § 7 des Gemeindewaldgesetzes vom 14. August 1876 gerechtfertigt; denn als genügend befähigt sei ein städtischer Förster nur dann anzusehen, wenn ihm, durch ausreichendes Gehalt die erforderliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit in der Beaufsichtigung des Stadtforstes gegenüber den Bürgern und Eingesessenen gewährt werde.

Das O.-V.-G. hat diese Zwangsetatisirungsverfügung mit folgender Begründung aufgehoben:

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ist einmal die **allgemeine Aufsicht** und dann die **besondere** Aufsicht über die Gemeindeholzungen nach dem Gesetze vom 14. August 1876. Beide sind grundsätzlich verschieden; die Rechtsmittel sind auch verschieden. Es muß deshalb bei Nachprüfung des Aufsichtsaktes zunächst festgestellt werden, ob der Akt der allgemeinen Staatsaufsicht oder der Aufsicht über die Gemeindeholzungen entsprungen ist. Nothwendig muß entweder das eine oder das andere der Fall sein; es kann nicht beides vereinigt sein. Für die Feststellung, ob es sich um das eine oder das andere handelt, ist die thatsächliche und rechtliche Begründung der Verfügung maßgebend. Im vorliegenden Falle handelt es sich offenbar um die **allgemeine** Staatsaufsicht. Wenn der Regierungspräsident **später** im Laufe der Verhandlungen auch den § 7 des Gemeindewaldgesetzes herangezogen hat, so konnte das die **ursprüngliche** Natur des Aufsichtsaktes nicht verändern.

Es handelt sich also allein um die Frage, ob der Regierungspräsident innerhalb seiner Grenzen der allgemeinen Aufsicht befugt ist, die den städtischen Beamten bei ihrer Anstellung zugesicherten Gehälter während des Laufes ihrer Dienstzeit zwangsweise zu erhöhen.

Das O.-V.-G. theilt dann in seinem Erkenntniß die Entstehungsgeschichte des § 64 der Städteordnung ausführlich mit und kommt zu dem Ergebniß: Der Paragraph hat die Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Gehaltsnormirung bei **allen** Gemeindebeamten erschöpfend regeln sollen. Der Regierungspräsident sei nicht befugt, die Gehälter bereits angestellter Beamte zu erhöhen, sei es nun, daß es sich um den Normaletat, sei es, daß es sich um den Einzelfall handle. (Ausnahmen bestehen nur für Volksschullehrer; für Polizeibeamte; für Gemeindeforstbeamte im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 für die Provinzen

Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg, Niederrhein, vgl. Reskr. vom 6. Juni 1822, M. Bl. f. d. i. V. S. 245).

Entscheidungen 2c. Bd. 27 S. 78 flg. K. D.

97.

Befugnisse des Regierungspräsidenten hinsichtlich der Anstellung der Gemeindeforstbeamten und die Festsetzung der Dienstbezüge auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876.

Nach § 7 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sind die Eigenthümer dieser Holzungen verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen, und nach § 10 desselben Gesetzes ist der Regierungs-Präsident befugt, wenn der Waldeigenthümer einer ihm nach §§ 2—7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen. —

In Bezug auf diese Bestimmungen hatte das Oberverwaltungsgericht folgenden Fall zu erledigen:

I. Für die, 3800 Hektar umfassenden Waldungen der Stadtgemeinde G. im Regierungsbezirk Stettin war neben fünf Stadtförstern und zwei Forstaufsehern ein städtischer Forstverwalter, ein gelernter Jäger der Klasse A 1, angestellt gewesen. Nach seinem Tode beabsichtigte der Magistrat wiederum einen Forstversorgungsberechtigten, der das Försterexamen gemacht, gegen ein Gehalt von 2100 Mark, allmählich steigend bis 2700 Mark, und gegen eine Dienstaufwandentschädigung von 900 Mark anzustellen. Mittels Verfügung setzte jedoch der Regierungs-Präsident zu Stettin das Gehalt des anzustellenden Forstverwalters auf 2400 Mark, steigend bis 3600 Mark, und 2220 Mark Neben-Emolumente fest und er bestimmte ferner, daß bei der Stellenausschreibung als Qualifikationsnachweis ein Zeugniß über das abgelegte Oberförster-Examen und der Nachweis mindestens fünfjähriger praktischer Beschäftigung im Forstdienste erfordert werde. Für den Fall, daß eine solche Ausschreibung nicht binnen drei Wochen erfolgen sollte, wurde angedroht, daß die Stelle gegen Vergütung von 2400 Mark einschließlich jener Nebeneinnahmen kommissarisch werde verwaltet werden. Diese Verfügung wurde auf die Beschwerde der Stadtgemeinde G. vom Ober-Präsidenten im Wesentlichen aufrecht erhalten.

Auf die Klage der Stadtgemeinde hat das O.-V.-G. ausgesprochen:

1) Hinsichtlich der Befähigung eines Gemeindeforstverwalters kann der Regierungs-Präsident mit Rücksicht auf den Umfang der Waldungen und der mit ihrer Verwaltung verbundenen Geschäfte den Nachweis eines gewissen Grades theoretischer Ausbildung für den Gemeindeforstverwalter verlangen und, falls die Gemeinde dies verweigert, einen mit der Gemeindeforstverwaltung zu beauftragenden Kommissar be-

stellen. Dagegen ist der Regierungs-Präsident **zur Festsetzung der Dienstbezüge** des qualifizirten Forstverwalters auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 **nicht befugt**, insbesondere ist er nicht befugt, die Gemeinde, die eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit für geringere Aufwendungen gewinnen zu können vermeint, von vornherein zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten.

2) Hinsichtlich der vom Regierungs-Präsidenten bestimmten **Emolumente** des von ihm mit der Forstverwaltung **beauftragten Kommissars** ist das **Verwaltungsstreitverfahren unzulässig.**

Zu 1: Der höchste Gerichtshof führt aus, die Klage hinsichtlich der Befähigung des Forstverwalters könne nur auf den Mangel des Rechts oder auf den Mangel aller thatsächlichen Voraussetzungen gestützt werden, so daß bezüglich Dieser nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung, sondern nur zu prüfen bleibe, ob sie auf objektiven Momenten und nicht lediglich auf Willkür u. s. w. beruhe. — Das O.-V.-G. führt dann näher aus, warum im vorliegenden Falle von einer Willkür keine Rede sein könne.

Das O.-V.-G. hatte die Frage betreffend Festsetzung der Dienstbezüge nur vom Standpunkte des Gesetzes vom 14. August 1876 nicht vom Standpunkte der Städteordnung zu prüfen. Vom Standpunkte des Gesetzes von 1876 müsse es der Gemeinde überlassen werden, zu sehen, ob sie eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit nicht für geringere Aufwendungen bekommen könne.

Zu 2: Die Frage der Zulässigkeit der Rechtsmittel beantworte sich nach § 133 des Landesverwaltungsgesetzes. Hiernach finde die Klage nur bezüglich der Androhung eines Zwangsmittels wie bezüglich der Anordnung desselben, nicht aber gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels statt. Die Bestimmung des mit der Handlung zu beauftragenden Dritten und des ihm zu gewährenden Kostenbetrages gehöre zu der Festsetzung des Zwangsmittels und nicht zu jener Androhung.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 1. Senats, vom 10. Juli 1894.
Entscheidungen rc. Bd. 27 S. 296 flg. K. D.

II. Der Stadt S. in Schlesien war auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 unter Anderem aufgegeben, neben dem Oberförster einen städtischen Forstmeister als Gemeindebeamten auf Lebenszeit anzustellen.

Die gegen diese Verfügung beim Oberpräsidenten eingelegte Beschwerde wurde abgewiesen; auf Klage beim Oberverwaltungsgerichte hat der höchste Gerichtshof die Verfügung aufgehoben:

Für eine solche Anordnung fehle im Gemeindewaldgesetze die gesetzliche Grundlage. Der Entwurf des Gesetzes § 7 habe allerdings auch die **Anstellung** genügend befähigter Personen der Fürsorge der Aufsichtsbehörde überweisen wollen; dieses Verlangen aber sei in der Herrenhaus-Kommission als zu weit gehend gestrichen worden.

(Ob die Aufsichtsbehörde vom Standpunkte der allgemeinen Gemeindeaufsicht im Stande sei, die Anstellung eines Forstmeisters als eines **besoldeten Magistratsmitgliedes** zu verlangen, ist nicht erörtert, weil die Verfügung des Regierungspräsidenten hierzu keine Veranlassung gab).

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 1. Senats, vom 11. Januar 1895.
Entscheidungen rc. Bd. 27 S. 304. K. D.

Personalien.

98.

Veränderungen im Königlich Preußischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 75. S. 163 dss. Bds.)

I. Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Pensionirt:

Hartig, Königlicher Forstmeister zu Königs-Wusterhausen, Oberförsterei gleichen Namens, mit der Berechtigung zum ferneren Tragen der Uniform.

B. Versetzt:

Oppenhoff, Königlicher Forstmeister in Wildenbruch, nach Königs-Wusterhausen, Oberförsterei gleichen Namens.

Borbstaedt, Königlicher Oberförster in Schmiedeberg i./Schl., Oberförsterei Arnsberg, nach Wildenbruch, Oberförsterei gleichen Namens.

C. Sonstige Veränderungen:

Junike, Königlicher Forstassessor, ist die int. Verwaltung der Königlichen Oberförsterei Arnsberg mit dem Amtssitz in Schmiedeberg i./Schl. übertragen.

Der Amtssitz des Revierförsters für die Beläufe Grabow und Roderbeck, Oberförsterei Peetzig, ist von Grabow nach Roderbeck verlegt.

Dem Förster Malks zu Roderbeck sind die Revierförstergeschäfte interimistisch übertragen worden.

D. Forstkassen-Beamte:

Brüning, Hauptmann a. D. und Forstkassen-Rendant in Königs-Wusterhausen ist zum Königlichen Amtsrentmeister daselbst ernannt.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forstakademien.

Hausendorf, Oberförster zu Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg, ist zum Regierungs- und Forstrath ernannt und mit einer etatsmäßigen, forsttechnischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Forstverwaltung beliehen.

Dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Wannemacher bei der Central-Forstverwaltung ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Gartenmeister Zabel an der Forstakademie zu Münden ist pensionirt, und die Verwaltung der akademischen Gärtnerstelle ist dem Landschaftsgärtner von Poser kommissarisch übertragen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Rückert, Forstmeister zu Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.

B. Pensionirt:

Remnich, Regierungs- und Forstrath zu Wiesbaden.

Hüffer, Regierungs- und Forstrath zu Arnsberg.

Reber, Forstmeister zu Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.

von Seelstrang, Forstmeister zu Runkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Flindt, Forstmeister zu Fasanerie, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Fehlert, Revierförster zu Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.
Perdelwitz, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Grebe, Revierförster zu Neustadt a./H., Klosteroberförsterei Ilfeld, Provinz Hannover.

C. **Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:**

Arndt, Regierungs- und Forstrath, von Königsberg i. Pr. nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal.

von Alten, Regierungs- und Forstrath und Hilfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung nach Wiesbaden unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Dillenburg.

von Gustedt, Forstmeister, von Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam, nach Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.

von Brauchitsch, Oberförster, von Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt a./O., nach Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.

Bürhaus, Oberförster, von Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Schmidt, Oberförster, von Norkaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Hartigsheide, Amtssitz Heidchen, Reg.-Bez. Posen.

Barbeck, Oberförster, von Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.

Busold, Oberförster, von Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Krofdorf, Reg.-Bez. Coblenz.

Markers, Oberförster, von Wallenstein, Reg.-Bez. Cassel, nach Wiesbaden, Amtssitz Fasanerie, Reg.-Bez. Wiesbaden.

D. **Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:**

Boy, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Königsberg i./Pr. ernannt.

von Schrader, Oberförster zu Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Pr.-Eylau ernannt.

Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Oberförster zu Krofdorf, Reg.-Bez. Coblenz, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Arnsberg-Siegen ernannt.

E. **Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind die Forstassessoren:**

Linck zu Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Scharenberg zu Norkaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Krause zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.
Bierau zu Runkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.
vom Hof zu Wallenstein, Reg.-Bez. Kassel.
Kurlbaum, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reitenden Feldjäger-Corps zu Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
von Heyne, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Stahl zu Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim.

F. **Als interimistischer Verwalter wurde berufen:**

Splettstößer, Forstassessor, für die neu eingerichtete Oberförsterstelle Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt die Förster:

Meister zu Lützelsoon, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.
Mayer zu Thiergarten, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Coblenz.
Prigge zu Buchholz, Oberf. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.
Fechner zu Schwenten, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Würschmidt zu Jerichow, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Sellheim, Forstassessor, auf die neue Revierförsterstelle Nadolink in der Klosterkammerforst Wronke, Reg.-Bez. Posen.
Israel, Forstassessor, zu Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.
Sommerfeld, Förster, zu Sattenfelde, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
Feige, Förster, zu Neustadt a/H. Klosteroberförsterei Ilfeld, Provinz Hannover.
Tappert, Förster, zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Vogt, Förster, zu Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Neuwinger zu Reuchingen, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
Clausius zu Neueiche, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
Friedrich zu Benshausen, Oberf. Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt.
Seliger zu Kottwitz, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Erler zu Battaune, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
} bei der Pensionirung.

K. Forstkassenbeamte:

Dem Forstkassen-Rendanten Ulmann zu Strelno, Reg.-Bez. Bromberg, ist die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Lichtenau, Reg.-Bez. Minden, definitiv übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Moldehnke zu Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen ist pensionirt, und der Forstkassen-Rendant Schalt ist von Turoscheln nach Johannisburg versetzt.
Die kommissarische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Turoscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist dem Forstassessor Hartung übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Deckner zu Lasdehnen, Reg.Bez. Gumbinnen ist pensionirt, und die kommissarische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Lasdehnen ist dem Forstassessor Zweite übertragen worden.
Der Forstkassen-Rendant Böhnke zu Brunstplatz, Reg.-Bez. Marienwerder, ist pensionirt.

Verwaltungsänderungen:

Die Oberförsterei Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg, soll künftig Ziegelroda benannt werden.
Aus Theilen der Oberförstereien Schönlanke und Schloppe und dazu erworbenen Forst- und Oedlandsflächen ist die neue Oberförsterei Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder gebildet worden.

99.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamten vom 1. Juli bis 1. Oktober 1895.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 76. S. 166 dss. Bds.)

A. Das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Hartig, Forstmeister zu Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Köhler, Forstmeister zu Nienburg, Reg.-Bez. Hannover (mit der Zahl 50).
Reber, Forstmeister zu Leipen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Bublitz, Regierungs- und Forstrath zu Köslin.
von Wedell, Regierungs- und Forstrath zu Stettin.
Hüffer, Regierungs- und Forstrath zu Arnsberg (bei der Pensionirung).
Gerlach, Forstmeister zu Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.
Kreysern, Forstmeister zu Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Logefeil, Forstmeister zu Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.
von Seelstrang, Forstmeister zu Runkel, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Grebe, Revierförster zu Neustadt a./H., Klosteroberförsterei Ilfeld, Prov. Hannover
Fehlert, Revierförster zu Obergrenzebach, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Cassel
} bei der Pensionirung.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Perdelwitz, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder
Reeh, Hegemeister zu Kahlenberg, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden
Groll, Hegemeister zu Rembserhof, Oberf. Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.
} bei der Pensionirung.

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Koch, Förster zu Jszlaudzen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).
Klie, Förster zu Moysall, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Stephan, Förster zu Altendiez, Oberf. Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden
Gutzmann, Förster zu Galow, Oberf. Neustettin, Reg.-Bez. Köslin
Ehlert, Förster zu Schedeberg, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig
Jatho, Waldwärter zu Leisenrode, Oberf. Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim
Meyer, Forstschutzgehilfe zu Salzburg, Oberf. Coppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover
Melloh, Forstschutzgehilfe zu Melloh, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover
} bei der Pensionirung.
Bojung, Hilfsjäger zu Sinnerthal, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Baluses, Holzhauermeister zu Theerbude, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

100.

51. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Winckler in Berlin W. 9., Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Albrecht, Rechtsanwalt und Notar, Neu-Ruppin, gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd im Januar 1895 4,30 M. 2. Hosp, Königlicher Forstsekretär, Glücksburg, auf Treibjagden in der Königlichen Oberförsterei Flensburg gesammelte Strafgelder 4,10 M. 3. Haberland, Königlicher Oberförster, Kuhstedt b./Gnarrenburg, Fehlschußgelder und Skatgewinne in der Oberförsterei Kuhstedt pro 1894 25,36 M. 4. Kloer, Königlicher Forstmeister, Peisterwitz, Jagdstrafgelder aus der Oberförsterei Peisterwitz 2,40 M. 5. Von der Königlichen Oberförsterei Nikolaiken, Jagdstrafgelder 18,17 M. 6. Romanus, Königlicher Oberförster, Wilhelmsbruch i./Ostpr., gesammelt für Fehlschüsse 3 M. 7. B. Hoffmann, Erfurt, Marktstr. 21, Beitrag des Hubertusvereins in Erfurt 28 M. 8. Ring, Oberstlieutenant a. D., Unkosten, welche durch die Gewichtsbestimmung einiger Damen und Herren in einer vergnügten Gesellschaft entstanden 10 M. 9. Hielscher, Förster, Kath. Hammer, gesammelt für Fehlschüsse in der Oberförsterei Kath. Hammer 3,50 M. 10. Krekel, Oberförster, Elgershausen, Strafgeld aus der Oberförsterei Sand 30 M. 11. Von der Oberförsterei Krofdorf 10 M. 12. Voigt, Königlicher Oberförster, Niederaula b./Hersfeld, gesammelt für Fehlschüsse bei Treibjagden in der Oberförsterei Niederaula 6,55 M. 13. Schmidt, Oberförster, Detmold, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt im Fürstlich Lippe'schen Forstrevier Diestelbruch-Berten 18,75 M. 14. Von der Oberförsterei Pfeil bei Laukischken, Schießgelder vom Förster Seydler und vom Forstaufseher Hillgenberg 2 M. 15. A. Gansow, Stiftungs-Revierförster, Bankau b./Kahlbude, aus einem Vergleich 10 M. 16. J. B. Abt, Forbach (Lothringen), gesammelt für Fehlschüsse 17,90 M. 17. Oberförsterei Tawellningken b./Seckenburg O./Pr., gesammelt für Fehlschüsse bei Treibjagden 2,90 M. 18. Wiederhold, Oberförster, Falkenwalde, Strafgelder 2,80 M. 19. Radtke, Königlicher Forstkassenrendant, Gollub 100 M. 20. Oberförsterei Rauschenberg 30 M. 21. von Doering, Rittmeister im 1. Garde-Ulanen-Regiment, Potsdam, Große Weinmeisterstr. 61, Hälfte des Ueberschusses von der Jagdausstellung in Potsdam im April 1895 169,45 M. 22. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für das Jahr 1895 500 M. 23. Saeckel, Königlicher Forstaufseher und Sekretär, Oberförsterei Lindenbusch, gesammelt für Fehlschüsse in der Oberförsterei Lindenbusch pro 1894/95 12,25 M. 24. C. Rademacher, Förster, Lahnhof, Skaterlös von Mitgliedern und Gönnern der grünen Farbe an Lahn- und Siegquelle 14,30 M. Summe 1025,73 M., hierzu Summe bis 50. Verzeichniß 108 942,43 M. Summe der bis jetzt eingegangenen Beträge 109 968,16 M.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird gebeten, Patronenhülsen, welche hier unverkäuflich sind, nicht herzusenden.

101.

Chronologisches Verzeichniß

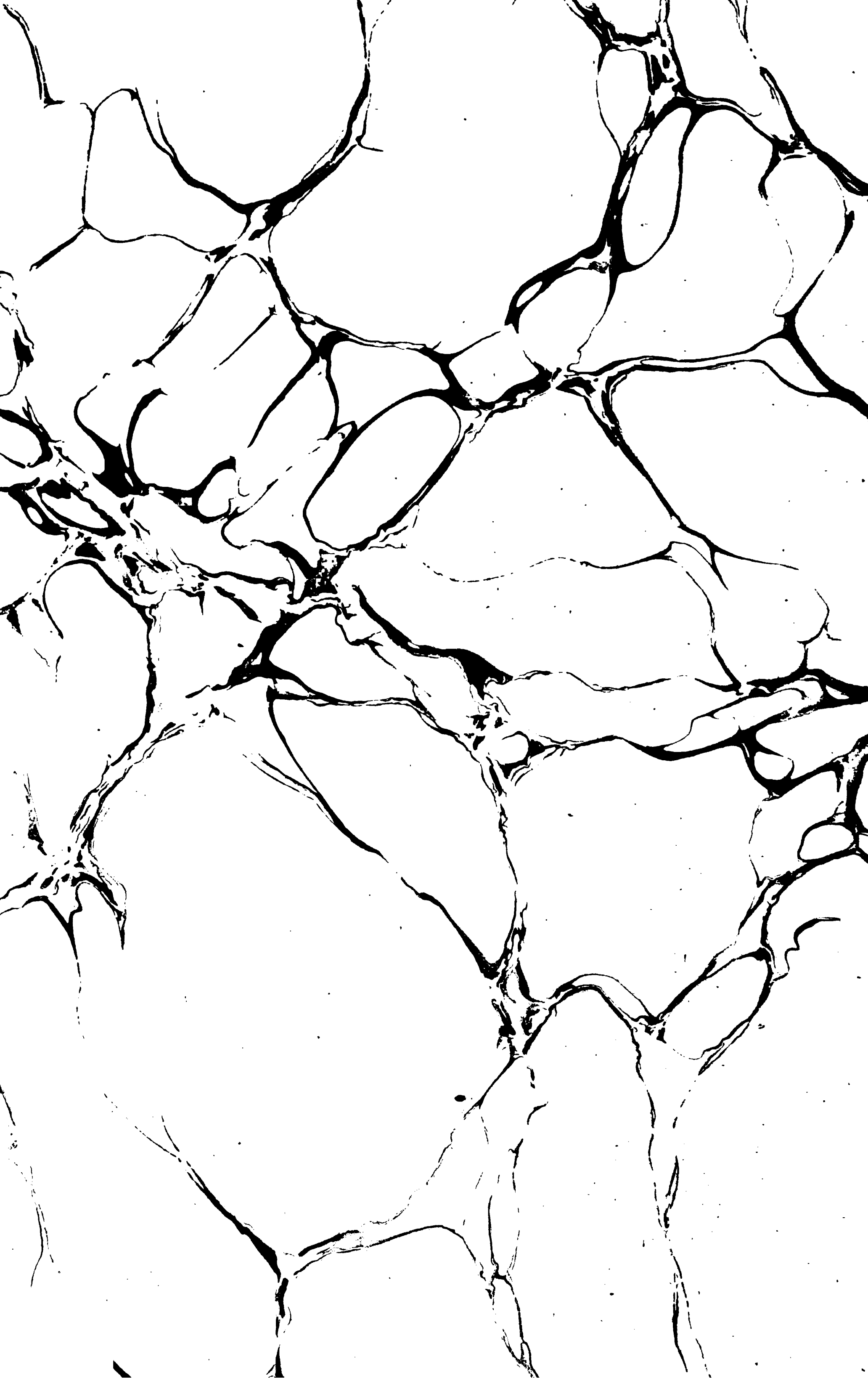
der in gegenwärtigem (XXVII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen ꝛc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXVI. Bande, Seite 282).

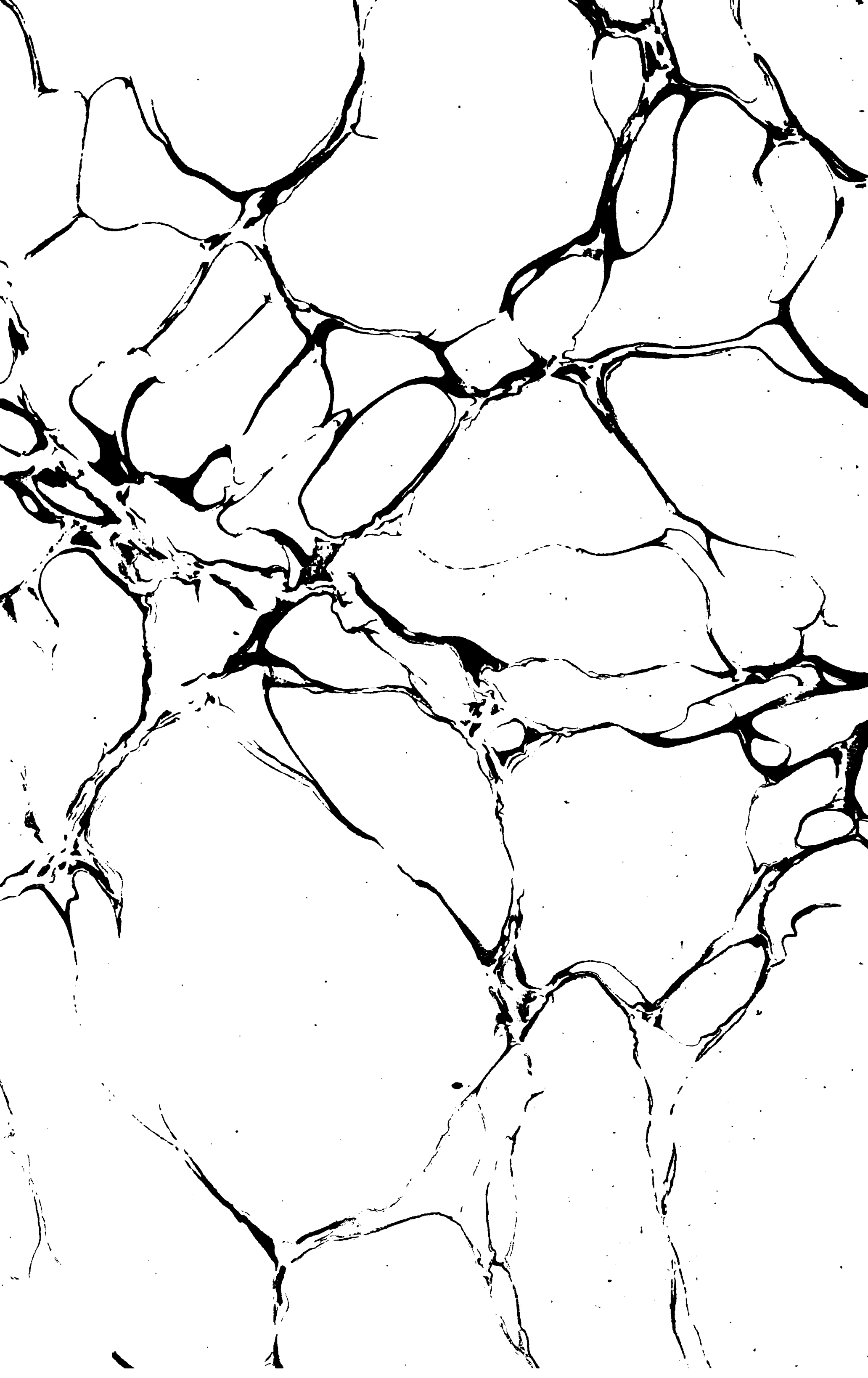
(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1891.	
22. Juni	S. 142.
1893.	
13. März	S. 153.
27. April	S. 156.
8. Mai	S. 153.
8. Juni	S. 157.
12. „	S. 158.
14. September	S. 158.
12. Oktober	S. 154.
26. „	S. 154.
6. November	S. 159.
14. Dezember	S. 154.
1894.	
15. März	S. 22.
9. April	S. 325.
1. Juni	S. 23.
19. „	S. 25.
4. Juli	S. 26.
10. „	S. 330.
30. „	S. 24.
18. August	S. 2.
21. „	S. 33.
9. Oktober	S. 27.
22. „	S. 160.
25. „	S. 4.
29. „	S. 12.
30. „	S. 1.
3. November	S. 22.
8. „	S. 16.
9. „	S. 3. 93.
19. November	S. 89.
20. „	S. 93.
3. Dezember	S. 94.
7. „	S. 3.
8. „	S. 5. 40.
13. „	S. 141.
18. „	S. 5. 21.
19. „	S. 14.
22. „	S. 6.
1895.	
2. Januar	S. 38.
7. „	S. 140.
8. „	S. 38.
9. „	S. 40.
11. „	S. 94. 155. 330.
22. „	S. 46.
1. Februar	S. 107.
2. „	S. 47.
6. „	S. 59.
8. „	S. 325.
11. „	S. 39.
19. „	S. 89.
25. „	S. 43 2mal 139.
27. „	S. 46.
1. März	S. 326.
14. „	S. 151.
18. „	S. 327.
20. „	S. 117. 150.
21. „	S. 108.
30. „	S. 106.
8. April	S. 115.
25. April	S. 161.
30. „	S. 138.
1. Mai	S. 327.
5. „	S. 160.
8. „	S. 161.
11. „	S. 208.
13. „	S. 171.
16. „	S. 138.
25. „	S. 151.
28. „	S. 152.
29. „	S. 168.
4. Juni	S. 105.
6. „	S. 106.
7. „	S. 117. 177.
14. „	S. 240.
22. „	S. 181.
23. „	S. 180.
26. „	S. 171.
2. Juli	S. 177.
3. „	S. 243.
5. „	S. 289.
13. „	S. 169.
14. „	S. 170.
17. „	S. 173.
18. „	S. 180.
25. „	S. 172.
31. „	S. 182.
2. August	S. 186. 188.
3. „	S. 170.
11. „	S. 140.
16. „	S. 176.
24. „	S. 169.

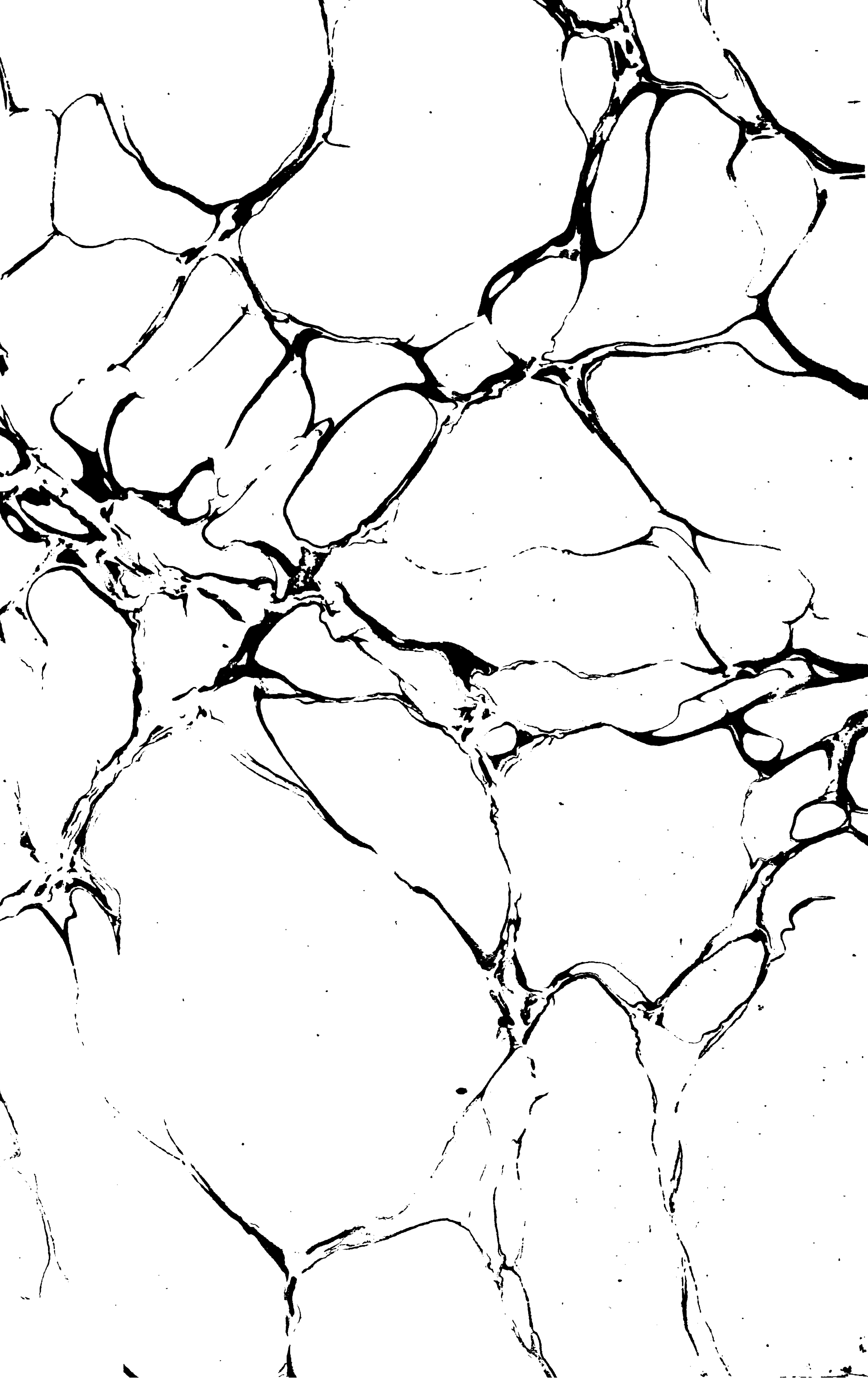
Buchdruckerei von Otto Lange, Berlin C.



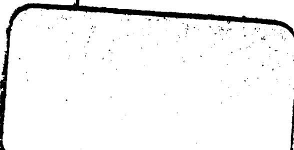

3 2044 102 807 815

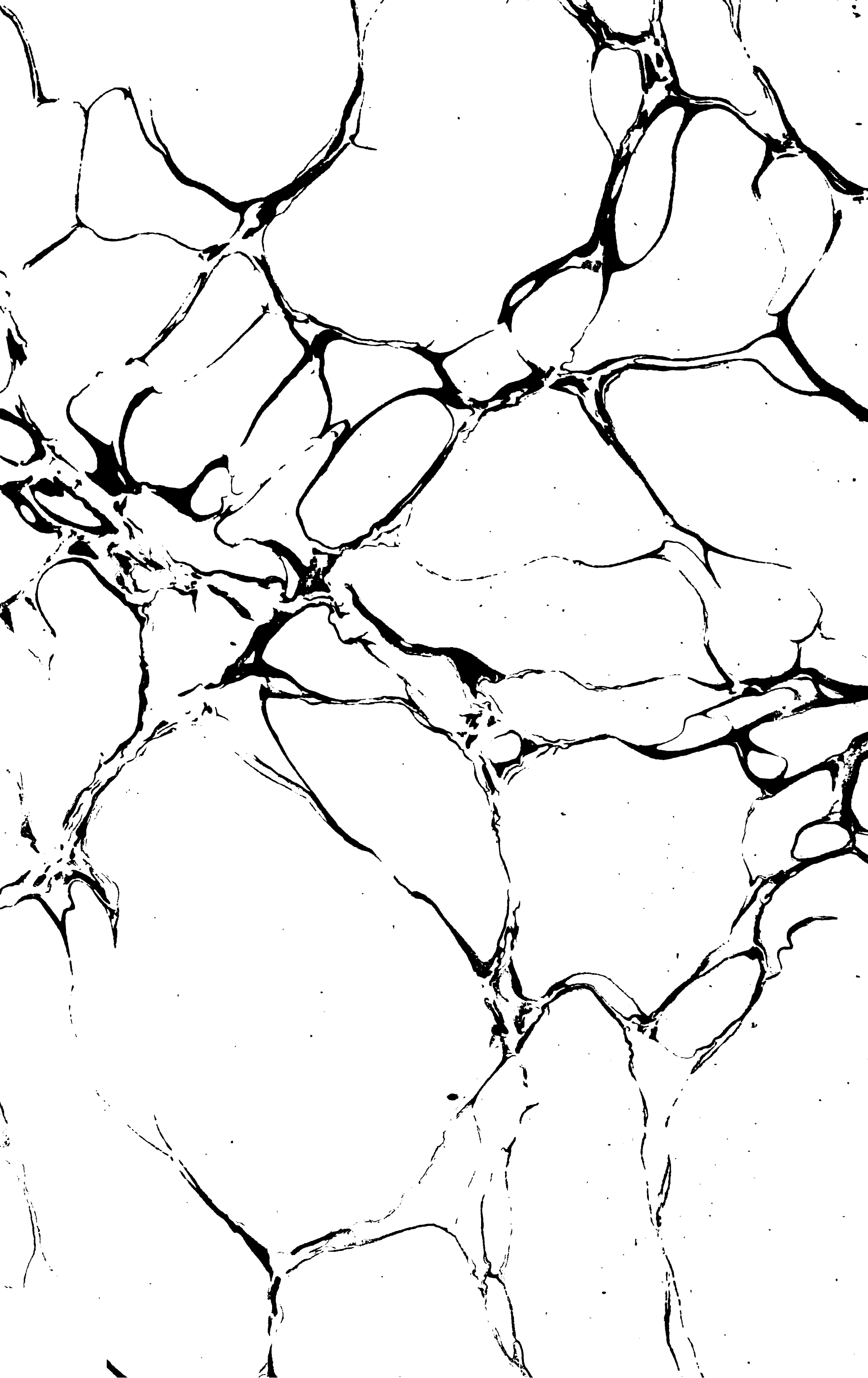



3 2044 102 807 815

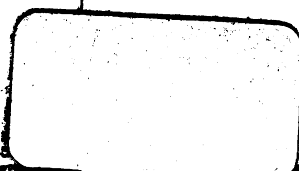


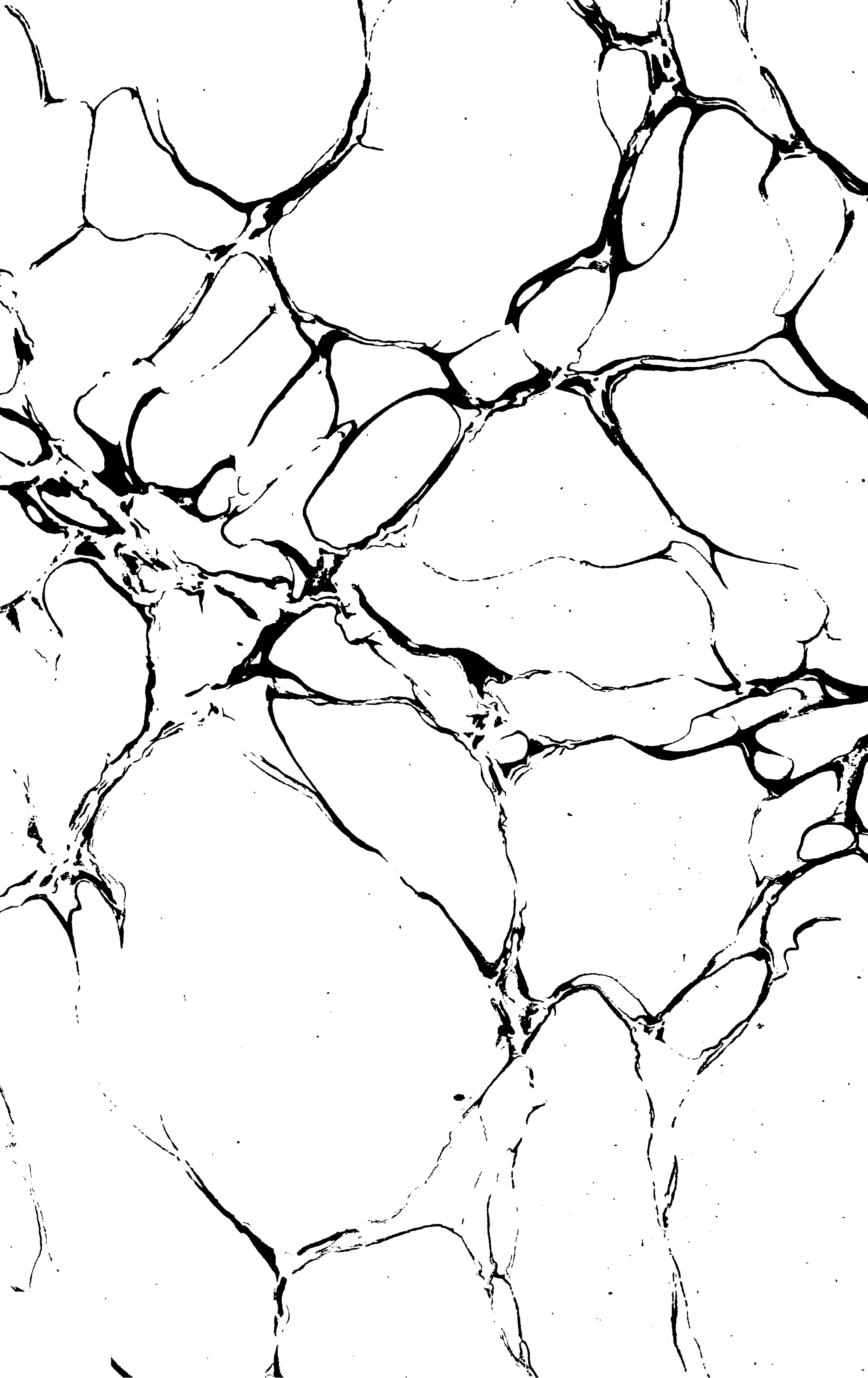

3 2044 102 807 815






3 2044 102 807 815






3 2044 102 807 815